

Georgische Gesetze auf Deutsch

ქართული კანონები გერმანულად

Georgische Gesetze auf Deutsch

ქართული კანონები გერმანულად

წინამდებარე გამოცემა შექმნილია GIZ-ის (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) ფინანსური მხარდაჭერით. 1993 წლიდან GIZ-ი საქართველოში ხელს უწყობს სამართლისა და იუსტიციის რეფორმების გატარებას. სხვა ღონისძიებებთან ერთად GIZ-ი ზრუნავს იურიდიული ლიტერატურის შექმნასა და სამართლის პოპულარიზაციაზე. GIZ-ი არ იღებს პასუხისმგებლობას ნაშრომის შინაარსობრივი მხარის სისწორეზე.

Die vorliegende Auflage wurde mit der finanziellen Unterstützung der GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) herausgegeben. Die GIZ unterstützt seit 1993 die Durchführung der Rechts- und Justizreformen in Georgien. Die weiteren anderen Maßnahmen der GIZ sind auf die Schaffung der juristischen Literatur sowie die Rechtspopularisierung ausgerichtet. Die GIZ übernimmt dabei keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des vorliegenden Werkes.



giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

მთარგმნელები:
ეთერ ჩაჩანიძე
ილია მესხიძე
ლაშა კალანდაძე
ქეთევან ფხაკაძე

Übersetzer/innen:
Eter Chachanidze
Iliia Meskhidze
Lasha Kalandadze
Ketevan Pkhakadze

ტექნიკური რედაქტორი **გვანცა მახათაძე**

Technische Redakteurin **Gvantsa Makhatadze**

ISBN 978-9941-8-2100-4

ISBN 978-9941-8-2100-4

© გერმანიის საერთაშორისო თანამშრომლობის საზოგადოება (GIZ), 2020
გამოცემის ელექტრონული ვერსია შეგიძლიათ იხილოთ ვებგვერდზე: lawlibrary.info/ge

© Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), 2020
Für die elektronische Version der Auflage besuchen Sie bitte den folgenden Link: lawlibrary.info/ge

Inhaltsverzeichnis

Verfassung Georgiens	4
Gesetz über die Normativakten Georgiens.	28
Das Georgische Zivilgesetzbuch	43
Das Georgische Arbeitsgesetzbuch	249
Das allgemeine Verwaltungsgesetzbuch Georgiens	270
Georgisches Gesetz Über die Rede- und Ausdrucksfreiheit.	308
Gesetz über den öffentlichen Dienst	315
Gesetz Georgiens über juristische Personen des öffentlichen Rechts	345
Gesetz Georgiens über die Vorschriften der Enteignung im dringlichen öffentlichen Interesse.	354
Organgesetz Georgiens über das georgische Verfassungsgericht	359
Georgisches Organgesetz über die allgemeinen Gerichte.	389
Zivilprozessordnung Georgiens	455
Verwaltungsprozessordnung Georgiens	568
Georgisches Gesetz zur Regelung des internationalen Privatrechts	605
Gesetz Georgiens über Notariat.	618

Verfassung Georgiens

Inhaltsverzeichnis

Verfassungsgesetz Georgiens Über die Änderung der Verfassung Georgiens	7
Artikel 1.	7
Verfassung Georgiens	7
Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen	7
Artikel 1. Staatliche Souveränität	7
Artikel 2. Staatliche Symbole	7
Artikel 3. Demokratie	7
Artikel 4. Rechtsstaat	7
Artikel 5. Sozialstaat	8
Artikel 6. Wirtschaftliche Freiheit	8
Artikel 7. Grundlagen der territorialen Organisation	8
Artikel 8. Verhältnis zwischen dem Staat und der georgischen orthodoxen unabhängigen Apostelkirche	9
Kapitel 2. Die Grundrechte	9
Artikel 9. Unantastbarkeit der Menschenwürde	9
Artikel 10. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	9
Artikel 11. Recht auf Gleichbehandlung	9
Artikel 12. Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit	9
Artikel 13. Die Freiheit eines Menschen	9
Artikel 14. Bewegungsfreiheit	9
Artikel 15. Unverletzlichkeit des Privat- und Familienlebens, der Privatsphäre und Kommunikation	10
Artikel 16. Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheiten	10
Artikel 17. Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf Freiheit der Massemedien sowie auf Internetfreiheit	10
Artikel 18. Recht auf faires Verwaltungsverfahren und auf Zugang zur öffentlichen Information, auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Ersatz des von der Verwaltung zugefügten Schadens	10
Artikel 19. Recht auf Eigentum	10
Artikel 20. Kunstfreiheit, Kulturerbe	11
Artikel 21. Versammlungsfreiheit	11
Artikel 22. Vereinigungsfreiheit	11
Artikel 23. Freiheit der politischen Parteien	11
Artikel 24. Wahlrecht	11
Artikel 25. Recht auf Bekleidung eines öffentlichen Amtes	11
Artikel 26. Arbeitsfreiheit, Freiheit der Berufsverbände, Streikrecht, Gewerbefreiheit	12
Artikel 27. Recht auf Bildung und akademische Freiheit	12
Artikel 28. Recht auf Gesundheit	12
Artikel 29. Recht auf Umweltschutz	12
Artikel 30. Recht auf Ehe, Mütter- und Kinderrechte	12
Artikel 31. Prozessuale Rechte	12
Artikel 32. Georgische Staatsangehörigkeit	13
Artikel 33. Rechte der Ausländer und staatenlosen Bürger	13
Artikel 34. Allgemeine Prinzipien zur Gewährleistung der Grundrechte	13
Artikel 35. Der Ombudsman	13
Kapitel 3. Das Parlament Georgiens	13
Artikel 36. Status und Befugnisse des Parlaments	13
Artikel 37. Parlamentswahlen	13
Artikel 38. Erste Sitzung des Parlaments und Einstellung der Befugnisse des Parlaments	14
Artikel 39. Das Mitglied des Parlaments Georgiens	14
Artikel 40. Parlamentsvorsitzender und seine Stellvertreter	15
Artikel 41. Das Parlamentsbüro, Ausschüsse und Fraktionen	15
Artikel 42. Untersuchungs- sowie andere vorübergehende parlamentarische Ausschüsse	15
Artikel 43. Frage des Abgeordneten und Interpellation	15
Artikel 44. Sitzungsperiode und Sitzung des Parlaments	15
Artikel 45. Rechtsschöpfung und Regel der Entscheidungsfindung	16
Artikel 46. Unterzeichnung und Veröffentlichung eines Gesetzes	16
Artikel 47. Internationale Verträge	16
Artikel 48. Amtsenthebung	17

Kapitel 4. Der Präsident Georgiens	17
Artikel 49. Der Status des Präsidenten	17
Artikel 50. Regel zum Wahl des Präsidenten	17
Artikel 51. Eid, Einstellung der Amtsbefugnisse, Immunität, Unvereinbarkeit, Rechtsnachfolge des georgischen Staatspräsidenten	18
Artikel 52. Befugnisse des Präsidenten	18
Artikel 53. Gegenzeichnung	19
Kapitel 5. Die Regierung	19
Artikel 54. Die Regierung	19
Artikel 55. Der Premierminister Georgiens	19
Artikel 56. Vertrauensauspruch	20
Artikel 57. Misstrauensauspruch	20
Artikel 58. Vertrauensauspruch auf Vorschlag des Premierministers	20
Kapitel 6. Rechtsprechende Gewalt und Staatsanwaltschaft	21
Artikel 59. Rechtsprechende Gewalt	21
Artikel 60. Verfassungsgericht	21
Artikel 61. Oberstes Gericht	22
Artikel 62. Rechtsprechung	22
Artikel 63. Der Richter	22
Artikel 64. Der Höchste Justizrat	22
Artikel 65. Die Staatsanwaltschaft	23
Kapitel 7. Staatsfinanzen und Kontrolle	23
Artikel 66. Staatshaushalt	23
Artikel 67. Gebühren und Steuern, Wirtschaftspolitik	23
Artikel 68. Die Nationalbank	24
Artikel 69. Das Staatliches Audit	24
Kapitel 8. Verteidigung und Staatssicherheit	24
Artikel 70. Streitkräfte	24
Artikel 71. Ausnahme- und Kriegszustand	24
Artikel 72. Einsatz der Streitkräfte	25
Artikel 73. Der nationale Verteidigungsrat	25
Kapitel 9. Örtliche Selbstverwaltung	26
Artikel 74. Selbstverwaltungsorgane, Grenzen, rechtliche Grundlagen	26
Artikel 75. Befugnisse der Selbstverwaltungseinheit	26
Artikel 76. Garantien der Selbstverwaltung	26
Kapitel 10. Änderung der Verfassung	26
Artikel 77. Regel der Verfassungsänderung	26
Kapitel 11. Übergangsbestimmungen	27
Artikel 78. Integration in die europäischen und euro-atlantischen Strukturen	27
Artikel 2.	27
Artikel 3.	27

Verfassungsgesetz Georgiens Über die Änderung der Verfassung Georgiens

Artikel 1.

Die Verfassung Georgiens soll in folgender Redaktion formuliert werden:

Verfassung Georgiens

Wir, Bürger Georgiens, deren unerschütterlicher Wille es ist, eine demokratische Gesellschaftsordnung zu begründen und wirtschaftliche Freiheit einzuführen sowie einen Sozial- und Rechtsstaat aufzubauen, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten zu gewährleisten, die staatliche Unabhängigkeit und die friedlichen Beziehungen zu anderen Völkern zu stärken, verkünden wir gestützt auf die jahrhundertealten Traditionen der Staatlichkeit des georgischen Volkes und das historisch-rechtliche Erbe der georgischen Verfassung von 1921 diese Verfassung vor Gott und dem Land.

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Staatliche Souveränität

1. Georgien ist ein unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Staat, was durch den am 31. März 1991 auf dem ganzen Territorium Georgiens, darunter auch auf den Territorien der Autonomen Sowjetischen Sozialistischen Republik Abchasien und dem ehemaligen autonomen Gebiet Südossetien, durchgeführten Volksentscheid sowie durch den Akt vom 9. April 1991 über die Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Georgiens bekräftigt worden ist.
2. Das Territorium Georgiens wird nach dem Stand vom 21. Dezember 1991 bestimmt. Die territoriale Integrität und Unantastbarkeit der staatlichen Grenzen wird durch die Verfassung Georgiens und durch Gesetze bekräftigt und von der Weltgemeinschaft der Staaten sowie von internationalen Organisationen anerkannt. Verboten ist die Veräußerung staatlichen Territoriums Georgiens. Die Änderung der staatlichen Grenzen ist nur auf der Grundlage bilateraler Verträge gestattet, die mit Nachbarstaaten abgeschlossen wurden.

Artikel 2. Staatliche Symbole

1. Der Name des georgischen Staates ist „Georgien“.
2. Die Hauptstadt Georgiens ist Tbilissi.
3. Die Amtssprache Georgiens ist Georgisch, in der Abchasischen Autonomen Republik zudem auch Abchasisch. Die Amtssprache Georgiens wird mit einem Organgesetz geschützt.
4. Die nationale Fahne, der nationale Wappen und die nationale Hymne Georgiens werden durch ein Organgesetz bestimmt, das im Sinne der Vorschriften abgeändert werden kann, die für die Verfassungsänderungen gelten.

Artikel 3. Demokratie

1. Georgien ist eine demokratische Republik.
2. Die Staatsgewalt in Georgien geht vom Volk aus. Das Volk übt ihre Staatsgewalt durch seine Vertreter, durch Volksabstimmung und andere Formen der unmittelbaren Demokratie.
3. Niemand darf sich die Macht gesetzwidrig zueignen. Es ist unzulässig die Fristen der laufenden Befugnisse des durch die allgemeinen Wahlen gewählten Organs durch die Verfassung oder ein anderes Gesetz zu verringern oder zu erhöhen.
4. Die politischen Parteien beteiligen sich an der Gestaltung und Umsetzung des politischen Willens des Volkes. Die Tätigkeit von politischen Parteien stützt sich auf Freiheit, Gleichheit, Transparenz und parteiinterne demokratischen Grundsätze.

Artikel 4. Rechtsstaat

1. Georgien ist ein Rechtsstaat.
2. Der Staat bekennt sich zu den allgemein anerkannten Menschenrechten und Freiheiten und schützt sie als die höchsten und unabdingbaren menschlichen Werte. Bei der Ausübung der Staatsgewalt binden diese Rechte und Freiheiten das Volk und den Staat als unmittelbar geltendes Recht. Die Verfassung Georgiens verweigert nicht jene allgemein anerkannten Rechte und Freiheiten der Menschen, die hier nicht erwähnt wurden, die aber den Grundsätzen der Verfassung innewohnen.
3. Die Ausübung der Staatsgewalt stützt sich auf den Grundsatz der Gewaltenteilung.
4. Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt im Rahmen der Verfassung und anderer Gesetze. Die Verfassung Georgiens ist das höchste Gesetz des Staates. Regeln über den Erlass und die Verabschiedung gesetzlicher und anderer normativen Akte sowie über ihre Hierarchie werden durch die Verfassung und ein Organgesetz bestimmt.

5. Die georgische Gesetzgebung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen und Vorschriften des internationalen Rechts. Internationale Verträge Georgiens erlangen vorrangige Rechtskraft gegenüber den innerstaatlichen Normativakten, wenn sie nicht der georgischen Verfassung oder dem Verfassungsabkommen widersprechen.

Artikel 5. Sozialstaat

1. Georgien ist ein Sozialstaat.
2. Der Staat sorgt für die Stärkung von Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, sozialen Gleichheit und sozialen Solidarität.
3. Der Staat sorgt für die gleichmäßige sozial-ökonomische und demografische Entwicklung auf dem gesamten Staatsgebiet. Zur Entwicklung von Hochgebirgsregionen werden durch ein Gesetz besondere Bedingungen geschaffen.
4. Der Staat sorgt für den Gesundheits- und sozialen Schutz des Menschen und für die Sicherstellung des Existenzminimums und des würdigen Obdachs für sie sowie für den Schutz des Familienwohls. Der Staat ist den arbeitslosen Bürgern Georgiens bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes behilflich. Die Bedingungen zur Gewährleistung des Existenzminimums bestimmt ein Gesetz.
5. Der Staat sorgt für den Umweltschutz und die rationale Nutzung von natürlichen Ressourcen.
6. Der Staat sorgt für die Entwicklung nationalen Werte und Identität, den Schutz des Kulturerbes, für die Entwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kultur.
7. Der Staat sorgt für die Entwicklung des Sports, setzt sich für den gesunden Lebensstil ein, sorgt für die physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und für ihre sportliche Aktivität.
8. Der Staat kümmert sich um die Aufrechterhaltung und Fortführung der Kontakte der im Ausland lebenden Mitbürgern mit ihrem Heimatland.

Artikel 6. Wirtschaftliche Freiheit

1. Die wirtschaftliche Freiheit ist anerkannt und gewährleistet.
2. Der Staat kümmert sich um die Entwicklung der freien und offenen Wirtschaft, die Entwicklung der freien gewerblichen Tätigkeit und des Wettbewerbs.
3. Es ist unzulässig das allgemeingültige Recht auf Privateigentum aufzuheben.

Artikel 7. Grundlagen der territorialen Organisation

1. In den ausschließlichen Kompetenzbereich der höchsten Staatsorgane fallen:
 - a) die Gesetzgebung über die Menschenrechte, georgische Staatsangehörigkeit, über die Migration, über die Ein- und Ausreise, über den vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt von Bürgern anderer Staaten oder staatenlosen Bürgern in Georgien;
 - b) Gesetzgebung über das Straf-, Strafvollzugsrecht und Zivilrecht, das Recht des geistigen Eigentums, Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie Prozessrecht; Gesetzgebung über Land, Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen; Arzneimittelgesetzgebung; Gesetzgebung über Erhalt des Status einer Bildungseinrichtung, die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und über die Verleihung des akademischen Grades; Gesetzgebung über die Nationale Akademie der Wissenschaften;
 - c) die Außenpolitik und internationale Beziehungen; die Außenhandels-, Zoll- und Tarifpolitik;
 - d) die Staatsverteidigung, die Militärindustrie und der Waffenhandel; die mit Krieg und Friedensschlüssen verbundenen Fragen; Festlegung und Verhängung des Ausnahme- und Kriegszustandes; die Streitkräfte, Gerichte und Staatsanwaltschaft; die Staatssicherheit; Kriminalpolizei und Ermittlung; der Status, die Organisation und der Schutz der Staatsgrenzen; das Grenz-Sanitätskordon;
 - e) die Staatsfinanzen und Staatskredite; Geld drucken und Emission; die Gesetzgebung über das Bank, Kredit-, und Versicherungswesen sowie die Steuergesetzgebung und Handelsgesetzgebung von staatlicher Bedeutung;
 - f) Eisenbahnstrecken und Autostraßen von staatlicher Bedeutung; die einheitliche Energieversorgung; das Post- und Fernmeldewesen; der Status und der Schutz der territorialen Gewässer, des Luftraumes, des Festlandssockels und der besonderen Wirtschaftszonen; Luftfahrt; die Handelsflotte; die Schiffsbeflaggung; die Häfen von staatlicher Bedeutung; Fischfang im Ozean oder im offenen Meer; Meteorologie; das System zur Beobachtung der Umweltlage; Standardisierung und Normierung; Vermessungswesen und Kartographie; die genaue Zeitbestimmung; das staatliche Statistikwesen;
2. Befugnisse der Abchasischen und Adscharischen Autonomen Republiken sowie die Regel der Ausübung dieser Befugnisse werden durch georgische Verfassungsgesetze bestimmt, die ein unzertrennlicher Teil der Verfassung sind.
3. Der territoriale Staatsorganisation Georgiens wird nach der vollständigen Wiederherstellung der georgischen Jurisdiktion auf dem gesamten Territorium Georgiens durch das Verfassungsgesetz nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechend abgeändert.
4. Bürger Georgiens regeln Angelegenheiten örtlicher Bedeutung durch kommunale Selbstverwaltungen im Sinne der georgischen Gesetze. Die Abgrenzung von Befugnissen zwischen der Staatsregierung und kommunalen Selbstverwaltungen stützt sich auf das Subsidiaritätsprinzip. Der Staat stellt sicher, dass die finanziellen Mitteln der kommunalen Selbstverwaltung mit den Befugnissen dieser kommunalen Selbstverwaltung übereinstimmen, die im Organgesetz vorgesehen sind.

5. In Anaklia wird im Sinne eines einschlägigen Organgesetzes eine besondere Wirtschaftszone geschaffen, wo besondere rechtliche Regelungen gelten werden. Durch die Organgesetze können auch weitere besondere Wirtschaftszonen geschaffen werden, für die ebenfalls besondere rechtliche Regelungen eingeführt werden.

Artikel 8. Verhältnis zwischen dem Staat und der georgischen orthodoxen unabhängigen Apostelkirche

Der Staat bekennt sich zur absoluten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, gleichzeitig erkennt er die besondere Rolle der georgischen orthodoxen, unabhängigen Apostelkirche in der geschichtlichen Entwicklung Georgiens und ihre Unabhängigkeit vom Staat an. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der georgischen orthodoxen, unabhängigen Apostelkirche wird durch das Verfassungsabkommen bestimmt. Das Verfassungsabkommen muss den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts entsprechen im Bereich der Menschenrechte und Freiheiten.

Kapitel 2. Die Grundrechte

Artikel 9. Unantastbarkeit der Menschenwürde

1. Würde eines Menschen ist unantastbar und untersteht dem staatlichen Schutz.
2. Es ist unzulässig, einen Menschen zu foltern, ihn unmenschlich oder erniedrigend zu behandeln, gegen ihn eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe zu verhängen.

Artikel 10. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

1. Das Leben eines Menschen wird geschützt. Die Todesstrafe ist verboten.
2. Die körperliche Unversehrtheit eines Menschen ist geschützt.

Artikel 11. Recht auf Gleichbehandlung

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Es ist verboten einen Menschen wegen seiner Rasse, Hautfarbe, seines Geschlechts, Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Sprache, religiöser, politischer oder anderer Anschauungen, sozialen Zugehörigkeit, des Vermögensstandes oder seines Grades, des Wohnsitzes oder anderweitigen Merkmale zu diskriminieren.
2. Die georgischen Bürger haben gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und Vorschriften des internationalen Rechts sowie im Sinne von georgischen Gesetzen das Recht ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft sowie religiösen und sprachlichen Zugehörigkeit, ohne jegliche Diskriminierung ihre Kultur weiterzuleben und in ihrer Muttersprache im privaten sowie im öffentlichen Leben zu kommunizieren.
3. Der Staat gewährleistet gleiche Rechte und Möglichkeiten für Männer und Frauen. Er trifft besondere Maßnahmen für die Gewährleistung wesentlicher Gleichheit von Männern und Frauen und für die Beseitigung von Ungleichheiten.
4. Der Staat schafft besondere Voraussetzungen für die Umsetzung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 12. Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung eigener Persönlichkeit.

Artikel 13. Die Freiheit eines Menschen

1. Die Freiheit eines Menschen wird geschützt.
2. Freiheitsentzug oder anderweitige Beschränkung der Freiheit ist nur auf Entscheidung des Gerichts zulässig.
3. Die Festnahme eines Menschen ist nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch eine dazu befugte Person gestattet. Die festgenommene Person ist dem zuständigen Gericht spätestens binnen 48 Stunden vorzuführen. Entscheidet das Gericht in den nachfolgenden 24 Stunden nicht über die Verhaftung bzw. anderweitige Freiheitsbeschränkung der Person, so ist die verhaftete Person unverzüglich freizulassen.
4. Der Festgenommene ist gleich bei seiner Festnahme über seine Rechte und die Gründe seiner Festnahme aufzuklären. Die festgenommene Person darf sofort nach ihrer Festnahme den Beistand eines Verteidigers verlangen. Diesem Verlangen muss stattgegeben werden.
5. Die Dauer der Untersuchungshaft des Angeklagten darf neun Monate nicht überschreiten.
6. Die Verletzung der Vorgaben des vorliegenden Artikels ist gesetzlich strafbar. Die Person, die widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt wird, hat Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 14. Bewegungsfreiheit

1. Jeder, der sich rechtmäßig in Georgien aufhält, hat das Recht sich auf dem gesamten Territorium Georgiens frei zu bewegen und seinen Wohnort frei zu wählen und frei aus Georgien ausreisen.
2. Diese Rechte können nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und zum Zwecke der Gewährleistung der für den Bestand der demokratischen Gesellschaftsordnung erforderlichen staatlichen und öffentlichen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder zum Zwecke der Ausübung der Rechtspflege beschränkt werden.

- Ein georgischer Staatsbürger kann frei nach Georgien einreisen.

Artikel 15. Unverletzlichkeit des Privat- und Familienlebens, der Privatsphäre und Kommunikation

- Das Privat- und Familienleben eines Menschen sind unverletzlich. Die Beschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung zulässig für die Gewährleistung der für die demokratische Gesellschaftsordnung erforderliche staatliche und öffentliche Sicherheit sowie den Schutz der Rechte von Dritten.
- Die Privatsphäre und Kommunikation eines Menschen sind unverletzlich. Niemand darf gegen den Willen des Besitzers in dessen Wohnung bzw. anderweitiges Eigentum eindringen sowie sie durchsuchen. Die Einschränkung dieser Rechte ist nur im Sinne des einschlägigen Gesetzes zur Gewährleistung der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit in der demokratischen Gesellschaftsordnung bzw. des Schutzes der Rechte von Dritten aufgrund der gerichtlichen Entscheidung oder aber ohne sie in gesetzlich vorgesehenen zwingend erforderlichen Fällen zulässig. Über die Beschränkung der Rechte in zwingend erforderlichen Fällen ist das Gericht spätestens innerhalb von 24 Stunden zu informieren, das die Rechtmäßigkeit der Rechtsbeschränkung binnen spätestens 24 Stunden nach seiner Benachrichtigung bestätigen muss.

Artikel 16. Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheiten

- Jeder Mensch genießt Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit.
- Die Einschränkung dieser Rechte ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig zur Gewährleistung erforderlicher staatlichen oder öffentlichen Sicherheit in der demokratischen Gesellschaftsordnung, des Gesundheitsschutzes bzw. Schutzes der Rechte von Dritten.
- Es ist unzulässig einen Menschen wegen seines Glaubens, Bekenntnisses oder Gewissens zu verfolgen sowie ihn zur Äußerung seiner Meinung darüber zu zwingen.

Artikel 17. Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf Freiheit der Massenmedien sowie auf Internetfreiheit

- Meinungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung wird geschützt. Es ist unzulässig einen Menschen wegen seiner Meinung und die Äußerung dieser Meinung zu verfolgen.
- Jeder Mensch hat das Recht, Informationen frei zu empfangen und zu verbreiten.
- Die Massenmedien sind frei. Die Zensur ist unzulässig. Der Staat oder einzelne Personen dürfen die Massenmedien oder die Mittel ihrer Verbreitung nicht monopolisieren.
- Jeder hat das Recht auf freien Zugang zum Internet und auf freie Nutzung des Internets.
- Die Ausübung dieser Rechte kann nur auf gesetzlicher Grundlage beschränkt werden für die Gewährleistung der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit in der demokratischen Gesellschaftsordnung, der territorialen Einheit, des Schutzes der Rechte Dritter, der Abwendung der Verbreitung von als vertraulich geltenden Informationen oder die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte.
- Das Gesetz gewährleistet die Unabhängigkeit des öffentlichen Fernsehsenders von Einflüssen seitens der Behörden sowie seine Freiheit von politischer und erheblicher kommerzieller Einflussnahme.
- Zur Gewährleistung des Schutzes des Mediapluralismus, der Realisierung der freien Meinungsäußerung in den Massenmedien, der Vorbeugung der Monopolisierung der Massenmedien oder ihren Verbreitungsmitteln sowie die institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit der zum Schutz von Verbraucher- oder Unternehmerrechte im Sende- oder elektronischen Kommunikationsbereich gebildeten nationalen Regulierungsorgane sind gesetzlich garantiert.

Artikel 18. Recht auf faires Verwaltungsverfahren und auf Zugang zur öffentlichen Information, auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Ersatz des von der Verwaltung zugefügten Schadens

- Jeder Betroffene hat das Recht auf ein in vernünftigen Fristen durchgeführtes und faires Verwaltungsverfahren.
- Jeder Bürger Georgiens hat gemäß den durch Gesetz bestimmten Vorschriften das Recht auf Einsicht in die in öffentlichen Institutionen über sie bzw. anderweitig geführten Informationen und die offiziellen Dokumente, soweit sie nicht ein geschäftliches bzw. berufliches Geheimnis enthalten oder soweit sie zum Schutz der in der demokratischen Gesellschaftsordnung erforderlichen staatlichen bzw. öffentlichen Sicherheit gesetzlich oder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften als Staatsgeheimnis anerkannt sind.
- Die in offiziellen Akten vorhandene Information im Zusammenhang mit der Gesundheit, mit Finanzen bzw. anderweitigen persönlichen Fragen einer Person darf ohne die Zustimmung jeweiliger Person nicht für Dritte zugänglich gemacht werden, bis auf gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen, soweit dies die Gewährleistung der staatlichen bzw. öffentlichen Sicherheit bzw. der Schutz von öffentlichen Interessen und Gesundheit bzw. der Schutz von Drittrechten erfordert.
- Der vollständige Ersatz des vom Staat, der autonomen Republiken oder von Selbstverwaltungseinheiten oder von ihren Bediensteten zugefügten rechtswidrigen Schadens wird für jeden der betroffen ist im Rechtsweg sichergestellt jeweils aus den Mitteln des Staates, der autonomen Republik und der örtlichen Selbstverwaltung.

Artikel 19. Recht auf Eigentum

- Das Eigentums- und das Erbrecht sind anerkannt und gewährleistet.

2. Eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Einschränkung dieser Rechte ist in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen und nach gesetzlichen Vorschriften zulässig.
3. Eine zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Enteignung ist in den durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, auf Gerichtsentscheidung oder in den vom Organgesetz bestimmten dringend erforderlichen Fällen und nur gegen vorherige, vollständige und gerechte Entschädigung zulässig. Die Entschädigung ist frei von jeglichen Steuern und Abgaben.
4. Die Eigentumsrechte am landwirtschaftlichen Land als ein Gut, dem eine besondere Bedeutung zukommt, können nur der Staat, Selbstverwaltungseinheiten, georgische Staatsangehörige oder Vereinigungen von georgischen Staatsangehörigen haben. Ausnahmen können durch ein Organgesetz geregelt werden, das nicht weniger als mit einer zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments verabschiedet wird.

Artikel 20. Kunstfreiheit, Kulturerbe

1. Die Kunstfreiheit wird gewährleistet. Das Recht auf geistiges Eigentum ist geschützt.
2. Es ist unzulässig in den schöpferischen Prozess einzugreifen und Werke der schöpferischen Tätigkeit zu zensieren.
3. Das Verbot der Verbreitung eines schöpferischen Werkes ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig, soweit dessen Verbreitung die gesetzlichen Rechte eines anderen verletzt.
4. Jeder hat das Recht sich für den Schutz des Kulturerbes einzusetzen. Das Kulturerbe wird gesetzlich geschützt.

Artikel 21. Versammlungsfreiheit

1. Alle außer Angehörigen der Verteidigungskräfte oder Personen, die in Behörden arbeiten, die für Staats- oder öffentlichen Sicherheit zuständig sind, haben das Recht, sich ohne vorherige Erlaubnis öffentlich und unbewaffnet zu versammeln.
2. Durch Gesetz kann eine vorherige Anmeldepflicht bei der Staatsgewalt vorgesehen werden, wenn eine Versammlung auf Plätzen stattfinden soll, wo sich Menschen oder Fahrzeuge fortbewegen.
3. Die Staatsgewalt kann nur in dem Falle eine Versammlung auflösen, wenn diese einen gesetzeswidrigen Charakter annehmen.

Artikel 22. Vereinigungsfreiheit

1. Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.
2. Eine Vereinigung kann nur sich selbst auflösen oder durch eine Gerichtsentscheidung in gesetzlich bestimmten und festgelegten Fällen aufgelöst werden.

Artikel 23. Freiheit der politischen Parteien

1. Die Bürger Georgiens haben das Recht, gemäß dem einschlägigen Organgesetz politische Parteien zu bilden und sich an deren Tätigkeit zu beteiligen.
2. Mit der Mitgliedschaft in der Zusammensetzung der Verteidigungskräfte oder Tätigkeit bei der Behörde, die für den Schutz der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit zuständig sind oder mit der Ernennung als Richter endet die Mitgliedschaft in einer politischen Vereinigung.
3. Die Schaffung und die Aktivitäten von politischen Parteien, die das Ziel haben, die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen oder sie gewaltsam zu ändern sowie die Unabhängigkeit des Staates zu verletzen, die territoriale Integrität des Landes zu verletzen oder Gewalt und Krieg zu propagieren, die Bevölkerung zu nationaler, ethnischer, regionaler, religiöser oder sozialer Feindschaft aufzuhetzen, sind unzulässig. Es ist unzulässig eine politische Partei nach territorialen Merkmalen zu bilden.
4. Das Verbot einer Politischen Partei ist nur durch die Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts, in durch ein Organ-gesetz bestimmten und festgelegten Fällen möglich.

Artikel 24. Wahlrecht

1. Jeder Bürger Georgiens darf nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Volksentscheiden sowie an Wahlen der Staats-, der autonomen Republiken und Selbstverwaltungsorgane teilnehmen. Die freie Äußerung des Wählerwillens wird gewährleistet.
2. Ein Bürger, der von einem Gericht für eine besonders schwere Straftat verurteilt wurde und in eine Strafvollzugsanstalt untergebracht ist oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung für betreuungsbedürftig erklärt und in die entsprechende stationäre medizinische Einrichtung untergebracht ist, darf nicht an Volksentscheiden und Wahlen teilnehmen.

Artikel 25. Recht auf Bekleidung eines öffentlichen Amtes

1. Jeder Bürger Georgiens hat das Recht, ein beliebiges öffentliches Amt zu bekleiden, wenn er alle durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen für den öffentlichen Dienst werden durch ein Gesetz bestimmt.
2. Das Amt des georgischen Staatspräsidenten, Premierministers sowie des Parlamentsvorsitzenden darf nicht eine Person innehaben, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 26. Arbeitsfreiheit, Freiheit der Berufsverbände, Streikrecht, Gewerbefreiheit

1. Arbeitsfreiheit ist gewährleistet. Jeder darf die Beschäftigung und die Arbeit frei aussuchen. Das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen sowie anderweitige Arbeitsrechte werden durch ein Organgesetz geschützt.
2. Jeder darf im Sinne eines Organgesetzes Berufsverbände bilden und Mitglied dieser Verbände werden.
3. Das Streikrecht wird gewährleistet. Die Regelung der Ausübung dieses Rechts bestimmt ein Gesetz.
4. Gewerbefreiheit ist gewährleistet. Die Bildung von Monopolen ist verboten; ausgenommen sind die durch Gesetz zugelassenen Fälle. Die Verbraucherrechte werden durch ein Gesetz geschützt.

Artikel 27. Recht auf Bildung und akademische Freiheit

1. Jeder hat das Recht auf Bildung und die Wahl der Bildungsform.
2. Die Vorschulerziehung und -bildung wird im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Grund- und Basisausbildung sind Pflicht. Die Kosten der Allgemeinbildung übernimmt gem. den gesetzlichen Vorschriften vollständig der Staat. Die Bürger haben gemäß den gesetzlich festgelegten Vorschriften das Recht Berufsschul- und Hochschulbildung mit staatlicher Finanzierung zu erhalten.
3. Die akademische Freiheit und die Autonomie der Hochschuleinrichtung wird gewährleistet.

Artikel 28. Recht auf Gesundheit

1. Das Recht der Bürger auf erschwingliche und wirksame medizinische Dienstleistung wird gesetzlich gewährleistet.
2. Der Staat kontrolliert alle Institutionen des Gesundheitswesens, die Qualität der medizinischen Dienstleistung, regelt die Herstellung von Arzneimitteln sowie den Handel mit diesen.

Artikel 29. Recht auf Umweltschutz

1. Jeder hat das Recht unter Bedingungen zu leben, die für die Gesundheit unschädlich sind und Recht auf Nutzung der Umwelt und des öffentlichen Raumes. Jeder hat Recht auf rechtzeitigen Erhalt von vollständigen Informationen über die Lage der Umwelt. Jeder hat das Recht sich für den Umweltschutz einzusetzen. Das Recht auf Beteiligung an Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ist gesetzlich gewährleistet.
2. Im Interesse der jetzigen und nachfolgenden Generationen werden Umweltschutz, die rationale Nutzung von natürlichen Ressourcen und die nachhaltige ökologische Entwicklung gesetzlich gewährleistet.

Artikel 30. Recht auf Ehe, Mütter- und Kinderrechte

1. Die Ehe als Vereinigung von Mann und Frau zum Zwecke der Familiengründung beruht auf der Gleichberechtigung und der Freiwilligkeit der Ehepartner.
2. Die Rechte der Mütter und Kinder werden gesetzlich geschützt.

Artikel 31. Prozessuale Rechte

1. Jeder Mensch hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten ein Gericht anzurufen. Das Recht auf ein faires und rechtzeitiges Verfahren wird gewährleistet.
2. Es darf nur ein zuständiges Gericht verhandeln und entscheiden.
3. Das Recht auf Verteidigung wird gewährleistet. Jeder hat das Recht vor Gericht eigene Rechte selbst oder durch einen Anwalt zu verteidigen sowie in gesetzlich bestimmten Fällen – durch einen Vertreter. Die ungehinderte Durchsetzung von Anwaltsrechten sowie Recht des Rechtsanwalts auf Selbstorganisation wird gesetzlich gewährleistet.
4. Der Angeklagte hat das Recht, die Vorladung und Vernehmung seiner Zeugen unter denselben Bedingungen zu verlangen, denen die Zeugen der Anklage unterliegen.
5. Ein Mensch ist solange unschuldig, bis seine Schuld durch gesetzlich geregelte Ermittlungen und einen rechtswirksamen Schuldspruch bewiesen worden ist.
6. Keine Person ist verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen. Die Beweislast der Anklage trägt der Ankläger.
7. Der Entscheidung eine Person anzuklagen und zur Verantwortung zu ziehen muss eine begründete Vermutung zugrunde liegen, dem Schuldspruch jedoch die stichfesten Beweise. Jeder Zweifel, der nicht durch die gesetzlich festgelegten Regeln bewiesen werden kann, muss zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden.
8. Niemand darf wegen derselben Tat wiederholt verurteilt werden.
9. Niemand unterliegt der Verantwortung für eine Handlung, die im Moment ihrer Verübung nicht als strafbar gegolten hat. Ein Gesetz entfaltet keine Rückwirkungskraft, soweit es nicht haftungsmildernd wirkt bzw. von der Haftung entbindet.
10. Gesetzwidrig erlangte Beweismittel besitzen keine Rechtskraft.
11. Niemand ist verpflichtet Aussagen gegen sich selbst bzw. gegen ihm nahestehende Personen zu machen, deren Kreis gesetzlich festgelegt wird.

Artikel 32. Georgische Staatsangehörigkeit

1. Georgien beschützt seine Staatsangehörigen ungeachtet ihres Aufenthaltsortes.
2. Die georgische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt oder Einbürgerung erworben. Die Regelung des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit, Verleihung der georgischen Staatsangehörigkeit an ausländische Staatsbürger sowie Bedingungen und Regeln des Besitzes einer anderen Staatsangehörigkeit von georgischen Staatsbürgern wird durch ein Organgesetz bestimmt.
3. Die Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
4. Die Abschiebung eines georgischen Staatsbürgers aus Georgien ist unzulässig.
5. Die Auslieferung eines georgischen Staatsbürgers an einen anderen Staat ist unzulässig, es sei denn, dies ist durch einen internationalen Vertrag vorgesehen. Die Entscheidung über die Auslieferung eines georgischen Staatsbürgers an einen anderen Staat kann im Rechtsweg angefochten werden.

Artikel 33. Rechte der Ausländer und staatenlosen Bürger

1. Ausländische und staatenlose Bürger, die in Georgien leben, genießen dieselben Rechte und haben dieselben Pflichten wie die georgischen Staatsbürger, abgesehen von den durch Verfassung und das einschlägige Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
2. Der Staat ist berechtigt die Einschränkung der politischen Tätigkeit der ausländischen und staatenlosen Bürger gesetzlich vorzusehen.
3. Gemäß den allgemein anerkannten Vorschriften des Völkerrechts und den durch das einschlägige Gesetz festgelegten Bestimmungen gewährt Georgien sowohl ausländischen Staatsbürgern als auch staatenlosen Personen Asyl.
4. Es ist unzulässig gegen die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze und Normen eine Person aus Georgien abzuschieben bzw. auszuliefern.

Artikel 34. Allgemeine Prinzipien zur Gewährleistung der Grundrechte

1. Die in der Verfassung ausgeführten Grundrechte gelten unter Berücksichtigung ihres Inhalts auch für juristische Personen.
2. Die Geltendmachung von Grundrechten darf die Rechte und Freiheiten Dritter nicht verletzen.
3. Die Einschränkung von Grundrechten muss im Einklang stehen mit der Bedeutung des legitimen Zwecks, der damit verfolgt wird.

Artikel 35. Der Ombudsmann

1. Die Aufsicht über den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten auf dem georgischen Staatsgebiet übt der Ombudsmann aus, der auf sechs Jahre vom Parlament Georgiens mit nicht weniger als drei Fünftel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments gewählt wird. Es ist unzulässig dieselbe Person zwei Mal in Folge zum Ombudsmann zu wählen.
2. Es ist strafbar den Ombudsmann bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu hindern.
3. Die Festnahme oder Verhaftung des Ombudsmanns, die Durchsuchung seiner Wohnung bzw. seines Arbeitsplatzes, seines Fahrzeugs bzw. ihn selbst darf nur unter Zustimmung des Parlaments erfolgen. Ausnahme bildet, soweit er bei der Begehung einer Straftat ertappt wird, was unverzüglich dem Parlament zu melden ist. Erteilt das Parlament keine Zustimmung, ist der Ombudsmann unverzüglich freizulassen.
4. Die Befugnis des Ombudsmanns wird durch ein Organgesetz bestimmt.

Kapitel 3. Das Parlament Georgiens**Artikel 36. Status und Befugnisse des Parlaments**

1. Das Parlament Georgiens ist das höchste Repräsentativorgan des Landes, das die gesetzgebende Gewalt ausübt, die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Landes bestimmt, Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung ausübt im Sinne des durch die Verfassung festgelegten Rahmen sowie anderweitige Aufgaben wahrnimmt.
2. Die Regel über die Arbeit des Parlaments bestimmt die Geschäftsordnung des Parlaments, die auf Initiative eines Abgeordneten, einer Fraktion oder eines Ausschusses mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung besitzt die Rechtskraft eines Gesetzes und wird vom Parlamentspräsidenten unterzeichnet und veröffentlicht.

Artikel 37. Parlamentswahlen

1. Nach der Wiederherstellung der vollständigen Jurisdiktion auf dem gesamten Territorium Georgiens wird das georgische Parlament aus zwei Kammern bestehen: Rat der Republik und Senat. Der Rat der Republik besteht aus Abgeordneten, die im Wege der Verhältniswahlen gewählt werden. Der Senat besteht aus Abgeordneten, die in der abchasischen autonomen Republik, Adscharischen autonomen Republik und in anderen territorialen Einheiten Georgiens gewählt werden sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die vom georgischen Präsidenten eingesetzt werden. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Regeln des Wahls der Mitglieder der Kammern bestimmt ein Organgesetz.

2. Bis zur Schaffung der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen besteht das Parlament aus in allgemeinen, freien, gleichen und direkten Wahlen auf vier Jahre gewählten 150 Mitgliedern, die nach dem Verhältniswahlssystem in einheitlichen Mehrpersonenwahlkreisen gewählt werden.
3. Die Parlamentswahlen finden am letzten Samstag im Oktober des Kalenderjahres statt, in dem die Wahlperiode des Parlaments abläuft. Im Falle der Auflösung des Parlaments finden die Parlamentswahlen nicht frühestens 45 und spätestens 60 Tage nach der Auflösung des Parlaments statt. Fallen die Wahlen mit dem Kriegs- oder Ausnahmezustand zusammen, so finden die Neuwahlen nicht frühestens 45 und spätestens 60 Tage nach der Aufhebung dieses Zustandes statt.
4. Zum Mitglied des Parlaments kann jeder wahlberechtigte Bürger Georgiens ab dem 25. Lebensjahr gewählt werden, der mindestens 10 Jahre in Georgien gelebt hat. Diejenige Person, die das Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat, darf nicht zum Abgeordneten gewählt werden.
5. Das Recht auf Teilnahme an den Wahlen hat eine gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren registrierte politische Partei, die zur Zeit der Anberaumung der Wahlen einen Vertreter im Parlament hat oder deren Initiative durch mindestens 25.000 Wählerunterschriften gem. den durch das Organgesetz vorgesehenen Vorschriften bestätigt wird.
6. Mandate der gewählten Mitglieder des Parlaments werden nur unter denjenigen politischen Parteien vergeben, die in den Wahlen mindestens 5% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Zur Berechnung der Anzahl der Mandate, die politische Parteien bekommen, werden die erhaltenen Wählerstimmen mit 150 multipliziert und anschließend durch die Summe aller von politischen Parteien erhaltenen Stimmen geteilt, die mindestens 5 % gültige Wählerstimmen erhalten haben. Die volle Zahl, die man dadurch bekommt, ist die Anzahl der Mandate, die jeweilige politische Partei im Parlament erhält. Ist die Summe der Mandate, die alle politischen Parteien insgesamt bekommen weniger als 150, bekommen die restlichen Mandate der Reihe nach diejenige politischen Parteien, die die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Die Regel zum Wahl des Parlaments wird durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 38. Erste Sitzung des Parlaments und Einstellung der Befugnisse des Parlaments

Das neu gewählte Parlament Georgiens tritt spätestens am 10. Tag nach der offiziellen Bekanntgabe der Wahlergebnisse zusammen. Den Tag der ersten Sitzung beraumt der Präsident Georgiens an. Das Parlament darf in der ersten Sitzung mit der Arbeit beginnen, soweit die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Das Parlament wird mit der Anerkennung der Befugnisse von zwei Drittel der Abgeordneten voll beschlussfähig. Ab diesem Zeitpunkt an enden die Befugnisse des geltenden Parlaments.

Artikel 39. Das Mitglied des Parlaments Georgiens

1. Ein Mitglied des Parlaments Georgiens ist Vertreter von ganz Georgien, es hat ein freies Mandat und darf nicht abberufen werden.
2. Ein Mitglied des Parlaments festzunehmen oder zu verhaften, seine Wohnung und seinen Arbeitsplatz, seinen Wagen oder ihn zu durchsuchen, ist nur mit vorherigen Zustimmung des Parlaments möglich, es sei denn, es wird auf frischer Tat ertappt, worüber das Parlament unverzüglich informiert werden muss. Erteilt das Parlament keine Zustimmung innerhalb von 48 Stunden, so muss das festgenommene oder verhaftete Mitglied unverzüglich freigelassen werden.
3. Ein Mitglied des Parlaments ist berechtigt, über Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut wurden, Zeugnis zu verweigern. Es dürfen keine Schriftstücke in diesem Zusammenhang beschlagnahmt bzw. sichergestellt werden. Das Mitglied des Parlaments behält dieses Recht auch nach der Aufhebung seines Mandates bei. Ein Mitglied des Parlaments darf aufgrund von Meinungen und Äußerungen, die er bei Ausführung seines Mandats im Parlament oder außerhalb dessen gemacht hat, nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Gewährleistet werden die Bedingungen, unter denen die Befugnisse eines Abgeordneten ungehindert ausgeübt werden können. Der Abgeordnete bekommt gesetzlich festgelegte Vergütung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Parlaments gewährleisten die zuständigen Staatsorgane seine persönliche Sicherheit. Die Behinderung der Ausübung der Obliegenheiten eines Mitgliedes des Parlaments ist gesetzlich strafbar.
4. Ein Mitglied des Parlaments darf kein Amt im öffentlichen Dienst und kein Gewerbe ausüben. Es darf eine gesellschaftliche Tätigkeit sowie wissenschaftliche, pädagogische und künstlerische Tätigkeit ausüben, soweit diese Tätigkeit nicht die Ausübung der Verwaltungsfunktionen vorsieht. Die Fälle der Unvereinbarkeit bestimmt die Geschäftsordnung des Parlaments.
5. Über die Frage der Anerkennung des Mandats oder vorzeitigen Einstellung der Befugnisse eines Abgeordneten entscheidet das Parlament. Diese Entscheidung des Parlaments kann vor dem Verfassungsgericht angefochten werden. Das Mandat eines Mitgliedes des Parlaments wird vorzeitig aufgehoben, wenn:
 - a) es selbst beantragt;
 - b) es ein Amt oder eine Tätigkeit ausübt, die unvereinbar mit dem Abgeordnetenmandat ist;
 - c) es aus unentschuldbaren Gründen während einer ganzen Sitzungsperiode an mehr als die Hälfte der Sitzungen nicht anwesend war;
 - d) es durch ein rechtskräftiges Urteil für die Begehung einer Straftat für schuldig gesprochen wird;
 - e) durch gerichtliche Entscheidung für betreuungsbedürftig erklärt wird und in einer entsprechenden stationären medizinischen Einrichtung untergebracht wird; es von einem Gericht für verschollen oder für tot erklärt wurde;

- f) es verstirbt;
- g) es die georgische Staatsangehörigkeit verliert.
- h) seine Befugnisse als Abgeordneten durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts einzustellen sind.

Artikel 40. Parlamentsvorsitzender und seine Stellvertreter

1. Das Parlament Georgiens wählt für eine Wahlperiode gemäß seiner Geschäftsordnung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl den Parlamentsvorsitzenden. Der Parlamentsvorsitzende leitet die Arbeit des Parlaments, gewährleistet die freie Meinungsäußerung, unterzeichnet die vom Parlament erlassenen Akte und übt andere durch die Geschäftsordnung bestimmte Befugnisse aus. Der Vorsitzende des Parlaments übt alle durch die Geschäftsordnung vorgesehenen administrativen Funktionen im Parlamentspalast aus.
2. Das Parlament Georgiens wählt für eine Wahlperiode gemäß seiner Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl den ersten Stellvertreter des Parlamentsvorsitzenden sowie andere Stellvertreter.

Artikel 41. Das Parlamentsbüro, Ausschüsse und Fraktionen

1. Zum Zwecke der Organisation der Parlamentsarbeit wird das Parlamentsbüro gebildet. Dessen Mitglieder sind der Parlamentsvorsitzende, seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse und der parlamentarischen Fraktionen.
2. Zum Zwecke der Vorbereitung von Gesetzgebungsfragen, der Förderung der Umsetzung der Entscheidungen, der Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung sowie anderer dem Parlament rechenschaftspflichtigen Organe werden im Parlament Ausschüsse eingesetzt.
3. Die Mitglieder des Parlaments können sich zu Fraktionen zusammenschließen im Sinne der Geschäftsordnung des Parlaments. Die Mitgliederzahl der Fraktionen darf nicht weniger als sieben sein. Die Abgeordneten die auf Vorschlag einer politischen Partei gewählt wurden, dürfen nicht mehr als eine Fraktion bilden. Die Regelung der Bildung von Fraktionen und ihrer Tätigkeit sowie die Befugnisse werden durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.

Artikel 42. Untersuchungs- sowie andere vorübergehende parlamentarische Ausschüsse

1. In den durch die die Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag von nicht weniger als einem Fünftel seiner Mitglieder werden im Parlament Untersuchungs- oder andere vorübergehende Ausschüsse eingesetzt.
2. Über die Bildung der vorübergehenden Ausschüsse entscheidet das Parlament im Sinne der Geschäftsordnung. Die Entscheidung über die Bildung eines vorübergehenden Untersuchungsausschusses bedarf ein Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments. Die parlamentarischen Fraktionen werden mindestens mit einem Mitglied in den vorübergehenden Ausschüssen vertreten. Die Vertreter der oppositionellen Fraktionen in den vorübergehenden Ausschüssen müssen mindestens die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses ausmachen.
3. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Erscheinen in seiner Sitzung sowie die Vorlage der für die Untersuchung erforderlichen Dokumente und Informationen obligatorisch.

Artikel 43. Frage des Abgeordneten und Interpellation

1. Ein Mitglied des Parlaments ist berechtigt eine Frage an die Regierung, an ein weiteres dem Parlament rechenschaftspflichtiges Organ, ein Regierungsmitglied, an Exekutivorgane aller Ebenen der territorialen Einheit und an staatliche Institutionen zu richten. Die Adressaten der Frage sind zur rechtzeitigen und vollständigen Beantwortung dieser Frage verpflichtet.
2. Eine parlamentarische Gruppe, die aus mindestens sieben Personen besteht, eine parlamentarische Fraktion, hat das Recht, sich mit einer Frage an die Regierung an das dem Parlament rechenschaftspflichtige Organ, einzelne Mitglieder der Regierung zu wenden, die verpflichtet sind, die gestellten Fragen in der Parlamentsitzung zu beantworten. Die Antwort kann den Gegenstand einer parlamentarischen Debatte bilden.

Artikel 44. Sitzungsperiode und Sitzung des Parlaments

1. Das Parlament Georgiens tritt gemäß seiner Geschäftsordnung zweimal im Jahr zu seinen ordentlichen Sitzungsperioden zusammen. Die Herbstsitzungsperiode wird am ersten Dienstag im September eröffnet und endet am dritten Freitag im Dezember. Die Frühlingsitzungsperiode wird am ersten Dienstag im Februar eröffnet und endet am letzten Freitag im Juni.
2. Auf Verlangen des Parlamentsvorsitzenden, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Abgeordnetenzahl oder der Regierung beruft der Präsident Georgiens zwischen den Sitzungsperioden sowie im Laufe der ordentlichen Sitzungsperiode eine außerordentliche Sitzung ein. Wird binnen 48 Stunden nach der Vorlage eines schriftlichen Antrags kein Einberufungsakt erlassen, tritt das Parlament gemäß seiner Geschäftsordnung binnen nächsten 48 Stunden zusammen. Die außerordentliche Sitzung findet nach der durch den Initiator dieser Sitzung festgelegten Tagesordnung statt und endet sobald der letzte Punkt dieser Tagesordnung behandelt wurde.
3. Das Parlament tritt gleich mit der Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands durch den Präsidenten zu einer Sondersitzung zusammen. Die Sondersitzung dauert bis zur Beendigung dieses Zustandes an.

4. Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mehrheit, jedoch mindestens eines Drittels Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments kann das Parlament bei der Behandlung einzelner Fragen die Öffentlichkeit für die ganze Sitzung oder einen Teil der Sitzung ausschließen. Über die Entscheidung in Bezug auf den Ausschluss der Öffentlichkeit von der ganzen Sitzung oder von einem Teil der Sitzung wird geheim verhandelt und abgestimmt. Das Tagungsprotokoll der öffentlichen Plenarsitzungen des Parlaments ist öffentlich.
5. In Plenarsitzungen des Parlaments sind Abstimmungen offen oder geheim. Die Abstimmungen sind offen, ausgenommen der durch Verfassung oder das einschlägige Gesetz vorgesehenen Fälle.
6. Ein Regierungsmitglied, eine gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtige Amtsperson oder der Leiter des gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtigen Organs sind berechtigt bzw. auf entsprechenden Antrag verpflichtet an den Sitzungen des Parlaments, seiner Ausschüsse und der Komitees teilzunehmen, in den Sitzungen gestellte Fragen zu beantworten und Rechenschaft über ihre geleistete Tätigkeit abzulegen. Diese Amtspersonen müssen auf ihr Verlangen hin vom Parlament, von Komitees bzw. Ausschüssen gehört werden.

Artikel 45. Rechtsschöpfung und Regel der Entscheidungsfindung

1. Das Recht zur Gesetzesinitiative haben: georgische Regierung, Mitglied des Parlaments, Parlamentsfraktion, Parlamentskomitee, die obersten Vertretungsorgane der Abchasischen und Adscharischen autonomen Republiken sowie eine Gruppe von mindestens 25.000 Wählern. Auf Verlangen der Regierung verhandelt das Parlament von ihr eingereichte Gesetzentwürfe in außerordentlicher Sitzung.
2. Soweit keine andere Regelung durch die Verfassung vorgesehen ist, gilt ein Gesetz als verabschiedet, wenn die Mehrheit der anwesenden, aber nicht weniger als ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments für dieses Gesetz stimmt. Soweit die Verfassung keine abweichende Regelung trifft, gilt ein Organgesetz als verabschiedet, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments für dieses Gesetz stimmt.
3. Soweit die Verfassung bzw. das einschlägige Gesetz keine abweichende Regelung trifft, gelten anderweitige Entscheidungen des Parlaments als erlassen, soweit sie von der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, jedoch nicht weniger als von einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl unterstützt werden. Die Entscheidung über die Bestätigung eines Verfassungsabkommens gilt als erlassen, soweit sie nicht weniger als drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments bekommt.

Artikel 46. Unterzeichnung und Veröffentlichung eines Gesetzes

1. Ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz wird binnen 10 Tagen dem Präsidenten Georgiens zugeleitet.
2. Der Präsident unterzeichnet und veröffentlicht es binnen zwei Wochen oder verweist es mit begründeten Einwänden an das Parlament zurück.
3. Verweist der Präsident das Gesetz an das Parlament zurück, so wird es über seine Einwände im Parlament abgestimmt. Für die Annahme der Einwände bedarf es derselben Zahl der abgegebenen Stimmen, die für die erstmalige Annahme von Gesetzen dieser Art vorgesehen ist. Werden die Einwände angenommen, so wird die letzte Fassung des Gesetzes binnen 5 Tagen dem Präsidenten zugeleitet, der sie binnen fünf Tagen unterzeichnet und veröffentlicht.
4. Werden die Einwände des Präsidenten abgelehnt, so wird über die erste Fassung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Ein Organgesetz bzw. ein Gesetz gelten als verabschiedet, wenn dafür mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments ihre Stimme abgegeben hat. Davon ausgenommen ist Organgesetz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 der Verfassung, für dessen Verabschiedung mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments benötigt wird. Das Verfassungsgesetz gilt als verabschiedet, soweit dafür mindestens drei Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments gestimmt haben. Das Gesetz wird binnen 3 Tagen dem Präsidenten zugeleitet, der es binnen einer Frist von fünf Tagen unterzeichnet und veröffentlicht.
5. Das Verfassungsänderungsgesetz, das vom Parlament mindestens mit einer zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl verabschiedet wurde, unterzeichnet und veröffentlicht der georgische Staatspräsident binnen einer Frist von fünf Tagen, ohne Berechtigung der Zurückweisung an das Parlament mit Einwänden.
6. Soweit der georgische Staatspräsident binnen einer Frist im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels das Gesetz weder veröffentlicht noch mit begründeten Einwänden es an das Parlament zurückverweist oder es binnen einer Frist im Sinne der Abs. 3, 4 oder 5 veröffentlicht, wird das Gesetz binnen einer Frist von 5 Tagen nach dem Ablauf der erwähnten Frist vom Parlamentsvorsitzenden unterzeichnet und veröffentlicht.
7. Das Gesetz tritt am 15. Tag nach seiner Veröffentlichung im offiziellen Organ in Kraft, soweit in demselben Gesetz keine andere Frist festgelegt worden ist.

Artikel 47. Internationale Verträge

1. Das Parlament Georgiens ratifiziert, kündigt und hebt internationale Verträge mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments auf. Das Parlament ratifiziert, kündigt und hebt internationale Verträge im Sinne des Abs. 2 lit. c dieses Artikels auf mit mindestens einer drei Viertel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

2. Abgesehen von internationalen Verträgen, die der Ratifizierung bedürfen, müssen jene internationalen Verträge ratifiziert werden, die:
 - a) den Beitritt Georgiens einer internationalen Organisation oder einem zwischenstaatlichen Bund vorsehen;
 - b) militärischen Charakter haben;
 - c) die territoriale Integrität des Staates bzw. die Veränderung der Staatsgrenzen betreffen;
 - d) die Aufnahme bzw. Vergabe von Krediten seitens des Staates betreffen;
 - e) die Änderung der nationalen Gesetzgebung und die Verabschiedung von Gesetzen verlangen, die für die Erfüllung der aufgenommenen internationalen Verpflichtungen erforderlich sind.
3. Dem Parlament müssen andere internationale Verträge vorgelegt werden.
4. Es ist unzulässig einen internationalen Vertrag zu ratifizieren, soweit vor dem Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde bzw. ein Verfassungsantrag im Zusammenhang mit diesem internationalen Vertrag eingereicht wurden und das Verfassungsgericht darüber noch nicht entschieden hat.

Artikel 48. Amtsenthebung

1. In den Fällen der Verfassungsverletzung oder des Vorliegens von Straftatbestand darf mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments das Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten Georgiens, das Regierungsmitglied, den Präsidenten des Obersten Gerichts, den obersten Staatsanwalt, den Generalauditor sowie das Ratsmitglied der Nationalbank im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über das Amtsenthebungsverfahren einleiten. Die Sache wird dem Verfassungsgericht zugeleitet, das binnen einer Frist von 30 Tagen darüber befindet und dem Parlament die Ergebnisse seiner Prüfung vorlegt.
2. Bestätigt das Verfassungsgericht mit seinem Bericht das Vorliegen der Verfassungsverletzung oder des Straftatbestands im Verhalten der Amtsperson, so muss das Parlament innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eingang des Berichts über die Amtsenthebung jeweiliger Amtsperson beraten und abstimmen.
3. Der Präsident gilt seines Amtes enthoben, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments dieser Entscheidung zustimmt. Ein Regierungsmitglied, der Präsident des Obersten Gerichts, der oberste Staatsanwalt, der Generalauditor sowie ein Ratsmitglied der Nationalbank gilt seines Amtes enthoben, soweit dieser Entscheidung die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments zustimmt.
4. Entscheidet das Parlament nicht binnen einer Frist im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels über die Amtsenthebung der Amtsperson, so ist die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens aufgrund derselben Angelegenheit unzulässig.
5. Die Amtsenthebung von Amtspersonen, die in diesem Artikel genannt werden, bis auf die Regierungsmitglieder erfolgt nur im Sinne des Amtsenthebungsverfahrens.
6. Während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes ist die Durchführung des Amtsenthebungsverfahrens gegen den Präsidenten Georgiens unzulässig.

Kapitel 4. Der Präsident Georgiens

Artikel 49. Der Status des Präsidenten

1. Der Präsident Georgiens ist das Oberhaupt des Staates, der Garant der Einheit und nationalen Unabhängigkeit des Landes.
2. Der Präsident Georgiens ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte Georgiens.
3. Der Präsident Georgiens vertritt Georgien in auswärtigen Beziehungen.

Artikel 50. Regel zum Wahl des Präsidenten

1. Der Präsident Georgiens wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederanzahl durch das Wahlkollegium ohne Debatten in offener Abstimmung auf 5 Jahre gewählt. Eine und dieselbe Person darf nur zwei Mal zum Präsidenten gewählt werden.
2. Zum Staatspräsidenten darf ein wahlberechtigter Staatsbürger Georgiens gewählt werden, der bereits das 40. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 15 Jahre in Georgien gelebt hat.
3. Das Wahlkollegium vereinigt 300 Mitgliederstimmen. Darunter sind alle Mitglieder des georgischen Parlaments und der höchsten Repräsentativorgane der abchasischen und adscharischen Autonomen Republiken. Andere Stimmberechtigte ernennen entsprechende politische Parteien aus der Mitte der Vertretungsorgane der örtlichen Selbstverwaltungen nach dem durch den zentralen Wahlausschuss Georgiens im Sinne des Organgesetzes unter Einhaltung von Prinzipien der proportionalen geografischen Vertretung und proportionalen politischen Vertretung nach den proportionalen Ergebnissen der abgehaltenen Verhältniswahlen der örtlichen Selbstverwaltung. Die Zusammensetzung des Wahlkollegiums bestätigt der georgische zentrale Wahlausschuss.
4. Die Wahl des Präsidenten findet im Parlamentspalast statt. Der Kandidat zum Amt des georgischen Präsidenten darf von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlkollegiums vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Wahlkollegiums darf für das Aufstellen nur eines Kandidaten stimmen. Es darf nur für einen Kandidaten seine Stimme abgeben. In der ersten Wahlrunde gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mindestens zwei Drittel Stimmen der gesamten Anzahl der Mitglieder des

Wahlkollegiums erhält, jedoch nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der gesamten Anzahl der Mitglieder des Wahlkollegiums. Soweit in der ersten Runde der Präsident nicht gewählt wird, wird in der zweiten Runde zwischen denjenigen zwei Kandidaten abgestimmt, die in der ersten Runde die meisten Stimmen erhalten haben. Gewonnen hat in der zweiten Runde der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Die erste oder zweite Runde der Wahl des Präsidenten ist gültig, soweit an der Abstimmung mehr als die Hälfte der gesamten Anzahl der Mitglieder des Wahlkollegiums teilgenommen hat. Sind die Wahlen nicht gültig bzw. konnte das Wahlkollegium den Präsidenten nicht wählen, wird es binnen 30 Tagen neu gewählt.

5. Der georgische Präsident wird im Oktober des Kalenderjahres vor dem Ablauf der Amtsbefugnisse des amtierenden Präsidenten gewählt. Soweit die Amtsbefugnisse des amtierenden georgischen Präsidenten vorzeitig eingestellt werden, wird der neue Präsident binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Befugnisse des amtierenden Präsidenten gewählt. Soweit zum Wahltag ein Ausnahme- und Kriegszustand ausgerufen wurde, wird der Präsident binnen 45 Tagen nach der Aufhebung des Ausnahme- und Kriegszustands gewählt. Überschneidet sich das Datum der Wahl des georgischen Präsidenten mit dem Datum der Parlamentswahlen und zwar so, dass die Wahl des Präsidenten in einem Zeitraum von zwei Monaten vor den Parlamentswahlen festgesetzt ist, wird der georgische Präsident innerhalb von 45 Tagen nach der ersten Tagung des neu gewählten Parlaments gewählt.
6. Die Wahlen des georgischen Präsidenten beraumt das Parlament Georgiens an, ausgenommen die erneuten Wahlen, die vom Parlamentsvorsitzenden anberaumt werden.
7. Die Regeln und Bedingungen zum Wahl des georgischen Präsidenten bestimmt das einschlägige Organgesetz.

Artikel 51. Eid, Einstellung der Amtsbefugnisse, Immunität, Unvereinbarkeit, Rechtsnachfolge des georgischen Staatspräsidenten

1. Vor dem Amtsantritt am dritten Sonntag nach seiner Wahl hält der neu gewählte Präsident Georgiens eine Programmrede und leistet folgenden Eid:
„Ich, der Präsident Georgiens, erkläre vor Gott und dem Volk, dass ich die Verfassung Georgiens, die Unabhängigkeit, die Einheit und die territoriale Integrität des Landes wahren, meine Pflicht als Präsident gewissenhaft erfüllen, mich für die Sicherheit und das Wohl der Bürger meines Landes, für das Gedeihen und die Stärke meines Volkes und meiner Heimat einsetzen werde.“
2. Die Amtsbefugnisse des amtierenden Präsidenten enden und die Befugnisse des neu gewählten Präsidenten beginnen mit der Vereidigung des neu gewählten Präsidenten.
3. Der Präsident Georgiens ist unantastbar. Es ist unzulässig, den Präsidenten während seiner Amtszeit festzunehmen oder ihn zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.
4. Der Präsident Georgiens darf kein anderes Amt innehaben, kein Gewerbe betreiben, keinen Lohn oder eine andere regelmäßige Vergütung für eine andere Tätigkeit erhalten sowie Mitglied einer politischen Partei sein.
5. Soweit der Präsident Georgiens seine Amtsbefugnisse nicht ausüben kann oder soweit seine Amtsbefugnisse vorzeitig eingestellt werden, werden seine Aufgaben durch den Parlamentspräsidenten wahrgenommen.

Artikel 52. Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident Georgiens:
 - a) führt im Einvernehmen mit der Regierung repräsentative Befugnisse in auswärtigen Beziehungen aus, führt Verhandlungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen, schließt internationale Verträge ab, nimmt die Akkreditierung der Botschafter und anderer diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten und internationaler Organisationen entgegen; ernennt auf Vorschlag der Regierung Botschafter und Leiter der diplomatischen Vertretungen Georgiens und beruft sie ab;
 - b) schließt im Namen des georgischen Staates ein Verfassungsabkommen mit der georgischen orthodoxen autokephalen Apostelkirche ab;
 - c) Gemäß der Verfassung und den Vorschriften des entsprechenden Organgesetzes beraumt der Präsident die Wahlen des Parlaments und der Örtlichen Selbstverwaltungen an.
 - d) ernennt und entlässt auf Vorschlag der Regierung den Befehlshaber der Streitkräfte; ernennt ein Mitglied des Höchsten Justizrats; beteiligt sich im Sinne der Vorschriften des Organgesetzes an der Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Nationalen Wahlkommission; stellt dem Parlament auf Vorschlag der Regierung die Kandidaten für die Mitgliedschaft in Nationalen Regulierungsbehörden vor;
 - e) entscheidet über die Gewährung der Staatsangehörigkeit im Sinne des Organgesetzes;
 - g) übt das Begnadigungsrecht aus;
 - f) verleiht entsprechend dem Gesetz Staatspreise, die höchsten militärischen Dienstgrade, Sonder- und Ehrentitel sowie die höchsten diplomatischen Würden;
 - h) ist berechtigt auf Vorlage der Regierung und mit Zustimmung des Parlaments die Tätigkeit der Repräsentativorgane der territorialen Einheiten auszusetzen oder diese aufzulösen, soweit durch ihre Tätigkeit die Souveränität, die territoriale Integrität des Landes gefährdet und die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Staatsorgane beeinträchtigt werden;

- i) übte weitere in der Verfassung vorgesehene Befugnisse aus;
- 2. Der Präsident Georgiens ist ermächtigt auf Ansuchen des Parlaments, der Regierung, von mindestens 200.000 Wählern innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt dieses Ansuchens einen Volksentscheid über die durch die Verfassung und das einschlägige Gesetz festgelegten Fragen anzuberaumen. Es ist unzulässig, einen Volksentscheid mit dem Ziel der Verabschiedung oder Außerkraftsetzung eines Gesetzes, über Amnestie oder Begnadigung, über die Ratifizierung und Kündigung internationaler Verträge sowie über Fragen abzuhalten, die die Grundrechte des Menschen einschränken. Die Fragen der Anberaumung und Durchführung eines Volksentscheids regelt ein Organgesetz.
- 3. Der Präsident ist berechtigt sich an das Volk zu wenden. Einmal jährlich erstattet er dem Parlament Bericht über die wichtigsten Fragen zur Lage des Landes.

Artikel 53. Gegenzeichnung

- 1. Rechtsakte des Staatspräsidenten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Premierminister. Der Rechtsakt, der einer Gegenzeichnung bedarf, wird veröffentlicht und hat Rechtsfolgen erst nach seiner Gegenzeichnung. Im Falle der Gegenzeichnung ist die Regierung für den Rechtsakt politisch verantwortlich.
- 2. Der Gegenzeichnung bedürfen nicht diejenigen Rechtsakte des Staatspräsidenten, die:
 - a) mit Anberaumung von Parlamentswahlen und seine Auflösung sowie mit Einberufung der Parlamentssitzung oder Sitzungsperiode verbunden sind.
 - b) Abschluss eines Verfassungsabkommens,
 - c) mit Unterzeichnung und Veröffentlichung der Gesetze, sowie mit Zurückverweisung eines mit Anmerkungen versehenen Gesetzesentwurfs ans Parlament verbunden sind,
 - d) mit der Ernennung des Premierministers, eines Mitglieds des Höchsten Justizrats, des Vorsitzenden und Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, des Präsidenten der Nationalbank und des Mitglieds des Rats der Nationalbank; des Verfassungsrichters verbunden sind;
 - e) mit Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, Staatspreisen und Ehrentiteln verbunden sind;
 - f) mit Beschließung der Fragen der Staatsangehörigkeit verbunden sind;
 - g) mit Begnadigung von verurteilten Personen verbunden sind;
 - h) Anrufung des Verfassungsgerichts und eines Gerichts verbunden sind;
 - i) Organisierung der Durchführung der Befugnisse des Staatspräsidenten verbunden sind.

Kapitel 5. Die Regierung

Artikel 54. Die Regierung

- 1. Die Regierung Georgiens ist das höchste Exekutivorgan, das die Ausübung der Innen- und Außenpolitik des Landes gewährleistet.
- 2. Die Regierung ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
- 3. Die Regierung setzt sich aus Premierminister und Ministern zusammen.
- 4. Ein Ministerium wird für einen bestimmten Bereich der Regierungstätigkeit gebildet für die Sicherstellung der Staatspolitik und der öffentlichen Verwaltung. Ministerien werden durch Minister geführt.
- 5. Die Regierung kann einen oder mehrere Staatsminister haben. Das Amt des Staatsministers kann im Sinne des einschlägigen Gesetzes eingeführt werden für die Erfüllung der besonderen staatlichen Aufgaben.
- 6. Kein Mitglied der Regierung darf, abgesehen von einem Parteiamt, ein anderes Amt bekleiden, ein Gewerbe betreiben, eine Vergütung für eine andere Tätigkeit außer wissenschaftlicher, pädagogischer Tätigkeit erhalten.
- 7. Die Regierung ist berechtigt auf Territorien der verwaltungs-territorialen Einheiten für die Gewährleistung der Regierungsvertretung Regierungsbeauftragte zu ernennen. Die Befugnisse von Regierungsbeauftragten werden durch ein Gesetz bestimmt.
- 8. Struktur und Arbeitsweise der Regierung werden im Sinne eines einschlägigen Gesetzes bestimmt. Den Entwurf dieses Gesetzes legt dem Parlament die Regierung vor.

Artikel 55. Der Premierminister Georgiens

- 1. Der Regierungschef ist der Premierminister.
- 2. Der Premierminister bestimmt die Hauptrichtungen der Regierungstätigkeit, organisiert die Regierungstätigkeit, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Regierungsmitglieder, unterzeichnet die Rechtsakte der Regierung.
- 3. Der Premierminister vertritt Georgien in auswärtigen Angelegenheiten. Schließt internationale Verträge im Namen Georgiens ab.
- 4. Der Premierminister ernennt und entlässt andere Regierungsmitglieder. Er ist berechtigt einem der Minister die Aufgaben des ersten Vizepremierministers zu übertragen sowie einem oder mehreren Ministern die Aufgaben des Vizepremierministers zu übertragen.

5. Der Premierminister ist für die Tätigkeit der Regierung vor dem Parlament rechenschaftspflichtig. Einmal im Jahr legt der Premierminister dem Parlament einen Lagebericht über den Stand der Erfüllung des Regierungsprogramms vor, außerdem auf Verlangen des Parlaments – einen Bericht über den Stand der Erfüllung einzelner Punkte des Regierungsprogramms.

Artikel 56. Vertrauensauspruch

1. Mit der Anerkennung der Befugnisse des neugewählten Parlaments entledigt sich die Regierung ihrer Befugnisse vor dem Parlament und übt weiterhin ihre Pflichten aus bis zur Ernennung des neuen Premierministers. Im Falle des Rücktritts des Premierministers enden seine Amtsbefugnisse ab dem Zeitpunkt seines Rücktritts. Im Falle des Rücktritts des Premierministers oder im Falle anderweitiger Beendigung seiner Amtsbefugnisse setzt die Regierung ihre Tätigkeit fort bis zur Ernennung des neuen Premierministers.
2. Binnen 2 Wochen nach der Entledigung der Amtsbefugnisse der Regierung sowie dem Rücktritt des Premierministers oder anderweitigen Einstellung seiner Amtsbefugnisse spricht das Parlament der Regierung das Vertrauen aus, die vom Kandidaten für das Amt des Premierministers vorgeschlagen wird, der seinerseits von der Partei ernannt wurde, die die Wahlen gewonnen hat. Dem Parlament wird neben der Zusammensetzung der Regierung auch das Regierungsprogramm vorgelegt. Für den Vertrauensauspruch braucht die Regierung die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments.
3. Spricht das Parlament der Regierung das Vertrauen nicht fristgemäß aus, löst der georgische Präsident frühestens 2 und spätestens 3 Wochen nach dem Ablauf entsprechender Frist das Parlament auf und ordnet die außerordentlichen Wahlen an.
4. Der georgische Präsident löst das Parlament nicht auf und beraumt keine außerordentlichen Parlamentswahlen an, soweit das Parlament in einer Frist von 2 Wochen nach dem Ablauf der Frist im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der vom Kandidaten für das Amt des Premierministers, der von mehr als einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments vorgeschlagen worden ist, aufgestellten Regierung das Vertrauen ausspricht.
5. Binnen 2 Tagen nach dem Vertrauensauspruch ernennt der Staatspräsident den Premierminister und der Premierminister ernennt seinerseits innerhalb von 2 Tagen nach seiner Ernennung andere Regierungsmitglieder. Der Premierminister gilt automatisch für ernannt, soweit der Staatspräsident ihn nicht fristgerecht ernannt hat.

Artikel 57. Misstrauensauspruch

1. Das Parlament ist berechtigt der Regierung das Misstrauen auszusprechen.
2. Das Recht auf Misstrauensantrag bedarf mehr als eines Drittels der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments. Die Antragsteller stellen neben dem Misstrauensantrag den Kandidaten für das Amt des Premierministers auf. Dem Parlament wird neben der Zusammensetzung der Regierung auch das Regierungsprogramm vorgelegt.
3. Misstrauensvotum gilt soweit das Parlament frühestens 7 und spätestens 14 Tage nach der Antragstellung mit der gesetzlichen Mehrheit seiner Mitglieder der neuen Regierung Vertrauen ausgesprochen hat. Der Präsident Georgiens ernennt binnen einer Frist von 2 Tagen nach dem Vertrauensauspruch den Premierminister und der Premierminister seinerseits ernennt innerhalb von 2 Tagen nach seiner Ernennung die Minister. Ernennet der Staatspräsident in dafür vorgesehener Frist den Premierminister nicht, so gilt er für ernannt. Die Befugnisse der amtierenden Regierung enden mit der Ernennung des neuen Premierministers.
4. Spricht das Parlament nach dem Antrag auf Misstrauensauspruch kein Misstrauen gegenüber der Regierung aus, dürfen dieselben Abgeordneten binnen 6 Monaten keinen Misstrauensantrag mehr stellen.

Artikel 58. Vertrauensauspruch auf Vorschlag des Premierministers

1. Der Premierminister ist befugt vor dem Parlament die Vertrauensfrage der Regierung zu stellen.
2. Über die Vertrauensfrage wird frühestens 7 und spätestens 14 Tage nach der Antragstellung abgestimmt. Spricht das Parlament der Regierung kein Vertrauen aus, löst der Präsident Georgiens binnen einer Frist von frühestens 8 und spätestens 14 Tagen nach dem Ausfall des Vertrauensauspruchs das Parlament auf und ordnet die außerordentlichen Parlamentswahlen an.
3. Der Präsident Georgiens löst das Parlament nicht auf, soweit es binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Ausfall des Vertrauensauspruchs gegenüber der Regierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Regierung das Vertrauen ausspricht, die vom Kandidaten zum Amt des Premierministers vorgeschlagen wurde, der seinerseits von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments vorgeschlagen war. Dem Parlament wird neben der Zusammensetzung der Regierung auch das Regierungsprogramm vorgelegt. Binnen einer Frist von 2 Tagen nach dem Vertrauensauspruch der neuen Regierung ernennt der Staatspräsident den Premierminister, der Premierminister seinerseits ernennt innerhalb von 2 Tagen nach seiner Ernennung die Minister. Ernennet der Staatspräsident in dafür vorgesehener Frist den Premierminister nicht, so gilt er für ernannt. Die Befugnisse der amtierenden Regierung enden mit der Ernennung des neuen Premierministers.

Kapitel 6. Rechtsprechende Gewalt und Staatsanwaltschaft

Artikel 59. Rechtsprechende Gewalt

1. Die rechtsprechende Gewalt ist unabhängig und wird durch das Verfassungsgericht und die allgemeinen (ordentlichen) Gerichte Georgiens ausgeübt.
2. Das Verfassungsgericht Georgiens übt die Verfassungskontrolle aus. Die Regeln über die Bildung und Tätigkeit des Verfassungsgerichts bestimmt ein Organgesetz.
3. Die Rechtsprechung wird durch die ordentlichen [allgemeinen] Gerichte ausgeübt. Die spezialisierten Gerichte können nur innerhalb des Systems der ordentlichen Gerichtsbarkeit gebildet werden. Die Bildung eines Militärgerichts ist nur im Kriegszustand und nur innerhalb des Systems der ordentlichen Gerichtsbarkeit zulässig. Die Bildung eines Ausnahmegerichts ist unzulässig. Die Geschworenen [Jury] verhandeln über die Sache vor den ordentlichen Gerichten nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. System, die Befugnisse und Arbeitsweise der ordentlichen Gerichte bestimmt ein Organgesetz.

Artikel 60. Verfassungsgericht

1. Das Verfassungsgericht Georgiens übt die rechtsprechende Gewalt im Sinne der Verfassungsgerichtsbarkeit aus.
2. Das Verfassungsgericht Georgiens besteht aus 9 Richtern, die auf 10 Jahre gewählt werden. Drei Richter werden vom Präsidenten Georgiens eingesetzt, drei weitere Richter werden vom Parlament mit einer drei Fünftel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt und die letzten drei Richter werden vom Obersten Gericht eingesetzt. Ein Mitglied des Verfassungsgerichts kann jeder Bürger Georgiens sein, der das 35. Lebensjahr vollendet und eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen hat und mindestens 10-jährige Erfahrung und besondere berufliche Qualifikation aufweist. Ein Mitglied des Verfassungsgerichtes darf keine Person sein, die dieses Amt früher bereits bekleidet hatte.
3. Das Verfassungsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Verfassungsgerichts auf 5 Jahre. Man darf nicht zwei Mal zum Vorsitzenden des Verfassungsgerichts gewählt werden.
4. Das georgische Verfassungsgericht übt im Sinne des einschlägigen Organgesetzes folgende Befugnisse aus:
 - a) prüft aufgrund der Beschwerde der natürlichen Person, der juristischen Person oder des Ombudsmanns die Verfassungsmäßigkeit von normativen Akten in Bezug auf das Kapitel 2 der georgischen Verfassung anerkannten Grundrechte und Freiheiten des Menschen;
 - b) entscheidet aufgrund der Beschwerde des georgischen Staatspräsidenten, von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten, der Regierung über die Vereinbarkeit der erlassenen Normativakte mit der Verfassung;
 - c) entscheidet aufgrund des Antrags eines ordentlichen Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Normativakts, der das ordentliche Gericht bei der Verhandlung über den konkreten Fall anzuwenden hat und der nach der begründeten Vermutung des ordentlichen Gerichts verfassungswidrig sein könnte;
 - d) es verhandelt Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Staatsorganen aufgrund der Beschwerde des georgischen Staatspräsidenten, des Parlaments, der Regierung, des Höchsten Justizrats, des obersten Staatsanwalts, des Rats der Nationalbank, des Generalauditors, des Ombudsmanns, der obersten Vertretungs- bzw. Exekutivorgane der autonomen Republik;
 - e) entscheidet aufgrund einer Beschwerde des Präsidenten oder der Regierung, aufgrund einer Beschwerde oder auf Antrag von mindestens eines Fünftels der Abgeordneten über die Frage der Verfassungsmäßigkeit von internationalen Verträgen;
 - f) entscheidet aufgrund einer Beschwerde des Präsidenten, von mindestens eines Fünftels der Abgeordneten oder der Regierung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit einer politischen Partei und die Einstellung der Befugnisse des auf Vorschlag dieser politischen Partei gewählten Mitglieds des Vertretungsorgans;
 - g) entscheidet aufgrund einer Beschwerde von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Parlaments bzw. der entsprechenden Person über die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Parlaments über die Anerkennung des Mandats eines Abgeordneten oder die vorzeitige Einstellung dieses Mandats;
 - h) entscheidet aufgrund einer Beschwerde des Präsidenten, von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten oder des Ombudsmanns über den Streit in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit von den gem. diesen Vorschriften sowie einschlägigen Vorschriften durchzuführenden oder bereits durchgeführten Volksentscheiden und Wahlen;
 - i) entscheidet aufgrund der Beschwerde des Vertretungsorgans der Selbstverwaltungseinheit über die Vereinbarkeit eines Normativaktes mit dem Kapitel 9 der Verfassung;
 - j) übt andere durch die Verfassung vorgesehene Befugnisse aus.
5. Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig. Für verfassungswidrig erklärte normative Akte oder Teile von ihnen verlieren an ihrer Rechtskraft sofort nach der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts, soweit in der Entscheidung des Verfassungsgerichts keine anderen Fristen für den Verlust der Rechtskraft des Normativakts oder eines Teils dieses Normativakts vorgesehen sind.
6. Das Verfassungsgericht darf eine Wahlvorschrift im Wahljahr nicht für verfassungswidrig erklären, soweit diese Wahlvorschrift nicht binnen 15 Monaten vor dem Wahlmonat verabschiedet wurde.

7. Die Ernennung von Verfassungsrichtern, Einstellung ihrer Befugnisse sowie Fragen über das verfassungsgerichtliche Verfahren und weitere Tätigkeiten des Verfassungsgerichts regelt ein Organgesetz.

Artikel 61. Oberstes Gericht

1. Das Oberste Gericht Georgiens ist ein Kassationsgericht.
2. Das Oberste Gericht hat nicht weniger als 28 Richter. Die Richter des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Höchsten Justizrats Georgiens bis zum Erreichen eines Alters im Sinne des einschlägigen Organgesetzes mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments vom Parlament auf Lebenszeit ernannt.
3. Den Präsidenten des Obersten Gerichts wählt aus der Mitte der Richter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Höchsten Justizrats auf 10 Jahre das Parlament mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Dieselbe Person darf nicht erneut zum Präsidenten des Obersten Gerichts gewählt werden.

Artikel 62. Rechtsprechung

1. Das Gericht entscheidet im Namen Georgiens. Die Akte, die ein Gericht erlässt sind verbindlich zu erfüllen. Eine Verweigerung der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung oder die Verhinderung ihrer Umsetzung ist strafbar.
2. Die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung, deren Änderung oder Aussetzung kann nur ein Gericht in der vom Gesetz bestimmten Weise vornehmen. Andere Regelungen zur Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrests werden gesetzlich geregelt.
3. Eine Rechtssache wird vor Gericht in öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Ein Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet.
4. Die Rechtsprechung wird in der Amtssprache ausgeübt. Personen, die die Amtssprache nicht beherrschen, wird ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.
5. Die Rechtsprechung wird auf der Grundlage der Gleichbehandlung sowie des Parteienwettbewerbs ausgeübt.

Artikel 63. Der Richter

1. Ein Richter ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an Verfassung und Gesetz gebunden. Es ist unzulässig und strafbar in irgendeiner Form auf einen Richter Einfluss zu nehmen oder in seine Tätigkeit einzugreifen mit dem Ziel auf seine Entscheidungen einzuwirken. Niemand hat das Recht, von einem Richter zu fordern, dass dieser Rechenschaft über eine konkrete Rechtssache ablegt. Nichtig sind alle Akte, die die Unabhängigkeit der Richter einschränken.
2. Richter sind unantastbar. Es ist unzulässig einen Richter ohne die Zustimmung des Höchsten Justizrats, und im Falle eines Verfassungsrichters ohne die Zustimmung des Verfassungsgerichts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ihn festzunehmen oder zu verhaften, seine Wohnung und seinen Arbeitsplatz, sein Fahrzeug oder ihn selbst zu durchsuchen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen er bei Begehung einer Straftat ergriffen wird, worüber der Höchste Justizrat Georgiens bzw. das Verfassungsgericht unverzüglich informiert werden müssen. Erteilt der Höchste Justizrat bzw. das Verfassungsgericht keine Zustimmung, so muss der Richter, der in seiner Freiheit eingeschränkt wurde unverzüglich freigelassen werden.
3. Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Richter und ihrer Familien.
4. Das Richteramt ist, abgesehen von einer Lehr- und wissenschaftlichen Tätigkeit, mit keinem anderen Amt und keiner bezahlten Tätigkeit vereinbar. Ein Richter darf nicht Mitglied einer politischen Partei und politisch tätig sein.
5. Dem Richter eines ordentlichen Gerichts einen Fall zu entziehen, die vorzeitige Entlassung eines Richters oder seine Versetzung in ein anderes Amt ist nur in Fällen im Sinne des einschlägigen Organgesetzes zulässig. Das Organgesetz Gewährleistet die Unersetzbarkeit des Richters. Eine Reorganisation oder Auflösung des Gerichts darf nicht der Entlassung eines auf Lebenszeit ernannten Richters zugrunde gelegt werden.
6. Richter eines ordentlichen Gerichts kann jeder Bürger Georgiens sein, der das 30. Lebensjahr vollendet, eine juristische Hochschulausbildung abgeschlossen und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung hat. Die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen an Richter der ordentlichen Gerichte werden im einschlägigen Organgesetz geregelt. Der Richter eines ordentlichen Gerichts wird bis zum Erreichen der durch das Organgesetz festgelegten Altersgrenze zum Richter auf Lebenszeit berufen. Richter werden mit der zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Höchsten Justizrats nach Redlichkeits- und Kompetenzkriterien gewählt. Die Berufung und Entlassung von Richtern werden im einschlägigen Organgesetz geregelt.

Artikel 64. Der Höchste Justizrat

1. Zum Zwecke der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Effizienz der ordentlichen Gerichte, der Ernennung und Entlassung der Richter sowie zur Ausführung anderer Aufgaben wird ein Organ der ordentlichen Gerichte – der Höchste Justizrat Georgiens gebildet.
2. Der Höchste Justizrat setzt sich aus auf 4 Jahre ernannten 14 Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Obersten Gerichts zusammen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens sind vom Selbstverwaltungsorgan der ordentlichen Gerichte Georgiens aus der Mitte der Richterschaft gewählten Mitglieder. Ein weiteres Mitglied des Höchsten Justizrats wird vom georgischen Staatspräsidenten ernannt und die restlichen wählt das georgische Parlament mit mindestens von drei

Fünftel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Der Vorsitzende des Höchsten Justizrats wählt im Sinne des einschlägigen Organgesetzes der Höchste Justizrat aus der Mitte der Richtermittglieder des Höchsten Justizrats auf 4 Jahre jedoch nicht länger als seine Amtszeit als Mitglied des Höchsten Justizrats andauert. Den Sekretär des Höchsten Justizrats wählt das Selbstverwaltungsorgan der Richter der ordentlichen Gerichte aus der Mitte der von ihm gewählten Mitgliedern auf 4 Jahre.

3. Der Höchste Justizrat ist vor dem Selbstverwaltungsorgan der Richter der ordentlichen Gerichte rechenschaftspflichtig. Die Regel über die Rechnungslegung bestimmt ein Organgesetz.
4. Die Befugnisse des Höchsten Justizrats Georgiens sowie die Vorschriften zu dessen Bildung und Tätigkeit werden durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 65. Die Staatsanwaltschaft

1. Die georgische Staatsanwaltschaft ist unabhängig in ihrer Tätigkeit und untersteht nur der Verfassung und dem einschlägigen Gesetz.
2. Die georgische Staatsanwaltschaft leitet der oberste Staatsanwalt, der im Sinne der Vorschriften eines Organgesetzes auf Vorschlag des Staatsanwaltsrats mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments auf 6 Jahre gewählt wird.
3. Für die Gewährleistung der Unabhängigkeit, Transparenz und Effizienz der Staatsanwaltschaft wird der Staatsanwaltsrat gebildet, der aus 15 im Sinne des einschlägigen Organgesetzes gewählten Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden des Staatsanwaltsrats wählt auf 2 Jahre der Staatsanwaltsrat selbst.
4. Die Staatsanwaltschaft legt jährlich dem Parlament einen Bericht ihrer Tätigkeit vor.
5. Die Befugnisse, Struktur und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft bestimmt ein Organgesetz.

Kapitel 7. Staatsfinanzen und Kontrolle

Artikel 66. Staatshaushalt

1. Das Parlament Georgiens verabschiedet jährlich mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl ein Haushaltsgesetz.
2. Nur der Regierung Georgiens obliegt es, nach der Absprache mit den Komitees über grundlegende Daten und Richtlinien den Haushaltsentwurf dem Parlament vorzulegen. Die Regierung legt dem Parlament den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr spätestens drei Monate vor dem Ablauf des laufenden Haushaltsjahres vor. Neben dem Haushaltsentwurf legt die Regierung einen Bericht über die Erfüllung des Haushaltsplans für das laufende Jahr ab. Den Bericht über die Erfüllung des staatlichen Haushaltsplans legt die Regierung dem Parlament spätestens fünf Monate nach dem Ablauf des Haushaltsjahres zur Bestätigung vor.
3. Es ist unzulässig, ohne die Zustimmung der Regierung Änderungen am Entwurf des Haushaltsgesetzes vorzunehmen. Die Regierung kann vom Parlament zusätzliche Mittel anfordern, soweit sie die Quelle zu ihrer Deckung angibt.
4. Ein Gesetz, das zur Erhöhung von Ausgaben, Senkung von Einnahmen oder Übernahme von neuen finanziellen Verpflichtungen durch den Staat im Hinblick auf das laufende Haushaltsjahr führt, darf vom Parlament nur mit Zustimmung der Regierung verabschiedet werden. Die Gesetze für das kommende Haushaltsjahr – nur mit Zustimmung der Regierung oder im Rahmen des von der Regierung dem Parlament vorgelegten Dokuments über wesentliche Parameter und Leitlinien des Landes.
5. Bestätigt das Parlament den Haushalt bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres nicht, werden die Kosten nach den gesetzlich festgelegten Regeln gedeckt, im Sinne des Haushalts des vorigen Jahres.
6. Eine Senkung von laufenden Kosten des Parlaments im Staatshaushalt im Vergleich zu den Haushaltsmitteln des vorigen Jahres ist nur mit vorheriger Zustimmung des Parlaments möglich. Das Parlament entscheidet selbst über die Aufteilung von Mitteln, die ihm vom Staatshaushalt zugeteilt werden.
7. Das Haushaltsgesetz unterzeichnet und verkündet der Staatspräsident im Sinne der Vorschrift des Art. 46 der Verfassung. Die Berücksichtigung von Anmerkungen des georgischen Präsidenten im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz seitens des Parlaments ist nur mit Einvernehmen der Regierung zulässig.
8. Regelung der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans Georgiens wird durch das einschlägige Gesetz bestimmt.

Artikel 67. Gebühren und Steuern, Wirtschaftspolitik

1. Gebühren und Steuern sind in der vom Gesetz bestimmten Weise und gesetzlichen Höhe zu zahlen. Festlegung von Steuern und Abgaben, ihrer Struktur sowie ihre Einführung, ihre Höhe und Grenzen ihrer Höhe kann nur auf eine gesetzliche Grundlage erfolgen. Die Befreiung von Steuern darf nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Die Steueraufsicht führen nur gesetzlich vorgesehene Steuerbehörden.
2. Zur Gewährleistung eines nachhaltigen und stabilen wirtschaftlichen Wachstums werden die grundlegenden Prinzipien der Wirtschaftspolitik durch ein einschlägiges Organgesetz bestimmt. Die Fälle der Verletzung von Grenzen der makroökonomischen Parameter und Überschreitung von Grenzen in besonders erforderlichen Fällen, sowie die Maßnahmen, die zur Rückkehr zu den Grenzen der Parameter zu ergreifen sind, werden durch das einschlägige Organgesetz bestimmt.

Artikel 68. Die Nationalbank

1. Die Nationalbank Georgiens leitet die Währungspolitik des Landes zur Gewährleistung der Stabilität der Preise und fördert das sichere Funktionieren des Finanzsektors. Die Nationalbank ist eine Bank der Banken sowie Bankier und Fiskalagent der Regierung Georgiens.
2. Das höchste Organ der Nationalbank Georgiens ist der Rat der Nationalbank, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten Georgiens vom Parlament mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl auf sieben Jahre gewählt werden. Der Präsident der Nationalbank Georgiens wird aus der Mitte der Mitglieder des Nationalbankrats auf Vorschlag des Nationalbankrats vom Staatspräsidenten ernannt und entlassen.
3. Die Nationalbank ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Nur die administrativen und Anlagekosten der Nationalbank unterstehen der Aufsicht und Kontrolle im Sinne des Art. 69 der Verfassung. Die Nationalbank ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig und legt ihm jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.
4. Das Recht auf die Emission hat nur die Nationalbank. Der Name der Währung und die Währungseinheiten werden durch ein Organgesetz bestimmt.
5. Die Rechte und Pflichten der Nationalbank, ihre Funktionsweise und die Garantie ihrer Unabhängigkeit werden durch ein Organgesetz bestimmt.

Artikel 69. Das Staatliches Audit

1. Für die Förderung der Effizienz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung übt das staatliche Audit die Aufsicht über die Nutzung und Ausgaben von Haushaltsmitteln und anderer öffentlichen Ressourcen. Weiter ist es befugt die Tätigkeit anderer Staatsorgane im Zusammenhang mit der finanzwirtschaftlichen Kontrolle zu prüfen, dem Parlament Vorschläge über die Vervollständigung von Steuergesetzen zu unterbreiten.
2. Der Leiter des staatlichen Audits ist der Generalauditor, der auf Vorschlag des Vorsitzenden des Parlaments Georgiens vom Parlament mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl auf fünf Jahre ernannt wird.
3. Das staatliche Audit ist in seiner Tätigkeit unabhängig.
4. Das staatliche Audit ist gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig. Zweimal im Jahr im Zuge der Diskussion über die vorläufigen und abschließenden Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplans legt das staatliche Audit dem Parlament einen Bericht über die Rechnungslegung Regierung und einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vor.
5. Das staatliche Audit gewährleistet die Kontrolle über die öffentlichen Mittel durch das Parlament.
6. Die Befugnisse des staatlichen Audits sowie seine Struktur, Funktionsweise und die Garantie der Unabhängigkeit werden durch ein Organgesetz bestimmt.

Kapitel 8. Verteidigung und Staatssicherheit**Artikel 70. Streitkräfte**

1. Ein Verteidigungskrieg ist das souveräne Recht Georgiens.
2. Georgien zu verteidigen ist die Pflicht jedes georgischen Bürgers. Die Regel des Wehrdienstes bestimmt das einschlägige Gesetz.
3. Zum Zwecke der Verteidigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität des Landes sowie in durch die Verfassung vorgesehenen Fällen für die Wahrnehmung anderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verteidigung und Sicherheit sowie für die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen verfügt Georgien über Streitkräfte.
4. Die Art und Zusammensetzung der Streitkräfte werden durch das einschlägige Gesetz bestimmt. Die Anzahl der Streitkräfte wird auf Vorlage der Regierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments bestätigt.
5. Im Kriegszustand können mit dem entsprechenden Dekret innerhalb der Streitkräfte die Organe vereinigt werden, die für die Staats- und öffentliche Sicherheit zuständig sind.
6. Die georgischen Streitkräfte handeln auf Befehl des Verteidigungsministers im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und während des Kriegs- und Ausnahmezustands auf Befehl des Premierministers.

Artikel 71. Ausnahme- und Kriegszustand

1. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf Georgien oder einer unmittelbaren Gefahr eines bewaffneten Angriffs ruft der georgische Staatspräsident auf Vorlage des Premierministers einen Kriegszustand aus, schließt im Falle des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen ein Friedensabkommen ab und legt diese Entscheidung unverzüglich dem Parlament zur Bestätigung vor. Die Entscheidung über die Verhängung des Kriegszustands tritt mit der Verhängung des Kriegszustands in Kraft. Das Parlament bestätigt diese Entscheidung gleich mit seinem Zusammentreten. Bestätigt das Parlament die Entscheidung nicht, wird diese Entscheidung gleich nach der Abstimmung darüber ungültig.
2. Der georgische Staatspräsident ruft im Falle von Massenunruhen, der Verletzung der territorialen Einheit des Landes, eines Militärputsches, eines bewaffneten Aufstands, eines Terroranschlags, einer Natur- oder technologischen Katastrophe, einer

Epidemie oder in anderen Fällen, wenn die Staatsorgane verhindert sind, ihre verfassungsmäßigen Befugnisse unter normalen Umständen auszuüben auf Vorlage der Premierministers über das gesamte Land oder über einen Teil Georgiens den Ausnahmezustand aus und leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Parlament zur Bestätigung zu. Diese Entscheidung tritt mit der Verhängung des Kriegszustands in Kraft. Das Parlament bestätigt diese Entscheidung gleich mit seinem Zusammentreten. Bestätigt das Parlament die Entscheidung nicht, ist diese Entscheidung gleich nach der Abstimmung darüber ungültig. Die außerordentlichen Befugnisse gelten nur für den Teil des Staates, in dem der Ausnahmezustand verhängt wurde;

3. Der georgische Staatspräsident erlässt während des Ausnahme- oder Kriegszustandes auf Vorlage des Premierministers Dekrete, die die Kraft der Organgesetze besitzen und die bis zur Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes wirksam sind. Das Dekret in Bezug auf die Befugnisse der Nationalbank wird unter Zustimmung des Präsidenten der Nationalbank erlassen. Dieses Dekret ist gleich mit seinem Erlass rechtskräftig. Es wird unverzüglich dem Parlament zugeleitet. Das Parlament bestätigt es gleich mit seinem Zusammentreten. Bestätigt das Parlament das Dekret nicht, so ist es gleich nach der Abstimmung darüber ungültig.
4. Im Ausnahme- oder Kriegszustand ist der Staatspräsident befugt die Rechte im Sinne der Art. 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21 und 26 Verfassung im gesamten Land oder in einem Teil des Landes mit einem Dekret einzuschränken. Im Ausnahme- oder Kriegszustand ist der Staatspräsident befugt im gesamten Land oder in einem Teil des Landes die Wirkung des Art. 13 Abs. 2-6, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, 5 und 6, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 Verfassung mit einem Dekret auszusetzen. Der georgische Staatspräsident ist verpflichtet das Dekret im Sinne dieses Absatzes unverzüglich dem Parlament zur Bestätigung zuzuleiten. Das Dekret über die Einschränkung der Rechte tritt gleich mit seinem Erlass in Kraft. Das Dekret über die Aussetzung von Normen jedoch tritt erst nach seiner Bestätigung durch das Parlament in Kraft. Das Dekret über die Einschränkung der Rechte wird im Sinne der Vorschrift des Abs. 3 dieses Artikels bestätigt.
5. Während des Kriegs- oder Ausnahmezustands finden keine allgemeinen Wahlen statt. Wird der Ausnahmezustand auf einem bestimmten Teil des Landes verhängt, so trifft die Entscheidung über das Abhalten von Wahlen auf dem restlichen Gebiet des Landes das Parlament Georgiens.
6. Die Entscheidung über die Aufhebung des Ausnahme- oder Kriegszustandes wird im Sinne der Regel über die Verhängung und Bestätigung des entsprechenden Zustands getroffen.
7. Das Parlament trifft die Entscheidung über die Fragen im Sinne dieses Artikels mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 72. Einsatz der Streitkräfte

1. Die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte trifft der Premierminister. Diese Entscheidung bedarf keiner parlamentarischen Bestätigung.
2. Die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte im Ausnahmezustand trifft auf Vorlage des Premierministers der georgische Staatspräsident und leitet sie unverzüglich dem Parlament zur Bestätigung zu. Diese Entscheidung ist mit ihrer Bestätigung durch das Parlament rechtswirksam. Über den Einsatz der Streitkräfte während der Umweltkatastrophe oder technogener Katastrophe oder während einer Epidemie entscheidet der Premierminister. Diese Entscheidung benötigt keine Bestätigung des Parlaments. Das Parlament ist berechtigt über die Beendigung des Einsatzes der Streitkräfte während der Umweltkatastrophe oder technogener Katastrophe oder während einer Epidemie zu entscheiden.
3. Über den Einsatz der Streitkräfte für die Erfüllung der internationalen Verbindlichkeiten entscheidet auf Vorlage der Regierung der georgische Staatspräsident und leitet die Entscheidung unverzüglich dem Parlament zur Bestätigung zu. Diese Entscheidung ist mit ihrer Bestätigung durch das Parlament rechtswirksam.
4. Der georgische Staatspräsident trifft auf Vorlage der Regierung zum Zweck der Verteidigung des Staates in besonderen und durch Gesetz bestimmten Fällen die Entscheidung über die Hinzuziehung der Streitkräfte eines anderen Landes, über ihren Einsatz und ihre Fortbewegung. Die Entscheidung wird dem Parlament unverzüglich zur Bestätigung zugeleitet und tritt ihrer Bestätigung in Kraft.
5. Das Parlament entscheidet über die Fragen im Sinne dieses Artikels mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 73. Der nationale Verteidigungsrat

1. Während des Kriegszustands wird ein Beratungsorgan – der nationale Verteidigungsrat gebildet über den der georgische Staatspräsident den Vorsitz hat. Die Mitglieder des nationalen Verteidigungsrats sind der Präsident Georgiens, Premierminister, Parlamentspräsident, Verteidigungsminister und Leiter der georgischen Streitkräfte. Auf Entscheidung des georgischen Präsidenten können Abgeordnete und Regierungsmitglieder als Mitglieder des Verteidigungsrats eingeladen werden. Der Nationale Verteidigungsrat übt seine Befugnisse bis zur Aufhebung des Kriegszustandes aus.
2. Die Befugnisse und Arbeitsweise des nationalen Verteidigungsrats werden durch ein Gesetz bestimmt.

Kapitel 9. Örtliche Selbstverwaltung

Artikel 74. Selbstverwaltungsorgane, Grenzen, rechtliche Grundlagen

1. Die Bürger Georgiens regeln Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung durch die Vertretungs- und Exekutivorgane der Selbstverwaltung. Das Vertretungsorgan der örtlichen Selbstverwaltung wird in direkten, allgemeinen und gleichen Wahlen im Wege der geheimen Abstimmung gewählt. Die Exekutivorgane setzen die Entscheidungen der Vertretungsorgane um und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Selbstverwaltungseinheit ist in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts organisiert. Die Entscheidung über die Bildung, Aufhebung der örtlichen Selbstverwaltung, sowie der Überprüfung ihrer Grenzen trifft in Beratung mit jeweiligen Selbstverwaltungseinheiten auf Vorlage der Regierung das Parlament.
3. Die örtliche Selbstverwaltung erfolgt im Sinne der Regel des einschlägigen Organgesetzes.

Artikel 75. Befugnisse der Selbstverwaltungseinheit

1. Befugnisse der örtlichen Selbstverwaltung sind von den der Staatsorgane abgegrenzt.
2. Eine Selbstverwaltungseinheit ist ermächtigt, eigenständig jede Entscheidung zu treffen, die nach Vorschriften der Gesetzgebung nicht unter besonderen Zuständigkeit der zentralen Regierung oder der autonomen Republik fällt und für sie gesetzlich nicht verboten ist.
3. Die örtliche Selbstverwaltung übt ihre Befugnisse nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung, unabhängig und eigenverantwortlich aus. Die durch das Organgesetz vorgesehenen eigenen Befugnisse der Selbstverwaltung sind vollständig und exklusiv.
4. Die Delegation der Befugnisse an örtliche Selbstverwaltung durch Staatsorgane erfolgt aufgrund der Gesetzgebungsakte oder Verträge unter Übergabe von entsprechenden materiellen und finanziellen Mitteln.
5. Die zentrale Regierung übt die rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltung aus. Die Aufsicht über die Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltung zum Zwecke der Sicherstellung der Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist nur im Zusammenhang mit den Entscheidungen zulässig, die in Bezug auf die übertragenen Aufgaben getroffen werden. Die staatliche Aufsicht erfolgt im Sinne der Vorschriften des einschlägigen Organgesetzes und entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Artikel 76. Garantien der Selbstverwaltung

1. Die Selbstverwaltungseinheit verfügt über eigenes Vermögen und Finanzen.
2. Die Selbstverwaltungseinheit legt selbständig eigene Organisationsgestaltung fest, trifft selbständig Personalentscheidungen im Sinne des Organgesetzes und der Vorschriften des Gesetzes über den Öffentlichen Dienst.
3. Die Selbstverwaltungseinheit darf zur Ausübung eigener Befugnisse im Sinne der Vorschriften des Organgesetzes mit anderen Selbstverwaltungseinheiten zusammenarbeiten. Die Selbstverwaltungseinheit ist berechtigt im Sinne der Vorschriften des Organgesetzes den Vereinigungen der Selbstverwaltungseinheiten beizutreten.
4. Die zentralen Regierungsorgane entscheiden über die Fragen betreffend die örtlichen Selbstverwaltungseinheiten in Rücksprache mit Selbstverwaltungseinheiten. Die Regel zur Führung dieser Beratungsgespräche bestimmt ein Organgesetz.
5. Die Erfüllung der Entscheidung der Selbstverwaltungseinheit, die sie im Rahmen eigener Befugnisse trifft, ist verbindlich auf dem Territorium der Selbstverwaltungseinheit.

Kapitel 10. Änderung der Verfassung

Artikel 77. Regel der Verfassungsänderung

1. Verfassungsänderungen werden aufgrund des Gesetzesentwurfs über die Änderung der Verfassung vorgenommen. Das Recht auf die Vorlage des entsprechenden Gesetzesentwurfs hat mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments sowie nicht weniger als 200 000 Wähler.
2. Ein Gesetzesentwurf über die Änderung der Verfassung wird dem Parlament zugeleitet, das den Entwurf zum Zwecke der Eröffnung einer öffentlichen Diskussion in der Bevölkerung veröffentlicht. Die Verhandlung über den dem Parlament zugeleiteten Gesetzesentwurf beginnt einen Monat nach seiner Veröffentlichung.
3. Das Verfassungsänderungsgesetz gilt als verabschiedet, wenn er von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl befürwortet wird. Das Verfassungsänderungsgesetz wird dem Präsidenten Georgiens binnen einer Frist von 10 Tagen zur Unterzeichnung zugeleitet, nachdem es von mindestens zwei Drittel Mehrheit der gesamten Zusammensetzung des neuen Parlaments nach einer Lesung unverändert bestätigt worden ist.
4. Verfassungsänderungsgesetz wird dem georgischen Staatspräsidenten in der Frist im Sinne der Vorschrift des Art. 46 Verfassung zur Unterzeichnung zugeleitet, soweit es von mindestens drei Viertel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments befürwortet wird.

5. Verfassungsänderungsgesetz im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der territorialen Einheit des Landes wird mit zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Parlaments verabschiedet und dem georgischen Staatspräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet im Sinne der im Art. 46 der Verfassung vorgesehener Frist.
6. Das Verfassungsänderungsgesetz wird im Sinne des Art. 46 der Verfassung vom georgischen Staatspräsidenten unterzeichnet und verkündet.
7. Die Verhängung des Kriegs- bzw. Ausnahmezustandes hat eine einstweilige Einstellung eines Änderungsverfahrens der Verfassung bis zur Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes zur Folge.

Kapitel 11. Übergangsbestimmungen

Artikel 78. Integration in die europäischen und euro-atlantischen Strukturen

Die Verfassungsorgane haben im Rahmen eigener Befugnisse alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die für die vollständige Integration Georgiens in die EU und euro-atlantische Organisation erforderlich sind.

Artikel 2.

1. Mit der Rechtskräftigkeit dieses Gesetzes bekommen folgende georgischen Gesetze den Status eines Organgesetzes:
 - a) „Über die Staatssprache“
 - b) „Über die Normativakte“
 - c) „Über das staatlichen Audit“
2. Bis zur Anerkennung der Befugnisse des in den nächsten Parlamentswahlen gewählten Parlaments besteht das jetzige Parlament nach Verhältniswahlen gewählten 77 und nach Mehrheitswahlen gewählten 73 Abgeordneten. Bis zur Anerkennung der Befugnisse des in den nächsten Parlamentswahlen gewählten Parlaments besteht eine Fraktion aus mindestens 6 Abgeordneten. Bis zur Anerkennung der Befugnisse des in den nächsten Parlamentswahlen gewählten Parlaments dürfen die Abgeordneten, die auf Vorschlag einer politischen Partei zu den Abgeordneten gewählt wurden mehr als eine Fraktion bilden.
3. Im Falle der erstmaligen Ernennung eines Richters bis zum 31. Dezember 2024 können die Richter bis zu ihrer Ernennung auf Lebenszeit zum Richter auf 3 Jahre Probezeit ernannt werden. Die Bestimmung über die Ernennung der Richter auf Lebenszeit findet Anwendung auf befristet eingestellte Richter im Falle ihrer Ernennung auf Lebenszeit im Sinne der Vorschriften des einschlägigen Organgesetzes.
4. Die Änderungen im Kapitel 2 der Verfassung führt nicht zur Aufhebung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Zulässigkeit der vor dem Verfassungsgericht eingereichten Klagen, sondern vielmehr führen sie soweit notwendig zu den Änderungen von normativen Grundlagen der Zulässigkeit in Sinne der am Kapitel 2 der Verfassung vorgenommenen Änderungen.
5. Das Verfassungsänderungsgesetz über die autonome Republik Adscharien kann mit einer abweichenden Überschrift verabschiedet werden, als die Überschrift, die durch die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungsbestimmungen bestimmt wurde.
6. Binnen 12 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuerart, außer der Verbrauchssteuer (Akzise) oder Erhöhung der Höchstgrenze nach vorhandener allgemein-staatlichen Steuerart nur im Wege einer Volksabstimmung möglich, ausgenommen der durch das Organgesetz vorgesehenen Fälle. Das Initiativrecht zur Volksabstimmung hat nur die Regierung. Als Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuer oder Erhöhung der Höchstgrenze gilt nicht Einführung oder Änderung der Steuer, die alternativ gelten oder die vorhandene Steuer ergänzen soll, ohne dabei die Steuerlast zu erhöhen. Als Einführung einer neuen allgemein-staatlichen Steuer oder Erhöhung der Höchstgrenze gilt ferner nicht die Änderung der Steuerhöhe im Rahmen der festgelegten Höchstgrenze. Die Renten- und Versicherungsbeiträge werden gesetzlich geregelt und stellen keine Steuer und Abgaben dar.
7. Der Vorsitzende des Obersten Gerichts, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt ist, ist ex officio Mitglied des Höchsten Justizrates und leitet ihn bis zum Ablauf seiner Amtszeit.
8. Gleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt die Befugnisse des Obersten Staatsanwalts der Hauptstaatsanwalt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt war für die Zeit seiner verbliebenen Amtsbefugnisse.
9. Das im nächsten Parlamentswahlen gewählte Parlament besteht aus durch allgemeine, freie, gleiche und direkte Wahlen in geheimer Abstimmung auf 4 Jahre nach Verhältniswahlen gewählten 77 und nach Mehrheitswahlen gewählten 73 Abgeordneten. Die Mandate der in Folge der Verhältniswahlen gewählten Abgeordneten werden auf diejenigen Parteien verteilt, die mindestens 3% der Wählerstimmen erhalten. Die Regeln und Bedingungen für die Teilnahme an Wahlen sowie die Regeln der Verteilung der Abgeordnetenmandate werden durch das Wahlgesetz bestimmt.
10. In den nächsten Präsidentschaftswahlen wird der Präsident für 6 Jahren gewählt.

Artikel 3.

1. Dieses Gesetz bis auf Art. 1 und Art. 2 Punkt 1 bis 9 tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Art. 1 und Art. 2 Punkt 1 bis 9 dieses Gesetzes treten mit der Vereidigung des in den nächsten Präsidentschaftswahlen gewählten Staatspräsidenten in Kraft.

Gesetz über die Normativakten Georgiens

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

04/20/2010 N 2948
05/04/2010 N 3047
07/02/2010 N 3283
04/19/2011 N 4563
12/20/2011 N 5545
06/19/2012 N 6501
06/22/2012 N 6536
12/28/2012 N 190

07/29/2013 N 903
09/20/2013 N 1157
02/05/2014 N 1967
08/01/2014 N 2640
05/28/2015 N 3616
04/27/2016 N 5034
03/22/2017 N 488
04/21/2017 N 667

06/13/2018 N 2515
06/29/2018 N 2761
07/21/2018 N 3288
09/05/2018 N 3374
10/31/2018 N 3613
12/06/2018 N 3876

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Regelungen	30
Artikel 1. Regelungsbereich des Gesetzes	30
Artikel 2. Der Begriff und die Arten der Rechtsakte	30
Artikel 3. Geltungsbereich der Normativakte	30
Artikel 4. Anwendung der staatlichen Sprache in den Normativakten	30
Artikel 5. Gesetzesanalogie in den Normativakten	30
Artikel 6. Berechnung der Fristen in den Normativakten	31
Artikel 7. Wechselbeziehungen zwischen den Normativakten	31
Kapitel II. Die zur Verabschiedung (Erlass) der Normativakte befugten Organe	31
Artikel 8. Regelungsbereich der Gesetzgebungsakte Georgiens	31
Artikel 9. Die Befugnis zur Verabschiedung (Erlass) der gemeinsamen Normativakten	32
Artikel 10. Die Normativakte des Parlaments Georgiens	32
Artikel 11. Die Normativakte des Präsidenten Georgiens	33
Artikel 12. Die Normativakte der Regierung Georgiens	33
Artikel 13. Die Normativakte der Minister Georgiens	33
Artikel 13 ¹ . Der Normativakt des Leiters der unmittelbar der georgischen Regierung unterstehenden Behörde (22.03.2017 N488-IIS)	33
Artikel 14. Andere Normativakte Georgiens	34
Kapitel III. Allgemeine Regeln der Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass), Veröffentlichung und Geltung der Normativakte	34
Artikel 15. Die zur Vorbereitung eines Normativaktes befugten Organe	34
Artikel 15 ¹ . Die Regel des Verfassens des Entwurfs des Normativakts sowie der Verabschiedung (des Erlasses), des Zusendens und die Zuleitung des Normativaktes (20.12.2011 N5545-RS)	34
Artikel 16. Der Aufbau eines Normativaktes	34
Artikel 17. Die dem Entwurf eines Normativaktes beizufügenden Unterlagen	35
Artikel 18. Die Requisiten eines Normativaktes	36
Artikel 19. Die Rechtbegutachtung eines Entwurfs des Normativaktes (05.02.2014 N1967-IIS)	36
Artikel 20. Verabschiedung (Erlass) eines Normativaktes und die Regeln zur Änderung eines Normativakts (19.04.2011 N4563-IS)	37
Artikel 20 ¹ . Regel der Verabschiedung und Veröffentlichung der Gesetze der autonomen Republik Abchasien (29.07.2013 N903-RS)	37
Artikel 21. Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik	38
Kapitel IV. Geltung der Normativakte	38
Artikel 22. Zeitliche Geltung eines Normativaktes	38
Artikel 23. Spezielle Regeln des Inkrafttretens eines Normativaktes	39
Artikel 24. Rückwirkende Kraft der Normativakte	39
Artikel 25. Aufhebung der Normativakte (20.09.2013 N1157-IS)	39
Kapitel V. Veröffentlichung der Normativakte	40
Artikel 26. Offizielle Veröffentlichung der Normativakte	40
Artikel 27. Die Regel der Veröffentlichung von Normativakten	40
Artikel 28. Die Verweigerung der Veröffentlichung eines Normativaktes	41
Kapitel VI. Staatliche Erfassung und Systematisierung der Normativakte	41
Artikel 29. Staatliche Erfassung und Systematisierung der Normativakte (27.04.2016 N5034-IIS)	41
Kapitel VII. Übergangsbestimmungen	41
Artikel 30. Die mit der Verabschiedung des Gesetzes verbundenen Maßnahmen	41
Artikel 31. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS)	42
Artikel 32. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS)	42
Artikel 32 ¹ . Angaben über die bis zum 1. Januar 2011 veröffentlichten Normativakte (19.04.2011 N4563-IS)	42
Kapitel VIII. Schlussbestimmungen	42
Artikel 33. Das Inkrafttreten des Gesetzes	42

Kapitel I. Allgemeine Regelungen

Artikel 1. Regelungsbereich des Gesetzes

1. Dieses Gesetz legt die Arten der Normativakte, ihre Rangordnung untereinander, die Position der internationalen Verträge und Abkommen im System der Normativakte Georgiens, sowie die allgemeinen Regeln der Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass), Veröffentlichung, Geltung, Erfassung und Systematisierung der Normativakte fest.
2. Die Regeln der Vorbereitung, der Verabschiedung, Ratifizierung, Veröffentlichung, Umsetzung, Denunzierung und Aufhebung der internationalen Verträge und Abkommen werden durch die Verfassung Georgiens, dieses Gesetz, das Gesetz „Über internationale Verträge Georgiens“ und die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.
3. Wenn durch das Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Verfahrens im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuchs Georgiens auf die Vorbereitung und Verabschiedung (Erlass) der Normativakte (außer Normativakte der Kollegialorgane) keine Anwendung.
4. Die Regeln der Vorbereitung und Verabschiedung (Erlass) der Normativakte der Kollegialorgane werden durch dieses Gesetz, durch Kapitel VII des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuches Georgiens und andere Gesetzgebungsakte bestimmt.
5. Die Regeln der Vorbereitung und Verabschiedung (Erlass) der Normativakte der Abchasischen und Adjarischen autonomen Republiken werden durch das Verfassungsgesetz Georgiens, dieses Gesetz, Verfassungen der autonomen Republiken und durch die aufgrund dieser Verfassungen verabschiedete (erlassene) Normativakte bestimmt.

Artikel 2. Der Begriff und die Arten der Rechtsakte

1. Ein Rechtsakt ist ein von der zuständigen staatlichen Behörde oder der lokalen Selbstverwaltungsbehörde (bzw. der Amtsperson) nach den gesetzlich festgelegten Regeln verabschiedeter (erlassener) verbindlicher Akt.
2. Es gibt zwei Arten von Rechtsakten: normative und individuelle.
3. Ein Normativakt ist ein von der zuständigen staatlichen Behörde oder der lokalen Selbstverwaltungsbehörde (bzw. der Amtsperson) nach den gesetzlich festgelegten Regeln verabschiedeter (erlassener) Rechtsakt, der allgemeine Verhaltensregeln zu seiner regulären oder vorläufigen und mehrmaligen Anwendung festlegt.
4. Der individuelle Rechtsakt hat einmalige Wirkung und hat dem Normativakt zu entsprechen. Ein individueller Rechtsakt ist nur aufgrund eines Normativaktes und in dem von ihm vorgegebenen Rahmen zu verabschieden (erlassen).
5. Es ist unzulässig, einen Normativakt in Form eines Individuellen Rechtsaktes und einen Individualakt in Form eines Normativaktes zu verabschieden (erlassen).
6. Ein Kodex ist ein Normativakt, der die Rechtsnormen, die bestimmte (naheliegende) gesellschaftliche Verhältnisse regeln, in einem Werk systematisiert.

Artikel 3. Geltungsbereich der Normativakte

1. Normativakte Georgiens gelten auf dem ganzen Territorium Georgiens und sind verbindlich, es sei denn, die Normativakte selbst sehen etwas Anderes vor.
2. Normativakte der autonomen Republik (die Verfassung der Autonomen Republik, ein Verfassungsgesetz der Autonomen Republik, ein Gesetz der Autonomen Republik, eine Geschäftsordnung des Höchsten Vertretungsorganes der Autonomen Republik, eine Anordnung des Höchsten Vertretungsorganes der Autonomen Republik, eine Verordnung der Regierung der Autonomen Republik, ein Erlass des Ministers der Autonomen Republik und eine Verordnung des Höchsten Wahlausschusses der Autonomen Republik) gelten auf dem ganzen Territorium dieser autonomen Republik und sind verbindlich, es sei denn, die Normativakte selbst sehen etwas anderes vor.
3. Normativakte der lokalen Selbstverwaltungsbehörden gelten für das ganze Territorium der lokalen Selbstverwaltung und sind verbindlich außer gesetzlich ist etwas Abweichendes geregelt (20.12.2011 N5545-RS).
4. Normativakte gelten für Bürger Georgiens, Staatenlose sowie für die sich in Georgien aufhaltenden Ausländer, es sei denn, die durch Georgien geschlossene internationalen Verträge oder Abkommen oder sonstige Gesetzgebungsakte sehen etwas Anderes vor.

Artikel 4. Anwendung der staatlichen Sprache in den Normativakten

Die Normativakte Georgiens werden in der georgischen Sprache vorbereitet, erlassen und veröffentlicht, die Normativakte der Abchasischen Autonomen Republik und der auf ihrem Territorium wirkenden lokalen Selbstverwaltungen – auch in abchasischer Sprache. Normativakte können auch in einer nicht staatlichen Sprache veröffentlicht werden, ein solcher Text hat jedoch keine offizielle Wirkung.

Artikel 5. Gesetzesanalogie in den Normativakten

1. Zur Regelung von privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, die im Gesetz nicht unmittelbar geregelt sind, ist die Rechtsnorm anzuwenden, die am ähnlichsten ist (Gesetzesanalogie). Zur Regelung von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen wird die Gesetzesanalogie nur dann angewandt, wenn dies durch das Gesetz vorgesehen ist und in der Weise, wie es durch das Gesetz vorgesehen ist.

2. Ist die analoge Anwendung der Rechtsnorm nicht möglich, so ist das privatrechtliche Rechtsverhältnis aufgrund des ganzen Rechtssystems und allgemeinen Grundsätzen zu regeln (Rechtsanalogie).
3. Die Normen zur Regelung von speziellen Rechtsverhältnissen (Ausnahmenormen) dürfen nicht analog angewandt werden.

Artikel 6. Berechnung der Fristen in den Normativakten

Bei der Berechnung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Fristen, außer der für das Inkrafttreten eines Normativaktes festgelegten Frist, werden die durch die Arbeitsgesetzgebung Georgiens vorgesehenen Ruhe- und Feiertage nicht angerechnet. Im Falle der Rechtsbegutachtung und Veröffentlichung des Normativaktes (des Entwurfs des Normativaktes) beginnt der Lauf der Frist ab dem darauffolgenden Werktag nach der Zuleitung des Normativakts (des Entwurfs des Normativakts) der zuständigen Behörde bzw. der Aushändigung der Rechtsbegutachtung (19.04.2011 N4563-IS).

Artikel 7. Wechselbeziehungen zwischen den Normativakten

1. Normativakte Georgiens sind Gesetzgebungsakte und dem Gesetz untergeordnete Normativakte Georgiens, die zusammen die Gesetzgebung Georgiens bilden. Zu den Normativakten Georgiens zählen ebenfalls das verfassungsrechtliche Abkommen Georgiens und internationale Verträge und Abkommen Georgiens.
2. Gesetzgebungsakte Georgiens sind:
 - a) die Verfassung Georgiens, Verfassungsgesetze Georgiens;
 - b) Organgesetze Georgiens;
 - c) Gesetze Georgiens, Dekrete des Georgischen Präsidenten, die Geschäftsordnung des Georgischen Parlaments.
3. Für die Normativakte Georgiens je nach ihrer Rechtskraft ist folgende Hierarchie festgelegt:
 - a) Verfassung Georgiens, Verfassungsgesetze Georgiens;
 - b) Verfassungsrechtliches Abkommen;
 - c) Internationale Verträge und internationale Abkommen Georgiens;
 - d) Organgesetze Georgiens;
 - e) Gesetze, Dekrete des Präsidenten Georgiens, Geschäftsordnung des Parlaments.
4. Die verfassungsrechtlichen Abkommen Georgiens haben den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des internationalen Rechts im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entsprechen. Ein verfassungsrechtliches Abkommen Georgiens, wenn es der Verfassung und dem Verfassungsgesetz Georgiens nicht widerspricht, hat vorrangige Rechtskraft gegenüber allen anderen Normativakten.
5. Die mit Einhaltung der durch georgische Verfassung und Gesetz Georgiens „Über internationale Verträge“ bestimmten Regeln in Kraft getretenen internationalen Verträge und Abkommen, soweit sie der Verfassung und dem Verfassungsgesetz Georgiens nicht widersprechen, haben vorrangige Rechtskraft gegenüber innenstaatlichen Normativakten.
6. Normativakte haben den auf Referenden angenommenen Entscheidungen nicht zu widersprechen.
7. Ein Gesetzgebungsakt Georgiens hat eine vorrangige Rechtskraft gegenüber den gesetzesuntergeordneten Akten.
8. Im Falle der Kollision der gleichrangigen Normativakte hat der später verabschiedete (erlassene) Normativakt Vorrang.
9. Wenn durch dieses Gesetz nichts Anderes festgelegt ist, kann ein dem Gesetz untergeordneter Akt von einer Behörde (Amtsperson) in Rahmen ihrer Kompetenz nur zur Vollziehung eines Gesetzgebungsaktes und in dem Fall verabschiedet (erlassen) werden, wenn dies durch den Gesetzgebungsakt direkt vorgesehen ist. In diesem Akt ist darauf hinzuweisen, auf Grund und zur Vollziehung welches Gesetzgebungsaktes dieser verabschiedet (erlassen) wurde.
10. Erlass des Präsidenten Georgiens hat eine vorrangige Rechtskraft gegenüber den Verordnungen des Parlaments Georgiens und den Normativakten der Organe der Exekutive (Amtspersonen).
11. Die Rechtskraft der Normativakte der Organe (Amtspersonen) der Exekutive wird entsprechend der Stellung dieser Organe (Amtspersonen) in der Hierarchie der Exekutive bestimmt.
12. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Trennung von Befugnissen haben
 - a) die Normativakte Georgiens eine vorrangige Rechtskraft gegenüber den Normativakten von Abchasischen und Adjarschen Autonomen Republiken;
 - b) Normativakte des Präsidenten Georgiens haben eine vorrangige Rechtskraft gegenüber den Normativakten der Behörden (Amtspersonen) der Exekutive von Abchasischen und Adjarschen Autonomen Republiken;
 - c) Normativakte Georgiens haben vorrangige Rechtskraft gegenüber den Normativakten der lokalen Selbstverwaltungen.

Kapitel II. Die zur Verabschiedung (Erlass) der Normativakte befugten Organe

Artikel 8. Regelungsbereich der Gesetzgebungsakte Georgiens

Folgende Fragen dürfen nur durch einen Gesetzgebungsakt geregelt werden:

- a) Fragen, deren Regelung laut Verfassung Georgiens durch ein Organgesetz oder ein Gesetz vorgesehen ist;
- b) Bedingungen und Vorschriften der Umsetzung und des Schutzes von Grundrechten und -freiheiten der Menschen, sowie Fragen der rechtlichen Haftung der Menschen und Fragen zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen;

- c) die Liste von persönlichen Daten der Bürger, die ins Zivilregister einzutragen sind;
- d) die Gründungsbedingungen und allgemeine Regeln der Tätigkeit der juristischen Personen;
- e) Regeln der Bildung und der Tätigkeit von Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Gerichtsorganen;
- f) Fragen bezüglich der Art, Struktur und Höhe der in Georgien geltenden Steuern und Gebühren, sowie der Regeln ihrer Einführung und Erhebung;
- g) Fragen bezüglich der Rechtsstellung von Massenmedien;
- h) Fragen bezüglich des Wahlverfahrens der Vertretungsorgane der staatlichen Verwaltung und lokalen Selbstverwaltung;
- i) Fragen der Straf-, Strafrechtsprozess-, Zivil-, Zivilprozess-, Verwaltungs-, Verwaltungsprozessrechts, der Strafvollzugsgesetzgebung, des Arbeits- und Gesellschaftsrechts.
- j) Fragen der Struktur der Regierung Georgiens, deren Befugnisse und Vorschriften der Amtsführung sowie die Fragen der Bildung von Ministerien Georgiens, anderer staatlichen Institutionen der Exekutive, der höchsten Kontrollorgane und anderer Kontrollorgane des Staates;
- k) Die Regeln der staatlichen Vorbereitung, Annahme und des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes;
- l) Die Bestimmung der Zahl von georgischen Verteidigungskräften (31.10.2018 N3613-IS).

Artikel 9. Die Befugnis zur Verabschiedung (Erlass) der gemeinsamen Normativakten

In den durch die Gesetzgebungsakte Georgiens sowie der Normativakte der georgischen Regierung vorgesehenen Fällen können die Organe (Amtspersonen), welche zur Verabschiedung (Erlass) von Normativakten befugt sind, gemeinsame Normativakte verabschieden (erlassen) (20.09.2013 N1157-IS).

Artikel 10. Die Normativakte des Parlaments Georgiens

1. Die Verfassung Georgiens ist das oberste Gesetz. Sie hat die vorrangige Rechtskraft gegenüber anderen Rechtsakten. Alle anderen Rechtsakte haben der Verfassung zu entsprechen.
2. Das Verfassungsgesetz Georgiens ist ein untrennbarer Bestandteil der georgischen Verfassung. Das Verfassungsgesetz wird bei der Bestimmung der territorialen Staatsgliederung Georgiens im Sinne des Art. 7 Abs. 3 der Verfassung Georgiens sowie bei der Bestimmung der Stellung der autonomen Republiken und bei der Verfassungsänderung verabschiedet (29.06.2018 N2761-IIS).
3. Das Georgische Parlament verabschiedet die verfassungsrechtlichen Abkommen, die der Georgische Präsident im Namen Georgiens und mit vorherigen Bewilligung der georgischen Regierung mit der Apostolischen Autokephalen Orthodoxen Kirche Georgiens abschließt (20.09.2013 N1157-IS).
4. Zur Ratifizierung, Kündigung und Aufhebung der internationalen Verträge und Abkommen ist ausschließlich das Georgische Parlament befugt.
5. Ein Organgesetz Georgiens wird nur in Bezug auf die Fragen verabschiedet, deren Regelung laut der Georgischen Verfassung durch ein Organgesetz vorgesehen ist.
6. Ein Gesetz wird in Bezug auf eine beliebige, in die Zuständigkeit Georgiens fallende Frage verabschiedet, es sei denn, die Verfassung sieht etwas Anderes vor.
7. Das georgische Parlament leitet das verabschiedete Gesetz binnen einer Frist von 10 Tagen dem georgischen Staatspräsidenten zu (29.06.2018 N2761-IIS).
8. Der georgische Staatspräsident unterzeichnet und veröffentlicht das Verfassungsgesetz, das Organgesetz sowie anderweitige Gesetze binnen 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, nach dem ihm das jeweilige Gesetz zugeleitet worden ist bzw. leitet es mit begründeten Anmerkungen dem georgischen Parlament zu ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 8¹ des vorliegenden Artikels. Sofern das georgische Parlament die Anmerkungen des georgischen Staatspräsidenten in Betracht zieht, wird die Endfassung des Gesetzes binnen einer Frist von 5 Tagen erneut dem georgischen Staatspräsidenten vorgelegt, der es seinerseits innerhalb von 5 Tagen unterzeichnet und anschließend veröffentlicht. Sofern das georgische Parlament die Anmerkungen des georgischen Staatspräsidenten zurückweist, wird über die erste Fassung des Gesetzesentwurfes abgestimmt und sofern das Gesetz verabschiedet wird dem georgischen Staatspräsidenten binnen 3 Tagen zugeleitet, der es binnen 5 Tagen unterzeichnet und veröffentlicht. Veröffentlicht der georgische Staatspräsident in der vorgegebenen Frist das Gesetz nicht, wird es durch den Parlamentspräsidenten binnen 5 Tagen, nach dem die Frist für die Veröffentlichung des Gesetzes durch den georgischen Staatspräsidenten verstrichen ist, unterzeichnet und veröffentlicht (29.06.2018 N2761-IIS).
- 8¹. Das Verfassungsgesetz Georgiens wird nach seiner Verabschiedung durch das georgische Parlament mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der gesamten Zusammensetzung des Parlaments und sofern die nächste Zusammensetzung des Parlaments es unverändert beschließt binnen 10 Tagen nach diesem Beschluss dem georgischen Staatspräsidenten für die Unterzeichnung und Veröffentlichung, ohne Zurückverweisungsrecht mit Anmerkungen an das georgische Parlament, zugeleitet. Der georgische Staatspräsident unterzeichnet und veröffentlicht das Verfassungsgesetz binnen 5 Tagen nach seiner Vorlage. Das georgische Verfassungsgesetz betreffend die Wiederherstellung der territorialen Integrität des Landes wird binnen 10 Tagen nach seiner Verabschiedung dem georgischen Staatspräsidenten zugeleitet, der es ab dem Zeitpunkt der Zuleitung binnen 2 Wochen unterzeichnet und veröffentlicht, ohne Zurückverweisungsrecht mit Anmerkungen an das georgische Parlament (29.06.2018 N2761-IIS).

9. Der Beschluss des georgischen Parlaments ist ein Normativakt, der in durch den gesetzgeberischen Akt Georgiens direkt vorgesehenen Fällen erlassen wird. Keine normativen Akte sind nur jene Beschlüsse des georgischen Parlaments, die personelle Fragen regeln. Anderweitige Fälle der Parlamentsbeschlüsse, die keine Normativakte sind, werden im Sinne der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments bestimmt (04.05.2010 N3047-IS).
10. Die Geschäftsordnung des georgischen Parlaments ist ein gesetzlicher Akt mit Gesetzeskraft, deren Verfassen und Verabschiedung im Sinne der Regeln über das Verfassen und die Verabschiedung georgischer Gesetze erfolgt und die als verabschiedet gilt, sofern die absolute Mehrheit ihr zustimmt. Durch die Geschäftsordnung des georgischen Parlaments werden Befugnisse, Struktur, Arbeitsweise und Regeln der Zusammenarbeit mit der Exekutive bestimmt. Die Geschäftsordnung des georgischen Parlaments wird durch den Parlamentspräsidenten unterzeichnet und veröffentlicht (29.06.2018 N2761-IIS).

Artikel 11. Die Normativakte des Präsidenten Georgiens

1. Der Georgische Präsident erlässt Anordnungen und Dekrete und als höchster Oberbefehlshaber der Verteidigungskräfte Georgiens Erlasse im Rahmen und auf Grundlage der im Sinne der georgischen Verfassung ihm eingeräumten Befugnisse (31.10.2018 N3613-IS).
2. Weggefallen (20.09.2013 N1157-IS)..
3. Ein Präsidialerlass ist ein Normativakt (ausgenommen Präsidialerlasse über die Belegungs- und Personalfragen).
4. Erlasse des georgischen Staatspräsidenten als des höchsten Oberbefehlshabers der Verteidigungskräfte können sowohl Normativakte als auch individuelle Rechtsakte sein (31.10.2018 N3613-IS).
5. Das Dekret des Georgischen Präsidenten ist ein Normativakt mit Gesetzeskraft eines Organgesetzes und wird in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen erlassen (05.09.2018 N3374-IS).
6. Das Dekret des Präsidenten Georgiens darf der Verfassung Georgiens, den Verfassungsgesetzen, dem verfassungsrechtlichen Abkommen, den internationalen Verträgen nicht widersprechen (31.10.2018 N3613-IS).
7. Der Präsident Georgiens ist befugt, ein verfassungsrechtliches Abkommen abzuschließen.
8. Der Normativakt des georgischen Staatspräsidenten, der eine Gegenzeichnung benötigt, wird erst nach seiner Gegenzeichnung veröffentlicht und führt zur Rechtsfolgen. Die Regel der Gegenzeichnung bestimmt das georgische Gesetz „Über die Struktur, Befugnisse und Tätigkeit der georgischen Regierung“ (31.10.2018 N3613-IS).

Artikel 12. Die Normativakte der Regierung Georgiens

1. Regierungsbeschlüsse werden aufgrund und zur Umsetzung der Verfassung, Gesetze und Präsidialnormativakte erlassen. In dem Regierungsbeschluss muss hingewiesen werden, aufgrund und zur Vollziehung welches Normativaktes er erlassen wurde. Die Beschlüsse der Regierung werden entsprechend der durch dieses Gesetz und das „Gesetz über die Struktur, Befugnisse und Regeln der Tätigkeit der Regierung Georgiens“ bestimmten Regeln verabschiedet (20.09.2013 N1157-IS).
2. Die georgische Regierung erlässt einen Beschluss selbst dann, sofern die jeweilige Frage durch einen gesetzgeberischen Akt nicht geregelt ist (ausgenommen, sofern für die Frage andere Organe zuständig sind) und dessen Erlass dringend erforderlich ist. Der durch die georgische Regierung im Sinne dieses Absatzes erlassene Beschluss wird unwirksam mit dem Inkrafttreten des aufgrund des im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels erlassenen gesetzgeberischen Aktes verabschiedeten/erlassenen untergesetzlichen Normativakt, sofern gesetzlich nichts Abweichenden vorgesehen ist bzw. sofern dieser Beschluss für ungültig erklärt wird vor dem Inkrafttreten des untergesetzlichen Normativaktes im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels (20.09.2013 N1157-IS).
3. Die georgische Regierung ist gehalten binnen spätestens einem Monat nach dem Erlass des Normativaktes im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels dem georgischen Parlament den Entwurf des gesetzgeberischen Akts vorzulegen, in dem die Befugnisse der georgischen Regierung bzw. eines anderen Organs/Amtsperson zur Verabschiedung/Erlass eines untergesetzlichen Normativakts über die jeweilige Frage vorgesehen ist. Soweit das georgische Parlament binnen einer Frist von 3 Monaten das jeweilige Gesetz nicht verabschiedet, wird der Regierungsbeschluss ungültig. In diesem Fall darf die georgische Regierung über dieselbe Frage keinen Beschluss mehr erlassen (20.09.2013 N1157-IS).

Artikel 13. Die Normativakte der Minister Georgiens

1. Die Ministerialerlasse können nur in den durch Gesetzgebungsakte Georgiens, Präsidialerlasse und Regierungsbeschlüsse bestimmten Fällen und im festgelegten Rahmen erlassen werden. Im Erlass ist darauf hinzuweisen, auf Grund und zur Ausführung welchen Normativakts dieser erlassen wurde.
2. Die strukturellen Einheiten von Ministerien Georgiens und von anderen staatlichen Institution der Exekutive sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nicht berechtigt, Normativakte zu erlassen, ausgenommen der durch Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 13¹. Der Normativakt des Leiters der unmittelbar der georgischen Regierung unterstehenden Behörde (22.03.2017 N488-IIS)

Der Normativakt des Leiters der unmittelbar der georgischen Regierung unterstehenden Behörde kann im Sinne des georgische Gesetzgebungsakts und in durch den Beschluss der georgischen Regierung bestimmten Fällen und Rahmen erlassen werden. In diesem Normativakt ist anzugeben aufgrund und zur Umsetzung welches Normativakts er erlassen wurde.

Artikel 14. Andere Normativakte Georgiens

Die Befugnisse zur Verabschiedung (Erlass) anderer Normativakte werden durch entsprechende Gesetzgebungsakte geregelt.

Kapitel III. Allgemeine Regeln der Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass), Veröffentlichung und Geltung der Normativakte

Artikel 15. Die zur Vorbereitung eines Normativaktes befugten Organe

1. Der Entwurf eines Gesetzes oder eines anderen Normativaktes wird von einem zur Einbringung der Gesetzesinitiative oder eines Entwurfs des Normativaktes berechtigten Subjekt oder einer zur Verabschiedung (Erlass) eines Normativaktes befugten Behörde (bzw. Amtsperson) vorbereitet. Entwürfe der Geschäftsordnung des Parlaments sowie Entwürfe zur Änderung der Geschäftsordnung werden von einem Parlamentsmitglied, der Parlamentsfraktion, dem Parlamentsausschuss vorbereitet und eingebracht (19.04.2011 N4563-IS).
2. Das zur Gesetzesinitiative oder zur Einbringung eines Entwurfs des Normativaktes berechnigte Subjekt oder die zur Verabschiedung (Erlass) eines Normativaktes befugte Behörde (bzw. Amtsperson) ist berechnigt, eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation oder Institution (darunter auch ausländische Institutionen), einzelne Experten oder Expertengruppen (darunter auch ausländische Experten) mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Normativaktes zu beauftragen.

Artikel 15¹. Die Regel des Verfassens des Entwurfs des Normativakts sowie der Verabschiedung (des Erlasses), des Zusendens und die Zuleitung des Normativaktes (20.12.2011 N5545-RS)

Verfassen, Verabschiedung (Erlass), Zusenden oder Zuleitung des Entwurfs des Normativakts durch die für die Verabschiedung (den Erlass) zuständige Behörde (Amtsträger) erfolgt durch die automatisierten Verwaltungsmittel (20.12.2011 N5545-RS).

Artikel 16. Der Aufbau eines Normativaktes

1. Ein Normativakt enthält Hauptteil und Schlussbestimmungen, beim Bedarf auch Übergangsbestimmungen.
2. Ein Normativakt kann auch eine Präambel enthalten. Sie beschreibt die Zielsetzung und Prinzipien des Normativaktes, auf den er basiert; handelt es sich um einen dem Gesetz untergeordneten Normativakt, so ist es in der Präambel darauf hinzuweisen, zur Umsetzung welches Gesetzgebungsaktes dieser erlassen wurde.
3. In den Normativakten gehen die allgemeinen Normen den speziellen Normen vor.
4. Normativakte können Übergangsbestimmungen enthalten, soweit für eine bestimmte Zeit die von den Grundnormen abweichenden Regelungen festgelegt werden oder soweit zur vollständigen Gültigkeit eines Normativakts bestimmte Bedingungen und bestimmte Zeit erforderlich sind.
5. Die Schlussbestimmungen eines Normativakts enthalten das Verzeichnis der Normativakte, die mit dem Inkrafttreten dieses Normativaktes außer Kraft gesetzt werden, sowie das Datum des Inkrafttretens und die Fristen ihrer Gültigkeit (soweit der Akt für eine bestimmte Dauer erlassen wird).
6. Ist die Formulierung der Sätze oder/und Höhen der Gebühren, Zoll, Steuern, Tarifen getrennt von jeweiliger Norm des Textes des Normativakts möglich in Form von Schemata, Tabellen, Listen, Formeln etc. so sind sie dem Normativakt in Form einer Anlage beizufügen. Dem Normativakt werden Schemata, Tabellen, Listen, Zellen, Bilder usw. nur in Form einer Anlage beigefügt. Die Anlage des Normativakts wird gemeinsam mit dem Normativakt veröffentlicht und ist sein Bestandteil (04.05.2010 N3047-IS).
7. Ein Normativakt besteht aus Artikeln. Ein Artikel teilt sich in Punkten (ein Kodex – in Absätzen), und Punkte – in Unterpunkte; beim Bedarf können die Unterpunkte aus weiteren Unterpunkten bestehen. Die Artikel mit ähnlichem Inhalt können sich in die Kapitel verbinden. Die Kapitel verbinden sich in die Teile (im Kodex: Bücher). Teile (Bücher) und Kapitel müssen mit Überschriften versehen sein, die Artikel können Überschriften haben; die Punkte und Unterpunkte haben keine Überschriften.
8. Die Nummerierung und die alphabetische Reihenfolge von Teilen (Büchern), Kapiteln, Artikeln, Absätzen und Unterpunkten in einem Normativakt sind fortlaufend. Bei Nummerierung der Teile, Kapiteln und Bücher werden römische, bei der Nummerierung der Artikel und Absätze arabische Ziffern verwendet. Die Unterpunkte werden mit georgischen Buchstaben versehen.
9. Der Hinweis auf einen anderen Normativakt erfolgt wie folgt: Es sind die Art, die Überschrift, der Artikel, Punkt (Absatz), Unterpunkt und erforderlichenfalls auch der Satz des Normativaktes zu bezeichnen. Wird auf eine Norm des gleichen Normativaktes verwiesen, so sind der Artikel, Punkt (Absatz) und Unterpunkt und erforderlichenfalls auch der Satz zu benennen.
10. Wird ein Teil (ein Buch), ein Kapitel, Artikel, Punkt (Absatz) oder Unterpunkt aus einem Normativakt gestrichen oder/und außer Kraft gesetzt, so wird bei der Veröffentlichung des Aktes zur Beibehaltung der fortlaufenden Nummerierung (der alphabetischen Reihenfolge) an Stelle des gestrichenen oder/und außer Kraft gesetzten Teiles (Buches), Kapitels, Artikels, Punktes (Absatzes) oder Unterpunktes auf das Datum der Verabschiedung (Erlass) und die durch den verabschiedenden Organ zugeordnete Registernummer desjenigen Normativaktes hingewiesen, durch den der Teil (das Buch), das Kapitel, der Artikel, Punkt (Absatz) oder Unterpunkt gestrichen oder außer Kraft gesetzt wurde.
11. Wird dem Normativakt ein Teil (Buch), ein Kapitel, Artikel, Punkt (Absatz) oder Unterpunkt zugefügt, so wird zur Beibehaltung der fortlaufenden Nummerierung und der alphabetischen Reihenfolge des Normativaktes die Nummer des vorangegangenen Teils (Buches), Kapitels, Artikels, Punktes (Absatzes) oder Unterpunktes oben mit einer Zusatzziffer (hoch ⁻¹).

12. Im Entwurf des Normativaktes ist folgendes festzulegen:

- a) Normativakte, die im Falle der Verabschiedung (Erlass) dieses Normativaktes außer Kraft gesetzt werden müssen;
- b) Normativakte, deren Verabschiedung (Erlass) im Zusammenhang mit diesem Normativakt notwendig ist, die Frist zur Verabschiedung (Erlass) und die Bezeichnung der für die Verabschiedung (Erlass) zuständigen Behörde (bzw. Amtsperson).

Artikel 17. Die dem Entwurf eines Normativaktes beizufügenden Unterlagen

1. Dem Entwurf des Normativaktes ist ein Erklärungsschreiben mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Allgemeine Informationen über den Entwurf und zwar:
 - a.a) Der Grund für die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes;
 - a.a.a) Das Problem, das mit diesem Gesetzesentwurf zu lösen gilt (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.a.b) Erforderlichkeit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes für die Lösung des vorhandenen Problems (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.b) die vermeintlichen Folgen der Verabschiedung des neuen Gesetzes (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.c) der Grundgedanke des Gesetzesentwurfes (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.d) das Verhältnis des Gesetzesentwurfes mit dem Regierungsprogramm und dem im jeweiligen Bereich vorhandenen Handlungsplan, sofern vorhanden (im Falle des durch die georgische Regierung initiierten Gesetzesentwurf) (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.e) das Prinzip, wonach das Gesetz in Kraft tritt und sofern das Gesetz rückwirkend gelten soll – entsprechende Begründung (06.12.2018 N3876-RS);
 - a.f) Gründe für die eilige Verabschiedung des Gesetzes und entsprechende Begründung (sofern der Initiator die eilige Verabschiedung des Gesetzesentwurfes möchte) (06.12.2018 N3876-RS);
- b) Mittelfristige finanzielle Begründung des Gesetzesentwurfes (das Jahr, an dem das Gesetz in Kraft tritt sowie die darauffolgenden 3 Jahre), und zwar (06.12.2018 N3876-RS):
 - b.a) Die Quelle der Finanzierung der mit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes verbundenen erforderlichen Ausgaben;
 - b.b) Der Einfluss des Gesetzesentwurfes auf die Einnahmen des Staatshaushaltes oder/und des Haushaltes der Kommune (06.12.2018 N3876-RS);
 - b.c) Der Einfluss des Gesetzesentwurfes auf die Ausgaben des Staatshaushaltes oder/und des Haushaltes der Kommune (06.12.2018 N3876-RS);
 - b.d) Neue Finanzverpflichtungen des Staates, unter Angabe der in Folge des Gesetzesentwurfes durch den Staat oder staatlichen Einrichtungen aufzunehmenden direkten finanziellen Verpflichtungen (innerstaatliche oder außerstaatliche Verpflichtungen) (06.12.2018 N3876-RS);
 - b.e) Die nach der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zu erwartenden finanziellen Folgen in Bezug auf die Personen, die der Geltung des Gesetzesentwurfes unterzogen werden, unter Angabe der Natur und Richtungen des Einflusses auf die natürlichen und juristischen Personen, die durch Handlungen im Sinne des Gesetzesentwurfes möglicherweise direkt beeinflusst werden (06.12.2018 N3876-RS);
 - b.f) Die Regel und das Prinzip der Berechnung der durch den Gesetzesentwurf festgelegten Steuern, Gebühren oder anderer Abgaben (Einzahlungen) in den jeweiligen Haushalt (06.12.2018 N3876-RS);
- c) Die Entsprechung des Gesetzesentwurfes den internationalen rechtlichen Standards und zwar:
 - c.a) Die Entsprechung des Gesetzesentwurfes mit dem EU-Recht (13.06.2018 N2515-IIS);
 - c.b) Die Entsprechung des Gesetzesentwurfes den aus der Mitgliedschaft Georgiens in den internationalen Organisationen folgenden Verpflichtungen;
 - c.c) Die Entsprechung des Gesetzesentwurfes den durch Georgien geschlossenen bilateralen und multilateralen Verträgen und Abkommen sowie sofern es um Verträge/Abkommen geht, die der Gesetzesentwurf betrifft – jeweiliger Artikel oder/und Absatz (13.06.2018 N2515-IIS);
 - c.d) soweit vorhanden, jener Rechtsakt der EU an den es anzunähern gilt im Sinne des Assoziierungsabkommens mit der EU sowie im Sinne der anderen mit EU abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Verträge (13.06.2018 N2515-IIS);
- d) Die während der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes empfangenen Beratungen und zwar:
 - d.a) Staatliche, nichtstaatliche und/oder internationale Organisationen (Anstalten), Gutachter, Arbeitsgruppe, die an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes teilnahmen, vorausgesetzt es gibt solche (06.12.2018 N3876-RS);
 - d.b) Die durch die an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes teilnehmenden Organisationen (Anstalten), Arbeitsgruppe, Gutachter erstellte Beurteilung des Gesetzesentwurfes, vorausgesetzt es gibt eine (06.12.2018 N3876-RS);
 - d.c) Erfahrung anderer Länder im Bereich der Umsetzung ähnlicher Gesetze, Überblick über die Erfahrung, die bei der Arbeit am Gesetzesentwurf eingeflossen ist, sofern ein solcher Überblick erstellt worden ist (06.12.2018 N3876-RS).
 - d.d) Weggefallen (22.06.2012 N6536-IS);
- e) den Autor des Gesetzesentwurfes (22.06.2012 N6536-IS);
- f) den Initiator des Gesetzesentwurfes (22.06.2012 N6536-IS).

- 1¹. Die Methodologie über den finanziellen Einfluss des Gesetzesentwurfs im Sinne des Abs. 1 lit. b des vorliegenden Artikels beschließt das georgische Parlament mit einem Beschluss (06.12.2018 N3876-RS).
2. Dem Entwurf ist ebenfalls beizufügen:
 - a) Gutachten des unabhängigen Sachverständigen über den Gesetzesentwurf, soweit vorhanden (06.12.2018 N3876-RS);
 - a¹) die vollständige geltende Fassung des Artikels (der Artikel), in dem (in denen) nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf eine Änderung(Änderungen) vorgenommen wird(werden), darunter, sofern der(die) wegfällt (28.12.2012 N190-RS)
 - a²) Sofern es den EU-Rechtsakt im Sinne des Abs. 1 lit. c.d. des vorliegenden Artikels gibt, die Tabelle der Vereinbarkeit mit diesem Akt im Sinne der Anlage N:1 (13.06.2018 N2515-IIS);
 - b) Gutachten eines bei der entsprechenden Behörde gemäß den gesetzlich festgelegten Regeln registrierten Lobbyisten über den Gesetzesentwurf, wenn es einen gibt (06.12.2018 N3876-RS);
 - c) Dokument bezüglich jeder Beurteilung/Empfehlung/Bemerkung, abgesehen davon, ob sie durch den Autor/Initiator des Gesetzesentwurfs berücksichtigt wurden, sofern vorhanden (06.12.2018 N3876-RS);
 - d) zusätzliche Informationen, darunter auch Studie, Analyse und beliebige Quellen, die der Erstellung des Gesetzesentwurfs zugrunde gelegt wurden, sofern vorhanden (06.12.2018 N3876-RS);
 - e) Entwurf zur Änderung jener Normativakte, die durch den Gesetzesentwurf abgeändert werden, wobei sie in Form eines Änderungspakets vorzulegen sind (06.12.2018 N3876-RS);
 - f) Sofern der Rechtsakt der EU im Sinne des Abs. 1 lit. c.d. des vorliegenden Artikels vorhanden ist die Eignungstabelle im Sinne der Anlage 1. (06.12.2018 N3876-RS).
3. Einem im Wege der Gesetzgebungsinitiative eines Parlamentsausschusses eingebrachten Gesetzesentwurf ist das Protokoll der Sitzung des Ausschusses beizufügen, in dem die Entscheidung über die Einbringung des Entwurfes dokumentiert ist.
4. Einem im Wege der Gesetzgebungsinitiative der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf ist das Protokoll der Sitzung der Regierung beizufügen, in dem die Entscheidung über die Einbringung des Entwurfes dokumentiert ist. Einem im Wege der Gesetzgebungsinitiative der höchsten Vertretungsorgane der autonomen Republiken Abkhasien und Adjarien ist der Auszug aus dem Protokoll des jeweiligen Vertretungsorgans beizufügen, in dem die Entscheidung über die Einbringung des Entwurfes dokumentiert ist (06.12.2018 N3876-RS).
5. Dem Entwurf eines dem Gesetz untergeordneten Normativaktes ist beizufügen:
 - a) eine Begründung, die folgendes enthält:
 - a.a) den Grund für die Verabschiedung (Erlass) und die wesentlichen Grundzüge des Normativaktes sowie finanzwirtschaftliche Berechnungen der Folgen dargestellt werden, die nach der Verabschiedung (Erlass) des vorgelegten Entwurfs zu erwarten sind. In der Begründung werden des Weiteren der Verfasser (die Verfasser) des Entwurfs sowie diejenige Person angegeben, die den Entwurf einbringt (13.06.2018 N2515-IIS);
 - a.b) soweit vorhanden, jener Rechtsakt der EU an den es anzunähern gilt im Sinne des Assoziierungsabkommens mit der EU sowie im Sinne der anderen mit EU abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Verträge (13.06.2018 N2515-IIS).
 - a¹) Sofern es den EU-Rechtsakt im Sinne der lit. a.b gibt, die Tabelle der Vereinbarkeit mit diesem Akt im Sinne der Anlage N:1 (13.06.2018 N2515-IIS);
 - b) der Entwurf über die Änderungen in einem anderen Normativakt, die durch die Verabschiedung (Erlass) des vorgelegten Entwurfs hervorgerufen werden (19.04.2011 N4563-IS).

Artikel 18. Die Requisiten eines Normativaktes

1. Jeder Normativakt muss folgende Requisiten enthalten:
 - a) die Art des Normativaktes;
 - b) die Überschrift des Normativaktes;
 - c) das Datum und den Ort der Verabschiedung (Erlass) des Normativaktes (sofern im Normativakt eine Änderung vorgenommen wurde auch das Datum der Änderung) (19.04.2011 N4563-IS);
 - d) das Datum des Inkrafttretens und der Gültigkeitsdauer (soweit er für eine bestimmte Dauer erlassen wurde) des Normativaktes;
 - e) die Unterschrift der befugten Amtsperson;
 - f) die durch die den Normativakt verabschiedende Behörde (Amtsperson) zugewiesene Registrierungsnummer.
2. Auf den Normativakten der höchsten staatlichen Behörden (Amtspersonen) Georgiens muss das Staatswappen Georgiens abgebildet sein.
3. Auf den Normativakten der örtlichen Selbstverwaltungsorgane (der Amtsträger) muss das kleine Staatswappen Georgiens sowie das Wappen des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans (sofern vorhanden) abgebildet sein (20.04.2010 N2948-IS).

Artikel 19. Die Rechtbegutachtung eines Entwurfs des Normativaktes (05.02.2014 N1967-IIS)

1. Der Entwurf eines Normativaktes (außer der Entwürfe der Normativakte des georgischen Staatspräsidenten, des georgischen Parlaments, der georgischen Regierung, der zentralen Wahlkommission, des Staatsinspektors, der Nationalbank Georgiens, der autonomen Republiken Abkhasien und Adjarien und der örtlichen Selbstverwaltungen sowie der im Sinne des Normati-

vaktes des georgischen Justizministers vorgesehenen Fälle) wird zur Begutachtung dem Justizministerium Georgiens übergeben (21.07.2018 N3288-RS).

2. Weggefallen (05.02.2014 N1967-IIS).
3. Die Nationalbank Georgiens leitet den Entwurf des Normativaktes zur rechtlichen Begutachtung dem Justizministerium Georgiens zu, sofern es keine dringende Notwendigkeit des sofortigen Inkrafttretens des Normativaktes gibt, ausgenommen sind die Fälle im Sinne des Normativakts des georgischen Justizministers (28.05.2015 N3616-IIS).
4. Der Entwurf des Normativaktes ist an diejenige Verwaltungsbehörde zuzuleiten, in deren Zuständigkeit die Regelung der durch diesen Normativakt vorgesehenen Rechtsverhältnisse gehört, sowie wenn durch einen anderen vorrangigen Normativakt das obligatorische Vorlegen eines Gutachtens durch die Verwaltungsbehörde, oder eine Übereinstimmung des Entwurfs mit einer anderen Verwaltungsbehörde vorgesehen ist.
5. Entwurf eines dem Gesetz untergeordneten Normativaktes kann dem Justizministerium nur nach der Übereinstimmung mit den im Absatz 4 dieses Artikels genannten Verwaltungsbehörden zugeleitet werden.
6. Das Justizministerium Georgiens ist befugt, zum Zwecke der rechtlichen Begutachtung des Entwurfs des Normativaktes das Fachgutachten eines öffentlichen Sachverständigen einzuholen.
7. Das Justizministerium erstellt ein Gutachten zum Entwurf des dem Gesetz untergeordneten Normativaktes über seine Übereinstimmung mit der Gesetzgebung Georgiens innerhalb von 10 Tagen nach der Aushändigung dieses Entwurfs (05.02.2014 N1967-IIS).
8. Legt das Justizministerium ein begründetes negatives Gutachten vor, so ist der Entwurf des dem Gesetz untergeordneten Normativaktes in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung Georgiens zu bringen, wonach dann wieder ein wiederholtes Gutachten des Justizministeriums einzuholen ist.
9. Ein Rechtsgutachten des Justizministeriums Georgiens stellt keinen verwaltungsrechtlichen Akt dar und unterliegt deshalb dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuches Georgiens nicht.
10. Bei der Begutachtung eines Entwurfs des Normativaktes können neben Papierunterlagen auch die Informationen auf den elektronischen Datenträgern angewandt werden (02.07.2010 N3283-RS).

Artikel 20. Verabschiedung (Erlass) eines Normativaktes und die Regeln zur Änderung eines Normativakts (19.04.2011 N4563-IS)

1. Als Datum der Verabschiedung eines Gesetzgebungsaktes Georgiens gilt der Tag der Verabschiedung seiner endgültigen Fassung durch das Georgische Parlament.
2. Als Datum der Verabschiedung eines Normativaktes einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde gilt der Tag der Verabschiedung der endgültigen Fassung dieses Normativakts durch ein Vertretungsorgan der örtlichen Selbstverwaltungsbehörde (05.02.2014 N1967-IIS).
3. Als Datum der Verabschiedung (Erlass) anderer Normativakte gilt der Tag der Unterzeichnung durch die entsprechend befugte Amtsperson.
4. Die Änderung (die Änderung (Änderungen) oder/und Ergänzung (Ergänzungen)) eines Normativaktes ist nur durch einen Normativakt gleicher Art vorzunehmen. Dieser Änderungsakt wird zum untrennbaren Bestandteil des Normativaktes, in dem die Änderung vorgenommen wurde (19.04.2011 N4563-IS).
5. Weggefallen (06.12.2018 N3876-RS).
6. Für die Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass) und das Inkrafttreten einer Änderung des Normativaktes gelten die Vorschriften der Vorbereitung, Verabschiedung (Erlass) und des Inkrafttretens des Normativaktes, in dem diese Änderung vorgenommen wird (19.04.2011 N4563-IS).
7. Im Entwurf zur Änderung eines Normativaktes sind die Angaben über den Normativakt zu enthalten, in dem diese Änderungen vorzunehmen sind, nämlich, die Bezeichnung des Normativakts, die Webseite des Gesetzesblatts, das Datum der Veröffentlichung und die Registrierungsnummer (20.12.2011 N5545-RS).
8. Soll ein Wort (Wörter) oder eine Zahl (Zahlen) geändert, gestrichen oder ergänzt werden, so kann der Änderungsentwurf die vollständige Fassung des jeweiligen Absatzes und Unterpunktes samt der entsprechenden Änderung enthalten (28.12.2012 N190-RS).
9. Führt die Ratifizierung eines internationalen Vertrags oder Abkommens zu Änderungen der geltenden Gesetzgebung, so ist es unzulässig, im Parlament die Frage ihrer Ratifizierung zu behandeln, wenn diesem kein entsprechender Änderungsentwurf beigelegt worden ist.

Artikel 20¹. Regel der Verabschiedung und Veröffentlichung der Gesetze der autonomen Republik Abchasien (29.07.2013 N903-RS)

1. Die Gesetze der autonomen Republik Abchasien werden verabschiedet und veröffentlicht im Sinne des vorliegenden Gesetzes, der Verfassung der autonomen Republik Abchasien und der Geschäftsordnung des Parlaments der autonomen Republik Abchasien.
2. Der durch das Parlament der autonomen Republik Abchasien verabschiedete Gesetzesentwurf wird binnen 7 Tagen dem Regierungschef der autonomen Republik Abchasien zugeleitet, der es seinerseits binnen 10 Tagen unterzeichnet und veröffentlicht bzw. ihn mit begründeten Bemerkungen an das Parlament der autonomen Republik zurückverweist. Sofern der

Regierungschef der autonomen Republik das Gesetz binnen vorgegebenen Frist weder unterzeichnet und veröffentlicht noch an das Parlament der autonomen Republik zurückverweist, wird der Gesetzesentwurf binnen 5 darauffolgenden Tagen durch den Parlamentspräsidenten der autonomen Republik unterzeichnet und veröffentlicht.

3. Verweist der Regierungschef den Gesetzesentwurf an das Parlament zurück, stimmt das Parlament über die Bemerkungen des Regierungschefs gemeinsam ab, für deren Annahme die Stimmenmehrheit für die Verabschiedung der Gesetze der autonomen Republik Abkhasien ausreicht. Sofern das Parlament der autonomen Republik die Bemerkungen des Regierungschefs berücksichtigt, wird die endgültige Fassung des Gesetzesentwurfs binnen 5 Tagen dem Regierungschef zugeleitet, der ihn innerhalb von 5 Tagen nach seinem Erhalt unterzeichnet und veröffentlicht.
4. Weist das Parlament die Bemerkungen des Regierungschefs zurück, wird über die ursprüngliche Fassung des Gesetzesentwurfs abgestimmt. Der Gesetzesentwurf gilt als verabschiedet, sofern dafür die absolute Mehrheit des Parlaments der autonomen Republik zustimmt. Der Entwurf des Verfassungsgesetzes der autonomen Republik Abkhasien gilt als verabschiedet, sofern mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Parlaments der autonomen Republik dafür gestimmt haben. Sofern der Gesetzesentwurf verabschiedet wird, wird der binnen 5 Tagen dem Regierungschef der autonomen Republik zugeleitet, der ihn seinerseits binnen 5 Tagen nach seinem Erhalt unterzeichnet und veröffentlicht.
5. Unterzeichnet und veröffentlicht der Regierungschef der autonomen Republik das Gesetz binnen einer Frist im Sinne der Abs. 3 und 4 nicht bzw. ist die Unterzeichnung und Veröffentlichung des Gesetzes in der Frist im Sinne der Abs. 2-4 des vorliegenden Artikels unmöglich, so wird das Gesetz binnen einer Frist von 5 Tagen, nach dem die jeweilige Frist für die Unterzeichnung und Veröffentlichung des Gesetzes durch den Regierungschef verstrichen ist, durch den Parlamentspräsidenten der autonomen Republik unterzeichnet und veröffentlicht.
6. Die Gesetze der autonomen Republik Abkhasien werden auf Anordnung der im Sinne des vorliegenden Artikels zuständigen Amtsperson auf der Webseite des georgischen Gesetzesblattes veröffentlicht.

Artikel 21. Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik

1. Der Höchste Rat der Adjarischen Autonomen Republik legt dem Georgischen Parlament den Entwurf des Organgesetzes „über die Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik“ und die vom Höchsten Rat der Adjarischen Autonomen Republik gemäß den festgelegten Vorschriften verabschiedete Verfassung zum Zwecke der Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik vor.
2. Das Georgische Parlament bestätigt die Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik durch die Besprechung und Verabschiedung in einer Lesung mittels des Organgesetzes Georgiens „über die Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik“.
3. Der Entwurf des Organgesetzes „über die Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik“ wird von der absoluten Mehrheit des Georgischen Parlaments angenommen (06.12.2018 N3876-RS).
4. Die Regel der Bestätigung der Verfassung der Adjarischen Autonomen Republik wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.

Kapitel IV. Geltung der Normativakte

Artikel 22. Zeitliche Geltung eines Normativaktes

1. Normativakte, deren Inkrafttreten von der Veröffentlichung abhängig ist, treten erst nach der durch dieses Gesetz geregelte offizielle Veröffentlichung in Kraft.
2. Das Inkrafttreten des Normativaktes nach seiner Veröffentlichung bedeutet, dass der Normativakt um 24 Uhr am Tage der Veröffentlichung Rechtskraft erlangt.
3. Ist durch einen Normativakt festgelegt, dass er in bestimmter Zeit nach der Veröffentlichung in Kraft treten soll, so beginnt die Frist an dem Tag der Veröffentlichung dieses Normativaktes.
4. Das Inkrafttreten eines dem Gesetz untergeordneten Aktes kann nicht an Entstehen einer anderen Rechtstatsache geknüpft werden, es kann sich nur an ein konkretes Datum oder die Verabschiedung oder Inkrafttreten eines anderen Normativaktes beziehen.
5. Durch einen Normativakt kann ein spezielles Datum des Inkrafttretens des einzelnen Kapitels oder Artikels (Punktes, Unterpunktes) dieses Aktes festgelegt werden.
6. Ein Normativakt gilt fristlos, soweit die Gesetzgebung Georgiens oder der Normativakt selbst keine abweichende Regelung vorsieht.
7. Ein Normativakt oder sein Teil kann für eine bestimmte Frist verabschiedet (erlassen) werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Normativakt oder sein Teil als außer Kraft gesetzt, soweit die den Normativakt verabschiedende (erlassende) Behörde gemäß den für die Verabschiedung (Erlass) eines Normativaktes festgelegten Vorschriften keine Entscheidung über die Verlängerung dieser Frist getroffen hat.
8. Änderung des Datums des Inkrafttretens eines Normativaktes ist ausschließlich bis zum Eintreten dieses Datums zulässig.
9. Die Geltung eines Normativaktes oder seines Teils kann durch die ihn verabschiedende (erlassende) Behörde (bzw. Amtsperson) und übergeordnete Behörde aufgehoben werden, die Geltung eines Normativaktes oder seines Teils kann auch in anderen, durch Gesetz vorgesehenen Fällen aufgehoben werden.

10. Ein Gesetzgebungsakt hat unmittelbare Geltung ungeachtet dessen, ob ein Gesetzesuntergeordneter Akt auf dessen Grundlage oder zu seiner Umsetzung verabschiedet (erlassen) wurde oder nicht, wenn es durch diesen Gesetzgebungsakt selbst nichts anderes vorgesehen ist.
11. Es ist nicht zulässig, die Umsetzung der durch den Gesetzgebungsakt festgelegten Norm mit der Begründung zu verweigern, dass zu seiner Umsetzung kein entsprechender Gesetzesuntergeordneter Akt verabschiedet (erlassen) wurde, wenn es durch diesen Gesetzgebungsakt selbst nichts Anderes vorgesehen ist.

Artikel 23. Spezielle Regeln des Inkrafttretens eines Normativaktes

1. Wenn durch dieses Gesetz nichts Anderes geregelt ist, treten die dem Gesetz untergeordneten Akte Georgiens sowie Normativakte der Abchasischen und Adjarchischen autonomen Republiken und die Normativakte der lokalen Selbstverwaltung gleich nach der Veröffentlichung in dem offiziellen Pressenorgan in Kraft, soweit die Normativakte selbst keine andere Frist vorsehen.
2. Normativakte der Nationalbank Georgiens, die sofortige Geltung erlangen sollen, treten zum in den Normativakten selbst bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
3. Ein Gesetzgebungsakt Georgiens tritt am fünfzehnten Tag nach der offiziellen Veröffentlichung in Kraft, soweit durch den Gesetzgebungsakt selbst keine andere Frist vorgesehen ist.
4. Das Dekret des georgischen Staatspräsidenten tritt mit seinem Erlass in Kraft. Das Dekret des georgischen Staatspräsidenten über die Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes tritt mit dem Erlass in Kraft und das Dekret über die Aussetzung der Norm tritt ab dem Zeitpunkt seiner Bestätigung durch das Parlament in Kraft und gilt bis zur Aufhebung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes (31.10.2018 N3613-IS).
5. Ein Dekret des Präsidenten Georgiens wird unverzüglich dem Parlament Georgiens zur Bestätigung vorgelegt (31.10.2018 N3613-IS).
6. Weggefallen (20.09.2013 N1157-IS).
7. Das verfassungsrechtliche Abkommen tritt gleich nach der offiziellen Veröffentlichung in Kraft, soweit dieses Abkommen keine andere Frist vorsieht.
8. Die Anordnung des Präsidenten Georgiens tritt unmittelbar nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft, soweit durch diese Anordnung keine andere Frist vorgesehen ist.
9. Der Erlass des Präsidenten Georgiens als Oberbefehlshaber der Verteidigungskräfte Georgiens tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft, soweit durch die georgische Verfassung oder durch diesen Erlass selbst keine andere Frist vorgesehen ist (31.10.2018 N3613-IS).
10. Die durch die Beschriftung „geheim“ gekennzeichnete Normativakte oder Teile der Normativakte treten unmittelbar nach deren Eintragung in den „Geheimteil“ des staatlichen Registers in Kraft, soweit durch die Normativakte selbst keine andere Frist vorgesehen ist.

Artikel 24. Rückwirkende Kraft der Normativakte

1. Ein Normativakt hat rückwirkende Kraft nur soweit dies unmittelbar durch diesen Normativakt festgelegt ist.
2. Ein Normativakt, welcher eine Haftung festlegt oder Haftungsverschärfung vorsieht, hat keine rückwirkende Kraft.

Artikel 25. Aufhebung der Normativakte (20.09.2013 N1157-IS)

1. Ein Normativakt bzw. ein Teil des Normativaktes tritt außer Kraft, wenn:
 - a) die Frist, für die er verabschiedet (erlassen) wurde, abgelaufen ist;
 - b) ein Normativakt verabschiedet (erlassen) wurde, kraft dessen er außer Kraft gesetzt wird;
 - c) durch die befugte staatliche Behörde (bzw. Amtsperson) eine Entscheidung erlassen wurde, durch die der Normativakt (bzw. sein Teil) gemäß der Verfassung und anderen Gesetzgebungsakten Georgiens seine Rechtskraft verliert.
2. Es ist nicht zulässig, durch einen Normativakt Normativakte vorrangiger Rechtskraft außer Kraft zu setzen.
3. Die Aufhebung eines Normativaktes, durch den ein früherer Normativakt aufgehoben wurde, bedeutet nicht das Inkrafttreten des alten Normativaktes, wenn durch diesen Normativakt selbst nichts Anderes vorgesehen ist.
4. Wird der Normativakt ganz oder nur zum Teil außer Kraft gesetzt, so sind alle auf seiner Grundlage oder zu seiner Umsetzung verabschiedeten (erlassenen) Normativakte bzw. die entsprechenden Teile dieser Akte ebenfalls außer Kraft zu setzen.
5. Der auf der Grundlage eines außer Kraft gesetzten Gesetzgebungsaktes oder eines Gesetzesuntergeordneten Normativaktes verabschiedete (erlassene) Normativakt, hat keine Rechtskraft, ungeachtet dessen, ob er außer Kraft gesetzt wurde oder nicht.
6. Wird ein Gesetzgebungsakt erlassen, so sind alle dem Gesetz untergeordneten Akte, die entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, ganz oder in entsprechenden Teilen außer Kraft zu setzen.
7. Weggefallen (20.09.2013 N1157-IS).
8. Die Regierung Georgiens ist befugt Normativakte eines Ministers mit dem Grund der mangelnden Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aufzuheben (05.02.2014 N1967-IIS).
9. Wurde ein Normativakt bezüglich einer Frage verabschiedet (erlassen), für die gemäß der Verfassung Georgiens, dem Organgesetz Georgiens und dem Gesetz Georgiens eine andere staatliche oder lokale Selbstverwaltungsbehörde (bzw. Amtsperson) zuständig ist, oder wurde der Normativakt unter Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes verabschiedet (erlassen),

oder wurden die festgelegten Vorschriften der Verabschiedung (Erlass) und des Inkrafttretens der Normativakte verletzt, so hat dieser Normativakt keine Rechtskraft.

- 9¹. Sofern dem georgischen Justizministerium die Umstände im Sinne des Abs. 9 des vorliegenden Artikels bekannt geworden sind, außer Umstände im Sinne des vorliegenden Artikels, so ist er gehalten sich entweder an die den Normativakt verabschiedende (erlassende), oder die aufhebende (aussetzende) Behörde (Amtsperson) zu wenden oder/und das ordentliche Gericht anzurufen mit dem Gesuch der Aufhebung (Aussetzung) des Normativakts (außer Normativakte des georgischen Staatspräsidenten, des georgischen Parlaments, der georgischen Regierung, der autonomen Republiken Abchasien und Adjarien sowie der Normativakte der örtlichen Selbstverwaltungen). Bei der Erfüllung der Pflicht im Sinne des vorliegenden Absatzes vertritt das georgische Justizministerium im Falle der Anrufung eines ordentlichen Gerichts den Staat (19.04.2011 N4563-IS).
10. Die in diesem Artikel geregelten Fragen behandeln und entscheiden die übergeordnete Behörde (bzw. Amtsperson) des den Normativakt verabschiedenden (erlassenden) Organs, die jeweilige aufsichtführende Behörde im Sinne des georgischen Organgesetzes „Gesetzbuch über die örtliche Selbstverwaltung“ sowie das Verfassungsgericht Georgiens und die allgemeinen Gerichte Georgiens im Rahmen ihrer Befugnisse (05.02.2014 N1967-IIS).

Kapitel V. Veröffentlichung der Normativakte

Artikel 26. Offizielle Veröffentlichung der Normativakte

1. Als offizielle (Rechtskraft verleihende) Veröffentlichung des Normativaktes Georgiens gilt die erste Veröffentlichung dessen vollständigen Textes auf der Webseite von „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ [Amtsblatt der Gesetzgebung Georgiens]. Offizielle Rechtskraft haben ebenfalls die in der elektronischen Form auf der Webseite des „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ veröffentlichten systematisierten Normativakte.
2. Die Normativakte werden in elektronischer Form auf der Webseite der im Bereich der Verwaltung des Justizministeriums tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ [Amtsblatt der Gesetzgebung Georgiens] (im Folgenden: „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“) veröffentlicht.
3. Die Nichtveröffentlichung einzelner Regelungen eines dem Gesetz untergeordneten Normativaktes oder einzelner Bestimmungen dieses Normativakts ist nur in den durch das Gesetz Georgiens „Über die Staatsgeheimnisse“ festgelegten Fällen zulässig. Es ist nicht zulässig, einen Normativakt ganz oder teilweise nicht zu veröffentlichen, der Menschenrechte und Freiheiten einschränkt oder eine juristische Haftung vorsieht (04.05.2010 N3047-IS).
4. Für die Veröffentlichung eines Normativaktes im „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Anordnung des Justizministers Georgiens festgelegt wird (02.07.2010 N3283-RS).

Artikel 27. Die Regel der Veröffentlichung von Normativakten

1. Normativakte Georgiens (außer den in den Absätzen 2 – 6¹ dieses Artikels genannten Normativakten) sind von den verabschiedenden (erlassenden) Behörden innerhalb von 10 Tagen nach der Fertigstellung des Rechtsgutachtens durch das Justizministerium dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zur Veröffentlichung zu übergeben (01.08.2014 N2640-RS).
2. Die durch das georgische Parlament, sowie durch den Höchsten Rat der Abchasischen Autonomen Republik und den Höchsten Rat der Adjarischen Autonomen Republik verabschiedeten Gesetze werden entsprechend den durch die Verfassung Georgiens, das einschlägige Gesetz und Verfassungen der autonomen Republiken festgelegten Regeln veröffentlicht (04.05.2010 N3047-IS).
- 2¹. Im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ist der untergesetzliche Normativakt im Sinne des Normativakts des georgischen Justizministers binnen spätestens 5 Tagen nach seiner Verabschiedung (Unterzeichnung) durch die zuständige Behörde (Amtsträger) dem Gesetzesblatt für die Veröffentlichung zuzuleiten (20.12.2011 N5545-RS).
3. Normativakte der örtlichen Selbstverwaltungsbehörden sind dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ spätestens am darauffolgenden Tag nach deren Erlass zur Veröffentlichung zuzuleiten (05.02.2014 N1967-IIS).
4. Normativakte des Präsidenten Georgiens (ausgenommen sind Normativakte im Sinne des Abs. 4¹ des vorliegenden Artikels), des Parlaments Georgiens, der Regierung Georgiens sowie die Normativakte der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken (außer den im Absatz 2 dieses Artikels genannten Normativakten) sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Verabschiedung (Erlass) dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zu übergeben und zu veröffentlichen (20.09.2013 N1157-IS).
- 4¹. Der Normativakt des georgischen Staatspräsidenten, der eine Gegenzeichnung benötigt ist binnen 5 Tagen nach seiner Gegenzeichnung dem Gesetzesblatt zuzuleiten und zu veröffentlichen (31.10.2018 N3613-IS).
5. Normativakte der Zentralen Wahlkommission sind spätestens am 2. Tag nach der Verabschiedung dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zur übergeben und zu veröffentlichen.
- 5¹. Die Normativakte des höchsten Wahlausschusses der autonomen Republik ist dem georgischen Gesetzesblatt spätestens innerhalb von 2 Tagen nach ihrem Erlass zuzuleiten und zu veröffentlichen (19.06.2012 N6501-IS).
6. Die Normativakte der Nationalbank Georgiens, die sofortige Geltung erlangen sollen, sind spätestens am nächsten Werktag dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zu übergeben und zu veröffentlichen.

- 6¹. Der Normativakt des Staatsinspektors ist dem georgischen Gesetzesblatt spätestens binnen 2 Tagen nach seinem Erlass zuzuleiten und zu veröffentlichen (21.07.2018 N3288-RS).
7. Die gemäß dem Gesetz Georgiens „Über elektronische Unterschriften und elektronische zuverlässige Dienstleistungen“ mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift oder/und qualifizierten elektronischen Stempel beglaubigten Normativakte werden dem „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zur Veröffentlichung durch die befugten Amtspersonen zugeleitet. Die Regel über die Verfassung, Annahme (Erlass), Zuleitung, Registrierung, Systematisierung und Veröffentlichung eines Normativakts (des Entwurfs des Normativakts) wird im Sinne der Verfügung des georgischen Justizministers festgelegt (21.04.2017 N667-IIS).
8. Die Normativakte (außer den in den Absätzen 4 – 6¹ dieses Artikels genannten Normativakten) sind durch „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ innerhalb von 5 Tagen nach der Übergabe zu veröffentlichen (01.08.2014 N2640-RS).
9. Den zur Veröffentlichung vorgelegten Normativakten (außer den in den Absätzen 2 – 6¹ dieses Artikels genannten Normativakten und den Fällen im Sinne des Art. 19 Abs. 1, die durch den Beschluss des Justizministers festgelegt werden) ist das positive Gutachten des Justizministeriums beizufügen (01.08.2014 N2640-RS).

Artikel 28. Die Verweigerung der Veröffentlichung eines Normativaktes

1. Die Veröffentlichung eines Normativaktes ist zu verweigern, wenn:
- a) dem zur Veröffentlichung vorgelegten Normativakt (außer den im Art. 27 Abs. 2 – 6¹ dieses Gesetzes genannten Normativakten und den Fällen im Sinne des Art. 19 Abs. 1, die durch den Beschluss des Justizministers festgelegt werden) kein positives Gutachten des Justizministeriums beigefügt ist, oder der Inhalt des zur Veröffentlichung vorgelegten Normativaktes nicht mit dem Inhalt des Entwurfs übereinstimmt, über den das Justizministerium ein positives Gutachten abgegeben hat (01.08.2014 N2640-RS);
 - b) der zur Veröffentlichung vorgelegte Normativakt unter Verletzung der Vorschriften des Art. 2 Abs. 5, Art. 4, Art. 18 Abs. 1 sowie der Vorschriften des Artikels 27 dieses Gesetzes eingereicht wurde.
2. Die Verweigerung der Veröffentlichung eines Normativaktes stellt keinen verwaltungsrechtlichen Akt dar und unterliegt deshalb dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuches Georgiens nicht.

Kapitel VI. Staatliche Erfassung und Systematisierung der Normativakte

Artikel 29. Staatliche Erfassung und Systematisierung der Normativakte (27.04.2016 N5034-IIS)

1. „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ ist eine dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts, das die staatliche Erfassung und Systematisierung der Normativakte durchführt sowie die weiteren Funktionen im Sinne der einschlägigen georgischen Gesetze innehat.
2. „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ hat einen Leiter der vom georgischen Justizminister ernannt und abberufen wird. Die Funktionen und Befugnisse des „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ werden durch das vorliegende Gesetz sowie den Beschluss des „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ festgelegt, der vom georgischen Justizminister bestätigt wird.
3. Zur Gewährleistung der Erfassung und Systematisierung der Normativakte im „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ sowie zur Gewährleistung der Öffentlichkeit des Rechtssystems wird das Staatliche Register der Normativakte Georgiens eingerichtet (im Folgenden: das staatliche Register), die die Angaben über die im Sinne der Regeln des vorliegenden Gesetzes eingetragenen Normativakte systematisch umfasst.
4. Das staatliche Register (davon ausgenommen ist der „vertrauliche“ Teil) wird in elektronischer Form auf der Webseite des „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ geführt.
5. Alle Normativakte Georgiens sind in das staatliche Register einzutragen. Ist der Normativakt ganz oder teilweise durch die Beschriftung „vertraulich“ gekennzeichnet, so ist er ganz oder teilweise im „geheimen“ Teil des staatlichen Registers einzutragen. Bedingungen und Vorschriften der Kenntnisnahme der im „geheimen“ Teil eingetragenen Informationen werden durch das Georgische Gesetz „Über Staatsgeheimnisse“ festgelegt.
6. „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ trägt die Normativakte ins staatliche Register ein und weist ihnen einen Registrierungscode unmittelbar nach der Veröffentlichung im „Sakartwelos sakanonmdeblo macne“ zu.

Kapitel VII. Übergangsbestimmungen

Artikel 30. Die mit der Verabschiedung des Gesetzes verbundenen Maßnahmen

1. Die vor dem 1. Februar 1997 verabschiedeten (erlassenen) gesetzesuntergeordnete Normativakte (ungeachtet deren Überschrift), welche nicht im staatlichen Register eingetragen sind, haben keine Rechtskraft.
2. Die vor dem 1. Februar 1997 verabschiedeten (erlassenen) gesetzesuntergeordnete Normativakte, welche nicht im staatlichen Register eingetragen sind, aber individuelle (einmalige) Regelung/Regelungen enthalten, behalten ihre Rechtskraft und gelten als verwaltungsrechtliche Akten in Bezug auf diese Regelung/Regelungen.

3. Der Justizminister Georgiens hat bis zum 1. Januar 2011 die Regeln der Erfassung, Systematisierung und Veröffentlichung der Normativakte zu bestätigen (02.07.2010 N3283-RS).
4. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS).
5. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS).

Artikel 31. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS)

Artikel 32. Weggefallen (02.07.2010 N3283-RS)

Artikel 32¹. Angaben über die bis zum 1. Januar 2011 veröffentlichten Normativakte (19.04.2011 N4563-IS)

Im Entwurf des Normativakts über die Änderungen in einem bis zum 1. Januar 2011 veröffentlichten Normativakt sind Angaben zu enthalten über den Normativakt, in dem diese Änderung vorgenommen wird, nämlich die Bezeichnung des Normativakts, die Bezeichnung des offiziellen veröffentlichenden Organs, in dem der erwähnte Normativakt veröffentlicht wurde, Datum der Veröffentlichung sowie Artikel und Seite, sofern vorhanden (19.04.2011 N4563-IS).

Kapitel VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 33. Das Inkrafttreten des Gesetzes

1. Dieses Gesetz, ausgenommen Art. 1 bis Art. 29, Art. 30, Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 31 bis Art. 32 und Art. 33 Abs. 4 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. Art. 1 bis Art. 25, Art. 30 Abs. 1 bis Abs.3, Art 31 bis Art. 32 und Art. 33 Abs. 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
3. Art. 26 Abs. 1-3, Art. 27-29 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3¹. Art. 26 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes tritt ab dem 1. Januar 2010 in Kraft (04.05.2010 N3047-IS).
4. Das „Gesetz Georgiens über Normativakte“ („Parlamentis uckebani, 19.November 1996, S. 1) wird außer Kraft gesetzt.

„Anlage №1

Tabelle über die Vereinbarkeit mit dem EU-Rechtsakt

EU-Rechtsakt		Entwurf/Entwürfe des georgischen Rechtsakt/der georgischen Rechtsakte sowie jeweils geltender Rechtsakt/Rechtsakte, soweit vorhanden: №1. Entwurf des Normativakts №2. Normativakt Vereinbarkeit: g.v. – gänzlich vereinbar t.v. – teilweise vereinbar u – unvereinbar n.b. – nicht bindend				
1	2	3	4	5	6	7
Artikel oder Absatz	Normtext	№	Artikel oder Absatz (litera)	Normtext	Vereinbarkeit	Anmerkungen

1. Jeweiliger Artikel oder Absatz des EU-Rechtsakts.
2. Jeweilige Norm des EU-Rechtsakts.
3. Entsprechende Nummer, die dem georgischen Rechtsakt/dem Entwurf des georgischen Rechtsakts in dieser Tabelle zugeordnet wurde.
4. Jeweiliger Artikel bzw. Absatz (litera) des georgischen Rechtsakts/des Entwurfs des georgischen Rechtsakts.
5. Jeweilige Norm des georgischen Normativakts/des Entwurfs des georgischen Rechtsakts.
6. Beurteilung der Vereinbarkeit (gänzlich vereinbar, teilweise vereinbar, unvereinbar, nicht bindend).
7. Anmerkungen, darunter Gründe zur teilweise Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit.

Bemerkung: in der vorliegenden Tabelle ist der vollständige Text des EU-Rechtsakts zu wiedergeben, außer die Präambel.

Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.06.1997

(Parlamentis uzkebebi. Sakanonmdeblo damateba 1997, Nr. 31)

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/19/99 N 1807	07/15/2008 N 219 ¹	10/17/2014 N 2703
03/19/99 N 1860	10/02/2008 N 314	12/11/2014 N 2892
06/09/99 N 2078	11/18/2008 N 496	03/20/2015 N 3339
06/22/99 N 2114	12/19/2008 N 826 ²	05/01/2015 N 3532
12/05/2000 N 638	07/11/2009 N 1393	10/16/2015 N 4336
02/14/2002 N 1282	07/17/2009 N 1541	10/27/2015 N 4369
12/28/2002 N 1902	07/11/2009 N 1393	10/28/2015 N 4463
06/20/2003 N 2446	11/03/2009 N 1964	12/16/2015 N 4649
07/23/2003 N 2617	12/04/2009 N 2284	12/11/2015 N 4625
08/26/2003 N 3082	12/18/2009 N 2382	06/22/2016 N 5449
06/24/2004 N 179	12/25/2009 N 2458	12/29/2016 N 239
06/24/2004 N 222	03/09/2010 N 2719 ³	05/04/2017 N 748
11/26/2004 N 617	03/23/2010 N 2799 ⁴	06/01/2017 N 947
02/25/2005 N 1051	04/27/2010 N 2978	06/28/2017 N 1115
04/06/2005 N 1233	07/06/2010 N 3368	06/30/2017 N 1195
06/30/2005 N 1826	10/13/2011 N 5119 ⁵	12/22/2017 N 1819
12/09/2005 N 2239	12/09/2011 N 5445	12/23/2017 N 1901
12/28/2005 N 2626	12/28/2011 N 5666	06/27/2018 N 2635
04/28/2006 N 2946	12/20/2011 N 5568	07/05/2018 N 3076
05/25/2006 N 3140	03/27/2012 N 5964	07/21/2018 N 3315
07/25/2006 N 3536	05/08/2012 N 6151	10/31/2018 N 3607
12/08/2006 N 3879	05/25/2012 N 6311	11/30/2018 N 3827
12/08/2006 N 3885	06/19/2012 N 6494	12/22/2018 N 4104
12/14/2006 N 3967	05/30/2013 N 651	09/20/2019 N 5013
12/29/2006 N 4310	12/24/2013 N 1833	09/18/2019 N 4956
05/11/2007 N 4744	12/25/2013 N 1864	06/25/2019 N 4851
06/29/2007 N 5127	03/19/2014 N 2110	06/28/2019 N 4925
07/11/2007 N 5278		
07/11/2007 N 5282		
12/18/2007 N 5624		
12/28/2007 N 5672		
03/14/2008 N 5919		

¹ Die mit dieser Nummer gekennzeichneten Änderungen treten am 01.10.2008 in Kraft.

² Rechtskraft ab dem 01.07.2009.

³ Rechtskraft ab dem 01.10.2010

⁴ Rechtskraft ab dem 01.01.2012

⁵ Gilt erst für nach der Rechtskraft geschlossene Leasingverträge.

Inhaltsverzeichnis

ERSTES BUCH: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES ZIVILGESETZBUCHS	74
Einführungsbestimmungen	74
Artikel 1. Begriff. Regelungsbereich	74
Artikel 2. Zivilgesetzgebung	74
Artikel 3. Inkrafttreten der Zivilgesetze	74
Artikel 4. Entscheidungszwang	74
Artikel 5. Gesetzes- und Rechtsanalogie	74
Artikel 6. Rückwirkung der Zivilgesetze	74
Artikel 7. Privatrechtsobjekte	74
Artikel 8. Privatrechtssubjekte	74
Artikel 9. Zweck von Zivilgesetzen	75
Artikel 10. Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten. Imperative Normen des Zivilrechts	75
Kapitel 1. Personen	75
Abschnitt 1. Natürliche Personen	75
Artikel 11. Rechtsfähigkeit	75
Artikel 12. Handlungsfähigkeit (20.03.2015, N 3339-IIS)	75
Artikel 13. Unzulässigkeit der Handlungsfähigkeitsbeschränkung durch Rechtsgeschäft	75
Artikel 14. Beschränkte Handlungsfähigkeit	75
Artikel 15. Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit	76
Artikel 16. Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs	76
Artikel 17. Namensrecht	76
Artikel 18. Persönliche Nichtvermögensrechte	76
Artikel 18 [!] . Das Recht auf Erhalt von personenbezogenen Angaben (14.03.2008 N5919-IS)	76
Artikel 19. Schutz der persönlichen Rechte nach dem Tode	76
Artikel 20. Wohnsitz	77
Artikel 21. Verschollenheitserklärung	77
Artikel 22. Todeserklärung	77
Artikel 23. Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person	77
Abschnitt 2 Juristische Personen	77
I. Allgemeine Bestimmungen	77
Artikel 24. Begriff. Arten	77
Artikel 25. Rechtsfähigkeit der juristischen Person	78
Artikel 26. Der Sitz der juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)	78
II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen	78
Artikel 27. Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)	78
Artikel 28. Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS)	78
Artikel 29. Bedingungen der Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)	79
Artikel 30. Weggefallen (14.07.2011 N5017)	79
Artikel 31. Eintragung von Änderungen der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)	79
Artikel 32. Entscheidung über die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)	79
Artikel 33. Staatsaufsicht über die Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)	80
Artikel 33 [!] . Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS)	80
Artikel 34. Registerangaben (14.12.2006 N3967-RS)	80
Artikel 35. Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS)	80
Artikel 36. Die Veräußerung des Vermögens der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)	80
Artikel 37. Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS)	80
Artikel 38. Reorganisation und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)	81
Artikel 38 [!] . Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (03.11.2009 N1964-IIS)	81
Artikel 39. Nichteingetragener Verein (Verband) (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 40. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 41. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 42. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 43. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82

Artikel 44. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 45. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 46. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 47. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 48. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Artikel 49. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)	82
Kapitel 2. Rechtsgeschäfte	82
Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	82
Artikel 50. Begriff	82
Artikel 51. Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung	82
Artikel 52. Auslegung einer Willenserklärung	82
Artikel 53. Nichtvorliegen des Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellung dessen Inhalts	82
Artikel 54. Gesetzwidrige und unsittliche Rechtsgeschäfte	83
Artikel 55. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs	83
Artikel 56. Schein- und Schwindelgeschäfte	83
Artikel 57. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit	83
Artikel 58. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung (20.03.2015, N 3339-IIS)	83
Artikel 58 ¹ Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)	83
Artikel 59. Ohne Formbeachtung geschlossenes Rechtsgeschäft	83
Artikel 60. Umdeutung eines Rechtsgeschäfts	83
Artikel 61. Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte	83
Artikel 62. Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts	84
Abschnitt 2. Handlungsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts	84
Artikel 63. Von einem Nichtvolljährigen vorgenommenes Rechtsgeschäft	84
Artikel 64. Widerruf eines vom Nichtvolljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfts	84
Artikel 65. Emanzipation des Nichtvolljährigen	84
Artikel 66. Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts	84
Artikel 67. Erforderlichkeit der Einwilligung vor der Beschränkung der Handlungsfähigkeit	84
Abschnitt 3. Form des Rechtsgeschäfts	84
Artikel 68. Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts	84
Artikel 69. Die Form des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)	84
Artikel 70. Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen	85
Artikel 71. Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden	85
Abschnitt 4. Anfechtbare Rechtsgeschäfte	85
I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte	85
Artikel 72. Begriff	85
Artikel 73. Arten eines wesentlichen Irrtums	85
Artikel 74. Irrtum über die Person des Geschäftspartners	85
Artikel 75. Rechtsirrtum	85
Artikel 76. Motivirrtum	85
Artikel 77. Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften	85
Artikel 78. Unwesentliche Fehler	85
Artikel 79. Wirksamkeit der Anfechtung	85
Artikel 80. Irrtum durch den Übermittler	86
II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte	86
Artikel 81. Begriff	86
Artikel 82. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung	86
Artikel 83. Täuschung durch einen Dritten	86
Artikel 84. Anfechtungsfrist	86
III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte	86
Artikel 85. Begriff	86
Artikel 86. Zwangscharakter	86
Artikel 87. Zwang gegen nahe Angehörige	86
Artikel 88. Zwang durch rechtmäßige Mittel	86
Artikel 89. Anfechtungsfrist	86
Abschnitt 5. Bedingte Rechtsgeschäfte	87
Artikel 90. Begriff	87
Artikel 91. Nichtigkeit einer gesetzes- und/oder unmoralischen Bedingung	87

Artikel 92. Willensabhängige Bedingung	87
Artikel 93. Positive Bedingung	87
Artikel 94. Negative Bedingung	87
Artikel 95. Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungseintritts	87
Artikel 96. Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung	87
Artikel 97. Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung	87
Artikel 98. Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung	87
Abschnitt 6. Zustimmung bei den Rechtsgeschäften	87
Artikel 99. Begriff	87
Artikel 100. Vorherige Zustimmung (Einwilligung)	88
Artikel 101. Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)	88
Artikel 102. Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten	88
Abschnitt 7. Vertretung bei Rechtsgeschäften	88
Artikel 103. Begriff	88
Artikel 104. Adressat der Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Vertretung	88
Artikel 105. Beschränkte Handlungsfähigkeit des Vertreters	88
Artikel 106. Mangel der Willenserklärung bei Vertretung	88
Artikel 107. Vertretungsbefugnis	88
Artikel 108. Mitteilungspflicht bei der Änderung der Befugnis	88
Artikel 109. Gründe für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis	88
Artikel 110. Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der Befugnis	89
Artikel 111. Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis	89
Artikel 112. Recht auf Widerruf eines Vertrags	89
Artikel 113. Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der Vertretungsbefugnis	89
Artikel 114. Unzulässigkeit des Insichgeschäfts	89
Kapitel 3. Ausübung der Rechte	89
Artikel 115. Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs	89
Artikel 116. Im Rahmen der Notwehr zugefügter Schaden	89
Artikel 117. Wegen Notstand entstandener Schaden	89
Artikel 118. Selbsthilfe	90
Artikel 119. Grenzen der Selbsthilfe	90
Artikel 120. Verpflichtung zum Schadensersatz	90
Kapitel 4. Fristen	90
Abschnitt 1. Fristberechnung	90
Artikel 121. Anwendungsbereich der Regeln zur Fristberechnung	90
Artikel 122. Zeit des Fristbeginns	90
Artikel 123. Fristende	90
Artikel 124. Begriffe	90
Artikel 125. Fristberechnung bei Fristverlängerung	90
Artikel 126. Berechnung der Frist nach Monaten	90
Artikel 127. Ruhe- und Feiertage	90
Abschnitt 2. Verjährung	91
Artikel 128. Begriff. Arten	91
Artikel 129. Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche	91
Artikel 130. Beginn der Verjährungsfrist	91
Artikel 131. Entstehung eines Anspruchs	91
Artikel 132. Hemmung des Verjährungslaufes	91
Artikel 133. Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe	91
Artikel 134. Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen und der Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)	91
Artikel 135. Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufes	91
Artikel 136. Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes	91
Artikel 137. Unterbrechung des Verjährungslaufes	92
Artikel 138. Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung	92
Artikel 139. Dauer der Unterbrechung des Verjährungslaufes	92
Artikel 140. Klagerücknahme	92
Artikel 141. Neubeginn der Verjährungsfrist	92
Artikel 142. Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs	92

Artikel 143. Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche	92
Artikel 144. Recht des Verpflichteten infolge des Verjährungsablaufes	92
Artikel 145. Verjährungsfrist der Nebenforderung	92
Artikel 146. Unzulässigkeit der Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung	92
ZWEITES BUCH: SACHEN- (VERMÖGENS)- RECHT	93
Kapitel 1. Das Vermögen	93
Artikel 147. Begriff	93
Artikel 148. Arten der Sachen	93
Artikel 149. Begriff einer unbeweglichen Sache	93
Artikel 150. Wesentliche Bestandteile einer Sache	93
Artikel 151. Zubehör	93
Artikel 152. Begriff immaterieller Vermögensgüter	93
Artikel 153. Akzessorische und beschränkte Rechte	93
Artikel 154. Früchte einer Sache und eines Rechts	93
Kapitel 2. Der Besitz	93
Artikel 155. Begriff. Arten	93
Artikel 156. Beendigung des Besitzes	94
Artikel 157. Übergang des Besitzes auf Erben	94
Artikel 158. Eigentumsvermutung	94
Artikel 159. Gutgläubiger Besitzer	94
Artikel 160. Herausgabeanspruch des gutgläubigen Besitzers aus dem gesetzwidrigen Besitz	94
Artikel 161. Anspruch des gutgläubigen Besitzers auf Unterlassung der gesetzwidrigen Störung	94
Artikel 162. Rechte des rechtmäßigen Besitzers	94
Artikel 163. Pflicht des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzer	94
Artikel 164. Pflichten des bösgläubigen Besitzers	94
Artikel 165. Ersitzung der beweglichen Sachen	95
Artikel 166. Vermutung der Ununterbrochenheit des Besitzes einer Sache	95
Artikel 167. Ersitzung der unbeweglichen Sachen	95
Artikel 168. Unterbrechung der Ersitzung wegen Ansprüche des Eigentümers	95
Artikel 169. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)	95
Kapitel 3. Das Eigentum	95
Abschnitt 1. Inhalt des Eigentums	95
Artikel 170. Begriff. Inhalt des Eigentums	95
Artikel 171. Eigentumsrecht auf wesentliche Bestandteile der Sache	95
Artikel 172. Herausgabe der Sache aus rechtswidrigem Besitz und Beseitigungsanspruch	95
Artikel 173. Miteigentum	95
Abschnitt 2. Nachbarrecht	96
Artikel 174. Begriff. Gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme	96
Artikel 175. Pflicht zur Duldung nachbarschaftlicher Einwirkungen	96
Artikel 176. Unzulässige Beeinträchtigung	96
Artikel 177. Anspruch auf Beseitigung einer Gefahr	96
Artikel 178. Recht des Eigentümers eines Nachbargrundstücks auf Früchte	96
Artikel 179. Ausgleich in Geld für Duldungspflicht	96
Artikel 180. Notweg	96
Artikel 181. Pflicht zur Grenzabmarkung	96
Artikel 182. Nutzungsrecht von Grenzanlagen	97
Abschnitt 3. Erwerb und Verlust des Eigentums	97
I. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen	97
Artikel 183. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen aufgrund des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)	97
Artikel 184. Aufgabe des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache	97
Artikel 185. Interessenschutz des Erwerbers	97
II. Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen	97
Artikel 186. Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen	97
Artikel 187. Gutgläubiger Erwerber	97
Artikel 188. Eigentumsvorbehalt	98
Artikel 189. Eigentumsübergabe mittels Wertpapieren	98
Artikel 190. Erwerb des Eigentums an einer herrenlosen Sache	98
Artikel 191. Fund	98

Artikel 192. Schatz	98
Artikel 193. Eigentumserwerb an wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks	98
Artikel 194. Miteigentum an einer durch Verschmelzung neu entstandenen beweglichen Sache	98
Artikel 195. Miteigentum an einer durch Stoffverarbeitung neu entstandenen beweglichen Sache	98
Artikel 196. Erlöschen anderer Rechte durch Eigentumsübergang	98
Artikel 197. Schadensersatzanspruch gegen den neuen Eigentümer	99
III. Eigentumserwerb an Rechten und Forderungen	99
Artikel 198. Begriff. Inhalt	99
Artikel 199. Forderungsabtretung	99
Artikel 200. Recht des Schuldners bei Forderungsabtretung	99
Artikel 201. Übergang der Sicherheiten bei der Forderungsabtretung	99
Artikel 202. Reihenfolge der Forderungsinhaber	99
Artikel 203. Schuldübertragung	99
Artikel 204. Zustimmung des Forderungsinhabers bei der Schuldübertragung	99
Artikel 205. Rechte des neuen Schuldners	100
Artikel 206. Erlöschen von Sicherungsrechten bei Schuldübertragung	100
Artikel 207. Forderungsabtretung kraft Gesetzes	100
Abschnitt 4. Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern	100
I. Allgemeine Bestimmungen	100
Artikel 208. Grundlagen des Erwerbs des individuellen Eigentums (einer Wohn- oder/und Nichtwohnfläche) in einem Mehrfamilienhaus (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 209. Erwerb einer Mietwohnung (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 210. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 211. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 212. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 213. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 214. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)	100
Artikel 215. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 216. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 217. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 218. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 219. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 220. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 221. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 222. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 223. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 224. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	100
Artikel 225. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 226. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 227. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 228. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 229. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 230. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 231. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Artikel 232. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)	101
Abschnitt 5. Beschränkte Nutzungsrechte fremden Eigentums	101
I. Das Erbbaurecht	101
Artikel 233. Begriff	101
Artikel 234. Gründe für Entstehung, Erwerb und der Erlöschen des Erbbaurechts (27.04.2010 N2978-RS)	101
Artikel 235. Veräußerung des Erbbaurechts	101
Artikel 236. Entgelt für das Erbbaurecht	101
Artikel 237. Eintragung des Erbbaurechts	101
Artikel 238. Erlöschen des Erbbaurechts	101
Artikel 239. Erlöschen des entgeltlichen Erbbaurechts	102
Artikel 240. Eintragung des Entschädigungsanspruchs in das öffentliche Register	102
Artikel 241. Rechtsnachfolge bei Erlöschen des Erbbaurechts	102
II. Der Nießbrauch	102
Artikel 242. Begriff	102
Artikel 243. Rechtliche Regelung der Nießbrauchsbestellung	102

Artikel 244. Arten des Nießbrauchs	102
Artikel 245. Rechte und Pflichten des Nießbrauchers	102
Artikel 246. Beendigung des Nießbrauchs	103
III. Grunddienstbarkeiten	103
Artikel 247. Begriff	103
Artikel 248. Voraussetzungen der Grunddienstbarkeit	103
Artikel 249. Erhaltungspflicht einer Anlage	103
Artikel 250. Folgen einer Grundstücksteilung	103
Artikel 251. Der von der Grunddienstbarkeit durch die Teilung befreite Teil	103
Artikel 252. Schutz der Rechte des Berechtigten	103
Artikel 253. Persönliche Dienstbarkeit	103
Abschnitt 6. Eigentum als Sicherungsmittel einer Forderung	104
I. Pfandrecht	104
Artikel 254. Begriff	104
Artikel 255. Arten des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)	104
Artikel 256. Umfang des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)	104
Artikel 257. Das Besitzpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)	104
Artikel 258. Das Registerpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)	104
Artikel 258 ¹ . Pfandschein (17.07.2009 N1541-RS)	105
Artikel 259. Verpfändung von Forderungen und Wertpapieren (30.06.2005 N1826-Rs)	105
Artikel 260. Verpfändung von Sachen ans Pfandhaus	105
Artikel 260 ¹ . Übergang des Pfandgegenstandes ins Eigentum des Gläubigers (Pfandgläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)	105
Artikel 261. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und des Verpfänders (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 262. Versicherung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 263. Rechte des Verpfänders, der kein persönlicher Schuldner des Pfandgläubigers ist (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 264. Surrogation (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 265. Rechtsfolgen der Verarbeitung und Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 266. Abschluss des Rechtsgeschäfts über den Pfandgegenstand (30.06.2005 N1826-Rs)	106
Artikel 267. Mehrfachverpfändung eines Gegenstandes und die Rangfolge der Pfandrechte (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 268. Schutz der Rechte des Pfandgläubigers (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 269. Übergang des Pfandrechts auf einen neuen Gläubiger (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 270. Erlöschen des Pfandrechts wegen der Aufhebung der Forderung (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 271. Erlöschen des Pfandrechts wegen des Untergangs des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 272. Erlöschen des Pfandrechts durch Verzicht auf das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 273. Erlöschen des Pfandrechts durch den Übergang des Pfandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation) (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 273. Erlöschen des Pfandrechts wegen des Übergangs des Pfandgegenstandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation) (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 274. Veräußerung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	107
Artikel 275. Pflicht des Pfandgläubigers beim Erlöschen des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)	108
Artikel 276. Befriedigung des Pfandgläubigers	108
Artikel 277. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)	108
Artikel 278. Verwertungsberechtigung (30.06.2005 N1826-Rs)	108
Artikel 279. Das Recht der Verwertung eines mehrfach verpfändeten Gegenstandes (25.12.2009 N2458-RS)	108
Artikel 280. Verteilung des Verwertungserlöses (30.06.2005 N1826-Rs)	109
Artikel 281. Übergabe des Pfandgegenstandes an den Verwertungsberechtigten (30.06.2005 N1826-Rs)	109
Artikel 281 ¹ . Übergabe des mit Pfand belegten Verkehrsmittels oder/und des landwirtschaftlichen Geräts an den Pfandgläubiger (24.12.2013 N1833-RS)	109
Artikel 282. Pflicht zur Androhung der bevorstehenden Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	109
Artikel 283. Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	110
Artikel 284. Die Vereinbarung der Parteien über eine andere Regelung der Verwertung (30.06.2005 N1826-Rs)	110
Artikel 285 ¹ . Rechnung über die Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)	110
II. Die Hypothek	110
Artikel 286. Begriff	110
Artikel 287. Gesamthypothek	111
Artikel 288. Eigentümerhypothek	111
Artikel 289. Eintragung der Hypothek	111
Artikel 289 ¹ . Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	111

Artikel 289 ² . Inhalt der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	111
Artikel 289 ³ . Geltendmachung des Rechts aus der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 289 ⁴ . Übertragung des Rechts an Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 289 ⁵ . Erklärung der Hypothekenbescheinigung für unwirksam (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 289 ⁶ . Verpfändung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 289 ⁷ . Aufhebung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 289 ⁸ . Vorrang der Hypothekenbescheinigung gegenüber der Registereintragung (29.06.2007 N5127-RS)	112
Artikel 290. Hypothekarische Mehrfachbelastung einer unbeweglichen Sache	112
Artikel 291. Recht des Eigentümers, der nicht der persönliche Schuldner der hypothekarisch gesicherten Forderung ist	112
Artikel 292. Recht des Eigentümers bei Befriedigung des Gläubigers	113
Artikel 293. Erstreckung der Hypothek auf die Früchte der unbeweglichen Sache	113
Artikel 294. Pflicht zur Unterhaltung einer hypothekarisch belasteten Sache	113
Artikel 295. Übertragung der Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung auf eine andere Person	113
Artikel 296. Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger	113
Artikel 297. Vermutung der Richtigkeit des öffentlichen Registers bei der Hypotheken- und Forderungsübertragung auf den neuen Gläubiger	113
Artikel 298. Rechte Dritter	113
Artikel 299. Verzicht des Gläubigers auf die Forderung oder Hypothek	113
Artikel 300. Übergang der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)	114
Artikel 301. Forderung nach Verwertung einer hypothekarisch belasteten Sache	114
Artikel 302. Verwertung der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)	114
Artikel 303. Früchte der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)	115
Artikel 304. Abwendung der Versteigerung	115
Artikel 305. Teilnahme des Gläubigers, des Schuldners und des Eigentümers an der Versteigerung	115
Artikel 306. Antrag auf Zwangsversteigerung	115
Artikel 306 ¹ . Aufhebung oder Einstellung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)	115
Artikel 306 ² . Festlegung der Zeit und des Ortes der Versteigerung (19.12.2008 N826-lls)	115
Artikel 306 ³ . Vorschriften der Durchführung der Versteigerung (19.12.2008 N826-lls)	116
Artikel 306 ⁴ . Durchführung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)	116
Artikel 306 ⁵ . Erteilung des Zuschlags (29.06.2007 N5127-RS)	116
Artikel 306 ⁶ . Aufhebung des Zuschlags	116
Artikel 307. Zweiter Versteigerungstermin (15.07.2008 N219-RS)	116
Artikel 308. Begleichung der Prozess- und Vollstreckungskosten (19.12.2008 N826-lls)	117
Artikel 309. Haftung für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Versteigerung (15.07.2008 N219-RS)	117
Artikel 310. Zwangsverwaltung der Sache (Sequester)	117
Kapitel 4. Öffentliche Register	117
Artikel 311. Verwendungszweck des öffentlichen Registers	117
Artikel 311 ¹ . Vorschriften der Vorlage des Rechtsgeschäft ins öffentliche Register (11.05.2007 N 4744-ls)	117
Artikel 312. Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Registerangaben	118
Artikel 313. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-ls)	118
Artikel 314. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-ls)	118
Artikel 315. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-ls)	118
DRITTES BUCH: SCHULDRECHT	118
Allgemeiner Teil	118
Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse	118
Artikel 316. Begriff	118
Artikel 317. Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses	118
Artikel 318. Pflicht zur Auskunftserteilung	118
Kapitel 1. Vertragsrecht	118
Teil 1	118
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen	118
Artikel 319. Vertragsfreiheit. Pflicht zum Vertragsschluss	118
Artikel 320. Nichtigkeit eines über künftiges Vermögen abgeschlossenen Vertrages	119
Artikel 321. Vertrag über Vermögensübertragung	119
Artikel 322. Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlass	119
Artikel 323. Vorschriften der Veräußerung einer unbeweglichen Sache (08.12.2006 N3879-lls)	119
Artikel 324. Umfang eines Vertrages über die Belastung einer Sache	119
Artikel 325. Bestimmung der Leistungsbedingungen auf Grundlage der Billigkeit	119
Artikel 326. Anwendung der Vorschriften über die Vertragspflichten auf nichtvertragliche Verpflichtungen	119

Abschnitt 2. Abschluss eines Vertrages	119
Artikel 327. Einigung über wesentliche Bestandteile des Vertrags	119
Artikel 328. Vertragsform	119
Artikel 329. Angebot	120
Artikel 330. Angebot gegenüber Anwesenden und Abwesenden	120
Artikel 331. Annahme	120
Artikel 332. Verspätete Annahme	120
Artikel 333. Neues Angebot	120
Artikel 334. Vermutung der Zustimmung eines Antragenden	120
Artikel 335. Schweigen als eine Form der Annahme	120
Artikel 336. Haustürgeschäfte	120
Artikel 337. Auslegung einzelner Äußerungen im Vertrag	120
Artikel 338. Widersprüchliche und vieldeutige Äußerungen im Vertrag	120
Artikel 339. Verkehrssitten und Gebräuche	120
Artikel 340. Auslegung gemischter Verträge	120
Artikel 341. Schuldanerkenntnis	121
Abschnitt 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	121
Artikel 342. Begriff	121
Artikel 343. Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil	121
Artikel 344. Ungewöhnliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	121
Artikel 345. Auslegung eines unklaren Textes zugunsten der anderen Partei	121
Artikel 346. Nichtigkeit der Bedingungen bei Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben	121
Artikel 347. Nichtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen	121
Artikel 348. Andere Nichtigkeitsgründe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	122
Abschnitt 4. Vertrag zugunsten Dritter	122
Artikel 349. Begriff	122
Artikel 350. Auslegung eines zugunsten Dritter abgeschlossenen Vertrages	122
Artikel 351. Zurückweisung des durch den Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten	122
Abschnitt 5. Rücktritt vom Vertrag	122
Artikel 352. Folgen des Rücktritts	122
Artikel 353. Pflicht des Schuldners bei Nichtziehung von Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Nutzung eines Gegenstandes	123
Artikel 354. Erfüllung der infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen	123
Artikel 355. Mitteilungspflicht beim Rücktritt	123
Artikel 356. Rücktrittsfrist	123
Artikel 357. Rücktritt mehrerer	123
Artikel 358. Unzulässigkeit des Rücktritts	123
Artikel 359. Rücktritt des Gläubigers	123
Artikel 360. Fehler in den Vergleichsgründen	123
Kapitel 2. Erfüllung der Verpflichtung	124
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen	124
Artikel 361. Vermutung des Bestehens einer Verbindlichkeit	124
Artikel 362. Ort der Leistung	124
Artikel 363. Änderung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Gläubigers	124
Artikel 364. Vorzeitige Leistung	124
Artikel 365. Leistung bei Fehlen der Leistungsfrist	124
Artikel 366. Unzulässigkeit der Forderung nach einer vorzeitigen Leistung	124
Artikel 367. Anspruch auf sofortige Leistung	124
Artikel 368. Leistung bei bedingtem Rechtsgeschäft	124
Artikel 369. Verweigerung der Leistung	124
Artikel 370. Verbraucherkredit	124
Artikel 371. Leistung durch einen Dritten	125
Artikel 372. Befriedigung des Gläubigers durch Dritte	125
Artikel 373. Entgegennahme der Leistung durch einen Nichtberechtigten	125
Artikel 374. Alternative Leistungen	125
Artikel 375. Wahl der zu bewirkenden Leistungen	125
Artikel 376. Die Regel der Wahl von alternativen Leistungen	125
Artikel 377. Wahl bei mehr als zwei zu bewirkenden Leistungen	125
Artikel 378. Teilleistung	125

Artikel 379. Das Recht des Gläubigers auf Annahme einer anderen Leistung	125
Artikel 380. Qualität der Leistung	125
Artikel 381. Leistung bei einer individuell bestimmten Sache	125
Artikel 382. Leistung bei einer Gattungssache	125
Abschnitt 2. Erfüllung einer Geldverpflichtung	125
Artikel 383. Begriff	125
Artikel 384. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)	126
Artikel 385. Rückforderung des nicht Geschuldeten	126
Artikel 386. Erfüllungsort einer Geldschuld	126
Artikel 387. Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden	126
Artikel 388. Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten	126
Artikel 389. Erbringung der Geldschuld bei Kursumstellung der Geldeinheit	126
Abschnitt 3. Gläubigerverzug	126
Artikel 390. Begriff	126
Artikel 391. Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz	126
Artikel 392. Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug	126
Artikel 393. Folgen des Gläubigerverzugs	126
Kapitel 3. Pflichtverletzung	127
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen	127
Artikel 394. Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen	127
Artikel 395. Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht	127
Artikel 396. Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters	127
Artikel 397. Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person	127
Artikel 398. Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände	127
Artikel 399. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	127
Abschnitt 2. Schuldnerverzug	128
Artikel 400. Begriff	128
Artikel 401. Unmöglichkeit der Leistung	128
Artikel 402. Haftung des Schuldners	128
Artikel 403. Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von Geldschulden (29.06.2007 N5127-RS)	128
Artikel 404. Recht des Gläubigers auf Schadensersatz	128
Abschnitt 3. Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag	128
Artikel 405. Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung	128
Artikel 406. Anspruch auf Gegenleistung	128
Artikel 407. Schadensersatz nach dem Rücktritt	128
Kapitel 4. Verpflichtung zum Schadensersatz	129
Artikel 408. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	129
Artikel 409. Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	129
Artikel 410. Verzicht auf den Schadenersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS)	129
Artikel 411. Schadensersatz für entgangenen Gewinn	129
Artikel 412. Ersatzpflichtiger Schaden	129
Artikel 413. Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens	129
Artikel 414. Bestimmung eines Schadensumfanges	129
Artikel 415. Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung	129
Kapitel 5. Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung	129
Artikel 416. Arten der zusätzlichen Sicherungsmittel der Leistung	129
Abschnitt 1. Vertragsstrafe	130
Artikel 417. Begriff	130
Artikel 418. Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe	130
Artikel 419. Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zahlungsverlangens von Vertragsstrafe und Leistung	130
Artikel 420. Herabsetzung der Vertragsstrafe vom Gericht	130
Abschnitt 2. Draufgabe	130
Artikel 421. Begriff	130
Artikel 422. Anrechnung der Draufgabe auf die geschuldete Leistung	130
Artikel 423. Anrechnung der Draufgabe auf Schadensersatz	130
Abschnitt 3. Schuldnergarantie	130
Artikel 424. Begriff	130

Artikel 425. Wirksamkeit der Garantie	130
Artikel 426. Form der Garantie	130
Kapitel 6. Erlöschen der Verpflichtung	130
Abschnitt 1. Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung	130
Artikel 427. Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger	130
Artikel 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung	131
Artikel 429. Annahme der Teilleistung	131
Artikel 430. Angaben der Quittung	131
Artikel 431. Recht auf Forderung des Schuldscheins	131
Artikel 432. Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung	131
Artikel 433. Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten	131
Abschnitt 2. Erlöschen der Verpflichtung durch Hinterlegung	131
Artikel 434. Begriff	131
Artikel 435. Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger	131
Artikel 436. Hinterlegungsfähige Gegenstände	131
Artikel 437. Hinterlegungsstelle	131
Artikel 438. Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes	131
Artikel 439. Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten	132
Artikel 440. Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner	132
Artikel 441. Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes	132
Abschnitt 3. Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderungen	132
Artikel 442. Aufrechnungsmöglichkeit der Verbindlichkeiten	132
Artikel 443. Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf	132
Artikel 444. Aufrechenbare Forderungen	132
Artikel 445. Mehrere aufrechenbare Forderungen	132
Artikel 446. Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorten	132
Artikel 447. Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen	132
Abschnitt 4. Erlöschen der Verpflichtung durch Erlass	132
Artikel 448. Begriff	132
Artikel 449. Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern	133
Artikel 450. Folgen des Erlasses gegenüber dem Hauptschuldner	133
Artikel 451. Folgen des Verzichts auf Forderungen in gegenseitigen Verträgen	133
Abschnitt 4. Erlöschen der Verpflichtung aus anderen Gründen	133
Artikel 452. Erlöschen einer Verpflichtung bei Zusammenfall des Gläubigers und Schuldners in einer Person	133
Artikel 453. Erlöschen der Verpflichtung durch Tod des Schuldners	133
Artikel 454. Erlöschen der Verpflichtung wegen Liquidation der juristischen Person	133
Kapitel 7. Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern	133
Abschnitt 1. Gesamtgläubiger	133
Artikel 455. Solidarische Berechtigung	133
Artikel 456. Gründe der Entstehung der solidarischen Berechtigung	133
Artikel 457. Leistung an einen beliebigen Gläubiger	133
Artikel 458. Leistung gegenüber einem der Gläubiger	133
Artikel 459. Folgen des Verzichtes durch einen der Gesamtgläubiger	133
Artikel 460. Unzulässigkeit des Vorbringens von Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger stehen	133
Artikel 461. Rechte der Erben eines Gesamtschuldners	134
Artikel 462. Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern	134
Abschnitt 2. Gesamtschuldner	134
Artikel 463. Gesamtschuld	134
Artikel 464. Entstehungsgründe der Gesamtschuld	134
Artikel 465. Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen Schuldnern	134
Artikel 466. Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger	134
Artikel 467. Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner	134
Artikel 468. Unzulässigkeit des Vorbringens der Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gesamtschuldner stehen	134
Artikel 469. Klage gegen einen der Gesamtschuldner	134
Artikel 470. Folgen des Verzugs der Leistungsannahme	134
Artikel 471. Pflichten der Erben der Gesamtschuldner	134
Artikel 472. Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld einer der Gesamtschuldner	134
Artikel 473. Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner	134

Artikel 474. Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners	135
Artikel 475. Ausgleich für einen Gesamtschuldner	135
Artikel 476. Folgen des Verjährungsablaufs	135
Besonderer Teil	135
Kapitel 1. Vertragsrecht	135
Teil 2	135
Abschnitt 1. Kauf. Tausch	135
I. Allgemeine Bestimmungen	135
Artikel 477. Begriff. Inhalt	135
Artikel 478. Kosten des Verkaufs einer beweglichen Sache	135
Artikel 479. Kosten des Verkaufs einer unbeweglichen Sache	135
Artikel 480. Pflichten des Verkäufers bei Warenbeförderung	135
Artikel 481. Pflichten des Verkäufers eines Grundstücks	135
Artikel 482. Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs einer Sache	136
Artikel 483. Vermutung der Abnahme der Ware	136
Artikel 484. Verweigerungsgründe der Vertragserfüllung	136
Artikel 485. Verkauf der Ware an mehrere	136
Artikel 486. Die aufeinander folgende Lieferung der verkauften Ware	136
Artikel 487. Pflicht zur Übergabe mangelfreier Sachen	136
Artikel 488. Von Sachmängeln freie Sachen	136
Artikel 489. Von Rechtsmängeln freie Sachen	136
Artikel 490. Pflichten des Verkäufers bei Verkauf einer mangelhaften Sache	136
Artikel 491. Rücktrittsrecht des Käufers	136
Artikel 492. Forderung nach Preisminderung	136
Artikel 493. Recht auf Annahmeverweigerung Annahme der Ware	137
Artikel 494. Schadensersatzregel aus Kauf	137
Artikel 495. Annahme einer mangelhaften Sache vom Käufer	137
Artikel 496. Haltbarkeitsdauer einer Sache	137
Artikel 497. Ausschluss der Haftung des Verkäufers	137
Artikel 498. Übergang eines Rechtes oder sonstigen Vermögens	137
Artikel 499. Mehrfacher Verkauf einer Sache	137
Artikel 500. Zurückbehaltungsrecht	137
Artikel 501. Rückgabe der Sache vom Käufer	137
Artikel 502. Aufbewahrungskosten der Sache	137
Artikel 503. Recht des Verwahrers einer Sache	138
Artikel 504. Besonderheiten der Aufbewahrung verderblicher Sachen	138
II. Abzahlungskauf	138
Artikel 505. Begriff	138
Artikel 505 ¹ . Verbindlichkeit des Verkäufers beim Abzahlungskauf (29.12.2016 N239-RS)	138
Artikel 506. Form des Abzahlungsvertrages	138
Artikel 507. Vermutung des Vertragsschlusses ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Sache	138
Artikel 508. Wechselseitige Restitution bei der Nichterfüllung einer Pflicht	138
III. Wiederkauf	138
Artikel 509. Begriff	138
Artikel 510. Der Wiederkaufspreis	138
Artikel 511. Schicksal des Zubehörs beim Kauf	139
Artikel 512. Ersatz des vor dem Wiederkauf entstandenen Schadens	139
Artikel 513. Nichtigkeit der Veräußerung einer Sache vor dem Wiederkauf	139
Artikel 514. Verjährung des Wiederkaufsrechts	139
Artikel 515. Option	139
IV. Vorkaufsrecht	139
Artikel 516. Begriff	139
Artikel 517. Pflicht zur Mitteilung über den bevorstehenden Verkauf einer Sache	139
Artikel 518. Nichtigkeit der Vereinbarung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	139
Artikel 519. Erbringung der Nebenleistung	139
Artikel 520. Kaufvertrag unter Bedingung der Annahme der Sache	139
V. Tausch	139
Artikel 521. Begriff	139
Artikel 522. Ungleichwertigkeit des auszutauschenden Vermögens	140

Artikel 523. Auf den Tausch anwendbare Vorschriften	140
Abschnitt 2. Schenkung	140
Artikel 524. Begriff	140
Artikel 525. Abschluss eines Schenkungsvertrages. Schenkungsversprechen	140
Artikel 526. Unzulässigkeit der Schenkung	140
Artikel 527. Mangel des verschenkten Vermögens	140
Artikel 528. Spenden	140
Artikel 529. Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten	140
Artikel 530. Zurückforderung der verschenkten Sache	140
Abschnitt 3. Miete	141
Artikel 531. Begriff	141
Artikel 532. Überlassung der Mietsache in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand	141
Artikel 533. Pflicht zur Überlassung mangelfreier Sachen	141
Artikel 534. Von Rechtsmängeln freie Sache	141
Artikel 535. Von Sachmängeln freie Sache	141
Artikel 536. Minderung der Miete wegen des Mangels der Sache	141
Artikel 537. Ersatz eines wegen Sachmangels entstandenen Schadens	141
Artikel 538. Folgen der Nichterhebung der Sachmangelrüge	141
Artikel 539. Nichtigkeit einer Vereinbarung über Haftungsbefreiung	141
Artikel 540. Duldungspflicht von Einwirkungen bei Miete eines Raums	141
Artikel 541. Recht auf Kündigung des Vertrages	141
Artikel 542. Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum durch den Mieter	142
Artikel 543. Pflichten des Mieters bei Entdeckung eines Mangels einer vermieteten Sache	142
Artikel 544. Schicksal der rechtlichen Lasten der vermieteten Sache	142
Artikel 545. Verpflichtung des Vermieters	142
Artikel 546. Wegnahmerecht	142
Artikel 547. Haftung für die normale Abnutzung einer Sache	142
Artikel 548. Aufwendungen für laufende Reparaturen	142
Artikel 549. Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung	142
Artikel 550. Unzulässigkeit der Verweigerung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung	142
Artikel 551. Schicksal der Untervermietung bei Beendigung des Mietverhältnisses	142
Artikel 552. Umfang der Sicherheit für Mietverhältnisse	142
Artikel 553. Regel der Mietzinsentrichtung	143
Artikel 554. Die Folgen der schuldhaften Nichtentrichtung des Mietzinses durch den Mieter	143
Artikel 555. Vorzeitige Vertragskündigung durch den Mieter eines Wohnraums	143
Artikel 556. Gegenforderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter	143
Artikel 557. Vertragskündigung durch den Vermieter	143
Artikel 558. Vertragskündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses	143
Artikel 559. Beendigung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf	143
Artikel 560. Forderung der Fortsetzung der Wohnraummiete auf unbefristete Zeit	143
Artikel 561. Vertragskündigungsfrist	143
Artikel 562. Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bei Vorliegen triftiger Gründe	143
Artikel 563. Form der Vertragskündigung	143
Artikel 564. Pflichten des Mieters bei Kündigung des Mietvertrages	144
Artikel 565. Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts	144
Artikel 566. Überlassung der gemieteten Sache an einen Dritten	144
Artikel 567. Ersatz des wegen Nichtrückerstattung der vermieteten Sache entstandenen Schadens	144
Artikel 568. Pfandrecht an Sachen des Mieters	144
Artikel 569. Form des Mietvertrages über ein Grundstück	144
Artikel 570. Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Vertrages	144
Artikel 571. Übergang der Rechte des Mieters auf seine Familienangehörigen	144
Artikel 572. Rechtsnachfolge bei Veräußerung der vermieteten Sache	144
Artikel 573. Verjährung eines Ersatzanspruchs	144
Artikel 574. Streit zwischen Ehegatten bei Scheidung	144
Artikel 575. Schutz der Rechte des Mieters	144
Abschnitt 4. Leasing	145
Artikel 576. Begriff. Inhalt (13.10.2011 N5119)	145
Artikel 577. Rechte des Leasingnehmers gegenüber dem Lieferanten (13.10.2011 N5119)	145
Artikel 578. Rechte am Leasinggegenstand (13.10.2011 N5119)	145

Artikel 579. Unzulässigkeit der Leistungsverweigerung (13.10.2011 N5119)	145
Artikel 580. Annahme des Vermögens (13.10.2011 N5119)	145
Artikel 580 ¹ . Verletzung der Bedingungen der Vermögenslieferung (13.10.2011 N5119)	146
Artikel 580 ² . Rechte des Leasingnehmers bei Abtretung von Ansprüchen (13.10.2011 N5119)	146
Artikel 580 ³ . Die Verpflichtung zur Übergabe des mangelfreien Vermögens	146
Artikel 580 ⁴ . Pflichten des Leasingnehmers bezüglich der Pflege und Rückgabe des Leasinggegenstandes (13.10.2011 N5119)	146
Artikel 580 ⁵ . Kündigung des Leasingvertrags (13.10.2011 N5119)	146
Artikel 580 ⁶ . Besitz und Verfügung des Vermögens (13.10.2011 N5119)	146
Artikel 580 ⁷ . Herausgabe eines im Art. 53 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über den Straßenverkehr“ vorgesehenen Tarnsportmittels oder/und technischen Hilfsgestells einer landwirtschaftlichen Maschine an den Leasinggeber (30.06.2017 N1195-IIS)	146
Artikel 580 ⁸ . Leasingurkunde (30.06.2017 N1195-IIS)	147
Abschnitt 5. Pacht	147
Artikel 581. Begriff	147
Artikel 582. Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Pachtvertrages	147
Artikel 583. Pacht eines Grundstücks mit Inventar	147
Artikel 584. Gefahr des zufälligen Untergangs des Inventars	147
Artikel 585. Unzulässigkeit des Verfügungsverbots der einzelnen Inventarstücke	148
Artikel 586. Pfandrecht am Inventar	148
Artikel 587. Unterverpachtung	148
Artikel 588. Vorzeitige Rückgabe des Pachtgutes	148
Artikel 589. Kündigung eines unbefristeten Pachtvertrages	148
Artikel 590. Vertragskündigung wegen Tod des Pächters	148
Artikel 591. Schadensersatz bei Nichtrückgabe des Pachtvermögens	148
Abschnitt 6. Landpacht	148
Artikel 592. Begriff	148
Artikel 593. Form des Vertrages	149
Artikel 594. Beschreibung des Pachtgutes	149
Artikel 595. Zustand des Pachtgutes, Ausbesserungen	149
Artikel 596. Pfandrecht an den Früchten	149
Artikel 597. Anspruch auf Minderung des Pachtzinses	149
Artikel 598. Pflicht zum Ersatz der notwendigen Verwendungen	149
Artikel 599. Ersatz der mit Zustimmung des Verpächters gemachten Verwendungen	149
Artikel 600. Ersatz der nicht getrennten Früchte	149
Artikel 601. Verpflichtung des Pächters gegenüber dem neuen Pächter	149
Artikel 602. Pflicht zur Rückgabe des Pachtgutes	149
Artikel 603. Die Rechte des Pächters an einzelnen Teilen des Pachtgutes	149
Artikel 604. Forderung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses	150
Artikel 605. Beendigung des Pachtverhältnisses wegen Zeitablauf	150
Artikel 606. Beendigung des Pachtverhältnisses bei unbefristetem Vertrag	150
Abschnitt 7. Franchising	150
Artikel 607. Begriff	150
Artikel 608. Pflichten des Franchisegebers	150
Artikel 609. Pflichten des Franchisenehmers	150
Artikel 610. Geheimhaltungspflicht vertraulicher Informationen	150
Artikel 611. Form des Vertrages	150
Artikel 612. Dauer des Vertrages	150
Artikel 613. Loyalere Wettbewerb	151
Artikel 614. Haftung des Franchisegebers	151
Abschnitt 8. Leihe	151
Artikel 615. Begriff	151
Artikel 616. Haftung des Verleihers	151
Artikel 617. Schadensersatzpflicht wegen Verschweigens von Sachmängeln	151
Artikel 618. Vertragsmäßiger Gebrauch der geliehenen Sache	151
Artikel 619. Pflicht zur Übernahme von gewöhnlichen Kosten	151
Artikel 620. Abnutzung der geliehenen Sache	151
Artikel 621. Rückgabepflicht der geliehenen Sache	151
Artikel 622. Folgen bei Tod des Entleihers	151
Abschnitt 9. Darlehen	152
Artikel 623. Begriff	152

Artikel 624. Form des Darlehensvertrages	152
Artikel 624 ¹ Regel der Vergabe eines gesicherten Darlehens/Kredits	152
Artikel 625. Verbindlichkeit des Darlehensgebers und Zinsen für Darlehen (29.12.2016 N239-RS)	152
Artikel 626. Kündigung des Vertrages und Rückerstattung des Darlehens	153
Artikel 627. Anspruch auf sofortige Rückerstattung des Darlehens	153
Artikel 628. Darlehenszusage	153
Artikel 628 ¹ . Einschränkung der Beschaffung von Geldmitteln (29.12.2016 N239-RS)	153
Abschnitt 10. Dienst- und Werkvertrag	153
Artikel 629. Begriff	153
Artikel 630. Vergütungsvereinbarung	154
Artikel 631. Folgen der Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvorschlags	154
Artikel 632. Pflicht zur persönlichen Leistung	154
Artikel 633. Schadensersatzpflicht des Dienstberechtigten	154
Artikel 634. Pfandrecht an beweglichen Sachen	154
Artikel 635. Hypothek am Baugrundstück	154
Artikel 636. Vertragskündigung	154
Artikel 637. Kündigung durch den Dienstleistenden	154
Artikel 638. Recht auf einen Teil der Vergütung	154
Artikel 639. Pflicht zur Schaffung eines mangelfreien Werkes	154
Artikel 640. Rechtsmangelfreies Werk	154
Artikel 641. Sachmangelfreies Werk	155
Artikel 642. Forderung nach Nacherfüllung	155
Artikel 643. Mangelbeseitigung durch den Dienstberechtigten	155
Artikel 644. Rücktritt wegen eines Werkmangels	155
Artikel 645. Minderung der Vergütung wegen eines Werkmangels	155
Artikel 646. Leistung mit Materialien des Dienstleistenden	155
Artikel 647. Mitteilungspflichten	155
Artikel 648. Zahlung der Leistungsvergütung	155
Artikel 649. Entgegennahme der Leistung	155
Artikel 650. Haftung des Dienstleistenden für den Untergang des Vermögens des Dienstberechtigten	156
Artikel 651. Risiko des Dienstleistenden	156
Artikel 652. Folgen der Annahme eines mangelhaften Werks	156
Artikel 653. Garantiefrist	156
Artikel 654. Folgen arglistigen Verschweigens des Mangels durch den Dienstleistenden	156
Artikel 655. Verjährungsfrist	156
Artikel 656. Fristberechnung bei Abnahme der Leistung in Teilen	156
Abschnitt 11. Reisevertrag	156
Artikel 657. Begriff (28.04.2006 N2946-IS)	156
Artikel 657 ¹ . Verbot der falschen Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)	156
Artikel 657 ² . Gebot der detaillierten Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)	156
Artikel 657 ³ . Regel der Änderung des anfänglichen Preises und Vorschriften ihrer Umrechnung, Pflichten des Reiseveranstalters (28.04.2006 N2946-IS)	157
Artikel 658. Dritte im Reisevertrag	157
Artikel 659. Mangelhafte Reise	157
Artikel 660. Preisminderung wegen mangelhafter Reise	157
Artikel 661. Kündigung durch den Reisenden wegen Mangel	157
Artikel 662. Ersatz des durch den Mangel der Reise entstandenen Schadens	158
Artikel 662 ¹ Verpflichtungen des Reiseveranstalters auf die Reklamation des Reisenden schnell zu reagieren (28.04.2006 N2946-IS)	158
Artikel 662 ² Verpflichtungen des Reiseveranstalters dem Reisenden Sicherheiten vorzulegen (28.04.2006 N2946-IS)	158
Artikel 663. Verjährungsfrist der Ansprüche aus dem Reisevertrag	158
Artikel 664. Haftungsbeschränkung	158
Artikel 665. Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn	158
Artikel 666. Höhere Gewalt	158
Artikel 667. Unzulässigkeit von für den Reisenden nachteiligen Vereinbarungen	159
Abschnitt 12. Beförderung	159
I. Beförderungsvertrag	159
Artikel 668. Begriff	159
Artikel 669. Haftung des Beförderers	159
Artikel 670. Pflicht zum Vertragsabschluß	159

Artikel 671. Beförderung durch mehrere Fahrzeuge	159
Artikel 672. Form des Beförderungsvertrages	159
Artikel 673. Frachtbrief	159
Artikel 674. Angaben eines Frachtbriefs	159
Artikel 675. Haftung des Absenders	160
Artikel 676. Pflicht des Beförderers bei der Übernahme des Gutes	160
Artikel 677. Vermutung des Beförderungsvertragsabschlusses	160
Artikel 678. Haftung des Absenders für die durch mangelhafte Verpackung entstandenen Schäden	160
Artikel 679. Die Pflicht des Absenders zur Übermittlung erforderlicher Auskünfte	160
Artikel 680. Rechte des Absenders	161
Artikel 681. Rechte des Empfängers bei Übergabe des Gutes	161
Artikel 682. Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages	161
Artikel 683. Hindernisse bei Ablieferung des Gutes	161
Artikel 684. Erstattung der durch Weisungen des Absenders entstandenen Kosten	161
Artikel 685. Pfandrecht am Gut	162
II. Haftung des Beförderers	162
Artikel 686. Begriff. Inhalt	162
Artikel 687. Beweislast	162
Artikel 688. Überschreitung der Frist der Frachtlieferung	163
Artikel 689. Vermutung des Verlusts der Güter	163
Artikel 690. Zuschlag	163
Artikel 691. Regel über die Versendung gefährlicher Güter	163
Artikel 692. Wert der Güter bei deren gänzlichem oder teilweisem Verlust	163
Artikel 693. Schadensersatz bei Beschädigung von Gütern	163
Artikel 694. Vermerk eines besonderen Interesses im Frachtbrief	164
Artikel 695. Zinsen auf gewährte Entschädigungen	164
Artikel 696. Außervertragliche Ansprüche bei Beförderungen	164
Artikel 697. Unzulässigkeit der Haftungsbefreiung des Beförderers	164
III. Reklamation und Klage	164
Artikel 698. Begriff. Inhalt	164
Artikel 699. Verjährung der Ansprüche aus Beförderung	164
Artikel 700. Hemmung der Verjährung	165
IV. Beförderungen durch aufeinander folgende Beförderer	165
Artikel 701. Die Haftung im Falle der aufeinander folgenden Beförderungen	165
Artikel 702. Übergabe von Dokumenten	165
Artikel 703. Schadensersatzanspruch gegenüber den aufeinander folgenden Beförderern	165
Artikel 704. Rückgriffsrecht bei Schadensersatz	165
Artikel 705. Folgen der Zahlungsunfähigkeit des Beförderers	165
Artikel 706. Einwendung gegen geltend gemachtes Rückgriffsrecht	165
Artikel 707. Vereinbarung zwischen einander folgenden Beförderern	166
Artikel 708. Nichtigkeit gesetzwidriger Vereinbarungen	166
Abschnitt 13. Auftrag	166
Artikel 709. Begriff	166
Artikel 710. Auftragsvergütung	166
Artikel 711. Übertragung des Auftrags auf einen Dritten	166
Artikel 712. Abweichung von Weisungen des Auftraggebers	166
Artikel 713. Pflicht zur Auskunftserteilung	166
Artikel 714. Verschwiegenheitspflicht	166
Artikel 715. Forderung auf Herausgabe des durch Erfüllung des Auftrags Erlangten	166
Artikel 716. Vermutung des Vermögens des Auftraggebers	167
Artikel 717. Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen	167
Artikel 718. Ersatz des ohne Verschulden entstandenen Schadens	167
Artikel 719. Ersatz des durch schuldhafte Handlung herbeigeführten Schadens	167
Artikel 720. Kündigung des Auftrags	167
Artikel 721. Folgen bei Tod des Auftraggebers oder beim Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS)	167
Artikel 722. Folgen bei Tod des Beauftragten	167
Artikel 723. Kommissionsvertrag	167
Abschnitt 14. Treuhandvertrag	168
Artikel 724. Begriff	168

Artikel 725. Rechte und Pflichten des Treuhänders168
Artikel 726. Ersatz der mit Treuhand verbundenen Kosten168
Artikel 727. Form des Treuhandvertrages168
Artikel 728. Haftung des Treuhänders168
Artikel 729. Anwendung der Vorschriften des Auftrags168
Abschnitt 15. Spedition168
Artikel 730. Begriff168
Artikel 731. Sorgfaltspflicht des Spediteurs168
Artikel 732. Pflichten des Auftraggebers168
Artikel 733. Überprüfung nach Frachtstücken169
Artikel 734. Pflicht zur Versicherung des Gutes169
Artikel 735. Speditionsversicherungsvertrag169
Artikel 736. Pflicht zur rechtzeitigen Schadensmeldung169
Artikel 737. Folgen der Nichtablieferung des Gutes169
Artikel 738. Unmöglichkeit der Überprüfung des Zustandes des Gutes bei dessen Ablieferung169
Artikel 739. Ausführung der Beförderung durch den Spediteur selbst169
Artikel 740. Haftung des Spediteurs169
Artikel 741. Durch Dritte verursachte Schäden169
Artikel 742. Ersatz des durch schuldhaftes Verhalten des Spediteurs herbeigeführten Schadens169
Artikel 743. Entrichtung der Provision169
Abschnitt 16. Vermittlung170
I. Allgemeine Bestimmungen170
Artikel 744. Begriff170
Artikel 745. Vergütung für die durch den Makler erbrachten Leistungen170
Artikel 746. Alleinauftrag170
Artikel 747. Kündigung des Vermittlungsvertrages170
Artikel 748. Unzulässigkeit der Vergütungszahlung an den Makler170
II. Vermittlung bei Wohnungsmiete171
Artikel 749. Wohnungsmakler171
Artikel 750. Unzulässigkeit des Erhalts einer Vergütung171
III. Darlehensvermittlung171
Artikel 751. Darlehensmakler171
Artikel 752. Vertragsform171
Artikel 753. Pflicht zur Zahlung der Vergütung171
Artikel 754. Handelsmakler171
Abschnitt 17. Auslobung. Preisausschreiben171
Artikel 755. Begriff171
Artikel 756. Widerruf der Auslobung171
Artikel 757. Vornahme der Handlung durch mehrere Personen172
Artikel 758. Preisausschreiben172
Artikel 759. Unzulässigkeit von Änderungen in den Preisausschreibungsbedingungen172
Artikel 760. Entscheidung über den Gewinn in Preisausschreiben172
Artikel 761. Gewinn mehrerer in dem Preisausschreiben172
Artikel 762. Herausgabe der auf das Preisausschreiben vorgelegten Werke172
Abschnitt 18. Hinterlegung172
Artikel 763. Begriff172
Artikel 764. Hinterlegungsvergütung172
Artikel 765. Pflicht des Verwahrers bei unentgeltlicher Hinterlegung172
Artikel 766. Unzulässigkeit der Hinterlegung einer Sache bei Dritten172
Artikel 767. Unzulässigkeit des Gebrauchs der hinterlegten Sache172
Artikel 768. Änderung der Art der Aufbewahrung einer Sache172
Artikel 769. Ersatz des wegen der Beschaffenheit der hinterlegten Sache entstandenen Schadens173
Artikel 770. Frist der Rückerstattung einer hinterlegten Sache173
Artikel 771. Pflicht zur Rücknahme einer hinterlegten Sache173
Artikel 772. Rückgabeort der hinterlegten Sache173
Artikel 773. Pflicht zur Herausgabe von Früchten der hinterlegten Sache173
Artikel 774. Haftung des Verwahrers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit173
Artikel 775. Pflicht zur Zahlung der Vergütung173

Artikel 776. Zurückbehaltungsrecht173
Artikel 777. Besonderheiten der Hinterlegung von vertretbaren Sachen173
Artikel 778. Besonderheiten der Hinterlegung in einem Gasthaus173
Artikel 779. Ausschluss der Haftung wegen höherer Gewalt173
Abschnitt 19. Lagerhaltung173
Artikel 780. Begriff173
Artikel 781. Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Verwahrungspflichten173
Artikel 782. Prüfung der Menge des Gutes durch den Lagerhalter174
Artikel 783. Recht an Besichtigung des Lagergutes174
Artikel 784. Anzeigepflicht174
Artikel 785. Schadensersatzpflicht174
Artikel 786. Besonderheiten der Verwahrung von vertretbaren Sachen174
Artikel 787. Veräußerung des Lagergutes174
Artikel 788. Lagerschein174
Artikel 789. Angaben eines Lagerscheins174
Artikel 790. Lagerpfandschein174
Artikel 791. Orderlagerschein174
Artikel 792. Haftung bei indossamentiertem Lagerschein175
Artikel 793. Vermutung der Echtheit eines Indossamentes175
Artikel 794. Abhandenkommen eines Lagerscheins175
Artikel 795. Verpfändung eingelagerter Güter175
Artikel 796. Übergang eines Pfandscheins auf den neuen Inhaber des Lagerscheins175
Artikel 797. Unzulässigkeit der Forderung nach Lagergutrücknahme175
Artikel 798. Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Erhalt des Gutes175
Abschnitt 20. Versicherung175
I. Allgemeine Bestimmungen175
Artikel 799. Begriff175
Artikel 800. Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages175
Artikel 801. Pflichtversicherung176
Artikel 802. Versicherungsschein176
Artikel 803. Arten des Versicherungsscheins176
Artikel 804. Folgen des Verlustes des Versicherungsscheines176
Artikel 805. Rechte des Versicherungsagenten176
Artikel 806. Beginn der Versicherung176
Artikel 807. Folgen der Erhöhung der Versicherungsprämien176
Artikel 808. Anzeigepflicht176
Artikel 809. Folgen der Anzeige falscher Angaben177
Artikel 810. Kündigung des Versicherungsvertrages wegen unterlassener Anzeige177
Artikel 811. Kündigungsfrist bei Kündigung wegen unterlassener Anzeige177
Artikel 812. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles177
Artikel 813. Pflicht zur Anzeige einer Gefahrerhöhung177
Artikel 814. Pflicht zur Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalles177
II. Prämie177
Artikel 815. Pflicht zur Prämienzahlung177
Artikel 816. Die erste Prämie177
Artikel 817. Nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie177
Artikel 818. Vertragskündigung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie178
Artikel 819. Einstellung der Prämienzahlung178
III. Schadensversicherung178
a) Inhalt des Vertrages178
Artikel 820. Verpflichtung zum Schadensersatz in Geld178
Artikel 821. Schadensersatzumfang178
Artikel 822. Versicherungsvergleich178
Artikel 823. Besonderheiten der Vermögensversicherung178
Artikel 824. Versicherung eines entgangenen Gewinns178
Artikel 825. Inbegriff von Sachen178
Artikel 826. Versicherungswert178
Artikel 827. Zu geringe oder nicht volle Versicherung. Doppelversicherung178
Artikel 828. Nichtigkeit der Doppelversicherung179

Artikel 829. Verschulden des Versicherungsnehmers bei Herbeiführung des Versicherungsfalles179
Artikel 830. Pflicht zur Erfüllung der Weisungen des Versicherers179
Artikel 831. Versicherung der infolge von Krieg oder andere durch höhere Gewalt herbeigeführten Schäden179
Artikel 832. Schadensersatzforderung gegen den Dritten179
Artikel 833. Folgen der Veräußerung eines versicherten Vermögens179
Artikel 834. Anzeigepflicht bei Veräußerung des versicherten Vermögens179
Artikel 835. Kündigung der Versicherung bei Vermögensveräußerung179
b) Versicherung für fremde Rechnung179
Artikel 836. Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung179
Artikel 837. Rechte der anderen Person aus dem Versicherungsvertrag180
Artikel 838. Rechte des Versicherungsnehmers180
c) Haftpflichtversicherung180
Artikel 839. Begriff180
Artikel 840. Anspruch auf Schadensersatz unmittelbar durch den Versicherer180
Artikel 841. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten180
Artikel 842. Befreiung des Versicherers von der Haftung180
Artikel 843. Haftung bei Pflichtversicherung180
III ¹ . Krankenversicherung (28.06.2017 N1115-IIS)180
Artikel 843 ¹ . Begriff180
Artikel 843 ² . Geltendmachung der Forderung auf Schadensersatz gegen Dritte180
Artikel 843 ³ . Anwendung von Schadensersatzvorschriften auf Krankenversicherung181
IV. Lebensversicherung181
Artikel 844. Begriff181
Artikel 845. Unzulässigkeit des Rücktritts181
Artikel 846. Vertragskündigung bei laufenden Prämien181
Artikel 847. Übergabe des Ersatzrechtes auf einen Dritten181
Artikel 848. Nichtberechtigter Dritter181
Artikel 849. Befreiung des Versicherers von der Schadensersatzpflicht181
Artikel 850. Befreiung von der Haftung bei Selbstmord181
Artikel 851. Umwandlung des Versicherungsvertrages181
Artikel 852. Abzüge bei Vertragsbeendigung181
Artikel 853. Folgen der Zwangsvollstreckung182
V. Unfallversicherung182
Artikel 854. Begriff182
Artikel 855. Folgen der Gesundheitsbeschädigung182
Artikel 856. Folgen der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalls182
Artikel 857. Pflicht zur Anzeige des Unfalls182
Artikel 858. Unzulässigkeit des Rückgriffsrechtes182
Abschnitt 21. Bankleistungen182
I. Girokonto182
Artikel 859. Begriff182
Artikel 860. Pflicht zur Aushändigung von Kontoauszügen182
Artikel 861. Abbuchung von Geldmitteln182
Artikel 862. Folgen des Widerrufs der Weisung des Kontoinhabers183
Artikel 863. Geheimhaltungspflicht183
Artikel 864. Kündigung des Girovertrages183
Artikel 865. Scheckeinlösung183
Artikel 866. Scheckeinziehung183
II. Bankkredit183
Artikel 867. Begriff183
Artikel 868. Zinssätze des Bankkredits183
Artikel 869. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)184
Artikel 870. Stellung zusätzlicher Sicherheiten184
Artikel 871. Vertragskündigung184
Artikel 872. Schadensersatz bei vorzeitiger Kreditrückzahlung184
Artikel 873. Kündigung eines Kreditverhältnisses bei Rückzahlung des Kredits in Raten184
III. Einlagen184
Artikel 874. Begriff184

Artikel 875. Sparbuch184
IV. Dokumentarakkreditiv. Dokumenteninkasso184
Artikel 876. Begriff184
Artikel 877. Inkassoauftrag185
Artikel 878. Internationale Verkehrsgebräuche185
V. Bankgarantie185
Artikel 879. Begriff185
Artikel 880. Vergütung für die Bankgarantie185
Artikel 881. Unabhängigkeit der Garantiepflcht von der Hauptschuld185
Artikel 882. Unzulässigkeit des Widerrufs der Bankgarantie185
Artikel 882 ¹ Recht auf Übertragung der durch eine kommerzielle Bank gewährten Bankgarantie auf die andere kommerzielle Bank185
Artikel 883. Unübertragbarkeit eines dem Begünstigten zustehenden Anspruches auf eine andere Person185
Artikel 884. Wirksamkeit der Bankgarantie185
Artikel 885. Form der Geltendmachung des Anspruchs185
Artikel 886. Verpflichtung des Garanten bei Geltendmachung des Anspruchs durch den Begünstigten185
Artikel 887. Verweigerung der Befriedigung des Anspruchs durch den Garanten186
Artikel 888. Umfang der Verpflichtung des Garanten186
Artikel 889. Gründe für das Erlöschen der Verpflichtung des Garanten186
Artikel 890. Anspruch auf Rückerstattung186
Abschnitt 22. Bürgschaft186
Artikel 891. Begriff186
Artikel 892. Form der Bürgschaft186
Artikel 893. Grund für die Bürgschaftsverpflichtung186
Artikel 894. Verweigerung der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen186
Artikel 895. Solidarhaftung des Bürgen186
Artikel 896. Haftung mehrerer Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit187
Artikel 897. Haftung für die vom Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit187
Artikel 898. Umfang der Bürgschaftsverpflichtung187
Artikel 899. Das Recht des Bürgen auf Einwendungen187
Artikel 900. Verweigerung des Bürgen zur Befriedigung des Gläubigers187
Artikel 901. Verringerung der Haftung des Bürgen187
Artikel 902. Folgen des Zahlungsverzugs durch den Hauptschuldner187
Artikel 903. Vertragskündigung bei unbefristeter Bürgschaft187
Artikel 904. Gründe der Befreiung von der Bürgschaft187
Artikel 905. Folgen der Gläubigerbefriedigung durch den Bürgen187
Abschnitt 23. Kontokorrent188
Artikel 906. Begriff. Inhalt188
Artikel 907. Kündigung des Kontokorrents188
Artikel 908. Zinsen für entrichtete Zahlungen188
Artikel 909. Persönliche oder dingliche Sicherheit der in das Kontokorrent aufgenommenen Forderung188
Artikel 910. Beschlagnahme188
Abschnitt 24. Aus dem Wertpapierverkehr entstandene Verbindlichkeiten188
I. Aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber entstandene Verpflichtungen188
Artikel 911. Begriff188
Artikel 912. Einwendungen des Ausstellers188
Artikel 913. Regel über den Übergang von Rechten188
Artikel 914. Rechte des Ausstellers188
Artikel 915. Pflicht des Ausstellers189
Artikel 916. Umschreibung einer Inhaberschuldverschreibung189
Artikel 917. Ersetzen einer zum Umlauf ungeeigneten Schuldverschreibung189
Artikel 918. Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung189
Artikel 919. Erteilung einer neuen Inhaberschuldverschreibung189
Artikel 920. Verjährung der Ansprüche189
Artikel 921. Ausstellung der Schuldverschreibungen geringen Wertes189
II. Aus den Orderschuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten189
Artikel 922. Begriff189
Artikel 923. Übertragung der Rechte. Arten des Indossaments190
Artikel 924. Anwendungsregel einer aufgrund Indossierung erworbenen Urkunde190

Artikel 925. Zahlung bei aufeinander folgenden Indossamenten190
Artikel 926. Verbriefte Forderungen190
Artikel 927. Verjährung der Ansprüche190
III. Namenspapiere190
Artikel 928. Begriff190
Artikel 929. Befreiende Leistung190
Abschnitt 25. Gemeinsame Unternehmung (Gesellschaft)190
Artikel 930. Begriff190
Artikel 931. Form des Vertrages über eine gemeinsame Unternehmung190
Artikel 932. Pflicht zur Beitragserbringung191
Artikel 933. Unzulässigkeit der Anteilsübertragung auf Dritte191
Artikel 934. Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung191
Artikel 935. Gewinnverteilungsregel191
Artikel 936. Unübertragbarkeit der den Gesellschaftern untereinander zustehenden Ansprüche auf einen Dritten191
Artikel 937. Solidarhaftung der Gesellschafter191
Artikel 938. Kündigung der gemeinsamen Unternehmung191
Artikel 939. Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung192
Artikel 940. Regel der Auflösung der gemeinsamen Unternehmung192
Abschnitt 26. Leibrente192
Artikel 941. Begriff192
Artikel 942. Vertragsform192
Artikel 943. Die Höhe der Rente192
Artikel 944. Auszahlungsfristen der Rente192
Artikel 945. Unzulässigkeit der Veräußerung des übergebenen Vermögens192
Artikel 946. Bestreitung der Rente193
Artikel 947. Entrichtung der Rente in Naturalien193
Artikel 948. Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des übergebenen Vermögens193
Artikel 949. Rücktritt vom Leibrentenvertrag193
Artikel 950. Folgen bei Tod des Unterhaltsverpflichteten193
Abschnitt 27. Spiel. Wette.193
Artikel 951. Begriff193
Artikel 952. Lotterie193
Kapitel 2. Gesetzliche Schuldverhältnisse193
Abschnitt 1. Gemeinschaftliche Rechte193
Artikel 953. Begriff193
Artikel 954. Anteilsgleichheit193
Artikel 955. Recht auf Früchte193
Artikel 956. Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes194
Artikel 957. Beschlussfassung bei Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes194
Artikel 958. Wirkung der Regel über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes für und gegen den Rechtsnachfolger194
Artikel 959. Regel der Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand194
Artikel 960. Kosten der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes194
Artikel 961. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts194
Artikel 962. Vereinbarung über die Aufhebung194
Artikel 963. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes bei Teilung in Natur194
Artikel 964. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts infolge des Verkaufs des Gegenstandes194
Artikel 965. Solidarhaftung der Teilhaber194
Artikel 966. Befriedigung der Forderung gegen Teilhaber195
Artikel 967. Haftung der Teilhaber bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts195
Artikel 968. Verjährung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes195
Abschnitt 2. Geschäftsführung ohne Auftrag195
Artikel 969. Sorgfältige Geschäftsführung ohne Auftrag195
Artikel 970. Schadensersatzpflicht195
Artikel 971. Anzeigepflicht gegenüber dem Geschäftsherrn195
Artikel 972. Rechnungslegung über die Ausführung195
Artikel 973. Anspruch auf Aufwendungsersatz195
Artikel 974. Unzulässigkeit der Forderung auf Aufwendungsersatz195
Artikel 975. Vermeintlich eigene Geschäftsführung195

Abschnitt 3. Ungerechtfertigte Bereicherung	195
Artikel 976. Gründe der Rückforderung vom vermeintlichen Gläubiger	195
Artikel 977. Unzulässigkeit der Rückforderung des zugemuteten Vermögens	196
Artikel 978. Rückforderung des durch Zwang und Drohung Zugewendeten	196
Artikel 979. Umfang der Rückforderung	196
Artikel 980. Regel der Rückerstattung von Aufwendungen und Verlusten	196
Artikel 981. Schadensersatzpflicht	196
Artikel 982. Folgen des Eingriffs in ein fremdes Rechtsgut	197
Artikel 983. Leistungsannahme durch einen Nichtberechtigten	197
Artikel 984. Haftungsbefreiung	197
Artikel 985. Anspruch auf den Gewinn	197
Artikel 986. Irrtümliche Tilgung fremder Schulden	197
Artikel 987. Irrtümliche Verwendungen auf Vermögensgegenstände einer anderen Person	197
Artikel 988. Folgen der Leistung unter Anweisung des vermeintlichen Gläubigers	197
Artikel 989. Verpflichtung des Dritten auf Herausgabe des ohne Grund Erlangten	197
Artikel 990. Folgen der unentgeltlichen Verfügung des Gegenstandes durch einen Nichtberechtigten	197
Artikel 991. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten anderer	198
Kapitel 3. Unerlaubte Handlungen	198
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen	198
Artikel 992. Begriff	198
Artikel 993. Folgen der Bekanntmachung der nachteiligen Tatsachen	198
Artikel 994. Haftung eines Nichtvolljährigen für zugefügte Schäden	198
Artikel 995. Ersatz des durch Betreuungsempfänger zugefügten Schadens (20.03.2015, N 3339-IIS)	198
Artikel 996. Ersatz des im Zustand der vorübergehenden Geistesstörung zugefügten Schadens	198
Artikel 997. Ersatz des bei Ausführung einer Verrichtung zugefügten Schadens	198
Artikel 998. Solidarhaftung für zugefügten Schaden	198
Artikel 999. Ersatz eines durch einen Transportmittelbetrieb eingetretenen Schadens	199
Artikel 1000. Verantwortlichkeit für den Schaden, der durch die von der Anlage ausgegangenen erhöhten Gefahr entstanden ist	199
Artikel 1001. Ersatz des durch Feuerlöschen entstandenen Schadens	199
Artikel 1002. Unzulässigkeit der Befreiung von der Schadensersatzpflicht im Voraus	199
Artikel 1003. Ersatz des durch ein Tier zugefügten Schadens	199
Artikel 1004. Ersatz des durch Einsturz eines Gebäudes entstandenen Schadens	199
Artikel 1005. Haftung des Staates (der Kommune) für den durch staatlichen Beamten oder andere öffentlichen Beamten zugefügten Schaden (27.10.2015 N4369-IS)	199
Artikel 1006. Schadensersatz bei Tod des Verletzten	200
Artikel 1007. Ersatz des durch eine medizinische Einrichtung zugefügten Schadens	200
Artikel 1008. Verjährungsfrist eines Schadensersatzanspruches	200
Abschnitt 2. Haftung für den durch fehlerhafte Produkte entstandenen Schaden	200
Artikel 1009. Haftung des Herstellers eines fehlerhaften Produktes (08.05.2012 N6151-IS)	200
Artikel 1010. Begriff eines fehlerhaften Produktes	200
Artikel 1011. Begriff des Produktes (08.05.2012 N6151-IS)	200
Artikel 1012. Beweislast (08.05.2012 N6151-IS)	201
Artikel 1013. Solidarhaftung der Hersteller von fehlerhaften Produkten (08.05.2012 N6151-IS)	201
Artikel 1014. Ersatz des durch Gesundheitsbeschädigung entstandenen Schadens	201
Artikel 1015. Anspruchsverjährung (08.05.2012 N6151-IS)	201
Artikel 1016. Unzulässigkeit der Einschränkung oder des Ausschlusses der Haftung im Voraus (08.05.2012 N6151-IS)	201
VIERTES BUCH: RECHT AM INTELLEKTUELLEN EIGENTUM	201
Kapitel 1. Urheberrecht	201
Erster Abschnitt	201
Allgemeine Bestimmungen	201
Artikel 1017. Begriff des Rechtes am intellektuellen Eigentum	201
Artikel von 1018–1099. (aufgehoben)	201
Kapitel 2. Gewerbliches Eigentum	201
Artikel 1100. Schutz von Rechten an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen	201
Artikel 1101. Schutz der Zuchtrechte	202
Artikel 1102. Schutz ausschließlicher Rechte auf Warenzeichen	202
Artikel 1103. Das Recht auf ein geographisches Kennzeichen über die Herkunft und die Herkunftsbezeichnung	202
Artikel 1104. Schutz des Firmennamens	202
Artikel 1105. Schutz des kommerziellen Geheimnisses	202

FÜNFTES BUCH: FAMILIENRECHT	.202
Kapitel 1. Die Ehe	.202
Abschnitt 1. Regeln und Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe	.202
Artikel 1106. Begriff der Ehe	.202
Artikel 1107. Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe	.202
Artikel 1108. Ehealter	.202
Artikel 1109. Zustimmung der Eheschließenden. Verlöbnis	.202
Artikel 1110. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.202
Artikel 1111. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1112. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1113. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1114. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1115. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1116. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1117. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1118. Weggefallen (11.07.2009 N1393-RS)	.203
Artikel 1119. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1120. Ehehindernde Umstände	.203
Artikel 1121. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Abschnitt 2. Aufhebung der Ehe	.203
Artikel 1122. Gründe zur Aufhebung einer Ehe	.203
Artikel 1122 ¹ Aufhebung der Ehe wegen Tod oder Todeserklärung eines der Ehegatten (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1123. Unzulässigkeit der Ehescheidung	.203
Artikel 1124. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1125. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.203
Artikel 1126. Weggefallen (28.12.2007 N5672-RS)	.203
Artikel 1127. Verhandlung der Scheidungssachen bei Gericht	.204
Artikel 1128. Entscheidungsfindung über Wohnort und Unterhaltsleistung an die Kinder	.204
Artikel 1129. Entscheidungsfindung über Unterhalt eines Ehegatten	.204
Artikel 1130. Entscheidungsfindung über die Trennung des Vermögens der Ehegatten	.204
Artikel 1131. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1132. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1133. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1134. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1135. Wiederherstellung der Ehe nach der Heimkehr des für tot erklärten oder als verschollen anerkannten Ehegatten	.204
Artikel 1136. Recht auf erneute Ehe	.204
Artikel 1137. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1138. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1139. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Artikel 1139 ¹ . Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.204
Abschnitt 3. Nichtigkeit der Ehe	.205
Artikel 1140. Nichtigkeitsgrund einer Ehe	.205
Artikel 1141. Gültigkeitsvermutung der Ehe	.205
Artikel 1142. Nichtigkeit der Ehe mit einer Person, welche das Ehealter nicht erreicht hat	.205
Artikel 1143. Nichtigkeitsanerkennung der Ehe aufgrund eheshindernder Umstände	.205
Artikel 1144. Nichtigkeitserklärung einer erzwungenen Ehe	.205
Artikel 1145. Nichtigkeitserklärung einer fiktiven Ehe	.205
Artikel 1146. Zeitpunkt der Nichtigkeit der Ehe	.205
Artikel 1147. Ersatz des dem gewissenhaften Ehegatten zugefügten Schadens	.206
Artikel 1148. Ausschließliche Nichtigkeitserklärung der Ehe durch das Gericht	.206
Artikel 1149. Unzulässigkeit der Nichtigkeit der Ehe nach dem Tode der Ehegatten	.206
Artikel 1150. Erneute Heirat bei einer nichtigen Ehe	.206
Abschnitt 4. Rechte und Pflichten der Ehegatten	.206
I. Allgemeine Bestimmungen	.206
Artikel 1151. Bedeutung der Eintragung einer Ehe	.206
Artikel 1152. Gleichberechtigung der Eheleute	.206
Artikel 1153. Diskriminierungsverbot	.206
II. Persönliche Rechte	.206
Artikel 1154. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	.206

Artikel 1155. Gemeinschaftliche Lösung familiärer Probleme	206
Artikel 1156. Freiheit in der Wahl der Tätigkeit	206
Artikel 1157. Freie Wahl des Wohnorts	206
III. Gesetzliche Güterrechte und Pflichten	206
Artikel 1158. Gesamteigentum der Eheleute	206
Artikel 1159. Verwaltung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens	206
Artikel 1160. Verfügung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens im gegenseitigen Einvernehmen	207
Artikel 1161. Individuelles Eigentum der Eheleute	207
Artikel 1162. Während der Ehe erworbene Sachen der individuellen Nutzung	207
Artikel 1163. Umgestaltung des Vermögens eines Ehegatten zum Gesamteigentum	207
Artikel 1164. Teilung gemeinschaftlichen Vermögens	207
Artikel 1165. Schicksal der für die berufliche Tätigkeit notwendigen Sachen bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums	207
Artikel 1166. Kompensation für einen Anteil bei der Eigentumsteilung	207
Artikel 1167. Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens während der Ehe	207
Artikel 1168. Wahrnehmung der Interessen nichtvolljähriger Kinder bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums	207
Artikel 1169. Regel über die Teilung gemeinschaftlicher Schulden der Eheleute	207
Artikel 1170. Regel über die Tilgung der Schulden eines der Ehegatten	208
Artikel 1171. Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Teilung des zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Vermögens	208
IV. Die vertraglichen Vermögensverhältnisse der Eheleute	208
Artikel 1172. Ehevertrag	208
Artikel 1173. Abschluss eines Ehevertrages	208
Artikel 1174. Form des Vertrages	208
Artikel 1175. Abschluss des Ehevertrages durch eine beschränkt handlungsfähige Person	208
Artikel 1176. Inhalt des Ehevertrages	208
Artikel 1177. Regel über die Entrichtung der Familienausgaben	208
Artikel 1178. Einschränkung der durch einen Ehevertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten	209
Artikel 1179. Unzulässige Änderungen der Pflichten durch Ehevertrag	209
Artikel 1180. Aufhebung eines Ehevertrages	209
Artikel 1181. Änderung der Bedingungen des Ehevertrages durch das Gericht	209
Abschnitt 5. Pflicht der Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt	209
Artikel 1182. Unterhaltsberechtigte Personen	209
Artikel 1183. Unterhaltsrecht eines erwerbsunfähigen Ehegatten	209
Artikel 1184. Erlass von der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung durch das Gericht	209
Artikel 1185. Bestimmung der Unterhaltshöhe	209
Artikel 1186. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs	209
Kapitel 2. Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten	209
Abschnitt 1. Feststellung der Abstammung der Kinder	209
Artikel 1187. Gründe zur Entstehung der Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder	209
Artikel 1188. Feststellung der Abstammung des Kindes im Falle des Todes des Vaters	210
Artikel 1189. Bestätigung der Abstammung des Kindes von verheirateten Eltern (20.12.2011 N5568-RS)	210
Artikel 1190. Feststellung der Abstammung des Kindes von unverheirateten Eltern	210
Artikel 1191. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	210
Artikel 1191 ¹ . Alleinerziehender Elternteil (11.12.2014 N2892-IS)	210
Artikel 1191 ² . Kinderreiche Eltern (27.06.2018 N2606-IIS)	210
Artikel 1192. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	211
Artikel 1193. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)	211
Artikel 1193 ¹ . Erklärung des Kindes für zurückgelassen (19.06.2012 N6494-IS)	211
Artikel 1194. Bestimmung des Vornamen des Kindes	211
Artikel 1195. Bestimmung des Familiennamen des Kindes	211
Artikel 1196. Änderung des Familiennamens des Kindes	211
Abschnitt 2. Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Kinder	211
Artikel 1197. Gleichberechtigung der Eltern gegenüber den Kindern	211
Artikel 1198. Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern	211
Artikel 1198 ¹ . Schutzrecht eines Nichtvolljährigen	211
Artikel 1199. Schutz der Interessen des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS)	212
Artikel 1200. Erziehung der Kinder im gegenseitigen Einvernehmen	212
Artikel 1201. Wohnort nichtvolljähriger Kinder bei Scheidung der Eltern	212
Artikel 1202. Rechte und Pflichten geschiedener oder getrennter Eltern gegenüber den Kindern (18.12.2007 N5624-IIS)	212
Artikel 1203. Rechte der Großeltern gegenüber nichtvolljährigen Enkelkindern	212

Artikel 1204. Anspruch auf Herausgabe eines nichtvolljährigen Kindes212
Artikel 1205. Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)212
Artikel 1205 ¹ . Aussetzung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)213
Artikel 1206. Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)213
Artikel 1207. Rechte der Kinder der Eltern, denen die Elternrechte entzogen wurden213
Artikel 1208. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)213
Artikel 1209. Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten213
Artikel 1210. Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)213
Artikel 1211. Übergabe der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)214
Abschnitt 3. Unterhaltungspflichten von Eltern und Kindern214
Artikel 1212. Pflicht zum Kindesunterhalt214
Artikel 1213. Bestimmung der Höhe der Alimente durch die Eltern214
Artikel 1214. Bestimmung der Höhe der Alimente durch das Gericht214
Artikel 1215. Pflicht zur Beteiligung an den zusätzlichen Kosten214
Artikel 1216. Unterhaltskosten der in der Vormundschaft oder Fürsorge stehenden Kinder (18.12.2007 N5624-IIS)214
Artikel 1217. Gerichtsbeschluss über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltskosten an das Kind214
Artikel 1218. Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern214
Artikel 1219. Beteiligung der Kinder am Unterhalt gegenüber erwerbsunfähigen Eltern214
Artikel 1220. Beteiligung der Kinder an Zusatzkosten214
Artikel 1221. Klage auf Verringerung der Höhe der Alimente215
Artikel 1222. Änderung der Alimentenhöhe wegen Änderung der materiellen oder familiären Lage215
Abschnitt 4. Pflichten zur Alimentenzahlung anderer Familienmitglieder215
Artikel 1223. Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt der Geschwister215
Artikel 1224. Pflicht zur Alimentenzahlung eines Enkels gegenüber erwerbsunfähigen Großeltern215
Artikel 1225. Pflicht zur Alimentenzahlung der Großeltern gegenüber Enkelkindern215
Artikel 1226. Pflicht zur Alimentenzahlung der Stiefeltern215
Artikel 1227. Pflicht zur Alimentenzahlung eines Stiefkindes215
Artikel 1228. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)215
Artikel 1229. Pflichten zur Alimentenzahlung gegenüber einem faktischen Erzieher215
Artikel 1230. Regel über die Bestimmung der Höhe der Alimente215
Artikel 1231. Änderung der Höhe der Alimente216
Abschnitt 5. Regel über die Zahlung und Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten216
Artikel 1232. Freiwillige Alimentenzahlung216
Artikel 1233. Pflicht der Verwaltung der Arbeitgeberorganisation bei Alimentenzahlung216
Artikel 1234. Forderung nach Alimentenzahlung216
Artikel 1235. Verpflichtung zur Zahlung von Alimentenschulden216
Artikel 1236. Bestimmung der Alimentenschulden216
Artikel 1237. Befreiung von Alimentenzahlung216
Artikel 1238. Erlöschen der Pflicht zur Alimentenzahlung216
Abschnitt 6. Adoption217
Artikel 1239. Begriff217
Artikel 1240. Bestätigung der Annahme als Kind bei Tod des Erziehers217
Artikel 1241. Unzulässigkeit der Annahme als Kind bei Tod des Kindes217
Artikel 1242. Entscheidung über die Annahme als Kind217
Artikel 1243. Unzulässigkeit der Annahme als Kind durch einen Vertreter217
Artikel 1244. Registrierung der Entscheidung über die Adoption217
Artikel 1245. Annehmende (Adoptiveltern)217
Artikel 1246. Annahme als Kind durch Eheleute217
Artikel 1247. Zustimmung des Ehegatten bei Adoption217
Artikel 1248. Adoption durch einen der Ehegatten217
Artikel 1249. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)217
Artikel 1250. Alter des Annehmenden218
Artikel 1251. Zustimmung der Eltern bei Adoptionsfreigabe218
Artikel 1252. Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)218
Artikel 1253. Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)218
Artikel 1254. Das zur Adoption freizugebende Kind (18.12.2009 N2382-IIS)218
Artikel 1255. Adoption eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr vollendet hat218
Artikel 1256. Verweigerung der Freigabe zur Adoption218
Artikel 1257. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)218

Artikel 1258. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	218
Artikel 1259. Verwandtschaftliche Beziehungen eines Adoptivkinds	218
Artikel 1260. Beziehungen eines Adoptivkinds zu den leiblichen Eltern	218
Artikel 1261. Folgen der Adoption	219
Artikel 1262. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1263. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Artikel 1264. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Artikel 1265. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Artikel 1266. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1267. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1268. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1269. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1270. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1271. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	219
Artikel 1272. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Artikel 1273. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Artikel 1274. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)	219
Kapitel 3. Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)	219
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen	219
Artikel 1275. Begriff der Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)	219
Artikel 1276. Vormundschaft	219
Artikel 1277. Fürsorge	219
Artikel 1277 ¹ . Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).	220
Artikel 1278. Vormundschafts- und Fürsorgebehörden	220
Artikel 1279. Bestellung einer Vormundschaft und Fürsorge für das Kind (18.12.2007 N5624-IIS)	220
Artikel 1280. Bestellung eines Betreuers (der Betreuer) (20.03.2015, N 3339-IIS)	220
Artikel 1281. Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers	220
Artikel 1282. Regel über die Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers	220
Artikel 1283. Personen, die nicht als Vormund, Fürsorger oder Betreuer bestellt werden können (20.03.2015, N 3339-IIS)	221
Artikel 1284. Weggefallen (20.03.2015, N 3339-IIS)	221
Artikel 1285. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)	221
Artikel 1286. Bestellung eines Vermögenspflegers	221
Abschnitt 2. Rechte und Pflichten eines Vormunds und Fürsorgers	221
Artikel 1287. Rechte eines Vormunds und Fürsorgers	221
Artikel 1288. Unentgeltliche Ausübung von Vormundschaft und Fürsorge	221
Artikel 1289. Pflichten eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers (20.03.2015, N 3339-IIS)	221
Artikel 1290. Vertretungsbefugnis eines Vormunds und Fürsorgers	221
Artikel 1291. Pflicht zum Zusammenleben mit einem nichtvolljährigen Mündel	221
Artikel 1292. Pflicht eines Betreuers im Falle des fehlenden Grundes zur Anordnung der Betreuung oder seiner Änderung (20.03.2015, N 3339-IIS)	222
Artikel 1293. Zustimmung eines Vormunds und Fürsorgers, Beteiligung eines Betreuers bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-IIS)	222
Artikel 1294. Einschränkung der Befugnisse eines Vormunds und Fürsorgers	222
Artikel 1295. Veräußerung eines leichtverderblichen Vermögens	222
Artikel 1296. Unzulässigkeit der Schenkung im Namen des Mündels	222
Artikel 1297. Unzulässigkeit der Vertretung seitens eines Vormunds oder Fürsorgers	222
Artikel 1298. Anfechtung der Handlungen eines Vormunds und Fürsorgers	222
Artikel 1299. Befreiung des Vormunds und Fürsorgers von ihren Pflichten	222
Artikel 1300. Folgen der unzureichenden Erfüllung der Pflichten	223
Artikel 1301. Befreiung des Fürsorgers/Betreuers von der Pflicht auf Ersuchen/Forderung des Mündels/Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS)	223
Artikel 1302. Gründe zur Aufhebung der Vormundschaft	223
Artikel 1303. Aufhebung der Vormundschaft wegen Erreichung des Fürsorgealters	223
Artikel 1304. Gründe zur Aufhebung der Fürsorge	223
Artikel 1304 ¹ . Gründe der Einstellung der Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)	223
Artikel 1305. Beschwerde über Vormundschaft und Fürsorge zusammenhängenden Fragen vor Gericht	223
Abschnitt 3 (20.03.2015, N 3339-IIS). Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers	224
Artikel 1305 ¹ . Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers	224
Artikel 1305 ² . Die Regelmäßigkeit der Aufsichtsführung über die Erfüllung der Pflichten von einem Vormund, Fürsorger sowie Betreuer	224

Artikel 1305 ³ . Faktische Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Betreuers224
Artikel 1305 ⁴ . Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung224
Artikel 1305 ⁵ . Die Reaktion der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde im Falle der Nichterfüllung/Schlechterfüllung der dem Vormund/Fürsorger/Betreuer durch die gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten224
Artikel 1305 ⁶ . Datenbank der Aufsicht über die Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung225
Abschnitt 4 (20.03.2015, N 3339-IIS). Rechte der Rückgabe und des Umgangs widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltene Kinder225
Artikel 1305 ⁷ . Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe225
Artikel 1305 ⁸ . Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit einem widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenem Kind225
Artikel 1305 ⁹ . Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit dem sich in Georgien aufhaltenden Kind226
SECHSTES BUCH: ERBRECHT226
Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen226
Artikel 1306. Begriff226
Artikel 1307. Erben226
Artikel 1308. Juristische Person als Erbe226
Artikel 1309. Uneheliches Kind als Erbe des Vaters226
Artikel 1310. Unwürdiger Erbe226
Artikel 1311. Eltern, die keine Erben sein können226
Artikel 1312. Entzug des Erbrechts durch Gericht226
Artikel 1313. Vergebung des unwürdigen Erben227
Artikel 1314. Recht auf Nacherbfolge227
Artikel 1315. Erbrecht auf das Vermögen eines anderen Erblassers227
Artikel 1316. Pflicht einer für erbunwürdig erklärten Person227
Artikel 1317. Frist zur Einreichung der Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit227
Artikel 1318. Erbanteil einer Person, der das Erbrecht entzogen wurde227
Artikel 1319. Erbfall227
Artikel 1320. Zeitpunkt des Erbfalls227
Artikel 1321. Erbschaft der am gleichen Tag verstorbenen Personen227
Artikel 1322. Erbfall nach der Todeserklärung einer Person227
Artikel 1323. Fällt weg (25.06.2019 N 4851-IIS)227
Artikel 1324. Ort des Erbfalls227
Artikel 1325. Ort des Erbfalls von im Ausland lebender Personen227
Artikel 1326. Erbfall von im Ausland ständig lebenden Personen227
Artikel 1327. Erbfall im Ausland228
Artikel 1328. Nachlass228
Artikel 1329. Das zukünftige Vermögen228
Artikel 1330. Unzulässigkeit der Vererbung von Rechten und Pflichten privaten Charakters228
Artikel 1331. Schutz der Nichtvermögensrechte des Erblassers228
Artikel 1332. Das nicht zum Nachlass gehörende Vermögen228
Artikel 1333. Folgen der Vermehrung testamentarisch berücksichtigten unbeweglichen Vermögens228
Artikel 1334. Miterben228
Artikel 1335. Recht auf Herausgabe eines Gegenstandes aus dem Nachlass228
Abschnitt 2. Gesetzliche Erbfolge228
Artikel 1336. Gesetzliche Erben (18.12.2007 N5624-IIS)228
Artikel 1337. Reihenfolge bei der gesetzlichen Erbfolge229
Artikel 1338. Rechte erwerbsunfähiger Personen bei der Erbfolge229
Artikel 1339. Recht eines überlebenden Ehegatten auf den Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums229
Artikel 1340. Zustand der geschiedenen Ehegatten bei der Erbfolge229
Artikel 1341. Entzug des Erbrechts bei Scheidung229
Artikel 1342. Verlust des Erbrechts wegen Nichtigkeit der Ehe229
Artikel 1343. Übergang eines erblosen Vermögens an den Staat (09.12.2005 N2239-IIS)229
Abschnitt 3. Testamentarische Erbfolge229
Artikel 1344. Begriff229
Artikel 1345. Person, die ein Erblasser sein kann230
Artikel 1346. Persönlich Errichtung des Testaments230
Artikel 1347. Gemeinschaftliches Testament230
Artikel 1348. Bestimmung des Anteils durch den Erblasser230
Artikel 1349. Teilung des Nachlasses unter den testamentarischen Erben230
Artikel 1350. Erbrecht am Vermögen außerhalb des Testaments230

Artikel 1351. Gleichmäßige Vermehrung des Anteils unter testamentarischen Erben	230
Artikel 1352. Unzulässigkeit der Teilnahme eines Dritten bei der Anteilsbestimmung	230
Artikel 1353. Unmöglichkeit der exakten Feststellung von Erben	230
Artikel 1354. Entzug des testamentarischen Erbrechts	230
Artikel 1355. Beibehaltung des Erbrechts	230
Artikel 1356. Unzulässigkeit der gesetzlichen Erbfolge	230
Abschnitt 4. Form des Testaments	231
Artikel 1357. Notarielle Form	231
Artikel 1358. Aufzeichnung des Testaments durch einen Notar	231
Artikel 1359. Die dem Notar gleichgestellten Personen	231
Artikel 1360. Unterzeichnung des Testaments durch eine andere Person	231
Artikel 1361. Testament Taubstummer und Blinder	231
Artikel 1362. Zeugen des Testaments	231
Artikel 1363. Testamentsgeheimnis	231
Artikel 1364. Haustestament	231
Artikel 1365. Aufbewahrung des Testaments bei einem Notar	231
Artikel 1366. Errichtung des Testaments durch Verwendung technischer Mittel	232
Artikel 1367. Geschlossenes Testament	232
Artikel 1368. Datum der Testamentserrichtung	232
Artikel 1369. Bekanntmachung des Inhalts des Testaments an interessierte Personen	232
Abschnitt 5. Einsetzung eines Erben des Erben	232
Artikel 1370. Ersatzerbe	232
Abschnitt 6. Pflichtteil	232
Artikel 1371. Begriff	232
Artikel 1372. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf den Pflichtteil	232
Artikel 1373. Bestimmung des Umfangs des Pflichtteils	232
Artikel 1374. Bestimmung des Pflichtteils eines jeden Erben	232
Artikel 1375. Anrechnung des angenommenen Vermögens zum Pflichtteil	233
Artikel 1376. Folgen der Ausschlagung des Vermächtnisses	233
Artikel 1377. Absonderung des Pflichtteils aus dem durch das Testament nicht vorgesehenen Vermögen	233
Artikel 1378. Erhöhung des Pflichtteils auf Kosten der verschenkten Sache	233
Artikel 1379. Anspruch auf Auffüllung des Anteils	233
Artikel 1380. Ausschlagung des Pflichtteils	233
Artikel 1381. Entzug des Rechts auf den Pflichtteil	233
Artikel 1382. Übergang des Pflichtteils auf die testamentarischen Erben	233
Abschnitt 7. Vermächtnis (Legat)	233
Artikel 1383. Begriff	233
Artikel 1384. Gegenstand des Vermächtnisses	233
Artikel 1385. Nutzung eines Wohnraums aufgrund des Vermächtnisses	234
Artikel 1386. Unveräußerlichkeit des lebenslänglichen Nutzungsrechts am Wohnraum	234
Artikel 1387. Rahmen der Erfüllung des Vermächtnisses	234
Artikel 1388. Erfüllung des Vermächtnisses durch andere Erben	234
Artikel 1389. Erlöschen der Verpflichtung zur Erfüllung des Vermächtnisses	234
Artikel 1390. Erfüllung des Vermächtnisses proportional zum Erbteil	234
Artikel 1391. Frist der Erfüllung des Vermächtnisses	234
Artikel 1392. Vermächtnis beim Erhalt eines Pflichtteils	234
Artikel 1393. Haftung des Vermächtnisnehmers	234
Artikel 1394. Verzicht auf Annahme des Vermächtnisses	234
Artikel 1395. Befreiung von der Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses	234
Artikel 1396. Übergang des Vermächtnisses auf die Erben	234
Artikel 1397. Vermächtnis zu gemeinnützigen Zwecken	234
Abschnitt 8. Änderung oder Widerruf des Testaments	235
Artikel 1398. Mittel zur Änderung des Testaments	235
Artikel 1399. Unzulässigkeit der Wiederherstellung des aufgehobenen Testaments	235
Artikel 1400. Mehrere Testamente	235
Artikel 1401. Vorrecht eines notariellen Testaments	235
Artikel 1402. Gründe zur Außerkraftsetzung des Testaments	235
Artikel 1403. Nichtigkeit des Testaments	235
Artikel 1404. Nichtigkeit einzelner testamentarischer Verfügungen	235

Artikel 1405. Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung wegen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung	235
Artikel 1406. Folgen der Nichtigkeit von testamentarischen Verfügungen	236
Artikel 1407. Antritt der Erbschaft im Falle der Nichtigkeit des Testaments	236
Artikel 1408. Bestreitung der Gültigkeit des Testaments	236
Artikel 1409. Frist zur Klageeinreichung	236
Abschnitt 9. Testamentsvollstreckung	236
Artikel 1410. Subjekte der Testamentsvollstreckung	236
Artikel 1411. Bestellung eines Testamentsvollstreckers	236
Artikel 1412. Verzicht auf Vollstreckung des Testaments	236
Artikel 1413. Bestellung eines Testamentsvollstreckers durch einen Dritten	236
Artikel 1414. Vollstreckung des Testaments im Ganzen oder zum Teil	236
Artikel 1415. Schutz und Verwaltung der Erbschaft	236
Artikel 1416. Schutz und Verwaltung der Erbschaft durch mehrere Testamentsvollstrecker	236
Artikel 1417. Ersatz der zur Testamentsvollstreckung erforderlichen Aufwendungen	236
Artikel 1418. Rechenschaftsbericht des Testamentsvollstreckers	237
Artikel 1419. Entlassung des Testamentsvollstreckers	237
Artikel 1420. Haftung des Testamentsvollstreckers	237
Abschnitt 10. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	237
Artikel 1421. Annahme der Erbschaft	237
Artikel 1422. Annahme der Erbschaft durch eine handlungsunfähige, beschränkt handlungsfähige Person sowie einen Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)	237
Artikel 1423. Annahme der Erbschaft durch Vertreter	237
Artikel 1424. Frist zur Annahme der Erbschaft	237
Artikel 1425. Sonderfrist für die Annahme der Erbschaft	237
Artikel 1426. Verlängerung der Frist der Erbschaftsannahme	237
Artikel 1427. Unzulässigkeit der Erbschaftsverfügung	238
Artikel 1428. Recht auf den vor der Klageerhebung gezogenen Gewinn	238
Artikel 1429. Folgen des Verkaufs einzelner Sachen aus der Erbschaft	238
Artikel 1430. Erbrechtliche Transmission	238
Artikel 1431. Folgen der Nichtannahme der Erbschaft im Wege erbrechtlicher Transmission	238
Artikel 1432. Nachlassverzeichnis	238
Artikel 1433. Entstehung des Eigentums an der Erbschaft	238
Artikel 1434. Frist zur Verweigerung der Erbschaftsannahme	238
Artikel 1435. Unzulässigkeit der Teilannahme der Erbschaft	238
Artikel 1436. Verzicht der Erben auf die Annahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks	238
Artikel 1437. Annahme mehrerer Erbanteile	238
Artikel 1438. Verzicht auf einen Teil der Erbschaft	239
Artikel 1439. Verzicht zugunsten anderer Personen	239
Artikel 1440. Erhöhung des Erbanteils bei Erbverzicht	239
Artikel 1441. Ausschlagung der Erbschaft durch den einzigen Erben	239
Artikel 1442. Verweigerung zugunsten mehrerer Erben	239
Artikel 1443. Ausschlagung der Erbschaft zugunsten eines Enkelkinds	239
Artikel 1444. Unzulässigkeit der Verweigerung der Erbschaftsannahme durch den Staat	239
Artikel 1445. Unzulässigkeit der Verweigerung nach Antragsstellung bei der notariellen Behörde (04.12.2009 N2284-IIS)	239
Artikel 1446. Unumkehrbarkeit der Verweigerung der Erbschaft	239
Artikel 1447. Verzicht beim tatsächlichen Besitz der Erbschaft	239
Artikel 1448. Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts	239
Artikel 1449. Ausschlagung der Erbschaft durch den Vertreter	239
Artikel 1450. Anfechtungsfrist für die Ausschlagung der Erbschaft	239
Artikel 1451. Zeitpunkt des Eintretens von Rechtsfolgen der Erbschaftsannahme	240
Abschnitt 11. Teilung der Erbschaft	240
Artikel 1452. Begriff	240
Artikel 1453. Regelung über die Erbschaftsteilung durch den Erblasser	240
Artikel 1454. Aussonderung des Anteils aus der Erbschaft in Natura	240
Artikel 1455. Anrechnung des Geschenks auf den Erbanteil	240
Artikel 1456. Verkauf der Erbschaft durch Vereinbarung der Miterben	240
Artikel 1457. Übergang der Erbschaft auf einen Miterben	240
Artikel 1458. Einstellung der Erbschaftsteilung	240
Artikel 1459. Teileigentum am unteilbaren Vermögen	240

Artikel 1460. Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unter Erben	240
Artikel 1461. Unzulässigkeit der Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks	240
Artikel 1462. Ausgleich eines Erbanteils	240
Artikel 1463. Fällt weg (25.06.2019 N 4851-IIS)	241
Artikel 1464. Gemeinschaftliches Eigentum am Familienbetrieb	241
Artikel 1465. Recht des gezeugten Erben bei der Erbschaftsteilung	241
Artikel 1466. Auferlegung von Schuldverpflichtungen auf einen der Erben	241
Artikel 1467. Pflicht zur Gewährleistung des Erhalts des Anteils	241
Artikel 1468. Minderung des Anteils proportional	241
Artikel 1469. Verhandlung eines Streits bei Erbschaftsteilung	241
Artikel 1470. Recht auf Erbteilsverfügung	241
Artikel 1471. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)	241
Artikel 1472. Befriedigung des Gläubigers bei der Anteilsverfügung	241
Artikel 1473. Ausgleich von Erbteilen	241
Artikel 1474. Folgen der Ausscheidung eines Abkömmlings	241
Artikel 1475. Berücksichtigung eines besonderen Beitrags bei Ausgleich	241
Artikel 1476. Unzulässigkeit des Anspruchs auf Gleichstellung	242
Artikel 1477. Anspruch auf billige Teilung	242
Artikel 1478. Pflicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Erben	242
Artikel 1479. Folgen des Nichterscheins des Erben	242
Artikel 1480. Vorzugserbrecht	242
Artikel 1481. Vorzugsrecht auf Erhalt eines Wohnhauses	242
Artikel 1482. Berücksichtigung von Vermögensinteressen der Erben	242
Artikel 1483. Stundung des Ausgleichs	242
Abschnitt 12. Befriedigung der Gläubiger durch die Erben	242
Artikel 1484. Haftung von Erben gegenüber Gläubigern	242
Artikel 1485. Beweislast	242
Artikel 1486. Auferlegung der Pflicht zur Tilgung von Schulden auf einen Erben	243
Artikel 1487. Pflicht zur Benachrichtigung von Gläubigern über den Erbfall	243
Artikel 1488. Frist zur Geltendmachung von Gläubigeransprüchen	243
Artikel 1489. Anwendung der allgemeinen Verjährungsfrist	243
Artikel 1490. Aufschiebung der Erfüllungsfrist	243
Artikel 1491. Vorzug der Gläubiger des Erblassers	243
Artikel 1492. Haftung des Staates gegenüber den Gläubigern (09.12.2005 N2239-IIS)	243
Artikel 1493. Folgen der Annahme der Erbschaft durch den Gläubiger	243
Artikel 1494. Regel über Befriedigung von Gläubigern	243
Abschnitt 13. Schutz des Erbgutes	243
Artikel 1495. Begriff	243
Artikel 1496. Pflicht zum Vermögensschutz durch eine notarielle Behörde	243
Artikel 1497. Bestandsaufnahme des Vermögens	243
Artikel 1498. Einsetzung eines Nachlassverwalters	244
Abschnitt 14. Erbschein	244
Artikel 1499. Begriff	244
Artikel 1500. Frist zur Ausstellung eines Erbscheins	244
Artikel 1501. Zustimmung auf Eintragung in den Erbschein	244
Artikel 1502. Aushändigung des Erbscheins an die Erben der Erben	244
Artikel 1503. Ausstellung des Erbscheins an die Miterben	244
Übergangs – und Schlussbestimmungen des Zivilgesetzbuches	244
Artikel 1504. Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches von Georgien	244
Artikel 1505. Aufzählung der außer Kraft getretenen Gesetze	244
Artikel 1506. Außer Kraft getretene dem Gesetz untergeordnete Normativakte	245
Artikel 1507. Zeitliche Wirkung des Zivilgesetzbuches	245
Artikel 1507 ¹ Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde in der Übergangszeit (18.12.2007 N5624-IIS)	245
Artikel 1507 ² . Die Erstreckung des Rechts zum Erwerb des Status des alleinerziehenden Elternteils auf die bis zum Inkrafttreten des Art. 1191 ¹ dieses Gesetzes entstehende Beziehungen (11.12.2014 N2892-IS)	245
Artikel 1507 ³ . Die Zustimmung für die Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Personen für die Übergangszeit (16.12.2015 N4649-RS)	245
Artikel 1508. weggefallen	245
Artikel 1508 ¹ . Rechtslage einer für handlungsunfähig erklärten Person (20.03.2015, N 3339-IIS)	246

Artikel 1508 ² . Die rechtliche Regelung für die Übergangszeit im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht als handlungsunfähig erklärten Personen und ihren Vormündern (20.03.2015, N 3339-IIS)246
Artikel 1508 ³ . Pflichten der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde für die Übergangszeit (20.03.2015, N 3339-IIS)246
Artikel 1509. Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts247
Artikel 1510. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)247
Artikel 1511. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)247
Artikel 1511 ¹ Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)247
Artikel 1512. Gemeinschaften der Wohnungseigentümer247
Artikel 1513. Eigentum an Grundstücken mit Bauernwirtschaft247
Artikel 1513 ¹ Eintritt des Erbfalls im Falle des Gemeinschaftsgutes eines Haushalts (25.06.2019 N 4851-IIS)247
Artikel 1514. Eintragung von Immobilien in der Übergangsperiode247
Artikel 1515. Sicherstellung der Bekanntmachung von Eintragungsangaben248
Artikel 1516. Schulung des Zivilgesetzbuches248
Artikel 1517. Gewährleistung der Einführung von Bankdienstleistungsverträgen248
Artikel 1518. Abschluss von Verträgen über Kommunalversorgung248
Artikel 1519. Die Gewährleistung der Begriffsvereinheitlichung248
Artikel 1520. Organisatorische Fragen der Einführung des Zivilgesetzbuches248

ERSTES BUCH: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES ZIVILGESETZBUCHS

Einführungsbestimmungen

Artikel 1. Begriff. Regelungsbereich

Dieses Gesetzbuch regelt auf die Gleichheit der Personen basierende Vermögens-, Familien- und persönliche Verhältnisse privaten Charakters.

Artikel 2. Zivilgesetzgebung

- (1) Die Zivilgesetzgebung sowie andere Gesetze des Privatrechts und ihre Auslegungen haben der Verfassung Georgiens zu entsprechen.
- (2) Bei Kollision von gleichrangigen Rechtsnormen, sind speziellere und neuere Gesetze anwendbar. Bei Kollision von allgemeinen und speziellen Normen dieses Gesetzes sind die speziellen Normen anwendbar.
- (3) Für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse werden die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte nur dann angewandt, wenn diese die gesetzlichen Normen ausfüllen. Widersprechen diese Akte einem Gesetz, so gilt das Gesetz.
- (4) Gewohnheiten werden nur dann angewendet, wenn sie den rechtlichen und allgemein anerkannten sittlichen Normen oder der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen.

Artikel 3. Inkrafttreten der Zivilgesetze

- (1) Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte treten erst nach ihrer Veröffentlichung in einer festgesetzten Form in einem offiziellen Presseorgan mit dem Zweck der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Unkenntnis oder ein nicht entsprechendes Verständnis des Gesetzes darf kein Grund für die Nichtanwendung des Gesetzes oder für die Befreiung von der durch dieses Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeit sein.
- (3) Ein Gesetz tritt außer Kraft, wenn darauf in einem neuen Gesetz direkt verwiesen wird, oder das alte dem neuen widerspricht, oder ein neues Gesetz umfasst ein von dem alten geregeltes Verhältnis, oder wenn das von einem Gesetz geregelte Verhältnis nicht mehr existiert.
- (4) Das Gesetz des allgemeinen Charakters setzt ein spezielles Gesetz nicht außer Kraft, soweit dies keine direkte Absicht des Gesetzgebers darstellt.
- (5) Die Außerkraftsetzung eines solchen Gesetzes, womit ein altes Gesetz außer Kraft gesetzt wurde, bedeutet keine Inkraftsetzung eines alten Gesetzes.

Artikel 4. Entscheidungszwang

- (1) Das Gericht ist auch dann nicht berechtigt, bei Zivilsachen eine Entscheidung zu verweigern, wenn eine Rechtsnorm nicht besteht oder unklar ist.
- (2) Das Gericht ist nicht berechtigt, die Anwendung eines Gesetzes mit dem Motiv zu verweigern, dass es die Rechtsnorm für ungerecht oder unsittlich hält.

Artikel 5. Gesetzes- und Rechtsanalogie

- (1) Zur Regelung von im Gesetz unmittelbar nicht berücksichtigten Verhältnissen ist die Rechtsnorm anzuwenden, die den gegebenen Verhältnissen am nächsten kommt (Gesetzesanalogie).
- (2) Ist die Anwendung der Gesetzesanalogie unmöglich, so sind die Verhältnisse aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze und entsprechend den Anforderungen von Gerechtigkeit, Treu und Glauben und Sitte zu regeln (Rechtsanalogie).
- (3) Rechtsnormen, die spezielle Verhältnisse regeln (Ausnahmevorschriften), dürfen nicht zur Analogie herangezogen werden.

Artikel 6. Rückwirkung der Zivilgesetze

Gesetze und die dem Gesetz untergeordneten normativen Akte haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dass dies unmittelbar durch das Gesetz vorgesehen ist. Dem Gesetz darf keine rückwirkende Kraft gegeben werden, soweit es Schaden mit sich bringt oder die Lage einer Person verschlechtert.

Artikel 7. Privatrechtsobjekte

Objekte von Privatrechtsverhältnissen kann ein materielles oder ein immaterielles Gut mit oder ohne Vermögenswert sein, welches nach der von einem Gesetz vorgesehenen Regel vom Verkehr nicht ausgenommen ist.

Artikel 8. Privatrechtssubjekte

- (1) Subjekte von Privatrechtsverhältnissen können beliebige natürliche oder juristische Personen sein. Diese Regel wird sowohl auf die gewerblichen als auch auf die nicht gewerblichen georgischen und ausländischen Personen angewendet.

- (2) Privatrechtliche Verhältnisse der staatlichen Organen und der juristischen Personen öffentlichen Rechts zu anderen Personen regeln sich ebenfalls nach den Zivilgesetzen, soweit diese Verhältnisse – ausgehend von staatlichen und gesellschaftlichen Interessen – nicht nach öffentlichem Recht geregelt werden müssen.
- (3) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse sind verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben auszuüben.

Artikel 9. Zweck von Zivilgesetzen

Zivilgesetze gewährleisten die Freiheit des zivilrechtlichen Verkehrs auf dem Territorium Georgiens, soweit die Ausübung dieser Freiheit nicht die Rechte Dritter verletzt.

Artikel 10. Unabhängigkeit der Zivilrechte von politischen Rechten. Imperative Normen des Zivilrechts

- (1) Die Ausübung der Zivilrechte ist nicht von den durch die Verfassung und andere Gesetze des öffentlichen Rechts bestimmten politischen Rechten abhängig.
- (2) Die Beteiligten der rechtlichen Verhältnisse haben das Recht, durch das Gesetz nicht verbotene, unter anderem gesetzlich nicht direkt vorgesehene beliebige Handlungen auszuüben.
- (3) Vor dem Missbrauch der Rechte schützen die Freiheit des Anderen die imperativen Normen der Zivilgesetze. Handlungen, die gegen diese Normen verstoßen, sind nichtig, außer in Fällen, in denen das Gesetz direkt auf die anderen Folgen verweist. Die einzelnen Eingriffe durch Verwaltungsakte sind verboten, sofern diese Akte nicht aufgrund eines konkreten Gesetzes angewendet werden.

Kapitel 1. Personen

Abschnitt 1. Natürliche Personen

Artikel 11. Rechtsfähigkeit

- (1) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person – die Fähigkeit, zivile Rechte und Pflichten zu haben – entsteht mit dem Zeitpunkt der Geburt.
- (2) Das Recht auf Erbfolge entsteht mit der Zeugung; die Ausübung dieses Rechts ist von der Geburt abhängig.
- (3) Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person endet mit ihrem Tod. Als Zeitpunkt des Todes gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Gehirntätigkeit.
- (4) Der natürlichen Person darf die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.

Artikel 12. Handlungsfähigkeit (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Die Fähigkeit einer natürlichen Person nach ihrem Willen und durch ihre Handlung zivile Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu erwerben und auszuüben (Handlungsfähigkeit), entsteht mit der Erlangung der Volljährigkeit.
- (2) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Als handlungsfähig gilt die Person, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehe schließt.
- (4) Als handlungsfähig gilt die Person, die psychosozial hilfsbedürftig ist (im Folgenden – Betreuungsempfänger), d.h. Person, die konstante psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen seine vollständige und effiziente Beteiligung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt mit allen anderen beeinträchtigen könnte, wenn diese Person die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 dieses Artikels erfüllt; dabei erschweren die erwähnten Hindernisse ohne entsprechende Ratschläge und Unterstützung die freie Willensäußerung und informierte und überlegene Entscheidungsfindung in gerichtlich bestimmten Bereichen bedeutend (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (5) Das Gericht kann als Betreuungsempfänger einen Nichtvolljährigen in den Rahmen anerkennen, in welchen er entsprechend den georgischen Gesetzesvorschriften bei der Ausübung eigener Rechte und Pflichten keine Zustimmung seitens seines gesetzlichen Vertreters (Vormund) bedarf (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (6) Der Nichtvolljährige bis zum 7. Lebensjahr (Minderjährige) ist handlungsunfähig (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 13. Unzulässigkeit der Handlungsfähigkeitsbeschränkung durch Rechtsgeschäft

Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Rechtsgeschäft ist unzulässig.

Artikel 14. Beschränkte Handlungsfähigkeit

- (1) Ein Nichtvolljähriger vom 7. bis 18. Lebensjahr ist beschränkt handlungsfähig.
- (2) Als beschränkt handlungsfähig gilt auch der Volljährige, den das Gericht unter Fürsorge gestellt hat. Eine beschränkt handlungsfähige Person ist in ihrer Handlungsfähigkeit Nichtvolljährigen gleichgestellt.
- (3) Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit wird aufgehoben, wenn der Einschränkung Grund entfällt.

Artikel 15. Zustimmung des Vertreters bei der beschränkten Handlungsfähigkeit

Für die Wirksamkeit der Willenserklärung einer beschränkt handlungsfähigen Person, ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, außer in den Fällen, in welchen der beschränkt Handlungsfähige durch das Rechtsgeschäft einen Vorteil erlangt.

Artikel 16. Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs

- (1) Ein Volljähriger kann durch Anordnung eines Gerichts in die Pflegschaft gegeben werden, wenn er Alkohol- oder Drogen missbraucht und deswegen seine Familie in eine materielle Notlage bringt. Er ist, außer bei Vornahme von geringwertigen Geschäften des täglichen Lebens, nur mit der Zustimmung seines Pflegers berechtigt, ein Rechtsgeschäft über die Verfügung des Vermögens zu tätigen sowie über Gehalt, Rente oder Einkommen anderer Art zu verfügen.
- (2) Die volle Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit führt zur Aufhebung der Pflegschaft.

Artikel 17. Namensrecht

- (1) Jede natürliche Person hat ein Recht auf den eigenen Namen, der Vor- und Nachnamen umfasst.
- (2) Änderung des Namens ist zulässig. Sie bedarf eines begründeten Antrags, worüber die zuständige Behörde ordnungsgemäß zu verhandeln hat.
- (3) Änderung des Namens ist kein Grund für Erlöschen oder Änderung von Rechten und Pflichten, die unter dem früheren Namen erworben wurden. Die Person ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Benachrichtigung von Gläubigern und Schuldnern über die Namensänderung zu treffen.

Artikel 18. Persönliche Nichtvermögensrechte

- (1) Wem das Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzter die Unterlassung oder Widerruf zu verlangen.
- (2) Eine (jede) Person hat das Recht, nach der gesetzlich festgelegten Regel ihre Würde, ihre Privatsphäre, sowie ihre persönliche Unantastbarkeit und ihr geschäftliches Ansehen vor Beeinträchtigungen durch das Gericht zu schützen. (24.06.2004, N222 – RS)
- (3) Wenn die Ehre, Würde, der geschäftliche Ruf oder das Geheimnis des persönlichen Lebensbeeinträchtigende Angaben durch Massenmedien verbreitet werden, hat dann deren Verneinung durch dieselben Mittel zu erfolgen. Wenn solche Angaben eine von einer Organisation ausgestellte Urkunde enthält, dann ist diese zu ersetzen und darüber sind die interessierenden Personen zu benachrichtigen.
- (4) Wird eine Äußerung, die die Person in ihrer Ehre und Würde verletzt, in Massenmedien veröffentlicht, hat die verletzte Person das Recht, eine Gegendarstellung in demselben Medium zu veröffentlichen.
- (5) Die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen der Person auch dann zu, wenn ihr Bild (Photographie, Lichtspiel, Videofilm usw.) ohne Zustimmung veröffentlicht wird. Es bedarf keiner Zustimmung der Person, wenn die Fotoaufnahme (Videoaufnahme usw.) mit ihrer gesellschaftlichen Anerkennung, der besetzten Position, gerichtlichen oder polizeilichen Anforderungen, wissenschaftlichen, bildungs- oder kulturellen Zwecken verbunden ist, oder die Fotoaufnahme (Videoaufnahme und usw.) hat im gesellschaftlichen Zustand stattgefunden oder die Person hat für das Posieren ein Entgelt bekommen.
- (6) Der mit diesem Artikel vorgesehene Schutz des Gutes erfolgt ungeachtet des Verschuldens des Verletzten. Wenn die Verletzung durch schuldhafte Handlung verursacht wurde, kann die Person auch Schadens- (Materialschadens-) Ersatz verlangen. Schadensersatz kann auch in Form eines Gewinns verlangt werden, der dem Verletzer entstanden ist. Im Falle der schuldhaften Verletzung hat die berechnete Person das Recht, auch Ersatz des Nichtvermögens- (moralischen) Schadens zu verlangen. Ersatz des moralischen Schadens kann unabhängig vom Vermögensschaden verlangt werden.

Artikel 18¹. Das Recht auf Erhalt von personenbezogenen Angaben (14.03.2008 N5919-IS)

- (1) Jede Person hat das Recht, von den über sie vorhandenen personenbezogenen Angaben und Vermerken Kenntnis zu nehmen, die mit ihrer Finanz-/Vermögenslage oder anderen persönlichen Fragen verbunden sind und Abschriften dieser Angaben zu erhalten, ausgenommen der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fälle.
- (2) Einer Person darf die Herausgabe der Information nicht verweigert werden, die ihre personenbezogenen Angaben oder Vermerke beinhaltet.
- (3) Jede Person ist verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen die bei ihr aufbewahrten personenbezogenen Angaben und Vermerke herauszugeben, soweit die schriftliche Zustimmung der Person vorgelegt wird, deren personenbezogenen Angaben die angesuchte Information beinhaltet. In solchen Fällen hat die Person die Vertraulichkeit dieser Angaben, Information zu wahren.

Artikel 19. Schutz der persönlichen Rechte nach dem Tode

Von den in Artikel 18 genannten Rechten kann auch die Person Gebrauch machen, die zwar nicht Träger des Rechts auf Namen oder persönliche Ehre ist, die aber ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Sie kann einen solchen Anspruch auf Schutz des Na-

mens und der Ehre ausüben, der kennzeichnend für das Wesen der Persönlichkeit ist und auch nach dem Tode fortbesteht. Für die Beeinträchtigung des Namens, der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Rufes ist ein Anspruch auf materiellen Ersatz des moralischen Schadens nach dem Tode unzulässig.

Artikel 20. Wohnsitz

- (1) Als Wohnsitz einer natürlichen Person gilt der Ort, den sie gewöhnlich zum Wohnen wählt. Eine Person kann mehrere Wohnsitze haben.
- (2) Als Wohnsitz des Nichtvolljährigen gilt der Wohnsitz der sorgeberechtigten Eltern, bei einer unter Vormundschaft gestellten Person – der Wohnsitz des Vormundes.
- (3) Der Wohnsitz einer Person wird nicht aufgehoben, wenn sie ihn zwangsweise oder in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht für eine begrenzte Zeit verlässt.

Artikel 21. Verschollenheitserklärung

- (1) Aufgrund eines Antrages der interessierten Person kann eine natürliche Person durch Gerichtsentscheidung für verschollen anerkannt werden, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie seit zwei Jahren an ihrem Wohnsitz nicht erschienen ist. Nach der Rechtskraft der Entscheidung erlangen die gesetzlichen Erben die Befugnis, das Vermögen des Verschollenen treuhänderisch zu verwalten, unter anderem die Vorteile daraus zu ziehen. Aus diesem Vermögen werden der Unterhalt an die unter seinem Unterhalt befindlichen Personen geleistet und die Schulden getilgt.
- (2) Im Falle der Rückkehr des Verschollenen oder der Entdeckung seines Aufenthaltsortes, wird der Beschluss über Verwaltung seines Vermögens aufgehoben. Für die in ordnungsgemäßer Wirtschaft gezogenen Nutzungen steht ihm eine Entschädigung nicht zu.

Artikel 22. Todeserklärung

- (1) Eine Person kann durch das Gericht für tot erklärt werden, wenn an ihrem Wohnsitz seit fünf Jahren keine Nachrichten über den Aufenthalt dieser Person vorhanden sind oder wenn sie unter einem solchen Umstand verschollen ist, durch den ihm der Tod drohte oder ihr Tod wegen eines Unglücksereignisses anzunehmen ist und solche Angaben seit sechs Monaten nicht vorhanden sind.
- (2) Ein Militärbediensteter oder eine andere Person, die während Kriegshandlungen verschollen ist, kann gerichtlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung der Kriegshandlungen für tot erklärt werden.
- (3) Als Todestag der für tot erklärten Person gilt der Tag des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung über ihre Todeserklärung.
- (4) In den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehen Fällen kann das Gericht den Tag des vermuteten Todes der Person als Todestag erklären.

Artikel 23. Folgen der Rückkehr einer für tot erklärten Person

- (1) Im Falle der Rückkehr einer für tot erklärten Person oder Entdeckung ihres Aufenthaltes hebt das Gericht die entsprechende Entscheidung auf.
- (2) Ungeachtet dessen, wann die Person zurückgekehrt ist, hat sie das Recht, die Herausgabe des vorenthaltenen Vermögens zu verlangen, das einer anderen Person nach der Todeserklärung unentgeltlich übertragen wurde.
- (3) Eine Person, welche das Vermögen einer für tot erklärten Person entgeltlich erworben hat, ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn bewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs wusste, dass die für tot erklärte Person lebte.
- (4) Wird das Vermögen der für tot erklärten Person dem Fiskus übertragen und hat dieser das Vermögen veräußert, dann wird der Person nach der Aufhebung der Entscheidung über die Todeserklärung der durch die Veräußerung erlangte Betrag herausgegeben (09.12.2005 N2239-IIs).

Abschnitt 2 Juristische Personen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24. Begriff. Arten

- (1) Die juristische Person ist eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwirbt, Rechtsgeschäfte tätigt und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann.
- (2) Die juristische Person kann: körperschaftlich organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie die des Privatrechts. Die Regelung für ihre Bildung, Organisation und Beschäftigung wird durch Gesetz bestimmt.

- (4) Eine Staatliche und lokale Selbstverwaltungseinheit beteiligt sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie eine juristische Person des Privatrechts. Die staatlichen Befugnisse sowie die der lokalen Selbstverwaltung werden dabei durch ihre Organe (Abteilungen, Ämter usw.) so ausgeübt, dass diese keine juristischen Personen darstellen (14.12.2006 N3967-RS).
- (5) Eine juristische Person, die die Ausübung gewerblicher Tätigkeit bezweckt, sowie ihre Niederlassung sind gem. dem georgischen Gesetz „Über gewerbliche Unternehmer“ einzurichten (14.12.2006 N3967-RS).
- (6) Eine juristische Person, die die Ausübung nichtgewerblicher Tätigkeit bezweckt hat sich gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eintragen zu lassen (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 25. Rechtsfähigkeit der juristischen Person

- (1) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist befugt, die Tätigkeiten auszuüben, die den im Gesetz oder ihren Gründungsdokumenten vorgesehenen Zwecken entspricht.
- (2) Eine (gewerbliche oder nicht-gewerbliche) juristische Person des Privatrechts hat das Recht beliebige Tätigkeiten auszuüben, die gesetzlich nicht verboten sind, unabhängig davon, ob sie in ihren Gründungsunterlagen vorgesehen sind.
- (3) Bestimmte Tätigkeiten, deren Aufzählung ein Gesetz bestimmt, kann eine juristische Person nur aufgrund spezieller Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung ausüben. Ein Recht auf Ausübung dieser Tätigkeit entsteht der juristischen Person mit dem Moment des Empfangs der Lizenz/Erlaubnis oder Autorisierung (21.07.2010 N3537-RS).
- (4) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht mit dem Moment ihrer Eintragung und erlischt im Moment der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.
- (5) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist berechtigt eine gewerbliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zu betreiben, wobei der daraus gewonnene Erlös für die Realisierung der Zwecke der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufzubrauchen ist. Es ist unzulässig, diesen Gewinn unter den Gründern, Mitgliedern, Spendern, sowie unter den zur Leistung und Vertretung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 26. Der Sitz der juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Als Sitz der juristischen Person gilt der Sitz ihrer Verwaltung. Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben. (14.12.2006 N3967-RS)
- (2) Ein weiterer Sitz der juristischen Person gilt als Sitz ihrer Niederlassung (14.12.2006 N3967-RS).

II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen

Artikel 27. Die Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hat eine Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person angegeben ist (14.12.2006 N3967-RS).
- (2) In der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine in den Gesetzen Georgiens „über gewerbliche Unternehmer“, „über Schöpferverbände“, sowie im Organgesetz Georgiens „über Politische Vereinigungen von Bürgern“ vorgesehenen für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts charakteristischen Angaben verwendet werden (14.12.2006 N3967-RS).
- (3) Die Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person darf nicht mit der Bezeichnung einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen (14.12.2006 N3967-RS).
- (4) Eine Person, die rechtswidrig die Bezeichnung einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen (14.12.2006 N3967-RS).
- (5) Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Art. 18 dieses Gesetzes Anwendung (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 28. Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (25.12.2009 N2458-RS)

- (1) Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen (25.12.2009 N2458-RS).
- (2) Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).
- (3) Eine nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person und die Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Register für Unternehmer und

nichtgewerbliche juristische Personen als entstanden. Das Bestehen einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) einer ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch den Auszug aus dem Register für Unternehmer und nichtgewerbliche juristische Personen. Die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der Filiale (Vertretung) der ausländischen nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person umfasst sowohl die staatliche als auch die steuerrechtliche Eintragung. Die Entscheidung der Registerbehörde über die Eintragung tritt mit ihrer offiziellen Mitteilung an die Partei oder mit der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung auf der Homepage der Nationalagentur für öffentliches Register (25.12.2009 N2458-RS).

(4)-(11) Weggefallen (14.07.2011 N5017).

Artikel 29. Bedingungen der Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

- (1) Die interessierte Person hat den Antrag auf Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person der Registerbehörde vorzulegen (25.12.2009 N2458-RS).
- (2) Bei der Beantragung der Eintragung einer nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist dem Antrag der von allen Mitgliedern unterschriebene und notariell beglaubigte Gründungsakt (Satzung/Übereinkommen der Partner) beizufügen, der folgende Angaben zu enthalten hat (25.12.2009 N2458-RS):
 - a) Zweck der Tätigkeit der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person;
 - b) Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sowie über den Austritt aus der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, soweit die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person auf der Basis der Mitgliedschaft gegründet ist;
 - c) Bezeichnung der über die Liquidation und Reorganisation entscheidungsbefugten Organe (Person), Vorschriften und Verfahren der Entscheidungsfindung, soweit sie sich von den im lit. „h“ angegebenen Vorschriften und Verfahren unterscheiden;
 - d) Die Vorschriften der Einrichtung (Wahl) des Leitungsorgans (Leiters) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und die Amtsperiode.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Eintragung sind durch das Unternehmergegesetz, das Gesetz über Kreativarbeiter und Kreativverbände und Gesetz über Gewerkschaften zu regeln (30.11.2018 N3827-IS).

Artikel 30. Weggefallen (14.07.2011 N5017)

Artikel 31. Eintragung von Änderungen der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

- (1) Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine durch die zuständige Person/Behörde im Rahmen des einschlägigen Verfahrens ergangene und beurkundete Entscheidung oder ein nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft (14.07.2011 N5017).
- (2) Die von der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person vorgenommenen Änderungen, die auch Änderungen in ihren Eintragungunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen als erfolgt (27.04.2010 N2978-RS).
- (3) Eintragung von Änderungen von Angaben der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften zur Eintragung von nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und ihren Filialen (Vertretungen) (14.07.2011 N5017).

Artikel 32. Entscheidung über die Eintragung der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.07.2011 N5017)

- (1) Die Registerbehörde entscheidet über die Eintragung im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz nach Vorschriften des Registergesetzes sowie des Art. 14² Unternehmergegesetz (14.07.2011 N5017).
- (2) Verfahren der Aufhebung der Entscheidung der Registerbehörde regelt der Art. 14² Unternehmergegesetz (14.07.2011 N5017).
- (3) Der der nichtgewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann die Eintragung (Eintragung von Änderungen) verweigert werden, wenn:
 - a) Die Zwecke der einzutragenden juristischen Person, der Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, allgemein anerkannten Sittenvorschriften oder den Verfassungsrechtsprinzipien Georgiens widersprechen;
 - b) die in Art. 26 Abs. 3 Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen;
 - c)– g) Weggefallen (14.07.2011 N5017).

(4) Weggefallen (14.07.2011 N5017).

Artikel 33. Staatsaufsicht über die Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Über das Verbot oder die Aussetzung der Tätigkeit einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person entscheidet das Gericht in den durch das Organgesetz vorgesehenen Fällen und gem. den festgelegten Vorschriften (14.12.2006 N3967-RS).
- (2) Geht die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person wesentlich zu einer gewerblichen Tätigkeit über, so verhandelt und entscheidet das Gericht die Frage der Aussetzung oder des Verbots der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aufgrund der Klage der das Staatsregister führenden ermächtigten Behörde des georgischen Finanzministeriums oder/und der interessierten Person.
- (3) Nach der Verkündung der Gerichtsentscheidung über das Verbot der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person hat die Register Behörde die Eintragung aufzuheben (19.11.2009 N1964-IIS).

Artikel 33¹. Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS)

Artikel 34. Registerangaben (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS).
- (1¹) Das Eintragungsdokument der nichtgewerblichen (nichtkommerzielle) juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung) hat folgende Angaben zu enthalten: Bezeichnung der juristischen Person sowie ihrer Filiale (Vertretung), ihren Sitz und den Zweck ihrer Tätigkeit, sowie persönliche Angaben zum Gründer/Mitglied (Gründer/Mitglieder), zu den Mitgliedern des Leitungsorgans und vertretungsbefugten Personen (27.04.2010 N2978-RS).
- (2) Die Angaben des Registers für Unternehmer und nichtgewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen sind öffentlich. Die Registerbehörde hat die Registerangaben auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und ihre Zugänglichkeit zu gewährleisten (03.11.2009 N1964-IIS).
- (3) Weggefallen (03.11.2009 N1964-IIS).

Artikel 35. Leitung und Vertretung (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Der Gründer (das Mitglied) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, eine Person zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen (27.04.2010 N2978-RS).
- (2) Die Leitungsbefugnis meint Annahme von Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung und im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis meint das Agieren im Namen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person in den Beziehungen mit Dritten (27.04.2010 N2978-RS).
- (3) Die Organisation und Struktur einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist durch Satzung (Übereinkunft der Mitglieder) zu regeln, die notariell zu beglaubigen ist (03.11.2009 N1964-IIS).
- (4) Auf die Begründung und Einstellung von vertretungs- und Leitungsbefugnissen einer nichtgewerblichen juristischen Person gelten die Vorschriften des Art. 9 Unternehmensgesetz über die Vertretungsbefugnis von Unternehmen entsprechend (14.07.2011 N5017).

Artikel 36. Die Veräußerung des Vermögens der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

Das Vermögen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann veräußert werden, soweit die Veräußerung im Interesse der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, der Entwicklung ihrer Organisation, der Zielerreichung oder der Wohltätigkeit vorgenommen wird (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 37. Schadensersatz (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person haftet für den Schaden, der Dritten in Ausführung der durch die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) auferlegten Verpflichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung entstanden ist (14.12.2006 N3967-RS).
- (2) Die leitungs- und vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) hat die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person für den entstandenen Schaden. Das Verzicht auf den Schadensersatzanspruch ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist (14.12.2006 N3967-RS).
- (3) Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist von der Lage ihres Mitglieds (Mitglieder), sowie von der Lage der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) unabhängig. Die Haftung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist auf ihr Vermögen beschränkt. Für die Verpflichtungen der nicht-gewerblichen

(nicht-kommerziellen) juristischen Person übernehmen ihre Mitglieder sowie die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte Person (Personen) keine Haftung. Ebenso ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder sowie der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten Person (Personen) nicht haftbar (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 38. Reorganisation und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Die Änderung der Rechtsform einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist unzulässig außer wenn er durch diese Änderung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts wird (30.05.2013 N 651-II S).
- (1¹) Die Teilung (Splitterung, Abtrennung), Zusammenfügung (Vereinigung, Angliederung) und Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel über die Liquidation/Reorganisation eines Unternehmersubjekts vorgenommen (30.05.2013 N 651-II S).
- (2) Die Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt auf Entscheidung der Gründer/Mitglieder oder, aufgrund eines gegen die juristische Person ergangenen rechtskräftigen Strafurteils, aufgrund der Insolvenz oder im Fall des Art. 38¹ dieses Gesetzes (27.04.2010 N2978-RS).
- (3) Während der Liquidation sind die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen festzustellen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Berechtigten zu verteilen.
- (4) Die Entscheidung der Gründer/Mitglieder über die Einleitung der Liquidation des Unternehmens ist ins Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen einzutragen. Das Liquidationsverfahren gilt mit der Eintragung ins Register als eröffnet (03.11.2009 N1964-IIS).
- (5) Die für den Empfang des Restvermögens berechtigten Personen werden im Eintragungsantrag durch die Gründer/Mitglieder der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person bestimmt. Während der Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person kann das Vermögen veräußert werden, wenn (14.12.2006 N3967-RS):
 - (a) Die Veräußerung die Verwirklichung der Ziele der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person unterstützt;
 - (b) Die Veräußerung wohltätige Zwecke verfolgt;
 - (c) Das Vermögen einer anderen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übereignet wird;
- (6) Es ist verboten, das infolge der Liquidation hinterbliebenes Vermögen unter den Gründern/Mitgliedern, sowie den leitungs- und vertretungsbevollmächtigten Personen der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zu verteilen (14.12.2006 N3967-RS).
- (7) Wird die für den Empfang des im Wege der Liquidation übriggebliebenen Restvermögens berechnete Person durch die Gründer der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person nicht bestimmt, so übergibt das Gericht das Restvermögen entsprechend einer oder mehreren nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Personen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie die liquidierte nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person. Wenn solche Organisationen nicht existieren oder ihre Auffindung unmöglich ist, so kann die die Übergabe dieses Vermögens an den Staat entschieden werden. Das Gericht kann die Vermögensverteilung erst nach 6 Monaten nach der Eintragung der Einleitung der Liquidation vornehmen (03.11.2009 N1964-IIS).
- (8) Die Liquidation erfolgt durch die leitungsbefugte Person (Personen). Liegen besondere Umstände vor, so kann die entsprechend ermächtigte Behörde des georgischen Finanzministeriums beim Gericht die Bestellung eines anderen Liquidators beantragen. Die Liquidatoren haften wie leitungs- und vertretungsbefugte Personen (03.11.2009 N1964-IIS).
- (9) Wird die Liquidation aufgrund eines Strafurteils in einer Strafsache durchgeführt, so wird sie durch den vom Gericht bestellten Liquidator (Liquidatoren) vorgenommen. Es ist verboten, nach dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person bis zur Rechtskraft eines Strafurteils oder bis zur Einstellung des Strafverfahrens Liquidations- und Reorganisationsverfahren bei der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person durchzuführen (14.12.2006 N3967-RS).
- (10) Die Registerbehörde hat auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten und nach Vorlage der Entscheidung der entsprechend ermächtigten Person/Behörde über den Abschluss des Liquidationsverfahrens die Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person aus dem Register zu streichen (27.04.2010 N2978-RS).

Artikel 38¹. Aufhebung der Eintragung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person (03.11.2009 N1964-IIS)

Ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person eingetragen und erfüllt sie die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird ihr eine Frist von 30 Tagen von der Feststellung des Mangels an zur Beseitigung dieses Mangels eingeräumt. Dies wird dem Register für Unternehmer und nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen mitgeteilt. Bis zur Beseitigung des Mangels wird die Wirksamkeit der eingetragenen Angaben ausgesetzt und es werden keine Auszüge erteilt. Wird der Mangel innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht beseitigt, so haben die Registerbehörde beim Gericht die Einleitung der Liquidation zu beantragen. Das gericht bestellt einen Liquidator, der

zum Zwecke der Liquidation entsprechende Maßnahmen nach einschlägiger Vorschriften georgischer Gesetzgebung durchführt (27.04.2010 N2978-RS).

Artikel 39. Nichteingetragener Verein (Verband) (14.12.2006 N3967-RS)

- (1) Die Gestaltung und Struktur eines nichteingetragenen Vereins (Verbandes) wird im Einvernehmen seiner Mitglieder bestimmt. Ein nichteingetragener Verein (Verband) ist keine juristische Person (14.12.2006 N3967-RS).
- (2) Die Mitgliedschaftsbeiträge und das mit diesen Beiträgen erworbene Vermögen ist das gemeinsame Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) (14.12.2006 N3967-RS).
- (3) Ein nichteingetragener Verein (Verband) kann vor Gericht oder in gerichtlichen Beziehungen durch seine Mitglieder oder die dafür bevollmächtigten Personen vertreten werden (14.12.2006 N3967-RS).
- (4) Forderungen der Gläubiger können aus dem gemeinsamen Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) befriedigt werden. Sowohl persönlich als auch als Gesamtschuldner haften auch die Personen, die im Namen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) handeln (14.12.2006 N3967-RS).

Artikel 40. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 41. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 42. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 43. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 44. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 45. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 46. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 47. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 48. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 49. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Kapitel 2. Rechtsgeschäfte

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 50. Begriff

Ein Rechtsgeschäft ist eine ein-, zwei- oder mehrseitige Willenserklärung, die auf die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist.

Artikel 51. Wirksamkeit einer einseitigen Willenserklärung

- (1) Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der anderen Partei zugeht.
- (2) Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn die andere Partei sie vorher oder gleichzeitig widerruft.
- (3) Die Wirksamkeit einer Willenserklärung kann der Tod der Person, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat oder das Ereignis gem. Art. 1293 Abs. 4 dieses Gesetzes nicht beeinflussen, wenn dieses Ereignis nach Abgabe der Willenserklärung eingetreten sind (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 52. Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Wille nach vernünftiger Einschätzung festzustellen, und sich nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu halten.

Artikel 53. Nichtvorliegen des Rechtsgeschäfts wegen Nichtfeststellung dessen Inhalts

Ein Rechtsgeschäft liegt nicht vor, wenn weder aus den Äußerungen noch aus anderen Umständen der Inhalt des Rechtsgeschäfts exakt festgestellt werden kann.

Artikel 54. Gesetzwidrige und unsittliche Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft, das gegen eine gesetzlich festgelegte Regelung und ein gesetzliches Verbot sowie gegen die öffentliche Ordnung oder die sittlichen Normen verstößt, ist nichtig.

Artikel 55. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Machtmissbrauchs

Ein Rechtsgeschäft, das unter Missbrauch des Einflusses von Seiten einer Partei auf die andere vorgenommen wurde, ist nichtig, wenn das Verhältnis zwischen den Parteien auf besonderes Vertrauen begründet ist (08.05.2012 N6151-IS).

Artikel 56. Schein- und Schwindelgeschäfte

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das nur zum Schein und ohne die Absicht vorgenommen wurde, dass entsprechende Rechtsfolgen entstehen, ist nichtig (Scheingeschäft).
- (2) Wenn die Parteien mit dem zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdecken wollen, dann finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung (Schwindelgeschäft).

Artikel 57. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Mangel der Ernstlichkeit

- (1) Eine Willenserklärung die nicht ernsthaft (scherzhaft) und in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde erkannt, ist nichtig.
- (2) Dem Erklärungsempfänger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Erklärungsempfänger auf die Ernstlichkeit der Willenserklärung vertraute, soweit er nicht den Mangel der Ernsthaftigkeit kannte oder hätte kennen müssen.

Artikel 58. Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Minderjährigkeit oder psychischer Störung (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Eine Willenserklärung, die von einem Minderjährigen abgegeben wurde, ist nichtig (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender psychischer Störung abgegeben wird, ist nichtig.
- (3) Die Willenserklärung eines Geisteskranken bei einem Geschäft ist nichtig, soweit sie nicht der richtigen Wahrnehmung von gegenwärtigen Umständen entspricht, wenn diese Person durch dieses Geschäft keinen Nutzen bekommt auch wenn sie vom Gericht nicht für Betreuungsempfänger erklärt war (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 58' Abschluss eines Rechtsgeschäfts von einem Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Schließt der Betreuungsempfänger ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung, so hängt die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts davon ab, ob der Betreuer danach dieses Rechtsgeschäft billigt, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger durch dieses Geschäft profitiert (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Auf den Vertragsschluss des Betreuungsempfängers ohne den Erhalt der durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Betreuung finden die Vorschriften der Artt. 64 und 66 dieses Gesetzes die Anwendung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 59. Ohne Formbeachtung geschlossenes Rechtsgeschäft

- (1) Ein unter Nichtbeachtung der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen erforderlichen Form abgeschlossenes sowie ein nicht genehmigtes genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft ist nichtig.
- (2) Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist vom Moment seines Abschlusses an nichtig, wenn es angefochten wird. Die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem anderen Teil zu erfolgen.
- (3) Ein Anfechtungsrecht steht allen interessierten Personen zu.

Artikel 60. Umdeutung eines Rechtsgeschäfts

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn die Parteien bei Kenntnisnahme der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts dessen Wirksamkeit wollen.

Artikel 61. Bedeutung der Bestätigung bei Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte

- (1) Ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft gilt vom Moment seines Abschlusses an als nichtig.
- (2) Wird ein unanfechtbares nichtiges Rechtsgeschäft von der Person, die es vorgenommen hat, bestätigt, so gilt dies als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.
- (3) Bestätigt die zur Anfechtung berechtigte Person das Rechtsgeschäft, dann verliert sie dadurch das Anfechtungsrecht.
- (4) Bestätigen die Parteien ein unanfechtbares nichtiges gegenseitiges Rechtsgeschäft, so sind sie im Zweifelsfall verpflichtet, einander zu gewähren, was ihnen zugestanden hätte, wenn das Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam gewesen wäre.
- (5) Eine Bestätigung erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Vertrag oder das Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten oder die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung verstößt.

Artikel 62. Teilnichtigkeit des Rechtsgeschäfts

Die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts verursacht nicht die Nichtigkeit der anderen seiner Teile, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre.

Abschnitt 2. Handlungsfähigkeit als Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts**Artikel 63. Von einem Nichtvolljährigen vorgenommenes Rechtsgeschäft**

- (1) Tätigt ein Nichtvolljähriger ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (einen Vertrag) ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab, es sei denn, dass der Nichtvolljährige einen Vorteil zieht.
- (2) Ist der Nichtvolljährige handlungsfähig geworden, so entscheidet er selbst über die Wirksamkeit seiner Willenserklärung.

Artikel 64. Widerruf eines vom Nichtvolljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfts

- (1) Bis zur Genehmigung des von einem Nichtvolljährigen abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt.
- (2) Hat der andere Teil die Nichtvolljährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Nichtvolljährige über die Zustimmung des Vertreters log.

Artikel 65. Emanzipation des Nichtvolljährigen

- (1) Ein vom Nichtvolljährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist wirksam, wenn der Nichtvolljährige die im Vertrag vorgesehene Leistung mit Mitteln bewirkte, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Dritten zu diesem Zweck oder zwecks freier Verfügung überlassen worden sind.
- (2) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Nichtvolljährigen, der das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat, zur selbständigen Führung eines Unternehmens, so ist der Nichtvolljährige in den für diesen Bereich üblichen Verhältnissen unbeschränkt handlungsfähig. Dies gilt sowohl für die Gründung als auch die Liquidation eines Unternehmens und die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die Erlaubnis der Führung eines Unternehmens bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit dem Vormundschafts- und Fürsorgeamt.

Artikel 66. Nichtigkeit eines ohne erforderliche Zustimmung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Nichtvolljährige ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist nichtig. Ein solches Rechtsgeschäft ist auch dann nichtig, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, aber der Nichtvolljährige keinen schriftlichen Nachweis hierüber vorlegt, und der andere Teil das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Eine solche Zurückweisung ist unzulässig, wenn der andere Teil von dieser Zustimmung in Kenntnis gesetzt worden war.

Artikel 67. Erforderlichkeit der Einwilligung vor der Beschränkung der Handlungsfähigkeit

Ein Rechtsgeschäft, das vor dem Eintritt der Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorgenommen wurde, bedarf der Einwilligung, wenn sich herausstellt, dass der Grund für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit auch schon zu dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses offensichtlich vorgelegen hat.

Abschnitt 3. Form des Rechtsgeschäfts**Artikel 68. Bedeutung der Form für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts**

Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Form erforderlich. Ist eine solche Form nicht vorgeschrieben, so können die Parteien diese selbst bestimmen.

Artikel 69. Die Form des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-IIs)

- (1) Rechtsgeschäfte können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden (08.12.2006 N3879-IIs).
- (2) Schriftlich können Rechtsgeschäfte in gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteienvereinbarung geschlossen werden (08.12.2006 N3879-IIs).
- (3) Für die Wirksamkeit der Schriftform des Rechtsgeschäfts sind die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausreichend (08.12.2006 N3879-IIs).
- (3¹) Das schriftlich abgeschlossene Rechtsgeschäft des Betreuungsempfängers wird neben den Vertragsparteien noch vom Betreuer unterzeichnet. Der Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die gemäß der gerichtlichen Entscheidung bestimmte Betreuung des Betreuungsempfängers beim Schluss des Rechtsgeschäfts (20.03.2015, N 3339-IIS).

- (4) Maschinelle Wiederherstellung, Wiederholung oder Abdruck von Unterschriften ist zulässig, soweit es der Üblichkeit entspricht, darunter auch bei Wertpapieren, die in großer Anzahl erlassen werden (08.12.2006 N3879-IIs).
- (5) Ist für ein Rechtsgeschäft gesetzlich oder auf Parteienvereinbarung die schriftliche Form vorgesehen, so ist die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien durch Notar oder eine andere gesetzlich vorgesehene Person zu beglaubigen (08.12.2006 N3879-IIs).

Artikel 70. Anvertrauen der Unterzeichnung an andere Personen

Eine Person, die das Rechtsgeschäft wegen Analphabetismus, körperlicher Behinderung oder einer Krankheit nicht eigenhändig unterzeichnen kann, darf die Unterzeichnung des Rechtsgeschäfts einer anderen Person anvertrauen. Die Unterschrift dieser Person bedarf der offiziellen Beurkundung. Dabei soll die Ursache angegeben werden, weswegen der Antragende das Rechtsgeschäft nicht unterzeichnen konnte.

Artikel 71. Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch Erstattung mehrerer Urkunden

Wenn beim Abschluss des Rechtsgeschäfts mehrere inhaltlich identische Urkunden abgefasst werden, so genügt es, wenn jede Partei jenes Exemplar der Urkunde unterzeichnet, das für die jeweils andere Partei bestimmt ist.

Abschnitt 4. Anfechtbare Rechtsgeschäfte

I. Irrtümlich vorgenommene Rechtsgeschäfte

Artikel 72. Begriff

Ein Rechtsgeschäft kann angefochten werden, wenn die Willenserklärung aufgrund eines wesentlichen Irrtums abgegeben wurde.

Artikel 73. Arten eines wesentlichen Irrtums

Ein wesentlicher Irrtum liegt vor, wenn:

- a) Die Person ein anderes Rechtsgeschäft vornehmen wollte und nicht jenes, zu dem sie die Zustimmung gegeben hat;
- b) sich die Person über den Inhalt des Rechtsgeschäfts, das sie vornehmen wollte, irrt;
- c) Umstände, die die Parteien nach Treu und Glauben als Grundlage des Rechtsgeschäfts erachtet haben, nicht gegeben sind.

Artikel 74. Irrtum über die Person des Geschäftspartners

- (1) Ein Irrtum bezüglich der Person des Geschäftspartners gilt nur dann als wesentlich, wenn die Persönlichkeit des Geschäftspartners selbst oder die Berücksichtigung seiner persönlichen Eigenschaften den Hauptgrund für die Vornahme des Rechtsgeschäfts bildet.
- (2) Ein Irrtum über über Haupteigenschaften eines Gegenstandes ist nur dann wesentlich, wenn sie für die Wertbildung des Gegenstands von Bedeutung sind.

Artikel 75. Rechtsirrtum

Ein Rechtsirrtum hat eine wesentliche Bedeutung nur dann, wenn er den einzigen- und den Hauptgrund für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bildet.

Artikel 76. Motivirrtum

Ein Motivirrtum gilt als unwesentlich, es sei denn, dass das Motiv Gegenstand der Vereinbarung war.

Artikel 77. Zustimmung des Geschäftspartners bei irrtümlich abgeschlossenen Rechtsgeschäften

Eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung kann nicht angefochten werden, wenn die andere Partei einverstanden ist, das Rechtsgeschäft nach dem tatsächlichen Willen jener Partei zu erfüllen, die das Rechtsgeschäft anfechten will.

Artikel 78. Unwesentliche Fehler

Unwesentliche Fehler in Rechnungen oder in schriftlich erfolgten Willenserklärungen geben ein Recht auf Berichtigung, aber kein Recht zur Anfechtung.

Artikel 79. Wirksamkeit der Anfechtung

- (1) Die Anfechtung ist binnen eines Monats vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes an zu erklären.
- (2) Wurde das Rechtsgeschäft angefochten und ist der Irrtum durch Fahrlässigkeit des Anfechtungsberechtigten entstanden, dann ist er der anderen Partei zum Ersatz des aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts entstandenen Schadens verpflichtet.

Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die andere Partei den Irrtum kannte oder er ihr aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Artikel 80. Irrtum durch den Übermittler

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person unrichtig mitgeteilt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Artikels 73 angefochten werden.

II. Unter Täuschung vorgenommene Rechtsgeschäfte

Artikel 81. Begriff

- (1) Wenn eine Person zum Zweck der Vornahme des Rechtsgeschäfts getäuscht wurde, so ist sie berechtigt, die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts zu verlangen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass das Rechtsgeschäft ohne die Täuschung nicht vorgenommen worden wäre.
- (2) Verschweigt eine der Parteien die Umstände, bei deren Offenbarung die andere Partei die Willenserklärung nicht abgegeben hätte, so kann der Getäuschte das Rechtsgeschäft anfechten. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht jedoch nur dann, wenn die Partei dies nach Treu und Glauben erwarten darf.

Artikel 82. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Täuschung

Für die Anerkennung des unter Täuschung getätigten Rechtsgeschäfts als nichtig hat es keine Bedeutung, ob die Partei mit der Mitteilung der unrichtigen Angaben irgendeinen Vorteil erlangt oder die andere Partei zu schädigen bezweckt hat.

Artikel 83. Täuschung durch einen Dritten

- (1) Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, so ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn derjenige, der einen Vorteil aus diesem Rechtsgeschäft zieht, dies wusste oder hätte wissen müssen.
- (2) Handelten beide Parteien des Rechtsgeschäfts unter Täuschung, so kann keine von ihnen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder den Schadensersatz unter Berufung auf die Täuschung verlangen.

Artikel 84. Anfechtungsfrist

Ein unter Täuschung vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat.

III. Unter Zwang vorgenommene Rechtsgeschäfte

Artikel 85. Begriff

Die Ausübung von Zwang (Gewaltausübung oder Drohung) zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts berechtigt die Person, die es getätigt hat, es anzufechten, auch wenn der Zwang von einem Dritten ausgeübt wurde.

Artikel 86. Zwangscharakter

- (1) Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kann nur durch solchen Zwang verursacht werden, der seinem Charakter nach auf eine Person so einwirken kann, dass diese glaubt, ihrer Person oder ihrem Vermögen drohe eine gegenwärtige Gefahr.
- (2) Bei der Einschätzung des Zwangscharakters sind das Alter, das Geschlecht und die Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

Artikel 87. Zwang gegen nahe Angehörige

Die Ausübung des Zwangs ist auch dann ein Anfechtungsforderungsgrund eines Rechtsgeschäfts, wenn er gegen einen Ehepartner, sonstige Familienangehörige oder nahe Verwandte ausgeübt wird.

Artikel 88. Zwang durch rechtmäßige Mittel

Als Zwang im Sinne der Artikel 85 bis 87 gelten Handlungen nicht, die weder zu einem rechtswidrigen Zweck noch durch Anwendung rechtswidriger Mittel vorgenommen werden, es sei denn, dass Mittel und Zweck einander nicht entsprechen.

Artikel 89. Anfechtungsfrist

Ein unter Zwang vorgenommenes Rechtsgeschäft kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Endes des Zwangs an angefochten werden.

Abschnitt 5. Bedingte Rechtsgeschäfte

Artikel 90. Begriff

Als bedingt gilt ein Rechtsgeschäft, wenn es von einem künftigen und unbekanntem Ereignis abhängig ist, so dass die Wirkung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreten des Ereignisses verlegt wird oder, dass die Rechtsgeschäftsaufhebung gleich bei dessen Eintreten erfolgt.

Artikel 91. Nichtigkeit einer gesetztes- und/oder unmoralischen Bedingung

Eine Bedingung, die gegen gesetzliche Erfordernisse oder die guten Sitten verstößt oder deren Erfüllung unmöglich ist, ist nichtig. Das Rechtsgeschäft, das von einer solchen Bedingung abhängt, ist im Ganzen nichtig.

Artikel 92. Willensabhängige Bedingung

Als willensabhängig gilt eine solche Bedingung, deren Eintreten oder Nichteintreten ausschließlich nur vom Willen der Parteien des Rechtsgeschäfts abhängig ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter einer solchen Bedingung abgeschlossen wird, ist nichtig.

Artikel 93. Positive Bedingung

- (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis innerhalb einer bestimmten Frist eintritt, dann gilt die Bedingung als unwirksam, wenn diese Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist.
- (2) Ist die Frist nicht bestimmt, so kann die Bedingung in beliebiger Zeit erfüllt werden. Die Bedingung kann als kraftlos angesehen werden, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis (schon) nicht mehr eintreten kann.

Artikel 94. Negative Bedingung

- (1) Wenn ein Rechtsgeschäft unter der Bedingung vorgenommen wurde, dass ein Ereignis in einer bestimmten Frist nicht eintritt, so ist die Bedingung erfüllt, wenn die vereinbarte Frist abgelaufen und das Ereignis nicht eingetreten ist. Die Bedingung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn vor dem Ablauf der Frist offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.
- (2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so wird die Bedingung erst als erfüllt angesehen, wenn offensichtlich wird, dass das Ereignis nicht mehr eintreten kann.

Artikel 95. Unzulässigkeit der Beeinflussung des Bedingungseintritts

- (1) Die Person, die unter einer Bedingung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, darf nicht vor dem Eintritt der Bedingung irgendwelche Handlung vornehmen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtung beeinträchtigen kann.
- (2) Tritt die Bedingung zu dem bestimmten Zeitpunkt ein und hat die Person schon eine solche Handlung vorgenommen, dann ist sie verpflichtet, dem anderen Teil einen aus einer solchen Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 96. Rechtsgeschäft unter aufschiebender Bedingung

Ein Rechtsgeschäft ist unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen worden, wenn die Entstehung der im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechte und Pflichten vom Eintritt eines zukünftigen und unbestimmten Ereignisses oder von einem schon eingetretenen Ereignis, dessen Eintreten den Parteien aber noch unbekannt ist, abhängt.

Artikel 97. Rechtsgeschäft unter auflösender Bedingung

Ein Rechtsgeschäft ist unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen worden, wenn der Eintritt dieser Bedingung die Auflösung des Rechtsgeschäfts zur Folge hat und den Zustand wiederherstellt, der vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bestand.

Artikel 98. Bedeutung von Treu und Glauben beim Eintritt der Bedingung

- (1) Wenn den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei verhindert, für die der Eintritt der Bedingung ungünstig ist, gilt die Bedingung als eingetreten.
- (2) Wenn der Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben diejenige Partei mit beeinflusst, für die der Eintritt der Bedingung günstig ist, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

Abschnitt 6. Zustimmung bei den Rechtsgeschäften

Artikel 99. Begriff

- (1) Hängt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.
- (3) Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit dessen Zustimmung vorgenommen, so finden die Vorschriften des Artikels 66 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 100. Vorherige Zustimmung (Einwilligung)

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) kann bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerrufen werden, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Über den Widerruf der Zustimmung (Einwilligung) sind beide Parteien zu benachrichtigen.

Artikel 101. Nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anders bestimmt ist.

Artikel 102. Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten

- (1) Die Verfügung eines Gegenstands durch einen Nichtberechtigten ist wirksam, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des Berechtigten erfolgt.
- (2) Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt.

Abschnitt 7. Vertretung bei Rechtsgeschäften

Artikel 103. Begriff

- (1) Ein Rechtsgeschäft kann auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die Befugnis des Vertreters ergibt sich entweder aus Gesetz oder entsteht auf Grund Auftrags (Ermächtigung).
- (2) Diese Regelung wird dann nicht angewendet, wenn ausgehend von dem Charakter des Rechtsgeschäfts die Person es unmittelbar vornehmen muss, oder wenn es gesetzlich verboten ist, das Rechtsgeschäft durch den Vertreter vorzunehmen.

Artikel 104. Adressat der Wirkung des Rechtsgeschäfts bei Vertretung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht und im Namen der Person, die er vertritt, abschließt, entstehen nur für und gegen den Vertretenen.
- (2) Wenn das Rechtsgeschäft im Namen der anderen Person vorgenommen ist, dann kann das Nichtbestehen des Vertretungsrechts die andere Partei des Rechtsgeschäfts nicht verwenden, wenn der Vertretene solche Umstände geschaffen hat, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts nach Treu und Glauben an das Bestehen einer solchen Befugnis glaubte.
- (3) Wenn bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts der Vertreter nicht auf seine Vertretungsbefugnis hinweist, dann entstehen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts unmittelbar für und gegen die Vertretenen nur für den Fall, dass die andere Partei mit der Vertretung rechnen sollte. Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn es für die andere Partei gleichgültig ist, mit wem sie das Rechtsgeschäft vornimmt.

Artikel 105. Beschränkte Handlungsfähigkeit des Vertreters

Das von einem Vertreter vorgenommene Rechtsgeschäft ist auch dann wirksam, wenn der Vertreter beschränkt handlungsfähig ist.

Artikel 106. Mangel der Willenserklärung bei Vertretung

- (1) Für die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Mangels in der Willenserklärung kommt es auf den Willen des Vertreters an.
- (2) Wenn der Mangel in der Willenserklärung aber Umstände betrifft, die vom Vertretenen vorbestimmt waren, dann berechtigt der Mangel nur zur Anfechtung, wenn dieser vom Vertretenen ausgeht.

Artikel 107. Vertretungsbefugnis

- (1) Die Erteilung der Befugnis (Vollmacht) erfolgt durch Willenserklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder derjenigen dritten Person, mit der die Vertretung stattfinden soll.
- (2) Die Willenserklärung bedarf nicht der Form, welche für die Vornahme desjenigen Rechtsgeschäfts erforderlich ist, für welches die Befugnis erteilt ist. Diese Regelung wird nicht angewendet, wenn eine spezielle Form festgelegt ist.

Artikel 108. Mitteilungspflicht bei der Änderung der Befugnis

Über die Änderungen in der Befugnis und deren Aufhebung müssen die dritten Personen benachrichtigt werden. Bei Nichterfüllung dieses Erfordernisses können diese Änderungen und Aufhebung der Befugnis nicht gegenüber dritten Personen verwendet werden, außer den Fällen, wenn die Parteien bei dem Vertragsabschluss dies kannten oder kennen mussten.

Artikel 109. Gründe für die Aufhebung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis erlischt:

- a) Durch den Ablauf der Frist, für welche die Befugnis erteilt wurde;
- b) durch Verzicht der berechtigten Person;
- c) durch Aufhebung der Befugnis von der die Befugnis erteilten Person;

- d) durch Tod der die Befugnis erteilenden Person (20.03.2015, N 3339-IIS);
- e) durch Erfüllung;
- f) durch Anerkennung der die Befugnis erteilenden Person als Betreuungsempfänger, wenn ihr die Betreuung zur Durchführung des Rechts im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis oder der Vermögensverfügung angeordnet wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 110. Pflicht des Vertreters beim Erlöschen der Befugnis

Nach dem Erlöschen der Befugnis hat der Vertreter die Urkunde der Befugnis dem Befugnisaussteller zurückzugeben; ein Recht auf Einbehaltung der Urkunde hat er nicht.

Artikel 111. Vertragsschluss ohne Vertretungsbefugnis

- (1) Schließt jemand ohne Vertretungsbefugnis im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung der vertretenen Person ab.
- (2) Fordert die andere Partei den Vertretenen zur Erklärung über die Zustimmung auf, dann muss über die Zustimmung nur diese benachrichtigt werden. Die Zustimmung kann binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt die Zustimmungsaufforderung als verweigert.

Artikel 112. Recht auf Widerruf eines Vertrags

Bis zur Abgabe der Zustimmungserklärung zum Vertragsschluss ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsbefugnis beim Abschluss des Vertrages gekannt hat. Der Widerruf des Vertrages kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

Artikel 113. Verpflichtung des Vertreters bei Mangel der Vertretungsbefugnis

- (1) Wenn die Person, die einen Vertrag als Vertreter abschließt, seine Vertretungsbefugnis nicht bestätigen kann, ist sie verpflichtet, nach dem Willen der anderen Partei entweder die übernommene Verpflichtung zu erfüllen oder den Schaden zu ersetzen, wenn die vertretene Person die Erteilung der Zustimmung zum Vertrag verweigert.
- (2) Wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsbefugnis nicht kannte, ist er verpflichtet, nur denjenigen Schaden zu ersetzen, welche die andere Partei deswegen erlitten hat, dass er dieser Befugnis vertraut hat.
- (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn die andere Partei den Mangel der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt war, außer in den Fällen, in welchen er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte.

Artikel 114. Unzulässigkeit des Insichgeschäfts

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertreter nicht im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft für die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung schon besteht.

Kapitel 3. Ausübung der Rechte

Artikel 115. Unzulässigkeit des Rechtsmissbrauchs

Zivilrechte sind rechtmäßig auszuüben. Unzulässig ist es, ein Recht nur mit dem Zweck auszuüben, einem anderen einen Schaden zuzufügen.

Artikel 116. Im Rahmen der Notwehr zugefügter Schaden

- (1) Eine im Rahmen der Notwehr vorgenommene Handlung ist nicht widerrechtlich und ein daraus entstandener Schaden wird nicht ersetzt.
- (2) Als Notwehr gilt diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwenden.

Artikel 117. Wegen Notstand entstandener Schaden

- (1) Der zur Abwendung einer Gefahr entstandene Schaden ist vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Gefahr den gegebenen Umständen nach nicht durch andere Mittel abzuwenden war und der zugefügte Schaden weniger bedeutsam als der verhinderte ist (Notstand).
- (2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist, kann der Dritte, in dessen Interesse der Schädiger die Gefahr abgewendet hat, zum Schadensersatz verpflichtet werden oder es können sowohl der Dritte als auch der Schädiger von der Schadensersatzpflicht teilweise oder völlig befreit werden.

Artikel 118. Selbsthilfe

Wenn die Hilfe zuständiger Organe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass ein Recht nicht ausgeübt oder die Ausübung wesentlich erschwert wird, handelt eine Person nicht widerrechtlich, die zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder die zu demselben Zweck einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser vorzunehmen hat, überwindet.

Artikel 119. Grenzen der Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.
- (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist der dingliche Arrest unverzüglich zu beantragen.
- (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten, ist dieser unverzüglich der zuständigen Behörde zuzuführen.

Artikel 120. Verpflichtung zum Schadensersatz

Nimmt eine Person eine im Artikel 118 bezeichnete Handlung in der irrigen Annahme vor, dass diese zur Abwendung einer widerrechtlichen Handlung notwendig sei, so hat sie dem anderen Teil den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kapitel 4. Fristen

Abschnitt 1. Fristberechnung

Artikel 121. Anwendungsbereich der Regeln zur Fristberechnung

Auf die in Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsgeschäften verwiesenen Fristen werden die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regeln angewandt.

Artikel 122. Zeit des Fristbeginns

Ist als Fristbeginn ein Ereignis oder ein beliebiger Abschnitt des Tages vorgesehen, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der oben genannte Zeitpunkt des Tages fällt.

Artikel 123. Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage, auf den das Ereignis fällt, oder dem oben genannten Zeitpunkt entspricht.
- (3) Fehlt einer nach Monaten bestimmten Frist der für den Fristablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Artikel 124. Begriffe

- (1) Ein halbes Jahr bezeichnet eine Frist von sechs Monaten, ein Vierteljahr – eine Frist von drei Monaten, die von Anfang des Jahres an berechnet wird und ein halber Monat – eine Frist von fünfzehn Tagen.
- (2) Besteht die Frist aus einem oder mehreren ganzen Monaten und einem halben Monat, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu berechnen.

Artikel 125. Fristberechnung bei Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist vom Ende der abgelaufenen Frist an berechnet.

Artikel 126. Berechnung der Frist nach Monaten

- (1) Ist die Zeit nach Monaten oder Jahren bestimmt, so dass sie nicht zusammen zu verlaufen brauchen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.
- (2) Als Anfang des Monats wird der erste, als Mitte des Monats der fünfzehnte, als Ende des Monats der letzte Tag des Monats angesehen.

Artikel 127. Ruhe- und Feiertage

Ist eine Handlung an einem bestimmten Tag vorzunehmen und fällt dieser Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen arbeitsfreien Tag, auf die am Handlungsort anerkannten Feiertage oder anderen Ruhetage, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Abschnitt 2. Verjährung

Artikel 128. Begriff. Arten

- (1) Die Verjährung erstreckt sich auf das Recht, von einem anderen die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu verlangen.
- (2) Die Verjährung erstreckt sich nicht auf:
 - a) Persönliche Nichtvermögensrechte, wenn durch Gesetz nichts Abweichendes vorgesehen ist;
 - b) Ansprüche von Kontoinhabern wegen der von ihnen in Banken und anderen Kreditanstalten eingebrachten Spareinlagen.
- (3) Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.

Artikel 129. Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche

- (1) Die Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche beträgt drei Jahre und der vertraglichen Ansprüche über unbewegliche Sachen – sechs Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist der Ansprüche, die aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen entstehen ist drei Jahre.
- (3) In einzelnen Fällen können durch Gesetz andere Verjährungsfristen vorgesehen werden.

Artikel 130. Beginn der Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Als Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Person über die Verletzung der Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen (20.09.2019 N5013-IS).
- (2) In Fällen des sexuellen Missbrauchs, der wirtschaftlichen, häuslichen Gewalt bzw. anderer Formen der Gewalt gegen die Minderjährige wird die Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen solange ausgesetzt bis die Volljährigkeit erreicht wurde bzw. bis die Person während ihrer Minderjährigkeit das Gericht angerufen hat (20.09.2019 N5013-IS).

Artikel 131. Entstehung eines Anspruchs

Hängt die Entstehung eines Anspruchs vom Verhalten des Gläubigers ab, so beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger dieses Verhalten vornehmen konnte.

Artikel 132. Hemmung des Verjährungslaufes

Der Verjährungslauf wird gehemmt:

- a) Solange die Leistung durch die Exekutivgewalt gestundet ist (Moratorium);
- b) solange die Klageeinreichung durch besondere und unter den vorliegenden Umständen unabwendbare höhere Gewalt gehindert wird;
- c) solange sich der Gläubiger oder Schuldner in einer Einheit der Streitkräfte befindet, der in den Kriegszustand versetzt wurde (31.10.2018 N3607-IS);
- c¹) sobald eine außergerichtliche Mediation im Sinne des „Mediationsgesetzes“ begonnen hat (18.09.2019 N4956-IS)
- d) in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 133. Hemmung des Verjährungslaufes während der Ehe

Der Verjährungslauf von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt für Ansprüche zwischen Eltern und Kindern bis zur Erlangung der Volljährigkeit der Kinder und für Ansprüche zwischen dem Vormund (Fürsorge) und dem Mündel während der Dauer der Vormundschaft.

Artikel 134. Hemmung des Verjährungslaufes bei Beteiligung der beschränkt Handlungsfähigen und der Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)

Steht ein Anspruch der beschränkt handlungsfähigen Person zu, die keinen gesetzlichen Vertreter hat oder dem Betreuungsempfänger, der nicht entsprechend betreut wurde oder ist der Anspruch gegen solche Personen gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als gehemmt, bis die Person unbeschränkt handlungsfähig wird oder ihr ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer gestellt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 135. Zeitraum der Hemmung des Verjährungslaufes

Der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Artikel 136. Zeitpunkt der Hemmung des Verjährungslaufes

- (1) Der Verjährungslauf wird für den Fall gehemmt, dass die im Artikel 132 vorgesehenen Umstände in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder wenn diese Frist kürzer als sechs Monate ist, während der Dauer der Verjährungsfrist entstanden sind oder fortauern.

- (2) Vom Tage der Beseitigung der Umstände an, die der Hemmung des Verjährungslaufes zugrunde gelegt wurden, dauert die Verjährung bis zu sechs Monate und wenn die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate ist – bis zum Ende der Verjährungsfrist fort.

Artikel 137. Unterbrechung des Verjährungslaufes

Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Artikel 138. Unterbrechung des Verjährungslaufes durch Klageerhebung

Der Verjährungslauf wird unterbrochen, wenn der Berechtigte Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder durch andere Mittel den Anspruch zu befriedigen versucht, etwa durch Anmeldung des Anspruchs bei einer Behörde, Anrufung eines Gerichtes für die Feststellung eines Anspruchs oder die Vornahme einer Vollstreckungshandlung. Die Artikel 139 und 140 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 139. Dauer der Unterbrechung des Verjährungslaufes

- (1) Die Unterbrechung des Verjährungslaufes auf Grund der Klageerhebung dauert fort, bis die durch Gericht getroffene Entscheidung in Kraft tritt oder der Prozess anderweitig erledigt wird.
- (2) Wird der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht weiter betrieben werden kann unterbrochen, so wird der Verjährungslauf mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts unterbrochen. Betreibt eine der Parteien den Prozess weiter, so wird der nach der Beendigung der Unterbrechung begonnene neue Verjährungslauf in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.

Artikel 140. Klagerücknahme

- (1) Die Klageerhebung hat keine Unterbrechung des Verjährungslaufes zur Folge, soweit der Kläger die Klage zurücknimmt oder die Klage rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung ohne Verhandlung abgewiesen wird.
- (2) Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten eine neue Klage, so gilt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung als unterbrochen.

Artikel 141. Neubeginn der Verjährungsfrist

Wird der Verjährungslauf unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht und die Frist beginnt von neuem.

Artikel 142. Verjährungsfrist eines durch gerichtliche Entscheidung festgestellten Anspruchs

- (1) Für einen durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellten Anspruch beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn dieser Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.
- (2) Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, so findet auf sie die Verjährungsfrist gemäß Artikel 129 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 143. Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche

Gelangt eine Sache, für die ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so gilt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungsfrist dem Rechtsnachfolger gegenüber als verstrichen.

Artikel 144. Recht des Verpflichteten infolge des Verjährungsablaufes

- (1) Nach dem Ablauf der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- (2) Leistet der Verpflichtete nach Ablauf der Verjährungsfrist, so ist er nicht befugt die Geleistete zurückzufordern, auch wenn er zum Zeitpunkt der Leistung vom Verjährungsablauf keine Kenntnis hatte.
- (3) Das gleiche gilt für das Anerkenntnis und die Sicherungsmittel des Verpflichteten.

Artikel 145. Verjährungsfrist der Nebenforderung

Mit dem Verjährungsablauf der Hauptforderung verjähren auch die Ansprüche auf die Nebenforderungen, selbst wenn die Verjährungsfrist dieser Forderungen noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 146. Unzulässigkeit der Änderung der Verjährungsfrist durch Parteivereinbarung

Die Änderung der Verjährungsfristen und ihrer Berechnungsregel durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

ZWEITES BUCH: SACHEN- (VERMÖGENS)- RECHT

Kapitel 1. Das Vermögen

Artikel 147. Begriff

Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzbuches gehören alle Sachen und immaterielle Vermögensgüter, deren Besitz, Nutzung und Verfügung allen natürlichen oder juristischen Personen zusteht und welche unbeschränkt erworben werden können, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 148. Arten der Sachen

Sachen können bewegliche und unbewegliche sein.

Artikel 149. Begriff einer unbeweglichen Sache

Zu unbeweglichen Sachen gehören: Grundstücke, in Grundstücken befindliche Bodenschätze, auf dem Boden wachsende Pflanzen sowie die Gebäude, welche fest mit dem Boden verbunden sind.

Artikel 150. Wesentliche Bestandteile einer Sache

- (1) Bestandteil einer Sache, welcher von der Sache nicht getrennt werden kann, ohne dass die ganze Sache selbst oder dieser Teil zerstört oder deren Zweck vereitelt wird (wesentlicher Bestandteil der Sache), kann Gegenstand besonderer Rechte nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sein.
- (2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören Gebäude, und Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden und nicht zu einer vorläufigen Nutzung bestimmt sind, was auch durch Vertrag bestimmt werden kann.

Artikel 151. Zubehör

- (1) Das Zubehör ist eine bewegliche Sache, das, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, der Hauptsache dient und mit ihr durch einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verbunden ist, deswegen mit der Hauptsache im räumlichen Verhältnis steht und nach der Verkehrsauffassung als Zubehör gilt.
- (2) Die Sache, die mit dem Boden verbunden ist und ohne Warenwert- oder Substanzverlust von dem Boden nicht entfernt werden kann, wird auch als Zubehör angesehen.

Artikel 152. Begriff immaterieller Vermögensgüter

Immaterielle Vermögenswerte sind Ansprüche und Rechte, die übertragbar oder dazu geeignet sind, deren Inhaber einen materiellen Vorteil zu verschaffen, oder ihn zu berechtigen, von anderen Personen etwas zu fordern.

Artikel 153. Akzessorische und beschränkte Rechte

- (1) Akzessorisch ist ein Recht, das mit einem anderen Recht dergestalt verbunden ist, dass es ohne dieses nicht bestehen kann.
- (2) Beschränkt ist ein Recht, das aus einem umfassenderen Recht abgeleitet wird, das mit diesem beschränkten Recht belastet ist.

Artikel 154. Früchte einer Sache und eines Rechts

- (1) Früchte einer Sache sind die Ausbeute, Zuwachs und/oder Vorteil, welche aus der Sache gewonnen werden.
- (2) Früchte eines Rechts sind der Ertrag und/oder der Vorteil, welche durch Gebrauch dieses Rechts erzielt werden.
- (3) Sach- und Rechtsfrüchte sind auch Erträge und Vorteile, deren Erzielung eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.
- (4) Die Berechtigung an einer Sache oder an einem Recht gewährt die Möglichkeit entsprechend der Dauer und des Umfangs der Berechtigung die Früchte aus dieser Sache oder aus diesem Recht zu ziehen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht (30.06.2005 N1826-Rs).
- (5) Ist eine Person zur Herausgabe von Früchten verpflichtet, so kann diese Ersatz der auf die Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie durch ordnungsgemäße wirtschaftliche Tätigkeit entstanden sind und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

Kapitel 2. Der Besitz

Artikel 155. Begriff. Arten

- (1) Der Besitz wird durch die willensgetragene Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erworben.
- (2) Als Besitzer gilt nicht diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache jedoch für einen anderen ausübt und das Besitzrecht von diesem erworben hat. Besitzer ist ausschließlich die Person, die die Berechtigung gewährt hat.

- (3) Besitzt eine Person eine Sache auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das sie auf bestimmte Zeit zum Besitz der Sache berechtigt oder verpflichtet, so wird diese als unmittelbare und diejenige, die das Recht oder die Verpflichtung gewährt bzw. auferlegt hat als mittelbare Besitzer angesehen.
- (4) Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so gelten sie als Mitbesitzer.
- (5) Besitzen mehrere Teile einer Sache, so gelten sie als Teilbesitzer.

Artikel 156. Beendigung des Besitzes

Der Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die Sache aufgibt oder die tatsächliche Gewalt über die Sache auf andere Weise verliert.

Artikel 157. Übergang des Besitzes auf Erben

Der Besitz geht in der Form auf die Erben über, in der er beim Erblasser bestand.

Artikel 158. Eigentumsvermutung

- (1) Es wird vermutet, dass der Besitzer einer Sache deren Eigentümer ist.
- (2) Dies gilt nicht, soweit sich das Eigentumsverhältnis einer Sache aus dem öffentlichen Register ergibt. Gegenüber einem früheren Besitzer gilt die Eigentumsvermutung auch nicht, wenn er die Sache verloren hat, sie ihm gestohlen oder sie sonst abhanden gekommen ist. Die Eigentumsvermutung gilt zugunsten eines früheren Besitzers nur für den Zeitraum seines Besitzes.

Artikel 159. Gutgläubiger Besitzer

Gutgläubig ist ein Besitzer dann, wenn er eine Sache rechtmäßig besitzt oder der nach der im Geschäftsverkehr erforderlichen sorgfältigen Prüfung als Berechtigter angesehen werden kann.

Artikel 160. Herausgabeanspruch des gutgläubigen Besitzers aus dem gesetzwidrigen Besitz

Wird einem Gutgläubigen der Besitz entzogen, so kann er vom neuen Besitzer innerhalb von drei Jahren Herausgabe der Sache verlangen. Dies gilt nicht, wenn der neue Besitzer ein besseres Recht zum Besitz hat. Jedoch kann auch gegenüber dem Inhaber des besseren Rechtes Herausgabe einer Sache verlangt werden, wenn dieser sich die Sache gewaltsam oder durch Täuschung verschafft hat.

Artikel 161. Anspruch des gutgläubigen Besitzers auf Unterlassung der gesetzwidrigen Störung

Wird einem gutgläubigen Besitzer der Besitz nicht entzogen, aber wird er in der Besitzausübung anderweitig gestört, so kann er wie ein Eigentümer Unterlassung der Störung verlangen. Dabei kann er Ersatz des durch die Besitzbeeinträchtigung entstandenen Schadens verlangen. Diese Schadensersatzregel findet auch dann Anwendung, wenn Unterlassung der Störung nicht verlangt werden kann.

Artikel 162. Rechte des rechtmäßigen Besitzers

- (1) Vom rechtmäßigen Besitzer kann die Herausgabe der Sache nicht verlangt werden. Während der Dauer des rechtmäßigen Besitzes stehen ihm auch die Sach- und Rechtsfrüchte zu.
- (2) Dies gilt auch im Verhältnis des mittelbaren zum unmittelbaren Besitzer.

Artikel 163. Pflicht des nichtberechtigten gutgläubigen Besitzer

- (1) Der gutgläubige Besitzer, dem von Anfang an kein Recht zum Besitz der Sache zustand oder der es verloren hat, hat dem Berechtigten die Sache zurückzugeben. Bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs durch den Berechtigten stehen dem Besitzer die Sach- und Rechtsfrüchte zu.
- (2) Der gutgläubige Besitzer kann vom Berechtigten die Verbesserung und Kosten ersetzt verlangen, die er während des gutgläubigen Besitzes auf die Sache gemacht hat und die nicht durch die Nutzung dieser Sache und aus der Sache gezogenen Früchte kompensiert worden sind. Der Wert der vom Berechtigten schuldhaft nicht gezogener Früchte ist aufzurechnen. Das gleiche gilt für wertsteigernde Verbesserungen, soweit die Wertsteigerung noch zum Zeitpunkt der Rückgewähr der Sache erhalten ist.
- (3) Der gutgläubige Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, solange er wegen seiner Ansprüche nicht befriedigt worden ist.

Artikel 164. Pflichten des bösgläubigen Besitzers

Der bösgläubige Besitzer hat dem Berechtigten die Sache sowie die gezogenen Nutzungen, Sach- oder Rechtsfrüchte herauszugeben. Für schuldhaft nicht gezogene Früchte ist der Besitzer zum Ersatz verpflichtet. Kosten und Verbesserungen auf die Sache kann er nur insoweit verlangen, als der Berechtigte im Zeitpunkt der Rückgewähr durch sie bereichert ist. Weitergehende Ansprüche gegen den bösgläubigen Besitzer bleiben unberührt.

Artikel 165. Ersitzung der beweglichen Sachen

- (1) Besitzt eine Person eine bewegliche Sache wie eine eigene ununterbrochen für fünf Jahre, so erwirbt sie daran das Eigentumsrecht (Eigentumserwerb durch Ersitzung).
- (2) Der Erwerb einer beweglichen Sache ist unzulässig, wenn der Erwerber die Sache bösgläubig besessen oder nachhinein erfahren hat, dass ihm die Sache nicht gehört.

Artikel 166. Vermutung der Ununterbrochenheit des Besitzes einer Sache

Hatte eine Person die Sache am Anfang und am Ende einer bestimmten Frist in Besitz, so wird vermutet, dass sie sie auch in der Zwischenzeit besessen hat.

Artikel 167. Ersitzung der unbeweglichen Sachen

Ist eine Person in einem öffentlichen Register als Eigentümer eines Grundstückes oder einer anderen unbeweglichen Sache eingetragen, ohne dass sie das Eigentum an ihr erworben hat, erwirbt sie dieses Eigentumsrecht, wenn die Eintragung fünfzehn Jahre bestand und sie während dieses Zeitraums die Sachen wie eigene besessen hat.

Artikel 168. Unterbrechung der Ersitzung wegen Ansprüche des Eigentümers

Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentümer einen begründeten Anspruch gegen den Besitzer geltend macht.

Artikel 169. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Kapitel 3. Das Eigentum

Abschnitt 1. Inhalt des Eigentums

Artikel 170. Begriff. Inhalt des Eigentums

- (1) Der Eigentümer kann im Rahmen der gesetzlichen sowie sonstigen und zwar vertraglichen Grenzen das Vermögen (die Sache) frei besitzen, nutzen, andere von der Nutzung ausschließen und über es verfügen, soweit dadurch nicht Rechte der Nachbarn oder anderer Dritter verletzt werden oder dieses Verhalten nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.
- (2) Rechtsmissbräuchlich ist eine solche Nutzung des Eigentums, wenn dadurch nur anderen ein Schaden zugefügt wird, so, dass die Priorität des Interesses des Eigentümers nicht erkennbar und die Notwendigkeit seines Verhaltens nicht gerechtfertigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht schließt die Möglichkeit der Nichtnutzung einer Sache ein. Eine Pflicht zur Nutzung, Pflege und Unterhaltung des Eigentums kann gesetzlich bestimmt werden, wenn die Nichtnutzung oder Nichtpflege der Sache gegen das öffentliche Interesse verstößt. In diesem Fall kann dem Eigentümer selbst die Pflichterfüllung auferlegt werden oder er zur Übergabe der Sache zur Nutzung an einen Dritten gegen eine bestimmte Zahlung verpflichtet werden.

Artikel 171. Eigentumsrecht auf wesentliche Bestandteile der Sache

Das Eigentumsrecht an einer Sache erstreckt sich auch auf ihre wesentlichen Bestandteile.

Artikel 172. Herausgabe der Sache aus rechtswidrigem Besitz und Beseitigungsanspruch

- (1) Der Eigentümer kann vom Besitzer Herausgabe der Sache verlangen, es sei denn, dieser habe ein Recht zum Besitz dieser Sache.
- (2) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entzug oder Wegnahme des Besitzes beeinträchtigt oder gestört, so kann der Eigentümer vom Störer die Beseitigung dieser Handlung verlangen. Wird eine solche Störung fortgesetzt, so kann der Eigentümer die Beseitigung der Handlung durch die Klageeinreichung bei Gericht verlangen.
- (3) Weggefallen (11.12.2015 N4625-IS).

Artikel 173. Miteigentum

- (1) Das Miteigentum (Gesamthands- und Bruchteilseigentum) entsteht auf Grund des Gesetzes oder eines Rechtsgeschäfts. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche Dritten gegenüber aus dem Miteigentum gehörenden Vermögen geltend machen. Jeder Eigentümer hat den Anspruch auf Herausgabe der Sache nur zugunsten aller Miteigentümer.
- (2) Eine im Miteigentum stehende Sache kann auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Miteigentümern zugunsten und im Interesse eines der Miteigentümer verpfändet oder sonst belastet werden.
- (3) Die Miteigentümer sind zur Unterhaltung und Pflege der im Miteigentum stehenden Sache zu gleichen Teilen verpflichtet, wenn durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- (4) Das Vorkaufsrecht der Bruchteile des Miteigentums kann durch die Vereinbarung der Parteien geregelt werden, soweit gesetzlich ausdrücklich nichts Abweichendes geregelt ist (25.06.2019 N 4851-IIS).

Abschnitt 2. Nachbarrecht

Artikel 174. Begriff. Gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme

Eigentümer benachbarter Grundstücke oder anderen unbeweglichen Vermögens sind, über die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten hinaus, zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Als benachbart gelten alle Grundstücke und sonstige unbewegliche Vermögen, von denen gegenseitige Einwirkungen ausgehen können.

Artikel 175. Pflicht zur Duldung nachbarschaftlicher Einwirkungen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks oder eines sonstigen unbeweglichen Vermögens kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Ruß, Rauch, Geräuschen, Wärme, Erschütterungen und Einwirkungen anderer ähnlicher Ereignisse insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur dessen Recht unwesentlich beeinträchtigt.
- (2) Das gleiche gilt für den Fall, dass die Beeinträchtigung wesentlich ist, die durch eine übliche Benutzung des anderen Grundstücks oder unbeweglichen Vermögens herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Nutzer dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.
- (3) Hat der Eigentümer eine solche Einwirkung zu dulden, so kann er vom Eigentümer des Grundstücks, der die Einwirkung verursacht hat, einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Nutzung und das wirtschaftlich zulässige Maß überschreitet.

Artikel 176. Unzulässige Beeinträchtigung

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder benutzt werden, wenn diese das Nutzungsrecht auf dem Grundstück unzulässig beeinträchtigen und dies von Anfang an ersichtlich ist.

Artikel 177. Anspruch auf Beseitigung einer Gefahr

Droht einem Grundstücke die Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes vom Nachbargrundstück, so kann der Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen trifft. Wasserläufe und Grundwasser, die bei mehreren Grundstücken vorhanden sind, dürfen nicht vom Eigentümer eines Grundstücks in der Richtung geändert oder dergestalt manipuliert werden, so dass dadurch auf einem anderen Grundstück die Wassermenge vermindert und/oder die Wasserqualität verschlechtert wird. Der natürliche Fluss von Wasserläufen darf nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 178. Recht des Eigentümers eines Nachbargrundstücks auf Früchte

- (1) Früchte, die von einem Baum oder einem Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln und Zweige eines Baums oder eines Strauchs, die von einem Nachbargrundstück auf sein Grundstück eindringen bzw. überragen, abschneiden.

Artikel 179. Ausgleich in Geld für Duldungspflicht

- (1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes die Grenze des Nachbargrundstücks ohne Absicht überschritten, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks es zu dulden, es sei denn, dass er vorher oder sofort nach der Kenntniserlangung dagegen Widerspruch erhoben hat.
- (2) Der grenzüberschreitende Nachbar hat einen Geldausgleich jährlich im Voraus zu zahlen.

Artikel 180. Notweg

- (1) Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung mit öffentlichen Wegen, der Elektrizitätsversorgung, Öl-, Gas- oder Wasserversorgungsleitung, so kann der Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass dieser die Benutzung seines Grundstücks zur Gewährleistung einer solchen erforderlichen Verbindung duldet. Den Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg oder die Notleitung führen, ist ein Geldausgleich zu zahlen, der nach Parteivereinbarung in einer einmaligen Zahlung erfolgen kann.
- (2) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs oder der Notleitung entsteht nicht, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers beseitigt worden ist.

Artikel 181. Pflicht zur Grenzabmarkung

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung einer festen Grenzabmarkung, und, wenn eine schon vorhandene Grenzabmarkung verrückt oder beeinträchtigt ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. Die Kosten der Abgrenzung sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen, sofern durch die Vereinbarung oder ein anderes Rechtsverhältnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Lässt sich die richtige Grenze nicht feststellen, so ist für die Abgrenzung der tatsächliche Besitz der Nachbarn maßgebend. Kann der tatsächliche Besitz nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großer Teil des streitigen

Grundstückes zuzuteilen. Führt diese Verteilung zu einem unbilligen Ergebnis, so legt das Gericht auf Antrag eines der Nachbarn die Grenze fest.

Artikel 182. Nutzungsrecht von Grenzanlagen

- (1) Werden zwei Grundstücke durch einen Zaun oder eine andere Grenzeinrichtung voneinander getrennt, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke gleiche Rechte auf Benutzung dieser Anlagen haben, sofern nicht ein äußeres Merkmal der Anlage unmittelbar darauf hinweist, dass diese zum Eigentum nur eines der Nachbarn gehört.
- (2) Sind beide Nachbarn zur Nutzung der Grenzeinrichtung gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie so benutzen, dass dadurch die Mitnutzung des anderen Nachbarn nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Unterhaltungskosten der Anlagen werden von den Nachbarn zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der Grenzeinrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

Abschnitt 3. Erwerb und Verlust des Eigentums

I. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

Artikel 183. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen aufgrund des Rechtsgeschäfts (08.12.2006 N3879-II)

- (1) Zum Erwerb einer unbeweglichen Sache sind ein schriftlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft und die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Eigentumsrechts ins Grundbuch zugunsten des Erwerbers erforderlich (08.12.2006 N3879-II).
- (2) Die Verfügung über die im Eigentum des Kindes stehenden unbeweglichen Sache durch den Elternteil bzw. gesetzlichen Vertreter ist nur im besten Interesses des Kindes und aufgrund der entsprechenden gerichtlichen Zustimmung zulässig (20.09.2019 N5013-IS).

Artikel 184. Aufgabe des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache

Für die Aufgabe des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einer unbeweglichen Sache ist der Antrag des Berechtigten über die Aufgabe des Rechtes und die Eintragung dieses Antrages in das öffentliche Register erforderlich. Der Antrag ist gegenüber dem Registerbeamten abzugeben. Nur danach erlangt der Antrag über die Rechtsaufgabe Verbindlichkeit.

Artikel 185. Interessenschutz des Erwerbers

Zugunsten der Interessen eines Erwerbers gilt der Veräußerer als Eigentümer, wenn er als solcher im öffentlichen Register eingetragen ist, es sei denn, der Erwerber wusste, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war.

II. Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen

Artikel 186. Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen

- (1) Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer dem Erwerber die Sache aufgrund eines wirksamen Anspruchs übergibt.
- (1¹) Der Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter dürfen über die im Eigentum des Kindes stehende bewegliche Sache, die mehr wert als 1000 Lari hat nur im besten Interesse des Kindes und aufgrund der entsprechenden gerichtlichen Zustimmung verfügen (20.09.2019 N5013-IS).
- (2) Die Übergabe erfolgt dadurch, dass dem Erwerber entweder der unmittelbare Besitz oder aufgrund eines Vertrages der mittelbare Besitz einer Sache eingeräumt wird, wobei letzteren Falls, der ursprüngliche Eigentümer als unmittelbarer Besitzer gilt. Die Übergabe der Sache kann auch dadurch erfolgen, dass der Eigentümer seinen Besitzanspruch gegenüber einem Dritten auf den Erwerber überträgt.

Artikel 187. Gutgläubiger Erwerber

- (1) Der Erwerber wird auch dann der Eigentümer einer Sache, wenn der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war, der Erwerber aber bezüglich dieser Tatsache in gutem Glauben war. Als gutgläubig wird der Erwerber dann nicht angesehen, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war. Die Tatsache der Gutgläubigkeit muss bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache vorliegen.
- (2) Der Erwerber beweglicher Sachen kann nicht gutgläubig sein, wenn der Eigentümer diese Sachen verloren hat, sie ihm gestohlen oder sonst gegen dessen Willen abhanden gekommen waren oder der Erwerber sie unentgeltlich erhalten hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Erwerb von Geld, Wertpapieren und/oder Sachen, die im Wege der Versteigerung veräußert wurden (28.11.2011 N5667-RS).

Artikel 188. Eigentumsvorbehalt

- (1) Hat der Veräußerer sich vorbehalten, dass die Übertragung des Eigentums auf den Erwerber nur nach der Zahlung des Kaufpreises der Sache erfolgen kann, so wird vermutet, dass die Übertragung des Eigentums auf den Erwerber nach der vollständigen Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Gerät der Erwerber mit der Zahlung in Verzug und erklärt der Veräußerer den Rücktritt, so müssen die wechselseitig bereits erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Bedingung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Veräußerer auf irgendeine andere Weise als durch Kaufpreiszahlung befriedigt wird oder wenn der Erwerber sich auf die Verjährung der Forderung beruft.

Artikel 189. Eigentumsübergabe mittels Wertpapieren

Ist zur Eigentumsübergang auf den Erwerber statt der Übergabe einer Sache die Übergabe eines Wertpapiers erforderlich, so gilt das Eigentum zu dem Zeitpunkt als übertragen, in dem der Veräußerer dem Erwerber das Wertpapier übergeben hat.

Artikel 190. Erwerb des Eigentums an einer herrenlosen Sache

- (1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache, sofern nicht die Aneignung gesetzlich verboten ist oder sofern durch die Aneignung nicht die Rechte der Person verletzt wurden, die das Aneignungsrecht innehat.
- (2) Eine bewegliche Sache wird als herrenlos angesehen, wenn der vorherige Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt.

Artikel 191. Fund

- (1) Der Finder einer verlorenen Sache hat dem Verlierer, dem Eigentümer, dem Berechtigten oder, wenn diese Personen unbekannt sind, der Polizei oder einer anderen örtlichen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen und die Sache zu übergeben.
- (2) Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige erwirbt der Finder das Eigentum an dem Fund, es sei denn, dass der Eigentümer dem Finder bekannt geworden ist oder dessen Recht bei der Polizei bereits angemeldet war. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen alle sonstigen Rechte an der Sache.
- (3) Übernimmt der Berechtigte den Gegenstand wieder, so kann der Finder von ihm einen Lohn (Finderlohn) bis 5% des Gegenstandswerts verlangen. Außerdem kann der Finder von dem Berechtigten oder der zuständigen Behörde Ersatz der Verwahrungskosten verlangen.
- (4) Verzichtet der Finder auf das Eigentum, so kann die zuständige Behörde die Sache nach einem Jahr entweder öffentlich versteigern und den Erlös einziehen oder, wenn es sich um einen geringwertigen Gegenstand handelt, ihn unentgeltlich veräußern oder zerstören.
- (5) Handelt es sich um gefundene Tiere oder verderbliche Sachen, deren Verwahrung mit hohen Kosten verbunden ist, so gilt die Jahresfrist nicht und der Eigentümer erhält die durch ihre Veräußerung erlangte Summe.

Artikel 192. Schatz

Wird eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt, so wird das Eigentum zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz entdeckt wurde.

Artikel 193. Eigentumserwerb an wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks wird, so wird der Eigentümer des Grundstücks gemäß Artikel 150 Absatz 2 gleichzeitig Eigentümer dieser Sache.

Artikel 194. Miteigentum an einer durch Verschmelzung neu entstandenen beweglichen Sache

- (1) Sind bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen neuen Sache werden oder werden bewegliche Sachen miteinander verschmelzt, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der neuen Sache. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.
- (2) Ist eine der Sachen nach der Verkehrsauffassung als Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer auch Eigentum an dem Zubehör.

Artikel 195. Miteigentum an einer durch Stoffverarbeitung neu entstandenen beweglichen Sache

Wird durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so werden Hersteller und Eigentümer der Stoffe Miteigentümer an der neuen Sache. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis zwischen Wert des Stoffes und Herstellungskosten, sofern durch Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 196. Erlöschen anderer Rechte durch Eigentumsübergang

Geht nach den Vorschriften der Artikel 193 bis 195 das Eigentum über, so erlöschen alle sonstigen an der Sache bestehenden Rechte.

Artikel 197. Schadensersatzanspruch gegen den neuen Eigentümer

- (1) Eine Person, welche nach den Artikeln 193 bis 195 ihr Eigentum verliert oder sonst in ihrem Recht verletzt wird, kann von dem, der Eigentümer geworden ist, Schadensersatz verlangen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nicht verlangt werden.
- (2) Der Anspruch aus Absatz 1 dieses Artikels entsteht nicht, wenn der neue Eigentümer die Sache durch entgeltlichen Vertrag von einem Dritten erworben hat.

III. Eigentumserwerb an Rechten und Forderungen

Artikel 198. Begriff. Inhalt

- (1) Eine abtretbare und pfändbare Forderung oder ein abtretbares und pfändbares Recht kann von ihrem Inhaber auf eine andere Person übertragen werden. Forderungen und Rechte gehen so auf die neue Person über, wie sie beim früheren Rechtsinhaber bestanden.
- (2) Der bisherige Rechtsinhaber ist verpflichtet, dem neuen Rechtsinhaber alle in seinem Besitz befindlichen Urkunden, die sich auf die Forderungen und Rechte beziehen, herauszugeben und ihm die zur Geltendmachung seiner Forderungen und anderer Rechte benötigten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der bisherige Rechtsinhaber hat dem neuen Rechtsinhaber auf Verlangen eine ordnungsgemäß beglaubigte Urkunde über die Abtretung dieser Forderungen und Rechte auszustellen. Die Kosten der Beglaubigung dieser Urkunde hat der neue Rechtsinhaber zu tragen.

Artikel 199. Forderungsabtretung

- (1) Der Inhaber einer Forderung (Gläubiger) darf ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung an einen Dritten übertragen, wenn dies dem Wesen der Verbindlichkeit, der Vereinbarung mit dem Schuldner oder dem Gesetz nicht widerspricht (Forderungsabtretung). Die Vereinbarung mit dem Schuldner über die Unzulässigkeit der Abtretung ist nur wirksam, wenn der Schuldner ein beachtliches Interesse daran hat.
- (2) Die Abtretung der Forderung wird durch Vertrag zwischen dem Inhaber der Forderung und dem Dritten durchgeführt. In diesem Fall tritt der Dritte an die Stelle des früheren Inhabers.

Artikel 200. Recht des Schuldners bei Forderungsabtretung

Bis zum Zeitpunkt, in welchem der Schuldner über die Abtretung in Kenntnis gesetzt wird, ist er berechtigt, die Leistung an den bisherigen Inhaber der Forderung zu bewirken.

Artikel 201. Übergang der Sicherheiten bei der Forderungsabtretung

- (1) Mit der Abtretung der Forderung gehen die Sicherheiten und die mit der Forderung verbundenen Rechte auf den neuen Inhaber über.
- (2) Der Schuldner ist berechtigt, dem neuen Inhaber alle Einwendungen entgegenzuhalten, die er zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Abtretung hatte.

Artikel 202. Reihenfolge der Forderungsinhaber

Hat der Forderungsinhaber eine und dieselbe Forderung mehreren Personen abgetreten, so ist Berechtigter gegenüber dem Schuldner derjenige, der mit dem Forderungsinhaber als erster Kontakt aufgenommen hat. Kann die Reihenfolge nicht festgestellt werden, so wird diejenige Person bevorzugt, von welcher der Schuldner zuerst Kenntnis erlangt hat.

Artikel 203. Schuldübertragung

- (1) Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger übernommen werden (Schuldübertragung). In diesem Fall tritt der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners.
- (2) Der bisherige Schuldner ist berechtigt, der Vereinbarung zwischen dem Forderungsinhaber und dem Dritten entgegenzutreten und die Schuld selbst zu erfüllen.

Artikel 204. Zustimmung des Forderungsinhabers bei der Schuldübertragung

Haben die Schuldübertragung der Dritte und der Schuldner vereinbart, so hängt die Wirksamkeit der Schuldübertragung von der Zustimmung des Forderungsinhabers ab. Die Wirksamkeit der Schuldübertragung bedarf keiner Zustimmung des Forderungsinhabers in Fällen im Sinne der folgenden Gesetze: „Über die Tätigkeit der kommerziellen Banken“, „Über die Mikrofinanzorganisationen“ und „Über das Steuersystem und Steuerdienstleistungen“ (23.12.2017 N1901-RS).

Artikel 205. Rechte des neuen Schuldners

Der neue Schuldner kann dem Gläubiger alle diejenigen Einwendungen entgegenhalten, die sich aus dem Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Mit den den bisherigen Schuldner zustehenden Forderungen kann er nicht aufrechnen.

Artikel 206. Erlöschen von Sicherungsrechten bei Schuldübertragung

Infolge der Schuldübertragung erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte, sofern nicht vom Bürgen oder Verpfänder dem Fortbestand dieses Verhältnisses zugestimmt wird.

Artikel 207. Forderungsabtretung kraft Gesetzes

Die Vorschriften über den Erwerb von Rechten und Forderungen finden entsprechende Anwendung auch auf eine solche Abtretung, die kraft Gesetzes, auf Grundlage der Entscheidung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde vorgenommen wird.

Abschnitt 4. Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern**I. Allgemeine Bestimmungen****Artikel 208. Grundlagen des Erwerbs des individuellen Eigentums (einer Wohn- oder/und Nichtwohnfläche) in einem Mehrfamilienhaus (11.07.2007 N5278-RS)**

Zum Erwerb des individuellen Eigentums (einer Wohn- oder/und Nichtwohnfläche) ist ein schriftlicher Vertrag und die Eintragung der in diesem Vertrag vorgesehenen Eigentumsrechte im Grundbuch auf den Namen des Erwerbers zwingend (11.07.2007 N5278-RS).

Artikel 209. Erwerb einer Mietwohnung (11.07.2007 N5278-RS)

Mit dem Erwerb einer vermieteten Wohnung tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters.

Artikel 210. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)**Artikel 211. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 212. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 213. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 214. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)**

Überschrift Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 215. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)**Artikel 216. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 217. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 218. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 219. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 220. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 221. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 222. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 223. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)****Artikel 224. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)**

Artikel 225. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 226. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 227. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 228. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 229. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 230. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 231. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Artikel 232. Weggefallen (11.07.2007 N5278-RS)

Abschnitt 5. Beschränkte Nutzungsrechte fremden Eigentums

I. Das Erbbaurecht

Artikel 233. Begriff

- (1) Ein Grundstück kann auf eine andere Person zum vorläufigen Gebrauch in der Weise übertragen werden, dass dieser berechtigt ist, ein Bauwerk auf oder unter diesem Grundstück zu errichten sowie dieses Recht zu veräußern, vererben, verleihen und zu vermieten (Erbbaurecht).
- (2) Das Erbbaurecht kann auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, wenn dadurch die Möglichkeit für eine bessere Nutzung des Bauwerkes geschaffen wird.
- (3) Die Dauer des Erbbaurechts wird durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt und darf neunundfünfzig Jahre nicht überschreiten.

Artikel 234. Gründe für Entstehung, Erwerb und der Erlöschen des Erbbaurechts (27.04.2010 N2978-RS)

- (1) Auf die Entstehung und den Erwerb des Erbbaurechts finden die Vorschriften über den Erwerb unbeweglicher Sachen entsprechende Anwendung.
- (2) Das aufgrund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk gilt als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts und wird als Eigentum des Erbbauberechtigten eingetragen (27.04.2010 N2978-RS).
- (3) Beim Erlöschen des Erbbaurechts wird auf der Grundlage dieses Rechts errichtete Bauwerk zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks (27.04.2010 N2978-RS).

Artikel 235. Veräußerung des Erbbaurechts

Bedarf entsprechend der Parteivereinbarung die Veräußerung oder die mietweise Überlassung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundeigentümers, so kann er diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Artikel 236. Entgelt für das Erbbaurecht

- (1) Der Erbbauberechtigte kann vertraglich verpflichtet werden, ein Entgelt zu zahlen. Dieser Anspruch des Grundeigentümers kann nicht vom Eigentum am Grundstück getrennt werden.
- (2) Der Eigentümer kann das Erbbaurecht nur bei einem Zahlungsverzug von mindestens zwei Jahresbeträgen einseitig aufheben, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde (16.10.2015 N4336-IS).
- (3) Der Erbbauzins kann von den Parteien in Abständen von mindestens zehn Jahren neu festgelegt werden. Ändern sich die wirtschaftlichen Umstände wesentlich, so sind die Parteien verpflichtet, den Erbbauzins neu zu vereinbaren.

Artikel 237. Eintragung des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht kann unter den dinglichen Rechten der Nichteigentümer des Grundstückes ausschließlich an erster Rangstelle in das öffentliche Register eingetragen werden. Dieser Rang kann nicht geändert werden.

Artikel 238. Erlöschen des Erbbaurechts

- (1) Das Erlöschen des Erbbaurechts bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (2) Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, dass das auf dem Grundstück errichtete Bauwerk untergeht.

Artikel 239. Erlöschen des entgeltlichen Erbbaurechts

- (1) Ist die Frist eines entgeltlichen Erbbaurechtes abgelaufen, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung in Höhe von zwei Drittel des Wertes des auf dem Grundstück errichteten Bauwerks zu zahlen, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben (16.10.2015 N4336-IS).
- (2) Wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, kann der Grundstückseigentümer statt der Zahlung der Entschädigung dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerkes verlängern. Lehnt der Erbbauberechtigte die Verlängerung ab, so erlischt sein Anspruch auf Entschädigung (16.10.2015 N4336-IS).
- (3) Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, nach Erlöschen des Erbbaurechtes das Bauwerk oder Bestandteile des Bauwerks wegzunehmen.

Artikel 240. Eintragung des Entschädigungsanspruchs in das öffentliche Register

- (1) Nach dem Erlöschen des Erbbaurechts tritt der Entschädigungsanspruch aus dem Erbbaurecht (wenn es einen gibt) im öffentlichen Register an die Stelle des Erbbaurechts und an dessen Rang (16.10.2015 N4336-IS).
- (2) Ist das Erbbaurecht bei Ablauf der Zeit, für die es bestellt war, noch mit einer Hypothek belastet, so hat der Hypothekengläubiger an dem Entschädigungsanspruch ein Pfandrecht.

Artikel 241. Rechtsnachfolge bei Erlöschen des Erbbaurechtes

Erlischt das Erbbaurecht, so tritt der Grundeigentümer in die durch den Erbbauberechtigten geschlossenen Miet- und Pachtverträge ein.

II. Der Nießbrauch

Artikel 242. Begriff

Eine unbewegliche Sache kann auf eine andere Person in der Weise übertragen werden, dass diese wie ein Eigentümer berechtigt wird, diese Sache zu nutzen und Dritte von der Nutzung auszuschließen, nicht aber, im Unterschied zum Eigentümer, die Sache zu veräußern, mit Hypothek zu belasten (30.06.2005 N1826-Rs) oder zu vererben (Nießbrauch). Die Vermietung und Verpachtung dieser Sache bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Bei Erlöschen des Nießbrauchs tritt der Eigentümer in die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse ein.

Artikel 243. Rechtliche Regelung der Nießbrauchsbestellung

Für Bestellung des Nießbrauchs werden die Vorschriften über den Erwerb unbeweglicher Sachen angewandt.

Artikel 244. Arten des Nießbrauchs

- (1) Der Nießbrauch kann entgeltlich oder unentgeltlich sein.
- (2) Der Nießbrauch kann vorläufig oder für die Lebensdauer des Nießbrauchers bestellt werden. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person, zu deren Gunsten der Nießbrauch bestellt worden war.

Artikel 245. Rechte und Pflichten des Nießbrauchers

- (1) Vor Beginn des Nießbrauchs können die Parteien den Zustand der durch Nießbrauch zu übertragenden Objekte beschreiben.
- (2) Der Nießbraucher ist ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zur Änderung des Nutzungszwecks berechtigt.
- (3) Der Nießbraucher ist berechtigt, Früchte aus der Sache und Vorteile, die über die ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung hinausgehen, zu ziehen; in diesem Fall ist er dem Eigentümer gegenüber zum Ersatz des durch eine solche Nutzung an der Sache entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Nießbraucher haftet nicht für die normale Abnutzung der Sache. Er hat die laufenden Kosten und Reparaturen der Sache zu tragen und auch für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Erhaltung der Sache zu sorgen.
- (5) Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs zu versichern, soweit dies durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist. Ist die Sache eine im staatlichen Eigentum befindliche Immobilie und ist der Nießbraucher eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine lokale Selbstverwaltungsbehörde, so ist die Versicherung nicht zwingend erforderlich (17.07.2009 N1541-RS).
- (6) Ist die Sache zerstört oder beschädigt worden oder sind unvorgesehene Kosten für ihre Erhaltung entstanden, so hat der Nießbraucher den Eigentümer davon unverzüglich zu unterrichten. Er hat die zur Überwindung dieser Situation vorgenommenen Maßnahmen des Eigentümers zu dulden. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen. Nimmt der Nießbraucher diese Maßnahmen selbst vor, so kann er am Ende des Nießbrauchs die der Sache durch diese Maßnahmen eingefügten Gegenstände entfernen oder vom Eigentümer einen dem Wert dieser Gegenstände entsprechenden Ersatz verlangen.

(7) Veräußert der Nießbraucher einzelne Gegenstände in den Grenzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, so treten die von ihm angeschafften Ersatzgegenstände an die Stelle der veräußerten Gegenstände.

Artikel 246. Beendigung des Nießbrauchs

- (1) Der Nießbraucher ist verpflichtet, nach Beendigung des Nießbrauchs dem Eigentümer die Sache zurückzugeben.
- (2) Der Nießbrauch erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammenfällt.

III. Grunddienstbarkeiten

Artikel 247. Begriff

- (1) Ein Grundstück oder ein anderes unbewegliches Vermögen kann zugunsten des Eigentümers eines anderen Grundstücks oder eines anderen unbeweglichen Vermögens in der Weise genutzt (belastet) werden, dass dieser Eigentümer berechtigt wird, das Grundstück in einzelnen Fällen zu nutzen, oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen untersagt werden dürfen, oder dass die Ausübung bestimmter Rechte des Eigentümers des belasteten Grundstückes gegenüber dem anderen Grundstück ausgeschlossen wird (Grunddienstbarkeit). Für die Feststellung der Grunddienstbarkeit gelten die Regeln über den Eigentumserwerb über die unbeweglichen Sachen (11.05.2007 N 4744-Is).
- (2) Das Entgelt kann in Ratenzahlung bestimmt werden.

Artikel 248. Voraussetzungen der Grunddienstbarkeit

- (1) Eine Grunddienstbarkeit kann nur dann bestehen, wenn sie dem Berechtigten für die Nutzung des Grundstücks einen Vorteil bietet.
- (2) Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des benutzten (belasteten) Grundstücks zu beachten.

Artikel 249. Erhaltungspflicht einer Anlage

Ist zur zweckentsprechenden Ausübung der Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück notwendig, so hat der Berechtigte diese Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten. Dabei können die Parteien auch vereinbaren, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit die Interessen des Berechtigten dies erfordern.

Artikel 250. Folgen einer Grundstücksteilung

Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort. In diesem Fall ist die Ausübung der Grunddienstbarkeit jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass die Interessen des Eigentümers des belasteten Grundstücks nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 251. Der von der Grunddienstbarkeit durch die Teilung befreite Teil

Wird das belastete Grundstück geteilt und erstreckt die Grunddienstbarkeit sich nur auf einen Teil, so bleibt der Teil, welcher außerhalb des Bereichs der Grunddienstbarkeit lag, auch nach der Teilung von der Grunddienstbarkeit frei.

Artikel 252. Schutz der Rechte des Berechtigten

Wird der Berechtigte in der Ausübung seiner Rechte gestört, so stehen ihm die Abwehrrechte eines gutgläubigen Besitzers zu.

Artikel 253. Persönliche Dienstbarkeit

- (1) Eine unbewegliche Sache kann zugunsten einer bestimmten Person mit einer Dienstbarkeit unter den in Artikel 247 genannten Voraussetzungen belastet werden. Eine solche Belastung kann darin bestehen, dass der Berechtigte ein Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers für sich und seine Familie als Wohnung zu nutzen berechtigt ist.
- (2) Eine durch Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht auf eine andere Person übertragbar.

Abschnitt 6. Eigentum als Sicherungsmittel einer Forderung

I. Pfandrecht⁶

Artikel 254. Begriff

- (1) Auf eine andere Person übertragbare bewegliche Sachen oder/und immaterielle Vermögenswerte des Schuldners oder des Dritten können zur Sicherung einer Geld- oder anderen Forderung in der Weise benutzt werden, dass der Gläubiger (Pfandgläubiger) das Recht erwirbt, Befriedigung aus dem Erlös des verpfändeten Vermögens (Pfandgegenstandes) oder im Einvernehmen der Parteien durch die Übernahme des Vermögens in sein Eigentum zu suchen, soweit der Schuldner nicht oder schlecht leistet (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Aus dem Pfandgegenstand hat der Pfandgläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Das Pfandrecht kann auch für künftige oder bedingte Forderungen bestellt werden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3¹) Im Falle der Bestellung des Pfandrechts auf immaterielle Vermögensgüter ist des Weiteren die Bestimmung des Art. 7 des georgischen Organgesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ zu berücksichtigen (25.06.2019 N 4851-IIS).
- (4) Ist eine nicht mit einem Geldbetrag ausgewiesene Forderung pfandgesichert, so ist das Pfandrecht nur wirksam, soweit die Forderung mit entsprechendem Geldbetrag bestimmbar ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (5) Als Forderungssicherungsmaßnahme können die Sachen sowie immaterielle Vermögenswerte bestimmt werden, die der Verpfänder in der Zukunft erwirbt (künftiges Vermögen). Das künftige Vermögen wird mit seiner Beschaffung zur Forderungssicherungsmaßnahme, wobei die Rangfolge der am künftigen Vermögen bestellten Pfandrechte nach dem entsprechenden Zeitpunkt der Eintragung des Pfandrechts zu bestimmen ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (6) Als Sicherungsmittel für eine Forderung aus den den natürlichen Personen zu gewährendem/gewährten Darlehen/Kredit dürfen im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des georgischen Straßenverkehrsgesetzes bestimmten Transportmittel oder/und technisches Hilfgestell der landwirtschaftlichen Maschinen, oder auch Transportmittel der Bahn nicht verwendet werden (21.07.2018 N3315-RS).
- (7) Die Beschränkung im Sinne des Abs. 6 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung auf die Sicherungsmittel für eine Forderung, die sich aus dem abzuschließenden/abgeschlossenen Darlehens-/Kreditvertrag, der von einem im Sinne des georgischen Organgesetzes „Über die Nationalbank Georgiens“ vorgesehenen und der Aufsicht der Nationalbank unterstellten kommerziellen Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen- Kreditverbände und Darlehenssubjekte ergeben (21.07.2018 N3315-RS).

Artikel 255. Arten des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

Arten des Pfandrechts sind:

- a) Besitzpfandrecht;
- b) Registerpfandrecht.

Artikel 256. Umfang des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Das Pfandrecht sichert die Forderung und andere mit ihr verbundenen Nebenrechte (darunter auch Zinsen und Vertragsstrafe), sowie Kosten der Pflege und Aufbewahrung des Vermögens, Gerichts- und Veräußerungskosten, es sei denn, das Gesetz oder die Parteien sehen etwas anderes vor (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die aus dem Pfandgegenstand erlangten Früchte, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (27.03.2012 N5964-IS).

Artikel 257. Das Besitzpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Das Besitzpfandrecht an einer beweglichen Sache entsteht aufgrund der Parteivereinbarung und durch die Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger oder an den von ihm bestimmten Dritten (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Befindet sich die Sache bereits im Besitz des Pfandgläubigers oder des von ihm bestimmten Dritten, so entsteht das Pfandrecht aufgrund der Parteivereinbarung (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 258. Das Registerpfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Zur Bestellung des Registerpfandrechts sind der Abschluss des Rechtsgeschäfts in schriftlicher Form und die Eintragung des durch das Rechtsgeschäft vorgesehenen Pfandrechts ins öffentliche Register erforderlich (außer in Abs. 4 dieses Artikels vorgesehenen Fällen). In diesem Fall ist die Übergabe der beweglichen Sache an den Pfandgläubiger nicht zwingend (11.05.2007 N 4744-Is).
- (2) In der Urkunde sind zu vermerken (29.12.2006 N4310-Rs):

⁶ Die mit dem Änderungsgesetz (30.06.2005 N1826-Rs) markierten Bestimmungen treten am 01.03.2006 in Kraft.

- a) das Datum ihrer Anfertigung;
 - b) Angaben über den Pfandgläubiger, Verpfänder, sowie eines möglichen Drittschuldners;
 - c) die Beschreibung des Pfandgegenstandes durch allgemeine oder spezifische Merkmale, so, dass er bestimmbar ist;
 - d) eine allgemeine oder konkrete Beschreibung der gesicherten Hauptforderung, sowie der maximale Betrag, in dessen Rahmen die Befriedigung der gesicherten Forderung erfolgen soll (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Die Vorschriften der Eintragung des Pfandrechts sind gesetzlich geregelt.
- (3¹) Die auf das Finanzpfandrecht bezogenen Verhältnisse werden entsprechend dem Gesetz „über Steuersystem und Steuerdienstleistungen“ geregelt (25.05.2012 N6311-IS).
- (4) Für die durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Bestellung eines Registerpfandrechts auf Verkehrsmittel sowie auf landwirtschaftliche Geräte sind ein schriftliches Rechtsgeschäft und die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Pfandrechts bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums erforderlich. Dabei ist zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die Beglaubigung dieses schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder von Unterschriften der Vertragsparteien nicht erforderlich, soweit (24.12.2013 N1833-RS):
- a) die Parteien das Rechtsgeschäft bei der eintragenden Behörde in Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters unterschreiben (02.10.2008 N314-IIs);
 - b) der Pfandgläubiger und die Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums einen Vertrag über die Eintragung des Pfandrechts auf mechanische Transportmittel durch die Anwendung des Systems der elektronischen Sachbearbeitung abgeschlossen haben (02.10.2008 N314-IIs).
- (5) Die Vorschriften der Eintragung des Pfandrechts auf durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel sowie landwirtschaftliche Geräte durch die juristische Person des öffentlichen Rechts – die Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums auf der Grundlage der materiellen oder elektronischen Unterlagen legt der Innenminister Georgiens fest (24.12.2013 N1833-RS).

Artikel 258¹. Pfandschein (17.07.2009 N1541-RS)

- (1) Kommt der Schuldner innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung des Pfandgläubigers den in Art. 281 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbindlichkeiten nicht nach, stellt die Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens – eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen Pfandschein aus.
- (2) Der Pfandschein ist eine vollstreckbare Akte, die die Eintragung des Pfandrechts in der Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens gemäß Art. 258 Abs. 4 dieses Gesetzes bescheinigt. Liegen die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Voraussetzungen vor, so hat der Pfandgläubiger das Recht, bei der zuständigen Behörde (Amtsperson) zur Befriedigung des mit Pfand gesicherten Anspruchs die Übergabe der mit Pfandrecht belegten Sache in seinen Besitz zu beantragen (24.12.2013 N1833-RS).
- (3) Der Pfandschein wird nicht ausgestellt, wenn das Rechtsgeschäft über das eingetragene Pfandrecht keine Parteivereinbarung i.S.d. 283 Abs. 1 oder/und Art. 260¹ dieses Gesetzes enthält.
- (4) Für die Rechtmäßigkeit der Beantragung des Pfandscheins bei der Dienstleistungsagentur des Innenministeriums Georgiens haftet der Pfandgläubiger.
- (5) Die Form und das Verfahren der Ausstellung des Pfandscheins werden durch Erlass des georgischen Innenministers geregelt.

Artikel 259. Verpfändung von Forderungen und Wertpapieren (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Die Verpfändung einer Forderung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Rechtsgeschäfts und durch die Eintragung des in diesem Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register. Auf dieses Rechtsgeschäft finden die Bestimmungen des Art. 258 Abs. 2 Anwendung (08.12.2006 N3879-IIs).
- (2) Vor der schriftlichen Benachrichtigung des Schuldners über die Verpfändung der Forderung, hat er das Recht, zugunsten des Forderungsinhabers zu leisten. In diesen Fällen ist der Art. 264 Abs. 1 anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Die Verpfändung der Wertpapiere erfolgt nach Vorschriften zu ihrem Erwerb. Die Verpfändung von öffentlichen Wertpapieren regelt das georgische Gesetz „über den Wertpapiermarkt“ (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 260. Verpfändung von Sachen ans Pfandhaus

- (1) Die Verpfändung von Sachen ans Pfandhaus erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien und durch die Übergabe der Sache in den unmittelbaren Besitz des Pfandhauses.
- (2) Weggefallen (21.07.2018 N3315-RS).

Artikel 260¹. Übergang des Pfandgegenstandes ins Eigentum des Gläubigers (Pfandgläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)

Der Pfandgegenstand kann aus den in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen ins Eigentum des Gläubigers (Pfandgläubigers) nur im Falle des eingetragenen Pfandrechts übergehen. Darauf ist ausdrücklich im Vertrag hinzuweisen (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 261. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und des Verpfänders (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Im Falle des Registerpfandrechts hat der Pfandgläubiger oder der Verpfänder und im Falle des Besitzpfandrechts – der Verpfänder oder der von ihm bestimmte Dritte den in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand entsprechend angemessen zu pflegen und aufzubewahren. Jede Partei hat das Recht, den Zustand des in Besitz der anderen Partei befindlichen Pfandgegenstandes (darunter den Maß, das Gewicht, die Bedingungen der Aufbewahrung etc.) zu prüfen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Befindet sich der Pfandgegenstand in Besitz des Verpfänders, so hat er das Recht, aus diesem Nutzen zu ziehen. Der Pfandgläubiger kann aus dem in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand Nutzen ziehen, soweit dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist. Es wird ferner angenommen, dass der Pfandgläubiger zum Erhalt der Früchte aus dem Pfandgegenstand berechtigt ist, soweit der Pfandgegenstand von Natur aus fruchttragend ist. Der vom Pfandgläubiger erhaltene Nutzen wird der gesicherten Forderung angerechnet. Der Pfandgläubiger hat auf Verlangen des Verpfänders eine Rechnung über den von ihm gezogenen Nutzen vorzulegen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Der Pfandgläubiger hat das Recht, vom Verpfänder den Ersatz der für den Pfandgegenstand geleisteten erforderlichen Auslagen zu verlangen. Auf den Ersatz sonstiger Auslagen sind die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Kommt der Verpfänder seiner Verpflichtung zur angemessenen Pflege und Aufbewahrung des Pfandgegenstandes nicht nach, kann der Pfandgläubiger die Übergabe des Pfandgegenstandes an ihn oder an einen Dritten verlangen. Erfüllt der Pfandgläubiger seinerseits die Verpflichtung zur angemessenen Pflege und Aufbewahrung des Pfandgegenstandes nicht, so steht dem Verpfänder das Recht zu, die Übergabe des Pfandgegenstandes an einen Dritten zu verlangen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (5) Ist der Pfandgegenstand eine Aktie oder ein Anteil einer Unternehmungsgesellschaft, so hat der Verpfänder bei den auf diese Gesellschaft bezogenen Entscheidungen oder beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts sich gutgläubig zu verhalten und die eigenen sowie die Interessen des Pfandgläubigers zu berücksichtigen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 262. Versicherung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Der Verpfänder hat den Pfandgegenstand nur dann zu versichern, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder von den Parteien vereinbart wurde (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 263. Rechte des Verpfänders, der kein persönlicher Schuldner des Pfandgläubigers ist (30.06.2005 N1826-Rs)

Der Verpfänder, der kein persönlicher Schuldner der pfandgesicherten Forderung ist, kann gegen den Pfandgläubiger alle Einreden geltend machen, die auch der persönliche Schuldner vorbringen kann, darunter auch Einreden, auf die der persönliche Schuldner des Pfandgläubigers nach der Entstehung des Pfandrechts verzichtet hat (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 264. Surrogation (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Ist eine Forderung verpfändet und leistet der Schuldner vor der Pfandreife, so tritt die Leistung nur dann an die Stelle der Forderung, wenn dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Jegliche Entschädigung bezüglich des Verlustes, der Beschädigung, des Untergang oder der Entwertung des Pfandgegenstandes, darunter auch die Entschädigungsleistung der Versicherung tritt nur dann an die Stelle des Pfandgegenstandes, wenn dies durch die Parteivereinbarung vorgesehen ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Im Falle des Abs. 2 dieses Artikels ist der Verpfänder berechtigt, mit dem erhaltenen Betrag eine Sache zur Ersetzung des verlorenen, beschädigten, untergegangenen oder entwerteten Gegenstandes zu erwerben, die dann an die Stelle des Pfandgegenstandes tritt (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 265. Rechtsfolgen der Verarbeitung und Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgegenstand so verarbeitet oder mit einer beweglichen Sache verschmolzen wird, dass die Wiederherstellung seines ursprünglichen Zustands unmöglich wird, oder erhebliche Kosten verursacht. Geht das Eigentum durch die Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache über, so ist die Bestimmung des Art. 196 anzuwenden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Vereinbaren die Parteien, dass durch die Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes mit einer beweglichen Sache das Pfandrecht nicht erlischt, so ist die Rangfolge der Pfandforderungen nach dem Zeitpunkt des Entstehens dieser Forderungen vor der Verarbeitung oder Verschmelzung des Pfandgegenstandes zu bestimmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 266. Abschluss des Rechtsgeschäfts über den Pfandgegenstand (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Die Parteien können vereinbaren, dass bis zum Erlöschen des Pfandrechts der Verpfänder den Pfandgegenstand weder veräußert noch verpfändet (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Kommt der Verpfänder der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung nicht nach, so hat der Pfandgläubiger das Recht auf unverzügliche Befriedigung seiner Forderung (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 267. Mehrfachverpfändung eines Gegenstandes und die Rangfolge der Pfandrechte (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Dasselbe Vermögen kann mehrfach verpfändet werden. Der Rang des Pfandrechts bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Eintragung (11.05.2007 N 4744-Is).
- (2) Ist der Pfandgegenstand das künftige Vermögen, so ist im Falle des Erwerbs des Vermögens durch den Verpfänder das zur Zeit des vorherigen Eigentümers entstandene Pfandrecht ohne Berücksichtigung des Entstehungsdatums vorrangig im Verhältnis zu dem zur Zeit des neuen Eigentümers entstandenen Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) In Fällen der Artt: 568, 586, 596, 634, 685 und 796 dieses Gesetzes hat der Pfandgläubiger im Verhältnis zu allen anderen Pfandgläubigern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung seiner Pfandforderungen aus dem Pfandgegenstand (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 268. Schutz der Rechte des Pfandgläubigers (30.06.2005 N1826-Rs)

Wird der Pfandgläubiger in der Ausübung seiner Rechte gestört, so kann er die gleichen Rechte geltend machen, die einem Eigentümer zustehen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 269. Übergang des Pfandrechts auf einen neuen Gläubiger (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Mit der Übertragung der Forderung auf eine andere Person geht auf diese (auf den neuen Gläubiger) auch das Pfandrecht über.
- (2) Verlangt der neue Gläubiger im Falle der Abtretung der durch das Besitzpfandrecht gesicherten Forderung die Eintragung des Pfandrechts oder die Übergabe des Pfandgegenstandes an ihn oder an einen von ihm berechtigten Dritten nicht in einer vernünftigen Frist nach Forderungsabtretung, so erlischt das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Jeder Dritte, dessen Rechtszustand sich durch die Pfandveräußerung verschlechtern kann, ist berechtigt, die Forderung zu begleichen und auf diese Weise das Pfandrecht gegenüber dem Verpfänder oder einem möglichen Drittschuldner zu erwerben (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Das Pfandrecht kann nicht ohne die entsprechende Forderung übertragen werden. Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfands ausgeschlossen, so erlischt auch das Pfandrecht.

Artikel 270. Erlöschen des Pfandrechts wegen der Aufhebung der Forderung (30.06.2005 N1826-Rs)

Mit der Aufhebung der pfandgesicherten Forderung erlischt auch das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 271. Erlöschen des Pfandrechts wegen des Untergangs des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgegenstand physisch nicht mehr existiert (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 272. Erlöschen des Pfandrechts durch Verzicht auf das Pfandrecht (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Das Registerpfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger die Eintragung des Pfandrechts ablehnt (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Das Besitzpfandrecht erlischt, wenn der Besitz dem Verpfänder übergeben wird oder wenn der Pfandgläubiger auf das Pfandrecht verzichtet (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 273. Erlöschen des Pfandrechts durch den Übergang des Pfandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation) (30.06.2005 N1826-Rs)**Artikel 273. Erlöschen des Pfandrechts wegen des Übergangs des Pfandgegenstandes in das Eigentum des Pfandgläubigers (Konsolidation)** (30.06.2005 N1826-Rs)

Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgegenstand in das Eigentum des Pfandgläubigers übergeht (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 274. Veräußerung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes geht auf den Erwerber ein mit Pfandrecht belastetes Eigentum über, außer der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Fälle (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Im Falle des Registerpfandrechts haben der Verpfänder und der Erwerber bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes den Erwerber ins öffentliche Register und bei durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmitteln sowie landwirtschaftlichen Geräten – bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums gemeinsam als Verpfänder eintragen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haften sie als Gesamtschuldner für jeden durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit entstandenen Schaden (24.12.2013 N1833-RS).
- (3) Im Falle des Besitzpfandrechts erlischt bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes das Pfandrecht und der Erwerber erwirbt ein lastenfreies Eigentum, soweit der Pfandgläubiger oder eine von ihm bevollmächtigte Person den Besitz an dem Pfandgegenstand dem Erwerber übergibt (25.12.2009 N2458-RS).

- (4) Bei der Veräußerung des Pfandgegenstandes durch den Verpfänder im Rahmen der gewöhnlichen Gewerbetätigkeit geht auf den Erwerber ein lastenfreies Eigentum über, ungeachtet dessen, ob er vom Pfandrecht Kenntnis gehabt hat oder nicht. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Erwerber und der Verpfänder nicht im guten Glauben gehandelt haben (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 275. Pflicht des Pfandgläubigers beim Erlöschen des Pfandrechts (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Ist das Pfandrecht erloschen, so hat der Pfandgläubiger den in seinem Besitz befindlichen Pfandgegenstand dem Verpfänder zurückzugeben (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Beim Erlöschen des Registerpfandrechts ist der Verpfänder berechtigt, vom Pfandgläubiger die unverzügliche Löschung des Pfandrechts aus dem öffentlichen Register und beim Erlöschen des Registerpfandrechts auf durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel sowie landwirtschaftliche Geräte – die Löschung bei der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums zu verlangen. Liegt diese Forderung des Verpfänders nicht vor, so hat sich der Pfandgläubiger innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Erlöschen des Pfandrechts an das öffentliche Register oder an die juristische Person des öffentlichen Rechts – Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums wegen der Löschung des Pfandrechts zu wenden. Kommt der Pfandgläubiger dieser Verpflichtung nicht nach, steht dem Verpfänder ein Schadenersatzanspruch gegen den Pfandgläubiger zu (24.12.2013 N1833-RS).
- (3) Das Recht zur Beantragung der Löschung des Pfandrechts aus dem Register steht auch dem Verpfänder zu. In diesem Fall ist dem Antrag auf die Löschung des Pfandrechts aus dem Register eine schriftliche Bescheinigung des Pfandgläubigers über das Erlöschen des Pfandrechts beizufügen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 276. Befriedigung des Pfandgläubigers

- (1) Die Befriedigung des Pfandgläubigers erfolgt durch die Verwertung oder durch die Übergabe des Pfandgegenstandes ins Eigentum des Pfandgläubigers, es sei denn, das Gesetz sieht etwas Abweichendes vor (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, gilt die Forderung auch dann als befriedigt, wenn der durch die Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Betrag oder der Gesamtwert des Pfandgegenstandes für die Befriedigung der pfandgesicherten Forderung nicht ausreicht (29.06.2007 N5127-RS).
- (3) Ist der Darlehensgeber/Kreditgeber kein Subjekt, das der Aufsicht der Nationalbank untersteht, so gilt die Forderung aus dem den natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) gewährten Darlehens-/Kreditvertrag als befriedigt selbst, wenn der Erlös aus der Verwertung des Pfandgegenstandes (Gegenstände) bzw. des Pfandgegenstandes (Gegenstände) und mit einer Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (Sachen) nicht ausreicht für die Begleichung des mit einem Pfand bzw. mit einem Pfand und einem Hypothek gesicherten Forderung oder wenn der Wert des Pfandgegenstandes (der Pfandgegenstände) bzw. des Pfandgegenstandes (der Pfandgegenstände) und der mit einer Hypothek belasteten Sache (Sachen) die Höhe dieser Forderung nicht vollständig abdeckt. Anderweitige Abmachung zwischen den Parteien ist unzulässig. Die Nationalbank Georgiens ist berechtigt von diesem Absatz abweichende Regel oder/und zusätzliche Regel für die ihrer Aufsicht unterstehenden Subjekte vorzusehen (21.07.2018 N3315-RS).

Artikel 277. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)

Artikel 278. Verwertungsberechtigung (30.06.2005 N1826-Rs)

Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung gegenüber dem Pfandgläubiger, steht diesem das Recht zur Verwertung des Pfandgegenstandes zu (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 279. Das Recht der Verwertung eines mehrfach verpfändeten Gegenstandes (25.12.2009 N2458-RS)

- (1) Ist der Pfandgegenstand mehrfach verpfändet, so hat jeder Pfandgläubiger bei Fälligkeit der Lesitung das Recht auf seine Verwertung.
- (2) Der Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht vor dem des die verwertung betreibenden Gläubigers entstanden ist, kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung über die mögliche Verwertung des Pfandgegenstandes durch den nachfolgenden Pfandgläubiger diesem mitteilen, dass:
- a) er von dem Recht der Verwertung des Pfandgegenstandes gem. Abs. 1 Gebrauch macht. In diesem Fall kann der nachfolgende Pfandgläubiger die Verwertung nicht vornehmen, sondern der vorangehende Pfandgläubiger hat sie zu betreiben;
 - b) er der Verwertung durch den nachfolgenden Pfandgläubiger unter der Bedingung zustimmt, wenn aus dem erzielten Erlös seine Forderung vorrangig befriedigt wird.
- (3) Bei Verwertung gem. Abs. 2 dieses Artikels ist aus dem Verwertungserlös der vorangehende Pfandgläubiger vorrangig zu befriedigen.
- (4) Nimmt der vorangehende Pfandgläubiger die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte nicht in Anspruch, so bleiben die Rechte an dem Pfandgegenstand erhalten, die dem Pfandrecht des die Verwertung betreibenden Pfandgläubigers vorgehen.

- (5) Der die Verwertung betreibende Pfandgläubiger und der Erwerber sind verpflichtet im Grundbuchamt und gegebenenfalls in der Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums den Erwerber als Verpfänder einzutragen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so haften beide als Gesamtschuldner für den wegen ihrer Nichterfüllung entstandenen Schaden (25.12.2009 N2458-RS).

Artikel 280. Verteilung des Verwertungserlöses (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Aus dem Verwertungserlös des Pfandgegenstandes sind an erster Stelle die Verwertungskosten zu decken und die Forderung des die Verwertung betreibenden Pfandgläubigers zu begleichen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Der Pfandgläubiger, der die Verwertung des mehrfach verpfändeten Gegenstandes betreibt, hat nach Deckung der Verwertungskosten und nach der Befriedigung seiner Forderung den Restbetrag zur Befriedigung von Forderungen folgender Pfandgläubiger beim Notar zu hinterlegen. Die Forderung jedes folgenden Pfandgläubigers ist nach der vollständigen Befriedigung des vorherigen Pfandgläubigers zu befriedigen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Sind alle pfandgesicherten Forderungen vollständig befriedigt und gibt es keine folgenden Pfandgläubiger, so ist der Restbetrag des Erlöses dem Verpfänder zu übergeben (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Kommt der die Verwertung des Pfandgegenstandes betreibende Pfandgläubiger der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung nicht nach, so haftet er gegenüber anderen Pfandgläubigern für den aus diesem Grund entstandenen Schaden (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 281. Übergabe des Pfandgegenstandes an den Verwertungsberechtigten (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der zur Verwertung oder zum Übergabeantrag berechtigte Pfandgläubiger kann die Übergabe des Pfandgegenstandes verlangen. Der Antrag über die Übergabe ist unverzüglich zu befriedigen (17.07.2009 N1541-RS).
- (2) Hängt die Verwertung einer Forderung von einem bestimmten Rechtsakt ab, so kann der Pfandgläubiger vom Verpfänder verlangen, diesen vorzunehmen. Befolgt der Verpfänder die Aufforderung des Pfandgläubigers nicht binnen zwei Wochen, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, den Rechtsakt im Namen des Verpfänders gegenüber den Dritten vorzunehmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 281¹. Übergabe des mit Pfand belegten Verkehrsmittels oder/und des landwirtschaftlichen Geräts an den Pfandgläubiger (24.12.2013 N1833-RS)

- (1) Der Pfandgläubiger hat das Recht, ohne Gericht in der Vollstreckungseinrichtung unter Vorlage des Pfandscheins die zwangsweise Übergabe des durch Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts in seinen Besitz zu verlangen (24.12.2013 N1833-RS).
- (2) Auf die Übergabe des zugunsten des Pfandgläubigers mit Pfandrecht belegten im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts durch die Vollstreckungseinrichtung finden die Vorschriften des Gesetzes „Über Vollstreckungsverfahren“ entsprechend Anwendung (24.12.2013 N1833-RS).
- (3) Legen mehrere Gläubiger Pfandscheine zur Übergabe des gleichen im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts in der Vollstreckungseinrichtung vor, so ist die Sache demjenigen Gläubiger zu übergeben, der das Recht auf vorzugsweise Befriedigung seiner Forderung hat (24.12.2013 N1833-RS).
- (4) Die Anfechtung des Pfandscheins hat keinen Suspensiveffekt.
- (5) Der Pfandgläubiger, dem das im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehene Verkehrsmittel oder/und landwirtschaftliche Gerät gem. Abs. 2 dieses Artikels übergeben wurde, ist verpflichtet, sie nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung zu verwerten oder als Eigentum eintragen zu lassen (24.12.2013 N1833-RS).
- (6) Die für die zwangsweise Übergabe des im Art. 53 Abs. 1 des „Straßenverkehrsgesetzes“ Georgiens vorgesehenen Verkehrsmittels oder/und landwirtschaftlichen Geräts anfallenden Kosten hat der Schuldner zu tragen (24.12.2013 N1833-RS).
- (7) Der Pfandgläubiger haftet für die Rechtmäßigkeit der persönlichen Vorlage des Pfandscheins in der Vollstreckungseinrichtung.

Artikel 282. Pflicht zur Androhung der bevorstehenden Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der Pfandgläubiger hat vor zwei Wochen vor der Verwertung dem Verpfänder sowie anderen Pfandgläubigern die bevorstehende Verwertung des Pfandgegenstandes anzudrohen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).
- (3) Die Verwertung kann auch ohne die Androhung des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger erfolgen, wenn:
- a) eine reale Gefahr der Senkung des Markt- oder Börsenwertes des Pfandgegenstandes vorliegt;
 - b) der Pfandgegenstand leicht verderblich ist (30.06.2005 N1826-Rs).
- (4) Der Pfandgläubiger verliert die Verwertungsberechtigung, wenn nach der Androhung des Verpfänders gem. dem Abs. 1 dieses Artikels bis zur Vornahme der Verwertung die pfandgesicherte Forderung befriedigt wird (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 283. Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Verwertung des Pfandgegenstandes unmittelbar vorzunehmen, wenn dies zwischen ihm und dem Verpfänder vereinbart wurde. Wird der Pfandgegenstand unmittelbar durch den Pfandgläubiger freihändig verwertet, so hat der Pfandgläubiger unter Berücksichtigung der Interessen des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger den Pfandgegenstand für einen gerechten und vernünftigen Preis zu veräußern. Kommt der Pfandgläubiger dieser Verbindlichkeit nicht nach, so haftet er für den dem Verpfänder, sowie anderen Pfandgläubigern zugefügten Schaden (30.06.2005 N1826-Rs).
- (2) Besitzt der Pfandgegenstand einen Markt- oder Börsenpreis, kann der Pfandgläubiger den Verkauf des Pfandgegenstandes einer speziellen Handelseinrichtung anvertrauen (30.06.2005 N1826-Rs).
- (3) Erfolgt die Verwertung der verpfändeten Forderung durch die Leistung des Schuldners an den Pfandgläubiger, so hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder die Rechnung über die durch den Schuldner zu seinen Gunsten erfolgte Leistung vorzulegen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 284. Die Vereinbarung der Parteien über eine andere Regelung der Verwertung (30.06.2005 N1826-Rs)

- (1) Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können in einem schriftlich abgeschlossenen Rechtsgeschäft vorsehen, dass die Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger sowie seine Verwertung aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung erfolgen soll. In diesem Fall ist die Wirksamkeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfts notariell beglaubigen zu lassen (08.12.2006 N3879-IIs).
- (2) Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können sich weiter über eine andere Regelung der Verwertung einigen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels abweicht. In diesem Fall ist die Verwertung des Pfandgegenstandes unter Berücksichtigung der Interessen des Verpfänders und anderer Pfandgläubiger zu einem gerechten und vernünftigen Preis vorzunehmen (30.06.2005 N1826-Rs).

Artikel 285¹. Rechnung über die Verwertung des Pfandgegenstandes (30.06.2005 N1826-Rs)

Der die Verwertung betreibende Pfandgläubiger hat innerhalb einer vernünftigen Frist nach Vornahme der Verwertung, ohne ungerechtfertigtes Zögern, dem Verpfänder eine schriftliche Rechnung über die Verwertung des Pfandgegenstandes vorzulegen. Diese hat Angaben über die Kosten und den Erlös der Verwertung, sowie über die Verwendung dieses Betrages zu enthalten (30.06.2005 N1826-Rs).

II. Die Hypothek

Artikel 286. Begriff

- (1) Unbewegliche Sachen können zur Sicherung einer Forderung in der Weise genutzt (belastet) werden, dass der gesicherte Gläubiger berechtigt ist, vorrangig vor anderen Gläubigern Befriedigung seiner Forderung durch die Verwertung oder Übergabe dieser Sache in sein Eigentum zu suchen (Hypothek) (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden, sofern diese im Zeitpunkt der Bestellung bestimmbar ist (11.05.2007 N 4744-Is).
- (3) An die Stelle der Forderung, die mit der Hypothek gesichert ist, kann eine andere Forderung treten. Dazu ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers (Hypothekengläubigers) sowie die Eintragung in das Register erforderlich.
- (3¹) Im Falle der Verwendung (Belastung) eines landwirtschaftlichen Grundstücks für die Sicherung einer Forderung ist die Bestimmung des Art. 7 des georgischen Organgesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ zu berücksichtigen (25.06.2019 N 4851-IIS).
- (4) Als Sicherungsmittel für die Forderung aus einem der natürlichen Person (darunter dem Einzelunternehmer) zu gewährenden/gewährten Darlehen/Kredit darf nicht in ihrem bzw. im Eigentum anderer natürlicher Person stehende unbewegliche Sache oder ein Wasser- oder Luftfahrzeug verwendet werden (21.07.2018 N3315-RS).
- (5) Die Beschränkung im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung auf die Sicherungsmittel für eine Forderung, die sich aus dem abzuschließenden/abgeschlossenen Darlehens-/Kreditvertrag, der von einem im Sinne des georgischen Organgesetzes „Über die Nationalbank Georgiens“ vorgesehenen und der Aufsicht der Nationalbank unterstellten kommerziellen Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen- Kreditverbände und Darlehenssubjekte ergeben (21.07.2018 N3315-RS).
- (6) Die Beschränkung im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung, soweit durch den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag festgestellt werden kann, dass die mit einer Hypothek belastete unbewegliche Sache der natürlichen Person (darunter dem Einzelunternehmen) als Hypothekar als Wohnraum zur Nutzung überlassen wird bzw. als Aufenthaltsort (juristische Anschrift) der juristischen Person als Hypothekar. Sind zwei Hypotheken auf dieselben natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) bzw. juristischen Personen eingetragen, so findet die Beschränkung im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels auf diese Person Anwendung beim Abschluss jeden weiteren Hypothekenvertrages (21.07.2018 N3315-RS).

(7) Für den Inhalt des Hypothekenvertrages, der der eintragenden Behörden für die Eintragung der Hypothek vorgelegt wird, haften für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der in diesem Vertrag angegebenen Umstände unmittelbar die Parteien des Hypothekenvertrages (21.07.2018 N3315-RS).

Artikel 287. Gesamthypothek

Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren unbeweglichen Sachen (Gesamthypothek), so wird jede Sache zur Befriedigung der gesamten Forderung in Anspruch genommen. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Willen aus einer beliebigen Sache suchen, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 288. Eigentümerhypothek

Ist die Forderung, für deren Sicherung eine Hypothek besteht, nicht entstanden, erlischt sie oder geht sie auf den Eigentümer der unbeweglichen Sache über, so geht auf ihn auch die Hypothek über (Eigentümerhypothek).

Artikel 289. Eintragung der Hypothek

(1) Die Hypothek entsteht durch Eintragung in das öffentliche Register. Die Eintragung erfolgt aufgrund der Vorlage eines gem. dem Art. 311¹ dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfts durch eine Vertragspartei. Im Rechtsgeschäft sind der Eigentümer der unbeweglichen Sache, der Hypothekengläubiger und der eventuelle Drittschuldner zu bezeichnen. Auf Parteienvereinbarung können im Rechtsgeschäft die Höhe, der Vorteil, die Fälligkeit der gesicherten Forderung und andere Umstände vorgesehen werden (29.06.2007 N5127-RS).

(1¹) Der Hypothekenvertrag, der für die Sicherung aus dem Darlehensvertrag entstandener Forderung abgeschlossen wurde, ist notariell zu beglaubigen. Bei der Beglaubigung des Hypothekenvertrages ist der Notar verpflichtet die Vertragsparteien über die Rechtsfolgen in Kenntnis zu setzen, die eintreten würden, wenn sie den Verbindlichkeiten, die durch Darlehens- und Hypothekenverträge vorgesehen sind nicht nachkommen (25.12.2013 N1864-RS).

(1²) Zum Zwecke der Eintragung einer Hypothek in das öffentliche Register stellt der Notar die Durchführung der durch die georgischen Gesetze vorgesehenen Verfahren sicher. Die Regel und Bedingungen der Eintragung einer Hypothek in das öffentliche Register werden durch die Verordnung des Justizministers festgelegt (25.12.2013 N1864-RS).

(1³) Die durch Abs. 1¹ dieses Artikels vorgesehene Bedingung gilt nicht für die Hypothekenverträge, die zum Zwecke der Sicherung von Forderungen von kommerziellen Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen – Kreditvereinigungen abgeschlossen werden (23.12.2017 N1901-RS).

(2) Auf Parteienvereinbarung stellt das Grundbuchamt auf Ansuchen des Gläubigers eine Hypothekenbescheinigung aus. Die Ausstellung der Bescheinigung ist ins Grundbuch einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

(3) Der Hypothekenvertrag, worüber nach Parteienvereinbarung die Hypothekenbescheinigung ausgestellt wird, ist notariell zu beglaubigen. Jede aus diesem Vertrag ausgehende Rechtshandlung, die einer notariellen Beglaubigung bedarf, ist vom gleichen Notar zu beglaubigen, der auch den Hypothekenvertrag beglaubigt hat (29.06.2007 N5127-RS).

(4) Über die Gesamthypothek ist nur eine Hypothekenbescheinigung auszustellen (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289¹. Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

(1) Die Hypothekenbescheinigung ist ein Wertpapier, das folgende Rechte seines rechtmäßigen Besitzers bestätigt (29.06.2007 N5127-RS):

- (a) das Recht auf die Erfüllung der im Hypothekenvertrag vorgesehenen Verbindlichkeit;
- (b) das Recht, im Falle der Nichterfüllung die Forderung aus dem hypothekarisch belasteten Gegenstand zu befriedigen (29.06.2007 N5127-RS).

(2) Die Hypothekenbescheinigung wird in einer Abschrift ausgestellt (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289². Inhalt der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

(1) Die Hypothekenbescheinigung soll enthalten:

- a) Vermerk in der Überschrift „Hypothekenbescheinigung“;
- b) Namen und die Anschrift des Hypothekengläubigers;
- c) Namen und Anschrift des Schuldners;
- d) Namen und Anschrift des Eigentümers der Immobilie;
- e) Die Registernummer des mit Hypothek belasteten Vermögens, Anschrift des Hypothekengegenstandes;
- f) Vermerk über die Eintragung der Hypothekenbescheinigung ins öffentliche Register unter Angabe entsprechender Requiriten;
- g) Hinweis darüber, ob der Hypothekengegenstand mit einer weiteren Hypothek oder anderem Sachen- oder Schuldrecht belastet ist;
- h) Ort und Datum der Erstellung des Hypothekenvertrags;
- i) Umfang der hypothekengesicherten Forderung;

- j) Fälligkeit der im Hypothekenvertrag vorgesehenen Leistung; ist die Leistung teilweise zu erbringen, dann die Fälligkeit dieser Teilleistungen;
 - k) Datum der Ausstellung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Die Echtheit der Hypothekenbescheinigung wird mit einem Siegel des Grundbuchamtes bescheinigt (29.06.2007 N5127-RS).
- (3) Der Verstoß gegen die Anforderungen der Abs. 1 und 2 dieses Artikels hat die Nichtigkeit der Hypothekenbescheinigung zur Folge Hypothekengläubiger (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289³. Geltendmachung des Rechts aus der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

- (1) Der tatsächliche Besitzer der Hypothekenbescheinigung gilt als gesetzlicher Besitzer, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Ist eine Hypothekenbescheinigung vorhanden, so ist die gesicherte Forderung nur nach Vorlage der Bescheinigung zu befriedigen. Der Gläubiger hat unverzüglich nach der Befriedigung seiner Forderung die Hypothekenbescheinigung dem Leistenden zu übergeben (29.06.2007 N5127-RS).
- (3) Nach teilweiser Befriedigung seiner Forderung hat der Gläubiger unverzüglich einen entsprechenden Vermerk in die Hypothekenbescheinigung einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).
- (4) Mit der Einzahlung der entsprechenden Geldsumme auf das Konto des den Hypothekenvertrag beglaubigenden Notars ist der Schuldner gegenüber dem Gläubiger von der Schuld befreit (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289⁴. Übertragung des Rechts an Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

- (1) Die Abtretung der in der Hypothekenbescheinigung vorgesehenen Forderung erfolgt mit der notariell beglaubigten Unterschrift des berechtigten (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Erfolgt die Forderungsabtretung im Wege der Versteigerung der Hypothekenbescheinigung, so ist auf der Hypothekenbescheinigung ein Vermerk „versteigert“ anzubringen, der durch die notariell beglaubigte Unterschrift der Fachkraft zu bezeugen ist (29.06.2007 N5127-RS).
- (3) Das Verbot der Übergabe der Hypothekenbescheinigung an eine andere Person ist nichtig (29.06.2007 N5127-RS).
- (4) Die Person, zu deren Gunsten die Forderung abgetreten wurde, hat darüber den Schuldner zu informieren (29.06.2007 N5127-RS).
- (5) Bei der Forderungsabtretung ist auch die Regel des georgischen Organgesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ zu berücksichtigen (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 289⁵. Erklärung der Hypothekenbescheinigung für unwirksam (29.06.2007 N5127-RS)

Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder Untergangs der Hypothekenbescheinigung hat der Besitzer darüber das Grundbuchamt zu informieren. Das Gericht erklärt in diesem Fall die Hypothekenbescheinigung gem. den allgemeinen Vorschriften für unwirksam (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289⁶. Verpfändung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

- (1) Die Hypothekenbescheinigung kann zugunsten ihres Besitzers oder einer anderen Person gem. den Vorschriften über die Verpfändung von Wertpapieren verpfändet werden (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Die Verpfändung der Hypothekenbescheinigung ist ins öffentliche Register einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289⁷. Aufhebung der Hypothekenbescheinigung (29.06.2007 N5127-RS)

- (1) Die Hypothekenbescheinigung wird aufgehoben, wenn (29.06.2007 N5127-RS):
- a) die in der Bescheinigung vorgesehene Forderung befriedigt wird;
 - b) dem Eigentümer der Immobilie die Hypothekenbescheinigung freiwillig übergeben wird (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Die Aufhebung der Hypothekenbescheinigung ist ins öffentliche Register einzutragen (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 289⁸. Vorrang der Hypothekenbescheinigung gegenüber der Registereintragung (29.06.2007 N5127-RS)

Bei Unterschieden zwischen der Hypothekenbescheinigung und der Registereintragung wird der Hypothekenbescheinigung der Vorrang eingeräumt (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 290. Hypothekarische Mehrfachbelastung einer unbeweglichen Sache

Eine und dieselbe unbewegliche Sache kann mehrfach hypothekarisch belastet werden. Der Rang bestimmt sich nach der Zeit der Eintragung des Antrag über die Hypothek (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 291. Recht des Eigentümers, der nicht der persönliche Schuldner der hypothekarisch gesicherten Forderung ist

- (1) Ist der Eigentümer einer unbeweglichen Sache nicht gleichzeitig der persönliche Schuldner der hypothekarisch gesicherten Forderung, so kann er gleichwohl dem Hypothekengläubiger die Einreden entgegenhalten, die nur dem persönlichen

Schuldner zustehen; darunter auch die Einreden über die Aufrechnung von Geldschulden und Anfechtbarkeit von Forderung (29.06.2007 N5127-RS).

- (2) Hängt die Fälligkeit der Forderung von der Mitteilung über die Kündigung des Rechtsverhältnisses ab, so ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie dem Eigentümer vom Gläubiger gegenüber oder dem Gläubiger vom Eigentümer gegenüber erklärt wird (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 292. Recht des Eigentümers bei Befriedigung des Gläubigers

- (1) Der Eigentümer einer unbeweglichen Sache ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur entsprechenden Leistung berechtigt ist.
- (2) Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht die Forderung auf ihn nur dann über, wenn der Eigentümer den Gläubiger befriedigt.
- (3) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Artikel 293. Erstreckung der Hypothek auf die Früchte der unbeweglichen Sache

Die Hypothek erstreckt sich nicht auf die Früchte der unbeweglichen Sache, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 294. Pflicht zur Unterhaltung einer hypothekarisch belasteten Sache

- (1) Der Eigentümer hat die Sache so zu pflegen, dass der Zweck der Hypothek nicht gefährdet wird. Besteht so eine Gefahr, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung bestimmen. Besitzt der Gläubiger die mit Hypothek belastete Sache, so ist er zu ihrer Unterhaltung verpflichtet (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Ist die Sache versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme nach einer Verschlechterung an den Versicherten erst zahlen, wenn dem Gläubiger der Eintritt des Schadens angezeigt wurde. Der Gläubiger kann der Zahlung der Summe widersprechen, wenn zu befürchten ist, dass sie nicht zur Wiederherstellung der Sache verwendet wird (29.06.2007 N5127-RS).
- (3) Kann der Eigentümer seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommen, so hat der Gläubiger das Recht, zu verlangen, dass ihm die Sache zur Verwaltung übertragen wird. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen trifft das Gericht (29.06.2007 N5127-RS).
- (4) Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, die unbewegliche Sache nicht zu veräußern, zu nutzen oder anders zu belasten, nichtig. Solche Rechtsgeschäfte können in ihrer Wirkung gegenüber Dritten nicht von der Zustimmung des Gläubigers abhängig gemacht werden (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 295. Übertragung der Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung auf eine andere Person

Die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung können nur gleichzeitig und gemeinsam übertragen werden. Mit der Übertragung der Forderung geht auch die Hypothek auf den neuen Gläubiger über. Die Übertragung der Forderung wird erst wirksam, wenn das schriftlich geschlossene Rechtsgeschäft über die Hypothekenbestellung oder die Hypothekenbescheinigung (soweit vorhanden) dem neuen Gläubiger (gem. den Vorschriften des Art. 289⁴ dieses Gesetzes) übergeben wird (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 296. Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger

Zahlt der Schuldner nach dem Forderungsübergang an den alten Gläubiger, so wird er durch diese Zahlung von der Verpflichtung gegenüber dem neuen Gläubiger auch dann nicht frei, wenn er von diesem Übergang keine Kenntnis hatte.

Artikel 297. Vermutung der Richtigkeit des öffentlichen Registers bei der Hypotheken- und Forderungsübertragung auf den neuen Gläubiger

Hypothek und Forderung gehen auf den neuen Gläubiger so über, wie sie beim alten Gläubiger bestanden. Zugunsten des Gläubigers gilt die Eintragung im öffentlichen Register als richtig. In diesem Fall kann der Schuldner sich nicht darauf berufen, dass die Forderung nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn der neue Gläubiger die Unrichtigkeit der Eintragung in das öffentliche Register kannte.

Artikel 298. Rechte Dritter

- (1) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).
- (2) Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek in dem Umfang auf ihn über, in dem er vom Eigentümer Ersatz verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 299. Verzicht des Gläubigers auf die Forderung oder Hypothek

- (1) Ist der Eigentümer kein persönlicher Schuldner und verzichtet der Gläubiger auf die Forderung oder auf die Hypothek, so wird der Eigentümer zum Hypothekengläubiger. Der Verzicht wird erst mit Eintragung in das öffentliche Register wirksam (29.06.2007 N5127-RS).

- (2) Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, nicht aber auf die Forderung, so wird der persönliche Schuldner gleichwohl frei, wenn er aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.
- (3) Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger verlangen, dass dieser auf die Hypothek verzichtet.

Artikel 300. Übergang der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) (29.06.2007 N5127-RS)

1. Verzögert der Eigentümer einer mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Befriedigung der mit Hypothek gesicherten Forderung, so kann die mit Hypothek belastete unbewegliche Sache auf einen gemeinsamen Antrag des Gläubigers und des Schuldners beim Grundbuchamt ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) übergehen (25.12.2013 N1864-RS).
- 1¹. Handelt es sich bei einer mit der Hypothek belasteten unbeweglichen Sache um ein landwirtschaftliches Grundstück, so kann es ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) übergehen im Sinne der Anforderungen des georgischen Organengesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ (25.06.2019 N 4851-IIS).
2. Beim Übergang der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) gilt die durch Hypothek gesicherte Forderung auch dann als befriedigt, wenn der Wert der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Forderung nicht ganz begleicht, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart (25.12.2013 N1864-RS).
- 2¹. Ist der Darlehens-/Kreditgeber nicht unter Aufsicht der Nationalbank stehendes Subjekt, so gilt die Forderung aus dem den natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) gewährten Darlehen/Kredit selbst dann als befriedigt, wenn bei Überlassung der mit einer Hypothek bzw. mit einer Hypothek und einem Pfand belasteten unbeweglichen Sache (Sachen) ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekars) der Wert der mit einer Hypothek bzw. mit einer Hypothek und einem Pfand belasteten unbeweglichen Sache (Sachen) die mit einer Hypothek bzw. mit einer Hypothek und einem Pfand gesicherten Forderung nicht vollständig abdeckt. Eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien ist unzulässig. Die Nationalbank Georgiens ist berechtigt für die unter ihrer Aufsicht stehenden Subjekte von diesem Absatz abweichende Regelungen oder/und zusätzliche Regelungen festzulegen (21.07.2018 N3315-RS).
3. Verzögert der Eigentümer einer mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache die Befriedigung der mit Hypothek gesicherten Forderung und übergeht die durch die Hypothek belastete bewegliche Sache nicht ins Eigentum des Gläubigers (Hypothekengläubigers) gemäß Abs. 1 dieses Artikels, so stellt der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung aus, wenn die Parteien sich darüber geeinigt haben und der Notar im notariellen Akt die Rechtsfolgen des Ausstellens der vollstreckbaren Ausfertigung schriftlich erklärt hat. Aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung wird die Zwangsvollstreckung entsprechend dem Gesetz Georgiens „Über Vollstreckungsverfahren“ durchgeführt (25.12.2013 N1864-RS).

Artikel 301. Forderung nach Verwertung einer hypothekarisch belasteten Sache

- (1) Erfüllt der Schuldner die mit Hypothek gesicherte Forderung nicht, so ist der Hypothekengläubiger berechtigt, die Verwertung der unbeweglichen Sache zu verlangen, soweit der Hypothekenvertrag nichts anderes vorsieht (29.06.2007 N5127-RS).
- (1¹) Forderung, zur deren Sicherung die Hypothek bestellt wurde, gilt auch dann als befriedigt, soweit der Erlös aus der Verwertung der Immobilie die gesicherte Forderung nicht ganz begleicht, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (04.12.2009 N2284-IIS).
- (1²) Ist der Darlehens-/Kreditgeber nicht unter Aufsicht der Nationalbank stehendes Subjekt, so gilt die Forderung aus dem den natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) gewährten Darlehen/Kredit selbst dann als befriedigt, wenn der Erlös aus der Verwertung der mit einer Hypothek bzw. mit einer Hypothek und einem Pfand belasteten unbeweglichen Sache (Sachen) nicht ausreicht für die Begleichung der mit einer Hypothek bzw. mit einer Hypothek und einem Pfand gesicherten Forderung. Eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien ist unzulässig. Die Nationalbank Georgiens ist berechtigt für die unter ihrer Aufsicht stehenden Subjekte von diesem Absatz abweichende Regelungen oder/und zusätzliche Regelungen festzulegen (21.07.2018 N3315-RS).
- (2) Die Verwertung ist gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts und des georgischen Gesetzes „über Vollstreckungsverfahren“ durchzuführen (19.12.2008 N826-IIS).
- (3) Die Parteien können nur unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artt: 302 Abs.6, 306¹ – 306³, 306⁵ Abs. 1 und 307 Abs. 2 dieses Gesetzes andere Versteigerungsregeln vereinbaren (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 302. Verwertung der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)

1. Wird zwischen dem Gläubiger und Eigentümer bezüglich der Durchführung der Versteigerung oder andere Verwertungsmöglichkeiten der Immobilie keine Vereinbarung erzielt, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Gläubigers über die Zwangsversteigerung der Immobilie. Diese Entscheidung ist durch den Gerichtsvollzieher zu vollstrecken (15.07.2008 N219-RS).
- 1¹. Die Versteigerung der Sache durch die Fachkraft auf Vereinbarung der Parteien gilt nicht als Zwangsvollstreckung (06.07.2010 N3368-RS).

2. Jeder Vorbehalt, der Dritten ohne ihre Zustimmung Verpflichtungen auferlegt, ist nichtig, was nicht die Nichtigkeit der Vereinbarung über die Versteigerung zur Folge hat (29.06.2007 N5127-RS).
3. Die Fachkraft (der Vollstrecker) hat die im Grundbuch eingetragenen Bevollmächtigten über die Versteigerung zu benachrichtigen (15.07.2008 N219-RS).
- 3¹. In der zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer geschlossenen schriftlichen Rechtsgeschäft können die Parteien vereinbaren, dass die Übergabe der mit Hypothek belasteten Immobilie an den Gläubiger und ihre Verwertung aufgrund einer vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung vorzunehmen ist. In diesem Fall ist das zwischen den Parteien geschlossene Rechtsgeschäft notariell zu beglaubigen (04.12.2009 N2284-IIS).
4. Wird keine Übereinkunft zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer über die Versteigerung oder eine anderweitige Verwertung der unbeweglichen Sache erzielt, so entscheidet das Gericht auf Gläubigerantrag über die Zwangsversteigerung der Immobilie. Das Urteil über die Zwangsversteigerung ist entsprechend den Vorschriften des georgischen Gesetzes „über Vollstreckungsverfahren“ vollstrecken (19.12.2008 N826-IIS).
5. Als Fachkraft kann jede geschäftsfähige Person, darunter auch der Gläubiger, Schuldner oder Eigentümer bestellt werden (29.06.2007 N5127-RS).
6. Die Fachkraft hat den im Grundbuch eingetragenen berechtigten Personen über die Versteigerung mitzuteilen (06.07.2010 N3368-RS).
7. Es ist unzulässig die gepfändete Sache durch die Fachkraft zu verwerten (06.07.2010 N3368-RS).

Artikel 303. Früchte der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache (29.06.2007 N5127-RS)

Nach der Verkündung der Versteigerung oder des Gerichtsurteils verliert der Eigentümer das Recht die Früchte der Sache zu besitzen (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 304. Abwendung der Versteigerung

- (1) Der Eigentümer oder jede Person mit Zustimmung des Eigentümers oder/und Dritte, deren Rechte durch die Versteigerung beeinträchtigt werden können, haben das Recht, die Versteigerung bis zum Versteigerungstermin durch Befriedigung der Forderung abzuwenden (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Über die Feststellung der Einschränkung der Rechte von Dritten entscheidet das Gericht (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 305. Teilnahme des Gläubigers, des Schuldners und des Eigentümers an der Versteigerung

Gläubiger, Schuldner und Eigentümer sind berechtigt, bei der Versteigerung auch mitzubieten, wobei Schuldner und Gläubiger Sicherheiten vorlegen müssen, die der Sachverständige für angemessen hält.

Artikel 306. Antrag auf Zwangsversteigerung

Aufgrund des Vertrags können ein oder mehrere Gläubiger einen Antrag auf die Durchführung der Zwangsversteigerung bei der Fachkraft einreichen. Im Antrag sind die mit Hypothek belastete unbewegliche Sache, der Eigentümer, der Schuldner, die Forderung und der Vertrag anzugeben (06.07.2010 N3368-RS).

Artikel 306¹. Aufhebung oder Einstellung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)

1. Die Versteigerung ist aufzuheben, wenn der antragsstellende Gläubiger den Antrag zurücknimmt (29.06.2007 N5127-RS).
2. Die Versteigerung ist einzustellen, wenn der Schuldner oder ein Dritter, der zur Befriedigung des Gläubigers berechtigt ist, den zu seiner Befriedigung sowie zur Deckung aller Kosten notwendigen Betrag vor der Durchführung der Versteigerung leistet (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 306². Festlegung der Zeit und des Ortes der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIS)

1. Die Zeit und den Ort bestimmt die Fachkraft, worüber sie mindestens 7 Tage vor dem Versteigerungstermin eine Mitteilung veröffentlicht, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Namen und Anschrift des Eigentümers der Immobilie;
 - b) Namen und Anschrift der Fachkraft;
 - c) Zeit und Ort der Durchführung der Versteigerung;
 - d) Anfangspreis der Immobilie;
 - e) Angabe und kurze Beschreibung des Ortes, wo sich die Immobilie befindet;
 - f) Mitteilung darüber, dass alle anderen Personen, die Rechte an der Immobilie besitzen, vor der Versteigerung die ihre Rechte bestätigenden Unterlagen vorzulegen haben;
 - g) Bedingungen der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS).
- 1¹. Findet die Versteigerung zum Zwecke der Verwertung eines landwirtschaftlichen Grundstücks statt, ist in der Mitteilung anzugeben, dass der Versteigerungsteilnehmer die Anforderungen des georgischen Organgesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ zu erfüllen hat (25.06.2019 N 4851-IIS).

2. Die Fachkraft hat die Parteien über Zeit und Ort der Versteigerung gem. den Vorschriften der ZPO Georgiens zu informieren (19.12.2008 N826-IIs).

Artikel 306³. Vorschriften der Durchführung der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIs)

1. Die Versteigerung wird von der Fachkraft durchgeführt. Sie eröffnet die Versteigerung und bietet den Anfangspreis an. (19.12.2008 N826-IIs).
2. Die Fachkraft stellt vor der Durchführung der Versteigerung fest, welches der im Register eingetragenen Rechte gegenüber der Forderung des Gläubigers bevorzugt wird, zu deren Befriedigung die Vollstreckung durchgeführt wird (15.07.2008 N219-RS).
3. Während der Versteigerung teilt die Fachkraft mit (19.12.2008 N826-IIs):
 - a) dass die ins Register eingetragenen vorrangigen Rechte bestehen bleiben und durch die Zahlung nicht befriedigt werden;
 - b) welchen Wert die Übergangsrechte (z.B. vorrangige Rechte, oder auch jene Rechte, die zusammen mit der verwerteten Sache übergehen werden) haben;
 - c) Weggefallen (19.12.2008 N826-IIs).
3. Die Fachkraft erläutert den Beteiligten die Bedingungen der Versteigerung (19.12.2008 N826-IIs).

Artikel 306⁴. Durchführung der Versteigerung (29.06.2007 N5127-RS)

1. Die Versteigerung ist innerhalb eines Monats nach Antragsstellung bei der Fachkraft durch den Gläubiger durchzuführen (19.12.2008 N826-IIs).
2. Der Anfangspreis der Immobilie wird nach der Gesamthöhe der Prozesskosten, der Vollstreckungskosten und der Gläubigerforderung berechnet. Die Versteigerung wird solange durchgeführt, bis ein anderes Gebot nicht abgegeben wird. Die Fachkraft hat das letzte Gebot und den Abschluss der Versteigerung zu verkünden (19.12.2008 N826-IIs).
3. Das letzte Gebot ist dreimal laut zu verkünden (29.06.2007 N5127-RS).
4. Jeder, der an der Teilnahme an der Versteigerung interessiert ist, hat eine (Bank-)Sicherheit vorzulegen um die vollständige Zahlung im Falle des Gewinns bei der Versteigerung abzusichern. Die Höhe der Sicherheit beträgt einen Zehntel des Anfangspreises der Immobilie. Der Erstbenefiziar der (Bank-)Sicherheit ist der Gläubiger (29.06.2007 N5127-RS).
5. Findet die Versteigerung zum Zwecke der Verwertung eines landwirtschaftlichen Grundstücks statt, hat der Versteigerungsteilnehmer nachzuweisen, dass er die Anforderungen des georgischen Organengesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ erfüllt (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 306⁵. Erteilung des Zuschlags (29.06.2007 N5127-RS)

1. Dem Zuschlagsberechtigten wird die Anordnung der Fachkraft erteilt, in dem das erworbene Vermögen, der Ersteher, das Gebot und Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen sind. Die Unterschrift der Fachkraft auf der Anordnung ist notariell zu beglaubigen (19.12.2008 N826-IIs).
2. Dem Ersteher wird aufgegeben, den zu erbringenden Betrag innerhalb einer Woche auf das Depositenkonto der Fachkraft einzuzahlen. Wird die Versteigerung durch die Fachkraft betrieben, so können die Parteien des Hypothekenvertrags eine andere Zahlungsart vereinbaren, die im Voraus unter den Bedingungen der Versteigerung zu bestimmen ist (19.12.2008 N826-IIs).
3. Die Anordnung ist im Versteigerungstermin zu verkünden (29.06.2007 N5127-RS).
4. Die Anordnung über den Zuschlag ist mit der Verkündung wirksam. Ist die Anordnung wirksam, so kann der Ersteher seine Rechte am Zuschlag erst nach der Entrichtung des Gesamtbetrags geltend machen (29.06.2007 N5127-RS).
5. Durch den Übergang des Eigentums erlöschen alle Hypotheken und dingliche Rechte (Sachenrechte), die nach der Eintragung der Hypothek zugunsten des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers eingetragen worden sind. Die eher eingetragenen Rechte bleiben unverändert (07.12.2010 N3887-IIS).
6. Der neue Eigentümer der versteigerten Sache nimmt den Platz des ehemaligen Eigentümers ein. Dabei wird er im Moment der Eigentumsübertragung zum Beteiligten der Rechtsbeziehung über die Sache (29.06.2007 N5127-RS).
7. Mit dem Übergang der mit Hypothek belasteten Immobilie an den neuen Eigentümer verliert der alte Eigentümer alle Rechte an dieser Sache (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 306⁶. Aufhebung des Zuschlags

Erhält die Fachkraft in der in den Bedingungen der Versteigerung vorgesehenen Frist den von dem Ersteher auf das von ihm angegebene Depositenkonto einzuzahlenden Betrag nicht oder/und stellt sie fest, dass der Ersteher des landwirtschaftlichen Grundstücks die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die Eigentumsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken“ nicht erfüllt, so hebt die Fachkraft den Zuschlag auf und führt die Versteigerung erneut durch; diese gilt nicht als eine wiederholte Versteigerung (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 307. Zweiter Versteigerungstermin (15.07.2008 N219-RS)

1. Ist im ersten Versteigerungstermin kein entsprechendes Gebot abgegeben worden, so legt die Fachkraft innerhalb von 10 Tagen den zweiten Versteigerungstermin fest (19.12.2008 N826-IIs).

2. Der neue Versteigerungstermin ist in der gleichen Form bekannt zu geben wie der erste. Dabei ist anzugeben, dass die Versteigerung zum zweiten Mal durchgeführt wird (29.06.2007 N5127-RS).
3. Im zweiten Versteigerungstermin hat das Mindestgebot die Hälfte des im ersten Versteigerungstermin festgelegten Anfangspreises oder im Falle der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers – auch weniger zu betragen (29.06.2007 N5127-RS).
4. Weggefallen (19.12.2008 N826-IIs).
5. Wird die mit Hypothek belastete Sache im zweiten Versteigerungstermin nicht verkauft, können der Gläubiger und der Schuldner (der Eigentümer der Immobilie) die Befriedigung der Forderung des Gläubigers durch die Übergabe der Sache an den Gläubiger vereinbaren. In diesem Fall fallen die Versteigerungskosten dem Gläubiger zur Last (19.12.2008 N826-IIs).
6. Kann die im Abs. 5 dieses Artikels vorgesehene Übereinkunft nicht erzielt werden, so hat die Fachkraft in der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist den dritten Versteigerungstermin durchzuführen. Vorschriften der Versteigerung der Immobilie im dritten Versteigerungstermin bestimmt die Fachkraft. Der dritte Versteigerungstermin ist so zu organisieren, dass die Immobilie verwertet wird (15.07.2008 N219-RS).

Artikel 308. Begleichung der Prozess- und Vollstreckungskosten (19.12.2008 N826-IIs)

Aus dem durch die Verwertung der mit Hypothek belasteten unbeweglichen Sache erzielten Erlös sind Forderungen in folgender Reihenfolge zu begleichen: Kosten, Forderung des vollstreckungsberechtigten Gläubigers in vollem Umfang. Können aus dem Erlös Kosten nicht vollständig beglichen werden, so hat der Gläubiger die Differenz auszugleichen.

Artikel 309. Haftung für nicht ordnungsgemäß durchgeführte Versteigerung (15.07.2008 N219-RS)

Erfüllt die bestellte Fachkraft die ihr obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versteigerung nicht, so haftet sie den Beteiligten gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden.

Artikel 310. Zwangsverwaltung der Sache (Sequester)

- (1) Auf Antrag des zur Zwangsvollstreckung befugten Hypothekengläubigers kann das Gericht statt der Zwangsversteigerung eine Zwangsverwaltung der Sache anordnen (Sequester). In diesem Fall überträgt das Gericht die Verwaltungsbefugnis dem Verwalter, der auch der Hypothekengläubiger sein kann (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Vor der Entscheidung hat das Gericht die im öffentlichen Register eingetragenen Personen zu hören, deren Rechte durch die Zwangsverwaltung beeinträchtigt werden können.
- (3) Der Verwalter zieht die Früchte der Sache ein und verteilt sie am Ende des Jahres unter Abzug aller Kosten, zu denen auch die Verwaltungskosten gehören, auf der Grundlage eines Verteilungsplans, der von ihm zu erstellen und vom Gericht zu bestätigen ist (29.06.2007 N5127-RS).
- (4) Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, wenn entweder der Gläubiger befriedigt ist oder erkennbar wird, dass die Befriedigung des Gläubigers durch Verwaltung nicht möglich wird (29.06.2007 N5127-RS).
- (5) Die Regel und Bedingungen der Anwendung der Zwangsverwaltung der Sache (Sequester) durch das dem Justizministerium Georgiens untergeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro werden durch das Gesetz Georgiens „Über Vollstreckungsverfahren“ bestimmt (25.12.2013 N1864-RS).

Kapitel 4. Öffentliche Register

Artikel 311. Verwendungszweck des öffentlichen Registers

- (1) Das öffentliche Register ist die Dateneinheit über die Entstehung, Veränderung und Erlöschen von Rechten, Arrest, steuerlicher Sicherheit/Hypothek über Sachen und immaterielle Güter sowie über die Entstehung und Veränderung der Aufgabe des Eigentumsrechts über eine unbewegliche Sache (11.05.2007 N 4744-Is).
- (2) Die Organisationsregel der Register wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel 311¹. Vorschriften der Vorlage des Rechtsgeschäft ins öffentliche Register (11.05.2007 N 4744-Is)

1. Zur Eintragung des entsprechenden Rechts auf eine Sache oder ein immaterielles Gut ins öffentliche Register ist ein schriftlich abgeschlossenes Rechtsgeschäft vorzulegen. Das Rechtsgeschäft oder die Unterschriften der am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien sind nach gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu beglaubigen (11.05.2007 N 4744-Is).
2. Wird das Rechtsgeschäft in Anwesenheit des Bevollmächtigten des Eintragungsamtes von den beteiligten Parteien unterzeichnet, so ist zu seiner Wirksamkeit die Beglaubigung des Rechtsgeschäfts oder der Unterschriften der beteiligten Parteien nicht mehr erforderlich (11.05.2007 N 4744-Is).
3. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen tritt ein über eine Sache oder ein immaterielles Gut geschlossenes Rechtsgeschäft mit der Eintragung des im Rechtsgeschäft vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register in Kraft (11.05.2007 N 4744-Is).

Artikel 312. Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Registerangaben

- (1) Die Registerangaben haben die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich, das heißt, Registereintragungen gelten als richtig, bis ihre Unrichtigkeit bewiesen wird.
- (2) Zugunsten desjenigen, der durch Rechtsgeschäft ein beliebiges Recht von einer anderen Person erwirbt, das im Register unter dem Namen des Veräußerers eingetragen war, gilt die Registereintragung als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Eintragung eingelegt oder dass die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt war.
- (3) Verkauft der Eigentümer die Immobilie oder belastet er sie mit einem Recht, so ist beim Abschluss des Rechtsgeschäfts (bei der Eintragung des Rechts) das Erfordernis der Zustimmung des Miteigentümers unzulässig, wenn er nicht als solcher im Register eingetragen ist (29.06.2007 N5127-RS).
- (4) In Fällen des Abs. 3 dieses Artikels gilt der Veräußerer im Interesse des Erwerbers als einziger Eigentümer, wenn es als solcher im Register eingetragen ist, es sei denn, der Erwerber wusste, dass es außer des Veräußerers einen Miteigentümer gibt (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 313. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Artikel 314. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Artikel 315. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

DRITTES BUCH: SCHULDRECHT

Allgemeiner Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Schuldverhältnisse

Artikel 316. Begriff

- (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
- (2) Das Schuldverhältnis kann unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Natur jeden Teil zur besonderen Rücksichtnahme auf die Rechte und auf das Vermögen des anderen Teils verpflichten.

Artikel 317. Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses

- (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, es sei denn, dass das Schuldverhältnis durch Schadenszufügung (Delikt), ungerechtfertigte Bereicherung oder durch sonstige gesetzlich vorgesehene Gründe entstanden ist.
- (2) Ein Schuldverhältnis mit den Rechtsfolgen des Artikels 316 kann auch durch Anbahnung eines Vertrages entstehen.
- (3) Ein Verhandlungspartner kann vom anderen Partner Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er auf einen Vertragsschluss hin gemacht hat, welcher aber durch schuldhaftes Verhalten des anderen Partners nicht zustande gekommen ist.

Artikel 318. Pflicht zur Auskunftserteilung

Aus dem Schuldverhältnis kann ein Anspruch auf eine bestimmte Auskunftserteilung entstehen. Eine Auskunft ist dann zu gewähren, wenn sie für die Bestimmung des Inhalts des Schuldverhältnisses von Bedeutung ist und der Anspruchsgegner sie ohne Verletzung seiner eigenen Rechte erteilen kann. Der Auskunftsempfänger hat dem Verpflichteten die Aufwendungen der Auskunftserteilung zu ersetzen.

Kapitel 1. Vertragsrecht

Teil 1

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 319. Vertragsfreiheit. Pflicht zum Vertragsschluss

- (1) Subjekte des Privatrechts können im Rahmen des Gesetzes Verträge frei abschließen und deren Inhalt frei bestimmen. Sie können auch Verträge abschließen, die durch Gesetz nicht vorgesehen sind, solange sie nicht gegen Gesetze verstoßen. Ist die Wirksamkeit des Vertrages zum Schutz überwiegender Interessen der Gesellschaft oder eines Einzelnen von einer staatlichen Einwilligung abhängig, so ist dies durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

- (2) Hat eine Vertragspartei eine marktbeherrschende Stellung, so ist sie in diesem Tätigkeitsbereich zum Abschluss des Vertrages verpflichtet. Sie darf nicht der anderen Vertragspartei grundlos unverhältnismäßige Vertragsbedingungen anbieten.
- (3) Personen gegenüber, die sich Güter oder Dienstleistungen zu nicht-gewerblichen Zwecken oder zur Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse verschaffen bzw. in Anspruch nehmen, kann nicht ohne Begründung der Abschluss eines Vertrages verweigert werden, sofern die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt.

Artikel 320. Nichtigkeit eines über künftiges Vermögen abgeschlossenen Vertrages

Ein Vertrag, durch den sich ein Teil verpflichtet, sein ganzes künftiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens auf einen anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig, es sei denn, dass der Vertrag über einzelne Sachen des künftigen Vermögens abgeschlossen worden ist.

Artikel 321. Vertrag über Vermögensübertragung

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder einen Teil dieses Vermögens einem anderen zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der schriftlichen Form, es sei denn, der Vertrag ist über einzelne Gegenstände des gegenwärtigen Vermögens abgeschlossen (08.12.2006 N3879-IIs).

Artikel 322. Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlass

- (1) Ein über den Nachlass einer noch lebenden Person zwischen anderen Personen abgeschlossener Vertrag ist nichtig. Das gleiche gilt für die Verträge über den Pflichtteil aus dem Nachlass und/oder ein Vermächtnis einer noch lebenden Person.
- (2) Die Regel des ersten Absatzes dieses Artikels findet keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil und den Pflichtteil des einen von ihnen geschlossen wird.

Artikel 323. Vorschriften der Veräußerung einer unbeweglichen Sache (08.12.2006 N3879-IIs)

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einer unbeweglichen Sache zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der schriftlichen Form (08.12.2006 N3879-IIs).

Artikel 324. Umfang eines Vertrages über die Belastung einer Sache

Verpflichtet sich eine Person zur Veräußerung oder Belastung ihrer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Zubehör der Sache, soweit in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 325. Bestimmung der Leistungsbedingungen auf Grundlage der Billigkeit

- (1) Sollen die Leistungsbedingungen durch eine der Vertragsparteien oder einen Dritten bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass eine solche Bestimmung auf Grundlage der Billigkeit zu treffen ist.
- (2) Hält eine Partei die Bedingungen für unbillig oder wird deren Bestimmung verzögert, so trifft das Gericht hierüber eine Entscheidung.

Artikel 326. Anwendung der Vorschriften über die Vertragspflichten auf nichtvertragliche Verpflichtungen

Die Vorschriften über die Vertragspflichten sind auch auf andere nichtvertragliche Verpflichtungen anwendbar, soweit sich aus der Natur dieser Verpflichtungen nicht ein anderes ergibt.

Abschnitt 2. Abschluss eines Vertrages

Artikel 327. Einigung über wesentliche Bestandteile des Vertrags

- (1) Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn sich die Parteien über alle seine wesentlichen Bestandteile in der dafür bestimmten Form geeinigt haben.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind solche, über die nach dem Verlangen einer der Parteien eine Vereinbarung getroffen werden soll oder die nach dem Gesetz als wesentliche Bestandteile des Vertrages vorgesehen sind.
- (3) Durch Vertrag kann eine Verpflichtung zum Abschluss eines künftigen Vertrages entstehen. Der Vorvertrag bedarf auch der Form, die für den künftigen Vertrag vorgesehen ist.

Artikel 328. Vertragsform

- (1) Ist durch Gesetz eine bestimmte Form für die Wirksamkeit des Vertrages vorgesehen oder haben die Parteien eine solche für den Vertrag vorgesehen, dann kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn das Formerfordernis erfüllt wird.
- (2) Haben die Parteien Schriftform vereinbart, so kommt der Vertrag durch Erstellung einer durch beide Parteien unterzeichnete Urkunde zustande; zur Wahrung der Form genügt auch eine telegraphische Mitteilung, Teleabschrift oder ein Briefaustausch.

Artikel 329. Angebot

- (1) Eine Erklärung gilt dann als ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, wenn in dieser Erklärung, die an eine oder mehrere Personen gerichtet sein kann, zum Ausdruck kommt, dass der Erklärende sich bei Annahme seiner Erklärung binden will.
- (2) Eine Erklärung, die an einen unbestimmten Kreis von Personen gerichtet ist, stellt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar, soweit sich nicht aus ihr unmittelbar etwas anderes ergibt.

Artikel 330. Angebot gegenüber Anwesenden und Abwesenden

- (1) Das einem Anwesenden gemachte Angebot kann nur sofort angenommen werden.
- (2) Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Artikel 331. Annahme

Hat der Antragende für die Annahme des Angebots eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen.

Artikel 332. Verspätete Annahme

Geht die Annahme des Angebots dem Antragenden verspätet zu und ist aus der Annahme ersichtlich, dass die Absendung rechtzeitig erfolgte, dann gilt die Annahme nur dann als verspätet, wenn der Antragende die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

Artikel 333. Neues Angebot

- (1) Die verspätete Annahme eines Angebots gilt als neues Angebot.
- (2) Enthält die Erklärung eine Annahme zum Vertragsschluss, aber unter anderen Bedingungen, als dies das Angebot vorsah, so gilt eine solche Erklärung als Ablehnung und gleichzeitig als neues Angebot.

Artikel 334. Vermutung der Zustimmung eines Antragenden

Wenn in geschäftlichen Beziehungen die Annahme unter geänderten Bedingungen erfolgt, dann gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Annehmende mit der Zustimmung des Antragenden rechnen durfte und dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Artikel 335. Schweigen als eine Form der Annahme

- (1) Geht einem Gewerbetreibenden, der Geschäfte für andere besorgt, ein Angebot über die Besorgung solcher Geschäfte von der Person zu, mit der er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, in einer angemessenen Frist zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Angebots. Das gleiche gilt, wenn einem Gewerbetreibenden ein solches Angebot von der Person zugeht, gegenüber der er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.
- (2) Auch wenn der Gewerbetreibende das Angebot ablehnt, aber Waren bereits mitgesendet worden sind, so hat er diese auf Kosten des Antragenden, soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Artikel 336. Haustürgeschäfte

Ein Vertrag, der zwischen einem Verbraucher und einer im Rahmen ihres Gewerbes handelnden Person, auf der Strasse, vor dem Haus und auf ähnlichen Plätzen abgeschlossen wird, ist nur dann wirksam, wenn der Verbraucher nicht innerhalb einer Woche den Vertrag schriftlich widerruft, es sei denn, der Vertrag wurde gleichzeitig mit dessen Abschluss erfüllt.

Artikel 337. Auslegung einzelner Äußerungen im Vertrag

Wenn einzelnen Äußerungen im Vertrag verschiedene Deutungen beigelegt werden können, dann wird derjenigen Deutung der Vorzug gegeben, die einer solchen Äußerung am Wohnort der vertragsschließenden Parteien gewöhnlich beigelegt wird. Haben die Parteien verschiedene Wohnorte, dann ist der Wohnort des Erklärungsempfängers maßgebend.

Artikel 338. Widersprüchliche und vieldeutige Äußerungen im Vertrag

Bei widersprüchlichen oder vieldeutigen Äußerungen soll derjenigen der Vorrang gegeben werden, die sich mit dem Inhalt des Vertrages am besten vereinbaren lässt.

Artikel 339. Verkehrssitten und Gebräuche

Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien kann auf die Verkehrssitten und Gebräuche Bezug genommen werden.

Artikel 340. Auslegung gemischter Verträge

Bei der Auslegung gemischter Verträge finden die Vorschriften über die Verträge Anwendung, die dem Wesen der Leistung am ehesten stehen und entsprechen.

Artikel 341. Schuldanerkenntnis

- (1) Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Form der Anerkennung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf auch die Anerkennung dieser Form.
- (2) Wird ein Schuldanerkenntnis aufgrund einer Zahlung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Einhaltung der Form nicht erforderlich.

Abschnitt 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**Artikel 342. Begriff**

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für den mehrmaligen Gebrauch vorformulierten Bedingungen, die eine Partei (Anbietende) der anderen bestimmt, durch die von den Gesetzesvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.
- (2) Soweit die Geschäftsbedingungen von den Parteien einzeln bestimmt sind, liegt keine Allgemeine Geschäftsbedingung vor.
- (3) Unmittelbar von den Parteien vereinbarte Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 343. Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden bei einem Vertrag zwischen deren Anbietenden und der anderen Vertragspartei nur dann Vertragsbestandteil, wenn:
 - a) Der Anbietende am Ort des Vertragsabschlusses einen sichtbaren Aushang macht und auf diese Bedingungen hinweist und
 - b) die andere Vertragspartei die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen und im Falle ihres Einverständnisses sie anzunehmen.
- (2) Ist die andere Vertragspartei ein Gewerbetreibender, so werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits dann Vertragsbestandteil, wenn sie bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt mit ihnen hätte rechnen müssen.

Artikel 344. Ungewöhnliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrer Form nach so ungewöhnlich sind, dass die andere Vertragspartei mit ihnen nicht rechnen konnte, werden nicht Vertragsbestandteil.

Artikel 345. Auslegung eines unklaren Textes zugunsten der anderen Partei

Ist der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar, so wird er zugunsten der anderen Partei ausgelegt.

Artikel 346. Nichtigkeit der Bedingungen bei Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind trotz Einbeziehung in den Vertrag nichtig, wenn sie entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben die andere Vertragspartei benachteiligen. Dabei sind unter anderem die Umstände, unter denen die Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden und die gegenseitigen Interessen der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 347. Nichtigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreibende sind, wird als nichtig angesehen:

- a) Eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende unangemessen lange oder offensichtlich nicht hinreichende Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer bestimmten Leistung setzt (Erklärungsannahme- und Leistungsfrist);
- b) eine Bestimmung, durch die sich der Anbietende für die von ihm zu bewirkende Leistung eine von gesetzlichen Vorschriften abweichende, unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen setzt (Frist bei Pflichtverletzung);
- c) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt sich ungerechtfertigt und ohne im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen (Vorbehalt des Vertragsrücktritts);
- d) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn die Vereinbarung darüber für die andere Vertragspartei unzumutbar ist (Vorbehalt der Änderungseinführung in den Vertrag);
- e) eine Bestimmung, die dem Anbietenden das Recht gewährt, einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen von der anderen Vertragspartei zu verlangen (Unangemessen hoher Aufwendungsersatz).

Artikel 348. Andere Nichtigkeitsgründe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anbietende gegenüber natürlichen Personen verwendet, die keine Gewerbetreiber sind, ist auch nichtig:

- a) Eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Preises in unangemessen kurzer Frist vorsieht (Kurzfristige Preiserhöhung);
- b) eine Bestimmung, durch die das Leistungsverweigerungsrecht, das der Vertragspartei nach diesem Gesetz zusteht oder ein der Vertragspartei zustehendes Zurückbehaltungsrecht (Leistungsverweigerungsrecht) eingeschränkt oder ausgeschlossen wird;
- c) eine Bestimmung, durch die dem Vertragsteil das Recht entzogen wird, eine unbestrittene oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellte Forderung aufzurechnen (Aufrechnungsverbot);
- d) eine Bestimmung, durch die der Anbietende von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, die Vertragspartei zu mahnen oder ihr eine Frist für die Leistung zu setzen (Mahnung zur Leistung; Fristsetzung);
- e) eine Vereinbarung über die Forderung einer den Schaden übersteigenden Summe (Überhöhte Schadensersatzforderung);
- f) eine Bestimmung, die die Haftung für einen durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Anbietenden oder dessen gesetzlichen Vertreters entstandenen Schaden ausschließt oder begrenzt (Haftung bei Fahrlässigkeit);
- g) eine Bestimmung, durch die für den Fall der Verletzung einer Hauptleistungspflicht des Anbietenden das Recht der anderen Vertragspartei, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder das Recht der anderen Vertragspartei, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Ziffer f eingeschränkt wird (Verletzung von Hauptleistungspflichten);
- h) eine Bestimmung, die für die Fälle der Teilleistung des Anbietenden das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen oder sich vom Vertrag zu lösen, wenn er kein Interesse an einer Teilleistung hat (Interessenwegfall bei Teilleistungen);
- i) Bestimmungen, durch die für die Lieferung neu hergestellter Sachen und Leistungen die Sachmängelhaftung des Anbietenden abweichend von den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt wird.

Abschnitt 4. Vertrag zugunsten Dritter**Artikel 349. Begriff**

Die Erfüllung eines Vertrages, der zugunsten eines Dritten abgeschlossen wurde, kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Dritten verlangt werden, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist oder aus dem Wesen der Leistung selbst sich nicht ein anderes ergibt.

Artikel 350. Auslegung eines zugunsten Dritter abgeschlossenen Vertrages

- (1) In Ermangelung eines besonderen Vorbehalts ist nach der Sachlage und zwar nach dem Zweck des Vertrages festzustellen:
 - a) Ob der Dritte das Recht erwirbt;
 - b) ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter bestimmten Voraussetzungen entsteht;
 - c) ob die Vertragsparteien die Befugnis haben, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.
- (2) Die Vertragspartei, die einen Vorbehalt zugunsten eines Dritten gemacht hat, behält das Recht, den im Vertrag benannten Dritten ohne Zustimmung der Vertragspartei zu ändern.

Artikel 351. Zurückweisung des durch den Vertrag erworbenen Rechtes durch den Dritten

Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurück, dann kann der Gläubiger die Erfüllung der Leistung an sich selbst verlangen, sofern sich aus dem Vertrag oder dem Wesen der Verpflichtung nicht ein anderes ergibt.

Abschnitt 5. Rücktritt vom Vertrag**Artikel 352. Folgen des Rücktritts**

- (1) Erklärt eine der Vertragsparteien bei Vorliegen der im Artikel 405 vorgesehenen Voraussetzungen den Rücktritt eines Vertrages, so haben die Parteien die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen einander herauszugeben (Zurückgewährung nach der Natur des Erlangten).
- (2) Statt der Rückgewähr nach der Natur hat der Schuldner Ersatz in Geld zu leisten, soweit:
 - a) Die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist;

- b) er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat;
 - c) der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die bestimmungsgemäß erfolgte Abnutzung außer Betracht.
- (3) Ist im Vertrag eine Gegenleistung vorgesehen, so tritt diese Leistung an die Stelle des Ersatzes in Geld.
- (4) Die Pflicht zum Ersatz in Geld entfällt, soweit:
- a) Sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel eines Gegenstandes erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat;
 - b) der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat;
 - c) die Verschlechterung oder der Untergang eines Gegenstandes beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt gegenüber dem Gegenstand beobachtet hat, wie er sie gegenüber seinem Gegenstand beobachtet hätte. Verbliebenes ist herauszugeben.
- (5) Der Gläubiger kann wegen Pflichtverletzungen aus Absatz 1 dieses Artikels nach Maßgabe des Artikels 394 Schadensersatz verlangen.

Artikel 353. Pflicht des Schuldners bei Nichtziehung von Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Nutzung eines Gegenstandes

- (1) Zieht der Schuldner Nutzungen wegen eines Verstoßes gegen die Regeln einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht, obwohl ihm das möglich war, so ist er dem Gläubiger zum Ersatz des durch die Nichtziehung von Nutzungen entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er den Ersatz in Geld oder ist der Ersatzanspruch gemäß Artikel 352 Absatz 4 Ziffer a und b ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese einen Vorteil erlangt hat.

Artikel 354. Erfüllung der infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen

Die infolge des Rücktritts entstandenen Verpflichtungen sind von den Parteien Zug um Zug zu erfüllen.

Artikel 355. Mitteilungspflicht beim Rücktritt

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

Artikel 356. Rücktrittsfrist

Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht bestimmt, so kann dem Rücktrittserklärenden vom anderen Teil eine solche Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor Ablauf der Frist erklärt wird.

Artikel 357. Rücktritt mehrerer

Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur gemeinsam von allen Beteiligten der rücktrittserklärenden Parteien durch Mitteilung gegenüber allen Beteiligten der anderen Partei ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

Artikel 358. Unzulässigkeit des Rücktritts

Der Rücktritt wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ist unzulässig soweit der Schuldner die Verbindlichkeit durch Aufrechnung erfüllen konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung der Verpflichtung erklärt.

Artikel 359. Rücktritt des Gläubigers

Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalt geschlossen worden, dass der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, soweit er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte vom Vertrag befreit.

Artikel 360. Fehler in den Vergleichsgründen

- (1) Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist nichtig, wenn, nach dem Inhalt des Vertrages diesem Vergleich Umstände zugrunde liegen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Parteien von der wirklichen Sachlage nicht entstanden wäre.
- (2) Der Ungewissheit steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Kapitel 2. Erfüllung der Verpflichtung

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 361. Vermutung des Bestehens einer Verbindlichkeit

- (1) Jeder Leistung liegt eine Verbindlichkeit zugrunde.
- (2) Die Verbindlichkeit ist wie geschuldet, nach Treu und Glauben, zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zu erfüllen.

Artikel 362. Ort der Leistung

Wenn der Ort der Leistung weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist, so hat die Lieferung eines Gegenstandes in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Im Falle eines individuell bestimmten Gegenstandes an dem Ort, in welchem sich dieser zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses befand;
- b) im Falle eines Gegenstandes, der der Gattung nach bestimmt ist, an dem Ort, in welchem sich der Betrieb des Schuldners befindet, mangels eines solchen Betriebs, an seinem Wohnsitz (seiner juristischen Anschrift).

Artikel 363. Änderung des Aufenthaltsortes des Schuldners oder des Gläubigers

- (1) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder der Betriebsort des Schuldners ändert und dem Gläubiger dadurch zusätzliche Kosten entstehen, dann hat der Schuldner ihm diese zu ersetzen.
- (2) Wenn sich vor der Leistung der Wohnsitz oder juristische Anschrift des Gläubigers ändert und sich dadurch die Kosten erhöhen oder die Leistung gefährdet ist, so hat der Gläubiger die Mehrkosten sowie das Risiko der drohenden Gefährdung der Übermittlung zu tragen.

Artikel 364. Vorzeitige Leistung

Der Schuldner hat das Recht die Leistung vorzeitig zu erfüllen, wenn der Gläubiger die Entgegennahme der Leistung nicht aus einem triftigen Grund ablehnt.

Artikel 365. Leistung bei Fehlen der Leistungsfrist

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus anderen Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger sie jederzeit verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken.

Artikel 366. Unzulässigkeit der Forderung nach einer vorzeitigen Leistung

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Frist verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

Artikel 367. Anspruch auf sofortige Leistung

Ist zugunsten des Schuldners eine beliebige Frist zur Leistung bestimmt worden, dann kann der Gläubiger sofort die Erfüllung verlangen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist oder er die versprochene Sicherheit vermindert oder gar nicht bestellt hat.

Artikel 368. Leistung bei bedingtem Rechtsgeschäft

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts vom Eintritt einer Bedingung abhängig, dann ist die Leistung ab dem Tage des Bedingungseintritts zu erbringen.

Artikel 369. Verweigerung der Leistung

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

Artikel 370. Verbraucherkredit

- (1) Der Kreditnehmer bei einem Verbraucherkredit kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit er Einwendungen aus dem mit ihm verbundenen entgeltlichen Vertrag gegenüber dem Verkäufer hat, die ihn zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.
- (2) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient.

Artikel 371. Leistung durch einen Dritten

- (1) Lässt sich weder aus Gesetz oder Vertrag noch aus der Natur des Schuldverhältnisses entnehmen, dass der Schuldner persönlich zur Leistung verpflichtet ist, dann kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.
- (2) Der Gläubiger kann die vom Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner diesem widerspricht.

Artikel 372. Befriedigung des Gläubigers durch Dritte

Breibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.

Artikel 373. Entgegennahme der Leistung durch einen Nichtberechtigten

- (1) Der Schuldner hat die Leistung gegenüber dem Gläubiger oder einer Person, die durch Gesetz oder Gerichtsurteil zur Entgegennahme ermächtigt ist, zu bewirken.
- (2) Hat die Leistung eine nicht berechtigte Person entgegengenommen, dann gilt die Leistung als bewirkt, wenn der Gläubiger sie genehmigt oder aus dieser Leistung eine Nutzung gezogen hat.

Artikel 374. Alternative Leistungen

Wenn aus mehreren Leistungen nur eine von ihnen zu bewirken ist (alternative Leistungen), so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder aus dem Wesen des Schuldverhältnisses nicht ein anderes ergibt.

Artikel 375. Wahl der zu bewirkenden Leistungen

Wenn sich herausstellt, dass der Schuldner von zwei Leistungen eine verweigern kann, dann bleibt die Verpflichtung zur übrigen Leistung wirksam.

Artikel 376. Die Regel der Wahl von alternativen Leistungen

Nach Artikel 374 erfolgt die Wahl durch Erklärung oder Leistung gegenüber dem anderen Teile. Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an zu bewirkende.

Artikel 377. Wahl bei mehr als zwei zu bewirkenden Leistungen

Die Regeln der Artikel 374 bis 376 gelten auch für die Fälle, wenn mehr als zwei Leistungen Gegenstände der Leistungswahl sind.

Artikel 378. Teilleistung

Der Schuldner ist zur Leistung in Teilen berechtigt (Teilleistung), wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Artikel 379. Das Recht des Gläubigers auf Annahme einer anderen Leistung

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, eine andere Leistung anzunehmen als diejenige, die durch Vertrag vorgesehen war. Diese Regel gilt auch dann, wenn die Leistung hochwertig ist.

Artikel 380. Qualität der Leistung

Ist die Qualität der Leistung vertraglich nicht näher bestimmt, so hat der Schuldner eine Leistung mindestens mittlerer Qualität zu bewirken und die Sache von mindestens mittlerer Qualität zu übergeben.

Artikel 381. Leistung bei einer individuell bestimmten Sache

Ist der Vertragsgegenstand eine individuell bestimmte Sache, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, eine andere Sache anzunehmen, auch wenn diese höherwertig ist.

Artikel 382. Leistung bei einer Gattungssache

Ist der Erfüllungsgegenstand eine austauschbare Sache (Gattungssache), so hat der Schuldner die Verbindlichkeit unter allen Umständen zu erfüllen.

Abschnitt 2. Erfüllung einer Geldverpflichtung

Artikel 383. Begriff

Eine Geldschuld wird in der nationalen Währung ausgedrückt. Die Parteien können eine Geldschuld in ausländischer Währung vereinbaren, soweit dies nicht durch Gesetz verboten ist.

Artikel 384. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)**Artikel 385. Rückforderung des nicht Geschuldeten**

Eine Zahlung, die ohne eine Verpflichtung erfolgte, kann nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

Artikel 386. Erfüllungsort einer Geldschuld

- (1) Im Zweifel ist der Erfüllungsort für eine Geldschuld der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder juristische Anschrift) des Gläubigers.
- (2) Wenn der Gläubiger in einer Bank ein Girokonto an dem Ort oder in dem Land unterhält, in welchem die Zahlungspflicht zu erfüllen ist, dann kann der Schuldner seine Geldschuld durch Überweisung auf dieses Konto erbringen, es sei denn, dass der Gläubiger diesem widerspricht.

Artikel 387. Reihenfolge der Tilgung von Geldschulden

- (1) Ist der Schuldner dem Gläubiger aus verschiedenen Schuldverhältnissen zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner bei der Leistung wählt. Trifft der Schuldner keine Wahl, so wird die Schuld getilgt, deren Fälligkeit zuerst eingetreten ist.
- (2) Sind die Forderungen gleichzeitig fällig geworden, so ist zunächst diejenige zu erfüllen, die dem Schuldner am lästigsten ist.
- (3) Sind die Forderungen gleich lästig, dann ist zunächst diejenige zu erfüllen, die die geringste Sicherheit bietet.

Artikel 388. Vorrang der Tilgung von Gerichtskosten

Aus Zahlungen des Schuldners, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, sind zunächst die Gerichtskosten, dann die Hauptschuld und zuletzt die Zinsen zu tilgen.

Artikel 389. Erbringung der Geldschuld bei Kursumstellung der Geldeinheit

Wenn vor Eintritt der Fälligkeit der Zahlung die Geldeinheit (der Kurs) vergrößert oder verringert oder die Währung umgestellt wird, so hat der Schuldner nach dem Kurs zu zahlen, der dem Kurs zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses entspricht. Bei einer Währungsumstellung ist dem Tauschverhältnis der Kurs zugrunde zu legen, der am Tag der Währungsumstellung zwischen diesen Geldeinheiten bestand.

Abschnitt 3. Gläubigerverzug

Artikel 390. Begriff

- (1) Der Gläubigerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn der Gläubiger die ihm angebotene fällige Leistung nicht annimmt.
- (2) Ist zur Bewirkung der Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht vornimmt.

Artikel 391. Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz

Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten Leistung entsteht.

Artikel 392. Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug

Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der Verpflichtung nur dann, wenn die Leistung wegen dessen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.

Artikel 393. Folgen des Gläubigerverzugs

Beim Gläubigerverzug unabhängig vom Verschulden,

- a) ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen;
- b) trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache;
- c) steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu.

Kapitel 3. Pflichtverletzung

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 394. Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei Schuldnerverzug kann der Gläubiger dem Schuldner eine für die Pflichterfüllung erforderliche Frist bestimmen. Leistet der Schuldner auch innerhalb dieser Frist nicht, so kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen.
- (3) Der Bestimmung der zusätzlichen Frist bedarf es nicht, wenn offensichtlich ist, dass die zusätzliche Fristbestimmung keinen Erfolg hätte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

Artikel 395. Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht

- (1) Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus dem Wesen des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so haftet der Schuldner nur für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.
- (2) Eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Befreiung des Schuldners von der Schadensersatzpflicht in Folge vorsätzlicher Pflichtverletzung ist unzulässig.

Artikel 396. Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters

Der Schuldner haftet für Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang wie er bei eigener schuldhafter Handlung haften würde.

Artikel 397. Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person

Der Schuldner ist für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn er den Leistungsgegenstand von einer anderen Person erhalten musste aber nicht erhalten konnte, wenn etwas anderes weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist.

Artikel 398. Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss ersichtlich verändert und hätten die Parteien diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangt werden. Im umgekehrten Fall kann von einem Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände das strenge Festhalten am unveränderten Vertrag nicht verlangt werden.
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn die Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- (3) Die Parteien haben zunächst zu versuchen, den Vertrag an veränderte Umstände anzupassen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ist ein anderer Teil damit nicht einverstanden, so kann der Teil, dessen Interessen verletzt wurden, vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 399. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- (1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus triftigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung bestimmter Umstände, insbesondere höherer Gewalt und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Frist oder Kündigungsfrist des Vertrages nicht verlangt werden kann.
- (2) Besteht der Grund auch in einer vertraglichen Pflichtverletzung, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Artikel 405 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer vernünftigen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (4) Hat die bereits erbrachte Leistung infolge der Kündigung für den Berechtigten kein Interesse mehr, so kann die Kündigung des Vertrages sich auch auf diese Leistungen erstrecken. Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind die Artikel 352 bis 354 entsprechend anzuwenden.
- (5) Für Schadensersatzansprüche ist Artikel 407 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2. Schuldnerverzug

Artikel 400. Begriff

Der Schuldnerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn:

- a) Zu der für die Leistung bestimmten Zeit nicht geleistet wird;
- b) der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.

Artikel 401. Unmöglichkeit der Leistung

Verzug liegt nicht vor, solange die Leistung wegen solcher Umstände unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Artikel 402. Haftung des Schuldners

Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Zufall, wenn er nicht beweist, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Artikel 403. Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von Geldschulden (29.06.2007 N5127-RS)

- (1) Der Schuldner, der die Zahlung eines Geldbetrags verzögert, hat für die Zeit während des Verzuges den auf Parteienvereinbarung bestimmten Zins zu entrichten, wenn der Gläubiger aus einem anderen Grund einen höheren Zinssatz nicht verlangen kann (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Entrichtung von Zinseszinsen ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 404. Recht des Gläubigers auf Schadensersatz

Der Gläubiger ist berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Abschnitt 3. Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag

Artikel 405. Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung

- (1) Verletzt eine der Vertragsparteien eine Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer von ihr für die Leistung zusätzlich bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten. Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle die Abmahnung. Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat.
- (2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn:
 - a) Offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte;
 - b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand des Verhältnisses an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat;
 - c) aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.
- (3) Der Rücktritt ist unzulässig, wenn:
 - a) Die Pflichtverletzung unerheblich ist;
 - b) ein Verstoß gegen Artikel 316 Absatz 2 vorliegt und dem Gläubiger trotzdem das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann;
 - c) der Gläubiger für die Pflichtverletzung allein oder überwiegend verantwortlich ist;
 - d) dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, die der Schuldner bereits erhoben hat oder unverzüglich nach dem Rücktritt erhebt.
- (4) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe für das Rücktrittsrecht entstehen werden.
- (5) Der Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger für die Rücktrittserklärung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Artikel 406. Anspruch auf Gegenleistung

- (1) Ist der Schuldner berechtigt, bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm obliegende Leistung zu verweigern und hat der Gläubiger den Umstand, der den Schuldner dazu berechtigt, zu vertreten, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Grund der Gegenleistung zu einer Zeit entstanden ist, zu welcher der Gläubiger im Verzug mit der Annahme war.

Artikel 407. Schadensersatz nach dem Rücktritt

- (1) Nach dem Rücktritt kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4. Verpflichtung zum Schadensersatz

Artikel 408. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- (1) Eine Person, welche zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten.
- (3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird.
- (4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Artikel 409. Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Ist der Schadensersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.

Artikel 410. Verzicht auf den Schadensersatzanspruch im Voraus (04.12.2009 N2284-IIS)

Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist (04.12.2009 N2284-IIS).

Artikel 411. Schadensersatz für entgangenen Gewinn

Der Schadensersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.

Artikel 412. Ersatzpflichtiger Schaden

Der Ersatz beschränkt sich auf den Schaden, der für den Schuldner voraussehbar war und eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist.

Artikel 413. Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens

- (1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden.
- (2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.

Artikel 414. Bestimmung eines Schadensumfanges

Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.

Artikel 415. Verschulden des Verletzten bei Schadensverursachung

- (1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche Partei den Schaden überwiegend zu vertreten hat.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht – den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Kapitel 5. Zusätzliche Mittel zur Forderungssicherung

Artikel 416. Arten der zusätzlichen Sicherungsmittel der Leistung

Die Parteien können zur Sicherung der Leistung im Vertrag auch zusätzliche Mittel und zwar Vertragsstrafe, Draufgabe und Schuldnergarantie vorsehen.

Abschnitt 1. Vertragsstrafe

Artikel 417. Begriff

Eine Vertragsstrafe ist ein durch die Parteivereinbarung bestimmter Geldbetrag, den der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht wie geschuldeter Erfüllung der Verbindlichkeit zu zahlen hat.

Artikel 418. Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe

- (1) Die Vertragsparteien sind frei, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, die den möglichen Schaden übersteigen kann, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Art. 625 Abs. 8 dieses Gesetzes (29.12.2016 N239-RS).
- (2) Das Vertragsstrafeversprechen bedarf der Schriftform.

Artikel 419. Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zahlungsverlangens von Vertragsstrafe und Leistung

- (1) Der Gläubiger kann die Zahlung der Vertragsstrafe und die Leistung nicht gleichzeitig verlangen, wenn die Vertragsstrafe nicht auch für den Fall, dass der Schuldner seine Pflichten nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, vorgesehen ist.
- (2) Der Gläubiger hat immer das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 420. Herabsetzung der Vertragsstrafe vom Gericht

Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.

Abschnitt 2. Draufgabe

Artikel 421. Begriff

Als Draufgabe gilt ein Geldbetrag, den eine Vertragspartei der anderen übergibt, wodurch der Abschluss des Vertrages bestätigt wird.

Artikel 422. Anrechnung der Draufgabe auf die geschuldete Leistung

Die Draufgabe ist auf die geschuldete Leistung anzurechnen und, wenn sie nicht angerechnet wird, nach der Erfüllung des Vertrages zurückzugeben.

Artikel 423. Anrechnung der Draufgabe auf Schadensersatz

- (1) Verletzt der Geber der Draufgabe schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so behält der Empfänger die Draufgabe. Dabei wird die Draufgabe auf den Schadensersatz angerechnet.
- (2) Hat der Empfänger der Draufgabe die Nichterfüllung zu vertreten, so hat dieser das Zweifache der Draufgabe zurückzugewähren. Dabei kann der Geber der Draufgabe Schadensersatz verlangen.

Abschnitt 3. Schuldnergarantie

Artikel 424. Begriff

Eine Schuldnergarantie liegt vor, wenn der Schuldner sich zu einer unbedingten Leistung oder zu einer Leistung verpflichtet, die über den Gegenstand des Vertrages hinausgeht.

Artikel 425. Wirksamkeit der Garantie

Eine Garantie ist wirksam, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Schuldner übermäßig verpflichtet.

Artikel 426. Form der Garantie

Die Garantie bedarf der schriftlichen Form.

Kapitel 6. Erlöschen der Verpflichtung

Abschnitt 1. Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung

Artikel 427. Erlöschen der Verpflichtung durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger

Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (Erfüllung).

Artikel 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung

Ein Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger statt der durch dieses Schuldverhältnis vorgesehenen Leistung eine andere Leistung als Erfüllung annimmt.

Artikel 429. Annahme der Teilleistung

- (1) Der Gläubiger hat über den vollständigen oder teilweisen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen, welche diesen Empfang bestätigt.
- (2) Wird eine Bescheinigung über den Empfang einer Geldschuld ausgestellt, welche keine Zinsregelungen enthält, so wird vermutet, dass sowohl Zinsen gezahlt als auch die Geldschuld voll erbracht worden ist.
- (3) Wenn eine Geldschuld periodisch in Teilen zu zahlen ist, dann wird aus der Quittung über die Zahlung des letzten Teils der Schuld vermutet, dass auch der vorherige Teil gezahlt wurde, solange nichts anderes bewiesen wird.

Artikel 430. Angaben der Quittung

Die vom Gläubiger oder einer dazu berechtigten Person ausgestellte Quittung über die Leistung muss den Umfang und die Art der Geldschuld, den Namen des Schuldners oder der Person, die die Geldschuld tilgt, sowie die Zeit und den Ort der Erfüllung angeben.

Artikel 431. Recht auf Forderung des Schuldscheins

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung über die Leistung Rückgabe oder Löschung des Schuldscheins verlangen. Kann der Gläubiger diesen Schein nicht zurückgeben, so kann der Schuldner ein offiziell beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass das Schuldverhältnis erloschen sei.

Artikel 432. Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung

- (1) Die Kosten der Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung hat der Schuldner zu tragen, sofern sich nicht aus der zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.
- (2) Wechselt der Gläubiger den Wohnort oder stirbt er und treten Erben an einem anderen als dessen Wohnort an seine Stelle, so fallen die Mehrkosten der Quittungsausstellung dem Gläubiger oder den Erben zur Last.

Artikel 433. Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten

Verweigert der Gläubiger die Ausstellung der Quittung, die Rückgabe des Schuldscheins oder dessen Löschung, die Angabe des Hinweises über die Unmöglichkeit der Rückerstattung des Geleisteten in der Quittung oder verweigert er das Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei, so hat der Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. In einem solchen Fall kommt der Gläubiger in Verzug.

Abschnitt 2. Erlöschen der Verpflichtung durch Hinterlegung

Artikel 434. Begriff

- (1) Verzögert der Gläubiger die Annahme der Leistung oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand bei einem Gericht oder Notariat und Geld oder Wertpapiere auf einem Verwahrungskonto des Notars zu hinterlegen.
- (2) Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit.

Artikel 435. Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger

Das hinterlegte Vermögen ist von dem Richter oder Notar dem Gläubiger zu übergeben. Das Gericht oder der Notar bestimmt einen Verwahrer, wobei die Dokumente bei ihnen verbleiben.

Artikel 436. Hinterlegungsfähige Gegenstände

Der Gegenstand muss zur Hinterlegung geeignet sein. Schnell verderbliche Gegenstände werden nicht zur Hinterlegung angenommen.

Artikel 437. Hinterlegungsstelle

Die Hinterlegung hat bei der Stelle des Leistungsorts zu erfolgen.

Artikel 438. Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes

Von der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes setzen das Gericht oder der Notar den Gläubiger in Kenntnis und fordern ihn auf, den Gegenstand entgegenzunehmen.

Artikel 439. Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten

Der Gläubiger trägt alle mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten.

Artikel 440. Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner

- (1) Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzufordern, bevor der Gläubiger ihn annimmt, soweit der Schuldner auf die Rücknahme im Voraus nicht verzichtet hat. Fordert der Schuldner den Gegenstand zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.
- (2) Der Schuldner kann den hinterlegten Gegenstand zurücknehmen, wenn der Gläubiger auf diesen verzichtet oder die in Artikel 441 bestimmte Frist abgelaufen ist.
- (3) Nimmt der Schuldner den Gegenstand zurück, so trägt er die durch die Hinterlegung entstandenen Kosten.

Artikel 441. Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes

Das Gericht oder der Notar verwahrt den Leistungsgegenstand für eine Frist von drei Jahren. Nimmt der Gläubiger innerhalb dieser Frist den Gegenstand nicht an, dann wird der Schuldner davon in Kenntnis gesetzt und zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes aufgefordert. Nimmt der Schuldner den Gegenstand nicht innerhalb einer zur Rücknahme erforderlichen Frist zurück, dann fällt der Gegenstand in das Staatsvermögen.

Abschnitt 3. Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderungen

Artikel 442. Aufrechnungsmöglichkeit der Verbindlichkeiten

- (1) Die zwischen zwei Personen bestehenden Gegenforderungen können durch Aufrechnung gelöscht werden, wenn sie fällig sind.
- (2) Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten ist auch dann möglich, wenn eine der Forderungen noch nicht fällig ist, der Inhaber dieser Forderung jedoch der Aufrechnung zustimmt. Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Erklärung gegenüber der anderen Partei.

Artikel 443. Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf

Der Verjährungsablauf der Forderung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Artikel 444. Aufrechenbare Forderungen

Decken sich die aufrechenbaren Forderungen nicht vollständig, dann erlischt nur diejenige, deren Höhe geringerer ist, als die Höhe der anderen Forderung.

Artikel 445. Mehrere aufrechenbare Forderungen

- (1) Wenn der Vertragspartei, der gegenüber die Aufrechnung erklärt wurde, mehrere aufrechenbare Forderungen zustehen, dann finden die Vorschriften des Artikels 387 Anwendung.
- (2) Schuldet eine Partei der anderen gegenüber außer der Hauptleistung Zinsen und andere Kosten, so finden die Vorschriften des Artikels 388 Anwendung.

Artikel 446. Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorten

Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Forderungen verschiedene Leistungsorte vorgesehen sind.

Artikel 447. Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen

Die Aufrechnung der Forderung ist ausgeschlossen:

- a) Wenn die Aufrechnung der Forderung durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen wurde;
- b) wenn die Vollstreckung im Leistungsgegenstand nicht zulässig ist oder die Leistung eine Unterhaltszahlung zum Gegenstand hat;
- c) wenn das Schuldverhältnis Ersatz eines Schadens vorsieht, der durch Gesundheitsbeschädigung oder Tötung zugefügt wird;
- d) in den sonst durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Abschnitt 4. Erlöschen der Verpflichtung durch Erlass

Artikel 448. Begriff

Der Erlass durch die Parteivereinbarung hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge.

Artikel 449. Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern

Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldnern nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.

Artikel 450. Folgen des Erlasses gegenüber dem Hauptschuldner

- (1) Der Erlass gegenüber dem Hauptschuldner befreit auch die Bürgen.
- (2) Der Erlass gegenüber einem Bürgen befreit nicht den Hauptschuldner von der Leistung.
- (3) Der Erlass gegenüber einem der Bürgen befreit auch die anderen Bürgen.

Artikel 451. Folgen des Verzichts auf Forderungen in gegenseitigen Verträgen

Der Verzicht einer der Parteien auf ihre Forderung in gegenseitigen Verträgen hat nicht das Erlöschen der Verbindlichkeit zur Folge. Die Partei ist verpflichtet, ihre vertraglich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, bis auch die andere Partei nicht auf ihre Forderung verzichtet.

Abschnitt 4. Erlöschen der Verpflichtung aus anderen Gründen

Artikel 452. Erlöschen einer Verpflichtung bei Zusammenfall des Gläubigers und Schuldners in einer Person

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger und der Schuldner in einer Person zusammenfallen.

Artikel 453. Erlöschen der Verpflichtung durch Tod des Schuldners

- (1) Der Tod des Schuldners hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn ohne persönliche Teilnahme des Schuldners die Leistung nicht möglich ist.
- (2) Der Tod des Gläubigers hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge, wenn die Leistung für ihn persönlich bestimmt war.

Artikel 454. Erlöschen der Verpflichtung wegen Liquidation der juristischen Person

Die Verpflichtung einer juristischen Person erlischt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.

Kapitel 7. Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern

Abschnitt 1. Gesamtgläubiger

Artikel 455. Solidarische Berechtigung

Sind mehrere Personen eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jede die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, dann sind sie solidarisch berechtigt (Gesamtgläubiger).

Artikel 456. Gründe der Entstehung der solidarischen Berechtigung

Eine solidarische Berechtigung entsteht durch einen Vertrag, Gesetz oder wenn der Leistungsgegenstand unteilbar ist.

Artikel 457. Leistung an einen beliebigen Gläubiger

Der Schuldner kann nach seinem Willen gegenüber einem beliebigen Gläubiger leisten soweit einer der Gläubiger eine Einrede mit einer Forderung gemäß Artikel 455 gegen ihn nicht erhoben hat.

Artikel 458. Leistung gegenüber einem der Gläubiger

Die volle Erfüllung gegenüber einem der Gesamtgläubiger befreit den Schuldner von der Verpflichtung gegenüber den übrigen Gläubigern.

Artikel 459. Folgen des Verzichtes durch einen der Gesamtgläubiger

Verzichtet einer der Gesamtgläubiger auf die Forderung gegen den Schuldner, so wird dieser nur von der Teilleistung befreit, welche gegenüber diesem Gläubiger zu bewirken war.

Artikel 460. Unzulässigkeit des Vorbringens von Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger stehen

Der Schuldner kann Tatsachen gegenüber einem der Gläubiger nicht vorbringen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gläubiger bestehen.

Artikel 461. Rechte der Erben eines Gesamtschuldners

Wird einer der Gesamtgläubiger von mehreren beerbt, dann geht nur der Teil der Forderung auf den jeweiligen Erben über, der seinem Erbanteil entspricht.

Artikel 462. Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern

- (1) Der Gesamtgläubiger, der von dem Schuldner die volle Leistung angenommen hat, hat den übrigen Gesamtgläubigern ihren Anteil zu zahlen.
- (2) Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit zwischen ihnen nicht ein anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2. Gesamtschuldner

Artikel 463. Gesamtschuld

Sind mehrere zur Leistung in der Weise verpflichtet, dass jeder bei der Bewirkung der ganzen Leistung mitzuwirken hat (Gesamtschuld), der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so sind sie Gesamtschuldner.

Artikel 464. Entstehungsgründe der Gesamtschuld

Eine Gesamtschuld entsteht durch Vertrag, Gesetz oder für den Fall, dass der Leistungsgegenstand unteilbar ist.

Artikel 465. Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen Schuldnern

Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Willen von einem beliebigen Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben die Verpflichtungen der übrigen Schuldner wirksam.

Artikel 466. Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger

Der Gesamtschuldner ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einwendungen entgegen zu halten, die dem Wesen des Schuldverhältnisses entsprechen oder welche nur dieser besitzt oder welche allen Gesamtschuldnern gemeinsam zustehen.

Artikel 467. Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner

Die volle Erbringung der Leistung durch einen der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner von der Leistung. Das gleiche gilt für die Aufrechnung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

Artikel 468. Unzulässigkeit des Vorbringens der Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem anderen Gesamtschuldner stehen

Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem der Gesamtschuldner stehen, können nur gegen diesen vorgebracht werden, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt.

Artikel 469. Klage gegen einen der Gesamtschuldner

Die Erhebung der Klage gegen einen Gesamtschuldner entzieht dem Gläubiger nicht das Recht, gegen die anderen Schuldner ebenfalls Klage zu erheben.

Artikel 470. Folgen des Verzugs der Leistungsannahme

- (1) Die Folgen eines Annahmeverzugs durch den Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner wirken auch für die übrigen Gesamtschuldner.
- (2) Die Folgen des Leistungsverzugs durch einen der Gesamtschuldner wirken nicht gegen die anderen Gesamtschuldner.

Artikel 471. Pflichten der Erben der Gesamtschuldner

Wird einer der Gesamtschuldner von mehreren beerbt, dann sind die Erben entsprechend ihrem Erbanteil zur Erfüllung der Forderung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Forderung unteilbar ist.

Artikel 472. Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld einer der Gesamtschuldner

Vereinigt sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld eines der Gesamtschuldner, dann erlischt die Verpflichtung der anderen Gesamtschuldner um dessen Anteil.

Artikel 473. Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner

- (1) Der Schuldner, der eine Gesamtschuld erfüllt, hat das Recht, auf Grundlage der Anteilsgleichheit und unter Abzug seines eigenen Anteils, Rückforderung von den anderen Schuldnern zu verlangen, soweit durch einen Vertrag oder ein Gesetz nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Ist es unmöglich, den Umfang der Verpflichtung des einzelnen Schuldners zu bestimmen, so sind die Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen verpflichtet.

Artikel 474. Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners

Ist einer der Gläubiger zahlungsunfähig geworden, so wird der für ihn bestimmte Anteil zwischen den anderen zahlungsfähigen Schuldnern gleichmäßig verteilt.

Artikel 475. Ausgleich für einen Gesamtschuldner

Hat der Gesamtschuldner einen Vorteil aus der Gesamtschuld erzielt, so kann der Gesamtschuldner, der diesen Vorteil nicht erzielt hat, für die Erfüllung seiner Verpflichtung von diesem Ausgleich verlangen.

Artikel 476. Folgen des Verjährungsablaufs

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem der Gesamtschuldner entfaltet keine Wirkung für die übrigen Schuldner.

Besonderer Teil

Kapitel 1. Vertragsrecht

Teil 2

Abschnitt 1. Kauf. Tausch

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 477. Begriff. Inhalt

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen sowie die damit verbundenen Dokumente und die Ware zu übergeben.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
- (3) Ist im Vertrag der Preis nicht unmittelbar bestimmt, so können sich die Parteien über die Mittel der Preisbestimmung einigen.

Artikel 478. Kosten des Verkaufs einer beweglichen Sache

Die mit der Übergabe der verkauften Sache verbundenen Kosten und zwar die Kosten des Wägens, Messens und Verpackens, fallen dem Verkäufer und die Abnahme- und Versandkosten der Ware an einem bzw. an einen anderen Ort als dem bzw. den Ort des Vertragsschlusses – dem Käufer zur Last, soweit durch einen Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist.

Artikel 479. Kosten des Verkaufs einer unbeweglichen Sache

Der Verkäufer eines Grundstücks oder einer anderen unbeweglichen Sache trägt die Kosten der Ausfertigung des Kaufvertrags, der Eintragung ins öffentliche Register und Kosten für die Vorlegung der zur Eintragung erforderlichen Unterlagen, soweit die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben (08.12.2006 N3879-II).

Artikel 480. Pflichten des Verkäufers bei Warenbeförderung

- (1) Übergibt der Verkäufer aufgrund eines Vertrages die Ware einem Beförderer und ist diese Ware weder durch ein Kennzeichen noch durch Beförderungsunterlagen oder auf andere Weise deutlich gekennzeichnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei diese Ware im Einzelnen zu bezeichnen.
- (2) Ist der Verkäufer zur Beförderung der Ware verpflichtet, so hat er die Verträge zu schließen, die zu Beförderungen der Waren an den Bestimmungsort und unter den Bedingungen solcher Beförderungen erforderlich sind.
- (3) Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren auf dem Transport zu versichern, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 481. Pflichten des Verkäufers eines Grundstücks

- (1) Der Verkäufer eines Grundstücks ist unabhängig vom Entstehungszeitpunkt der Zahlungsschuld verpflichtet, die Kosten für die Erschließung des Grundstücks und für die Durchführung ähnlicher Maßnahmen, die vor dem Vertragsschluss entstanden sind, zu tragen.
- (2) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Artikel 482. Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs einer Sache

- (1) Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, soweit die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben.
- (2) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den durch den Vertrag vorgesehenen Ort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von dem Zeitpunkt an auf den Käufer über, zu dem der Verkäufer die Sache dem Beförderer oder der zur Ausführung der Beförderung verantwortlichen Person übergeben hat.

Artikel 483. Vermutung der Abnahme der Ware

Die Ware gilt als abgenommen, wenn der Käufer die Handlungen vorgenommen hat, die die Abnahme der Sache bestätigen.

Artikel 484. Verweigerungsgründe der Vertragserfüllung

- (1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern, wenn nach dem Vertragsabschluß die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- (2) Die Verweigerung ist unzulässig, wenn dieser Partei Sicherheit geleistet wird.

Artikel 485. Verkauf der Ware an mehrere

Wenn der Verkäufer eine und dieselbe Ware an mehrere Personen verkauft hat, so hat derjenige Käufer den Vorrang, in dessen Besitz die Ware zuerst übergegangen ist; ist jedoch die Ware keinem von ihnen übergeben worden, so hat der Käufer Vorrang, mit dem der Vertrag zuerst geschlossen wurde.

Artikel 486. Die aufeinander folgende Lieferung der verkauften Ware

Ist bei Verträgen über aufeinander folgende Lieferungen der verkauften Ware wegen Nichterfüllung nur der einen Lieferungs-pflicht die gegenwärtige Gefahr entstanden, dass auch die Verpflichtungen zur zukünftigen Lieferung nicht erfüllt werden können, so kann die andere Partei den Vertrag kündigen.

Artikel 487. Pflicht zur Übergabe mangelfreier Sachen

Der Verkäufer hat dem Käufer eine von Sach- und Rechtsmängeln freie Sache zu verschaffen.

Artikel 488. Von Sachmängeln freie Sachen

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängel, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so gilt die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorgesehene oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.
- (2) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer nur einen Teil der Sache, eine völlig andere Sache, eine zu geringe Menge liefert oder ein Teil der Sache mangelhaft ist, es sei denn, dass der Mangel keinen wesentlichen Einfluss auf die Leistung haben wird.

Artikel 489. Von Rechtsmängeln freie Sachen

- (1) Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn ein Dritter keine Rechte gegen den Käufer geltend machen kann.
- (2) Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im öffentlichen Register ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

Artikel 490. Pflichten des Verkäufers bei Verkauf einer mangelhaften Sache

- (1) Ist die verkaufte Sache mangelhaft, so hat der Verkäufer diesen Mangel zu beseitigen oder, wenn es sich um eine vertretbare Sache handelt, die Sache in der dazu erforderlichen Frist zu ersetzen.
- (2) Der Verkäufer hat die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann sowohl die Beseitigung des Mangels als auch den Ersatz der Sache verweigern, soweit dies unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.
- (4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Beseitigung des Mangels dem Käufer eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen.

Artikel 491. Rücktrittsrecht des Käufers

- (1) Der Käufer kann wegen eines Mangels der Sache nach Maßgabe des Artikels 352 vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Verkäufer hat dem Käufer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Artikel 492. Forderung nach Preisminderung

Verlangt der Käufer weder Beseitigung des Sachmangels oder Ersatz der Sache durch neue nach dem Ablauf der für den Verkäufer dazu gesetzten Frist noch den Rücktritt vom Vertrag, so kann er die Minderung des Preises um den Betrag verlangen, welcher

zur Beseitigung des Sachmangels notwendig ist. Zu berücksichtigen ist der Preis, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand.

Artikel 493. Recht auf Annahmeverweigerung Annahme der Ware

- (1) Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn der Verkäufer eine geringere Menge der Ware geliefert hat als es nach dem Vertrag vorgesehen war. Nimmt der Käufer eine solche Ware an, so hat er den Preis zu bezahlen, welcher proportional dem Vertragspreis entspricht.
- (2) Wenn die Menge der Waren die vertraglich vorgesehene Menge übersteigt, so kann der Käufer diese Menge annehmen und hat den Preis zu bezahlen, welcher dem Vertragspreis proportional entspricht oder er kann nur die vertraglich vorgesehene Menge annehmen und die übersteigende Menge auf Kosten des Verkäufers zurücksenden.

Artikel 494. Schadensersatzregel aus Kauf

- (1) Der durch den Mangel einer Sache oder die Verletzung der sonstigen im Vertrag bestimmten Bedingungen verursachte Schaden wird nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt.
- (2) Die Rechte des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Sachmangels entstehen nicht, wenn er davon im Moment des Vertragsschlusses Kenntnis hatte.

Artikel 495. Annahme einer mangelhaften Sache vom Käufer

- (1) Ist der Käufer Gewerbetreibender, ist er verpflichtet, die Ware sofort zu untersuchen. Macht er in einer angemessenen Frist nach der Feststellung des Mangels oder in der Frist, in welcher ihm das Bestehen des Mangels bekannt sein hätte können, einen Anspruch gegen den Verkäufer nicht geltend, so verliert er den Anspruch wegen des Mangels an der Sache.
- (2) Hat der Verkäufer den Sachmangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf das durch diesen Artikel vorgesehene Recht nicht berufen.

Artikel 496. Haltbarkeitsdauer einer Sache

Wenn der Verkäufer die Haltbarkeitsdauer einer Sache bestimmt, so gewährt ein während dieser Dauer aufgetretener Mangel dem Käufer einen Anspruch.

Artikel 497. Ausschluss der Haftung des Verkäufers

Die Haftung des Verkäufers beim Verkauf einer mangelhaften Sache kann vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, jedoch ist eine solche Vereinbarung dann nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Artikel 498. Übergang eines Rechtes oder sonstigen Vermögens

- (1) Die den Kauf von Sachen regelnden Vorschriften sind auf den Kauf von Rechten und sonstigen Vermögen entsprechend anzuwenden.
- (2) Im Falle des Verkaufs eines Rechts, trägt der Verkäufer die Kosten der Bestätigung der Wirksamkeit dieses Rechts und der Übertragung des Rechts.
- (3) Ist ein Recht verkauft, das zum Besitz einer Sache berechtigt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Artikel 499. Mehrfacher Verkauf einer Sache

Wird eine Sache mehrfach verkauft, so geht das Recht, welche die Leistung gewährleistet, auf jeden nachfolgenden Käufer über. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb des Umfangs seiner Rechte gegenüber dem entsprechenden Verkäufer aus der Veräußerungskette seine Ansprüche geltend zu machen.

Artikel 500. Zurückbehaltungsrecht

Nimmt der Käufer die Sache nicht rechtzeitig ab oder zahlt er deren Preis nicht rechtzeitig, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache aufzubewahren. Der Verkäufer hat das Recht, die Sache zurückzubehalten oder sie aufzuhalten, bis ihm der Käufer entsprechende Aufwendungen erstattet.

Artikel 501. Rückgabe der Sache vom Käufer

Hat der Käufer die Sache empfangen, will er sie aber wirksam zurückweisen, so hat er für die Erhaltung der Sache zu sorgen. Der Käufer hat das Recht, sie zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer entsprechende Aufwendungen erstattet.

Artikel 502. Aufbewahrungskosten der Sache

Die Partei, die verpflichtet ist, die Sache aufzubewahren, kann die Sache auf Kosten der anderen Partei in dem Lager eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Artikel 503. Recht des Verwahrers einer Sache

- (1) Die Partei, die eine Sache nach den Vorschriften der Artikel 500 bis 502 verwahrt, kann diese Sache unter Beachtung der entsprechenden Regeln verkaufen, wenn die andere Partei die Annahme der Sache oder Ersatz der Aufbewahrungskosten verzögert. Diese Partei hat die andere Partei hierüber zu benachrichtigen.
- (2) Die Partei, welche die Sache verkauft, ist berechtigt, aus dem Erlös des Verkaufs den Betrag zurückzubehalten, der den Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Sache entspricht; den Überschuss hat sie der anderen Partei herauszugeben.

Artikel 504. Besonderheiten der Aufbewahrung verderblicher Sachen

Ist die Sache in den Fällen der Artikel 500 und 501 verderblich oder einem Wertverlust ausgesetzt oder ist ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist die Partei, der die Erhaltung obliegt, verpflichtet, die Sache nach den Voraussetzungen des Artikels 503 zu verkaufen.

II. Abzahlungskauf

Artikel 505. Begriff

Beim Abzahlungskauf ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache vor Zahlung des Kaufpreises zu verschaffen. Der Kaufpreis ist durch den Käufer in Teilzahlungen zu den vereinbarten Terminen zu entrichten.

Artikel 505¹. Verbindlichkeit des Verkäufers beim Abzahlungskauf (29.12.2016 N239-RS)

1. Ist der Verkäufer ein Unternehmer, so ist er beim Abzahlungskauf verpflichtet die Anforderungen des Art. 625 dieses Gesetzes einzuhalten im Zusammenhang mit Zinssatz, Bearbeitungsgebühr, Vertragsstrafe sowie allen Formen der Auferlegung der Sanktionen finanzieller Art (29.12.2016 N239-RS).
2. Beim Abzahlungskauf, soweit die gesamten Verbindlichkeiten des Käufers im Sinne des Abzahlungsvertrages gegenüber demselben Verkäufer 200 000 (zweihunderttausend) Lari nicht übersteigen, darf der Verkäufer den Preis für den Verkaufsgegenstand unter 200 000 (zweihunderttausend) Lari nicht in irgendeiner Form an eine Fremdwährung gebunden bzw. indiziert erhalten (22.12.2018 N4104-RS).

Artikel 506. Form des Abzahlungsvertrages

- (1) Der Kaufvertrag auf Abzahlung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vertrag hat zu enthalten:
 - a) Einen Barzahlungsbetrag;
 - b) die Teilzahlungsbeträge und den Zahlungszeitraum;
 - c) den Jahreszinsbetrag.
- (3) Der Verkäufer hat dem Käufer eine Abschrift der Kaufurkunden auszuhändigen.

Artikel 507. Vermutung des Vertragsschlusses ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Sache

Ist der Vertrag unter Verletzung der in Artikel 506 vorgesehenen Anforderungen abgeschlossen, so gilt der Vertrag erst nach dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache als zustande gekommen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, nur den Kaufpreis ohne Zinsen zu zahlen.

Artikel 508. Wechselseitige Restitution bei der Nichterfüllung einer Pflicht

Behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Verträge zurückzutreten, wenn der Käufer die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, so hat beim Rücktritt jede Partei wechselseitig das zurückzugewähren, was sie auf Grund des Vertrages empfangen hat. Eine dieser Vorschrift entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

III. Wiederkauf

Artikel 509. Begriff

Hat der Verkäufer aufgrund eines Kaufvertrages ein Wiederkaufsrecht, so hängt die Ausübung dieses Rechts vom Willen des Verkäufers ab.

Artikel 510. Der Wiederkaufspreis

Der Wiederkauf erfolgt zu dem ursprünglichen Preis. Dabei hat der Käufer das Recht, auch den Betrag zu verlangen, um den der Wert der Ware infolge nützlicher Ausgaben vor dem Zeitpunkt des Wiederkaufs gestiegen ist; der Rückkäufer kann aber den Abzug des Betrags verlangen, um den der Wert der Ware vor deren Wiederkauf gesunken ist.

Artikel 511. Schicksal des Zubehörs beim Kauf

Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache nebst Zubehör zurückzugewähren.

Artikel 512. Ersatz des vor dem Wiederkauf entstandenen Schadens

Hat der Käufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts die gekaufte Sache verschlechtert (beschädigt) oder sie geändert, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 513. Nichtigkeit der Veräußerung einer Sache vor dem Wiederkauf

Hat der Käufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts die gekaufte Sache veräußert, so ist eine solche Veräußerung nichtig.

Artikel 514. Verjährung des Wiederkaufsrechts

Die Frist des Wiederkaufs darf zehn Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig (09.12.2011 N5445-IIS).

Artikel 515. Option

Die Parteien können vereinbaren, dass der Käufer einseitig das Recht hat, einen Gegenstand bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis zu erwerben (Kaufsoption) oder, dass der Verkäufer unter denselben Voraussetzungen das Recht hat, den Gegenstand dem Käufer zu verkaufen (Verkaufsoption). Auf die Optionsverträge finden die Normen des Kaufvertrages Anwendung, sofern die Parteien nicht abweichende Vereinbarungen treffen.

IV. Vorkaufsrecht

Artikel 516. Begriff

- (1) Der Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht ausüben, wenn der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die betreffende Sache abschließt.
- (2) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 517. Pflicht zur Mitteilung über den bevorstehenden Verkauf einer Sache

- (1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des Vertrages unverzüglich mitzuteilen, den er mit Dritten zu schließen beabsichtigt.
- (2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Mit der Ausübung der Erklärung kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu den Bedingungen zustande, welche der Verpflichtete dem Dritten vereinbart hat.
- (3) Der Vorkaufsberechtigte kann das Vorkaufsrecht nur innerhalb einer vom Verpflichteten bestimmten Frist ausüben.

Artikel 518. Nichtigkeit der Vereinbarung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit einem Dritten ist nichtig, wenn dadurch der Kaufvertrag von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder der Verpflichtete, im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts, zum Rücktritt des Vertrages berechtigt wird.

Artikel 519. Erbringung der Nebenleistung

- (1) Hat sich der Dritte durch Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, deren Erbringung dem Vorkaufsberechtigten nicht möglich ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten.
- (2) Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts unzulässig; die Vereinbarung über die Nebenleistung ist unwirksam, wenn der Vertrag zum Zwecke der Umgehung des Vorkaufsrechts abgeschlossen wurde.

Artikel 520. Kaufvertrag unter Bedingung der Annahme der Sache

Ein Kaufvertrag kann unter der Bedingung der Annahme der Sache geschlossen werden, wenn der Käufer die Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückweist. Im Falle der Zurückweisung sind die Parteien verpflichtet, sich das durch den Vertrag Empfangene gegenseitig zurückzugewähren.

V. Tausch

Artikel 521. Begriff

- (1) Durch den Tauschvertrag werden die Parteien zur gegenseitigen Übergabe des Eigentumsrechts an Vermögen verpflichtet.

(2) Jede Partei des Tauschvertrages gilt als Verkäufer hinsichtlich des Vermögens, das sie tauscht und als Käufer hinsichtlich des Vermögens, das sie übernimmt.

Artikel 522. Ungleichwertigkeit des auszutauschenden Vermögens

Wenn die auszutauschenden Vermögen nicht gleichwertig sind, kann ein Teil des Vermögens durch Parteivereinbarung in Geld ersetzt werden.

Artikel 523. Auf den Tausch anwendbare Vorschriften

Auf den Tausch finden die dem Kauf entsprechenden Vorschriften Anwendung.

Abschnitt 2. Schenkung

Artikel 524. Begriff

Durch den Schenkungsvertrag überträgt der Schenker dem Beschenkten mit dessen Zustimmung das Vermögen unentgeltlich in dessen Eigentum.

Artikel 525. Abschluss eines Schenkungsvertrages. Schenkungsversprechen

- (1) Der Schenkungsvertrag bezüglich einer beweglichen Sache gilt ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Vermögens als abgeschlossen (08.12.2006 N3879-II).
- (2) Der Schenkungsvertrag bezüglich einer unbeweglichen Sache gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung des im Vertrag vorgesehenen Rechts ins öffentliche Register als abgeschlossen (08.12.2006 N3879-II).
- (3) Ein Schenkungsversprechen verpflichtet nur dann zur Schenkung, wenn es schriftlich abgegeben wurde (08.12.2006 N3879-II).

Artikel 526. Unzulässigkeit der Schenkung

Eine Person darf das Vermögen nicht verschenken, wenn die Versenkung des Vermögens die Lebensgrundlage des Schenkers oder der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen entzogen wird.

Artikel 527. Mangel des verschenkten Vermögens

Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel des verschenkten Vermögens, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 528. Spenden

- (1) Die Parteien können bestimmen, dass die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung oder der Erreichung eines bestimmten Zwecks abhängig ist. Dieser Zweck kann auch gemeinnützig sein (Spende).
- (2) Neben dem Schenker kann die Erfüllung der Bedingung auch die Person verlangen, in deren Interesse sie vereinbart wurde.
- (3) Erfüllt der Beschenkte die Bedingung nicht, so kann der Schenker vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 529. Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten

- (1) Die Schenkung kann wegen einer schweren Beleidigung oder wegen groben Undanks gegenüber dem Schenker oder einem nahen Angehörigen des Schenkers widerrufen werden.
- (2) Wird die Schenkung widerrufen, so kann das verschenkte Vermögen vom Schenker zurückgefordert werden.
- (3) Die Schenkung kann nur innerhalb eines Jahres widerrufen werden, nachdem der Schenker Kenntnis von dem Umstand erlangt, der ihn zum Widerruf der Schenkung berechtigt.

Artikel 530. Zurückforderung der verschenkten Sache

- (1) Ist der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung in eine Notlage geraten und kann er sich selbst oder ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Personen nicht unterhalten, so hat er das Recht, vom Beschenkten die Herausgabe der verschenkten Sache zu fordern, wenn diese tatsächlich noch vorhanden ist und die Rückgabe nicht den Beschenkten in eine Notlage bringt.
- (2) Die Rückforderung der verschenkten Sache ist ausgeschlossen, wenn der Schenker vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst in eine Notlage geraten ist.

Abschnitt 3. Miete

Artikel 531. Begriff

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, eine Sache für eine bestimmte Zeit dem Mieter zum Gebrauch zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Artikel 532. Überlassung der Mietsache in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und diese Sache während der ganzen Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

Artikel 533. Pflicht zur Überlassung mangelfreier Sachen

Der Vermieter hat dem Mieter die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu überlassen.

Artikel 534. Von Rechtsmängeln freie Sache

Die vermietete Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn ein Dritter keine Ansprüche aus dieser Sache gegen den Mieter geltend machen kann.

Artikel 535. Von Sachmängeln freie Sache

Die vermietete Sache ist frei von Sachmangel, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so gilt die vermietete Sache als frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorgesehene oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Artikel 536. Minderung der Miete wegen des Mangels der Sache

- (1) Zeigt sich ein Mangel der vermieteten Sache, so wird der Mietzins für den Mieter in dem Verhältnis gemindert, um den die Gebrauchsfähigkeit der Sache wegen des Mangels gemindert ist. Das Recht ist ausgeschlossen, wenn der Mangel behoben wird. Ein unerheblicher Mangel kommt nicht in Betracht.
- (2) Ein Mietvertrag ist nichtig, wenn er den Mieter eines Wohnraums ersichtlich benachteiligt.

Artikel 537. Ersatz eines wegen Sachmangels entstandenen Schadens

- (1) Ist ein Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit der Sache mindert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge der Umstände, die der Vermieter zu vertreten hat oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter ohne sein Minderungsrecht zu verlieren, Schadensersatz verlangen.
- (2) Gerät der Vermieter mit der Behebung des Mangels in Verzug, so kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

Artikel 538. Folgen der Nichterhebung der Sachmangelrüge

Kennt der Mieter den Mangel bei Abschluss des Vertrages, so steht ihm das Recht aus Artikel 536 nicht zu, wenn er den Mangel nicht rügt.

Artikel 539. Nichtigkeit einer Vereinbarung über Haftungsbefreiung

Eine Vereinbarung, durch welche dem Vermieter die Haftung wegen Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Artikel 540. Duldungspflicht von Einwirkungen bei Miete eines Raums

Der Mieter von Räumen hat Einwirkungen auf die Mietsache zu dulden, die zur Erhaltung des vermieteten Wohnraums oder des Gebäudes erforderlich sind. Der Vermieter hat den Mieter über diese Maßnahmen soweit dies möglich ist zu informieren und solche Handlungen zu vermeiden, die nicht erforderlich sind.

Artikel 541. Recht auf Kündigung des Vertrages

- (1) Wird dem Mieter die gemietete Sache ganz oder zum Teil verspätet überlassen oder ihm später das Recht zum Gebrauch entzogen, so kann der Mieter den Vertrag ohne Einhaltung der festgesetzten Vertragskündigungsfrist kündigen. Die Vertragskündigung ist nur dann zulässig, wenn der Vermieter in der vom Mieter bestimmten Frist die Umstände nicht beseitigt, die den Gebrauch hindern.
- (2) Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Mieter infolge der die Kündigung rechtfertigenden Umstände an diesem Vertrag kein Interesse mehr hat.
- (3) Bei einer Miete eines Wohnraums ist eine Vereinbarung nichtig, durch die das im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Vertragskündigungsrecht verboten oder eingeschränkt wird.

Artikel 542. Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum durch den Mieter

Ist ein Wohn- oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, dass die Benutzung dieses Raumes die Gesundheit dieser Menschen erheblich gefährdet, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung der Frist kündigen. Dieses Recht steht dem Mieter auch dann zu, wenn er die Gefahr beim Vertragsabschluss gekannt, aber eine Rüge nicht erhoben hat.

Artikel 543. Pflichten des Mieters bei Entdeckung eines Mangels einer vermieteten Sache

Zeigt sich ein Mangel der gemieteten Sache oder ist es erforderlich zum Schutz der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr notwendige Vorkehrungen zu treffen, so hat der Mieter dem Vermieter darüber unverzüglich eine Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter seine Rechte an der Sache geltend macht.

Artikel 544. Schicksal der rechtlichen Lasten der vermieteten Sache

Der Vermieter trägt die auf der vermieteten Sache ruhenden rechtlichen Lasten.

Artikel 545. Verpflichtung des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Artikel 546. Wegnahmerecht

- (1) Der Mieter ist berechtigt das wegzunehmen, womit er die gemietete Sache versehen hat.
- (2) Der Vermieter eines Wohnraumes kann anstelle der Ausübung des genannten Rechts eine angemessene Entschädigungszahlung verlangen, es sei denn, dass der Mieter aus triftigen Gründen mit dem Vermieter nicht einverstanden ist.

Artikel 547. Haftung für die normale Abnutzung einer Sache

Der Mieter haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden.

Artikel 548. Aufwendungen für laufende Reparaturen

- (1) Laufende Reparaturen sind grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. Er hat kein Recht, ohne Zustimmung des Vermieters den Wohnraum umzubauen oder zu rekonstruieren.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, diese Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen.
- (3) Der Vermieter kann Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nichterfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Pflichten des Mieters entstanden ist.

Artikel 549. Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters einem Dritten zu überlassen (Untervermietung). Familienangehörige des Mieters gelten nicht als Dritte.

Artikel 550. Unzulässigkeit der Verweigerung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung

Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung des Wohnraums nicht verweigern, wenn der Mieter für die Vermietung von gemietetem Wohnraum ganz oder zum Teil an einen Dritten einen triftigen Grund hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn für den Vermieter die Person des Untermieters unerwünscht ist oder der Wohnraum überlastet sein würde oder dem Vermieter die Untervermietung aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Artikel 551. Schicksal der Untervermietung bei Beendigung des Mietverhältnisses

Bezweckt die Untervermietung die Umgehung der Vorschriften über den Kündigungsschutz beim Mietvertrag, so übernimmt der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses die Rechte und Pflichten, die zwischen dem Mieter und Untermieter bestanden.

Artikel 552. Umfang der Sicherheit für Mietverhältnisse

- (1) Hat bei einem Mietverhältnis über Wohnraum der Mieter dem Vermieter für die Erfüllung seiner Pflichten Sicherheit zu leisten, so darf der Betrag der Sicherheit das Dreifache des auf einen Monat entfallenden Mietzinses nicht übersteigen. Ist ein Geldbetrag im Voraus zu entrichten, so ist der Mieter zu gleichen monatlichen Teilzahlungen im Laufe von drei Monaten berechtigt.
- (2) Auf die im Voraus geleistete Sicherung sind gesetzlich festgelegte Zinsen anzurechnen und nach der Beendigung des Mietverhältnisses ist die Sicherung zusammen mit den Zinsen dem Mieter zurückzuerstatten.
- (3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 553. Regel der Mietzinsentrichtung

- (1) Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach Ablauf dieser Zeitabschnitte zu entrichten.
- (2) Nebenkosten sind nur dann zu entrichten, wenn darüber eine Parteivereinbarung besteht.

Artikel 554. Die Folgen der schuldhaften Nichtentrichtung des Mietzinses durch den Mieter

Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund am Gebrauch gehindert wird.

Artikel 555. Vorzeitige Vertragskündigung durch den Mieter eines Wohnraums

Der Mieter eines Wohnraums ist berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn er in einer Frist von einem Monat vor Beendigung des Mietvertrages den Vermieter davon in Kenntnis setzt und ihm einen neuen zahlungsfähigen und zumutbaren Mieter vorschlägt, der bereit ist, für den Rest der Mietdauer in den Mietvertrag einzutreten.

Artikel 556. Gegenforderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter

Hat der Mieter gegenüber der Mietzinsforderung ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung mit einer anderen Forderung aus dem Mietvertrag, so kann der Mieter, soweit durch ein Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, diese Rechte ausüben, wenn er dies dem Vermieter vorher androht.

Artikel 557. Vertragskündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn der Mieter, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters, die vermietete Sache in erheblichem Maße beschädigt oder eine gegenwärtige Gefahr der erheblichen Beschädigung verursacht.

Artikel 558. Vertragskündigung wegen Nichtzahlung des Mietzinses

Der Vermieter kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn der Mieter die Miete im Laufe von drei Monaten nicht entrichtet hat.

Artikel 559. Beendigung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf

- (1) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Vertragszeit.
- (2) Nutzt der Mieter die gemietete Sache auch nach dem Ablauf der Vertragszeit und bestreitet der Vermieter dies nicht, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit erneuert.
- (3) Ist die Zeit des Mietvertrages nicht bestimmt, so endet das Mietverhältnis durch Erklärung über die Kündigung des Vertrages.

Artikel 560. Forderung der Fortsetzung der Wohnraummietauf unbefristete Zeit

Ist der Mietvertrag über Wohnraum auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann der Mieter spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses durch schriftliche Erklärung die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit verlangen, wenn der Vermieter seine Zustimmung erklärt.

Artikel 561. Vertragskündigungsfrist

Die Kündigungsfrist eines Mietvertrages beträgt drei Monate, es sei denn, dass sich aus den Umständen oder der Vereinbarung der Parteien etwas anderes ergibt.

Artikel 562. Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bei Vorliegen triftiger Gründe

- (1) Ein Mietvertrag über Wohnraum kann der Vermieter nur bei Vorliegen triftiger Gründe kündigen.
- (2) Ein triftiger Grund liegt vor, wenn:
 - a) Der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft erheblich verletzt hat;
 - b) der Vermieter den Wohnraum unmittelbar für sich oder für seine engen Verwandten braucht;
 - c) der Mieter sich weigert, einen, dem Marktmietzins der Wohnung entsprechenden, vom Vermieter angebotenen, erhöhten Mietzins zu zahlen;
 - d) der Mieter gegenüber dem Vermieter eine gesetzeswidrige Handlung oder sittenwidrige Verfehlung begangen hat, die eine Fortsetzung des Verhältnisses zwischen ihnen unmöglich macht.
- (3) Ist die Mietsache eine möblierte Wohnung, so kann der Vermieter sich jederzeit unter Beachtung der Vertragskündigungsfrist den Mietvertrag kündigen.

Artikel 563. Form der Vertragskündigung

Die Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form.

Artikel 564. Pflichten des Mieters bei Kündigung des Mietvertrages

Bei Kündigung des Mietvertrages über eine Sache ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Sache unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in dem Zustand, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat oder in dem vertraglich vereinbarten Zustand zurückzugeben.

Artikel 565. Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts

Dem Mieter eines Grundstücks steht ein Zurückbehaltungsrecht zwecks Befriedigung eigener Forderungen nicht zu.

Artikel 566. Überlassung der gemieteten Sache an einen Dritten

Hat der Mieter die Sache zum Gebrauch einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach Beendigung des Mietvertrages vom Dritten zurückfordern.

Artikel 567. Ersatz des wegen Nichtrückerstattung der vermieteten Sache entstandenen Schadens

- (1) Gibt der Mieter die vermietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den festgelegten Mietzins verlangen.
- (2) Eine Vereinbarung, durch welche der Mieter zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet wird, die über einen erlittenen Schaden hinausgeht, ist nichtig.

Artikel 568. Pfandrecht an Sachen des Mieters

Der Vermieter eines Grundstück, eines Hauses oder einer Wohnung hat zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Das Pfandrecht verliert die Wirkung mit der Entfernung der Sache von der gemieteten Fläche, sofern diese den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt.

Artikel 569. Form des Mietvertrages über ein Grundstück

Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Nichteinhaltung der Form wird vermutet, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Die Vertragskündigung ist erst nach Ende des ersten Mietjahres zulässig.

Artikel 570. Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Vertrages

Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossen, so kann nach zehn Jahren jeder Teil das Mietverhältnis innerhalb der nach Artikel 561 bestimmten Frist kündigen.

Artikel 571. Übergang der Rechte des Mieters auf seine Familienangehörigen

Ist ein Mietvertrag über Wohnraum geschlossen, in dem der Mieter mit seinen Familienangehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt, so treten die Familienangehörigen im Falle des Todes des Mieters in das Rechtsverhältnis mit dem Vermieter ein. Sie sind berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Artikel 572. Rechtsnachfolge bei Veräußerung der vermieteten Sache

Veräußert der Vermieter die vermietete Sache nach ihrer Übergabe auf den Mieter an einen Dritten, so tritt der Erwerber an die Stelle des Vermieters und die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis gehen auf ihn über.

Artikel 573. Verjährung eines Ersatzanspruchs

- (1) Wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten Sache kann der Vermieter Schadensersatz verlangen, der Mieter aber kann gegen ihn die Einrede wegen der von ihm gemachten Verwendungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten erheben.
- (2) Die Verjährung eines Ersatzanspruchs des Vermieters beginnt ab dem Zeitpunkt der Zurückerhaltung der Sache; die Verjährung eines Anspruchs des Mieters beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages.

Artikel 574. Streit zwischen Ehegatten bei Scheidung

- (1) Können sich Ehegatten bei einer Scheidung nicht darüber einigen, wer die Wohnung bewohnen soll, so entscheidet den Streit das Gericht.
- (2) Für das Gericht ist es ohne Belang, welcher der Ehegatten Mieter ist. Erkennt das Gericht das Wohnrecht des Ehegatten, der nicht Mieter ist, an, so tritt dieser Ehegatte in das Mietverhältnis ein.

Artikel 575. Schutz der Rechte des Mieters

Der Mieter darf seinen Besitz vor Eingriffen eines jeden Dritten sowie auch des Eigentümers schützen.

Abschnitt 4. Leasing

Artikel 576. Begriff. Inhalt (13.10.2011 N5119)

- (1) Soweit gesetzlich nichts abweichendes geregelt ist der Leasinggeber ist durch den Leasingvertrag verpflichtet dem Leasingnehmer für die vertraglich vorgesehene Zeit einen bestimmten Vermögensgegenstand zur Nutzung zu überlassen mit Ankaufsrecht oder ohne. Der Leasingnehmer ist zur Zahlung des Entgelts in festgelegten Raten unter folgenden Bedingungen verpflichtet (21.07.2018 N3315-RS):
 - a) der Leasingnehmer bestimmt das Vermögen und wählt den Lieferanten, von dem das Vermögen zu erwerben oder anderweitig zu erlangen ist;
 - b) der Leasinggeber erwirbt das Vermögen zum Verleasen, was für den Lieferanten bekannt ist.
- (2) Der Lieferant kann zugleich Leasinggeber sein, soweit seine Tätigkeit Lieferung oder Verleasen des Vermögens umfasst. Das Vermögen kann auch vom Leasingnehmer erworben werden.
- (3) Das verleaste Vermögen kann nach Ablauf der Vertragszeit oder bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrags auch vor Ablauf der Frist erneut verleast werden. Jedoch muss der Leasinggeber eine Bestätigung über die freie Wahl des Vermögens vom Leasingnehmer einholen.
- (4) Nicht verleast werden dürfen Geld, Wertpapiere und Anteile an einem Unternehmen (Gesellschaft) (13.10.2011 N5119).
- (5) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgesehen ist und die gesamten Verbindlichkeiten des Leasingnehmers im Sinne des Leasingvertrages gegenüber demselben Leasinggeber 200 000 (zweihunderttausend) Lari nicht übersteigen, so darf der Leasinggeber die durch Leasingvertrag geschuldeten Rückzahlungen nicht in irgendeiner Form an eine Fremdwährung gebunden bzw. indexiert erhalten (22.12.2018 N4104-RS).
- (6) Ist der Leasinggeber ein Unternehmer, so darf bei der Leasing der effektive Jahreszinssatz 50% nicht übersteigen. Zudem ist der Leasinggeber verpflichtet die Anforderungen im Sinne des Art. 625 Abs. 5 und 8 des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen im Zusammenhang mit der Bearbeitungsgebühr, finanziellen Aufwendungen, Vertragsstrafe sowie jeglicher Form finanzieller Sanktionen. Zu diesem Zweck ist die Nationalbank Georgiens berechtigt die Berechnungsregel für den effektiven Jahreszinssatz für Leasingverträge sowie Bearbeitungsgebühren, finanzielle Aufwendungen, Vertragsstrafe oder/und beliebige Form von finanziellen Sanktionen durch den Erlass eines Rechtsakts festzulegen (22.12.2018 N4104-RS).

Artikel 577. Rechte des Leasingnehmers gegenüber dem Lieferanten (13.10.2011 N5119)

- (1) Die durch den zwischen dem Leasinggeber und Lieferanten geschlossenen Vertrag vorgesehenen Pflichten des Lieferanten gelten auch gegenüber dem Leasingnehmer, jedoch haftet der Lieferant nicht gleichzeitig gegenüber dem Leasinggeber und Leasingnehmer wegen des gleichen Schadens (13.10.2011 N5119).
- (2) Der Leasinggeber ist verpflichtet, bei entsprechender Forderung des Leasingnehmers an diesen seine Ansprüche (Rechte) auf die Erfüllung des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrags abzutreten (13.10.2011 N5119).
- (3) Vornahme von Änderungen an dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag, die sich auf die Rechte des Leasingnehmers auswirken, bedarf der Zustimmung des Leasingnehmers (13.10.2011 N5119).
- (4) Eine den Bestimmungen der Absätze 1-3 dieses Artikels zuwiderlaufende Vereinbarung der Parteien ist nichtig (13.10.2011 N5119).
- (5) Der Leasingnehmer darf sich nicht über Änderung, Einstellung oder Kündigung (*kann auch Rücktritt gemeint sein – Übersetzerin*) des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags ohne die Zustimmung des Leasinggebers einigen (13.10.2011 N5119).

Artikel 578. Rechte am Leasinggegenstand (13.10.2011 N5119)

- (1) Der Leasinggegenstand ist auch für den Fall ein eigenständiges Rechtsobjekt, wenn dieser zu einem wesentlichen Bestandteil einer Sache oder eines immateriellen Gutes wird (13.10.2011 N5119).
- (2) Der Erwerber des Leasinggegenstandes tritt an Stelle des Leasinggebers und die Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag werden auf ihn erstreckt (13.10.2011 N5119).

Artikel 579. Unzulässigkeit der Leistungsverweigerung (13.10.2011 N5119)

Keine Partei des Leasingvertrags darf die Leistung aus dem Grunde verweigern, das die Gegenleistung nicht erbracht wird, es sei denn, die Besitzrechte des Leasingnehmers werden entsprechend dem Art. 580⁵ Abs. 2 dieses Gesetzes eingeschränkt (13.10.2011 N5119).

Artikel 580. Annahme des Vermögens (13.10.2011 N5119)

- (1) das Vermögen gilt mit der Bestätigung des Leasingnehmers an den Leasinggeber oder Lieferanten als angenommen, dass dieses (das Vermögen) den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags entspricht, oder wenn der Leasingnehmer die Annahme des Vermögens nach Ablauf einer Zeit nicht verweigert, in der er die vernünftige Möglichkeit seiner Prüfung hatte oder nachdem er die Nutzung des Vermögens antritt (13.10.2011 N5119).

- (2) Nach Annahme des Vermögens ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, wenn das Vermögen nicht den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags entspricht (13.10.2011 N5119).
- (3) Nach Annahme des Vermögens geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Vermögens auf den Leasingnehmer über (13.10.2011 N5119).

Artikel 580¹. Verletzung der Bedingungen der Vermögenslieferung (13.10.2011 N5119)

- (1) Wird das Vermögen an den Leasingnehmer nicht geliefert, oder wird es verspätet geliefert, oder entspricht es nicht den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags, so ist der Leasingnehmer berechtigt, die Annahme zu verweigern und vom Lieferanten Lieferung des den Bedingungen des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags genügenden Vermögens oder/und einen Schadensersatz zu verlangen (13.10.2011 N5119).
- (2) Im Falle der Verletzung der Lieferbedingungen verbleibt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Vermögens unter Berücksichtigung des Art. 580⁵ beim Lieferanten (13.10.2011 N5119).

Artikel 580². Rechte des Leasingnehmers bei Abtretung von Ansprüchen (13.10.2011 N5119)

Bei Abtretung des Anspruchs des im Leasingvertrag vorgesehenen Leasinggebers können die Parteien ein vom Art. 201 Abs. 2 abweichendes Verfahren vereinbaren (13.10.2011 N5119).

Artikel 580³. Die Verpflichtung zur Übergabe des mangelfreien Vermögens

- (1) Der Lieferant haftet für den vertragsgemäßen Zustand des Vermögens und dafür, dass es für seine gewöhnlich, bestimmungsgemäße Nutzung geeignet ist (13.10.2011 N5119).
- (2) Der Leasingnehmer haftet für den Schaden, der durch die Entsprechung zu der Beschreibung des Vermögens verursacht wurde, die er dem Leasinggeber oder dem Lieferanten zukommen ließ (13.10.2011 N5119).

Artikel 580⁴. Pflichten des Leasingnehmers bezüglich der Pflege und Rückgabe des Leasinggegenstandes (13.10.2011 N5119)

- (1) Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand angemessen zu pflegen, ihn zweckmäßig zu nutzen und unter Berücksichtigung der normalen (gewöhnlichen) Abnutzung im gleichen Zustand erhalten, wie es übergeben wurde (13.10.2011 N5119).
- (2) Sieht der Leasingvertrag die Verpflichtung zur angemessenen Nutzung des Leasinggegenstandes vor oder legt der Produzent oder der Lieferant Regeln für die Nutzung fest, so gilt die diesen Bestimmungen entsprechende Nutzung des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer als Beachtung dieser Regeln (13.10.2011 N5119).
- (3) Bei Ablauf der Frist oder vorzeitiger Einstellung des Leasingvertrags hat der Leasingnehmer, soweit er das Vermögen nicht nutzt oder kein Recht hat, es zu erwerben oder als Leasinggegenstand weiter zu behalten, das Vermögen in dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Zustand an Leasinggeber herauszugeben (13.10.2011 N5119).

Artikel 580⁵. Kündigung des Leasingvertrags (13.10.2011 N5119)

- (1) Bei erheblicher Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Leasingnehmer kann der Leasinggeber den Leasingvertrag kündigen (13.10.2011 N5119).
- (2) Der Leasingnehmer hat kein Recht den Leasingvertrag nach Annahme des Leasinggegenstandes zu kündigen, es sei denn, er hat den Gegenstand nicht im Besitz oder das Besitzrecht wurde durch die Person eingeschränkt, der ein Vorzugsrecht an diesem Vermögen zusteht, soweit dieses Recht oder Beanstandungen auf das schuldhafte Verhalten des Leasinggebers zurückzuführen sind. In allen anderen Fällen wenn der Leasinggeber seine Pflichten erheblich verletzt, ist der Leasingnehmer berechtigt nur Schadenersatz zu verlangen und nicht den Leasingvertrag zu kündigen (13.10.2011 N5119).

Artikel 580⁶. Besitz und Verfügung des Vermögens (13.10.2011 N5119)

- (1) Bei Ablauf der Frist oder vorzeitiger Einstellung des Leasingvertrags ist der Leasinggeber berechtigt, das Vermögen in seinen Besitz zurückzuerlangen und darüber zu verfügen (13.10.2011 N5119).
- (1¹) Soweit der Fall im Sinne des Abs. 1 dieses Art. eintritt, ist dem Antrag des Leasinggebers auf Herausgabe der Leasing Sache im Sinne des Art. 580⁷ unverzüglich stattzugeben (30.06.2017 N1195-IIS).
- (2) Der Leasingnehmer ist berechtigt, vom Leasinggeber Ersatz des von ihm verursachten Schadens zu verlangen, wenn der Leasinggeber das Vermögen im Wege der rechtswidrigen Störung des Besitzes des Leasingnehmers zurückerlangt, oder wenn der Leasinggeber keine zusätzliche Frist im Sinne des Art. 405 Abs. 1 bestimmt hat, es sei denn, die Bestimmung einer solchen Frist ist gemäß dem Art. 405 Abs. 2 nicht notwendig. Der Leasingnehmer hat ferner kein Recht, die Wiederherstellung seines Besitzes am Leasinggegenstand zu verlangen (13.10.2011 N5119).

Artikel 580⁷. Herausgabe eines im Art. 53 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über den Straßenverkehr“ vorgesehenen Transportmittels oder/und technischen Hilfsgestells einer landwirtschaftlichen Maschine an den Leasinggeber (30.06.2017 N1195-IIS)

1. Der Leasinggeber hat Anspruch auf die zwangsweise Herausgabe der Leasing Sache ohne Anrufung des Gerichts auf Vorlage der Leasingurkunde dem Vollstreckungsorgan, soweit Leasing Sache ein Transportmittel oder/und technisches Hilfsge-

stell der landwirtschaftlichen Maschine ist im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über den Straßenverkehr“ (30.06.2017 N1195-IIS).

2. Die Herausgabe der Leasingsache im Sinne des Abs. 1 dieses Art. durch die Vollstreckungseinrichtung an den Leasinggeber erfolgt im Sinne der Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Vollstreckungsverfahren“ (30.06.2017 N1195-IIS).
3. Die Anfechtung der Leasingurkunde führt nicht zur Aussetzung seiner Vollstreckung (30.06.2017 N1195-IIS).
4. Der Leasinggeber, an den die Leasingsache im Sinne des Abs. 2 dieses Art. herausgegeben wurde, ist in durch die georgischen Gesetze vorgesehenen Fällen verpflichtet die Eintragung der Leasingsache im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels entsprechend den Vorgaben der georgischen Gesetze sicherzustellen (30.06.2017 N1195-IIS).
5. Die Kosten der zwangsweise Herausgabe der Leasingsache an den Leasinggeber im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels trägt der Leasingnehmer (30.06.2017 N1195-IIS).

Artikel 580^s. Leasingurkunde (30.06.2017 N1195-IIS)

1. Beim Vorliegen der Registrierung der Leasing in der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Dienstleistungsagentur des Innenministeriums, am Transportmittel oder/und technischen Hilfsgestell einer landwirtschaftlichen Maschine im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über den Straßenverkehr“ erteilt die Dienstleistungsagentur des georgischen Innenministeriums binnen einer Frist von 10 Werktagen nach dem Eingang eines schriftlichen Antrags des Leasinggebers im Falle der Pflichtverletzung seitens des Leasingnehmers im Sinne des Art. 580⁶ Abs. 1¹ dieses Gesetzes, auf Antrag des Leasinggebers eine Leasingurkunde (30.06.2017 N1195-IIS).
2. Die Leasingurkunde ist ein Vollstreckungstitel, wodurch die Registrierung der Leasing am Transportmittel oder/und technischen Hilfsgestell einer landwirtschaftlichen Maschine im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über den Straßenverkehr“ in der Dienstleistungsagentur des Innenministeriums nachgewiesen wird und aufgrund derer der Leasinggeber im Sinne von georgischen Gesetzen berechtigt ist durch die zuständige Behörde (die Amtsperson) die Herausgabe der Leasingsache zu veranlassen (30.06.2017 N1195-IIS).
3. Für die Rechtmäßigkeit des Antrags des Leasinggebers auf Erteilung einer Leasingurkunde, der vor der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Dienstleistungsagentur des Innenministeriums gestellt wird, haftet der Leasinggeber selbst (30.06.2017 N1195-IIS).

Abschnitt 5. Pacht

Artikel 581. Begriff

- (1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter einen bestimmten Vermögensgegenstand zum vorläufigen Gebrauch zu übergeben und die Möglichkeit der Fruchtziehung, soweit die Früchte nach einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag gezogen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten. Der Pachtzins kann sowohl in Geld als auch in Natura berechnet werden. Die Parteien können auch andere Bestimmungsmittel des Pachtzinses vereinbaren.
- (2) Auf die Pacht sind die Vorschriften über den Mietvertrag anzuwenden, soweit durch die Artikel 581 bis 606 nicht ein anders bestimmt ist.

Artikel 582. Kündigung eines für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossenen Pachtvertrages

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als zehn Jahre geschlossen, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Frist das Pachtverhältnis in einer im Artikel 561 bestimmten Frist kündigen.

Artikel 583. Pacht eines Grundstücks mit Inventar

- (1) Wird ein Grundstück mit Inventar verpachtet, so hat der Pächter für die Erhaltung jedes Inventarstückes zu sorgen.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke zu ersetzen, die infolge der vom Pächter nicht zu vertretenden Umstände unbrauchbar geworden sind. Unabhängig von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, hat der Pächter den Verlust der zum Inventar gehörenden Tiere zu ersetzen.
- (3) Der Pächter hat das Inventar in dem Zustand zu erhalten und im Laufe der Pachtzeit in dem Umfang zu ersetzen, der einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Die von ihm angeschafften Inventarstücke werden mit der Integrierung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

Artikel 584. Gefahr des zufälligen Untergangs des Inventars

- (1) Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert und verpflichtet sich, es bei Beendigung des Pachtvertrages auch zum Schätzwert zurückzugewähren, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars. Innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft kann er über die einzelnen Inventarstücke verfügen.

- (2) Bei Ablauf der Pachtvertragszeit hat der Pächter das Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Der Verpächter kann die Übernahme des vom Pächter angeschafften Inventars ablehnen, wenn es für die Führung einer ordnungsgemäßen Wirtschaft auf dem Grundstück überflüssig oder zu wertvoll ist; mit der Ablehnung geht das Eigentum am nicht übernommenen Inventar auf den Pächter über. Besteht zwischen den Schätzwerten des übernommenen und des zurückgewährten Inventars eine Differenz, so ist diese in Geld auszugleichen. Den Schätzwerten sind die Preise im Zeitpunkt der Beendigung der Pacht zugrunde zu legen.

Artikel 585. Unzulässigkeit des Verfügungsverbots der einzelnen Inventarstücke

Vertragsbestimmungen, die den Pächter verpflichten, nicht oder nur mit der Einwilligung des Verpächters über Inventarstücke zu verfügen, sind nur wirksam, wenn sich der Verpächter verpflichtet, das Inventar bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Inventarschätzwert zu erwerben.

Artikel 586. Pfandrecht am Inventar

- (1) Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das infolge der Pacht erhaltene Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu.
- (2) Der Verpächter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Pächters abwenden, wenn er diesem eine andere Sicherheit leistet. Er kann jedes Inventarstück dadurch vom Pfandrecht befreien, dass er entsprechend dem Wert dieser Inventarstücke Sicherheit leistet.

Artikel 587. Unterverpachtung

- (1) Der Pächter ist zur Unterverpachtung ohne Zustimmung des Verpächters nicht berechtigt.
- (2) Der Verpächter kann die Vermietung einzelner Teile des Pachtgutes verweigern, wenn ihm dadurch ein wesentlicher Nachteil entsteht.
- (3) Der Pächter haftet dem Verpächter dafür, dass der Unterpächter oder der Mieter die Sache in anderer Weise gebraucht hat, als es der Verpächter gestattet hat. Der Verpächter kann den Unterpächter und den Mieter unmittelbar zu einem solchen Gebrauch des Vermögensgegenstandes anhalten.

Artikel 588. Vorzeitige Rückgabe des Pachtgutes

- (1) Gibt der Pächter das Vermögen vor Beendigung des Pachtverhältnisses zurück, so wird er von der Entrichtung des Pachtzinses nur dann befreit, wenn er an seiner Stelle einen neuen zahlungsfähigen und zumutbaren Pächter anbietet. Der neue Pächter muss damit einverstanden sein, den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.
- (2) Kann der Pächter einen solchen Pächter nicht anbieten, so hat er den Pachtzins bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses zu leisten.

Artikel 589. Kündigung eines unbefristeten Pachtvertrages

- (1) Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechts die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung des Vertrages nur zum Ende eines Pachtjahres zulässig; der Vertrag kann spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Pachtjahres gekündigt werden.
- (2) Diese Vorschriften gelten auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis früher gekündigt werden kann, als es das Gesetz bestimmt.

Artikel 590. Vertragskündigung wegen Tod des Pächters

- (1) Im Falle des Todes des Pächters können sowohl seine Erben als auch der Verpächter das Pachtverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (2) Die Erben können der Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtvermögens unmittelbar durch sie oder mit Hilfe der Dritten möglich ist.

Artikel 591. Schadensersatz bei Nichtrückgabe des Pachtvermögens

Gibt der Pächter das Pachtvermögen nach der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Verzögerung der Rückgabe des Vermögens die Zahlung des vereinbarten Pachtzinses verlangen; der Verpächter kann auch Ersatz anderer Schäden verlangen.

Abschnitt 6. Landpacht

Artikel 592. Begriff

- (1) Durch den Landpachtvertrag wird ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ohne solche Gebäude zum Zwecke der Landwirtschaft überlassen.

(2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind auf die Landpacht die Vorschriften über die Pacht anzuwenden.

Artikel 593. Form des Vertrages

Ein Landpachtvertrag bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 594. Beschreibung des Pachtgutes

Die Parteien sollen bei Beginn des Pachtverhältnisses gemeinsam eine Beschreibung des Pachtgutes anfertigen, in der sein Umfang sowie der Zustand, in dem es sich bei der Überlassung befindet, festgestellt wird. Die gleiche Regel gilt für die Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Beschreibung ist von beiden Parteien zu unterschrieben und das Ausstellungsdatum der Beschreibung festzuhalten.

Artikel 595. Zustand des Pachtgutes, Ausbesserungen

Der Verpächter hat das Pachtgut dem Pächter in einem zu der vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und es während der gesamten Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Pächter hat auf seine Kosten die laufenden Ausbesserungen des Pachtvermögens durchzuführen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wege, Gräben, Dränungen und Einfriedungen zu reparieren. Er ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgutes verpflichtet.

Artikel 596. Pfandrecht an den Früchten

Der Verpächter hat zur Befriedigung seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters und an den aus dem Pachtvermögen gezogenen Erträgen (Früchten).

Artikel 597. Anspruch auf Minderung des Pachtzinses

Geht durch Naturkatastrophe oder infolge anderer Umstände höherer Gewalt auf dem Pachtgrundstück mehr als die Hälfte der jährlichen Ernte des Pächters unter, so ist er berechtigt, verhältnismäßige Minderung des Pachtzinses zu verlangen. Ein Anspruch zur Minderung des Pachtzinses besteht für den Pächter nur bis zur Trennung der Früchte und auf Grundlage einer ordnungsgemäß angefertigten Urkunde über den Schadensumfang und dessen Ursachen (18.11.2008 N496-IIs).

Artikel 598. Pflicht zum Ersatz der notwendigen Verwendungen

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter zur Verbesserung des Zustandes des im Pachtvertrag vorgesehenen Pachtvermögens (insbesondere zur Besserung des im Pachtvertrag vorgesehenen Grundstücks) gemachten notwendigen Kapitalverwendungen zu ersetzen.

Artikel 599. Ersatz der mit Zustimmung des Verpächters gemachten Verwendungen

Andere als die im Artikel 598 vorgeschriebenen notwendigen Verwendungen, denen der Verpächter zugestimmt hat, hat er dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu ersetzen.

Artikel 600. Ersatz der nicht getrennten Früchte

Endet das Pachtverhältnis im Laufe eines Pachtjahres, so hat der Verpächter dem Pächter den Wert der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung noch nicht getrennten, jedoch vor dem Ende des Pachtjahres zu trennenden Früchte zu ersetzen.

Artikel 601. Verpflichtung des Pächters gegenüber dem neuen Pächter

- (1) Nach dem Zeitablauf des Landpachtvertrages hat der Pächter dem an seine Stelle tretenden Pächter Räumlichkeiten in angemessenem Zustand, die Ausrüstung und landwirtschaftliche Erzeugnisse aber in dem Maße zurückzulassen, wie sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur Einbringung der Ernte des nächsten Jahres notwendig sind.
- (2) Soweit der Pächter Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei Antritt der Pacht übernommen hat, kann er vom Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Artikel 602. Pflicht zur Rückgabe des Pachtgutes

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgut nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der die ordnungsgemäße Fortsetzung einer bis zur Rückgabe bestandenen Wirtschaftsführung gewährt.

Artikel 603. Die Rechte des Pächters an einzelnen Teilen des Pachtgutes

- (1) Der Pächter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pachtgut versehen hat, wegzunehmen. Der Verpächter kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Pächter ein triftiges Interesse an der Wegnahme hat.

(2) Eine Vereinbarung, durch die das im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht des Pächters ausgeschlossen wird, ist nur wirksam, wenn eine solche Vereinbarung einen angemessenen Ausgleich vorsieht.

Artikel 604. Forderung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses

Der Pächter kann vom Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn:

- a) Die Betriebspacht für die Wirtschaft des Pächters die Lebensgrundlage bildet oder
- b) die Grundstücks-pacht für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Pächters lebensnotwendig ist und die Beendigung der Pacht, wenn sie auch vertragsgemäß erfolgt, für den Pächter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der triftigen Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel 605. Beendigung des Pachtverhältnisses wegen Zeitablauf

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Vertragszeit. Ein für länger als drei Jahre geschlossener Vertrag kann für unbestimmte Zeit verlängert werden, wenn eine der Vertragsparteien den Antrag der anderen Vertragspartei zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht binnen einer Frist von drei Monaten ablehnt. Der Antrag und dessen Ablehnung bedürfen der schriftlichen Form.

Artikel 606. Beendigung des Pachtverhältnisses bei unbefristetem Vertrag

Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Beginn eines Pachtjahres die Kündigung des Pachtvertrages für das nächste Pachtjahr erklären. Das Kalenderjahr gilt als Pachtjahr. Haben die Parteien eine kürzere Frist vereinbart, so bedarf diese Vereinbarung der Schriftform.

Abschnitt 7. Franchising

Artikel 607. Begriff

Der Franchisevertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, durch das selbständige Unternehmen sich wechselseitig verpflichten, die Herstellung und den Absatz von Waren und Dienstleistungen erforderlichenfalls durch Erbringung spezifischer Leistungen zu fördern.

Artikel 608. Pflichten des Franchisegebers

- (1) Der Franchisegeber ist verpflichtet, dem Franchisenehmer die immateriellen Vermögensrechte, Zeichen, Muster, Aufmachungen, Herstellungs-, Beschaffungs-, Absatz- und Tätigkeitsorganisationskonzepte in der von ihm verwendeten Form zur Verfügung zu stellen sowie weitere Auskünfte zu erteilen, die zur Absatzförderung erforderlich sind.
- (2) Er ist weiterhin verpflichtet, dieses System der gemeinsamen Tätigkeit vor Eingriffen Dritter zu schützen, es regelmäßig fortzuentwickeln sowie den Franchisenehmer durch Unterweisung über geschäftliche Gewohnheiten, Informationserteilung und Fortbildung zu unterstützen.

Artikel 609. Pflichten des Franchisenehmers

Der Franchisenehmer ist verpflichtet, ein Entgelt, dessen Höhe im Wesentlichen unter Berücksichtigung des Beitrages in Durchführung des Franchisesystems berechnet wird, zu zahlen, die Aktivitäten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbetreibenden aktiv zu führen sowie Waren und Dienstleistungen durch den Franchisegeber oder durch von diesem bezeichnete Personen zu beziehen, soweit dies in unmittelbarer Beziehung zum Vertragszweck steht.

Artikel 610. Geheimhaltungspflicht vertraulicher Informationen

In den Vertragsverhandlungen haben die Parteien ihre das Franchising betreffende Geschäftssituation und insbesondere das Franchisesystem offenbar und vollständig bekannt zu machen und sich insgesamt nach Treu und Glauben wechselseitig zu informieren. Sie sind zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichtet, auch wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Artikel 611. Form des Vertrages

Der Franchisevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Neben der eindeutigen Bezeichnung der gegenseitigen Pflichten der Parteien, der Dauer, der Kündigungs- und Verlängerungsabsprachen und anderen wesentlichen Vertragselementen ist eine vollständige Beschreibung des Franchiseleistungsprogramms in den Vertragstext aufzunehmen.

Artikel 612. Dauer des Vertrages

- (1) Die Dauer des Vertrages wird zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Anforderungen bestimmt, die mit dem Absatz der betroffenen Waren und Dienstleistungen verbunden sind.
- (2) Überschreitet die Vertragsdauer einen Zeitraum von zehn Jahren, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Beachtung der zur Kündigung erforderlichen einjährigen Frist zu kündigen. Übt keine der Parteien dieses Kündigungsrecht aus,

so verlängert sich der Vertrag um zwei Jahre. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf oder durch ordentliche Kündigung, haben die Parteien vor der tatsächlichen Beendigung der geschäftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens die Verlängerung des Vertrages unter identischen oder geänderten Bedingungen zu versuchen.

Artikel 613. Loyaler Wettbewerb

- (1) Auch nach der Beendigung der Vertragsverhältnisse sind die Parteien einander zu Loyalität im Wettbewerb verpflichtet. In diesem Rahmen kann dem Franchisenehmer ein örtlich begrenztes Wettbewerbsverbot auferlegt werden, das die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.
- (2) Wenn das Wettbewerbsverbot die berufliche Aktivität gefährden kann, muss dem Franchisenehmer ungeachtet der Vertragsbeendigung ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährt werden.

Artikel 614. Haftung des Franchisegebers

Der Franchisegeber haftet für Rechte und Informationen des Franchiseleistungsprogramms. Verletzt der Franchisegeber schuldhaft Vertragspflichten, so ist der Franchisenehmer berechtigt, das Entgelt zu mindern. Die Höhe der Minderung ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen endgültig festzustellen, dessen Kosten von den Parteien zu tragen sind.

Abschnitt 8. Leihe

Artikel 615. Begriff

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher den vorläufigen Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Artikel 616. Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet nur für den durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.

Artikel 617. Schadensersatzpflicht wegen Verschweigens von Sachmängeln

Verschweigt der Verleiher arglistig einen Rechtsmangel oder einen Mangel der verliehenen Sache gegenüber dem Entleiher, so ist er verpflichtet, den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Artikel 618. Vertragsmäßiger Gebrauch der geliehenen Sache

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

Artikel 619. Pflicht zur Übernahme von gewöhnlichen Kosten

- (1) Der Entleiher hat die notwendigen gewöhnlichen Kosten zur Erhaltung der geliehenen Sache zu tragen.
- (2) Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Artikel 620. Abnutzung der geliehenen Sache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Artikel 621. Rückgabepflicht der geliehenen Sache

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der durch den Leihvertrag bestimmten Zeit zurückzugeben.
- (2) Ist eine Zeit vertraglich nicht bestimmt, dann kann der Verleiher die verliehene Sache zurückverlangen, nachdem die für den bezweckten Gebrauch notwendige Zeit verstrichen ist; ist der Zweck nicht bestimmt, dann kann er sie jederzeit zurückverlangen.
- (3) Der Entleiher kann die Sache jederzeit zurückgeben.

Artikel 622. Folgen bei Tod des Entleihers

Stirbt der Entleiher oder benötigt der Verleiher die Sache infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes, so kann er den Vertrag kündigen.

Abschnitt 9. Darlehen

Artikel 623. Begriff

Das Darlehen ist ein Vertrag, bei dem der Darlehensgeber Geld oder andere vertretbare Sachen übergibt und der Darlehensnehmer sich verpflichtet, die Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Artikel 624. Form des Darlehensvertrages

Der Darlehensvertrag wird mündlich abgeschlossen. Durch Parteivereinbarung kann Schriftform vereinbart werden. Ist der Vertrag mündlich abgeschlossen worden, kann die Wirksamkeit des Vertrages nicht nur mit Zeugenerklärungen bewiesen werden.

Artikel 624¹ Regel der Vergabe eines gesicherten Darlehens/Kredits

In Fällen der Vergabe eines durch das unbewegliche Vermögen oder/und durch ein Transportmittel oder/und ein technisches Hilfsgestell der landwirtschaftlichen Maschinen sowie ein Wasser-, Luft-, Bahntransportmittel im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des georgischen Straßenverkehrsgesetzes gesicherten Darlehens/Kredits ist erforderlich, dass der Darlehens-/Kreditgeber dem Darlehens-/Kreditnehmer das Geld per Überweisung übergibt (21.07.2018 N3315-RS).

Artikel 625. Verbindlichkeit des Darlehensgebers und Zinsen für Darlehen (29.12.2016 N239-RS)

- (1) Für das Darlehen können die Parteien Zinsen vereinbaren. Im mit einer Hypothek gesicherten Darlehensvertrag ist die Höhe jenes monatlichen Zinssatzes anzugeben, den die Parteien vereinbart haben (29.12.2016 N239-RS).
- (2) Die Höhe des durch die Parteien vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes darf nicht über 50 % liegen (21.07.2018 N3315-RS).
- (3) Die Höhe des durch die Parteien vereinbarten monatlichen Zinssatzes für den mit einer Hypothek gesicherten Darlehensvertrag inklusive Bearbeitungsgebühren (mit Ausnahme der Kosten für die notarielle Beurkundung anschließenden Eintragung des Hypothekenvertrages) darf die auf der offiziellen Webseite der georgischen Nationalbank allmonatlich veröffentlichten Zahlen, die jährlich immer ab dem 1. März gültig sind und mit dem Zwöftel des 2,5 fachen Durchschnitts des Marktzinssatzes aus dem vorigen Kalenderjahr auf die durch die kommerziellen Banken vergebenen Darlehen bestimmt sind, nicht überschreiten (21.07.2018 N3315-RS).
- (3¹) Die Forderung im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels findet Anwendung auf alle Darlehensarten sowie auf die im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels durch die Parteienvereinbarung vorgesehenen jährlichen Höhe des monatlichen Zinssatzes (21.07.2018 N3315-RS).
- (4) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen keine Anwendung auf durch kommerzielle Banken, Mikrofinanz-Institutionen, Nichtbanken-Deposit-Kreditorganisationen – Kreditvereinigungen abgeschlossenen Darlehensverträge (23.12.2017 N1901-RS).
- (5) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen bei der Darlehensgewährung dem Darlehensnehmer auferlegte Vertragsstrafe oder beliebige Form finanzieller Sanktionen pro Tag wegen der Verletzung beliebiger Vertragsbedingungen, sei es im Zusammenhang mit den Bearbeitungsgebühren oder anderer finanziellen Ausgaben (abgesehen von Ausgaben, die bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes bereits berücksichtigt sind) den 0,27 % des verbliebenen Grundbetrages pro Tag nicht überschreiten. Für die Zwecke der im Darlehensvertrag vorgesehenen/auferlegten 0,27 % wird unter Vertragsstrafe bzw. beliebige andere Form der finanziellen Sanktion, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer angesichts der Vertragsstrafe bei Verzug (bis zur vollständigen Beseitigung des Verzugs) dem Darlehensnehmer einmalig in Höhe von höchstens 20 Lari (bzw. in fremder Währung umgerechnet 20 Lari) auferlegt sowie im Sinne des Abs. 8 des vorliegenden Artikels die Auferlegung der im Voraus zu zahlenden Refinanzierungskosten bzw. soweit das Darlehen aus eigenen Mitteln bzw. durch den Dritten vorzeitig gedeckt wird. Beim Verzug, bis zur vollständigen Beseitigung des Verzugs dürfen dem Darlehensnehmer auferlegte Vertragsstrafe oder beliebige Form finanzieller Sanktionen wegen der Verletzung beliebiger Vertragsbedingungen, sei es im Zusammenhang mit den Bearbeitungsgebühren oder anderer finanziellen Ausgaben (darunter die Ausgaben, die bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes bereits berücksichtigt sind) bei jedem Verzug insgesamt das 1,5 fache des verbliebenen Grundbetrages nicht überschreiten. Für die Zwecke dieses Absatzes ist unter dem verbliebenen Grundbetrag im Falle des Verzuges der Zuwachs des verbliebenen Grundbetrages nicht berücksichtigt, der für die Verlängerung der Zahlungsfristen, die Refinanzierung (sofern die Refinanzierung durch den Vertragsschluss mit dem ursprünglichen Darlehensgeber erfolgt) oder/und Umstrukturierung des Darlehens entsteht und unter der vollständigen Beseitigung des Verzuges ist nicht die Beseitigung des Verzuges im Sinne der Verlängerung der Zahlungsfristen, der Refinanzierung oder/und Umstrukturierung des Darlehens zu verstehen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist unter der vollständigen Beseitigung des Verzuges eine Umstrukturierung, Refinanzierung (sofern die Refinanzierung durch den Vertragsschluss mit dem ursprünglichen Darlehensgeber erfolgt) des Darlehens bzw. Verlegung der Darlehensfrist nur verstanden, soweit der Darlehensnehmer die Vertragsstrafe für den Verzug bzw. die Kosten der beliebige Form der finanziellen Sanktion, Bearbeitungsgebühr vollständig beglichen hat. (21.07.2018 N3315-RS).
- (6) Zu den Zwecken dieses Artikels wird der Begriff „effektiver Zinssatz“ durch den Rechtsakt der georgischen Nationalbank definiert (29.12.2016 N239-RS).

- (6¹) Für die Zwecke des Abs. 5 des vorliegenden Artikels ist die Nationalbank berechtigt eine von der Regelung des Abs. 5 abweichende Regelung einzuführen für die Berechnung des verbleibenden Grundbetrages sowie die Bearbeitungsgebühr, finanzielle Kosten, Vertragsstrafe oder/und beliebige andere Form der finanziellen Sanktion (21.07.2018 N3315-RS).
- (7) Soweit in georgischen Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, ist ein Darlehen bis 200 000 (zweihunderttausend) Lari nur in georgischer Währung zu gewähren. Davon ausgenommen sind Fälle, wenn die gesamten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber demselben Darlehensgeber 200 000 (zweihunderttausend) Lari übersteigen. Zu den Zwecken dieses Absatzes gelten in beliebiger Form an Fremdwährung gebundene oder indexierte Darlehen nicht als in Lari gewährte Darlehen (22.12.2018 N4104-RS).
- (8) Soweit in georgischen Gesetzen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist für den Darlehensgeber verboten bei der Darlehensgewährung, soweit er das gewährte Darlehen refinanziert oder soweit das Darlehen vom Verbraucher aus eigenen Mitteln oder/und durch Dritte im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes getilgt wird dem Verbraucher Vorfälligkeitsentschädigung oder/und Vertragsstrafe oder anderweitige Sanktionen in Geldform, die inhaltlich eine Vorfälligkeitsentschädigung oder/und Vertragsstrafe darstellen, aufzuerlegen die mehr als 2 Prozent des zu zahlenden Grundbetrages ausmacht (29.12.2016 N239-RS).

Artikel 626. Kündigung des Vertrages und Rückerstattung des Darlehens

- (1) Ist für die Rückerstattung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so ist das Darlehen nach der Vertragskündigung durch den Gläubiger oder Schuldner zurückzuerstatten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht bedungen, so kann der Schuldner das Darlehen vorzeitig zurückerstatten. Die vorzeitige Rückerstattung eines verzinslichen Darlehens ist nur durch vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien oder mit Zustimmung des Darlehensgebers zulässig.
- (3) Zinsen sind nach dem Ablauf eines jeden Jahres zu entrichten. Ist das Darlehen vorher befristet, so sind Darlehen und Zinsen bei Fälligkeit zu entrichten.

Artikel 627. Anspruch auf sofortige Rückerstattung des Darlehens

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Rückerstattung des Darlehens sofort zu verlangen, wenn der Anspruch auf Rückerstattung des Darlehens dadurch gefährdet wird, dass der Vermögenszustand des Darlehensnehmers sich wesentlich verschlechtert. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Verschlechterung des Vermögenszustandes des Darlehensnehmers vor Vertragsabschluss eingetreten, sie aber dem Darlehensgeber erst danach bekannt geworden ist.

Artikel 628. Darlehenszusage

Wer sich zur Gewährung eines Darlehens verpflichtet hat, kann auf Darlehensübergabe verzichten, wenn der Vermögenszustand der anderen Partei sich dergestalt verschlechtert, dass die Rückerstattung gefährdet werden kann. Die Darlehenszusage bedarf der schriftlichen Form.

Artikel 628¹. Einschränkung der Beschaffung von Geldmitteln (29.12.2016 N239-RS)

- Ein Unternehmer darf von mehr als 20 natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) die zurückzuerstattenden Geldmittel nur im Sinne der Vorschriften und Anforderungen des georgischen Organgesetzes „Über die Nationalbank“ beschaffen (21.07.2018 N3315-RS).
- Sofern eine Mikrofinanzorganisation von mehr als 20 natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) die Geldmittel in beliebiger Form beschafft, so darf die Höhe des jeweils von einer natürlichen Person (darunter Einzelunternehmer) beschaffenen Betrages nicht weniger als 100 000 (einhunderttausend) Lari (bzw. der entsprechende Betrag in Fremdwährung) sein. Muss die Mikrofinanzorganisation den Verbindlichkeiten im Sinne des vorliegenden Absatzes nachkommen, so hat sie den von weniger als 20 natürlichen Personen (darunter Einzelunternehmer) weniger als 100 000 (einhunderttausend) Lari Betrag (bzw. den entsprechenden Betrag in einer Fremdwährung) binnen einer Frist von einem Jahr zurückzuerstatten ab dem Zeitpunkt nach dem die Rückzahlungspflicht entstanden ist (21.07.2018 N3315-RS).
- weggefallen (21.07.2018 N3315-RS).

Abschnitt 10. Dienst- und Werkvertrag

Artikel 629. Begriff

- (1) Durch den Dienstleistungsvertrag wird der Dienstleistende zur Erbringung der vereinbarten Leistung, der Dienstberechtigte zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Besteht die Dienstleistung in der Herstellung eines Werkes und stellt der Dienstleistende dieses aus einem von ihm beschafften Stoff her, so hat er dem Dienstberechtigten das Eigentum an dem hergestellten Werk zu verschaffen. Ist eine vertretbare Sache hergestellt, so sind die Vorschriften über den Kauf anzuwenden.

(3) Ein Kostenvoranschlag des Dienst- oder Werkvertrages ist nicht zu vergüten, sofern durch Vereinbarung nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 630. Vergütungsvereinbarung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so ist bei Bestehen eines Tarifs der Tarifsatz, in Ermangelung von Tarifen übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Artikel 631. Folgen der Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags

- (1) Wird der Dienstleistende einen unverbindlichen Kostenvoranschlag wesentlich überschreiten, so kann er nur die vereinbarte Vergütung verlangen, es sei denn, dass die Überschreitung nicht voraussehbar war.
- (2) Auf eine beim Vertragsschluss unvorsehbare Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlags hat der Dienstleistende den Dienstberechtigten unverzüglich hinzuweisen. Kündigt der Dienstberechtigte den Vertrag wegen Überschreitung des Kostenvoranschlags, so hat er die geleisteten Arbeiten nur gemäß dem unverbindlichen Kostenvoranschlag zu vergüten.

Artikel 632. Pflicht zur persönlichen Leistung

Der Dienstleistende hat die Dienstleistung nur dann persönlich zu leisten, wenn sich dies aus bestimmten Umständen oder der Natur der Leistung ergibt.

Artikel 633. Schadensersatzpflicht des Dienstberechtigten

- (1) Der Dienstleistende kann Schadensersatz verlangen, wenn der Dienstberechtigte die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Der Dienstberechtigte ist auch dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er eine bei der Ausführung der Leistung erforderliche Handlung nicht vornimmt.
- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der Vergütung, andererseits danach, was der Dienstleistende durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben hätte können, wenn der Dienstberechtigte nicht in Verzug geraten wäre.

Artikel 634. Pfandrecht an beweglichen Sachen

Der Dienstleistende hat für die Gewährleistung seiner Forderung ein Pfandrecht an der von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sache, wenn diese Sache sich zur Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinem Besitz befindet.

Artikel 635. Hypothek am Baugrundstück

Ist der Gegenstand des Vertrages ein Bauwerk oder einzelne Teile dieses Bauwerkes, so kann der Dienstleistende für seine Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Hypothek an dem Baugrundstück verlangen.

Artikel 636. Vertragskündigung

Der Dienstberechtigte ist berechtigt, den Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit zu kündigen, er hat aber dem Dienstleistenden die erbrachte Leistung zu vergüten und den durch die Vertragskündigung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Artikel 637. Kündigung durch den Dienstleistenden

Der Dienstleistende kann bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistung den Vertrag nur unter der Voraussetzung kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienstleistung anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein bestimmter wichtiger Grund für die Kündigung gegeben ist. In diesem Fall ist eine Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

Artikel 638. Recht auf einen Teil der Vergütung

Kündigt der Dienstleistende das Schuldverhältnis gemäß Artikel 637, so kann er einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, soweit der Dienstberechtigte an den bisher erbrachten Leistungen ein Interesse hat.

Artikel 639. Pflicht zur Schaffung eines mangelfreien Werkes

Umfasst die Dienstleistung die Herstellung eines Werkes, so hat der Dienstleistende dem Dienstberechtigten das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu beschaffen.

Artikel 640. Rechtsmangelfreies Werk

Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte keine Rechte gegen den Dienstberechtigten geltend machen können.

Artikel 641. Sachmangelfreies Werk

- (1) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist das Werk als frei von Sachmängeln anzusehen, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung eignet.
- (2) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Dienstleistende ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in geringerer Menge herstellt.

Artikel 642. Forderung nach Nacherfüllung

- (1) Ist das Werk mangelhaft, so kann der Dienstberechtigte Nacherfüllung verlangen. Der Dienstleistende kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- (2) Der Dienstleistende hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Dienstleistende kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.
- (3) Stellt der Dienstleistende ein neues Werk her, so kann er vom Dienstberechtigten Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen.

Artikel 643. Mangelbeseitigung durch den Dienstberechtigten

- (1) Verweigert der Dienstleistende die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen nicht, ist aber die zur Nachbesserung bestimmte Frist erfolglos abgelaufen, so kann der Dienstberechtigte den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen.
- (2) In den Fällen des Artikels 405 Absatz 2 bedarf es der Fristbestimmung nicht.
- (3) Der Dienstberechtigte kann vom Dienstleistenden für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

Artikel 644. Rücktritt wegen eines Werkmangels

Der Dienstberechtigte kann wegen eines Werkmangels nach Artikel 405 vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Dienstleistende dem Dienstberechtigten die Vertragskosten zu ersetzen.

Artikel 645. Minderung der Vergütung wegen eines Werkmangels

Der Dienstberechtigte, der weder Nacherfüllung des Vertrages nach dem dazu bestimmten Fristablauf noch den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann die Vergütung um den Betrag herabsetzen, um den der Mangel den Wert des Werkes mindert.

Artikel 646. Leistung mit Materialien des Dienstleistenden

- (1) Wenn der Dienstleistende die Verpflichtung mit eigenen Materialien erfüllt, haftet er für ihre Minderqualität.
- (2) Der Dienstleistende haftet für die unsachgemäße Anwendung der Materialien des Dienstberechtigten. Der Dienstleistende ist zur Rechnungslegung über die Verwendung der Materialien verpflichtet und hat die nicht verbrauchten Materialien zurückzugeben.

Artikel 647. Mitteilungspflichten

- (1) Der Dienstleistende ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten rechtzeitig mitzuteilen, dass:
 - a) Die vom Dienstberechtigten erhaltenen Materialien von minderer Qualität und unbrauchbar sind;
 - b) das Endprodukt nicht von dauerhafter Verwendbarkeit oder unbrauchbar sein wird, falls die Weisung des Dienstberechtigten erfüllt wird;
 - c) vom Dienstberechtigten unabhängige sonstige Umstände vorliegen, die die Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit des Endproduktes gefährden.
- (2) Ersetzt der Dienstberechtigte ungeachtet der rechtzeitigen Mitteilung des Dienstleistenden die unbrauchbaren Materialien oder Materialien von minderer Qualität nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder gibt er keine neue Arbeitsanweisung oder beseitigt er die sonstigen Umstände nicht, die die Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit des Endproduktes schädigen können, so hat der Dienstleistende das Recht, den Vertrag zu kündigen und Ersatz des ihm dadurch zugefügten Schadens zu verlangen.

Artikel 648. Zahlung der Leistungsvergütung

Sieht der Vertrag eine Ratenzahlung nicht vor, so hat der Dienstberechtigte dem Dienstleistenden die Vergütung nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

Artikel 649. Entgegennahme der Leistung

Ist vertragsgemäß oder nach der Natur der Leistung eine Übergabe erforderlich, so ist der Dienstberechtigte zur Abnahme des fertig gestellten Werkes verpflichtet. Der Dienstberechtigte hat bei der Abnahme die Vergütung zu zahlen. Die Leistung gilt

als entgegengenommen, wenn der Dienstberechtigte die Abnahme des fertig gestellten Werkes nicht innerhalb einer ihm vom Dienstleistenden bestimmten Frist vornimmt.

Artikel 650. Haftung des Dienstleistenden für den Untergang des Vermögens des Dienstberechtigten

Der Dienstleistende haftet für den Untergang oder die Beschädigung des Vermögens des Dienstberechtigten auch bei Fahrlässigkeit.

Artikel 651. Risiko des Dienstleistenden

- (1) Der Dienstleistende trägt die Gefahr für den zufälligen Untergang oder die Beschädigung des fertig gestellten Werkes bis zum Zeitpunkt dessen Übergabe an den Dienstberechtigten. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung auf den Dienstberechtigten über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Dienstberechtigte im Verzug mit der Annahme ist.
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Materialien trägt diejenige Partei, die die Materialien geliefert hat.

Artikel 652. Folgen der Annahme eines mangelhaften Werks

Ist dem Dienstberechtigten der Mangel des Werkes bekannt und nimmt er es trotzdem ab und rügt nicht, so stehen ihm wegen dieses Mangels keine Rechte zu.

Artikel 653. Garantiefrist

Soweit der Dienstleistende für das Werk eine Garantie übernommen hat, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Mangel die entsprechenden Rechte entstehen lässt.

Artikel 654. Folgen arglistigen Verschweigens des Mangels durch den Dienstleistenden

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Dienstberechtigten wegen eines Mangels des Werkes ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Dienstleistende nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschweigt.

Artikel 655. Verjährungsfrist

Den Anspruch wegen eines Leistungsmangels kann der Dienstberechtigte innerhalb eines Jahres erheben; ein Anspruch, der sich auf ein Gebäude bezieht, kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Annahme der Leistung erhoben werden.

Artikel 656. Fristberechnung bei Abnahme der Leistung in Teilen

Ist die Leistung vertragsgemäß in Teilen abgenommen, so beginnt die Verjährungsfrist eines Anspruchs wegen des Mangels am Tag der Annahme der vollständigen Leistung.

Abschnitt 11. Reisevertrag

Artikel 657. Begriff (28.04.2006 N2946-IS)

- (1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter (Reiseunternehmen) verpflichtet, dem Reisenden die vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter für die erbrachte Leistung den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Reisepaket (im Folgenden Paket) – Komplex des Reiseservices, der aus zwei oder mehr Komponenten (Verpflegung, Übernachtung, Beförderung usw.) besteht, deren Preis im Paketpreis inbegriffen ist.

Artikel 657¹. Verbot der falschen Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)

Jegliche mit der Reise (Paket) verbundene Beschreibung, Preis und Angaben über andere Vertragsbedingungen, durch die der Reisende vom Reiseveranstalter versorgt wird, dürfen keine falschen, unangemessenen oder irreführenden Informationen enthalten.

Artikel 657². Gebot der detaillierten Auskunft (28.04.2006 N2946-IS)

- (1) Vor dem Vertragsschluss muss dem Reisenden bezüglich der Reise (Paket) schriftlich oder in der für den Reisenden akzeptablen Form folgende detaillierte Informationen gegeben werden:
 - a) Preis, Zahlungsmethode und –plan,
 - b) Bestimmungsort und –ziele, Transportmittel und ihre Beschreibung,
 - c) Art, Lage, Kategorie und Servicequalität der Unterbringung, sowie ihre Klassifizierung und andere Hauptmerkmale,
 - d) Mahlzeiten,

- e) Reiseroute,
 - f) Pass- und Visumserfordernisse, für die Reise erforderliche gesundheitsbezogene Forderungen,
 - g) Besuche, Ausflüge oder/und andere Leistungen, die im Paketpreis inbegriffen sind.
 - h) Letzte Frist der Informierung des Reisenden über die Reisestornierung, falls für das Zustandekommen der Reise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist und diese Zahl nicht erreicht wird.
- (2) Der Veranstalter muss dem Reisenden in der vernünftigen Frist vor Beginn der Reise folgendes mitteilen:
- a) Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen,
 - b) Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder – wenn ein solcher nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können.
 - c) bei nichtvolljährigen Reisenden – Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Nichtvolljährigen oder dem Verantwortlichen hergestellt werden kann.
 - d) Über die Verpflichtungen der Reisenden, die Kosten zu erstatten, die mit der Vertragskündigung durch den Reisenden verbunden sind, außerdem Erstattung der Kosten, die für die Rückführung, Unfall oder/und Krankheit getragen werden.
- (3) Informationen, die dem Reisenden schriftlich oder anderweitig erteilt wurden, sind für den Reiseveranstalter bindend.

Artikel 657³. Regel der Änderung des anfänglichen Preises und Vorschriften ihrer Umrechnung, Pflichten des Reiseveranstalters (28.04.2006 N2946-IS)

- (1) Der Reise(Paket)Preis unterliegt keiner Überprüfung, außer der in Art. 660 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen und in den Fällen, wenn der Vertrag selbst die Überprüfung sowie Änderungs- und Umrechnungsvorschriften vorsieht, wobei folgende Umstände zu berücksichtigen sind:
- a) Beförderungskosten, darunter auch Treibstoffkosten,
 - b) Konkrete Transport- und Beförderungsgebühren, wie Beförderung von Ladung in Häfen und Flughäfen, Taximiete usw.
 - c) der im Paket vorgesehene Wechselkurs.
- (2) Innerhalb von 20 Tagen vor dem Abreisetermin kann der Reise(Paket)Preis nicht geändert werden. Sieht sich der Veranstalter vor der Abreise gezwungen, an einem der wesentlichen Bestandteile des Vertrages eine erhebliche Änderung vorzunehmen, so muss er dies dem Verbraucher unverzüglich mitteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Vertrag zu kündigen oder ihn mit den geänderten Bedingungen zu akzeptieren. Der Verbraucher muss den Veranstalter oder den Vermittler rechtzeitig über seine Entscheidung unterrichten.

Artikel 658. Dritte im Reisevertrag

- (1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den für die Reise erforderlichen Bedingungen nicht genügt.
- (2) Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden den Ersatz der durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten verlangen.

Artikel 659. Mangelhafte Reise

- (1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Nutzen aufheben oder mindern.
- (2) Ist die Reise mangelhaft, so ist der Reisende berechtigt, deren Abhilfe zu verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.
- (3) Beseitigt der Reiseveranstalter den Fehler innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der zu diesem Zweck gemachten erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Fristbestimmung ist nicht erforderlich, wenn der Reiseveranstalter die Beseitigung dieser Mängel verweigert oder wenn der Reisende ein Interesse an der unverzüglichen Beseitigung des Mangels hat.

Artikel 660. Preisminderung wegen mangelhafter Reise

- (1) Ist die Reise mangelhaft, so mindert sich der Reisepreis für die Dauer des Mangels.
- (2) Die Preisminderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, dem Reiseveranstalter den Mangel anzuzeigen.

Artikel 661. Kündigung durch den Reisenden wegen Mangel

- (1) Ist dem Reisenden ein wesentlicher Schaden wegen des im Artikel 659 bezeichneten Mangels entstanden, so kann er den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende infolge eines triftigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grundes, an der Reiseveranstaltung nicht teilnehmen kann.
- (2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden bestimmten Frist die Mängel nicht beseitigt. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

- (3) Mit Vertragskündigung verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, er kann jedoch für bereits erbrachte mangelfreie Reiseleistungen eine Vergütung verlangen.
- (4) Ist durch Vertrag die Rückbeförderung des Reisenden vorgesehen, so hat der Reiseveranstalter nach der Aufhebung des Vertrages ihn zurückzubefördern. In diesem Fall fallen die Mehrkosten dem Reiseveranstalter zur Last.
- (5) Kündigt der Reisende vor Beginn der Reise nach Art. 657³ II den Vertrag, so wird das Paket storniert. Der Reiseveranstalter ist in diesem Fall verpflichtet dem Reisenden (28.04.2006 N2946-IS):
 - a) soweit möglich, ein anderes dem ursprünglichen Paket gleichwertiges oder besseres Paket anzubieten oder (28.04.2006 N2946-IS)
 - b) den Preisunterschied zu erstatten, wenn das angebotene Paket von geringerer Qualität ist oder (28.04.2006 N2946-IS)
 - c) ihm unverzüglich die aufgrund des Vertrages gezahlten Beträge zu erstatten (28.04.2006 N2946-IS).

Artikel 662. Ersatz des durch den Mangel der Reise entstandenen Schadens

- (1) Sind die Mängel der Reise durch solche Umstände entstanden, die der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende unbeschadet des Preisminderungs- oder Vertragskündigungsrechts wegen Mängeln Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Wird die Reise vereitelt oder nicht wie geschuldet organisiert, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3) Wird der Vertrag ohne das Verschulden des Reisenden vor Beginn der Reise storniert, hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn (28.04.2006 N2946-IS):
 - a) die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Reise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht, worüber dem Reisenden innerhalb der in der Beschreibung der Reise (Paket) angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde oder (28.04.2006 N2946-IS)
 - b) die Stornierung erfolgt aufgrund einer höheren Gewalt (28.04.2006 N2946-IS).

Artikel 662¹ Verpflichtungen des Reiseveranstalters auf die Reklamation des Reisenden schnell zu reagieren (28.04.2006 N2946-IS)

Der Reiseveranstalter oder sein Vertreter sind verpflichtet, auf Reklamationen der Reisenden schnell zu reagieren und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Artikel 662² Verpflichtungen des Reiseveranstalters dem Reisenden Sicherheiten vorzulegen (28.04.2006 N2946-IS)

Der Reiseveranstalter muss feste Sicherheiten bezüglich der Rücküberführungskosten und Rückgewähr der bezahlten Beträge im Insolvenzfall vorlegen.

Artikel 663. Verjährungsfrist der Ansprüche aus dem Reisevertrag

- (1) Ansprüche nach den Artikeln 659 bis 662 kann der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitablauf der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er die Versäumung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht zu vertreten hat.
- (2) Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche vor dem Beginn der Verjährungsfrist geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche zurückweist.

Artikel 664. Haftungsbeschränkung

Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränken, soweit

- a) ein dem Reisenden entstandener Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden für einen wegen Verschuldens eines der Stellvertreter des Reiseveranstalters entstandenen ganzen Schaden nicht allein verantwortlich ist.

Artikel 665. Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn

- (1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe sich auf Grundlage des vereinbarten Preises unter Abzug des Betrags, den er infolge anderweitiger Verwendung seiner Leistungen erwerben konnte, bestimmt.

Artikel 666. Höhere Gewalt

- (1) Ist die Reise erheblich erschwert oder eine andere Gefahr entstanden oder infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt dem Reisenden der Schaden zugefügt worden, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

- (2) Für die Kündigung des Vertrages nach Absatz 1 dieses Artikels finden die Vorschriften des Artikels 661 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von jeder Partei je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Artikel 667. Unzulässigkeit von für den Reisenden nachteiligen Vereinbarungen

Die Vorschriften dieses Abschnittes können nicht zum Nachteil des Reisenden verändert werden.

Abschnitt 12. Beförderung

I. Beförderungsvertrag

Artikel 668. Begriff

Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts zur Beförderung von Gütern oder Personen an einen Bestimmungsort verpflichtet.

Artikel 669. Haftung des Beförderers

- (1) Der Beförderer haftet für den der beförderten Person zugefügten Schaden sowie für die Beschädigung oder den Verlust der von ihr mitgeführte Sachen.
- (2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, durch die Person selbst oder dessen mitgeführten Sachen verursacht wurde.
- (3) Die Haftung des Beförderers kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Artikel 670. Pflicht zum Vertragsabschluß

Eine Person, welche öffentlich die Beförderung von Gütern und Personen anbietet, ist zum Abschluss eines Beförderungsvertrages verpflichtet, sofern nicht ein Grund zur Verweigerung besteht.

Artikel 671. Beförderung durch mehrere Fahrzeuge

Wird das mit dem Gut beladene Fahrzeug auf einem Teil der Strecke zur See, mit der Eisenbahn, oder auf dem Luftwege befördert und wird das Gut im Sinne des Artikels 682 nicht umgeladen, so gelten die Normen dieses Abschnittes dennoch für die gesamte Beförderung.

Artikel 672. Form des Beförderungsvertrages

Der Beförderungsvertrag wird in Form der Ausfertigung eines Frachtbriefes (oder sonstiger Dokumente) abgeschlossen. Unabhängig vom Fehlen, der Mangelhaftigkeit oder dem Verlust des Frachtbriefes bleiben die Bestimmungen dieses Abschnittes anwendbar.

Artikel 673. Frachtbrief

- (1) Der Frachtbrief wird in drei Exemplaren ausgestellt, die vom Absender und vom Beförderer unterzeichnet werden. Die erste Ausfertigung erhält der Absender, die zweite begleitet das Gut, die dritte behält der Beförderer.
- (2) Ist das zu befördernde Gut auf mehrere Fahrzeuge zu verladen oder handelt es sich um verschiedenartige oder um auf verschiedene Posten aufgeteilte Güter, können sowohl der Absender als auch der Beförderer verlangen, dass so viele Frachtbriefe ausgestellt werden, als Fahrzeuge verwendet werden oder Güterarten vorhanden sind.

Artikel 674. Angaben eines Frachtbriefs

- (1) Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Tag und Ort der Ausstellung;
 - b) Name und Anschrift des Absenders;
 - c) Name und Anschrift des Beförderers;
 - d) Tag und Stelle der Übergabe des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
 - e) Name und Anschrift des Empfängers;
 - f) die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
 - g) Anzahl, Zeichen und Nummern der Güter;
 - h) Gewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
 - i) die mit der Beförderung verbundenen Kosten (Fracht, Nebenkosten, Zölle und andere Kosten, die vom Vertragsabschluß bis zur Ablieferung anfallen);

- j) Weisungen für die Zoll- und sonstigen Ämter;
 - k) die Angabe, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Normen dieses Gesetzes unterliegt.
- (2) Erforderlichenfalls muss der Frachtbrief ferner folgende Angaben enthalten:
- a) Das Verbot auf ein anderes Fahrzeug umzuladen;
 - b) die Kosten, die der Absender übernimmt;
 - c) die Höhe einer bei der Absendung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
 - d) die Angabe des Wertes des Gutes und des besonderen Interesses an der Ablieferung;
 - e) Weisungen des Absenders an den Beförderer über die Versicherung des Gutes;
 - f) die vereinbarte Frist, in der die Beförderung beendet sein muss;
 - g) ein Verzeichnis der dem Beförderer übergebenen Urkunden.
- (3) Die Parteien dürfen in den Frachtbrief auch andere Angaben eintragen, die sie für zweckmäßig halten.

Artikel 675. Haftung des Absenders

- (1) Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Beförderer durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit folgender Angaben entstehen:
- a) Die in Artikel 674 Absatz 1 Ziffer b, d, e, f, g, h und j bezeichneten Angaben;
 - b) die in Artikel 674 Absatz 2 bezeichneten Angaben;
 - c) alle anderen Angaben oder Weisungen des Absenders für die Ausstellung des Frachtbriefes oder zum Zwecke der Eintragung in diesen.
- (2) Trägt der Beförderer auf Verlangen des Absenders die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Beförderer im Namen des Absenders gehandelt hat.
- (3) Enthält der Frachtbrief die in Artikel 674 Absatz 1 Ziffer k bezeichneten Angaben nicht, so haftet der Beförderer für alle Kosten und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten wegen Nichtbezeichnung dieser Angaben entstehen sind.

Artikel 676. Pflicht des Beförderers bei der Übernahme des Gutes

- (1) Der Beförderer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen:
- a) Anzahl der Frachtstücke sowie die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über deren Zeichen und Nummern;
 - b) den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.
- (2) Stehen dem Beförderer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die im Absatz 1 Ziffer a dieses Artikels bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er in den Frachtbrief Bedingungen ein, die zu erfüllen sind. Desgleichen hat er Bedingungen einzutragen, die sich auf den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung beziehen. Diese Bedingungen sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, dass er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Der Absender kann vom Beförderer verlangen, dass dieser das Gewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, dass der Beförderer den Inhalt des Gutes überprüft. Der Beförderer hat Anspruch auf Ersatz der mit dieser Überprüfung verbundenen Kosten. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in den Frachtbrief einzutragen.

Artikel 677. Vermutung des Beförderungsvertragsabschlusses

- (1) Der Frachtbrief (Konnossement oder andere, bei Beförderungen verwendete Arten von Dokumenten) dient bis zum Beweise des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und die Inhaltsbestimmung des Beförderungsvertrages sowie für die Übernahme des Gutes durch den Beförderer.
- (2) Sofern in dem Frachtbrief keine Beförderungsbedingungen eingetragen sind, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass das Gut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Beförderer äußerlich in gutem Zustande waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.

Artikel 678. Haftung des Absenders für die durch mangelhafte Verpackung entstandenen Schäden

Der Absender haftet dem Beförderer für die durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Material und an anderem Vermögen sowie für die durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich war oder der Beförderer bei Übernahme des Gutes davon Kenntnis hatte und er diesbezüglich keinen Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 679. Die Pflicht des Absenders zur Übermittlung erforderlicher Auskünfte

- (1) Der Absender hat dem Frachtbrief alle diejenigen Urkunden beizulegen, die vor der Ablieferung des Gutes für Zoll- bzw. sonstigen Formalitäten notwendig sind, oder diese Urkunden dem Beförderer zu übergeben und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (28.06.2019 N4925-IIS).
- (2) Der Beförderer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Beförderer für alle aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese wegen Verschuldens des Beförderers entstanden sind.

- (3) Der Beförderer haftet für den Verlust oder die unrichtige Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und diesem beigelegten oder dem Beförderer ausgehändigten Urkunden; er unterliegt nicht einer schwereren Haftung als bei Verlust des Gutes.

Artikel 680. Rechte des Absenders

- (1) Der Absender ist berechtigt, über das Gut zu verfügen oder zu verlangen, dass das Gut nicht weiterbefördert wird; er kann ferner verlangen, dass der Beförderer den Ort der Ablieferung oder das Gut nicht verändert oder es nicht an einen anderen als den im Frachtbrief angegebenen Empfänger liefert.
- (2) Dieses Recht erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger des Gutes übergeben ist oder dieser sein Recht nach Artikel 681 Satz 1 geltend macht. Von diesem Zeitpunkt an hat der Beförderer den Weisungen des Empfängers nachzukommen.
- (3) Das Verfügungsrecht des Empfängers entsteht mit der Ausstellung des Frachtbriefes, wenn der Absender einen entsprechenden Vermerk in den Frachtbrief eingetragen hat.
- (4) Hat der Empfänger in Ausübung seines Verfügungsrechts eine Weisung über die Ablieferung des Gutes an einen Dritten erteilt, so ist letzterer nicht berechtigt, seinerseits einen anderen Empfänger zu nennen.
- (5) Das Verfügungsrecht ist unter Beachtung folgender Bestimmungen auszuüben:
- a) Der Absender oder der Empfänger im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels hat, wenn er sein Verfügungsrecht ausüben will, die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorzuweisen, worin die dem Beförderer erteilten neuen Weisungen eingetragen sein müssen, und dem Beförderer alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die durch die Ausführung der Weisungen entstanden sind;
 - b) die Ausführung der Weisungen muss zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Person erreicht, die diese Weisungen ausführen soll, möglich sein und darf weder den gewöhnlichen Betrieb des Beförderers hemmen noch die anderen Güter des Absenders oder des Empfängers schädigen;
 - c) die Weisungen dürfen nicht zu einer Teilung des Gutes führen.
- (6) Kann der Beförderer aufgrund der Bestimmungen des Absatzes 5 Ziffer b dieses Artikels die erhaltenen Weisungen nicht durchführen, so hat er davon unverzüglich denjenigen zu benachrichtigen, der die Weisungen erteilt hat.
- (7) Ein Beförderer, der Weisungen nicht ausführt, die ihm unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels erteilt worden sind, oder der solche Weisungen ausführt, ohne die Vorlage der ersten Ausfertigung des Frachtbriefes verlangt zu haben, haftet dem Berechtigten für den daraus entstandenen Schaden.

Artikel 681. Rechte des Empfängers bei Übergabe des Gutes

Nach Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort ist der Empfänger berechtigt, sofort vom Beförderer zu verlangen, dass ihm die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes mit Hinweis auf die Bestätigung des Empfanges des Gutes übergeben wird und wodurch das Gut als abgeliefert gilt. Ist der Verlust des Gutes erwiesen oder ist das Gut innerhalb der im Artikel 688 vorgesehenen Frist nicht abgeliefert, so kann der Empfänger die Rechte aus dem Beförderungsvertrag im eigenen Namen gegen den Beförderer geltend machen.

Artikel 682. Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages

- (1) Wenn vor Ankunft des Gutes an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort die Erfüllung des Vertrages zu den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen unmöglich ist oder unmöglich wird, hat der Beförderer eine Weisung nach dem Artikel 680 von dem Berechtigten einzuholen.
- (2) Bieten die Umstände jedoch eine von den im Frachtbrief festgelegten Bedingungen abweichende Möglichkeit der Beförderung und konnte der Beförderer Weisungen über das Gut des Berechtigten nach Artikel 680 innerhalb angemessener Zeit nicht einholen, so hat er die Maßnahmen zu ergreifen, die dem Interesse des Berechtigten am besten entsprechen.

Artikel 683. Hindernisse bei Ablieferung des Gutes

- (1) Treten nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort Hindernisse bei Ablieferung des Gutes ein, so hat der Beförderer Weisungen des Absenders einzuholen. Wenn der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert, ist der Absender berechtigt, über das Gut selbst zu verfügen, ohne die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorweisen zu müssen.
- (2) Der Empfänger kann, auch wenn er die Annahme des Gutes verweigert hat, dessen Ablieferung noch solange verlangen, als der Beförderer keine dem widersprechenden Weisungen des Absenders erhalten hat.
- (3) Tritt das Hindernis der Ablieferung des Gutes ein, nachdem der Empfänger aufgrund seiner Befugnisse nach Artikel 680 Absatz 3 eine Anweisung erteilt hat, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so nimmt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels der Empfänger die Stelle des Absenders und der Dritte die des Empfängers ein.

Artikel 684. Erstattung der durch Weisungen des Absenders entstandenen Kosten

- (1) Der Beförderer hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass diese Kosten wegen seines Verschuldens entstanden sind.

- (2) In den in Artikel 682 Absatz 1 und Artikel 683 vorgesehenen Fällen kann der Beförderer das Gut sofort auf Kosten des Berechtigten ausladen; nach dem Ausladen gilt die Beförderung als beendet. Der Beförderer hat sodann das Gut für den Berechtigten zu verwahren. Er kann die Verwahrung des Gutes einem Dritten anvertrauen; in einem solchen Fall haftet er nur für die Auswahl des Dritten. Alle aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüche und Kosten werden aus dem Erlös des Gutes erstattet.
- (3) Der Beförderer kann, ohne eine Weisung des Berechtigten abzuwarten, das Gut verkaufen, wenn die Waren verderblich sind oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt oder wenn die Verwahrungskosten den Wert des Gutes überschreiten. Der Beförderer kann auch in anderen Fällen das Gut verkaufen, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist die Weisungen von keiner der Parteien erhält.
- (4) Wird das Gut nach Bestimmungen dieses Artikels verkauft, so ist der Erlös nach Abzug der Frachtkosten dem Berechtigten zu übergeben. Wenn diese Kosten höher sind als der Erlös, kann der Beförderer den Differenzbetrag beanspruchen.
- (5) Art und Weise des Verkaufs bestimmen sich nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes, an dem sich das Gut befindet.

Artikel 685. Pfandrecht am Gut

Der Beförderer hat wegen der aus dem Frachtvertrag entstandenen Kosten ein Pfandrecht an dem Gut, solange er über dieses Gut verfügen kann.

II. Haftung des Beförderers

Artikel 686. Begriff. Inhalt

- (1) Der Beförderer haftet für den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes und für eine Beschädigung am Gut, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt sowie für die Überschreitung der Lieferfrist.
- (2) Der Beförderer ist von der Haftung frei, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten oder durch dessen Weisung, für die der Beförderer nicht verantwortlich ist, verursacht worden ist; auch dann, wenn der Mangel des Gutes durch Umstände verursacht worden ist, die der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- (3) Zum Zwecke der Haftungsbefreiung, kann sich der Beförderer weder auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges noch auf ein Verschulden des Vermieters dieses Fahrzeuges oder des Bediensteten des Vermieters berufen.
- (4) Der Beförderer ist bei Vorliegen der im Artikel 687 Absatz 2 bis 5 vorgesehenen Voraussetzungen von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes aus der mit folgenden Umständen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist und zwar, wenn:
 - a) Ein offenes, nicht mit Planen gedecktes Fahrzeug verwendet wird, wenn dessen Verwendung unmittelbar vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist;
 - b) das Gut nicht verpackt ist oder Mängel der Verpackung vorliegen, wodurch, nach der Natur des Gutes, das Gut Verlust oder Beschädigungen ausgesetzt ist;
 - c) Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder durch einen, für diesen handelnden Dritten unternommen wird;
 - d) wegen natürlicher Beschaffenheit gewisser Güter die Gefahr deren gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung, insbesondere deren Bruch, Rost, innere Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normaler Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren entstehen kann;
 - e) die zu befördernden Güter ungenügend bezeichnet oder nummeriert sind;
 - f) Tiere zu befördern sind.

Artikel 687. Beweislast

- (1) Der Beweis, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch die in Artikel 686 Absatz 2 bezeichneten Umstände verursacht worden ist, obliegt dem Beförderer.
- (2) Wenn der Beförderer beweist, dass nach den Umständen des bestimmten Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 686 Absatz 4 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist. Der Berechtigte kann jedoch beweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus dieser Gefahr entstanden ist.
- (3) Die Vermutung aus Absatz 2 dieses Artikels gilt im Falle des Artikels 686 Absatz 4 Ziffer a nicht, wenn die Güter unter außergewöhnlichen Umständen verloren gegangen oder untergegangen sind.
- (4) Bei Beförderung mit einem Fahrzeug, das mit besonderen Einrichtungen zum Schutze des Gutes gegen Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Wind versehen ist, kann sich der Beförderer auf Artikel 686 Absatz 4 nur berufen, wenn er beweist, dass er die erforderlichen Handlungen zur Auswahl, Ausbeutung und Verwendung der Einrichtungen getroffen und alle ihm erteilten Weisungen beachtet hat.

(5) Der Beförderer kann sich auf Artikel 686 Absatz 4 Ziffer d nur berufen, wenn er beweist, dass er alle ihm obliegenden Maßnahmen getroffen und alle ihm erteilten Weisungen beachtet hat.

Artikel 688. Überschreitung der Frist der Frachtlieferung

Eine Überschreitung der Frist der Frachtlieferung liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, – innerhalb der üblichen Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände, die bei teilweiser Beladung mit der zur Zusammenstellung von Frachtstücken benötigten Fristbestimmung verbunden sind. Unter der üblichen Beförderungsdauer ist die Frist zu verstehen, die unter üblichen Umständen der sorgfältige Beförderer zu beachten hatte.

Artikel 689. Vermutung des Verlusts der Güter

- (1) Der Berechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als verloren betrachten, wenn es nicht binnen dreißig Tagen nach Ablauf der vereinbarten Beförderungsfrist oder, falls keine solche Frist vereinbart worden ist, nicht binnen sechzig Tagen nach der Übernahme des Gutes durch den Beförderer an dem Bestimmungsort abgeliefert worden ist.
- (2) Der Berechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, dass er sofort benachrichtigt wird, wenn das Gut binnen eines Jahres nach der Entschädigung wieder aufgefunden wird. Die Antwort auf dieses Verlangen bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Der Berechtigte kann binnen dreißig Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordern, dass ihm das Gut nach der Befriedigung der aus dem Frachtbrief entstandenen Ansprüche und gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung, erforderlichenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, abgeliefert wird; seine Ansprüche auf Schadensersatz wegen Überschreitung der Beförderungsfrist nach Artikel 692 und 694 bleiben unberührt.
- (4) Wird das in Absatz 2 dieses Artikels bestimmte Verlangen nicht geltend gemacht oder ist die Anweisung bezüglich der in Absatz 3 bestimmten Frist von dreißig Tagen nicht erteilt worden oder wird das Gut nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der Entschädigungszahlung wieder aufgefunden, so kann der Beförderer über das Gut nach den Regeln des Ortes verfügen, an dem es sich befindet.

Artikel 690. Zuschlag

Wird das Gut dem Empfänger ohne Zahlung eines Zuschlages, welchen der Beförderer nach der Ablieferung des Gutes an dem Bestimmungsort zu bekommen hatte, abgeliefert, so kann der Beförderer unter Berufung auf sein Rückgriffsrecht gegen den Empfänger von dem Absender Schadensersatz fordern.

Artikel 691. Regel über die Versendung gefährlicher Güter

- (1) Liefert der Absender gefährliche Güter, so hat er dem Beförderer genaue Auskünfte zu erteilen und ihn über solche Güter zu warnen und wenn nötig, Güter zu versichern. Ist eine solche Verpflichtung im Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Absender oder dem Empfänger, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass der Beförderer die genaue Art der Güter und die drohende Gefahr gekannt hat.
- (2) Gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit im Sinne des Absatzes 1 dem Beförderer nicht bekannt war, kann er jederzeit und an einem beliebigen Ort ohne der Pflicht zum Schadensersatz ausladen, vernichten oder unschädlich machen; der Absender haftet darüber hinaus für alle durch die Übergabe dieser Güter zur Beförderung oder durch die Beförderungen entstandenen Schäden und Kosten.

Artikel 692. Wert der Güter bei deren gänzlichem oder teilweisem Verlust

- (1) Hat der Beförderer gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes für den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und ab dem Zeitpunkt der Übergabe an berechnet.
- (2) Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Börsenpreis, mangels eines solchen, nach dem Marktpreis; mangels auch eines solchen Preises, wird der Wert nach dem Wert gleichartiger und gleichwertiger Güter bestimmt (27.03.2012 N5964-IS).
- (3) Beförderungsentgelt sowie Zollgebühren und sonstige Kosten sind im Falle des gänzlichen Verlustes des Gutes in voller Höhe, im Falle des teilweisen Verlustes anteilig zurückzuerstatten (28.06.2019 N4925-IIS).
- (4) Wenn die Lieferfrist der Güter überschritten ist und der Berechtigte beweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, hat der Beförderer diesen nur bis zur Höhe des Wertes der Güter zu ersetzen. Eine höhere Entschädigung kann nur dann beansprucht werden, wenn gemäß Artikel 694 ein besonderes Interesse an dieser Beförderung besteht oder der Wert des Gutes angegeben worden ist.

Artikel 693. Schadensersatz bei Beschädigung von Gütern

- (1) Bei Beschädigung hat der Beförderer den Betrag der Wertminderung zu zahlen, der nach dem im Artikel 692 Absatz 1, 2 und 3 festgelegten Wert des Gutes berechnet wird.

- (2) Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, welcher
- bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre, soweit das ganze Gut durch die Beschädigung in vollem Umfang entwertet ist;
 - bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre, soweit durch die Beschädigung nur dieser Teil des Gutes entwertet ist.

Artikel 694. Vermerk eines besonderen Interesses im Frachtbrief

- (1) Der Absender kann auf Grund der Zahlung eines vereinbarten Zuschlages für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung und für den Fall der Überschreitung der Lieferfrist des Gutes in den Frachtbrief ein besonderes Interesse an der Lieferung eintragen.
- (2) Ist ein besonderes Interesse an einer solchen Beförderung bereits bekundet worden, so kann unabhängig von der in den Artikeln 692 und 693 vorgesehenen Entschädigung Ersatz eines zusätzlichen Schadens bis zur Höhe des Betrages, welcher dem Interesse entspricht, verlangt werden.

Artikel 695. Zinsen auf gewährte Entschädigungen

- (1) Der Berechtigte kann auf die ihm gewährte Entschädigung einen jährlichen Zins in Höhe von 5 Prozent verlangen. Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tage der Erhebung von Reklamationen gegenüber dem Beförderer oder, wenn keine Reklamation erhoben wurde, vom Tage der Klageerhebung an.
- (2) Wird die Entschädigung in Geldeinheiten ermittelt, die nicht der Landeswährung entsprechen und wird Zahlung verlangt, so ist der Kurs nach dem Tageskurs am Zahlungsort der Entschädigung zu bestimmen.

Artikel 696. Außervertragliche Ansprüche bei Beförderungen

- (1) Können Verluste, Beschädigungen oder Überschreitungen der Frist, die bei den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beförderungen eingetreten sind, nach den geltenden Vorschriften außervertragliche Ansprüche entstehen lassen, so kann sich der Beförderer demgegenüber auf die Bestimmungen dieses Abschnitts berufen, die seine Haftung ausschließen oder den Umfang der Entschädigung bestimmen oder begrenzen.
- (2) Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung für Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Frist gegen eine der Personen geltend gemacht, so kann sich diese auf die Bestimmungen dieses Abschnitts berufen, die ihre Haftung ausschließen oder den Umfang der Entschädigung bestimmen oder begrenzen.

Artikel 697. Unzulässigkeit der Haftungsbefreiung des Beförderers

Der Beförderer kann sich auf die Bestimmungen dieses Abschnittes, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn der Schaden durch sein Verschulden verursacht worden ist.

III. Reklamation und Klage

Artikel 698. Begriff. Inhalt

- (1) Nimmt der Empfänger das Gut an, ohne dessen Zustand gemeinsam mit dem Beförderer zu überprüfen und ohne eine Reklamation allgemeiner Art über Verluste oder Beschädigungen gegen den Beförderer zu erheben, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Empfänger das Gut in dem im Frachtbrief beschriebenen Zustand erhalten hat; wenn es sich um äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt, muss die genannte Reklamation am Tage der Ablieferung der Güter erhoben werden, im Falle der äußerlich nicht erkennbaren Verluste oder Beschädigungen aber – spätestens sieben Tage nach der Ablieferung. Die Reklamation (der Vorbehalt) muss schriftlich vorgebracht werden, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt.
- (2) Haben Empfänger und Beförderer den Zustand des Gutes gemeinsam überprüft, so ist der Gegenbeweis gegen die Ergebnisse der Überprüfung nur zulässig, wenn es sich um äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen handelt und der Empfänger innerhalb von sieben Tagen nach der Erhaltung des Gutes keine schriftlichen Vorbehalte erhebt.
- (3) Schadensersatz wegen Überschreitung der Frist kann nur gefordert werden, wenn der Empfänger innerhalb von einundzwanzig Tagen nach der Ablieferung an den Beförderer schriftliche Vorbehalte erhebt.
- (4) Bei der Berechnung der in diesem Artikel bestimmten Fristen werden die Tage der Versendung, der Überprüfung oder der Ablieferung des Gutes an den Empfänger nicht mitgerechnet.
- (5) Beförderer und Empfänger haben sich bei den erforderlichen Überprüfungen und Tatsachenfeststellungen gegenseitig zu fördern.

Artikel 699. Verjährung der Ansprüche aus Beförderung

Ansprüche aus den in diesem Abschnitt geregelten Beförderungen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) Bei teilweisem Verlust der Güter, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tage der Versendung des Gutes;
- b) bei gänzlichem Verlust der Güter mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf der vereinbarten Beförderungsfrist oder, wenn eine solche Frist nicht vereinbart worden ist, mit dem sechzigsten Tage nach der Übernahme des Gutes durch den Beförderer;
- c) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tage des Abschlusses des Beförderungsvertrages.

Artikel 700. Hemmung der Verjährung

Die Verjährung wird auf Grundlage einer schriftlichen Reklamation bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Beförderer die Reklamation zurückweist und die beigelegten Belege zurückgibt. Wird die Reklamation teilweise anerkannt, so läuft die Verjährung nur für den streitigen Teil der Reklamation weiter. Der Beweis für den Empfang der Reklamation oder der Antwort sowie für die Rückgabe der Belege obliegt derjenigen Person, die sich darauf beruft. Weitere Reklamationen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, hemmen die Verjährung nicht.

IV. Beförderungen durch aufeinander folgende Beförderer

Artikel 701. Die Haftung im Falle der aufeinander folgenden Beförderungen

Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, von aufeinander folgenden Beförderern ausgeführt, so haftet jeder von ihnen für die Ausführung der gesamten Beförderung; der zweite und jeder folgende Beförderer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes Vertragspartei.

Artikel 702. Übergabe von Dokumenten

- (1) Ein Beförderer, der das Gut vom vorhergehenden Beförderer übernimmt, hat diesem das den Empfang des Gutes bestätigende, datierte und von ihm unterzeichnete Dokument auszuhändigen. Er hat seinen Namen und seine Anschrift auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes einzutragen. Erforderlichenfalls trägt er Bedingungen nach Artikel 676 Absatz 2 und die Bestätigung des Gütereempfanges auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes ein.
- (2) Für die Beziehungen zwischen den aufeinander folgenden Beförderern gilt Artikel 677.

Artikel 703. Schadensersatzanspruch gegenüber den aufeinander folgenden Beförderern

Schadensersatzansprüche wegen eines Verlustes, einer Beschädigung oder einer Überschreitung der Beförderungsfrist können, außer im Wege der Widerklage oder der Einrede, nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer geltend gemacht werden, bei dessen Beförderungsausführung das Gut verloren gegangen, beschädigt oder die Lieferfrist des Gutes überschritten wurde; ein und dieselbe Klage kann gegen mehrere Beförderer gerichtet sein.

Artikel 704. Rückgriffsrecht bei Schadensersatz

Hat gemäß diesem Abschnitt der Beförderer Schadensersatz bereits geleistet, so steht ihm das Rückgriffsrecht in folgenden Fällen zu:

- a) Der Beförderer, der den Verlust oder die Beschädigung des Gutes verursacht hat, hat den von ihm oder von mehreren Beförderern zu leistenden Schadensersatz allein zu tragen;
- b) ist der Verlust des Gutes oder dessen Beschädigung durch zwei oder mehrere Beförderer verursacht worden, so hat jeder einen seinem Haftungsanteil entsprechenden Betrag zu zahlen; ist die Feststellung der einzelnen Haftungsanteile nicht möglich, so haftet jeder nach dem Verhältnis seines Anteiles am erhaltenen Beförderungsentgelt;
- c) kann nicht festgestellt werden, welcher der Beförderer den Schaden zu tragen hat, so ist Schadensersatz nach dem unter Ziffer b bestimmten Verhältnis von jedem Beförderer zu leisten.

Artikel 705. Folgen der Zahlungsunfähigkeit des Beförderers

Ist einer der Beförderer zahlungsunfähig, so ist der von ihm zu zahlende, aber noch nicht entrichtete Betrag zu Lasten aller anderen Beförderer nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem enthaltenen Beförderungsentgelt aufzuteilen.

Artikel 706. Einwendung gegen geltend gemachtes Rückgriffsrecht

Ein Beförderer, gegen den nach den Artikeln 704 und 705 Rückgriff genommen wird, kann nicht einwenden, dass der Rückgriff nehmende Beförderer zu Unrecht gezahlt hat, wenn die Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden war und sofern dieser Beförderer von diesem gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden war und sich an dem Verfahren beteiligen konnte.

Artikel 707. Vereinbarung zwischen einander folgenden Beförderern

Die Beförderer sind berechtigt von den Artikeln 704 und 705 abweichende Regeln zu vereinbaren.

Artikel 708. Nichtigkeit gesetzwidriger Vereinbarungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 707 ist jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweicht, nichtig. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen verursacht nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- (2) Nichtig ist jede Vereinbarung, durch die sich der Beförderer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten lässt, sowie jede Vereinbarung, durch die die Beweislast auf eine andere Person übertragen wird.

Abschnitt 13. Auftrag

Artikel 709. Begriff

Durch die Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein oder mehrere ihm übertragene Geschäfte im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu besorgen.

Artikel 710. Auftragsvergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten eine Vergütung in den durch Vertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen zu zahlen.
- (2) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Besorgung der Geschäfte den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (3) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei Bestehen einer Taxe die taxgemäße Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Artikel 711. Übertragung des Auftrags auf einen Dritten

- (1) Der Beauftragte hat den Auftrag persönlich zu erfüllen, es sei denn, dass ihm die Übertragung auf einen Dritten gestattet oder er nach eingetretenen Umständen zur Übertragung gezwungen ist. Die Hinzuziehung von Gehilfen ist zulässig.
- (2) Ist die Übertragung des Auftrags auf einen Dritten gestattet, so haftet der Beauftragte nur wegen des Verschuldens, das ihm bei der Übertragung auf den Dritten oder der Auswahl des Dritten zur Last fällt.

Artikel 712. Abweichung von Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Beauftragte hat die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen.
- (2) Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage eine solche Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung von den Weisungen dem Auftraggeber Mitteilung zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten, wenn durch den Aufschub nicht die Gefahr von Nachteilen für den Auftraggeber entsteht.
- (3) Kann die Befolgung der Weisungen durch den Beauftragten zur Entstehung eines erheblichen Nachteils für den Auftraggeber führen, so darf der Beauftragte die Weisungen erst befolgen, wenn er den Auftraggeber auf die Nachteile hinweist und der Auftraggeber seine Weisung nicht ändert.

Artikel 713. Pflicht zur Auskunftserteilung

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand der Erfüllung des Auftrages Auskunft zu erteilen und ihm nach der Erfüllung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Eine Vereinbarung, durch die die Pflichten des Beauftragten nach Absatz 1 dieses Artikels für die Zukunft eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, bedarf der Schriftform.

Artikel 714. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht zu offenbaren, an deren Geheimhaltung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat, sofern nicht auf Grund Gesetz eine Pflicht zur Offenbarung besteht oder der Auftraggeber dem Beauftragten die Offenbarung nicht gestattet.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Tatsachen besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Artikel 715. Forderung auf Herausgabe des durch Erfüllung des Auftrags Erlangten

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Erfüllung Auftrags erhalten hat und nicht gebraucht hat und was er im Zusammenhang mit der Erfüllung des vertraglichen Auftrags erlangt hat, herauszugeben.

- (2) Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber zurückzugeben oder für ihn zu verwenden hatte, so ist er verpflichtet, das Geld verzinst herauszugeben.

Artikel 716. Vermutung des Vermögens des Auftraggebers

Das Vermögen, das der Beauftragte in Erfüllung des Auftrags für Rechnung des Auftraggebers im eigenen Namen erwirbt oder das ihm vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags übertragen wird, gilt im Verhältnis zu den Gläubigern des Beauftragten als Vermögen des Auftraggebers.

Artikel 717. Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
(2) Ein Anspruch nach Absatz 1 dieses Artikels besteht nicht, wenn die Aufwendungen durch die Vergütung abgegolten werden sollen.
(3) Der Beauftragte kann für Aufwendungen, die ihm zu ersetzen sind, vom Auftraggeber einen Vorschuss verlangen.

Artikel 718. Ersatz des ohne Verschulden entstandenen Schadens

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auch einen ohne sein Verschulden eingetretenen Schaden zu ersetzen, der dem Beauftragten bei Erfüllung des Auftrags entstanden ist, wenn der Schaden durch eine besondere mit dem Auftrag verbundene Gefahr und infolge einer Weisung des Auftraggebers eintritt.
(2) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Schaden durch die Vergütung abgegolten werden soll oder wenn er durch ein Verhalten des Beauftragten herbeigeführt wird. Ist streitig, ob ein Schaden durch die Vergütung abgezogen ist, so trifft die Beweislast den Beauftragten.

Artikel 719. Ersatz des durch schuldhafte Handlung herbeigeführten Schadens

Besorgt der Beauftragte die auf ihn übertragenen Geschäfte unentgeltlich, so haftet er nur für einen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden.

Artikel 720. Kündigung des Auftrags

- (1) Die Parteien können den Auftrag jederzeit kündigen. Eine Vereinbarung über den Ausschluss dieses Rechtes ist nichtig.
(2) Hat der Beauftragte den Auftrag in der Art gekündigt, dass es dem Auftraggeber nicht möglich war, seine Interessen anderweitig zu erfüllen, so hat der Beauftragte den durch Vertragskündigung zugefügten Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass dieser einen wichtigen Grund für die Kündigung hatte.
(3) Wird der Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt, so ist er gegenüber dem Beauftragten zum Ersatz aller Aufwendungen verpflichtet, die dieser bei der Durchführung des Auftrags gemacht hat und, wenn der Vertrag entgeltlich war, ihm eine der Leistung entsprechende Vergütung zu zahlen.

Artikel 721. Folgen bei Tod des Auftraggebers oder beim Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Der Vertrag wird durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers nicht beendet, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Inhalt des Auftrags nicht etwas anderes ergibt (20.03.2015, N 3339-IIS).
(2) Wird der Vertrag durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers beendet, so hat der Beauftragte, wenn der Aufschub die Gefahr von Nachteilen für den Auftraggeber oder dessen Erben verursachen kann, die Erfüllung des Auftrages fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers/Betreuungsempfänger die notwendigen Maßnahmen trifft; dabei gilt das Vertragsverhältnis als fortbestehend (20.03.2015, N 3339-IIS).
(3) Wird der Vertrag durch den Tod des Auftraggebers oder durch den Erhalt des Status eines Betreuungsempfängers beendet, so gilt er zugunsten des Beauftragten als fortbestehend, bis dieser von den Beendigungsgründen Kenntnis erlangt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 722. Folgen bei Tod des Beauftragten

- (1) Der Vertrag endet im Falle des Todes des Beauftragten, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Inhalt des Auftrags nicht etwas anderes ergibt.
(2) Im Falle des Todes des Beauftragten haben dessen Erben dies dem Auftraggeber anzuzeigen und die für den Schutz des Auftraggebers erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 723. Kommissionsvertrag

Auf den Kommissionsvertrag wird das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer angewandt.

Abschnitt 14. Treuhandvertrag

Artikel 724. Begriff

Nach dem Treuhandvertrag überträgt der Treugeber das Vermögen dem Treuhänder, der es annimmt und darüber gemäß den Interessen des Treugebers verfügt.

Artikel 725. Rechte und Pflichten des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, über das Treuhandeigentum in seinem Namen, aber auf Risiko und Kosten des Treugebers zu verfügen.
- (2) In den Beziehungen zu Dritten hat der Treuhänder die Befugnisse des Eigentümers. Hat der Treuhänder gegen die Interessen des Treugebers nicht die Sorgfalt beobachtet, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet hätte, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Artikel 726. Ersatz der mit Treuhand verbundenen Kosten

- (1) Der Treuhänder bekommt für die mit dem Treuhandeigentum verbundenen Tätigkeiten von dem Treugeber keine Vergütung, sofern durch die Parteivereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Sämtliche mit dem Treuhandeigentum verbundene Kosten trägt der Treugeber.
- (3) Die Früchte des Vermögens verbleiben dem Treugeber.

Artikel 727. Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag bedarf der Schriftform.

Artikel 728. Haftung des Treuhänders

In den Beziehungen zu Dritten ist der Treuhänder verantwortlich.

Artikel 729. Anwendung der Vorschriften des Auftrags

Für die Treuhand finden die entsprechenden Vorschriften über den Auftrag Anwendung.

Abschnitt 15. Spedition

Artikel 730. Begriff

- (1) Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur, im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers die mit der Versendung des Gutes verbundenen Geschäfte zu besorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Provision zu entrichten.
- (2) Auf die Spedition sind die Vorschriften über den Auftrag entsprechend anwendbar, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht ein anderes ergibt.

Artikel 731. Sorgfaltspflicht des Spediteurs

Der Spediteur hat die Versendung des Gutes und die Wahl der an der Beförderung beteiligten Personen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs auszuführen; er hat hierbei die Interessen des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Artikel 732. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Spediteurs rechtzeitig die entsprechenden Auskünfte über das Gut zu erteilen sowie die Angaben zu machen, die für die Ausstellung der Beförderungsurkunden, für die Erledigung der Zollangelegenheiten und sonstiger Handlungen erforderlich sind und ggf. Auskünfte zu erteilen, die für die Zahlung von Einfuhrgebühren erforderlich sind. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Auskünfte erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen (28.06.2019 N4925-IIS).
- (2) Bei gefährlichen Gütern hat der Auftraggeber den Spediteur auf die genaue Art der Gefahr und gegebenenfalls ihn auf die Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.
- (3) Güter, deren Gefährlichkeit der Spediteur nicht gekannt hat, können jederzeit und an einem beliebigen Ort ohne Schadensersatzpflicht ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden.
- (4) Verlangt es die Art der Güter, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese entsprechend den Erfordernissen der Beförderung verpacken zu lassen.
- (5) Sind für die Identifizierung des Gutes Kennzeichen erforderlich, so müssen sie auf eine solche Art angebracht werden, dass sie bis zur Ablieferung des Gutes deutlich lesbar bleiben.

(6) Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dem Spediteur durch die Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen entsteht, es sei denn, dass der Spediteur hinsichtlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels keine Vorbehalte bezüglich des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit der Verpackung oder der Kennzeichnung gemacht hat, obwohl diese offensichtlich waren oder er von ihnen zum Zeitpunkt der Übernahme des Gutes Kenntnis hatte.

Artikel 733. Überprüfung nach Frachtstücken

Der Auftraggeber kann gegen besonderes Entgelt die Überprüfung nach Frachtstücken zum Zeitpunkt deren Übernahme durch den Spediteur verlangen.

Artikel 734. Pflicht zur Versicherung des Gutes

Der Spediteur ist zur Versicherung des Gutes nur verpflichtet, wenn er diesbezüglich eine Weisung des Auftraggebers erhalten hat. Bei Fehlen einer besonderen Weisung ist der Spediteur verpflichtet, das Gut zu den üblichen Bedingungen zu versichern.

Artikel 735. Speditionsversicherungsvertrag

Der Spediteur ist, wenn der Auftraggeber es nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, mit wem er den Speditionsversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Artikel 736. Pflicht zur rechtzeitigen Schadensmeldung

Ein auf Grundlage von Artikel 735 abgeschlossener Versicherungsvertrag verpflichtet den Auftraggeber, für die rechtzeitige Schadensmeldung zu sorgen. Erfolgt die Schadensmeldung beim Spediteur, so ist dieser zur unverzüglichen Weiterleitung der Meldung an den oder die Versicherer verpflichtet.

Artikel 737. Folgen der Nichtablieferung des Gutes

Nimmt am Bestimmungsort der Empfänger das Gut nicht an oder kann das Gut aus einem anderen Grund nicht abgeliefert werden, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Spediteurs nach den Bestimmungen über den Beförderungsvertrag.

Artikel 738. Unmöglichkeit der Überprüfung des Zustandes des Gutes bei dessen Ablieferung

Ist die Überprüfung des Zustandes des Gutes im Beisein der Parteien unmöglich, so gilt die Annahme des Gutes bis zum Beweise des Gegenteils als Bestätigung dafür, dass das Gut ohne Verlust oder Beschädigung empfangen wurde, es sei denn, dass der Empfänger gegenüber jener Person, welche die Ablieferung vorgenommen hat, auf die allgemeine Art des Schadens hinweist. Handelt es sich um äußerlich erkennbare Verluste oder äußerlich erkennbare Beschädigungen, so ist darüber unverzüglich nach Annahme des Gutes oder, wenn es sich nicht um einen solchen Verlust oder eine solche Beschädigung handelt, spätestens drei Tage nach dem Tag der Annahme des Gutes darauf hinzuweisen.

Artikel 739. Ausführung der Beförderung durch den Spediteur selbst

- (1) Der Spediteur ist, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht gegen die Rechte und Interessen des Auftraggebers verstoßen.
- (2) Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Beförderers.

Artikel 740. Haftung des Spediteurs

Der Spediteur haftet für die sich aus dem Speditionsvertrag ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich nur, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Artikel 741. Durch Dritte verursachte Schäden

Ist ein Schaden durch einen Dritten verursacht, der an dem Vertrag teilnimmt, so ist der Spediteur verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Vereinbarung die Verfolgung des Anspruchs auf Kosten und Risiko des Auftraggebers übernimmt.

Artikel 742. Ersatz des durch schuldhaftes Verhalten des Spediteurs herbeigeführten Schadens

- (1) Der Spediteur kann sich auf diejenigen Bestimmungen, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
- (2) Dasselbe gilt hinsichtlich der außervertraglichen Haftung des Erfüllungsgehilfen, wenn dieser schuldhaft im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels gehandelt hat.

Artikel 743. Entrichtung der Provision

Die Provision ist nach der Übergabe des Gutes durch den Spediteur dem Beförderungsunternehmen zu entrichten.

Abschnitt 16. Vermittlung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 744. Begriff

Eine Person, die für die Vermittlung eines Vertrages eine Vergütung verspricht, ist zur Entrichtung dieser Vergütung nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge dieser Vermittlung zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann die Vergütung erst nach dem Eintritt dieser Bedingung verlangt werden. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Eine zum Nachteil des Auftraggebers von den Sätzen 1 und 2 dieses Artikels abweichende Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 745. Vergütung für die durch den Makler erbrachten Leistungen

- (1) Für die vertraglich vorgesehene Leistung des Maklers, die nicht in einer Vermittlungstätigkeit besteht, kann eine Vergütung unabhängig davon vereinbart werden, ob ein Vertrag zustande kommt.
- (2) Der Makler darf einen Vorschuss nach Artikel 744 nicht vereinbaren oder annehmen.
- (3) Auslagen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Eine Vereinbarung, nach der zur Ausführung des Vermittlungsvertrages nicht erforderliche Auslagen zu ersetzen sind, ist nichtig.

Artikel 746. Alleinauftrag

- (1) Hat der Auftraggeber während einer bestimmten Zeit die Inanspruchnahme eines anderen Maklers zu unterlassen (Alleinauftrag), so ist der Makler verpflichtet, während dieser Zeit auf Abschluss eines Vertrages hinzuwirken. Handelt der Auftraggeber der im Satz 1 bezeichneten Verpflichtung zuwider, so kann der Makler, wenn durch die Inanspruchnahme eines anderen Maklers ein Vertrag zustande kommt, Schadensersatz verlangen. Im Vertrag kann eine Entschädigungspauschale nach dem Nachweis eines Schadens vereinbart werden. Ist der Vertrag auf die Vermittlung eines Kaufvertrages gerichtet, so darf dieser Betrag zwei Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einem Dritten auch ohne Inanspruchnahme des Maklers abzuschließen. Dabei kann vereinbart werden, dass der Auftraggeber eine angemessene Vergütung auch dann zu leisten hat, wenn er den Vertrag ohne Inanspruchnahme des Maklers abschließt. Die Vergütung darf, wenn der Vertrag auf die Vermittlung eines Kaufvertrages gerichtet ist, zwei Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen.
- (3) Eine zum Nachteil des Auftraggebers von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarung ist nichtig.
- (4) Die Vereinbarung eines Alleinauftrages bedarf der schriftlichen Form.

Artikel 747. Kündigung des Vermittlungsvertrages

- (1) Der Vermittlungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn eine Vertragszeit nicht vereinbart ist.
- (2) Ein Alleinauftrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann er jederzeit gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht kann als unzulässig angesehen werden, wenn eine längere Zeit als sechs Monate abgelaufen ist, dies aber die Besonderheit der Art oder des Gegenstandes des zu vermittelnden Vertrages erfordert.

Artikel 748. Unzulässigkeit der Vergütungszahlung an den Makler

- (1) Die Zahlung einer Vergütung oder Ersatz von Auslagen an den Makler ist unzulässig, wenn der Vertrag mit dem Dritten einen dem Makler gehörenden Gegenstand betrifft; dasselbe gilt, wenn wegen besonderer Umstände die Gefahr begründet werden kann, dass der Makler bei der Erfüllung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt wird. Diese Umstände liegen vor, wenn:
 - a) Der Makler eine juristische Person oder Gesellschaft ist, an der der Dritte rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist;
 - b) der Dritte eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist, an der der Makler rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist;
 - c) der Makler zu dem Dritten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht;
 - d) der Makler Ehegatte des Dritten ist.
- (2) Der Makler hat einen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Auslagen, wenn er den Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages mit dem Dritten von diesen Umständen in Kenntnis setzt.
- (3) Der Makler verliert den Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Auslagen, wenn er dem Inhalt des Vertrages zuwider zugunsten des Dritten tätig gewesen ist.
- (4) Eine von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abweichende Vereinbarung ist nichtig.

II. Vermittlung bei Wohnungsmiete

Artikel 749. Wohnungsmakler

- (1) Für einen Vertrag, durch den es eine Person übernimmt, den Abschluss eines Mietvertrages über Wohnungen zu vermitteln (Wohnungsmakler), gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vermittlung, soweit sich aus den Bestimmungen über die Wohnungsvermittlung nicht ein anderes ergibt.
- (2) Die Bestimmungen über die Wohnungsvermittlung sind nicht auf Verträge anzuwenden, die die Vermittlung von Wohnungen für Tourismus und Geschäftsreisen zum Gegenstand haben.

Artikel 750. Unzulässigkeit des Erhalts einer Vergütung

- (1) Der Anspruch des Wohnungsmaklers auf Vergütung oder den Ersatz von Auslagen ist unzulässig, wenn:
 - a) Durch einen Mietvertrag ein bereits bestehendes Mietverhältnis über denselben Wohnraum verlängert oder es in sonstiger Weise umgestaltet wird;
 - b) ein Mietvertrag über Wohnraum geschlossen wird, dessen Verwaltung der Wohnungsmaklers ausführt.
- (2) Eine Vereinbarung zum Nachteil des Auftraggebers ist nichtig.

III. Darlehensvermittlung

Artikel 751. Darlehensmakler

Für einen Vertrag, durch den es eine Person übernimmt, einem anderen ein Darlehen zu vermitteln (Darlehensmakler), gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vermittlung, soweit sich aus den Vorschriften der Artikel 752 und 753 keine besonderen Bestimmungen ergeben.

Artikel 752. Vertragsform

- (1) Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form.
- (2) In dem Vertrag ist die Vergütungshöhe des Darlehensmaklers mit einem bestimmten Zins aus dem Darlehen anzugeben; im Vertrag sind ferner anzugeben: Höhe, Laufzeit, Zins und Zahlungszeitraum des Darlehens sowie dessen Auszahlungskurs, ferner die Dauer der Zinsbindung, Nebenkosten, der vom Auftraggeber zu entrichtende Gesamtbetrag, Name und Anschrift des Darlehensgebers. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Auftrag auf ein durch die Hypothek (30.06.2005 N1826-Rs) gesichertes Darlehen, ein Darlehen zur Grundstücksbeschaffung oder ein Darlehen gerichtet ist, das der Auftraggeber für seine selbständige berufliche oder gewerbliche oder für seine behördliche oder dienstliche Tätigkeit verwenden soll.
- (3) Der Vertragstext darf nicht mit der Vermittlung des Darlehens verbunden werden. Der Darlehensmakler hat dem Auftraggeber eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

Artikel 753. Pflicht zur Zahlung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung das Darlehen an den Auftraggeber ausgezahlt wird. Eine Vereinbarung zum Nachteil des Auftraggebers ist nichtig.
- (2) Der Darlehensmakler darf für eine Leistung, die im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung steht, außer der Vergütung nach Absatz 1 dieses Artikels eine Entgeltzahlung nicht verlangen.

Artikel 754. Handelsmakler

Auf den Handelsmakler ist das Gesetz über die gewerblichen Unternehmer anwendbar.

Abschnitt 17. Auslobung. Preisausschreiben

Artikel 755. Begriff

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer bestimmten Handlung und zwar für das Herbeiführen eines Erfolges aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat. Eine Person hat Anspruch auf Belohnung auch wenn sie nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Artikel 756. Widerruf der Auslobung

- (1) Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur in dem Falle wirksam, dass er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder mittels einer besonderen Mitteilung erfolgt.
- (2) In der Auslobung kann auf den Verzicht der Widerruflichkeit der Auslobung hingewiesen werden; im Zweifel gilt die Auslobung als widerrufen, wenn die Handlung nicht innerhalb der vorbehaltenen Frist vorgenommen wurde.

Artikel 757. Vornahme der Handlung durch mehrere Personen

- (1) Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, durch mehrere Personen vorgenommen worden, so wird derjenige belohnt, welcher diese Handlung zuerst vorgenommen hat.
- (2) Ist die Handlung durch mehrere Personen gleichzeitig vorgenommen worden, so wird jede zu gleichen Teilen belohnt. Lässt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet über die Belohnung das Los.

Artikel 758. Preisausschreiben

- (1) Wer durch öffentliche Bekanntmachung für die beste Erbringung einer bestimmten Leistung einen Preis aussetzt, ist demjenigen verpflichtet den Preis zu entrichten, der die Leistung am besten erbringt.
- (2) Die Preisausschreibung ist nur gültig, wenn sie eine Frist für die Erfüllung der Leistung bestimmt.

Artikel 759. Unzulässigkeit von Änderungen in den Preisausschreibungsbedingungen

Es ist unzulässig, in Preisausschreibungsbedingungen solche Änderungen vorzunehmen, welche für die Bewerber Nachteile verursachen.

Artikel 760. Entscheidung über den Gewinn in Preisausschreiben

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der festgelegten Frist erfolgte Bewerbung den Preisausschreibungsbedingungen entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen die beste ist, ist durch die in der Preisausschreibung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen, durch den Preisausschreibenden zu treffen.

Artikel 761. Gewinn mehrerer in dem Preisausschreiben

Ist die Leistung, für welche der Preis ausgesetzt ist, durch mehrere Personen erfüllt worden, so sind die für die Auslobung vorgesehenen entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 762. Herausgabe der auf das Preisausschreiben vorgelegten Werke

Der Preisausschreibende ist verpflichtet, den Teilnehmern die auf das Preisausschreiben hin vorgelegten Werke herauszugeben, soweit durch die Preisausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 18. Hinterlegung

Artikel 763. Begriff

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm vom Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Artikel 764. Hinterlegungsvergütung

- (1) Die Hinterlegung ist unentgeltlich, soweit durch eine Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist. Übt der Verwahrer die Verwahrung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit aus, dann gilt ein Entgelt auch stillschweigend als vereinbart.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, so ist bei Bestehen eines Tarifs der Tarifsatz, in Ermangelung von Tarifen die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Artikel 765. Pflicht des Verwahrers bei unentgeltlicher Hinterlegung

Ist die Hinterlegung unentgeltlich, so hat der Verwahrer die Sache mit solcher Sorgfalt zu verwahren, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden hätte.

Artikel 766. Unzulässigkeit der Hinterlegung einer Sache bei Dritten

- (1) Der Verwahrer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Hinterlegers die Sache bei einem Dritten zu hinterlegen.
- (2) Ist die Hinterlegung bei einem Dritten mit Zustimmung erfolgt, so fällt dem Verwahrer nur das Verschulden über die Auswahl des Dritten und die Wahl des Aufbewahrungsortes zur Last.

Artikel 767. Unzulässigkeit des Gebrauchs der hinterlegten Sache

Der Verwahrer ist ohne Zustimmung des Hinterlegers zum Gebrauch der hinterlegten Sache nicht berechtigt, es sei denn, dass der Gebrauch zur Erhaltung der Sache notwendig ist.

Artikel 768. Änderung der Art der Aufbewahrung einer Sache

Der Verwahrer ist berechtigt, im Notfall die Art der Aufbewahrung der Sache zu ändern. Er hat den Hinterleger davon zu unterrichten. Der Verwahrer hat den Hinterleger ebenso von Ansprüchen Dritter an der hinterlegten Sache zu unterrichten.

Artikel 769. Ersatz des wegen der Beschaffenheit der hinterlegten Sache entstandenen Schadens

Der Hinterleger hat den wegen Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Gefährlichkeit der Sache weder kannte noch kennen musste.

Artikel 770. Frist der Rückerstattung einer hinterlegten Sache

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch für den Fall, dass eine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt war.

Artikel 771. Pflicht zur Rücknahme einer hinterlegten Sache

- (1) Der Verwahrer kann von dem Hinterleger, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen.
- (2) Der Verwahrer darf dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Hinterleger die Sache anderweitig verwahren kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für das Rückerstattung der hinterlegten Sache gegeben ist.

Artikel 772. Rückgabeort der hinterlegten Sache

Die Rückgabe der Sache hat an dem im Vertrag bestimmten Ort zu erfolgen, es sei denn, dass die Rückgabe infolge von Vereinbarung an einem anderen Ort erfolgen muss. Die Transportkosten trägt der Hinterleger.

Artikel 773. Pflicht zur Herausgabe von Früchten der hinterlegten Sache

- (1) Der Verwahrer hat dem Hinterleger die Früchte, die während der Hinterlegung angefallen sind, herauszugeben.
- (2) Der Hinterleger hat dem Verwahrer die zum Zwecke der Aufbewahrung der Sache gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Artikel 774. Haftung des Verwahrers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Ist für die Rücknahme der hinterlegten Sache eine Frist bestimmt, dann hat der Verwahrer nach Eintritt dieser Frist nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Artikel 775. Pflicht zur Zahlung der Vergütung

Erfolgt die Hinterlegung gegen ein Entgelt, so ist der Hinterleger verpflichtet, bei Beendigung der Aufbewahrung dem Verwahrer die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Artikel 776. Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung und bis zur Erstattung der auf die Sache gemachten Aufwendungen kann der Verwahrer die Herausgabe der hinterlegten Sache verweigern.

Artikel 777. Besonderheiten der Hinterlegung von vertretbaren Sachen

Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen soll, und hat der Verwahrer Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die entsprechenden Vorschriften des Darlehensvertrages Anwendung.

Artikel 778. Besonderheiten der Hinterlegung in einem Gasthaus

Gastwirte, Sanatorien und Erholungsheime haften für den Schaden, der durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung am Vermögen, das ein Gast bei sich hatte, entsteht. Das gilt nicht für Geld und Wertgegenstände, die nicht gesondert hinterlegt worden sind.

Artikel 779. Ausschluss der Haftung wegen höherer Gewalt

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, durch einen Gast, durch eine den Gast begleitende Person oder durch die Beschaffenheit der Sache selbst verursacht wurde.

Abschnitt 19. Lagerhaltung

Artikel 780. Begriff

Auf den Lagerhaltungsvertrag sind, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht ein anderes ergibt, die entsprechenden Vorschriften über den Vertrag über die Hinterlegung anwendbar.

Artikel 781. Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Verwahrungspflichten

Der Lagerhalter hat bei der Erfüllung von Verwahrungspflichten des Gutes die Sorgfalt eines ordentlichen Bewirtschafters zu beachten.

Artikel 782. Prüfung der Menge des Gutes durch den Lagerhalter

- (1) Der Lagerhalter ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht ein anderes ergibt, nicht verpflichtet, beim Empfang des Gutes dessen Zahl, Maß, Gewicht, Art oder sonstige Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Befindet sich das Gut, das beim Lagerhalter hinterlegt wurde, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder unvollständigen Zustand, der bei äußerer Betrachtung erkennbar ist, so hat der Lagerhalter dem Einlagerer unverzüglich davon Nachricht zu geben; erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Artikel 783. Recht an Besichtigung des Lagergutes

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Lagergutes, die Entnahme von Proben und die notwendigen Handlungen während der Geschäftszeit zu gestatten.

Artikel 784. Anzeigepflicht

Der Lagerhalter ist verpflichtet, unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn er das Lagergut umlagert oder wenn er festgestellt hat, dass Veränderungen in der Beschaffenheit des Gutes entstanden oder zu befürchten sind. Die Anzeige hierüber hat er an den letzten ihm bekannt gewordenen Inhaber des Lagerscheins zu richten. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Artikel 785. Schadensersatzpflicht

Der Lagerhalter haftet für den durch Verlust und/oder die Beschädigung des hinterlegten Gutes entstandenen Schaden, es sei denn, dass die Abwendung dieser auch einem ordentlichen Verwahrer nicht möglich wäre.

Artikel 786. Besonderheiten der Verwahrung von vertretbaren Sachen

- (1) Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn darüber die Einwilligung des Einlagerers besteht.
- (2) An dem durch die Vermischung entstandenen Gut stehen den Einlagerern das gemeinschaftliche Eigentumsrecht zu. Der Anteil eines jeden Einlagerers bestimmt sich nach dem Verhältnis der Menge des von ihnen eingelagerten Gutes.
- (3) Der Lagerhalter ist berechtigt, jedem Einlagerer ohne Zustimmung anderer Einlagerer, das Lagergut je nach dem ihm gebührenden Anteil auszuliefern.

Artikel 787. Veräußerung des Lagergutes

Verschlechtert sich das Lagergut oder treten Veränderungen an ihm dergestalt ein, dass seine Entwertung zu befürchten ist und hat der Lagerhalter keine Zeit oder keine Möglichkeit, den Berechtigten zu benachrichtigen, so ist er befugt das Gut zu veräußern.

Artikel 788. Lagerschein

Bei Empfang der Güter ist der Lagerhalter verpflichtet, dem Einlagerer einen Lagerschein zu übergeben.

Artikel 789. Angaben eines Lagerscheins

- (1) Der Lagerschein soll enthalten:
 - a) Das Ausstellungsdatum und die Nummer des Lagerscheinregisters;
 - b) den Namen, die Anschrift der Beteiligten;
 - c) die Angabe des Lagerorts;
 - d) die Angabe der Lagerhaltungsregel;
 - e) die Beschreibung (Zahl, Maß oder Gewicht) des Lagerguts und dessen Qualität; bei verpacktem Gut die Beschreibung der Verpackung;
 - f) die Höhe der Aufbewahrungs- und anderer erforderlicher Kosten;
 - g) ob das Lagergut versichert werden soll, die Bezeichnung des Versicherungsbetrags;
 - h) die Angabe der Vertragszeit;
 - i) die mit einem entsprechenden Stempel bestätigte Unterschrift des Lagerhalters.
- (2) Wenn die in diesem Artikel genannten Angaben auf dem Lagerschein nicht vollständig bezeichnet sind, so befreit das die Beteiligten nicht von den Verpflichtungen. Es steht den Beteiligten frei, in den Lagerschein weitere Angaben aufzunehmen.

Artikel 790. Lagerpfandschein

Der Inhaber des Lagerscheins darf das Lagergut mittels eines Pfandscheins zur Sicherheit einer anderen Forderung in der Weise verpfänden, dass das Gut nicht aus dem Lager herausgenommen wird.

Artikel 791. Orderlagerschein

Stellt der Lagerhalter einen Orderlagerschein aus, so kann dieser Schein durch Indossament auf einen Dritten übertragen werden.

Artikel 792. Haftung bei indossamentiertem Lagerschein

- (1) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so haftet der Lagerhalter dem Inhaber dieses Lagerscheins für die Richtigkeit der in dem Lagerschein bezeichneten Angaben, es sei denn, dass im Lagerschein ersichtlich vermerkt ist, dass diese Angaben auf Informationen des Einlagerers oder Dritter beruhen.
- (2) Hat der Lagerhalter die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so haftet er auch für die Fall, dass er einen im Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Vermerk aufgenommen hat.
- (3) Bei der Sammelverwahrung ist der Lagerhalter nicht berechtigt, einen im Absatz 1 bezeichneten Vermerk aufzunehmen.

Artikel 793. Vermutung der Echtheit eines Indossamentes

- (1) Der Lagerhalter, der einen Orderlagerschein ausgestellt hat, ist verpflichtet, das eingelagerte Gut bei der Rückerstattung nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins auszuliefern.
- (2) Ist ein Lagerpfandschein ausgestellt, so hat der Lagerhalter ihn zurückzuverlangen.
- (3) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit des Indossamentes zu überprüfen. Die Auslieferung wird durch eine entsprechende Inschrift in dem Lagerschein bestätigt.

Artikel 794. Abhandenkommen eines Lagerscheins

- (1) Bei Vernichtung oder Verlust eines Lager- oder Pfandscheins, hat deren rechtmäßiger Inhaber das Recht, einen Antrag an das Gericht zu stellen und von diesem die Nichtigkeitserklärung des abhanden gekommenen Dokumentes und die Ausfertigung eines neuen Scheines zu verlangen. Das Gericht verhandelt über den Antrag im Wege des besonderen Verfahrens.
- (2) Aufgrund des Gerichtsbeschlusses stellt der Lagerhalter einen Lager- oder Pfandschein noch einmal aus.

Artikel 795. Verpfändung eingelagerter Güter

- (1) Zur Verpfändung der eingelagerten Güter hat der Eigentümer auf den Pfandschein eine besondere Inschrift (Indossament) einzutragen und den Pfandschein nur in einer solchen Weise einer interessierten Person zu übergeben.
- (2) Das Indossament muss den Einleger, den Gläubiger und den Umfang der Verpflichtung angeben.
- (3) Die Übertragung des Pfandscheins auf den Gläubiger ist dem Lagerhalter anzuzeigen, der dies entsprechend vermerkt.

Artikel 796. Übergang eines Pfandscheins auf den neuen Inhaber des Lagerscheins

- (1) Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gut, solange es sich in dessen Besitz befindet.
- (2) Ist der Lagerschein durch Indossament übertragen, so besteht das Pfandrecht gegenüber dem neuen Besitzer des Lagerscheins.

Artikel 797. Unzulässigkeit der Forderung nach Lagergutrücknahme

Der Lagerhalter kann nicht verlangen, dass der Einlagerer das Lagergut vor dem Ablauf der vereinbarten Zeit und, falls eine solche nicht bestimmt ist, dass er es vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlagerung zurücknimmt.

Artikel 798. Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Erhalt des Gutes

- (1) Verweigert der Besitzer des Lagerscheins nach Ablauf der Lagerzeit die Rücknahme des eingelagerten Gutes, so hat der Lagerhalter ihm eine zusätzliche Frist von zwei Wochen für die Rücknahme des Gutes zu setzen; nimmt der Besitzer des Lagerscheins auch innerhalb dieser Frist das Gut nicht zurück, so ist der Lagerhalter befugt, es zu verkaufen.
- (2) Der Erlös infolge des Verkaufes des Gutes ist dem Besitzer des Lagerscheins unter Abzug der Lagerhaltungskosten zu übergeben.

Abschnitt 20. Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 799. Begriff

- (1) Durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles zugefügten Schaden gemäß den Vertragsbestimmungen zu ersetzen. Bei Versicherungen über einen fest bestimmten Betrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbetrag zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat die Zahlung für die Versicherung (Prämie) zu entrichten.

Artikel 800. Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages

Eine Person, die öffentlich den Abschluss von Versicherungsverträgen anbietet, ist zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, sofern ein wichtiger Grund zur Absage nicht besteht, verpflichtet.

Artikel 801. Pflichtversicherung

Durch Gesetz kann eine Pflichtversicherung vorgesehen werden, auf die die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, soweit diese nicht gegen die Gesetzgebung über Pflichtversicherungen verstoßen. Die Rückversicherungsverhältnisse werden durch gesetzliche Vorschriften geregelt.

Artikel 802. Versicherungsschein

- (1) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsschein muss enthalten:
 - a) Den Namen und den Aufenthaltsort (den Wohnort oder die juristische Anschrift) der Vertragsparteien;
 - b) die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes oder der versicherten Person;
 - c) die Bestimmung des versicherten Risikos;
 - d) den Beginn und die Dauer der Versicherung;
 - e) die Höhe der Versicherungssumme;
 - f) den Umfang der Versicherungsprämie, dessen Zahlungsort und Zahlungsfrist.
- (3) Hat die Versicherung das Leben einer Person zum Gegenstand, dann sind ferner die Angaben über die Berechnungsregeln des Gewinns des Versicherers und über die Verteilungsbedingungen dieses Gewinns erforderlich.

Artikel 803. Arten des Versicherungsscheins

Soweit ein Versicherungsschein auf den Inhaber als ein Schein auf Namen oder als Orderschein ausgestellt wird, kann der Versicherer dem Inhaber dieses Versicherungsscheins alle Einwendungen entgegensetzen, die er gegen den ursprünglichen Versicherungsnehmer hat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber des Versicherungsscheins dem Versicherer die Übertragung der Rechte aus der Versicherung auf ihn anzeigt und der Versicherer diesem nicht unverzüglich seine Einwendungen entgegengesetzt.

Artikel 804. Folgen des Verlustes des Versicherungsscheins

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass der Versicherer nur gegen Vorlage des Versicherungsscheins seine Pflicht zu erfüllen hat und ist der Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, dann kann der Versicherungsnehmer Leistung nur für den Fall verlangen, dass der Versicherungsschein im Wege des besonderen Verfahrens für unwirksam erklärt worden ist.
- (2) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung des Versicherungsscheins kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Kopie verlangen. Die Kosten der Ausstellung der Kopie hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 805. Rechte des Versicherungsagenten

- (1) Ist ein Versicherungsagent (Versicherungsvertreter) bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, so ist er auch befugt, die Vertragsbedingungen zu ändern, die Vertragsdauer zu verlängern sowie den Vertrag zu kündigen.
- (2) Ein Versicherungsagent, der die Vermittlungsbefugnisse bei Versicherungsvertragsabschlüssen ausführt, ist zum Abschluss des Versicherungsvertrags bevollmächtigt.

Artikel 806. Beginn der Versicherung

- (1) Die Versicherung beginnt um 24 Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und endet um 24 Uhr des letzten Tages der vertraglich vereinbarten Dauer.
- (2) Ist der Versicherungsvertrag für eine längere Zeit als 5 Jahre geschlossen, so kann jeder Teil den Vertrag nach dem Ablauf von drei Monaten nach der Mitteilung über die Kündigung kündigen.

Artikel 807. Folgen der Erhöhung der Versicherungsprämien

Erhöht der Versicherer die Versicherungsprämie, so kann der Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Vertrag kündigen. Eine unerhebliche Erhöhung der Versicherungsprämie hat die Entstehung eines solchen Rechtes nicht zur Folge.

Artikel 808. Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Entstehung einer Gefahr oder eines Versicherungsfalles erhebliche Bedeutung haben, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind solche Umstände, die den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, beeinflussen können.
- (2) Als erheblich wird auch der Umstand angesehen, nach welchem der Versicherer den Versicherungsnehmer ausdrücklich und eindeutig schriftlich befragt hat.
- (3) Sind den Vorschriften des ersten Absatzes dieses Artikels zuwider dem Versicherer erhebliche Umstände nicht angezeigt worden, so kann der Versicherer vom Verträge zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Anzeige über die erheblichen Umstände arglistig unterlassen hat.

(4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer die verschwiegenen Umstände kannte oder wenn der Versicherungsnehmer das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

Artikel 809. Folgen der Anzeige falscher Angaben

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn die Anzeige über die erheblichen Umstände falsche Angaben enthält.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Angaben dem Versicherer bekannt waren oder der Versicherungsnehmer die Anzeige der falschen Angaben nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige dieser Angaben erklären.

Artikel 810. Kündigung des Versicherungsvertrages wegen unterlassener Anzeige

Hatte der Versicherungsnehmer aufgrund schriftlicher Fragen über die Gefahrenumstände zu beantworten, so kann der Versicherer wegen der unterlassenen Anzeige der Umstände, nach welchen zwar nicht gefragt worden ist, die der Versicherungsnehmer aber arglistig verschwiegen hat, zurücktreten.

Artikel 811. Kündigungsfrist bei Kündigung wegen unterlassener Anzeige

- (1) Innerhalb eines Monats, nach dem der Versicherungsnehmer die Angaben im Sinne dieses Abschnittes nicht angezeigt hat, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären.

Artikel 812. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Kündigt der Versicherer den Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, so wird er von seiner Leistung nicht befreit, soweit der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf die Erbringung der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Artikel 813. Pflicht zur Anzeige einer Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über eine nach dem Abschluss des Vertrages eingetretene Gefahrerhöhung zu benachrichtigen, wenn dies auf den Vertragsabschluß erheblichen Einfluss hätte.
- (2) In dem im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen oder eine angemessene Erhöhung der Prämie zu verlangen. Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung arglistig herbeigeführt, so kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Artikel 814. Pflicht zur Anzeige des Eintritts des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bereits nach Kenntnisnahme von dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer Anzeige zu machen.
- (2) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Verpflichtung des Versicherers erforderlich ist.
- (3) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von seiner Verpflichtung für den Fall befreit wird, dass der Versicherungsnehmer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn durch diese Pflichtverletzung die Interessen des Versicherers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Der Versicherer hat seine Leistung nach Feststellung des Versicherungsfalles und des Entschädigungsumfanges zu erbringen.

II. Prämie

Artikel 815. Pflicht zur Prämienzahlung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie nur gegen Erhalt des Versicherungsscheins verpflichtet.
- (2) Fällt das versicherte Interesse weg, so kann der Versicherer nur den Teil der Prämie verlangen, welcher der Dauer der vereinbarten Gefahrtragung entspricht. Der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Artikel 816. Die erste Prämie

Bis zur rechtzeitigen Zahlung einer ersten oder einmaligen Prämie ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 817. Nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie

- (1) Wird eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer schriftlich eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen, und dabei die Rechtsfolgen angeben, die nach dem Ablauf der Frist eintreten werden.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen in Verzug, so wird der Versicherer von der Verpflichtung frei.

Artikel 818. Vertragskündigung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer androhen, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf eines Monats zu kündigen.

Artikel 819. Einstellung der Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung der Versicherungsprämie einstellen, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, dass sich die wirtschaftliche Lage des Versicherers derart verschlechtert hat, dass die gegenwärtige Gefahr besteht, dass dieser bei Eintritt des Versicherungsfalls seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommen wird.

III. Schadensversicherung

a) Inhalt des Vertrages

Artikel 820. Verpflichtung zum Schadensersatz in Geld

Bei der Schadensversicherung hat der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten.

Artikel 821. Schadensersatzumfang

Der Versicherer hat den Schaden nur bis zur Höhe des Umfanges der Versicherungssumme zu ersetzen.

Artikel 822. Versicherungsvergleich

- (1) Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist dieser Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebühren die ihm vor der Vertragsnichtigkeit gezahlten Prämien, soweit er nicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Nichtigkeit Kenntnis hatte.

Artikel 823. Besonderheiten der Vermögensversicherung

Ist das Vermögen versichert, so gilt der Wert des Vermögens als Versicherungswert, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

Artikel 824. Versicherung eines entgangenen Gewinns

Die Versicherung umfasst auch den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgangenen Gewinn, soweit dies durch eine Vereinbarung vorgesehen ist.

Artikel 825. Inbegriff von Sachen

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen abgeschlossen, so umfasst sie alle jeweils zu dem Inbegriff gehörigen Sachen.

Artikel 826. Versicherungswert

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine höhere Summe als den Betrag des entstandenen Schadens zu zahlen.

Artikel 827. Zu geringe oder nicht volle Versicherung. Doppelversicherung

- (1) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (zu geringe oder nicht volle Versicherung), so hat der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu dem Versicherungswert zu ersetzen.
- (2) Eine Person, die ein und dasselbe Interesse gleichzeitig bei mehreren Versicherern versichert hat, ist verpflichtet, jedem Versicherer davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muss die Namen aller Versicherer und die Höhe der Versicherungssummen enthalten.
- (3) Ist das Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die gesamte Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, als dem Versicherungsnehmer jeder Ver-

sicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Artikel 828. Nichtigkeit der Doppelversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Artikel 829. Verschulden des Versicherungsnehmers bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Erbringung der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Artikel 830. Pflicht zur Erfüllung der Weisungen des Versicherers

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und zu diesem Zweck die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- (2) Der Versicherer hat Aufwendungen, die gemäß seiner Weisungen gemacht worden sind, zu ersetzen.

Artikel 831. Versicherung der infolge von Krieg oder andere durch höhere Gewalt herbeigeführten Schäden

Der Versicherer haftet für Schäden, die infolge von Krieg oder anderer höherer Gewalt herbeigeführt worden sind nur, wenn dies durch besondere Vereinbarung vorgesehen wurde.

Artikel 832. Schadensersatzforderung gegen den Dritten

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz seiner Kosten erlangen können.
- (2) Richtet sich der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die mit ihm lebenden Familienangehörigen, so ist der Anspruchsübergang ausgeschlossen, wenn der Familienangehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Artikel 833. Folgen der Veräußerung eines versicherten Vermögens

Wird das versicherte Vermögen veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers auf den Erwerber über.

Artikel 834. Anzeigepflicht bei Veräußerung des versicherten Vermögens

Die Veräußerung des versicherten Vermögens ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich abgegeben, so ist der Versicherer von der Ersatzpflicht frei, wenn der Versicherungsfall später als zwei Wochen ab dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Artikel 835. Kündigung der Versicherung bei Vermögensveräußerung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber den Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Vertragskündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, ab welchem er von der Vermögensveräußerung Kenntnis erlangt.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsvertrag zu kündigen; er kann nur unverzüglich oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber dieses Recht nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte aber der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, ab welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- (3) Wird der Versicherungsvertrag auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht mehr, als er während der Versicherungsperiode unter Beachtung des Vertragskündigungszeitpunktes zu zahlen hätte; in diesem Fall haftet der Erwerber für die Prämienzahlung nicht.

b) Versicherung für fremde Rechnung**Artikel 836. Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen für fremde Rechnung abschließen. Die Bezeichnung dieser Person ist nicht erforderlich.

Artikel 837. Rechte der anderen Person aus dem Versicherungsvertrag

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte, die aus diesem Vertrag entstehen, dem Versicherten zu. Der Anspruch auf Aushändigung eines Versicherungsscheins steht nur dem Versicherungsnehmer zu.
- (2) Der Versicherte kann ohne Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist.

Artikel 838. Rechte des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung eines Rechts auf den Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer für Rechnung des Versicherten nur verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherte dem Versicherungsvertrag zugestimmt hat.

c) Haftpflichtversicherung**Artikel 839. Begriff**

Durch den Vertrag über eine Haftpflichtversicherung verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer von einer Leistung zu befreien, welche auf Grund der während der Versicherungsperiode entstandenen Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten entstanden ist.

Artikel 840. Anspruch auf Schadensersatz unmittelbar durch den Versicherer

Der Versicherer ist im Rahmen seiner Leistungspflicht dem Geschädigten unmittelbar zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Geschädigte ihm gegenüber den Anspruch geltend macht.

Artikel 841. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch eines Dritten entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach erforderlich ist.

Artikel 842. Befreiung des Versicherers von der Haftung

Der Versicherer ist von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt des Umstandes herbeigeführt hat, welcher seine Haftung gegenüber einem Dritten begründet.

Artikel 843. Haftung bei Pflichtversicherung

- (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt seine Verpflichtung gegenüber dem Dritten in den durch das Gesetz über die Pflichtversicherung vorgesehenen Fällen bestehen.
- (2) Befriedigt der Versicherer die Forderung eines Dritten, so geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über.

III¹. Krankenversicherung (28.06.2017 N1115-IIS)**Artikel 843¹. Begriff**

1. Aufgrund des Krankenversicherungsvertrags ist der Versicherer verpflichtet die Kosten zu ersetzen, die dem Versicherten infolge der Behandlung wegen der Verschlechterung seiner gesundheitlichen Lage oder wegen seiner Gesundheitsschädigung entstehen sowie anderweitige Behandlungskosten zu tragen im Sinne des Krankenversicherungsvertrages (28.06.2017 N1115-IIS).
2. Der Krankenversicherungsvertrag kann der Versicherer zu Gunsten des Versicherten abschließen (28.06.2017 N1115-IIS).

Artikel 843². Geltendmachung der Forderung auf Schadensersatz gegen Dritte

1. Soweit der Versicherte seine Forderungen gegen Dritte geltend machen kann, übergeht diese Forderung an den Versicherer, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt (28.06.2017 N1115-IIS).
2. Der Versicherer kann, nach dem er dem Versicherten den Schaden ersetzt hat, die Schadensersatzforderung gegen Dritte in der Höhe des ersetzten Schadens geltend machen. Soweit der Versicherte von der Schadensersatzforderung gegen Dritte absieht, wird der Versicherer von der Schadensersatzpflicht freigestellt (28.06.2017 N1115-IIS).

Artikel 843³. Anwendung von Schadensersatzvorschriften auf Krankenversicherung

Von den Schadensersatzvorschriften finden nur Art. 820-821 dieses Gesetzes auf Krankenversicherung Anwendung (28.06.2017 N1115-IIS)

IV. Lebensversicherung**Artikel 844. Begriff**

- (1) Die Lebensversicherung kann zugunsten der Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen abgeschlossen werden.
- (2) Wird die Lebensversicherung zugunsten einer anderen Person abgeschlossen, dann ist eine schriftliche Zustimmung dieser Person oder deren gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Artikel 845. Unzulässigkeit des Rücktritts

Verletzt der Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss eine ihm obliegende Anzeigepflicht, so kann der Versicherer vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn seit dem Vertragsschluss fünf Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht ist zulässig, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Artikel 846. Vertragskündigung bei laufenden Prämien

Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 847. Übergabe des Ersatzrechtes auf einen Dritten

- (1) Ist nicht vertraglich ein anderes bestimmt, so kann der Versicherungsnehmer bei einer Kapitalversicherung einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnen sowie an die Stelle des Dritten einen anderen setzen.
- (2) Ein als bezugsberechtigter bezeichneter Dritter kann, wenn der Versicherungsnehmer keine andere Weisung erteilt, das Recht auf die Leistung des Versicherers erst bei Eintritt des Versicherungsfalls ausüben.

Artikel 848. Nichtberechtigter Dritter

- (1) Entspricht bei einer Kapitalversicherung das Recht des Dritten nicht der Pflicht des Versicherers, so steht dieses Recht dem Versicherungsnehmer zu.
- (2) Macht der Dritte im Falle einer Kapitalversicherung sein Recht auf die Leistung des Versicherers nicht geltend, so steht dieses Recht dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 849. Befreiung des Versicherers von der Schadensersatzpflicht

- (1) Ist der Versicherungsvertrag für den Fall des Todes einer anderen Person abgeschlossen worden, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung für den Fall befreit, dass der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Tod einer solchen Person herbeigeführt hat.
- (2) Ist bei einer Lebensversicherung ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn der Dritte vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Tod desjenigen, dessen Leben versichert worden ist, herbeiführt.

Artikel 850. Befreiung von der Haftung bei Selbstmord

- (1) Bei einer Lebensversicherung ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Person, deren Leben versichert war, Selbstmord begangen hat.
- (2) Das Recht auf Rückerstattung der Prämien steht den Erben des Versicherungsnehmers zu.

Artikel 851. Umwandlung des Versicherungsvertrages

- (1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung des Versicherungsvertrages in einen prämienfreien Versicherungsvertrag verlangen.
- (2) Verlangt der Versicherungsnehmer eine solche Umwandlung, so tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrags der Betrag, der der Verpflichtung des Versicherers unter Beachtung des Alters der versicherten Person entspricht, wenn die Reserven der angesammelten Prämien als einmalige Prämie angesehen werden können.

Artikel 852. Abzüge bei Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag über die Lebensversicherung wegen Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer die Prämie in Höhe des Betrages zu erstatten, den er durch diesen Vertrag erhalten hat. Der Versicherer ist zu angemessenen Abzügen berechtigt.

Artikel 853. Folgen der Zwangsvollstreckung

- (1) Wird auf die gerichtliche Entscheidung über den Versicherungsanspruch hin die Zwangsvollstreckung durchgeführt oder findet ein Gerichtsverfahren wegen Insolvenzeröffnung des Versicherers statt, so ist der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte befugt, an die Stelle des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag einzutreten. Tritt der Bezugsberechtigte in den Vertrag ein, so hat er alle Forderungen eines Gläubigers oder die Forderungen aus der Insolvenzmasse bis zu der Höhe des Betrages zu befriedigen, den der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer erhalten könnte.
- (2) Hat der Bezugsberechtigte kein Interesse an dem Empfang der Leistung oder ist er nicht namentlich bezeichnet, so erwerben ein solches Recht der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers.

V. Unfallversicherung

Artikel 854. Begriff

- (1) Der Unfallversicherungsvertrag kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, abgeschlossen werden.
- (2) Wird der Versicherungsvertrag nicht vom Versicherten, jedoch auf dessen Rechnung abgeschlossen, dann sind auf den Vertrag die Vorschriften über die Lebensversicherung anzuwenden.

Artikel 855. Folgen der Gesundheitsbeschädigung

Hängt die Verpflichtung des Versicherers davon ab, ob die Gesundheit vorsätzlich geschädigt wurde, so wird das Nichtbestehen des Vorsatzes bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.

Artikel 856. Folgen der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalls

- (1) Bei einer Versicherung für einen anderen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung für den Fall frei, dass der Bezugsberechtigte vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Unfall herbeigeführt hat.
- (2) Ist ein Dritter als Bezugsberechtigter bezeichnet, so gilt die Bezeichnung als nicht erfolgt, wenn er vorsätzlich durch eine gesetzwidrige Handlung den Unfall herbeiführt.

Artikel 857. Pflicht zur Anzeige des Unfalls

Sind die Verpflichtungen gegenüber dem Bezugsberechtigten zu erfüllen, dann ist dieser zur Anzeige des Unfalls verpflichtet. Das gleiche gilt von der Pflicht zur Auskunft und zur Beschaffung von Belegen.

Artikel 858. Unzulässigkeit des Rückgriffsrechts

Dem Versicherten steht kein Rückgriffsrecht gegenüber einer solchen Person zu, die den Schaden zu vertreten hat.

Abschnitt 21. Bankleistungen

I. Girokonto

Artikel 859. Begriff

- (1) Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, vom Girokonto seines Kunden Zahlungen im Rahmen des Guthabens zu vermitteln und eingegangene Beträge auf dem Konto gutzuschreiben.
- (2) Die gleichen Geschäfte können aufgrund einer Weisung des Kontoinhabers durch bare Zahlungen besorgt werden.
- (3) Der Kontoinhaber kann durch Parteivereinbarung verpflichtet werden, die Geschäftsgebühren zu ersetzen.

Artikel 860. Pflicht zur Aushändigung von Kontoauszügen

- (1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, über bar- und bargeldlose Zahlungen Buch zu führen.
- (2) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber über den Kontostand in den vertraglich vereinbarten Abständen Auskunft zu erteilen (Kontoauszüge); der Kontoinhaber ist aber berechtigt, jederzeit Auskunft über den Kontostand und über Gutschriften oder Belastungsbuchungen zu verlangen.

Artikel 861. Abbuchung von Geldmitteln

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Abbuchung von Geldmitteln auf Grundlage einer Zustimmung oder Weisung des Kontoinhabers auszuführen. Im umgekehrten Falle hat das Kreditinstitut den Schaden und den falsch überwiesenen Betrag dem Kontoinhaber wieder gutzuschreiben.

Artikel 862. Folgen des Widerrufs der Weisung des Kontoinhabers

- (1) Der Kontoinhaber ist berechtigt, eine dem Kreditinstitut erteilte Weisung zu widerrufen, bis die Überweisung tatsächlich stattgefunden hat. Andernfalls ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Widerruf unverzüglich den entsprechenden Personen anzuzeigen.
- (2) Im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs, ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Betrag dem Kontoinhaber wieder gutzuschreiben.

Artikel 863. Geheimhaltungspflicht

- (1) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm während des Geschäftsverhältnisses mit dem Kontoinhaber bekannt gewordenen, mit dem Konto verbundenen und andere Tatsachen geheim zu halten, es sei denn, dass eine solche Pflicht aufgrund Gesetzes nicht besteht oder wenn es sich um bankübliche Auskünfte handelt, bei denen die Belange des Kontoinhabers nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Diese Pflicht des Kreditinstituts besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

Artikel 864. Kündigung des Girovertrages

- (1) Der Girovertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.
- (2) Das Kreditinstitut darf den Vertrag nur dann kündigen, wenn sich der Kontoinhaber die Giroleistungen anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt oder die Vertragskündigung seitens des Kreditinstituts gesetzlich bestimmt ist (28.10.2015 N4463-IS).

Artikel 865. Scheckeinlösung

Bei einer entsprechenden Vereinbarung ist das Kreditinstitut verpflichtet, einen vom Kontoinhaber ausgestellten Scheck im Rahmen eines Guthabens nach Maßgabe des Scheckgesetzes einzulösen. In diesem Fall finden die Vorschriften über den Girovertrag Anwendung.

Artikel 866. Scheckeinziehung

Auch ohne zusätzliche Vereinbarung wird das Kreditinstitut durch den Girovertrag gegenüber dem Kontoinhaber verpflichtet, vom Kontoinhaber eingereichte Schecks bei rechtzeitiger Vorlage bei dem Kreditinstitut einzuziehen und im Falle der Nichteinlösung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

II. Bankkredit

Artikel 867. Begriff

Durch den Kreditvertrag gewährt oder ist der Kreditgeber verpflichtet, einem Kreditnehmer einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens zu gewähren.

Artikel 868. Zinssätze des Bankkredits

- (1) Durch eine Parteivereinbarung können für den Gläubiger feste oder variable Zinssätze bestimmt werden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels ist der feste Zinssatz ein Zinssatz, der im Vertrag festgelegt wird und in der gesamten Vertragslaufzeit nicht abgeändert werden darf bzw. dessen Abänderung nur im Falle des Eintritts des vertraglich vorgesehenen einzelnen Umstandes (bis auf die Abänderung des Diskontsatzes) möglich ist. Als Abänderung des Zinssatzes gilt nicht, wenn im Sinne der vertraglich vorgesehenen Bedingungen der Zinssatz aufgrund der eingetretenen Umstände, die mit Handlungen des Verbrauchers zusammenhängen automatisch abgeändert wird (23.12.2017 N1901-RS).
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels ist der fixierter Zinssatz jener Zinssatz, der mit dem Diskontsatz der Nationalbank Georgiens verbunden ist und dessen Abänderung mit der Abänderung des Diskontsatzes zusammenhängt (23.12.2017 N1901-RS).
- (4) Bei Abschluss des Kreditvertrages sind die Rahmen der Erhöhung und Verminderung eines fixierten Zinssatzes und die minimalen Zwischenzeiträume, innerhalb derer die Zinsen anzupassen sind, zu bestimmen (23.12.2017 N1901-RS).
- (5) Der Kreditgeber hat dem Kreditnehmer in zumutbarer Weise Kenntnis vom Zinssatz des Kredits zu verschaffen.
- (6) Ist der Jahreszinssatz nicht angegeben, ist nur der gesetzliche Jahreszinssatz geschuldet. War die Auferlegung der Kosten bei der Berechnung des Jahreszinses nicht vorgesehen, so werden diese Kosten nicht ersetzt.
- (7) Bei der Gewährung eines Bankkredits sind die Anforderungen im Sinne des Art. 625 einzuhalten im Zusammenhang mit der Festlegung von Zinssätzen, Vertragsstrafe, finanziellen Kosten und beliebiger Form finanzieller Sanktionen (21.07.2018 N3315-RS).
- (8) Soweit in georgischen Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, ist ein Bankkredit bis 200 000 (zweihunderttausend) Lari nur in georgischer Währung zu gewähren. Davon ausgenommen sind Fälle, wenn die gesamten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber demselben Darlehensgeber 200 000 (zweihunderttausend) Lari übersteigen. Zu den Zwecken dieses Absatzes gelten in beliebiger Form an Fremdwährung gebundene oder indexierte Darlehen nicht als in Lari gewährte Darlehen (22.12.2018 N4104-RS).

Artikel 869. Weggefallen (29.06.2007 N5127-RS)**Artikel 870. Stellung zusätzlicher Sicherheiten**

- (1) Wurde bei der Vergabe des Kredits eine dingliche oder persönliche Sicherheit vereinbart, so kann der Kreditgeber bei unzureichender Deckung des Darlehens zusätzliche Sicherheit verlangen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditnehmers Sicherheiten, die die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, zurückzugeben.

Artikel 871. Vertragskündigung

- (1) Ist für einen Kredit ein fester Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, dann kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag kündigen, wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Handelt es sich bei dem Kreditnehmer um einen Verbraucher und ist der Kredit nicht hypothekarisch gesichert, dann besteht ein Kündigungsrecht sechs Monate nach der Kreditgewährung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Ein Recht zu Kündigung besteht in jedem Fall nach dem Ablauf von zehn Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (4) Der Schuldner kann ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Artikel 872. Schadensersatz bei vorzeitiger Kreditrückzahlung

Zahlt der Kreditnehmer den Kredit zurück, bevor das Kreditverhältnis beendet ist, so kann der Kreditgeber einen angemessenen Schadensersatz verlangen. Dabei sind auf den Schadensersatz der Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anzurechnen, welche der Kreditgeber aus Darlehensvaluta ziehen hätte können oder infolge der absichtlichen Hinderung durch den Kreditnehmer nicht ziehen konnte.

Artikel 873. Kündigung eines Kreditverhältnisses bei Rückzahlung des Kredits in Raten

Der Kreditgeber kann einen Kreditvertrag kündigen, wenn die Kreditrückzahlung in Raten vorgesehen wurde und der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Zahlung auch nicht nach der Bestimmung einer zusätzlichen Frist erfolgt.

III. Einlagen

Artikel 874. Begriff

- (1) Durch die Einlage eines Geldbetrages erwirbt das Kreditinstitut das Eigentumsrecht an ihm und ist verpflichtet, bei Fälligkeit den überlassenen Betrag in gleicher Währung zurückzuzahlen.
- (2) Ist eine Frist nicht bestimmt, so kann der Geldbetrag jederzeit zurückverlangt werden.
- (3) Einlagen sind angemessen zu verzinsen.
- (4) Der die Einlagen Annehmende und die Direktoren (Manager) des Kreditinstitutes sind verpflichtet, dem Einlegenden über die Liquidität und Bonität der Bank Auskunft zu erteilen.
- (5) Eine Person, die schuldhaft falsche Auskünfte erteilt oder Informationen zurückbehält, haftet dem Einleger für den Schaden, der durch die falschen Auskünfte oder die Nichterstattung der Informationen entstanden ist.
- (6) Ebenso und gesamtschuldnerisch haften die Direktoren (Manager) der Bank, die durch Werbeprospekte oder öffentlich auf andere Weise gemachte falsche Angaben über die Liquidität und Bonität der Bank.

Artikel 875. Sparbuch

Bei der Ausstellung eines Sparbuches ist das Kreditinstitut berechtigt, es nur auf einen Namen (auf eine bestimmte Person) auszufüllen.

IV. Dokumentarakkreditiv. Dokumenteninkasso

Artikel 876. Begriff

- (1) Durch Akkreditivöffnung verpflichtet sich das Kreditinstitut (die eröffnende Bank), auf Ersuchen und nach Weisung eines Kunden (Akkreditiv-Auftraggebers) gegen Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Geldsumme an einen Dritten (Begünstigten) auf dessen Order zu zahlen oder vom Begünstigten gezogene Wechsel zu bezahlen oder zu akzeptieren oder eine andere Bank mit der Ausführung dieses Geschäfts zu beauftragen, sofern die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Artikel 877. Inkassoauftrag

Durch den Inkassoauftrag verpflichtet sich das mit dem Inkassovorgang betraute Kreditinstitut (Bank) im Auftrag des Kunden (Auftraggeber) Handelspapiere gegen Akzeptierung und/oder gegebenenfalls gegen Zahlung des Bezogenen auszuhändigen.

Artikel 878. Internationale Verkehrsgebräuche

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den im internationalen Verkehr üblichen Gebräuchen über Dokumentenakkreditiv und Dokumenteninkasso.

V. Bankgarantie

Artikel 879. Begriff

Durch Übernahme eines Garantieauftrags übernimmt eine Bank, ein anderes Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen (Garant) auf Ersuchen einer anderen Person (eines Garantieauftraggebers) eine schriftliche Verpflichtung an den Gläubiger (Begünstigten) des Garantieauftraggebers, einen Geldbetrag auf schriftliches Verlangen des Begünstigten hin, zu zahlen.

Artikel 880. Vergütung für die Bankgarantie

- (1) Die Bankgarantie sichert die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Garantieauftraggebers gegenüber dem Begünstigten ab.
- (2) Der Garantieauftraggeber hat für die Gewährung der Bankgarantie an den Garanten die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Artikel 881. Unabhängigkeit der Garantiepflcht von der Hauptschuld

Die durch die Garantie vorgesehene Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten ist im Verhältnis unter diesen von der Hauptschuld, zu deren Sicherung sie gewährt wurde, auch dann unabhängig, wenn das Garantieverprechen einen Hinweis auf die Hauptschuld enthält.

Artikel 882. Unzulässigkeit des Widerrufs der Bankgarantie

Die Bankgarantie darf nicht durch den Garanten widerrufen werden, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 882¹. Recht auf Übertragung der durch eine kommerzielle Bank gewährten Bankgarantie auf die andere kommerzielle Bank

Für die Zwecke der Auflösung der kommerziellen Bank ist der Liquidator der kommerziellen Bank berechtigt die von der kommerziellen Bank gewährte Bankgarantie ohne die Zustimmung des Nutznießers und des Bankleiters auf die andere kommerzielle Bank zu übertragen (23.12.2017 N1901-RS).

Artikel 883. Unübertragbarkeit eines dem Begünstigten zustehenden Anspruches auf eine andere Person

Der in der Bankgarantie enthaltene, dem Begünstigten zustehende Anspruch gegen den Garanten ist nicht übertragbar, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 884. Wirksamkeit der Bankgarantie

Die Bankgarantie wird mit deren Abgabe wirksam, sofern in der Garantie nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 885. Form der Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Durch die Bankgarantie ist ein Anspruch des Begünstigten auf Zahlung eines Geldbetrags gegenüber dem Garanten schriftlich geltend zu machen und die in der Garantie vorgesehenen Dokumente beizulegen. Der Begünstigte hat bei der Geltendmachung des Anspruchs oder in dem Dokument anzugeben, auf welche Weise der Garantieauftraggeber seine Hauptschuld, zu deren Sicherung die Garantie gewährt wurde, verletzt hat.
- (2) Der Anspruch des Begünstigten kann dem Garanten nur vor Ablauf der in der Garantie bestimmten Garantiefrist geltend gemacht werden.

Artikel 886. Verpflichtung des Garanten bei Geltendmachung des Anspruchs durch den Begünstigten

- (1) Nach der Geltendmachung des Anspruches durch den Begünstigten hat der Garant unverzüglich den Garantieauftraggeber hierüber zu benachrichtigen und ihm die Abschrift der Forderung mit allen mit der Forderung verbundenen Dokumenten zu übergeben.
- (2) Der Garant hat die Forderung des Begünstigten und die beigelegten Dokumente in angemessener Frist zu prüfen und mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen, ob die Forderung und die beigelegten Dokumente den Voraussetzungen der Garantie entsprechen.

Artikel 887. Verweigerung der Befriedigung des Anspruchs durch den Garanten

- (1) Der Garant hat die Befriedigung des Anspruchs des Begünstigten zu verweigern, sofern dieser Anspruch und die beigelegten Dokumente nicht den Voraussetzungen der Garantie entsprechen oder sie nach Ablauf der in der Garantie bestimmten Frist vorgelegt wurden. Der Garant hat den Begünstigten unverzüglich von der Verweigerung der Forderungsbefriedigung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Ist bis zur Befriedigung der Forderung des Begünstigten dem Garanten bekannt geworden, dass die durch die Bankgarantie gesicherte Hauptforderung zu einem angemessenen Teil schon erfüllt, aus anderen Gründen erloschen oder nichtig ist, so hat er den Begünstigten und den Garantierauftraggeber hierüber zu benachrichtigen. Wiederholt der Auftraggeber die Forderung nach der Benachrichtigung durch den Garanten, so ist diese von dem Garanten zu befriedigen.

Artikel 888. Umfang der Verpflichtung des Garanten

Die in der Bankgarantie vorgesehene Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten beschränkt sich auf die Auszahlung der Garantiesumme.

Artikel 889. Gründe für das Erlöschen der Verpflichtung des Garanten

- (1) Die Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Begünstigten erlischt:
 - a) Mit der Auszahlung der Garantiesumme an den Begünstigten;
 - b) mit dem Ablauf der in der Garantie vorgesehenen Garantiefrist;
 - c) mit dem Verzicht des Begünstigten auf seine, sich aus der Garantie ergebenden Rechte und deren Rückgabe an den Garanten.
- (2) Der Garant, dem das Erlöschen der Garantie bekannt geworden ist, hat den Garantierauftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 890. Anspruch auf Rückerstattung

- (1) Das Recht des Garanten, von dem Garantierauftraggeber die Rückerstattung des Betrags zu fordern, der dem Begünstigten aufgrund der Bankgarantie ersetzt wurde, wird in der Vereinbarung zwischen dem Garantierauftraggeber und dem Begünstigten geregelt, zu dessen Erfüllung die Garantie gewährt wurde.
- (2) Der Garant hat kein Recht, den Garantierauftraggeber zur Zahlung eines solchen Betrages aufzufordern, der an den Begünstigten entgegen der Garantievoraussetzungen oder wegen einer Pflichtverletzung durch den Garanten gegenüber dem Begünstigten ersetzt wurde, soweit die Vereinbarung zwischen dem Garantierauftraggeber und dem Begünstigten nicht ein anderes vorsieht.

Abschnitt 22. Bürgschaft

Artikel 891. Begriff

- (1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.
- (2) Die Bürgschaft kann auch für künftige oder bedingte Verbindlichkeiten übernommen werden.

Artikel 892. Form der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe eines zahlenmäßig fest bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde (in dem Vertrag) selbst.
- (2) Gibt jemand im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Bürgschaftserklärung ab, so ist die Einhaltung einer bestimmten Form nicht erforderlich.

Artikel 893. Grund für die Bürgschaftsverpflichtung

Für die Bürgschaftsverpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert und auf die aus diesem Rechtsgeschäft entstandenen Verhältnisse nicht erstreckt.

Artikel 894. Verweigerung der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versucht hat.

Artikel 895. Solidarhaftung des Bürgen

Verpflichtet sich der Bürge zu einer solidarischen oder einer gleichbedeutenden Haftung, so kann er auch ohne den Versuch der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden, sofern der Hauptschuldner sich mit der Zahlung in Verzug befindet und erfolglos gemahnt wurde oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

Artikel 896. Haftung mehrerer Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit

Bestehen für dieselbe Verbindlichkeit mehrere Bürgen, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

Artikel 897. Haftung für die vom Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit

Der Bürge, der sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von den Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesen wie üblicherweise der einfache Bürge wie der Bürge neben dem Hauptschuldner.

Artikel 898. Umfang der Bürgschaftsverpflichtung

- (1) Der Bürge haftet in allen Fällen nur bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde angegebenen Höchstbetrag.
- (2) Bis zu diesem Höchstbetrag haftet der Bürge, mangels anderweitiger Vereinbarung, für:
 - a) Den jeweiligen Betrag der Hauptschuld und zwar auch dann, wenn die Hauptschuld durch Verschulden oder Zahlungsverzug des Hauptschuldners geändert wird. Der Bürge haftet für eine Vertragsstrafe oder eine Schadenspauschale, die für den Fall der Beendigung des Vertrages vorgesehen ist nur dann, wenn dies besonders vereinbart wurde;
 - b) die vom Hauptschuldner zu ersetzenden Kündigungs- und Gerichtskosten, soweit dem Bürgen Gelegenheit gegeben wurde, diese durch Befriedigung des Gläubigers zu vermeiden;
 - c) die vom Hauptschuldner vertragsgemäß geschuldeten Zinsen, wenn dies unmittelbar vereinbart wurde.

Artikel 899. Das Recht des Bürgen auf Einwendungen

- (1) Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einwendungen entgegen halten. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, dass der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.
- (2) Der Bürge verliert das Recht auf Einwendungen nicht dadurch, dass der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

Artikel 900. Verweigerung des Bürgen zur Befriedigung des Gläubigers

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Artikel 901. Verringerung der Haftung des Bürgen

Vermindert der Gläubiger zum Nachteil des Bürgen bestimmte Pfandrechte oder anderweitige Sicherungsmittel und Vorzugsrechte, so verringert sich die Haftung des Bürgen um einen dieser Verminderung entsprechenden Betrag.

Artikel 902. Folgen des Zahlungsverzugs durch den Hauptschuldner

- (1) Ist der Hauptschuldner mit der Zahlung in Verzug, so hat der Gläubiger den Bürgen darüber zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Bürgen hat der Gläubiger diesem jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskünfte zu erteilen.
- (2) Unterlässt der Gläubiger eine dieser Handlungen, so verliert er seine Ansprüche gegenüber dem Bürgen in dem Umfang, um welchen die Unterlassung der Handlungen einen Schaden verursachen könnte.

Artikel 903. Vertragskündigung bei unbefristeter Bürgschaft

- (1) Ist die Bürgschaft nicht befristet, so hat der Bürge eine Vertragskündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
- (2) Eine befristete Bürgschaft kann nach Ablauf von 5 Jahren unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Im Falle der einseitigen Kündigung ist der Bürge verpflichtet, die vor der Kündigung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 904. Gründe der Befreiung von der Bürgschaft

- (1) Hat sich der Bürge im Auftrag des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er Befreiung von der Bürgschaft verlangen, wenn
 - a) sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
 - b) die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
 - c) der Gläubiger gegen den Bürgen einen Vollstreckungstitel auf Erfüllung hat.
- (2) Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Artikel 905. Folgen der Gläubigerbefriedigung durch den Bürgen

Soweit ein Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Einwendungen des Hauptschuldners, die sich aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 23. Kontokorrent

Artikel 906. Begriff. Inhalt

- (1) Durch Vereinbarung eines Kontokorrents verpflichten sich die Parteien, die aus einer Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche und Zahlungen in eine Rechnung aufzunehmen und bis zum Rechnungsabschluss als nicht verfügbar zu betrachten.
- (2) Der Rechnungssaldo ist in einer vereinbarten Frist zu zahlen. Wird bei Rechnungsabschluss von derjenigen Partei, der der Überschuss gebührt, keine Zahlung verlangt, so ist er in das Kontokorrent aufzunehmen.
- (3) Durch den Rechnungsabschluss entsteht eine Saldoforderung, die zwecks Erfüllung anstelle der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen tritt.
- (4) Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Artikel 907. Kündigung des Kontokorrents

Das Kontokorrent kann im Zweifel jederzeit gekündigt und die Rechnung abgeschlossen werden.

Artikel 908. Zinsen für entrichtete Zahlungen

Für vorgesehene Zahlungen sind Zinsen, soweit im Vertrag ein anderes nicht bestimmt ist, in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu entrichten.

Artikel 909. Persönliche oder dingliche Sicherheit der in das Kontokorrent aufgenommenen Forderung

- (1) Besteht für eine in das Kontokorrent aufgenommene Forderung eine persönliche oder dingliche Sicherheit, so kann der Gläubiger auch nach Rechnungsabschluss für den zu seinen Gunsten bestehenden Saldobetrag aus der Sicherheit Befriedigung suchen.
- (2) Die Vorschrift durch Absatz 1 dieses Artikels gilt auch dann, wenn für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Artikel 910. Beschlagnahme

Hat der Gläubiger eines der Beteiligten die Beschlagnahme des Saldobetrags erwirkt, der dem Schuldner aus dem Kontokorrent zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Beschlagnahme durch neue Rechtsgeschäfte entstanden sind, nicht in Rechnung gestellt werden. Ein Geschäft, das aufgrund eines schon vor dem Geschäft bestandenen Anspruchs vorgenommen wurde, gilt nicht als neues Geschäft.

Abschnitt 24. Aus dem Wertpapierverkehr entstandene Verbindlichkeiten

I. Aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber entstandene Verpflichtungen

Artikel 911. Begriff

- (1) Wurde eine Urkunde ausgestellt, in welcher dem Inhaber der Urkunde eine Zahlung versprochen wird, so kann der Inhaber die Zahlung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er dazu nicht berechtigt ist.
- (2) Die Gültigkeit der Unterzeichnung der ausgestellten Urkunde kann von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden, welche in der Urkunde zu bestimmen ist. Die Unterschrift kann auf jedem technisch möglichen Weg erfolgen.

Artikel 912. Einwendungen des Ausstellers

Der Aussteller einer Urkunde kann dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung oder die Urkunde betreffen oder welche dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Artikel 913. Regel über den Übergang von Rechten

- (1) Das in der Urkunde eingeräumte Recht geht nach den für die Übertragung beweglicher Sachen festgesetzten Vorschriften über. Es kann auch durch Vertrag mit einem Dritten übertragen werden.
- (2) Eine Person, welche eine Urkunde, die auf irgendwelche Weise abhanden gekommen ist, erwirbt, wird berechtigter Inhaber, es sei denn, dass sie beim Erwerb der Urkunde arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Artikel 914. Rechte des Ausstellers

- (1) Der Aussteller der Urkunde kann jedem Inhaber entgegenhalten, dass er die Schuldverschreibung nicht ausgestellt hat. Er kann dem Inhaber ferner jede Einwendung entgegenhalten, die sich aus der Urkunde ergibt.

- (2) Hat der Aussteller zur Unterzeichnung der Urkunde ein technisches Hilfsmittel genutzt, so kann er sich dem Inhaber gegenüber auf den unberechtigten Gebrauch dieser Hilfsmittel nicht berufen, es sei denn, dass der Erwerber die Fälschung kannte oder er grob fahrlässig gehandelt hat.
- (3) Ist die Urkunde dem Inhaber übereignet, so kann der Aussteller dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich aus seinen unmittelbaren Beziehungen zu einem früheren Inhaber ergeben, es sei denn, dass der spätere Inhaber beim Erwerb der Urkunde bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.
- (4) Soweit eine Einwendung sich nicht aus den unmittelbaren Beziehungen ergibt, kann sie dem Inhaber, der das Eigentum an der Urkunde durch Veräußerung erlangt hat, nur entgegengehalten werden, wenn er beim Erwerb arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Artikel 915. Pflicht des Ausstellers

- (1) Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zu seiner Leistung verpflichtet.
- (2) Der Schuldner, der an den Inhaber der Urkunde leistet, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und er die Möglichkeit hat, die Bösgläubigkeit des Inhabers zu beweisen.
- (3) Der Schuldner, der von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Inhaber der Urkunde befreit wird, erwirbt das Eigentum an der ihm ausgehändigten Urkunde.

Artikel 916. Umschreibung einer Inhaberschuldverschreibung

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen einer bestimmten Person kann nur durch den Aussteller erfolgen. Dabei obliegt dem Aussteller keine Pflicht zur Umschreibung der Schuldverschreibung.

Artikel 917. Ersetzen einer zum Umlauf ungeeigneten Schuldverschreibung

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr Inhalt und wesentliche Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, vom Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten Schuldverschreibung verlangen. Die damit verbundenen Kosten hat der Inhaber zu tragen und im Voraus zu entrichten.

Artikel 918. Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung

- (1) Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung kann, soweit die Urkunde nicht das Gegenteil vorsieht, durch das Gericht für kraftlos erklärt werden.
- (2) Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Gerichtsverhandlung über die Anerkennung der Schuldverschreibung als kraftlos oder zur Zahlungssperre erforderlichen Auskünfte zu erteilen; der Aussteller ist darüber hinaus zur Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses verpflichtet. Die Kosten des Zeugnisses hat der bisherige Inhaber im Voraus zu entrichten.

Artikel 919. Erteilung einer neuen Inhaberschuldverschreibung

Eine Person, die die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung erwirkt hat, kann vom Aussteller, unabhängig von der Geltendmachung eines sich aus der Urkunde ergebenden Anspruches, die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung anstelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und im Voraus zu entrichten.

Artikel 920. Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche aus der Schuldverschreibung verjähren in 30 Jahren nach der Fälligkeit der durch die Schuldverschreibung bestimmten Verbindlichkeiten.

Artikel 921. Ausstellung der Schuldverschreibungen geringen Wertes

Werden vom Aussteller die Inhaberschuldverschreibungen geringen Wertes sowie ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, ausgestellt und ergibt sich aus den Umständen, dass er dem Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet sein will, so finden die Bestimmungen des Artikels 911 Absatz 1, der Artikel 913 bis 915 und 920 Anwendung.

II. Aus den Orderschuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten

Artikel 922. Begriff

- (1) Eine Schuldverschreibung, in der der Aussteller einer namentlich bezeichneten Person gegen Vorlage der Urkunde eine Zahlung verspricht, kann als Orderschuldverschreibung ausgestellt werden.
- (2) Die Unterschrift kann auf jedem technisch möglichen Weg erfolgen.

Artikel 923. Übertragung der Rechte. Arten des Indossaments

- (1) Das in der Urkunde bezeichnete Recht kann durch Indossament und Übergabe der Urkunde übertragen werden.
- (2) Das Indossament muss auf die Urkunde oder auf ein mit ihr verbundenes Blatt gesetzt werden. Die Verwendung technischer Mittel ist zulässig.
- (3) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann in der bloßen Unterschrift bestehen (Blankoindossament). Ein Blankoindossament kann der berechtigte Inhaber mit seinem Namen oder dem Namen eines anderen ausfüllen, die Urkunde, ohne sie auszufüllen, weitergeben oder selbst an eine bestimmte Person weiterindossieren.

Artikel 924. Anwendungsregel einer aufgrund Indossierung erworbenen Urkunde

Hat der Erwerber die Orderschuldverschreibung aufgrund eines Indossaments erworben, so findet Artikel 914 entsprechende Anwendung.

Artikel 925. Zahlung bei aufeinander folgenden Indossamenten

- (1) Der Inhaber einer durch aufeinander folgende Indossamente bestätigten Orderschuldverschreibung kann gegen Aushändigung der quittierten Urkunde Zahlung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er dazu nicht berechtigt ist.
- (2) Die Zahlung an den Nichtberechtigten, dessen Recht durch eine Reihe von aufeinander folgenden Indossamenten nachgewiesen ist, befreit den Schuldner, wenn ihm weder Arglist noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Schuldner, der an den Indossatar geleistet hat, wird Eigentümer der ihm ausgehändigten Urkunde.

Artikel 926. Verbriefte Forderungen

Soweit in den Orderschuldverschreibungen nicht nur geringwertige Forderungen verbrieft sind, gelten die Bestimmungen über die Erteilung einer Ersatzurkunde und die Kraftloserklärung bei Inhaberschuldverschreibungen entsprechend.

Artikel 927. Verjährung der Ansprüche

Auf die Verjährung der sich aus der Orderschuldverschreibung ergebenden Ansprüche finden die Bestimmungen für die Inhaberschuldverschreibungen entsprechende Anwendung.

III. Namenspapiere

Artikel 928. Begriff

- (1) Eine Urkunde, die auf einen Namen einer bestimmten Person lautet, kann unter der Bedingung ausgestellt werden, dass der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde dieser Person zur Zahlung verpflichtet ist.
- (2) Das in der Urkunde eingeräumte Recht wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach den für dieses Recht festgesetzten Regeln übertragen.
- (3) Ist eine Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des besonderen Verfahrens für kraftlos erklärt werden. Dies gilt nicht beim Verlust geringwertiger Urkunden.

Artikel 929. Befreiende Leistung

Beinhaltet eine Urkunde, die auf einen bestimmbaren Namen lautet, die Angabe, dass die versprochene Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden darf, so ist jedes Rechtsgeschäft zwischen dem Schuldner und dem Inhaber der Urkunde, insbesondere die Zahlung, wirksam, wenn dem Schuldner weder Arglist noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt 25. Gemeinsame Unternehmung (Gesellschaft)

Artikel 930. Begriff

Durch den Vertrag über die gemeinsame Unternehmung (über die Gesellschaft) verpflichten sich zwei oder mehrere Personen gegenseitig, gemeinsame wirtschaftliche oder andere Zwecke durch die vertraglich bestimmten Mittel zu verfolgen, ohne eine juristische Person zu gründen.

Artikel 931. Form des Vertrages über eine gemeinsame Unternehmung

- (1) Der Vertrag über gemeinsame Unternehmungen kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden.
- (2) Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist, soll er enthalten:
 - a) Die Namen und Adressen der Gesellschafter;
 - b) die Angaben über die Art und den Zweck der Unternehmung;

- c) die Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- d) den Aufbau und die Funktionen der Verwaltungsorgane;
- e) eine Regel über die Bedingungen der Verteilung von Gewinnen und Verlusten unter den Gesellschaftern;
- f) eine Regel über das Ausscheidens aus dem Vertrag;
- g) die Dauer der Unternehmung;
- h) eine Regel über die Auflösung des Vertrages und die Vermögensverteilung.

Artikel 932. Pflicht zur Beitragserbringung

- (1) Die Gesellschafter haben die vertraglich vorgesehenen Beiträge zu erbringen. Ist die Höhe der Beiträge nicht vertraglich bestimmt, so hat jeder Gesellschafter einen gleichwertigen Beitrag zu erbringen.
- (2) Die Beiträge können die Vermögensgegenstände sein oder in der Leistung von Diensten bestehen.
- (3) Ist im Vertrag nichts anderes vorgesehen, so gelten die Beiträge als gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter. Zu dem gemeinschaftlichen Eigentum der Gesellschafter gehört auch, was auf Grund eines zu dem gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des gemeinschaftlichen Eigentums erworben wird.

Artikel 933. Unzulässigkeit der Anteilsübertragung auf Dritte

- (1) Ein Anteil am Vermögen oder am Recht kann nicht ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmungsverweigerung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht an dem zur Übertragung auf einen Dritten anstehenden Anteil zu.

Artikel 934. Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung

- (1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, obliegt den Gesellschaftern gemeinschaftlich, die Geschäfte der gemeinsamen Unternehmung zu führen und sie nach außen zu vertreten. Jeder Vertragsschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Sieht der Vertrag vor, dass zur Entscheidungsfindung die Stimmenmehrheit genügt, so wird diese nach der Gesamtzahl der Vertragspartner und nicht nach der Größe der Anteile bestimmt.
- (2) Ist durch den Vertrag die Geschäftsführung in der gemeinsamen Unternehmung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so dass jeder berechtigt ist selbständig zu handeln, so kann jeder dem anderen Gesellschafter beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruches wird das Rechtsgeschäft nicht geschlossen.
- (3) Soweit nach dem Vertrag die Geschäftsführung der Gesellschaft einem der Gesellschafter zusteht, so vertritt dieser im Zweifel die Gesellschaft gegenüber Dritten und die von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte sind wirksam.
- (4) Die Befugnis zur Geschäftsführung einer gemeinsamen Unternehmung kann einem Gesellschafter durch Stimmenmehrheit nur entzogen werden, wenn er die ihm vertraglich obliegenden Pflichten grob verletzt. Der Vertragspartner darf auf die Teilnahme an der Geschäftsführung verzichten. Eine solche Person kann jederzeit vom Vorstand eine für ihn notwendige Auskunft verlangen.
- (5) Wenn sich aus dem Vertrag nicht ein anderes ergibt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer nach den Vorschriften über den Auftrag.

Artikel 935. Gewinnverteilungsregel

- (1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird der Gewinn unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile verteilt.
- (2) Jeder Gesellschafter hat gegenüber jedem anderen Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass dieser die Verpflichtungen aus der gemeinsamen Unternehmung sorgfältig erfüllt.

Artikel 936. Unübertragbarkeit der den Gesellschaftern untereinander zustehenden Ansprüche auf einen Dritten

Die Ansprüche, die den Vertragspartnern der gemeinsamen Unternehmung aus dem Vertragsverhältnis untereinander zustehen, können nicht auf eine andere Person übertragen werden.

Artikel 937. Solidarhaftung der Gesellschafter

- (1) Die Vertragspartner haften für die aus der gemeinsamen Unternehmung entstandenen Schulden solidarisch. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Höhe der Haftung nach den Anteilen der Gesellschafter, wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Gesellschafter dürfen die infolge der gemeinsamen Unternehmung bekannt gewordenen vertraulichen Information nicht offenbaren.

Artikel 938. Kündigung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Setzt der Vertrag die Dauer der gemeinsamen Unternehmung nicht unmittelbar fest, so kann jeder Gesellschafter ihn jederzeit kündigen. Die Vertragskündigung darf nicht zu einer Zeit und unter Umständen erfolgen, welche für die gemeinsame Unternehmung nachteilig sein können.

- (2) Ist durch Vereinbarung der Gesellschafter die Dauer der gemeinsamen Unternehmung bestimmt, so ist eine Kündigung nur aus triftigen Gründen zulässig.
- (3) Das Ausscheiden eines der Gesellschafter hat die Auflösung der Unternehmung zur Folge. Der Vertrag kann vorsehen, dass das Ausscheiden eines der Gesellschafter nicht zur Auflösung der gemeinsamen Unternehmung führt. In diesem Fall werden die Anteile des kündigenden Gesellschafters unter den anderen Gesellschaftern verteilt. Dem kündigenden Gesellschafter ist der Wert des Anteils in Geld zu ersetzen. Dabei sind die zurzeit des Ausscheidens unerfüllten Rechtsgeschäfte zu berücksichtigen. Reicht im Moment des Ausscheidens der Wert des gemeinschaftlichen Vermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden nicht aus, so hat der Ausscheidende an den übrigen Gesellschaftern die seinem Anteil entsprechende Beträge zu zahlen. Die Verpflichtung des Ausscheidenden gegenüber den zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Gläubigern bleibt unberührt.
- (4) Eine Vereinbarung, die das Ausscheidungsrecht des Gesellschafters ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.

Artikel 939. Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung sind:
- a) Der Ablauf einer für die gemeinsame Unternehmung vereinbarten Zeit;
 - b) ein Beschluss der Gesellschafter;
 - c) die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der gemeinsamen Unternehmung;
 - d) die Unmöglichkeit der Zweckverfolgung der gemeinsamen Unternehmung.
- (2) Wenn der Vertrag nicht ein anderes vorsieht, sind die Gründe für die Auflösung der gemeinsamen Unternehmung außerdem:
- a) Der Tod eines der Vertragspartner;
 - b) die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen eines der Gesellschafter;
 - c) die Vertragskündigung.

Artikel 940. Regel der Auflösung der gemeinsamen Unternehmung

- (1) Bei der Auflösung der gemeinsamen Unternehmung sind schwebende noch nicht erfüllte Rechtsgeschäfte zu beenden, eine Inventarbezeichnung zu erstellen und das übrige Vermögen unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile aufzuteilen.
- (2) Bei der Auseinandersetzung des Vermögens sind die während der gemeinsamen Unternehmung entstandenen Schulden zu begleichen. Reicht das Vermögen für die Deckung der Schulden nicht aus, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die Schulden entsprechend ihrer Anteile zu begleichen.

Abschnitt 26. Leibrente

Artikel 941. Begriff

Eine Person, die sich zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet (Unterhaltsverpflichtete), hat dem Empfänger des Unterhalts (Unterhaltsberechtigten) diese für dessen gesamte Lebensdauer zu entrichten, wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Leibrente kann in Geld oder in Naturalien (Wohnung, Nahrungsmittel, Pflege und sonstige notwendige Unterstützung) bestimmt werden.

Artikel 942. Vertragsform

Der Vertrag über die Leibrente bedarf der Schriftform. Im Falle der Übergabe eines unbeweglichen Vermögens ist der Vertrag auch notariell zu beurkunden.

Artikel 943. Die Höhe der Rente

Die Höhe der Leibrente wird durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt.

Artikel 944. Auszahlungsfristen der Rente

Auszahlungsfristen der Rente werden durch die Vereinbarung der Parteien unter Berücksichtigung der Form der Rente und ihrer Zwecke bestimmt.

Artikel 945. Unzulässigkeit der Veräußerung des übergebenen Vermögens

- (1) Während der Lebensdauer des Unterhaltsberechtigten darf der Unterhaltsverpflichtete ohne schriftliche Zustimmung des Unterhaltsberechtigten das übergebene Vermögen weder veräußern, verpfänden, noch anderweitig belasten. Es ist unzulässig, für Schulden des Unterhaltsverpflichteten in dieses Vermögen zu vollstrecken.
- (2) Übergibt der Unterhaltsberechtigte dem Unterhaltsverpflichteten ein unbewegliches Vermögen, so hat er zur Sicherung der Forderung ein Hypothekenrecht (30.06.2005 N1826-Rs) an diesem Vermögen.

Artikel 946. Bestreitung der Rente

Die Leibrentenzahlung kann von Dritten bestritten werden, die ein gesetzliches Unterhaltsrecht gegenüber den Unterhaltsverpflichteten haben, dieses aber vom Unterhaltsverpflichteten nicht erfüllt werden kann, weil er die Leibrente entrichtet hat. Im Falle der Vertragskündigung wird die Sache dem Unterhaltsberechtigten zurückgegeben.

Artikel 947. Entrichtung der Rente in Naturalien

Ist im Vertrag die Entrichtung der Rente in Naturalien vorgesehen, können die Parteien bestimmen, dass anstelle der Naturalien die Rente auch in Geld entrichtet werden kann.

Artikel 948. Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des übergebenen Vermögens

Der zufällige Untergang oder die zufällige Beschädigung des dem Unterhaltsverpflichteten übergebenen Vermögens befreit diesen nicht von der Rentenzahlung.

Artikel 949. Rücktritt vom Leibrentenvertrag

- (1) Sowohl der Unterhaltsverpflichtete, als auch der Unterhaltsberechtigte können vom Vertrag über die Leibrente zurücktreten, wenn infolge der Verletzung der Vertragspflichten die Beziehung zwischen den Parteien unerträglich geworden ist oder aus anderen wesentlichen Gründen das Fortbestehen des Vertrages unzumutbar geworden ist.
- (2) Ein übergebenes unbewegliches Vermögen wird nach der Vertragskündigung dem Unterhaltsberechtigten zurückgegeben, jedoch die bis zur Vertragskündigung gemachten Aufwendungen werden dem Unterhaltsverpflichteten nicht ersetzt, soweit im Vertrag nicht ein anderes vorgesehen ist.

Artikel 950. Folgen bei Tod des Unterhaltsverpflichteten

- (1) Beim Tode des Unterhaltsverpflichteten geht die Unterhaltsverpflichtung auf die Erben über, die das übergebene Vermögen erhalten haben.
- (2) Im Falle der Verweigerung der Erben zur Erfüllung der genannten Verpflichtung, geht dieses Vermögen auf den aus der Leibrente Berechtigten über. In diesem Fall wird der Vertrag beendet.

Abschnitt 27. Spiel. Wette.

Artikel 951. Begriff

- (1) Das Spiel oder die Wette begründet keinen Anspruch. Das gleiche gilt für Darlehen und Vorschüsse, die wissentlich für ein Spiel oder eine Wette gewährt werden sowie für Differenzgeschäfte und ähnliche Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren oder Börsenpapieren, die den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben.
- (2) Das aufgrund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

Artikel 952. Lotterie

Ein Lotterievertrag oder ähnliche Spielverträge sind verbindlich, wenn sie (Auspielung, Auslosung, Abstimmung) staatlich genehmigt sind.

Kapitel 2. Gesetzliche Schuldverhältnisse

Abschnitt 1. Gemeinschaftliche Rechte

Artikel 953. Begriff

Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

Artikel 954. Anteilsgleichheit

Soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, steht jedem Teilhaber ein gleicher Anteil zu.

Artikel 955. Recht auf Früchte

- (1) Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte.
- (2) Jeder Teilhaber ist zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Gebrauch durch die übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.

Artikel 956. Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

- (1) Die Teilhaber verwalten den gemeinschaftlichen Gegenstand gemeinsam.
- (2) Jeder Teilhaber hat das Recht, ohne Zustimmung der übrigen Teilhaber die zur Erhaltung des Gegenstandes erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 957. Beschlussfassung bei Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

- (1) Durch Stimmenmehrheit kann ein Beschluss über die der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende Verwaltung und Benutzung gefasst werden. Die Stimmenmehrheit ist nach den Anteilen zu berechnen.
- (2) Jeder Teilhaber kann eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen, sofern dies nicht durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist.
- (3) Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

Artikel 958. Wirkung der Regel über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes für und gegen den Rechtsnachfolger

Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt diese Regel auch für und gegen die Rechtsnachfolger.

Artikel 959. Regel der Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand

Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen, die Verfügung des gemeinschaftlichen Gegenstandes erfolgt jedoch nur gemeinschaftlich. Für den Verkaufsfall kann nach Vereinbarung das Vorkaufsrecht anderer Teilhaber vorgesehen werden, soweit gesetzlich ausdrücklich nichts Abweichendes vorgesehen ist (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 960. Kosten der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes

Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die mit dem gemeinschaftlichen Gegenstand verbundenen Lasten und Kosten nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen.

Artikel 961. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts

- (1) Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts verlangen.
- (2) Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf bestimmte Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- (3) Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Artikel 962. Vereinbarung über die Aufhebung

Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts zu verlangen, auf bestimmte Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, mit dem Tod eines Teilhabers außer Kraft.

Artikel 963. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes bei Teilung in Natur

Das gemeinschaftliche Recht wird durch Teilung in Natur aufgehoben, wenn sich der gemeinschaftliche Gegenstand (die gemeinschaftlichen Gegenstände) ohne Verminderung des Wertes in gleichartige Teile teilen lässt; gleiche Anteile werden nach dem Los unter den Teilhabern verteilt.

Artikel 964. Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts infolge des Verkaufs des Gegenstandes

- (1) Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes, der gepfändeten Sache oder des Grundstückes und durch Aufteilung des Erlöses. Für den Fall des Verkaufs des Grundstückes finden die Vorschriften über den Verkauf unbeweglichen Vermögens durch Zwangsversteigerung Anwendung. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.
- (2) Konnte der Gegenstand nicht verkauft werden, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung der Versteigerung verlangen; er hat dabei die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch keinen Erfolg hatte.

Artikel 965. Solidarhaftung der Teilhaber

- (1) Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie gemäß Artikel 960 nach dem Verhältnisse ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts verlangen, dass die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstand beglichen wird.
- (2) Soweit zur Begleichung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat dies nach Artikel 964 zu erfolgen.

Artikel 966. Befriedigung der Forderung gegen Teilhaber

Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, welche aus dem Gemeinschaftsrecht entstanden ist, so kann er bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts die Deckung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teil des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen.

Artikel 967. Haftung der Teilhaber bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts

Wird bei der Aufhebung der des gemeinschaftlichen Rechts ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so haftet jeder übrige Teilhaber gemäß seines Anteils wegen Sach- oder Rechtsmängeln in gleicher Weise wie der Verkäufer.

Artikel 968. Verjährung des Anspruchs auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechtes

Der Anspruch auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Rechts unterliegt nicht der Verjährung.

Abschnitt 2. Geschäftsführung ohne Auftrag

Artikel 969. Sorgfältige Geschäftsführung ohne Auftrag

Eine Person, die ohne Auftrag oder ohne einen anderen Grund dazu verpflichtet zu sein (Geschäftsführer) die Geschäfte einer anderen Person führt (Geschäftsherr), hat sie sorgfältig auszuführen.

Artikel 970. Schadensersatzpflicht

- (1) Ist die Geschäftsführung auf die Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für den Geschäftsherrn gerichtet, dann haftet der Geschäftsführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Dem Geschäftsführer ist der Schaden, welcher infolge der Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für einen Dritten oder dessen Vermögen entstanden ist, wenn die Abwehr der Gefahr nicht zur Verpflichtung des Geschäftsführers gehörte, durch die Person zu ersetzen, die die Gefahr herbeigeführt hat, oder durch diejenige, deren Gut der Geschäftsführer zu retten versuchte.

Artikel 971. Anzeigepflicht gegenüber dem Geschäftsherrn

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sobald dies möglich ist, dem Geschäftsherrn die Übernahme der Geschäftsführung anzuzeigen. Der Geschäftsführer hat die begonnenen Geschäfte solange weiterzuführen, bis es dem Geschäftsherrn möglich wird, selbst zu handeln.

Artikel 972. Rechnungslegung über die Ausführung

Der Geschäftsführer hat dem Geschäftsherrn Rechnung über die Geschäftsführung zu erstellen und alles herauszugeben, was er infolge der Geschäftsführung erlangt hat.

Artikel 973. Anspruch auf Aufwendungsersatz

Der Geschäftsführer kann Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, welche den Umständen nach für erforderlich angesehen worden sind.

Artikel 974. Unzulässigkeit der Forderung auf Aufwendungsersatz

- (1) Stand der Ausübung der Geschäfte der Wille des Geschäftsherrn entgegen oder entsprach sie nicht seinen Interessen, so kann der Geschäftsführer keinen Ersatz der gemachten Aufwendungen verlangen. Hätte der Geschäftsführer dies erkennen können, so ist er zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Wille des Geschäftsherrn im Widerspruch zu den gesetzlichen Normen steht.

Artikel 975. Vermeintlich eigene Geschäftsführung

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eine Person ein fremdes Geschäft vermeintlich als eigenes führt.

Abschnitt 3. Ungerechtfertigte Bereicherung

Artikel 976. Gründe der Rückforderung vom vermeintlichen Gläubiger

- (1) Eine Person, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit einem anderen etwas zugewendet hat, kann das Geleistete vom vermeintlichen Gläubiger (Empfänger) zurückfordern, wenn:
 - a) Die Verbindlichkeit wegen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder aus einem anderen Grunde nicht besteht, nicht zustande kommt oder später wegfällt;

- b) der Verbindlichkeit eine Einrede entgegensteht, durch die ihre Geltendmachung auf Dauer ausgeschlossen wird.
- (2) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn:
- Die Leistung sittlichen Pflichten entspricht, oder
 - die Verjährung abgelaufen ist, oder
 - der Empfänger annehmen durfte, dass der Leistende es trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Absatz 1 dieses Artikels bei der Zuwendung belassen wollte, oder
 - die Rückforderung des in Erfüllung eines nichtigen Schuldvertrages Geleisteten dem Schutzzweck einer Nichtigkeitsnorm zuwiderliefe.

Artikel 977. Unzulässigkeit der Rückforderung des zugemuteten Vermögens

- (1) Eine Person, die einem anderen etwas nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern zu dem Zwecke, dass dieser eine bestimmte Handlung unternimmt oder unterlässt, zuwendet, kann das Zugewendete zurückfordern, wenn das Verhalten der anderen Person nicht dem erwarteten Zweck entspricht.
- (2) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn:
- Die Erreichung des Zwecks von Anfang an unmöglich war und der Zuwendende dies gewusst hat, oder
 - der Zuwendende die Zweckerreichung wider Treu und Glauben verhindert hat.

Artikel 978. Rückforderung des durch Zwang und Drohung Zugewendeten

Eine Person, die einem anderen etwas nicht zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern aufgrund Zwanges oder Drohung zuwendet, kann das Zugewendete zurückfordern, es sei denn, dass der Empfänger auf das Zugewendete einen Anspruch hatte.

Artikel 979. Umfang der Rückforderung

- (1) Die Rückforderung richtet sich auf das Erlangte, die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.
- (2) Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des übergebenen Gegenstandes nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er dessen gemeinen Wert zu ersetzen. Maßgebend für die Wertbemessung ist der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Wertersatz entsteht.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt, soweit der Empfänger infolge Verbrauchs, Weitergabe, Untergangs, Verschlechterung oder aus sonstigen Gründen weder um den Gegenstand noch dessen Wert bereichert ist.
- (4) Wenn die Parteien eines gegenseitigen Vertrages das durch diesen Vertrag Erlangte wegen Vertragsnichtigkeit zurückzuerstatten haben und eine der Parteien aus den im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Gründen nicht herausgeben kann, so ist sie nicht zur Rückerstattung verpflichtet, soweit sich dies aus dem Wesen der Rechtsnorm ergibt, auf Grund derer der Vertrag als nichtig anerkannt wurde.
- (5) Für den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes, für welche der Leistende bei Vertragsgültigkeit verantwortlich gewesen wäre, befreien den Empfänger stets von der Erstattungspflicht.

Artikel 980. Regel der Rückerstattung von Aufwendungen und Verlusten

- (1) Hat der Empfänger Aufwendungen gemacht oder sind ihm Vermögensverluste entstanden, in dem er auf die Beständigkeit des Erwerbs vertraute, so ist er zur Erstattung nur unter der Bedingung, dass die Aufwendungen und Verluste ersetzt werden, verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der übergebene Gegenstand keinen Grund zur Annahme gibt, dass dieser auf Dauer erworben wurde.
- (2) Die Erstattungspflichten gemäß der Artikel 979 und 980 sind Zug um Zug zu erfüllen. Kosten und Gefahr der Rückerstattung trägt der Leistende.

Artikel 981. Schadensersatzpflicht

- (1) Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang oder kennt er ihn infolge grober Fahrlässigkeit nicht, erfährt er ihn später oder wird der Anspruch auf Erstattung rechtshängig, so haftet er von dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Mangel oder des Eintritts der Rechtshängigkeit an nach Artikel 979 Absatz 1 und 2, Artikel 980 sowie den folgenden Bestimmungen.
- (2) Zieht der Empfänger Nutzen nicht, die er infolge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hätte ziehen können, so ist er zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Für Geldschulden sind Zinsen zu entrichten. Das aus dem Gegenstand erzielte Einkommen ist herauszugeben.
- (3) Für den Untergang oder die Verschlechterung des bei der Leistung übergebenen Gegenstandes hat der Empfänger nur dann Schadensersatz zu leisten, wenn ihn ein Verschulden trifft. Für Verwendungen, die der Empfänger auf den Leistungsgegenstand gemacht hat, kann er Ersatz nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Andere als notwendige Verwendungen werden nicht ersetzt.
- (4) Auf die Haftung des Schuldners wegen Verzug erstrecken sich diese Vorschriften nicht.

Artikel 982. Folgen des Eingriffs in ein fremdes Rechtsgut

- (1) Eine Person, die in ein Rechtsgut eines anderen ohne dessen Zustimmung durch Verfügung, Verbrauch, Gebrauch, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder in sonstiger Weise eingreift, hat dem Berechtigten den ihm dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Im Falle nichtiger Verfügungen kann der Berechtigte vom Eingreifenden unverzüglich Entschädigung verlangen.

Artikel 983. Leistungsannahme durch einen Nichtberechtigten

Nimmt der Nichtberechtigte gegenüber dem Berechtigten die zu bewirkende Leistung an, so ist dieser dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Artikel 984. Haftungsbefreiung

- (1) Kannte der Eingreifende den Mangel der Berechtigung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht, so wird er von der Haftung befreit, wenn er zum Zeitpunkt der Verhandlung über den Ersatzanspruch vor Gericht nicht mehr bereichert ist.
- (2) Die Aufwendungen, die der Eingreifende auf das verwendete Gut gemacht hat, mindern seine Bereicherung nicht.

Artikel 985. Anspruch auf den Gewinn

- (1) Setzt sich der Eingreifende vorsätzlich über die Berechtigung einer anderen Person hinweg, so kann letztere den Gewinn verlangen, der den Vermögensverlust übersteigt.
- (2) Der Eingreifende hat Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe ihm ein Gewinn durch die Verwendung des fremden Vermögens entstanden ist.

Artikel 986. Irrtümliche Tilgung fremder Schulden

Eine Person, die bewusst oder irrtümlich die Schulden eines anderen tilgt, kann von diesem Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

Artikel 987. Irrtümliche Verwendungen auf Vermögensgegenstände einer anderen Person

- (1) Eine Person, die bewusst oder irrtümlich Verwendungen auf Vermögen eines anderen macht, kann von dem anderen Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, soweit der andere dadurch bereichert ist.
- (2) Maßgebend für die Bestimmung der Bereicherung ist der Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Sache wiedererlangt oder sonst in den Genuss der Werterhöhung kommt.
- (3) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) Der Anspruchsgegner die Erstattung der Verwendungen verlangen kann und erstatten lässt, oder
 - b) der Anspruchsteller es schuldhaft verzögert hat, die Geltendmachung des Anspruches auf Erstattung der Verwendungen anzuzeigen, oder
 - c) der Anspruchsgegner den Verwendungen vor ihrer Vornahme widersprochen hat.

Artikel 988. Folgen der Leistung unter Anweisung des vermeintlichen Gläubigers

- (1) Eine Person, die gemäß Artikel 976 auf Anweisung des vermeintlichen Gläubigers einem Dritten etwas zuwendet, kann das Geleistete vom vermeintlichen Gläubiger zurückfordern, wie wenn er ihm etwas zugewendet hätte. Ist die Anweisung des vermeintlichen Gläubigers zweifelhaft, so darf sich die Rückforderung nur gegen den Dritten richten.
- (2) Eine Person, die gemäß Artikel 976 dem neuen vermeintlichen Gläubiger nach der Geltendmachung des Anspruches etwas zuwendet, kann die Rückerstattung vom ursprünglichen vermeintlichen Gläubiger fordern, wie wenn er ihm etwas zugewendet hätte. Ist die Anweisung des ursprünglichen vermeintlichen Gläubigers zweifelhaft, so darf sich die Rückforderung nur gegen den neuen vermeintlichen Gläubiger richten.
- (3) Auf die Ersatzpflicht finden die Artikel 979 und 980 entsprechende Anwendung.

Artikel 989. Verpflichtung des Dritten auf Herausgabe des ohne Grund Erlangten

- (1) Wendet in den Fällen der Artikel 976 oder 988 der herausgabepflichtige Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, falls vom Empfänger die Befriedigung unmöglich ist, auch der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er vom Gläubiger ohne rechtlichen Grund etwas erhalten hätte.
- (2) Auf den Schadensersatz finden die Bestimmungen der Artikel 979 bis 981 entsprechende Anwendung.

Artikel 990. Folgen der unentgeltlichen Verfügung des Gegenstandes durch einen Nichtberechtigten

- (1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand unentgeltlich eine Verfügung und ist diese Verfügung gegenüber dem Berechtigten wirksam, so ist diejenige Person, die aufgrund dieser Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt, dem Berechtigten zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- (2) Im Falle des Verschuldens finden die Bestimmungen der Artikel 984 und 985 entsprechende Anwendung.

Artikel 991. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten anderer

Eine Person, welche auf Kosten eines anderen in sonstiger als in diesem Abschnitt vorgesehener Weise bereichert ist, hat diesem das Erlangte herauszugeben.

Kapitel 3. Unerlaubte Handlungen**Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen****Artikel 992. Begriff**

Eine Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen gegenüber eine widerrechtliche Handlung begeht, ist diesem zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Artikel 993. Folgen der Bekanntmachung der nachteiligen Tatsachen

- (1) Eine Person, welche vorsätzlich oder fahrlässig eine einem anderen wirtschaftlich nachteilige Tatsache verbreitet oder bekannt macht, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, sofern nicht die Tatsache erweislich wahr ist.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht wird durch eine Äußerung, welche dem Schutz der berechtigten gemeinschaftlichen Interessen dient, nicht begründet.

Artikel 994. Haftung eines Nichtvolljährigen für zugefügte Schäden

- (1) Eine Person, welche das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, haftet nicht für einen Schaden, den sie einem anderen zufügt.
- (2) Eltern, oder andere Personen, deren die Aufsicht für eine Person, die das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, obliegt, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese einer anderen Person durch eine rechtswidrige Handlung zufügt. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die zur Aufsicht verpflichteten Personen den Schaden nicht verhindern konnten.
- (3) Ein Nichtvolljähriger, der das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, verantwortlich, es sei denn, dass er bei Schadenszufügung die Bedeutung seiner Handlung nicht verstehen konnte. Genügt das Vermögen oder Einkommen dieser Person zum Ersatz des zugefügten Schadens nicht, so sind zusätzlich auch ihre Vertreter zum Ersatz verpflichtet.

Artikel 995. Ersatz des durch Betreuungsempfänger zugefügten Schadens (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Für den Schaden, der durch Betreuungsempfänger verursacht wurde, haftet der Betreuungsempfänger, es sei denn, ihm wurde auf Anordnung des Gerichts ein Betreuer bestellt für die Verhinderung der Schadenszufügung (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Wurde dem Betreuungsempfänger auf Anordnung des Gerichts ein Betreuer bestellt im Sinne der Verhinderung der Schadenszufügung, so haftet der Betreuer für den Schaden, den der Betreuungsempfänger verursacht, es sei denn, die Verhinderung der Schadenszufügung war unmöglich (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (3) In durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen haftet der Betreuer für den Schaden, den der Betreuungsempfänger verursacht nicht, wenn er beweisen kann, dass der Betreuungsempfänger zum Zeitpunkt der Schadenszufügung keine Betreuung mehr benötigte im Sinne der Verhinderung der Schadenszufügung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 996. Ersatz des im Zustand der vorübergehenden Geistesstörung zugefügten Schadens

Eine Person, welche sich in einem vorübergehenden Zustand der Bewusstlosigkeit oder der Geistesstörung befindet, ist für einen zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Hat sie sich durch Verwendung von alkoholischen Getränken oder ähnlichen Mitteln in diesen Zustand versetzt, so wird sie nicht von der Verantwortlichkeit befreit, es sei denn, dass sie ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist.

Artikel 997. Ersatz des bei Ausführung einer Verrichtung zugefügten Schadens

Eine Person ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den ihr Verrichtungsgehilfe in Ausführung einer Verrichtung durch eine rechtswidrige Handlung einem Dritten zufügt. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn den Gehilfen kein Verschulden trifft.

Artikel 998. Solidarhaftung für zugefügten Schaden

- (1) Sind mehrere Personen an dem Eintritt des Schadens beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Für den Schaden ist nicht nur derjenige verantwortlich, der den Schaden unmittelbar zugefügt hat, sondern auch derjenige, der diesen überredet oder unterstützt hat und auch derjenige, der absichtlich einen Vorteil aus dem einem anderen zugefügten Schaden für sich geschaffen hat.

Artikel 999. Ersatz eines durch einen Transportmittelbetrieb eingetretenen Schadens

- (1) Der Halter eines Transportmittels, das der Beförderung von Personen oder Gütern dient, hat, wenn der Betrieb seines Transportmittels die Tötung, die Körper- oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache zur Folge hat, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Schadensersatzpflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels tritt nicht ein, wenn:
 - a) Ein Frachtgut beschädigt wird, es sei denn, dass ein Fahrgast es mit sich führt;
 - b) eine vom Halter eines Transportmittels zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird.
- (3) Die Ersatzpflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges entstanden ist.
- (4) Benutzt eine Person ein Transportmittel ohne Zustimmung des Halters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben ist der Halter zum Ersatz des zugefügten Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Transportmittels durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 dieses Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Transportmittels angestellt worden ist oder wenn ihm das Transportmittel vom Halter überlassen worden ist.

Artikel 1000. Verantwortlichkeit für den Schaden, der durch die von der Anlage ausgehenden erhöhten Gefahr entstanden ist

- (1) Geht von einer Anlage wegen der in ihr hergestellten, gelagerten oder beförderten Energien oder feuer- oder explosionsgefährlichen, giftigen oder ätzenden Stoffe eine erhöhte Gefahr aus, so hat der Inhaber dieser Anlage, wenn die tatsächliche Verwirklichung der Gefahr die Tötung, die Körper- oder Gesundheitsverletzung eines Menschen oder die Beschädigung einer Sache zur Folge hat, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft den Besitzer der feuer- oder explosionsgefährlichen, giftigen oder ätzenden Stoffe, wenn von diesen Stoffen eine erhöhte Gefahr ausgeht.
- (2) Geht von einer Anlage oder einer Sache aus einem anderen als den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Grund eine erhöhte Gefahr aus, so hat der Inhaber der Anlage oder der Besitzer der Sache in gleicher Weise den infolge der Verwirklichung der Gefahr entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Schadensersatzpflicht gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er durch das Herabfallen von elektrischen Leitungen oder durch die Beschädigung von Leitungsanlagen für Öl, Gase, Wasser oder Ölprodukte entstanden ist.
- (4) Der Schaden, der infolge der Nutzung radioaktiver Stoffe entsteht, ist vom Nutzer zu ersetzen.

Artikel 1001. Ersatz des durch Feuerlöschen entstandenen Schadens

Der Schaden, der infolge des Löschens oder der Abwendung eines Feuers von Nachbarwohnungen oder Nachbaranlagen anderen Personen zugefügt wird, ist von demjenigen zu ersetzen, der die Feuerentstehung schuldhaft verursacht hat.

Artikel 1002. Unzulässigkeit der Befreiung von der Schadensersatzpflicht im Voraus

Die nach Artikel 999 und 1000 vorgesehene Schadensersatzpflicht darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für den der Sache zugefügten Schaden, es sei denn, dass der Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung zwischen dem Ersatzpflichtigen und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einem Unternehmen vereinbart worden ist. Entgegenstehende Vereinbarungen und Satzungen sind nichtig.

Artikel 1003. Ersatz des durch ein Tier zugefügten Schadens

Der Tierhalter ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sein Tier einem anderen zugefügt hat. Es ist dabei unerheblich, ob das Tier unter Aufsicht stand, verloren gegangen oder geflohen war. Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Tierhalter die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter getroffen hat.

Artikel 1004. Ersatz des durch Einsturz eines Gebäudes entstandenen Schadens

- (1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat den Schaden zu ersetzen, der durch Zusammenbruch oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden nicht infolge ordnungswidriger Unterhaltung oder eines Mangels am Gebäude entstanden ist.
- (2) Ist der Schaden dadurch zugefügt worden, dass ein Gegenstand aus dem Gebäude geworfen, gefallen oder geflossen worden ist, haftet die Person, die den Raum besitzt, es sei denn, dass der Schaden infolge der Einwirkung von höherer Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten eingetreten ist.

Artikel 1005. Haftung des Staates (der Kommune) für den durch staatlichen Beamten oder andere öffentlichen Beamten zugefügten Schaden (27.10.2015 N4369-IS)

- (1) Verletzt ein staatlicher oder öffentlicher Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat (die Kommune) oder das Organ, in deren Dienst er steht, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Bei

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der staatliche oder öffentliche Beamte als Gesamtschuldner neben dem Staat (der Kommune) (27.10.2015 N4369-IS).

- (2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Rechtsmittelgebrauch abzuwenden.
- (3) Der Schaden, der einer rehabilitierten Person durch die gesetzwidrige Verurteilung, unberechtigte strafrechtliche Verfolgung, Verhaftung, Verurteilung zur Haft, Disziplinarhaftung oder Besserungsarbeiten als Verwaltungsstrafe zugefügt wurde, ist, ungeachtet des Verschuldens der staatlichen-, der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbeamten, durch den Staat zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften diese Personen solidarisch mit dem Staat (01.06.2017 N947-IIS).

Artikel 1006. Schadensersatz bei Tod des Verletzten

- (1) Im Falle des Todes des Verletzten hat der Schädiger den Personen, denen der Verletzte zum Unterhalt verpflichtet war, durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Diese Pflicht besteht bis zum Zeitpunkt, bis zu dem der Verletzte den Unterhalt zu zahlen hätte.
- (2) Statt der Rente kann der Verletzte eine einmalige Entschädigung verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Artikel 1007. Ersatz des durch eine medizinische Einrichtung zugefügten Schadens

Der Schaden, der an der Gesundheit durch eine medizinische Behandlung (durch chirurgische Operation oder falsche Diagnose entstandene Folge usw.) entstanden ist, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften ersetzt. Der Schädiger wird von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass ihn kein Verschulden am Schadenseintritt trifft.

Artikel 1008. Verjährungsfrist eines Schadensersatzanspruches

Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Abschnitt 2. Haftung für den durch fehlerhafte Produkte entstandenen Schaden

Artikel 1009. Haftung des Herstellers eines fehlerhaften Produktes (08.05.2012 N6151-IS)

- (1) Der Hersteller eines fehlerhaften Produktes haftet für den durch solch ein Produkt verursachten Schaden ungeachtet dessen, ob er im vertraglichen Verhältnis zu dem Geschädigten steht, es sei denn, dass:
 - a) Er dieses Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
 - b) nach den Umständen anzunehmen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte;
 - c) er das Produkt weder für den Verkauf oder für einen anderen wirtschaftlichen Zweck noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt hat;
 - d) das Produkt, welches einen Fehler hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, den geltenden Rechtsnormen entsprochen hat, oder
 - e) der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (2) Die Verantwortlichkeit des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, dessen Bestandteil dieser Teil wurde, verursacht worden ist.
- (3) Die Schadensersatzpflicht des Herstellers wird gemindert oder entfällt, wenn die Entstehung des Schadens durch das Verschulden des Geschädigten oder einer Person, die statt des Geschädigten verantwortlich ist, verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

Artikel 1010. Begriff eines fehlerhaften Produktes

- (1) Ein Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände von diesem zu erwarten war.
- (2) Ein Produkt gilt nicht allein deshalb als fehlerhaft, weil später ein besseres Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Artikel 1011. Begriff des Produktes (08.05.2012 N6151-IS)

- (1) Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet. Die „Sache“ umfasst im Sinne dieses Gesetzes nicht das Erstprodukt des Lebensmittels, sowie die Jagderzeugnisse. Das „Produkt“ umfasst die auf dem Markt angebotene Ware, die zu kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zugänglich ist, ungeachtet dessen, ob diese unmittelbar für den Endverbraucher gewidmet ist (08.05.2012 N6151-IS).

- (2) Als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
- (3) Als Hersteller gilt ferner eine Person, welche ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Leasings oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichen Zwecken im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit unter Beachtung der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Bedingungen verbringt.
- (4) Ist die Feststellung des Herstellers unmöglich, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn die Feststellung der Person, die als erste das Produkt in den Verkehr gebracht hat, unmöglich ist, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Artikel 1012. Beweislast (08.05.2012 N6151-IS)

Bei der Haftung für den durch ein fehlerhaftes Produkt zugefügten Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast.

Artikel 1013. Solidarhaftung der Hersteller von fehlerhaften Produkten (08.05.2012 N6151-IS)

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 1014. Ersatz des durch Gesundheitsbeschädigung entstandenen Schadens

Die Schadensersatzpflicht nach Artikel 1009 erstreckt sich auf den Schaden, der durch die Tötung oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit entsteht.

Artikel 1015. Anspruchsverjährung (08.05.2012 N6151-IS)

- (1) Die Ansprüche gemäß Artikel 1009 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Schadensersatzberechtigte vom Schaden, Fehler oder der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- (2) Die Ansprüche gemäß Artikel 1009 erlöschen in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Hersteller das schädigende Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Artikel 1016. Unzulässigkeit der Einschränkung oder des Ausschlusses der Haftung im Voraus (08.05.2012 N6151-IS)

Die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

VIERTES BUCH: RECHT AM INTELLEKTUELLEN EIGENTUM

Kapitel 1. Urheberrecht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1017. Begriff des Rechtes am intellektuellen Eigentum

Der Schutz der durch das Urheberrecht geregelten urheberrechtlichen vermögens- und persönlichen Nichtsvermögensrechte, sowie einiger verwandten Rechte, erfolgt gemäß dem Gesetz Georgiens „über Urheber und verwandte Rechte“.
(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999, N 2114-Il)

Artikel von 1018–1099. (aufgehoben)

(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999, N 2114-Il)

Kapitel 2. Gewerbliches Eigentum

Artikel 1100. Schutz von Rechten an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen

- (1) Der Schutz der Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen wird durch die Patenterteilung gemäß dem Patentgesetz Georgiens gewährleistet.
- (2) Das Recht an der Patenterwirkung steht dem Urheber einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters und eines gewerblichen Zeichens oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (3) Das Urheberrecht an Erfindungen, Gebrauchsmustern und gewerblichen Zeichen ist unvererblich und zeitlich unbegrenzt.

(4) Dem Patentinhaber stehen während der Gültigkeit des Patentes die ausschließlichen Rechte zu.

Artikel 1101. Schutz der Zuchtrechte

Der Schutz der ausschließlichen Rechte an Pflanzen- und Tierarten (Selektionserrungenschaft) wird durch die Erteilung einer Bescheinigung auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes gewährleistet.

Artikel 1102. Schutz ausschließlicher Rechte auf Warenzeichen

Der Schutz ausschließlicher Rechte an Warenzeichen wird gemäß dem entsprechenden Gesetz auf der Grundlage dessen Eintragung durchgeführt. Der Anspruch auf eine Bescheinigung über das Warenzeichen steht dem Unternehmer zu.

Artikel 1103. Das Recht auf ein geographisches Kennzeichen über die Herkunft und die Herkunftsbezeichnung

Das Recht auf eine Herkunftsbezeichnung und ein geographisches Kennzeichen über die Herkunft der Waren (Dienstleistungen) wird durch entsprechendes Gesetz geregelt.

Artikel 1104. Schutz des Firmennamens

Der Schutz ausschließlicher Rechte an Firmennamen wird durch dieses Gesetzbuch, das Gesetz über gewerbliche Unternehmer und sonstige Gesetzesakte über gewerbliches Eigentum gewährleistet.

Artikel 1105. Schutz des kommerziellen Geheimnisses

- (1) Der Unternehmer, der über ein Produktions- und kommerzielles Geheimnis (Know-how) verfügt, das eine besonders wichtige technologische, organisatorische oder kommerzielle Information darstellt, hat das ausschließliche Recht an diese Information, wenn die Notwendigkeit der Geheimhaltung dieser durch getroffene erforderliche und ausreichende Maßnahmen bewiesen ist.
- (2) Der Schutz des ausschließlichen Rechts auf Know-how erfolgt durch dieses Gesetzbuch und die sonstigen Gesetzesakte über gewerbliches Eigentum.

FÜNFTES BUCH: FAMILIENRECHT

Kapitel 1. Die Ehe

Abschnitt 1. Regeln und Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe

Artikel 1106. Begriff der Ehe

Die Ehe ist ein freiwilliger Bund einer Frau und eines Mannes zum Zwecke der Bildung einer Familie, registriert bei der verwaltschaftsmäßig dem Justizministerium Georgiens untergeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts – dem Territorialamt der Agentur für Entwicklung staatlicher Dienstleistungen (im Folgenden – Territorialamt der Agentur) (20.12.2011 N5568-RS).

Artikel 1107. Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe

Für das Eingehen einer Ehe sind erforderlich:

- a) Das Ehealter;
- b) die Zustimmung der Eheschließenden.

Artikel 1108. Ehealter

- (1) Die Eheschließung ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubt (20.12.2011 N5568-RS).
- (2) Das Eingehen der Ehe der beschränkt geschäftsfähigen volljährigen Personen ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fürsorgers zulässig (16.12.2015 N4649-RS).
- (3) Weggefallen (16.12.2015 N4649-RS).

Artikel 1109. Zustimmung der Eheschließenden. Verlöbnis

- (1) Durch die vorherige Zustimmung der Eheschließenden (Verlöbnis) entsteht später keine Heiratsverpflichtung.
- (2) Das Verlöbnis ist nicht Grundlage zur Einreichung einer Klage an das Gericht über die Forderung nach zwangsweiser Eingehung der Ehe.
- (3) Für den Fall, dass die Eheschließung unterbleibt, sind mit dem Verlöbnis zusammenhängende Geschenke den Parteien zurückzuerstatten.

Artikel 1110. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1111. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1112. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1113. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1114. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1115. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1116. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1117. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1118. Weggefallen (11.07.2009 N1393-RS)

Artikel 1119. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1120. Eehindernde Umstände

(1) Eine Eheschließung ist unzulässig:

- a) Zwischen Personen, von denen mindestens eine mit einem anderen verheiratet ist;
- b) zwischen Verwandten in direkter aufsteigender oder absteigender Linie;
- c) zwischen gebürtigen und nichtgebürtigen Geschwistern (18.12.2007 N5624-IIS);
- d) zwischen Personen, von denen mindestens eine Betreuungsempfänger ist, und die nicht den Ehevertrag im Sinne des Art. 1172 Abs. 2 dieses Gesetzes abgeschlossen hatten (20.03.2015, N 3339-IIS);
- e) zwischen Personen, von denen mindestens eine wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche durch das Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist.

(2) Die Ziffern b, c und d des Absatzes 1 dieses Artikels werden auch dann angewandt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

Artikel 1121. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Abschnitt 2. Aufhebung der Ehe

Artikel 1122. Gründe zur Aufhebung einer Ehe

Die Ehe wird aufgehoben:

- a) Durch den Tod eines der Ehegatten;
- b) durch Erklärung eines der Ehegatten für tot nach gesetzlich festgelegter Regel;
- c) durch Ehescheidung.

Artikel 1122¹ Aufhebung der Ehe wegen Tod oder Todeserklärung eines der Ehegatten (20.12.2011 N5568-RS)

(1) Die Ehe gilt ab dem Tod einer der Ehegatten als aufgehoben (20.12.2011 N5568-RS).

(2) Wird einer der Ehegatten vom Gericht für tot erklärt und ist in der Entscheidung kein konkretes Datum des Todes angegeben, so gilt die Ehe ab Rechtskraft des Urteils als aufgehoben (20.12.2011 N5568-RS).

Artikel 1123. Unzulässigkeit der Ehescheidung

(1) Die Ehescheidung erfolgt auf gerichtlichem Wege soweit die Ehegatten streiten, in anderen Fällen – bei der Registerbehörde für Zivilakte (20.12.2011 N5568-RS).

(2) Während der Schwangerschaft der Ehefrau und ein Jahr nach der Geburt des Kindes hat der Ehemann kein Recht, ohne Zustimmung der Frau eine Ehescheidungsklage zu erheben.

Artikel 1124. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1125. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1126. Weggefallen (28.12.2007 N5672-RS)

Artikel 1127. Verhandlung der Scheidungssachen bei Gericht

- (1) Das Gericht verhandelt Scheidungssachen auf dem Klagewege nach der Zivilprozessordnung Georgiens.
- (2) Das Gericht trifft Maßnahmen zur Versöhnung der Ehegatten; es hat das Recht, die Verhandlung der Sache aufzuschieben und ihnen eine Versöhnungsfrist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu setzen.
- (3) Die Ehescheidung kommt zustande, wenn das Gericht feststellt, dass ein weiteres Zusammenleben der Ehegatten und die Aufrechterhaltung der Familie trotz der zur Versöhnung getroffenen Maßnahmen unmöglich ist.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung trifft das Gericht, wenn erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der Interessen minderjähriger Kinder und des arbeitsunfähigen Ehegatten.
- (5) Auf die Eintragung der Scheidung, die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils über die Ehescheidung zu erfolgen hat, findet die Verjährungsfrist im Sinne des Art. 142 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung (27.06.2018 N2635-IIS).

Artikel 1128. Entscheidungsfindung über Wohnort und Unterhaltsleistung an die Kinder

- (1) Wenn die Ehegatten über den Wohnort und die an die Kinder zu zahlenden Unterhaltsmittel nach der Scheidung nicht einig sind, hat das Gericht bei der Ehescheidung auch darüber zu bestimmen, welches Kind bei welchem Elternteil zu verbleiben hat und welcher Elternteil in welcher Höhe Unterhalt (Alimente) zu zahlen hat.
- (2) In dem durch diesen Artikel vorgesehenen Fall sind, falls erforderlich, Vormundschafts- und Fürsorgeorgane zur Beteiligung in der Verhandlung der Sache einzubeziehen.

Artikel 1129. Entscheidungsfindung über Unterhalt eines Ehegatten

Auf Ersuchen eines Ehegatten, der einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten hat, ist das Gericht verpflichtet, bei der Entscheidungsfindung über Scheidungssache auch die Höhe der Beträge zu bestimmen, die von dem anderen Ehegatten zu zahlen sind.

Artikel 1130. Entscheidungsfindung über die Trennung des Vermögens der Ehegatten

- (1) Auf Ersuchen der Ehegatten oder eines von ihnen, ist das Gericht verpflichtet, neben der Entscheidungsfindung über die Ehescheidungssache auch die Frage der Trennung desjenigen Vermögens zu verhandeln, welches das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten bildet.
- (2) Betrifft eine solche Trennung Rechte Dritter, so kann der Streit über die Vermögensteilung nicht gleichzeitig mit der Scheidungssache entschieden werden.

Artikel 1131. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1132. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1133. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1134. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1135. Wiederherstellung der Ehe nach der Heimkehr des für tot erklärten oder als verschollen anerkannten Ehegatten

- (1) Taucht der nach der gesetzlich festgelegten Regel für tot erklärte oder als verschollen anerkannte Ehegatte auf, dessen Ehe aus diesem Grund aufgehoben wurde, und wird die Gerichtsentscheidung über die Todeserklärung des Ehegatten oder über die Anerkennung als verschollen außer Kraft gesetzt, so kann das Territorialamt der Agentur auf gemeinsamen Antrag der Eheleute die Ehe wiederherstellen; wurden sie gerichtlich geschieden, so hebt das Gericht auf ihren Antrag die Entscheidung über die Ehescheidung auf (28.12.2005 N2626-RS).
- (2) Die Ehe kann nicht wiederhergestellt werden, wenn der Ehegatte der für tot erklärten oder als verschollen anerkannten Person bereits mit einer anderen Person die Ehe eingegangen ist.

Artikel 1136. Recht auf erneute Ehe

Die geschiedenen Eheleute können erneut eine Ehe schließen.

Artikel 1137. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1138. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1139. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1139¹. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Abschnitt 3. Nichtigkeit der Ehe

Artikel 1140. Nichtigkeitsgrund einer Ehe

- (1) Die Ehe kann für nichtig erklärt werden, wenn die in den Artikeln 1107, 1108 und 1120 festgelegten Bedingungen verletzt sind und die Registrierung der Ehe nicht die Gründung einer Familie zum Ziel hatte (fiktive Heirat).
- (2) Die Ehe kann nur durch das Gericht für nichtig erklärt werden.

Artikel 1141. Gültigkeitsvermutung der Ehe

Haben die Eheleute während der Eheschließung nichts von einem eehindernden Umstand gewusst, der einen Grund für die Nichtigkeit ihrer Ehe darstellt, so wird die Ehe von dem Zeitpunkt an aufgehoben, zu dem dieser Umstand im Gericht festgestellt wird, bis dahin jedoch hat die Ehe dieselben Rechtsfolgen, wie eine gültige Ehe.

Artikel 1142. Nichtigkeit der Ehe mit einer Person, welche das Ehealter nicht erreicht hat

- (1) Die Eheschließung mit einer Person, die das Ehealter nicht erreicht hat und für welche das Ehealter auch nicht herabgesetzt wurde, kann für nichtig erklärt werden, wenn dies die Interessen des Ehegatten erfordern, der vor Erreichung des Ehealters geheiratet hat.
- (2) Einen Anspruch auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe aus diesem Grund hat der nichtvolljährige Ehegatte, seine Eltern oder sein Vormund (Fürsorge) sowie das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan.
- (3) Erreicht der nichtvolljährige Ehegatte zur Zeit der Verhandlung der Sache das Ehealter oder ist der Ehegatte schwanger, so kann die Ehe nur auf Verlangen dieses Ehegatten für nichtig erklärt werden.

Artikel 1143. Nichtigkeitsanerkennung der Ehe aufgrund eehindernder Umstände

- (1) Die Ehe, die unter Verletzung der im Artikel 1120 vorgesehenen Bedingungen geschlossen wurde, kann vom Gericht für nichtig erklärt werden.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache die eehindernden Umstände nicht mehr vor, so kann das Gericht die Ehe ab dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Umstände für gültig erklären. Einen Anspruch auf Nichtigkeitserklärung der Ehe aus diesem Grund haben die Ehegatten und diejenige Personen, deren Rechte durch diese Ehe verletzt worden sind sowie die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane.
- (3) Bei der Verhandlung der Sache über die Nichtigkeit der Ehe mit einem Betreuungsempfänger ist erforderlich den Betreuer in diese Sache einzubeziehen, der nicht die Ehegattin des Betreuungsempfängers ist, wenn das so ist und wenn notwendig auch die Einbeziehung des Vormundschafts- und Fürsorgeamts (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1144. Nichtigkeitserklärung einer erzwungenen Ehe

- (1) Im Falle einer unter Zwang geschlossenen Ehe, kann ein Ehegatte (können Ehegatten) Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe erheben.
- (2) Die Tatsache, dass eine Ehe erzwungen ist, hat das Gericht festzustellen.

Artikel 1145. Nichtigkeitserklärung einer fiktiven Ehe

- (1) Die Ehe, die geschlossen wurde, ohne zum Ziel zu haben, eine Familie zu gründen, kann für nichtig erklärt werden.
- (2) Dem Territorialamt der Agentur steht das Klagerecht auf die Nichtigkeitsklärung einer fiktiven Ehe zu. Hat jedoch einer der Ehegatten die Ehe nicht zum Zwecke der Familienbildung geschlossen, so ist der andere Ehegatte ebenfalls klageberechtigt (28.12.2005 N2626-RS).
- (3) Die Ehe kann nicht als fiktiv erklärt werden, wenn die registrierten Personen die Familie faktisch schon vor der Verhandlung der Sache vor Gericht gegründet haben.

Artikel 1146. Zeitpunkt der Nichtigkeit der Ehe

- (1) Die für nichtig erklärte Ehe gilt als nichtig vom Tage der Registrierung der Ehe an und zieht keine Rechte und Pflichten der Ehegatten nach sich.
- (2) Die Vermögensverhältnisse der Personen, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, regeln sich nach den durch dieses Gesetz festgelegten Vorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum.
- (3) Bei der Entscheidungsfindung über die Nichtigkeitserklärung der Ehe hat das Gericht das Recht, dem Ehegatten, der über das Vorhandensein der eehindernden Umstände keine Kenntnis hatte und auch nicht erlangen konnte (gewissenhafter Ehepartner), das Recht auf Erhalt des Unterhalts von dem anderen Ehegatten gemäß der Artikel 1182 und 1186 zuzusprechen, bei der Teilung des vor der Erklärung der Ehe als nichtig erworbenen Vermögens aber, hat das Gericht das Recht die Vorschriften der Artikel 1158 und 1171 anzuwenden.
- (4) Die Nichtigkeitserklärung der Ehe beeinträchtigt nicht die Rechte der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder.

Artikel 1147. Ersatz des dem gewissenhaften Ehegatten zugefügten Schadens

Der gewissenhafte Ehegatte, dem infolge einer Heirat, die als nichtig erklärt wurde, materieller Schaden zugefügt wurde, hat das Recht, Ersatz dieses Schaden zu verlangen.

Artikel 1148. Ausschließliche Nichtigkeitserklärung der Ehe durch das Gericht

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, solange die Ehe nicht durch das Gericht für nichtig erklärt worden ist.

Artikel 1149. Unzulässigkeit der Nichtigkeit der Ehe nach dem Tode der Ehegatten

Nach dem Tode beider Ehegatten kann keine Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangt werden.

Artikel 1150. Erneute Heirat bei einer nichtigen Ehe

Personen, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können erneut nach den allgemeinen Regelungen heiraten, wenn der Umstand, aufgrund dessen die Ehe aufgehoben wurde, nicht mehr besteht.

Abschnitt 4. Rechte und Pflichten der Ehegatten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1151. Bedeutung der Eintragung einer Ehe

Rechte und Pflichten der Eheleute entstehen nur durch die Registrierung der Ehe beim Territorialamt der Agentur (28.12.2005 N2626-RS).

Artikel 1152. Gleichberechtigung der Eheleute

In familiären Beziehungen haben die Eheleute die gleichen persönlichen- und Vermögensrechte und Pflichten.

Artikel 1153. Diskriminierungsverbot

In der Ehe und in den familiären Beziehungen sind direkte und indirekte Einschränkungen der Rechte, die direkte oder indirekte Bevorzugung nach Abstammung, sozialem und materiellem Stand, der rassischen oder nationalen Zugehörigkeit, nach Geschlecht, Bildung, Sprache, Religion, Art und Weise der Tätigkeit, Wohnort oder anderen Umständen unzulässig.

II. Persönliche Rechte

Artikel 1154. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)**Artikel 1155. Gemeinschaftliche Lösung familiärer Probleme**

Über die Fragen der Erziehung der Kinder und über andere familiäre Fragen entscheiden die Eheleute gemeinsam.

Artikel 1156. Freiheit in der Wahl der Tätigkeit

Jeder Ehegatte kann die Tätigkeit und den Beruf frei wählen.

Artikel 1157. Freie Wahl des Wohnorts

Jeder Ehegatte kann nach seinem Belieben den Wohnort wählen, wenn dies den Interessen der Familie nicht zuwiderläuft.

III. Gesetzliche Güterrechte und Pflichten

Artikel 1158. Gesamteigentum der Eheleute

- (1) Das während der Ehe durch Eheleute erworbene Vermögen bildet ihr gemeinschaftliches Vermögen (gemeinschaftliches Eigentum), wenn unter ihnen durch den Ehevertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Gesamteigentumsrecht der Ehegatten auf ein solches Vermögen entsteht auch dann, wenn einer von ihnen den Haushalt führt, die Kinder pflegt oder aus einem anderen triftigen Grund keine unabhängigen Einkünfte hat.

Artikel 1159. Verwaltung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens

An dem im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögen haben die Eheleute gleiche Rechte. Der Besitz, die Nutzung und die Verfügung über dieses Vermögen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten vollzogen.

Artikel 1160. Verfügung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens im gegenseitigen Einvernehmen

- (1) Die Verfügung des im gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens wird im gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten vollzogen, ungeachtet dessen, welcher Ehegatte über dieses Vermögen verfügt (29.06.2007 N5127-RS).
- (2) Das im Zusammenhang mit der Vermögensverfügung durch einen Ehegatten geschlossene Rechtsgeschäft kann auf Verlangen des zweiten Ehegatten nicht für nichtig erklärt werden, wenn sich der Ehegatte darauf beruft, dass (29.06.2007 N5127-RS):
 - a) er nichts von dem Rechtsgeschäft wusste;
 - b) er mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts nicht einverstanden war.
- (3) Der Ehegatte kann, als Miteigentümer den durch die Verfügung erlangten Nutzen einfordern (29.06.2007 N5127-RS).

Artikel 1161. Individuelles Eigentum der Eheleute

Das Vermögen eines jeden Ehegatten ist:

- a) Das Vermögen, welches ein jeder vor der Ehe besessen hat;
- b) das Vermögen, welches während der Ehe geerbt oder durch Schenkung erhalten wurde.

Artikel 1162. Während der Ehe erworbene Sachen der individuellen Nutzung

Die Sachen der individuellen Nutzung, ausgenommen Wertsachen, sollten sie auch während der Ehe mit gemeinsamen Geldmitteln der Ehegatten erworben sein, werden als das Eigentum desjenigen Ehegatten erachtet, welcher diese Gegenstände nutzt.

Artikel 1163. Umgestaltung des Vermögens eines Ehegatten zum Gesamteigentum

Das Vermögen eines jeden Ehegatten gilt als Gesamteigentum der Eheleute, wenn festgestellt wird, dass infolge der während der Ehe gemachten Ausgaben der Wert dieses Vermögens bedeutend gestiegen ist (die Änderung der Planung, Abschluss von Bauarbeiten, Umgestaltung etc.). Diese Regel gilt nicht, wenn durch den Ehevertrag etwas Abweichendes vorgesehen wird.

Artikel 1164. Teilung gemeinschaftlichen Vermögens

Das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute kann auf Verlangen eines jeden Ehegatten sowohl während der Ehe als auch nach deren Aufhebung geteilt werden.

Artikel 1165. Schicksal der für die berufliche Tätigkeit notwendigen Sachen bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums

Die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Eheleute erfolgt aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung der Ehegatten oder, wenn eine Vereinbarung nicht erzielt worden ist, durch das Gericht. Das Gericht bestimmt, welcher Gegenstand welchem Ehegatten zugesprochen werden soll. Die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Sachen (musikalische Instrumente, ärztliches Zubehör, Bibliothek etc.), auch wenn sie während der Ehe mit gemeinschaftlichen Mitteln der Eheleute erworben worden sind, werden dem Ehegatten übergeben, der diese Gegenstände für seine Tätigkeit benötigt.

Artikel 1166. Kompensation für einen Anteil bei der Eigentumsteilung

Werden bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums einem der Ehegatten Sachen zugesprochen, deren Wert den seines Anteils übersteigt, so wird dem anderen Ehegatten eine angemessene finanzielle oder andere Kompensation zugesprochen.

Artikel 1167. Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens während der Ehe

Wird die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens während der Ehe vorgenommen, so gilt der Teil, der nicht geteilt wurde, sowie das Vermögen, das die Eheleute in der Zukunft erwerben werden, als gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute, wenn durch den Ehevertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 1168. Wahrnehmung der Interessen nichtvolljähriger Kinder bei Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums

- (1) Bei der Teilung eines Vermögens, das das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten bildet, haben die Eheleute gleiche Anteile, wenn unter diesen in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen wurde.
- (2) Das Gericht kann von dem Prinzip der Gleichheit der Anteile der Eheleute unter Berücksichtigung der Interessen der nichtvolljährigen Kinder oder der beachtlichen Interessen eines der Ehegatten abweichen und zwar, kann der Anteil eines der Ehegatten unter Berücksichtigung, dass bei ihm nichtvolljährige Kinder wohnen, er selbst erwerbsunfähig ist oder der andere Ehegatte das Gemeinschaftsgut entgegen der Familieninteressen gebrauchte, erhöht werden.
- (3) Aus diesem Grund kann das Gericht als Eigentum eines einzelnen Ehegatten dasjenige Vermögen anerkennen, welches von diesem Ehegatten nach dem tatsächlichen Scheitern der Ehe oder während die Ehegatten bereits getrennt lebten, angeschafft worden ist.

Artikel 1169. Regel über die Teilung gemeinschaftlicher Schulden der Eheleute

Gemeinschaftliche Schulden der Eheleute werden gemäß ihren Anteilen am gemeinschaftlichen Vermögen geteilt.

Artikel 1170. Regel über die Tilgung der Schulden eines der Ehegatten

- (1) Die Zahlung zur Tilgung der Schulden eines der Ehegatten kann aus dessen Vermögen und/oder aus seinem Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum erfolgen, welchen er im Falle der Teilung des Vermögens erhalten hätte.
- (2) Die Zahlungen auf die genannten Schulden können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute entrichtet werden, wenn das Gericht feststellt, dass dasjenige, was aus einer Verbindlichkeit erhalten wurde, für die gemeinschaftlichen Interessen der ganzen Familie verwendet wurde.
- (3) Für den Fall, dass ein Ehegatte durch eine Straftat einen Schaden verursacht, kann die Zahlung aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der Eheleute nur dann geleistet werden, wenn im Urteil festgestellt wird, dass dieses Vermögen aus den Mitteln angeschafft worden ist, die infolge einer Straftat erworben wurde.

Artikel 1171. Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Teilung des zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Vermögens

Für den Anspruch auf die Teilung eines zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Vermögens der geschiedenen Eheleute ist eine dreijährige Verjährungsfrist festgelegt.

IV. Die vertraglichen Vermögensverhältnisse der Eheleute

Artikel 1172. Ehevertrag

- (1) Die Eheleute können einen Ehevertrag abschließen, in dem ihre Vermögensrechte und Obliegenheiten sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung bestimmt werden.
- (2) Der Ehevertrag ist vor der Eintragung der Ehe abzuschließen, wenn mindestens einer/eine der Ehepartner/in Betreuungsempfänger ist. Im Prozess des Ehevertragsschlusses ist die Einbeziehung des Vormundschafts- und Fürsorgeamts sowie des Betreuers bezüglich eines Teils des Prozesses erforderlich, der durch entsprechende Entscheidung des Gerichts bestimmt ist (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (3) Bei der Erfüllung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags ist über die Aufsicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Betreuers das Vormundschafts- und Fürsorgeamt zuständig (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (4) Der mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossene Ehevertrag darf seine Vermögensrechte nicht über dem durch entsprechende gerichtliche Entscheidung bestimmten Maße einschränken (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (5) Wird der Ehevertrag zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsempfänger abgeschlossen, so bestellt das Vormundschafts- und Fürsorgeamt dem Betreuungsempfänger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als vorläufigen Betreuer eine mit den Befugnissen des Vormundschafts- und Fürsorgeamts ausgestattete Person (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1173. Abschluss eines Ehevertrages

- (1) Ein Ehevertrag kann jederzeit, sowohl vor als auch nach der Eintragung der Ehe geschlossen werden.
- (2) Der vor Eintragung geschlossene Ehevertrag tritt nach der Eintragung der Ehe in Kraft.

Artikel 1174. Form des Vertrages

Der Ehevertrag ist schriftlich abzuschließen und notariell zu bestätigen.

Artikel 1175. Abschluss des Ehevertrages durch eine beschränkt handlungsfähige Person

Eine beschränkt handlungsfähige Person kann einen Ehevertrag vor Eintragung der Ehe nur mit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters abschließen.

Artikel 1176. Inhalt des Ehevertrages

- (1) Der Ehevertrag kann sowohl über das bereits vorhandene, als auch über das in Zukunft zu erwerbende Vermögen abgeschlossen werden.
- (2) Durch einen Ehevertrag können die Eheleute die durch das Gesetz bestimmten Regeln über das Gemeinschaftseigentum der Eheleute ändern.
- (3) Die Eheleute können ihr ganzes Vermögen vereinigen, in dem auch das in der Ehe erworbene Vermögen einbezogen wird (Gemeinschaftsgut), oder ganz oder teilweise auf eine solche Vereinigung verzichten und das anteilige oder separate Eigentum des einzelnen am Vermögen bestimmen.

Artikel 1177. Regel über die Entrichtung der Familienausgaben

Die Eheleute können mit dem Ehevertrag die Bedingungen über die Beteiligung an den Einkünften bestimmen, eine Regel zur Entrichtung von Familienausgaben durch einen jeden von ihnen treffen und dasjenige Vermögen bestimmen, das jedem Ehegatten nach der Aufhebung der Ehe zugeteilt werden soll.

Artikel 1178. Einschränkung der durch einen Ehevertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten

Die durch einen Ehevertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten können auf bestimmte Zeit oder durch den Eintritt einer Bedingung beschränkt werden.

Artikel 1179. Unzulässige Änderungen der Pflichten durch Ehevertrag

- (1) Durch einen Ehevertrag können die Pflicht der Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt, Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern, Pflichten zur Zahlung von Alimenten und, im Falle des Streites, das Recht auf Anrufung eines Gerichts nicht geändert werden.
- (2) Ebenfalls können durch den Vertrag nicht solche Bedingungen vorgesehen werden, die einen der Ehegatten in eine Notlage bringen.

Artikel 1180. Aufhebung eines Ehevertrages

- (1) Der Ehevertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Eheleute geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Unzulässig ist die einseitige Aufhebung des Ehevertrages.
- (3) Der Ehevertrag wird mit der Ehescheidung aufgehoben.

Artikel 1181. Änderung der Bedingungen des Ehevertrages durch das Gericht

Auf Grund eines Antrags eines daran interessierten Ehegatten kann das Gericht bei Vorhandensein triftiger Gründe die Bedingungen des Ehevertrages ändern, die einen der Ehegatten in eine Notlage bringen.

Abschnitt 5. Pflicht der Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt

Artikel 1182. Unterhaltsberechtigten Personen

Eheleute sind verpflichtet, einander materiell zu unterstützen. Bei Verzicht auf eine solche Unterstützung und/oder bei fehlender Vereinbarung unter den Eheleuten über die Gewährung des Unterhalts, hat auf gerichtlichem Wege einen Anspruch auf Unterhalt:

- a) Ein erwerbsunfähiger Ehegatte, der der materiellen Hilfe bedarf;
- b) eine Ehefrau während der Schwangerschaftsdauer und im Laufe von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

Artikel 1183. Unterhaltsrecht eines erwerbsunfähigen Ehegatten

Ein erwerbsunfähiger Ehegatte, der einer materiellen Unterstützung seitens des anderen Ehegatten bedarf, behält das Recht auf Unterhalt auch nach der Ehescheidung, wenn er vor der Ehescheidung oder im Laufe eines Jahres von dem Tage der Scheidung an erwerbsunfähig geworden ist.

Artikel 1184. Erlass von der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung durch das Gericht

Das Gericht kann dem Ehegatten die Verpflichtung der Unterhaltsleistung erlassen oder diese Verpflichtung für eine bestimmte Frist ändern, wenn die Eheleute nur kurze Zeit verheiratet waren oder wenn der unterhaltsbedürftige Ehegatte den Unterhaltsleistenden unwürdig behandelt hat, sowie wenn die Erwerbsunfähigkeit eines unterhaltsbedürftigen Ehegatten durch Alkohol- oder Drogenkonsum oder durch eine vorsätzliche Straftat verursacht worden ist.

Artikel 1185. Bestimmung der Unterhaltshöhe

- (1) Die Höhe des für den Ehegatten zu entrichtenden Unterhalts wird als eine monatlich zu zahlende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Umstände der Ehegatten bestimmt.
- (2) Im Falle der Änderung der materiellen oder familiären Umstände eines der Ehegatten hat jeder Ehegatte das Recht, Klage auf Änderung der Höhe des Unterhalts vor Gericht zu erheben.

Artikel 1186. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch gegen einen Ehegatten erlischt, wenn die in den Artikeln 1182 und 1183 vorgesehenen Gründe nicht mehr vorliegen, sowie dann, wenn der Ehegatte, der einen Unterhalt erhält erneut geheiratet hat.

Kapitel 2. Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten

Abschnitt 1. Feststellung der Abstammung der Kinder

Artikel 1187. Gründe zur Entstehung der Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder

Als Grundlage der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder gilt die Abstammung der Kinder, welche nach gesetzlich bestimmten Regeln bestätigt wird.

Artikel 1188. Feststellung der Abstammung des Kindes im Falle des Todes des Vaters

Im Falle des Todes des Vaters gilt das Kind als eheliches Kind, wenn es nicht später als zehn Monate nach dem Tode des Vaters geboren wird.

Artikel 1189. Bestätigung der Abstammung des Kindes von verheirateten Eltern (20.12.2011 N5568-RS)

Die Abstammung des Kindes von verheirateten Eltern wird auf Antrag eines oder gemeinsamen Antrag beider Ehegatten durch Geburtsurkunde des Kindes sowie Heiratsurkunde der Eltern bestätigt (20.12.2011 N5568-RS).

Artikel 1190. Feststellung der Abstammung des Kindes von unverheirateten Eltern

- (1) Die Abstammung eines unehelichen Kindes wird beim Territorialamt der Agentur auf gemeinsamen Antrag der Eltern bestimmt (28.12.2005 N2626-RS).
- (2) Im Falle des Fehlens oder Unmöglichkeit der Vorlage eines gemeinschaftlichen Antrages der Eltern kann die Vaterschaft auf Antrag eines Elternteils, des Vormunds (Fürsorgers) des Kindes, der Person, die für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sowie des Kindes selbst nach Erreichung der Volljährigkeit, gerichtlich festgestellt werden (09.12.2011 N5445-IIS).
- (3) Die Frage der Vaterschaft hat das Gericht aufgrund der Ergebnisse (Beweismittel) biologischer (genetischer) oder anthropologischer Untersuchung, die auf die Ermittlung der Vaterschaft bezogen ist (09.12.2011 N5445-IIS).
- (4) Ist die Feststellung der Vaterschaft gemäß dem Abs. 3 dieses Artikels unmöglich, so hat das Gericht bei der Entscheidung das Zusammenleben der Mutter des Kindes mit demjenigen, dessen Vaterschaft festzustellen ist sowie ihre gemeinsame Haushaltsführung vor der Geburt des Kindes und/oder die gemeinschaftliche Erziehung und/oder Versorgung des Kindes oder einen Nachweis, der die Anerkennung der Vaterschaft seitens die im Antrag angegebenen Person (deren Vaterschaft festgestellt werden soll) in vollem Umfang belegt, zu berücksichtigen (09.12.2011 N5445-IIS).
- (5) Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS).
- (6) Die Abstammung eines unehelichen Kindes kann auch von der Registerbehörde für Zivilakte nach gesetzlichen Vorschriften bei der Feststellung der Geburt zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter bestimmten Umständen bestimmen (09.12.2011 N5445-IIS).
- (7) Hat jemand einen Grund zur Annahme, dass er der Vater des Kindes ist, kann die bei der Registerbehörde für Zivilakte über die Vaterschaft vorgenommene Eintragung binnen eines Jahrs anfechten ab dem Zeitpunkt, in dem er von der Eintragung Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen (09.12.2011 N5445-IIS).
- (8) Das Gericht kann die Feststellung der Vaterschaft verweigern, soweit es den Interessen des Kindes zuwiderläuft (09.12.2011 N5445-IIS).
- (9) Bei der Feststellung der Vaterschaft gemäß dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren haben die Kinder gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Eltern und Verwandten der Eltern, wie die Kinder verheirateter Eltern (09.12.2011 N5445-IIS).

Artikel 1191. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)**Artikel 1191¹. Alleinerziehender Elternteil** (11.12.2014 N2892-IS)

1. Alleinerziehender Elternteil ist die Person, die den in diesem Artikel vorgesehenen Status der alleinerziehenden Mutter oder des alleinerziehenden Vaters besitzt.
2. Die alleinerziehende Mutter ist eine Person, die ein nichteheliches Kind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat; wenn es im Geburtenbuch keinen Eintrag über den Vater des Kindes gibt sowie die Person, die ein Adoptivkind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat und die im Moment des Adoptierens nicht verheiratet war.
3. Der alleinerziehende Vater ist eine Person, der ein nichteheliches Kind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat; wenn es im Geburtenbuch keinen Eintrag über die Mutter des Kindes gibt sowie die Person, die ein Adoptivkind hat, das noch nicht sein 18. Lebensjahr erreicht hat und der im Moment des Adoptierens nicht verheiratet war.
4. Der Grund für die Aufhebung des Status eines alleinerziehenden Elternteils ist die Aufnahme in die Geburtsakte des Kindes des anderen Elternteils, wenn das Kind (Adoptivkind) das 18. Lebensjahr erreicht hat, sowie andere durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Umstände, die den Status eines alleinerziehenden Elternteils ausschließen (22.12.2017 N1819-RS).
5. Die Sicherheiten des sozialen und rechtlichen Schutzes eines alleinerziehenden Elternteils werden durch die georgische Gesetzgebung bestimmt.
6. Die Regel über die Festlegung des Status eines alleinerziehenden Elternteils sowie über die Verwaltung von Daten entsprechender Personen wird durch die gemeinsame Anordnung des Justizministers und des Ministers für Flüchtlinge aus besetzten Gebieten Georgiens, Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt (05.07.2018. N3076-RS).

Artikel 1191². Kinderreiche Eltern (27.06.2018 N2606-IIS)

1. Kinderreiche Eltern sind Eltern, die vier oder mehr Kinder oder/und Adoptivkinder haben (27.06.2018 N2606-IIS).
2. Die Regel und Bedingungen des sozialen Schutzes jener kinderreichen Eltern, die vier oder mehr Kinder oder und Adoptivkinder unter 18 Jahren haben, bestimmt sich nach entsprechenden georgischen Gesetzen (27.06.2018 N2606-IIS).

3. Die Regel zur Feststellung sowie Aufhebung der Stellung der kinderreichen Eltern und zur Datenverarbeitung jeweiliger Personen bestimmt die Verordnung der georgischen Regierung (27.06.2018 N2606-IIS).

Artikel 1192. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1193. Weggefallen (20.12.2011 N5568-RS)

Artikel 1193¹. Erklärung des Kindes für zurückgelassen (19.06.2012 N6494-IS)

Die Erklärung des Kindes für zurückgelassen erfolgt Nach Vorschriften des Gesetzes Über Adoption und Überlassung des Kindes zur Erziehung (19.06.2012 N6494-IS).

Artikel 1194. Bestimmung des Vornamen des Kindes

1. Die Eltern geben dem Kind einvernehmlich einen Vornamen.
2. Weggefallen (19.06.2012 N6494-IS).

Artikel 1195. Bestimmung des Familiennamen des Kindes

1. Der Familienname des Kindes bestimmt sich nach dem Familiennamen der Eltern. Haben die Eltern keinen gemeinschaftlichen Namen, so wird dem Kind der Familienname der Mutter oder des Vaters oder der zusammengesetzte Name durch Vereinbarung zwischen den Eltern zugesprochen.
2. Weggefallen (19.06.2012 N6494-IS).

Artikel 1196. Änderung des Familiennamens des Kindes

- (1) Die Aufhebung der Ehe zwischen den Eltern zieht nicht die Änderung des Familiennamens des Kindes nach sich.
- (2) Die Eltern, bei denen nach der Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ein nichtvolljähriges Kind wohnen geblieben ist, haben das Recht, entsprechend der Interessen des Kindes, das Gericht anzurufen, um dem Kind ihren Namen zu geben. Bei der Namensänderung von Kindern unter 10 Jahre, werden je nach ihre Reife ihre Wünsche Berücksichtigt- Ist das Kind bereits zehn Jahre alt bzw. älter so bedarf die Namensänderung auch seine Zustimmung (20.09.2019 N5013-IS).

Abschnitt 2. Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Kinder

Artikel 1197. Gleichberechtigung der Eltern gegenüber den Kindern

Gegenüber den Kindern haben die Eltern gleiche Rechte und Pflichten. Das Kind hat das Recht, bei der Familie zu wohnen und aufzuwachsen.

Artikel 1198. Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern

- (1) Die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, für ihre körperliche, vernünftige, geistige und soziale Entwicklung zu sorgen und sie als würdige Mitglieder der Gesellschaft unter vorwiegender Berücksichtigung ihrer Interessen zu erziehen.
- (1¹) Es ist unzulässig bei der Erziehung eines nichtvolljährigen Kindes seitens der Eltern/gesetzlichen Vertreters jene Erziehungsmethoden anzuwenden, die zum körperlichen oder/und psychischen Leiden des Nichtvolljährigen führen (17.10.2014 N2703-IS).
- (2) Die Eltern sind zum Unterhalt des Kindes verpflichtet (18.12.2007 N5624-IIS).
- (3) Die Eltern sind berechtigt, zu bestimmen, wo und bei wem ihr nichtvolljähriges Kind wohnen soll.
- (4) Die Eltern haben die Rechte und Interessen der nichtvolljährigen Kinder zu schützen, was die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Kinder beinhaltet (18.12.2007 N5624-IIS).
- (5) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen sowie Rechte von Dritten für die Beziehung mit ihren Kindern zu regeln (18.12.2007 N5624-IIS).
- (6) Die Eltern sind gesetzliche Vertreter ihrer nichtvolljährigen Kinder und treten ohne besondere Bevollmächtigung zum Schutz ihrer Rechte und Interessen in Beziehung zu Dritten, darunter auch vor Gericht, auf (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1198¹. Schutzrecht eines Nichtvolljährigen

- (1) Der Nichtvolljährige hat ein Schutzrecht gegen den Missbrauch der Befugnisse durch die Eltern/anderen gesetzlichen Vertreter. Bei Verletzung von Rechten und berechtigten Interessen des Nichtvolljährigen, unter anderem bei Nichterfüllung oder unzureichender Erfüllung der Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung des Kindes oder im Falle des Missbrauches des Elternrechts durch die Eltern bzw. einen der Elternteile hat der Nichtvolljährige das Recht sich an die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane, jedoch in entsprechend dem Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzu-

wendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehenen Fällen – an das zentrale Organ und das Gericht eigenständig zu wenden (20.09.2019 N5013-IS).

- (2) Die natürlichen und juristischen Personen, die Kenntnis von Fällen der Verletzung von Rechten und berechtigten Interessen der Nichtvolljährigen erlangt haben, sind verpflichtet, darüber die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane am faktischen Aufenthaltsort des Nichtvolljährigen zu informieren. Die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane sind verpflichtet, unverzüglich nach einer solchen Mitteilung die durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, jedoch in entsprechendem dem Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehenen Fällen – sich an das zentrale Organ zu wenden (19.03.2014 N2110-IIS).
- (2¹) Erfüllen die Subjekte, die in den Mitteilungsverfahren bezüglich des durch georgische Gesetzgebung vorgesehenen Schutzes von Kindern miteinbezogen sind sowie andere Subjekte, die für Fragen bezüglich der Kinder zuständig sind ihre Pflichten nicht, indem sie im Falle der Feststellung der Gewalt an Kindern entsprechende Behörde nicht in Kenntnis setzen, so haften sie entsprechend der Regeln der georgischen Gesetzgebung (17.10.2014 N2703-IS).
- (3) Das durch das Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmte zentrale Organ ist die strukturelle Unterabteilung am georgischen Justizministerium (19.03.2014 N2110-IIS).

Artikel 1199. Schutz der Interessen des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS)

Die Rechte der Eltern sind nicht auf einer Weise durchzusetzen, dass dadurch die Interessen des Kindes einen Schaden erleiden.

Artikel 1200. Erziehung der Kinder im gegenseitigen Einvernehmen

- (1) Alle Fragen der Erziehung der Kinder lösen die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Beim fehlenden Einvernehmen entscheidet das Gericht die streitige Frage unter Beteiligung der Eltern. In diesem Fall sind die Rechte der Eltern, das Kind vor Gericht zu vertreten, zurückgestellt (ausgesetzt). Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter, der während der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Interessen des Kindes vertritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1201. Wohnort nichtvolljähriger Kinder bei Scheidung der Eltern

- (1) Leben die Eltern wegen der Scheidung oder aus einem anderen Grund getrennt, so hängt es von ihrer Vereinbarung ab, wer darüber entscheidet, bei wem nichtvolljährige Kinder leben sollen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Bei fehlendem Einvernehmen wird der Streit durch das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder entschieden. In diesem Fall sind die Rechte der Eltern, das Kind vor Gericht zu vertreten, zurückgestellt (ausgesetzt). Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter, der während der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Interessen des Kindes vertritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1202. Rechte und Pflichten geschiedener oder getrennter Eltern gegenüber den Kindern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Die Eltern haben gleiche Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern, unabhängig davon, ob sie geschieden oder getrennt sind.
- (2) Ein Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, darf nicht die Rechte und Pflichten des anderen Elternteils einschränken.

Artikel 1203. Rechte der Großeltern gegenüber nichtvolljährigen Enkelkindern

Großeltern haben auch dann das Recht, Beziehungen mit ihren nichtvolljährigen Enkelkindern zu pflegen, wenn sie an der Erziehung der Enkelkinder nicht unmittelbar teilnehmen. Verweigern die Eltern oder Vormund/Fürsorger den Großeltern Beziehungen mit Enkelkindern zu pflegen, so kann das Gericht die Eltern verpflichten, den Großeltern die Möglichkeit zu geben, mit den Enkelkindern gemäß der gerichtlichen Bestimmung zu verkehren, soweit das Gericht feststellt, dass dies die normale Erziehung der Kinder nicht beeinträchtigt und keinen nachteiligen Einfluss auf sie hat (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1204. Anspruch auf Herausgabe eines nichtvolljährigen Kindes

Die Eltern haben das Recht, von einer Person, die das Kind ohne gesetzlichen Grund bei sich hält, die Herausgabe zu verlangen (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1205. Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Die Einschränkung der Rechte und Pflichten der Eltern kann nur auf gerichtlichem Weg vorgenommen werden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes vorsieht (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Das Gericht kann ein oder mehrere Rechte und Pflichten der Eltern einschränken, ohne andere Rechte und Pflichten zu berühren.

- (3) Wird beiden Eltern die elterlichen Rechte und Pflichten gem. diesem Gesetz entzogen, so wird die Vormundschaft des Kindes beschlossen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (4) Den Eltern wird, soweit möglich, die Unterhaltungspflicht erhalten, wenn die elterlichen Rechte entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes über Alimentation eingeschränkt sind (18.12.2009 N2382-IIS).

Artikel 1205¹. Aussetzung der Rechte und Pflichten der Eltern (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Das Gericht kann das Recht der Eltern aussetzen, während des Gerichtsverfahrens das Kind zu vertreten, bis zur Entscheidung des Streits gem. den Artt: 1200 und 1201 dieses Gesetzes.
- (2) Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS).
- (3) Ist ein Kind gefunden worden, dessen Identität, die Identität und Aufenthaltsort seiner Eltern unbekannt sind, so gelten die Rechte und Pflichten seiner Eltern (des Elternteils) als ausgesetzt bis:
 - a) die Identität des Kindes oder seiner Eltern (des Elternteils) festgestellt wird und das Kind in die Familie zurückkehrt;
 - b) die Identität der Eltern festgestellt wird, die die Wahrnehmung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten meiden und das Gericht ihnen die elterlichen Rechte und Pflichten einschränkt oder entzieht oder das Kind für zurückgelassen erklärt. In diesem Fall entscheidet das Gericht zusammen mit der Erklärung für zurückgelassen auch über die Entziehung elterlicher Rechte (18.12.2009 N2382-IIS)
 - c) das Kind für zurückgelassen erklärt wird.
- (4) Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS).
- (5) Die elterlichen Rechte und Pflichten gelten mit der durch das Tun oder Unterlassen der Eltern (oder eines Elternteils) vorgenommenen Zurücklassung, während der Unterbringung des Kindes unter 24-stündiger staatlicher Obhut. In diesem Fall sind die elterlichen Rechte und Pflichten für die für den entsprechenden Grund vorgesehene Dauer einzustellen.
- (6) Ist wegen häuslicher Gewalt Schutz- oder Unterlassungsanordnung erlassen worden sowie mit der Entscheidungsfindung des Jugendamtes über die Inobhutnahme des Kindes, wird das Recht des Elternteils, sein Kind zu vertreten oder/und das Recht darüber zu bestimmen bei wem das Kind untergebracht wird, für die Dauer der Schutz- oder Unterlassungsanordnung oder der Entscheidung über die Inobhutnahme ausgesetzt. Die Anfechtung der Entscheidung des Jugendamtes über die Inobhutnahme des Kindes setzt die Wirksamkeit dieser Entscheidung nicht aus. (22.06.2016 N5449-IIS).

Artikel 1206. Entziehung der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Soweit dieser Artikel nichts Abweichendes vorsieht, kann der Entzug des Elternrechts als äußerste Maßnahme auf gerichtlichem Wege auf Antrag der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde oder des Kindes selbst vorgenommen werden (20.09.2019 N5013-IS).
- (2) Eltern, die ständig die Wahrnehmung elterlicher Verpflichtungen meiden und ihre Rechte unangemessen nutzen – grober Umgang mit dem Kind, schlechter Einfluss durch unsittliches Verhalten, oder alkohol- oder drogenabhängig ist/sind, oder Eltern, die das Kind in anti-gesellschaftlichen Handlungen mit einziehen (darunter auch Bettelei und Landstreicherei), werden alle elterlichen Rechte und Pflichten entzogen (04.05.2017 N748-IIS).

Artikel 1207. Rechte der Kinder der Eltern, denen die Elternrechte entzogen wurden

Der Elternteil, dem das Elternrecht entzogen wurde, verliert alle sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechte in Beziehung zu dem Kind, demgegenüber ihm das Elternrecht entzogen wurde. Das Kind, dessen Elternteil das Elternrecht entzogen wurde, behält die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Vermögensrechte, darunter auch das Recht auf Erbschaftsantritt (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1208. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)**Artikel 1209. Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten**

- (1) Die Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten kann nur auf gerichtlichem Weg auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Vormundschafts- und Fürsorgeorgan erfolgen.
- (2) Die Wiederherstellung des Elternrechts kann nur in dem Fall erfolgen, wenn festgestellt wird, dass keine Gründe mehr für die Entziehung oder Einschränkung des Elternrechts vorliegen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (3) Das Gericht berücksichtigt bei der Wiederherstellung der elterlichen Rechte und Pflichten auch den Wunsch des Kindes (20.09.2019 N5013-IS).
- (4) Die Wiederherstellung des Elternrechts ist nicht gegenüber einem Kind zulässig, welches ein anderer adoptiert hat, es sei denn, die Adoption wurde für nichtig erklärt (18.12.2007 N5624-IIS).
- (5) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes vorsieht, so werden nach Ablauf der Aussetzungsfrist die elterlichen Rechte und Pflichten automatisch wiederhergestellt (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1210. Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)

Artikel 1211. Übergabe der elterlichen Rechte und Pflichten (18.12.2007 N5624-IIS)

1. Das Recht auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes kann in Bezug auf ein konkretes Vermögen von Eltern auf den Vermögenspfleger notariell übertragen werden. Ist kein Notar zugänglich, so kann die Übertragung aufgrund einer durch die Selbstverwaltungsbehörde bescheinigte Urkunde vorgenommen werden (18.12.2007 N5624-IIS).
2. Das Recht auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes kann in Bezug auf ein konkretes Vermögen auf den Vermögenspfleger aufgrund eines Testaments übertragen werden (18.12.2007 N5624-IIS).

Abschnitt 3. Unterhaltspflichten von Eltern und Kindern**Artikel 1212. Pflicht zum Kindesunterhalt**

Die Eltern sind verpflichtet, ihren nichtvolljährigen Kindern sowie erwerbsunfähigen Kindern, wenn diese hilfsbedürftig sind, Unterhalt zu gewähren.

Artikel 1213. Bestimmung der Höhe der Alimente durch die Eltern

Die Höhe der Alimente für nichtvolljährige und erwerbsunfähige volljährige Kinder bestimmen die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 1214. Bestimmung der Höhe der Alimente durch das Gericht

Können sich die Eltern über die Höhe der Alimente nicht einigen, so regelt den Streit das Gericht. Das Gericht bestimmt die Höhe der Alimente aufgrund einer vernünftigen und billigen Einschätzung im Rahmen der für den normalen Unterhalt und die normale Erziehung des Kindes erforderlichen Bedürfnisse. Bei der Bestimmung der Höhe der Alimente berücksichtigt das Gericht die reale materielle Lage sowohl der Eltern als auch des Kindes.

Artikel 1215. Pflicht zur Beteiligung an den zusätzlichen Kosten

Dem Elternteil, der den nichtvolljährigen Kindern Unterhalt gewährt, kann die Beteiligung an den zusätzlichen Kosten, welche die außerordentlichen Umstände (schwere Krankheit, Verstümmelung des Kindes etc.) verursacht haben, auferlegt werden.

Artikel 1216. Unterhaltskosten der in der Vormundschaft oder Fürsorge stehenden Kinder (18.12.2007 N5624-IIS)

Den Eltern kann auferlegt werden, Kosten für den Unterhalt ihrer in der Vormundschaft oder Fürsorge stehenden Kinder gem. den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Gerichtsentscheidung zu übernehmen (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1217. Gerichtsbeschluss über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltskosten an das Kind

Ist der Beklagte beim Territorialamt der Agentur gemäß den Artt. 1191 und 1192 dieses Gesetzes als Elternteil eingetragen, so kann das Gericht bis zur Sachverhandlung einen Beschluss über die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltskosten für das Kind fassen (28.12.2005 N2626-RS).

Artikel 1218. Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern

- (1) Die Kinder sind verpflichtet, für ihre Eltern zu sorgen und sie zu unterstützen.
- (2) Volljährige und erwerbsfähige Kinder sind verpflichtet, den erwerbsunfähigen und hilfsbedürftigen Eltern Unterhalt zu gewähren.
- (3) Die Kinder können von der Pflicht zum Unterhalt den Eltern gegenüber entbunden werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Eltern die Erfüllung der elterlichen Pflichten vernachlässigt haben.
- (4) Ein Elternteil, dem das Elternrecht entzogen wurde, verliert den Anspruch auf Unterhalt gegenüber den Kindern.

Artikel 1219. Beteiligung der Kinder am Unterhalt gegenüber erwerbsunfähigen Eltern

- (1) Den Unterhaltsbetrag eines jeden Kindes für den erwerbsunfähigen Elternteil, der hilfsbedürftig ist, bestimmt das Gericht als monatlich zu entrichtende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Lage der Eltern und der Kinder.
- (2) Bei der Bestimmung dieser Geldsumme berücksichtigt das Gericht die Pflichten aller volljährigen Kinder den Eltern gegenüber ungeachtet dessen, ob eine Klage gegen alle, mehrere oder ein Kind erhoben worden ist.

Artikel 1220. Beteiligung der Kinder an Zusatzkosten

Bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung, können den Kindern, die den erwerbsunfähigen Eltern Alimente gewähren, die Beteiligung an Zusatzkosten, welche durch außerordentliche Umstände (schwere Krankheit, Verstümmelung der Eltern etc.) entstanden sind, auferlegt werden.

Artikel 1221. Klage auf Verringerung der Höhe der Alimente

- (1) Der Elternteil, der an ein nichtvolljähriges Kind Alimente zahlt, hat das Recht, Klage auf Verringerung der durch Gericht bestimmten Höhe der Alimente zu erheben.
- (2) Im Falle der Änderung der materiellen und familiären Lage der Eltern, die Alimente in Form einer fest bestimmten Geldsumme entrichten, hat das Gericht das Recht, auf Verlangen einer daran interessierten Person, die Höhe der Alimente zu erhöhen oder zu verringern.

Artikel 1222. Änderung der Alimentenhöhe wegen Änderung der materiellen oder familiären Lage

Hat sich die materielle oder familiäre Lage der Eltern oder der Kinder nach dem, das Gericht die Höhe der Summe, die die Eltern gegenüber volljährigen erwerbsunfähigen Kindern, oder die Kinder gegenüber erwerbsunfähigen und hilfsbedürftigen Eltern zu zahlen haben, bestimmt hat, so kann das Gericht auf Klage eines von ihnen die festgesetzte Höhe der Alimente ändern.

Abschnitt 4. Pflichten zur Alimentenzahlung anderer Familienmitglieder**Artikel 1223. Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt der Geschwister**

Schwestern und Brüder, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihren nichtvolljährigen Schwestern und/oder Brüdern, die hilfsbedürftig sind und keinen Unterhalt von den Eltern bekommen können, Alimente zu gewähren. Die gleiche Pflicht wird ihnen gegenüber erwerbsunfähigen volljährigen Schwestern und/oder Brüdern auferlegt, die hilfsbedürftig sind und keinen Unterhalt von ihren Eltern, Ehegatten oder Kindern erhalten können.

Artikel 1224. Pflicht zur Alimentenzahlung eines Enkels gegenüber erwerbsunfähigen Großeltern

Ein Enkel, welches ausreichende Mittel hat, ist verpflichtet, seinen erwerbsunfähigen hilfsbedürftigen Großeltern Unterhalt zu gewähren, wenn sie keinen Unterhalt von ihrem Kind oder voneinander erhalten können.

Artikel 1225. Pflicht zur Alimentenzahlung der Großeltern gegenüber Enkelkindern

Großeltern, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihrem nichtvolljährigen hilfsbedürftigen Enkelkind Unterhalt zu gewähren, wenn es keinen Unterhalt von seinen Eltern erhalten kann. Die gleiche Pflicht wird ihnen gegenüber dem erwerbsunfähigen volljährigen und hilfsbedürftigen Enkelkind auferlegt, wenn es keinen Unterhalt von seinen Eltern, Ehegatten oder Kindern erhalten kann.

Artikel 1226. Pflicht zur Alimentenzahlung der Stiefeltern

Stiefeltern, die ausreichende Mittel haben, sind verpflichtet, ihrem nichtvolljährigen und/oder erwerbsunfähigen hilfsbedürftigen Stiefkind Unterhalt zu gewähren, wenn sich das Kind zur Erziehung oder zum Unterhalt bei ihnen aufhält und keine Eltern hat oder keine Mittel zum Unterhalt von ihnen erhalten kann.

Artikel 1227. Pflicht zur Alimentenzahlung eines Stiefkindes

- (1) Ein Stiefkind, das ausreichende Mittel hat, ist verpflichtet, seinem erwerbsunfähigen Stiefvater und/oder seiner erwerbsunfähigen Stiefmutter, die hilfsbedürftig sind, Unterhalt zu gewähren, wenn sie es früher erzogen oder ihm Unterhalt gewährt haben.
- (2) Das Gericht kann das Stiefkind von der Pflicht entbinden, seinem Stiefvater und/oder seiner Stiefmutter Unterhalt zu gewähren, wenn sie es weniger als fünf Jahre erzogen oder im Unterhalt gewährt oder die Pflicht zur Erziehung des Stiefkindes nicht unzureichend erfüllt haben.

Artikel 1228. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)**Artikel 1229. Pflichten zur Alimentenzahlung gegenüber einem faktischen Erzieher**

Eine Person, die auf ständige Erziehung und ständigen Unterhalt angewiesen war, ist verpflichtet, seinem faktischen Erzieher Unterhalt zu gewähren, wenn dieser erwerbsunfähig ist und Hilfe bedarf, sie aber von seinen Kindern oder Ehegatten nicht bekommen kann.

Artikel 1230. Regel über die Bestimmung der Höhe der Alimente

- (1) Die Höhe der für die in diesem Abschnitt erwähnten Personen zu zahlenden Alimente bestimmt das Gericht in jedem einzelnen Fall als eine monatlich zu zahlende Geldsumme unter Berücksichtigung der materiellen und familiären Lage des Zahlungspflichtigen und Empfängers der Alimente.
- (2) Ist der Unterhalt der Familie gleichzeitig die Verpflichtung mehrerer Personen, so bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung ihrer materiellen und familiären Lage die Höhe des Anteils eines jeden an der Erfüllung dieser Pflicht; dabei berücksich-

tigt das Gericht jede Unterhalt zahlende Person ungeachtet dessen, ob die Zahlung von allen diesen Personen oder nur von einer oder mehreren von ihnen gefordert wird.

Artikel 1231. Änderung der Höhe der Alimente

Ändert sich die materielle oder familiäre Lage des Zahlungspflichtigen oder des Empfängers der Alimente, so hat das Gericht das Recht, nachdem die Höhe der Alimente, welche an die in diesem Abschnitt erwähnten Personen zu leisten sind, gerichtlich bestimmt worden ist, die Höhe der festgesetzten Alimente aufgrund der Klage eines von ihnen zu ändern.

Abschnitt 5. Regel über die Zahlung und Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten

Artikel 1232. Freiwillige Alimentenzahlung

- (1) Eine Person, die zur Zahlung von Alimenten verpflichtet ist, leistet sie freiwillig und persönlich an dem Ort, an welchem sie ihr Einkommen erzielt.
- (2) Die Regel einer freiwilligen Alimentenzahlung schließt nicht das Recht des Empfängers der Alimente aus, sich zu einer beliebigen Zeit mit einer Klage auf Zahlung von Alimenten an das Gericht zu wenden.

Artikel 1233. Pflicht der Verwaltung der Arbeitgeberorganisation bei Alimentenzahlung

- (1) Die Verwaltung der Arbeitgeberorganisation bringt monatlich vom Lohn (von der Rente, einer Unterstützung etc.) des zur Zahlung von Alimenten Verpflichteten aufgrund eines schriftlichen Antrags oder eines Vollstreckungsbefehls die Alimente in Abzug und zahlt oder sendet sie der im Antrag oder im Vollstreckungsbefehl erwähnten Person nicht später als drei Tage nach der Auszahlung des Lohnes (der Unterstützung, Rente etc.) zu.
- (2) Der schriftliche Antrag einer Person, die bereit ist, freiwillig Alimente zu zahlen, soll bei der Verwaltung der Arbeitgeberorganisation auf der Arbeitsstelle des Antragstellers oder an dem Ort, wo er eine Rente oder Unterstützung bekommt, gestellt werden.

Artikel 1234. Forderung nach Alimentenzahlung

- (1) Eine Person, die einen gesetzlichen Anspruch auf Alimente hat, kann jederzeit, bis ihr dieses Recht abgesprochen wird, die Zahlung der Alimente auf gerichtlichem Wege verlangen, ungeachtet der Frist, die von dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Alimente an abgelaufen ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Alimentenzahlung besteht nur für die Zukunft ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung vor Gericht an. Eine Person kann zur Zahlung der Alimente der vergangenen Zeit nur für drei Jahre verpflichtet werden, wenn das Gericht feststellt, dass vor Klageerhebung Maßnahmen zum Erhalt des Unterhalts getroffen wurden, die Alimente aber nicht entgegengenommen waren, weil sich die verpflichtete Person der Zahlung entzogen hat.

Artikel 1235. Verpflichtung zur Zahlung von Alimentenschulden

- (1) Gemäß dem Vollstreckungsbefehl kann die Pflicht zur Zahlung von Alimentenschulden für die Vergangenheit, höchstens für drei Jahre von der Vorlegung eines Vollstreckungsbefehls an auferlegt werden.
- (2) Für den Fall, dass wegen der Suche nach dem Schuldner es unmöglich ist, die Alimente gemäß dem zur Zahlung vorgelegten Vollstreckungsbefehl vom Lohn abzuziehen, wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Alimentenschulden für die gesamte vergangene Periode auferlegt, ungeachtet dessen, dass die Verjährungsfrist abgelaufen und/oder der Empfänger der Alimente volljährig geworden ist.

Artikel 1236. Bestimmung der Alimentenschulden

- (1) Die Alimentenschulden werden nach dem faktischen Lohn (Einkünften), welchen der Schuldner während der Periode erhalten hat, in welcher die Zahlung nicht entrichtet wurde, bestimmt.
- (2) Hat der Schuldner in dieser Periode nicht gearbeitet oder keine Nachweise über seinen Lohn (Einkünfte) vorgelegt, so werden die Schulden nach dem Lohn (Einkünften) bestimmt, den er zum Zeitpunkt der Zahlung der Schulden bezogen hat.

Artikel 1237. Befreiung von Alimentenzahlung

- (1) Eine Befreiung von der Alimentenzahlung oder eine Verringerung der Alimentenschulden kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen.
- (2) Das Gericht hat das Recht, den Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise von der Entrichtung der Alimentenschulden befreien, wenn es feststellt, dass die Nichtzahlung der Alimente durch eine Krankheit dieser Person oder aus einem anderen triftigen Grund verursacht worden ist.

Artikel 1238. Erlöschen der Pflicht zur Alimentenzahlung

Die durch eine Vereinbarung der Parteien entstandene Pflicht zur Alimentenzahlung erlischt durch den Tod einer der Parteien, durch Fristablauf der Vereinbarung oder durch andere in dieser Vereinbarung vorgesehene Umstände.

Abschnitt 6. Adoption

Artikel 1239. Begriff

- (1) Adoption (Annahme als Kind) ist zum Wohl und im Interessen des nichtvolljährigen Kindes zulässig, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein gleiches Verhältnis entsteht, wie unter einem Elternteil und der Kinder.
- (2) Eine volljährige Person kann angenommen werden, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden bereits ein faktisches Eltern-Kind-Verhältnis bestanden hat, dies nicht den Interessen des Annehmenden und Anzunehmenden widerspricht und die Adoption moralisch gerechtfertigt ist.

Artikel 1240. Bestätigung der Annahme als Kind bei Tod des Erziehers

Beim Tod des Erziehers kann die Tatsache der Annahme als Kind gerichtlich nur für den Fall bestätigt werden, dass der Nichtvolljährige in der Familie als Kind aufgenommen wurde oder, wenn der Annehmende bereits zu Lebzeiten einen Adoptionsantrag bei Gericht gestellt hat.

Artikel 1241. Unzulässigkeit der Annahme als Kind bei Tod des Kindes

Im Falle des Todes des Kindes ist die Annahme unzulässig.

Artikel 1242. Entscheidung über die Annahme als Kind

Die Entscheidung über die Annahme als Kind trifft das Gericht auf Antrag des Annehmenden am Wohnort des Annehmenden oder Anzunehmenden, nach dem ein Vormundschafts- und Fürsorgeorgan ein Gutachten erstellt hat.

Artikel 1243. Unzulässigkeit der Annahme als Kind durch einen Vertreter

- (1) Die Adoption unter einer beliebigen Bedingung, mit Hinweis auf eine Frist oder durch einen Vertreter ist unzulässig.
- (2) Die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung gilt nicht für das Recht des Annehmenden, im Verfahren sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (18.12.2007 N5624-IIS).
- (3) Die im Abs. 1 vorgesehene Einschränkung gilt nicht für das Recht des Annehmenden, für das Adoptionsverfahren gem. den internationalen Verträgen und Abkommen Georgiens die Unterstützung von akkreditierten Agenturen aufzusuchen und in Anspruch zu nehmen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1244. Registrierung der Entscheidung über die Adoption

- (1) Die Eintragung der Entscheidung über die Adoption erfolgt durch das nach dem Wohnsitz der Adoptiveltern oder des Adoptivkindes oder nach dem Ort der Gerichtsentscheidung zuständigen Territorialamt der Agentur (28.12.2005 N2626-RS).
- (2) Das Gericht ist verpflichtet binnen 5 Tage nach dem Inkrafttreten der Entscheidung das Territorialamt der Agentur darüber in Kenntnis zu setzen (18.12.2009 N2382-IIS).
- (3) Die Adoption ist von dem Tage des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung an wirksam.

Artikel 1245. Annehmende (Adoptiveltern)

Der Annehmende kann eine Person sein, die die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über Adoption und Überlassung des Kindes zur Erziehung“ erfüllt und im Register der Adoptivkinder und Adoptiveltern eingetragen ist (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1246. Annahme als Kind durch Eheleute

- (1) Eheleute können ein Kind gemeinsam adoptieren. Es ist nicht gestattet, dass zwei Personen ein Kind adoptieren, es sei denn sie sind Eheleute.
- (2) Einer der Ehegatten kann sein uneheliches Kind oder das Kind seines Ehegatten adoptieren.

Artikel 1247. Zustimmung des Ehegatten bei Adoption

Wird ein Kind von einem Verheirateten angenommen, so ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Eheleute vor mehr als einem Jahr die eheliche Beziehung faktisch abgebrochen haben oder der Wohnort des anderen Ehegatten nicht bekannt ist (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1248. Adoption durch einen der Ehegatten

Adoptieren die Eheleute gemeinsam ein Kind oder adoptiert einer das Kind des anderen Ehegatten, so bekommt das Kind den rechtlichen Status eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Eheleute.

Artikel 1249. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1250. Alter des Annehmenden

1. Der Annehmende soll mindestens sechzehn Jahre älter sein, als der Anzunehmende. Beim Vorhandensein triftiger Gründe kann das Gericht den Altersunterschied verringern.
2. Zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden, der unter zehn ist, darf der Altersunterschied nicht über 49 Jahre hinaus liegen (höchste Altersgrenze). In Ausnahmefällen kann der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem 7 bis 10 Jahre alten anzunehmenden Kind 49 Jahre überschreiten, soweit dies im Interesse des Kindes ist. Die höchste Altersgrenze findet keine Anwendung auf verheiratete Adoptiveltern, soweit ein Elternteil die Anforderungen im Sinne dieses Absatzes erfüllt (04.05.2017 N748-IIS).
3. Bei der Adoption seitens des Anzunehmenden, der einen Vorrang bei der Adoption hat, finden die altersbetreffende Einschränkungen im Sinne der Abs. 1 und 2 dieses Artikels keine Anwendung (04.05.2017 N748-IIS).

Artikel 1251. Zustimmung der Eltern bei Adoptionsfreigabe

Das Verfahren bezüglich der Zustimmung der Eltern zur Adoptionsfreigabe des Kindes ist im Gesetz Georgiens „über Adoption und Anvertrauen des Kindes zur Erziehung“ geregelt (18.12.2009 N2382-IIS).

Artikel 1252. Weggefallen (18.12.2009 N2382-IIS)**Artikel 1253. Weggefallen** (18.12.2009 N2382-IIS)**Artikel 1254. Das zur Adoption freizugebende Kind** (18.12.2009 N2382-IIS)

Ein Kind kann zur Adoption freigegeben werden, soweit:

- a) seine Eltern (Elternteil) das Gericht für verschollen erklärt hat (04.05.2017 N748-IIS);
- b) es keine Eltern hat;
- c) es für zurückgelassen erklärt wurde;
- d) seinen Eltern (Elternteil) die elterlichen Rechte entzogen wurden;
- e) alle seine gesetzlichen Vertreter der Freigabe zur Adoption nach entsprechenden Vorschriften zugestimmt haben (19.06.2012 N6494-IS).

Artikel 1255. Adoption eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr vollendet hat

- (1) Die Adoption eines Kindes, das das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, wird je nach seine Reife auch sein Wunsch berücksichtigt (20.09.2019 N5013-IS).
- (2) Es ist unzulässig ein 10 jähriges bzw. älteres Kind ohne seine Zustimmung zu adoptieren (20.09.2019 N5013-IS).
- (3) Die Zustimmung des Kindes wird im Rahmen des Adoptionsverfahrens bei der gerichtlichen Verhandlung nach Anhörung des Kindes festgestellt (20.09.2019 N5013-IS).
- (4) Wohnt das Kind vor der Antragstellung auf Adoption bei Adoptiveltern und hält es die Adoptiveltern für seine Eltern, kann die Adoption ausnahmsweise ohne Zustimmung des Adoptivkindes erfolgen (20.09.2019 N5013-IS).

Artikel 1256. Verweigerung der Freigabe zur Adoption

Vor der Entscheidungsfindung durch das Gericht haben die Eltern sowie Annehmende und ein zehnjähriger Anzunehmender das Recht, ihre Zustimmung entsprechend dem Gesetz Georgiens „Über Adoption und Anvertrauen zur Erziehung“ zu verweigern (18.12.2009 N2382-IIS).

Artikel 1257. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)**Artikel 1258. Weggefallen** (04.05.2017 N748-IIS)**Artikel 1259. Verwandtschaftliche Beziehungen eines Adoptivkinds**

Ein Adoptivkind und seine Nachkommenschaft werden in ihren persönlichen- und Vermögensrechten und Pflichten mit dem Annehmenden und seiner Verwandtschaft und der Annehmende und seine Verwandtschaft mit dem Adoptivkind und seiner Verwandtschaft gleichgestellt.

Artikel 1260. Beziehungen eines Adoptivkindes zu den leiblichen Eltern

- (1) Das Adoptivkind verliert persönliche- und Vermögensrechte gegenüber den leiblichen Eltern und genetischen Verwandten und wird von den Pflichten ihnen gegenüber entbunden (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS).

Artikel 1261. Folgen der Adoption

- (1) Bei der Adoption haben die Annehmenden die gleichen Rechte und Pflichten, die die leiblichen Eltern gem. dieses Gesetzes (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Dem Annehmenden können Elternrechte vorläufig eingestellt, eingeschränkt oder entzogen werden, soweit es sich herausstellt, dass er systematisch den Erziehungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder seine Elternrechte unangemessen ausgeübt hat oder aus anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1262. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1263. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1264. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1265. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1266. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1267. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1268. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1269. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1270. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1271. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1272. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1273. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Artikel 1274. Weggefallen (04.05.2017 N748-IIS)

Kapitel 3. Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1275. Begriff der Vormundschaft, Fürsorge und Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Nichtvolljährige Kinder, die aufgrund des Todes der Eltern, ihrer Erklärung für verstorben, des Entzugs, der vorläufigen Einstellung oder Einschränkung des Elternrechts, der Erklärung der Eltern für verschollen, oder der Erklärung des Kindes für zurückgelassen werden zum Schutz ihrer persönlichen- und Vermögensrechte sowie Interessen unter Vormundschaft und Fürsorge gestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Vormundschaft und Fürsorge werden ferner zum Schutz der persönlichen- und Vermögensrechte und Interessen einer volljährigen Person angeordnet, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eigenständig ihre Rechte ausüben und Pflichten erfüllen kann.
- (3) Der Betreuungsempfänger bekommt Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1276. Vormundschaft

Ein Vormund wird einem Kind bestellt, das noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1277. Fürsorge

- (1) Unter Fürsorge wird ein Nichtvolljähriger vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gestellt. Unter Fürsorge wird ferner eine volljährige handlungsfähige Person auf eigenen Ersuchen hin gestellt, wenn sie wegen ihres Gesundheitszustandes eigenständig ihre Rechte nicht ausüben und Pflichten nicht erfüllen kann.
- (2) Artikel 16 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 1277¹. Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Dem Betreuungsempfänger wird ein Betreuer bestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1278. Vormundschafts- und Fürsorgebehörden

- (1) Zentrale und örtliche Vormundschafts- und Fürsorgebehörden sind das Ministerium für Flüchtlinge aus besetzten Gebieten Georgiens, Arbeit, Gesundheit und Soziales oder/und eine seinem System untergliederte Institution (Organisation) sowie ihre Territorialorgane (05.07.2018. N3076-RS).
- (2) Regelungen bezüglich der Tätigkeit der zentralen und örtlichen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden werden durch dieses Gesetz sowie durch die Verordnung des georgischen Ministers für Flüchtlinge aus besetzten Gebieten Georgiens, Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt (05.07.2018. N3076-RS).
- (3) Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet Betreuungsempfänger zu schützen und zu stärken und Betreuer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu fördern, damit diese ihrerseits die Betreuungsempfänger bei der Wahl und Entscheidungsfindung unterstützen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1279. Bestellung einer Vormundschaft und Fürsorge für das Kind (18.12.2007 N5624-IIS)

Vormundschaft und Fürsorge bestellt werden, wenn (18.12.2007 N5624-IIS):

- a) das Gericht die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde über die Einschränkung oder Entziehung elterlicher Rechte und Pflichten informiert;
- b) Rechte und Pflichten der Eltern vorläufig eingestellt sind;
- c) beide Eltern des Kindes verstorben sind;
- d) der Vormund des Kindes verstirbt oder ihm seine Rechte entzogen werden;
- e) das Gericht das Kind für zurückgelassen erklärt;
- f) die Eltern für verschollen erklärt wurden (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1280. Bestellung eines Betreuers (der Betreuer) (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Das Gericht, das die Entscheidung über die Anerkennung einer Person als Betreuungsempfänger getroffen hat, ist verpflichtet mit derselben Entscheidung einen Betreuer (die Betreuer) zu bestellen und den Betreuungsrahmen sowie die Rechte und Pflichten des Betreuers (der Betreuer) zu bestimmen. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Inkrafttreten der gerichtlichen Entscheidung, wird diese Entscheidung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Betreuungsempfängers zugestellt (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Als Betreuer kann bestellt werden ein Familienmitglied, ein Verwandter, eine nahe stehende Person oder ein Fachmann, der den Anforderungen dieses Gesetzes gerecht wird (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (3) Bei der Wahl eines Betreuers berücksichtigt das Gericht seine persönliche Eigenschaften, die Fähigkeit zur Erfüllung von Aufgaben, die ihm der Betreuungsempfänger zuteilt, Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Betreuungsempfänger, den Willen und die Interessen des Betreuungsempfängers und im Falle der Nichtvolljährigkeit des Betreuungsempfängers – Hinweise ihrer Eltern (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (4) Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung zum Betreuer bestellt werden (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (5) Kann der Betreuer von den im Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Personen nicht bestellt werden, bestellt das Gericht eine Person zum Betreuer, die die Befugnisse der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde hat. Wenn aber der Betreuungsempfänger in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht ist – den Vertreter dieser Einrichtung (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1281. Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers

- (1) Zur Ausübung der Pflichten eines Vormunds oder eines Fürsorgers bestellen die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane einen Vormund oder Fürsorger.
- (2) Der Vormund oder Fürsorger können nur mit deren Zustimmung eingesetzt werden.
- (3) Die Wahl eines Fürsorgers für eine volljährige handlungsfähige Person, die wegen ihres Gesundheitszustandes eigenständig ihre Rechte nicht schützen und ihre Pflichten nicht erfüllen kann, kann nur mit Zustimmung des Mündels vorgenommen werden.
- (4) Der Vormund oder Fürsorger können je nach Anweisung der verstorbenen Eltern notariell oder wenn kein Notar zugänglich ist, aufgrund einer durch die örtliche Selbstverwaltungsbehörde bescheinigte Urkunde (Testament) (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1282. Regel über die Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers

- (1) Ein Vormund oder Fürsorger ist nicht später als ein Monat von dem Zeitpunkt an einzusetzen, in dem einem Vormundschafts- und Fürsorgeorgan die Notwendigkeit der Bestellung der Vormundschaft oder Fürsorge bekannt wird.
- (2) Bei der Wahl eines Vormunds oder Fürsorgers werden seine persönlichen Eigenschaften, die Fähigkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, die zwischen ihm und dem Mündel vorhandene gegenseitige Beziehung, Interessen des Mündels sowie Hinweise der Eltern oder des Erblassers berücksichtigt (18.12.2007 N5624-IIS).

(3) Vor der Bestellung eines Vormunds oder Fürsorgers hat die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen eines Vormunds oder Fürsorgers gegenüber dem Mündel zu übernehmen (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1283. Personen, die nicht als Vormund, Fürsorger oder Betreuer bestellt werden können (20.03.2015, N 3339-IIS)

Als Vormund und Fürsorger können nicht bestellt werden:

- a) Eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat;
- b) eine Person, die durch Gericht für Betreuungsempfänger erklärt worden ist (20.03.2015, N 3339-IIS);
- c) eine Person, der das Elternrecht wegen Meidung der Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten entzogen oder eingeschränkt wurde (18.12.2007 N5624-IIS);
- d) eine Person, die von der Pflicht des Vormundes, Fürsorgers oder Betreuers befreit wurde, weil sie diese Pflicht unzureichend erfüllt hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1284. Weggefallen (20.03.2015, N 3339-IIS)

Artikel 1285. Weggefallen (18.12.2007 N5624-IIS)

Artikel 1286. Bestellung eines Vermögenspflegers

1. Zum Schutz der Rechte und Interessen des Kindes kann erforderlichenfalls ein Vermögenspfleger bestellt werden (18.12.2007 N5624-IIS):
 - a) auf Ansuchen der Eltern;
 - b) auf Ansuchen des Erblassers, der dem Kind das Vermögen übergibt und eine andere Person als seine Eltern zum Vermögenspfleger benennt;
 - c) auf Ansuchen des Vormunds oder Fürsorgers.
2. Ist das Vermögen weit entfernt vom Wohnort des Vormund oder Fürsorgers oder ist die Bestellung eines Vermögenspflegers zwingend erforderlich, so kann die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde außer dem Vormund/Fürsorger dem Mündel auch einen Vermögenspfleger bestellen (18.12.2007 N5624-IIS).

Abschnitt 2. Rechte und Pflichten eines Vormunds und Fürsorgers

Artikel 1287. Rechte eines Vormunds und Fürsorgers

Ein Vormund und Fürsorger haben das Recht, auf gerichtlichem Wege die Herausgabe der unter Vormundschaft und Fürsorge befindlichen Kinder von all denjenigen zu verlangen, die sie ohne gesetzlichen Grund bei sich halten.

Artikel 1288. Unentgeltliche Ausübung von Vormundschaft und Fürsorge

Pflichten eines Vormunds und Fürsorgers werden unentgeltlich ausgeübt.

Artikel 1289. Pflichten eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Vormund/Fürsorger sind verpflichtet, für den Unterhalt eines Mündels aufzukommen, ihm nötige Existenzbedingungen zu schaffen, Pflege und ärztliche Behandlung zu gewährleisten und seine Rechte und Interessen zu schützen (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Der Betreuer ist verpflichtet auf ständige medizinische Behandlung des Betreuungsempfängers zu achten, seine Wünsche/Entscheidung festzustellen und ihm bei der entsprechenden Entscheidungsfindung zu helfen im Wege der Übermittlung für die Entscheidungsfindung erforderlichen Information in verständlicher Kommunikationsform. Der Betreuer ist darüber hinaus verpflichtet innerhalb der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde festgelegten Frist, die 6 Monate nicht überschreiten darf, die erwähnte Behörde über die Erfüllung seiner in diesem Zusammenhang durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bei dieser Information handelt es sich um die Eigenartigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung herausstellen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1290. Vertretungsbefugnis eines Vormunds und Fürsorgers

Der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellte Vormund oder Fürsorger, der zum gesetzlichen Vertreter des Mündels ernannt wurde, vertritt ohne besondere Bevollmächtigung seine Rechte und Interessen in Verhältnissen zu Dritten, darunter auch vor Gericht (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1291. Pflicht zum Zusammenleben mit einem nichtvolljährigen Mündel

- (1) Der Vormund und Fürsorger sind verpflichtet, mit einem nichtvolljährigen Mündel zusammenzuleben. Im Einzelfall können mit Einwilligung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans der Fürsorger und Mündel getrennt leben, wenn das besagte

Organ feststellt, dass ihr getrenntes Leben keine negative Auswirkung auf die Erziehung und den Schutz von Rechten und Interessen des Mündels haben wird.

- (2) Vormund und Fürsorger sind verpflichtet, über den Wechsel des Wohnorts das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan zu unterrichten.
- (3) Die im Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebene Pflicht wird dem Fürsorger eines handlungsfähigen volljährigen Mündels sowie dem Betreuer eines volljährigen Mündels nicht auferlegt, wenn durch gerichtliche Entscheidung nichts anderes bestimmt wird (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1292. Pflicht eines Betreuers im Falle des fehlenden Grundes zur Anordnung der Betreuung oder seiner Änderung
(20.03.2015, N 3339-IIS)

Der Betreuer ist verpflichtet vor Gericht einen Antrag über die Änderung des Betreuungsrahmens/Aufhebung der Betreuung zu stellen, wenn der Grund, wonach dem Betreuungsempfänger die Betreuung angeordnet wurde nicht mehr gegeben ist, oder dieser Grund geändert wurde, abgesehen von Fällen, wenn der Betreuungsempfänger oder die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bereits das Gericht angerufen hat (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1293. Zustimmung eines Vormunds und Fürsorgers, Beteiligung eines Betreuers bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts
(20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Ein Vormund ist gesetzlicher Vertreter seines Mündels und schließt im Namen des Mündels und in dessen Interessen alle nötigen Rechtsgeschäfte ab.
- (2) Eine nichtvolljährige Person im Alter von sieben bis achtzehn Jahren, schließt ein Rechtsgeschäft, auf dessen eigenständigen Abschluss sie gesetzlich kein Recht hat, mit Zustimmung ihres Fürsorgers ab.
- (3) Der Betreuer ist verpflichtet beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts seitens des Betreuungsempfängers, ihm bei der vollständigen Wahrnehmung der Geschäftsbedingungen sowie Rechtsfolgen dieses Geschäfts zu helfen, wenn dies durch gerichtliche Entscheidung vorgesehen ist (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (4) Im Ausnahmefall, wenn das Gericht feststellt, dass die Willenserklärung des Betreuungsempfängers durch den Betreuer binnen einem Monat objektiv betrachtet nicht möglich ist und das Verbot der Entscheidungsfindung anstelle des Betreuungsempfängers einen erheblichen Schaden für ihn zur Folge haben wird, so gestattet das Gericht dem Betreuer im Namen des Betreuungsempfängers in seinem Interesse die erforderlichen Geschäfte abzuschließen (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1294. Einschränkung der Befugnisse eines Vormunds und Fürsorgers

Ein Vormund hat kein Recht, ohne vorherige Zustimmung durch das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan, ein Rechtsgeschäft im Namen eines Mündels abzuschließen und der Fürsorger hat kein Recht, im Namen eines Mündels dem Abschluss von Rechtsgeschäften über die Veräußerung und Verpfändung eines Vermögens, die Vermietung für die Zeit von über zehn Jahren, Verleihung oder Abgabe von Geldschulderklärungen, über Wechsel, über den Verzicht auf die dem Mündel zustehenden Rechte, seinen Eintritt als Partner in ein gewerbliches Unternehmen, eine Inanspruchnahme eines Darlehens, die Vermögenstrennung sowie von Rechtsgeschäften, die zur Verringerung eines Vermögens führen können, zuzustimmen.

Artikel 1295. Veräußerung eines leichtverderblichen Vermögens

Ein leichtverderbliches oder ein solches Vermögen, welches seinem Charakter nach für den Verkauf bestimmt ist, kann ohne Erlaubnis eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans verkauft werden.

Artikel 1296. Unzulässigkeit der Schenkung im Namen des Mündels

Der Abschluss eines Schenkungsvertrages im Namen eines Mündels ist nicht zulässig.

Artikel 1297. Unzulässigkeit der Vertretung seitens eines Vormunds oder Fürsorgers

Ein Vormund und Fürsorger, ihre Ehegatten und ihre nahen Verwandte haben kein Recht ein Rechtsgeschäft mit einem Mündel abzuschließen, es ist auch unzulässig, diese Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder im Gerichtsverfahren zwischen dem Mündel und dem Ehegatten des Vormunds oder des Fürsorgers und ihren nahen Verwandten zu vertreten.

Artikel 1298. Anfechtung der Handlungen eines Vormunds und Fürsorgers

Eine Handlung eines Vormunds und Fürsorgers kann eine daran interessierte Person, unter anderem ein Mündel, bei einem Vormundschafts- und Fürsorgeorgan am Wohnort des Mündels anfechten.

Artikel 1299. Befreiung des Vormunds und Fürsorgers von ihren Pflichten

- (1) Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde befreit einen Vormund und Fürsorger von ihren Pflichten im Falle der vollständigen Wiederherstellung der elterlichen Pflichten für die Eltern des Kindes oder im Falle der Adoption des Kindes (18.12.2007 N5624-IIS).

- (2) Ein Vormund oder Fürsorger können ferner von ihren Pflichten auch auf eigenes Ersuchen befreit werden, wenn das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan feststellt, dass dieses Ersuchen aus einem triftigen Grund erfolgte (Krankheit, Änderung der materiellen Lage, Uneinigkeit mit dem Mündel etc.).

Artikel 1300. Folgen der unzureichenden Erfüllung der Pflichten

- (1) Im Falle der unzureichenden Erfüllung der auferlegten Pflichten durch einen Vormund oder Fürsorger, enthebt das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan den Vormund oder Fürsorger des Amtes oder befreit ihn von der Ausübung seiner Pflicht.
- (2) Missbraucht der Vormund (Fürsorger) die Vormundschaft (Fürsorge) zu eigennützigen Zwecken oder lässt er das Mündel ohne Aufsicht und erforderliche Hilfe zurück, so haftet er gemäß der durch Gesetz bestimmten Regel.
- (3) Im Falle der unzureichenden Pflichterfüllung seitens des Betreuers handelt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend Art. 1305⁵ dieses Gesetzes (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1301. Befreiung des Fürsorgers/Betreuers von der Pflicht auf Ersuchen/Forderung des Mündels/Betreuungsempfängers (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Der Fürsorger einer volljährigen Person kann von seiner Pflicht auf Ersuchen eines Mündels befreit werden. In diesem Fall kann das Vormundschafts- und Fürsorgeorgan in Übereinstimmung mit dem Mündel diesem eine andere Person zum Fürsorger bestellen (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Möchte der Betreuungsempfänger, dass der Betreuer von seinen Pflichten befreit wird, so beantragt er dies entsprechend vor Gericht. In solchen Fällen setzt das Gericht bis zur Entscheidung darüber die Befugnisse des Betreuers aus und beauftragt mit den Aufgaben des Betreuers die speziell dafür befugte Person der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde (auf sie sich die für den Betreuer gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten erstrecken) (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1302. Gründe zur Aufhebung der Vormundschaft

- (1) Die Vormundschaft wird aufgehoben:
- Wenn das Mündel stirbt;
 - wenn das nichtvolljährige Mündel das siebte Lebensjahr erreicht hat (20.03.2015, N 3339-IIS);
 - wenn den Eltern eines nichtvolljährigen Mündels, das das Alter von sieben Jahren nicht erreicht hat, die elterlichen Rechte und Pflichten wieder gewährt werden (18.12.2007 N5624-IIS);
 - Weggefallen (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) In den im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Vormundschaft durch eine Entscheidung des Vormundschafts- und Fürsorgeorgans aufgehoben.

Artikel 1303. Aufhebung der Vormundschaft wegen Erreichung des Fürsorgealters

Erreicht ein nichtvolljähriges Mündel das Alter von sieben Jahren, so wird die Vormundschaft aufgehoben und ohne eine gesonderte Entscheidung des Vormundschafts- und Fürsorgeorgans wird der Vormund zum Fürsorger.

Artikel 1304. Gründe zur Aufhebung der Fürsorge

- (1) Die Fürsorge wird aufgehoben:
- Wenn das Mündel stirbt;
 - wenn das nichtvolljährige Mündel Volljährigkeit erlangt;
 - wenn das nichtvolljährige Mündel heiratet;
 - gegenüber anderen Mündeln, wenn ein Grund, welcher die Bestellung eines Fürsorgers begründet hat, nicht mehr vorliegt.
- (2) In den im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird die Fürsorge durch eine Entscheidung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans aufgehoben.

Artikel 1304¹. Gründe der Einstellung der Betreuung (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Die Betreuung wird eingestellt, wenn:
- der Betreuungsempfänger stirbt;
 - der Grund, weshalb die Betreuung angeordnet wurde nicht mehr gegeben ist.
- (2) im Falle gem. lit. „a“ Abs. 1 dieses Artikels wird die Betreuung aufgrund der Entscheidung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingestellt, jedoch im Falle der lit. „b“ desselben Absatzes – aufgrund der gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 1305. Beschwerde über Vormundschaft und Fürsorge zusammenhängenden Fragen vor Gericht

Eine daran interessierte Person kann sich über die Entscheidung eines Vormundschafts- und Fürsorgeorgans über die Bestellung, Amtsenthebung und Befreiung eines Vormunds (Fürsorgers) sowie über alle anderen Fragen der Vormundschaft und Fürsorge vor Gericht beschweren.

Abschnitt 3 (20.03.2015, N 3339-IIS). **Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers**

Artikel 1305¹. Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers

- (1) Die Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds/Fürsorgers führt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Mündels.
- (2) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers führt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde entsprechend dem Wohnort des Betreuungsempfängers. Der Zweck der Aufsicht stellt die Kontrolle über die Erfüllung von Pflichten des Betreuers dar, die ihm durch die gerichtliche Anordnung sowie gem. georgischer Gesetzgebung auferlegt worden sind, sowie die Bewertung der Entwicklung von Fähigkeiten des Betreuungsempfängers und entsprechende Reaktion.
- (3) Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet die Angemessenheit der durch den Betreuer ausgeführten Handlungen mit den durch gerichtliche Anordnung festgelegten Rahmen zu überprüfen mittels regelmäßiger Prüfung, die im Art. 1305² lit. „a“ und „b“ vorgesehenen Zeitabständen durchgeführt wird sowie anhand der Überprüfung beliebiger Information, die im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der dem Betreuer auferlegten Pflichten steht sowie anhand der faktischer Aufsichtsführung.
- (4) Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet zu beaufsichtigen, dass der Betreuer bei der Erfüllung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags seinen Pflichten nachkommt.
- (5) Die Regel und Bedingungen der Aufsicht über die Tätigkeit eines Vormunds, Fürsorgers und Betreuers werden durch dieses Gesetz sowie durch die entsprechenden untergesetzlichen Akten bestimmt.

Artikel 1305². Die Regelmäßigkeit der Aufsichtsführung über die Erfüllung der Pflichten von einem Vormund, Fürsorger sowie Betreuer

Die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten von einem Vormund, Fürsorger und Betreuer wird von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde wie folgt geführt:

- a) alle 6 Monate;
- b) in gerichtlich festgelegten Zeitabständen;
- c) von Amts wegen, je nach Erforderlichkeit, wenn Vormundschafts- und Fürsorgebehörde aufgrund bestimmter Information notwendigerweise zu agieren hat.

Artikel 1305³. Faktische Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Betreuers

- (1) Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet aufgrund der Information gem. Art. 1289 Abs. 2 dieses Gesetzes, wenn notwendig von Amts wegen die faktische Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers zu führen.
- (2) Die Form und der Umfang der faktischen Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Betreuers wird durch die entsprechenden untergesetzlichen Akten bestimmt.

Artikel 1305⁴. Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung

- (1) Die Ergebnisse der von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde geführten Aufsicht werden im Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung festgehalten.
- (2) Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung kann sowohl positiv wie auch negativ sein.
- (3) Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung ist positiv, wenn die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bei der Aufsichtsführung beliebiger Form feststellt, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer ihm durch gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten gutgläubig erfüllt.
- (4) Der Bericht über die Ergebnisse der Aufsichtsführung ist negativ, wenn die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bei der Aufsichtsführung beliebiger Form feststellt, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer ihm durch gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten nicht gutgläubig erfüllt/erfüllen kann, oder die Betreuung gewisse Mängel aufweist und eine Reaktion gem. der Regel des Art. 1305⁵ erforderlich ist.
- (5) Die Information über den Bericht bezüglich der Ergebnisse der Aufsichtsführung wird in die Datenbank gem. Art. 1305⁶ dieses Gesetzes eingefügt.

Artikel 1305⁵. Die Reaktion der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde im Falle der Nichterfüllung/Schlechterfüllung der dem Vormund/Fürsorger/Betreuer durch die gerichtliche Anordnung oder/und georgische Gesetze auferlegten Pflichten

Stellt die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde fest, dass der Vormund/Fürsorger/Betreuer die ihm durch gerichtliche Anordnung oder georgische Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt/schlecht erfüllt, Rechte und gesetzliche Interessen des Mündels/Betreuungsempfängers verletzt, legt sie einen negativen Bericht vor und handelt wie folgt:

- a) wenn die Intensität der Handlungen eines Vormunds/Fürsorgers/Betreuers für die straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung nicht ausreicht:
 - a.a) hilft mittels eines Sozialarbeiters dem Vormund/Fürsorger/Betreuer damit dieser seiner Pflichten besser bewusst ist und sie besser wahrnimmt;

- a.b) befreit den Vormund/Fürsorger von seinen Pflichten;
- a.c) beantragt vor Gericht die Befreiung des Betreuers von seinen Pflichten. In solchen Fällen setzt das Gericht bis zur Entscheidung darüber die Befugnisse des Betreuers aus und beauftragt mit den Aufgaben des Betreuers die speziell dafür befugte Person der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde (auf sie sich die für den Betreuer gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten erstrecken);
- b) handelt entsprechend der Intensität der Handlungen des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers gem. den Vorschriften des georgischen Verwaltungs- sowie Strafgesetzes.

Artikel 1305⁶. Datenbank der Aufsicht über die Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung

- (1) Zum Zwecke der Eintragung der Ergebnisse der Aufsicht über Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung wird entsprechende Datenbank eingerichtet.
- (2) In diese Datenbank werden eingetragen:
 - a) Angaben über die Anordnung der Vormundschaft/Fürsorge;
 - b) Angaben über die gerichtliche Anordnung der Betreuung;
 - c) Personalien des Mündels/Betreuungsempfängers sowie des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers;
 - d) Angaben über die Befreiung des Vormunds/Fürsorgers/Betreuers von seinen Pflichten sowie bezüglich seiner Haftung;
 - e) Angaben über die Einstellung der Vormundschaft/Fürsorge/Betreuung;
 - f) Angaben über die Durchsetzung der Vermögensrechte seitens des Betreuungsempfängers;
 - g) Angaben über die Verletzung des mit dem Betreuungsempfänger abgeschlossenen Ehevertrags;
 - h) Information über die ins Krankenhaus eingelieferten Betreuungsempfänger;
 - i) eine kurze Beschreibung der Aufsichtsergebnisse;
 - j) andere Angaben, die das Mündel/den Betreuungsempfänger betreffen und die gem. der Entscheidung der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bedeutend für die Aufsichtsführung über die Tätigkeit eines Vormunds/Fürsorgers/Betreuers sind.

Abschnitt 4 (20.03.2015, N 3339-IIS).

Rechte der Rückgabe und des Umgangs widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltene Kinder

Artikel 1305⁷. Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe

- a) Übereinkommen – „Über die zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung“ das Haager Übereinkommen vom 25 Oktober 1980;
- b) zentrale Behörde – strukturelle Unterabteilung des georgischen Justizministeriums;
- c) Kind – eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- d) Antragsteller – beliebige Person oder beliebiges Organ, die/das einen Antrag vor der zentralen Behörde oder vor Gericht stellt bzw. eine Klage vor Gericht einreicht über die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes oder im Zusammenhang mit den Fragen der Ausübung des Umgangsrechts;
- e) Vormundschaftsrecht – Recht, das die Sorge um das Kind sowie die Bestimmung des Wohnortes des Kindes betrifft. Zu den Zwecken dieses Abschnittes gilt, dass die Person oder Behörde die Vormundschaft führt, wenn das Kind, gewöhnlich in Georgien oder im Vertragsstaat lebte bis zu seiner widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung und diese Person oder Behörde gemeinschaftlich oder individuell die Vormundschaft führte entsprechend den Gesetzen Georgiens oder desjenigen Vertragsstaates, wo das Kind gewöhnlich bis zu seiner Verbringung oder Zurückhaltung sich aufhielt;
- f) Umgangsrecht – Mitnahme des Kindes für eine bestimmte Zeit an einen Ort, der nicht sein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist;
- g) widerrechtliche Verbringung oder Zurückhaltung eines Kindes – Verletzung des einer Person oder Behörde gemeinschaftlich oder individuell zugesprochenen Vormundschaftsrechts, das durch die Gesetze desjenigen Staates sichergestellt war, der der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes war, bis zu seinem widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung, und das zum Zeitpunkt seiner Verbringung oder Zurückhaltung faktisch gemeinschaftlich oder individuell ausgeübt wurde oder/und wäre ausgeübt worden, wenn es nicht zu dieser widerrechtlichen Verbringung oder Zurückhaltung gekommen wäre.

Artikel 1305⁸. Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit einem widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenem Kind

- (1) Eine Person oder Behörde, die im Sinne der georgischen Gesetze behauptet, dass sie das Vormundschaftsrecht für ein Kind haben, das widerrechtlich von Georgien aus in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder widerrechtlich in einem der Vertragsstaaten zurückgehalten wurde, ist befugt sich an die zentrale Behörde zu wenden und die Übermittlung des Antrags über die Rückgabe des Kindes an die zuständige Behörde im jeweiligen Vertragsstaat zu beantragen, in welchem das Kind widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten wurde.

- (2) Eine Person oder Behörde, die im Sinne der georgischen Gesetze behauptet, dass sie das Recht zum Umgang mit dem Kind hat, das sich widerrechtlich in einem der Vertragsstaaten aufhält, ist befugt sich an die zentrale Behörde zu wenden und die Übermittlung des Antrags über die Ausübung des Umgangsrechts an die zuständige Behörde im jeweiligen Vertragsstaat zu beantragen, in welchem das Kind sich widerrechtlich aufhält.

Artikel 1305⁹. Geltendmachung des Rückgabe- oder Umgangsrechts im Zusammenhang mit dem sich in Georgien aufhaltenden Kind

Eine Person oder Behörde, die behauptet, dass sie das Recht auf Vormundschaft für das Kind haben, das aus einem der Vertragsstaaten widerrechtlich in Georgien eingereist ist oder widerrechtlich sich in Georgien aufhält, ist befugt einen Antrag vor der zentralen Behörde oder vor Gericht zu stellen bzw. eine Klage vor Gericht einzureichen und die Rückgabe des Kindes oder die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind zu fordern.

SECHSTES BUCH: ERBRECHT

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1306. Begriff

- (1) Der Übergang des Vermögens einer verstorbenen Person (des Erblassers) an andere Personen (Erben) erfolgt gesetzlich oder testamentarisch oder auf beiden Grundlagen.
- (2) Gesetzliche Erbfolge – Übergang des Vermögens des Verstorbenen auf die im Gesetz hingewiesenen Personen – gilt, wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen hat oder das Testament nur einen Teil der Erbschaft umfasst oder das Testament ganz oder teilweise als nichtig anerkannt wird.

Artikel 1307. Erben

Erben können sein:

- a) Bei der gesetzlichen Erbfolge – Personen, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers lebten sowie Kinder des Erblassers, die nach seinem Tode lebendig geboren werden;
- b) bei der testamentarischen Erbfolge – Personen, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers lebten sowie die zu Lebzeiten des Erblassers gezeugt und nach seinem Tode geboren wurden, unabhängig davon, ob sie seine Kinder sind sowie juristische Personen.

Artikel 1308. Juristische Person als Erbe

Bei der testamentarischen Erbfolge wird zum Antritt der Erbfolge eine juristische Person berufen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls gegründet worden war.

Artikel 1309. Uneheliches Kind als Erbe des Vaters

Ein uneheliches Kind gilt als Erbe des Vaters, wenn die Vaterschaft gesetzlich anerkannt wird. Stirbt es früher als der Vater, so können seine Kinder (Abkömmlinge) den Anteil an der Erbschaft verlangen, der ihrem Vater gehörte.

Artikel 1310. Unwürdiger Erbe

Weder gesetzlich noch testamentarisch kann eine Person Erbe sein, die vorsätzlich den Erblasser bei der Verwirklichung seines letzten Willens behindert und dadurch dazu beigetragen hat, dass sie und die ihr nahe stehenden Personen zum Antritt der Erbfolge berufen werden oder ihr Erbanteil an der Erbschaft vergrößert wird oder die gegen den im Testament geäußerten letzten Willen des Erblassers eine vorsätzliche Straftat oder eine andere amoralische Handlung begangen hat, falls diese Umstände durch Gericht festgestellt werden (unwürdiger Erbe).

Artikel 1311. Eltern, die keine Erben sein können

Gesetzliche Erben der Kinder können nicht die Eltern sein, denen das Elternrecht entzogen wurde und denen am Tage des Erbfalls diese Rechte nicht wieder eingeräumt worden sind. Gesetzliche Erben können auch nicht die Personen sein, die sich böswillig der Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung, den Erblasser zu unterhalten, entzogen haben, falls diese Umstände durch das Gericht festgestellt worden sind.

Artikel 1312. Entzug des Erbrechts durch Gericht

Der Umstand, der einen Grund zum Entzug des Erbrechts des unwürdigen Erben darstellt, ist durch das Gericht auf Klage der Person festzustellen, für die der Entzug des Erbrechts des unwürdigen Erben bestimmte Vermögensfolgen nach sich zieht.

Artikel 1313. Vergebung des unwürdigen Erben

Die Person, die der Begehung einer Handlung überführt worden ist, die den Erbrechtsverlust nach sich ziehen, wird dessen ungeachtet als Erbe zugelassen, wenn der Erblasser ihr vergibt und seine Entscheidung hierüber klar in seinem Testament zum Ausdruck bringt. Ein Widerruf der Vergebung ist unzulässig.

Artikel 1314. Recht auf Nacherbfolge

Der Verlust des Erbrechts beseitigt nicht das Recht der Verwandten auf Nacherbfolge.

Artikel 1315. Erbrecht auf das Vermögen eines anderen Erblassers

Der Erbrechtsentzug hindert die Person, welcher das Erbrecht entzogen wurde nicht, Erbe eines anderen Erblassers zu sein.

Artikel 1316. Pflicht einer für erbunwürdig erklärten Person

Wird eine Person nach der Annahme der Erbschaft durch das Gericht für erbunwürdig erklärt, so ist sie verpflichtet, all zurückzuerstatten, was sie durch die Erbschaft erhalten hat, samt der Früchte und Gewinne.

Artikel 1317. Frist zur Einreichung der Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit

Eine Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit einer Person ist von Personen, die daran ein Interesse haben, innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt einzureichen, in dem diese Person die Erbschaft angetreten hat.

Artikel 1318. Erbanteil einer Person, der das Erbrecht entzogen wurde

- (1) Der Erbanteil einer Person, der das Erbrecht entzogen wurde geht auf andere zur Erbfolge berufene Erben über und wird unter ihnen gleichmäßig verteilt.
- (2) Die im Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Regel gilt nicht, wenn derjenige, welchem das Erbrecht entzogen wurde, selbst einen Erben eingesetzt hat.

Artikel 1319. Erbfall

Der Erbfall tritt infolge des Todes einer Person oder ihrer Todeserklärung durch Gericht ein.

Artikel 1320. Zeitpunkt des Erbfalls

Als Zeitpunkt des Erbfalls gilt der Todestag des Erblassers oder der Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung einer Person in Rechtskraft erwächst.

Artikel 1321. Erbschaft der am gleichen Tag verstorbenen Personen

Sterben an einem Tag Personen, die ein Erbrecht nacheinander haben, so tritt der Erbfall nach jedem einzelnen unabhängig voneinander ein.

Artikel 1322. Erbfall nach der Todeserklärung einer Person

Die im Artikel 1321 vorgesehene Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn das Gericht mehrere Personen infolge ihrer Verschollenheit unter gleichen Umständen für tot erklärt hat; dabei ist nicht der Zeitpunkt von Bedeutung, in welchem die gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung in Rechtskraft erwächst.

Artikel 1323. Fällt weg (25.06.2019 N 4851-IIS)**Artikel 1324. Ort des Erbfalls**

- (1) Als Ort des Erbfalls gilt der Wohnort des Erblassers und, wenn er nicht benannt ist, der Ort des Nachlasses.
- (2) Befindet sich der Nachlass an verschiedenen Orten, so gilt als Ort des Erbfalls der Ort des unbeweglichen Vermögens oder dessen Wertteils und, wenn kein unbewegliches Vermögen vorhanden ist, so der Ort des beweglichen Vermögens oder dessen Hauptteils.

Artikel 1325. Ort des Erbfalls von im Ausland lebender Personen

Der Ort des Erbfalls nach dem Tode eines Bürgers von Georgien, der vorläufig im Ausland gelebt hat und dort gestorben ist, ist sein Wohnort in Georgien vor seiner Reise ins Ausland und, wenn dieser unbekannt ist, der Standort der Erbschaft oder ihres Hauptteils.

Artikel 1326. Erbfall von im Ausland ständig lebenden Personen

Als Ort des Erbfalls nach dem Tode vom im Ausland ständig lebenden Personen gilt der Staat, in welchem sie wohnten.

Artikel 1327. Erbfall im Ausland

Ein Staatsbürger Georgiens, der in Georgien lebt, erbt in einem ausländischen Staat nach der Gesetzgebung dieses Staates.

Artikel 1328. Nachlass

- (1) Der Nachlass beinhaltet die Gesamtheit sowohl der Vermögensrechte (Nachlassaktiva), als auch der Verpflichtungen (Nachlasspassiva) des Erblassers, die er zum Zeitpunkt des Todes hatte.
- (2) Der Nachlass beinhaltet einen Anteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, das dem Erblasser gehörte, wenn aber die natürliche Vermögensteilung unmöglich ist, dann den Wert dieses Vermögens.

Artikel 1329. Das zukünftige Vermögen

Der Erblasser kann im Testament ein solches Vermögen berücksichtigen, welches er bei der Errichtung des Testaments noch nicht hatte, das aber zum Zeitpunkt des Erbfalls sein Eigentum sein wird.

Artikel 1330. Unzulässigkeit der Vererbung von Rechten und Pflichten privaten Charakters

Zum Nachlass gehören nicht Vermögensrechte und Pflichten, die privaten Charakters sind und nur zum Erblasser gehören können, sowie gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Rechte und Pflichten, die nur zu Lebzeiten des Gläubigers und Schuldners gelten und mit ihrem Tode enden.

Artikel 1331. Schutz der Nichtvermögensrechte des Erblassers

Nichtvermögensrechte des Erblassers, die nicht zum Nachlass gehören, können von den Erben gesetzlich ausgeübt und geschützt werden.

Artikel 1332. Das nicht zum Nachlass gehörende Vermögen

- (1) Dem Nachlass und der Teilung unter Erben unterliegen nicht Stammesbücher (oder Aufzeichnungen), Familienannalen, Gedenk- und andere Kultusgegenstände und das Grab. Diese Gegenstände werden dem Erben gemäß überlieferter Bräuche übereignet. Diese Gegenstände kann auch der Erbe in Empfang nehmen, der die Annahme des Nachlasses verweigert hat.
- (2) Dokumente, die die Person des Erblassers, deren Familie oder den ganzen Nachlass betreffen, bleiben gemeinschaftliches Vermögen.

Artikel 1333. Folgen der Vermehrung testamentarisch berücksichtigten unbeweglichen Vermögens

Ver mehrt der Erblasser nach der Errichtung eines Testaments sein im Testament vorgesehenes Vermögen durch Erwerb eines Vermögens, das mit dem testamentarisch vererbten unbeweglichen Vermögen verbunden ist, so gehört dieses Vermögen nicht zur Erbschaft, wenn keine neue Verfügung über das Vermögen getroffen wurde, welches nach der Errichtung des Testaments erworben wurde.

Artikel 1334. Miterben

Gibt es mehrere Erben, so gehört der Nachlass bis zur Aufteilung unter den Erben allen Miterben als gemeinschaftliches Vermögen. Aus diesem Vermögen können die für die Pflege und letzte ärztliche Behandlung des Erblassers während der Krankheit, für die Bestattung, Vermögensschutz und Vermögensverwaltung, Lohnauszahlung und für die Vollstreckung des Testaments erforderlichen Ausgaben entrichtet werden. Diese Forderungen sind vorrangig vor den anderen einschließlich durch Hypotheken und Pfand gesicherten Forderungen vom Wert des Nachlasses zu begleichen.

Artikel 1335. Recht auf Herausgabe eines Gegenstandes aus dem Nachlass

- (1) Hinterlässt der Erblasser dem Erben einen Gegenstand nicht richtig, so hat der Eigentümer dieses Gegenstands das Recht, diesen gemäß den allgemeinen Regelungen zurückfordern.
- (2) Ist im Vermögen des Verstorbenen das Vermögen einer anderen Person versteckt vorhanden, so ist es notwendig, diesen Teil des Vermögens zu offenbaren und es der betreffenden Person zu übergeben.

Abschnitt 2. Gesetzliche Erbfolge

Artikel 1336. Gesetzliche Erben (18.12.2007 N5624-IIS)

Bei der gesetzlichen Erbfolge gelten als Erben mit Recht auf gleiche Teile:

1. In erster Ordnung – Kinder des Verstorbenen, ein nach seinem Tode geborenes Kind, Ehegatte, Eltern (und Adoptiveltern). Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge sind als Erben des Adoptierenden oder seiner Verwandten, den Kindern und Abkömmlingen des Adoptierenden gleichgestellt. Der Adoptierte gilt nicht mehr als gesetzlicher Erbe nach dem Tode seiner leiblichen Eltern und anderer leiblicher Verwandten in aufsteigender Linie sowie der Geschwister.

Enkelkinder, Urenkelkinder und Kinder letzterer gelten als gesetzliche Erben, wenn ihr Elternteil, welcher ein Erbe des Erblassers sein sollte, zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt und erhalten gleiche Anteile an dem Nachlass, der ihrem verstorbenen Elternteil bei der gesetzlichen Erbfolge zugeteilt worden wäre.

Enkelkinder, Urenkelkinder und Kinder letzterer können nicht Erben werden, wenn ihre Eltern auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Der Adoptierende und seine Verwandten sind als Erben des Adoptierten und seiner Abkömmlinge den leiblichen Eltern des Adoptierten und anderen leiblichen Verwandten gleichgestellt. Die Eltern, andere Verwandten in aufsteigender Linie und Geschwister können nicht mehr gesetzliche Erben nach dem Tode des Adoptierten oder seiner Abkömmlinge sein.

- II. In zweiter Ordnung – Geschwister des Verstorbenen. Nichten und Neffen des Erblassers und ihre Kinder gelten als gesetzliche Erben, wenn ihr Elternteil, welcher Erbe des Erblassers sein würde, zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebt. Sie erhalten gleiche Anteile an dem Nachlass, der bei der gesetzlichen Erbfolge ihren Eltern zugeteilt worden wäre.
- III. In dritter Ordnung – Großeltern, Eltern der Großmutter und des Großvaters sowohl mütterlicher- als auch väterlicherseits. Eltern der Großmutter und die des Großvaters gelten als gesetzliche Erben, wenn Großmutter und Großvater zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben.
- IV. In vierter Ordnung – Onkel (Brüder der Mutter und des Vaters) und Tanten.
- V. In fünfter Ordnung – Cousins und Cousins und, wenn es solche nicht gibt – ihre Kinder.

Artikel 1337. Reihenfolge bei der gesetzlichen Erbfolge

Das Vorhandensein mindestens eines Erben der vorhergehenden Ordnung schließt das Erbrecht der nächstfolgenden Ordnung aus.

Artikel 1338. Rechte erwerbsunfähiger Personen bei der Erbfolge

Handlungsunfähige Personen, die vom Erblasser unterhalten wurden und sich selbständig nicht unterhalten können, haben das Recht, falls sie im Testament nicht bedacht worden sind, die Gewährung eines Unterhalts (der Alimente) aus der Erbschaft zu verlangen. Die Höhe des Betrages, der als Unterhalt zu entrichten ist, kann unter Berücksichtigung des Umfangs der Erbschaftsaktiva vermindert werden.

Artikel 1339. Recht eines überlebenden Ehegatten auf den Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums

Das Erbrecht eines überlebenden Ehegatten bezieht sich nicht auf jenen Teil des Vermögens, welches ihm aus dem Gemeinschaftseigentum der Eheleute gehört.

Artikel 1340. Zustand der geschiedenen Ehegatten bei der Erbfolge

Geschiedene Ehegatten können nicht mehr nach dem Tode des anderen Ehegatten Erben voneinander sein.

Artikel 1341. Entzug des Erbrechts bei Scheidung

Durch eine Gerichtsentscheidung kann einem Ehegatten das Erbrecht entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Ehe mit dem Erblasser mindestens 3 Jahre vor dem Erbfall faktisch abgebrochen war und die Ehegatten getrennt lebten.

Artikel 1342. Verlust des Erbrechts wegen Nichtigkeit der Ehe

Der überlebende Ehegatte verliert das Erbrecht, wenn es ein Grund für die Nichtigkeitserklärung der Ehe gegeben hat und der Erblasser eine Klage eingereicht hatte.

Artikel 1343. Übergang eines erblosen Vermögens an den Staat (09.12.2005 N2239-II)

- (1) Gibt es weder gesetzliche noch testamentarische Erben oder hat keiner der Erben die Erbschaft angetreten oder wurde das Erbrecht allen Erben entzogen, so geht das erblose Vermögen an den Staat über; steht der Erblasser unter Unterhalt in einem Altersheim, Behindertenheim, in einer Heil- oder Erziehungsanstalt oder in einer anderen Einrichtung des Sozialschutzes, so geht das Vermögen an diese über (09.12.2005 N2239-II).
- (2) Das erblose Vermögen als Anteil, Aktien oder Geschäftsanteil an einem gewerblichen Unternehmens oder einer Genossenschaft geht auf diese über, sofern durch Gesetz nicht ein anderes vorgesehen ist.

Abschnitt 3. Testamentarische Erbfolge

Artikel 1344. Begriff

Eine natürliche Person kann im Falle ihres Todes ihr Vermögen oder einen Teil davon einer oder mehreren Personen sowohl aus dem Kreise der Erben als auch Unbefugten hinterlassen.

Artikel 1345. Person, die ein Erblasser sein kann

Erblasser kann eine volljährige, handlungsfähige Person sein, die im Moment der Errichtung eines Testaments vernünftig eigene Handlungen einschätzen und ihren Willen klar zum Ausdruck bringen kann.

Artikel 1346. Persönlich Errichtung des Testaments

Das Testament ist von dem Erblasser persönlich zu errichten. Die Errichtung eines Testaments durch einen Vertreter ist unzulässig.

Artikel 1347. Gemeinschaftliches Testament

Das Testament hat eine Verfügung nur eines Erblassers zu beinhalten. Unzulässig ist die Errichtung des Testaments durch zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich. Nur Ehegatten können ein gemeinschaftliches auf Gegenseitigkeit beruhendes Testament errichten, das auf Verlangen eines der Ehegatten aufgehoben werden kann, jedoch nur zu Lebzeiten beider Ehegatten.

Artikel 1348. Bestimmung des Anteils durch den Erblasser

- (1) Der Erblasser kann durch Testament den Erbteil der durch Testament eingesetzten Erben bestimmen oder darauf hinweisen, welches Vermögen konkret an welchen Erben übergeht. Gibt es einen solchen Hinweis im Testament nicht, so wird die Erbschaft unter den Erben gleichmäßig verteilt.
- (2) Sind mehrere Erben durch Testament eingesetzt, ist aber nur der Anteil eines von ihnen darin bestimmt worden und der anderen jedoch nicht, so bekommen die Letzteren das verbliebene Vermögen gleichmäßig verteilt.

Artikel 1349. Teilung des Nachlasses unter den testamentarischen Erben

Sind durch Testament mehrere Erben eingesetzt und umfasst das für einen Erben bestimmte Vermögen die ganze Erbschaft, so sollen alle testamentarischen Erben gleiche Anteile bekommen.

Artikel 1350. Erbrecht am Vermögen außerhalb des Testaments

Umfasst insgesamt der Anteil der durch Testament eingesetzten Erben die ganze Erbschaft nicht, so gilt für das nicht im Testament berücksichtigte Vermögen die gesetzliche Erbfolge, die auch gesetzliche Erben betrifft, denen testamentarisch ein Teil des Vermögens vererbt wurde, sofern durch Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Artikel 1351. Gleichmäßige Vermehrung des Anteils unter testamentarischen Erben

Gibt es nur durch Testament eingesetzte Erben, so vermehren sich ihre Anteile gleichmäßig, wenn für jeden Erben laut Testament sein Anteil bestimmt ist, jedoch die Anteile zusammen nicht den ganzen Nachlass umfassen.

Artikel 1352. Unzulässigkeit der Teilnahme eines Dritten bei der Anteilsbestimmung

Der Erblasser kann nicht einen Dritten durch Testament beauftragen, zu bestimmen, wer einen Erbteil zu erben hat und in welcher Höhe.

Artikel 1353. Unmöglichkeit der exakten Feststellung von Erben

Hat der Erblasser die Person eines Erben durch Merkmale bestimmt, die auf mehrere Personen zutreffen können und ist es unmöglich festzustellen, wen der Erblasser meinte, so gelten alle als Erben mit Recht auf gleiche Anteile.

Artikel 1354. Entzug des testamentarischen Erbrechts

- (1) Der Erblasser kann testamentarisch einen, mehrere oder alle gesetzlichen Erben enterben und er ist nicht verpflichtet, auf diesbezügliche Gründe hinzuweisen.
- (2) Die Person, die durch direkten Hinweis des Testaments enterbt wird, kann kein gesetzlicher Erbe jenen Teils des Vermögens sein, der durch Testament nicht umfasst wurde, auch für den Fall, dass testamentarische Erben auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Artikel 1355. Beibehaltung des Erbrechts

Gesetzliche Erben, die im Testament nicht hingewiesen sind, behalten das Erbrecht auf den Teil der Erbschaft bei, welcher im Testament nicht erwähnt ist; sie erben das im Testament vorgesehene Vermögen auch dann, wenn im Moment des Erbfalls testamentarische Erben nicht am Leben sind oder wenn sie alle auf die Annahme der Erbschaft verzichtet haben.

Artikel 1356. Unzulässigkeit der gesetzlichen Erbfolge

Wurde der ganze Nachlass testamentarisch unter testamentarischen Erben verteilt, ist aber einer der Erben zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr am Leben, so gilt die gesetzliche Erbfolge nicht und seinen Teil des Vermögens erhalten andere testamentarische Erben gleichmäßig.

Abschnitt 4. Form des Testaments

Artikel 1357. Notarielle Form

- (1) Das Testament ist schriftlich zu errichten. Dabei ist das schriftliche Testament in notarieller Form oder ohne sie zugelassen.
- (2) Die notarielle Form erfordert, dass das Testament durch den Erblasser errichtet und unterzeichnet und durch einen Notar, wo es aber keinen Notar gibt, durch eine Behörde des örtlichen Selbstverwaltungsorgans bestätigt wird.

Artikel 1358. Aufzeichnung des Testaments durch einen Notar

- (1) Zulässig ist es, dass das Testament nach den Worten des Erblassers durch einen Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen aufgezeichnet wird. Bei der Aufzeichnung des Testaments können allgemein gültige technische Mittel verwendet werden.
- (2) Der Erblasser hat das nach seinen Worten durch den Notar aufgezeichnete Testament zu lesen und in Anwesenheit des Notars und des Zeugen zu unterzeichnen.

Artikel 1359. Die dem Notar gleichgestellten Personen

Bei der Bestätigung des Testaments sind dem Notar gleichgestellt:

- a) Der Chefarzt, der Leiter, ihre Stellvertreter im medizinischen Bereich sowie ein diensthabender Arzt eines Krankenhauses, Hospitals sowie einer Einrichtung zur medizinischen Behandlung, eines Sanatoriums; der Direktor oder der Chefarzt eines Alters- oder Invalidenheims, wenn der Erblasser in solch einem Heim behandelt wird oder lebt;
- b) der Leiter einer Such-, geographischen und anderen ähnlichen Expedition, wenn sich der Erblasser in einer solchen Expedition aufhält;
- c) der Kapitän eines See- oder Luftschiffes, wenn sich der Erblasser auf einem Schiff oder Luftschiff aufhält;
- d) der Chef eines militärischen Truppenteiles, einer militärischen Einheit, Einrichtung sowie einer militärischen Lehranstalt, wenn es am Stützpunkt der Dislokation der Truppenteile keinen Notar gibt und wenn der Erblasser ein Militärdienstleistender oder eine zivile Person im Militärdienst bei einem Truppenteil oder ein Mitglied ihrer Familie ist;
- e) der Leiter einer Haftanstalt, wenn der Erblasser in dieser Haftanstalt untergebracht ist (01.05.2015 N3532-IIS).

Artikel 1360. Unterzeichnung des Testaments durch eine andere Person

Kann der Erblasser aus irgendeinem Grunde sein Testament nicht eigenhändig unterzeichnen, so kann es auf seine Bitte eine andere Person unterzeichnen; dabei ist der Grund anzugeben, weswegen der Erblasser das Testament nicht unterzeichnen konnte.

Artikel 1361. Testament Taubstummer und Blinder

- (1) Ist der Erblasser taubstumm oder ein Taubstummer, der nicht schreiben und lesen kann, so hat er die testamentarische Verfügung bei einem Notar in Anwesenheit von 2 Zeugen und einer solcher Person zu machen, die ihm das Wesen der Sache erklären und durch ihre Unterschrift bestätigen kann, dass der Inhalt des Testaments mit dem Willen des Erblassers übereinstimmt.
- (2) Der Erblasser, der blind ist oder nicht schreiben und lesen kann, hat die testamentarische Verfügung bei einem Notar in Anwesenheit von 3 Zeugen zu machen, worüber eine entsprechende Notiz zu machen ist, die ihm vorgelesen werden soll.
- (3) Ein Aufschreibender und Vorlesender können auch die Zeugen sein, jedoch darf der Aufschreibende nicht Vorleser sein.
- (4) In der Notiz ist darauf hinzuweisen, wer die Aufzeichnung vorgenommen und dem Erblasser vorgelesen hat. Die Notiz ist durch die Zeugen zu unterzeichnen und durch einen Notar zu bestätigen.

Artikel 1362. Zeugen des Testaments

Zeugen eines Testaments können nicht sein: Nichtvolljährige, ein testamentarischer Erbe und ihre Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, Geschwister, Ehegatte und Vermächtnisnehmer (Legatar) (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1363. Testamentsgeheimnis

Der Notar, eine andere Person, die das Testament beglaubigt hat, der Zeuge, sowie Personen, die das Testament anstelle des Erblassers unterzeichnet haben, dürfen bis zum Erbfall Informationen bezüglich des Inhalts des Testaments, dessen Errichtung, Änderung oder Aufhebung nicht offenbaren.

Artikel 1364. Haustestament

Der Erblasser kann das Testament eigenhändig errichten und unterzeichnen.

Artikel 1365. Aufbewahrung des Testaments bei einem Notar

- (1) Der Erblasser kann ein eigenhändig errichtetes und unterzeichnetes Testament in einem versiegelten Umschlag einem Notar (oder einer entsprechenden Amtsperson) in Anwesenheit von 3 Zeugen übergeben, was durch eine Unterschrift auf dem Umschlag zu bestätigen ist.

- (2) Die Aufbewahrung eines solchen Testaments ist durch seine offizielle Hinterlegung bei einem Notar (oder einer entsprechenden Amtsperson) zu gewährleisten.

Artikel 1366. Errichtung des Testaments durch Verwendung technischer Mittel

Der Text eines Testaments kann durch allgemeingültige technische Mittel wiedergegeben werden, jedoch ist es durch den Erblasser zu unterzeichnen. In diesem Fall ist die Errichtung des Testaments und seine Unterzeichnung durch den Erblasser in Anwesenheit von 2 Zeugen vorzunehmen, die es bestätigen, dass das Testament in ihrer Anwesenheit durch technische Mittel errichtet wurde. Die Bestätigung des Testaments durch Zeugen ist unverzüglich nach der Unterzeichnung des Testaments von dem Erblasser durch eine entsprechende Niederschrift mit dem Hinweis auf Vor- und Nachnamen und den Wohnort der Zeugen zu erfolgen.

Artikel 1367. Geschlossenes Testament

- (1) Auf Wunsch des Erblassers haben Zeugen das Testament derart zu bestätigen, dass sie von dessen Inhalt keine Kenntnis erhalten können (geschlossenes Testament). In diesem Fall haben die Zeugen bei der Errichtung des Testaments anwesend zu sein.
- (2) Bei Bestätigung des geschlossenen Testaments haben Zeugen darauf hinzuweisen, dass das Testament persönlich durch den Erblasser in ihrer Anwesenheit errichtet wurde und dass sie keine Kenntnis von dessen Inhalt erhalten haben.

Artikel 1368. Datum der Testamentserrichtung

Im Testament ist das Datum seiner Errichtung anzugeben. Das Fehlen eines Datums zieht die Nichtigkeit des Testaments nur dann nach sich, wenn der mit der Handlungsfähigkeit des Erblassers zusammenhängende Zweifel bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung des Testaments sowie bezüglich des Bestehens mehrerer Testamente nicht ausgeräumt werden.

Artikel 1369. Bekanntmachung des Inhalts des Testaments an interessierte Personen

Nach dem Tode des Erblassers bestimmt der Notar einen Tag und macht interessierte Personen mit dem Inhalt des Testaments bekannt, worüber ein entsprechendes Protokoll zu erstellen ist. Wenn der Umschlag, in welchem sich das Testament befindet, versiegelt war, so ist auf die Unversehrtheit des Siegels zu verweisen.

Abschnitt 5. Einsetzung eines Erben des Erben

Artikel 1370. Ersatzerbe

- (1) Der Erblasser hat das Recht, im Testament einen anderen Erben (Ersatzerben) für den Fall zu bestimmen, wenn der von ihm eingesetzte Erbe bis zum Eintritt seines Erbfalls stirbt, die Erbschaft verweigert oder des Erbrechtes entzogen wird.
- (2) Der Verzicht des testamentarischen Erben auf die Erbschaft zugunsten einer zum Erben eines Nichterben eingesetzten Person, ist unzulässig.
- (3) Ersatzerbe kann eine beliebige Person sein, die nach den Artikeln 1307-1309 Erbe sein kann.

Abschnitt 6. Pflichtteil

Artikel 1371. Begriff

Kindern, Eltern und dem Ehegatten des Erblassers stehen, unabhängig vom Inhalt des Testaments, ein Pflichtteil zu, der die Hälfte des Teils beträgt, der jedem von ihnen bei gesetzlicher Erbschaft angefallen wäre (Pflichtteil).

Artikel 1372. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf den Pflichtteil

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls. Ein solcher Anspruch ist vererblich.

Artikel 1373. Bestimmung des Umfangs des Pflichtteils

Der gesamte Umfang des Pflichtteils wird aus der gesamten Erbschaft einschließlich desjenigen Vermögens ermittelt, welches zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder irgendeiner Handlung zu gemeinnützigen Zwecken vorgesehen ist.

Artikel 1374. Bestimmung des Pflichtteils eines jeden Erben

Bei der Bestimmung des Pflichtteils eines jeden Erben ist jeder gesetzliche Erbe in Betracht zu ziehen, der zum Antritt der Erbschaft berufen wäre, wenn es kein Testament gegeben hätte. Die testamentarischen Erben werden nicht in Betracht gezogen.

Artikel 1375. Anrechnung des angenommenen Vermögens zum Pflichtteil

Eine Person, welche einen Anspruch auf einen Pflichtteil hat, ist verpflichtet, auf den Pflichtteil alles das anzurechnen, was sie vom Erblasser zu dessen Lebzeiten erhalten hat, mit dem Hinweis darauf, dass das erhaltene Gut dem Pflichtteil angerechnet werden soll.

Artikel 1376. Folgen der Ausschlagung des Vermächnisses

Die Person, die einen Anspruch auf einen Pflichtteil hat und dabei auch der Nehmer eines Vermächnisses (Legats) ist, kann den Pflichtteil verlangen, sofern sie das Vermächnis ausschlägt; schlägt sie das Vermächnis nicht aus, so verliert sie das Recht auf den Pflichtteil im Rahmen des Vermächniswertes.

Artikel 1377. Absonderung des Pflichtteils aus dem durch das Testament nicht vorgesehenen Vermögen

Wird durch das Testament nicht das ganze Vermögen berücksichtigt, so wird der Pflichtteil in erster Linie aus dem durch Testament nicht berücksichtigten Vermögen abgedeckt und wenn dies nicht genügt, so wird er aus dem durch Testament berücksichtigte Vermögen ausgeglichen.

Artikel 1378. Erhöhung des Pflichtteils auf Kosten der verschenkten Sache

Schenkt der Erblasser dem Dritten eine Sache, so kann die pflichtteilsberechtigzte Person die Auffüllung des Pflichtteils um den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil vergrößert, wenn die verschenkte Sache dem Nachlasse zufällt. Das Geschenk wird nicht in Betracht gezogen, wenn seit der Schenkung zum Zeitpunkt des Erbfalls zehn Jahre vergangen sind.

Artikel 1379. Anspruch auf Auffüllung des Anteils

Wird der pflichtteilsberechtigzte Person, ein Vermögen vermacht, welches weniger als die Hälfte desjenigen Anteils beträgt, welchen sie gemäß gesetzlichen Erbrechts erhalten hätte, so kann sie jenen Anteil verlangen, um welchen ihr durch Testament erhaltener Anteil weniger als die Hälfte des Anteils beträgt, welchen sie gemäß gesetzlichen Erbrechts erhalten hätte.

Artikel 1380. Ausschlagung des Pflichtteils

- (1) Der pflichtteilsberechtigzte Erbe kann die Annahme des Pflichtteils ausschlagen, dies führt jedoch nicht zur Erhöhung des Pflichtteils anderer Miterben. Sein Anteil geht auf die testamentarischen Erben über.
- (2) Die Annahme oder Ausschlagung des Pflichtteils hat in der für die Annahme oder Verweigerung der Erbschaft bestimmten Zeit zu erfolgen.

Artikel 1381. Entzug des Rechts auf den Pflichtteil

- (1) Der Anspruch auf den Pflichtteil kann beim Vorhandensein der Gründe entzogen werden, die gewöhnlich den Entzug des Erbrechtes zur Folge haben.
- (2) Der Entzug des Pflichtteilsanspruches kann durch den Erblasser noch zu dessen Lebzeiten dadurch erreicht werden, dass er sich an das Gericht wendet.
- (3) Die durch Gericht getroffene Entscheidung über den Entzug des Pflichtteilsanspruches wird vom Moment des Eintritts des Erbfalls an rechtskräftig. Dieselbe Folge tritt auch dann ein, wenn sich der Erblasser noch zu Lebzeiten an das Gericht wendet, die Entscheidung jedoch nach seinem Tode getroffen wird.

Artikel 1382. Übergang des Pflichtteils auf die testamentarischen Erben

Der Anteil eines Erben, dem der Pflichtteilsanspruch entzogen wurde, geht auf die testamentarischen Erben über.

Abschnitt 7. Vermächnis (Legat)

Artikel 1383. Begriff

Der Erblasser kann dem Erben die Erfüllung einer Verpflichtung zugunsten einer oder mehrerer Personen zu Lasten des Nachlasses auferlegen (Vermächnis – Legat).

Artikel 1384. Gegenstand des Vermächnisses

Gegenstand eines Vermächnisses kann die Übertragung der Sachen aus dem zum Nachlass gehörenden Vermögen an den Vermächnisnehmer (Legatar) in das Eigentum, zur Nutzung oder die Übertragung anderer Sachenrechte auf diese Sachen sowie Erwerb für ihn und Übergabe an ihn eines solchen Vermögens, das nicht zum Nachlass gehört, Ausführung einer bestimmten Arbeit oder Dienstleistung etc., sein.

Artikel 1385. Nutzung eines Wohnraums aufgrund des Vermächtnisses

Der Erblasser hat das Recht, dem Erben, an welchen das Wohnhaus, die Wohnung oder anderer Wohnraum übergeht, die Pflicht aufzuerlegen, derjenigen Person das lebenslängliche Nutzungsrecht am Raum oder einem bestimmten Teil einzuräumen, die mindestens ein Jahr bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser zusammengewohnt hat. Von einem weiteren Übergang des Eigentumsrechts am Wohnraum bleibt das lebenslängliche Nutzungsrecht unberührt.

Artikel 1386. Unveräußerlichkeit des lebenslänglichen Nutzungsrechts am Wohnraum

- (1) Das lebenslängliche Nutzungsrecht am Wohnraum ist unveräußerlich und geht nicht auf die Erben des Vermächtnisnehmers über.
- (2) Das lebenslängliche Nutzungsrecht am Wohnraum stellt keinen Grund für den Aufenthalt der Familienangehörigen des Vermächtnisnehmers in diesem Wohnraum dar, sofern durch das Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Artikel 1387. Rahmen der Erfüllung des Vermächtnisses

Der Erbe, dem die Erfüllung eines Vermächtnisses auferlegt wurde, hat es im Rahmen des tatsächlichen Wertes des testamentarisch bestimmten Nachlasses mit Abzug jenen Teils der Schulden des Erblassers zu erfüllen, welche er zu begleichen hat.

Artikel 1388. Erfüllung des Vermächtnisses durch andere Erben

Stirbt der Erbe, dem die Erfüllung des Vermächtnisses auferlegt wurde, vor dem Erbfall, oder schlägt er die Erbschaft aus, so geht die Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses auf die anderen Erben über, die dessen Anteil angenommen haben, soweit sich aus dem Testament nichts anderes ergibt.

Artikel 1389. Erlöschen der Verpflichtung zur Erfüllung des Vermächtnisses

Für den Fall, dass der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtete Erbe stirbt, erlischt die Verpflichtung zur Vermächtniserfüllung, soweit die Erfüllung ohne seine Teilnahme unmöglich ist.

Artikel 1390. Erfüllung des Vermächtnisses proportional zum Erbteil

Wird die Erfüllung des Vermächtnisses mehreren Erben auferlegt, so erfüllt es jeder proportional seinem Anteil an der Erbschaft entsprechend, sofern durch das Testament nicht ein anderes vorgesehen ist.

Artikel 1391. Frist der Erfüllung des Vermächtnisses

Der Vermächtnisnehmer ist berechtigt, die Erfüllung des Vermächtnisses innerhalb einer Verjährungsfrist von 3 Jahren zu verlangen, die vom Tage des Erbfalls an berechnet wird.

Artikel 1392. Vermächtnis beim Erhalt eines Pflichtteils

Hat der testamentarische Erbe, der zur Erfüllung eines Vermächtnisses verpflichtet ist, auch das Recht auf Empfang eines Pflichtteils, so erfüllt er das Vermächtnis nur hinsichtlich desjenigen Teils der ihm testamentarisch hinterlassenen Erbschaft, der den Pflichtteil übersteigt.

Artikel 1393. Haftung des Vermächtnisnehmers

Der Vermächtnisnehmer haftet nicht für die Schulden des Erblassers.

Artikel 1394. Verzicht auf Annahme des Vermächtnisses

Der Vermächtnisnehmer hat das Recht, die Annahme des Vermächtnisses zu verweigern. In diesem Fall bleibt der entsprechende Teil der Erbschaft bei dem Erben, dem die Erfüllung des Vermächtnisses auferlegt wird.

Artikel 1395. Befreiung von der Pflicht zur Erfüllung des Vermächtnisses

Verzichtet der Vermächtnisnehmer auf die Annahme des Vermächtnisses, so wird der Erbe, der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet wurde, von der Pflicht zu dessen Erfüllung befreit.

Artikel 1396. Übergang des Vermächtnisses auf die Erben

Stirbt der Vermächtnisnehmer nach dem Erbfall, ohne dass es ihm noch möglich war, das Vermächtnis anzunehmen, so geht dessen Recht auf Annahme auf seine Erben über, welche statt seiner das Vermächtnis antreten werden.

Artikel 1397. Vermächtnis zu gemeinnützigen Zwecken

- (1) Der Erblasser kann dem Erben die Pflicht zur Vornahme einer Handlung zu gemeinnützigen Zwecken auferlegen, was sowohl Vermögens- als auch einen Nichtvermögenscharakter haben kann.
- (2) Bezieht sich die auferlegte Handlung auf ein Vermögen, so finden die Vorschriften über das Vermächtnis Anwendung.

- (3) Für den Fall, dass der Erbe, der durch Testament zur Erfüllung einer Handlung zu gemeinnützigen Zwecken verpflichtet war, stirbt, geht die Erfüllung dieser Verpflichtung auf die anderen Erben über, die die Erbschaft angetreten haben.
- (4) Vom Erben kann die Erfüllung der ihm auferlegten Handlung durch den Testamentvollstrecker auf gerichtlichem Wege verlangt werden und wenn es einen solchen nicht gibt, durch jeden Erben sowie durch beliebige daran interessierte gesellschaftliche und religiöse Organisationen, Fonds, Organe der staatlichen und örtlichen Selbstverwaltung.

Abschnitt 8. Änderung oder Widerruf des Testaments

Artikel 1398. Mittel zur Änderung des Testaments

Der Erblasser kann jederzeit das Testament ändern oder es widerrufen:

- a) Durch die Errichtung eines neuen Testaments, das direkt das alte Testament oder dessen Teil widerruft, der mit dem neuen Testament in Widerspruch steht;
- b) durch die Einreichung eines Antrags bei einer notariellen Behörde;
- c) durch die Vernichtung aller Exemplare des Testaments durch den Erblasser, oder einen Notar auf Verfügung des Erblassers hin.

Artikel 1399. Unzulässigkeit der Wiederherstellung des aufgehobenen Testaments

Das Testament, das durch ein später errichtetes Testament aufgehoben wurde, kann auch für den Fall nicht wiederhergestellt werden, dass das später errichtete Testament durch Einreichung eines Antrags widerrufen wird.

Artikel 1400. Mehrere Testamente

Hat der Erblasser mehrere Testamente errichtet, die aber einander ergänzen und nicht gänzlich ersetzen, so behalten alle Testamente ihre Geltung. Das früher errichtete Testament behält nur insofern seine Gültigkeit, als seine Verfügungen nicht durch das später errichtete Testament verändert werden.

Artikel 1401. Vorrecht eines notariellen Testaments

- (1) Hat eine Person mehrere Testamente errichtet, von denen eines in notarieller Form errichtet ist und das andere nicht, so ist das in notarieller Form errichtete Testament vorrangig anzuerkennen.
- (2) Das notarielle Testament kann nicht durch ein in anderer Form errichtetes Testament widerrufen werden.

Artikel 1402. Gründe zur Außerkraftsetzung des Testaments

Das Testament wird unwirksam, wenn:

- a) Die Person, zugunsten deren dieses Testament errichtet wurde, früher als der Erblasser stirbt;
- b) das vererbte Vermögen zu Lebzeiten des Erblassers verloren gegangen ist oder der Erblasser es veräußert hat;
- c) der einzige Erbe die Erbschaft ausschlägt.

Artikel 1403. Nichtigkeit des Testaments

- (1) Das Testament gilt bei Vorhandensein derjenigen Umstände als nichtig, die die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften im Allgemeinen nach sich ziehen.
- (2) Nichtig sind testamentarische Verfügungen, die gegen das Gesetz oder öffentliche Interessen verstoßen sowie Verfügungen, die missverständlich und widersprüchlich sind.
- (3) Ein Testament kann durch ein Gericht für nichtig erklärt werden, wenn es in Widerspruch zu gesetzlichen Regeln sowie einem Zustand errichtet wurde, in dem der Person die Bedeutung ihrer Handlung nicht bewusst war und die Handlung nicht steuern konnte.

Artikel 1404. Nichtigkeit einzelner testamentarischer Verfügungen

- (1) Nichtig ist eine testamentarische Verfügung, auf deren Grundlage die Berufung zur Erbfolge bezüglich einer Sache erfolgt, die nicht zum Nachlass gehört.
- (2) Wird einer Person ein Geldbetrag vererbt, der nicht im Nachlass vorhanden ist, so ist eine solche Verfügung des Testaments nichtig;
- (3) Nichtig ist eine testamentarische Verfügung darüber, dass der Erbe die Erbschaft für eine bestimmte Zeit oder nicht vom Tage des Todes des Erblassers antreten soll, sondern später sowie über den Verweis auf die Person, auf die die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers übergehen soll.

Artikel 1405. Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung wegen Unmöglichkeit ihrer Erfüllung

Eine testamentarische Verfügung, die der Erbe infolge seines Gesundheitszustands oder aus anderen objektiven Gründen nicht erfüllen kann, kann auf Klage des Erben hin als nichtig anerkannt werden.

Artikel 1406. Folgen der Nichtigkeit von testamentarischen Verfügungen

Ist eine von mehreren testamentarischen Verfügungen nichtig oder außer Kraft getreten und hat der Erblasser keine andere Verfügung hinterlassen, so behalten andere Verfügungen ihre Geltung.

Artikel 1407. Antritt der Erbschaft im Falle der Nichtigkeit des Testaments

Für den Fall, dass das Testament für nichtig erklärt wird, hat der Erbe, dem durch dieses Testament das Erbrecht entzogen wurde, das Recht, die Erbschaft nach den allgemeinen Grundlagen anzutreten.

Artikel 1408. Bestreitung der Gültigkeit des Testaments

Die Gültigkeit des Testaments können gesetzliche Erben und sonstige daran interessierte Personen wegen der Umstände streitig machen, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich ziehen.

Artikel 1409. Frist zur Klageeinreichung

- (1) Eine Klage auf Nichtigkeit des Testaments ist innerhalb einer Frist von 2 Jahren einzureichen, welche von dem Tag des Erbfalls an berechnet wird.
- (2) Diese Verjährungsfrist gilt für die Klage eines Eigentümers für den Fall nicht, dass der Erblasser dem Erben fremdes Vermögen als eigenes unrichtig vererbt hat.

Abschnitt 9. Testamentvollstreckung

Artikel 1410. Subjekte der Testamentvollstreckung

Beim Fehlen eines Hinweises im Testament, werden testamentarische Erben zu dessen Vollstreckung verpflichtet. Diese können durch gegenseitige Vereinbarung einem der Erben oder einer anderen Person die Vollstreckung des Testaments anvertrauen.

Artikel 1411. Bestellung eines Testamentvollstreckers

Mit dem Zweck der exakten Vollstreckung der testamentarischen Verfügungen kann der Erblasser durch Testament einen oder mehrere Testamentvollstrecker sowohl aus dem Kreis der testamentarischen Erben als auch eine andere Person, die kein Erbe ist, bestellen. Im letzten Fall ist die Zustimmung des Testamentvollstreckers erforderlich, was dieser durch eine Vollstreckungsklausel auf dem Testament oder in dem dem Testament beiliegenden Antrag zum Ausdruck zu bringen hat.

Artikel 1412. Verzicht auf Vollstreckung des Testaments

Der Testamentvollstrecker hat das Recht, jederzeit die Erfüllung der durch den Erblasser der auferlegten Verpflichtungen zu verweigern, worüber er die testamentarischen Erben im Voraus in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 1413. Bestellung eines Testamentvollstreckers durch einen Dritten

Der Erblasser kann einen Dritten mit der Bestellung des Testamentvollstreckers beauftragen, der beim Erbfall einen Testamentvollstrecker unverzüglich einzusetzen und darüber die Erben in Kenntnis zu setzen hat. Er kann auf die Erfüllung dieses Auftrags verzichten, worüber er ebenfalls unverzüglich Erben in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 1414. Vollstreckung des Testaments im Ganzen oder zum Teil

Der Testamentvollstrecker kann mit der Vollstreckung des gesamten Testaments oder seiner einzelnen Verfügungen beauftragt werden.

Artikel 1415. Schutz und Verwaltung der Erbschaft

Der Testamentvollstrecker ist verpflichtet, vom Zeitpunkt des Erbfalls an die Erbschaft zu schützen und zu verwalten; er ist berechtigt, jede Handlung, die für die Vollstreckung des Testaments notwendig ist, vorzunehmen. Im Rahmen dieser Befugnis verlieren die Erben das Recht auf die Verwaltung der Erbschaft.

Artikel 1416. Schutz und Verwaltung der Erbschaft durch mehrere Testamentvollstrecker

Sind mehrere Testamentvollstrecker vorhanden, so ist die Handlung durch einen Einzelnen von ihnen nur zum Zweck des Erbschaftsschutzes zulässig, in anderen Fällen ist eine Vereinbarung zwischen ihnen erforderlich.

Artikel 1417. Ersatz der zur Testamentvollstreckung erforderlichen Aufwendungen

- (1) Der Testamentvollstrecker erfüllt die Verpflichtung unentgeltlich, aber er kann aber auch eine Vergütung bekommen, sofern dies durch Testament vorgesehen ist.

- (2) Der Testamentsvollstrecker hat das Recht, sich aus der Erbschaft Aufwendungen zu ersetzen, die er zum Schutz und zur Verwaltung der Erbschaft gemacht hat.
- (3) Der Testamentsvollstrecker, der kein Erbe ist, hat kein Recht, aus dem Erbgut sonstige Ausgaben zu leisten, als die in den im Artikel 1427 vorgesehen Fällen.

Artikel 1418. Rechenschaftsbericht des Testamentsvollstreckers

Nach der Vollstreckung des Testaments ist der Testamentsvollstrecker verpflichtet, auf Verlangen der Erben einen Rechenschaftsbericht über die geleistete Arbeit vorzulegen. Der Testamentsvollstrecker übt seine Funktionen solange aus, bis jeder Erbe seinen Erbteil erhält.

Artikel 1419. Entlassung des Testamentsvollstreckers

Kommt der Testamentsvollstrecker der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht nach, so kann sich eine interessierte Person an das Gericht mit einem Antrag über die Entlassung des Testamentsvollstreckers wenden.

Artikel 1420. Haftung des Testamentsvollstreckers

Sieht der Testamentsvollstrecker vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit von der Erfüllung der durch Testament auferlegten Verpflichtungen ab und fügt dadurch den Erben einen Schaden zu, so haftet er für diesen Schaden.

Abschnitt 10. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Artikel 1421. Annahme der Erbschaft

- (1) Der Erbe nimmt die Erbschaft unabhängig davon an, ob er ein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe ist.
- (2) Die Erbschaft gilt von dem Erben als angenommen, sobald er einen Antrag über Erbschaftsannahme bei einer notariellen Behörde stellt oder tatsächlich die Erbschaft antritt oder verwaltet, wodurch zweifellos davon ausgegangen werden kann, dass er die Erbschaft angenommen hat.
- (3) Tritt der Erbe tatsächlich einen Teil der Erbschaft an, so wird angenommen, dass er die Erbschaft im vollen Umfang unabhängig davon angenommen hat, woraus sie sich besteht und wo sie sich befindet.
- (4) Verweigert einer der Erben den Erbanteil zugunsten eines anderen Erben, so gilt eine solche Handlung als Annahme der Erbschaft.

Artikel 1422. Annahme der Erbschaft durch eine handlungsunfähige, beschränkt handlungsfähige Person sowie einen Betreuungsempfänger (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Handlungsunfähige und beschränkt handlungsfähige Personen nehmen die Erbschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter an (20.03.2015, N 3339-IIS).
- (2) Der Betreuungsempfänger nimmt die Erbschaft durch seinen Betreuer an, wenn dieser ihm aufgrund der gerichtlichen Entscheidung zur Durchsetzung seiner Vermögensrechte bestellt wurde (20.03.2015, N 3339-IIS).

Artikel 1423. Annahme der Erbschaft durch Vertreter

Der Erbe kann die Erbschaft persönlich oder durch einen Vertreter annehmen.

Artikel 1424. Frist zur Annahme der Erbschaft

Die Erbschaft ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage des Erbfalls an anzunehmen.

Artikel 1425. Sonderfrist für die Annahme der Erbschaft

Entsteht das Recht auf Annahme der Erbschaft in dem Fall, dass andere Erben die Erbschaft ausschlagen, so ist die Erbschaft innerhalb der verbleibenden Frist, die für die Annahme festgesetzt ist, anzunehmen, beträgt jedoch diese Frist weniger als drei Monate, so ist sie auf bis zu drei Monate zu verlängern.

Artikel 1426. Verlängerung der Frist der Erbschaftsannahme

- (1) Die für die Annahme der Erbschaft festgesetzte Frist kann das Gericht verlängern, sofern der Grund für die Fristüberschreitung als triftiger Grund erachtet wird. Nach dem Ablauf der Frist kann die Erbschaft auch ohne an das Gericht zu wenden angenommen werden, sofern alle anderen Erben einwilligen.
- (2) In dem im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall wird dem Erben, der die Frist der Erbschaftsannahme versäumt hat, aus dem ihm zustehenden Vermögen, das die anderen Erben erhalten haben oder das dem Staat übereignet wurde, der verbleibende Teil in Natura übergeben; zusätzlich wird ihm der Wert des anderen Teils des ihm zustehenden Vermögens ausgezahlt (09.12.2005 N2239-IIS).

Artikel 1427. Unzulässigkeit der Erbschaftsverfügung

Der Erbe, der das Erscheinen der anderen Erben nicht abwartet und den Besitz und die Verwaltung der Erbschaft übernimmt, ist nicht berechtigt, bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage des Erbfalles oder bis zum Erhalt des Erbscheins über die Erbschaft zu verfügen, mit Ausnahme von Ausgaben für die Pflege und ärztliche Behandlung des Erblassers während seiner Krankheit und für die Bestattung, für den Unterhalt gegenüber den durch Erblasser unterhaltenen Personen, für die Lohnauszahlung und für den Schutz und die Verwaltung der Erbschaft.

Artikel 1428. Recht auf den vor der Klageerhebung gezogenen Gewinn

Hat ein gesetzlicher Erbe, der über die Existenz eines Testaments keine Kenntnis hatte, die Erbschaft in Besitz genommen und hat ein testamentarischer Erbe von der Nichtigkeit des Testaments keine Kenntnis gehabt oder haben gesetzliche oder testamentarische Erben von der Existenz anderer näherer gesetzlicher Erben oder eines anderen Testaments keine Kenntnis, sofern bleibt ihnen der Gewinn, welchen sie vor der Klageerhebung aus dem Nachlass gezogen haben; sie sind auch berechtigt, das in die Erbschaft investiertes ganzes Kapital zurückzuverlangen.

Artikel 1429. Folgen des Verkaufs einzelner Sachen aus der Erbschaft

Werden die zur Erbschaft gehörenden Sachen von Erhebung eines Streits verkauft, so gilt der Kauf als wirksam und behält Gültigkeit, der Verkaufserlös wird jedoch dem wirklichen Erben übergeben.

Artikel 1430. Erbrechtliche Transmission

Stirbt der Erbe nach dem Erbfall, aber vor der Annahme der Erbschaft, so geht das Recht auf Annahme dessen Erbanteils auf seine Erben über (erbrechtliche Transmission). Erben des verstorbenen Erben haben die Erbschaft innerhalb des bis zum Ablauf der Frist der Erbschaftsannahme verbleibenden Zeitraumes anzunehmen. Umfasst dieser Zeitraum weniger als 3 Monate, so ist er bis auf drei Monate zu verlängern.

Artikel 1431. Folgen der Nichtannahme der Erbschaft im Wege erbrechtlicher Transmission

- (1) Die Nichtannahme der Erbschaft im Wege der erbrechtlichen Transmission nimmt dem Erben nicht die Möglichkeit, diejenige Erbschaft anzunehmen, die unmittelbar dem verstorbenen Erben gehörte.
- (2) Bei Verzicht auf Annahme eines Vermögens im Wege der erbrechtlichen Transmission, geht das Vermögen auf die Personen über, die zum Erbschaftsantritt zusammen mit dem verstorbenen Erben berufen waren.

Artikel 1432. Nachlassverzeichnis

Der Erbe hat das Recht ein Nachlassverzeichnis zu verlangen, wofür ihm eine Frist von 2 Monaten gesetzt wird, die auf die einheitliche Frist zur Annahme der Erbschaft angerechnet wird.

Artikel 1433. Entstehung des Eigentums an der Erbschaft

Die angenommene Erbschaft gilt als Eigentum des Erben von dem Tag des Erbfalls an.

Artikel 1434. Frist zur Verweigerung der Erbschaftsannahme

Der Erbe kann die Annahme der Erbschaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem Tag an verweigern, ab dem er Kenntnis von seiner Berufung zum Erbschaftsantritt erlangt oder hätte erlangen müssen. Bei Existenz eines triftigen Grundes kann das Gericht diese Frist verlängern, jedoch nicht mehr, als um 2 Monate. Der Verzicht auf Annahme der Erbschaft ist in einer notariellen Behörde auszufertigen.

Artikel 1435. Unzulässigkeit der Teilannahme der Erbschaft

- (1) Unzulässig ist die Annahme oder der Verzicht auf die Erbschaft in Teilen sowie unter einem bestimmten Vorbehalt oder für eine bestimmte Zeit.
- (2) Verzichtet der Erbe auf einen Teil der Erbschaft, oder behält er sich eine Bedingung vor, so gilt dies als Verzicht auf die Erbschaft.

Artikel 1436. Verzicht der Erben auf die Annahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Der Erbe, der nicht in der Landwirtschaft tätig ist, kann die Annahme eines landwirtschaftlichen Grundstückes, landwirtschaftlicher Einrichtungen, Werkzeuge und Viehs verweigern, jedoch gilt dies nicht als Verzicht auf die Annahme der Erbschaft im Allgemeinen.

Artikel 1437. Annahme mehrerer Erbanteile

Stehen dem Erben mehrere Erbanteile aus unterschiedlichen Gründen zu, so kann er nur einen Anteil annehmen und den zweiten oder alle anderen ausschlagen.

Artikel 1438. Verzicht auf einen Teil der Erbschaft

Der Erbe hat das Recht, den Teil der Erbschaft auszuschlagen, der ihm unabhängig vom anderen Teil der Erbschaft aufgrund des Rechts auf Anteilserhöhung zusteht.

Artikel 1439. Verzicht zugunsten anderer Personen

Der Erbe kann die Annahme der Erbschaft zugunsten anderer Personen aus dem Kreis gesetzlicher oder testamentarischer Erben verweigern. Unzulässig ist der Verzicht auf die Annahme der Erbschaft zugunsten der Personen, die für erbunwürdig erklärt worden sind oder denen aufgrund direkten Hinweises im Testament das Recht auf Erbschaft entzogen wurde. Ein solcher Verzicht kann vor Gericht von anderen Erben angefochten werden.

Artikel 1440. Erhöhung des Erbanteils bei Erbverzicht

Verweigert der Erbe die Erbschaftsannahme, erklärt er aber nicht, zu wessen Gunsten er verweigert, so erhöht sein Erbanteil die Erbanteile der zur Erbfolge berufenen gesetzlichen Erben, wenn jedoch das gesamte Erbgut durch das Testament verteilt worden ist, so die Erbteile der testamentarischen Erben und er wird unter ihnen proportional ihrer Anteile verteilt, wenn durch das Testament nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 1441. Ausschlagung der Erbschaft durch den einzigen Erben

Ist der Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, der einzige unter den Erben dieser Ordnung, so geht die Erbschaft an die Erben der nächsten Ordnung über.

Artikel 1442. Verweigerung zugunsten mehrerer Erben

Verweigert der Erbe die Erbschaftsannahme zugunsten mehrerer Erben, so kann er den Anteil eines jeden selbst bestimmen. Beim Fehlen einer solchen Bestimmung wird sein Anteil gleichmäßig unter den Erben verteilt, zugunsten derer die Erbannahme verweigert wurde.

Artikel 1443. Ausschlagung der Erbschaft zugunsten eines Enkelkindes

Zulässig ist die Ausschlagung der Erbschaft zugunsten eines Enkelkindes, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls sein Elternteil nicht mehr am Leben ist, welcher Erbe des Erblassers sein sollte oder wenn das Enkelkind testamentarischer Erbe ist.

Artikel 1444. Unzulässigkeit der Verweigerung der Erbschaftsannahme durch den Staat

Der Staat hat kein Recht, auf die Annahme der Erbschaft zu verzichten, welche auf ihn übergegangen ist (09.12.2005 N2239-IIs).

Artikel 1445. Unzulässigkeit der Verweigerung nach Antragsstellung bei der notariellen Behörde (04.12.2009 N2284-IIS)

Der Verzicht auf Erbschaftsannahme ist unzulässig, nachdem der Erbe die Annahme der Erbschaft oder des Erbscheins bei der notariellen Behörde beantragt hat (04.12.2009 N2284-IIS).

Artikel 1446. Unumkehrbarkeit der Verweigerung der Erbschaft

- (1) Der Antrag des Erben über die Verweigerung der Erbschaftsannahme ist unumkehrbar.
- (2) Ist der Erbe handlungsunfähig, beschränkt handlungsfähig oder ein Betreuungsempfänger, so ist der Verzicht auf die Annahme der Erbschaft mit Erlaubnis des Gerichts zulässig (20.03.2015, N 3339-IIS)..

Artikel 1447. Verzicht beim tatsächlichen Besitz der Erbschaft

Der Erbe, der die Erbschaft faktisch angetreten hat oder sie verwaltet, kann die Annahme der Erbschaft in der für die Annahme der Erbschaft gesetzten Frist verweigern, worüber er bei einer notariellen Behörde einen Antrag zu stellen hat.

Artikel 1448. Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts

- (1) Das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft ist vererblich.
- (2) Stirbt der Erbe vor Ablauf der zur Ausschlagung der Erbschaft bestimmten Frist, so endet diese Frist nicht vor Ablauf der nach dem Erben verbliebenen Zeit.
- (3) Jeder von mehreren Erben des verstorbenen Erben kann nur auf seinen Erbanteil verzichten.

Artikel 1449. Ausschlagung der Erbschaft durch den Vertreter

Die Ausschlagung der Erbschaft durch einen Vertreter ist möglich, wenn im Auftrag (in der Vollmacht) die Befugnis zum Verzicht besonders vermerkt wird.

Artikel 1450. Anfechtungsfrist für die Ausschlagung der Erbschaft

Die Erbschaftsannahme oder die Ausschlagung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten von dem Tag an angefochten werden, an dem die interessierte Person Kenntnis von dem dafür hinreichenden Grund erlangt hat.

Artikel 1451. Zeitpunkt des Eintretens von Rechtsfolgen der Erbschaftsannahme

Rechtsfolgen der Erbschaftsannahme oder der Ausschlagung treten ab dem Zeitpunkt des Erbfalls ein.

Abschnitt 11. Teilung der Erbschaft**Artikel 1452. Begriff**

Die Teilung der Erbschaft erfolgt durch Vereinbarung der Erben, die die Erbschaft bezüglich des Anteils annehmen, welcher jedem Erben gesetzlich oder testamentarisch zusteht.

Artikel 1453. Regelung über die Erbschaftsteilung durch den Erblasser

Der Erblasser kann durch Testament die Regelung über die Erbschaftsteilung bestimmen und zwar kann er die Teilung auch einem Dritten überlassen. Die Entscheidung des Dritten ist für den Erben nicht bindend, sofern sie offenbar ungerecht ist. In diesem Fall erfolgt die Teilung durch eine gerichtliche Entscheidung.

Artikel 1454. Aussonderung des Anteils aus der Erbschaft in Natura

Jeder Erbe kann die Aussonderung seines Anteils in Natura sowohl aus dem beweglichen als auch aus dem unbeweglichen Vermögen verlangen, sofern eine solche Aussonderung möglich oder nicht durch Gesetz verboten ist.

Artikel 1455. Anrechnung des Geschenks auf den Erbanteil

Bei der Erbschaftsteilung wird auf den Anteil eines jeden Erben der Wert des Vermögens angerechnet, welches er vom Erblasser im Laufe von 5 Jahren vor dem Erbfall geschenkt bekommen hat.

Artikel 1456. Verkauf der Erbschaft durch Vereinbarung der Miterben

Durch Vereinbarung von Miterben ist es zulässig, die ganze Erbschaft zu verkaufen und den Erlös unter den Erben gemäß ihren Anteilen zu verteilen.

Artikel 1457. Übergang der Erbschaft auf einen Miterben

Auf Vereinbarung der Miterben hin ist der Übergang der ganzen Erbschaft auf einen Miterben möglich, der seinerseits verpflichtet ist, an die anderen Miterben einen angemessenen Ausgleich auszuführen.

Artikel 1458. Einstellung der Erbschaftsteilung

Miterben können sich darüber einigen, dass die Erbschaftsverteilung für eine bestimmte Zeit eingestellt wird.

Artikel 1459. Teileigentum am unteilbaren Vermögen

Ist durch Vereinbarung aller Erben, die die Erbschaft annehmen, nichts anderes bestimmt, so unterliegt nicht der Teilung das Vermögen, dessen Teilung einen Verlust oder eine Minderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Vermögens nach sich zieht und wird das Vermögen zum gemeinschaftlichen Eigentum der Erben nach ihren Anteilen.

Artikel 1460. Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unter Erben

- (1) Vererbt der Eigentümer durch Testament ein landwirtschaftliches Grundstück, auf dem sich ein Familienbetrieb befindet, mehreren Erben oder wurde kein Testament hinterlassen und gibt es mehrere gesetzliche Erben, so kann das landwirtschaftliche Grundstück und der darauf befindliche Familienbetrieb unter Erben aufgeteilt werden, wenn das nach einer solchen Teilung jedem Erben zugeteilte Grundstück eine lebensfähige Wirtschaft gewährleistet (25.06.2019 N 4851-IIS).
- (2) Die Teilung ist nur in dem Fall zulässig, wenn die Erben bereit sind, die Wirtschaft selbst weiter zu betreiben. Übernimmt keiner der Erben die Wirtschaftsführung, so kann das landwirtschaftliche Grundstück und die darauf befindliche Wirtschaft nach ihrer Vereinbarung verkauft werden und die Erben erhalten ihre Anteile in Geld.

Artikel 1461. Unzulässigkeit der Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Ist die Teilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks unmöglich, so ist das Grundstück dem Erben zuzusprechen, der auf dem landwirtschaftlichen Grundstück sesshaft war und gemeinsam mit dem Erblasser den Familienbetrieb führte. Gibt es einen solchen Erben nicht, so wird dieses Grundstück demjenigen zugesprochen, der die Fähigkeit und den Wunsch hat, den Betrieb zu führen (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 1462. Ausgleich eines Erbanteils

Der Erbe, der kein Grundstück bekommt, erhält einen angemessenen Anteil aus einem anderen Vermögen, wenn aber das andere Vermögen nicht ausreicht, so einen Ausgleich nach festgelegter Regel.

Artikel 1463. Fällt weg (25.06.2019 N 4851-IIS)

Artikel 1464. Gemeinschaftliches Eigentum am Familienbetrieb

Durch Vereinbarung von Miterben kann das Grundstück und der darauf befindliche Familienbetrieb unter ihrem gemeinschaftlichen Eigentum bleiben (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 1465. Recht des gezeugten Erben bei der Erbschaftsteilung

- (1) Ist der Erbe gezeugt, so kann die Erbschaft nur nach seiner Geburt geteilt werden.
- (2) Wird der gezeugte Erbe lebendig geboren, so haben andere Erben das Recht, die Erbschaft unter sich aufzuteilen, wenn dessen Erbteil abgesondert wird. Zum Schutz der Interessen des Neugeborenen ist zur Teilnahme an der Teilung sein gesetzlicher Vertreter zu berufen.

Artikel 1466. Auferlegung von Schuldverpflichtungen auf einen der Erben

Durch Vereinbarung von Miterben ist es zulässig, die Schuldverpflichtungen im Ganzen einem der Erben aufzuerlegen und ihm als Ersatz einen aus der Erbschaft entsprechend erhöhten Anteil zu gewähren.

Artikel 1467. Pflicht zur Gewährleistung des Erhalts des Anteils

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den Erhalt eines angemessenen Anteils durch andere Miterben zu gewährleisten. Erwirbt ein Miterbe infolge der Erbschaftsteilung einen Anspruch, so sind die anderen Miterben verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nach ihren eigenen Erbanteilen im Moment der Teilung zu unterstützen, ist eine solche Verpflichtung jedoch nicht fällig, so besteht diese Pflicht im Moment der Fälligkeit der Verpflichtung.

Artikel 1468. Minderung des Anteils proportional

Stellt es sich heraus, dass die Summe der durch Testament bestimmten Anteile die ganze Erbschaft übersteigt, so vermindert sich der Anteil eines jeden Erben proportional.

Artikel 1469. Verhandlung eines Streits bei Erbschaftsteilung

Bei Unstimmigkeiten über die Erbschaftsteilung verhandelt den Rechtsstreit das Gericht, das bei der Erbschaftsteilung den Charakter des zuteilenden Vermögens, die Beschäftigung von Erben sowie sonstige konkrete Umstände in Betracht zu ziehen hat.

Artikel 1470. Recht auf Erbteilsverfügung

- (1) Jeder Miterbe kann über seinen Erbteil verfügen. Der Vertrag, durch welchen einer der Miterben über seinen Erbteil verfügt, ist vom Notar zu bestätigen.
- (2) Der Miterbe kann nicht über einzelne Gegenstände aus seinem Anteil verfügen.
- (3) Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is).

Artikel 1471. Weggefallen (11.05.2007 N 4744-Is)

Artikel 1472. Befriedigung des Gläubigers bei der Anteilsverfügung

Im Falle der Verfügung des Anteils geht die Verpflichtung der Befriedigung der Forderungen der Gläubiger des Erblassers auf den Erwerber entsprechend der Höhe des erworbenen Anteils über.

Artikel 1473. Ausgleich von Erbteilen

Erben, die zur Erbschaft berufen werden, sind verpflichtet, vor der Teilung, zum Ausgleich der Anteile der Erbschaft all das anzurechnen, was sie zu Lebzeiten des Erblassers von diesem als Aussonderung aus dem Vermögen der Eltern erhalten haben, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

Artikel 1474. Folgen der Ausscheidung eines Abkömmlings

Scheidet vor oder nach dem Erbfall aus der Erbfolge ein Abkömmling aus, der als Erbe verpflichtet gewesen wäre, einen Anteil auszugleichen, so wird die Verpflichtung zum Ausgleich des Anteils dem Erben auferlegt, der dessen Anteil übernimmt.

Artikel 1475. Berücksichtigung eines besonderen Beitrags bei Ausgleich

Der Abkömmling (der Verwandte in absteigender Linie), der durch die in der Hauswirtschaft geleistete Arbeit, die Teilnahme an der beruflichen und kommerziellen Beschäftigung des Erblassers sowie durch eigenen Kostenaufwand oder auf eine andere Weise einen besonderen Beitrag zur Wahrung und Vermehrung des Vermögens des Erblassers geleistet hat, hat bei der Teilung das Recht, zu verlangen, mit Verwandten, die mit ihm zusammen gesetzliche Erben sind und die Erbschaft verlangen, gleichgestellt zu werden.

Artikel 1476. Unzulässigkeit des Anspruchs auf Gleichstellung

Die Forderung nach Gleichstellung ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Verwandte für Dienstleistungen entlohnt wurde oder die Entlohnung im Voraus vereinbart war oder wenn der Verwandte aufgrund der erbrachten Dienstleistung einen Anspruch aus einem anderen Rechtsgrund geltend machen kann.

Artikel 1477. Anspruch auf billige Teilung

- (1) Der Ausgleich ist nach erbrachter Dienstleistung und nach dem Umfang der Erbschaft ist nach den Grundsätzen der Billigkeit vorzunehmen.
- (2) Bei der Erbschaftsteilung wird der Ausgleichsbetrag von der gesamten Wertsumme der Erbschaft abgezogen und dem Anteil des Miterben zugerechnet, der einen Anspruch auf Ausgleich hat.

Artikel 1478. Pflicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Erben

Gibt es unter den Erben Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so sind andere Erben verpflichtet, vernünftige Maßnahmen zur Feststellung ihres Aufenthaltsortes sowie zur Berufung der Erben zum Erbschaftsantritt zu treffen.

Artikel 1479. Folgen des Nichterscheinens des Erben

- (1) Verweigert der zum Erbschaftsantritt berufene Erbe, der sich nicht an seinem Aufenthaltsort aufhält, aber dessen Aufenthaltsort festgestellt ist, die Annahme der Erbschaft nicht innerhalb von 3 Monaten, so sind die anderen Erben verpflichtet, ihn von ihrer Absicht, die Erbschaft zu teilen, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Teilt ein solcher Erbe den anderen Erben nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung über seinen Willen der Teilnahme an der Vereinbarung zur Erbschaftsteilung nicht mit, so haben die anderen Erben das Recht, durch Vereinbarung die Erbschaft zu teilen und den Anteil des fehlenden Erben abzutrennen.
- (3) Ist es nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalls den Aufenthaltsort des nichterschiedenen Erben festzustellen und liegt keine Mitteilung von ihm über die Ausschlagung der Erbschaft vor, so können die anderen Erben das Vermögen nach der Vorschrift des Absatzes 2 dieses Artikels verteilen.

Artikel 1480. Vorzugserbrecht

Erben, die zusammen mit dem Erblasser ein Recht auf gemeinschaftliches Eigentum haben, genießen ein Vorzugserbrecht auf das Vermögen, das zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört.

Artikel 1481. Vorzugsrecht auf Erhalt eines Wohnhauses

Der Erbe, der mindestens innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall zusammen mit dem Erblasser gewohnt hat, hat bei der Vermögensstrennung ein Vorzugsrecht auf das Wohnhaus, die Wohnung oder einen anderen Wohnraum sowie Gebrauchsgegenstände aus dem Nachlass.

Artikel 1482. Berücksichtigung von Vermögensinteressen der Erben

Bei der Ausübung des Vorzugsrechts sind die Interessen jener anderen Erben zu berücksichtigen, die an der Erbschaftsteilung teilnehmen. Reicht das Vermögen für Erhalt der Anteile, die ihnen zustehen nicht aus, so haben die das Vorzugsrecht ausübenden Erben, an die anderen einen angemessenen Ausgleich in Geld oder Vermögen zu zahlen.

Artikel 1483. Stundung des Ausgleichs

Auf Verlangen der Erben, die das Vorzugsrecht ausüben, hat das Gericht das Recht, die Zahlung des Ausgleichs unter Berücksichtigung ihres Umfangs zu stunden, jedoch nicht länger als für eine Frist von 10 Jahren.

Abschnitt 12. Befriedigung der Gläubiger durch die Erben

Artikel 1484. Haftung von Erben gegenüber Gläubigern

- (1) Die Erben sind verpflichtet, die Interessen der Gläubiger des Erblassers in vollem Umfang zu befriedigen, jedoch im Rahmen der erhaltenen Aktiva proportional zu dem Anteil eines Jeden.
- (2) War der Erblasser bezüglich der auf die Erben übertragenen Schulden ein Solidarschuldner, so haften Erben solidarisch.
- (3) Für Schulden des Erblassers haften auch pflichtteilsberechtigte Personen.

Artikel 1485. Beweislast

Der Erbe hat zu beweisen, dass Schulden des Erblassers die Erbschaft überschreiten, es sei denn, dass durch einen Notar über die Erbschaft Bestand aufgenommen w.

Artikel 1486. Auferlegung der Pflicht zur Tilgung von Schulden auf einen Erben

Der Erblasser kann die Pflicht zur Tilgung aller Schulden oder eines Teils davon einem oder mehreren Erben auferlegen.

Artikel 1487. Pflicht zur Benachrichtigung von Gläubigern über den Erbfall

Erben sind verpflichtet, Gläubigern des Erblassers über den Erbfall zu benachrichtigen, sofern ihnen die Schulden des Erblassers bekannt sind.

Artikel 1488. Frist zur Geltendmachung von Gläubigeransprüchen

- (1) Gläubiger des Erblassers haben im Laufe von 6 Monaten ab dem Tage an, an dem sie über den Erbfall Kenntnis erlangt haben, ihre Ansprüche, unabhängig von deren Fälligkeit gegenüber den Erben geltend zu machen, die die Erbschaft angenommen haben.
- (2) War der Erbfall den Gläubigern der Erben nicht bekannt, so haben sie nach Fälligkeit der Ansprüche innerhalb einer Frist von einem Jahr die Ansprüche gegenüber den Erben geltend zu machen.
- (3) Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zieht den Verlust der Gläubigeransprüche nach sich.

Artikel 1489. Anwendung der allgemeinen Verjährungsfrist

- (1) Die Frist der Geltendmachung der Gläubigeransprüche gilt nicht im Bezug auf Ansprüche auf Aufwendungen, die durch Pflege und ärztliche Behandlung des Erblassers während seiner letzten Krankheit, durch Lohnauszahlungen, Bestattung, Schutz und Verwaltung des Erbgutes verursacht wurden sowie auf Ansprüche Dritter auf Anerkennung des Eigentumsrechts am Vermögen und Rückforderung ihnen zustehenden Vermögens.
- (2) Gegenüber den im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Ansprüchen finden die allgemeinen Verjährungsfristen Anwendung.

Artikel 1490. Aufschub der Erfüllungsfrist

Wurde der Anspruch durch den Gläubiger vor Fälligkeit geltend gemacht, so hat der Erbe das Recht die Erfüllung bis zur Fälligkeit aufzuschieben. Ab der Fälligkeit hat der Gläubiger das Recht, die Erfüllung innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist zur Klageerhebung zu verlangen.

Artikel 1491. Vorzug der Gläubiger des Erblassers

Bei der Befriedigung von Ansprüchen genießen Gläubiger des Erblassers Vorzug gegenüber den Gläubigern des Erben.

Artikel 1492. Haftung des Staates gegenüber den Gläubigern (09.12.2005 N2239-IIs)

Im Falle des Übergangs eines herrenlosen Vermögens an den Staat, haftet der Staat mit dem entsprechenden Teil des Erbgutes für Schulden des Erblassers gleich einem Erben (09.12.2005 N2239-IIs).

Artikel 1493. Folgen der Annahme der Erbschaft durch den Gläubiger

Vererbt der Erblasser das Vermögen seinem Gläubiger, so gilt dies nicht als Aufrechnung des Anspruches des Gläubigers.

Artikel 1494. Regel über Befriedigung von Gläubigern

Die Erben haben Ansprüche der Gläubiger im Wege einer pauschalen Zahlung zu befriedigen, sofern sie untereinander nicht ein anderes vereinbart haben.

Abschnitt 13. Schutz des Erbgutes

Artikel 1495. Begriff

Zum Schutz von Interessen sich am Aufenthaltsort nicht befindlicher Erben, Vermächtnisnehmer sowie öffentlicher Interessen, ergreift der Notar aus Initiative der daran interessierten Personen, des Testamentvollstreckers oder aus eigene Initiative die für den Schutz der Erbschaft erforderlichen Maßnahmen, welche bis zur Annahme der Erbschaft von Seiten aller Erben oder bis zum Ablauf der für die Erbschaftsannahme festgesetzten Frist fort dauert (04.12.2009 N2284-IIS).

Artikel 1496. Pflicht zum Vermögensschutz durch eine notarielle Behörde

Befindet sich der Nachlass oder ein Teil von ihm nicht am Ort des Erbfalls, so beauftragt das Notarorgan eine am Aufenthaltsort des Vermögens befindliche notarielle Behörde, Maßnahmen zum Schutz dieses Vermögens zu ergreifen.

Artikel 1497. Bestandsaufnahme des Vermögens

Zum Schutz des Vermögens nimmt das Notarorgan die Bestandsaufnahme des Nachlasses vor und übergibt ihn zur Verwahrung dem Erben oder einer anderen Person, dabei ergreift es Maßnahmen, um die Erben zu suchen, die sich nicht am Ort des Erbfalls befinden.

Artikel 1498. Einsetzung eines Nachlassverwalters

Ist es erforderlich, den Nachlass zu verwalten oder erheben die Gläubiger des Erblassers eine Klage, so setzt das Notarorgan einen Nachlassverwalter ein. Der Verwalter wird nicht eingesetzt, wenn mindestens einer der Erben das Erbe erhalten hat oder ein Testamentsvollstrecker bestellt ist.

Abschnitt 14. Erbschein**Artikel 1499. Begriff**

- (1) Die als Erben berufenen Personen können von der notariellen Behörde die Ausstellung eines Erbscheins verlangen (04.12.2009 N2284-IIS).
- (2) In gesetzlich vorgesehenen Fällen ist der Erhalt eines Erbscheins bindend.

Artikel 1500. Frist zur Ausstellung eines Erbscheins

Der Erbschein wird Erben zu beliebiger Zeit nach dem Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach dem Erbfall ausgestellt. Vor dem Ablauf von 6 Monaten wird der Erbschein nur für den Fall ausgestellt, dass das Notarorgan davon Kenntnis hat, dass es keine Erben außer jenen gibt, die die Ausstellung eines Erbscheins beantragt haben.

Artikel 1501. Zustimmung auf Eintragung in den Erbschein

Erben, die keine Erbschaft in der durch Gesetz vorgeschriebenen Zeit angenommen haben, können in den Erbschein mit Zustimmung aller Erben eingetragen werden, die die Erbschaft angetreten haben. Die Zustimmung ist schriftlich vor der Ausstellung des Erbscheins zu erklären.

Artikel 1502. Aushändigung des Erbscheins an die Erben der Erben

Stirbt der Erbe, der zur Erbschaft berufen war, nach dem Erbfall, hat er jedoch die Erbschaft innerhalb einer festgesetzten Frist nicht rechtzeitig erhalten, so können seine Erben den Erbschein für das Vermögen erhalten, das nach dem Tode des ersten Erblassers verblieben ist.

Artikel 1503. Ausstellung des Erbscheins an die Miterben

Der Erbschein kann sowohl für das ganze Erbgut als auch für seinen Teil ausgestellt werden. Der Erbschein wird allen Erben zusammen oder jedem einzelnen nach ihrem Willen erteilt. Die Erteilung des Erbscheins an einen Erben für einen Teil der Erbschaft entzieht den anderen Erben nicht das Recht, einen Erbschein auf den restlichen Teil der Erbschaft zu erhalten.

Übergangs – und Schlussbestimmungen des Zivilgesetzbuches**Artikel 1504. Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches von Georgien**

Das Zivilgesetzbuch von Georgien tritt am 25. November 1997 in Kraft.

Artikel 1505. Aufzählung der außer Kraft getretenen Gesetze

Am 25. November 1997 treten außer Kraft:

- (1) Das Gesetz der SSR Georgien vom 26. Dezember 1964 über „Die Annahme „Des Zivilgesetzbuches der SSR Georgien“ (Informationsblatt des Obersten Rates der SSR Georgien, 1964, Nr. 36, Artikel 662);
- (2) das Gesetz der SSR Georgien vom 18. Juni 1970 über „Die Annahme des Ehe- und Familiengesetzbuches der SSR Georgien“ (Informationsblatt des Obersten Sowjets der SSR Georgien, 1970, Nr. 6, Artikel 96);
- (3) das Gesetz der SSR Georgien vom 4. Juni 1983 über „Die Annahme des Wohnungsgesetzbuches der SSR Georgien (Informationsblatt des Obersten Rates der SSR Georgien, 1983, Nr. 6, Artikel 199);
- (4) das Gesetz der Republik Georgien vom 15. Juli 1993 über „Das Eigentumsrecht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1993, Nr. 9 – 12, Artikel 169);
- (5) Verordnung des georgischen Parlaments vom 15. Juli 1993 betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Das Eigentumsrecht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1993, Nr. 9 – 12, Artikel 170);
- (6) das Gesetz der Republik Georgien vom 24. Mai 1994 über „Pacht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 18, Artikel 382);
- (7) Verordnung des georgischen Parlaments vom 24. Mai 1994 „betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Pacht“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 18, Artikel 383);
- (8) das Gesetz der Republik Georgien vom 19. Juni 1994 über „Gesellschaftliche Bürgervereine“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 401);

- (9) Verordnung des georgischen Parlaments vom 14. Juni 1994 „Betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Gesellschaftliche Bürgervereine“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 402);
- (10) das Gesetz der Republik Georgien vom 30. Juni 1994 über „Pfand“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments 1994, Nr. 19, Artikel 423);
- (11) Verordnung des georgischen Parlaments vom 30. Juni 1994 „Betreffend des Gesetzes der Republik Georgien über „Pfand“ (Informationsblatt des georgischen Parlaments, 1994, Nr. 19, Artikel 424);
- (12) das Gesetz Georgiens vom 28. Juni 1996 über „Pacht an Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung“ (Das parlamentarische Informationsblatt, 1996, Nr. 19 – 20);
- (13) Artikel 32 bis 54 des Gesetzes von Georgien über „Die Versicherung“ vom 2. Mai 1997 (Das parlamentarische Informationsblatt, Legislativbeilage, 1997, Nr. 21 – 22);
- (14) der 7. Artikel des Gesetzes von Georgien vom 22. März 1996 über „Das Eigentum an Grund und Boden der landwirtschaftlichen Nutzung“ (Das parlamentarische Informationsblatt, 1996, Nr. 007).

Artikel 1506. Außer Kraft getretene dem Gesetz untergeordnete Normativakte

- (1) Außer Kraft treten alle dem Gesetz untergeordneten Normativakte, die dem Zivilgesetzbuch Georgiens nicht entsprechen.
- (2) Die vom Präsidenten Georgiens und von der georgischen Regierung sowie die gemäß dem georgischen Gesetz über die Normativakte durch befugte Organe bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlassenen Normativakte gelten als außer Kraft getreten, wenn sie die durch das Zivilgesetzbuch geregelten Verhältnisse abweichend davon regeln.

Artikel 1507. Zeitliche Wirkung des Zivilgesetzbuches

- (1) Das Zivilgesetzbuch gilt nur hinsichtlich der Verhältnisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches entstanden sind.
- (2) Entstehen vom 25. November 1997 an Rechte und Pflichten aus Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Zivilgesetzbuches entstanden sind, so werden die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt.
- (3) Auf Verhältnisse, die aufgrund der Normativakte entstanden sind, welche wegen des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches außer Kraft getreten sind, finden diese Normativakte Anwendung, es sei denn, dass die Parteien der Verhältnisse die Verhältnisse unter ihnen nach diesem Gesetz regeln wollen oder das Zivilgesetzbuch in Bezug auf Immobilien andere Vorschriften vorsieht.
- (4) Die in Artikel 165 bis 168 dieses Zivilgesetzbuches für Eigentumserwerb durch Ersitzung vorgesehene Frist wird vom 23. Juli 1993, von dem Inkrafttreten des Gesetzes der Republik Georgien über das Eigentumsrecht an, berechnet.

Artikel 1507¹ Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde in der Übergangszeit (18.12.2007 N5624-IIS)

- (1) Die in Art. 1278 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde führen bis zum 01.01.2009 anstatt des Arbeits-, Gesundheits- und Sozialministeriums Georgiens oder/und der seinem System untergliederten Institution (Organisation) sowie ihrer Territorialorgane das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, und die Funktionen der örtlichen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde – ein Territorialorgan des Bildungs- und Wirtschaftsministeriums – das Bildungs- Ressourcezentrum, sowie die entsprechenden Territorialorgane des Bildungs- und Wirtschaftsministerien der Abchasischen Und Adjarischen Autonomen Republiken aus (18.12.2007 N5624-IIS).
- (2) Die in Art. 1278 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen beschließt bis zum 01.01.2009 der Minister für Bildung und Wissenschaft. Den Beschluss Regelungen hat das Bildungs- und Wirtschaftsministerium spätestens bis zum 15.06.2008 zu gewährleisten (18.12.2007 N5624-IIS).

Artikel 1507². Die Erstreckung des Rechts zum Erwerb des Status des alleinerziehenden Elternteils auf die bis zum Inkrafttreten des Art. 1191¹ dieses Gesetzes entstehende Beziehungen (11.12.2014 N2892-IS)

Das Recht zum Erwerb des Status des alleinerziehenden Elternteils gemäß Art. 1191¹ dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die zwischen 18.04.1996 und 01.01.2011 entstandenen Beziehungen, nämlich auf die Fälle, in denen, wenn die Mutter das Kind nichtehelich bekam statt dem Nachnamen des Vaters der Nachname der Mutter angegeben wurde, jedoch der Vorname des Vaters auf Angabe der Mutter eingetragen wurde.

Artikel 1507³. Die Zustimmung für die Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Personen für die Übergangszeit (16.12.2015 N4649-RS)

1. Die Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person ist zulässig, soweit dies den Willen dieser Person entspricht und unter der Zustimmung des Gerichts und zwar wenn dafür solch einen triftigen Grund gibt, wie die Geburt des Kindes (16.12.2015 N4649-RS).
2. Dieser Artikel verliert seine Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017 (16.12.2015 N4649-RS).

Artikel 1508. weggefallen

(Gesetz Georgiens vom 22. Juni 1999 N 2114-IIs)

Artikel 1508¹. Rechtslage einer für handlungsunfähig erklärten Person (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Der Vormund einer bis zum 1. April 2015 durch das Gericht für handlungsunfähig erklärten Person ist verpflichtet für die Erklärung seines Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 4 Jahren sich an das Gericht zu wenden. Bis dahin erfüllt er seine Pflicht uneingeschränkt weiter.
- (2) Wenn die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person in einer psychiatrischen Anstalt behandelt wird, so ist diese Einrichtung verpflichtet ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 2 Jahren für die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung sich an das Gericht zu wenden.
- (3) Wird die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person in einer spezialisierten Einrichtung behandelt, so ist diese Einrichtung verpflichtet ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von 4 Jahren für die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger sowie für seine individuelle Begutachtung sich an das Gericht zu wenden.

Artikel 1508². Die rechtliche Regelung für die Übergangszeit im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht als handlungsunfähig erklärten Personen und ihren Vormündern (20.03.2015, N 3339-IIS)

- (1) Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person gilt bis zu ihrer individuellen Begutachtung als handlungsunfähig unter Berücksichtigung des Inhalts der bis zum 1. April 2015 geltenden Normen.
- (2) Bis zur individuellen Begutachtung der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person, ist von ihr gemachte Willenserklärung nichtig.
- (3) Stellt die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, einen Antrag, oder ist der Antrag gegen diese Person gerichtet, so gilt der Verjährungslauf als ausgesetzt bis zur individuellen Begutachtung dieser Person.
- (4) Fügt die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person durch ihre widerrechtliche Handlung einer anderen Person einen Schaden zu, so haftet sie nicht für diesen Schaden, bis man ihre individuelle Begutachtung nicht durchgeführt hat. Ist eine Person für die Aufsicht über diese handlungsunfähige Person zuständig, die den Schaden verursacht hat, so haftet diese Person für diesen Schaden, abgesehen von Fällen, wenn die Abwendung des Schadens unmöglich war.
- (5) Wenn das Kind von einem der Ehegatten adoptiert wird, so ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Eine solche Zustimmung ist entbehrlich, wenn der andere Ehegatte bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist, bis hin zu ihrer individuellen Begutachtung.
- (6) Der Vormund der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person ist verpflichtet im Falle der Genesung seines Mündels unverzüglich das Gericht anzurufen und die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger zu fordern.
- (7) Im Falle der Schlechterfüllung der Pflichten seitens des Vormunds der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person, befreit die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde diesen Vormund von seinen Pflichten und beantragt vor Gericht die Erklärung des Mündels für Betreuungsempfänger.
- (8) Handelt der Vormund der bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person bei der Ausübung der Tätigkeit eines Vormunds im Eigeninteresse oder lässt das Mündel unbeaufsichtigt und ohne erforderliche Hilfe, so haftet er entsprechend gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Die für die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person angeordnete Vormundschaft wird eingestellt, wenn:
 - a) das Mündel stirbt;
 - b) das Gericht das Mündel für Betreuungsempfänger erklärt hat.
- (10) Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person darf kein Zeuge eines Testaments sein, bis ihre individuelle Begutachtung nicht erfolgt ist.
- (11) Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person tritt das Erbe durch ihren gesetzlichen Vertreter an, bis ihre individuelle Begutachtung nicht erfolgt ist.
- (12) Ist der Erbe die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person, so ist die Ablehnung der Erbschaft mit der gerichtlichen Zustimmung zulässig, bis zur individuellen Begutachtung dieser Person.

Artikel 1508³. Pflichten der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde für die Übergangszeit (20.03.2015, N 3339-IIS)

Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde ist verpflichtet:

- a) ab dem 1. April 2015 binnen eines Zeitraums von einem Jahr die Aktualisierung der Datenbank der für handlungsunfähig erklärten Personen sicherzustellen und sie mit diesem Gesetz im Einklang zu bringen;
- b) binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Datenbank über die für handlungsunfähig erklärten Personen die Übermittlung der Information über die Pflichten gem. Art. 1508¹ dieses Gesetzes an die Vormünder sowie psychiatrischen Anstalten sicherzustellen und sie im Falle der Nichterfüllung von Pflichten über die mögliche verwaltungsrechtliche Haftung in Kenntnis zu setzen;
- c) ab dem 1. April 2017 binnen eines Zeitraums von 2 Jahren vor Gericht die Erklärung der in einer Heilanstalt befindlichen handlungsunfähigen Person für Betreuungsempfänger sowie ihre individuelle Begutachtung zu beantragen, sowie ab dem

1. April 2019 binnen einem Jahr vor Gericht die Erklärung jener handlungsunfähigen Person für Betreuungsempfänger zu beantragen sowie ihre individuelle Begutachtung zu fordern, die nicht in einer Heilanstalt behandelt wird, wenn der Vormund, die handlungsunfähige Person selbst oder entsprechende Einrichtung das Gericht für diesen Zweck nicht anrufen.

Artikel 1509. Juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts

- (1) Als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das Zivilgesetzbuch Georgiens vorgesehen sind, gelten:
- a) Der Staat;
 - b) Selbstverwaltungseinheit (14.12.2006 N3967-RS);
 - c) die aufgrund der Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte durch den Staat gebildeten juristischen Personen, die nicht nach den im Zivilgesetzbuch oder im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer vorgesehenen organisatorisch-rechtlichen Formen gegründet sind;
 - d) Staatliche Institutionen und staatliche Stiftungen, die nicht nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Gesetz über die gewerblichen Unternehmer gegründet sind;
 - e) zur Erzielung öffentlicher Zwecke nach der Gesetzgebung gegründete nichtstaatliche Organisationen (politische Parteien u. a.) (06.04.2005 N1233-Is);
 - f) die durch verfassungsrechtliche Abkommen anerkannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (06.04.2005 N1233-Is).
- (2) Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören:
- a) Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen (14.12.2006 N3967-RS);
 - b) Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS);
 - c) Gesellschaften mit Solidarhaftung;
 - d) Kommanditgesellschaften;
 - e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - f) Aktiengesellschaften;
 - g) Kooperativen;

(Gesetz Georgiens vom 19. Februar 1999 N 1807-IIs)

Artikel 1510. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 1511. Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 1511¹ Weggefallen (14.12.2006 N3967-RS)

Artikel 1512. Gemeinschaften der Wohnungseigentümer

Wohnungsbaugenossenschaften im Sinne juristischer Personen, gelten als aufgehoben ab dem 25. November 1997. Als ihre Rechtsnachfolger gelten Wohnungseigentümergeinschaften gemäß dem Artikel 208 bis 232 dieses Gesetzbuches. Dabei bleiben staatliche Verpflichtungen gegenüber früher gebildeten Wohnungsbaugenossenschaften bestehen.

Artikel 1513. Eigentum an Grundstücken mit Bauernwirtschaft

Die in gesetzmäßiger Nutzung bestehenden Grundstücke der natürlichen Personen, auf denen sich individuelle Häuser befinden, gelten ab Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Eigentum dieser Personen und auf sie werden die durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften über Immobilien angewandt.

Artikel 1513¹ Eintritt des Erbfalls im Falle des Gemeinschaftsgutes eines Haushalts (25.06.2019 N 4851-IIS)

1. Ist das Eigentumsrecht am Vermögen eines Haushalts nicht im öffentlichen Register eingetragen, so tritt der Erbfall im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsvermögen eines Haushalts ab dem Tag ein nach dem das letzte Mitglied dieses Haushalts verstirbt, soweit alle anderen Mitglieder des jeweiligen Haushalts, die in den Archiven der Haushaltsbuches angegeben sind zum Stand vom 1. August 2019 bereits verstorben sind (25.06.2019 N 4851-IIS).
2. Ist das Eigentumsrecht am Vermögen eines Haushalts nicht im öffentlichen Register eingetragen, tritt mit dem Versterben des im Archiv des Haushaltsbuches angegebenen Mitglieds nach dem 1. August 2019 der Erbfall für seinen Bruchteil ein, abgesehen davon, ob es das letzte Mitglied im Haushalt war (25.06.2019 N 4851-IIS).
3. Nach der Eintragung des Eigentumsrechts am Haushaltsvermögen wird dieses Vermögen zum Miteigentum der Haushaltsmitglieder und auf dieses Vermögen finden die Vorschriften über das Miteigentum Anwendung (25.06.2019 N 4851-IIS).

Artikel 1514. Eintragung von Immobilien in der Übergangsperiode

Bis zur Einrichtung eines öffentlichen Registeramtes sind die Veräußerung von Grundstücken bei den Büros für technische Inventur oder auf Grundlage der Akte über die Zuordnung von Grundstücken, die sich bei den Organen der örtlichen Verwaltung

befinden, vorzunehmen. Dabei ist ab dem 25. November 1997 die Eintragung eines jeden neuen Erwerbs von Grundstücken beim Grundbuchamt (dem öffentlichen Register), das zum System des Amtes der Eintragung von Grundstücken gehört, zu erfolgen. Das Staatliche Department für Verwaltung von Grund und Boden hat die Einrichtung eines angemessenen Amtes, die Vorbereitung von Formularen eines öffentlichen Registers sowie die Regelung aller organisatorischen Fragen sicherzustellen, die mit der Eintragung von Eigentümern der Immobilien, die infolge des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches entstanden sind, zusammenhängen.

Artikel 1515. Sicherstellung der Bekanntmachung von Eintragungsangaben

Bis zur Gründung eines einheitlichen öffentlichen Registeramtes werden die durch das Zivilgesetzbuch bestimmten Funktionen dieses Amtes durch Büros für technische Inventur ausgeübt. Das Ministerium für Verstärkung und Bau sowie das staatliche Department zur Verwaltung von Grund und Boden haben die Bekanntmachung der Eintragungsangaben und allen interessierten Personen die Zugänglichkeit dieser Angaben sicherzustellen.

Artikel 1516. Schulung des Zivilgesetzbuches

Das Justizministerium Georgiens gewährleistet bis zum 25. November 1997:

- a) Die Lösung aller für die Eintragung von Stiftungen am Justizministerium erforderlichen organisatorischen Fragen;
- b) die Veröffentlichung der durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Eintragungsangaben über juristische Personen in Massenmedien;
- c) die Schulung der Angestellten der Rechtsschutzorgane sowie anderer Exekutivorgane und Angestellter der Rechtspflegeorgane des Zivilgesetzbuches.

Artikel 1517. Gewährleistung der Einführung von Bankdienstleistungsverträgen

Die Nationalbank Georgiens wird verpflichtet:

- a) erforderliche Maßnahmen zur Einführung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Dienstleistungsverträge zu treffen, um kommerziellen Banken zu ermöglichen, Bankkontos zu eröffnen und Abrechnungen für jene organisatorische Gebilde ungehindert durchzuführen, die keine juristischen Personen sind, und zwar für Eigentümergenossenschaften, nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften;
- b) die Aufhebung der mit der Eröffnung von Giro- sowie anderen Konten zusammenhängenden Einschränkungen mit dem Zweck sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person die Möglichkeit bekommt, ungehindert die von ihr gewünschten Konten zu eröffnen und die durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Bankdienstleistungsverträge abzuschließen.

Artikel 1518. Abschluss von Verträgen über Kommunalversorgung

Entsprechende nachgeordnete Regierungs- und Staatsinstitutionen der exekutiven Gewalt sind verpflichtet, bis zum 25. November 1997 den Abschluss von Verträgen über Gas-, Wasser- und Energieversorgung sowie telefonische Dienstleistungen mit Wohnungseigentümern sowie sonstigen Nutzern zu gewährleisten.

Artikel 1519. Die Gewährleistung der Begriffsvereinheitlichung

Die im Zivilgesetzbuch verwendeten Begriffe und Fachausdrücke sind in allen sonstigen Rechtsakten entsprechend anzuwenden.

Artikel 1520. Organisatorische Fragen der Einführung des Zivilgesetzbuches

Der Präsident Georgiens hat bis zum 25. November 1997 sicherzustellen, dass

- a) der Justizrat die für die Eintragung der Vereine bei Gerichten erforderlichen organisatorischen Fragen löst;
- b) das Zivilgesetzbuch in juristischen Hochschulen aller Typen als obligatorische Lehrdisziplin eingeführt wird.

Das Georgische Arbeitsgesetzbuch

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

12/27/2006 N 4198
12/29/2006 N 4299
12/28/2009 N 2508
06/12/2013 N 729
09/20/2013 N 1151

09/27/2013 N 1393
05/04/2017 N 784
07/05/2018 N 3114
09/05/2018 N 3378
11/30/2018 N 3826

02/19/2019 N 4279
05/08/2019 N 4586
05/03/2019 N 4549

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften252
Kapitel I. Einleitende Vorschriften252
Artikel 1. Anwendungsbereich252
Artikel 2. Arbeitsverhältnis252
Artikel 3. Subjekte von Arbeitsverhältnissen252
Abschnitt II. Das Individualarbeitsverhältnis253
Kapitel II. Entstehung des Arbeitsverhältnisses253
Artikel 4. MindestEinstellungsalter und Entstehung der Geschäftsfähigkeit253
Artikel 5. Vorvertragliche Beziehung und Informationsaustausch vor der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages253
Artikel 6. Abschluss eines Arbeitsvertrages253
Artikel 7. Entstehung des Arbeitsverhältnisses255
Artikel 8. Einschränkungen beim Abschluss eines Arbeitsvertrages hinsichtlich der Nebentätigkeit (12.06.2013 N729-IIS)255
Artikel 9. Probezeit255
Kapitel III. Erbringung der Arbeitsleistung255
Artikel 10. Persönliche Arbeitspflicht255
Artikel 11. Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)255
Artikel 12. Geschäftsreise255
Artikel 13. Interne Arbeitsvorschriften256
Kapitel IV. Arbeit, Pause und Erholungszeit256
Artikel 14. Dauer der Arbeitszeit256
Artikel 15. Arbeitszeit für Schichtarbeit256
Artikel 16. Vorgehensweise für die Arbeitszeitenaddition257
Artikel 17. Überstunden257
Artikel 18. Beschränkungen für Nachtarbeit257
Artikel 19. Zusatzpause für stillende Frauen257
Artikel 20. Feiertage257
Kapitel V. Urlaub258
Artikel 21. Urlaubsdauer258
Artikel 22. Verfahren der Urlaubsgewährung258
Artikel 23. Pflicht den Arbeitgeber vorher über unbezahlten Urlaub in Kenntnis zu setzen258
Artikel 24. Entstehung des Rechts, Urlaub zu verlangen258
Artikel 25. Ausnahmefälle der Übertragung des bezahlten Urlaubs258
Artikel 26. Urlaubsentgelt258
Artikel 26 ¹ . Zusätzlicher Urlaub für einen unter schweren, schädigenden und gefährlichen Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS)258
Kapitel VI. Mutterschafts-, Eltern-, Neugeborenenadoptions- und Zusatzkinderpflegeurlaub259
Artikel 27. Mutterschafts- und Elternurlaub259
Artikel 28. Neugeborenenadoptionsurlaub259
Artikel 29. Bezahlung für Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub259
Artikel 30. Zusatzkinderpflegeurlaub259
Kapitel VII. Lohn259
Artikel 31. Zahlungsweise und Höhe des Lohns. Zeit und Ort der Bezahlung259
Artikel 32. Bezahlung während Verzuges259
Artikel 33. Lohnabzug259
Artikel 34. Abschlusszahlung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses259
Kapitel VIII. Beachtung der Arbeitsbedingungen259
Artikel 35. Recht auf sicheren und gesunden Arbeitsplatz259
Kapitel IX. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS).260
Artikel 36. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses260
Artikel 37. Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)261
Artikel 38. Die Regelung der Kündigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)261
Artikel 38 ¹ . Massenentlassung/Kollektive Entlassung (12.06.2013 N729-IIS)262
Artikel 39. Beendigung/Einstellung des Arbeitsvertrages mit einem Minderjährigen (12.06.2013 N729-IIS)262
Artikel 40. Unfreiwillige Arbeitsfortsetzung262

Abschnitt III. Kollektiver Arbeitsvertrag262
Kapitel IX¹. Koalitionsfreiheit (12.06.2013 N729-IIS)262
Artikel 40 ¹ . Allgemeine Bestimmungen (12.06.2013 N729-IIS)262
Artikel 40 ² . Diskriminierungsverbot (12.06.2013 N729-IIS)263
Artikel 40 ³ . Verbot der Einmischung in die Tätigkeit der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (12.06.2013 N729-IIS)263
Kapitel X. Kollektiver Vertrag263
Artikel 41. Allgemeine Vorschriften263
Artikel 42. Vertretung263
Artikel 43. Kollektiver Vertrag263
Abschnitt IV. Haftung und Arbeitskampf264
Kapitel XI. Haftung264
Artikel 44. Materielle Haftung für auftretende Schäden264
Artikel 45. Schriftlicher Vertrag über Haftung264
Artikel 46. Arbeitsvertragliche Begrenzungen264
Kapitel XII. Arbeitskampf264
Artikel 47. Arbeitskampf264
Artikel 48. Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)265
Artikel 48 ¹ . Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)265
Artikel 49. Streik und Aussperrung266
Artikel 50. Vertagung oder Aussetzung von Streik oder Aussperrung266
Artikel 51. Illegaler Streik und illegale Aussperrung266
Artikel 52. Garantien für die Arbeitnehmer266
Abschnitt IV¹ (12.06.2013 N729-IIS)267
Kapitel XIII¹ Dreiseitige Kommission für soziale Partnerschaft (12.06.2013 N729-IIS).267
Artikel 52 ¹ . Allgemeine Bestimmungen267
Artikel 52 ² . Prinzipien der Sozialpartnerschaft267
Artikel 52 ³ . Funktionen der dreiseitigen Kommission267
Artikel 52 ⁴ . Zuständigkeiten/Befugnisse der dreiseitigen Kommission268
Abschnitt V. Übergangs- und Schlussbestimmungen268
Kapitel XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen268
Artikel 53. Anwendung des Gesetzes auf bestehende Arbeitsverhältnisse268
Artikel 54. Maßnahmen, die zur Umsetzung dieses Gesetzes zu unternehmen sind268
Artikel 55. Normativakte, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig werden269
Artikel 56. Inkrafttreten dieses Gesetzes269
Artikel 2. des Änderungsgesetzes:269

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

Kapitel I. Einleitende Vorschriften

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetzbuch regelt die Arbeits- und Begleitverhältnisse auf dem Staatsgebiet von Georgien, soweit sie nicht anderweitig durch ein georgisches Spezialgesetz oder internationales Abkommen geregelt sind.
2. Für solche Angelegenheiten, die mit Arbeitsverhältnissen verbunden, aber nicht durch dieses Gesetzbuch oder ein anderes Spezialgesetz geregelt sind, gelten die Vorschriften des Georgischen Zivilgesetzbuches.
3. Durch den Arbeitsvertrag darf nicht andere als von diesem Gesetz vorgesehene Bestimmungen aufgenommen werden, die die Stellung des Arbeitnehmers verschlechtern (12.06.2013 N729-IIS)

Artikel 2. Arbeitsverhältnis

1. Ein Arbeitsverhältnis ist die entgeltliche Erbringung von Arbeitsleistungen durch den Arbeitnehmer für den Arbeitgeber im Rahmen von organisierten Arbeitsbedingungen.
2. Ein Arbeitsverhältnis entsteht durch eine Vereinbarung, die durch freiwillige Willenserklärungen der Parteien gemäß dem Gleichheitsgrundsatz erzielt wird.
3. Jegliche Form der Diskriminierung in einem Arbeitsverhältnis und in einer vorvertraglichen Beziehung, darunter bei der Ausschreibung der freien Stelle sowie im Auswahlverfahren auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, ethnischer und sozialer Zugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, finanzieller Stellung und Titel, Wohnort, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, religiöser, gesellschaftlicher, politischer oder sonstiger Zugehörigkeit, darunter der Zugehörigkeit einer Gewerkschaft, Familienstand, politischer und sonstiger Einstellung ist verboten (19.02.2019 N4279-IIS).
4. Diskriminierung (darunter sexuelle Belästigung) ist die direkte oder indirekte Schikanie einer Person, die darauf abzielt oder dazu führt die Person zu entwürdigen und dass zum Nachteil dieser Person ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, herabwürdigendes oder missbräuchliches Umfeld entsteht, ferner die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen für eine Person, die ihre Stellung im Vergleich zu anderen Personen in vergleichbaren Positionen direkt oder indirekt verschlechtert (03.05.2019 N4549-IIS).
- 4¹. Als sexuelle Belästigung ist ein für den Betroffenen nicht gewünschtes sexuelles Verhalten, die darauf abzielt oder dazu führt die Person zu entwürdigen und dass zum Nachteil dieser Person ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, herabwürdigendes oder missbräuchliches Umfeld entsteht.

Anmerkung: für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes ist ein Verhalten sexuellen Charakters, sofern sexuelle Phrasen ausgesprochen werden oder/und die Person auf dieser Art angesprochen wird, Genitalien gezeigt werden oder/und anderweitiges beliebiges sexuelles nonverbales körperliches Verhalten (03.05.2019 N4549-IIS).

5. Die Ungleichbehandlung von Personen auf Grund des Wesensinhalts oder der Besonderheiten der Arbeit oder der Arbeitsleistung dient einem legalen Zweck und stellt, soweit vernünftig und notwendig, keine Diskriminierung dar.
- 5¹. Männliche und weibliche Arbeitnehmer sollten unter gleichen Arbeitsbedingungen gleich bezahlt werden.
- 5². Der Arbeitgeber stellt gleiche Bedingungen für männliche und weibliche Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Bezahlung, Beförderung, Entschädigung in Geld und anderer Arbeitsbedingungen sicher.
6. Die Parteien eines Arbeitsverhältnisses müssen die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, welche in den georgischen Gesetzen verankert sind, wahren.
7. Es ist verboten das Arbeitsverhältnis mit dem Beschäftigten zu beenden oder/und ihn auf einer beliebigen Art negativ zu behandeln und ihn deshalb zu beeinflussen, weil er/sie vor der entsprechenden Stelle einen Antrag bzw. eine Beschwerde eingereicht hat bzw. mit der entsprechenden Stelle zusammengearbeitet hat, um sich vor der Diskriminierung zu schützen (19.02.2019 N4279-IIS).

Artikel 3. Subjekte von Arbeitsverhältnissen

1. Subjekte von Arbeitsverhältnissen sind der Arbeitgeber oder die Arbeitgebervereinigung und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervereinigung, die durch das Organgesetz Georgiens „Über die Gewerkschaften“ und die Konventionen N:87 und N:98 der internationalen Arbeitsorganisationen vorgesehenen Zielen und Regeln geschaffen wurde (nachstehend – Arbeitnehmervereinigung) (30.11.2018 N3826-IS).
2. Der Arbeitgeber ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, für welchen auf Grundlage des Arbeitsvertrages eine bestimmte Arbeitsleistung erbracht wird.
3. Der Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, welche für den Arbeitgeber auf Grundlage des Arbeitsvertrages eine bestimmte Arbeitsleistung erbringt.
4. Subjekte eines Individualarbeitsverhältnisses sind: der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS).
5. Subjekte von kollektiven Arbeitsverhältnissen sind: ein oder mehr Arbeitgeber oder eine oder mehr Arbeitgebervereinigung(en) und eine oder mehr Arbeitnehmervereinigung(en) (12.06.2013 N729-IIS).

Abschnitt II. Das Individualarbeitsverhältnis

Kapitel II. Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Artikel 4. Mindesteinstellungsalter und Entstehung der Geschäftsfähigkeit

1. Die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt ab einem Alter von 16 Jahren.
2. Die Geschäftsfähigkeit eines/ einer Minderjährigen unter 16 Jahren entsteht mit Zustimmung seines/ ihres gesetzlichen Vertreters oder der Pflege- bzw. Haftbehörde, wenn das Arbeitsverhältnis nicht schädlich für die Interessen, die Moral sowie die körperliche und geistige Entwicklung des/ der Minderjährigen ist und nicht sein/ ihr Recht bzw. seine/ ihre Möglichkeiten einschränkt, die zwingende Erst- und Grunderziehung zu erhalten. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Pflege-/ Haftbehörde gilt auch für jedes weitere vergleichbare Arbeitsverhältnis.
3. Ein Arbeitsvertrag mit einem/ einer Minderjährigen unter 14 Jahren darf nur im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im ausschließlich sportlichen, künstlerischen und kulturellen Bereich geschlossen werden sowie für die entsprechende Werbetätigkeit.
4. Es ist verboten, einen Arbeitsvertrag mit einem/ einer Minderjährigen zu unterzeichnen für die Erbringung von Arbeit im Zusammenhang mit dem Glücksspielwesen, Nachtclubs, Vorbereitung, Ausführung und Verkauf von erotischen und pornographischen Produkten, pharmazeutischen und giftigen Substanzen.
5. Es ist verboten, einen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen mit einem/ einer Minderjährigen oder einer schwangeren oder stillenden Mutter hinsichtlich der Erbringung von harter, schädlicher oder gefährlicher Arbeit.

Artikel 5. Vorvertragliche Beziehung und Informationsaustausch vor der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages

1. Der Arbeitgeber darf sich Informationen über einen/eine Bewerberin beschaffen, ausgenommen der Information, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeit steht, die er bei der Entscheidung bezüglich der Erfüllung einer konkreten Arbeit seitens des/der Bewerbers/in nicht benötigt. Des Weiteren darf der Arbeitgeber nicht vom Bewerber die Information anfordern betreffend Religion, Glaube, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Schwangerschaft, ausgenommen die Unterscheidung im Sinne des Art. 2 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzes erforderlich ist (19.02.2019 N4279-IIS).
2. Der/ die BewerberIn muss den Arbeitgeber über alle Umstände informieren, die ihn/ sie an der Erfüllung seiner/ ihrer Arbeitspflicht hindern oder die Interessen des Arbeitgebers oder einer dritten Person gefährden könnten.
3. Der Arbeitgeber darf die Informationen, die ihm von dem/ der BewerberIn überlassen wurden, auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.
4. Die Informationen, die der Arbeitgeber über den/ die BewerberIn erlangt hat und die ihm der/ die BewerberIn überlassen hat, dürfen ohne die Zustimmung des/ der Bewerbers/ Bewerberin keiner anderen Person zugänglich gemacht werden, es sei denn das Gesetz sieht dies vor.
5. Der/ die BewerberIn kann das durch ihn/ sie vorgelegte Dokument zurückverlangen, wenn der Arbeitgeber mit ihm/ ihr keinen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.
6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den/die Bewerber(in) zu informieren über (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) die von ihm/ihr zu leistende Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) die Form (schriftliche oder mündliche) sowie die Fristen (befristet oder unbefristet) des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) die Arbeitsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) seine/ihre Rechte im Arbeitsverhältnis (12.06.2013 N729-IIS);
 - e) die Vergütung (12.06.2013 N729-IIS).
7. Die vorvertragliche Beziehung mit dem/der BewerberIn gilt als vollendet mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages durch die Parteien oder durch die Kenntnisnahme der Absage bezüglich der Vertragsunterzeichnung mit dem/ der Kandidaten/ Kandidatin.
8. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seine ablehnende Entscheidung zu begründen.
9. Vor dem Abschluss eines arbeitsrechtlichen Vertrages ist der Arbeitgeber in vorvertraglichen Beziehungen mit dem Arbeitnehmer verpflichtet ihm mit den Bestimmungen im Sinne der georgischen einschlägigen Gesetze über den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Möglichkeiten der Einhaltung dieses Grundsatzes vertraut zu machen, Maßnahmen zu ergreifen für die Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes am Arbeitsplatz, unter Anderem die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in die internen Regelungen, in Tarifverträgen bzw. anderweitigen Dokumente zu übernehmen und ihre Einhaltung sicherzustellen (19.02.2019 N4279-IIS).

Artikel 6. Abschluss eines Arbeitsvertrages

1. Der Arbeitsvertrag kann mündlich oder schriftlich, für bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden (12.06.2013 N729-IIS).

- 1¹. Der Arbeitsvertrag ist unbedingt schriftlich abzuschließen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauert (12.06.2013 N729-IIS).
- 1². Ausgenommen der Fälle in denen der Arbeitsvertrag auf ein Jahr oder länger befristet wird, wird ein befristeter Arbeitsvertrag nur in folgenden Fällen abgeschlossen (12.06.2013 N729-IIS):
- a) die Arbeit eines konkreten Umfangs ist zu erbringen (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) es handelt sich von einer Saisonbeschäftigung (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) beim vorübergehenden Wachstum des Arbeitsumfangs (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) bei der Vertretung eines aufgrund der Kündigung vorübergehend abwesenden Arbeitnehmers (12.06.2013 N729-IIS);
 - e) bei sonstigen objektiven Umständen, die den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages rechtfertigen (12.06.2013 N729-IIS).
- 1³. Wenn der Arbeitsvertrag für mehr als 30 Monate abgeschlossen wird oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von mindestens zwei Mal in Folge abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen, deren Dauer insgesamt 30 Monate überschreitet, fortbesteht, so gilt dies als ein fristloser Arbeitsvertrag. Die befristeten Arbeitsverträge gelten als in Folge abgeschlossen, wenn der wirksame befristete Arbeitsvertrag gleich mit seinem Fristablauf verlängert wird oder der nächste befristete Arbeitsvertrag binnen 60 Tagen nach dem Fristablauf des ersten Arbeitsvertrages abgeschlossen wurde (12.06.2013 N729-IIS).
- 1⁴. Die durch diesen Artikel bestimmte Einschränkungen beim Abschluss der befristeten Arbeitsverträgen gelten für das durch Art. 2 Abs. 1 des georgischen Gesetzes über „Gewerbliche Unternehmer“ vorgesehene gewerbliche Subjekt nicht, wenn seit seiner Eintragung ins Register keine 48 Monate vergangen sind (neue Unternehmen) und es die durch die Regierung Georgiens eingeführte zusätzliche Bedingungen erfüllt (im Falle der Festlegung solcher Bedingungen), unter der Bedingung, dass die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages für Zwecke dieses Absatzes nicht unter drei Monate liegen darf (12.06.2013 N729-IIS).
- 1⁵. Der Abs. 1⁴ dieses Artikels ist im Falle eines gewerblichen Subjekts, das als Ergebnis einer Reorganisation zum Zweck der Übereignung oder Nutzung der Vermögenswerte eines anderen gewerblichen Subjekts oder durch ein Scheingeschäft entstanden ist, ist unwirksam (12.06.2013 N729-IIS).
- 1⁶. Wenn ein Arbeitsverhältnis innerhalb vom gemäß dem Abs. 1⁴ dieses Artikels festgelegten 48 monatigen Zeitraum begonnen hat, so gilt der Arbeitsvertrag nach dem Ablauf dieser Frist als unbefristet. Ausgenommen der durch lit. „a“-„e“ des Abs. 1² dieses Artikels vorgesehenen Fälle (12.06.2013 N729-IIS).
2. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wird in der Sprache geschlossen, die die Parteien verstehen. Der schriftliche Arbeitsvertrag kann in mehreren Sprachen geschlossen werden. Wenn der Arbeitsvertrag in mehreren Sprachen geschlossen wird, muss er eine Klausel beinhalten, die festlegt, in welcher Sprache der Vertrag vorherrschend sein soll, falls sich irgendeine Diskrepanz zwischen den Vertragsvorschriften zeigt.
3. Die Bewerbung der Person und das vom Arbeitgeber ausgestellte Dokument, welches den Willen des Arbeitgebers zeigt, die Person einzustellen, ist dem Arbeitsvertragesschluss gleich und hat den durch Absatz 9 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu genügen.
4. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber eine Mitteilung ausstellen, die Informationen über die geleistete Arbeit, das Gehalt und die Dauer des Arbeitsvertrages beinhaltet.
5. Der Arbeitsvertrag kann festsetzen, dass die internen Arbeitsvorschriften Teil des Vertrages sind. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber die Person vor der Vertragsunterzeichnung über die internen Arbeitsvorschriften informieren (falls es solche gibt) und danach – über alle diesbezüglichen Veränderungen.
6. Falls mehrere Arbeitsverträge mit dem Arbeitgeber unterzeichnet wurden, die sich nur gegenseitig ergänzen und nicht völlig ersetzen, bleiben alle Verträge wirksam und gelten als ein Arbeitsvertrag.
7. Der frühere Arbeitsvertrag bleibt wirksam, soweit seine Regelungen nicht durch den nächsten Vertrag geändert werden.
8. Falls mehrere Arbeitsverträge mit dem Arbeitnehmer unterzeichnet wurden über ein und dieselbe Bedingung, dann gilt der zuletzt unterzeichnete Vertrag.
9. Die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines Arbeitsvertrages sind (12.06.2013 N729-IIS):
- a) Datum des Arbeitsbeginns sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) Arbeits- und Freizeit (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) Arbeitsort (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) Position und die Art der zu leistenden Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);
 - e) Höhe der Vergütung und die Zahlungsregelung (12.06.2013 N729-IIS);
 - f) Regelung der Vergütung von Überstunden (12.06.2013 N729-IIS);
 - g) Dauer des bezahlten und unbezahlten Urlaubs sowie die Regelung der Gewährung des Urlaubs (12.06.2013 N729-IIS).
10. Nichtig ist jene Bedingung eines individuellen Arbeitsvertrages oder die durch Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Bedingung des Dokuments, die sich gegen dieses Gesetz oder den mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen kollektiven Vertrag verstößt, es sei denn der individuelle Arbeitsvertrag verbessert den Zustand des Arbeitnehmers (12.06.2013 N729-IIS).

(Art. 6 Abs. 1¹⁻¹³ finden Anwendung auf individuelle Arbeitsverträge oder/und Tarifverträge, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes (12.06.2013, N729) abgeschlossen werden. Ungeachtet der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1³ ist das

Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer, der vorerst befristet eingestellt war im Sinne des Art. 6 Abs. 1³ als unbefristet zu betrachten, nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes (12.06.2013, N729), soweit der jeweilige Arbeitnehmer mindestens 5 Jahre mit demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stand. Soweit der Arbeitnehmer weniger als 5 Jahre bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stand, so gilt sein Arbeitsvertrag im Sinne des Art. 6 Abs. 1³ als unbefristet abgeschlossen nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes (12.06.2013, N729)).

Artikel 7. Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis entsteht mit der eigentlichen Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer, wenn nicht im Arbeitsvertrag etwas anderes geregelt ist.

Artikel 8. Einschränkungen beim Abschluss eines Arbeitsvertrages hinsichtlich der Nebentätigkeit (12.06.2013 N729-IIS)

1. Mit einer Person, die in ihrer freien Zeit hinsichtlich ihres Hauptarbeitsverhältnisses weitere bezahlbare Arbeit erbringen kann, darf ein Arbeitsvertrag unterzeichnet werden, welcher zu einem Zusammentreffen von Arbeitsverhältnissen führt.
2. Das Recht des Arbeitnehmers, eine andere Arbeit zu erbringen kann durch den Arbeitsvertrag beschränkt werden, wenn die Erbringung solcher Arbeit den Arbeitnehmer daran hindern kann, die Pflichten seines/ ihres Hauptarbeitsverhältnisses zu erfüllen und/ oder wenn die Person, für welche die Arbeit zu erbringen ist, ein Konkurrent des Arbeitgebers ist.

Artikel 9. Probezeit

1. Um die Fähigkeiten einer Person in Bezug auf die zu erbringende Tätigkeit festzustellen, kann durch Vereinbarung der Parteien nur einmal ein Vertrag mit dem Kandidaten unterzeichnet werden für einen Probezeitraum von nicht länger als 6 Monaten. Der Arbeitsvertrag für einen Probezeitraum darf nur schriftlich geschlossen werden (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Arbeit in der Probezeit ist zu vergüten. Der Umfang und die Form der Vergütung werden durch die Parteien vereinbart (12.06.2013 N729-IIS).
3. Der Arbeitgeber darf während der Probezeit zu jedem Zeitpunkt einen Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten schließen oder den Probe-Arbeitsvertrag beenden (12.06.2013 N729-IIS).
4. Die Anforderungen des Artikels 38 dieses Gesetzbuches gelten nicht für die Beendigung eines Probezeit-Arbeitsvertrages, es sei denn, es wurde im Probezeit-Arbeitsvertrag etwas anderes vorgesehen. Wird der Probezeit-Arbeitsvertrag beendet, so ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers entsprechend der abgeleiteten Arbeitszeit zu vergüten (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel III. Erbringung der Arbeitsleistung

Artikel 10. Persönliche Arbeitspflicht

Der Arbeitnehmer muss seine Arbeit persönlich erbringen. Die Parteien können vereinbaren, dass eine dritte Person für einen bestimmten Zeitraum die Arbeit erbringen kann.

Artikel 11. Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)

1. Der Arbeitgeber hat das Recht bestimmte Aspekte vertraglicher Arbeitserbringungen zu spezifizieren, soweit diese Spezifizierung substantziell die wesentlichen vertraglichen Arbeitsbedingungen nicht ändert. Er hat dann auch über diese Maßnahmen den Arbeitnehmer zu informieren (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Änderung wesentlicher Bedingungen des Arbeitsvertrages ist nur durch die Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. Sieht der Vertrag irgendeine wesentliche Bedingung nicht vor, so ist die Bestimmung einer solchen Arbeitsbedingung nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die Änderung wesentlicher Bedingungen des Arbeitsvertrages, die durch Veränderung der Gesetzgebung verursacht ist, braucht keine Zustimmung des Arbeitnehmers (12.06.2013 N729-IIS).
4. Als Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen ist nicht anzusehen (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) eine Änderung des Ortes, an welchem der Arbeitnehmer seine Arbeit zu erbringen hat, wenn es nicht länger als 3 Stunden pro Tag mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dauert vom Wohnort zum neuen Arbeitsplatz und zurück zu gelangen und dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen;
 - b) eine Änderung hinsichtlich des Beginns und Endes der Arbeitszeit von nicht mehr als 90 Minuten.
5. Die gleichzeitige Änderung von zwei der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Umstände gilt als eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 12. Geschäftsreise

1. Geschäftsentsendung ist ein vorübergehender Wechsel des Arbeitsplatzes für den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber auf Grund von Geschäftsinteressen.

2. Die Geschäftsentsendung des Arbeitnehmers wird nicht als Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen ausgelegt, wenn die Geschäftsentsendung nicht 45 Tage pro Jahr überschreitet (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die Überschreitung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Dauer durch den Arbeitgeber ist als Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsvertrages auszulegen (12.06.2013 N729-IIS).
4. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die mit der Geschäftsentsendung verbundenen Kosten voll ersetzen.
- 4¹. Die Geschäftsentsendung des/der Pflegers/in, der/die eine behinderte Person, einen Minderjährigen, eine Schwangere, eine Frau die kürzlich entbunden hat oder die stillt, ein Baby oder einen behinderten Minderjährigen betreut, ist ohne seine/ihre Zustimmung verboten.
5. Die Vorschriften dieses Artikels gelten nur, wenn der Arbeitsvertrag nichts anderes festsetzt.

Artikel 13. Interne Arbeitsvorschriften

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt interne Arbeitsvorschriften festzulegen und ist verpflichtet den Arbeitnehmer mit diesen Vorschriften vertraut zu machen (12.06.2013 N729-IIS).
2. Bei den internen Arbeitsvorschriften handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches folgende Punkte genauer regeln kann:
 - a) Die Dauer der Arbeitswoche, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und im Falle von Schichtarbeit – die Dauer einer Schicht;
 - b) Die Dauer einer Pause;
 - c) Zeit, Ort und Form der Gehaltszahlung (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) Die Dauer des bezahlten Urlaubs und der Zeitraum, in welchem dieser gewährt wird;
 - e) Die Dauer des unbezahlten Urlaubs und der Zeitraum, in welchem dieser gewährt wird;
 - f) Regeln für die Beachtung der Arbeitsbedingungen;
 - g) Arten von Leistungsprämien und Strafen und die Regeln ihrer Anwendung;
 - h) Die Vorgehensweise für die Erwägung von Anträgen/ Klagen.
3. Je nach den Besonderheiten der Arbeit kann der Arbeitgeber auch besondere Regeln durch interne Arbeitsvorschriften festsetzen.
- 3¹. Der Arbeitgeber ist verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen für die Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes am Arbeitsplatz, unter Anderem, die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot in die internen Regelungen und anderweitigen Dokumenten zu übernehmen und ihre Einhaltung sicherzustellen (03.05.2019 N4549-IIS).
4. Wichtig ist jene Bestimmung der internen Arbeitsvorschriften, die sich gegen den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder den Vorschriften dieses Gesetzbuches verstößt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel IV. Arbeit. Pause und Erholungszeit

Artikel 14. Dauer der Arbeitszeit

1. Die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit, in welcher der Arbeitnehmer seine Arbeit erbringt, darf nicht länger als 40 Stunden pro Woche betragen. Jedoch in einem Unternehmen mit einer außergewöhnlichen Arbeitsspezifik, in welchem der Betriebs-/Arbeitsablauf mehr als 8 Stunden ununterbrochene Arbeitszeit vorsieht, wird die Beschäftigungszeit mit 48 Stunden pro Woche festgelegt. Welche Bereiche die spezifischen Arbeitszeiten benötigen darüber entscheidet die Regierung Georgiens. Die Arbeitszeit beinhaltet nicht die Pausen und Erholungszeiten (12.06.2013 N729-IIS).
- 1¹. Wenn der Betriebs-/Arbeitsablauf eines Unternehmens eine 24 Stunden ununterbrochene Arbeitszeit vorsieht, sind die Parteien befugt, den Arbeitsvertrag über Schichtarbeit unter Berücksichtigung der durch Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt des adäquaten Zeitausgleichs für geleistete Arbeitsstunden abzuschließen (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Erholungsdauer zwischen Arbeitstagen (Schichten) darf nicht kürzer als 12 Stunden sein.
3. Die Dauer der Arbeitszeit eines Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren darf nicht 36 Stunden pro Woche überschreiten (12.06.2013 N729-IIS).
4. Die Dauer der Arbeitszeit eines Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren darf nicht 24 Stunden pro Woche überschreiten (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 15. Arbeitszeit für Schichtarbeit

1. Schichtarbeit und Schichtwechsel sind in einem Schichtenplan festzusetzen, der vom Arbeitgeber zu genehmigen ist und der auf den Besonderheiten der Arbeit basiert.
2. Bei der Genehmigung eines Schichtplans ist der Arbeitgeber verpflichtet die Interessen des/der Pflegers/in, der/die eine Schwangere, eine Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt, ein Baby oder einen behinderten Minderjährigen betreut, zu berücksichtigen.

3. Der Arbeitnehmer ist mindestens 10 Tage vorher über eine Änderung im Schichtenplan zu informieren, soweit dies nicht auf Grund von dringendem betriebsbedingtem Bedarf unmöglich ist.

Artikel 16. Vorgehensweise für die Arbeitszeitenaddition

Wenn auf Grund der Arbeitsbedingungen die Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht beobachtet werden kann, kann eine Vorgehensweise für die Addition der Arbeitszeiten eingeführt werden.

Artikel 17. Überstunden

1. Der Arbeitnehmer muss Überstunden leisten in folgenden Fällen:
 - a) um eine Naturkatastrophe und/ oder deren Folgen beseitigen – ohne Entlohnung;
 - b) um einen Industrieunfall und/ oder dessen Folgen zu beseitigen – gegen angemessene Entlohnung;
2. Es ist verboten, den/die Pfleger/in rnr einer behinderten Person oder eines Minderjährigen, einer schwangeren Frau, einer Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt, eines Kleinkindes oder eines behinderten Minderjährigen ohne seine/ihre Zustimmung für Überstunden zu beschäftigen (12.06.2013 N729-IIS).
3. Als Überstunde gilt aufgrund der Vereinbarung zwischen den Parteien die Erbringung von Arbeit durch den volljährigen Arbeitnehmer in der Zeit, die außerhalb von 40 Stunden pro Woche Arbeitszeit liegt, für den Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren – 36 Stunden pro Woche Arbeitszeit und für den Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren – 24 Stunden pro Woche Arbeitszeit (12.06.2013 N729-IIS).
4. Überstunden werden durch den erhöhten durchschnittlichen Stundensatz des Monatslohns vergütet, die Höhe der Vergütung wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt (12.06.2013 N729-IIS).
5. Die Parteien können vereinbaren, dass dem Arbeitnehmer statt der Vergütung für Überstunden zusätzliche arbeitsfreie Tage gewährt werden (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 18. Beschränkungen für Nachtarbeit

Es ist verboten, einen Minderjährigen, eine schwangere Frau oder eine Frau, die kürzlich entbunden hat oder die stillt für Nachtarbeit zu beschäftigen (von 22.00 bis 6.00 Uhr) sowie den/die Pfleger/in einer behinderten Person, eines Kleinkindes oder eines behinderten Minderjährigen ohne seine/ihre Zustimmung für Nachtarbeit zu beschäftigen.

Artikel 19. Zusatzpause für stillende Frauen

1. Einer Arbeitnehmerin, die stillt und ein Kind von unter einem Jahr füttert, ist auf ihr Verlangen eine Zusatzpause von nicht weniger als einer Stunde pro Tag zu gewähren. Die Arbeitnehmerin darf diese Zeit am Stück nutzen oder sie darf sie aufteilen und so im Laufe eines Arbeitstages verbrauchen.
- 1¹. Einer schwangeren Frau, einer Frau, die kürzlich entbunden hat oder die einen Säugling stillt, ist auf ihr Verlangen hin eine zusätzliche Pause, höchstens 8 Stunden im Monat zu gewähren, die sie für die Wahrnehmung der notwendigen ärztlichen Untersuchung und ärztlichen Betreuung einsetzen wird. In diesem Fall hat die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung für den Erhalt der ärztlichen Untersuchungen und Betreuung vorzulegen.
2. Die durch diesen Artikel vorgesehene Pause ist Teil der Arbeitszeit und ist zu bezahlen.

Artikel 20. Feiertage

1. Feiertage sind:
 - a) 1. und 2. Januar – die Neujahrstage;
 - b) 7. Januar – der Weihnachtstag unseres Herrn Jesus Christus;
 - c) 19. Januar – Epiphaniastag – der Tag der Taufe unseres Herrn Jesus Christus;
 - d) 3. März – Muttertag;
 - e) 8. März – Internationaler Frauentag
 - f) 9. April – der Tag, an welchem das Gesetz der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Georgiens beschlossen wurde; der Tag der nationalen Einheit, bürgerlichen Übereinstimmung und des gemeinsamen Gedenkens jener, die für die nationale Integrität Georgiens starben;
 - g) die Resurrektionstage – Karfreitag, Karsamstag, das Osterfest von Jesus Christus unserem Herrn; der Tag nach Ostern – der Tag des Betens für die Toten am Montag (veränderliche Daten);
 - h) 9. Mai – der Tag des Sieges über den Faschismus;
 - i) 12. Mai – der Tag, an dem Georgien der Allerheiligsten Mutter Gottes zuteil geworden ist, der Erinnerungstag an den Heiligen Apostel Andreas, den Gründer der Georgischen Apostolischen Kirche (08.05.2019 N4586-RS);
 - j) 26. Mai – der Unabhängigkeitstag Georgiens;
 - k) 28. August – Tag der Maria;
 - l) 14. Oktober – „Mtskhetoba“ (Feiertag von Svetitskhovloba, der Robe von Christus);
 - m) 23. November – Tag des Heiligen Georg

2. An Stelle der in diesem Gesetzbuch berücksichtigten Feiertage kann der Arbeitnehmer andere Feiertage fordern, die im Arbeitsvertrag festgelegt werden müssen.
3. Bei der Arbeitserbringung durch den Arbeitnehmer an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Feiertagen handelt es sich um Überstunden, und die diesbezüglichen Bedingungen der Arbeitsvergütung werden gemäß Art. 17 Abs. 4 und 5 festgelegten Regelungen dieses Gesetzbuches bestimmt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel V. Urlaub

Artikel 21. Urlaubsdauer

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 24 Werktage bezahlten Urlaub pro Jahr (12.06.2013 N729-IIS).
2. Ferner hat der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens 15 Kalendertage unbezahlten Urlaub pro Jahr (12.06.2013 N729-IIS).
3. Im Arbeitsvertrag können andere wesentliche Bedingungen als die in diesem Gesetzbuch festgehaltenen geregelt werden, vorausgesetzt sie schädigen nicht die Gesundheit des Arbeitnehmers.
4. Bei Beendigung des Arbeitsvertrages aus den im Art. 37 Abs. 1 lit. „a“, „f“-, „h“ und „n“ genannten Gründen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer nicht in Anspruch genommene Urlaubstage proportional zu der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu entschädigen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 22. Verfahren der Urlaubsgewährung

1. Das Recht des Arbeitnehmers, Urlaub zu verlangen, entsteht 12 Monate nach Arbeitsbeginn. Nach Parteivereinbarung kann dem Arbeitnehmer schon vor Ablauf des genannten Zeitraums Urlaub gewährt werden.
2. Ab dem zweiten Arbeitsjahr kann dem Arbeitnehmer nach Parteivereinbarung Urlaub zu jeder Zeit während des Arbeitsjahres gewährt werden.
3. Nach Parteivereinbarung kann Urlaub in Teilen gewährt werden.
4. Urlaub beinhaltet nicht die Zeiten vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft und Elternzeit, die Arbeitsunterbrechung auf Grund der Adoption eines Neugeborenen oder eine zusätzliche Arbeitsunterbrechung zur Kinderpflege.
5. Soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist, kann der Arbeitgeber die Anordnung für die Gewährung des bezahlten Urlaubs anordnen.

Artikel 23. Pflicht den Arbeitgeber vorher über unbezahlten Urlaub in Kenntnis zu setzen

Wenn der Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub nimmt, muss er den Arbeitgeber mindestens 12 Wochen vorher darüber in Kenntnis setzen, es sei denn dies ist nicht möglich auf Grund von dringenden medizinischen oder familiären Notfällen.

Artikel 24. Entstehung des Rechts, Urlaub zu verlangen

1. Der für die Berechnung der Entstehung des Rechts Urlaub zu verlangen maßgebliche Zeitraum beinhaltet die Zeit, in der der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat ebenso wie die zwingende Verspätung auf Grund eines Verschuldens des Arbeitgebers.
2. Der für die Berechnung der Entstehung des Rechts Urlaub zu verlangen maßgebliche Zeitraum beinhaltet nicht die Zeit der Abwesenheit des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz ohne guten Grund oder die Zeit einer Arbeitsunterbrechung von mehr als 7 Werktagen.

Artikel 25. Ausnahmefälle der Übertragung des bezahlten Urlaubs

1. Falls es den normalen Arbeitsverlauf ungünstig berührt, dem Arbeitnehmer bezahlten Urlaub im laufenden Jahr zu gewähren, kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers der Urlaub ins nächste Jahr übertragen werden. Der bezahlte Urlaub eines Minderjährigen kann auf keinen Fall ins nächste Jahr übertragen werden.
2. Bezahlter Urlaub kann auf keinen Fall 2 Jahre hintereinander übertragen werden.

Artikel 26. Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt des Arbeitnehmers bestimmt sich nach der durchschnittlichen Bezahlung der 3 Monate vor dem Urlaub und falls die Arbeitszeit seit Arbeitsbeginn oder seit dem letzten Urlaub weniger als 3 Monate betrug nach der durchschnittlichen Bezahlung der Monate, in denen gearbeitet wurde und im Falle einer festen monatlichen Bezahlung nach der Bezahlung des letzten Monats.

Artikel 26¹. Zusätzlicher Urlaub für einen unter schweren, schädigenden und gefährlichen Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS)

Dem unter schweren, schädigenden und gefährlichen Bedingungen beschäftigten Arbeitnehmer wird ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von mindestens 15 Kalendertagen im Jahr gewährt (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel VI. Mutterschafts-, Eltern-, Neugeborenenadoptions- und Zusatzkinderpflegeurlaub

Artikel 27. Mutterschafts- und Elternurlaub

1. Auf ihr Verlangen hin erhält der/die ArbeitnehmerIn Mutterschafts- und Elternurlaub in einem Umfang von 730 Kalendertagen (27.09.2013 N1393-RS)
2. Generell sind 183 Kalendertage und im Falle von Schwangerschaftskomplikationen oder im Falle der Geburt von Zwillingen 200 Kalendertage des Mutterschafts- und Elternurlaubs zu bezahlen (27.09.2013 N1393-RS)
3. Der/die Arbeitnehmerin kann nach seinem/ ihrem alleinigen Belieben den Urlaubszeitraum, der in Absatz 2 dieses Artikels gewährt wird, auf die Zeit vor und nach der Geburt verteilen

Artikel 28. Neugeborenenadoptionsurlaub

Ein/eine ArbeitnehmerIn, der/die ein Kind unter einem Jahr adoptiert hat, erhält auf sein/ihr Verlangen hin einen Neugeborenenadoptionsurlaub in Höhe von 550 Kalendertagen ab der Geburt des Kindes. Davon sind 90 Tage zu bezahlen (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 29. Bezahlung für Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub

Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub sind aus staatlichen Geldern zu bezahlen in der Art und Weise wie vom Gesetz vorgeschrieben. Die gesamte Höhe der finanziellen Unterstützung für beide Eltern für den Zeitraum während des bezahlten Mutterschafts- und Elternurlaubs sowie Adoptionsurlaubs beträgt höchstens 1000 Lari. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich über eine zusätzliche Bezahlung einigen (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 30. Zusatzkinderpflegeurlaub

1. Auf sein/ ihr Verlangen hin kann dem/ der ArbeitnehmerIn ohne Unterbrechung oder in Teilen von nicht weniger als 2 Wochen pro Jahr ein unbezahlter Zusatzkinderpflegeurlaub in einem Umfang von 12 Wochen bis zum 5 Geburtstag des Kindes gewährt werden.
2. Anspruch auf Zusatzkinderpflegeurlaub hat jede Person, die sich tatsächlich um das Kind kümmert.

Kapitel VII. Lohn

Artikel 31. Zahlungsweise und Höhe des Lohns. Zeit und Ort der Bezahlung

1. Zahlungsweise und Höhe des Lohns sind im Arbeitsvertrag festzulegen. Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit nichts anderes im Arbeitsvertrag geregelt ist.
2. Der Lohn wird einmal im Monat ausgezahlt (12.06.2013 N729-IIS).
3. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für jeden Tag der Verspätung hinsichtlich Vergütung oder Bezahlung 0,07 % der verspäteten Summe zahlen.

Artikel 32. Bezahlung während Verzuges

1. Soweit nicht anders im Arbeitsvertrag geregelt, ist dem Arbeitnehmer im Falle eines vom Arbeitgeber verschuldeten Verzuges der volle Lohn zu zahlen.
2. Der vom Arbeitnehmer verschuldete Verzug wird nicht entlohnt.

Artikel 33. Lohnabzug

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt von der Vergütung des Arbeitnehmers Überzahlungen oder jede andere Summe abzuziehen, die der Arbeitnehmer an ihn auf Grund des Arbeitsverhältnisses zu zahlen hat (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Gesamtsumme eines pauschalen Lohnabzugs darf 50 % des Lohnes nicht übersteigen.

Artikel 34. Abschlusszahlung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, muss der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer spätestens nach 7 Tagen die Abschlusszahlung durchführen, es sei denn im Arbeitsvertrag oder Gesetz ist etwas anderes geregelt.

Kapitel VIII. Beachtung der Arbeitsbedingungen

Artikel 35. Recht auf sicheren und gesunden Arbeitsplatz

1. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer maximal sicher für dessen Leben und Gesundheit ist.

2. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Arbeitnehmer mit den erhältlichen vollständigen, objektiven und verständlichen Informationen über alle Faktoren versorgen, die Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers oder die Sicherheit der natürlichen Umgebung berühren.
3. Der Arbeitnehmer darf die Erfüllung solcher Arbeit, Abtretung oder Weisung verweigern, die dem Gesetz widerspricht oder auf Grund eines Mangels an Arbeitsschutzstandards eine offensichtliche und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum von ihm/ ihr oder einer dritten Person oder für die Sicherheit der Umwelt darstellt. Der Arbeitnehmer muss unverzüglich den Arbeitgeber informieren über den Grund, weshalb er sich weigert, seine arbeitsvertragliche Pflicht zu erfüllen.
4. Der Arbeitgeber muss ein Präventivsystem entwickeln, das die Arbeitssicherheit gewährleistet und den Arbeitnehmer rechtzeitig mit relevanten Informationen versorgen hinsichtlich Risiken in Bezug auf die Arbeitssicherheit und entsprechende Vorsorgemaßnahmen ebenso wie hinsichtlich Regeln für den Umgang mit risikobehafteten Anlagen und, wenn nötig, den Arbeitnehmer mit Personenschutzkleidung ausstatten. Der Arbeitgeber muss rechtzeitig, dem technischen Fortschritt entsprechend, gefährliche Ausrüstung durch sichere oder weniger sichere Ausrüstung ersetzen und alle vernünftigen Schritte unternehmen, um die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen.
5. Der Arbeitgeber muss alle vernünftigen Schritte unternehmen für eine rechtzeitige Lokalisierung und Beseitigung eines Industrieunfalls und für die Vorsorge hinsichtlich Erster Hilfe und Evakuierung.
6. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer volle Entschädigung und die nötigen Behandlungskosten zahlen für arbeitsbezogenen Schaden, der verursacht wurde durch Gesundheitsschädigung.
7. Der Arbeitgeber muss den Schutz einer schwangeren sowie auch einer stillenden Frau vor solcher Arbeit sicherstellen, die ihr Wohlbefinden und ihre physische oder psychische Gesundheit gefährdet bzw. Wohlbefinden und physische oder psychische Gesundheit des Fötus.
- 7¹. Aufgrund eines ärztlichen Attests darf eine schwangere sowie auch eine stillende Arbeitnehmerin eine vorläufige Erleichterung der Arbeitsbedingungen fordern oder ihre zeitweilige Versetzung zu einem ihrem gesundheitlichen Zustand entsprechenden anderen Arbeitsplatz verlangen, wo sie mindestens das Gleiche verdienen wird, wie beim alten Arbeitsplatz.
- 7². Wenn die Erleichterung der Arbeitsbedingung oder die Versetzung der schwangeren wie auch der stillenden Arbeitnehmerin nicht möglich ist, bekommt die Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der im ärztlichen Attest angegebenen Fristen Urlaub in Höhe von höchstens 30 Kalendertagen, jedoch ohne die zusätzliche Bezahlung.
8. Die Liste der harten, schädlichen und gefährlichen Tätigkeiten sowie die Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der Fälle und Verfahrensregeln hinsichtlich der zwingenden regelmäßigen medizinischen Arbeitnehmeruntersuchung auf Kosten des Arbeitgebers sind durch die georgischen Gesetze zu regeln.

Kapitel IX. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses und Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 36. Aussetzung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Aussetzung des Arbeitsverhältnisses ist eine vorübergehende Nichterfüllung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Tätigkeit, die nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.
2. Folgende Fälle stellen die Basis für eine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses dar:
 - a) Streik;
 - b) Aussperrung;
 - c) Ausübung eines aktiven oder/ und passiven Wahlrechts;
 - d) Erscheinen vor Untersuchungs-, Verfolgungs- oder Justizbehörden in den Fällen, die vom Verfahrensrecht vorgesehen sind;
 - e) Einberufung zum obligatorischen Militärdienst (27.12.2006 N4198-RS);
 - f) Einberufung zum Militär-Reserve-Dienst (27.12.2006 N4198-RS);
 - g) Mutterschafts-, Eltern-, Neugeborenenadoptions- und Zusatzkinderpflegeurlaub;
 - h) Unterbringung in ein Heim für Opfer der Gewalt gegen Frauen oder/und der häuslichen Gewalt oder/und ins Krisenzentrum, soweit die Ausübung des Berufs unmöglich wird, jedoch nicht länger als 30 Kalendertage im Jahr (04.05.2017 N784-IIS).
 - i) vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nacheinander 40 Kalendertage oder die Gesamtdauer in einem Zeitraum von 6 Monaten 60 Kalendertage nicht überschreitet (12.06.2013 N729-IIS);
 - j) Fortbildung, professionelle Umschulung oder Weiterbildung für eine Dauer von nicht mehr als 30 Kalendertagen pro Jahr;
 - k) unbezahlter Urlaub;
 - l) bezahlter Urlaub.
3. Wenn der Arbeitnehmer die Aussetzung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in Abs. 2 (mit Ausnahme von lit. „b“) dieses Artikels festgelegten Gründen begehrt, ist der Arbeitgeber verpflichtet das Arbeitsverhältnis für einen angemessenen

Zeitraum auszusetzen. Das Arbeitsverhältnis gilt nach der Geltendmachung der Anforderung für solange ausgesetzt, bis der Aussetzungsgrund erschöpft ist (12.06.2013 N729-IIS).

4. Wird das Arbeitsverhältnis ausgesetzt, so ist dem Arbeitnehmer mit Ausnahme des Abs. 2 lit. „e“ und „l“ dieses Artikels keine Zahlung zu erbringen, es sei denn es wird durch die Gesetzgebung oder den Arbeitsvertrag eine anderweitige Regelung vorgesehen (12.06.2013 N729-IIS).
5. Die mit dem Erscheinen vor Untersuchungs-, Verfolgungs- oder Justizbehörden verbundenen Aufwendungen in den durch das georgische Verfahrensrecht vorgeschriebenen Fällen werden aus dem Staatshaushalt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bezahlt (12.06.2013 N729-IIS).
6. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 37. Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)

1. Gründe für die Beendigung eines Arbeitsvertrages sind (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) wirtschaftliche Gegebenheiten sowie technologische oder organisatorische Veränderungen, welche zum Abbau des für die Produktion notwendigen Personals führen (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) Zeitablauf des Arbeitsvertrages;
 - c) Erfüllung/Erbringung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Arbeit (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) Verlassen der Position/der Arbeit durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auf eigene Initiative auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags/Gesuchs (12.06.2013 N729-IIS);
 - e) schriftliche Parteivereinbarung (12.06.2013 N729-IIS);
 - f) Nichtübereinstimmung der Qualifikation oder beruflicher Fähigkeiten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin mit der von ihm/ihr bekleideten Funktion/Position (12.06.2013 N729-IIS);
 - g) grobe Verletzung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von durch den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung auf ihn/sie auferlegten Pflichten (12.06.2013 N729-IIS);
 - h) Verletzung durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von durch den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung auf ihn/sie auferlegten Pflichten, wenn innerhalb des letzten Jahres ihm/ihr gegenüber schon eine durch individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag oder Geschäftsordnung vorgesehene Disziplinarmaßnahme angewendet worden ist** (12.06.2013 N729-IIS);
 - i) Soweit im Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist, eine Langzeitarbeitsunfähigkeit – wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit **länger als 40 Kalendertage am Stück/nacheinander** beträgt oder die Gesamtdauer innerhalb von 6 Monaten **60** Kalendertage überschreitet und der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin gleichzeitig schon den in Artikel 21 dieses Gesetzes bestimmten Urlaub genutzt hat (12.06.2013 N729-IIS);
 - j) das Inkrafttreten eines Gerichtsurteils oder einer Gerichtsentscheidung, wodurch die Möglichkeit der Erbringung der Arbeit ausgeschlossen wird (12.06.2013 N729-IIS);
 - k) die gemäß Art. 51 Abs. 6 dieses Gesetzes verkündete und in Kraft getretene Gerichtsentscheidung über die Illegalität eines Streiks (12.06.2013 N729-IIS);
 - l) Tod des Arbeitgebers, der eine natürliche Person ist, oder des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (12.06.2013 N729-IIS);
 - m) Beginn des Liquidationsverfahrens des Arbeitgebers, der eine juristische Person ist (12.06.2013 N729-IIS);
 - n) sonstige objektive Umstände, die die Beendigung eines Arbeitsvertrages rechtfertigen** (12.06.2013 N729-IIS).
2. die Verletzung der durch Abs. 1 lit. „g“ und „h“ dieses Artikels vorgesehenen und durch die Geschäftsordnung dem Arbeitnehmer auferlegten Pflichten können erst dann der Grund zur Beendigung eines Arbeitsvertrages sein, wenn die Geschäftsordnung ein Teil des Arbeitsvertrages ist (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist unzulässig (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) aus einem sonstigen Grund, außer den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) im Falle der im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Diskriminierung (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) im durch Art. 36 Abs. 2 lit. „g“ vorgesehenen Zeitraum nach der Informierung des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmerin über ihre Schwangerschaft, bis das Kind mindestens ein Jahr alt geworden ist, außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen** (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) wegen Einberufung des Arbeitnehmers zum Pflichtwehrdienst oder Reservewehrdienst oder/und in der Periode der Ableistung des Pflichtwehrdienstes oder Reservewehrdienstes durch ihn, **außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen** (12.06.2013 N729-IIS);
 - d) in der Periode, wo er/sie am Gerichtsprozess als Geschworener/-e teilnimmt, **außer den durch Abs. 1 lit. b, c, d, e, g, h, j und l dieses Artikels vorgesehenen Gründen** (12.06.2013 N729-IIS);

Artikel 38. Die Regelung der Kündigung des Arbeitsvertrages (12.06.2013 N729-IIS)

1. **Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages aus einem der durch Art. 37 Abs. 1 Buchstaben „a“, „f“, „i“ und „n“ dieses Arbeitsgesetzbuches vorgesehenen Gründe ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens 30 Tage vor der Kündigung den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin durch eine schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis zu setzen. Dabei wird dem Ar-**

beitnehmer/der Arbeitnehmerin innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen eine Entschädigung in Höhe von nicht weniger als zwei Monatsgehälter gegeben/gezahlt (12.06.2013 N729-IIS);

2. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber aus einem der durch Art. 37. Abs. 1 lit. „a“, „f“, „i“, und „n“ dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe ist der Arbeitgeber befugt mindestens drei Tage vor der Kündigung den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin durch eine schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall bekommt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin binnen 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in Höhe von nicht weniger als zwei Monatsgehälter (12.06.2013 N729-IIS);
3. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin aus dem in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe „d“ vorgesehenen Grund ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verpflichtet, den Arbeitgeber in der Frist von 30 Kalendertagen vor der Kündigung durch eine schriftliche Mitteilung zu benachrichtigen (12.06.2013 N729-IIS);
4. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat das Recht, sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Erhalt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Kündigung an den Arbeitgeber schriftlich zu wenden und von ihm eine schriftliche Begründung des Kündigungsgrundes zu fordern (12.06.2013 N729-IIS);
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in der Zeit von 7 Kalendertagen nach der Einreichung eines Ansuchens durch den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin den Kündigungsgrund schriftlich darzulegen (12.06.2013 N729-IIS);
6. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen die begründete Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei Gericht anzufechten.
7. Begründet der Arbeitgeber schriftlich die Kündigungsgründe innerhalb von 7 Kalendertagen nicht, so hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin das Recht, innerhalb von 30 Kalendertagen die Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung bei Gericht anzufechten. In diesem Fall liegt die Beweislast über die tatsächlichen Umstände des Falles beim Arbeitgeber (12.06.2013 N729-IIS);
8. Wird die Entscheidung des Arbeitgebers über die Kündigung des Arbeitsvertrages durch das Gericht für nichtig erklärt, ist der Arbeitgeber aufgrund der Gerichtsentscheidung verpflichtet die gekündigte Person wieder in ihr ursprüngliches Amt einzusetzen oder sie mit gleicher Arbeit zu versorgen oder sie gemäß gerichtlicher Entscheidung zu entschädigen (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 38¹. Massenentlassung/Kollektive Entlassung (12.06.2013 N729-IIS)

1. Im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrages aus dem Grund gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe „a“ dieses Gesetzbuches von mindestens 100 Arbeitnehmern (kollektive Entlassung/Massenentlassung) binnen 15 Kalendertagen ist der Arbeitgeber verpflichtet, mindestens 45 Kalendertage vor der kollektiven Kündigung eine schriftliche Mitteilung an das georgische Ministerium für Flüchtlinge aus den besetzten Territorien Georgiens, Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales sowie an jene Arbeitnehmer/-innen zu schicken, deren Arbeitsverträge gekündigt wurden (05.07.2018 N3114-RS).
2. Die durch Art. 38 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigungsfristen gelten nicht für den durch Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 39. Beendigung/Einstellung des Arbeitsvertrages mit einem Minderjährigen (12.06.2013 N729-IIS)

Der gesetzliche Vertreter oder die Pflege-/ **Vormundschaftsbehörde** eines Minderjährigen kann die Beendigung/Einstellung des Arbeitsvertrages mit dem Minderjährigen verlangen, wenn die Fortsetzung der Arbeit das Leben, die Gesundheit oder andere wesentliche Interessen des Minderjährigen beeinträchtigt (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 40. Unfreiwillige Arbeitsfortsetzung

Wenn die Dauer des Arbeitsvertrages abgelaufen ist, aber auf Grund der Besonderheiten der Arbeit die Unterbrechung der Arbeit die Gesundheit von Menschen erheblich schädigen oder gefährden würde, muss der Arbeitnehmer seine Tätigkeit fortsetzen, bis diese Situation beendet ist, und der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer dafür Lohn zahlen.

Abschnitt III. Kollektiver Arbeitsvertrag

Kapitel IX¹. Koalitionsfreiheit (12.06.2013 N729-IIS)

Artikel 40¹. Allgemeine Bestimmungen (12.06.2013 N729-IIS)

1. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin und der Arbeitgeber haben das Recht, eine Vereinigung ohne vorherige Genehmigung zu bilden oder/und in eine sonstige Vereinigung einzutreten (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen haben das Recht, eigene Satzungen sowie Geschäftsordnungen zu verabschieden, leitende Organe zu gründen, Vertreter zu wählen und eigene Tätigkeit zu verwalten (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen haben das Recht, Föderationen und Konföderationen zu bilden und sich mit ihnen zu vereinigen. Jede solche Vereinigung, Föderation und Konföderation hat das Recht, einer internationalen Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutreten (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 40². Diskriminierungsverbot (12.06.2013 N729-IIS)

1. Verboten ist die Diskriminierung von Arbeitnehmern/-innen wegen ihrer Tätigkeit in einer Arbeitnehmervereinigung und/oder sonstige Handlung, die sich zum Ziel setzt (12.06.2013 N729-IIS):
 - a) den Arbeitnehmer einzustellen, wenn er im Zuge der Gegenleistung die Mitgliedschaft in der Vereinigung verweigert oder aus einer solchen Vereinigung austritt (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu beenden oder ihn/sie wegen der Mitgliedschaft in der Arbeitnehmervereinigung oder wegen Teilnahme an der Arbeit einer solchen Vereinigung anderweitig zu verfolgen (12.06.2013 N729-IIS).
2. **Die Teilnahme an der Arbeit der Arbeitnehmervereinigung während der Arbeitszeit ist mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig** (12.06.2013 N729-IIS).
3. **Im Falle einer Klage aus den im Absatz 1 Buchstabe „b“ dieses Artikels sowie im Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe „b“ vorgesehenen Gründen liegt die Beweislast beim Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auf Umstände hinweist, die eine Grundlage für eine vernünftige Vermutung darstellen, dass der Arbeitgeber unter Verletzung der Anforderung (Anforderungen) gehandelt hat, die im Absatz 1 Buchstabe „b“ dieses Artikels sowie im Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe „b“ dieses Gesetzes vorgesehen/vorgeschrieben sind** (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 40³. Verbot der Einmischung in die Tätigkeit der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (12.06.2013 N729-IIS)

1. Unzulässig ist irgendeine Form der Einmischung vonseiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, ihrer Mitglieder oder Vertreter in die Tätigkeit voneinander (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Einmischung im Sinne dieses Artikels ist eine beliebige Handlung, die sich zum Ziel setzt, **die Tätigkeit von Vereinigungen durch finanzielle oder sonstige Mittel zwecks Kontrollausübung über sie zu beeinträchtigen** (12.06.2013 N729-IIS).

Kapitel X. Kollektiver Vertrag

Artikel 41. Allgemeine Vorschriften

1. Ein kollektiver Vertrag wird zwischen einem oder mehr Arbeitgeber oder einer oder mehr Arbeitgebervereinigung und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung abgeschlossen (12.06.2013 N729-IIS).
2. Ein kollektiver Vertrag(12.06.2013 N729-IIS):
 - a) bestimmt Arbeitsbedingungen (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) regelt das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) regelt das Verhältnis zwischen einem oder mehr Arbeitgeber oder einer oder mehr Arbeitgebervereinigung und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die Parteien bestimmen selbst die Bedingungen des Kollektivvertrags (12.06.2013 N729-IIS).
4. Ergreift eine der Parteien die Initiative, einen Kollektivvertrag zu schließen, so sind die Parteien verpflichtet, die Verhandlungen nach Treu und Glauben durchzuführen (12.06.2013 N729-IIS).
5. Im Prozess der Verhandlung liefern die Parteien einander Informationen, die mit der Verhandlungsfrage (den Verhandlungsfragen) zusammenhängen. Die Partei hat das Recht, die vertrauliche Information für die andere Partei nicht zugänglich zu machen oder im entgegengesetzten Fall von der anderen Partei den Geheimnisschutz dieser Information zu verlangen (12.06.2013 N729-IIS).
6. **Beim Schluss eines Kollektivvertrags ist die Einmischung vonseiten staatlicher oder örtlicher Selbstverwaltungsorgane unzulässig. Ein infolge einer solchen Einmischung abgeschlossener Kollektivvertrag ist nichtig** (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 42. Vertretung

1. **Bei der Unterzeichnung oder Kündigung sowie Abänderung eines Kollektivvertrags oder zum Schutz der Arbeitnehmerrechte handelt die Arbeitnehmervereinigung durch ihre Vertreter** (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Vertretungsmacht wird bestätigt durch eine Vollmachtsurkunde, die von den betroffenen Arbeitnehmern unterzeichnet wird und von der Person, welche mit der Vertretungsmacht betraut wird.
3. Vertreter kann jede geschäftsfähige natürliche Person sein.
4. Der Vertreter handelt gemäß den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer, die ihm das Vertretungsrecht gewährt haben.

Artikel 43. Kollektiver Vertrag

1. **Ein kollektiver Vertrag wird nur schriftlich abgeschlossen.**
2. Ein kollektiver Vertrag wird für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen(12.06.2013 N729-IIS).
3. Ein für bestimmte Zeit abgeschlossener Kollektivvertrag hat das Datum des Inkrafttretens sowie das des Fristablaufs des Vertrags vorzusehen (12.06.2013 N729-IIS).

4. Ein für unbestimmte Zeit abgeschlossener Kollektivvertrag hat die Bestimmungen über die Revision, Abänderung sowie Beendigung des Vertrags zu enthalten (12.06.2013 N729-IIS).
5. **Das Bestehen eines Kollektivvertrags schränkt das Recht des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers nicht ein, das Arbeitsverhältnis zu beenden, was nicht dazu führt, dass das Arbeitsverhältnis mit anderen Arbeitnehmern als Vertragsbeteiligten beendet wird** (12.06.2013 N729-IIS).
6. In einem Kollektivvertrag sind die Vertragssubjekte genau zu bestimmen (12.06.2013 N729-IIS).
7. Die durch einen Kollektivvertrag bestimmten Verpflichtungen sind für Vertragsparteien bindend. Wenn ein Kollektivvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehr Arbeitnehmervereinigung abgeschlossen wurde und mehr als 50% der Beschäftigten dieses Unternehmens Mitglieder dieser Vereinigung (Vereinigungen) sind, hat in diesem Unternehmen beschäftigter beliebiger anderer Angestellter das Recht vom Arbeitgeber aufgrund eines schriftlichen Antrags den Abschluss eines Kollektivvertrags auch mit ihm zu fordern. Der Arbeitgeber ist verpflichtet solche schriftliche Forderung binnen 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt deren Erhaltens zu befriedigen. Die Bedingungen dieses Absatzes verbietet anderer Arbeitnehmervereinigung, die weniger als 50% der Beschäftigten dieses Unternehmens zählt, nicht, dass sie separate Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führt zum Zwecke des Abschlusses eines Kollektivvertrags (12.06.2013 N729-IIS).
8. Die Bestimmungen des Kollektivvertrags bilden einen unzertrennlichen Teil von Individualarbeitsverträgen der durch den Kollektivvertrag beschäftigten Arbeitnehmer (12.06.2013 N729-IIS).
9. Nichtig ist jene Bestimmung des Kollektivvertrags, die sich gegen dieses Gesetzbuch verstößt (12.06.2013 N729-IIS).

Abschnitt IV. Haftung und Arbeitskampf

Kapitel XI. Haftung

Artikel 44. Materielle Haftung für auftretende Schäden

In einem Arbeitsverhältnis ist der Schaden, den eine Partei der anderen zugefügt hat, nach den Vorschriften der Gesetze Georgiens zu ersetzen.

Artikel 45. Schriftlicher Vertrag über Haftung

1. Ein schriftlicher Vertrag kann Art und Umfang der individuellen Arbeitnehmerhaftung definieren, ausgehend von den Besonderheiten der Arbeit.
2. Ein schriftlicher Vertrag über die volle materielle Haftung kann unterzeichnet werden mit einem volljährigen Arbeitnehmer, der sich um Erhaltung, Verarbeitung, Kauf (Transfer), Transport oder Verwendung im Produktionsablauf von Wertgegenständen, die ihm übergeben wurden, kümmert.

Artikel 46. Arbeitsvertragliche Begrenzungen

1. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
2. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
3. **Im Arbeitsvertrag kann die Pflicht des Arbeitnehmers festgesetzt werden, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die er im Laufe der Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten erworben hat, nicht zu Gunsten eines anderen, konkurrierenden Arbeitgebers zu verwenden. Diese Einschränkung kann nicht länger als innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter der Bedingung verwendet werden, dass im Laufe des Fortbestehens einer solchen Einschränkung der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Vergütung zahlt, die nicht weniger ist, als die Vergütung im Moment der Kündigung des Arbeitsverhältnisses** (12.06.2013 N729-IIS).
4. **Die Beschränkung des Absatzes 3 dieses Artikels darf nicht solchen Personen auferlegt werden, die im Bildungs-, Wissenschafts- oder Kulturbereich tätig sind** (12.06.2013 N729-IIS).
5. Der Verlust oder Schaden, der durch die Verletzung dieses Artikels entsteht, ist nach den Vorschriften der Gesetze Georgiens zu ersetzen.

Kapitel XII. Arbeitskampf

Artikel 47. Arbeitskampf

1. Arbeitskampf ist eine Meinungsverschiedenheit, die im Laufe des Arbeitsverhältnisses entsteht, und deren Beilegung in die gesetzlichen Interessen der arbeitsvertraglichen Parteien fällt.
2. Ein Arbeitskampf entsteht, indem eine Partei der anderen eine schriftliche Nachricht über die Meinungsverschiedenheit übergibt.
3. Der Grund für die Entstehung eines Arbeitskampfes in einem Arbeitsverhältnis kann sein (12.06.2013 N729-IIS):

- a) die Verletzung der durch die georgische Gesetzgebung garantierten Menschenrechte und Freiheiten (12.06.2013 N729-IIS);
 - b) die Verletzung des individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrages oder Arbeitsbedingungen** (12.06.2013 N729-IIS);
 - c) der Streit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin über die wesentlichen Bedingungen des Individualarbeitsvertrags oder/und den Bedingungen des Kollektivvertrags. Dieser Streit ist im Wege der Einhaltung der durch Art. 48 oder 48¹ dieses Gesetzes vorgesehenen Güteverhandlung beizulegen** (12.06.2013 N729-IIS).
4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
 5. Die Betrachtung eines Arbeitskampfes kann keine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses bewirken.
 6. Ein im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege der Einhaltung des durch Artikel 48 dieses Gesetzes vorgesehenen Güteverfahrens oder/und durch Gericht oder Schiedsgericht zu entscheiden (12.06.2013 N729-IIS).
 - 6¹. Ein im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege der Einhaltung des durch Artikel 48¹ vorgesehenen Güteverfahrens oder/und durch Gericht oder Schiedsgericht zu entscheiden (12.06.2013 N729-IIS).
 7. Ein Arbeitnehmer, der Partei eines kollektiven Vertrags ist, kann nicht darin beschränkt werden, individuell, mit Rücksicht auf den vorliegenden Arbeitskampf, seine/ ihre Rechte in Verbindung mit anderen Themen zu schützen.

Artikel 48. Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)

1. Ein im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandener Arbeitskampf ist im Wege eines Güteverfahrens zwischen den Parteien zu entscheiden, was die Führung direkter Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin bedeutet (12.06.2013 N729-IIS).
2. Eine Partei hat der anderen eine schriftliche Mitteilung über den Beginn des Güteverfahrens zu schicken, in der detaillierte Gründe für die Entstehung des Arbeitskampfes sowie die Forderungen darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).
3. Die andere Partei ist verpflichtet, die durch Abs. 2 dieses Artikels vorgeschriebene schriftliche Mitteilung zu behandeln und die Partei von ihrer Entscheidung schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung zu benachrichtigen (12.06.2013 N729-IIS).
4. Die Vertreter oder die Parteien treffen eine schriftliche Entscheidung, die Teil des existierenden Arbeitsvertrages wird (12.06.2013 N729-IIS).
5. **Einigen sich die Parteien innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der durch Absatz 2 dieses Artikels vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung über den Arbeitskampf nicht, so hat die Partei das Recht das Gericht anzurufen** (12.06.2013 N729-IIS).
6. **Weicht eine Partei der Teilnahme am Güterverfahren innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der durch Absatz 2 dieses Artikels vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung über den Arbeitskampf aus, so liegt die Beweislast bezüglich tatsächlicher Umstände bei dieser Partei** (12.06.2013 N729-IIS).
7. **Die Parteien können sich einigen, den Streit vor dem Schiedsgericht entscheiden zu lassen** (12.06.2013 N729-IIS).
8. **Unzulässig ist es, im Prozess der Verhandlung des Arbeitskampfes die Forderungen zu erhöhen oder den Gegenstand des Arbeitskampfes zu ändern** (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 48¹. Betrachtung und Beilegung des im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes (12.06.2013 N729-IIS)

1. Ein kollektiver Arbeitskampf (Streit zwischen dem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmergruppe oder dem Arbeitgeber und den Gewerkschaften) ist durch ein Güteverfahren zwischen den Parteien zu lösen, was direkte Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und einer Arbeitnehmergruppe (mindestens 20 Menschen) oder dem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft oder Mediation bedeutet, falls eine der Parteien ein entsprechendes schriftliches Ansuchen an den Minister für Flüchtlinge aus den besetzten Gebieten Georgiens, Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales (im Weiteren: Minister) schickt (05.07.2018 N3114-RS).
2. Die Partei setzt die andere Partei durch eine schriftliche Mitteilung über den Beginn des Güteverfahrens in Kenntnis, wo die Gründe der Entstehung des Arbeitskampfes sowie Anforderungen genau darzulegen sind (12.06.2013 N729-IIS).
3. Zur Erzielung der Einigung hat jede Partei das Recht, sich während der Verhandlung jederzeit schriftlich an den georgischen Minister zu wenden und ihn um die Bestellung eines Mediators zwecks Eröffnung eines Mediationsprozesses zu bitten. Die schriftliche Mitteilung wird am gleichen Tag auch der Gegenpartei insinuiert/zugestellt (12.06.2013 N729-IIS).
4. **Auf der Grundlage des durch Abs. 3 dieses Artikels vorgeschriebenen Erhaltes der schriftlichen Mitteilung bestimmt der Minister einen Mediator gemäß der durch einen Normativakt des Ministers genehmigten Regelung für Behandlung und Lösung mittels eines Güteverfahrens eines im Rahmen des kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes. Der Minister hat das Recht, im Falle des Vorhandenseins eines großen gesellschaftlichen Interesses, ohne schriftliches Ansuchen der Parteien jederzeit einen Mediator auf eigene Initiative zu bestellen, worüber die Parteien unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen sind** (12.06.2013 N729-IIS).

5. **Der Minister hat das Recht, während der Verhandlung jederzeit die Entscheidung über die Einstellung des Güteverfahrens zu treffen** (12.06.2013 N729-IIS).
6. Die Teilnahme am Güteverfahren sowie an den durch Mediator organisierten Treffen ist für die Parteien bindend (12.06.2013 N729-IIS).
7. **Der Mediator ist verpflichtet, auf Verlangen des Ministers ihm einen Bericht über den Stand des Arbeitskampfes vorzulegen** (12.06.2013 N729-IIS).
8. Im beliebigen Stadium des Arbeitskampfes können sich die Parteien einigen, den Arbeitskampf an das Schiedsgericht weiterzuleiten (12.06.2013 N729-IIS).
9. Der Mediator ist verpflichtet, die Information oder das Schriftstück, die bzw. das ihm als Mediator bekannt wurde, nicht bekanntzugeben (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 49. Streik und Aussperrung

1. Ein Streik im Falle eines Arbeitskampfes ist die vorübergehende willentliche Weigerung des Arbeitnehmers, seine arbeitsvertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen. Die in den Gesetzen von Georgien genannten Personen besitzen nicht das Recht, an einem Streik teilzunehmen.
2. Aussperrung im Falle eines Arbeitskampfes ist die vorübergehende willentliche Weigerung des Arbeitgebers, seine arbeitsvertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen.
3. **Im Falle eines im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes entsteht das Recht auf Streik und Aussperrung nach dem Ablauf von 21 Kalendertagen nach der Vorlage eines schriftlichen Gesuches an den Minister gemäß Artikel 48¹ Absatz 3 dieses Gesetzbuches oder nach der Bestimmung/Bestellung eines Mediators durch den Minister auf eigene Initiative gemäß Artikel 48¹ Absatz 4** (12.06.2013 N729-IIS).
4. Vor Beginn des im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes oder einer Aussperrung haben die Parteien einander nicht weniger als 3 Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen mittels einer schriftlichen Mitteilung, in der Zeit, Ort sowie Charakter des Streiks oder der Aussperrung darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).
5. Vor Beginn des im Rahmen eines kollektiven Arbeitsverhältnisses entstandenen Arbeitskampfes oder einer Aussperrung haben die Parteien einander und den Minister nicht weniger als 3 Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen mittels einer schriftlichen Mitteilung, in der Zeit, Ort sowie Charakter des Streiks oder der Aussperrung darzustellen sind (12.06.2013 N729-IIS).
6. Während des Streiks oder der Aussperrung müssen die Parteien mit den Güteverhandlungen fortfahren (12.06.2013 N729-IIS).
7. **Die Aussperrung darf nicht länger dauern als 90 Kalendertage** (12.06.2013 N729-IIS).
8. **Während eines Streiks oder einer Aussperrung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohn zu zahlen** (12.06.2013 N729-IIS).
9. **Ein Streik oder eine Aussperrung stellen keinen Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar** (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 50. Vertagung oder Aussetzung von Streik oder Aussperrung

Falls Leben oder Gesundheit von Menschen, die Sicherheit der Umwelt, das Eigentum einer dritten Person oder die Arbeit eines lebenswichtigen Dienstes gefährdet ist, kann das Gericht den Beginn eines Streiks oder einer Aussperrung um maximal 30 Tage vertagen oder einen bereits begonnenen Streik bzw. Aussperrung für dieselbe Zeit unterbrechen.

Artikel 51. Illegaler Streik und illegale Aussperrung

1. Während eines Ausnahme oder Kriegszustandes kann das Recht auf Streik oder Aussperrung per Beschluss des georgischen Staatspräsidenten beschränkt werden, der einer Gegenzeichnung durch den Premierminister Georgiens bedarf (05.09.2018 N3378-IS).
2. Das Recht auf Streik kann nicht unmittelbar ausgeübt werden von solchen Arbeitnehmern, deren Tätigkeit sich auf die Sicherheit von Menschenleben und Gesundheit bezieht oder wenn die Tätigkeit auf Grund des Charakters des technologischen Prozesses nicht unterbrochen werden kann.
3. Wenn eine der Parteien die Teilnahme an den Güteverhandlungen verweigert und einen Streik oder eine Aussperrung begonnen hat, dann ist dieser Streik oder diese Aussperrung als illegal anzusehen.
4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
5. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).
6. Über die Frage, ob ein Streik oder eine Aussperrung illegal ist, entscheidet das Gericht, und die entsprechende Entscheidung ist den Parteien unverzüglich mitzuteilen. Die Gerichtsentscheidung, dass ein Streik oder eine Aussperrung illegal ist, ist unverzüglich zu vollstrecken.

Artikel 52. Garantien für die Arbeitnehmer

1. Die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einem Streik kann nicht als Verletzung der Arbeitsdisziplin angesehen werden und kann nicht als Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dienen, es sei denn es handelt sich um einen illegalen Streik (12.06.2013 N729-IIS).

2. Wenn das Gericht eine Aussperrung für illegal befunden hat, muss der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitnehmern wieder herstellen und sie für die verpasste Arbeit bezahlen.
3. Die Arbeitnehmer, die nicht an einem Streik teilgenommen haben aber durch den Streik ihre Arbeit nicht erbringen konnten, können vom Arbeitgeber entweder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder für die Aussetzungszeit gemäß dem Stundenlohn bezahlt werden.
4. Weggefallen (12.06.2013 N729-IIS).

Abschritt IV¹ (12.06.2013 N729-IIS)

Kapitel XII¹. Dreiseitige Kommission für soziale Partnerschaft (12.06.2013 N729-IIS).

Artikel 52¹. Allgemeine Bestimmungen

1. Die dreiseitige Kommission für soziale Partnerschaft (im Weiteren: – dreiseitige Kommission) ist ein beratendes Organ, die vor dem Vorsitzenden der dreiseitigen Kommission – dem Ministerpräsidenten Georgiens rechenschaftspflichtig ist.
2. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit richtet sich die dreiseitige Kommission nach der Verfassung Georgiens, nach internationalen Verträgen, georgischen Gesetzen, nach den Beschlüssen/Anordnungen des georgischen Parlaments, nach Erlässen sowie Anordnungen des georgischen Präsidenten, nach Beschlüssen/Anordnungen sowie Verfügungen der georgischen Regierung, nach Verordnungen des Ministerpräsidenten von Georgien sowie nach sonstigen Rechtsakten.
3. Parteien der dreiseitigen Kommission sind: Regierung Georgiens, nationale Verbände von breiten Vertretungen der im ganzen Land in verschiedenen Branchen funktionierenden Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften
4. Jede Partei der dreiseitigen Kommission ist durch sechs Mitglieder vertreten, die verschiedene Organisationen vertreten können. Die Entscheidung über die Teilnahme der Vertreter dieser Organisationen an der Tätigkeit der dreiseitigen Kommission trifft der Vorsitzende der dreiseitigen Kommission.
5. Jeder der in der dreiseitigen Kommission vertretene Arbeitgeberverband oder die Gewerkschaft entscheidet selbständig über die Auswahl eigener Vertreter zur dreiseitigen Kommission.
6. In die Kommission gehören die auf Vertretung der Parteien berechtigten Personen, die ihrerseits dem Vorsitzenden der dreiseitigen Kommission die anderen fünf Mitglieder der dreiseitigen Kommission vorstellen.
7. Auf der georgischen Regierungsseite sind als Mitglieder der dreiseitigen Kommission zusammen mit dem Vorsitzenden der Kommission hochamtliche Personen folgender staatlicher Behörden zu nennen:
 - a) das georgische Ministerium für Flüchtlinge aus den besetzten Gebieten Georgiens, Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales (05.07.2018 N3114-RS);
 - b) das georgische Ministerium für Justiz;
 - c) das georgische Ministerium für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung;
 - d) das georgische Ministerium für Infrastruktur und regionale Entwicklung;
 - e) das georgische Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport (05.07.2018 N3114-RS).

Artikel 52². Prinzipien der Sozialpartnerschaft

1. Die Sozialpartnerschaft ist das System des Dialogs und der Beziehungen zwischen den Vertretern der sozialen Partner – Arbeitgeber (Arbeitgeberverband), Arbeitnehmer (Arbeitnehmervereinigungen, Gewerkschaften) und Regierungsbehörden – über die Fragen der Arbeitsbeziehungen
2. Die dreiseitige Kommission richtet sich in ihrer Arbeit nach folgenden Prinzipien;
 - a) Gleichheit und Unabhängigkeit der Parteien;
 - b) Achtung der Interessen der Sozialpartner;
 - c) Koordination und Verantwortung;
 - d) Informationspflicht;
 - e) Erfüllung von Verpflichtungen;
 - f) Tripartism/Tripartide;**
 - g) Konsens.
3. **Die Entwicklung der Sozialpartnerschaft ist auf nationaler, sektoraler, territorialer, industrieller sowie sonstiger organisatorischen Ebenen möglich.**

Artikel 52³. Funktionen der dreiseitigen Kommission

Funktionen der dreiseitigen Kommission sind:

- a) Die Förderung der Entwicklung der Sozialpartnerschaft im Land sowie der Führung des Dialogs auf allen Ebenen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der georgischen Regierung,

- b) Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen über verschiedene Fragen bezüglich Arbeits- und der damit verbundenen sonstigen Begleitverhältnissen.

Artikel 52⁴. Zuständigkeiten/Befugnisse der dreiseitigen Kommission

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die dreiseitige Kommission befugt:
 - a) die von den Parteien aufgestellten Fragen gemäß gesetzlich festgelegter Regelung zu behandeln;
 - b) sich in der Sitzung Informationen über die Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzuhören;
 - c) gemäß gesetzlich festgelegter Regelung von der vollziehenden Gewalt, den zuständigen örtlichen Selbstverwaltungsorganen sowie sonstigen Behörden die Materialien zu verlangen, die für die Behandlung der Fragen durch die dreiseitige Kommission erforderlich sind;
 - d) gegebenenfalls gemäß gesetzlich festgelegter Regelung zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge und Empfehlungen Vertreter verschiedener Behörden, Branchenspezialisten sowie Experte einzuladen, wobei die Interessenkonflikte ausgeschlossen sein sollten.
 - e) über die in ihre Zuständigkeit fallenden Themen Vorschläge zu entwickeln und diese den Interessenten zu unterbreiten
2. Die Amtszeit der Mitglieder der dreiseitigen Kommission beträgt ein Jahr. Die neue Besetzung der dreiseitigen Kommission wird vor dem Ablauf der Amtszeit der alten Besetzung bestimmt.
3. Über die Satzung der dreiseitigen Kommission, durch die die Besetzung, die Struktur, die Regelung der Tätigkeit sowie die der Bestimmung der Besetzung der dreiseitigen Kommission bestimmt wird, fasst die georgische Regierung einen Beschluss.

Abschnitt V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 53. Anwendung des Gesetzes auf bestehende Arbeitsverhältnisse

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle bereits existierenden Arbeitsverhältnisse unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie entstanden sind.

Artikel 54. Maßnahmen, die zur Umsetzung dieses Gesetzes zu unternehmen sind

1. Das georgische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet und genehmigt:
 - a) Regeln zur Bezahlung von Mutterschafts-, Eltern- und Adoptionsurlaub – innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - c) Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS);
 - d) Verfahren für das Führen des staatlichen Registers für private Arbeitsagenturen – innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs. Private Arbeitsagentur ist jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen zum Zweck der Beschäftigung von Arbeitslosen (Arbeitssuchenden) erbringt. Im Sinne dieses Gesetzes ist der/die Arbeitslose (Arbeitssuchende) diejenige Person, die gem. den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes das Arbeitsalter erreicht hat und keine Arbeit hat, die sich auf der Suche nach einer Beschäftigung befindet und bereit ist, sie auszuüben (29.12.2006 N4299-RS).
 - e) eine Auflistung von zur Sicherung des menschlichen Lebens und der Gesundheit erforderlichen Aktivitäten – **bis 01.11.2013** (12.06.2013 N729-IIS).
2. Die Anordnung 85/N vom 15.03.2006 des georgischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über das Verfahren der Bestimmung und Bezahlung von Zuschüssen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft bleibt in Kraft, bis nach diesem Gesetz das Verfahren für die Bezahlung von Mutterschafts- und Neugeborenenadoptionsurlaub genehmigt wird.
3. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).
4. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).
5. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).
6. Die juristische Person des öffentlichen Rechts „nationale Sozialhilfe- und Arbeitsagentur“ stellt die Bezahlung von Arbeitsunterstützungsverbindlichkeiten nur bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs sicher.
7. Weggefallen (29.12.2006 N4299-RS).
8. Die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterworfenen juristischen Person des öffentlichen Rechts – die staatliche Nationalagentur für soziale Unterstützung und Beschäftigung ist zu einer staatlichen unterinstitutionellen Einrichtung – zur Agentur für Sozialschubventionen – zu reorganisieren und zum Rechtsnachfolger der staatlichen Nationalagentur für soziale Unterstützung und Beschäftigung einschließlich der Vermögensbeziehungen sowie zum Rechtsnachfolger des einheitlichen staatlichen Fonds für Sozialversicherung – der der staatlichen Kontrolle des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterworfenen juristischen Person des öffentlichen Rechts – für folgende Bereiche zu erklären: staatliche Rente, staatliche Entschädigungen, staatliche akademische Stipendien, Ersatz der infolge von Arbeitsunfällen ent-

standenen Gesundheitsschäden, Unterstützung bei Schwangerschaft und Entbindung, andere soziale Unterstützungsleistungen (Ermäßigungen) finanzieller Art für die in der georgischen Gesetzgebung vorgesehenen unterschiedlichen Zielgruppen (Kategorien) (29.12.2006 N4299-RS).

9. Art. 27 Abs. 1 und 2 sowie Art. 28 und 29 dieses Gesetzes finden Anwendung auf jene Kategorie der ArbeitnehmerInnen, die ab dem 01.01.2014 Mutterschafts- und Elternurlaub sowie Urlaub wegen Neugeborenenadoption in Anspruch nehmen werden (27.09.2013 N1393-RS).

Artikel 55. Normativakte, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig werden

Die folgenden Normativakte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig:

- a) Das georgische Arbeitsgesetz vom 28. Juni 1973;
- b) Das georgische Gesetz über kollektive Verträge und Vereinbarungen vom 10. Dezember 1997;
- c) Das georgische Gesetz zur Regelung von kollektiven Arbeitskämpfen vom 30. Oktober 1998;
- d) Das georgische Gesetz über Beschäftigung vom 28. September 2001;
- e) Das Gesetz der Republik Georgiens über die Aufhebung von gegenwärtigen Feiertagen und Wiedereinsetzung von traditionellen Feiertagen vom 22. November 1990;
- f) Die Anordnung 310/N vom 16.11.2004 des georgischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Genehmigung der Vorschriften der Arbeitsinspektion, einer staatlichen Unterabteilung, die in den Zuständigkeitsbereich des georgischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fällt;
- g) Die untergeordneten gesetzlichen Normativakte, die erlassen/ gemacht wurden auf der Basis der nach diesem Gesetz in Kraft zu setzenden Legislativakte.

Artikel 56. Inkrafttreten dieses Gesetzes

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2. des Änderungsgesetzes:

1. **Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Regierung Georgiens zu erarbeiten und durch eine Anordnung festzulegen:**
 - a) Regel zur Betrachtung und Beilegung eines kollektiven Arbeitskampfes durch Güteverfahren;
 - b) Bestimmung der dreiseitigen Kommission über die Sozialpartnerschaft;
 - c) Liste der im Art. 14 Abs. 1 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ angegebenen Bereiche, die die spezifischen Arbeitszeiten erfordern.
2. **Die durch Art. 1 Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Abs. 1¹-1³ des Artikels 6 des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ gelten für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen individuellen und/oder kollektiven Arbeitsverträge. Trotz den Bedingungen des durch Art. 1 Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Art. 6 Abs. 1³ des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetzbuch“ gilt ein unbefristeter Arbeitsvertrag, der aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber fünf oder mehr Jahre andauern, nach einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als abgeschlossen, jedoch wenn die Arbeitsverhältnisse ähnlichen Arbeitnehmers bei demselben Arbeitgeber weniger als fünf Jahre andauern, gilt für ihn ein unbefristeter Arbeitsvertrag gemäß dem durch Art 1. Abs. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Art. 6 Abs. 1³ des organischen Gesetzes Georgiens „Das georgische Arbeitsgesetz“ nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als abgeschlossen.**

Das allgemeine Verwaltungsgesetzbuch Georgiens

Veröffentlicht in: sakanonmdeblo Veröffentlicht in: sakanonmdeblo macne 1999, N32(39)

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

09/09/99 N 2372	09/24/2009 N 1698	06/16/2017 N 1046
03/02/2001 N 772	10/22/2009 N 1886	06/28/2017 N 1109
10/26/2001 N 1138	04/20/2010 N 2947	05/04/2018 N 2278
02/13/2004 N 3299	07/21/2010 N 3511	06/29/2018 N 2767
06/02/2005 N 1517	03/02/2012 N 5747	07/21/2018 N 3280
06/24/2005 N 1801	05/25/2012 N 6327	10/31/2018 N 3619
12/27/2005 N 2542	06/12/2012 N 6439	09/18/2019 N 4960
12/28/2007 N 5671	09/20/2013 N 1263	09/20/2019 N 5011
07/15/2008 N 228	03/20/2015 N 3382	
03/27/2009 N 1139	10/27/2015 N 4355	

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen275
Artikel 1. Das Ziel des Gesetzes275
Artikel 2. Begriffsbestimmung275
Artikel 3. Geltungsbereich des Gesetzes275
Artikel 4. Gleichheit vor dem Gesetz276
Artikel 5. Ausübung der Befugnisse nach Gesetz276
Artikel 6. Das Verfahren bei Ermessensausübung276
Artikel 7. Proportionalität von öffentlichen und privaten Interessen276
Artikel 8. Unparteiische Entscheidung eines Falles277
Artikel 9. Das Versprechen der Verwaltungsbehörde (24.06.2005 N1801-Rs)277
Artikel 10. Öffentlichkeit277
Artikel 11. Geheimhaltung (2.03.2001 N 772)277
Artikel 12. Das Antragsrecht bei der Behörde277
Artikel 13. Das Recht auf Stellungnahme durch die interessierte Partei277
Artikel 14. Die Amtssprache im Verwaltungsverfahren277
Artikel 15. Fristberechnung277
Kapitel 2. Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Behörde278
Artikel 16. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe zwischen Behörden278
Artikel 17. Rahmen und Bedingungen der Amtshilfe278
Artikel 18. Verweigerung der Amtshilfe278
Artikel 19. Kosten der Amtshilfe278
Artikel 20. Das Recht, ein Schriftstück zu beglaubigen278
Artikel 21. Öffentlicher Sachverständiger278
Artikel 22. Erstellen eines Sachverständigengutachtens279
Artikel 23. Schutz geheimer Informationen (2.03.2001 N 772)279
Artikel 24. Kostenerstattung279
Artikel 25. Die rechtliche Wirkung von Sachverständigengutachten279
Artikel 26. Die Entlassung des öffentlichen Sachverständigen279
Kapitel 3. Informationsfreiheit279
Artikel 27. Definition der Begriffe279
Artikel 27 ¹ . Personalbezogene Daten (25.05.2012 N 6327)280
Artikel 27 ² . Geschäftsgeheimnis [Kommerzielles Geheimnis] (2.03.2001 N772)280
Artikel 27 ³ . Berufsgeheimnis (25.05.2012 N6327)280
Artikel 27 ⁴ . Staatsgeheimnis (2.03.2001 N772)280
Artikel 28. Zugang zu öffentlichen Informationen (25.05.2012 N6327)280
Artikel 29. Ausübungsprivileg280
Artikel 30. Die Entscheidung über die Geheimhaltung von öffentlicher Information281
Artikel 31. Frist der Geheimerklärung von öffentlicher Information281
Artikel 32. Die Öffentlichkeit der Sitzung281
Artikel 33. Das Verfahren der Veröffentlichung von geheimer Information281
Artikel 34. Die geschlossene Sitzung einer Körperschaft281
Artikel 35. Öffentliches Register281
Artikel 35 ¹ Sachbearbeitung mit den einheitlichen automatischen Verwaltungsmitteln281
Artikel 36. Sicherung des Zugangs zu öffentlicher Information281
Artikel 37. Erhalt von öffentlicher Information281
Artikel 37 ¹ . Die Zugänglichkeit von Personalangaben und der dem kommerziellen Geheimnis zugeordneten Information für eine öffentliche Institution (27.12.2005 N2542-RS)282
Artikel 38. Zugang zu der Abschrift von öffentlicher Information282
Artikel 39. Aufgehoben (25.05.2012 N6327)282
Artikel 40. Aushändigung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)282
Artikel 41. Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information282
Artikel 41 ¹ . Entscheidung über die Aushändigung oder Verweigerung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)282
Artikel 42. Information, die nicht als geheim klassifiziert werden darf282
Artikel 43. (aufgehoben 25.05.2012 N6327)283
Artikel 44. Vertraulichkeit personenbezogener Daten (29.06.2018 N2767-IIS)283
Artikel 45. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)283

Artikel 46. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)	283
Artikel 47. Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung. Schadenersatzanspruch	283
Artikel 48. Gerichtliche Einforderung von geheimer Information	283
Artikel 49. Berichterstattung	283
Artikel 50. Öffentlichkeit zurückliegender Informationen	284
Kapitel 4. Verwaltungsrechtsakt (2.03.2001 N772)	284
Artikel 51. Form des individuellen Verwaltungsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)	284
Artikel 52. Angaben des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes	284
Artikel 52 ¹ . Angaben des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)	284
Artikel 53. Begründung des Verwaltungsrechtsaktes	285
Artikel 54. Inkrafttreten des Verwaltungsaktes	285
Artikel 55. Veröffentlichung des Verwaltungsaktes	285
Artikel 56. Das Verfahren der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes	285
Artikel 57. Öffentliche Verkündung	286
Artikel 58. Das Verfahren der offiziellen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	286
Artikel 59. Berichtigung eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes	286
Artikel 60. Der nichtige Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs)	286
Artikel 60 ¹ . Die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)	286
Artikel 61. Die Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes	287
Artikel 62. Die Rücknahme oder die Außerkraftsetzung eines Teils des Verwaltungsrechtsaktes (2.03.2001 N772)	287
Artikel 63. Die Änderung und Ergänzung eines Verwaltungsrechtsaktes	287
Artikel 64. Rückgewährung von Dokumenten	287
Kapitel 5. Verwaltungsrechtlicher Vertrag	287
Artikel 65. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags	287
Artikel 65 ¹ . Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (24.06.2005 N1801-Rs)	288
Artikel 66. Besondere Voraussetzungen für den verwaltungsrechtlichen Vertrag	288
Artikel 67. Einbeziehung von Dritten in den verwaltungsrechtlichen Vertrag	288
Artikel 68. Zustimmung einer anderen Verwaltungsbehörde	288
Artikel 69. Form des verwaltungsrechtlichen Vertrages	288
Artikel 70. Aufhebung des verwaltungsrechtlichen Vertrages	288
Artikel 71. Änderung des verwaltungsrechtlichen Vertrags	288
Kapitel 6. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Allgemeines Verwaltungsverfahren	288
Artikel 72. Arten des Verwaltungsverfahrens	288
Artikel 73. Die Parteien im Verwaltungsverfahren	289
Artikel 74. Verwaltungsrechtliche Geschäftsfähigkeit	289
Artikel 75. Beteiligte im Verwaltungsverfahren	289
Artikel 76. Einleitung des Verwaltungsverfahrens	289
Artikel 77. Antragstellung	289
Artikel 78. Inhalt des Antrags	289
Artikel 79. Registrierung des Antrags	290
Artikel 80. Weiterleitung des Antrags an die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde	290
Artikel 81. Verbot der Aufstellung der gesetzlich nicht vorgesehenen Anforderungen	290
Artikel 82. Das Verfahren der Vorlage von Dokumenten, die Geschäfts- oder personalbezogenen Daten enthalten (25.05.2012 N.6327)	290
Artikel 83. Vorlegen von zusätzlicher Information, Nichtbehandlung des Antrags	290
Artikel 84. Die Einbeziehung einer anderen Verwaltungsbehörde in das Verfahren	290
Artikel 85. Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Leistung des rechtlichen Beistands	291
Artikel 86. Die Vertretung	291
Artikel 87. Ein Vertreter im Verwaltungsverfahren	291
Artikel 88. Die Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen	291
Artikel 89. Zwingende Bestellung eines Vertreters durch den Antragsteller	291
Artikel 90. Die Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen (24.06.2005 N1801-Rs)	291
Artikel 91. Kostentragung für die Ausgaben im Verwaltungsverfahren (2.03.2001 N772)	291
Artikel 92. Das Verbot der Teilnahme am Verwaltungsverfahren	291
Artikel 93. Ablehnungsantrag	292
Artikel 94. Fristen im Verwaltungsverfahren. Wiederherstellung der abgelaufenen Frist	292
Artikel 95. Die Beteiligung eines Dritten im Verwaltungsverfahren	292
Artikel 96. Untersuchung des Sachverhalts	293
Artikel 97. Untersuchung der Beweismittel im Verwaltungsverfahren	293
Artikel 98. Das Recht der interessierten Partei auf die Abgabe der eigenen Stellungnahme	293

Artikel 99. Das Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren293
Artikel 100. Entscheidungsfindung294
Artikel 101. Anhörung des Antragstellers bei Ablehnung des Antrags (24.06.2005 N1801-Rs)294
Artikel 102. Das Verfahren bei wiederholtem Antrag in derselben Sache294
Kapitel 7. Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft294
Artikel 103. Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft294
Artikel 104. Ablauf der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft295
Artikel 105. Quorum295
Artikel 106. Protokoll der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft295
Artikel 106 ¹ . Einleitung des Verwaltungsverfahrens durch die Kollegialbehörde zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)295
Artikel 106 ² . Veröffentlichung des Entwurfs eines normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Kollegialbehörde (22.10.2009 N1886-IIS)295
Artikel 106 ³ . Vorlage eines Gutachtens durch die Behörden oder durch den gesellschaftlichen Sachverständigen (22.10.2009 N1886-IIS)295
Artikel 106 ⁴ . Vorbringung von eigenen Erwägungen (22.10.2009 N1886-IIS)296
Artikel 106. Frist zur Vorbereitung und Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)296
Kapitel 8. Das formelle Verwaltungsverfahren296
Artikel 107. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes im Wege des förmlichen Verwaltungsverfahrens (24.06.2005 N1801-Rs)296
Artikel 108. Beteiligung der interessierten Partei am förmlichen Verwaltungsverfahren296
Artikel 109. Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren296
Artikel 110. Mündliche Verhandlung [Anhörung]297
Artikel 111. Ablauf einer mündlichen Verhandlung [Anhörung]297
Artikel 112. Das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung [Anhörung]297
Artikel 113. Erlass eines Verwaltungsaktes297
Artikel 114. Förmliches Verwaltungsverfahren einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft297
Kapitel 9. Öffentliches Verwaltungsverfahren298
Artikel 115. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) im öffentlichen Verwaltungsverfahren298
Artikel 116. Die Veröffentlichung der Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht298
Artikel 117. Liste von öffentlich zugänglichen Akten298
Artikel 118. Das Verfahren der Abgabe persönlicher Stellungnahmen298
Artikel 119. Vorbereitung und Auslegung eines Entwurfs des Verwaltungsaktes298
Artikel 120. Mündliche Verhandlung [Anhörung]. Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)299
Artikel 121. Veröffentlichung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)299
Kapitel 10. Weggefallen (09.09.99 N2372)299
Kapitel 11. Das Verfahren bei Erlass eines Verwaltungsaktes durch eine unabhängige Behörde299
Artikel 158. Die Pflicht der unabhängigen Behörde zum Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)299
Artikel 159. Einsetzung einer unabhängigen Behörde299
Artikel 160. Die Einsetzung einer unabhängigen Behörde durch den Präsidenten und Premierminister Georgiens (20.09.2013 N1263-IS)299
Artikel 161. Unzulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde299
Kapitel 12. Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)299
Artikel 162. Die für die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständige Behörde299
Artikel 163. Das Verfahren der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)300
Artikel 164. Die Pflicht zur Erfüllung der Forderung der zuständigen Verwaltungsbehörde300
Artikel 165. Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung300
Artikel 166. Verwaltungsverfahren bezüglich der Annahme der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung300
Artikel 167. Die Frist zur freiwilligen Leistung300
Artikel 168. Die Erstattung von Kosten der Vollziehung301
Artikel 169. Maßnahmen der Sicherung der Vollziehung301
Artikel 170. Beauftragung einer anderen Person mit der Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)301
Artikel 171. Die Sicherung der Vollziehung durch Geldstrafe301
Artikel 172. Unmittelbarer Zwang301
Artikel 173. Vollziehung gegen staatliche Behörden und kommunale Selbstverwaltungsbehörden (24.09.2009 N1698-IIS)302
Artikel 174. Vollziehung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) während des Ausnahme- oder des Kriegszustands302
Artikel 175. Besondere Verfahrensvorschriften bei der Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) über die Zahlung von Geldsummen302
Artikel 176. Anfechtung der Vollstreckungsentscheidung302

Kapitel 13. Verwaltungsverfahren bei der Verwaltungsbeschwerde	302
Artikel 177. Das Recht auf Anfechtung des Verwaltungsrechtsakts	302
Artikel 178. Die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde	302
Artikel 179. Die Verwaltungsbeschwerde	302
Artikel 180. Die Frist zur Anfechtung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)	303
Artikel 181. Inhalt der Verwaltungsbeschwerde	303
Artikel 182. Ablehnung des Widerspruchs	303
Artikel 183. Die Frist zur Prüfung der Verwaltungsbeschwerde	303
Artikel 184. Die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsbeschwerde	303
Artikel 185. Das Verfahren der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde	304
Artikel 186. Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde durch eine verwaltungsrechtliche Körperschaft	304
Artikel 187. Unzulässigkeit der Teilnahme an der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde	304
Artikel 188. Das Recht zur Änderung oder Rücknahme eines Verwaltungsrechtsakts	304
Artikel 189. Die Verpflichtung, einen Verwaltungsrechtsakt zu erlassen	304
Artikel 190. Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens nach Änderung oder Aufhebung des Verwaltungsrechtsaktes	304
Artikel 191. Die Rücknahme der Verwaltungsbeschwerde	304
Artikel 192. Das Recht der erlassenden Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsbeschwerde anzuerkennen	304
Artikel 193. Prüfungsumfang im Widerspruchsverfahren	304
Artikel 194. Beteiligung der interessierten Partei am Widerspruchsverfahren	305
Artikel 195. Beteiligung der erlassenden Verwaltungsbehörde am Widerspruchsverfahren	305
Artikel 196. Vorlage von zusätzlichen Informationen durch interessierte Parteien	305
Artikel 197. Akteneinsicht	305
Artikel 198. Durchführung der mündlichen Verhandlung [Anhörung]	305
Artikel 199. Prüfung und Entscheidung des Widerspruchs ohne die mündliche Verhandlung [Anhörung]	305
Artikel 200. Anhörung der beteiligten Parteien nach mündlicher Verhandlung	306
Artikel 201. Die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde	306
Artikel 202. Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes über die Verwaltungsbeschwerde	306
Artikel 203. Abänderung, Rücknahme oder Außerkraftsetzung des angefochtenen Verwaltungsrechtsaktes. Erlass eines neuen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)	306
Artikel 204. Kosten des Beschwerdeverfahrens	306
Artikel 205. Weggefallen (2.03.2001 N772)	306
Artikel 206. Weggefallen (2.03.2001 N772)	306
Kapitel 14. Staatshaftung	306
Artikel 207. Anwendung des georgischen Zivilgesetzbuches beim Ersatz des durch die Verwaltungsbehörde zugefügten Schadens	306
Artikel 208. Besondere Verfahren für die Haftung des Staates oder der Kommune (27.10.2015 N4355-IS)	306
Artikel 209. Haftung der staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltungsbehörde für den durch einen rechtmäßigen Verwaltungsrechtsakt verursachten Schaden (24.09.2009 N1698-IIs)	307
Kapitel 15 Weggefallen (22.10.2009 N1886-IIS)	307
Kapitel 16. Übergangsbestimmungen	307
Artikel 218. Organisatorischen Fragen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes	307
Kapitel 17. Schlussbestimmungen	307
Artikel 219. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes	307
Artikel 220. Die Liste der infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerkraftgesetzten Gesetzgebungsakte	307

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Das Ziel des Gesetzes

1. Dieses Gesetz bestimmt das Verfahren des Erlasses und der Vollziehung von Verwaltungsrechtsakten durch die Verwaltungsbehörden, sowie das der Prüfung von Verwaltungsbeschwerden und Anträgen, der Vorbereitung, des Abschlusses und der Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Rechtsgeschäften.
2. Das Ziel des Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, der öffentlichen Interessen sowie den Schutz der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

Artikel 2. Begriffsbestimmung

1. Die in diesem Gesetzbuch verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - a) Die Verwaltungsbehörde – jede staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde oder Einrichtung, sowie jede juristische Person des öffentlichen Rechts (außer den politischen und religiösen Vereinigungen) sowie jede beliebige Person, die öffentliche Rechtsbefugnisse auf gesetzlicher Grundlage ausübt (24.09.2009 N1698-IIs).
 - b) Interessierte Partei – jede beliebige natürliche oder juristische Person und jede Verwaltungsbehörde, die vom Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes betroffen ist und deren gesetzliche Interessen durch diesen Akt oder ein Verhalten der Verwaltungsbehörde direkt und unmittelbar betroffen sind.
 - c) Verwaltungsrechtsakt – ein durch die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage eines Gesetzes erlassener Rechtsakt;
 - d) der individuelle Verwaltungsrechtsakt – ein durch die Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Verwaltungsgesetzgebung herausgegebener individueller Rechtsakt, der die Rechte und Pflichten einer Person oder einer Gruppe von Personen festlegt, abändert, aufhebt oder bestätigt. Als ein individueller Verwaltungsrechtsakt gilt weiter die den Antrag einer Partei ablehnende Entscheidung der Behörde über eine Frage, für deren Entscheidung sie zuständig ist, sowie die durch die Behörde erlassene oder bestätigte Dokumente, die Rechtsfolgen herbeiführen können; (24.06.2005 N1801-Rs)
 - e) Normativer Verwaltungsrechtsakt – ein durch eine befugte Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gesetzes herausgegebener Rechtsakt, der allgemeine Vorschriften zu seiner dauernden oder vorübergehenden und mehrmaligen Anwendung enthält;
 - f) Rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsrechtsakt – ein Verwaltungsrechtsakt, der einer interessierten Partei gewisse Rechte oder Begünstigungen einräumt;
 - g) Verwaltungsrechtlicher Vertrag – ein durch eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Ausübung der öffentlichen Befugnisse mit einer natürlichen oder juristischen Person, sowie mit einer anderen Behörde abgeschlossener zivilrechtlicher Vertrag; (24.06.2005 N1801-Rs)
 - h) Antrag – ein durch eine an dem Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes interessierte Partei gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eingereichtes schriftliches Ansuchen; (24.06.2005 N1801-Rs)
 - i) Verwaltungsbeschwerde – ein durch die interessierte Partei bei einer Verwaltungsbehörde gem. den Vorschriften dieses Gesetzes eingereichtes schriftliches Ansuchen zum Zwecke der Wiederherstellung der verletzten Rechte durch die Rücknahme oder Änderung eines durch die gleiche oder untergeordnete Behörde erlassenen Verwaltungsrechtsaktes oder durch den Erlass eines neuen Verwaltungsrechtsaktes oder Vornahme eines bestimmten Verhaltens seitens der Verwaltungsbehörde, das keinen Erlass eines Verwaltungsaktes benötigt (24.06.2005 N1801-Rs);
 - j) Verwaltungsverfahren – die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung, Herausgabe und Vollziehung eines Verwaltungsrechtsaktes, zur Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde sowie Tätigkeiten zum Zwecke der Vorbereitung, des Abschlusses und der Aufhebung von verwaltungsrechtlichen Verträgen (24.06.2005 N1801-Rs);
 - k) Ermessensgebrauch – die Befugnis, durch welche der Verwaltungsbehörde oder einer Amtsperson die Freiheit verliehen wird, unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen die vernünftigste aller möglichen Entscheidungen auszuwählen (2.03.2001 N772);
 - l) Öffentliche Informationen – formelle Dokumente (u. a. auch Skizzen, Makets, Pläne, Schemata, Fotos, elektronische Informationen, Video- oder Audioaufnahmen) oder die in öffentlichen Einrichtungen aufbewahrten oder den öffentlichen Bediensteten erhaltenen, verarbeiteten, geschaffenen oder abgeschickten dienstlichen sowie die von der öffentlichen Einrichtung proaktive veröffentlichten Informationen (2.03.2001 N772); (tritt erst am 1.01.2013 in Kraft 25.05.2012 N6327)
 - m) Geheiminformationen – die in den öffentlichen Einrichtung aufbewahrten, sowie von der öffentlichen Einrichtung oder durch den Bediensteten im Zusammenhang seiner Dienstaufgaben erhaltenen, verarbeiteten, erstellten oder verschickten Informationen, die personalbezogenen Daten, Staats- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten. (25.05.2012 N6327)
2. Die im Abs. 1 dieses Artikels definierten Begriffe dürfen durch keine anderen Rechtsakte anders definiert werden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Artikel 3. Geltungsbereich des Gesetzes

1. Dieses Gesetz bindet alle staatlichen Behörden und kommunalen Selbstverwaltungsbehörden und Einrichtungen sowie Personen, die im Sinne dieses Gesetzes als Verwaltungsbehörden gelten (24.09.2009 N1698-IIs).

2. Dieses Gesetz (außer dem Kapitel III) gilt nicht für Handlungen folgender Organe: (09.09.99 N2372)
 - a) das georgische Parlament; höchste Vertretungsorgane der Autonomen Republiken von Abchasien und Adjarien;
 - b) die Beratungsorgane des georgischen Präsidenten und der georgischen Regierung (20.09.2013 N1263-IS);
 - c) der georgische Ombudsmann;
 - d) Organe der georgischen rechtssprechenden Gewalt;
 - e) der höchste Justizrat Georgiens (28.12.2007 N5671-RS);
 - f) Dienststelle des staatlichen Inspektors (21.07.2018 N3280-RS);
 - g) Diplomatische Vertretungen und Konsulate im Ausland (22.06.2012 N6439)
3. Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Tätigkeit der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Behörden und Amtspersonen, soweit sie mit der Ausübung von Verwaltungsfunktionen verbunden ist.
4. Dieses Gesetz hat keine Geltung für folgende Tätigkeiten der Organe der Exekutive:
 - a) Strafverfolgung von Straftätern und Strafverfahren;
 - b) operative Fahndungstätigkeit;
 - c) Vollstreckung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen;
 - c') Vollstreckung der im georgischen Gesetz „Über die Vollstreckung“ vorgesehenen Akte (15.07.2008 N228-RS);
 - d) Entscheidung über militärische Fragen sowie Fragen der Militärdisziplin, es sei denn, sie betrifft die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.
 - e) die Ernennung und Abberufung einer Amtsperson durch den georgischen Staatspräsidenten in ein Amt bzw. von einem Amt im Sinne der Verfassung Georgiens, sowie die Ausübung der mit der Ausführung der in Art. 52 Abs. 1 lit. „a“-„d“, „f“ und „h“ und Abs. 3, Art. 56 Abs. 5 Art. 57 Abs. 3, Art. 71 Abs. 1-4 der Verfassung Georgiens sowie Art. 4 Abs. 3 des Abs. 1 lit. „a“ – „i“ und „o“, sowie in Abs. 2 – 4 des Verfassungsgesetzes Georgiens „Über die autonome Republik Adjarien“ vorgesehenen Befugnisse (31.10.2018 N3619-IS).
 - f) die mit der Einhaltung der internationalen Verträge und Vereinbarungen und mit der Durchführung der Außenpolitik verbundenen Tätigkeiten.
5. Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Organe der Exekutive, die mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit oder laufenden Verfahren in ausländischen Behörden oder Gerichten bis Entscheidungsfindung und mit der Teilnahme des georgischen Staates im Verfahren verbunden ist. Bis endgültiger Gerichtsentscheidung wird die Information laut internationalen Abkommens oder/und der in diesem Kapitel vorgesehenen Regeln erteilt. (21.07.2010 N 3511)

Artikel 4. Gleichheit vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz und vor der Behörde gleich.
2. Die Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten, Freiheiten und Interessen einer Partei in einem Verwaltungsverfahren und die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei in Verletzung des Gesetzes sind verboten.
3. Sind die Umstände verschiedener Fälle gleich, müssen die Urteile in Bezug auf die unterschiedlichen Personen gleich ergehen, es sei denn, es gibt von Gesetzes wegen einen Grund, ein anderes Urteil zu erlassen.

Artikel 5. Ausübung der Befugnisse nach Gesetz

1. Die Behörde darf nicht gegen das Gesetz handeln.
2. Ein Verwaltungsrechtsakt, der von der Behörde erlassen wurde oder jedes Verhalten die die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten beschränkt, muss auf Kapitel 2 der Georgischen Verfassung oder auf einen einschlägigen dem Gesetz untergeordneten Akt gestützt werden.
3. Ein in Überschreitung der Befugnisse erlassener Verwaltungsrechtsakt und jedes sonstige rechtswidrige Verhalten der Behörde haben keine Rechtskraft und sind zurückzunehmen (2.03.2001N772).
4. Die unrechtmäßige Ausübung der Amtsbefugnisse durch Amtspersonen der Verwaltung hat die gesetzlich vorgesehene Haftung zur Folge.

Artikel 6. Das Verfahren bei Ermessensausübung

1. Hat die Behörde in der Entscheidung einer Angelegenheit ein Ermessen, hat sie dieses in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auszuüben.
2. Die Ausübung von Ermessen durch die Behörde hat dem Zweck zu entsprechen, für den es der Behörde eingeräumt wurde.

Artikel 7. Proportionalität von öffentlichen und privaten Interessen

1. Bei der Ausübung von Ermessen darf die Behörde keinen Verwaltungsrechtsakt erlassen, wenn der für die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen einer Person entstandene Nachteile das Gut [die Vorteile] bedeutend überwiegt, zu dessen Erhalt [Einräumung] der Rechtsakt erlassen wurde.
2. Maßnahmen, die ein Verwaltungsakt vorschreibt, der im Rahmen von Ermessen erlassen wurde, dürfen nicht zu einer unbegründeten Beschränkung von Rechten und Interessen einer Person führen.

Artikel 8. Unparteiische Entscheidung eines Falles

1. Die Behörde hat ihre Befugnisse unparteiisch auszuüben.
2. Eine Amtsperson darf nicht an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein, wenn sie private Interessen hat oder es andere Umstände gibt, die den Entscheidungsprozess beeinflussen könnten.

Artikel 9. Das Versprechen der Verwaltungsbehörde (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Das Versprechen einer Behörde ist ein schriftliches Dokument, das bestätigt, dass eine bestimmte Handlung ausgeführt wird. Dieses Dokument kann zur Grundlage zum berechtigten Vertrauen der interessierten Partei werden.
2. Berechtigtes Vertrauen gegenüber der Verwaltungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) es auf ein gesetzwidriges Versprechen der Behörde beruht;
 - b) aufgrund der Änderung des einschlägigen Normativaktes eine Person nicht mehr die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;
 - c) es auf ein gesetzwidriges Verhalten der interessierten Partei beruht.
3. Die Verwaltungsbehörde ist nur nach Abgabe von Stellungnahmen durch die interessierten Parteien und der Einholung der durch die Gesetzgebung als zwingend vorgeschriebenen Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes.
4. Auf Versprechen der Verwaltungsbehörde finden die gesetzlichen Vorschriften der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten Anwendung.

Artikel 10. Öffentlichkeit

1. Jeder hat das Recht, in öffentliche Information der Verwaltungsbehörde einzusehen und eine Abschrift davon zu verlangen, soweit sie Staats-, Berufs-, Geschäftsgeheimnis oder personalbezogenen Daten nicht enthalten. (25.05.2012 N6327)
2. Das Verfahren über den Zugang zu und den Erhalt von Abschriften von öffentlichen Informationen der Behörde ist geregelt in Kapitel 3 dieses Gesetzes.
3. Die Behörde muss eine öffentliche Anhörung zu jeder Angelegenheit in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gewährleisten.

Artikel 11. Geheimhaltung (2.03.2001 N 772)

Ein in einem Verwaltungsverfahren beteiligter öffentlicher Bediensteter darf geheime Informationen, die Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind, nicht offenbaren oder für nichtamtliche Zwecke gebrauchen. Eine Person ist für die Offenbarung oder den Missbrauch der Information gesetzlich haftbar. Dieses Verbot ist kein Grund für die Ablehnung der Ausübung von Pflichten nach Art. 10 dieses Gesetzes.

Artikel 12. Das Antragsrecht bei der Behörde

1. Jeder ist berechtigt, bei der Behörde einen Antrag zu stellen, um Angelegenheiten entscheiden zu lassen, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen und die direkt und unmittelbar die Rechte und die rechtlichen Interessen des Antragstellers betreffen.
2. Die Behörde ist verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten, wenn die Angelegenheit in ihre Verantwortlichkeit fällt, und eine geeignete Entscheidung zu treffen, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.
3. Die Behörde hat den Antrag bzw. den Widerspruch in Angelegenheiten bezüglich der Rechte des Kindes vorrangig zu behandeln (20.09.2019 N5011-IS).

Artikel 13. Das Recht auf Stellungnahme durch die interessierte Partei

1. Die Behörde darf eine Angelegenheit nur bearbeiten und entscheiden, wenn der betroffenen Partei, dessen Recht oder gesetzliche Interessen durch einen Verwaltungsrechtsakt verletzt wurden, die Gelegenheit gegeben wurde, seine Stellungnahme abzugeben. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
2. Die im Abs. 1 dieses Artikels genannte Person ist über das Verwaltungsverfahren in Kenntnis zu setzen und ihre Beteiligung im Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 14. Die Amtssprache im Verwaltungsverfahren

Die Amtssprache im Verwaltungsverfahren ist Georgisch. In Abchasien ist die zusätzliche Amtssprache Abchasisch.

Artikel 15. Fristberechnung

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen werden die arbeitsrechtlich festgelegten Fest- und Feiertage nicht berücksichtigt.

Kapitel 2. Allgemeine Vorschriften für die Tätigkeit der Behörde

Artikel 16. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Amtshilfe zwischen Behörden

1. Die Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach ihren besten Fähigkeiten anderen Behörden auf schriftliches Ersuchen jede notwendige Amtshilfe zu leisten.
2. Amtshilfe ist nicht:
 - a) das Hilfeleisten auf Ersuchen der ober- oder untergeordneten Behörde und
 - b) die Ausführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung, die in die Verantwortlichkeit der Behörde fällt.

Artikel 17. Rahmen und Bedingungen der Amtshilfe

Die Behörde ist befugt andere Behörden um Amtshilfe zu ersuchen, wenn:

- a) sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen;
- b) sie nicht über die ausreichende Kenntnis der zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen Tatsachen verfügt, und die andere Behörde Kenntnis von den notwendigen Informationen hat;
- c) sie zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden und andere Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;
- d) die Amtshandlung mit wesentlich höheren Ausgaben verbunden wäre als die Leistung der Amtshilfe durch die ersuchte Behörde.

Artikel 18. Verweigerung der Amtshilfe

1. Die Behörde kann die Leistung der Amtshilfe verweigern, wenn:
 - a) die Aufgabe ihre gesetzlichen Amtsbefugnisse überschreitet, oder
 - b) die rechtliche Unterstützung die Interessen staatlicher Behörden oder kommunaler Selbstverwaltungsbehörden untergraben würde, oder die Behörde dadurch gehindert wäre, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (24.09.2009 N1698-Il).
2. Verweigert die Behörde die Leistung der Amtshilfe, so hat sie die ersuchende Behörde innerhalb von drei Tagen über ihre Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Über Streitigkeiten bezüglich der Leistung von Amtshilfe entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Besteht eine solche Behörde nicht, so entscheidet das Gericht.
4. Klage vor dem Gericht darf nur erhoben werden, wenn die obergeordnete Behörde das Amtshilfeersuchen der anderen Behörde schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 19. Kosten der Amtshilfe

1. Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde die für die Leistung der Amtshilfe notwendigen Auslagen zu erstatten, soweit sie 50 Lari übersteigen.
2. Ist zu erwarten, dass die Auslagen die im Abs. 1 dieses Artikels angegebene Höhe übersteigen, so ist die ersuchende Behörde im Voraus darüber in Kenntnis zu setzen.

Artikel 20. Das Recht, ein Schriftstück zu beglaubigen

1. Die Behörde ist befugt, Abschriften von Verwaltungsakten und anderen Urkunden, die sie selbst oder eine ihr untergeordnete Stelle ausgestellt hat, zu beglaubigen, soweit der Inhalt der Kopie mit dem Original übereinstimmt.
2. Abschriften von Urkunden, die von der Behörde ausgestellt oder amtlich beglaubigt werden, sind amtlich gültig und Bestätigen die Übereinstimmung mit dem Original.
3. Eine Abschrift darf nicht beglaubigt werden, wenn sein Inhalt geändert wurde oder seine Einheit nicht mehr gegeben ist.
4. Eine Abschrift wird in Form eines Beglaubigungsblattes beglaubigt, das folgende Angaben enthält:
 - a) die genaue Bezeichnung des Schriftstücks;
 - b) die Bestätigung, dass die Abschrift mit dem Original übereinstimmt;
 - c) Ort und Datum der Beglaubigung;
 - d) die Unterschrift der betreffenden Amtsperson und ein Amtssiegel.
5. Jede Seite einer beglaubigten Abschrift ist mit dem Amtssiegel zu versehen und von der zuständigen Amtsperson zu unterschreiben.
6. Die Beglaubigung eines Verwaltungsaktes oder jedes anderen Dokuments bedarf der Registrierung bei der Behörde gem. dem dafür vorgesehenen Verfahren.

Artikel 21. Öffentlicher Sachverständiger

1. Ein öffentlicher Sachverständiger ist eine natürliche oder juristische Person oder eine wissenschaftlich beratende Sachverständigenstelle, die von der Behörde gem. der Gesetzgebung eingerichtet wurde. Als Sachverständiger gelten weiter Mitglieder der öffentlichen Sachverständigeneinrichtung (2.03.2001 N 772).

2. In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat die Behörde ein Sachverständigengutachten von einer Sachverständigenstelle oder einem öffentlichen Sachverständigen einzuholen.
3. Eine Behörde hat einen Sachverständigen mit allen für ein Sachverständigengutachten notwendigen Informationen auszustatten.
4. Der Sachverständige hat sein Gutachten innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder der durch die Behörde gesetzten Frist zu erstatten.
5. Der Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes darf nicht verzögert werden, wenn der Sachverständige sein Gutachten nicht rechtzeitig vorlegen sollte, es sei denn, das Gesetz sieht etwas Abweichendes vor.
6. Die Identität des Sachverständigen, der das Gutachten an einem Verwaltungsrechtsakt erstellte, ist in der Begründung zum Verwaltungsrechtsakt offen zu legen, abgesehen des Falles im Sinne des Abs. 7 dieses Artikels (16.06.2017 N1046-IIS).
7. Die Identität derjenigen Sachverständigen, die die Beurteilung der Projekte sicherstellen, die im Rahmen der Wissenschaftlichen sowie innovativen Forschungsförderungswettbewerbs/der Wettbewerbe durchgeführt wurden sind vertraulich (16.06.2017 N1046-IIS).

Artikel 22. Erstellen eines Sachverständigengutachtens

1. Der öffentliche Sachverständige hat seine Pflichten unparteiisch und in gutem Glauben auszuführen.
2. Führt der öffentliche Sachverständige seine Pflichten nicht ordnungsgemäß aus, ist er nach Vorschriften der Gesetzgebung haftbar.

Artikel 23. Schutz geheimer Informationen (2.03.2001 N 772)

Der öffentliche Sachverständige darf keine geheimen Informationen weitergeben, von denen er während der Erfüllung seiner Pflichten Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Sachverständige die Erfüllung seiner amtlichen Pflichten einstellt.

Artikel 24. Kostenerstattung

Die notwendigen Auslagen, die dem Sachverständigen in Ausübung seiner Pflichten entstehen, werden ihm erstattet. Die dafür zuständige Behörde muss im Voraus über die Notwendigkeit dieser Kosten in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 25. Die rechtliche Wirkung von Sachverständigengutachten

Soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht, ist die Behörde nicht verpflichtet, das Gutachten des öffentlichen Sachverständigen zu berücksichtigen. Lehnt es die Behörde ab, das Gutachten zu berücksichtigen, hat sie dies besonders zu begründen.

Artikel 26. Die Entlassung des öffentlichen Sachverständigen

Der öffentliche Sachverständige ist von der Behörde, die ihn benannt hat, vorzeitig zu entlassen, wenn er:

- a) grob seine Pflichten verletzt;
- b) die gesetzlichen Anforderungen an sein Amt nicht erfüllt;
- c) in einer persönlichen Erklärung die Erstellung eines Gutachtens ablehnt.

Kapitel 3. Informationsfreiheit

Artikel 27. Definition der Begriffe

Die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe haben innerhalb dieses Kapitels folgende Bedeutung:

- a) Eine „öffentliche Einrichtung“ ist eine Behörde oder eine juristische Person des Privatrechts, die aus dem staatlichen oder örtlichen Haushalt finanziert wird, jedoch nur im Rahmen dieser Finanzierung (2.03.2001 N772).
- b) Eine „Körperschaft“ ist eine öffentliche Behörde, die einen leitenden oder beratenden Vorstand hat, der aus mehr als einer Person besteht, und in der Entscheidungen gemeinsam getroffen oder vorbereitet werden.
- c) „Mitglied einer Körperschaft“ ist ein öffentlicher Bediensteter, der an der Vorbereitung oder Annahme von Entscheidungen einer Körperschaft mit einem Stimmrecht beteiligt ist (2.03.2001 N772).
- d) Eine „Amtsperson“ ist die in Art. 2 des georgischen Gesetzes „über Interessenkonflikte und Korruption im Öffentlichen Dienst“ vorgesehene Amtsperson (27.10.2015 N4355-IS).
- e) Eine „Sitzung“ ist die Beratung einer Angelegenheit unter Mitgliedern einer öffentlichen Einrichtung mit dem Zweck, eine Entscheidung vorzubereiten oder zu treffen.
- f) Das „Veröffentlichen“ ist die Aufnahme von öffentlicher Information in ein öffentliches Register gem. den gesetzlichen Vorschriften und die Gewährleistung der Zugänglichkeit der öffentlichen Information für die Öffentlichkeit, sowie proaktive Veröffentlichung der Information; (tritt erst am 1.01.2013 in Kraft, 25.05.2012 N 6327)

- g) Eine „öffentliche Datenbank“ ist eine Datenbank, in der Daten von einer öffentlichen Einrichtung oder einem öffentlichen Angestellten systematisch gesammelt, bearbeitet und aufbewahrt werden.
- h) Aufgehoben (25.05.2012 N 6327)
- i) Ein „Ausübungsprivileg“ ist die Entbindung einer öffentlichen Einrichtung oder eines öffentlichen Angestellten von den Verpflichtungen dieses Kapitels.
- j) Eine „dringende Notwendigkeit“ ist die drohende Gefahr für eine Verletzung des Gesetzes oder die grundsätzliche Bedrohung der Funktionen der öffentlichen Einrichtungen in der demokratischen Gesellschaft (2.03.2001 N772);
- k) Proaktive Veröffentlichung – von der öffentlichen Einrichtung durch elektronische Ressourcen das Hochladen der Information, die laut der vom Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegten Regel erfolgt und mit dem Interesse der Öffentlichkeit verbunden ist. (tritt erst ab 1.01.2013 in Kraft, 25.05.2012 N 6327)

Artikel 27¹. Personalbezogene Daten (25.05.2012 N 6327)

Begriff der personalbezogenen Daten, sowie Verhältnisse verbunden mit dem Schutz und der Verarbeitung der Daten werden vom Gesetz über den Schutz der personalbezogenen Daten geregelt.

Artikel 27². Geschäftsgeheimnis [Kommerzielles Geheimnis] (2.03.2001 N772)

1. Ein „Geschäftsgeheimnis“ ist jede Information über einen Plan, eine Formel, ein Verfahren, oder ein anderes Mittel, das einen wirtschaftlichen Wert hat, oder jede andere Information, die verwendet wird für die Herstellung, Vorbereitung oder Reproduktion von Gütern, oder für Dienstleistungen, oder die eine Erfindung oder bedeutende technische Entwicklung darstellt, oder jede andere Information, bei deren Offenbarung ernsthaft zu erwarten ist, dass dadurch eine Person im Wettbewerb geschädigt wird.
2. Eine Information über eine Verwaltungsbehörde ist kein Geschäftsgeheimnis.
3. Bei der Einreichung bestimmter Informationen, ist durch die einreichende Person anzuzeigen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Die öffentliche Einrichtung hat innerhalb von zehn Tagen die Information als Geschäftsgeheimnis einzuordnen, es sei denn, die Öffentlichkeit der Information ist gesetzlich vorgesehen. Stuft die öffentliche Einrichtung nach dem Einreichen der Information durch eine Person sie nicht als Geschäftsgeheimnis ein, so entscheidet sie über die Öffentlichkeit dieser Information und benachrichtigt unverzüglich die Person. Die Information wird 15 Tage nach der Entscheidung der Einrichtung veröffentlicht, es sei denn, die Person, die die Information einreichte, ficht die Entscheidung bei der übergeordneten Behörde oder vor Gericht an, bevor diese Frist abgelaufen ist. Darüber hat er unverzüglich die öffentliche Einrichtung zu informieren (28.12.2007 N5671-RS).
4. Jede Person kann die Entscheidung über die Einordnung einer Information als Geschäftsgeheimnis vor der übergeordneten Behörde oder vor Gericht gem. den Verfahrensvorschriften der georgischen Gesetzgebung anfechten (28.12.2007 N5671-RS).
5. Die öffentliche Einrichtung hat die Vorgänge über das Ersuchen von geschäftlichen Geheimnisse, das von Dritten oder anderen Institutionen beantragt wurde, mit dem Datum der Antragstellung und dem Namen und der Anschrift des Antragstellers in ein öffentliches Register aufzunehmen.

Artikel 27³. Berufsgeheimnis (25.05.2012 N6327)

Ein Berufsgeheimnis ist jede Information, die personalbezogenen Daten oder Geschäftsgeheimnis einer Person ist, von der eine andere Person in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Kenntnis erlangt hat. Eine Information, die kein Privat- oder Geschäftsgeheimnis einer Person ist, ist kein Berufsgeheimnis.

Artikel 27⁴. Staatsgeheimnis (2.03.2001 N772)

Was staatlich geheime Informationen sind, bestimmen die Gesetze über das Staatsgeheimnis.

Artikel 28. Zugang zu öffentlichen Informationen (25.05.2012 N6327)

1. Öffentliche Information ist öffentlich zugänglich, außer der gesetzlich vorgesehenen Fällen und der Informationen, die im Sinne der geltenden Gesetze Staats-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse oder personalbezogenen Daten enthalten (29.06.2018 N2767-IIS).
2. Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, proaktive Veröffentlichung der öffentlichen Information entsprechend der von dem Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegten Regel zu gewährleisten.

Artikel 29. Ausübungsprivileg

Während der Entscheidungsvorbereitung durch die Amtsperson gewährleistet die Ausübungsprivileg die Geheimhaltung von Namen anderer öffentlichen Bediensteten (außer politischer Beamter), die im entscheidungsvorbereitenden Verfahren beteiligt sind (2.03.2001 N772).

Artikel 30. Die Entscheidung über die Geheimhaltung von öffentlicher Information

Eine Entscheidung über die Geheimhaltung von öffentlicher Information darf nur getroffen werden, wenn das Gesetz den Schutz vor Offenbarung der Information ausdrücklich vorsieht, entsprechende Kriterien für den Schutz errichtet und die einzuordnenden Informationen erschöpfend auflistet.

Artikel 31. Frist der Geheimerklärung von öffentlicher Information

1. Außer der gesetzlich vorgesehenen Fälle sind berufliche und geschäftliche Informationen auf unbeschränkte Zeit als geheim einzuordnen. Geschäftsgeheimnisse sind zu öffnen, wenn die Gründe für seine Geheimhaltung wegfallen. (25.05.2012 N 6327)
2. Die Entscheidung, öffentliche Informationen zu klassifizieren oder die Frist ihrer Klassifizierung zu verlängern, ist in ein öffentliches Register einzutragen.

Artikel 32. Die Öffentlichkeit der Sitzung

Jede Körperschaft hat ihre Sitzungen öffentlich abzuhalten mit Ausnahme der Regelung des Art. 28.

Artikel 33. Das Verfahren der Veröffentlichung von geheimer Information

Sobald die Klassifizierung einer Information als geheim aufgehoben wurde, ist jeder Teil der zuvor als geheim klassifizierten öffentlichen Information oder jedes Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung einer Körperschaft, die logisch abgetrennt werden können, zu veröffentlichen. In diesem Fall ist der Name der Person, die die Information als geheim klassifizierte, die Gründe und die Frist der Geheimhaltung zu benennen (2.03.2001 N772).

Artikel 34. Die geschlossene Sitzung einer Körperschaft

Eine Körperschaft hat eine Woche vor einer Sitzung den Ort, das Datum und die Tagesordnung offiziell bekannt zu geben. Ebenso muss sie ihre Entscheidung bekannt geben, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen, falls dies vorgesehen ist. Die Änderung des Ortes, Zeitpunkts und der Tagesordnung der Sitzung ist unverzüglich bekannt zu geben. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft hat die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung sowie die Niederschrift der Entscheidung zu veröffentlichen.

Artikel 35. Öffentliches Register

Die in einer öffentlichen Einrichtung befindlichen öffentlichen Informationen sind in das öffentliche Register einzutragen. Angaben über öffentliche Informationen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Annahme, Entstehen, Bearbeitung und Veröffentlichung der neuen Information in das öffentliche Register eingetragen werden, wobei die Bezeichnung und das Datum der Annahme, des Entstehens, der Bearbeitung und der Veröffentlichung der neuen Information und die Bezeichnung oder der Name der natürlichen oder juristischen Person, des öffentlichen Bediensteten oder der öffentlichen Einrichtung, die die Information lieferte und/oder die sie empfing, anzuzeigen ist (2.03.2001 N772).

Artikel 35¹ Sachbearbeitung mit den einheitlichen automatischen Verwaltungsmitteln

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, für die Sachbearbeitung und zum Zwecke der Informationszugänglichkeit programmische Unterstützung und einheitliche automatische Verwaltungsmittel zu nutzen; mit der Nutzung der einheitlichen automatischen Verwaltungsmittel jede Information und/oder jedes Dokument zu erhalten, zu erlassen oder auszustellen, soweit der Betroffene keine andere Form der Herausgabe der Information im Sinne dieses Kapitels fordert. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, ein Dokument in Form einer elektronischen Kopie aufzubewahren und bei der Behörde erstellte oder aufbewahre jedes Dokument zu erteilen. In dem von der Verwaltungsbehörde erstellten oder erteilten Dokument können die Angaben durch mechanische oder/und elektronische Mittel eingetragen werden (28.06.2017 N1109-IIS).

Artikel 36. Sicherung des Zugangs zu öffentlicher Information

Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, einen öffentlichen Bediensteten, der für die Gewährleistung der Zugänglichkeit von öffentlicher Information und proaktive Veröffentlichung verantwortlich ist, zu benennen (tritt erst ab 1.01.2013 in Kraft 25.05.2012 N 6327)

Artikel 37. Erhalt von öffentlicher Information

1. Jeder hat das Recht, öffentliche Informationen anzufordern, unbeachtlich ihrer physischen Form oder ihrer Aufbewahrungsart. Jeder kann wählen, in welcher Form er die Information erhalten will, soweit es verschiedene Möglichkeiten gibt, und darf in das Original der Information einsehen. Besteht eine Gefahr für die Beschädigung des Originals, so gewährt die öffentliche Einrichtung die Einsicht unter Aufsicht oder händigt eine entsprechend beglaubigte Abschrift der Urkunde aus (2.03.2001 N772).
2. Um öffentliche Information zu erhalten, muss eine Person einen schriftlichen Antrag stellen. Es ist nicht erforderlich im Antrag die Gründe oder den Zweck anzugeben. Begehrt er persönliche Daten einer anderen Person oder Geschäftsgeheimnisse, hat

der Antragsteller, außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vorzulegen, das von einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beglaubigt wurde (25.05.2012 N6327)

3. Die öffentliche Information kann in elektronischer Form durch elektronische Ressourcen der öffentlichen Einrichtung verlangt werden.
4. Die Standards für die Anforderung der öffentlichen Information in elektronischer Form werden durch den dem Gesetz unterstehenden Normativakt festgelegt. (25.05.2012 N6327)

Artikel 37¹. Die Zugänglichkeit von Personalangaben und der dem kommerziellen Geheimnis zugeordneten Information für eine öffentliche Institution (27.12.2005 N2542-RS)

1. Die öffentliche Institution hat auf ein entsprechendes schriftliches Ansuchen einer anderen öffentlichen Einrichtung Personalangaben oder die einem kommerziellen Geheimnis zugeordnete Information in Form einer Bescheinigung zu erteilen, die diese zur Entscheidung einer Frage benötigt, soweit diese öffentliche Einrichtung die schriftliche Zustimmung der Person vorlegt, deren Personalangaben oder kommerzielles Geheimnis erteilt werden sollen (27.12.2005 N2542-RS).
2. Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Zustimmung gilt als erteilt, wenn in einem Antrag oder einem anderen schriftlichen Dokument die betroffene Person sich einverstanden erklärt, dass die öffentliche Einrichtung, die auf ihr Ansuchen eine Frage zu entscheiden hat, selbst bei der anderen entsprechenden öffentlichen Institution seine Personalangaben oder die seinem kommerziellen Geheimnis zugeordnete Information anfordert (27.12.2005 N2542-RS).
3. Behörden, die fremde Personalangaben oder die einem kommerziellen Geheimnis zugeordneten Informationen erteilen oder anfordern haben die Geheimhaltung dieser Angaben und Informationen zu gewährleisten (27.12.2005 N2542-RS).

Artikel 38. Zugang zu der Abschrift von öffentlicher Information

Die öffentliche Einrichtung hat den Zugang zu der Abschrift von öffentlicher Information zu gewähren. Es ist untersagt, für die Verteilung von öffentlicher Information zusätzliche Gebühren außer den Kopierkosten zu erheben.

Artikel 39. Aufgehoben (25.05.2012 N6327)

Artikel 40. Aushändigung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)

1. Die Behörde händigt die öffentliche Information unverzüglich, darunter auch öffentliche Information angefordert in elektronischer Form, jedenfalls aber innerhalb von zehn Tagen aus, wenn für die Aushändigung der öffentlichen Information folgendes erforderlich ist: (25.05.2012 N 6327)
 - a) die Anforderung oder Bearbeitung von Information einer ihr untergeordneten Stelle eines anderen Bezirks, oder einer anderen öffentlichen Einrichtung;
 - b) die Anforderung und Bearbeitung von umfangreichen Dokumenten, die nicht miteinander zusammenhängen;
 - c) die Beratung mit einer ihr untergeordneten Stelle oder mit einer anderen öffentlichen Einrichtung.
2. Benötigt die Aushändigung von öffentlicher Information zehn Tage, so hat die öffentliche Einrichtung den Antragsteller unverzüglich nach Antragstellung darüber in Kenntnis zu setzen (2.03.2001 N772).
3. Die proaktive Veröffentlichung der öffentlichen Information befreit nicht die öffentliche Einrichtung von der Verpflichtung die angeforderte gleiche oder andere Information entsprechend festgelegten Regeln zu erteilen. (25.05.2012 N6327)

Artikel 41. Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information

1. Der Antragsteller ist unverzüglich über die Entscheidung der öffentlichen Einrichtung, die öffentliche Information nicht auszuhändigen, zu informieren (2.03.2001 N772).
2. Entscheidet die öffentliche Einrichtung, die öffentliche Information nicht auszuhändigen, so hat sie den Antragsteller innerhalb von drei Tagen über seine Rechte und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung schriftlich aufzuklären. Die Einrichtung trägt gleichzeitig die die Entscheidung tragenden Stellungnahmen anderer untergeordneter Stellen oder anderer Behörden vor (2.03.2001 N772).

Artikel 41¹. Entscheidung über die Aushändigung oder Verweigerung von öffentlicher Information (2.03.2001 N772)

In den in Art. 27² Abs. 3 beschriebenen Fällen entscheidet die öffentliche Einrichtung über die Aushändigung oder Verweigerung von öffentlicher Information unverzüglich nach Ablauf der im o.g. Artikel vorgeschriebenen Frist.

Artikel 42. Information, die nicht als geheim klassifiziert werden darf

Jeder hat Zugang zu Informationen über:

- a) die Umwelt und Gefahren, die eine Bedrohung für ihr Leben und Gesundheit darstellen;
- b) fundamentale Prinzipien und Ziele der Tätigkeit einer öffentlichen Einrichtung;
- c) die Struktur einer öffentlichen Einrichtung, über das Verfahren der Auswahl und der Aufteilung von Aufgaben und Funktionen unter den öffentlichen Bediensteten und über das Verfahren der Entscheidungsfindung;

- d) die Namen und Dienstanschriften derjenigen staatlichen und öffentlichen Bediensteten der öffentlichen Einrichtung, die bestimmte Stellungen innehaben oder die für die Klassifizierung von öffentlicher Information als geheim, für Öffentlichkeitsarbeit oder für Bürgerinformation zuständig sind (27.10.2015 N4355-IS);
- e) die Ergebnisse der offenen Abstimmungen in Körperschaften;
- f) die Wahl einer Person in ein Wahlamt;
- g) die Ergebnisse der Begutachtung oder Revision der Tätigkeiten der öffentlichen Einrichtung sowie gerichtliche Unterlagen, in denen die öffentliche Einrichtung als Partei aufgetreten ist;
- h) die Bezeichnung und den Ort der öffentlichen Datenbank der öffentlichen Einrichtung, sowie den Namen und die Dienstanschrift der für die Datenbank verantwortlichen Person;
- i) den Zweck, den Anwendungsbereich und die rechtliche Grundlage für die Sammlung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten durch die öffentliche Einrichtung;
- j) die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von persönlicher Information des Antragstellers in einer öffentlichen Datenbank, Verfahren über den Zugang zu solcher Information, einschließlich des Verfahrens, das sich auf eine Person bezieht, wenn die Person oder ihr Vertreter einen Antrag auf Zugang zu oder Veränderung von persönlicher Information des Antragstellers gestellt hat;
- k) Personengruppen, die gemäß dem Gesetz zu den in einer öffentlichen Datenbank gespeicherten persönlichen Informationen Zugang haben;
- l) die Zusammensetzung und Quellen von in einer öffentlichen Datenbank gespeicherten Daten und über die Personengruppe, über die diese Informationen gesammelt, verarbeitet und aufbewahrt werden;
- m) jede andere Information, die gemäß den gesetzlichen Regelungen kein Staats-, Geschäfts-, oder Berufsgeheimnis sind bzw. keine personalbezogenen Daten enthalten (29.06.2018 N2767-IIS).

Artikel 43. (aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Artikel 44. Vertraulichkeit personenbezogener Daten (29.06.2018 N2767-IIS)

Die öffentliche Einrichtung darf die personenbezogenen Daten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person preisgeben, außer sofern dies gesetzlich erlaubt ist, sofern dies z.B. für die Gewährleistung der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit, für den Schutz der Öffentlichkeitsinteressen, der Gesundheit oder der Rechte der anderen Personen erforderlich ist. Die Personalien von Amtspersonen bzw. von Personen, die sich um ein Amt beworben haben sind öffentlich (29.06.2018 N2767-IIS).

Artikel 45. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Artikel 46. (Aufgehoben 25.05.2012 N6327)

Artikel 47. Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung. Schadenersatzanspruch

1. Eine Person kann vor Gericht auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung der öffentlichen Einrichtung, der staatlichen oder öffentlichen Bediensteten klagen, sie hat weiter einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens im Falle:
 - a) der Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information, der Abhaltung teilweise oder vollständig geschlossener Körperschaftssitzung oder der Geheimhaltung öffentlicher Information;
 - b) der Erstellung oder Verarbeitung von falscher öffentlicher Information;
 - c) der Verletzung anderer Vorschriften dieses Kapitels durch die öffentliche Einrichtung, den staatlichen oder öffentlichen Bediensteten (27.10.2015 N4355-IS).
2. Die Beweislast trägt die öffentliche Einrichtung, der staatliche oder öffentliche Bedienstete, die/der als Beklagte vor Gericht auftritt (27.10.2015 N4355-IS).

Artikel 48. Gerichtliche Einforderung von geheimer Information

Auf Antrag einer Partei kann das Gericht die als geheim eingedordnete öffentliche Information anfordern und sich Einsicht in diese verschaffen, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über ihre Geheimhaltung zu überprüfen. Das Gericht ist berechtigt diese Prüfung in einer geschlossenen Sitzung durchzuführen (2.03.2001 N772).

Artikel 49. Berichterstattung

Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet am 10. Dezember jedes Jahres dem Parlament, Premierminister und georgischen Präsidenten Bericht zu erstatten sowie diesen in der „sakanomdeblo macne“ (georgisches Gesetzblatt) zu veröffentlichen, über (20.09.2013 N1263-IS):

- a) die Anzahl der Anträge bei der Behörde auf Aushändigung oder Berichtigung von öffentlicher Information und die Anzahl der Entscheidungen über die Abweisung des Antrags (2.03.2001 N772);

- b) die Anzahl der Entscheidungen über die Befriedigung oder Abweisung des Antrags, die Namen der entscheidungstragenden öffentlichen Bediensteten, sowie über die Entscheidungen von Körperschaften, nichtöffentlich zu tagen;
- c) die öffentliche Datenbank und die Sammlung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Aushändigung der persönlichen Daten seitens der öffentlichen Einrichtungen (20.09.2013 N1263-IS);
- d) die Anzahl der Verletzungen dieses Gesetzes durch öffentliche Bedienstete und die Verhängung von Disziplinarstrafen an Haftungspflichtige Personen;
- e) die Gesetzgebungsakte, die als Grundlage für die Verweigerung des Zugangs zu öffentlicher Information oder den Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Körperschaftssitzung dienen (2.03.2001 N772);
- f) Anfechtungen von Entscheidungen der öffentlichen Einrichtung, über die Verweigerung der Aushändigung der öffentlichen Information (2.03.2001 N772);
- g) die mit der Bearbeitung und Aushändigung von Informationen oder mit der Anfechtung von Entscheidungen der öffentlichen Einrichtung über die Verweigerung der öffentlichen Information oder über die Abhaltung einer geschlossenen Körperschaftssitzung verbundenen Auslagen einschließlich der zugunsten einer Partei vorgenommenen Zahlungen (2.03.2001 N772).

Artikel 50. Öffentlichkeit zurückliegender Informationen

Öffentliche Informationen gemäß Art. 28 und 29 dieses Gesetzes, außer Geschäfts-, Berufs-, und Privatgeheimnisse, sind öffentlich, wenn sie vor dem 28. Oktober 1990 entstanden sind oder vor diesem Datum weitergegeben oder erhalten wurden. Diese Informationen dürfen zeitlebens nicht die Identifikation von Personen ermöglichen, die darin erwähnt sind. (25.05.2012 N6327)

Kapitel 4. Verwaltungsrechtsakt (2.03.2001 N772)

Artikel 51. Form des individuellen Verwaltungsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Ein Verwaltungsakt wird schriftlich oder mündlich (24.06.2005 N1801-Rs) erlassen.
2. Auf Ansuchen der betroffenen Partei oder im Falle, dass ein Verwaltungsakt gesetzmäßige Rechte und Interessen einer Person einschränkt, oder wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, ist der Verwaltungsakt nach seiner mündlichen Annahme innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erlassen.
3. Auf mündliche Verwaltungsakte finden die Anforderungen der Artt. 52-28 dieses Gesetzes keine Anwendung. Der unter Anwendung von automatischen Führungsmitteln erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt hat die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die elektronischen Dokumente und elektronische verlässliche Dienstleistungen“ zu erfüllen (28.06.2017 N1109-IIS) (tritt ab dem 01.07.2018 in Kraft).

Artikel 52. Angaben des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes

1. Jeder individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) muss beinhalten:
 - a) die Bezeichnung der Art des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);
 - b) die Bezeichnung der den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) erlassenden Behörde;
 - c) die Überschrift des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);
 - d) Namen und die Unterschrift der zuständigen Amtsperson;
 - e) den Ort und das Datum des Erlasses;
 - f) die Registrierungsnummer der erlassenden Behörde.
2. In jedem schriftlich erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakt ist auf die Behörde hinzuweisen, vor der der individuelle Verwaltungsrechtsakt angefochten werden kann, einschließlich der Adresse der Behörde und der Angabe der Anfechtungsfrist (24.06.2005 N1801-Rs).
3. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt, der von der staatlichen Behörde Georgiens erlassen wird, ist mit dem staatlichen Wappen Georgiens zu kennzeichnen. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt der kommunalen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsbehörden ist mit einem kleinen staatlichen Wappen (in der oberen linken Ecke) und mit dem Wappen der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit (in der oberen rechten Ecke) zu versehen, soweit solche vorhanden sind. Gibt es keinen eigenen Wappen, so wird nur das staatliche (im Zentrum) abgedruckt (20.04.2010 N2947-IS).

Artikel 52¹. Angaben des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Jeder normative Verwaltungsrechtsakt muss folgende Angaben beinhalten:
 - a) die Bezeichnung der Art des normativen Verwaltungsrechtsaktes;
 - b) die Überschrift des normativen Verwaltungsrechtsaktes;
 - c) den Ort und das Datum (des Erlasses) der Annahme (soweit in dem Normativakt Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen wurden, ist auch das Datum dieser Änderungen oder Ergänzungen anzugeben);

- d) das Datum der Rechtskraft des Normativaktes und seine Geltungsdauer (soweit er für eine bestimmte Frist erlassen wurde);
 - e) Unterschrift der zuständigen Amtsperson;
 - f) die Registrierungsnummer der erlassenden Behörde. Nach der Eintragung des Aktes in das öffentliche Register für Normativakte ist auch die staatliche Registrierungsnummer anzugeben.
- 1¹. Der Normative Verwaltungsakt hat die Anforderungen der georgischen Gesetze „Über die Normativakte“ und „Über die elektronischen Dokumente und die verlässliche Dienstleistungen“ zu erfüllen (28.06.2017 N1109-IIS) (tritt ab dem 01.07.2018 in Kraft).
 2. Die Normativakte der Höchsten staatlichen Organe (Amtspersonen) Georgiens sind mit dem georgischen Staatswappen zu kennzeichnen. Die Normativakte der kommunalen Selbstverwaltungsorgane sind mit einem kleinen staatlichen Wappen und dem der entsprechenden Selbstverwaltungseinheit (soweit es vorhanden ist) zu versehen (20.04.2010 N2947-IS).

Artikel 53. Begründung des Verwaltungsrechtsaktes

1. Jeder schriftlich erlassene individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsrechtsakt ist schriftlich zu begründen.
2. Der Begründung folgt der Resolutionsteil des Verwaltungsrechtsaktes nach (2.03.2001 N772).
3. In einem Verwaltungsrechtsakt ist auf den Gesetzgebungsakt oder auf den dem Gesetz untergeordneten Normativakt oder auf die einschlägige (24.06.2005 N1801-Rs) Norm hinzuweisen, aufgrund dessen der Verwaltungsrechtsakt erlassen wurde.
4. Hat die Behörde den Verwaltungsrechtsakt im Rahmen seines Ermessens erlassen, so muss die schriftliche Begründung die Umstände und Tatsachen erkennen lassen, die für den Erlass des Aktes besonders bedeutend waren.
5. Die Behörde darf zur Begründung ihrer Entscheidung keine Umstände, Tatsachen, Beweise oder Argumente heranziehen, die während des Verwaltungsverfahrens nicht untersucht und ausgewertet wurden.
6. Sieht die Gesetzgebung ein Sachverständigengutachten für den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes vor, so muss die schriftliche Begründung den Inhalt des Sachverständigengutachtens erkennen lassen.
7. Der schriftlich erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt bedarf keiner Begründung, wenn (24.06.2005 N1801-Rs):
 - a) er auf Antrag der interessierten Partei erlassen wurde und die gesetzlichen Rechte und Interessen von Dritten nicht einschränkt (24.06.2005 N1801-Rs);
 - b) die interessierte Partei Kenntnis von den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hat, auf deren Grundlage dieser individuelle Verwaltungsrechtsakt erlassen wurde; (24.06.2005 N1801-Rs)
 - c) die Möglichkeit seines Erlasses ohne eine entsprechende Begründung gesetzlich vorgesehen ist (24.06.2005 N1801-Rs).
8. In dringenden Fällen kann ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsrechtsakt ohne schriftliche Begründung erlassen werden. In diesen Fällen muss die schriftliche Begründung innerhalb einer Woche nach Annahme des individuellen Verwaltungsrechtsaktes erlassen werden (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 54. Inkrafttreten des Verwaltungsaktes

1. Soweit durch die Gesetzgebung nichts anderes vorgesehen ist, tritt der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe an die Partei gem. den gesetzlichen Vorschriften oder seiner Verkündung in Kraft.
2. In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt vor der offiziellen Bekanntgabe oder der Veröffentlichung in Kraft treten, wenn durch weiteres Zuwarten staatliche oder öffentliche Interessen, die Verhinderung oder Untersuchung einer Straftat oder Rechte oder gesetzmäßige Interessen einer Person erheblich gefährdet werden würden.
3. Ein Verwaltungsakt, der einer betroffenen Partei per Post übermittelt wurde, tritt am siebten Tage nach seinem Abschicken in Kraft, es sei denn, der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt ging der betroffenen Partei nicht zu.
4. In Streitigkeiten über die Zustellung des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes trägt die Behörde die Beweislast.

Artikel 55. Veröffentlichung des Verwaltungsaktes

1. Ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt wird nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen veröffentlicht.
2. Betrifft ein Verwaltungsakt mehr als 50 Personen, kann seine Veröffentlichung durch die öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt nur dem Antragsteller zugestellt. Wurde der Antrag von mehreren Personen unterschrieben, so ist der Verwaltungsakt auch der Person zukommen zu lassen, die als erste unterschrieben hat.

Artikel 56. Das Verfahren der Veröffentlichung des Verwaltungsaktes

1. Ein individueller (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt wird im Amtsblatt der entsprechenden Behörde veröffentlicht.
2. Führt die Behörde kein Amtsblatt, wird der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt in dem Druckorgan veröffentlicht, die im Amtsbezirk der Behörde verteilt wird und mindestens einmal in der Woche erscheint. Andernfalls wird der Verwaltungsakt öffentlich verkündet.

3. Die Behörde hat eins der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehen Verfahren der Veröffentlichung oder das der öffentlichen Verkündung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes vorher festzulegen (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 57. Öffentliche Verkündung

Öffentliche Verkündung ist der Anschlag des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes im Gebäude der Behörde an einem Ort, der jedem zugänglich ist. In gebotenen Fällen ist der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt auch an anderen öffentlichen Orten öffentlich zu verkünden.

Artikel 58. Das Verfahren der offiziellen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

1. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, wird die offizielle Bekanntgabe des individuellen Verwaltungsaktes an die interessierte Partei dadurch bewirkt, dass ihm der individuelle (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsakt ausgehändigt oder per Post zugeschickt wird.
2. Ist der Verwaltungsakt, der der Person zugeschickt wurde, nicht zugegangen, hat die betroffene Person das Recht, eine Abschrift des Verwaltungsaktes von der Behörde zu bekommen. Für diese Amtshandlung werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 59. Berichtigung eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes

1. Die Verwaltungsbehörde darf technische und rechnerische Fehler des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes berichtigen.
2. Eine wesentliche Berichtigung des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes ist als Erlass eines neuen Verwaltungsaktes anzusehen.
3. Die Berichtigung von Fehlern wird entsprechend dem Verfahren der Veröffentlichung und öffentlichen Bekanntgabe eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes veröffentlicht oder öffentlich bekannt gegeben.

Artikel 60. Der nichtige Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Ein Verwaltungsrechtsakt ist von Anfang an nichtig, wenn (24.06.2005 N1801-Rs):
 - a) es unmöglich ist, die erlassende Behörde zu ermitteln (24.06.2005 N1801-Rs);
 - b) er von einer unzuständigen Behörde/Amtsperson erlassen wurde;
 - c) er aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann;
 - d) sein Vollzug zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen würde.
2. Auf nichtige Akte finden die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten keine Anwendung. Die den Verwaltungsrechtsakt erlassende Behörde ist verpflichtet, den Verwaltungsrechtsakt von Amts wegen oder auf Antrag der interessierten Partei für nichtig zu erklären (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 60¹. Die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes¹ (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Ein Verwaltungsrechtsakt ist zurückzunehmen, wenn er gegen das Gesetz verstößt oder wenn das durch die Gesetzgebung vorgesehene Verfahren seiner Vorbereitung und Verkündung erheblich verletzt wurde.
2. Eine erhebliche Verletzung des Verfahrens der Vorbereitung und Verkündung eines Verwaltungsrechtsaktes ist gegeben, wenn der Verwaltungsrechtsakt auf der Sitzung erlassen wurde, die in Verletzung des Art. 32 oder des Art. 34, oder in Verletzung gesetzlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften durchgeführt wurde, oder wenn es ohne die vorliegende Verletzung des Gesetzes zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.
3. Die erlassende Behörde nimmt den Verwaltungsrechtsakt zurück. Wird ein Widerspruch oder eine Klage eingereicht, so ist für die Rücknahme des Aktes die übergeordnete Behörde oder das Gericht zuständig.
4. Ein rechtswidriger rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsrechtsakt darf nicht zurückgenommen werden, wenn die interessierte Partei auf den rechtlichen Bestand des Verwaltungsrechtsaktes vertraut, es sei denn, der Verwaltungsrechtsakt gefährdet in erheblicher Weise die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Staates, der Öffentlichkeit oder einer anderen Person.
5. Auf berechtigtes Vertrauen kann sich eine interessierte Partei berufen, wenn sie eine Handlung von rechtlicher Bedeutung aufgrund des Verwaltungsrechtsaktes durchgeführt hat, und ihr die Rücknahme des gesetzwidrigen Verwaltungsrechtsaktes einen erheblichen Schaden zufügen würde. Berechtigtes Vertrauen ist ausgeschlossen, wenn es sich auf eine rechtswidrige Handlung der interessierten Partei stützt.
6. Wird der rechtsgestaltende [ermächtigende] Verwaltungsrechtsakt, der staatliche oder öffentliche Rechte oder Interessen oder die Rechte oder Interessen anderer Personen verletzt, zurückgenommen, werden im Falle des Abs. 5 dieses Artikels alle materiellen Schäden, die der interessierten Partei aufgrund der Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes entstanden sind, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen ersetzt.

¹ [Mit den Änderungen des Gesetzes wurde ein neuer Begriff „nichtig“/geo-arara/ (von Anfang an – Art. 60) eingeführt, was eine klare Abgrenzung von dem bereits verwendeten Begriff „nichtig“/geo-batili/ (Art. 60¹) erforderlich macht. In der Übersetzung wird im Folgenden für diese Form von Nichtigkeit der Begriff „rechtswidrig“ und für die „Erklärung als nichtig“ in diesem Sinne (Art. 60¹) der Begriff „Rücknahme“ verwendet].

7. Mit der Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes legt die Verwaltungsbehörde oder das Gericht die rechtlichen Folgen der Einstellung seiner Geltung fest. Ferner kann die Einstellung der Geltung des Verwaltungsrechtsaktes
 - a) seit seiner Rechtskraft,
 - b) mit seiner Rücknahme oder
 - c) für die Zukunft, unter Angabe eines konkreten Datums vorgesehen werden.
8. Für die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes gelten die Vorschriften des Erlasses eines Verwaltungsrechtsaktes.

Artikel 61. Die Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes

1. Die erlassende Behörde setzt den Verwaltungsrechtsakt außer Kraft.
2. Die Behörde ist nicht befugt, einen gesetzmäßig erlassenen rechtsgestaltenden [ermächtigenden] Verwaltungsrechtsakt außer Kraft zu setzen, es sei denn:
 - a) die Außerkraftsetzung ist laut Gesetz oder eines dem Gesetz untergeordneten und gesetzmäßigen Normativakt einer übergeordneten Behörde ausdrücklich zugelassen;
 - b) die Außerkraftsetzung ist im Verwaltungsrechtsakt in rechtmäßiger Weise vorbehalten;
 - c) die interessierte Partei erfüllt die Handlung nicht, zu der ihn der Verwaltungsrechtsakt verpflichtet hat, was gem. der Gesetzgebung der Grund für die Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes sein kann;
 - d) die Verwaltungsbehörde wäre aufgrund eines aufgehobenen oder geänderten einschlägigen Normativaktes gehindert, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, und dieser gefährdet erheblich staatliche oder öffentliche Interessen;
 - e) die Verwaltungsbehörde wäre aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen oder wissenschaftlich-technischer Entdeckungen oder Erfindungen gehindert, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, und dieser gefährdet erheblich staatliche oder öffentliche Interessen.
3. Für die Außerkraftsetzung eines Verwaltungsrechtsaktes gelten die Vorschriften für den Erlass eines Aktes.
4. In den Fällen des Abs. 2 Unterpunkte „d“ und „e“ hat die Behörde der interessierten Partei auf Antrag den Schaden zu ersetzen, soweit sie berechtigterweise auf den Bestand des Verwaltungsrechtsaktes vertraut hat.
5. Die Höhe der Entschädigung setzt die Behörde unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen fest, die den Verwaltungsrechtsakt außer Kraft gesetzt hat.
6. Die Außerkraftsetzung bedeutet die Einstellung der Geltung des Verwaltungsrechtsaktes gleichzeitig mit seiner Außerkraftsetzung. Wird ein Verwaltungsrechtsakt aufgrund des Unterpunktes „c“ dieses Artikels außer Kraft gesetzt, so kann die Aufhebung der seit seiner Rechtskraft eingetretenen Rechtsfolgen vorgesehen werden (24.06.2005 N1801-Rs).
7. Die Außerkraftsetzung eines Verwaltungsrechtsaktes führt nicht zur Aufhebung der rechtlichen Folgen, die vor der Außerkraftsetzung entstanden sind.

Artikel 62. Die Rücknahme oder die Außerkraftsetzung eines Teils des Verwaltungsrechtsaktes (2.03.2001 N772)

1. Ein Teil des Verwaltungsrechtsaktes wird gem. den Vorschriften der Artt. 60 und 61 dieses Gesetzes zurückgenommen oder außer Kraft gesetzt.
2. Die Rücknahme oder die Außerkraftsetzung eines Teils des Verwaltungsrechtsaktes führt nicht zur Rücknahme oder Außerkraftsetzung von anderen Teilen des Verwaltungsrechtsaktes.

Artikel 63. Die Änderung und Ergänzung eines Verwaltungsrechtsaktes

1. Die Änderung oder Ergänzung des Verwaltungsrechtsaktes steht der erlassenden Behörde zu.
2. Ein Verwaltungsrechtsakt wird abgeändert oder ergänzt gem. den Vorschriften für die Vorbereitung und den Erlass dieses Aktes.

Artikel 64. Rückgewährung von Dokumenten

Nach der Rücknahme oder Außerkraftsetzung eines individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes kann die Verwaltungsrechtsbehörde von einer Person jedes Dokument, das ihm aufgrund des individuellen (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes ausgehändigt wurde oder welches ihm ein Recht verleiht, zurückfordern.

Kapitel 5. Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Artikel 65. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags

1. Soweit das Gesetz nicht Abweichendes vorsieht, kann durch Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags eine Rechtsbeziehung entstehen; sie kann dadurch weiter geändert oder beendet werden. Die Behörde ist befugt, jede verwaltungsrechtliche Beziehung, für deren Regelung sie durch den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes gesetzlich berechtigt ist, durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zu regeln (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Beim Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags durch die Verwaltungsbehörde sind die Normen dieses Gesetzbuches sowie die zusätzlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches über Verträge anwendbar (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 65¹. Die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags (24.06.2005 N1801-Rs)

1. In Privatrechtsverhältnissen handelt die Verwaltungsbehörde als Zivilrechtssubjekt (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Beim Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags durch die Behörde sind die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches anwendbar (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 66. Besondere Voraussetzungen für den verwaltungsrechtlichen Vertrag

1. Beim Abschluss von verwaltungsrechtlichen Verträgen handelt die Verwaltungsbehörde nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Der durch eine Verwaltungsbehörde abgeschlossene verwaltungsrechtliche Vertrag darf nicht gegen die Georgische Verfassung oder die Gesetzgebung Georgiens verstoßen.
3. Der verwaltungsrechtliche Vertrag darf nicht die Menschenrechte oder Freiheiten, die in Kapitel 2 der Georgischen Verfassung festgeschrieben sind, verletzen.

Artikel 67. Einbeziehung von Dritten in den verwaltungsrechtlichen Vertrag

1. Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag, der in die Rechte eines Dritten eingreift oder ihm Verpflichtungen auferlegt, wird erst nach der schriftlichen Zustimmung des Dritten wirksam.
2. Vor Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags setzt die Verwaltungsbehörde den Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Vertrag betroffen werden, hierüber in Kenntnis.
3. Die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehene interessierte Partei kann vor Abschluss des verwaltungsrechtlichen Vertrags ihre eigene Stellungnahme abgeben.

Artikel 68. Zustimmung einer anderen Verwaltungsbehörde

Der anstatt des Erlasses eines Verwaltungsaktes geschlossene verwaltungsrechtliche Vertrag wird erst nach der für den Erlass des entsprechenden (24.06.2005 N1801-Rs) Verwaltungsaktes zwingend vorgeschriebenen Zustimmung der Behörde wirksam.

Artikel 69. Form des verwaltungsrechtlichen Vertrages

Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit das Gesetz nicht eine andere Form vorschreibt.

Artikel 70. Aufhebung des verwaltungsrechtlichen Vertrages

1. Die Aufhebung des durch die Behörde angeschlossenen verwaltungsrechtlichen Vertrages regelt das georgische Zivilgesetzbuch (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, aufgrund dessen der verwaltungsrechtliche Vertrag geschlossen wurde, hat die Aufhebung dieses verwaltungsrechtlichen Vertrags zur Folge.

Artikel 71. Änderung des verwaltungsrechtlichen Vertrags

1. Haben sich die Verhältnisse so wesentlich geändert, dass eine Vertragspartei geschädigt oder das öffentliche Interesse verletzt wird, ist diese Vertragspartei befugt, die Zustimmung der anderen Vertragspartei zur Änderung des Rechtsgeschäftes zu verlangen (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Würde eine Änderung des Rechtsgeschäftes seinem Inhalt zuwiderlaufen, so kann eine Vertragspartei die Aufhebung verlangen (24.06.2005 N1801-Rs).

Kapitel 6. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Allgemeines Verwaltungsverfahren

Artikel 72. Arten des Verwaltungsverfahrens

1. Es gibt folgende Arten des Verwaltungsverfahrens:
 - a) das einfache Verwaltungsverfahren;
 - b) das förmliche Verwaltungsverfahren;
 - c) das öffentliche Verwaltungsverfahren.
2. Soweit das Gesetz ausdrücklich keine andere Art des Verwaltungsverfahrens vorschreibt, bereitet die Verwaltungsbehörde einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) im Rahmen des einfachen Verwaltungsverfahrens vor.
3. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kann kein getrenntes Verwaltungsverfahren beginnen, wenn die Verwaltungsbehörde im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren eine Entscheidung (einen individuellen Verwaltungsrechtsakt 24.06.2005 N1801-Rs) zu erlassen hat (2.03.2001 N772).

Artikel 73. Die Parteien im Verwaltungsverfahren

1. Parteien im Verwaltungsverfahren können Verwaltungsbehörden und natürliche oder juristische Personen sein.
2. Das Verwaltungsverfahren wird von einer hierzu ermächtigten Verwaltungsbehörde durchgeführt.
3. Das Verwaltungsverfahren wird in georgischer Sprache durchgeführt; Verwaltungsverfahren auf abchasischem Gebiet – auch in abchasischer Sprache.
4. Reicht eine interessierte Partei einen Antrag, ein anderes Schriftstück ein, das nicht in georgischer Sprache abgefasst ist, ist die Partei verpflichtet, innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist eine notariell beglaubigte Übersetzung des Schriftstücks beizubringen.
5. Sieht das Gesetz vor, dass die Behörde innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Handlung vornehmen muss, beginnt die Frist mit der Vorlage der Übersetzung, soweit sie zwingend erforderlich ist.
6. Sieht das Gesetz vor, dass eine betroffene Partei innerhalb einer bestimmten Frist ein bestimmtes Schriftstück vorzulegen hat, so ist die Frist auch dann gewahrt, wenn das vorgelegte Schriftstück nicht in Amtssprache verfasst ist.
7. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, eine Frist von mindestens drei Tagen für die Übersetzung des vorgelegten Schriftstücks festzulegen. Lässt die Partei die Frist verstreichen, hat die Verwaltungsbehörde das Recht, die Bearbeitung des Antrags der betroffenen Partei abzulehnen.

Artikel 74. Verwaltungsrechtliche Geschäftsfähigkeit

1. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, beurteilt sich die Geschäftsfähigkeit der Parteien im Verwaltungsverfahren nach Artt. 12-26 des georgischen Zivilgesetzbuches.
2. Im Verwaltungsverfahren wird die Verwaltungsbehörde von der zuständigen Amtsperson oder einem amtlichen Vertreter vertreten.

Artikel 75. Beteiligte im Verwaltungsverfahren

1. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind Beteiligte im Verwaltungsverfahren (20.09.2019 N5011-IS):
 - a) der Antragsteller;
 - b) die Verwaltungsbehörde, die die Sachentscheidung in der Angelegenheit trifft;
 - c) eine Person, die gem. der Gesetzgebung befugt ist, am Verwaltungsverfahren beteiligt zu sein;
 - d) eine andere Verwaltungsbehörde, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;
 - e) eine interessierte Person.
2. Die Amtsperson der Behörde, die am Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der Rechte des Kindes teilnimmt, muss dafür spezialisiert sein im Sinne der Spezialisierungsanforderungen der entsprechenden georgischen Gesetze (20.09.2019 N5011-IS).

Artikel 76. Einleitung des Verwaltungsverfahrens

1. Das Verwaltungsverfahren wird eingeleitet:
 - a) auf Antrag der interessierten Person;
 - b) wenn die Behörde aufgrund der Gesetzgebung (24.06.2005 N1801-Rs) verpflichtet ist, einen Verwaltungsakt zu erlassen.
2. In Fällen des Abs. 1 (a) dieses Artikels beginnt das Verwaltungsverfahren mit der Registrierung des Antrags.

Artikel 77. Antragstellung

1. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist der Antrag bei der Verwaltungsbehörde zu stellen, die für die Entscheidung in der Sache und für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständig ist.
2. Das Verfahren der Antragstellung oder der Beibringung von Dokumenten oder anderen Schriftstücken richtet sich nach der Bestimmung der jeweiligen Behörde, soweit dies nicht aufgrund eines Gesetzes oder eines dem Gesetz untergeordneten Aktes geregelt ist.

Artikel 78. Inhalt des Antrags

1. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und enthält:
 - a) die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, bei der der Antrag gestellt wird;
 - b) den Namen und die Adresse des Antragstellers;
 - c) den Anspruch;
 - d) das Datum der Einreichung des Antrags und die Unterschrift des Antragstellers;
 - e) gegebenenfalls eine Liste beigefügter Schriftstücke.
2. Die gesetzlich geforderten Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen.
3. Der Antragsteller kann bei der entsprechenden Verwaltungsbehörde alle anderen Schriftstücke einreichen, die als Begründung für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes, den der Antragsteller begehrt, herangezogen werden können.

Artikel 79. Registrierung des Antrags

1. Die Verwaltungsbehörde muss den Antrag am Tage des Eingangs registrieren und nach dem vorgesehenen Verfahren mit dem Registrierungsdatum und der -nummer versehen.
2. Auf Verlangen des Antragstellers hat die Verwaltungsbehörde diesem unverzüglich die Registrierungsbestätigung zuzuschicken (zu übergeben).

Artikel 80. Weiterleitung des Antrags an die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde

1. Fällt die Angelegenheit in die Sachzuständigkeit einer anderen Verwaltungsbehörde, so hat die Ausgangsbehörde den Antrag mit den beigefügten Schriftstücken an die betreffende Behörde innerhalb von fünf Tagen weiterzuleiten (2.03.2001 N772).
2. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, darf die Ausgangsbehörde beim Weiterleiten des Antrags an die andere Verwaltungsbehörde nicht eigene Ansichten bezüglich der Angelegenheit beifügen.
3. Der Antragsteller wird schriftlich über die Weiterleitung seines Antrags und der beigefügten Schriftstücke an die zuständige Behörde durch eine entsprechende Begründung innerhalb von zwei Tagen in Kenntnis gesetzt.
4. Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gerichts oder kann die zuständige Verwaltungsbehörde nicht bestimmt werden, sendet die Ausgangsbehörde dem Antragsteller den Antrag mit einer entsprechenden Begründung innerhalb von fünf Tagen nach der Einreichung des Antrags zurück.
5. Die durch die Gesetzgebung festgelegte Frist für die Einreichung eines Antrags ist selbst dann gewahrt, wenn eine Person den Antrag bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.

Artikel 81. Verbot der Aufstellung der gesetzlich nicht vorgesehenen Anforderungen

1. Die Verwaltungsbehörde darf vom Antragsteller keine anderen als die gesetzlich vorgeschriebenen Schriftstücke und Angaben verlangen.
2. Die Bearbeitung eines Antrags darf nicht aus in Abs. 1 dieses Artikels genannten Gründen ausgesetzt oder zurückgewiesen werden.

Artikel 82. Das Verfahren der Vorlage von Dokumenten, die Geschäfts- oder personalbezogenen Daten enthalten (25.05.2012 N.6327)

Der Antragsteller kann verlangen, dass Angaben, die Geschäfts-, Berufs- oder personalbezogene Daten enthalten, geschützt werden, wenn er diese Angaben geheim halten will.

Artikel 83. Vorlegen von zusätzlicher Information, Nichtbehandlung des Antrags

1. Die Verwaltungsbehörde prüft innerhalb von drei Tagen die Vereinbarkeit des Antrags mit den in Art. 78 dieses Gesetzes aufgestellten Anforderungen.
2. Hat der Antragsteller nicht die gesetzlich oder durch einen einschlägigen Rechtsakt geforderten Dokumente oder Angaben, die für die Entscheidung der Angelegenheit notwendig sind, beigefügt, setzt die Verwaltungsbehörde eine Frist für die nachträgliche Beibringung dieser Dokumente und Angaben.
3. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften darf die Frist für die nachträgliche Beibringung nicht kürzer als fünf Tage betragen. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Verwaltungsbehörde die Frist einmal auf bis höchstens 15 Tage verlängern.
4. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften wird die Frist für die Bearbeitung des Antrags bis zur nachträglichen Beibringung der Dokumente oder anderen Angaben unterbrochen.
5. Hat der Antragsteller die nachgeforderten Dokumente oder Angaben nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist vorgelegt, so kann die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Nichtbehandlung des Antrags treffen.
6. Die Frist für die Bearbeitung des Antrags läuft erst dann weiter, wenn die geforderten Dokumente oder Angaben beigebracht wurden.

Artikel 84. Die Einbeziehung einer anderen Verwaltungsbehörde in das Verfahren

1. Innerhalb von drei Tagen, nachdem der Antrag für vereinbar mit Art. 78 dieses Gesetzes erklärt wurde, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Abschrift des Antrags und der beigefügten Dokumente einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Sachverständigen zuzuschicken, die/der laut der Gesetzgebung zur Teilnahme an einem behördlichen Verfahren befugt ist (2.03.2001 N772).
2. Sieht die Gesetzgebung nicht eine andere Frist vor, so tragen die andere Behörde oder/und der Sachverständige ihre Gutachten innerhalb von zwei Wochen mit.
3. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, wird die Frist für die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung über die Angelegenheit nicht dadurch verzögert, dass die andere Behörde und/oder der Sachverständige kein Gutachten oder ein negatives Gutachten abgibt.

Artikel 85. Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Leistung des rechtlichen Beistands

1. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den Betroffenen über seine Rechte und Pflichten, über das Antragsverfahren, die Art des Verfahrens, Fristen und die Anforderungen, denen ein Antrag oder ein Widerspruch genügen muss, aufzuklären, sowie auf Fehler in dem Antrag aufmerksam zu machen (20.09.2019 N5011-IS).
2. Ist der Betroffene ein Kind, so hat die Behörde es zu informieren und zu beraten entsprechend seines kulturellen Empfindens, seines Alters, Geschlechts, individuellen Fähigkeiten in der verständlichen Sprache oder/und mithilfe anderer Kommunikationsmittel (20.09.2019 N5011-IS).

Artikel 86. Die Vertretung

1. Jeder hat das Recht, Verfahrenshandlungen gegenüber der Verwaltungsbehörde durch einen Vertreter vornehmen zu lassen, sowie sich anwaltlichen Beistand zu nehmen.
2. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet von dem Vertreter die die Vertretungsunterlagen zu verlangen.
3. Die Verwaltungsbehörde kann von der betroffenen Partei nicht verlangen, sich vor der Verwaltungsbehörde durch einen Vertreter vertreten zu lassen, es sei denn, das Gesetz schreibt dies ausdrücklich vor.

Artikel 87. Ein Vertreter im Verwaltungsverfahren

1. Bestellt der Antragsteller oder eine andere interessierte Partei einen Vertreter, so hat die Verwaltungsbehörde diesem alle für die interessierte Partei bestimmten Unterlagen zuzuschicken.
2. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, setzt die Verwaltungsbehörde den Vertreter über jede Angelegenheit, die das Verfahren betrifft, in Kenntnis.
3. Die interessierte Partei, die durch eine andere Person vertreten wird, hat das Recht auf Teilnahme an allen mündlichen Verhandlungen.

Artikel 88. Die Verpflichtung, einen Vertreter zu bestellen

1. Hat der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens keinen ständigen Wohnsitz in Georgien, oder ist er ohne Angabe der Adresse registriert, so ist er verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsbehörde eine in Georgien angemeldete geschäftsfähige Person zum Vertreter zu bestellen, der die für den Beteiligten bestimmten Unterlagen zugeschickt werden.
2. Kommt die Person der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Aufforderung nicht nach, so haftet die Verwaltungsbehörde nicht für den Zugang der Dokumente und dies darf nicht der Grund für die Rücknahme eines individuellen Verwaltungsaktes sein, ausgenommen der gesetzlich vorgesehenen Fälle.

Artikel 89. Zwingende Bestellung eines Vertreters durch den Antragsteller

1. Wird ein Antrag von mehr als 25 Personen gestellt, müssen die Unterzeichner innerhalb der von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist einen Vertreter bestellen, der berechtigt ist, vor der Verwaltungsbehörde Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
2. Zum Vertreter können nur natürliche Personen bestellt werden.
3. Lehnt der Vertreter die Vertretung ab, setzt die Verwaltungsbehörde eine erneute Frist für die Bestellung eines neuen Vertreters.

Artikel 90. Die Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen (24.06.2005 N1801-Rs)

Kommen die in Art. 89 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Personen der Aufforderung nicht nach, innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist einen Vertreter zu bestellen, so wird der erste Unterzeichner des Antrags als Vertreter betrachtet (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 91. Kostentragung für die Ausgaben im Verwaltungsverfahren (2.03.2001 N772)

Die Parteien tragen alle Ausgaben im Verwaltungsverfahren, die durch sie, auf ihre Initiative hin oder zu ihren Gunsten entstehen.

Artikel 92. Das Verbot der Teilnahme am Verwaltungsverfahren

1. An einem Verwaltungsverfahren darf diejenige Amtsperson eines Verwaltungsorgans nicht tätig werden:
 - a) die selbst Beteiligter [interessierte Partei] des Verfahrens ist (2.03.2001 N772);
 - b) die mit einem der Beteiligten oder seinem Vertreter verwandt ist;
 - c) die eine Verfahrenspartei vertritt;
 - d) die als Sachverständiger in einer Sachfrage tätig geworden ist;
 - d¹) die als Mediator an demselben Verfahren bzw. an einem anderen mit diesem Verfahren wesentlich verbundenen Verfahren beteiligt war (18.09.2018 N4960-IS).
 - e) die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Beteiligten steht;

- f) die oder deren Familienmitglied Aktien oder Anteile am Vermögen eines Unternehmens besitzt, welches Beteiligter [interessierte Partei] des Verfahrens ist;
 - g) die ein Familienmitglied eines Beteiligten des Verfahrens oder seines Vertreters ist (2.03.2001 N772).
2. Im Sinne dieses Gesetzes sind Verwandte:
 - a) Verwandte gerader Linie (2.03.2001 N772);
 - b) Ehegatten, Geschwister und Verwandte gerader Linie von Ehegatten;
 - c) Geschwister von direkten Verwandten in aufsteigender Linie;
 - d) Geschwister und deren Ehegatten und Kinder.
 3. Eine Amtsperson hat eine höhere Amtsperson über die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Umstände und ihre Selbstablehnung zu unterrichten. Der Antrag auf Selbstablehnung wird nach dem in Art. 93 dieses Gesetzes geregelten Verfahren behandelt.

Artikel 93. Ablehnungsantrag

1. Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren, der denkt, es liegt ein Grund zur Besorgnis wegen der Befangenheit einer am Verwaltungsverfahren beteiligten Amtsperson vor, kann nach Art. 91 dieses Gesetzes schriftlich vor Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes seine Ablehnung beantragen (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Der Antrag wegen der Befangenheit ist zu begründen.
3. Der Antrag wegen der Befangenheit wird vom Vorgesetzten der betroffenen Amtsperson bearbeitet und entschieden. Hat die Amtsperson keinen Vorgesetzten, so wird die Entscheidung vom Leiter der übergeordneten Behörde erlassen.
4. Der Antrag wegen der Befangenheit einer Amtsperson, die für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig ist, wird von dieser Körperschaft ohne ihre Mitwirkung entschieden.
5. Besteht die Besorgnis der Befangenheit einer ganzen Körperschaft oder einer bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gegenüber, was die ganze Körperschaft entscheidungsunfähig macht, oder im Falle der Ablehnung oder Selbstablehnung einer Amtsperson, die nicht einer Behörde untergeordnet ist, wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt von dem gem. der Gesetzgebung bestellten Vertreter oder einer unabhängigen Behörde erlassen ((24.06.2005 N1801-Rs).
6. Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren hat den Antrag wegen der Befangenheit innerhalb von zwei Tagen nach Beginn des Verwaltungsverfahrens oder nachdem er Kenntnis von Tatsachen oder Umständen erlangt hat, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, zu stellen (2.03.2001 N772).

Artikel 94. Fristen im Verwaltungsverfahren. Wiederherstellung der abgelaufenen Frist

1. Für die Berechnung von Fristen im Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen der Artt. 59-69 des georgischen Zivilgesetzbuches.
2. Ist eine interessierte Partei verpflichtet, eine bestimmte Frist einzuhalten, beginnt diese Frist nur zu laufen, nachdem die Partei schriftlich darüber belehrt worden ist oder dies offiziell veröffentlicht wurde.
3. Die durch eine Partei versäumte Frist ist wiederherzustellen, wenn diese Partei die Säumnis nicht verschuldet hat, d.h. wegen Krankheit, höherer Gewalt, Verschulden der Verwaltungsbehörde oder aus sonstigen zu entschuldigenden Gründen verhindert war, die Frist einzuhalten.
4. Die Partei hat den Antrag auf die Wiederherstellung der abgelaufenen Frist schriftlich binnen 15 Tagen nach Wegfall der in Abs. 3 dieses Artikels genannten Umstände zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind durch angefügte Schriftstücke zu belegen.
5. Die Verwaltungsbehörde entscheidet innerhalb von fünf Tagen über die Wiederherstellung der Frist.
6. Die Verwaltungsbehörde kann, wenn die Gründe dafür vorliegen, selbst dann die Wiederherstellung der Frist anordnen, wenn sie selbst die Frist gesetzt hatte, es sei denn, dies ist gesetzlich nicht erlaubt und verletzt die Rechte oder die rechtlichen Interessen eines Dritten.

Artikel 95. Die Beteiligung eines Dritten im Verwaltungsverfahren

1. Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eine interessierte Partei dem Verwaltungsverfahren hinzufügen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Behörde sogar verpflichtet, ihre Beteiligung am Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.
2. Die Verwaltungsbehörde hat eine interessierte Partei über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis zu setzen, soweit der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) die Rechtslage dieser Partei verschlechtern kann und ihre Beteiligung am Verfahren zu gewährleisten.
3. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften, hat die Verwaltungsbehörde jede zur Teilnahme am Verwaltungsverfahren berechnete Person auf Antrag dem Verwaltungsverfahren zuzufügen.
4. Sind mehr als fünfzig Personen zur Teilnahme an einem Verwaltungsverfahren ermächtigt, so kann die Verwaltungsbehörde die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens offiziell veröffentlichen, anstatt jeden einzelnen davon in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens muss folgendes beinhalten:

- a) die Bezeichnung und die Adresse der Verwaltungsbehörde, bei der das Verfahren durchgeführt wird;
 - b) den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns;
 - c) die Namen der Verfahrensbeteiligten;
 - d) die Frist zum Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsakts (24.06.2005 N1801-Rs).
6. In dringenden Fällen, wenn die Verzögerung des Erlasses eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes öffentliche oder private Interessen erheblich verletzen würde, kann die Verwaltungsbehörde eine begründete (24.06.2005 N1801-Rs) Entscheidung in der Sache auch ohne Einhaltung der in Abs. 1 und 2 dieses Art. vorgesehenen Verpflichtung treffen.

Artikel 96. Untersuchung des Sachverhalts

1. Im Verwaltungsverfahren hat die Verwaltungsbehörde alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu untersuchen und aufgrund der Auswertung und der Abwägung dieser Umstände zu entscheiden.
2. Der Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes darf nicht auf einen Umstand gestützt werden, der nicht von der Verwaltungsbehörde gem. den gesetzlichen Vorschriften ermittelt wurde (24.06.2005 N1801-Rs).
3. Die Behörde darf ohne eine vorangehende Prüfung die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
4. Die interessierte Partei hat im Verwaltungsverfahren gem. den Vorschriften der Gesetzgebung mitzuwirken.
5. Die interessierte Partei ist nur dann verpflichtet, vor der Verwaltungsbehörde zu erscheinen und auszusagen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Artikel 97. Untersuchung der Beweismittel im Verwaltungsverfahren

1. Aufgrund des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde befugt:
 - a) Dokumente zu beiziehen;
 - b) Auskünfte einzuholen;
 - c) Beteiligte anzuhören,
 - d) Augenschein zu nehmen;
 - e) Sachverständige zu vernehmen;
 - f) notwendige Urkunden und Akte anzuwenden;
 - g) andere durch die Gesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, um Beweise zu sammeln, zu erforschen und auszuwerten.
2. Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage vor der Verwaltungsbehörde nur verpflichtet, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Die Abnahme von Erklärungen erfolgt gem. den Vorschriften der georgischen ZPO.

Artikel 98. Das Recht der interessierten Partei auf die Abgabe der eigenen Stellungnahme

1. Beteiligte im Verfahren haben das Recht Beweise vorzuführen und Anträge auf die Aufklärung des Sachverhalts zu stellen.
2. Über die vorgebrachten Anträge entscheidet die Verwaltungsbehörde innerhalb von zwei Tagen. Entweder:
 - a) befriedigt sie den Antrag, oder
 - b) sie lehnt ihn ab.
3. Das Recht des Kindes auf Anhörung kann nicht beschränkt werden unter der Berufung auf sein Alter bzw. auf andere Umstände. Dem Kind ist vielmehr die Möglichkeit einzuräumen eigene Ansichten in der gewünschten Form zu äußern (20.09.2019 N5011-IS).
4. Das auf das Kind angepasste Verwaltungsverfahren ist vorrangig im besten Interesse des Kindes durchzuführen, d.h. alle Stufen des Verwaltungsverfahrens sollten für das Kind zugänglich und wahrnehmbar sein (20.09.2019 N5011-IS).

Artikel 99. Das Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren

1. Den Beteiligten im Verwaltungsverfahren ist die Einsicht in die Verfahrensakten zu gestatten, mit Ausnahme der innerbehördlichen Akten, die der unmittelbaren Vorbereitung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) dienen.
2. Überwiegt das Interesse des Beteiligten an der Akteneinsicht das Interesse an der Wahrung eines Geheimnisses, ist dem Beteiligten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und aufgrund gerichtlicher Entscheidung die Einsicht auch in solche Akten zu gewähren, die staatliche, geschäftliche oder personalbezogene Daten enthalten (25.05.2012 N6327).
3. Der Beteiligte erhält Akteneinsicht bei der Verwaltungsbehörde, die diese Akten führt.
4. Im Sonderfall, auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag kann die Einsicht in die Akten des Verwaltungsverfahrens auch bei einer anderen Verwaltungsbehörde oder bei einer konsularischen Vertretung von Georgien im Ausland erfolgen. (22.06.2012 N 6439)
5. Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren kann Kopien von Urkunden und anderen Unterlagen verlangen. Der Beteiligte im Verwaltungsverfahren erhält Kopien von Unterlagen, die staatliche, geschäftliche oder personalbezogene Daten enthalten, nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung (25.05.2012 N6327).

6. Dem Beteiligten dürfen weder die Kosten für Kopien oder des Versandes von Schriftstücken auferlegt noch sonstige Hindernisse für die Akteneinsicht bereitet werden, es sei denn, das Gesetz sieht eine Erstattung von Auslagen durch den Beteiligten vor.

Artikel 100. Entscheidungsfindung

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet die Verwaltungsbehörde über den Erlass oder Nichterlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
2. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), der die Interessen Dritter nicht berührt, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung zu erlassen.
3. Erfordert das Aufdecken von für den Fall bedeutsamen Umständen die Verlängerung der gesetzlichen Frist für den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs), legt die Verwaltungsbehörde bei Beginn des Verfahrens per Entscheidung eine Frist für den Erlass fest.
4. In den in Abs. 3 dieses Artikels geregelten Fällen darf die Frist für den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) nicht länger als drei Monate betragen.

Artikel 101. Anhörung des Antragstellers bei Ablehnung des Antrags (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Bevor die Behörde den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) erlässt, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wenn:
 - a) die Ablehnung auf Tatsachen gestützt wird, die den Antragsteller betreffen, oder
 - b) die Information, auf die die Ablehnung gestützt ist, von der Information abweicht, die der Antragsteller vorträgt.
2. Eine Anhörung nach Abs. 1 dieses Artikels bleibt unter, wenn der Antragsteller zu den oben genannten Umständen bereits Stellung genommen hat, oder in dringenden Fällen, wenn die Verzögerung des Erlasses zu einer erheblichen Verletzung des öffentlichen Interesses führen würde. In diesen Fällen muss die Verwaltungsbehörde die Dringlichkeitsgründe angeben (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 102. Das Verfahren bei wiederholtem Antrag in derselben Sache

1. Anträge in einer Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde bereits durch einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) entschieden wurden, sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die grundlegend für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes waren, zugunsten der interessierten Partei geändert haben oder neue Umstände hinzugetreten sind, die den Erlass eines für den Antragsteller mehr vorteilhaften individuellen Verwaltungsrechtsaktes ermöglichen (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Enthält der Antrag keinen Hinweis auf neu hinzugetretene Umstände, erlässt die Verwaltungsbehörde erneut einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ohne Prüfung des Antrags in der Sache. In dem individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist auf den Rechtsakt hinzuweisen, auf dessen Grundlage der Antrag abgelehnt wird.
3. Dem Antrag auf ein erneutes Verfahren wird nur stattgegeben, wenn die Nichtvorlage von diesen Tatsachen und Umständen während des ursprünglichen Verfahrens nicht durch den Antragsteller verschuldet war.

Kapitel 7. Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft**Artikel 103. Vorschriften für das Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft**

1. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften richtet sich das Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft nach Kapitel 6 dieses Gesetzes und Vorschriften dieses Kapitels.
 - 1¹. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind beim Erlass der normativen Verwaltungsrechtsakte durch die Kollegialbehörde die für das öffentliche Verwaltungsverfahren vorgesehenen Vorschriften entsprechend anzuwenden (22.10.2009 N1886-IIS).
 - 1². Für den Erlass der normativen Verwaltungsrechtsakte durch die Kollegialbehörde gelten die Vorschriften des Gesetzes „Über Normativakte“, dieses Gesetzes sowie Vorschriften anderer Gesetzgebungs- oder untergeordneten Normativakte entsprechend (22.10.2009 N1886-IIS).
2. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, entscheidet die verwaltungsrechtliche Körperschaft über die bei ihr eingegangenen Anträge. Als Ausnahme zu dieser Regel hat die entsprechend befugte Amtsperson der verwaltungsrechtlichen Körperschaft das Recht, den Antrag an eine zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder zurückzuweisen, soweit das Begehren in der Sache nicht in den Zuständigkeitsbereich der verwaltungsrechtlichen Körperschaft fällt.

Artikel 104. Ablauf der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

1. Die Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft wird von der leitenden Amtsperson der Körperschaft eröffnet und geschlossen. Ist diese abwesend, so wird die Sitzung vom Sitzungsvorsitzenden, der gem. den Vorschriften der Gesetzgebung ernannt (gewählt) wird, eröffnet und geschlossen.
2. Der Vorsitzende führt die Sitzung gemäß der Tagesordnung.

Artikel 105. Quorum

1. Alle Mitglieder einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft sind zu den Sitzungen einzuladen.
2. Die verwaltungsrechtliche Körperschaft ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, bei der Sitzung anwesend sind.
3. Die Entscheidung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft ist gültig, wenn, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, ausgenommen der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Fälle.

Artikel 106. Protokoll der Sitzung einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

1. In jeder Sitzung der verwaltungsrechtlichen Körperschaft ist ein Protokoll zu führen, in dem auf folgendes hinzuweisen ist:
 - a) die Bezeichnung der Körperschaft;
 - b) Zeitpunkt und Ort der Sitzung;
 - c) Angaben zur Person des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder;
 - d) den Gegenstand der Sitzung;
 - e) das Ergebnis der Abstimmung;
 - f) die angenommene Entscheidung.
2. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, soweit dieser zum Protokoll beigetragen hat, unterschrieben.

Artikel 106¹. Einleitung des Verfahrens durch die Kollegialbehörde zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)

1. Das Verfahren zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes durch hierfür ermächtigte Kollegialbehörde wird auf Entscheidung der gleichen Behörde eingeleitet.
2. Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes ergeht schriftlich und ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt.
3. Das Verwaltungsverfahren zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes kann auf Antrag einer natürlichen oder juristische Person sowie der Behörde nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeleitet werden.
4. Für die Anfechtung der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes gilt der Art. 177 Abs. 4 entsprechend.

Artikel 106². Veröffentlichung des Entwurfs eines normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Kollegialbehörde (22.10.2009 N1886-IIS)

1. Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes ist nach Vorschriften der Artt. 55 und 56 dieses Gesetzes oder auf der Website der Kollegialbehörde zu veröffentlichen.
2. Mit dem Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes ist eine Mitteilung über das Verwaltungsverfahren zu veröffentlichen.
3. In der Mitteilung über das Verwaltungsverfahren ist folgendes anzugeben:
 - a) Die Bezeichnung der Kollegialbehörde, bei der das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird;
 - b) Frist des Erlasses des normativen Verwaltungsrechtsaktes;
 - c) Anschrift der Kollegialbehörde, bei der die Erwägungen vorgebracht werden können;
 - d) Die Frist zur Vorbringung der Erwägungen.
4. Ist der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes zu umfangreich und verfügt die Kollegialbehörde über eigene Website nicht, so ist die Kollegialbehörde befugt, nur die Mitteilung über den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes zu veröffentlichen. In diesem Fall ist in der Mitteilung die Bezeichnung des normativen Verwaltungsrechtsaktes anzugeben und kurz den Inhalt widerzugeben.

Artikel 106³. Vorlage eines Gutachtens durch die Behörden oder durch den gesellschaftlichen Sachverständigen (22.10.2009 N1886-IIS)

1. Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde ist den Behörden zuzuschicken, zu deren Zuständigkeitsbereich die Regelung des durch den normativen Verwaltungsrechtsakt oder seinem Teil vorgesehenen Rechtsverhältnisses gehört; sowie soweit es durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder das Gesetz von diesen Behörden die Vorlage eines Gutachtens zu diesem normativen Verwaltungsrechtsakt verlangt.

2. Der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde ist ferner einem gesellschaftlichen Sachverständigen zuzuschicken, soweit die Vorlage seines Gutachtens gesetzlich vorgesehen ist.
3. Die Behörden sowie der gesellschaftliche Sachverständige, denen/dem der Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes der Kollegialbehörde zugeschickt wurde, haben innerhalb der durch die Gesetzgebung Georgiens oder von der entsprechenden Kollegialbehörde bestimmten Frist, die nicht weniger als 10 Tage betragen darf, ihre Gutachten einzureichen.
4. Ein von einer anderen Behörde eingereichtes Gutachten ist bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu beantworten.
5. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, darf die Nichteinreichung des Gutachtens durch die Behörden sowie durch den gesellschaftlichen Sachverständigen den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes nicht hindern.
6. Es ist unzulässig einen normativen Verwaltungsrechtsakt ohne das Gutachten der entsprechenden Behörde zu erlassen, soweit die Begutachtung durch das Gesetz oder durch einen aufgrund des Gesetzes erlassenen Normativakt zwingend vorgeschrieben ist.
7. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht stellt ein negatives Gutachten kein Hindernis für den Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Kollegialbehörde dar.

Artikel 106⁴. Vorbringung von eigenen Erwägungen (22.10.2009 N1886-IIS)

1. Jeder hat das Recht eigene Erwägungen bezüglich des Entwurfs des normativen Verwaltungsrechtsaktes vorzubringen.
2. Alle zum Entwurf des normativen Verwaltungsrechtsaktes vorgebrachten Erwägungen hat die entsprechende Kollegialbehörde zu prüfen. Ihre Beantwortung ist nicht zwingend.
3. Personen sind berechtigt, bei Vorbringung ihrer Erwägungen keine persönlichen Angaben zu machen.
4. Die Kollegialbehörde hat die eingebrachten Erwägungen binnen eines Tages nach ihrer Eintragung den entsprechenden Behörden und dem gesellschaftlichen Sachverständigen zuzuschicken.

Artikel 106. Frist zur Vorbereitung und Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes (22.10.2009 N1886-IIS)

Soweit das vorliegende Gesetz oder ein ihr unterlegener Normativakt nichts anderes vorsehen wird die Frist zur Vorbereitung und Erlass des normativen Verwaltungsrechtsaktes durch die Entscheidung der Kollegialbehörde über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines normativen Verwaltungsrechtsaktes festgelegt.

Kapitel 8. Das formelle Verwaltungsverfahren

Artikel 107. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes im Wege des förmlichen Verwaltungsverfahrens (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird nur dann im Rahmen des förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.
2. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften richtet sich das förmliche Verwaltungsverfahren nach den Regelungen des Kapitels 6 dieses Gesetzes (2.03.2001 N772).

Artikel 108. Beteiligung der interessierten Partei am förmlichen Verwaltungsverfahren

1. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften setzt die Verwaltungsbehörde alle interessierten Parteien über den Beginn des förmlichen Verwaltungsverfahrens in Kenntnis und gewährleistet ihre Teilnahme.
2. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften führt die Ablehnung einer Partei, am Verfahren teilzunehmen, nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens.
3. Den interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, sich zu allen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und entsprechende Anträge zu stellen.

Artikel 109. Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren

1. Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist der Zeuge zur Aussage und der Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet.
2. Weggefallen (24.06.2005 N1801-Rs).
3. Den interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, sich zu der Aussage des Zeugen sowie zum Sachverständigengutachten zu äußern.
4. Die interessierten Parteien haben das Recht, an der Anhörung des Zeugen oder des Sachverständigen teilzunehmen, ihnen Fragen zu stellen, das Sachverständigengutachten einzusehen und bei Einnahme eines Augenscheins anwesend zu sein.
5. Eine interessierte Partei hat den von ihr geladenen Zeugen und dem Sachverständigen die entstandenen Auslagen zu erstatten.

Artikel 110. Mündliche Verhandlung [Anhörung]

1. Die Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren ergeht nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung [Anhörung].
2. Die interessierten Parteien sind mindestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung [Anhörung] darüber in Kenntnis zu setzen und dazu zu laden.
3. Die Ladung enthält den Hinweis auf die Befugnis der Behörde, die Angelegenheit ohne die Beteiligung der interessierten Partei zu untersuchen und zu entscheiden, ausgenommen der gesetzlich vorgesehenen Fälle.
4. Sind mehr als fünfzig interessierte Parteien vorhanden, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Ladung zur mündlichen Verhandlung [Anhörung] in einem amtlichen Druckorgan zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung enthält einen Hinweis auf den Gegenstand der mündlichen Verhandlung [Anhörung], die Bezeichnung der die Verhandlung führenden Verwaltungsbehörde, den Grund für die Eröffnung des förmlichen Verfahrens, sowie Zeitpunkt und Ort der Verhandlung [Anhörung].
5. Die mündliche Verhandlung [Anhörung] darf nicht länger als einen Werktag dauern.

Artikel 111. Ablauf einer mündlichen Verhandlung [Anhörung]

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ausschließen, um Staats-, Geschäfts-, Berufsgeheimnisse oder personalbezogene Daten der Parteien zu schützen. (25.05.2012 N6327)
2. Eine entsprechend befugte Amtsperson der Verwaltungsbehörde eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
3. An der mündlichen Verhandlung nehmen die befugten Amtspersonen der Ausgangsbehörde, Vertreter einer höheren Verwaltungsbehörde, die interessierten Parteien und die zur Verhandlung geladenen Zeugen und Sachverständigen teil.
4. Der Vorsitzende ist in der Verhandlung zur Untersuchung aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände verpflichtet und hat den anwesenden Parteien die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Eine interessierte Partei hat das Recht, einen Antrag auf Untersuchung von für den Fall bedeutsamen Umständen zu stellen.
6. Der Vorsitzende ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung zuständig. Er kann eine Person, die diese Ordnung stört, warnen und in besonderen Fällen – aus dem Saal ausweisen.
7. Die Verhandlung kann in Abwesenheit der ausgewiesenen Person fortgeführt werden.

Artikel 112. Das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung [Anhörung]

1. Über die mündliche Verhandlung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.
2. Im Sitzungsprotokoll ist auf folgendes hinzuweisen:
 - a) die Bezeichnung des Verwaltungsverfahrens, das Gegenstand der Verhandlung ist;
 - b) die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde;
 - c) Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
 - d) die Angaben zur Person des Vorsitzenden, der beteiligten Parteien, der Zeugen und Sachverständigen;
 - e) den Gegenstand der mündlichen Verhandlung und kurze Darstellung der gestellten Anträge;
 - f) eine kurze Zusammenfassung von Angaben der Sachverständigen und der Zeugen;
 - g) eine Beschreibung der Ergebnisse einer Augenscheinnahme.
3. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.
4. Die interessierten Parteien haben das Recht, das Protokoll einzusehen und innerhalb von drei Tagen entsprechende Anmerkungen zu machen oder auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Protokoll hinzuweisen. Stimmt die Verwaltungsbehörde den Anmerkungen zu, so bestätigt sie sie. Stimmt die Behörde den Anmerkungen nicht zu, so erlässt sie einen ablehnenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 113. Erlass eines Verwaltungsaktes

1. Wenn das Gesetz keine andere Frist vorschreibt, wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb von fünf Tagen nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung erlassen.
2. Der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird der interessierten Partei gem. dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren übergeben.

Artikel 114. Förmliches Verwaltungsverfahren einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft

1. Wird das förmliche Verwaltungsverfahren in einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft durchgeführt, können alle Mitglieder der Körperschaft Fragen zu den Umständen des Einzelfalles stellen.
2. An der Abstimmung über den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) dürfen nur die Mitglieder der Körperschaft teilnehmen, die an der mündlichen Verhandlung beteiligt waren.

Kapitel 9. Öffentliches Verwaltungsverfahren

Artikel 115. Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) im öffentlichen Verwaltungsverfahren

1. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) wird nur dann nach Vorschriften dieses Kapitels erlassen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.
2. Auf den Erlass der mit der Verfügung von staatlichem oder kommunalem Eigentum, mit Lizenzverträgen, mit Erteilung von Genehmigungen zum Schutz der Umwelt, sowie mit Standardisierung und Zuteilung von Fernmeldefrequenzen zusammenhängenden individuellen Verwaltungsrechtsakte finden die Vorschriften dieses Kapitels Anwendung (27.03.2009 N1139-IS).
3. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) kann auch aufgrund einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nach dem in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren ergehen, wenn er die Interessen einer großen Anzahl von Personen betrifft.
4. In den in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen entscheidet die zuständige Amtsperson einer Behörde mit Zustimmung der übergeordneten Behörde (Amtsperson). Ist die Verwaltungsbehörde nicht einer anderen Verwaltungsbehörde untergeordnet, entscheidet die hierzu befugte Amtsperson der Behörde über die Einleitung eines öffentlichen Verwaltungsverfahrens.
5. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften wird das öffentliche Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieses Kapitels und des Kapitels 6 dieses Gesetzes durchgeführt (2.03.2001 N772).

Artikel 116. Die Veröffentlichung der Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht

1. Die Verwaltungsbehörde hat die Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu veröffentlichen.
2. In der Mitteilung ist auf folgendes hinzuweisen:
 - a) die Bezeichnung und Adresse der Verwaltungsbehörde, die das Verwaltungsverfahren durchführt. Können Akten teilweise bei einer anderen Behörde eingesehen werden, ist auch die Bezeichnung und Adresse dieser Behörde anzugeben;
 - b) eine Zusammenfassung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens;
 - c) die Frist für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);
 - d) die Frist zur Abgabe von persönlichen Stellungnahmen.

Artikel 117. Liste von öffentlich zugänglichen Akten

1. Folgende Unterlagen sind zur öffentlichen Einsicht auszulegen:
 - a) der Antrag mit den beigefügten Dokumenten, sowie die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, ein öffentliches Verwaltungsverfahren einzuleiten;
 - b) die Stellungnahme zu dem Antrag, die bei der Verwaltungsbehörde abgegeben wurde;
 - c) eine Liste von Dokumenten, die nicht zur Einsicht ausgelegt werden.
2. Jeder hat das Recht auf die ungehinderte Akteneinsicht bei der das öffentliche Verwaltungsverfahren führenden Verwaltungsbehörde. In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder aufgrund einer begründeten Entscheidung der Verwaltungsbehörde können Akten im öffentlichen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Verwaltungsbehörde zur Einsicht ausgelegt werden, wenn diese zustimmt.
3. Jeder kann Kopien der zur öffentlichen Einsicht ausgelegten Unterlagen verlangen.

Artikel 118. Das Verfahren der Abgabe persönlicher Stellungnahmen

1. Jeder hat das Recht, innerhalb von zwanzig Tagen nach Antragstellung auf Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder nach öffentlicher Auslegung des Entwurfs des individuellen Verwaltungsrechtsaktes schriftlich Stellung zu nehmen (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Die Stellungnahmen können ohne Angabe der Identität abgegeben werden. Auf dieses Recht wird in der Mitteilung über die Auslegung von Akten zur öffentlichen Einsicht hingewiesen.
3. Die Verwaltungsbehörde hat das Dokument mit dem Registrierungsdatum zu versehen.
4. Die Verwaltungsbehörde leitet die durch natürliche Personen abgegebenen Stellungnahmen anderen entsprechenden Verwaltungsbehörden und Sachverständigen innerhalb eines Tages nach ihrer Registrierung zu.

Artikel 119. Vorbereitung und Auslegung eines Entwurfs des Verwaltungsaktes

Wenn das Gesetz oder ein einschlägiger Rechtsakt keine andere Frist vorsieht, hat die Verwaltungsbehörde innerhalb eines Monats nach Registrierung des Antrags einen Entwurf des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorzubereiten.

Artikel 120. Mündliche Verhandlung [Anhörung]. Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Im Rahmen des öffentlichen Verwaltungsverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, bei der die Vorschriften der Art. 110-112 dieses Gesetzes Anwendung finden. Die Verwaltungsbehörde erlässt den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) innerhalb von zehn Tagen nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung.
2. Lässt das Gesetz oder einschlägiges Recht die Verschiebung der Frist für den Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zu, hat die Behörde diese Verschiebung vorab öffentlich anzukündigen.

Artikel 121. Veröffentlichung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Der im öffentlichen Verwaltungsverfahren erlassene individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist öffentlich zu verkünden.

Kapitel 10. Weggefallen (09.09.99 N2372)**Kapitel 11. Das Verfahren bei Erlass eines Verwaltungsaktes durch eine unabhängige Behörde****Artikel 158. Die Pflicht der unabhängigen Behörde zum Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)**

1. Ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) ist in folgenden Fällen nur durch eine unabhängige Behörde zu erlassen:
 - a) Weggefallen (04.05.2018 N2278-IIS);
 - b) bei Entscheidungen über die Privatisierung von staatlichem/kommunalem Vermögen (Unternehmen), wenn sein Wert 100.000 Lari übersteigt;
2. Durch Gesetz kann darüber hinaus die unabhängige Behörde zum Erlass weiterer Arten von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) verpflichtet werden.
3. Die unabhängige Behörde erlässt den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) gem. den für das allgemeine Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften dieses Gesetzes.
4. Die Bestimmungen der Artt: 8 und 92 dieses Gesetzes finden auf unabhängige Behörden Anwendung (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 159. Einsetzung einer unabhängigen Behörde

1. Eine unabhängige Behörde setzt sich aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammen, die entsprechend qualifiziert sind und eine unparteiische Entscheidungsfindung gewährleisten können.
2. Eine unabhängige Behörde wird im Wege der offenen Ausschreibung durch die für die Entscheidung der Einzelfrage zuständige Behörde eingesetzt.

Artikel 160. Die Einsetzung einer unabhängigen Behörde durch den Präsidenten und Premierminister Georgiens (20.09.2013 N1263-IS)

Zur Entscheidung über eine Verwaltungsbeschwerde sind der Präsident und Premierminister Georgiens befugt, eine unabhängige Behörde einzusetzen (20.09.2013 N1263-IS).

Artikel 161. Unzulässigkeit der Verwaltungsbeschwerde

Gegen einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), der von einer unabhängigen Behörde erlassen wurde, kann keine Verwaltungsbeschwerde bei einer höheren Behörde eingelegt werden. Der Akt kann nur vor Gericht angefochten werden.

Kapitel 12. Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)**Artikel 162. Die für die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zuständige Behörde**

1. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat.
2. Die erlassende Verwaltungsbehörde kann eine untergeordnete oder andere Verwaltungsbehörde anweisen, den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) zu vollziehen. In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Amtshilfe unter den Behörden gemäß dem Kapitel 2 dieses Gesetzes (2.03.2001 N772).

3. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, kann die Verwaltungsbehörde die Vollzugskompetenz im Rahmen eines Einzelfalls oder für eine bestimmte Frist abgeben.
4. Die Vollzugsbefugnis haben nur diejenigen Amtspersonen, die kraft ihrer amtlichen Kompetenz für die Vollziehung eines individuellen Verwaltungsrechtsakts (24.06.2005 N1801-Rs) zuständig sind.
5. Eine Person hat einen Legitimationsausweis darüber mit sich zu führen und ihn auf Verlangen der Personen, gegen die sich der Vollzug richtet, vorzuzeigen.

Artikel 163. Das Verfahren der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Die für die Vollziehung zuständige Verwaltungsbehörde (Amtsperson) hat nur insoweit tätig zu werden, dass die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsakts gewährleistet ist.
2. Der Handlungsspielraum der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde (der Amtsperson) kann von der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Amtsperson) durch einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) eingeschränkt werden.

Artikel 164. Die Pflicht zur Erfüllung der Forderung der zuständigen Verwaltungsbehörde

1. Jeder hat den auf die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsakts (24.06.2005 N1801-Rs) bezogenen rechtmäßigen Forderungen der ermächtigten Verwaltungsbehörde (Amtsperson) nachzukommen.
2. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, kann eine Person die Erfüllung der Forderungen ablehnen, wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten entgegen stünde, oder wenn sie zu einer Offenbarung von staatlichen, geschäftlichen oder personalbezogenen Daten führen würde, zu deren Geheimhaltung sie kraft Gesetzes verpflichtet ist (25.05.2012 N6327).

Artikel 165. Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung

1. Zum Zwecke der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) kann die Verwaltungsbehörde (Amtsperson) gegenüber einer anderen Person nur dann gewisse gesetzlich vorgesehene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung vorliegt.
2. Über den Antrag auf die Gewährleistung der Vollziehung entscheidet die Verwaltungsbehörde innerhalb von 10 Tagen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).
3. Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung kann auch der zu vollziehende individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) enthalten.
4. In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist auf den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) hinzuweisen, zu dessen Vollziehung diese Entscheidung erlassen.
5. In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist die Maßnahme der Gewährleistung anzugeben. Es ist nicht zulässig, in der Entscheidung mehr als eine Maßnahme anzuordnen.
6. Ist die Anwendung einer Maßnahme unmöglich, so ist ein erneuter individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) über die Anordnung einer anderen Maßnahme zu erlassen.
7. In der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist auf die Höhe der Kosten sowie auf die Zahlungsart hinzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann später den Umfang der Kosten entsprechend den zur Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorgenommenen Handlungen abändern.

Artikel 166. Verwaltungsverfahren bezüglich der Annahme der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung

1. Auf Verwaltungsverfahren bezüglich der Annahme der Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung finden die Artt. 95 und 98 dieses Gesetzes keine Anwendung.
2. In besonders dringenden Fällen, wenn die staatliche oder öffentliche Sicherheit, die Gesundheit der Bevölkerung, das Menschenleben gefährdet sind oder wenn auf anderer Weise die Verhinderung einer Straftat unmöglich ist, kann die Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung auch mündlich ergehen.
3. Die Entscheidung über die Gewährleistung der Vollziehung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahme gem. dem Kapitel 4 dieses Gesetzes schriftlich zu erlassen.

Artikel 167. Die Frist zur freiwilligen Leistung

1. Der Person, gegen die die Vollziehungsmaßnahme angeordnet wird ist die Möglichkeit zu geben, freiwillig zu leisten.
2. Die Verwaltungsbehörde hat genau festzulegen, welches Verhalten eine Person vorzunehmen hat, um den individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) zu erfüllen.
3. Eine Person ist berechtigt, die von ihm zu erfüllende Verpflichtung auf dem Wege zu erfüllen, der für sie am geeignetsten ist.
4. Erfüllt eine Person den in der Entscheidung über die Vollziehungssicherung formulierten Anspruch in der für die freiwillige Leistung vorgesehenen Frist, so wird gegen sie die Sicherungsmaßnahme nicht durchgeführt. Die freiwillige Erfüllung des Anspruchs in der vorgesehenen Frist hat die Außerkraftsetzung der Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung zur Folge (2.03.2001 N772).

5. In den in Art. 166 dieses Gesetzes vorgesehenen dringenden Fällen muss die Frist nicht festgelegt werden.

Artikel 168. Die Erstattung von Kosten der Vollziehung

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) nichts Abweichendes vorsieht, hat die Kosten der Vollziehung des Verwaltungsaktes diejenige Person zu tragen, der die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) [Erfüllung des Anspruchs] auferlegt wurde (2.03.2001 N772).
2. Wurde im Fall des Art. 167 Abs. 5 dieses Gesetzes keine Frist zur freiwilligen Leistung aus dem individuellen Verwaltungsrechtsakt festgelegt, so trägt die staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde die Vollziehungskosten, soweit die Dringlichkeit nicht durch das Verhalten der Person verursacht wurde, die zur freiwilligen Leistung verpflichtet war (24.09.2009 N1698-IIs).

Artikel 169. Maßnahmen der Sicherung der Vollziehung

1. Nach Ablauf der für die freiwillige Leistung gesetzten Frist ist die Verwaltungsbehörde befugt, eine der folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Vollziehung anzuwenden:
 - a) die Beauftragung einer anderen Person mit der Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs);
 - b) Geldstrafe;
 - c) unmittelbarer Zwang.
2. Die Verwaltungsbehörde kann nur die Sicherungsmaßnahme durchführen, die durch die Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung angeordnet wurde.
3. Verwaltungsbehörde ist berechtigt, diejenige Sicherungsmaßnahme anzuordnen, die für die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) am effizientesten erscheint und keinen Schaden für die Öffentlichkeit und die betroffene Person verursacht.
4. Die Anwendung der Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich mit der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) zu beenden.

Artikel 170. Beauftragung einer anderen Person mit der Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Ist die Erfüllung der Forderung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) durch eine andere Person möglich, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, diese Person gem. den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetzgebungsakte Georgiens mit der Erfüllung zu beauftragen (2.03.2001 N772).
2. Die Kosten der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) lässt sich die Verwaltungsbehörde von der entsprechenden natürlichen oder juristischen Person erstatten (2.03.2001 N772).

Artikel 171. Die Sicherung der Vollziehung durch Geldstrafe

1. Die Geldstrafe, als eine zivilrechtliche Vollziehungsmaßnahme wird angeordnet, wenn die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) nur durch die Willenserklärung der entsprechenden Person möglich ist.
2. Die Geldstrafe, als eine Vollziehungsmaßnahme kann ferner angeordnet werden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, eine andere Person mit Vornahme der mit der Erfüllung des Anspruchs verbundenen Handlung zu beauftragen.
3. Die Höhe der Geldstrafe ist in der Entscheidung über die Sicherung der Vollziehung zu bestimmen. Der Umfang der Geldstrafe kann pauschal oder für jeden Tag der Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) oder für jede unter Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) vorgenommene Handlung einzeln bestimmt werden.
4. Der Gesamtbetrag der der Geldstrafe darf bei natürlichen Personen 1000 Lari und bei juristischen Personen – 5000 Lari nicht übersteigen.
5. Der jeweilige Betrag der Geldstrafe für jeden Tag der Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) oder für jede unter Verletzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) durchgeführte Handlung darf bei natürlichen Personen 50 Lari und bei juristischen Personen – 200 Lari nicht übersteigen.
6. Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt 5 Lari.
7. Die Geldstrafe ist in das staatliche oder das Budget einer territorialen Einheit einzuzahlen.

Artikel 172. Unmittelbarer Zwang

1. Konnte der individuelle Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) trotz Anwendung der in Artt. 170 und 171 vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Vollziehung nicht vollzogen werden, so ist die für die Vollziehung zuständige Behörde ermächtigt, zur Sicherung der Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes Mittel des unmittelbaren Zwangs anzuwenden (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Unmittelbarer Zwang kann auch in den in Art. 166 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen angewandt werden.

3. Die Verwaltungsbehörde hat nur solche Arten des unmittelbaren Zwangs anzuwenden, die das Gesetz oder ein einschlägiger Akt vorschreiben.

Artikel 173. Vollziehung gegen staatliche Behörden und kommunale Selbstverwaltungsbehörden (24.09.2009 N1698-IIs)

Die Vorschriften dieses Kapitels über die Vollziehung von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) finden keine Anwendung gegenüber kommunalen Selbstverwaltungsbehörden (24.09.2009 N1698-IIs).

Artikel 174. Vollziehung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) **während des Ausnahme- oder des Kriegszustands**

Das Gesetz kann im Falle eines Ausnahme- oder des Kriegszustands oder in Bezug auf die Vollziehung von individuellen Verwaltungsrechtsakten (24.06.2005 N1801-Rs) durch die Polizei von diesem Gesetz abweichende Regelungen vorsehen.

Artikel 175. Besondere Verfahrensvorschriften bei der Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) **über die Zahlung von Geldsummen**

1. Die in Art. 169 dieses Gesetzes vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen sind nicht auf die Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) über die Zahlung von Geldsummen anwendbar (2.03.2001 N772).
2. Die Vollziehung der individuellen Verwaltungsrechtsakte über die Zahlung von Geldsummen kann nur auf entsprechende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde über die Vollziehung erfolgen.
3. Verweigert die betroffene Person die durch individuellen Verwaltungsrechtsakt geforderte Geldzahlung, so kann die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsakts (24.06.2005 N1801-Rs) treffen. In dieser Entscheidung wird der Schuldner von der berechtigten Person dazu verpflichtet, die Geldsumme, die er an diese Person zu zahlen hat, nun an die Verwaltungsbehörde zu überweisen.
4. Die Zwangsvollstreckung der Geldforderung sowie die Vermögenspfändung erfolgt gemäß den Vorschriften des Georgischen Gesetzes „über die Vollstreckung“ aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Artikel 176. Anfechtung der Vollstreckungsentscheidung

1. Die Entscheidung über die Vollstreckung kann gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden.
2. Stützen sich die durch die Vollstreckungsentscheidung angeordnete Sicherungsmaßnahme und die Vollstreckungsfrist auf den zu vollstreckenden individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs), so kann die Entscheidung nur zusammen mit diesem individuellen Verwaltungsrechtsakt angefochten werden.

Kapitel 13. Verwaltungsverfahren bei der Verwaltungsbeschwerde

Artikel 177. Das Recht auf Anfechtung des Verwaltungsrechtsakts

1. Eine interessierte Partei hat das Recht, den Verwaltungsrechtsakt einer Verwaltungsbehörde anzufechten.
2. Unterlässt es die Verwaltungsbehörde, einen Verwaltungsakt innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen, so gilt dies als Verweigerung des Erlasses eines Aktes und kann gem. den Vorschriften dieses Kapitels angefochten werden.
3. Eine Handlung der Verwaltungsbehörde, die nicht in Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsakts steht, kann nach den Vorschriften dieses Kapitels angefochten werden (2.03.2001 N772).
4. Eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde bezüglich einer Frage des Verwaltungsverfahrens kann nicht getrennt angefochten werden, es sei denn, das Gesetz sieht dies ausdrücklich vor oder die Entscheidung verletzt unabhängig von dem entsprechenden Verwaltungsrechtsakt die Rechte oder rechtlichen Interessen einer Person (2.03.2001 N772).

Artikel 178. Die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, wird die Verwaltungsbeschwerde von der Verwaltungsbehörde geprüft und entschieden, die den Verwaltungsakt erlassen hat, soweit es bei der Behörde eine höhere Amtsperson gibt, der der den Verwaltungsakt erlassenden Amtsperson oder Abteilung vorsteht (2.03.2001 N772).
2. Die Verwaltungsbeschwerden gegen den durch den Leiter der Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsaktes werden durch die übergeordnete Behörde geprüft und entschieden (2.03.2001 N772).
3. Eine Person kann sich zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten an das Gericht gem. den Verfahrensvorschriften der georgischen Gesetzgebung wenden (28.12.2007 N5671-RS).

Artikel 179. Die Verwaltungsbeschwerde

1. Das Verwaltungsverfahren nach Vorschriften dieses Kapitels beginnt erst nach Einlegung der Verwaltungsbeschwerde.
2. Die Verwaltungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

Artikel 180. Die Frist zur Anfechtung eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

1. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften ist die Verwaltungsbeschwerde innerhalb eines Monats, nach der Veröffentlichung oder öffentlicher Bekanntgabe des Verwaltungsrechtsakts zu erheben.
2. Das Verhalten der Verwaltungsbehörde kann innerhalb eines Monats, nachdem die betroffene Partei von diesem Verhalten Kenntnis erlangt hat, angefochten werden (2.03.2001 N772).
3. Die Verwaltungsbehörde darf keine Anfechtungsfrist bestimmen, wenn sie selbst die Frist für den Erlass des Verwaltungsaktes versäumt hat.
4. Wird die Frist der Anfechtung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs) versäumt, so ist sie wiederherzustellen, soweit eine höhere Gewalt oder ein sonstiger Entschuldigungsgrund für das Fristversäumnis bestand.

Artikel 181. Inhalt der Verwaltungsbeschwerde

1. Die Verwaltungsbeschwerde muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, bei der die Verwaltungsbeschwerde eingelegt wird;
 - b) den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers;
 - c) die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, deren Verwaltungsrechtsakt oder Handlung angefochten wird;
 - d) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsrechtsakts;
 - e) Beschwerdeforderung;
 - f) Umstände, auf die die Beschwerde gestützt wird;
 - g) gegebenenfalls eine Liste der angefügten Schriftstücke.
2. Hat der Beschwerdeführer den Verwaltungsrechtsakt erhalten, so ist der Beschwerde eine Kopie des Aktes anzufügen.

Artikel 182. Ablehnung des Widerspruchs

1. Die Verwaltungsbehörde prüft die Verwaltungsbeschwerde nicht, wenn:
 - a) es ein Gerichtsurteil oder Beschluss bezüglich des gleichen Streitgegenstands vorliegt, wonach entweder der Kläger auf den Anspruch verzichtet hat, der Beklagte den Anspruch anerkannt hat oder die Parteien einen Vergleich geschlossen haben;
 - b) ein Gerichtsverfahren über denselben Streitgegenstand mit denselben Parteien noch anhängig ist;
 - c) bereits eine Entscheidung der gleichen oder übergeordneten Verwaltungsbehörde in gleicher Sache vorliegt;
 - d) bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsverfahren in gleicher Sache anhängig ist;
 - e) Weggefallen (20.03.2015 N3382-IIs);
 - f) die Beschwerde durch einen Nichtberechtigten eingelegt wurde;
 - g) die gesetzliche Frist für die Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist.
2. Vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Beschwerde hat die Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sich über diese Angelegenheit äußern. Die Verwaltungsbehörde entscheidet über die Annahme der Verwaltungsbeschwerde innerhalb von fünf Tagen (2.03.2001 N772).

Artikel 183. Die Frist zur Prüfung der Verwaltungsbeschwerde

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Verwaltungsbeschwerde innerhalb eines Monats zu prüfen und über sie zu entscheiden.
2. Ist in den durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Fällen wegen der Aufdeckung wesentlicher Umstände eine längere Frist als die gesetzliche geboten, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, eine begründete Entscheidung über die Verlängerung der Prüfungsfrist zu erlassen.
3. Die Entscheidung über die Verlängerung der Frist darf nicht später als sieben Tage nach Beginn des Verwaltungsverfahrens ergehen und der Beschwerdeführer ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
4. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Verwaltungsrechtsakt nichts abweichendes vorsieht, darf die Frist zu Überprüfung der Verwaltungsbeschwerde um höchstens einen Monat verlängert werden.

Artikel 184. Die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsbeschwerde

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, hat die Registrierung [der Eingang] der Verwaltungsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung für den angefochtenen Rechtsakt. Darüber erlässt die Verwaltungsbehörde einen individuellen Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs).
2. Der Verwaltungsrechtsakt wird nicht ausgesetzt, wenn:
 - a) die Aussetzung zu einem Anstieg von Ausgaben der staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltungsbehörde führt (24.09.2009 N1698-IIs);
 - b) er von der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen wurde;
 - c) er während des Ausnahme- oder Kriegszustands aufgrund des entsprechenden Gesetzes erlassen wurde;
 - d) die Aussetzung der Vollziehung zu erheblichem materiellen Schaden oder zu einer besonderen Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde.

3. Die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsrechtsaktes trifft die erlassende oder eine übergeordnete Verwaltungsbehörde (2.03.2001 N772).
4. Gegen die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung kann vor Gericht eine Klage gem. den Gesetzgebungsvorschriften eingelegt werden.
5. Eine interessierte Partei hat das Recht, vor Gericht die Verlängerung der Gültigkeit des ausgesetzten Verwaltungsrechtsaktes gem. den Gesetzgebungsvorschriften zu beantragen.

Artikel 185. Das Verfahren der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde

Vorbehaltlich abweichender Vorschriften dieses Kapitels sind auf Widerspruchsverfahren die Vorschriften des sechsten Kapitels dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Artikel 186. Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde durch eine verwaltungsrechtliche Körperschaft

Das im siebten Kapitel dieses Gesetzes vorgesehene Verfahren ist auf die Prüfung und Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde durch eine verwaltungsrechtliche Körperschaft entsprechend anzuwenden.

Artikel 187. Unzulässigkeit der Teilnahme an der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde

Die Person, die an der Vorbereitung und am Erlass des angefochtenen Verwaltungsrechtsaktes beteiligt war, darf über die Verwaltungsbeschwerde nicht mitentscheiden.

Artikel 188. Das Recht zur Änderung oder Rücknahme eines Verwaltungsrechtsaktes

1. Von der Erhebung einer Verwaltungsbeschwerde unberührt bleibt das Recht der Verwaltungsbehörde, die den Akt erlassen hat, diesen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu ändern, außer Kraft zu setzen oder zurückzunehmen.
2. Wird der Verwaltungsrechtsakt geändert oder zurückgenommen, so hat die Verwaltungsbehörde die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Behörde hierüber innerhalb von fünf Tagen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 189. Die Verpflichtung, einen Verwaltungsrechtsakt zu erlassen

1. Wurde die Verwaltungsbeschwerde eingelegt, weil die Verwaltungsbehörde einen Verwaltungsrechtsakt nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erlassen hat, berührt dies nicht die fortbestehende Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, einen Verwaltungsrechtsakt zu erlassen, außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
2. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften hat der Erlass des Verwaltungsrechtsaktes durch eine Verwaltungsbehörde die Beendigung des Beschwerdeverfahrens wegen dessen Nichterlasses zur Folge (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 190. Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens nach Änderung oder Aufhebung des Verwaltungsrechtsaktes

Ändert die erlassende Verwaltungsbehörde den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt oder setzt ihn außer Kraft, so wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt, wenn die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes begehrt wird.

Artikel 191. Die Rücknahme der Verwaltungsbeschwerde

1. Der Beschwerdeführer kann den Widerspruch zurücknehmen, bevor die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat.
2. Die Rücknahme erfolgt schriftlich. Während einer mündlichen Anhörung kann die interessierte Partei die Rücknahme auch mündlich erklären.
3. Die Rücknahme der Verwaltungsbeschwerde setzt das Prüfungsverfahren nicht aus, wenn die Aussetzung der Prüfung zu einer Verletzung von staatlichem oder öffentlichem Interesse oder sonst erheblichem Schaden führen würde (2.03.2001 N772).

Artikel 192. Das Recht der erlassenden Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsbeschwerde anzuerkennen

1. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, kann die Verwaltungsbeschwerde anerkennen, soweit es mit der Gesetzgebung vereinbar ist.
2. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, kann die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Behörde das Prüfungsverfahren selbst dann fortsetzen, wenn die erlassende Verwaltungsbehörde die Verwaltungsbeschwerde anerkannt hat.

Artikel 193. Prüfungsumfang im Widerspruchsverfahren

1. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, prüft die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Verwaltungsbehörde die Beschwerde im Rahmen der in der formulierten Forderung; In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann die Verwaltungsbehörde über die Forderung der Beschwerde hinausgehen.
2. Ist die Entscheidung bezüglich nur des angefochtenen Teils des Verwaltungsrechtsaktes unmöglich, so entscheidet die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Beschwerdeführers bezüglich des ganzen Ver-

waltungsrechtsakts. Stimmt der Beschwerdeführer nicht zu, so erlässt die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung über die Nichtverhandlung der Verwaltungsbeschwerde, soweit das Gesetz dies erlaubt.

Artikel 194. Beteiligung der interessierten Partei am Widerspruchsverfahren

1. Die Verwaltungsbehörde hat der am Widerspruchsverfahren beteiligten Partei Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern.
2. Die Verwaltungsbehörde setzt alle Personen, die an dem ursprünglichen Verwaltungsverfahren beteiligt waren, der zum Erlass des Aktes führte, über die Einleitung des Widerspruchsverfahrens in Kenntnis. Weiter hat Verwaltungsbehörde ihre Beteiligung an diesem Verfahren zu gewährleisten.
3. Soweit das Gesetz oder ein anderer einschlägiger Akt nichts abweichendes vorsieht, führt die Ablehnung eines Beteiligten, seine Meinung zu äußern, zusätzliche Tatsachen vorzutragen oder an einer Anhörung teilzunehmen, nicht zu einer Aussetzung des Widerspruchsverfahrens.

Artikel 195. Beteiligung der erlassenden Verwaltungsbehörde am Widerspruchsverfahren

1. Die für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde zuständige Verwaltungsbehörde übersendet innerhalb von 5 Tagen nach der Registrierung [Eingang] der Beschwerde eine Abschrift der Verwaltungsbeschwerde und der angefügten Schriftstücke der Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat.
2. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, hat der Prüfungsbehörde alle Unterlagen, die das Ausgangsverfahren betreffen, sowie ein schriftliches Gutachten bezüglich des Widerspruchs auszuhändigen. Die Unterlagen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Abschrift der Verwaltungsbeschwerde auszuhändigen.
3. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften hat die erlassende Verwaltungsbehörde im Widerspruchsverfahren die gleichen Rechte, wie eine interessierte Partei im Verwaltungsverfahren.
4. Die erlassende Behörde wird im Verfahren durch die Amtsperson, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat, oder durch eine andere ermächtigte Person vertreten. Wurde der Verwaltungsrechtsakt von einer verwaltungsrechtlichen Körperschaft erlassen, so wird sie ihrem Leiter vertreten.
5. Die erlassende Behörde kann nur mit Zustimmung der Prüfungsbehörde durch einen anderen Mitarbeiter vertreten werden.

Artikel 196. Vorlage von zusätzlichen Informationen durch interessierte Parteien

1. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften können der Beschwerdeführer sowie andere interessierte Parteien spätestens vor fünf Tagen vor Beginn der mündlichen Verhandlung ihre Meinung äußern und ergänzende Informationen vorlegen.
2. Die Verwaltungsbehörde hat die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens über den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung spätestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 197. Akteneinsicht

1. Den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens ist Einsicht in die Verfahrensakten nach den Vorschriften des Art. 99 dieses Gesetzes zu gewähren.
2. Weggefallen (2.03.2001 N772).
3. Weggefallen (2.03.2001 N772).

Artikel 198. Durchführung der mündlichen Verhandlung [Anhörung]

1. Die mündliche Verhandlung wird gem. den Vorschriften des achten Kapitels dieses Gesetzes durchgeführt.
2. Soweit erforderlich, können die Verfahrensbeteiligten getrennt voneinander angehört werden, um die Offenbarung von staatlichen, geschäftlichen oder personalbezogenen Daten zu vermeiden, oder wenn auf and besondere Umstände unmöglich ist (25.05.2012 N6327)
3. Die Verwaltungsbehörde erlässt eine begründete Entscheidung über die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Frage auf Antrag eines Beteiligten.
4. Soweit das Gesetz oder ein einschlägiger Akt nichts Abweichendes vorsieht, ist die mündliche Verhandlung öffentlich (2.03.2001 N772).
5. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, wenn Beschwerde gegen einen Verwaltungsrechtsakt eingelegt wurde, der in einem öffentlichen Verwaltungsverfahren erlassen wurde.

Artikel 199. Prüfung und Entscheidung des Widerspruchs ohne die mündliche Verhandlung [Anhörung]

1. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, ohne die Durchführung der mündlichen Verhandlung die Verwaltungsbeschwerde zu prüfen und zu entscheiden, wenn:
 - a) Gründe für die Nichtannahme der Verwaltungsbeschwerde vorliegen;
 - b) alle interessierten Parteien des Verfahrens auf die mündliche Verhandlung verzichten.
2. Die Verwaltungsbehörde hat in dem bezüglich des Beschwerdeverfahrens erlassenen Verwaltungsakt auf die Gründe hinzuweisen, warum auf die mündliche Verhandlung verzichtet wurde.

Artikel 200. Anhörung der beteiligten Parteien nach mündlicher Verhandlung

Erlangt die die Verwaltungsbeschwerde prüfende Verwaltungsbehörde nach Durchführung der mündlichen Verhandlung Kenntnis über einen neuen für den Fall erheblichen Umstand, so setzt sie ihrerseits die beteiligte Parteien hierüber in Kenntnis und gibt ihnen die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Artikel 201. Die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde

1. Nach der Prüfung der Verwaltungsbeschwerde trifft die Verwaltungsbehörde eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) sie gibt der Beschwerde statt;
 - b) sie weist die Beschwerde zurück;
 - c) sie gibt der Beschwerde teilweise statt.
2. Ist eine weitergehende Untersuchung des Falles erforderlich, so schiebt die Verwaltungsbehörde die Prüfung per Entscheidung auf und setzt die Parteien hierüber in Kenntnis.
3. Die Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des mit der Verwaltungsbeschwerde zusammenhängenden Verwaltungsrechtsaktes.
4. Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet zu prüfen, ob der Verwaltungsrechtsakt mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist, die dem Beschwerdeführer bestimmte Rechte oder Vorteile gewähren.

Artikel 202. Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes über die Verwaltungsbeschwerde

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Verwaltungsbeschwerde ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt (24.06.2005 N1801-Rs) und hat den Anforderungen dieses Gesetzes bezüglich der individuellen Verwaltungsrechtsakte (24.06.2005 N1801-Rs) zu genügen.

Artikel 203. Abänderung, Rücknahme oder Außerkraftsetzung des angefochtenen Verwaltungsrechtsaktes. Erlass eines neuen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1801-Rs)

Die Behörde ist befugt, den angefochtenen Verwaltungsrechtsakt zurückzunehmen oder außer Kraft zu setzen, sowie ihn abzuändern (24.06.2005 N1801-Rs).

Artikel 204. Kosten des Beschwerdeverfahrens

1. Für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerde können keine staatlichen Abgaben oder Steuern erhoben werden (2.03.2001 N772).
2. Jede Partei hat die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten selbst zu tragen (2.03.2001 N772).
3. Wird der Beschwerde abgeholfen, so hat die Verwaltungsbehörde der im Verfahren beteiligten Partei die Kosten des Anwalts oder des Vertreters nur dann zu tragen, wenn die beteiligte Partei zahlungsunfähig ist (2.03.2001 N772).
4. Weggefallen (2.03.2001 N772).

Artikel 205. Weggefallen (2.03.2001 N772)**Artikel 206. Weggefallen (2.03.2001 N772)**

Kapitel 14. Staatshaftung

Artikel 207. Anwendung des georgischen Zivilgesetzbuches beim Ersatz des durch die Verwaltungsbehörde zugefügten Schadens

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist der durch die Verwaltungsbehörde verursachte Schaden gem. den Vorschriften des georgischen Zivilgesetzbuches zu ersetzen.

Artikel 208. Besondere Verfahren für die Haftung des Staates oder der Kommune (27.10.2015 N4355-IS)

1. Der Staat haftet für den Ersatz des durch die Handlung einer staatlichen Verwaltungsbehörde, ihrer Amtsperson oder eines anderen staatlichen oder öffentlichen Bediensteten (ausgenommen des durch Abs. dieses Artikels vorgesehenen öffentlichen Bediensteten) in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse entstandenen Schadens (27.10.2015 N4355-IS).
2. Für den Ersatz des durch die Handlung einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde, ihrer Amtsperson oder ihres anderen öffentlichen Bediensteten in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse entstandenen Schadens haftet die Kommune (27.10.2015 N4355-IS).
3. Ist eine private Person von einer staatlichen Behörde oder einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde durch Übertragung der Zuständigkeit oder durch Anweisung zu einer Handlung ermächtigt, so haften der Staat oder die Kommune für den Schaden, der in Ausübung dieser Verpflichtung entsteht (27.10.2015 N4355-IS).

Artikel 209. Haftung der staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltungsbehörde für den durch einen rechtmäßigen Verwaltungsrechtsakt verursachten Schaden (24.09.2009 N1698-IIs)

1. Verursacht ein Verwaltungsrechtsakt, der aufgrund öffentlicher Notwendigkeit rechtmäßig erlassen wurde, aufgrund der Verletzung des Gleichheitsprinzips einen erheblichen Schaden für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen, so haftet die staatliche Behörde oder kommunale Selbstverwaltungsbehörde für den Ersatz dieses Schadens.
2. Der Umfang des Schadensersatzes wird durch die Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

Kapitel 15 Weggefallen (22.10.2009 N1886-IIS)**Kapitel 16. Übergangsbestimmungen****Artikel 218. Organisatorischen Fragen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes**

1. Anlässlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens bis zum 15.11.1999 Änderungsentwürfe zu entsprechenden Gesetzgebungsakten vorzubereiten.
2. Wurde ein rechtsgestaltender [ermächtigender] Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen oder bestätigt (26.10.2001 N1138), so darf er nicht zurückgenommen oder außer Kraft gesetzt werden, soweit eine Person aufgrund dieses Aktes ein juristisches Verhalten vorgenommen hat, es sei denn, es handelt sich um die in Art. 60 Abs. 1 „b“ sowie in Art. 61 Abs. 2 „a“ und „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.
3. Der Abs. 2 dieses Artikels gilt nicht für solche rechtsgestaltende [ermächtigende] Verwaltungsakte, die das Vermögen der in Kapitel VII² der Verwaltungsprozessordnung Georgiens vorgesehenen Amtsperson, ihres Familienmitglieds, ihres nahen Verwandten und der verbundenen Person betreffen und sind unter Verletzung der Anforderungen der Gesetzgebung angenommen (erlassen) worden (13.02.2004 N3299).
4. Die entsprechenden Behörden (Amtspersonen) werden sicherstellen, die in Artt. 28 Abs. 2 und 37 Abs. 4 vorgesehenen dem Gesetz unterstehenden Normativakte zu erlassen (25.05.2012 N6327).

Kapitel 17. Schlussbestimmungen**Artikel 219. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 220. Die Liste der infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerkraftgesetzten Gesetzgebungsakte

Infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:

- a) das Gesetz Georgiens vom 24.12.1993 „über das Verfahren der Prüfung von Anträgen, Beschwerden und Gesuchen bei staatlichen Behörden, Unternehmen, Institutionen und Organisationen (ungeachtet deren organisations-rechtlichen Form)“;
- b) Weggefallen (09.09.99 N2372).

Georgisches Gesetz Über die Rede- und Ausdrucksfreiheit

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

05/25/2012 N 6328

10/02/2014 N 2681

03/20/2015 N 3375

07/10/2015 N 4000

10/27/2015 N 4379

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	310
Artikel 1. Begriffsdefinitionen	310
Artikel 2. Die Auslegung des Gesetzes	311
Artikel 3. Rede- und Ausdrucksfreiheit	311
Artikel 4. Meinungs- und Aufforderungsfreiheit	311
Artikel 5. Gerichtliche und politische Redefreiheit	311
Artikel 6. Gerichtliche Garantien	311
Artikel 7. Beweisstandard und –last	312
Kapitel II. Gründe und Regeln der Einschränkung	312
Artikel 8. Gründe der Einschränkung der Rede- und Ausdrucksfreiheit	312
Artikel 9. Inhaltliche Regulierung	312
Artikel 10. Inhaltlich neutrale Regulierung	313
Kapitel III. Wahrung des Geheimnisses	313
Artikel 11. Wahrung des Berufsgeheimnisses und seiner Quelle	313
Artikel 12. Haftung für die Bekanntmachung eines Geheimnisses	313
Kapitel IV. Verleumdung	313
Artikel 13. Verleumdung einer Privatperson	313
Artikel 14. Verleumdung einer öffentlichen Person	313
Artikel 15. Qualifiziertes Privileg bei Verleumdung	313
Artikel 16. Umfang der Haftung wegen Verleumdung	314
Artikel 17. Ersatz des durch die Verleumdung entstandenen Schadens	314
Artikel 18. Eine unbegründete Klage wegen Verleumdung	314
Artikel 19. Verjährungsfrist einer Klage	314
Kapitel V. Schlussbestimmungen	314
Artikel 20. Der außerkraftgesetzte Akt	314
Artikel 21. Das Inkrafttreten des Gesetzes	314

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriffsdefinitionen

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- a) die Erklärung (Äußerung) – Information, die der Absender öffentlich bekannt gegeben oder einem Dritten mitgeteilt hat;
- b) die Meinung – eine bewertende Auseinandersetzung, Gesichtspunkt, Kommentar, sowie jeglicher Ausdruck einer Ansicht, die die Einstellung gegenüber einer Person, eines Ereignisses oder einer Sache vermittelt und keine Bestätigung oder Negation einer Tatsache beinhaltet;
- c) Gegenstand der Aussprache – Thema oder Frage der Auseinandersetzung und der Meinungsäußerung;
- d) Aufforderung – Abgabe einer Erklärung, deren Autor offensichtlich die Herbeiführung einer bestimmten Handlung bezweckt oder zulässt;
- e) die Verleumdung – eine auf einer falschen Tatsache gestützte und auf die Schädigung einer Person und ihres Ansehens gerichtete Erklärung (Äußerung);
- f) die Unsittlichkeit – eine Erklärung (Äußerung), ohne jeglichen politischen, kulturellen, bildenden oder wissenschaftlichen Wert, die die allgemeinen gesellschaftlich verankerten ethischen Normen grob verletzt;
- g) öffentliche Aufmerksamkeit – das Interesse der Öffentlichkeit (nicht die bloße Neugier einzelner Personen) für ein Ereignis, das mit der Gewährleistung der öffentlichen Selbstverwaltung in einem demokratischen Staat verbunden ist;
- h) Verwaltungsorgan – ein in Art. 2 Abs. 1 Unterpunkt „a“ des georgischen Verwaltungskodexes vorgesehene Organ, bzw. vorgesehene Institution oder Person, ausgenommen die öffentlichen Informationseinrichtungen;
- i) öffentliche Person – eine in Art. 2 des georgischen Gesetzes „über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“ vorgesehene Amtsperson; eine Person, deren Entscheidung oder Meinung das öffentliche Leben bedeutend beeinflusst; eine Person, auf die, wegen bestimmter Handlungen in einzelnen Fragen die öffentliche Aufmerksamkeit gerichtet ist (wirksam ab dem 1. Januar 2017) (27.10.2015 N4379-IS);
- j) Privatperson – eine natürliche oder juristische Person, die keine öffentliche Person oder kein Verwaltungsorgan darstellt;
- k) Staatsgeheimnis – eine Information, die nach der im georgischen Gesetz „über das Staatsgeheimnis“ festgelegten Regel als solches anerkannt ist und dem staatlichen Schutz unterliegt;
- l) kommerzielles Geheimnis – eine in Art. 27² des georgischen Verwaltungskodexes vorgesehene Information. Die Information über ein Verwaltungsorgan ist kein kommerzielles Geheimnis;
- m) Weggefallen (25.05.2012 N6328-IS);
- n) Berufsgeheimnis – Geheimnis der Beichte, die einem Parlamentsabgeordneten, einem Mitglied des Obersten Rats der autonomen Republik, einem Arzt, Journalisten, (rechtlichen)Verteidiger anvertraute berufsbezogene Information, sowie berufliche Informationen, die einer Person im Hinblick auf ihren Beruf vertraulich mitgeteilt wurden und deren Bekanntmachung dem beruflichen Ansehen einer Person schaden kann. Informationen, die keine Personalie enthalten, die kein Staats- oder Geschäftsgeheimnis darstellen sowie Informationen über ein Verwaltungsorgan sind keine Berufsgeheimnisse (10.07.2015 N4000-RS);
- o) ein klares und durchschaubares Gesetz – eine entsprechend präzise formulierte Norm, die keine allgemeinen, zweideutigen und unklaren Bestimmungen enthält und einer Person ermöglicht, ihr Verhalten zu steuern, sowie die rechtlichen Folgen ihres Verhaltens vorher klar abzusehen;
- p) ein eng zielgerichtetes Gesetz – eine Norm, die gewisse Schranken, konkrete Voraussetzungen, sowie eine ausschließliche Aufzählung vorsieht und Garantien der nicht zweckmäßigen Anwendung dieser Norm beinhaltet;
- q) legitimer Zweck – die in Art. 24 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 3 der georgischen Verfassung verankerten Güter;
- r) Nichtdiskriminierung – das Verbot der Annahme von unterschiedlichen Entscheidungen in identischen Fällen und Gleichbehandlungspflicht;
- s) die für eine demokratische Gesellschaft kritisch notwendigen Beschränkungen – aus legitimen Zwecken abgeleitete Einschränkungen zum Schutz der für die Existenz einer lebensfähigen demokratischen Gesellschaft unentbehrlichen und unabänderlichen Güter, die nur dann eingesetzt werden, wenn bereits alle anderen Möglichkeiten der Erreichung des legitimen Zweckes erschöpft sind;
- t) Proportionalität der Beschränkung – die dem legitimen Zweck und der kritischen Notwendigkeit entsprechende Beschränkung, die das effektivste und das am wenigsten einschränkende Mittel zum legitimen Zweck darstellt. Strengere Maßnahmen sind nur dann zu ergreifen, wenn die Erreichung des legitimen Zweckes und die Befriedigung der kritischen Notwendigkeit auf anderer Weise unmöglich ist;
- u) absolutes Privileg – der bedingungslose und vollständige Erlass der gesetzlichen Haftung für eine Person;
- v) qualifiziertes Privileg – der bedingte und teilweise Erlass der gesetzlichen Haftung für eine Person. Aufgrund einer begründeten Gerichtsentscheidung kann eine Person wegen eines schuldhaften Verhaltens das Privileg verlieren, wenn dies zur Erreichung des legitimen Zweckes erforderlich ist;
- w) Medium – Druck- oder elektronische Mittel der Massenkommunikation, einschließlich des Internets.

Artikel 2. Die Auslegung des Gesetzes

Dieses Gesetz ist entsprechend der georgischen Verfassung und den internationalen rechtlichen Verbindlichkeiten Georgiens, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und des case law des Europäischen Gerichts auszulegen.

Artikel 3. Rede- und Ausdrucksfreiheit

1. Rede- und Ausdrucksfreiheit werden als unabdingbare und höchste Werte vom Staat anerkannt und geschützt. Bei der Ausführung der staatlichen Gewalt sind der Staat und das Volk durch diese Rechte als unmittelbar geltendes Recht in ihren Handlungen begrenzt.
2. Alle, außer der Verwaltungsorgane, haben das Recht zur Ausdrucksfreiheit. Dies beinhaltet:
 - a) absolute Meinungsfreiheit;
 - b) Freiheit des politischen Wortes und von Debatten;
 - c) das Recht zur Einziehung, zum Erhalt, zur Verfassung, Aufbewahrung, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen und Ideen jeder Art;
 - d) Unzulässigkeit der Zensur, die redaktionelle Unabhängigkeit und Pluralismus von Medien, das Recht eines Journalisten, die Vertraulichkeit seiner Informationsquelle zu wahren und nach seinem eigenem Gewissen redaktionelle Entscheidungen zu treffen;
 - e) die akademische Freiheit des Lernens, der Lehre und der Forschung;
 - f) Kunst-, schöpferische und Erfindungsfreiheit;
 - g) das Recht, sich jeder Sprache und jeder Schrift zu bedienen;
 - h) Recht auf Wohltätigkeit;
 - i) Freiheit des Aufdeckens von Delikten und Schutz der Aufdeckenden;
 - j) die Freiheit vom Zwang, eigene Ansichten über Glauben, Beichte, Gewissen und Weltanschauung, über ethnisches, kulturelles und soziales Eigentum, sowie über all die Umstände preiszugeben, die als Grundlage für die Beeinträchtigung von eigenen Rechten und Freiheiten dienen können.
3. Dieses Gesetz lehnt die mit der Rede- und Ausdrucksfreiheit verbundenen verfassungsmäßigen und andere allgemein anerkannten Rechte, Freiheiten und Garantien, die hier nicht erwähnt werden nicht ab, sie sind von den Grundsätzen der allgemein anerkannten Rechte und Freiheiten abgeleitet.

Artikel 4. Meinungs- und Aufforderungsfreiheit

1. Die Meinung ist geschützt durch ein absolutes Privileg.
2. Die Aufforderung ist geschützt durch ein qualifiziertes Privileg. Sie ruft die gesetzlich vorgesehene Haftung hervor, wenn eine Person absichtlich durch ihr Verhalten eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr des Eintritts eines gesetzwidrigen Erfolgs herbeiführt.

Artikel 5. Gerichtliche und politische Redefreiheit

1. Eine Äußerung ruft keine Haftung wegen Verleumdung hervor, wenn sie:
 - a) im Rahmen politischer Debatten, sowie bei der Ausführung von Verpflichtungen seitens eines Abgeordneten, des Mitglieds des Obersten Rats der autonomen Republik oder eines Mitglieds von Sakrebulo [des Stadtrats] gefallen ist (10.07.2015 N4000-RS);
 - b) in der (vor-)gerichtlichen Verhandlung, sowie gegenüber dem Ombudsmann, in den Sitzungen des Parlaments-, des Obersten Rats der autonomen Republik oder der Sakrebulo- [Stadtrat] und auch in den Komitee/Ausschusssitzungen dieser Organe seitens einer Person in Ausführung ihrer Befugnisse abgegeben wurde (10.07.2015 N4000-RS);
 - c) aufgrund der Forderung eines befugten Organs abgegeben wurde.
2. Wird eine Klage wegen Verleumdung erhoben, so prüft das Gericht die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Umstände. Erweisen sich diese Umstände als gegeben, so erlässt das Gericht den in Art: 209 und 273 der georgischen ZPO vorgesehenen Beschluss, der die in Art. 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Folgen nicht herbeiführt.

Artikel 6. Gerichtliche Garantien

1. Jede Person hat das Recht, zur Vermeidung oder zum Abwehr der Beeinträchtigung der durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechte, sowie zur Wiederherstellung des durch gesetzwidrige Einwirkung oder Einmischung verletzten Rechts, ein Gericht anzurufen.
2. In einem Streitfall wegen Verleumdung durch eine Veröffentlichung eines Journalisten in einem Medium, ist der Beklagte der Inhaber des Mediums.
3. In einem Streitfall wegen Verleumdung kann der Streitgegenstand nicht eine Äußerung sein, die sich an eine unbestimmte Gruppe von Personen richtet oder/und in der der Kläger nicht eindeutig identifizierbar ist.
4. In einem Streitfall wegen Verleumdung kann der Streit nicht den Schutz der persönlichen nichtvermögensrechtlichen Rechte eines Staats- oder Verwaltungsorgans betreffen (02.10.2014 N2681-IS).

- 4¹. Für den Schutz der persönlichen nichtvermögensrechtlichen Rechten einer verstorbenen Person kann die Person wegen Verleumdung das Gericht anrufen, die dafür schutzwürdiges Interesse aufweisen kann. Sie kann die Schutzansprüche hinsichtlich des Namens und der Würde geltend machen, die das Wesen der Person bestimmen und auch nach dem Tod gelten. Die Forderung des Schmerzensgeldes wegen der Verletzung des Namensrechts sowie der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Ansehens nach dem Tod ist unzulässig (02.10.2014 N2681-IS)
5. Der falsche Beklagte in einem Streitfall wegen Verleumdung ist die Person, die nicht Autor oder der Redakteur [Lektor] der Äußerung ist, oder die für die technische Seite der Verbreitung der Äußerung zuständige Person, ausgenommen der Fälle, wo diese Person klar und deutlich die Äußerung unterstützt.
6. In Streitfällen wegen Verleumdung strebt das Gericht einen Vergleich zwischen den Parteien an und ergreift diesbezügliche Maßnahmen. Das Gericht ist befugt, die Verhandlung zu vertagen und eine Frist zum Abschluss eines Vergleichs zu setzen, die jedoch einen Monat nicht überschreiten soll.

Artikel 7. Beweisstandard und –last

1. Eine jegliche Einschränkung von den durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten ist auf stichfeste Beweise zu stützen.
2. Besteht ein Zweifel bezüglich der Einschränkung von durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten, der nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden kann, so ergeht eine Entscheidung gegen diese Einschränkung.
3. Besteht ein Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status einer privaten oder öffentlichen Person, der nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden kann, so ergeht eine Entscheidung zugunsten der Zuerkennung des Status der öffentlichen Person.
4. Bestehen vernünftige Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status der öffentlichen Aufmerksamkeit oder der öffentlichen Neugier, die nicht nach den gesetzlich festgelegten Regeln begründet werden können, so wird aufgrund der Entscheidung der Begebenheit der Status der öffentlichen Aufmerksamkeit zugewiesen.
5. Bestehen vernünftige Zweifel bei der Behandlung der Frage über die Zuerkennung des Status der Meinung oder der Tatsache, so wird aufgrund der Entscheidung den im Antrag angegebenen Mitteilungen der Status der Meinung zugewiesen.
6. Handelt es sich um die Einschränkung der Redefreiheit, so trägt der Urheber der Einschränkung die Beweislast. Bestehen Zweifel, die nach den gesetzlich festgelegten Regeln nicht begründet werden, so wird gegen die Einschränkung der Redefreiheit entschieden.
7. In der Verhandlung über die Einschränkung der Redefreiheit ist es unzulässig, alleine aufgrund der Ablehnung der Preisgabe eines Berufsgeheimnisses oder einer Informationsquelle seitens des Beklagten, eine für den Beklagten nachteilige Entscheidung zu treffen.

Kapitel II. Gründe und Regeln der Einschränkung

Artikel 8. Gründe der Einschränkung der Rede- und Ausdrucksfreiheit

1. Eine jegliche Einschränkung von den durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechten kann auferlegt werden, wenn dies durch das klare und durchschaubare Gesetz, sowie durch ein eng zielgerichtetes Gesetz vorgesehen ist und der durch die Einschränkung bezweckte Schutz eines Gutes den durch die Einschränkung entstandenen Schaden übersteigt.
2. Das Gesetz, das die Einschränkung der durch dieses Gesetz anerkannten und geschützten Rechte bezweckt, soll:
 - a) direkt auf die Verwirklichung von legitimen Zwecken gerichtet,
 - b) kritisch notwendig für die Existenz einer demokratischen Gesellschaft,
 - c) nicht diskriminierend,
 - und
 - d) proportional einschränkend sein.

Artikel 9. Inhaltliche Regulierung

Es ist möglich, die inhaltliche Regulierung der Rede- und Ausdrucksfreiheit gesetzlich zu regeln, wenn es sich um folgende Fälle handelt:

- a) Verleumdung,
- b) Unsittlichkeit,
- c) direkte Beleidigung,
- d) Aufforderung zu einem Verbrechen,
- e) Drohung,
- f) Personalie, Staats-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis (25.05.2012 N6328-IS);
- g) Werbung, TV-Shop oder Sponsoren,
- h) Rede- und Ausdrucksfreiheit von Militärbediensteten, eines Verwaltungsorgans, sowie der Amtsperson, des Mitglieds oder des Mitarbeiters dieses Organs,

- i) Rede- und Ausdrucksfreiheit von Personen, denen die Freiheit entzogen oder beschränkt worden ist,
- j) Weggefallen (20.03.2015 N3375-IIS).

Artikel 10. Inhaltlich neutrale Regulierung

1. Im Rahmen der inhaltlich neutralen Regulierung ist die Beschränkung des Ausdrucksgegenstandes unzulässig.
2. Inhaltlich neutrale Regulierung kann nur solche nicht diskriminierende Einschränkungen bezüglich des Ortes, der Zeit und Form des Ausdrucks vorsehen, die keinen Einfluss auf den Inhalt oder auf die Effektivität der Wirkung einer Äußerung oder einer Idee haben oder eine andere effektive Möglichkeit für deren Ausdruck offen lässt.

Kapitel III. Wahrung des Geheimnisses

Artikel 11. Wahrung des Berufsgeheimnisses und seiner Quelle

1. Die Quelle des Berufsgeheimnisses ist durch das absolute Privileg geschützt und keiner hat das Recht, die Preisgabe dieser Quelle zu fordern. Im Streitfall über die Einschränkung der Redefreiheit kann der Beklagte nicht verpflichtet werden, die Quelle der vertraulichen Information bekannt zu geben.
2. Es ist unzulässig, eine vertrauliche Information ohne die Zustimmung ihres Inhabers, oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, ohne eine begründete Gerichtsentscheidung bekannt zu geben.
3. Das Gericht ist befugt, einen Beschluss über die Sicherung von Beweismitteln bezüglich der Preisgabe des Teils einer vertraulichen Information zu fassen, dessen Aufdeckung sich als unbedingt erforderlich erwiesen hat.
4. Die durch die Preisgabe erhaltene vertrauliche Information kann nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie sich auch als erforderlich erwiesen hat.

Artikel 12. Haftung für die Bekanntmachung eines Geheimnisses

1. Jeder haftet nur für die Bekanntmachung des Geheimnisses, zu dessen Wahrung er beruflich oder aufgrund eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts verpflichtet ist und dessen Verbreitung eine klare, unmittelbare und wesentliche Gefahr für die gesetzlich geschützten Güter darstellt.
2. Einer Person ist die Haftung erlassen, wenn die Bekanntmachung des Geheimnisses den Schutz des öffentlichen Interesses bezweckt und das geschützte Gut den Schaden übersteigt.
3. Ausdrucksfreiheit darf nicht aus dem Motiv der Unantastbarkeit des Privatlebens und des Schutzes von Personalien eingeschränkt werden, wenn es sich um Ereignisse handelt, deren Kenntnis für die Gewährleistung der öffentlichen Selbstverwaltung in einem demokratischen Staat erforderlich ist (25.05.2012 N6328-IS).
4. Jeder kann den Ersatz des durch die Beeinträchtigung der durch die Absätze 1 und 2 dieses Artikels geschützten Rechte entstandenen Vermögens- oder Nichtvermögens- (moralischen) Schadens fordern.

Kapitel IV. Verleumdung

Artikel 13. Verleumdung einer Privatperson

Jede Person haftet zivilrechtlich wegen Verleumdung einer Privatperson, wenn der Kläger vor Gericht beweist, dass die Äußerung des Beklagten eine wesentlich falsche Behauptung unmittelbar über den Kläger beinhaltet und dadurch ihm (dem Kläger) ein Schaden entstanden ist.

Artikel 14. Verleumdung einer öffentlichen Person

Jede Person haftet zivilrechtlich wegen Verleumdung einer öffentlichen Person, wenn der Kläger vor Gericht beweist, dass die Äußerung des Beklagten eine wesentlich falsche Behauptung unmittelbar über den Kläger beinhaltet und dadurch ihm (dem Kläger) ein Schaden entstanden ist, und der Beklagte von der Falschheit dieser Behauptung vorher Kenntnis hatte oder der Beklagte durch seine grobe Nachlässigkeit die Verbreitung der wesentlich falschen Behauptung verursacht hat.

Artikel 15. Qualifiziertes Privileg bei Verleumdung

Für eine falsche Behauptung genießt eine Person ein qualifiziertes Privileg, wenn:

- a) sie alle vernünftigen Maßnahmen zur Prüfung der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung ergriffen hat, aber den Fehler nicht vermeiden konnte und zur Wiederherstellung des geschädigten Ansehens der durch die Verleumdung betroffenen Person entsprechende Vorkehrungen getroffen hat,
- b) diese Person den Schutz von gesetzlichen öffentlichen Interessen bezweckt hat und das geschützte Gut den Schaden übersteigt,
- c) sie die Äußerung mit Zustimmung des Klägers verbreitet hat,

- d) ihre Äußerung eine angemessene Antwort auf die durch den Kläger in Richtung des Beklagten abgegebene Erklärung darstellt,
- e) ihre Äußerung eine gerechte und präzise Wiedergabe eines Ereignisses darstellt, auf das die öffentliche Aufmerksamkeit gerichtet ist.

Artikel 16. Umfang der Haftung wegen Verleumdung

Eine Person haftet nicht wegen Verleumdung, wenn sie nicht wusste oder nicht wissen konnte, dass sie eine Verleumdung begangen hat.

Artikel 17. Ersatz des durch die Verleumdung entstandenen Schadens

1. Bezüglich der Verleumdung kann dem Beklagten die Veröffentlichung eines Berichts über die Gerichtsentscheidung in der durch das Gericht festgelegten Form auferlegt werden.
2. Es ist unzulässig, den Beklagten zur Entschuldigung zu zwingen.
3. Nimmt der Beklagte in der gesetzlich festgelegten Frist Verbesserungen vor oder nimmt er seine Äußerung zurück und reicht die Veröffentlichung der Verbesserung oder der Zurücknahme nicht aus, um den dem Kläger durch die Verleumdung zugefügten Schaden entsprechend zu ersetzen, so kann dem Beklagten der Ersatz des dem Kläger zugefügten Vermögens- oder Nichtvermögens- (moralischen) Schadens auferlegt werden.

Artikel 18. Eine unbegründete Klage wegen Verleumdung

Wird eine eindeutig unbegründete Klage wegen Verleumdung zum Zwecke der gesetzwidrigen Einschränkung der Rede- und Ausdrucksfreiheit erhoben, so hat der Beklagte das Recht, vom Kläger in entsprechend vernünftigen Rahmen eine Geldsumme zu fordern.

Artikel 19. Verjährungsfrist einer Klage

Eine Klage wegen Verleumdung ist innerhalb von 100 Tagen von dem Moment an einzureichen, in dem eine Person Kenntnis von der verleumderischen Äußerung erlangt hat oder erlangen konnte.

Kapitel V. Schlussbestimmungen

Artikel 20. Der außerkraftgesetzte Akt

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das georgische Gesetz „Über die Presse und sonstigen Massenmedien“ außer Kraft gesetzt.

Artikel 21. Das Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gesetz über den öffentlichen Dienst

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

12/07/2017 N 1710

12/22/2017 N 1826

03/07/2018 N 2043

07/05/2018 N 3136

07/21/2018 N 3311

07/21/2018 N 3289

09/05/2018 N 3387

09/30/2018 N 3819

12/06/2018 N 3890

12/22/2018 N 4075

12/26/2018 N 4142

02/19/2019 N 4280

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	319
Artikel 1. Zweck dieses Gesetzes	319
Artikel 2. Regelungsbereich dieses Gesetzes	319
Artikel 3. Begriffsdefinitionen	319
Artikel 4. Personen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet	320
Artikel 5. Sprache des staatlichen und öffentlichen Dienstes	321
Artikel 6. Grenzen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des georgischen Arbeitsgesetzes auf die öffentlichen Bediensteten	321
Kapitel II. Grundsätze des öffentlichen Dienstes	321
Artikel 7. Gesetzmäßigkeit	321
Artikel 8. Treue	321
Artikel 9. Gleichheitsgrundsatz	321
Artikel 10. Effizienz und Effektivität	321
Artikel 11. Auf Verdienst basierter öffentlicher Dienst	322
Artikel 12. Unparteilichkeit	322
Artikel 13. Gleicher Zugang für georgische Staatsbürger zum öffentlichen Dienst	322
Artikel 14. Rechenschaftspflicht	322
Artikel 15. Politische Neutralität	322
Artikel 16. Laufbahnaufstieg	322
Artikel 17. Transparenz und Offenheit	322
Artikel 18. Sozialer und rechtlicher Schutz des Beamten	322
Kapitel III. Zentrales Verwaltungssystem des öffentlichen Dienstes	322
Artikel 19. Beirat des öffentlichen Dienstes	322
Artikel 20. Das Büro des öffentlichen Dienstes	323
Artikel 21. Funktionen des Büros	323
Artikel 22. Der Büroleiter	324
Artikel 23. Jahresbericht des Büros	324
Artikel 24. Personalabteilung der öffentlichen Einrichtung	324
Kapitel IV. Klassifikation der Ämter im öffentlichen Dienst	324
Artikel 25. Rangordnung der Beamtenämter	324
Artikel 26. Beamtenklassen	325
Kapitel V. Ernennung des Beamten	325
Artikel 27. Die Hauptanforderungen an Beamte	325
Artikel 28. Spezielle Anforderungen und zusätzliche Qualifikationsanforderungen	325
Artikel 29. Beamtenzeugnis	325
Artikel 30. Sicherstellung der Durchführung der Zertifizierung	326
Artikel 31. An die Zertifizierungsteilnehmer gestellten Anforderungen	326
Artikel 32. Gültigkeitsdauer des Beamtenzeugnisses	326
Artikel 33. Frist der Tätigkeit im öffentlichen Dienst	326
Artikel 34. Besetzung der freien Beamtenstellen im Wege eines Wettbewerbs	326
Artikel 35. Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Besetzung einer freien Beamtenstelle	326
Artikel 36. Einreichung einer Bewerbung	326
Artikel 37. Wettbewerbsausschuss und Vorsitzender des Wettbewerbsausschusses	326
Artikel 38. Anzahl der Mitglieder des Wettbewerbsausschusses und seine Zusammensetzung	327
Artikel 39. Stufen des Wettbewerbsverfahrens	327
Artikel 40. Prüfung der Bewerbung in Bezug auf die Erfüllung von wesentlichen formalen Anforderungen	327
Artikel 41. Beurteilung des Bewerbers	327
Artikel 42. Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens	327
Artikel 43. Besetzung der freien Beamtenstelle durch den Bewerber	328
Artikel 44. Dienstzeit	328
Artikel 45. Probezeit des Beamten	328
Artikel 46. Aufhebung der Ernennung des Beamten	328
Kapitel VI. Laufbahnverwaltung der Beamten	329
Artikel 47. Versetzung des Beamten	329
Artikel 48. Regel der Versetzung des Beamten	329
Artikel 49. Laufbahnaufstieg des Beamten	329
Artikel 50. Einstweilige Übertragung dem Beamten anderweitiger Funktionen	329

Artikel 51. Dienstreise des Beamten	330
Artikel 52. Mobilität	330
Artikel 53. Beurteilung des Beamten	330
Artikel 54. Fortbildung von Beamten	330
Artikel 55. Einstellung der Amtsbefugnisse des Beamten	331
Kapitel VII. Rechte, Garantien und Aufgaben des Beamten	331
Artikel 56. Schaffung von sicheren und notwendigen Arbeitsbedingungen für die Beamten	331
Artikel 57. Besoldung des Beamten	331
Artikel 58. Besoldungszulage	332
Artikel 58 ¹ . Rangzulage (22.12.2017 N1826-RS)	332
Artikel 59. Leistungsanreize für die Beamten	332
Artikel 60. Arbeits- und Freizeit des Beamten	332
Artikel 61. Mehrarbeit und Teilzeitarbeit	332
Artikel 62. Urlaubszeit des Beamten	332
Artikel 63. Urlaub des Beamten für seine Fortbildungslehrgänge	333
Artikel 64. Mutterschafts-, Erziehungs- und Neugeborenenadoptionsurlaub der Beamtinnen	333
Artikel 65. Anspruch des Beamten auf Versetzung in ein für seinen gesundheitlichen Zustand passendes Amt	333
Artikel 66. Ersatz von Dienstreisekosten des Beamten	333
Artikel 67. Das Recht des Beamten in eine Gewerkschaft einzutreten	333
Artikel 68. Politische Rechte des Beamten	333
Artikel 69. Beihilfe bei Tod oder Behinderung des Beamten	334
Artikel 70. Rentenversorgung des Beamten	334
Artikel 71. Recht des Beamten auf Herausgabe der Information und auf Anfechtung der Behördenentscheidungen	334
Artikel 72. Ausübung von dienstlichen Aufgaben durch den Beamten und Bindung an Anforderungen der Rechtsakte	334
Artikel 73. Weisungsgebundenheit des Beamten	334
Artikel 74. Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Offenheit	335
Artikel 75. Pflicht zum Schutz von vertraulichen Informationen	335
Artikel 76. Effiziente und effektive Ausübung von Amtsbefugnissen	335
Artikel 77. Andere Rechte und Pflichten des Beamten	335
Kapitel VIII. Verwaltungsvertrag im öffentlichen Dienst	335
Artikel 78. Personen, die durch einen Verwaltungsvertrag angestellt werden	335
Artikel 79. Anzahl und Besoldung der Personen, die im öffentlichen Dienst durch einen Verwaltungsvertrag angestellt sind	335
Artikel 80. Inhalt des für die Anstellung im öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verwaltungsvertrages	335
Artikel 81. Form und Gültigkeitsdauer des für die Anstellung im öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verwaltungsvertrages	336
Artikel 82. Beendigung des Verwaltungsvertrages	336
Kapitel IX. Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst	336
Artikel 83. Regel zur Anstellung im öffentlichen Dienst mittels eines Arbeitsvertrages	336
Artikel 84. Regel der Anwendung dieses Gesetzes auf Personen die in er Behörde aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind	336
Kapitel X. Disziplinarhaftung	336
Artikel 86. Ziel eines Disziplinarverfahrens	337
Artikel 87. Grundsätze des Disziplinarverfahrens	337
Artikel 88. Einleitung eines Disziplinarverfahrens	337
Artikel 89. Für die Durchführung der Disziplinarverfahren zuständige Einheit	337
Artikel 90. Zuständigkeiten der für die Durchführung der Disziplinarverfahren zuständigen Abteilung	337
Artikel 91. Disziplinarverfahren	338
Artikel 92. Die Rechte des vermeintlichen Disziplinarsünder	338
Artikel 93. Feststellung der Disziplinarabteilung	338
Artikel 94. Folgen eines Disziplinarverfahrens	338
Artikel 95. Fristen des Disziplinarverfahrens	339
Artikel 96. Disziplinarmaßnahmen	339
Artikel 97. Höhe der Disziplinarmaßnahme	339
Artikel 98. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Dienstvergehens	339
Artikel 99. Suspendierung vom Dienst während des Disziplinarverfahrens	339
Artikel 100. Aussetzung und Einstellung des Disziplinarverfahrens	339
Artikel 101. Geltungsdauer der Disziplinarhaftung	339
Kapitel XI. Die Reorganisation sowie Liquidation und Zusammenschluss der Behörde mit einer anderen Behörde	340
Artikel 102. Ziel der Reorganisation sowie Liquidation und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde	340
Artikel 103. Sinn der Reorganisation, Liquidation und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde	340
Artikel 104. Verfahren zur Reorganisation, Liquidation und zum Zusammenschluss mit einer anderen Behörde	340

Artikel 105. Beamtenreserve340
Kapitel XII. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis341
Artikel 106. Sinn der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis341
Artikel 107. Die obligatorischen Gründe für die Entfernung von Beamten aus dem Beamtenverhältnis341
Artikel 108. Weitere Gründe für die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis341
Artikel 109. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag341
Artikel 110. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Planstellenkürzung in Folge der Reorganisation, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde342
Artikel 111. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen oder/und wegen langfristigen Erwerbsunfähigkeit342
Artikel 112. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Falle der Verletzung von Vorschriften im Sinne der einschlägigen Gesetze bei der Ernennung des Beamten342
Artikel 113. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Falle der Verletzung der Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“342
Artikel 114. Informierung des Beamten über seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis342
Artikel 115. Entschädigungszahlung im Falle der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis342
Artikel 116. Einschränkungen bei der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis342
Kapitel XIII. Rechtsschutz343
Artikel 117. Rechtsschutz des Bewerbers343
Artikel 118. Rechtsschutz des Beamten343
Artikel 119. Rechtsschutz der aufgrund eines Arbeitsvertrages sowie Verwaltungsvertrages beschäftigten Person343
Kapitel XIV. Die organisatorische Struktur des Dienstes343
Artikel 120. Festlegung der Besoldung (22.12.2017 N1826-RS)343
Artikel 121. Beschließung der Struktur des Apparats und der Planstelle der öffentlichen Einrichtung (22.12.2017 N1826-RS)343
Artikel 122. Inhalt der internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung344
Artikel 123. Bestätigung und Bekanntgabe von internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung den öffentlichen Bediensteten344
Artikel 124. Dienstalter344

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Zweck dieses Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es die Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einführung und Funktionierung eines stabilen einheitlichen georgischen öffentlichen Dienstes sicherzustellen, der sich auf Laufbahnaufstieg, Verdienst, Redlichkeit, politischer Neutralität, Unbefangenheit und Rechenschaftspflicht beruht.

Artikel 2. Regelungsbereich dieses Gesetzes

Dieses Gesetz bestimmt den Status des öffentlichen Bediensteten, die Bedingungen der Beschäftigung des Berufsbeamten und der Ausübung des öffentlichen Dienstes, die Fragen der Verwaltung des öffentlichen Dienstes; es regelt die beamtenrechtlichen Verhältnisse der in autonomen Republiken und kommunalen Organen (Einrichtungen) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschäftigten öffentlichen Bediensteten, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Artikel 3. Begriffsdefinitionen

Die im vorliegenden Gesetz angewendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Staatliches Amt – Ausübung einer Tätigkeit in einem Staatsorgan und in Organen der autonomen Republiken (Einrichtungen) infolge der Wahl oder Ernennung, die auf gesetzlicher Grundlage legislative, exekutive und judikative Gewalt, staatliche Aufsicht und Kontrolle sowie Staatsverteidigung ausüben;
- b) Staatlicher Bediensteter – Person, die ein staatliches Amt innehat infolge ihrer Wahl oder Bestellung und derer Rechtsstellung und Befugnisse im Sinne der georgischen Verfassung oder/und auf Grundlage des einschlägigen gesetzlichen Aktes bestimmt werden; Stellvertreter dieser Person (22.12.2017 N1826-RS).
- c) Öffentlicher Dienst – Tätigkeit im Staatsdienst (davon ausgenommen ist die Tätigkeit der im Sinne des Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Personen), Tätigkeit in kommunalen Organen (Einrichtungen), in juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen ist die Tätigkeit in juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Kultur, Bildung, Wissenschaft, Forschung, Sport und Religion befasst sind sowie in mitgliederschaftlich organisierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes „Über die juristische Person des öffentlichen Rechts“). Zum öffentlichen Dienst zählt des Weiteren die Tätigkeit in der Administration des Staatspräsidenten, die Tätigkeit in Apparaten der Beratungsorgane des Premierministers und der Regierung, im Apparat der Nationalbank Georgiens, im Apparat des Rechnungshofes, im Apparat des Höchsten Justizrats, im Apparat des Ombudsmanns, im Apparat des Businessombudsmanns, im Apparat des Datenschutzinspektors, im Apparat des zentralen Wahlausschusses, in Apparaten der Höchsten Wahlausschüssen der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken sowie die Tätigkeit in der Verwaltung des staatlichen Beauftragten – des Gouverneurs (05.09.2018 N3387-IS);
- d) der öffentliche Bedienstete – Berufsbeamter/öffentlicher Beamte/Beamter, eine durch einen Verwaltungsvertrag beschäftigte Person, eine im arbeitsvertraglichen Verhältnis stehende Person;
- e) Berufsbeamter/öffentlicher Beamte/Beamter (im folgenden Beamter) – Person, die unbefristet ernannt wird im für Beamte vorgesehenen öffentlichen Dienst durch staatliche juristische Person des öffentlichen Rechts, durch die juristische Person des öffentlichen Rechts der autonomen Republik, der Kommune, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt als ihre berufliche Hauptbeschäftigung, das wiederum den Schutz von öffentlichen Interessen durch sie sicherstellt und deren Tätigkeit dafür entsprechend vergütet wird und die soziale sowie rechtliche Schutzgarantien genießt;
- f) Eine aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigte Person – Person, der im Rahmen der Ausübung des öffentlichen Dienstes für die Erfüllung der Neben- bzw. unregelmäßigen Aufgaben aufgrund eines Arbeitsvertrages entsprechende Befugnisse eingeräumt wurden;
- g) eine, aufgrund eines Verwaltungsvertrages beschäftigte Person – Person, die einer Person, die ein staatspolitisches Amt innehat bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse unterstützt, durch Erteilung von sachlichen/sektoralen Ratschlägen, durch intellektuell-technische Hilfeleistung oder/und mittels Ausübung von organisatorischen und verwaltungstechnischen Funktionen und die keine durch dieses Gesetz für die Beamten und arbeitsvertraglich beschäftigte Personen vorgesehenen Ämter innehat;
- h) Staatspolitisches Amt ausübende Person – Staatspräsident Georgiens, Parlamentsabgeordneter, Premierminister, weiteres Mitglied der georgischen Regierung und sein Stellvertreter, Mitglieder der höchsten Vertretungsorgane der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken, Regierungsmitglieder der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken sowie ihre Stellvertreter;
- i) Politische Amtsperson – Staatsbeauftragter – Gouverneur und sein Stellvertreter, Amtsperson des Stadtrats der Kommune, Bürgermeister der Kommune, Stellvertreter des Bürgermeisters;
- j) Öffentliche Einrichtung – eine aus Mitteln des Staatshaushalts, den Haushaltsmitteln der autonomen Republik geschaffene und finanzierte sowie ihm rechenschaftspflichtige/seiner Kontrolle untergeordnete Einrichtung sowie andere juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie eine Organisation ist, die im Rahmen des durch entsprechende Haushalts-

mittel bestimmten Programms/Unterprogramms Verfügungsbefugnisse über die Zuwendungen hat und in der öffentliche Bedienstete beschäftigt sind;

- k) das Amt – eine Laufbahnstufe, die eine Gesamtheit der Funktionen darstellt und ihre Stellung und Rolle innerhalb des Systems des öffentlichen Dienstes bestimmt.
- l) Beurteilung des Beamten – Beurteilung durch die öffentliche Einrichtung der Beamten aller Ränge oder/und ihrer Leistung zum Zwecke des Laufbahnaufstiegs der Beamten, der Verbesserung, Förderung ihrer beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bestimmung anderer in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen.

Artikel 4. Personen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet

1. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:
 - a) auf staatspolitische und politische Amtspersonen;
 - b) auf Mitarbeiter der parlamentarischen Fraktion des georgischen Parlaments, des vorläufigen Untersuchungsausschusses und die Mitarbeiter der Apparate weiterer vorläufigen Ausschüsse, des Apparats der Fraktion der höchsten Vertretungsorgane der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken sowie die Mitarbeiter des Apparats der Fraktionen der Stadträte;
 - c) auf Richter;
 - d) auf Staatsanwälte und Ermittler der Staatsanwaltschaft;
 - e) auf den Präsidenten der georgischen Nationalbank sowie Mitglieder des Rates der Nationalbank;
 - f) auf den Generalauditor des staatlichen Auditdienstes;
 - g) auf Staatsinspektor und seinen Stellvertreter (21.07.2018 N3289-RS);
 - h) auf den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter;
 - i) Weggefallen (05.09.2018 N3387-IS);
 - j) auf den Leiter der Administration des georgischen Staatspräsidenten und seinen Stellvertreter, auf den Leiter des Apparats des georgischen Parlaments und seinen Stellvertreter, die Leiter der Apparate der höchsten Vertretungsorgane der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken und ihre Stellvertreter;
 - k) auf Leiter und Stellvertreter der Beratungsorgane des georgischen Premierministers, der georgischen Regierung und der georgischen Minister (05.09.2018 N3387-IS);
 - l) auf den Leiter des staatlichen Sicherheitsdienstes und seinen Stellvertreter;
 - m) auf den Leiter des nationalen Regulierungsorgans und dessen Stellvertreter; auf das Mitglied des nationalen Regulierungsorgans;
 - n) auf die parlamentarischen Sekretäre des georgischen Staatspräsidenten und georgischer Regierung und deren Stellvertreter;
 - o) auf den Businessombudsmann Georgiens und dessen Stellvertreter;
 - p) auf die gewählten Mitglieder des zentralen Wahlausschusses Georgiens, der höchsten Wahlausschüsse der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken und die der Kreiswahlausschüsse;
 - q) auf die juristische Person des öffentlichen Rechts – Notarkammer Georgiens, ausgenommen sind die Bediensteten ihres Vorstandsapparats;
 - r) auf das Mitglied des Höchsten Justizrats;
 - s) auf den Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts und dessen Stellvertreter;
 - t) Weggefallen (22.12.2018 N4075-RS).
 - u) auf Leiter und seinen Stellvertreter der staatlichen Agentur, auf Leiter und seinen Stellvertreter der örtlichen Organe der staatlichen Agenturen, auf Leiter und seinen Stellvertreter der örtlichen Organe der Ministerien, auf Leiter und seinen Stellvertreter der örtlichen Organe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (22.12.2017 N1826-RS);
 - v) auf Geschäftsführer, Mitglieder des Investitionsrates sowie Mitarbeiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Rentenagentur (21.07.2018 N3311-RS).
2. Auf die Personen im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels (ausgenommen sind die Personen im Sinne der lit. b dieses Absatzes) sowie staatlichen Bediensteten finden Anwendung Art. 27 Abs. 2 lit. a, c und d sowie Art. 51, 55, Abs. 1, Abs. 2 lit a, b, d-h und Abs. 3 und 4, Art. 62, 64, 66 und 124 soweit spezielle Gesetze nichts Abweichendes vorsehen (22.12.2017 N1826-RS).
3. Soweit spezielle Gesetze oder auf Grundlage dieser Gesetze etwas Abweichendes vorgesehen ist, findet dieses Gesetz Anwendung:
 - a) auf Bedienstete des georgischen Innenministeriums (07.12.2017 N1710-RS);
 - a¹) Weggefallen (22.12.2018 N4075-RS);
 - b) auf Vollstrecker der juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Nationale Vollstreckungsbüro und Mitarbeiter der Abteilung der Vollstreckungspolizei;
 - c) auf Mitarbeiter des Untersuchungsdienstes des georgischen Finanzministeriums;
 - d) auf Mitarbeiter des georgischen Geheimdienstes;
 - e) auf Mitarbeiter des speziellen Dienstes des Staatsschutzes;
 - f) auf Bedienstete des georgischen Verteidigungsministeriums sowie auf Mitarbeiter der georgischen Verteidigungskräfte (05.09.2018 N3387-IS);

- g) auf Mitarbeiter des diplomatischen Dienstes;
 - h) auf Bedienstete der Ermittlungsabteilung des Justizministeriums sowie Bedienstete der dem Justizministerium unterstehenden Einheit – Spezielle Strafvollzugsdienst (05.07.2018 N3136-RS);
 - i) auf Bedienstete der dem Justizministerium unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationale Agentur zur Vollstreckung von Nichthaftstrafen und Bewährung (05.07.2018 N3136-RS);
 - j) auf Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, ausgenommen sind der Staatsanwalt und Ermittler der Staatsanwaltschaft (30.09.2018 N3819-IS);
 - k) Weggefallen (05.09.2018 N3387-IS);
 - l) Weggefallen (07.12.2017 N1710-RS);
 - m) auf Apparat der nationalen Regulierungsbehörde;
 - n) auf Apparat der Nationalbank;
 - o) auf Bedienstete des Systems des Staatssicherheitsdienstes;
 - p) auf Mitarbeiter der staatlichen Auditbehörde;
 - q) auf Ermittler des Staatsinspektorates (21.07.2018 N3289-RS).
4. Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die keine Ausübung des öffentlichen Dienstes beinhaltet, wird im Sinne des einschlägigen Gesetzes geregelt oder/und im Sinne des georgischen Arbeitsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 5. Sprache des staatlichen und öffentlichen Dienstes

Die Amtssprache im staatlichen und öffentlichen Dienst ist georgisch, in abchasischen Autonomen Republik erfolgt die Ausübung des staatlichen und öffentlichen Dienstes neben dem Georgischen auch auf Abchasisch.

Artikel 6. Grenzen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des georgischen Arbeitsgesetzes auf die öffentlichen Bediensteten

1. Auf Beamte findet die Anwendung des georgischen Arbeitsgesetzes in im vorliegenden Gesetz direkt vorgesehenen Fällen.
2. Auf Personen, die in einem verwaltungsvertraglichen sowie arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, findet die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ebenfalls in im vorliegenden Gesetz direkt vorgesehenen Fällen.
3. Das georgische Arbeitsgesetz findet Anwendung auf Personen, die im arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, soweit georgische Gesetze nichts Abweichendes regeln.

Kapitel II. Grundsätze des öffentlichen Dienstes

Artikel 7. Gesetzmäßigkeit

Der öffentliche Bedienstete hat ausschließlich im Sinne der georgischen Verfassung und weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Akte zu handeln. Jedes Handeln des öffentlichen Bediensteten muss auf die Gesetzeshoheit und die Grundsätze des Gesetzesvorbehalts zurückzuführen sein.

Artikel 8. Treue

Der öffentliche Bedienstete ist verpflichtet seine dienstlichen Befugnisse in Entsprechung mit Grundsätzen des öffentlichen Dienstes und unter Schutz von Interessen des öffentlichen Dienstes auszuüben.

Artikel 9. Gleichheitsgrundsatz

Alle öffentlichen Bediensteten sind gleich vor dem Gesetz. Es ist unzulässig die gesetzlich eingeräumten Rechte jedes georgischen Staatsbürgers, der in einem Beamtenrechtsverhältnis steht, seine Freiheit und gesetzlichen Interessen einzuschränken, oder sie bei der Umsetzung dieser Rechte zu beeinträchtigen, ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, ihres Geschlechts, Alters, ihrer Staatsangehörigkeit, Abstammung, ihres Geburts- oder Wohnortes, ihres Vermögensstandes oder Dienstgrades, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer nationalen, ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit, ihres Berufs, Familienstandes, Gesundheitszustands, ihrer beschränkten Handlungsfähigkeit, sexueller Orientierung, Genderidentität und des Ausdrucks ihrer sexuellen Zugehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen oder anderweitigen Vereinigung, darunter zu einer Gewerkschaft, ihrer politischen Einstellung oder anderer Einstellungen oder ungeachtet anderer Merkmale.

Artikel 10. Effizienz und Effektivität

Der öffentliche Bedienstete ist verpflichtet durch die effiziente Anwendung und Ausgabe von Mitteln den organisatorischen Prozess im öffentlichen Dienst effizient, richtig und koordiniert zu gestalten zum Zwecke des Schutzes von Interessen der Bürger und des Staates und zum Zwecke der Erfüllung von vor dem Staat stehenden Aufgaben.

Artikel 11. Auf Verdienst basierter öffentlicher Dienst

Die Entscheidung über die Ernennung eines Beamten sowie weitere Entscheidungen in Bezug auf den Laufbahnaufstieg des Beamten ist unparteiisch zu treffen und ist infolge der gerechten und transparenten Beurteilung der Kompetenz und Arbeitsleistung des jeweiligen Beamten zu ergehen, deren Zweck Bestenauslese sein muss.

Artikel 12. Unparteilichkeit

Der öffentliche Bedienstete hat bei der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben unparteiisch zu sein und sich nur von öffentlichen Interessen leiten lassen. Ihm ist nicht gestattet aus eigenen Interessen heraus zu handeln.

Artikel 13. Gleicher Zugang für georgische Staatsbürger zum öffentlichen Dienst

Für alle georgischen Staatsbürger muss gleiche Möglichkeit für den Eintritt in den öffentlichen Dienst gegeben sein, entsprechend ihrer Fähigkeiten, Qualifikation und beruflichen Vorbereitung.

Artikel 14. Rechenschaftspflicht

Der öffentliche Bedienstete haftet persönlich im Sinne der georgischen Gesetze für die Handlungen, die er im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse ausübt.

Artikel 15. Politische Neutralität

Der öffentliche Bedienstete darf nicht sein Amt für parteiliche (politische) Zwecke oder/und Interessen missbrauchen. Der öffentliche Bedienstete darf des Weiteren nicht während der Arbeitszeit oder während der Ausübung seiner Amtsbefugnisse sich mit politischer Aufklärungstätigkeit oder Wahlkampagne befassen. Für die öffentlichen Bediensteten ist nicht gestattet administrative Mittel für die Unterstützung einer politischen Partei, eines Wahlsubjekts, eines Parteikandidaten oder gegen sie einzusetzen.

Artikel 16. Laufbahnaufstieg

Der Laufbahnaufstieg im öffentlichen Dienst beruht auf der beruflichen Entwicklung, der ein gerechtes Beurteilungssystem und andere Mechanismen zugrunde liegen.

Artikel 17. Transparenz und Offenheit

Der öffentliche Dienst wird transparent und offen ausgeübt im Sinne der Vorschriften der georgischen Gesetze.

Artikel 18. Sozialer und rechtlicher Schutz des Beamten

Für die Förderung der Festigung des Grundsatzes der Treue dem Volk und Staat gegenüber werden die sozialen und rechtlichen Schutzgarantien des Beamten gesetzlich festgehalten.

Kapitel III. Zentrales Verwaltungssystem des öffentlichen Dienstes

Artikel 19. Beirat des öffentlichen Dienstes

1. Zum Zwecke der Förderung der Durchsetzung einheitlicher Staatspolitik im Bereich des öffentlichen Dienstes wird der Beirat des öffentlichen Dienstes gebildet als ein Beratungsgremium des georgischen Premierministers.
2. Der Beirat des öffentlichen Dienstes setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Mitglieder des Beirats werden auf 4 Jahre bestellt. Den Vorsitz des Beirats des öffentlichen Dienstes führt der georgische Premierminister.
3. Der Beirat des öffentlichen Dienstes tagt auf Einberufung des georgischen Premierministers mindestens alle sechs Monate.
4. 2 Mitglieder des Beirats des öffentlichen Dienstes wählt der georgischen Parlament aus der Mitte seiner Abgeordneten, 2 Mitglieder – georgische Regierung aus ihrer Mitte, 2 Mitglieder – der Höchste Justizrat Georgiens aus der Mitte der Richterschaft der allgemeinen Gerichte, je ein Mitglied wählen die höchsten Vertretungsorgane der abchasischen und adjarischen autonomen Republiken aus ihrer Mitte und die verbliebenen zwei Mitglieder werden von der Vereinigung der Kommunen gewählt aus der Mitte der Kommunenvertreter.
5. Der Beirat des öffentlichen Dienstes ist berechtigt:
 - a) Vorschläge zu prüfen im Hinblick auf die Vervollkommnung der einheitlichen Politik im Bereich des öffentlichen Dienstes;
 - b) Bericht über die Tätigkeit des Büros des öffentlichen Dienstes abzunehmen und Vorschläge in Bezug auf die Fragen des Berichts zu erarbeiten;
 - c) In Fällen im Sinne des vorliegenden Gesetzes über die vorzeitige Abberufung des Leiters des Büros des öffentlichen Dienstes abzustimmen;
 - d) Weitere Befugnisse im Sinne der georgischen Gesetze auszuüben;
6. Die Geschäftsordnung des Beirats des öffentlichen Dienstes bestätigt der georgische Premierminister.

Artikel 20. Das Büro des öffentlichen Dienstes

1. Das Büro des öffentlichen Dienstes (nachfolgend Büro) wird in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Förderung der Koordinierung der Tätigkeit im öffentlichen Dienst, für die Umsetzung von wesentlichen Richtungen im Sinne dieses Gesetzes, für die Abnahme der Vermögenserklärung der Amtsperson, für die Öffentlichkeit der Vermögenserklärung der entsprechenden Amtsperson, für die Sicherstellung der Kontrolle, dass diese Vermögenserklärung auch in dafür vorgesehener Frist und im Sinne der Vorschriften der einschlägigen Gesetze abgegeben wird sowie die Ausführung weiteren Aufgaben im Sinne des vorliegenden Gesetzes eingerichtet.
2. Das Büro wird durch den Büroleiter geleitet, der auf 5 Jahre vom georgischen Premierminister ins Amt berufen wird.
3. Die Amtsbefugnisse des Büroleiters werden vorzeitig eingestellt, soweit:
 - a) ihm die georgische Staatsangehörigkeit entzogen wird;
 - b) gegen ihn ergangener Schuldspruch rechtskräftig wird;
 - c) vom Gericht für verschollen, tot oder betreuungsbedürftig erklärt wird, soweit das Urteil nichts Anderes vorsieht;
 - d) der Büroleiter ein anderes mit seinem Amt unvereinbares Amt bekleidet oder bereits innehat oder mit seinem Amt unvereinbare Tätigkeit ausübt;
 - e) er vom Amt zurücktritt;
 - f) er verstirbt;
 - g) er die Befugnisse im Sinne des Art. 22 des vorliegenden Gesetzes nicht ordnungsgemäß ausübt.
4. Soweit einer der Umstände im Sinne des Abs. 3 lit. a-f eintritt erlässt der georgische Premierminister einen individuellen Verwaltungsakt über die vorzeitige Einstellung der Arbeitsbefugnisse des Büroleiters. Soweit der Umstand im Sinne des Abs. 3 lit. g eintritt, stimmt der Beirat des öffentlichen Dienstes, auf Initiative des georgischen Premierministers, über die vorzeitige Einstellung der Amtsbefugnisse des Büroleiters ab. Für diese Entscheidung bedarf es zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Stimmen des Beirats des öffentlichen Dienstes. Auf Grundlage der Feststellung des Beirats erlässt der Premierminister einen individuellen Verwaltungsakt über die vorzeitige Einstellung der Amtsbefugnisse des Büroleiters.
5. Die Geschäftsordnung sowie die Planstelle des Büros bestätigt die georgische Regierung.

Artikel 21. Funktionen des Büros

Das Büro übt folgende Hauptfunktionen aus:

- a) studiert ein und analysiert die Situation im öffentlichen Dienst; macht Monitoring der Umsetzung einheitlicher Politik im Bereich des öffentlichen Dienstes, der Erfüllung der damit zusammenhängenden normativen Akte und unterbreitet entsprechende Empfehlungen;
- b) Erstellt Entwürfe zu den Handlungsstandards, Leitlinien, weiteren methodischen Akten, Normativakten und Gesetzesinitiativen im Bereich des öffentlichen Dienstes;
- c) unterstützt methodisch die öffentlichen Einrichtungen zum Zwecke der einheitlichen Einhaltung von Handlungsstandards, Leitlinien und Normativakten, die es im öffentlichen Dienst gibt;
- d) führt das einheitliche elektronische System des Personalwesens im öffentlichen Dienst; arbeitet mit Personalabteilungen der öffentlichen Einrichtungen zusammen im Prozess der Erarbeitung eines Jahresplans für das Personalmanagement;
- e) studiert und vereinheitlicht die bestehende Praxis der Ernennung, Beurteilung, des Laufbahnaufstiegs, Laufbahnmanagements, der beruflichen Entwicklung, der Einhaltung von ethischen Vorschriften sowie Entfernung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis und erarbeitet entsprechende Empfehlungen;
- f) Arbeitet mit entsprechenden öffentlichen Einrichtungen zusammen an der Einführung eines einheitlichen Systems der Beamtenämter sowie des Besoldungssystems und an der Sicherstellung dessen Funktionierung;
- g) studiert das Niveau der Qualifikation und beruflicher Vorbereitung im öffentlichen Dienst, erarbeitet einheitliche Standards für die berufliche Entwicklung von Beamten und führt Aufsicht über ihre Einhaltung; stellt die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zum Zwecke der Förderung des Professionalismus und beruflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst sicher;
- h) studiert ein und vereinheitlicht zum Zwecke der Vervollständigung der Verwaltung des öffentlichen Dienstes die Erfahrung anderer Länder im Bereich des öffentlichen Dienstes und arbeitet mit internationalen Organisationen zusammen;
- i) analysiert die beamtenrechtlichen Streitigkeiten und erarbeitet entsprechende Empfehlungen zum Zwecke der Vervollständigung der geltenden Praxis;
- j) beteiligt sich an der Erarbeitung und Umsetzung von staatlichen Programmen für die Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Dienst; Gewährleistet das Monitoring der Vermögenserklärung der Amtspersonen und übt andere Befugnisse aus im Sinne des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“;
- k) gewährleistet im Sinne der georgischen Gesetze die Zertifizierung der Personen, die im öffentlichen Dienst tätig werden möchten;
- l) erstellt alle sechs Monate einen Bericht über die Leistung des Büros zur Vorlage dem Beirat des öffentlichen Dienstes;
- m) übt weitere Funktionen aus im Sinne des vorliegenden Gesetzes sowie andere Funktionen, die ihm mittels Normativakte auferlegt werden.

Artikel 22. Der Büroleiter

1. Der Büroleiter:
 - a) leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Büros, vertritt das Büro in Beziehungen mit Dritten und ist verantwortlich für die Tätigkeit des Büros;
 - b) erarbeitet und legt dem Beirat des öffentlichen Dienstes zur Beschließung den jährlichen Arbeitsplan vor;
 - c) legt dem Beirat des öffentlichen Dienstes den jährlichen Leistungsbericht des Büros vor;
 - d) ernennt und entlässt die planstellenmäßig beschäftigten Mitarbeiter des Büros, schließt Arbeitsverträge mit anderen Mitarbeitern des Büros, verteilt die Funktionen unter den Mitarbeitern des Büros;
 - e) führt Aufsicht über die Erfüllung von Aufgaben durch die strukturellen Referate des Büros;
 - f) ergreift gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, soweit Rechtsverletzungen seitens der Amtspersonen vorliegen im Zusammenhang mit den Vermögenserklärungen;
 - f¹) bestätigt durch den Erlass eines individuellen Verwaltungsakts die Standards für die Funktionierung des einheitlichen elektronischen Personalmanagementsystems im öffentlichen Dienst;
 - g) übt andere Befugnisse im Sinne der georgischen Gesetze aus.
2. Der Büroleiter erlässt im Sinne des vorliegenden Gesetzes sowie anderer Rechtsakte Anordnungen und Verfügungen, erteilt Empfehlungen;
3. Die Anordnung des Büroleiters wird erlassen im Falle der Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Vermögenserklärung der Amtsperson im Sinne der Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“.
4. Die Empfehlungen des Büroleiters werden erteilt im Zusammenhang mit den Fragen im Sinne des Art. 21 lit. a, c-g und i des vorliegenden Gesetzes.
5. Die Verfügung des Büroleiters wird auch im Zusammenhang mit anderen Fragen erlassen, die unter Zuständigkeit des Büros fallen.

Artikel 23. Jahresbericht des Büros

1. Die Ergebnisse der Tätigkeit des Büros werden im begründeten Bericht des Büroleiters wiedergegeben, der dem Premierminister und dem Rat des öffentlichen Dienstes vorgelegt wird.
2. Der Jahresbericht des Büros wird durch das Büro proaktiv auf seiner Webseite veröffentlicht.

Artikel 24. Personalabteilung der öffentlichen Einrichtung

1. In allen öffentlichen Einrichtungen werden Personalabteilungen eingerichtet (sie werden durch unabhängige strukturelle Einheiten (Unterabteilung) oder durch entsprechende Beamte vertreten). Das Büro arbeitet mit der Einheit der Personalabteilung der öffentlichen Einrichtung zusammen und unterstützt sie durch methodische Hilfeleistung.
2. Die Hauptfunktionen der Einheit der Personalabteilung der öffentlichen Einrichtung sind:
 - a) Unterstützung bei der Erarbeitung der Personalpolitik der öffentlichen Einrichtung und ihre Planung;
 - b) Personalmanagement und Verwaltung.

Kapitel IV. Klassifikation der Ämter im öffentlichen Dienst**Artikel 25. Rangordnung der Beamtenämter**

1. Jedes Beamtenamt entspricht einer Laufbahnstufe und wird in folgenden hierarchischen Rängen unterteilt:
 - a) erster Rang – höheres führendes Amt
 - b) zweiter Rang – mittleres führendes Amt
 - c) dritter Rang – Senior Fachmann
 - d) vierter Rang – Junior Fachmann
2. Erster Rang ist der höchste Rang in der Hierarchie, der vierte Rang der unterste.
3. Die Beamtenämter werden in hierarchischen Rängen im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels nach folgenden Faktoren entsprechend den Funktionen einzelner Ämter aufgeteilt:
 - a) Verantwortung;
 - b) Komplexität der Aufgaben;
 - c) Zuständigkeiten;
 - d) erforderliche Qualifikation;
 - e) Arbeitserfahrung.
4. Unter Berücksichtigung von Faktoren im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels bestimmt die georgische Regierung die Bezeichnungen der Beamtenämter, die unifizierte Regel der Aufteilung in hierarchische Rängen und hierarchische Auflistung von entsprechenden Ämtern.

Artikel 26. Beamtenklassen

1. Einem Beamten kann jeweilige Klasse gewährt werden im Sinne der Beurteilungsergebnisse.
2. Es gibt insgesamt 12 Beamtenklassen.
3. Der Beamte behält die gewährte Klasse auf Dauer. Es ist unzulässig dem Beamten die bereits gewährte Klasse abzuerkennen.
4. Der Beamte, dem die Beamtenklasse gewährt wurde, bekommt zusätzlich zu seiner Besoldung einen Zuschlag im Sinne des vorliegenden Gesetzes.
5. Soweit der Beamte in einer anderen Behörde oder/und in derselben Behörde ein anderes Amt bekleidet, wird er diesen Besoldungszuschlag beibehalten. Der Besoldungszuschlag wird beibehalten auch im Falle der Reorganisierung, Liquidierung oder/und Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde oder soweit der Beamte infolge seines gesundheitlichen Zustands ein hierarchisch niedriger gestuftes Amt ausüben muss.
6. Wird der Beamte in die Beamtenreserve aufgenommen, bekommt er keinen Besoldungszuschlag.
7. Die Regel und Bedingungen der Gewährung von Beamtenklassen den Beamten werden durch die Verordnung der georgischen Regierung festgelegt.

Kapitel V. Ernennung des Beamten**Artikel 27. Die Hauptanforderungen an Beamte**

1. Zum Beamten können handlungsfähige georgische Staatsbürger ernannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) der georgischen Sprache mächtig sind;
 - b) 18 Jahre alt sind;
 - c) eine Beamtenurkunde besitzen im Sinne des vorliegenden Artikels.
2. Man wird nicht zum Beamten ernannt, soweit:
 - a) man vorbestraft ist wegen einer vorsätzlich begangener Straftat;
 - b) man aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurde wegen eines Dienstvergehens und die Entfernung aus dem Dienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt;
 - c) man bei der Ernennung keine Bescheinigung über das Bestehen des Drogentests vorgelegt hat im Sinne des einschlägigen Gesetzes oder die vorgelegte Bescheinigung bestätigt, dass die jeweilige Person Drogen nimmt;
 - d) der Person das Gericht die Befugnis zur Besetzung des jeweiligen öffentlichen Amtes entzogen hat;
 - e) man vom Gericht für betreuungsbedürftig erklärt wird, soweit gerichtliche Entscheidung nichts Abweichendes vorsieht.
3. Eine im Ausland lebende handlungsfähige Person, die den Status des georgischen Mitbürgers hat und entsprechendes Wissen und entsprechende Erfahrung aufweist, das 18. Lebensjahr erreicht hat und Amtssprache Georgiens beherrscht, kann im öffentlichen Dienst nur aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

Artikel 28. Spezielle Anforderungen und zusätzliche Qualifikationsanforderungen

1. Für die einzelnen hierarchischen Ränge der Beamtenämter werden entsprechende spezielle Anforderungen festgelegt, wodurch das Bildungsniveau und Erfahrung bestimmt werden, die für den jeweiligen Rang erforderlich sind.
2. Die für die einzelnen hierarchischen Ränge der Beamtenämter erforderlichen speziellen Anforderungen sind in der Verordnung der georgischen Regierung „Über die Bestimmung der für die einzelnen hierarchischen Ränge der Beamtenämter erforderlichen speziellen Anforderungen“ festgelegt.
3. Die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen werden durch den Behördenleiter bestimmt in Absprache mit dem Büro des öffentlichen Dienstes und unter Berücksichtigung der Besonderheit einzelner Ämter und des Inhalts der für dieses Amt vorgesehenen Arbeitsbeschreibung.

Artikel 29. Beamtenzeugnis

1. Das Beamtenzeugnis ist ein Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten und des Wissens eines Beamten, das nach dem erfolgreichen Bestehen des Zertifizierungslehrgangs erteilt wird.
2. Bei der Teilnahme am Wettbewerb für die Besetzung einer freien Beamtenstelle ist die Vorlage eines Beamtenzeugnisses nicht erforderlich für:
 - a) amtierende Beamte;
 - b) ehemalige Beamte;
 - c) Personen mit Hochschulabschluss;
 - d) Personen, die die Hochschulaufnahmeprüfungen erfolgreich bestanden haben, d.h. die von der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Prüfungsamt festgelegten Mindestkompetenzgrenze in Pflichtfächern und soweit auch Wahlfächer gewählt wurden, auch in Wahlfächern überwunden haben.

Artikel 30. Sicherstellung der Durchführung der Zertifizierung

1. Die Zertifizierung der Beamten gewährleistet das Büro.
2. Die Zertifizierung erfolgt in Amtssprache und elektronisch.
3. Die Regel und Thematik der Zertifizierung der Beamten wird in der Verordnung der georgischen Regierung festgelegt.
4. Das Büro führt das Beamtenzeugnisregister.

Artikel 31. An die Zertifizierungsteilnehmer gestellten Anforderungen

An der Zertifizierung dürfen handlungsfähige georgische Staatsangehörige teilnehmen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens über eine mittlere Reife verfügen.

Artikel 32. Gültigkeitsdauer des Beamtenzeugnisses

1. Das Beamtenzeugnis gilt für 5 Jahre.
2. Soweit der Beamte, der über ein Beamtenzeugnis verfügt innerhalb der Frist im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels ernannt wird, gilt sein Zeugnis uneingeschränkt.

Artikel 33. Frist der Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Die Person wird in das Beamtenverhältnis auf unbefristete Zeit berufen.

Artikel 34. Besetzung der freien Beamtenstellen im Wege eines Wettbewerbs

1. Die Person besetzt eine freie Beamtenstelle im Wege eines Wettbewerbs. Ausgenommen sind Fälle im Sinne der Artt. 47 und 52.
2. Die Person wird zum Amt des Beamten dritten Ranges im Wege eines offenen Wettbewerbs ernannt.
3. Der Beamte wird zum Beamten des höheren Ranges (dritten, zweiten oder ersten Ranges) im Wege des geschlossenen/internen Wettbewerbs ernannt. Der geschlossene/interne Wettbewerb wird innerhalb des Systems des öffentlichen Dienstes durchgeführt und beinhaltet die Auswahl des jeweiligen Beamten aus der Mitte amtierender Beamten, aus der Mitte der in der Beamtenreserve stehenden Beamten sowie aus der Mitte der arbeitsvertraglich beschäftigten Personen des öffentlichen Dienstes; Zudem darf die Person, die arbeitsvertraglich beschäftigt ist an einem geschlossenen/internen Wettbewerb teilnehmen, soweit sie mindestens seit einem Jahr im System des öffentlichen Dienstes arbeitet.
4. Die Person kann im Wege eines offenen Wettbewerbs zum Beamten des dritten, zweiten oder ersten Ranges ernannt werden, soweit:
 - a) kein passender Kandidat im Wege des geschlossenen/internen Wettbewerbsverfahrens im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels ermittelt werden konnte;
 - b) es eine begründete Empfehlung des Büros des öffentlichen Dienstes gibt, dass es unter Berücksichtigung von zusätzlichen an die jeweilige Beamtenstelle gestellten Qualifikationsanforderungen im Wege des geschlossenen /internen Wettbewerbsverfahrens kein passender Kandidat gefunden werden kann.
5. Die Empfehlung im Sinne des Abs. 4 lit. b dieses Artikels erteilt das Büro auf Antrag jeweiliger öffentlichen Einrichtung, auf Grundlage der Überprüfung der im einheitlichen elektronischen Personalverwaltungssystem des öffentlichen Dienstes vorhandenen Daten.
6. Die Regeln und Bedingungen für die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens im Sinne dieses Gesetzes sowie die ausführlichen Regeln der Tätigkeit des Wettbewerbsausschusses finden in der Verordnung der georgischen Regierung „Über die Durchführung von Wettbewerbsverfahren im öffentlichen Dienst“ Niederschlag.

Artikel 35. Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Besetzung einer freien Beamtenstelle

1. Die öffentliche Einrichtung schreibt für die Besetzung einer freien Beamtenstelle auf der vom Büro des öffentlichen Dienstes verwalteten Webseite einen Wettbewerb aus.
2. Die Mitteilung über die Ausschreibung eines Wettbewerbs hat die Arbeitsbeschreibung für die ausgeschriebene Stelle zu enthalten sowie jene Anforderungen und Qualifikation, die für die Besetzung dieser Stelle aufzuweisen ist, d.h. die Liste der Unterlagen, die der Bewerber als Nachweis für seine Fähigkeiten und Fertigkeiten und für seine berufliche Erfahrung einzureichen hat.
3. Dem Bewerber ist für Anmeldung der Teilnahme am Wettbewerb mindestens 10 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Wettbewerbsausschreibung zu gewähren(22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 36. Einreichung einer Bewerbung

Die Bewerbung für die Teilnahme am Wettbewerb kann nur elektronisch, durch die vom Büro verwaltete Webseite eingereicht werden.

Artikel 37. Wettbewerbsausschuss und Vorsitzender des Wettbewerbsausschusses

1. Für die Gewährleistung der Durchführung eines (offenen oder geschlossenen/internen) Wettbewerbs wird in der öffentlichen Einrichtung der entsprechende Wettbewerbsausschuss gebildet.

2. Der Leiter der öffentlichen Einrichtung ernennt zum Vorsitzenden des Wettbewerbsausschusses einen in dieser Einrichtung tätigen Beamten des ersten oder zweiten Ranges. Der Behördenleiter selbst darf nicht das Amt des Vorsitzenden des Wettbewerbsausschusses innehaben.
3. Der Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses darf eine spezialisierte Zusammensetzung des Wettbewerbsausschusses bilden jeweils nach beruflichen oder territorialen Prinzipien.
4. Den Vorsitzenden einer spezialisierten Zusammensetzung des Wettbewerbsausschusses ernennt der Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses.

Artikel 38. Anzahl der Mitglieder des Wettbewerbsausschusses und seine Zusammensetzung

1. Die Anzahl der Mitglieder des Wettbewerbsausschusses und seine Zusammensetzung bestimmt der Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses unter Berücksichtigung der dringenden Erforderlichkeit. Unter den Mitgliedern des Wettbewerbsausschusses müssen ein Vertreter der Personalverwaltung der jeweiligen Behörde, ein Vertreter derjenigen Abteilung der Behörde, in der diese freie Stelle zu besetzen ist, ein Vertreter aus der Fachgewerkschaft der Beamten (soweit vorhanden) und ein unabhängiger externer Experte oder/und entsprechender Fachmann, der dienstlich nicht mit dieser Behörde in Verbindung steht.
2. Der Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses ernennt aus der Mitte der Ausschussmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden des Wettbewerbsausschusses, der den Vorsitzenden des Wettbewerbsausschusses in seiner Abwesenheit vertritt.
3. Der Vertreter des Büros des öffentlichen Dienstes ist berechtigt in Auftrag des Büroleiters in allen Behörden einem Wettbewerb beizuwohnen.

Artikel 39. Stufen des Wettbewerbsverfahrens

Das Wettbewerbsverfahren wird in folgenden Stufen durchgeführt:

- a) Prüfung der Bewerbung in Bezug auf die Erfüllung von wesentlichen formalen Anforderungen;
- b) Beurteilung des Bewerbers;
- c) Bekanntmachung von Wettbewerbsergebnissen.

Artikel 40. Prüfung der Bewerbung in Bezug auf die Erfüllung von wesentlichen formalen Anforderungen

1. Prüfung der Bewerbung in Bezug auf die Erfüllung von wesentlichen formalen Anforderungen für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren, d.h. die Prüfung inwieweit die vom jeweiligen Bewerber eingereichten Unterlagen die wesentlichen Anforderungen der ausgeschriebenen freien Stelle, spezielle Anforderungen sowie zusätzliche Qualifikationsanforderungen erfüllen, führt in Auftrag des Wettbewerbsausschusses die Personalabteilung jeweiliger Behörde durch.
2. Der Bewerber, der eine Stufe des Wettbewerbsverfahrens im Sinne des Art. 39 lit. a nicht geschafft hat, wird vom Wettbewerbsausschuss 7 Kalendertage vor der nächsten Stufe des Wettbewerbsverfahrens bzw. einschließlich des darauffolgenden Kalendertages, sofern der 7. Kalendertag ein Feiertag oder Ruhetag ist, elektronisch oder/und schriftlich in Kenntnis gesetzt, dass seine Bewerbung die wesentlichen formalen Anforderungen nicht erfüllt. Auf Antrag des Bewerbers werden ihm die Mängel seiner Bewerbung mitgeteilt (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 41. Beurteilung des Bewerbers

1. Der Wettbewerbsausschuss beurteilt, ob der Bewerber die für die zu besetzende Stelle gestellten Anforderungen erfüllt.
2. Die Beurteilung des Bewerbers muss objektiv, unparteiisch, folgerichtig und gleichermaßen für alle Bewerber und auf alle Verfahrensschritte erfolgen. In der Beurteilung des Bewerbers muss ersichtlich sein, inwieweit die Arbeitserfahrung, Qualität der Arbeitsleistung sowie berufliche Kenntnisse des Bewerbers mit der Arbeitsbeschreibung, den speziellen und zusätzlichen Anforderungen und Qualifikation übereinstimmen.
3. Die Beurteilung des Bewerbers erfolgt:
 - a) durch schriftliche oder/und mündliche Aufgaben;
 - b) durch ein Vorstellungsgespräch;
 - c) Durch Anwendung anderer Beurteilungsformen im Sinne von georgischen Gesetzen.
4. Der Wettbewerbsausschuss legt bei der Ausschreibung eines Wettbewerbs für die Besetzung einer freien Beamtenstelle die Beurteilungsformen der Bewerber im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels fest und spricht sie mit dem Büro ab.
5. Das begründete Ergebnis der Beurteilung des Bewerbers durch den Wettbewerbsausschuss findet im Versammlungsprotokoll des Wettbewerbsausschusses seinen Niederschlag.
6. Das Versammlungsprotokoll des Wettbewerbsausschusses wird spätestens binnen 5 Kalendertagen bzw. spätestens am darauffolgenden Tag, sofern der 5. Kalendertag ein Feiertag oder Ruhetag ist nach seiner Erstellung der für die Ernennung des Beamten zuständigen Person vorgelegt (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 42. Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens

1. Der Wettbewerbsausschuss schlägt für die Besetzung der freien Beamtenstelle den besten Bewerber vor oder sieht davon ab.

2. Der Wettbewerbsausschuss teilt allen Bewerbern spätestens binnen 5 Kalendertagen bzw. spätestens am darauffolgenden Tag, sofern der 5. Kalendertag ein Feiertag oder Ruhetag ist nach der Entscheidungsfindung elektronisch oder/und schriftlich die Entscheidung mit (22.12.2017 N1826-RS).
3. Der Wettbewerb ist gescheitert, soweit keine einzige Bewerbung eingegangen ist oder der Wettbewerbsausschuss keinen Kandidaten für die Besetzung der freien Beamtenstelle vorschlägt.

Artikel 43. Besetzung der freien Beamtenstelle durch den Bewerber

1. Der vom Wettbewerbsausschuss vorgeschlagene Kandidat besetzt die freie Beamtenstelle auf Anordnung des Leiters der jeweiligen Behörde oder auf Anordnung einer anderen dafür berechtigten Person.
2. Der Verwaltungsakt über die Ernennung des Beamten muss den formalen Anforderungen im Sinne des allgemeinen Verwaltungskodex entsprechen und zusätzlich folgende Angaben beinhalten:
 - a) Name und Vorname der zu ernennenden Person;
 - b) Bezeichnung jener Behörde, in der die Person ernannt wird;
 - c) Bezeichnung des Amtes, Höhe der entsprechenden Besoldung, Zuschlag für die entsprechende Beamtenklasse (soweit es sie gibt);
 - d) Ernennungsdatum;
 - e) Probezeit des Beamten, soweit die Person auf Probe ernannt ist.
3. Der Verwaltungsakt über die Ernennung des vom Wettbewerbsausschuss vorgeschlagenen Bewerbers wird erlassen nach dem seit der Vorlage der entsprechenden Entscheidung des Wettbewerbsausschusses dem jeweiligen Behördenleiter 14 Kalendertage verstrichen sind, jedoch spätestens in 30 Kalendertagen bzw. spätestens am darauffolgenden Tag, sofern der 30. Kalendertag ein Feiertag oder Ruhetag ist (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 44. Diensteid

1. Der Beamte tritt in Beamtenrechtsverhältnis, nach dem er Diensteid geleistet hat.
2. Die zum Beamten ernannte Person, leistet vor der zuständigen Amtsperson folgenden Diensteid: „ich bin mir der höchsten Verantwortlichkeit im öffentlichen Dienst bewusst und erkläre hiermit, dass ich meinem Volk und Land treu dienen werde, die Verfassung Georgiens, andere Gesetze und Rechtsakte beachten werde, die öffentlichen Interessen, Menschenrechte und -freiheiten respektieren und meine Pflichten nach bestem Gewissen wahrnehmen werde.“.
3. Den Diensteid unterschreiben der ernannte Beamte sowie die zuständige Amtsperson.
4. Der Diensteid wird der persönlichen Akte des Beamten beigelegt.

Artikel 45. Probezeit des Beamten

1. Die Person, die keinen Beamtenstatus besitzt, wird als Beamter auf Probe ernannt im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Kapitels.
2. Die Probezeit des Beamten beträgt 12 Monate.
3. Im Falle der Einstellung der dienstlichen Befugnisse auf Grundlage einer der Voraussetzungen im Sinne des Art. 55 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes wird der Lauf der Probezeit des Beamten ausgesetzt. Die Probezeit des Beamten wird auf das Dienstalter angerechnet.
4. Während der Probezeit des Beamten prüft unmittelbar der Dienstvorgesetzte auf Grundlage der Beurteilung des Beamten die Eignung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, der beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften des Beamten auf Probe für das besetzte Amt.
5. Der Beamte kann vom Beamtenverhältnis entfernt werden, soweit er im Laufe seiner Probezeit zweimal negative Beurteilung bekommt.
6. Die zuständige Person erlässt einen Verwaltungsakt über die Entfernung des Beamten auf Probe aus dem Beamtenverhältnis binnen spätestens 5 Kalendertagen bzw. spätestens am darauffolgenden Kalendertag, sofern der 5. Kalendertag ein Feiertag oder Ruhetag ist nach der Vorlage der negativen Beurteilung (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 46. Aufhebung der Ernennung des Beamten

Die für die Ernennung des Beamten berechnete Person ist verpflichtet den Verwaltungsakt über die Ernennung des Beamten zurückzunehmen, soweit sich vor der Aufnahme der Dienstpflicht seitens des Beamten die Umstände herausstellen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes eine Ernennung des Beamten ausschließen.

Kapitel VI. Laufbahnverwaltung der Beamten

Artikel 47. Versetzung des Beamten

1. Bei der Versetzung des Beamten muss der Beamte mit Amtsbefugnissen ausgestattet werden, die mit seinem hierarchischen Rang und Amt übereinstimmen oder/und funktionell ähnlich sind. Dabei erfolgt die Versetzung entweder innerhalb derselben Behörde oder im System derselben Behörden (horizontale Versetzung).
2. Versetzung des Beamten ist zulässig:
 - a) Auf Antrag des Beamten im Sinne des Art. 48 Abs. 1 und 2;
 - b) Soweit dies das öffentliche Interesse verlangt, unter begründeter Entscheidung des Behördenleiters und der Zustimmung des jeweiligen Beamten.
3. Es ist unzulässig den Beamten in das Amt zu versetzen, welches funktional mit seiner Befähigung nicht vereinbar ist.
4. Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet die Information über die Versetzung des Beamten im einheitlichen elektronischen System der Personalabteilung der Behörde zu stellen.

Artikel 48. Regel der Versetzung des Beamten

1. Die Personalabteilung der Behörde stellt für Ermittlung eines Beamten, der versetzt werden möchte im Sinne des Art. 47 Abs. 2 lit. a des vorliegenden Gesetzes, die Information auf der offiziellen internen Webseite dieser Behörde über die jeweilige freie Stelle und legt für die Einreichung von Bewerbungen zwei Werktage fest.
2. Im Falle der Registrierung der Anträge in bestimmter Frist führt der Behördenleiter ein Vorstellungsgespräch mit dem Bewerber durch und entscheidet über die Versetzung des Bewerbers, unter Berücksichtigung der Beurteilungsergebnisse und der Qualifikation des Beamten.
3. Soweit in vorgesehener Frist kein einziger Antrag eingegangen ist, oder soweit im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels kein geeigneter Kandidat ermittelt werden konnte, schreibt die Behörde einen Wettbewerb im Sinne des Art. 34 des vorliegenden Gesetzes aus.
4. In Fällen im Sinne des vorliegenden Artikels ist die Behörde verpflichtet die entsprechende Information im einheitlichen elektronischen System der Personalabteilung der Behörde zu stellen.

Artikel 49. Laufbahnaufstieg des Beamten

1. Der Laufbahnaufstieg des Beamten liegt vor:
 - a) beim Amtswechsel vom unteren Rang zum höheren Rang;
 - b) soweit der Beamte ein höheres Amt desselben Ranges besetzt.
2. Der Laufbahnaufstieg des Beamten erfolgt auf Grundlage eines geschlossenen Wettbewerbs im Sinne der Vorgabe des Art. 34 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 50. Einstweilige Übertragung dem Beamten anderweitiger Funktionen

1. Soweit es im Behördeninteresse liegt oder wegen des gesundheitlichen Zustandes des Beamten können dem Beamten einstweilig die Funktionen übertragen werden, die nicht unter seinem Zuständigkeitsbereich fallen.
2. Der Behördenleiter oder dafür berechnigte andere Person sind berechnigt dem Beamten einstweilig anzuvertrauen:
 - a) Ausübung von zusätzlichen Funktionen;
 - b) Ausübung von anderweitigen Funktionen und ihn dafür von der Ausübung seiner hauptsächlichen Funktionen freizustellen.
3. Die Übertragung dem Beamten der Funktionen im Sinne des Abs. 2 lit. b des vorliegenden Artikels ist auch innerhalb des gesamten Systems des öffentlichen Dienstes und im Ausland möglich, soweit dies im Interesse der Behörde ist.
4. Die dem Beamten aufgegebenen:
 - a) Frist für die Ausübung zusätzlicher Funktionen wird durch den individuellen Verwaltungsakt des Leiters jeweiliger Behörde festgesetzt;
 - b) Frist für die Ausübung weiterer Funktionen darf im System des öffentlichen Dienstes 3 Jahre nicht überschreiten, außer gesetzlich dafür vorgesehener Fälle.
5. Es ist unzulässig dem Beamten jene einstweiligen Funktionen zu übertragen, die nicht mit der Zuständigkeit des Beamten vereinbar sind.
6. Die Übertragung von einstweiligen Funktionen dem Beamten für länger als einen Monat ist nur mit seiner Zustimmung möglich.
7. Eine unbegründete Verweigerung des Beamten die einstweiligen Funktionen für die Zeit weniger als einen Monat zu erfüllen, kann eine disziplinarische Verantwortung zur Folge haben.
8. Ausgehend von den öffentlichen Interessen, können die einstweiligen Funktionen dem Beamten übertragen werden, der auf der Reserveliste der Beamten steht, unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten.
9. Die Regel und Bedingungen der Besoldung für die einstweiligen Funktionen, die dem Beamten übertragen werden, werden im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“ bestimmt.

Artikel 51. Dienstreise des Beamten

1. Der Beamte kann auf Entscheidung der öffentlichen Einrichtung im Rahmen seiner Aufgaben auf Dienstreise geschickt werden sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Landes.
2. Die Regel der Dienstreise des Beamten sowie die Höhe und Bedingungen der Besoldung und Entschädigung bei Dienstreise sowie weitere damit einhergehenden sozialen Garantien werden in einer Regierungsverordnung bestimmt.
3. Die Regel der Dienstreise der georgischen Parlamentsabgeordneten sowie für die öffentlichen Bediensteten des Parlamentsapparats setzt der georgische Parlamentspräsident fest.

Artikel 52. Mobilität

1. Bei der Stellenkürzung wegen der Reorganisierung, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der öffentlichen Einrichtung mit einer anderen Behörde kann der jeweilige Beamte mit seiner Zustimmung innerhalb derselben Behörde oder in eine andere Behörde versetzt werden und zwar so, dass das neue Amt denselben Wert hat wie das ursprüngliche. Ist das nicht möglich, so bekleidet der Beamte niedrigeres Amt unter Berücksichtigung seiner Kompetenz.
2. Die Versetzung des Beamten unter Berücksichtigung der Mobilität im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels in eine andere öffentliche Einrichtung ist nur unter Zustimmung jener öffentlichen Einrichtung möglich.
3. Es ist unzulässig, dass der Beamte im Sinne der Mobilität des Abs. 1 in eine andere Einrichtung versetzt wird und zwar für die Besetzung jener freien Stelle, für deren Besetzung die Anforderungen im Sinne der Artt. 34 und 48 des vorliegenden Gesetzes gelten.
4. Soweit die Mobilität des Beamten im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels nicht möglich ist, so wird der Beamte in die Beamtenreserve aufgenommen und entsprechend entschädigt.
5. Soweit der Beamte die Mobilität verweigert, so wird er auf die Beamtenreserve aufgenommen und bekommt die Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts.

Artikel 53. Beurteilung des Beamten

1. Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet einmal im Jahr alle Beamten ungeachtet ihres Ranges zu beurteilen im Sinne von Beurteilungsvorgaben gemäß der Verordnung der georgischen Regierung „Über die Regel und Bedingungen der Beurteilung von Berufsbeamten“.
2. Die Beurteilung von Beamten gilt für die Beamten auf Probe entsprechend.
3. Die Beurteilungsverfahren werden transparent durchgeführt durch den unmittelbaren Vorsitzenden des Beamten, unter Einbeziehung eines Vertreters der Personalabteilung der Behörde. Für die Beurteilung der Behörden wird das vierstufige Beurteilungssystem verwendet:
 - a) bestes Prädikat – die Aufgaben oder/und mehr Arbeit als erwartet, wurden ausgezeichnet erfüllt, der Beamte zeichnet sich deutlich durch seine Arbeitsleistung oder/und Kompetenzen aus;
 - b) gutes Prädikat – gute Leistung erbracht, die Arbeitsergebnisse oder/und berufliche Kompetenzen des Beamten erfüllen fortdauernd die gestellten Anforderungen;
 - c) befriedigendes Prädikat – die Aufgabe wurde zum Teil gut erfüllt und bedarf einer Verbesserung, der Beamte zeichnet sich nicht wesentlich durch seine Kompetenzen aus;
 - d) nicht befriedigendes Prädikat – die Aufgabe wurde nicht erfüllt die Ergebnisse oder/und berufliche Kompetenzen des Beamten erfüllen nicht die gestellten Anforderungen.
4. Der Beamte auf Probe wird vierteljährlich beurteilt.
5. Der Beamte wird erst beurteilt nach dem er die amtlichen Befugnisse bereits mindestens seit drei Monaten ausübt.
6. Die Beurteilung erfolgt im Wege der Beurteilung von Schriftstücken sowie eines Gesprächs mit jeweiligem Beamten.
7. Weigert sich der Beamte sich einer Beurteilung zu unterziehen, so gilt dies als schweres Dienstvergehen.
8. Die öffentliche Einrichtung trägt die Beurteilungsergebnisse der Beamten in das gemeinsame elektronische Verwaltungssystem der Personalabteilung der Behörde.

Artikel 54. Fortbildung von Beamten

1. Der Beamte ist verpflichtet zu den Zwecken des öffentlichen Dienstes eigene berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, indem er an den Fortbildungslehrgängen für Beamte teilnimmt.
2. Der Zweck für die Fortbildung von Beamten besteht in der Förderung ihrer beruflichen Entwicklung und der Gewährleistung der ordentlichen Funktionierung der öffentlichen Einrichtung.
3. Die öffentliche Einrichtung gewährleistet zu den Zwecken der öffentlichen Einrichtung die Beteiligung des Beamten an den verbindlichen Fortbildungslehrgängen für Beamte und fördert die Teilnahme der Beamten an den externen Fortbildungslehrgängen.
4. Die öffentliche Einrichtung bestimmt die Notwendigkeit der Fortbildung der Beamten Anfang jeden Jahres auf Grundlage der durch die georgische Regierung beschlossenen Fortbildungsanforderungen an die Beamten im Sinne der Analyse der Bedürfnisse der Behörde sowie der Ergebnisse der Beurteilung der Beamten.

5. Der Beamte ist berechtigt zusätzlich auch selbst zu bestimmen welchen Fortbildungslehrgang er benötigt und in Abstimmung mit der Behörde im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Urlaub zu beantragen.
6. Dauert ein Fortbildungslehrgang länger als drei Monate und wird er von der Behörde bezahlt, so darf der Beamte infolge des zwischen ihm und der Behörde abgeschlossenen Vertrages ein Jahr lang nach der Beendigung dieses Lehrgangs nicht kündigen. Von dieser Regel kann abgesehen werden, soweit der Beamte der öffentlichen Einrichtung die Kosten ersetzt, die die Behörde für seine Teilnahme an diesem Fortbildungslehrgang aufgewendet hat.
7. Die Regel der Feststellung der Notwendigkeit der Fortbildung der Beamten sowie die Standards und Regel zur Fortbildung werden in der Regierungsverordnung beschlossen.
8. Die öffentliche Einrichtung stellt den Bericht über die Notwendigkeiten der Fortbildung der Beamten im einheitlichen elektronischen System der Personalabteilung der Behörde unter Berücksichtigung des Inhalts der im Abs. 7 erwähnten Verordnung.

Artikel 55. Einstellung der Amtsbefugnisse des Beamten

1. Die Einstellung der Amtsbefugnisse des Beamten bedeutet seine einstweilige Befreiung von der Ausübung der dienstlichen Aufgaben.
2. Die Amtsbefugnisse des Beamten werden eingestellt:
 - a) während seiner Urlaubszeit;
 - b) in der Zeit, in der der Beamte zeitweilig erwerbsunfähig ist. Was durch die entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen ist;
 - c) in der Zeit der Entfernung des Beamten von seinen Dienstlichen Aufgaben im Sinne des Art. 99 des vorliegenden Gesetzes;
 - d) soweit der Beamte fürs Amt des georgischen Präsidenten, zum Kandidaten eines Vertretungsorgans, fürs Amt des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgesehen ist.
 - e) soweit der Beamte zur Ableistung des Militärdienstes gerufen wird, oder soweit er zur Ableistung des militärischen Reservendienstes gerufen wird sowie bei der Mobilmachung der Reservisten, wenn der Beamte aus diesem Grund seine amtlichen Befugnisse nicht mehr ausüben kann;
 - f) Soweit die Beamtin als Opfer häuslicher Gewalt im entsprechenden Heim oder im Krisenzentrum untergebracht wird, wenn sie ihre Amtsbefugnisse nicht mehr ausüben kann, jedoch für höchstens 30 Kalendertage im Jahr. In diesem Fall obliegt der Organisation, in der die Beamtin untergebracht wird die entsprechende Behörde darüber in Kenntnis zu setzen;
 - g) Im Sinne der georgischen Gesetze bei der Festnahme des Beamten, bei der Ordnungshaft oder bei jenen Sicherungsmaßnahmen, die die Ausübung von amtlichen Befugnissen seitens der Beamten ausschließen;
 - h) In anderen Fällen der einstweiligen Freistellung des Beamten im Sinne oder aufgrund des Gesetzes.
3. Im Zeitraum der Einstellung von dienstlichen Befugnissen bekommt der Beamte weiterhin seine Besoldung und Prämie je nach Beamtengrad, abgesehen von Fällen im Sinne des Abs. 2 lit. d des vorliegenden Artikels sowie sofern der Beamte zum Wehrdienst bzw. Zivildienst eingezogen wird (07.03.2018 N2043-IIS).
4. In Bezug auf die Einstellung der amtlichen Befugnisse des Beamten wird ein individueller Verwaltungskat erlassen.

Kapitel VII. Rechte, Garantien und Aufgaben des Beamten

Artikel 56. Schaffung von sicheren und notwendigen Arbeitsbedingungen für die Beamten

1. Der Beamte hat das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen und auf jene organisatorischen und technischen Mittel, die er für die Ausübung seiner Aufgaben benötigt.
2. Die öffentliche Einrichtung ist verpflichtet entsprechendes Arbeitsumfeld zu schaffen für die Sicherstellung der Bedingungen und Mitteln für die Tätigkeit des Beamten im Sinne des vorliegenden Artikels und Sorge dafür zu tragen, dass die Beamten gleich und gerecht behandelt werden im Zusammenhang mit den Fragen der Personalpolitik, Laufbahnaufstieg, Besoldung und Rechtsschutz.
3. Die öffentliche Einrichtung ist gehalten für die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Bediensteten am Arbeitsplatz entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, darunter die antidiskriminierenden Bestimmungen in den internen Vorschriften und anderen Unterlagen zu berücksichtigen und ihre Einhaltung sicherzustellen (19.02.2019 N4280-IIS).

Artikel 57. Besoldung des Beamten

1. Dem Besoldungssystem der Beamten liegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und Transparenz zugrunde. Damit ist gemeint, dass die Beamten für gleiche Arbeitsleistung gleich vergütet werden.
2. Der Beamte hat das Recht auf Erhalt der Besoldung ab dem Zeitpunkt seiner Einstellung bis zu seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
3. Die Besoldung der Arbeit des Beamten setzt sich aus Besoldung, Rangzulage, Besoldungszulage und Geldprämie zusammen (22.12.2017 N1826-RS).

4. Die Besoldungskasse der Beamten wird aus entsprechenden Haushaltsmitteln geschaffen. Die Verringerung von Haushaltsmitteln darf nicht auf die Besoldung der Beamten negativ auswirken.
5. Die Besoldung erfolgt per Überweisung.
6. Die Höhe der Besoldung der Beamten je nach ihrer hierarchischen Rangordnung wird im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“ bestimmt.

Artikel 58. Besoldungszulage

1. Der Beamte bekommt die Besoldungszulage im Sinne des vorliegenden Gesetzes:
 - a) Weggefallen (22.12.2017 N1826-RS);
 - b) entsprechend den geleisteten Überstunden in Absprache mit dem Vorgesetzten;
 - c) soweit dem Beamten zusätzliche Funktionen übertragen werden, unter anderem, wenn der Beamte in den späteren Abendstunden und an Feiertagen/Ruhetagen und unter für die Gesundheit riskanten Bedingungen arbeiten muss (22.12.2017 N1826-RS).
2. Die gesamte Höhe der Besoldungszulage des Beamten wird im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“ festgesetzt.

Artikel 58¹. Rangzulage (22.12.2017 N1826-RS)

1. Der Beamte bekommt je nach seiner Rangstellung eine Zulage.
2. Die Erteilung der Rangzulage erfolgt im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“.

Artikel 59. Leistungsanreize für die Beamten

1. Im Sinne der Beurteilungsergebnisse des Beamten werden folgende Formen der Leistungsanreize für die Beamten eingeführt:
 - a) ein Dankeschön;
 - b) finanzielle Belohnung;
 - c) Übergabe von Wertgegenständen.
2. Die Regel der Leistungsanreize für die Beamten werden in der Regierungsverordnung festgelegt.
3. Die Höchstgrenze für die finanzielle Belohnung wird im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“ festgelegt.

Artikel 60. Arbeits- und Freizeit des Beamten

1. Die Arbeitszeit des Beamten ist derjenige Teil der Kalenderzeit, in der der Beamte verpflichtet ist seine Amtstätigkeit auszuüben.
2. Für die Beamten gilt die 5-Tage-Arbeitswoche. Die Dauer der Arbeitszeit des Beamten darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten, pro Woche sind es 40 Wochenstunden.
3. Die Ruhe- und freie Arbeitstage für die Beamten werden im Sinne des georgischen Arbeitsgesetzes bestimmt.

Artikel 61. Mehrarbeit und Teilzeitarbeit

1. Die Mehrarbeit wird nur aufgrund einer schriftlichen Aufgabe des Dienstvorgesetzten des Beamten geleistet.
2. Die Mehrarbeit wird je nach Begehren des Beamten durch Zahlung oder mit entsprechender freien Zeit ausgeglichen.
3. Die Arbeitszeit des Beamten die Mehrarbeit inbegriffen darf 48 Arbeitsstunden pro Woche nicht überschreiten.
4. Der Beamte hat unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Lage sowie für die Großziehung seines bis zu einem Jahr alten Kindes und in der Schwangerschaftszeit Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.
5. Die Regel der Teilzeit, der Spätarbeit, der Ruhe- und freien Tage sowie die Regel für die gesundheitsgefährdende Arbeit werden im Sinne der Regierungsverordnung festgesetzt.
6. Die Arbeitsstunden sowie die Ruhezeit für die Menschen mit Behinderungen, für schwangere und stillende Mütter sowie die Bedingungen für Mehr- und Teilzeitarbeit werden im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“ bestimmt.

Artikel 62. Urlaubszeit des Beamten

1. Die Beamten haben Anspruch auf 24 bezahlte Urlaubstage pro Jahr.
2. Die Beamten haben Anspruch auf Urlaub erst nach 11 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung. Der Urlaub darf jedoch mit Zustimmung der zuständigen Person auch vor dem Ablauf dieser 11 Monate genehmigt werden. Nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Beamten wird dem Beamten im Laufe eines Kalenderjahres jederzeit Urlaub genehmigt.
3. Der Beamte hat das Recht von Urlaubstagen im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels nach Belieben Gebrauch zu machen.
4. Der Beamte hat das Recht die ungenutzten bezahlten Urlaubstage auch im darauffolgenden Kalenderjahr zu nehmen. In diesem Fall ist der Zeitpunkt, an dem der Beamte die verbliebenen Urlaubstage nimmt mit dem Behördenleiter abzustimmen.

5. Der Beamte hat Anspruch auf höchstens ein Jahr unbezahlten Urlaub, soweit dies den Interessen der Behörde nicht widerspricht.

Artikel 63. Urlaub des Beamten für seine Fortbildungslehrgänge

1. Dem Beamten wird für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zwecks seiner beruflichen Entwicklung im Sinne des vorliegenden Gesetzes für die Dauer des Lehrgangs bezahlter Urlaub gewährt.
2. Der Beamte hat das Recht alle 5 Jahre für höchstens 3 Monate Urlaub in Anspruch zu nehmen, um an einem externen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Dabei bekommt er weiterhin seine Besoldung und Rangzulage bzw. einen unbezahlten (ohne die Besoldung und Rangzulage) Urlaub für höchstens ein Jahr (22.12.2017 N1826-RS).
3. Die Fristen der Urlaubseinheiten im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels dürfen nicht verlängert werden.
4. Der Beamte, der an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt, dessen Dauer die Urlaubsfristen im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels überschreitet, muss sein Amt niederlegen und kann, soweit er es möchte in die Beamtenreserve aufgenommen werden. In diesem Fall läuft der Reservefrist des Beamten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Fortbildungslehrgangs.
5. Regel und Bedingungen für den Fortbildungsurlaub werden mit der Regierungsverordnung beschlossen.

Artikel 64. Mutterschafts-, Erziehungs- und Neugeborenenadoptionsurlaub der Beamtinnen

1. Die Beamtin hat Anspruch auf Mutterschafts-, Erziehungsurlaub von 730 Kalendertagen im Jahr.
2. Aus Mutterschafts- und Erziehungsurlaub sind 183 Kalendertage bezahlte Urlaubstage. Soweit Komplikationen bei der Entbindung auftreten oder Zwillinge geboren werden, erhöht sich die Anzahl der bezahlten Urlaubstage auf 200 Kalendertage. Dies wird aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Behörde bezahlt in Höhe der Besoldung und Rangzulage der jeweiligen Beamtin. Diejenigen Beamtinnen, die einen militärischen bzw. speziellen Rang besitzen, bekommen dazu noch eine Dienstzulage und die Zulage je nach dem militärischen Rang (22.12.2017 N1826-RS).
3. Die Beamtin hat das Recht den Urlaub im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels beliebig aufzuteilen auf die Zeit vor und nach der Entbindung.
4. Der Beamte/die Beamtin, der/die ein Kind im Alter von bis zu einem Jahr adoptiert hat, bekommt auf Antrag Neugeborenenadoptionsurlaub von 550 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Von diesem Urlaub sind 90 Kalendertage bezahlte Urlaubstage. Die Besoldung wird vom Haushalt der jeweiligen Behörde gezahlt in Höhe der Besoldung und Rangzulage des Beamten/der Beamtin. Diejenigen Beamten/Beamtinnen, die einen militärischen bzw. speziellen Rang besitzen, bekommen dazu noch eine Dienstzulage und die Zulage je nach dem militärischen Rang (22.12.2017 N1826-RS).
5. Die Säumigen Arbeitsstunden, die mit den Schwangerschaftsuntersuchungen zusammenhängen, werden gegen die Vorlage entsprechender ärztlichen Zeugnisse entschuldigt und die Leistungsvergütung wird für diese säumigen Stunden weitergezahlt (22.12.2017 N1826-RS).
6. Vom Erziehungsurlaub im Sinne der Abs. 1 und 4 des vorliegenden Artikels kann durch den Elternteil Gebrauch gemacht werden, der sich faktisch um das Kind kümmert. Im gegebenen Fall hat der Beamte/die Beamtin Anspruch auf Erziehungsurlaub insgesamt von 550 Kalendertagen, wobei davon 90 Kalendertage bezahlter Urlaub sind, soweit die Mutter des Neugeborenen den Urlaub im Sinne des vorliegenden Artikels nicht bereits in Anspruch genommen hatte.

Artikel 65. Anspruch des Beamten auf Versetzung in ein für seinen gesundheitlichen Zustand passendes Amt

1. Soweit das ärztliche Attest bescheinigt, dass der Beamte seine Tätigkeit nicht mehr im Rahmen seines Amtes ausüben kann, so hat der Beamte Anspruch auf Versetzung innerhalb derselben Behörde bzw. in eine andere Behörde in ein anderes für seinen gesundheitlichen Zustand passendes Amt im Sinne des Art. 47 Abs. 2 lit. a.
2. Ist die Versetzung des Beamten unmöglich, weil es kein Amt gibt, das für seinen gesundheitlichen Zustand bzw. seine Kompetenzen geeignet wäre, so wird der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 66. Ersatz von Dienstreisekosten des Beamten

1. Dem Beamten werden die Dienstreisekosten ersetzt.
2. Während der Dienstreise behält der Beamte sein Amt sowie seine Leistungsvergütung bei (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 67. Das Recht des Beamten in eine Gewerkschaft einzutreten

1. Der Beamte hat das Recht zum Schutz seiner Interessen im öffentlichen Dienst einer Gewerkschaft beizutreten.
2. Der Beamte hat das Recht in den führenden Gremien der Gewerkschaft gewählt zu werden und außerhalb der Arbeitszeiten an deren Tätigkeit unentgeltlich teilzunehmen.

Artikel 68. Politische Rechte des Beamten

Der Beamte übt seine amtlichen Befugnisse unter Einhaltung der Prinzipien von politischer Neutralität. D.h. der Beamte ist verpflichtet für die Gewährleistung der Objektivität des öffentlichen Dienstes während der Arbeitsstunden von den politischen Aktivitäten abzusehen.

Artikel 69. Beihilfe bei Tod oder Behinderung des Beamten

1. Verstirbt der Beamte bei der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben, bekommt seine Familie eine einmalige Beihilfe in Höhe von 10.000 ₾.
2. Der Beamte, der bei der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben eine Körperverletzung erleidet, so dass er als Behinderter weiterleben muss bzw. verliert er durch diese Körperverletzung ein Körperteil, so bekommt er eine einmalige Beihilfe in Höhe von höchstens 5.000 ₾.
3. Soweit während der Ausübung von Amtsbefugnissen ein Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums verstirbt, der einen speziellen Rang besaß, so bekommt die Familie des Verstorbenen aus dem Staatshaushalt einen Betrag in Höhe von 15.000 ₾.
4. Soweit während der Ausübung von Amtsbefugnissen ein Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums, der einen speziellen Rang hat, verletzt, verstümmelt oder zum Träger eines Behindertenstatus wird, bekommt er je nach Verletzungsgrad einmalig einen Betrag in Höhe von höchstens 7.000 ₾.

Artikel 70. Rentenversorgung des Beamten

Der Beamte geht in den Ruhestand im Sinne des einschlägigen Gesetzes.

Artikel 71. Recht des Beamten auf Herausgabe der Information und auf Anfechtung der Behördenentscheidungen

1. Der Beamte ist über die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens gegen ihn und über weitere Entscheidungen, die über ihn getroffen werden in Kenntnis zu setzen, abgesehen von Fällen im Sinne des vorliegenden Gesetzes.
2. Der Beamte hat das Recht auf Einsichtnahme in seine persönliche Akte und auf Vornahme der Änderungen in der Akte, soweit sich die tatsächlichen Umstände geändert haben.
3. Der Beamte hat Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens über die Widerlegung von Botschaften, die seine Ehre und Würde verletzt haben im Sinne des Kapitels X des vorliegenden Gesetzes.
4. Der Beamte hat das Recht die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen und beliebige Entscheidung im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit anzufechten im Sinne der Vorschriften der einschlägigen Gesetze.

Artikel 72. Ausübung von dienstlichen Aufgaben durch den Beamten und Bindung an Anforderungen der Rechtsakte

1. Der Beamte ist verpflichtet sich an die Grundätze des öffentlichen Dienstes im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu halten und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des öffentlichen Dienstes gefährden.
2. Der Beamte ist verpflichtet ohne spezielle Hinweise eigene amtlichen Aufgaben zu erfüllen, sich an die Anforderungen der Rechtsakte zu halten und bei der Ausführung seiner Pflichten stets im Sinne der georgischen Gesetze zu handeln und sich an die Arbeitsbeschreibung seines Amtes zu halten.
3. Der Beamte ist verpflichtet im Sinne der Vorschriften der georgischen Verfassung zu handeln, Menschenrechte und -freiheiten zu respektieren und dem Volk und den Staatsinteressen zu dienen.
4. Der Beamte haftet im Sinne der georgischen Gesetze für die Rechtmäßigkeit eigener Handlungen.

Artikel 73. Weisungsgebundenheit des Beamten

1. Der Beamte ist an die Weisungen seines Vorgesetzten gebunden, die im Sinne der georgischen Gesetze erteilt werden, selbst dann, wenn die Umsetzung dieser Weisungen nicht zu den Aufgaben des Beamten zählen und ihre Erfüllung im Interesse der Funktionierung der Behörde erforderlich ist, um Umweltkatastrophen und Notsituationen rechtzeitig abzuwenden, um das Vermögen vor dem Untergang oder Beschädigung zu schützen, es sei denn, die Umsetzung dieser Weisung dem Gesundheit des Beamten schadet, oder, wenn dies für den Beamten nicht im Bereich des Möglichen liegt.
2. Der Beamte darf die Umsetzung der Weisungen verweigern, soweit:
 - a) die Weisung georgische Gesetze widerspricht;
 - b) die Weisung den Ermessensrahmen des Weisungsgebers sprengt;
 - c) die Umsetzung der Weisung andere Kompetenzen und berufliche Fähigkeiten voraussetzt, über die der Beamte nicht verfügt;
 - d) die Umsetzung der Weisung die Gesundheit des Beamten schaden wird;
 - e) die Weisung ist gegen das Familienmitglied oder den nahen Verwandten im Sinne des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“ gerichtet;
 - f) die Umsetzung der Weisung zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führt.
3. In Fällen im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels ist der Beamte gehalten über die Umstände seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Behördenleiter schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Weisung erneut schriftlich erteilt wird, so hat der Beamte dieser Weisung Folge zu leisten, abgesehen von Fällen im Sinne der lit. a und d-f des Absatzes 2.
4. Die Umsetzung der Weisung im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels darf nicht die Disziplinarhaftung des Beamten zur Folge haben.

Artikel 74. Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Offenheit

Der Beamte ist verpflichtet:

- a) seine Tätigkeit transparent und offen zu gestalten;
- b) den Zugang zu öffentlichen Informationen für den Betroffenen zu gewährleisten oder/und auf den Zugang zu öffentlichen Informationen hinzuwirken im Sinne der einschlägigen Regeln;
- c) die Daten zu schützen sowie Staats-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse vertraut zu halten, über die er bei der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben Kenntnis erlangte;
- d) die Informationen, über die er im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten Kenntnis erlangte nur zu gesetzlich festgelegten Zwecken zu verwenden.

Artikel 75. Pflicht zum Schutz von vertraulichen Informationen

Der Beamte ist verpflichtet sowohl bei der Ausübung seiner Amtspflicht wie auch nach seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die Staats-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse zu wahren sowie die persönlichen Informationen, die er über die anderen Personen hat und anderweitige Informationen (im Sinne des Art. 50 Abs. 4 StPO), über die er im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten Kenntnis erlangte.

Artikel 76. Effiziente und effektive Ausübung von Amtsbefugnissen

1. Der Beamte ist verpflichtet bei der Ausübung seiner Amtsbefugnisse das Vermögen der öffentlichen Einrichtung effizient und vernünftig auszugeben.
2. Der Beamte ist verpflichtet vor dem Antritt seines Urlaubs oder vor seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis für die Zurückgabe des Vermögens der öffentlichen Einrichtung, das ihm anvertraut wurde sich an die zuständige Person zu wenden, die ihrerseits verpflichtet ist dieses Vermögen abzunehmen.
3. Der Beamte ist verpflichtet die Arbeitszeit effizient und nur für die Ausübung seiner dienstlichen Amtsbefugnisse zu nutzen.
4. Es ist unzulässig, dass der Beamte das Vermögen der öffentlichen Einrichtung sowie anderweitige Mittel für private Zwecke nutzt.

Artikel 77. Andere Rechte und Pflichten des Beamten

1. Die Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sowie Fragen des Interessenkonflikts, der Unvereinbarkeit mit dem Amt des Beamten und Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften werden im georgischen Gesetz „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“ geregelt.
2. Die Frage der Beteiligung des Beamten an Versammlungen und Demonstrationen wird im georgischen Gesetz „Über Versammlungen und Demonstrationen“ geregelt.
3. Die Einhaltung von ethischen sowie allgemeinen Verhaltensregeln seitens der Beamten wird im georgischen Gesetz „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“ geregelt.
4. Auf Beamte finden die Vorschriften der Artt. 49-52 des Arbeitsgesetzes Anwendung.
5. Der Beamte ist verpflichtet weitere Aufgaben im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen.
6. Für die Beamten können im Sinne der einschlägigen Gesetze sowohl weitere Rechte und Garantien wie auch weitere Pflichten und Einschränkungen vorgesehen werden.

Kapitel VIII. Verwaltungsvertrag im öffentlichen Dienst**Artikel 78. Personen, die durch einen Verwaltungsvertrag angestellt werden**

1. Durch einen Verwaltungsvertrag werden angestellt:
 - a) Sekretär einer staatspolitischen Amtsperson;
 - b) Berater einer staatspolitischen Amtsperson;
 - c) der unmittelbare Mitarbeiter des Apparats/der Geschäftsstelle/des Büros der staatspolitischen Amtsperson.
2. Die Person wird durch einen Verwaltungsvertrag in der Regel ohne Wettbewerbsverfahren angestellt.

Artikel 79. Anzahl und Besoldung der Personen, die im öffentlichen Dienst durch einen Verwaltungsvertrag angestellt sind

Die Anzahl und Besoldung der Personen, die im öffentlichen Dienst durch einen Verwaltungsvertrag angestellt sind, bestimmt das georgische Gesetz „Über die Besoldung im öffentlichen Dienst“.

Artikel 80. Inhalt des für die Anstellung im öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verwaltungsvertrages

1. Der für die Anstellung im öffentlichen Dienst abgeschlossene Verwaltungsvertrag hat eine detaillierte Beschreibung der von der Person auszuübenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen zu enthalten, die mit der Besonderheit der Tätigkeit der jeweiligen Behörde vereinbar sein müssen.

2. Die standardisierten Formen des Verwaltungsvertrages im Sinne des Art. 78 Abs. 1 bestätigt die georgische Regierung.
3. Auf die Personen, die durch einen Verwaltungsvertrag beschäftigt sind, finden Art. 27 Abs. 2, Artt. 51, 55 und 56, Art. 57 Abs. 1, Art. 59, Artt. 60-62, Art. 64, 66-68 und Artt. 70-76, Art. 77 Abs. 3 und Kapitel X Anwendung (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 81. Form und Gültigkeitsdauer des für die Anstellung im öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verwaltungsvertrages

1. Der Verwaltungsvertrag wird ausschließlich schriftlich abgeschlossen im Sinne der Vorschriften des georgischen Allg. VwGB.
2. Der Verwaltungsvertrag darf nur für den Zeitraum der staatspolitischen Amtsbefugnisse der jeweiligen Person abgeschlossen werden.

Artikel 82. Beendigung des Verwaltungsvertrages

1. Der Verwaltungsvertrag wird beendet, soweit:
 - a) einer der Gründe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 lit. b-e und h-j vorliegt;
 - b) er abgelaufen ist;
 - c) die Parteien sich darüber schriftlich geeinigt haben;
 - d) die Amtsbefugnisse der jeweiligen staatspolitischen Person eingestellt wurden.
2. Ausgenommen des Falles im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels, kann der Verwaltungsvertrag auf Initiative einer der Parteien beendet werden. Darüber ist die andere Vertragspartei 1 Monat davor in Kenntnis zu setzen. Soweit im Sinne des vorliegenden Artikels der Verwaltungsvertrag auf Initiative der staatspolitischen Person beendet wird, bekommt die Person, die aufgrund eines Verwaltungsvertrages angestellt ist eine Abfindung in Höhe eines Monatsgehalts.

Kapitel IX. Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst

Artikel 83. Regel zur Anstellung im öffentlichen Dienst mittels eines Arbeitsvertrages

1. Für die Anstellung im öffentlichen Dienst mittels eines Arbeitsvertrages findet regelmäßig ein vereinfachtes öffentliches Wettbewerbsverfahren statt. Die Ausschreibung erfolgt auf der Webseite des Büros. Für die Bewerbung ist eine Frist von 10 Kalendertagen vorgesehen. Die Entscheidung trifft die zuständige Person auf Grundlage des Vorstellungsgesprächs mit den ausgewählten Bewerbern. Zudem werden die Arbeitsverträge die, ohne das öffentliche Ausschreibungsverfahren abgeschlossen werden dem Büro zugeleitet (22.12.2017 N1826-RS).
2. Anzahl und Besoldung der Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages in der öffentlichen Einrichtung beschäftigt sind, werden im georgischen Gesetz „Über die Besoldung in der öffentlichen Einrichtung“ festgelegt.

Artikel 84. Regel der Anwendung dieses Gesetzes auf Personen die in er Behörde aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind

1. Rechte und Pflichten der Personen, die in der Behörde aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellt sind, werden im Arbeitsvertrag festgelegt.
2. Auf Personen, die in der Behörde aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, finden Art. 27 Abs. 2, Art. 50 Abs 1-7 und 9, Artt. 51, 55 und 56, Art. 57 Abs. 1, Art. 58, Artt. 60-62, 64, 66-68 und Artt. 70-76, Art. 77 Abs. 3 und Kapitel X des vorliegenden Gesetzes Anwendung (22.12.2017 N1826-RS).

Kapitel X. Disziplinarhaftung

Artikel 85. Dienstversgehen

1. Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, soweit er:
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig den dienstlichen Pflichten nicht nachgeht;
 - b) der öffentlichen Einrichtung ein Vermögensschaden anrichtet bzw. vorsätzlich oder fahrlässig die Gefahr für die Entstehung dieses Vermögensschadens herbeiführt;
 - c) die ethischen Vorschriften, die allgemeinen Verhaltensregeln missachtet bzw. verletzt und somit dem Ansehen des Beamtentums und der öffentlichen Einrichtung schadet, ungeachtet dessen, ob es zu dieser Verletzung auf der Arbeit oder außerhalb der Arbeit kommt.
2. Es gibt schwerwiegende oder leichte Dienstvergehen.
3. Ein Dienstvergehen ist schwerwiegend, soweit:
 - a) es dem Ansehen des Beamten schaden, der es begangen hat, worauf hin diese Person nicht mehr in der Lage sein wird seine dienstlichen Pflichten angemessen auszuüben;
 - b) dadurch das Ansehen der öffentlichen Einrichtung leidet;
 - c) dadurch der öffentlichen Einrichtung erheblicher Schaden entstand;

- d) dadurch anderen Beamten, der öffentlichen Einrichtung, dem Dritten oder dem öffentlichen Interesse ein Schaden entstand;
- e) der Beamte die Durchführung der Beurteilung im Sinne des vorliegenden Gesetzes verweigert;
- f) die Person ein wiederholtes Mal ein Dienstvergehen begeht.

Artikel 86. Ziel eines Disziplinarverfahrens

Ziel eines Disziplinarverfahrens besteht darin die Fälle des Dienstvergehens schnell und vollständig zu untersuchen und angemessene Sanktion zu verhängen.

Artikel 87. Grundsätze des Disziplinarverfahrens

1. Das Disziplinarverfahren beruht auf Grundsätze des Vorrangs des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes. Niemand darf einer Disziplinarverantwortung unterzogen werden gegen die Regeln und Grundsätze des vorliegenden Gesetzes.
2. Man darf eine Person für ein und dasselbe Dienstvergehen nicht ein zweites Mal zur Disziplinarverantwortung ziehen.
3. Der Beamte darf nicht am Disziplinarverfahren teilnehmen, soweit er persönliches Interesse an der Sache hat oder/und soweit es weitere Umstände gibt, die die Sachentscheidung beeinflussen können.
4. Das Disziplinarverfahren muss unter Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durchgeführt werden.
5. Die Person haftet für ihr Disziplinarvergehen erst wenn die Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarstrafe rechtskräftig wird.

Artikel 88. Einleitung eines Disziplinarverfahrens

1. Gründe für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind:
 - a) Antrag des Beamten bzw. des ehemaligen Beamten auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
 - b) Begründete Annahme über ein vermeintliches Dienstvergehen;
 - c) Ergebnisse eines in der Behörde durchgeführten Audits, einer Inspektion oder/und eines Monitorings;
2. Ziel des Antrags im Sinne des Abs. 1 lit. a des vorliegenden Artikels besteht darin die verbreiteten Botschaften, die Ehre und Würde des Beamten bzw. des ehemaligen Beamten verletzen, zu widerlegen.
3. Soweit einer der Gründe im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels vorliegt, ordnet der jeweilige Behördenleiter bzw. die dafür zuständige Person an ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Diese Anordnung enthält die Angaben zur Person, die vermeintlich ein Dienstvergehen begangen hat (soweit vorhanden), die Frist und Umstände des Disziplinarverfahrens, die der Einleitung des Disziplinarverfahrens zugrunde liegen.
4. Das Disziplinarverfahren wird eingeleitet binnen einem Monat nach dem sich herausgestellt hat, dass ein Dienstvergehen begangen wurde, soweit das Dienstvergehen nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Artikel 89. Für die Durchführung der Disziplinarverfahren zuständige Einheit

1. Für die Durchführung der Disziplinarverfahren in der Behörde ist die Abteilung der Dienstaufsicht der Behörde zuständig.
2. Soweit die Behörde keine Abteilung der Dienstaufsicht hat, oder soweit das Disziplinarverfahren gegen den Beamten der Abteilung der Dienstaufsicht eingeleitet wurde, führt das Disziplinarverfahren die Dienstaufsichtsbehörde (höhere Behörde), die für die Dienstaufsicht über die jeweilige Behörde zuständig ist.
3. Der Behördenleiter bzw. andere zuständige Person ist berechtigt einen unabhängigen Ausschuss zum Disziplinarverfahren zu bilden, soweit:
 - a) die Behörde keine Dienstaufsichtsabteilung hat und diese Behörde auch keine höhere Behörde hat;
 - b) eine begründete Entscheidung des Behördenleiters bzw. anderer zuständigen Person vorliegt.
4. Im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses zum Disziplinarverfahren der Behördenleiter oder andere dafür zuständige Person durch einen individuellen Verwaltungsakt.

Artikel 90. Zuständigkeiten der für die Durchführung der Disziplinarverfahren zuständigen Abteilung

1. Die Abteilung, die Disziplinarverfahren durchführt, ist zuständig:
 - a) für die Sammlung und Prüfung der Informationen im Zusammenhang mit den Umständen und Tatsachen, die in der Anordnung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens angegeben sind;
 - b) die Entgegennahme und die Analyse der schriftlichen oder/und mündlichen Stellungnahmen;
 - c) für die Bestätigung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Dienstvergehens auf Grundlage von vorliegenden Beweismitteln;
 - d) für die Berechnung der angemessenen Disziplinarstrafe;
 - e) für die Erfüllung anderer Verpflichtungen im Sinne der georgischen Gesetze.
2. Die für die Durchführung der Disziplinarverfahren zuständige Abteilung ist weisungsfrei bei der Ausübung eigener Befugnisse und untersteht nur der georgischen Verfassung, dem vorliegenden Gesetz sowie anderen Rechtsakten.

Artikel 91. Disziplinarverfahren

1. Die Person, die vermeintlich das Dienstvergehen begangen hat, wird über die Einleitung des Disziplinarverfahrens binnen einer Frist von 5 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens bzw. ab dem Zeitpunkt der Identifizierung dieser Person informiert, es sei denn ihre Informierung könnte die Durchführung des Disziplinarverfahrens gefährden.
2. Die Abteilung, die ein Disziplinarverfahren durchführt, räumt der Person, die vermeintlich das Dienstvergehen begangen hat eine Frist ein für die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme. Diese Frist darf nicht weniger als 3 Tage sein.
3. Ist die schriftliche Stellungnahme der Person, die vermeintlich das Dienstvergehen begangen hat unvollständig oder es sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, so wird die Person von der Abteilung für Disziplinarverfahren unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt. Die Disziplinarabteilung räumt dafür zusätzlich eine Frist ein, die nicht weniger als 2 Werktage sein darf.
4. Die Disziplinarabteilung ist gehalten den vermeintlichen Disziplinarsünder über seine Rechte und Pflichten aufzuklären und ihm die Regeln des Disziplinarverfahrens mitzuteilen und Einsicht in die Akte zu gewähren.
5. Die Disziplinarabteilung ist gehalten jene Person ins Disziplinarverfahren einzubeziehen, die über das Dienstvergehen eine Information hat und schriftlich oder mündlich diese Information vorbringen kann (Zeuge), es sei denn, das Vorbringen ist gegen die Interessen dieser Person (Zeuge) bzw. ihres Familienangehörigen.
6. Soweit infolge der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu erwarten ist, dass als Sanktion die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis angeordnet wird, so ist die Disziplinarabteilung gehalten eine mündliche Anhörung zu machen unter Beteiligung des vermeintlichen Disziplinarsünder, es sei denn, der vermeintliche Disziplinarsünder verweigert seine Teilnahme an der mündlichen Anhörung.
7. Im Falle der mündlichen Anhörung finden die Artt. 110-112 des Allg.VwGB Anwendung.

Artikel 92. Die Rechte des vermeintlichen Disziplinarsünder

Der vermeintliche Disziplinarsünder hat Anspruch auf:

- a) Beistand eines Verteidigers;
- b) Einsichtnahme in die Verfahrensakte;
- c) schriftliches oder/und mündliches Vorbringen;
- d) Vorbringen von Beweismitteln;
- e) Vorbringen einer schriftlichen Stellungnahme in Bezug auf die Feststellung der Disziplinarabteilung;
- f) Anfechtung der Entscheidung über die Zumessung der Disziplinarstrafe im Sinne des einschlägigen Gesetzes.

Artikel 93. Feststellung der Disziplinarabteilung

1. Die Disziplinarabteilung macht auf Grundlage der Analyse der Materialien, die sie im Rahmen des Disziplinarverfahrens eingesammelt hat eine der folgenden Feststellungen:
 - a) es liegt ein Dienstvergehen vor und demzufolge wird eine angemessene Sanktion zugemessen oder es ist unmöglich eine Disziplinarstrafe zuzumessen;
 - b) es liegt kein Dienstvergehen vor;
2. In der Feststellung im Sinne des Abs. 1 lit. a des vorliegenden Artikels sind anzugeben:
 - a) die Personalien des vermeintlichen Disziplinarsünder, das bekleidete Amt;
 - b) dienstliche Funktionen und Aufgaben, die nicht erfüllt wurden;
 - c) Beschreibung sowie Ort und Zeit des Dienstvergehens;
 - d) Andere Informationen, die durch die Disziplinarabteilung im Zusammenhang mit dem Dienstvergehen eingesammelt wurden;
 - e) Die Begründung über die konkrete Strafzumessung oder die Unmöglichkeit der Strafzumessung.
3. In der Feststellung im Sinne des Abs. 1 lit. b des vorliegenden Artikels sind die Informationen, die die Disziplinarabteilung eingesammelt hat sowie die Begründung, warum es kein Dienstvergehen vorliegt, anzugeben.

Artikel 94. Folgen eines Disziplinarverfahrens

1. Die Feststellung der Disziplinarabteilung wird dem Disziplinarsünder zugeleitet (soweit vorhanden) sowie dem Behördenleiter bzw. anderer zuständiger Person.
2. Der Behördenleiter bzw. andere dafür zuständige Person entscheidet binnen einer Frist von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Feststellung der Disziplinarabteilung wie folgt:
 - a) für die Zumessung einer Sanktion im Sinne der Feststellung der Disziplinarabteilung oder für die Zumessung einer milderen Sanktion;
 - b) im Falle eines leichten Dienstvergehens: für die Befreiung des Beamten von der Disziplinarhaftung;
 - c) für die Zurückverweisung der Feststellungen an die Disziplinarabteilung mit den begründeten Anmerkungen.
3. Soweit die Disziplinarabteilung seine Feststellungen ein erneutes Mal vorlegt, entscheidet der Behördenleiter bzw. andere zuständige Person im Sinne des Abs. 2 lit. a oder b des vorliegenden Artikels.

4. Die Entscheidung im Sinne des Abs. 2 lit. a oder b ist ein individueller Verwaltungsakt und muss die Anforderungen im Sinne der Artt. 52 und 53 des Allg. VwGB erfüllen.
5. Der individuelle Verwaltungsakt im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels wird im Sinne der Vorschriften der georgischen Verwaltungsgesetze angefochten.
6. Soweit infolge des Disziplinarverfahrens kein Dienstvergehen nachgewiesen werden kann, stellt der Behördenleiter bzw. andere dafür zuständige Person das Disziplinarverfahren ein.

Artikel 95. Fristen des Disziplinarverfahrens

1. Die Frist des Disziplinarverfahrens darf nicht ein Monat überschreiten.
2. Soweit für die Feststellung der für das Dienstvergehen notwendigen Umstände mehr als ein Monat erforderlich ist, entscheidet der Behördenleiter bzw. andere dafür zuständige Person 10 Werktage vor dem Ablauf der Monatsfrist über die Verlängerung dieser Frist um höchstens 2 Monate.

Artikel 96. Disziplinarmaßnahmen

1. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Abmahnung;
 - b) Verwarnung;
 - c) Einbehaltung von 10 bis 50% der monatlichen Besoldung für die Zeit 1 bis 6 Monate;
 - d) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
2. Soweit der Beamte gleichzeitig für mehrere Dienstvergehen verantwortlich ist, so haftet er für das schwerwiegendere Dienstvergehen und zwar durch Verhängung nur einer Disziplinarmaßnahme.

Artikel 97. Höhe der Disziplinarmaßnahme

1. Die Höhe einer Disziplinarmaßnahme muss dem Dienstvergehen angemessen sein.
2. Bei der Bestimmung der Höhe einer Disziplinarmaßnahme ist zu berücksichtigen:
 - a) ob das Dienstvergehen vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte;
 - b) die Schwere der durch das Dienstvergehen eingetretenen Folge;
 - c) ob die Person gegen die geahndet wird einer Disziplinarhaftung unterzogen werden kann;
 - d) Beurteilungsergebnisse der Person gegen die geahndet wird;
 - e) Grund für die Nichterfüllung von dienstlichen Aufgaben;
 - f) Möglichkeit der Abwendung der durch das Dienstvergehen eingetretenen Folge;
 - g) Versuch der Person, die das Dienstvergehen begangen hat durch das Dienstvergehen eingetretenen Folgen abzuwenden oder zu reduzieren;
 - h) anderer Umstand, der eine Auswirkung hat auf die Bestimmung der Höhe der Disziplinarmaßnahme.
3. Der Beamte ist ungeachtet der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gehalten jenen materiellen Schaden zu ersetzen, der der Behörde durch sein Dienstvergehen entstand, soweit er das Dienstvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat.

Artikel 98. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Dienstvergehens

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis darf nur bei schweren Dienstvergehen erfolgen.

Artikel 99. Suspendierung vom Dienst während des Disziplinarverfahrens

Der Behördenleiter oder andere dafür zuständige Person ist befugt im Laufe des Disziplinarverfahrens die Person, die vermeintlich das Dienstvergehen begangen hat vom Dienst zu suspendieren.

Artikel 100. Aussetzung und Einstellung des Disziplinarverfahrens

1. Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt, soweit gegen die Person, die vermeintlich das Dienstvergehen begangen hat, für dasselbe Vergehen ein Strafverfahren oder/und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet ist.
2. Ein Freispruch im Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren schließt jedoch nicht aus das wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann.
3. Durch ein Schuldspruch wird die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen des Dienstvergehens ausgeschlossen.
4. Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, soweit es für die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens keinen objektiven Grund mehr gibt. Über die Einstellung des Disziplinarverfahrens ergeht ein individueller Verwaltungsakt.

Artikel 101. Geltungsdauer der Disziplinarhaftung

1. Die Person trägt binnen einer Frist von einem Jahr nach der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme den Status eines Disziplinarhaftenden.

2. Der Behördenleiter oder andere zuständige Person darf die Person, die ein leichtes Dienstvergehen begangen hat vom Status eines Disziplinarhaftenden vorzeitig befreien, soweit die Person inzwischen kein weiteres Dienstvergehen begangen hat und sich als redlichen Beamten zeigt.
3. Die Informationen über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die Geltungsdauer der Disziplinarmaßnahme und die vorzeitige Befreiung vom Status des Disziplinarhaftenden werden im einheitlichen System der Personalabteilung der Behörde eingestellt.

Kapitel XI. Die Reorganisation sowie Liquidation und Zusammenschluss der Behörde mit einer anderen Behörde

Artikel 102. Ziel der Reorganisation sowie Liquidation und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde

1. Ausgehend von Interessen des öffentlichen Dienstes kann für die Sicherstellung der systematischen, effizienten Verwaltung die Behörde reorganisiert, aufgelöst oder/und sie mit einer anderen Behörde zusammengeschlossen werden.
2. Die Reorganisation, Liquidation oder/und Zusammenschluss der Behörde mit einer anderen Behörde darf nicht zur Einstellung des Beamtenverhältnisses führen, abgesehen von Fällen im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 103. Sinn der Reorganisation, Liquidation und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde

1. Die Reorganisation ist die Veränderung der institutionellen Organisation der Behörde, wodurch eine zum Teil oder ganz neue Struktur der öffentlichen Einrichtung entsteht. Als Reorganisation ist verstanden die Verschiebung oder/und Reduzierung von Planstellen in der Behörde. Als Reorganisation gilt nicht, wenn nur die Subordination oder die Bezeichnung der Behörde oder der strukturellen Einheit der Behörde abgeändert wird oder/und der Behörde neue Funktionen übertragen werden.
2. Die Liquidation bedeutet die Auflösung der Behörde.
3. Der Zusammenschluss bedeutet die Vereinigung von Funktionen und Aufgaben von zwei oder mehr Behörden unter einer Behörde.

Artikel 104. Verfahren zur Reorganisation, Liquidation und zum Zusammenschluss mit einer anderen Behörde

1. Über die Reorganisation, Liquidation oder/und den Zusammenschluss der Behörde mit einer anderen Behörde entscheidet die zuständige Person im Sinne der einschlägigen Vorschriften.
2. Die Entscheidung über die Reorganisation, Liquidation oder/und den Zusammenschluss der Behörde mit einer anderen Behörde ist unverzüglich dem Büro mitzuteilen, ausgehend von Interessen der Beamten dieser Behörde.
3. Für die Sicherung des Verfahrens im Sinne des vorliegenden Artikels ist das Büro verpflichtet:
 - a) der Behörde in methodischer Hinsicht und bei der institutionellen Organisation beizustehen und Empfehlungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erarbeiten;
 - b) im öffentlichen Dienst durch das einheitliche elektronische System der Personalabteilung die Informationen über die freien Stellen im System des öffentlichen Dienstes ausfindig zu machen;
 - c) bei der Reduzierung von Planstellen die Mobilität jeweiliger Beamten zu fördern im Sinne der Vorschriften der Verordnung der georgischen Regierung über die Mobilität der Beamten.
4. Die Zeit der Reorganisation, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde darf 3 Monate nicht überschreiten, außer im Sinne der georgischen Gesetze vorgesehenen Fällen.

Artikel 105. Beamtenreserve

1. Soweit die Mobilität des Beamten nicht sichergestellt werden kann, so wird er, soweit er das möchte in die Beamtenreserve aufgenommen und bekommt eine Entschädigung in Höhe von 3 Monatsgehälter.
2. In die Beamtenreserve werden des Weiteren Beamte aufgenommen, die wegen der Teilnahme am Fortbildungslehrgang von ihrem Dienst freigestellt werden.
- 2¹. In die Beamtenreserve werden des Weiteren aufgenommen (26.12.2018 N4142-RS):
 - a) Ehegatte/Ehegattin der im Sinne der Rotation in die Diplomatenvertretung sowie konsularische Einrichtung abgeordneten Person, der/die wegen der Abordnung des Ehegatten/der Ehegattin auf eigenen Antrag vom Amt des Berufsbeamten abberufen wurde;
 - b) Die im Sinne der Rotation aus der diplomatischen Vertretung sowie der konsularischen Einrichtung zurückgerufenen Personen, die mangels entsprechender freien Stellen im Auswärtigen Amt die jeweiligen Ämtern nicht bekleiden konnten.
- 2². Der Lauf der Frist, für die die Person auf der Reserveliste steht im Sinne des Art. 2¹ lit. „a“ des vorliegenden Artikels beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abordnung ihres Ehegatten/ihrer Ehegattin im Sinne der Rotation (26.12.2018 N4142-RS).
3. Der Beamte wird für eine Frist von 2 Jahren in die Beamtenreserve aufgenommen.

4. Der in die Beamtenreserve aufgenommene Beamte ist berechtigt an der internen Ausschreibung innerhalb des Systems des öffentlichen Dienstes im Sinne des vorliegenden Gesetzes teilzunehmen.
5. Die Erwerbstätigkeit des in die Beamtenreserve aufgenommenen Beamten führt nicht zu seiner vorzeitigen Streichung aus der Beamtenreserve, es sei denn, er wird aufgrund eines Wettbewerbs in der öffentlichen Einrichtung zum Beamten ernannt.
6. Die Beamtenreserve verwaltet das Büro.

Kapitel XII. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Artikel 106. Sinn der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

1. Der Beamte wird aus dem Beamtenverhältnis entfernt, soweit dafür ein Grund im Sinne des vorliegenden Gesetzes vorliegt.
2. Der Beamte wird aus dem Beamtenverhältnis entfernt durch den Behördenleiter oder durch andere dafür zuständige Person.
3. Die Entscheidung über die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis ist ein individueller Verwaltungsakt und hat die Anforderungen im Sinne der Artt. 52 und 53 des Allg. VwGB zu erfüllen.

Artikel 107. Die obligatorischen Gründe für die Entfernung von Beamten aus dem Beamtenverhältnis

1. Die obligatorischen Gründe für die Entfernung von Beamten aus dem Beamtenverhältnis:
 - a) Einstellung georgischer Staatsbürgerschaft;
 - b) Erklärung für beschränkt handlungsfähig im Sinne des georgischen Zivilgesetzbuches;
 - c) Erklärung durch das Gericht für verschollen, für tot oder für betreuungsbedürftig, soweit gerichtliche Entscheidung nichts Abweichendes vorsieht;
 - d) rechtskräftiger Schuldspruch gegen den Beamten;
 - e) Begehen eines schweren Dienstvergehens, soweit als Disziplinarmaßnahme die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis festgelegt wurde;
 - f) die Beurteilung des Beamten zwei Mal in Folge mit dem Prädikat im Sinne des Art. 53 Abs. 3 lit. d des vorliegenden Gesetzes;
 - g) die Beurteilung des Beamten während der Probezeit zwei Mal mit dem Prädikat im Sinne des Art. 53 Abs. 3 lit. d;
 - h) Bestellung des Beamten in ein anderes Amt im Staatsdienst oder im öffentlichen Dienst;
 - i) Nachweis des Drogenmissbrauchs in Folge eines planmäßigen oder zufälligen Tests. Es sei denn, der Beamte nimmt Drogen im Rahmen einer Behandlung, oder aber, soweit er sich diesem Test entzieht;
 - j) Tod des Beamten.
2. Der Beamte wird aus dem Beamtenverhältnis entfernt ab dem Zeitpunkt, an dem sich ein Umstand im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels herausgestellt hat.

Artikel 108. Weitere Gründe für die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis

Der Beamte kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden:

- a) auf eigenen Antrag, abgesehen des Falles im Sinne des Art. 54 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzes;
- b) wegen der Streichung von Planstellen in Folge der Reorganisierung, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde;
- c) aus gesundheitlichen Gründen oder/und wegen dauerhaften Erwerbsunfähigkeit;
- d) im Falle im Sinne des Art. 112 des vorliegenden Gesetzes, soweit es einen Umstand gibt, der den Vertrauensschutz des Beamten ausschließt;
- e) soweit die Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der Öffentlichen Einrichtung“ verletzt wurden.

Artikel 109. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag

1. Der Beamte wird auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entfernt.
2. Im Falle der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels wird ein individueller Verwaltungsakt erlassen binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Registrierung des Antrags auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, es sei denn, der Beamte besteht darauf, dass er unverzüglich aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird und dieses Begehren die normale Funktionierung der Behörde nicht gefährdet.
3. In der Zeit vor der Registrierung des Antrags auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bis zum Erlass eines individuellen Verwaltungsakts über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis darf der Beamte die Nichtprüfung seines Antrags beantragen. Diesem Gesuch des Beamten muss stattgegeben werden.
4. Der Beamte wird im Falle im Sinne des vorliegenden Artikels aus dem Beamtenverhältnis entfernt mit der offiziellen Bekanntgabe des individuellen Verwaltungsakts über die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Sinne des Allg. VwGB.

Artikel 110. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Planstellenkürzung in Folge der Reorganisierung, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde

1. Der Beamte kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden wegen der Planstellenkürzung in Folge der Reorganisierung, Liquidation oder/und des Zusammenschlusses der Behörde mit einer anderen Behörde, soweit die Mobilität des Beamten im Sinne des Art. 52 des vorliegenden Gesetzes nicht möglich ist.
2. Die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Falle im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels führt nicht zur Einstellung des Beamtenstatus vor dem Ablauf der Frist, in der der Beamte in der Beamtenreserve steht.

Artikel 111. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen oder/und wegen langfristigen Erwerbsunfähigkeit

1. Der Beamte kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden wegen der durch das entsprechende medizinische Gutachten nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit, soweit er 4 Monate in Folge oder 6 Monate in einem Kalenderjahr nicht arbeiten geht.
2. Der Beamte wird des Weiteren aus dem Beamtenverhältnis entfernt, soweit seine gesundheitliche Lage nach dem medizinischen Gutachten die Fortsetzung der Tätigkeit im Rahmen des besetzten Amtes nicht mehr ermöglicht und soweit es unmöglich ist ihn in ein anderes Amt zu versetzen im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 112. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Falle der Verletzung von Vorschriften im Sinne der einschlägigen Gesetze bei der Ernennung des Beamten

1. Der Beamte kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, soweit:
 - a) die Regel für die Einstellung im öffentlichen Dienst bzw. im Sinne des vorliegenden Gesetzes verletzt wurden oder die Angaben des individuellen Verwaltungsakts über die Ernennung des Beamten die Anforderungen der georgischen Gesetze nicht erfüllen;
 - b) der individuelle Verwaltungsakt über die Ernennung des Beamten von der Person erlassen wurde, die dafür nicht zuständig war.
2. Im Falle der Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 a des vorliegenden Artikels wird der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt, soweit es eine rechtswidrige Handlung seitens des Beamten vorliegt.
3. Nach der Beseitigung der Rechtsverletzung bei der Ernennung des Beamten ist unzulässig diesen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.
4. Im Falle im Sinne des vorliegenden Artikels führt die Aufhebung des individuellen Verwaltungsakts über die Ernennung des Beamten nicht dazu, dass die von dem jeweiligen Beamten durchgeführten Aufgaben unrechtmäßig sind und dass er die empfangene Besoldung zurückzuerstatten hat (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 113. Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis im Falle der Verletzung der Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“

1. Die Verletzung der Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption in der öffentlichen Einrichtung“ kann zum Grund für die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis werden.
2. Soweit der Fall im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels vorliegt, entscheidet darüber die zuständige Person unter Einhaltung entsprechender Verfahren im Sinne des georgischen Gesetzes.

Artikel 114. Informierung des Beamten über seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

1. Im Falle im Sinne des Art. 108 lit. b oder c ist der Beamte über seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ein Monat davor zu informieren.
2. Soweit die Frist im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels verletzt wird, so ist an den Beamten neben der Abfindung im Sinne des vorliegenden Gesetzes zusätzlich die Besoldung in Höhe eines Monats auszuzahlen.

Artikel 115. Entschädigungszahlung im Falle der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis

Liegt der Fall im Sinne des Art. 108 lit. c vor, bekommt der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte eine Entschädigung in Höhe einer monatlichen Besoldung.

Artikel 116. Einschränkungen bei der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis

Eine Beamtin darf nicht während der Schwangerschaft oder bis das Kind das 3. Lebensjahr erreicht hat als Folge einer Reorganisierung der Behörde oder/und des Zusammenschlusses mit einer anderen Behörde bzw. ihrer Beurteilungsergebnisse aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.

Kapitel XIII. Rechtsschutz

Artikel 117. Rechtsschutz des Bewerbers

1. Der am Wettbewerb teilnehmende Bewerber, der die jeweilige Stufe des Wettbewerbs nicht bestanden hat, darf binnen 2 Werktagen nach dem er die Mitteilung im Sinne des Art. 40 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes erhalten hat, das Büro ersuchen seinen Antrag auf Eignung mit den gestellten Anforderungen zu überprüfen.
2. Im Falle eines Gesuchs im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels entscheidet das Büro binnen 2 Werktagen und informiert darüber unverzüglich den jeweiligen Wettbewerbsausschuss und den Bewerber.
3. Erhält der Bewerber die Mitteilung im Sinne des Art. 42 Abs. 2 so ist er berechtigt das Gericht anzurufen im Sinne der Vorschriften der georgischen Verwaltungsprozessordnung.
4. Im Falle des Abs. 3 des vorliegenden Artikels hat die Anfechtung des individuellen Verwaltungsakts keine aufschiebende Wirkung für den angefochtenen Verwaltungsakt.

Artikel 118. Rechtsschutz des Beamten

1. Der Beamte ist berechtigt jede dienstliche Entscheidung sowie Handlung im Sinne der Vorschriften der georgischen Verwaltungsgesetze anzufechten.
2. Die Anfechtung des individuellen Verwaltungsakts über die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis hat keine aufschiebende Wirkung für den angefochtenen Verwaltungsakt.
3. Soweit die Entscheidung über die Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis durch die höhere Behörde aufgehoben wird, so ist die Behörde verpflichtet den Beamten unverzüglich in sein früheres Amt wiedereinzusetzen. Gibt es das frühere Amt nicht mehr, dann in das dem früheren Amt gleichwertige Amt innerhalb des Systems derselben öffentlichen Einrichtung. Ist die Wiedereinsetzung des rechtswidrig aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten unmöglich, weil es innerhalb des Systems derselben öffentlichen Einrichtung kein gleichwertiges Amt gibt, so ist die öffentliche Einrichtung gehalten unverzüglich das Büro zu ersuchen ein gleichwertiges Amt innerhalb des Systems des öffentlichen Dienstes ausfindig zu machen. Die Wiedereinsetzung des rechtswidrig aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten in ein gleichwertiges Amt in einer anderen Behörde ist nur unter Zustimmung des rechtswidrig aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten und der jeweiligen Behörde zulässig.
4. Im Falle im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels bekommt der wiedereingesetzte Beamte die entgangene Besoldung und Rangzulage sowie die Dienstzulage und die Zulage je nach dem militärischen Grad, sofern vorhanden, ersetzt (22.12.2017 N1826-RS).
5. Im Falle im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels, soweit die Wiedereinsetzung des Beamten unmöglich ist, wird er in die Beamtenreserve aufgenommen und bekommt die entgangene Besoldung und die Rangzulage ersetzt sowie die Dienstzulage und die Zulage je nach dem militärischen Grad, sofern vorhanden und dazu noch eine Entschädigung für die nächsten 6 Monate in Höhe der letzten Besoldung (22.12.2017 N1826-RS).

Artikel 119. Rechtsschutz der aufgrund eines Arbeitsvertrages sowie Verwaltungsvertrages beschäftigten Person

1. Die mit Abschluss, Erfüllung und Kündigung eines Arbeitsvertrages zusammenhängenden Streitigkeiten werden im Sinne der georgischen ZPO verhandelt.
2. Die mit Abschluss, Erfüllung und Kündigung eines Verwaltungsvertrages zusammenhängenden Streitigkeiten werden im Sinne der georgischen Verwaltungsprozessordnung verhandelt.

Kapitel XIV. Die organisatorische Struktur des Dienstes

Artikel 120. Festlegung der Besoldung (22.12.2017 N1826-RS)

1. Die Besoldungen des georgischen Staatspräsidenten, der Regierungsmitglieder, der durch den georgischen Staatspräsidenten oder das georgische Parlament ernannten oder gewählten, in der Verfassung Georgiens vorgesehenen Amtspersonen legt das georgische Besoldungsgesetz fest. Die Besoldung eines Abgeordneten wird im Sinne der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments festgelegt und zwar im Rahmen im Sinne des georgischen Besoldungsgesetzes (06.12.2018 N3890-RS).
2. Die Höhen der Besoldungen der Verfassungsrichter, der Richter des Obersten Gerichts, der Richter der ordentlichen Gerichte, der Mitglieder des Höchsten Justizrats werden im Sinne der einschlägigen georgischen Gesetze festgelegt.
3. Die Höhen der Besoldungen jeweils nach Rangordnung der Beamten legt das georgische Besoldungsgesetz fest.
4. Die obersten Besoldungsgrenzen für diejenigen Amtspersonen, die nicht unter Personenkreis im Sinne der Absätze 1-3 des vorliegenden Artikels fallen, werden durch das georgische Besoldungsgesetz festgelegt.

Artikel 121. Beschließung der Struktur des Apparats und der Planstelle der öffentlichen Einrichtung (22.12.2017 N1826-RS)

1. Die Struktur und die Planstelle des Apparats der öffentlichen Einrichtung werden im Sinne der einschlägigen georgischen Gesetze beschlossen.

Artikel 122. Inhalt der internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung

Durch interne Vorschriften der öffentlichen Einrichtung werden bestimmt:

- a) Beginn und Ende der Arbeitszeit;
- b) Pausenzeit während eines Werktages;
- c) Bedingungen und Regeln für die Anwesenheit auf der Arbeit an Ruhe- und Feiertagen, an Werktagen, nach Beendigung der Arbeitszeit;
- d) Regeln der Bekanntgabe den öffentlichen Bediensteten von dienstlichen Verfügungen;
- e) Allgemeine Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Feuerschutz;
- f) Regeln für die öffentlichen Bediensteten über die Mitteilung der Abwesenheit;
- g) Regeln über den Dienstreiseantrag und Urlaubsantrag;
- h) Regeln zur Kommunikation zwischen den öffentlichen Bediensteten;
- i) Weitere Fragen der dienstlichen Tätigkeit zwischen der öffentlichen Einrichtung und den öffentlichen Bediensteten;

Artikel 123. Bestätigung und Bekanntgabe von internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung den öffentlichen Bediensteten

1. Der Behördenleiter legt den öffentlichen Bediensteten zum Zwecke der Bekanntgabe und Äußerung von Bemerkungen und Vorschlägen den Entwurf der internen Vorschriften 2 Wochen vor ihrer Bestätigung vor. Die Bemerkungen und Vorschläge sind für den Behördenleiter bindend, soweit sie sich direkt vom Gesetz ableiten lassen.
2. Die internen Vorschriften werden durch den Behördenleiter bestätigt in Form eines individuellen Verwaltungsakts. Die Abschrift der internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung wird an die Gewerkschaften dieser öffentlichen Einrichtung zugeleitet (soweit es sie gibt).
3. Die internen Vorschriften der öffentlichen Einrichtung treten am zweiten Werktag nach ihrer Bestätigung in Kraft, soweit die internen Vorschriften kein späteres Datum für ihre Wirksamkeit vorsehen.
4. Der Behördenleiter ist gehalten die öffentlichen Bediensteten bei ihrer Anstellung über die internen Vorschriften in Kenntnis zu setzen und über die Kenntnisnahme eine Erklärung unterschreiben zu lassen und sicherzustellen, dass die öffentlichen Bediensteten sie jederzeit lesen können.

Artikel 124. Dienstalter

1. Das Dienstalter umfasst den Zeitraum, in dem der öffentliche Bedienstete im staatlichen und öffentlichen Dienst tätig war, dazu zählt auch Probezeit, Fortbildungszeit und die Zeit, in der der Beamte in der Beamtenreserve war.
2. Die Information über das Dienstalter wird im einheitlichen elektronischen System der Personalabteilung erfasst.
3. Die Bescheinigung über das Dienstalter erteilt das Büro im Sinne der Information, die im einheitlichen elektronischen System der Personalabteilung enthalten ist.

Gesetz Georgiens über juristische Personen des öffentlichen Rechts

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

12/12/2014 N 2937

10/27/2015 N 4383

07/26/2017 N 1228

07/05/2018 N 3031

12/22/2018 N 4069

05/29/2019 N 4617

11/29/2019 N 5401

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	347
Artikel 1. Anwendungsbereich des Gesetzes	347
Artikel 2. Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts	347
Artikel 3. Rechtsfähigkeit	347
Artikel 4. Die Struktur	347
Kapitel II. Gründung	348
Artikel 5. Erwerb der Rechtsfähigkeit	348
Artikel 6. Inhalt der Satzung (Bestimmung/des Reglements)	348
Artikel 7. Das Vermögen	348
Kapitel III. Organisation, Tätigkeit	348
Artikel 8. Befugnisse der Mitglieder	348
Artikel 9. Die Tätigkeit	349
Kapitel IV. Leitung, Vertretung, staatliche Kontrolle	349
Artikel 10. Leitung und Vertretung	349
Artikel 10 ¹ . Bestellung und Abberufung des Leiters der auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts (27.10.2015 N4380-IS)	349
Artikel 10 ² . Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Leiters der auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts	350
Artikel 10 ³ . Bestellung und Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters des auf Grundlage des staatlichen Vermögens gebildeten territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts (29.11.2019 N5401-IS)	350
Artikel 11. Staatliche Kontrolle	351
Artikel 11 ¹ . Kontrolle über die Tätigkeit der durch den Stadtrat von Tbilissi („Sakrebulo“) gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts	351
Artikel 12. Zustimmungsbedürftige Tätigkeit	351
Artikel 13. Finanzierung	351
Artikel 14. Buchhalterische Rechenschaftspflicht	352
Kapitel V. Einstellung der Tätigkeit, Liquidation	352
Artikel 15. Gründe für die Einstellung der Tätigkeit	352
Artikel 16. Akt zur Einstellung der Tätigkeit	352
Artikel 17. Liquidation	352
Artikel 18. Verteilung des infolge der Liquidation übergebliebenen Vermögens	352
Kapitel VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	353
Artikel 19. Zeitliche Geltung des Gesetzes	353
Artikel 20. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes	353

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz legt Regeln zur Bildung, Tätigkeit und Organisation von juristischen Personen des öffentlichen Rechts fest.

Artikel 2. Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist eine aufgrund des entsprechenden Gesetzes, auf Regierungsbeschluss oder auf einen durch das Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt (dt.: Verwaltungsvorschrift) der staatlichen Leitungsbehörde gegründete von Legislative und staatlichen Leitungsbehörden abgetrennte Organisation, die unabhängig, jedoch unter staatlicher Aufsicht politische, staatliche, soziale, bildende, kulturelle und andere öffentliche Tätigkeiten ausführt; Auch eine durch einen durch das Gesetz vorgesehenen Normativakt der höchsten Exekutivbehörde der Autonomen Republik gegründete von Legislative und staatlichen Leitungsbehörden abgetrennte Organisation, die unabhängig, jedoch unter staatlicher Aufsicht soziale, ausbildende, kulturelle und andere öffentliche Tätigkeiten ausführt.
2. In der Stadt Tbilissi können auf Normativakte des Stadtrats („„Sakrebulo““) juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Vorschriften des Gesetzes „über örtliche Selbstverwaltung“ gegründet werden.

Artikel 3. Rechtsfähigkeit

1. Zur Erreichung von gesetzten Zielen und zur Ausführung der auferlegten Funktionen haben juristische Personen des öffentlichen Rechts spezielle Rechtsfähigkeit. Sie erwerben im eigenen Namen Rechte und Pflichten, schließen Rechtsgeschäfte und können vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten.
2. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist berechtigt die im entsprechenden Gesetz, Regierungsbeschluss oder/und in ihrer Satzung (Bestimmung/Reglement) vorgesehene Tätigkeit auszuüben, soweit das einschlägige Gesetz nichts anderes bestimmt. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch den Verwaltungsakt einer staatlichen Leitungsbehörde gegründet, so hat ihre Satzung (Bestimmung/Reglement) den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erlassen wurde.
- 2¹. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts – eine Hochschule (wörtl.: Anstalt für Hochschulbildung) ist befugt folgende Tätigkeiten auszuüben:
 - a) Ausbildende und wissenschaftlich-forscherische Tätigkeit,
 - b) Verlagstätigkeit,
 - c) Verwertung der im Rahmen der auszubildenden und wissenschaftlich-forscherischen Tätigkeit erstellten Produktion,
 - d) Erzeugung und Verwertung der im Rahmen der wissenschaftlich-forscherischen und laboratorischen Tätigkeit erstellten Produktion (Erfindungen und nützliche Modelle),
 - e) eine unternehmerische Nebentätigkeit in den durch die eigene Satzung (Bestimmung/das Reglement) vorgesehenen Fällen,
 - f) andere durch das entsprechende Gesetz, Regierungsbeschluss oder/und eigene Satzung (Bestimmung/das Reglement) vorgesehene Tätigkeit, soweit das entsprechende Gesetz nichts anderes vorsieht.
3. Die Delegation der staatlichen Kontroll- und Aufsichtsrechte an staatliche Agenturen/juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig (22.12.2018 N4069-RS).
4. Rechtsgeschäfte, die nicht den Bereich der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Tätigkeit betreffen, sind unwirksam. In einem solchen Fall kann sich ein Dritter nicht darauf berufen, dass ihm die Grenzen der speziellen Rechtsfähigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht bekannt waren. Ihm gegenüber finden die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb keine Anwendung.
5. Eine staatliche Agentur/eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann die staatliche Kontrolle über eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben und bei der staatlichen Agentur/der juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts gebildet werden (22.12.2018 N4069-RS):
 - a) in gesetzlich vorgesehenen Fällen,
 - b) innerhalb des Systems des Verteidigungsministeriums und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport in den durch den Beschluss der georgischen Regierung vorgesehenen Fällen (05.07.2018 N3031-RS).

Artikel 4. Die Struktur

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann auf die Mitgliedschaft basieren (eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts) oder zur Erfüllung staatlicher Zwecke im Wege der Privatisierung des Vermögens der entsprechenden Behörde (im Falle der Gründung durch die höchste Exekutivbehörde einer Autonomen Republik – des Vermögens dieser Republik) gegründet werden (eine Einrichtung). Eine Einrichtung hat keine Mitglieder.

Kapitel II. Gründung

Artikel 5. Erwerb der Rechtsfähigkeit

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, als Subjekt der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten, entsteht und erlangt den Status einer juristischen Person nach Beschluss der Satzung (Bestimmung/des Reglements) und nach Ernennung (Wahl) der zur Vertretung der juristischen Person des öffentlichen Rechts berechtigten Person.
2. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann gegründet werden:
 - a) durch das Gesetz,
 - b) durch den Regierungsbeschluss,
 - c) durch einen Verwaltungsakt (dt.: Verwaltungsvorschrift) der staatlichen Leitungsbehörde in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen,
 - d) durch den Normativakt der höchsten Exekutivbehörde der Autonomen Republik zur Entscheidung und Lösung der zum Kompetenzbereich dieser Autonomen Republik gehörenden Fragen,
 - e) durch den Normativakt des Stadtrats („Sakrebulo“) der Stadt Tbilissi, in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Entscheidung und Lösung der zum Kompetenzbereich örtlichen Selbstverwaltung gehörenden Fragen.
3. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann durch mehrere staatliche Leitungsbehörden gemeinsam gegründet werden.

Artikel 6. Inhalt der Satzung (Bestimmung/des Reglements)

1. Die Satzung (Bestimmung/das Reglement) soll folgende Angaben dieser Person enthalten:
 - a) die Bezeichnung mit der Angabe „juristische Person des öffentlichen Rechts“;
 - b) Ziele, Funktionen und Gegenstand der Tätigkeit;
 - c) Regeln der Bildung von Leitungsorganen und ihre Kompetenzen;
 - d) Regeln der Ernennung (Wahl) der vertretungsermächtigten Person und ihre Kompetenzen;
 - e) Form und Umfang der staatlichen Kontrolle;
 - f) Grundlagen der finanziellen Tätigkeit, einschließlich der Forderungen über Einnahmen, Mitgliedschaftsbeiträge und andere Handlungen;
 - g) Regeln und Bedingungen der Liquidation;
 - h) Regeln der Einführung von Änderungen in die Satzung (Bestimmung/Reglement).
2. Die Satzung (Bestimmung/das Reglement) wird gemäß den gesetzlich festgelegten Vorschriften beschlossen.

Artikel 7. Das Vermögen

1. Zur Erfüllung der gesetzten Ziele und auferlegten Aufgaben wird der juristischen Person des öffentlichen Rechts vom Staat (im Falle der Gründung durch die höchste Exekutivbehörde einer Autonomen Republik – so von dieser Autonomen Republik) ein Vermögen übergeben oder durch den Gründungsakt Regeln der Bildung seines Vermögens bestimmt.
2. Die Übergabe des Vermögens an die juristische Person des öffentlichen Rechts durch den Staat erfolgt gemäß den Vorschriften des Gesetzes „über staatliches Vermögen“.
- 2¹. Die Übergabe des Vermögens an die juristische Person des öffentlichen Rechts durch die Autonome Republik erfolgt gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung der entsprechenden Autonomen Republik.
3. Wird das Vermögen der juristischen Person des öffentlichen Rechts mittels Einträge oder Mitgliedschaftsbeiträge gebildet, so ist im Gründungsakt ihr Umfang und Regeln ihrer Leistung zu bestimmen.

Kapitel III. Organisation, Tätigkeit

Artikel 8. Befugnisse der Mitglieder

1. Bei einer auf Mitgliedschaft basierenden juristischen Person des öffentlichen Rechts ist das höchste Leitungsorgan die Vollversammlung ihrer Mitglieder. Zwischen den Versammlungen können ihre Funktionen einem anderen in der Satzung (Bestimmung/ Reglement) bestimmten Organ übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung der auf Mitgliedschaft basierenden juristischen Person des öffentlichen Rechts entscheidet mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über die Satzung (Bestimmung/ das Reglement), wählt Leitungsorgane und entscheidet andere für die Tätigkeit dieser juristischen Person wichtige Fragen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Mitglieder anwesend sind.
3. Mitglieder der auf Mitgliedschaft basierenden juristischen Person des öffentlichen Rechts können selbst die Grundbestimmungen der Satzung (Bestimmung/ des Reglements) dieser Person festlegen.

Artikel 9. Die Tätigkeit

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann ausschließlich zur Erfüllung solcher öffentlichen Zwecke und Funktionen gebildet werden, deren Wahrnehmung nicht unmittelbar zur Kompetenz der staatlichen Leitungsbehörden gehört.
2. Geht eine juristische Person des öffentlichen Rechts wesentliche auf eine gewerbliche Tätigkeit über, so hat die entsprechende staatliche Leitungsbehörde die Reorganisation oder Liquidation dieser Person zu beantragen.

Kapitel IV. Leitung, Vertretung, staatliche Kontrolle**Artikel 10. Leitung und Vertretung**

1. Regeln der Leitung der juristischen Person des öffentlichen Rechts werden durch das entsprechende Gesetz oder Regierungsbeschluss (im Falle der Gründung durch die höchste Exekutivbehörde einer Autonomen Republik – durch den entsprechenden Normativakt) sowie durch die Satzung (Bestimmung/ Reglement) dieser juristischen Person bestimmt.
2. Die juristische Person des öffentlichen Rechts wird von einem Leiter geleitet, der im Rahmen des entsprechenden Gesetzes, Regierungsbeschlusses (im Falle der Gründung durch das höchste Exekutivorgan einer Autonomen Republik – im Rahmen des entsprechenden Normativakts), der Satzung (Bestimmung/des Reglements) und im Rahmen der Entscheidung der Mitglieder (wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Mitgliedschaft basiert) selbständig agiert.
3. Der Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts führt die Geschäfte als Einzelperson aus. Er ist auch für die Vertretung der juristischen Person des öffentlichen Rechts zuständig und persönlich für die richtige Führung von Geschäften verantwortlich.
4. Leiter einer auf der Grundlage des staatlichen Vermögens gegründeten juristische Person des öffentlichen Rechts wird vom Premier-Minister Georgiens sowie einer durch Gesetz oder Regierungsbeschluss bestimmte, die staatliche Kontrolle ausführenden Behörde und bei einer auf Mitgliedschaft basierenden juristischen Person des öffentlichen Rechts – von der Mitgliederversammlung bestellt und entlassen.
- 4¹. Der Leiter der gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. d des vorliegenden Gesetzes gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts wird von der höchsten Exekutivbehörde der entsprechenden Autonomen Republik ernannt und entlassen.
5. Der Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts haftet persönlich für das zum Eigentum der juristischen Person gehörende Vermögen sowie für zweckgemäße und richtige Verwendung von Finanzmitteln.
6. In den durch das Gesetz, einen Verwaltungsakt (dt.: Verwaltungsvorschrift) oder die Satzung (Bestimmung/ Reglement) vorgesehenen Fällen und nach entsprechend bestimmten Verfahren kann zum Zwecke der Leitung der juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Aufsichtsorgan gebildet werden, dem Amtspersonen einer staatlichen Leitungsbehörde angehören können und, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Mitgliedschaft basiert – die durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder und Vertreter des Arbeitskollektivs.

Artikel 10¹. Bestellung und Abberufung des Leiters der auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts (27.10.2015 N4380-IS)

1. Der Leiter einer auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Ausübung von kulturellen, Bildungs-, wissenschaftlichen, Forschungs-, Sport- oder religiösen Aufgaben beschäftigt sind) wird durch einen Verwaltungsakt vom Premierminister, von einem gesetzlich oder aufgrund der Verordnung der georgischen Regierung bestimmten Aufsichtsführenden Organ oder vom höchsten Exekutivorgan der jeweiligen autonomen Republik bestellt und abberufen (27.10.2015 N4380-IS).
2. Für die Bestellung des Leiters der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird auf der von der juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Büro des öffentlichen Dienstes verwalteten Webseite ein vereinfachter öffentlicher Wettbewerb ausgeschrieben. Für die Einreichung der Unterlagen wird eine Frist von 10 Werktagen festgelegt. Die Entscheidung trifft die entsprechend befugte Person auf Grundlage der Vorstellungsgespräche mit ausgewählten Kandidaten (27.10.2015 N4380-IS).
3. Der Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird seines Amtes enthoben, soweit (27.10.2015 N4380-IS):
 - a) seine Staatsangehörigkeit erlischt;
 - b) gegen ihn ein Schuldspruch rechtskräftig geworden ist;
 - c) vom Gericht für verschollen, tot oder betreuungsbedürftig erklärt wurde, soweit durch die gerichtliche Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist;
 - d) er ein für ihn unangemessenes Amt besetzt oder mit seinem Amt unvereinbare Tätigkeit ausübt;
 - e) er von seinem Amt zurücktritt;
 - f) er verstirbt;
 - g) 4 Monate in Folge seine gesetzlich, durch die Regierungsverordnung oder die Satzung (Bestimmung) der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgesehenen Befugnisse nicht erfüllt;
 - h) seine gesetzlich, durch die Regierungsverordnung oder die Satzung (Bestimmung) der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgesehenen Befugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllt;

4. Soweit der Umstand des Abs. 3 dieses Artikels vorliegt, wird der Stellvertreter des Leiters der juristischen Person des öffentlichen Rechts von der zuständigen Amtsperson durch einen begründeten individuellen Verwaltungsakt abberufen. Dieser Verwaltungsakt kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden (27.10.2015 N4380-IS).

Artikel 10². Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Leiters der auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts

1. Der stellvertretende Leiter einer auf Grundlage des öffentlichen Vermögens gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Ausübung von kulturellen, Bildungs-, wissenschaftlichen, Forschungs-, Sport- oder religiösen Aufgaben beschäftigt sind) wird durch einen individuellen Verwaltungsakt von der zuständigen Person bestellt.
2. Für die Bestellung des stellvertretenden Leiters der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird auf der von der juristischen Person des öffentlichen Rechts – das Büro des öffentlichen Dienstes verwalteten Webseite ein vereinfachter öffentlicher Wettbewerb ausgeschrieben. Für die Einreichung der Unterlagen wird eine Frist von 10 Werktagen festgelegt. Die Entscheidung trifft die entsprechend befugte Person auf Grundlage der Vorstellungsgespräche mit ausgewählten Kandidaten.
3. Der stellvertretende Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird seines Amtes enthoben, soweit:
 - a) seine Staatsangehörigkeit erlischt;
 - b) gegen ihn ein Schuldspruch rechtskräftig geworden ist;
 - c) vom Gericht für verschollen, tot oder betreuungsbedürftig erklärt wurde, soweit durch die gerichtliche Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - d) er ein für ihn unangemessenes Amt besetzt oder mit seinem Amt unvereinbare Tätigkeit ausübt;
 - e) er von seinem Amt zurücktritt;
 - f) er verstirbt;
 - g) 4 Monate in Folge seine gesetzlich, durch die Regierungsverordnung oder die Satzung (Bestimmung) der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgesehenen Befugnisse nicht erfüllt;
 - h) seine gesetzlich, durch die Regierungsverordnung oder die Satzung (Bestimmung) der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgesehenen Befugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllt;
4. Soweit der Umstand des Abs. 3 dieses Artikels vorliegt, wird der Stellvertreter des Leiters der juristischen Person des öffentlichen Rechts von der zuständigen Amtsperson durch einen begründeten individuellen Verwaltungsakt abberufen. Dieser Verwaltungsakt kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

Artikel 10³. Bestellung und Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters des auf Grundlage des staatlichen Vermögens gebildeten territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts (29.11.2019 N5401-IS)

1. Den Leiter und seinen Stellvertreter des auf Grundlage des staatlichen Vermögens gebildeten territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts (außer juristische Person des öffentlichen Rechts, die kulturelle, Bildungs-, wissenschaftliche, Forschungs- bzw. religiöse Tätigkeiten ausübt) ernennt in Form eines individuellen Verwaltungsakts die zuständige Person.
2. Für den Auswahl des Leiters des territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts und seines Stellvertreters findet eine vereinfachte öffentliche Ausschreibung statt auf der Webseite des durch die juristische Person des öffentlichen Rechts – das Büro des öffentlichen Dienstes. In diesem Fall haben die Bewerber 10 Werktage für die Einreichung des jeweiligen Bewerbungsantrags. Über die Ernennung entscheidet die zuständige Person nach dem Vorstellungsgespräch mit jeweils ausgewählten Bewerbern.
3. Der Leiter/stellvertretender Leiter des territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird abberufen, sofern:
 - a) seine Staatsangehörigkeit erlischt;
 - b) gegen ihn ein Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist;
 - c) er vom Gericht für verschollen oder für Tot oder aber für betreuungsbedürftig erklärt wurde, sofern im Urteil nichts Abweichendes steht;
 - d) er ein anderes für das Amt des Leiters/des stellvertretenden Leiters unvereinbares Amt bekleidet hat bzw. unvereinbare zusätzliche Tätigkeit ausübt;
 - e) er vom Amt zurückgetreten ist;
 - f) er verstirbt;
 - g) er 4 Monate in Folge die ihm im Sinne des einschlägigen Gesetzes, des Regierungsbeschlusses bzw. der Satzung (Bestimmungen) der juristischen Person des öffentlichen Rechts auferlegten Befugnisse nicht erfüllt;
 - h) er die ihm im Sinne des einschlägigen Gesetzes, des Regierungsbeschlusses bzw. der Satzung (Bestimmungen) oder internen Vorschriften der juristischen Person des öffentlichen Rechts auferlegten Befugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder ein Disziplinarvergehen begeht, für das als Sanktion die Abberufung vorgesehen ist.

4. Im Falle im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels ist für die Abberufung des Leiters/des stellvertretenden Leiters des territorialen Organs der juristischen Person des öffentlichen Rechts der zuständige Amtsträger verantwortlich, der dies in Form eines begründeten individuellen Verwaltungsakts vollzieht. Dieser Verwaltungsakt kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

Artikel 11. Staatliche Kontrolle

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts hat sich der staatlichen Kontrolle zu unterziehen, was die Aufsicht ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Effizienz sowie finanz-wirtschaftliche Kontrolle umfasst.
2. Die staatliche Kontrolle über die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übt eine durch Gesetz oder Regierungsbeschluss bestimmte staatliche Leitungsbehörde, das Parlament Georgiens, die georgische Regierung oder ein Staatsminister aus (im Falle der Gründung durch das höchste Exekutivorgan einer Autonomen Republik – die durch den entsprechenden Normativakt dieser Autonomen Republik vorgesehene Leitungsbehörde), die ermächtigt ist, die zur Ausübung der Kontrolle erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen.
3. Die die staatliche Kontrolle ausführende Behörde ist ermächtigt, rechtswidrige Entscheidungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts auszusetzen oder aufzuheben.

Artikel 11¹. Kontrolle über die Tätigkeit der durch den Stadtrat von Tbilissi („Sakrebulo“) gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts

Die Kontrolle über die Tätigkeit der durch den Stadtrat von Tbilissi („Sakrebulo“) gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts übt die Regierung der Stadt Tbilissi aus, die alle im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rechte der die staatliche Kontrolle ausführenden Behörde besitzt.

Artikel 12. Zustimmungspflichtige Tätigkeit

1. Eine mit dem staatlichen Vermögen (oder dem Vermögen der Autonomen Republik) gegründete juristische Person des öffentlichen Rechts darf mit Zustimmung der Kontrollbehörde folgende Handlungen ausführen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
 - b) Aufnahme von Darlehn;
 - c) Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Bestimmung des Haushalts (davon ausgenommen sind die Bildungseinrichtungen) Stellenplans und des Gehaltsfonds (ausgenommen der Hochschulanstalten) (12.12.2014 N2937-IS);
 - d¹) Bestimmung der Beträge zur materiellen Motivation von Mitarbeitern, sowie von Limits für Benzin- und Kommunikationskosten (ausgenommen der der Hochschul- und Forschungsanstalten);
 - d²) Bestimmung von Funktionen und Anzahl von Stellen bei den zum Verwaltungsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Anstalten für Allgemeinbildung, für die im Rahmen der staatlichen Finanzierung arbeitsvertraglich einzustellenden Mitarbeiter (05.07.2018 N3031-RS);
 - e) Andere Entscheidungen bezüglich des Vermögens der juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit diese den Rahmen gewöhnlicher Tätigkeiten überschreiten.
2. Zur Vornahme der in Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels vorgesehenen Handlungen ist die Zustimmung des georgischen Finanzministeriums (im Falle der Gründung durch das höchste Exekutivorgan einer Autonomen Republik – die Zustimmung der autonomen Finanzbehörde) zwingend erforderlich.
3. Die Verweigerung der Zustimmung hinsichtlich der in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen durch die Kontrollbehörde ist zu begründen. Sie kann vor der übergeordneten staatlichen Behörde oder/und vor Gericht angefochten werden.
4. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren jährliches Einkommen außer der aus dem Haushalt erlangten Finanzierung 1 Mio. Lari übersteigt und die eine Haushaltsorganisation oder/und eine der georgischen Regierung, einem Ministerium oder Staatsminister untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist verpflichtet, mit der Regierung Georgiens den Haushaltsentwurf, Stellenplan und Gehälterfond abzustimmen (ausgenommen sind Kultur-, Bildungs- und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen) (26.07.2017 N1228-RS).

Artikel 13. Finanzierung

1. Mögliche Finanzierungsquellen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind:
 - a) Mitgliedschaftsbeiträge,
 - b) Zweckgebundene Mittel aus dem entsprechenden Haushalt,
 - c) Einnahmen aus den staatlichen Aufträgen,
 - d) Einnahmen aus den vertraglichen Verhältnissen,
 - e) andere durch die georgische Gesetzgebung zugelassenen Einnahmen.
- 1¹. Die georgische Regierung ist ermächtigt die durch die aufgrund eines Regierungsbeschlusses gebildeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu leistenden entgeltlichen Dienstleistungsarten sowie die Höhe der dafür anfallenden Gebühren in

einem Beschluss festzulegen, ausgenommen sind die im Sinne des einschlägigen Gesetzes bzw. des Regierungsbeschlusses vorgesehenen Fälle sowie Fälle, bei denen die Gebühr der zu leistenden Dienstleistung ihrem Wesen nach keine feste Gebühr sein soll, sondern im Sinne des zwischen der juristischen Person des öffentlichen Rechts und dem Betroffenen abgeschlossenen Vertrages zu bestimmen ist (29.05.2019 N4617-IIS).

2. Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Mittel und Einnahmen sind vollständig für die Erfüllung der durch das entsprechende Gesetz (im Falle der Gründung durch das höchste Exekutivorgan einer Autonomen Republik – der durch den entsprechenden Normativakt dieser Autonomen Republik), den Regierungsbeschluss und die Satzung (Bestimmung/Reglement) bestimmten Ziele und Aufgaben der juristischen Person des öffentlichen Rechts und in gesetzlich bestimmten Fällen – für die Entwicklung des Systems der Kontrollbehörde zu verwenden. Anderweitige Verwendung von Mitteln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist verboten.
- 2¹. Eine dem System der staatlichen Kontrollbehörde angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts ist berechtigt im Einvernehmen mit der Kontrollbehörde die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Mittel einer anderen auch dem System der staatlichen Kontrollbehörde angehörenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu übergeben.
- 2². Aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der georgischen Regierung kann ein Teil des auf dem in Art. 12 dieses Gesetzes vorgesehenen Konto der juristischen Person des öffentlichen Rechts befindlichen freien Überschusses in den staatlichen Haushalt übergehen, soweit der jährliche besteuerbare Gewinn dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts 1 Mio. Lari übersteigt.
3. Erfolgt die Finanzierung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus dem staatlichen Haushalt, so ist dies in entsprechendem Haushalt vorzusehen.

Artikel 14. Buchhalterische Rechenschaftspflicht

1. Die juristische Person des öffentlichen Rechts ist verpflichtet nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung die finanz-wirtschaftliche Rechnungslegung ihrer Tätigkeit vorzunehmen, Bilanz zu erstellen und diese zum Beschluss der entsprechenden staatlichen Kontrollbehörde vorzulegen.
2. Die jährliche Bilanz der juristischen Person des öffentlichen Rechts wird von einem durch die staatliche Kontrollbehörde bestellten unabhängigen Auditor geprüft.

Kapitel V. Einstellung der Tätigkeit, Liquidation

Artikel 15. Gründe für die Einstellung der Tätigkeit

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts stellt ihre Tätigkeit ein:

- a) Bei Zielerreichung oder Unmöglichkeit der Zielerreichung;
- b) Wegen Ablauf der durch den Gründungsakt bestimmten Frist;
- c) In anderen durch den Gründungsakt oder die Satzung (Bestimmung/Reglement) vorgesehenen Fällen.

Artikel 16. Akt zur Einstellung der Tätigkeit

Der Akt zur Einstellung der Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts darf nicht eine schwächere Rechtskraft haben, als der Gründungsakt. Wird dieser Anforderung keine Rechnung getragen, so besteht die juristische Person des öffentlichen Rechts weiter.

Artikel 17. Liquidation

1. Die Liquidation einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird von Liquidatoren vorgenommen, die von der staatlichen Behörde bestellt werden. Der Liquidator kann der Leiter der juristischen Person des öffentlichen Rechts sein.
2. Die Liquidatoren führen ihre Tätigkeit gemäß der georgischen Gesetzgebung aus. Ihre Tätigkeit ist durch die Zwecke der Liquidation eingeschränkt.

Artikel 18. Verteilung des infolge der Liquidation übergebliebenen Vermögens

1. Das infolge der Liquidation der mit dem staatlichen Vermögen gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts übergebliebene Vermögen geht ins Staatseigentum über.
- 1¹. Das infolge der Liquidation der mit dem Vermögen der Autonomen Republik gegründeten juristischen Person des öffentlichen Rechts übergebliebene Vermögen geht ins Eigentum dieser Autonomen Republik über.
2. Das infolge der Liquidation der auf Mitgliedschaft basierten juristischen Person des öffentlichen Rechts übergebliebene Vermögen wird nach den durch die Gründungsdokumente bestimmten Regeln verfügt.

Kapitel VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19. Zeitliche Geltung des Gesetzes

1. Das Gesetz gilt für jede zu seinem Regelungsbereich angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Gründung.
2. Im Falle einer Kollision zwischen den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und denen eines die Tätigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelnden speziellen Gesetzes gelten die speziellen Vorschriften.
- 2¹. Für die durch den Stadtrat von Tbilissi („Sakrebulo“) gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes entsprechend, soweit das Gesetz Georgiens „über die örtliche Selbstverwaltung“ oder ein spezielleres Gesetz nichts anderes regelt.
3. Auf Veräußerung oder anderweitige Belastung des Vermögens der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mit staatlichen Vermögen gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die einschlägigen Vorschriften über die Veräußerung oder anderweitige Belastung des staatlichen Vermögens entsprechend.

Artikel 20. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes

Das vorliegende Gesetz tritt am 15. Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gesetz Georgiens über die Vorschriften der Enteignung im dringlichen öffentlichen Interesse

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

09/06/2013 N 1054

06/29/2018 N 2762

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen356
Artikel 1. Begriffserläuterung356
Artikel 2. Zweck des Gesetzes356
Kapitel II. Durchführung der Enteignung (Expropriation)356
Artikel 3. Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)356
Artikel 4. Veröffentlichung von Informationen357
Artikel 5. Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts über die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)357
Artikel 6. Zwingende Voraussetzungen für die Enteignung (Expropriation)357
Artikel 7. Die vor der Enteignung (Expropriation) vorzunehmenden Handlungen357
Artikel 8. Streit über den gewöhnlichen Verkehrswert und die Entschädigung357
Artikel 9. Schätzung des Vermögens durch das Gericht358
Artikel 10. Pflichten des Enteigners (Expropriateurs)358
Artikel 11. Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken358
Kapitel III. Schlussbestimmungen358
Artikel 12. Rechtskraft des Gesetzes358

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriffserläuterung

Die im vorliegenden Gesetz angewandten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- a) Bewertung – Festlegung des Wertes des zu enteignenden Eigentums und der Entschädigung (wörtlich: Kompensation) durch eine speziell bevollmächtigte Person;
- b) Enteigner – eine Person, die kraft gerichtlicher Entscheidung zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wird;
- c) Kosten – die im Rahmen der Enteignung (Expropriation) und des Gerichtsverfahrens angefallenen Aufwendungen, die sowohl die Kosten für die Bewertung des Grundstücks als auch andere Kosten umfassen;
- d) Recht auf Enteignung (Expropriation) – das einmalige Recht gemäß dem Art. 19 Georgische Verfassung und dem vorliegenden Gesetz auf Enteignung (Expropriation) im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse mit vorheriger, vollständiger und gerechter Entschädigung (29.06.2018 N2762-IIS);
- e) Expropriation (Enteignung) – Entziehung des Eigentums gemäß dem Art. 19 Georgische Verfassung und dem vorliegenden Gesetz im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse mit vorheriger, vollständiger und gerechter (dem entzogenen Eigentum entsprechender) Entschädigung (29.06.2018 N2762-IIS);
- f) Entschädigung – Leistung eines dem entzogenen Vermögen (Eigentum) entsprechenden vorherigen, vollständigen und gerechten Entschädigungsbetrags im Sinne des Art. 19 georgische Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes oder Übergabe des anderen dem Marktwert des entzogenen Vermögens entsprechenden Vermögens an den Eigentümer (29.06.2018 N2762-IIS).

Artikel 2. Zweck des Gesetzes

1. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes besteht darin, das Verfahren der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse sowie das Verfahren der Enteignung (Expropriation) zu regeln. Die Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse erfolgt aufgrund des Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Nachhaltige Entwicklung (im Folgenden – Minister) und aufgrund gerichtlicher Entscheidung zugunsten der staatlichen oder kommunalen Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen oder Privatrechts, welche gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt werden.
2. Die Enteignung (Expropriation) im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse erfolgt zur Verwirklichung folgender Vorhaben:
 - a) Straßen- und Magistralen Bau,
 - b) Bau von Bahntrassen,
 - c) Bau von Pipelines für Rohöl, Erdgas und Erdölprodukte,
 - d) Bau von Leitungen und Verteiler für Elektrizität,
 - e) Bau und Einrichtung von Kollektoren für Wasserversorgung, Kanalisation (Abwasser) und atmosphärische Niederschläge,
 - f) Bau von Telekommunikationsleitungen,
 - g) Bau von Fernseekabeln,
 - h) Bau von für die Öffentlichkeit erforderlichen Einrichtungen und Objekten,
 - i) Die im nationalen Verteidigungsinteresse vorzunehmenden Bauarbeiten,
 - j) Gewinnung von nützlichen Rohstoffen.

Kapitel II. Durchführung der Enteignung (Expropriation)

Artikel 3. Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)

1. Die Entziehung des Eigentums ist gemäß Art. 19 Georgische Verfassung im dringlichen öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse im Wege der Enteignung (Expropriation) zulässig. Die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) erfolgt auf Ministerialerlass und gerichtliche Entscheidung. Durch den Ministerialerlass werden die Unvermeidbarkeit der Enteignung (Expropriation) aus dringlichem öffentlichem (gesellschaftlichem) Interesse sowie das Subjekt, das zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt werden kann (29.06.2018 N2762-IIS).
2. Die Entscheidung über die Enteignung (Expropriation) erfolgt ausschließlich durch das Gericht. Auf gerichtliche Entscheidung ist die staatliche oder kommunale Behörde oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts zu bestimmen, die zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wird. Die gerichtliche Entscheidung soll ferner eine detaillierte Beschreibung des zu enteignenden Vermögens sowie entsprechenden Hinweis auf die Erforderlichkeit der Leistung einer vorherigen, vollständigen und gerechten Entschädigung an den Eigentümer enthalten (29.06.2018 N2762-IIS).

Artikel 4. Veröffentlichung von Informationen

1. Jedem Eigentümer, dessen Vermögen der Enteignung (Expropriation) unterliegt, ist nach Veröffentlichung des entsprechenden Ministerialerlasses durch die an Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) interessierte Person die Information mitzuteilen, die in der zentralen und entsprechenden kommunalen Presse zu veröffentlichen ist. Die Information soll die Beschreibung des Vorhabens und Umfang seiner Verwirklichung und, vermutlich eine kurze Beschreibung des zu enteignenden Vermögens enthalten.
2. Die im Abs. 1 vorgesehenen Eigentümer sind ferner über die Antragstellung vor Gericht und den Termin zur Prüfung dieses Antrags zu benachrichtigen.

Artikel 5. Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts über die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation)

1. Die Frage nach der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) prüft das Rayon(Stadt)Gericht.
2. Die an Erlangung der Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation) interessierte Person stellt beim Rayon(Stadt)Gericht einen Antrag auf Erlangung des Rechts zur Enteignung (Expropriation). In dem Antrag ist folgendes anzugeben:
3. Dem Antrag sind ferner beizufügen:
4. Das Rayon(Stadt)Gericht prüft den Antrag gemäß dem vorliegenden Gesetz und in den durch die ZPO Georgiens vorgesehenen Fristen und nach entsprechend vorgesehenem Verfahren. Die Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts ist sofort zu vollstrecken.

Artikel 6. Zwingende Voraussetzungen für die Enteignung (Expropriation)

1. Der Enteigner (Expropriateur), der die Berechtigung zur Enteignung (Expropriation) erhalten hat, hat sich gemäß dem Art. 3 dieses Gesetzes mit dem Eigentümer des betroffenen Vermögens über das Verfahren der Entschädigung zu einigen. Dabei hat der Enteigner (Expropriateur) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um das Vermögen aufgrund einer Einigung mit dem Eigentümer zu erhalten. Vor Beginn der Verhandlungen mit dem Eigentümer zum Zwecke des Vermögenserwerbs bestellt der Enteigner (Expropriateur) auf eigene Kosten einen unabhängigen Sachverständigen zur Schätzung des Vermögens und bestimmt den an den Eigentümer als Entschädigung zu leistenden vorläufigen Betrag oder ein dem Wert des zu enteignenden Vermögens entsprechendes anderes Vermögen. Der Eigentümer ist berechtigt auf eigene Kosten einen anderen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen.
2. Vor Beginn der Verhandlungen mit dem Eigentümer zum Zwecke des Vermögenserwerbs legt der Enteigner (Expropriateur) dem Eigentümer den Vorschlag zum Erwerb des Vermögens und zum Verfahren der Entschädigung vor. Dabei muss der Betrag des als Entschädigung vorgeschlagenen Vermögens bzw. der Entschädigungsbetrag vorher und vollständig gezahlt werden und gerecht sein und darf nicht weniger sein als der Betrag, der im Wege der Vermögensschätzung durch den Enteigner (Expropriateur) ermittelt (festgelegt) wurde. Die Übereignung eines anderen Vermögens an den Eigentümer als Entschädigung für das zu enteignende Vermögen ist nur mit der Zustimmung des Eigentümers zulässig. Der Enteigner (Expropriateur) hat dem Eigentümer die Vermögensschätzung in schriftlicher Form vorzulegen, wo auf die Grundlage für die Festlegung der Entschädigung hinzuweisen ist. Die Entschädigung ist frei von jeglichen Steuern und Abgaben (06.09.2013 N1053-IS).
3. Bei der Einigung über die Entschädigung für die Enteignung (Expropriation) ist es seitens des Enteigners (Expropriateurs) unzulässig, die Verhandlung oder den Prozess die Übergabe einer Entschädigungssumme oder eines anderen dem Wert des zu enteignenden Vermögens entsprechenden Vermögens zu stören, sowie jeglichen Zwang auf den Eigentümer auszuüben.
4. Der Vorschlag über den Erwerb des Vermögens hat auch die Entschädigung von solchen Vermögensgegenständen zu umfassen, deren Umfang, Form und Zustand unerheblich ist oder aus wirtschaftlicher Sicht – weniger wertvoll, aber die mit dem zu erwerbenden Vermögen verbunden und ohne dieses unbrauchbar sind.

Artikel 7. Die vor der Enteignung (Expropriation) vorzunehmenden Handlungen

1. Der Enteigner (Expropriateur) oder der von ihm bestellte unabhängige Sachverständige hat das Recht, zur Schätzung des Vermögens mit Zustimmung des Eigentümers Untersuchungen vorzunehmen, Musterproben zu entnehmen, sowie andere Handlungen auszuführen.
2. Vor Beginn der Enteignung (Expropriation) hat der Enteigner (Expropriateur) dem Eigentümer ein schriftliches Dokument zu übergeben, das Folgendes zu enthalten hat:
 - a) Begründung über das Bestehen des dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesses, in der der entsprechende Erlass des Ministers sowie die entsprechende Entscheidung des Gerichts anzugeben sind, auf deren Grundlage der Enteigner (Expropriateur) zur Enteignung (Expropriation) ermächtigt wurde;
 - b) Begründung über die Verwendung des Vermögens im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse;
 - c) Detaillierte Beschreibung der Lage und des Umfangs des zu enteignenden Vermögens; die Höhe der Entschädigungssumme oder eine detaillierte Beschreibung des gemäß dem Art. 6 Abs. 2 als Entschädigung zu übergebenden Vermögens.

Artikel 8. Streit über den gewöhnlichen Verkehrswert und die Entschädigung

1. Können sich der Enteigner (Expropriateur) und der Eigentümer des Vermögens über den gewöhnlichen Verkehrswert des

Vermögens und die Entschädigungssumme oder das als Entschädigung zu übereignende Vermögen nicht einigen, so hat jede Partei das Recht eine Klage vor dem zuständigen Gericht entsprechend den Vorschriften der georgischen Zivilgesetzgebung zu erheben.

2. Der Klage des Enteigners (Expropriateurs) ist folgendes beizufügen:
 - a) Detaillierte Beschreibung des zu enteignenden Vermögens;
 - b) Entsprechende Dokumentation zur Bestätigung des Bestehens des dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesses;
 - c) Entsprechende Dokumentation über das im dringlichen Öffentlichen (gesellschaftlichen) Interesse zu verwirklichende Vorhaben;
 - d) Entscheidung des Rayon(Stadt)Gerichts über die Ermächtigung zur Enteignung (Expropriation).
3. Auf einen begründeten (motivierten) Antrag der Partei ist das Gericht ermächtigt selbst die Form der Entschädigung für das zu enteignende Vermögen zu bestimmen.

Artikel 9. Schätzung des Vermögens durch das Gericht

Das Gericht ist berechtigt, zur Schätzung des Vermögens einen unabhängigen Sachverständigen zu bestellen bzw. ein Sachverständigengutachten nach Vorschriften der ZPO Georgiens einzuholen. Der unabhängige Sachverständige hat dem Gericht in der dafür vorgesehenen Frist ein Gutachten über den gewöhnlichen Verkehrswert des zu enteignenden sowie des als Entschädigung dem Eigentümer vorgeschlagenen anderen Vermögens. Das Gericht nimmt aufgrund des Sachverständigengutachtens die endgültige Schätzung des sowohl zu enteignenden als auch des als Entschädigung dem Eigentümer vorgeschlagenen anderen Vermögens vor.

Artikel 10. Pflichten des Enteigners (Expropriateurs)

Der Enteigner (Expropriateur) ist verpflichtet alle Kosten der Parteien zu decken, darunter auch die Kosten des Gerichtsverfahrens und die für Schätzung des zu enteignenden Vermögens sowie für dessen Übergabe anfallenden Kosten.

Artikel 11. Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Bei der Schätzung landwirtschaftlicher Flächen (Grundstücken) ist der Wert des auf diesen Grundstücken eingepflanzten Saatguts zu berücksichtigen, der anhand der vom Eigentümer im Laufe des Wirtschaftsjahres zu erwartenden Ernte bzw. anhand der Einnahmen aus dieser Ernte zu ermitteln ist. Wurde das Saatgut nach Schätzung des Vermögens eingepflanzt, so wird sein Wert nicht bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt.

Kapitel III. Schlussbestimmungen

Artikel 12. Rechtskraft des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Organgesetz Georgiens über das georgische Verfassungsgericht

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

03/21/1996 N 155	06/27/2008 N 77	03/20/2015 N 3399
11/11/1997 N 1059	01/11/2008 N 475	05/29/2015 N 3669
02/12/2002 N 1264	10/22/2009 N 1890	10/27/2015 N 4390
11/25/2004 N 599	12/01/2009 N 2187	02/19/2016 N 4742
06/23/2006 N 3399	10/15/2010 N 3711	06/03/2016 N 5161
09/07/2006 N 3549	05/30/2013 N 649	07/21/2018 N 3265
12/29/2006 N 4215	09/06/2013 N 1017	12/06/2018 N 3906

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen362

Artikel 1362

Artikel 2362

Artikel 3362

Artikel 4362

Kapitel II. Die Besetzung und Struktur des Verfassungsgerichts362

Artikel 5362

Artikel 6362

Artikel 7362

Artikel 7¹363

Artikel 7²363

Artikel 7³363

Artikel 8363

Artikel 9363

Artikel 10363

Artikel 11364

Artikel 12364

Artikel 13365

Artikel 14365

Artikel 15365

Artikel 16365

Artikel 17366

Artikel 18366

Kapitel II¹. Besoldung und Garantien der sozialen Sicherheit der Verfassungsrichter (21.07.2018 N3265-RS)366

Artikel 18¹ (21.07.2018 N3265-RS)366

Artikel 18² (21.07.2018 N3265-RS)366

Artikel 18³ (21.07.2018 N3265-RS)366

Kapitel III. Befugnisse des Verfassungsgerichts367

Artikel 19367

Artikel 20367

Artikel 21368

Artikel 21¹ (27.06.2008 N77-IS)368

Artikel 21² (22.10.2009 N1890-IIS)369

Artikel 21³ (29.05.2015 N3669-IIS)369

Artikel 21⁴ (21.07.2018 N3265-RS)369

Artikel 22370

Artikel 23370

Artikel 24371

Artikel 25371

Artikel 26372

Kapitel IV. Allgemeine Regelung für die Untersuchung und Entscheidung der Sache beim Verfassungsgericht372

Artikel 27372

Artikel 27¹ (29.12.2006 N4215-RS)373

Artikel 27² (21.07.2018 N3265-RS)373

Artikel 27³ (21.07.2018 N3265-RS)373

Artikel 27⁴ (21.07.2018 N3265-RS)374

Artikel 27⁵ (21.07.2018 N3265-RS)374

Artikel 27⁶ (21.07.2018 N3265-RS)374

Artikel 28375

Artikel 29375

Artikel 30375

Artikel 31375

Artikel 31¹ (21.07.2018 N3265-RS)376

Artikel 31² (21.07.2018 N3265-RS)378

Artikel 31³ (21.07.2018 N3265-RS)379

Artikel 31⁴ (21.07.2018 N3265-RS)380

Artikel 31 ⁵ (21.07.2018 N3265-RS)380
Artikel 31 ⁶ (21.07.2018 N3265-RS)380
Article 32381
Artikel 32 ¹ (29.12.2006 N4215-RS)381
Artikel 33382
Artikel 34383
Artikel 35383
Artikel 36383
Artikel 37383
Artikel 38383
Artikel 39384
Artikel 40384
Artikel 41384
Artikel 41 ¹ (25.11.2004 N599-IIS)384
Artikel 41 ² (25.11.2004 N599-IIS)385
Artikel 41 ³385
Artikel 41 ⁴385
Artikel 42385
Artikel 43385
Artikel 43 ¹ (21.07.2018 N3265-RS)387
Artikel 44387
Artikel 45387
Artikel 46388
Artikel 47388
Artikel 48388
Artikel 49388
Artikel 50388
Artikel 51388
Artikel 52388
Artikel 53388
Artikel 54. (21.07.2018 N3265-RS)388

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Das Verfassungsgericht Georgiens (im Weiteren – Verfassungsgericht) ist das Gerichtsorgan der verfassungsmäßigen Kontrolle, die die Hoheit der georgischen Verfassung, die verfassungsmäßige Gesetzgebung sowie den Schutz verfassungsmäßiger Menschenrechte und Freiheiten gewährleistet.
2. Die Gerichtsbarkeit des georgischen Verfassungsgerichts erstreckt sich auf das ganze Territorium Georgiens.

Artikel 2

Das Verfassungsgericht übt seine Tätigkeit nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, Kollegialität, Öffentlichkeit, sowie nach Gleichheits- und Verhandlungsgrundsatz bei den Parteien, nach den Prinzipien der Unabhängigkeit, Unantastbarkeit und Unersetzbarkeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts während der gesamten Amtszeit aus.

Artikel 3

1. Die Einrichtung, die Kompetenzen und Tätigkeit des Verfassungsgerichts regeln die Verfassung Georgiens und dieses Gesetz. Sonstige Regelungen betreffend die Organisation des Verfassungsgerichts sowie Verfassungsgerichtsbarkeit werden durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts getroffen (21.07.2018 N3265-RS).
2. Die Finanzierung des Verfassungsgerichts in der Höhe, die zur Ausübung seiner Funktionen sowie zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich ist, ist zwingend vorgeschrieben. Die Finanzierung des Verfassungsgerichts wird durch einen gesonderten Artikel [Zuweisung] des staatlichen Haushalts Georgiens bestimmt. Finanzielle Mittel für die Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichts dürfen nur im Falle der vorherigen Zustimmung des Verfassungsgerichts weniger ausfallen, als die des Vorjahrs. Der Haushaltsentwurf im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts gem. den gesetzlichen Vorschriften vorgelegt (01.12.2009 N2187-IIS).
3. Dem Verfassungsgericht sind ein für seine Tätigkeit erforderliches Gebäude sowie sonstiges Vermögen zur Verfügung zu stellen.
4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts wird der Verwaltungsapparat des Verfassungsgerichts gebildet. Die Struktur, Befugnisse sowie die Vorschriften der Einrichtung und die Tätigkeit des Gerichtsapparats bestimmt die vom Plenum des Verfassungsgerichts bestätigte Verordnung (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 4

1. Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist bei der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig. Es bewertet Tatsachen und entscheidet nur entsprechend der georgischen Verfassung. Die Einmischung in die Tätigkeit des Verfassungsrichters ist unzulässig und gesetzlich strafbar.
2. Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIS).
3. Der Staat ist verpflichtet, einem Mitglied des Verfassungsgerichts würdige Arbeits- und Lebensbedingungen zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit zu schaffen.
4. Der Staat gewährleistet die Sicherheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts und ihrer Familien.

Kapitel II. Die Besetzung und Struktur des Verfassungsgerichts

Artikel 5

Das Verfassungsgericht besteht aus 9 Richtern – Mitgliedern des Verfassungsgerichts, aus derer Mitte der Präsident des Verfassungsgerichts, seine zwei Stellvertreter sowie der Sekretär des Verfassungsgerichts gewählt werden.

Artikel 6

1. Drei Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten Georgiens ernannt, drei Richter werden vom georgischen Parlament nicht weniger als dreifünftel Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt und drei Richter bestellt das Oberste Gericht Georgiens (21.07.2018 N3265-RS).
2. Für die Bestellung einer Person zum Verfassungsrichter bedarf es ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Artikel 7

1. Zum Mitglied des Verfassungsgerichts kann ein Bürger Georgiens ab dem 35. Lebensjahr bestellt werden, der eine juristische Hochschulausbildung hat, mindestens 10 Jahre beruflich tätig war und eine ausgezeichnete berufliche Qualifikation aufweist (21.07.2018 N3265-RS).
2. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts berücksichtigen der Präsident Georgiens, das Parlament und das Oberste Gericht die berufliche Erfahrung des Kandidaten, die dem hohen Status des Mitglieds des Verfassungsgerichts zu entsprechen hat (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 7¹

Drei Richter des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten Georgiens ernannt, wobei die Anforderungen des Art. 7 dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Über die Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts erlässt der Präsident Georgiens eine Anordnung.

(Dieser Artikel wurde am 21.03.1996 hinzugefügt).

Artikel 7²

1. Drei Richter des Verfassungsgerichts werden durch das Parlament Georgiens mit Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 7 dieses Gesetzes gewählt im Sinne der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments (06.12.2018 N3906-RS).
2. Weggefallen (06.12.2018 N3906-RS).
3. Vor der Abstimmung in der Parlamentssitzung macht der Parlamentsvorsitzende die Anwesenden mit der Liste der Kandidaten sowie ihren schriftlichen Zustimmungen, zum Mitglied des Verfassungsgerichts gewählt zu werden, bekannt. Es wird über jeden Kandidaten einzeln [individuell] abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim.
4. Der gleiche Kandidat kann nur zweimal für das Richteramt des Verfassungsgerichts vorgeschlagen werden.
5. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meiste Stimmzahl jedoch unter dem drei Fünftel der Listenmitglieder des Parlaments erlangt.
6. Sind an der Abstimmung drei Kandidaten beteiligt und bekommt einer von ihnen nicht die ausreichende Stimmzahl, so sind der Parlamentsvorsitzende, die Parlamentsfraktion oder die zehnköpfige Gruppe von Parlamentsabgeordneten berechtigt, den gleichen Kandidaten nach Ablauf von 10 Tagen nach der ersten Abstimmung zur (erneuten) Abstimmung vorzustellen.
7. Wird die erste Abstimmung am letzten Tag der Sitzungsperiode des Parlaments durchgeführt oder ist die Wahl eines Kandidaten in der verbleibenden Zeit unmöglich, so erfolgt die erneute Abstimmung in der ersten Sitzung der nächsten Sitzungsperiode.
8. Weggefallen (06.12.2018 N3906-RS).

Artikel 7³

1. Drei Richter des Verfassungsgerichts werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art.7 dieses Gesetzes vom Obersten Gericht Georgiens ernannt.
2. Die beim Gericht zu ernennenden Kandidaten werden im Plenum des Obersten Gerichts durch den Präsidenten des Obersten Gerichts vorgestellt. Als gewählt gelten die drei Kandidaten, denen zwei Drittel der im Plenum anwesenden Mitglieder zustimmen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 8

Die Amtszeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts beträgt 10 Jahre. Die Wiederernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichts ist nicht möglich.

Artikel 9

1. Vor dem Amtsantritt hat der Verfassungsrichter in Anwesenheit des Präsidenten Georgiens, des Vorsitzenden des Parlaments sowie des Präsidenten des Obersten Gerichts folgenden Eid zu leisten: „Vor Gott und der Nation schwöre ich, den Verpflichtungen des Mitglieds des Verfassungsgerichts gewissenhaft nachzukommen und dabei mich nur der Verfassung Georgiens, und niemandem und nichts als der Verfassung zu unterwerfen.“
2. Die Amtszeit eines Verfassungsrichters beginnt am Tag seiner Eidesleistung.

Artikel 10

1. Nicht später als nach Ablauf von einem Monat nach der Eidesleistung durch jeden Verfassungsrichter bzw. der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Verfassungsgerichts findet das Plenum des Verfassungsgerichts statt, in der der Präsident des Verfassungsgerichts auf 5 Jahre gewählt wird. Eine und dieselbe Person darf nicht zum zweiten Mal zum Präsidenten des Verfassungsgerichts gewählt werden. Gemäß dieser Regelung und auf die gleiche Amtszeit werden zwei Stellvertreter des Präsidenten des Verfassungsgerichts gewählt. Soweit zum Zeitpunkt des Wahls weniger als 5 Jahre bis zum Ablauf der Amtszeit der Person, die für das Amt des Gerichtspräsidenten kandidiert oder für den Verfassungsrichter, der sich um das Amt des Stellvertreters wirbt, geblieben sind, so werden sie für die verbliebene Amtszeit in jeweilige Ämter berufen (21.07.2018 N3265-RS).
2. Spätestens in einem Monat nach dem Ablauf der Amtszeit oder nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Verfassungsgerichts oder seines Stellvertreters werden ein neuer Präsident des Verfassungsgerichts bzw. sein Stellvertreter gewählt (03.06.2016 N5161-RS).
3. Für die Aufstellung des Kandidaten zum Amt des Verfassungsgerichtspräsidenten bedarf es mindestens 3 Stimmen der Verfassungsrichter. Dies geschieht binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Amtszeit oder nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsbefugnisse des Gerichtspräsidenten. Ein Verfassungsrichter darf nur einen Kandidaten nominieren (03.06.2016 N5161-RS).

4. Der Kandidat zum Amt des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts vorgestellt.
5. Der Verfassungsgerichtspräsident sowie seine Stellvertreter gelten als gewählt, wenn jeder von ihnen in der geheimen Abstimmung nicht weniger als 5 Stimmen der Verfassungsgerichtsmitglieder erhält.
- 5¹. Soweit für das Amt des Gerichtspräsidenten nur eine Person nominiert wurde und sie die erforderlichen Stimmen nicht erhält, um als Präsident gewählt zu werden, wird binnen einer Woche im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels ein neuer Kandidat (neue Kandidaten) nominiert, der zum Gerichtspräsidenten wird, soweit er die Anzahl der Stimmen im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels erhalten hat. Soweit für das Amt des Gerichtspräsidenten 2 oder 3 Personen nominiert wurden und keine der Personen die erforderlichen Stimmenanzahl erhalten hat, findet am denselben Tag eine zweite Runde der Abstimmung statt, an der diejenigen zwei Kandidaten teilnehmen dürfen, die in der ersten Abstimmungsrunde die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit den zweiten Platz zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl belegt haben, so wird in der zweiten Abstimmungsrunde zwischen drei Kandidaten abgestimmt. Soweit ein Kandidat seine Kandidatur zurückgezogen hat, wird für den gebliebenen Kandidaten (die Kandidaten) abgestimmt. Soweit keiner der Kandidaten erneut die erforderlichen Stimmen erhalten hat, wird binnen einer Woche im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels eine neue Kandidatur (Kandidaturen) aufgestellt und im Sinne dieses Absatzes der Gerichtspräsident gewählt (03.06.2016 N5161-RS).
- 5². Soweit der Kandidat, der für das Amt des Stellvertreters des Gerichtspräsidenten kandidiert nicht die erforderlichen Stimmenanzahl erhält, wird binnen drei Tagen im Sinne des Abs. 4 dieses Artikels eine neue Kandidatur aufgestellt, der zum Stellvertreter des Gerichtspräsidenten ernannt wird soweit er die erforderlichen Stimmenanzahl erhalten hat im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels (03.06.2016 N5161-RS).
- 5³. Zum Gerichtspräsidenten oder Stellvertreter des Gerichtspräsidenten dürfen nicht die Personen gewählt werden, die früher dieses Amt bereits innehatten (03.06.2016 N5161-RS).
6. Die Wiederernennung ins Amt des Gerichtspräsidenten oder seines Stellvertreters ist nicht möglich.
7. Beim Vorliegen der in Art. 16 dieses Gesetzes aufgezählten Gründe werden dem Präsidenten des Verfassungsgerichts oder seinem Stellvertreter die Befugnisse vorzeitig entzogen (12.02.2002 N1264-IlS).

Artikel 11

1. Das Verfassungsgericht besteht aus dem Plenum und zwei Kollegien.
2. Zur Zusammensetzung des Verfassungsgerichts gehören alle 9 Mitglieder des Verfassungsgerichts. In den Sitzungen des Plenums führt der Verfassungsgerichtspräsident den Vorsitz.
3. Zur Zusammensetzung eines Kollegiums gehören vier Mitglieder des Verfassungsgerichts. In den Sitzungen des Kollegiums führt der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten den Vorsitz.
4. Die Zusammensetzung des Kollegiums wird durch das Plenum auf Vorschlag des Verfassungsgerichtspräsidenten bestätigt. Die durch den Präsidenten Georgiens, das georgische Parlament sowie den Obersten Gericht ernannten Verfassungsgerichtsmitglieder sollen möglichst gleichmäßig in Kollegien vertreten werden.
5. Die Zusammensetzung des Kollegiums ist in der Frist von 10 Tagen nach der Wahl des neuen Gerichtspräsidenten neu zu bestimmen.
6. Die Zusammensetzung des Kollegiums kann innerhalb eines Monats nach Änderung der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts durch zwei oder mehr Mitglieder erneuert werden. Ist die Beteiligung von Zwei Kollegiumsmitgliedern an der Verhandlung der Sache durch dieses Kollegium unmöglich, so ist das Plenum des Verfassungsgerichts ermächtigt, ein Mitglied des zweiten Kollegiums (außer des Kollegiumsvorsitzenden) vorübergehend zur Verhandlung dieser Sache zur Verfügung zu stellen, der nicht zum Berichterstatter ernannt werden kann (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 12

1. Der Präsident des Verfassungsgerichts:
 - a) leitet dem Plenum des Verfassungsgerichts die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts und die Bestimmungen des Apparats zur Bestätigung zu; das Recht auf die Beantragung von Änderungen und Ergänzungen in der Geschäftsordnung sowie in den Bestimmungen des Apparats steht den Mitgliedern des Verfassungsgerichts zu (12.02.2002 N1264-IlS).
 - b) verteilt Geschäfte und ernennt den Berichterstatter für das Plenum des Verfassungsgerichts im Sinne des vorliegenden Gesetzes (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) unterbreitet dem Plenum des Verfassungsgerichts die Kandidaten zum Amt des stellvertretenden Verfassungsgerichtspräsidenten sowie des Sekretärs des Verfassungsgerichts;
 - d) nimmt gemäß der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgeschriebene Regelung die Einberufung des Plenums vor, führt den Vorsitz in dessen Sitzungen, unterschreibt die im Plenum getroffenen Entscheidungen, Beschlüsse, erstellte Gutachten, protokollarische Aufzeichnungen sowie das Sitzungsprotokoll; bestätigt die Regel des Referendarienstes im Verfassungsgerichtsapparat Georgiens (15.10.2010 N3711-IlS);
 - e) übt allgemein die Leitung über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtsapparats aus; ernennt oder entlässt gemäß der Gesetzgebung Beamten und Anwärter des Apparats; schließt Arbeitsverträge mit den anderen öffentlichen Bediensteten des Apparats; bestimmt die Höhe der Vergütung für einen Anwärter (27.10.2015 N4390-IS);

- f) verwaltet die Haushaltsmittel [Assignaten] des Verfassungsgerichts;
 - g) übt sonstige durch die Gesetzgebung sowie die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Befugnisse aus.
2. Der Präsident des Verfassungsgerichts unterbreitet dem Präsidenten Georgiens, dem georgischen Parlament sowie dem Obersten Gericht Georgiens einmal im Jahr Informationen über die verfassungsmäßige Gesetzlichkeit in Georgien.

Artikel 13

1. Der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten führt den Vorsitz in der Kollegiumssitzung, übt im Auftrag des Gerichtspräsidenten einzelne Funktionen des Gerichtspräsidenten aus; Ist der Gerichtspräsident verhindert, oder ist die Ausführung seiner Befugnisse durch ihn unmöglich, so führt im Auftrag des Präsidenten seine Befugnisse ein Stellvertreter aus; beim Nichtvorhandensein eines solchen Auftrags – der älteste Stellvertreter des Gerichtspräsidenten.
2. Kann der Stellvertreter des Verfassungsgerichtspräsidenten bei der vorläufigen Ausführung der Befugnisse des Gerichtspräsidenten seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so übt seine Befugnisse das älteste Gerichtsmitglied aus.

Artikel 14

1. Der Sekretär des Verfassungsgerichts wird im Plenum aus der Mitte der Mitglieder des Verfassungsgerichts in geheimer Abstimmung auf 5 Jahre gewählt. Die Kandidatur zum Amt des Sekretärs des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts aufgestellt. Damit der vom Gerichtspräsidenten aufgestellte Kandidat zum Sekretär wird, müssen mindestens 5 an der Abstimmung teilnehmende Verfassungsrichter für diesen Kandidaten stimmen (03.06.2016 N5161-RS).
2. Außer den Befugnissen des Mitglieds des Verfassungsgerichts führt der Sekretär des Verfassungsgerichts folgende Amtshandlungen aus, er :
- a) ergreift Maßnahmen zur Vorbereitung von Plenums- und Kollegiumssitzungen;
 - b) organisiert die Führung sowie die Anfertigung von Protokollen der Plenums- und Kollegiumssitzungen;
 - c) unterschreibt Akte des Verfassungsgerichts gemäß der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgesehenen Regelung;
 - d) ergreift Maßnahmen zur Vollstreckung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts und berichtet einmal im Monat dem Plenum über die Durchführung der Vollstreckung (12.02.2002 N1264-IIs).
 - e) fördert die Entwicklung eines elektronisierten Überarbeitungssystems von erforderlichen Informationen;
 - f) organisiert die Versendung von offiziellen Unterlagen des Verfassungsgerichts.

Artikel 15

1. Mitglieder des Verfassungsgerichts genießen Immunität. Es ist unzulässig, einem Verfassungsgerichtsmitglied ohne Zustimmung des Verfassungsgerichts die strafrechtliche Haftung aufzuerlegen, es zu verhaften oder in Untersuchungshaft zu nehmen, seine Wohnung oder seinen Wagen, seinen Arbeitsplatz oder ihn persönlich durchzusuchen, es sei denn, er wird auf frischer Tat angetroffen, worüber das Verfassungsgericht unverzüglich zu informieren ist. Stimmt das Verfassungsgericht der Festnahme nicht zu, so muss der Festgenommene oder in Untersuchungshaft Genommene unverzüglich freigelassen werden.
2. Stimmt das Verfassungsgericht der Festnahme oder der strafrechtlichen Haftung des Verfassungsgerichtsmitglieds zu, so werden seine Befugnisse bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts ausgesetzt. Wird gegenüber dem Verfassungsgerichtsmitglied ein freisprechendes Urteil gefällt, oder wird das Verfahren aus einem Rehabilitationsgrund eingestellt, so werden Befugnisse des Verfassungsgerichtsmitglieds nach der entsprechenden Entscheidungsfindung wiederhergestellt.
3. Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung gilt als gefällt, soweit mindestens 6 Mitglieder des Plenums des Verfassungsgerichts zugestimmt haben (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 16

1. Einem Mitglieds des Verfassungsgerichts werden vorzeitig die Amtsbefugnisse entzogen, wenn:
- a) es 6 Monate nacheinander seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte oder innerhalb von 3 Monaten im Jahr seinen Aufgaben aus unentschuldabaren Gründen nicht nachgekommen ist;
 - b) es ein mit dem Mandat des Verfassungsrichters unvereinbares Amt innehat oder eine der durch Art. 17 dieses Gesetzes verbotene Tätigkeit ausübt;
 - c) es einer in Art. 48 dieses Gesetzes vorgesehenen Anforderung zuwiderhandelt;
 - d) es für einen Richter unzüchtiges Verhalten vornimmt;
 - e) es die georgische Staatsangehörigkeit verliert;
 - f) es vom Gericht für geschäftsunfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wird, es sei denn die gerichtliche Entscheidung sieht etwas anderes vor (20.03.2015 N3399-IIS);
 - g) es einen rechtskräftigen Schuldspruch gegen dieses Mitglied gibt;
 - h) es gestorben ist oder durch das Gericht für verschollen oder verstorben erklärt wird;
 - i) es zurücktritt (12.02.2002 N1264-IIs).

2. In Fällen des Abs. 1 „a) – d)“ dieses Artikels werden dem Mitglied des Verfassungsgerichts durch eine Verordnung des Plenums des Verfassungsgerichts, die als angenommen gilt, wenn ihr mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Verfassungsgerichts zustimmen die Befugnisse vorzeitig entzogen; und in Fällen der Unterpunkte „e“ – „i“ prüft das Plenum des Verfassungsgerichts gemäß der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Regelung die ihm vorgelegten Dokumente; werden die in diesen Unterlagen aufgeführten Tatsachen bestätigt, so ordnet der Präsident des Verfassungsgerichts die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode des Mitglieds an (12.02.2002 N1264-IIs).
3. Der Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts sowie die Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichts über die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode werden dem Präsidenten Georgiens, Parlament Georgiens sowie dem Obersten Gericht Georgiens unverzüglich zugeschickt (12.02.2002 N1264-IIs).
4. In der Frist von spätestens 20 Tagen nach der vorzeitigen Beendigung der Amtsperiode des Verfassungsgerichtsmitglieds wird ein neues Mitglied des Verfassungsgerichts ernannt, dessen Amtszeit mit seiner Vereidigung beginnt. Fällt die vorzeitige Beendigung der Amtsperiode eines durch das georgische Parlament gewählten Mitglieds des Verfassungsgerichts außerhalb der Sitzungsperiode des Parlaments, so wird das neue Mitglied des Verfassungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments ernannt (03.06.2016 N5161-RS).
5. Nicht früher als ein Monat und spätestens in der Frist von 10 Tagen vor dem Ablauf des Mandats des Verfassungsrichters wird ein neues Mitglied des Verfassungsgerichts bestimmt, dessen Amtszeit mit dem Ablauf der 10 jährigen Jahresfrist seines Vorgängers beginnt, jedoch frühestens mit seiner Vereidigung (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 17

Die Amtsbefugnisse eines Verfassungsrichters werden mit dem Ablauf seiner 10 jährigen Amtszeit eingestellt (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 18

Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts in der Zeit, wo er an der Sachverhandlung beteiligt ist, so wird seine Amtszeit bis zur endgültigen Erledigung der Sache verlängert (12.02.2002 N1264-IIs).

Kapitel II¹. Besoldung und Garantien der sozialen Sicherheit der Verfassungsrichter (21.07.2018 N3265-RS)

Artikel 18¹ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Monatliche Besoldungstarife für die Verfassungsrichter sind:
 - a) für den Gerichtspräsidenten – 7000 Lari;
 - b) für den stellvertretenden Gerichtspräsidenten, für den Sekretär des Verfassungsgerichts – 6300 Lari;
 - c) für den Verfassungsrichter – 6000 Lari.
2. Die Höhe der monatlichen Zulage eines Verfassungsrichters bestimmt das Plenum des Verfassungsgerichts im Rahmen der aus dem Staatshaushalt für das Verfassungsgericht zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Die Besoldung des Verfassungsrichters während seiner Amtszeit darf nicht gekürzt werden.
4. Für die repräsentativen Ausgaben werden dem Verfassungsgericht extra Mittel zur Verfügung gestellt im Sinne der einschlägigen georgischen Gesetze.
5. Die Höhe des Aufschlags, die der Gerichtspräsident, sein Stellvertreter und der Verfassungsrichter bei den Dienstreisen neben der Verpflegungspauschale bekommt, bestimmt sich nach der Rangstellung der in anderen Staatsgewalten ähnliche Ämter innehabenden Amtsträger im Sinne des einschlägigen normativen Aktes.

Artikel 18² (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Regel der Zuweisung von Qualifikationskategorien den Verfassungsrichtern bestimmt sich nach einschlägigen georgischen Gesetzen.
2. Die Verfassungsrichter haben Anspruch auf 30 Tage bezahlten Urlaub im Jahr.
3. Die Begünstigungen, die einem Verfassungsrichter zustehen bestimmen sich nach den einschlägigen georgischen Gesetzen.

Artikel 18³ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Einem Verfassungsrichter steht nach dem Ablauf seiner Amtsbefugnisse oder mit dem Erreichen des Rentenalters die staatliche Entschädigung in Höhe von 1 200 Lari zu.
2. Einem Verfassungsrichter, dem nach mindestens 3-jähriger Amtszeit nach seiner Ernennung zum Verfassungsrichter auf seinen Antrag die Amtsbefugnisse eingestellt wurden, steht die staatliche Entschädigung in gesamter Höhe der Besoldung des Verfassungsrichters zu und zwar für die Zeit, für die er hätte die Befugnisse des Verfassungsrichters ausgeübt, sofern er nicht zurückgetreten wäre. Diese Entschädigung ändert sich unter Beibehaltung des Aufschlags je nach Änderung der Besoldung

der amtierenden Verfassungsrichter. Nach dem Ablauf seiner Amtslaufzeit berechnet sich die Entschädigung entsprechend der Höhe der Entschädigung im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels.

3. Im Falle des Todes des Verfassungsrichters, seiner Anerkennung für vermisst bzw. seiner Todeserklärung bekommen seine Kinder bis zum Erreichen des 18 Lebensjahres, seine erwerbsunfähige Ehefrau und Kinder (unbeachtet ihres Alters) die staatliche Entschädigung im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die staatliche Entschädigung und staatliche akademische Stipendien“.
4. Im Falle des Todes des Verfassungsrichters infolge eines Überfalls aus Gründen seiner richterlichen Tätigkeit kann seiner Ehefrau oder/und seinen Kindern auf Wunsch anstelle der Entschädigung im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels eine einmalige finanzielle Hilfe in Höhe der 10 Jahres Besoldung seines Ehemannes ausgezahlt werden.
5. Dem Verfassungsrichter, der zum Behinderten wird unter Umständen im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels, bekommt eine finanzielle Unterstützung:
 - a) bei der teilweisen Erwerbsunfähigkeit – in Höhe einer Monatsbesoldung;
 - b) bei der vollständigen Erwerbsunfähigkeit – in Höhe der Besoldung von fünf Monaten.

Kapitel III. Befugnisse des Verfassungsgerichts

Artikel 19

1. Das Verfassungsgericht ist befugt, aufgrund einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags zu entscheiden über:
 - a) die Vereinbarkeit verfassungsrechtlicher Abkommen, der Gesetze Georgiens, Normativverordnungen des georgischen Parlaments, der Normativakte des georgischen Präsidenten, der Regierung Georgiens, das Obersten Machtorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken mit der georgischen Verfassung sowie über Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Annahme/des Erlasses, Unterzeichnung, Veröffentlichung und des Inkrafttretens georgischer Gesetzgebungsakte und Parlamentsverordnungen (25.11.2004 N599-IIS).
 - b) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Staatsorganen auf Klageerhebung des georgischen Staatspräsidenten, des Parlaments, der Regierung, des Höchsten Justizrats, des Generalstaatsanwalts, des Rats der Nationalbank, des Generalauditors, des Ombudsmanns bzw. des höchsten Vertretungs- oder Exekutivorgans der autonomen Republik (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) die Verfassungsmäßigkeit der Gründung sowie der Tätigkeit politischer Parteien sowie die Frage der Einstellung der Befugnisse des auf Vorschlag dieser Partei gewählten Mitglieds des Vertretungsorgans (21.07.2018 N3265-RS);
 - d) Streitigkeiten bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Volksabstimmung und Wahlen regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten oder durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) (22.10.2009 N1890-IIS);
 - e) die Verfassungsmäßigkeit normativer Akte, die sich auf den 2. Teil der Verfassung Georgiens beziehen;
 - f) die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge (21.07.2018 N3265-RS);
 - g) Fragen der Anerkennung oder vorzeitiger Aberkennung der Befugnisse der Abgeordneten des georgischen Parlaments;
 - h) die Frage des Verfassungsbruchs durch den georgischen Staatspräsidenten, das Regierungsmitglied, den Präsidenten des Obersten Gerichts, den Generalstaatsanwalt, den Generalauditor sowie durch Mitglieder des Rates der Nationalbank Georgiens oder/und sofern in Handlungen der oben erwähnten Amtsträger Merkmale eines Straftatbestandes zu finden sind (21.07.2018 N3265-RS);
 - i) Streitigkeiten bezüglich der Verletzung des georgischen Verfassungsgesetzes „über die autonome Republik Adjarien“ (21.07.2018 N3265-RS);
 - j) Fragen der Vereinbarkeit der Normativakte des Parlaments der autonomen Republik Adjarien mit der Verfassung Georgiens und dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“ (21.07.2018 N3265-RS);
 - k) Frage der Verfassungsmäßigkeit der Normativakte in Bezug auf Kapitel 9 der georgischen Verfassung (21.07.2018 N3265-RS);
 - l) Frage der Vereinbarkeit der Normativakte mit den Art. 59-64 der georgischen Verfassung (21.07.2018 N3265-RS);
2. Stellt das ordentlichen Gericht bei der Verhandlung eines konkreten Verfahren fest, dass es einen triftigen Grund gibt, den für die Entscheidungsfindung anzuwendenden Normativakt ganz oder zum Teil für verfassungswidrig zu erklären, so setzt es die Verhandlung der Sache aus und wendet sich an das Verfassungsgericht. Die Sachverhandlung wird erst wieder aufgenommen, wenn das Verfassungsgericht über diese Sache entschieden hat (21.07.2018 N3265-RS).
3. Das Verfassungsgericht darf eine Wahlvorschrift im Laufe eines Wahljahres nicht für verfassungswidrig erklären, sofern diese Vorschrift binnen einer Frist von 15 Monaten bis zum Wahlmonat verabschiedet wurde (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 20

Die Anerkennung eines Gesetzes oder eines sonstigen Gesetzgebungsaktes für verfassungswidrig bedeutet nicht, dass auf der Grundlage dieses Aktes schon gefällte Gerichtsurteile aufzuheben sind; es hat nur die Aussetzung der Vollstreckung gemäß einer gesetzlichen Prozessregelung zur Folge (12.02.2002 N1264-IIS).

Artikel 21

1. Die in Art. 19 Abs. 1 „a“, „d“, „f“, „h“, „i“ und „j“, „l“ sowie in Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Fragen sowie Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes werden vom Plenum des Verfassungsgerichts geprüft (03.06.2016 N5161-RS).
2. Die in Art. 19 Abs. 1 „b“, „c“, „e“, „g“ und „k“ vorgesehenen Fragen werden durch das Kollegium des Verfassungsgerichts geprüft (03.06.2016 N5161-RS).
3. Weggefallen (03.06.2016 N5161-RS).
4. Sachen bezüglich der Zuständigkeit des Plenums und des Kollegiums werden durch das Plenum des Verfassungsgerichts verhandelt. Entscheidet das Plenum des Verfassungsgerichts im Prüfungstermin, dass das Verfahren, das Fragen enthält, für die das Plenum zuständig ist nicht für die Verhandlung in der Sache zugelassen wird, weist es jenen Teil des Verfahrens für den das Kollegium zuständig ist unverzüglich dem Gerichtspräsidenten zu, der es seinerseits binnen einer Frist von 7 Tagen im Sinne des Art. 31² Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes dem Kollegium zuleitet für die Entscheidung darüber, ob es für die Verhandlung in der Sache zugelassen wird (21.07.2018 N3265-RS).
5. Ein Mitglied des Verfassungsgerichts, das an der Verhandlung der Sache teilgenommen hat, hat sich an der Abstimmung zu beteiligen und darf sich der Stimme nicht enthalten.
6. Herrscht während der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde unter den in der Plenar- oder Kollegiumssitzung anwesenden Mitgliedern des Verfassungsgerichts Stimmgleichheit, so wird die Klage abgelehnt.
7. Herrscht während der Entscheidung über einen Verfassungsantrag unter den im Plenum des Verfassungsgerichts anwesenden Mitgliedern Stimmgleichheit, so gilt die Verfassungswidrigkeit des Normativakts oder seines Teils, dessen Verfassungsmäßigkeit das ordentliche Gericht oder/und der Höchste Justizrat Georgiens bezweifelten sowie der Verfassungsbruch durch die Person im Sinne des Art. 48 der georgischen Verfassung oder/und das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen als nicht nachgewiesen (21.07.2018 N3265-RS).
- 7¹. Verteilen sich die Stimmen der Anwesenden im Plenum bei der Entscheidung über den in Art. 41² dieses Gesetzes vorgesehenen Verfassungsantrag gleichmäßig, so gilt die Unvereinbarkeit des streitigen Aktes oder eines Teils dieses Aktes mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, mit verfassungsrechtlichen Abkommen, sowie die Unvereinbarkeit mit internationalen Verträgen Georgiens oder georgischen Gesetzen als nicht bestätigt (21.07.2018 N3265-RS).
8. Bei der Verhandlung der Sache sowie bei der Entscheidungsfindung handelt das Kollegium als Verfassungsgericht.
9. Für die Entscheidung der Sache sind an der Verhandlung dieser Sache unmittelbar beteiligte Richter berechtigt. Wird ein Richter im Laufe des Prüfungstermins oder/und der Verhandlung in der Sache durch einen anderen ersetzt, wird auf Verlangen des neuen Richters dieselbe Stufe der Sachverhandlung erneut durchgeführt (21.07.2018 N3265-RS).
10. Die Entfernung eines Richters von der Verhandlung der Sache verhindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens, sofern die Anzahl der verbliebene Richter für ein Quorum ausreicht (21.07.2018 N3265-RS);
11. Die Entscheidung erfolgt im Beratungszimmer durch die offene Abstimmung. Während der Beratung und Entscheidungsfindung sollten sich im Beratungszimmer nur jene Richter aufhalten, die an der Verhandlung der Sache beteiligt waren (21.07.2018 N3265-RS);
12. Der Verfassungsrichter darf nicht vor dem Beginn der Verhandlung sich außerhalb des Gerichts zu dieser Sache äußern bzw. jemanden beraten betreffend die Verfassungsmäßigkeit der zu prüfenden Gesetze oder andere Akte (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 21¹ (27.06.2008 N77-IS)

1. Ist das Kollegium des Verfassungsgerichts der Auffassung, dass seine Position bezüglich der Verfassungsklage oder des -antrags von der Praxis des Verfassungsgerichts abweicht oder die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führt so ist es befugt auf der beliebigen Stufe der Verhandlung und Entscheidungsfindung über die Sache sie durch einen begründeten Beschluss dem Plenum des Verfassungsgerichts zur Verhandlung zuzuleiten. Der Präsident des Verfassungsgerichts beraumt durch entsprechenden Beschluss einen Termin für die Verhandlung in der Sache vom Plenum bezüglich ihrer Annahme zur Verhandlung an innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Zustellung, jedoch wenn die Sache bereits zugelassen wurde den Termin für die Verhandlung in der Sache. Im Beschluss wird der Name des vortragenden Richters im extra Punkt angegeben. Wenn die Zuteilung der Sache an das Plenum durch das seltene oder/und besonders erhebliche Problem im Zusammenhang mit der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung verursacht wurde, so entscheidet das Plenum des Verfassungsgerichts binnen zwei Wochen über die Frage der Verhandlung der Sache vom Plenum durch entsprechende protokollarische Aufzeichnung oder entsprechenden Beschluss (15.10.2010 N3711-IIs).
2. Eine protokollarische Aufzeichnung/ein Beschluss, eine Entscheidung oder eine Schlussfolgerung des Plenums des Verfassungsgerichts, die/der von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts abweicht, gilt als erlassen, soweit die Zustimmung der Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums vorliegt (03.06.2016 N5161-RS).
3. Ist ein Mitglied des Gerichtskollegiums des Verfassungsgerichts der Auffassung, dass seine Meinung zum anhängigen Verfahren sich von der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts zu der früher ergangenen Entscheidung (Entscheidungen) un-

terscheidet, oder soweit die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führen könnte, so ist es befugt sich auf der beliebigen Stufe der Sachverhandlung oder Entscheidungsfindung über die Sache an das Plenum des Verfassungsgerichts zu wenden mit einem schriftlich begründeten Antrag auf Verhandlung der Sache vom Plenum. Das Plenum des Verfassungsgerichts entscheidet über die Frage der Verhandlung der Sache vom Plenum binnen 7 Tagen nach der Antragstellung durch eine protokollarische Aufzeichnung oder den Beschluss. Soweit der Antrag zurückverwiesen wird, wird die Sache für die Verhandlung demselben Kollegium vorgelegt (03.06.2016 N5161-RS).

4. In im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fall gilt die Sache zur Verhandlung vom Plenum des Verfassungsgerichts zugelassen, es sei denn das Plenum weist den Antrag durch einen Beschluss zurück. Dieser Beschluss ist wirksam, soweit dem die Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums zugestimmt hat (03.06.2016 N5161-RS).
5. Die Vorschriften des Abs. 1 dieses Artikels gelten auch dann, wenn eine Verfassungsbeschwerde oder ein Verfassungsantrag früher durch das Gericht angenommen wurde und eine Verfassungsbeschwerde oder ein Verfassungsantrag gleichen Inhalts beim Verfassungsgericht eingereicht wird und das Kollegium des Verfassungsgericht bis zur Annahme der Sache der Auffassung ist, dass seine Position in dieser Frage von der Praxis des Verfassungsgerichts abweicht (29.12.2006 N4215-RS).
6. (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 21² (22.10.2009 N1890-IIS)

1. Wenn der Präsident des Verfassungsgerichts bei der Verteilung der eingegangenen Verfassungsbeschwerden unter den Kollegien des Verfassungsgerichts gemäß der Regel des Verfassungsgerichtsverfahrens zu einem begründeten Schluss kommt, dass die zu verhandelnde Sache wegen ihres Inhalts zu einem seltenen oder/und besonders erheblichen Problem der Auslegung oder/und Anwendung der georgischen Verfassung führen könnte, so wendet er sich binnen 7 Tagen ab dem Erhalt dieser Verfassungsbeschwerde an das Plenum mit einem schriftlich begründeten Antrag über die Verhandlung der Sache vom Plenum (22.10.2009 N1890-IIS).
2. Das Plenum entscheidet binnen zwei Wochen ab dem Erhalt des Antrags des Präsidenten des Verfassungsgerichts über die Frage der Verhandlung der vom Präsidenten zugeteilten Sache vom Plenum durch eine entsprechende protokollarische Aufzeichnung oder einen entsprechenden Beschluss. Im Falle des Beschlusses teilt der Präsident des Verfassungsgerichts die Sache für die Verhandlung einem der Kollegien zu gemäß der gesetzlich festgelegten Regel (22.10.2009 N1890-IIS).
3. Im Falle der positiven Entscheidung vom Plenum über die durch Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frage werden für die weitere Verhandlung der Sache die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Verhandlung der Sache vom Plenum im Sinne des vorliegenden Gesetzes angewendet (21.07.2018 N3265-RS).
4. Die Verhandlung der Sachen vom Plenum gemäß diesem Art. sowie Art. 21¹ dieses Gesetzes setzt nicht die Verhandlung und Entscheidungsfindung über andere Sachen im Verfassungsgericht aus. Die Verhandlungsfrist bezüglich der erwähnten Sachen sollte 6 Monate nicht überschreiten (15.10.2010 N3711-IIS).

Artikel 21³ (29.05.2015 N3669-IIS)

1. Das Verfassungsgericht ist berechtigt, nach der Zulassung einer Verfassungsbeschwerde zur mündlichen Verhandlung im Sinne des Art. 19 lit. „e“ dieses Gesetzes, im Zusammenhang mit den wesentlichen Fragen, die die Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten im Sinne der EMRK und ihrer Protokolle betreffen, für ein Gutachten sich an den EGMR zu wenden (29.05.2015 N3669-IIS).
2. Das Verfassungsgericht hat den Antrag auf Gutachten des EGMR zu begründen und dem EGMR entsprechende rechtliche sowie tatsächliche Umstände zu dem Fall vorzulegen (29.05.2015 N3669-IIS).
3. Das Verfassungsgericht setzt die Parteien über den Antrag auf Gutachten des EGMR in Kenntnis (29.05.2015 N3669-IIS).
4. Das Gutachten des EGMR ist nicht bindend.
5. Für die Zeit der Antragstellung vor EGMR auf Gutachten bis zum Erhalt dieses Gutachtens wird der Fristlauf im Sinne des Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesetzt (29.05.2015 N3669-IIS).

Artikel 21⁴ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Beliebige natürliche oder juristische Person kann, in der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgesehene Form bezüglich eines konkreten Falls beim Verfassungsgericht eigene schriftliche Stellungnahme abgeben.
2. Das Verfassungsgericht ist nicht verpflichtet die schriftliche Stellungnahme im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels zu berücksichtigen.
3. Das Verfassungsgericht ist berechtigt, sofern es für notwendig hält, die Stellungnahme eines Friends des Gerichts zu berücksichtigen, die in der Entscheidungsformel wiedergegeben werden kann.
4. Hält das Verfassungsgericht die Meinung des Friends des Gerichts für ziemlich gewichtig, darf es ihn zur Verhandlung laden und ihm zusätzliche Fragen stellen.

Artikel 22

1. Vom Tage der Annahme der Verfassungsbeschwerde oder eines -antrags durch das Verfassungsgericht darf die Frist zu ihrer Verhandlung neun Monate nicht überschreiten. In besonderen Fällen wird die Frist zur Verhandlung der Beschwerde durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts für höchstens zwei Monate verlängert (29.12.2006 N4215-RS).
2. Die Frist für die Untersuchung der Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit, der die durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmung darf vom Tag der Einreichung der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht 30 Tage nicht überschreiten. Die in diesem Abs. vorgesehene Verfassungsbeschwerde ist dem Verfassungsgericht spätestens 30 Tage bis zum anberaumten Termin der Wahlen einzureichen. Diese Frist gilt nicht für den Fall, wenn die Klageforderung die Auferlegung der Verbindlichkeit zur Durchführung der Wahlen (Volksabstimmung) betrifft (22.10.2009 N1890-IIS).
3. Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Wahlen, ausgenommen der Präsidentschaftswahlen, oder der Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung darf nicht 30 Tage nach ihrer Einreichung beim Verfassungsgericht überschreiten. In besonderen Fällen wird die Frist zur Verhandlung der Beschwerde durch den Präsidenten des Verfassungsgerichts für höchstens 30 Tage verlängert (22.10.2009 N1890-IIS).
4. Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführten Präsidentschaftswahlen regelnden Vorschriften sowie aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Präsidentschaftswahlen darf nicht 12 Tage nach Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das Verfassungsgericht überschreiten (22.10.2009 N1890-IIS).
- 4¹. Die Frist für die Prüfung der Verfassungsbeschwerde oder des Verfassungsantrags und für die Entscheidungsfindung darüber, wenn das Verfassungsgericht die Geltung des streitigen Aktes oder seines entsprechenden Teils aufgrund dieser Beschwerde/ dieses Antrags und des Art. 25 Abs. 5 dieses Gesetzes aussetzt, darf 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung darüber nicht überschreiten. In besonderen Fällen verlängert diese Frist für höchstens 15 Kalendertage der Präsident des Verfassungsgerichts aufgrund des begründeten Antrags seitens des diese Sache verhandelnden Gerichts, der spätestens 5 Tage vor dem Ablauf der 30 tägigen Frist zu stellen ist (30.05.2013 N649-IIS).
5. Der Lauf der im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Frist wird vom Zeitpunkt der Annahme der in Abs. 2-4¹ dieses Artikels vorgesehenen Verfassungsbeschwerde bis zu ihrer Entscheidung durch das Verfassungsgericht und bei Verfassungsanträgen – vom Zeitpunkt der Annahme eines Verfassungsantrags bis zur seiner Entscheidung oder Beschlussfassung durch das Verfassungsgericht ausgesetzt (30.05.2013 N649-IIS).
6. Wird während der Prüfung der in Abs. 2-4¹ dieses Artikels vorgesehenen Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht eine andere in gleichen Absätzen vorgesehene Verfassungsbeschwerde eingereicht, so wird die Frist für ihre Untersuchung vom Tag der Entscheidungsfindung über die anhängige Beschwerde berechnet (30.05.2013 N649-IIS).

Artikel 23

1. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „a“ und „e“ vorgesehenen Fragen sowie die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit eines Normativaktes oder seines Teils in Fällen des Art. 19 Abs. 2 hat vom Zeitpunkt der Verkündung der jeweiligen Entscheidung durch das Verfassungsgericht an die Erklärung des verfassungswidrigen Normativaktes oder seines Teils für ungültig zur Folge (12.02.2002 N1264-IIS).
2. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „b“ vorgesehene Frage bewirkt die Außerkraftsetzung eines die Kompetenzen verletzenden Normativaktes (12.02.2002 N1264-IIS).
3. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 „c“ hat die Aufhebung des Akts über die Eintragung einer politischen Partei zur Folge (21.07.2018 N3265-RS).
4. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die die durchzuführenden Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) bewirkt (22.10.2009 N1890-IIS):
 - a) die Ungültigkeit des verfassungswidrigen normativen Akts oder seines Teils ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts (22.10.2009 N1890-IIS);
 - b) die Aufhebung der anberaumten Wahlen (Volksabstimmung), wenn die Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) sich auf den als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akt oder einen Teil dieses Akts stützt (22.10.2009 N1890-IIS);
 - c) die Auferlegung der Verbindlichkeit zur Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung), wenn nicht Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) sich auf den als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akt oder einen Teil dieses normativen Akts stützt (22.10.2009 N1890-IIS).
- 4¹. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die die durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen (Volksabstimmung) bewirkt (22.10.2009 N1890-IIS):
 - a) die Ungültigkeit des die durchgeführten Wahlen oder Volksabstimmung regelnden und als verfassungswidrig gesprochenen normativen Akts oder einen Teil dieses Akts (22.10.2009 N1890-IIS);
 - b) die ganze oder teilweise (in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken) Unwirksamkeit von Wahlergebnissen oder der Volksabstimmung, wenn der als verfassungswidrig gesprochener normativer Akt oder ein Teil dieses Aktes die Wahler-

gebnisse erheblich und entscheidend beeinflusst hat und wenn es diesen Akt oder einen Teil dieses Aktes nicht gegeben hätte ein anderes Ergebnis eintreffen würde (22.10.2009 N1890-IIS).

5. Die Stattgabe einer Verfassungsbeschwerde über eine in Art. 19 Abs. 1 „f“ vorgesehene Frage sowie die Erklärung eines internationalen Vertrags bzw. eines Teils des Vertrages auf einen Verfassungsantrag eines ordentlichen Gerichts für verfassungswidrig, bewirkt die Nichtigkeit des für verfassungswidrig erklärten internationalen Vertrags bzw. ihrer Teile für Georgien. Die Erklärung eines internationalen Vertrags bzw. ihrer Teile auf einen Verfassungsantrag für verfassungswidrig, bewirkt die Unzulässigkeit der Ratifizierung des für verfassungswidrig erklärten internationalen Vertrags (21.07.2018 N3265-RS).
6. Die Befriedigung der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „g“ vorgesehene Frage bewirkt (12.02.2002 N1264-IIs):
 - a) die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an und die Wiederherstellung der Befugnisse des Parlamentsmitglieds, soweit sie ihm durch das Parlament vorzeitig entzogen wurden;
 - b) die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an und die Anerkennung von Befugnissen des Bürgers, als eines Parlamentsmitglieds, soweit das Parlament seine Befugnisse nicht anerkannt hatte;
 - c) die Außerkraftsetzung des entsprechenden Beschlusses vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichts an und die vorzeitige Entziehung der Befugnisse, soweit das Parlament sie dem Parlamentsabgeordneten nicht vorzeitig aberkannt hat;
 - d) die Außerkraftsetzung der Bestimmung (oder ihres Teils) vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung an, auf deren Grundlage das Parlament die Befugnisse des Parlamentsabgeordneten anerkannt hat (12.02.2002 N1264-IIs).
7. Das Verfassungsgericht bejaht oder verneint die Verfassungsmäßigkeit der Handlungen der in Art. 48 der Verfassung Georgiens vorgesehenen Personen in Fällen des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ oder/und das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen (21.07.2018 N3265-RS).
8. Die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde über die in Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Gesetzes vorgesehenen Fragen hat die Erklärung des streitigen Aktes oder seines Teils für kraftlos mit der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Folge (25.11.2004 N599-IIS).
9. Die Feststellung der Unvereinbarkeit des Normativaktes bzw. seines Teils des Parlaments der autonomen Republik Adjarien mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, dem Verfassungsabkommen sowie der Unvereinbarkeit mit internationalen Verträgen oder georgischen Gesetzen in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes bewirkt die Außerkraftsetzung des streitigen Aktes oder seines Teils ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts (21.07.2018 N3265-RS).
10. In Fällen des Art. 25 Abs. 4¹ wird der streitige Akt mit der Verkündung des entsprechenden Beschlusses des Verfassungsgerichts kraftlos (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 24

1. Alle Staatsorgane, natürliche und juristische Personen, politische Partei und öffentliche Bürgervereinigungen sowie örtliche Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet die Anforderungen betreffend die Sachentscheidung des Verfassungsgerichts und seiner Mitglieder zu befolgen, soweit sie mit der Ausführung ihrer Amtsbefugnisse verbunden sind (21.07.2018 N3265-RS).
2. Das Verfassungsgericht und seine Mitglieder sind befugt, sich von einem Staatsorgan, von einer juristischen und natürlichen Person, von einer wissenschaftlichen Institution sowie einem Informationszentrum Informationen einzuholen sowie gem. dem Reglement Sachverständige Experten zu bestellen.
- 2¹. Das Verfassungsgericht und seine Mitglieder sind befugt für das Einholen der Informationen gemäß Abs. 2 dieses Artikels im Falle gemäß Art. 22 Abs. 4¹ dieses Gesetzes eine vernünftige Frist zu bestimmen, jedoch das entsprechende Subjekt ist verpflichtet dem Gericht die verlangte Information innerhalb dieser Frist vorzulegen (30.05.2013 N649-IIS).
3. Die Nichterfüllung oder Behinderung der Erfüllung der mit der Ausführung der Befugnisse des Verfassungsgerichts und seiner Mitglieder verbundenen Anforderung ist gesetzlich strafbar.

Artikel 25

1. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig und ihre Nichterfüllung ist gesetzlich strafbar (12.02.2002 N1264-IIs).
2. Ein für verfassungswidrig erklärter Rechtsakt oder sein Teil verliert die Rechtskraft ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts, es sei denn, diese Entscheidung sieht eine andere Frist vor für die Entkräftigung des Rechtsakts oder seines Teils (21.07.2018 N3265-RS).
3. Der Akt des Verfassungsgerichts ist nach seiner Veröffentlichung unverzüglich zu vollziehen, es sei denn, dieser Akt sieht eine andere Frist vor (12.02.2002 N1264-IIs).
4. Nach der Nichtigerklärung eines Rechtsakts oder seines Teils durch das Verfassungsgericht darf kein Rechtsakt angenommen/erlassen werden, der Normen gleichen Inhalts enthält, die für verfassungswidrig erklärt wurden (12.02.2002 N1264-IIs).
- 4¹. Beschließt das Verfassungsgericht in der Prüfungssitzung, dass der streitige Normativakt oder sein Teil Normen gleichen Inhalts enthält, die vom Verfassungsgericht bereits für verfassungswidrig, oder die in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Ge-

setzes als unvereinbar mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, und in Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes – als unvereinbar mit der georgischen Verfassung, mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, dem Verfassungsabkommen, mit internationalen Verträgen und oder mit georgischen Gesetzen erklärt worden sind, und liegt der in Art. 21¹ Abs. 1 vorgesehene Grund nicht vor, so erlässt es einen Beschluss über die Nichtverhandlung in der Sache und über Außerkraftsetzung des streitigen Aktes oder seines Teils. Dieser Beschluss wird rechtskräftig ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung (21.07.2018 N3265-RS).

5. Ist das Verfassungsgericht der Meinung, dass der Normativakt nicht behebbare Folgen für eine der Parteien verursachen kann, wird diese Sache zur Verhandlung dem Plenum des Verfassungsgerichts vorgelegt, das mit der in der Prüfungssitzung mit der Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums ergangenen Entscheidung den streitigen Akt oder den entsprechenden Teil dieses Akts bis zur endgültigen Entscheidungsfindung suspendieren kann. Das Verfassungsgericht ist befugt auf beliebiger Stufe der Fallverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die Entscheidung über die Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts zu revidieren, soweit die Umstände, die jener Entscheidung zugrunde lagen nicht mehr gegeben sind. Die Entscheidung über die Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts sowie über die Aufhebung dieser Entscheidung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden protokollarischen Aufzeichnung rechtskräftig. Das Gerichtskollegium des Verfassungsgerichts oder das Plenum verhandelt und entscheidet über die Sache nach der Entscheidungsfindung des Plenums über die Suspendierung oder Ablehnung der Suspendierung des streitigen Akts oder des entsprechenden Teils dieses Akts im Sinne des Art. 21 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes (03.06.2016 N5161-RS).
6. Als Veröffentlichung des Akts des Verfassungsgerichts zählt die Veröffentlichung des vollständigen Textes dieses Akts auf der Webseite des Verfassungsgerichts (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 26

1. Das Verfassungsgericht hat kein Recht, die Verfassungsmäßigkeit eines ganzen Gesetzes oder eines sonstigen Normativaktes zu prüfen /zu untersuchen/, wenn der Kläger oder Antragsteller die Prüfung nur einer Vorschrift des Gesetzes oder eines sonstigen Normativaktes beantragt hat (12.02.2002 N1264-IIs).
- 1¹. In Fällen des Art. 41¹ dieses Gesetzes ist das Verfassungsgericht nicht berechtigt die Vereinbarkeit des ganzen Normativaktes mit dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“ zu prüfen und in Fällen des Art. 41² seine Vereinbarkeit mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, sofern der Kläger oder Antragssteller die Außerkraftsetzung nur einer Norm des streitigen Aktes beantragt (21.07.2018 N3265-RS).
2. In den in Art. 19, Abs. 1 „a“, „b“, „d“, „e“, „f“ und Abs. 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Fällen wird bei der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit eines Normativaktes durch das Verfassungsgericht (22.10.2009 N1890-IIS):
 - a) geprüft, inwieweit der Inhalt des Normativaktes mit der Verfassung vereinbar ist;
 - b) untersucht, ob die durch die Verfassung vorgeschriebene Regelung für die Annahme/den Erlass für die Unterzeichnung, Veröffentlichung und das Inkrafttreten eines Normativaktes sowie parlamentarischen Beschlusses eingehalten wurde (12.02.2002 N1264-IIs).
3. Bei der Prüfung eines Normativakts berücksichtigt das Verfassungsgericht nicht nur den Wortlaut des strittigen Normativaktes, sondern auch den darin enthaltenen Sinn und die Praxis seiner Anwendung, sowie den Sinn und Zweck der entsprechenden [einschlägigen] Verfassungsvorschrift (12.02.2002 N1264-IIs).
4. Das Verfassungsgericht bewertet im Falle des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ nur diejenigen Handlungen, die von den einen Misstrauensantrag stellenden Abgeordneten als Grund für die Aussprache des Misstrauens angesehen wird (06.09.2013 N1017-IS).

Kapitel IV. Allgemeine Regelung für die Untersuchung und Entscheidung der Sache beim Verfassungsgericht

Artikel 27

1. Eine Sache wird vor dem Verfassungsgericht in öffentlicher Sitzung verhandelt.
2. Zum Zwecke des Schutzes persönlicher, beruflicher, kommerzieller und staatlicher Geheimnisse kann in der Sitzung von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In der geschlossenen Sitzung können erforderlichenfalls Zeugen, Experte bzw. Sachverständiger sowie Dolmetscher anwesend sein. Das Verfassungsgericht kann auf Antrag der Parteien auch anderen Personen das Recht gewähren, an der Sitzung teilzunehmen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch das Verfassungsgericht im Beratungszimmer gefasst.
4. Zur Gerichtssitzung wird nicht die Person zugelassen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, diese Person ist ein Zeuge, sowie bewaffnete Personen, ausgenommen der zum Schutzpersonal des Verfassungsgerichts gehörigen Personen, die jedoch erst auf Erlaubnis des Verfassungsgerichtspräsidenten zur Sitzung zugelassen werden.
5. Das Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet.

6. Zu der Verhandlung werden bewaffnete Personen nicht zugelassen, außer Justizwachtmeister. Sie werden nur mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten zugelassen (21.07.2018 N3265-RS).
7. Die Radio-, Fernseh-, Audio- oder Videoaufzeichnungen sind in der Gerichtsverhandlung nur mit Zustimmung des zuständigen Richters erlaubt (21.07.2018 N3265-RS).
8. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, sofern das Verfassungsgericht ohne die mündliche Anhörung verhandelt (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 27¹ (29.12.2006 N4215-RS)

1. Das Gericht verhandelt mündlich außer in Fällen im Sinne des vorliegenden Artikels (21.07.2018 N3265-RS).
2. Über die Annahme der Sache wird ohne mündliche Anhörung entschieden. Ist die Feststellung der für die Entscheidung über die Annahme der Sache wesentlichen Umstände ohne mündliche Anhörung unmöglich, so ist das Verfassungsgericht ermächtigt, die Anhörung durchzuführen (21.07.2018 N3265-RS).
3. Das Verfassungsgericht macht bei der Annahme der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags im Protokoll ein Vermerk, dass das Verfahren ohne die mündliche Anhörung durchgeführt wird (21.07.2018 N3265-RS).
4. Das Verfassungsgericht darf bei der Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung zum Zwecke der vollständigen und umfassenden Sachaufklärung ein Protokollvermerk (protokollarische Aufzeichnung) darüber machen, dass es die Sache nunmehr mündlich verhandeln wird. Darüber sind die Parteien unumgänglich in Kenntnis zu setzen (21.07.2018 N3265-RS).
5. Das Verfassungsgericht ist ermächtigt, auf Antrag des Klägers oder/und des Beklagten in der Sache ohne mündliche Anhörung zu verhandeln (21.07.2018 N3265-RS).
6. Der Antrag des Klägers, von der mündlichen Verhandlung abzusehen, ist zusammen mit der Verfassungsbeschwerde/mit dem Verfassungsantrag oder innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der protokollarischen Aufzeichnung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags einzureichen. Das Verfassungsgericht leitet den Antrag des Klägers unverzüglich nach seinem Erhalt dem Beklagten zu (21.07.2018 N3265-RS).
7. Der Antrag des Beklagten, von der mündlichen Verhandlung abzusehen, ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags oder der protokollarischen Aufzeichnung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde/des Verfassungsantrags einzureichen. Das Verfassungsgericht leitet den Antrag des Beklagten unverzüglich nach seinem Erhalt dem Kläger zu (21.07.2018 N3265-RS).
8. Beantragt der Beklagte innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung des Verfassungsgerichts über den Antrag des Klägers oder der Kläger innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung des Verfassungsgerichts über den Antrag des Beklagten keine mündliche Verhandlung, so ist das Verfassungsgericht ermächtigt, die Sache ohne mündliche Anhörung zu verhandeln (21.07.2018 N3265-RS).
9. Haben sich die rechtlichen Umstände, die für die Entscheidungsfindung wesentlich waren, erheblich verändert, darf das Verfassungsgericht jederzeit eine erneute Verhandlung der Sache anberaumen (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 27² (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Gerichtsverhandlung läuft im Laufe eines Werktages ununterbrochen. Das Verfassungsgericht ist berechtigt im Einvernehmen mit Parteien die Verhandlung jederzeit durchzuführen.
2. Das Gericht ist berechtigt die Verhandlung zu verlegen oder auszusetzen, sofern zusätzlich Zeugen und Sachverständige zu laden sind, ein Sachverständigengutachten durchzuführen ist, zusätzliche Beweismittel anzufordern sind sowie andere die Sachverhandlung verhindernde Umstände abzuwenden sind. Die Verhandlung wird ab dem Zeitpunkt ihrer Aussetzung fortgesetzt.
3. Der handelnde Verfassungsrichter darf bis zur Beendigung der verlegten bzw. ausgesetzten Sache ein anderes Verfahren verhandeln.
4. Das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts ist berechtigt während der Prüfung bzw. Entscheidungsfindung über die Verfassungsbeschwerde oder/und den Verfassungsantrag auch die Frage der Annahme einer anderen Verfassungsbeschwerde oder/und des Verfassungsantrags zu prüfen und darüber zu entscheiden. Das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts ist nach der Beendigung der Verhandlung über die Verfassungsbeschwerde oder/und den Verfassungsantrag im Haupttermin und dem Zurückziehen ins Beratungszimmer berechtigt über die weitere Verfassungsbeschwerde oder/und den Verfassungsantrag im Haupttermin zu verhandeln und darüber zu entscheiden.

Artikel 27³ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Beteiligten eines Verfassungsgerichtsverfahrens sind:
 - a) Parteien – Personen und Organe, die im Sinne der Artt. 33-40, 41¹ und 41³ des vorliegenden Gesetzes als Kläger und Beklagten sind;
 - b) Vertreter der Parteien – Personen, die das Vertrauen der Parteien genießen, an die die Parteien gesetzlich ihre Befugnisse abgetreten haben. Die Bestellung eines Vertreters vor dem Verfassungsgericht ist obligatorisch, sofern eine Verfassungs-

beschwerde/ein Verfassungsantrag von mehr als zwei Personen eingereicht worden ist bzw. sofern der Beschwerdeführer/Antragsteller in der Strafvollzugsanstalt untergebracht ist. Die Vollmacht des Parteivertreters ist notariell bzw. in Form der entsprechenden Einrichtung zu beglaubigen;

- c) Interessenvertreter der Parteien – Rechtsanwälte, die im Sinne der georgischen Gesetze berechtigt sind die Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben bzw. andere Personen mit der juristischen Hochschulbildung, die am Gerichtsverfahren nur gemeinsam mit den Parteien bzw. ihren Vertretern beteiligt sind. Sie dürfen sowohl von den Parteien wie auch von den Parteienvertretern bestellt werden.
2. Über die Verfassungsanträge im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „f“, „h“ und „j“ und Abs. 2 verhandelt das Verfassungsgericht im Haupttermin ohne die Antragsteller und ihre Vertreter. Das Verfassungsgericht ist berechtigt die Antragsteller zu laden und für die Feststellung der Frage im Sinne des Abs. 1 lit. „h“ desselben Artikels die entsprechenden Amtspersonen und ihre Stellungnahmen entgegenzunehmen. Diese Personen werden vom Gericht jedoch nicht als Parteien anerkannt. Die erwähnten Amtspersonen abgesehen davon, ob sie zu der Gerichtsverhandlung geladen werden oder nicht dürfen vor dem Verfassungsgericht ihr schriftliches Vorbringen unterbreiten.
3. Die Beteiligten eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind gehalten ihre Rechte redlich einzusetzen. Eine vor dem Verfassungsgericht bewusst falsch gemachten Angaben haben gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zur Folge.

Artikel 27⁴ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Das Plenum des Verfassungsgerichts verhandelt in der Sache in einer Sitzung des Plenums unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten bzw. des stellvertretenden Gerichtspräsidenten.
2. Das Kollegium des Verfassungsgerichts verhandelt in der Sache in einer Sitzung des Kollegiums unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Kollegiums bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kollegiums.

Artikel 27⁵ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Vor der Verhandlung in der Sache übt der Vorsitzende der Sitzung folgende Handlungen aus:
 - a) eröffnet die Verhandlung und erklärt die Sache, in der verhandelt wird;
 - b) prüft die Beschlussfähigkeit sowie die Anwesenheit des für die Durchführung der Verhandlung verantwortlichen Sitzungsssekretärs;
 - c) prüft die Befugnisse der Parteien;
 - d) klärt, ob die Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Sachkundige des Verfahrens erschienen sind sowie die Gründe ihres Nichterscheinens;
 - e) verkündet den verhandelnden Spruchkörper und den Namen des Sitzungsssekretärs;
 - f) belehrt die Beteiligten des Verfahrens über ihre Rechte und Pflichten im Sinne des vorliegenden Gesetzes.
 - g) klärt, ob die Beteiligten des Verfahrens zusätzlich Zeugen, Sachverständigen und Sachkundige gerne gehört hätten bzw. die Herausgabe der zusätzlichen Beweismittel wünschen. Die in Bezug auf diese Fragen gestellten Anträge prüft das Gericht im Sitzungssaal mit der Stimmenmehrheit;
 - h) verkündet die Verhandlung in der Sache.
2. Die Partei ist berechtigt vor dem verhandelnden Verfassungsgericht einen Antrag auf Ablehnung eines am Verfahren beteiligten Sachverständigen, Sachkundigen, Dolmetschers zu stellen, sofern:
 - a) der Sachverständige, Sachkundige, Dolmetscher ein naher Verwandter der Partei bzw. ihres Vertreters ist;
 - b) der Sachverständige, Sachkundige, Dolmetscher direkt oder indirekt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist bzw. ein anderer Umstand an der Unbefangenheit des Verfassungsrichters zweifeln lässt.
3. Sofern die Gründe im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels vorliegen ist der Verfassungsrichter, Sachverständige, Sachkundige, Dolmetscher berechtigt sich von dem Verfahren fernzuhalten.
4. Über die Ablehnungsfragen entscheidet das Verfassungsgericht im Sinne des einschlägigen Prozessgesetzes.

Artikel 27⁶ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Verhandlung in der Sache beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Der Berichterstatter ist gehalten:
 - a) dem Gericht die Gründe der Einleitung des Verfahrens sowie der Verhandlung in der Sache zu berichten sowie den Inhalt der Akte;
 - b) die Fragen der an der Verhandlung beteiligten Verfassungsrichter zu beantworten.
2. Nach dem Vortrag des Berichterstatters hört das Verfassungsgericht das Vorbringen erst des Klägers und dann des Beklagten. Der an der Verhandlung beteiligter Verfassungsrichter ist berechtigt an den Parteien sowie ihren Vertreter Fragen zu stellen.
3. Nach der Anhörung der Parteien hört das Verfassungsgericht die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Sachkundigen, es veröffentlicht die der Akte beigelegten schriftlichen Beweismittel sowie die Beweismittel die die Beteiligten des Verfahrens vorgebracht haben. Der vorsitzende Richter stellt vor der Vernehmung der Sachverständigen und Sachkundigen ihre Identitäten fest und warnt sie schriftlich über die Rechtsfolgen der Zeugnisverweigerung und der bewussten Falschaussage bzw.

des gefälschten Gutachtens. Der vorsitzende Richter warnt des Weiteren den Dolmetscher über die Haftung der bewussten falschen Übersetzung. Die Zeugnisverweigerung bzw. die bewusste Falschaussage wird strafrechtlich verfolgt.

4. Der am Verfahren beteiligter Verfassungsrichter ist berechtigt den Zeugen, Sachverständigen und Sachkundigen Fragen zu stellen.
5. Der vorsitzende Richter ist befugt auf Antrag der Parteien sowie von Amts wegen bzw. auf Initiative eines anderen am Verfahren beteiligten Verfassungsrichter und mit Zustimmung der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Verfassungsrichter die an Parteien, Zeugen, Sachverständigen, Sachkundigen und an den Freund des Gerichts gestellte Frage zurückzunehmen.
6. Nach der Prüfung der ganzen Beweismittel hört das Verfassungsgericht die Schlussvorträge der Verfahrensbeteiligten an. Zuerst ist der Kläger oder sein Vertreter und Rechtsanwalt dran. Danach zieht sich das Gericht ins Beratungszimmer zurück, worüber der vorsitzende Richter die Verfahrensbeteiligten und andere im Verhandlungssaal anwesenden Personen in Kenntnis setzt.

Artikel 28

Die Rechtsprechung wird vor dem Verfassungsgericht in der georgischen Sprache durchgeführt. Das Gericht ist verpflichtet, Personen, die die Sprache der Rechtsprechung nicht beherrschen, einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Artikel 29

1. Die Parteien haben das Recht, Einsicht in die Schriftstücke einer Sache zu nehmen, Auszüge sowie Abschriften anzufertigen, eigene Forderungen zu begründen, Beweise vorzutragen, an der Untersuchung der Beweise teilzunehmen, Fragen an Zeugen, Experten, Sachverständigen zu stellen, sich mit Anträgen an das Verfassungsgericht zu wenden, ihm mündliche oder schriftliche Stellungnahmen sowie eigene Gutachten abzugeben und sich zu allen in der Verhandlung auftretenden Fragen Stellung zu nehmen, Beweise, Forderungen, Anträge, Gutachten und Meinungen der Gegenparteien abzulehnen und zu widerlegen (21.07.2018 N3265-RS).
2. Der Kläger ist berechtigt die Höhe der Forderung zu reduzieren, auf seine Forderung zu verzichten. Der Verzicht auf die Forderung sowie die Aufhebung oder Außerkraftsetzung des streitigen Akts während der Sachverhandlung führt zur Einstellung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 7 des vorliegenden Artikels (21.07.2018 N3265-RS).
3. Der Antragsteller, der vor dem Verfassungsgericht einen Antrag gestellt hat in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ ist berechtigt jederzeit auf die Prüfung des Antrags zu verzichten und sich um die Einstellung des Verfahrens zu bemühen. Dafür hat er dies vor dem Verfassungsgericht schriftlich zu beantragen. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben (21.07.2018 N3265-RS).
4. Der Antragsteller, der vor dem Verfassungsgericht einen Antrag gestellt hat in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „j“ des vorliegenden Gesetzes ist berechtigt jederzeit auf die Prüfung des Antrags zu verzichten und sich um die Einstellung des Verfahrens zu bemühen. Dafür hat er dies vor dem Verfassungsgericht schriftlich zu beantragen. Der Verzicht auf die Prüfung des Verfassungsantrags sowie die Aufhebung oder Außerkraftsetzung des streitigen Akts während der Sachverhandlung führt zur Einstellung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 7 des vorliegenden Artikels (21.07.2018 N3265-RS).
5. Das antragstellende ordentliche Gericht oder/und der Höchste Justizrat Georgiens sind nicht berechtigt auf die Prüfung des bereits gestellten Verfassungsantrags zu verzichten und die Einstellung der Sachverhandlung zu beantragen (21.07.2018 N3265-RS).
6. Der Gegner ist berechtigt während der Verhandlung der Sache vor dem Verfassungsgericht jederzeit die Klage ganz oder teilweise anzuerkennen. Die Anerkennung der Klage führt nicht zur Einstellung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht (21.07.2018 N3265-RS).
7. Im Falle der Aufhebung bzw. Außerkraftsetzung des streitigen Akts nach der Annahme der Sache durch das Verfassungsgericht ist das Verfassungsgericht berechtigt, sofern es um Rechte und Freiheiten im Sinne des Kapitels 2 der georgischen Verfassung geht, das Verfahren fortzusetzen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der aufgehobenen bzw. außerkraftgesetzten Akts zu entscheiden, sofern diese Entscheidung besonders wichtig ist für die Gewährleistung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte und Freiheiten (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 30

1. Die Parteien haben das Recht, einem Rechtsanwalt oder einer Person mit hochschuljuristischer Ausbildung die Wahrnehmung eigener Interessen auf beliebiger Verhandlungsstufe anzuvertrauen.
2. Parteien haben Recht, auf beliebiger Verhandlungsstufe die Ausübung eigener Befugnisse einer Vertrauensperson – einem Vertreter anzuvertrauen.

Artikel 31

1. Die Grundlage für den Beginn eines verfassungsrechtlichen Verfahrens bildet die schriftliche Einreichung einer Verfassungsbeschwerde oder eines -antrags beim Verfassungsgericht. Das Formular für die Verfassungsbeschwerde/den Verfassungsantrag bestätigt das Plenum des Verfassungsgerichts (22.10.2009 N1890-IIS).

2. Die Verfassungsbeschwerde oder der Verfassungsantrag sind zu begründen. Zu diesem Zweck sind in der Verfassungsbeschwerde oder im Verfassungsantrag Beweise anzugeben, die, nach Meinung des Klägers oder Antragstellers, auf die Begründetheit der Klage oder des Antrags hinweisen (12.02.2002 N1264-IlS).
3. Ein Verfassungsantrag wird gestellt in Bezug auf Fragen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“, „j“ und „l“ sowie Abs. 2 und Abs. 1 lit. „f“ (im Falle des Art. 38 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes) in Bezug auf alle anderen Fragen kann eine Verfassungsklage erhoben werden (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 31¹ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Verfassungsklage ist nach der durch das Verfassungsgericht bestätigte entsprechende Klageform zu erstellen. Die Verfassungsklage hat eine Unterschrift des Klägers/der Kläger (ist der Kläger der georgische Staatspräsident oder eine Gruppe der Parlamentarier so ist/sind seine/ihre Unterschrift im Sinne der Vorgaben des Art. 27³ Abs. 1 lit. „b“ des vorliegenden Gesetzes zu beglaubigen) sowie die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten und ihre Anschriften;
 - c) Die Bezeichnung des streitigen Rechtsakts, die Bezeichnung der erlassenden Stelle und das Erlassdatum;
 - d) Die Bestimmungen der Verfassung, gegen die nach der Auffassung des Klägers der streitige Rechtsakt bzw. die Verordnung des georgischen Parlaments verstößt bzw. mit denen der streitige Rechtsakt nicht vereinbar ist bzw. die mit dem Erlass, der Unterzeichnung, der Veröffentlichung oder dem Inkrafttreten des streitigen Rechtsakts bzw. der Verordnung des georgischen Parlaments verletzt wurden;
 - e) Die Beweismittel, die nach Auffassung des Klägers die Schlüssigkeit der Verfassungsklage nachweisen;
 - f) Den Sinn der Forderung;
 - g) Die Bestimmungen der georgischen Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes, die dem Kläger gestatten eine Verfassungsklage zu erheben;
 - h) Die Liste der der Verfassungsklage beigefügten Unterlagen sowie die Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung des Klägers das Verfassungsgericht zu laden hat;
 - i) Antrag auf Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung, sofern der Kläger dies begehrt.
2. Der Verfassungsklage im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels sind beizufügen:
 - a) Der Text des streitigen Rechtsakts;
 - b) Ein die Befugnisse des Klägervertreters und des Verteidigers nachweisendes Dokument, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - c) Ein Bankauszug über die Zahlung der Gebühr;
 - d) Eine elektronische Version der Verfassungsklage.
3. In der Verfassungsklage in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „c“ sind folgendes anzugeben:
 - a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Die Bezeichnungen des Klägers und des Beklagten;
 - c) Die Bezeichnung, Identifizierungsnummer, Registrierungsdatum der politischen Partei, die Verfassungsmäßigkeit derer Entstehung oder/und Tätigkeit vom Kläger in Frage gestellt werden und falls gegeben die Liste der Mitglieder des auf Vorschlag dieser politischen Partei gewählten Vertretungsorgans;
 - d) Sinn der Forderung;
 - e) Beweismittel, die nach der Auffassung des Klägers die Schlüssigkeit der Verfassungsklage nachweisen;
 - f) Die Bestimmungen der georgischen Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes, die dem Kläger gestatten eine Verfassungsklage zu erheben;
 - g) Die Liste der der Verfassungsklage beigefügten Unterlagen sowie die Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung des Klägers das Verfassungsgericht zu laden hat;
 - h) Antrag auf Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung, sofern der Kläger dies begehrt.
4. Der Verfassungsklage in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „c“ sind folgendes beizufügen:
 - a) Die Registrierungsunterlagen der politischen Partei die Verfassungsmäßigkeit deren Entstehung oder/und Tätigkeit vom Kläger in Frage gestellt werden;
 - b) Ein die Befugnisse des Klägervertreters und des Verteidigers nachweisendes Dokument, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - c) Ein Bankauszug als Nachweis über die Zahlung der Gerichtsgebühr;
 - d) Eine elektronische Version der Verfassungsklage.
5. Der Verfassungsantrag über die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „f“ und „h“ hat die Unterschrift der Antragsteller (sofern die Antragsteller eine Gruppe der Abgeordneten ist, sind ihre Unterschriften im Sinne des Art. 27³ Abs. 1 lit. „b“ zu beglaubigen) sowie die Angaben wie folgt zu enthalten:
 - a) Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Bezeichnung und Anschriften der Antragsteller;

- c) Bezeichnung des streitigen völkerrechtlichen Vertrages, Bezeichnung der unterzeichnenden Person sowie Datum der Unterzeichnung, sofern der Antrag die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „f“ betrifft, oder die Bezeichnung der Amtsperson, sofern der Antrag die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ betrifft;
 - d) Die Verfassungsbestimmungen, mit denen nach der Auffassung der Antragsteller der streitige völkerrechtliche Vertrag nicht vereinbar ist bzw. die durch diesen Vertrag verletzt werden;
 - e) Die Verfassungsbestimmungen, die nach der Auffassung der Antragsteller die Amtsperson verletzt, oder/und der/die Artikel des Strafgesetzbuches, die einen Straftatbestand ausfüllen, die die Amtsperson begangen hat sowie die Beschreibung jener Handlung, die nach der Auffassung der Antragsteller den Grund für die Amtsenthebung darstellt;
 - f) Die Beweismittel, die nach der Auffassung der Antragsteller die Schlüssigkeit des Verfassungsantrags nachweisen;
 - g) Sinn der Forderung;
 - h) Die Verfassungsbestimmungen sowie Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die den Antragsteller berechtigten einen Verfassungsantrag zu stellen;
 - i) Liste der dem Verfassungsantrag beigefügten Unterlagen sowie Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung der Antragsteller das Verfassungsgericht zu laden hat;
6. Dem Verfassungsantrag im Sinne des Abs. 5 des vorliegenden Artikels sind folgendes beizufügen:
- a) Der Text des streitigen völkerrechtlichen Vertrages, sofern der Verfassungsantrag die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „f“ betrifft;
 - b) Ein Nachweis über die Befugnisse der Vertreter der Antragsteller, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - c) Ein Bankauszug als Nachweis über die Zahlung der Gerichtsgebühr;
 - d) Eine elektronische Version des Verfassungsantrags.
7. Die Verfassungsklage über die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „i“ hat die Unterschrift der Kläger (sofern die Antragsteller eine Gruppe der Abgeordneten ist, sind ihre Unterschriften im Sinne des Art. 27³ Abs. 1 lit. „b“ zu beglaubigen) sowie die Angaben wie folgt zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Die Bezeichnungen und Anschriften der Kläger und der Beklagten;
 - c) Die Bezeichnung des streitigen Rechtsaktes, die Bezeichnung der erlassenden Stelle und das Erlassdatum;
 - d) Die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes „Über die autonome Republik Adjarien“, gegen die nach der Auffassung der Kläger der streitige Rechtsakt verstößt bzw. mit denen der streitige Rechtsakt nicht vereinbar ist;
 - e) Die Beweismittel, die nach der Auffassung der Kläger die Schlüssigkeit der Verfassungsklage nachweisen;
 - f) Sinn der Forderung;
 - g) Die Verfassungsbestimmungen sowie Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die den Kläger berechtigen eine Verfassungsklage zu erheben;
 - h) Liste der der Verfassungsklage beigefügten Unterlagen sowie Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung der Kläger das Verfassungsgericht zu laden hat;
 - i) Antrag über die Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung, sofern der Kläger dies beantragt.
8. Die Verfassungsklage im Sinne des Abs. 7 des vorliegenden Artikels hat folgendes zu enthalten:
- a) Den Text des streitigen Rechtsakts;
 - b) Ein Nachweis über die Befugnisse der Vertreter der Antragsteller, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - c) Ein Bankauszug als Nachweis über die Zahlung der Gerichtsgebühr;
 - d) Eine elektronische Version der Verfassungsklage.
9. Im Verfassungsantrag in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „j“ sind folgendes anzugeben:
- a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Die Bezeichnung des Antragstellers und seine Anschrift;
 - c) Die Bezeichnung des streitigen Rechtsakts, der erlassenden Behörde und Erlassdatum;
 - d) Die Bestimmungen der georgischen Verfassung, des Verfassungsgesetzes „Über die autonome Republik Adjarien“, des Verfassungsabkommen, der völkerrechtlichen Verträge sowie Bestimmungen der georgischen Gesetze, mit denen nach der Auffassung des Antragstellers der streitige Rechtsakt nicht vereinbar ist bzw. die durch den streitigen Rechtsakt verletzt werden;
 - e) Beweismittel, die nach der Auffassung des Antragstellers die Schlüssigkeit des Verfassungsantrags nachweisen;
 - f) Sinn der Forderung;
 - g) Die Bestimmungen der georgischen Verfassung, des Verfassungsgesetzes „Über die autonome Republik Adjarien“ sowie des vorliegenden Gesetzes, die dem Antragsteller gestatten einen Verfassungsantrag zu erheben;
 - h) Die Liste der dem Verfassungsantrag beigefügten Unterlagen sowie die Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung des Klägers das Verfassungsgericht zu laden hat;
10. Dem Verfassungsantrag im Sinne des Abs. 9 des vorliegenden Artikels sind folgendes beizufügen:
- a) Der Beschluss im Sinne des Art. 41² Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes;
 - b) Der Text des streitigen Rechtsakts;

- c) Ein Nachweis über die Befugnisse der Vertreter der Antragsteller, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - d) Ein Bankauszug als Nachweis über die Zahlung der Gerichtsgebühr;
 - e) Eine elektronische Version des Verfassungsantrags.
11. Der in Bezug auf die Frage im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „l“ des vorliegenden Gesetzes eingereichte Verfassungsantrag ist vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zu unterzeichnen und hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Der Antragsteller und seine Anschrift;
 - c) Die Bezeichnung des Normativakts um den es im Verfassungsantrag geht, Bezeichnung der erlassenden Stelle, Erlassdatum und sofern es mit diesem Akt um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt – Name der unterzeichnenden Amtsperson sowie Datum der Unterzeichnung;
 - d) Die Verfassungsbestimmungen, mit denen nach der Auffassung des Antragstellers der Normativakt, um die Feststellung dessen Verfassungsmäßigkeit dem Höchsten Justizrat geht nicht vereinbar ist bzw. die durch diesen Normativakt verletzt werden;
 - e) Beweismittel, die nach der Auffassung des Antragstellers die Schlüssigkeit des Verfassungsantrags nachweisen;
 - f) Sinn der Forderung;
 - g) Die Bestimmungen der georgischen Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes, die dem Antragsteller gestatten einen Verfassungsantrag zu stellen;
 - h) Die Liste der dem Verfassungsantrag beigefügten Unterlagen sowie die Liste und Anschriften der Personen, die nach der Auffassung des Antragstellers das Verfassungsgericht zu laden hat;
12. Dem Verfassungsantrag im Sinne des Abs. 11 des vorliegenden Artikels sind folgendes beizufügen:
- a) Der Text des streitigen Normativakts;
 - b) Ein Nachweis über die Befugnisse der Vertreter der Antragsteller, in dem ihre Anschriften angegeben sind;
 - c) Ein Bankauszug als Nachweis über die Zahlung der Gerichtsgebühr;
 - d) Eine elektronische Version des Verfassungsantrags.
13. Der durch ein ordentliches Gericht eingereichte Verfassungsantrag ist durch den Einzelrichter bzw. durch den jeweiligen verhandelnden Spruchkörper zu unterzeichnen und hat folgende Angabe zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
 - b) Die Bezeichnung des antragstellenden Gerichts sowie die Bezeichnung und Anschrift des antragstellenden Richters/des Spruchkörpers;
 - c) Die Bezeichnung des Normativakts, die Feststellung dessen Verfassungsmäßigkeit vom Gericht beantragt wird, die Bezeichnung der erlassenden Stelle, das Erlassdatum, sofern dieser Akt ein völkerrechtlicher Vertrag ist – die Bezeichnung der unterzeichnenden Person und das Unterzeichnungsdatum;
 - d) Die Verfassungsbestimmungen, mit denen nach der Auffassung des antragstellenden Gerichts der Normativakt nicht vereinbar ist oder die durch den Normativakt verletzt werden;
 - e) Beweismittel, die nach der Auffassung des antragstellenden Gerichts die Schlüssigkeit des Verfassungsantrags nachweisen;
 - f) Die Verfassungsbestimmungen sowie Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die dem antragstellenden Gericht gestatten diesen Antrag einzureichen;
 - g) Die Liste der dem Verfassungsantrag beigefügten Unterlagen.
14. Dem Verfassungsantrag im Sinne des Abs. 13 des vorliegenden Artikels sind folgendes beizufügen:
- a) Der Text des Normativakts, die Feststellung dessen Verfassungsmäßigkeit vom Gericht beantragt wird;
 - b) Der gerichtliche Akt über die Aussetzung des Verfahrens;
 - c) Die elektronische Version des Verfassungsantrags.
15. Die Verfassungsklage, der Verfassungsantrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in georgischer Sprache zu erstellen.

Artikel 31² (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die vor dem Verfassungsgericht eingereichte Verfassungsklage bzw. der Verfassungsantrag wird nach ihrer formalen (und nicht inhaltlichen) Prüfung von dem dafür zuständigen Angestellten des Verfassungsgerichts registriert. Sofern in der Verfassungsklage bzw. im Verfassungsantrag unwesentliche, formale Ungenauigkeiten entdeckt werden wird die Verfassungsklage bzw. der Verfassungsantrag mit Zustimmung des Sekretärs des Verfassungsgerichts registriert und dem Kläger, dem Antragsteller oder ihren Vertretern eine Frist von 15 Tagen eingeräumt für die Beseitigung der Ungenauigkeit. Erfolgt dies nicht in dieser Frist wird die Registrierung der Verfassungsklage bzw. des Verfassungsantrags aufgehoben. Sofern die Registrierung verweigert wird, sind der Kläger, der Antragsteller bzw. ihre Vertreter berechtigt sich an den Sekretär des Verfassungsgerichts zu wenden, der das letzte Wort hat.
2. Die registrierte Verfassungsklage/der Verfassungsantrag wird unverzüglich dem Gerichtspräsidenten zugeleitet, der im Sinne der Anforderungen des Art. 21 Abs. 2 und 4 des vorliegenden Gesetzes die Sache, für die das Kollegium des Verfassungsgerichts zuständig ist binnen einer Frist von 7 Tagen für die Entscheidungsfindung über die Annahme der Sache dem Kollegium

zuleitet. Ist für die Verhandlung jedoch das Plenum des Verfassungsgerichts zuständig benennt der Gerichtspräsident binnen derselben Frist im Sinne des Abs. 6 des vorliegenden Artikels den Berichtersteller für die Sitzung des Plenums und leitet die Sache ihm zu. Bei der Zuleitung der Sachen den Kollegien des Verfassungsgerichts sind die Regel der Reihenfolge einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Fall im Sinne des Abs. 3 des vorliegenden Artikels.

3. Sofern die registrierte Verfassungsklage denselben Inhalt hat bzw. rechtlich mit der Fragezusammenhängt die auch der Gegenstand, der dem Kollegium des Verfassungsgerichts bereits zugeleiteten Verfassungsklage ist, so ist der Gerichtspräsident berechtigt diese Klage demselben Kollegium zuzuleiten und somit die Klagen verbinden.
4. Sofern für die registrierte Verfassungsklage/den Verfassungsantrag das Plenum des Verfassungsgerichts zuständig ist bzw. sofern dem Plenum des Verfassungsgerichts auf Entscheidung des Kollegiums/des Gerichtspräsidenten die Sache zur Verhandlung zugeleitet wurde und die Sache inhaltlich bzw. rechtlich mit der Frage wesentlich zusammenhängt, die der Gegenstand der/des dem Plenum vorher zugeleiteten Klage/Antrags war, so ist das Plenum berechtigt diese Klagen/Anträge zu verbinden.
5. Der Vorsitzende des Gerichtskollegiums benennt mit dem Eingang der Sache im Sinne des Abs. 6 des vorliegenden Artikels aus der Mitte der Mitglieder des Kollegiums einen Berichtersteller für den Prüfungstermin und übergibt die Sache den Mitgliedern des Kollegiums.
6. Der Berichtersteller wird für die Zwecke im Sinne der Abs. 2 und 5 des vorliegenden Artikels im Wege des automatischen, elektronischen Auswahlverfahrens ausgewählt.
7. Das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts entscheidet über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags ohne die mündliche Anhörung. Sofern eine protokollarische Aufzeichnung über die Durchführung einer mündlichen Anhörung gemacht wurde, findet ein Prüfungstermin statt. Den Prüfungstermin für das Plenum beraumt der Gerichtspräsident und den für das Kollegium der Vorsitzende des jeweiligen Kollegiums.
8. Die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags erfolgt aufgrund der protokollarischen Aufzeichnung des Plenums/des Kollegiums. Sofern die Annahme verweigert wird erlässt das Plenum/Kollegium darüber einen begründeten Beschluss.
9. In Fällen im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ des vorliegenden Gesetzes entscheidet das Verfassungsgericht in Form eines begründeten Beschlusses.
10. Der Berichtersteller klärt bei der Prüfung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags, ob der Grund im Sinne des Art. 31³ des vorliegenden Gesetzes vorliegt für die Zurückweisung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags sowie in Bezug auf eine darin angegebene Frage und präzisiert die Fragen im Zusammenhang mit dieser Sache gegebenenfalls im Austausch mit den Parteien, den Antragstellern oder/und mit ihren Vertretern. Sofern über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags ohne die mündliche Anhörung entschieden wird, bereitet der Berichtersteller für den Prüfungstermin den Entwurf des Beschlusses bzw. der protokollarischen Aufzeichnung. Der Entwurf wird gemeinsam mit der Akte dem Vorsitzenden des Plenums bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Kollegiums zugeleitet, der sie seinerseits bis spätestens 2 Tagen vor dem Prüfungstermin den Mitgliedern des Kollegiums übergibt. Ist ein Mitglied des Kollegiums mit dem Entwurf, der im Prüfungstermin behandelt wird nicht einverstanden, darf es seinen eigenen Entwurf vorlegen.
11. In Fällen im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ des vorliegenden Gesetzes klärt der Berichtersteller, ob Gründe für die Erklärung des streitigen Akts oder eines Teils dieses Aktes für unwirksam vorliegen und gegebenenfalls präzisiert im Austausch mit Parteien, den Antragsteller oder/und ihren Vertretern die Sachumstände. Sofern die Entscheidung über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags ohne die mündliche Anhörung getroffen wird, bereitet der Berichtersteller für den Prüfungstermin den Beschlussentwurf.
12. Sofern die Verfassungsklage/der Verfassungsantrag angenommen wird schickt das Verfassungsgericht dem Beklagten binnen einer Frist von 3 Tagen nach der protokollarischen Aufzeichnung die Mitteilung über die Annahme der Klage/des Antrags sowie die Akte zu. Im Falle im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ schickt das Gericht der Person, gegen die das Amtsenthebungsverfahren eingeleitet wurde gemäß dem Abs. 1 des vorliegenden Artikels binnen 3 Tagen nach der Registrierung des Verfassungsantrags die Mitteilung über den Eingang des Verfassungsantrags sowie die Akte zu.
13. Die Verhandlung der Sache, für die das Plenum zuständig ist, beginnt vor der Verhandlung der Sache, die unter die Zuständigkeit des Kollegiums fällt. Das Verfassungsgericht verhandelt außerplanmäßig im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „d“, „g“, „h“, „i“, „j“ und „l“ die Fragen des Abs. 1 lit. „f“ desselben Artikels (im Sinne des Art. 38 Abs. 2) sowie die Fragen des Abs. 2 desselben Artikels.

Artikel 31³ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Die Verfassungsklage/der Verfassungsantrag wird zurückgewiesen, sofern:
 - a) die/der formal bzw. inhaltlich die Anforderungen des Art. 31¹ nicht erfüllt;
 - b) die/der nicht von der befugten Person bzw. dem befugten Organ (Subjekt) eingereicht wurde;
 - c) für keine der darin angegebenen Fragestellungen das Verfassungsgericht zuständig ist;
 - d) alle darin enthaltenen streitigen Fragen durch das Verfassungsgericht bereits entschieden wurden, ausgenommen die Fälle im Sinne des Art. 21¹ des vorliegenden Gesetzes;

- e) keine der darin enthaltenen Fragestellungen durch die georgische Verfassung geregelt sind;
 - f) die gesetzlichen Fristen für die Klageerhebung/Antragstellung aus unentschuldigtem Gründen nicht eingehalten wurden;
 - g) eine vollständige Schlussfolgerung über die Verfassungsmäßigkeit des streitigen Normativakts unmöglich ohne die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des in der Rangordnung höher gestuften Normativakts, der jedoch in der Verfassungsklage nicht angegriffen wird.
2. Sofern der Kläger/der Antragsteller die Entscheidung über einige Fragen begehrt, für die teils das Verfassungsgericht und teils andere staatliche Organe zuständig sind, prüft das Verfassungsgericht nur die Fragen, für die es im Sinne des vorliegenden Gesetzes zuständig ist.

Artikel 31⁴ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Das Verfassungsgericht teilt dem Kläger, dem Antragsteller bzw. ihren Vertretern im Voraus das Datum des Prüfungstermins mit.
2. Das Plenum/das Kollegium des Verfassungsgerichts ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag des Klägers, des Antragstellers oder ihrer Vertreter verpflichtet im Prüfungstermin den Kläger, den Antragsteller, ihre Vertreter und Verteidiger und ihre Stellungnahmen anzuhören bezüglich der Fragen im Sinne des Art. 31³ des vorliegenden Gesetzes.
3. Das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts ist berechtigt im Prüfungstermin den Beklagten, seinen Vertreter, Verteidiger zu laden und sie anzuhören.
4. In Fällen im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ ist das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts berechtigt und auf schriftlichen Antrag der Parteien, Antragsteller oder ihrer Vertreter verpflichtet im Prüfungstermin den Kläger, Antragsteller, Beklagten, ihre Vertreter, Verteidiger zu laden und ihre Stellungnahmen anzuhören.
5. Der Prüfungstermin des Verfassungsgerichts wird zu Protokoll genommen im Sinne des Art. 43¹ des vorliegenden Gesetzes.
6. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Verhandlung ohne die mündliche Anhörung. In solchen Fällen wird der Beschluss bzw. die protokollarische Aufzeichnung binnen einer Frist von 2 Tagen nach ihrem Erlass den Parteien zugeschickt.

Artikel 31⁵ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags sowie die Fragen im Sinne des Art. 21¹ und Art. 25 Abs. 4¹ und 5 in offener Abstimmung im Beratungszimmer.
2. Als Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags im Verfassungsgericht gilt die Entscheidung des Plenums/Kollegiums des Verfassungsgerichts im Prüfungstermin über die Verhandlung in der Sache.
3. Den Entwurf des Beschlusses/der protokollarischen Aufzeichnung legt dem Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts der Berichterstatter. Sofern es einen anderen Entwurf des Beschlusses der protokollarischen Aufzeichnung gibt, wird es darüber extra abgestimmt.
4. Der Beschluss/die protokollarische Aufzeichnung des Verfassungsgerichts, ausgenommen sind die Fälle des Abs. 5 des vorliegenden Artikels, tritt in Kraft, sofern der/die von allen an der Verhandlung beteiligten Verfassungsrichtern unterschrieben worden ist. Sofern ein Verfassungsrichter mit Vorsatz von der Unterzeichnung absieht bzw. hat er dafür nachvollziehbare Gründe und sind die vorhandenen Unterschriften ausreichend für den Erlass des jeweiligen Beschlusses/der protokollarischen Aufzeichnung, kann der Beschluss/die protokollarische Aufzeichnung im Verhandlungsraum verkündet werden.
5. Der Beschluss sowie die protokollarische Aufzeichnung, die im Sinne der Fälle des Art. 25 Abs. 4¹ und 5 erfolgen sind pflichtgemäß im Verhandlungsraum zu verkünden.
6. Der Beschluss/die protokollarische Aufzeichnung im Sinne des Abs. 5 des vorliegenden Artikels tritt in Rechtskraft, sofern der/sie von allen an der Verhandlung beteiligten Verfassungsrichtern unterschrieben worden ist. Sofern ein Verfassungsrichter mit Vorsatz von der Unterzeichnung absieht bzw. hat er dafür nachvollziehbare Gründe und sind die vorhandenen Unterschriften ausreichend für den Erlass des jeweiligen Beschlusses/der protokollarischen Aufzeichnung, wird der Beschluss/die protokollarische Aufzeichnung mit seinem/ihrer Verkündung rechtskräftig, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichende Frist dafür vorsieht. Als Veröffentlichung des Beschlusses und der protokollarischen Aufzeichnung gilt die Veröffentlichung ihrer vollständigen Texte auf der Webseite des Verfassungsgerichts.
7. Die Parteien werden über den Erlass (die Verkündung) des Beschlusses/der protokollarischen Aufzeichnung in Kenntnis gesetzt.

Artikel 31⁶ (21.07.2018 N3265-RS)

1. In der protokollarischen Aufzeichnung über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags sind anzugeben:
 - a) Die Bezeichnung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichts;
 - b) Ort und Datum der Verfassung der protokollarischen Aufzeichnung;
 - c) Die Beteiligten der Verhandlung und der Streitgegenstand;
 - d) Die Frage, über die die protokollarische Aufzeichnung erstellt worden ist;
 - e) Die einschlägigen Vorschriften der georgischen Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes, die der Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags seitens des Plenums/Kollegiums des Verfassungsgerichts zugrunde liegen;

- f) Vermerk über die Annahme der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags;
 - g) Vermeintliches Datum des Beginns der Verhandlung;
 - h) Im Falle im Sinne des Art. 27¹ des vorliegenden Gesetzes – Hinweis über die Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung.
2. Im Beschluss über die Unwirksamerklärung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags sind anzugeben:
- a) Die Bezeichnung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichts;
 - b) Ort und Datum des Erlasses des jeweiligen Beschlusses;
 - c) Die Beteiligten des Verfahrens und der Streitgegenstand;
 - d) Die Frage, über die der Beschluss erging;
 - e) Die Verfassungsvorschriften sowie die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes auf deren Grundlage das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts die Verfassungsklage/den Verfassungsantrag zurückgewiesen hat;
 - f) Der Vermerk über die Zurückweisung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags
3. Im Beschluss über die Außerkraftsetzung des streitigen Akts in Fällen im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ des vorliegenden Artikels sind folgendes anzugeben:
- a) Die Bezeichnung und Zusammensetzung des Verfassungsgerichts;
 - b) Ort und Datum, an dem der Beschluss ergangen ist;
 - c) Verfahrensbeteiligten und Streitgegenstand;
 - d) Die Frage, über die der Beschluss ergangen ist;
 - e) Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes auf deren Grundlage das Plenum/Kollegium des Verfassungsgerichts die Verfassungsklage/den Verfassungsantrag zurückgewiesen hat und den streitigen Akt für unwirksam erklärte;
 - f) Der Vermerk über die Zurückweisung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags;
 - g) Ein Vermerk über die Unwirksamerklärung des streitigen Akts.
4. In der protokollarischen Aufzeichnung in Fällen im Sinne des Art. 21¹ des vorliegenden Gesetzes sind folgendes anzugeben:
- a) Die Bezeichnung und Zusammensetzung des verhandelnden Verfassungsgerichts;
 - b) Ort und Datum, an dem die protokollarische Aufzeichnung gemacht worden ist;
 - c) Verfahrensbeteiligten und Streitgegenstand;
 - d) Die Frage, über die die protokollarische Aufzeichnung gemacht wurde;
 - e) Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes auf deren Grundlage das Kollegium des Verfassungsgerichts die Sache dem Plenum zuleitet;
 - f) Der Vermerk über die Zuleitung der Verfassungsklage/des Verfassungsantrags dem Plenum.
5. In der protokollarischen Aufzeichnung im Sinne des Art. 25 Abs. 5 des vorliegenden Artikels, wodurch die Aussetzung der Wirksamkeit des streitigen Akts bzw. eines Teils dieses Akts bis zur abschließenden Entscheidung bewirkt wird, sind folgendes anzugeben:
- a) Die Bezeichnung und Zusammensetzung des verhandelnden Verfassungsgerichts;
 - b) Ort und Datum der Erstellung der protokollarischen Aufzeichnung;
 - c) Verfahrensbeteiligten und Streitgegenstand;
 - d) Die Frage, über die die protokollarische Aufzeichnung gemacht wurde;
 - e) Argumente, die den Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichts zugrunde liegen;
 - f) Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, die der jeweiligen protokollarischen Aufzeichnung zugrunde gelegt wurden;
 - g) Der Vermerk über die Aussetzung der Wirksamkeit des streitigen Akts bzw. des jeweiligen Teils dieses streitigen Akts und die Frist für die die Wirksamkeit ausgesetzt wird;
 - h) Der Vermerk über die Aufhebung der Entscheidung über die Aussetzung der Wirksamkeit des streitigen Akts bzw. des jeweiligen Teils dieses Akts.

Article 32

1. Die Zeugenbelehrung durch das Gericht, die Anordnung von Maßnahmen gegen die Störung während der Sitzung sowie die Untersuchung von Beweisen erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften.
2. Im Falle der Störung während der Sitzung verwarnt das Gericht den Zuwiderhandelnden. Im Falle der wiederholten Störung oder Missachtung gegenüber dem Gericht kann der Zuwiderhandelnde auf eine Verfügung des Sitzungsvorsitzenden aus dem Saal ausgewiesen werden. Die Ausweisung behindert nicht die Verhandlung und Entscheidung der Sache. Die Ausweisung ist bis zur Beendigung der Sitzung gültig. Auf einen motivierten Antrag der Partei ist der Sitzungsvorsitzende ermächtigt, die ausgewiesene Person wieder zuzulassen. Wird eine Partei ausgewiesen, so ist der Sitzungsvorsitzende ermächtigt auf einen motivierten Antrag der ausgewiesenen Partei, sie zur Sitzung zuzulassen (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 32¹ (29.12.2006 N4215-RS)

1. Zur Struktur des Gerichtsapparats gehört die Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts. Die Aufgabe der Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts ist für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gerichtsgebäude zu sorgen (29.12.2006 N4215-RS).

2. Der Sitzungspolizist ist ein öffentlicher Bediensteter. Zum Sitzungspolizisten kann ein geschäftsfähiger Bürger Georgiens bestellt werden, wenn er das 22. Lebensjahr erreicht hat, die Amtssprache beherrscht und über eine der amtlichen Tätigkeit entsprechende gesundheitliche Lage verfügt. Die Altersgrenze eines Sitzungspolizisten ist das 50. Lebensjahr. Zum Sitzungspolizisten darf keine vorbestrafte Person bestellt werden (29.12.2006 N4215-RS).
3. Die Sitzungspolizei des Verfassungsgerichts (29.12.2006 N4215-RS):
 - a) Gewährleistet die Sicherheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie anderer sich im Gerichtsgebäude und auf seinem Territorium befindlichen Personen;
 - b) Gewährleistet den Schutz des Gebäudes und des Territoriums des Verfassungsgerichts;
 - c) Sorgt für die Ordnung in Gerichtssälen;
 - d) Führt Anweisungen des Präsidenten des Verfassungsgerichts und des Sitzungsvorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus;
 - e) Verhindert Zuwiderhandlungen im Gebäude und auf dem Territorium des Verfassungsgerichts, ermittelt den Zuwiderhandelnden, nimmt ihn erforderlichenfalls zur Übergabe an die Polizei fest und erstellt dabei ein Festnahmeprotokoll. Die Form des Protokolls bestimmt das Plenum des Verfassungsgerichts (29.12.2006 N4215-RS).
4. Die Sitzungspolizei ist berechtigt, körperliche Gewalt und Spezialmittel anzuwenden, soweit durch Anwendung anderer milderer Maßnahmen die Ausführung ihrer Aufgaben unmöglich ist (29.12.2006 N4215-RS).
5. Zur Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen gem. dem Abs. 4 dieses Artikels ist die Sitzungspolizei in folgenden Fällen ermächtigt (29.12.2006 N4215-RS):
 - a) Bei der Verhinderung von Zuwiderhandlungen und Festnahme des Zuwiderhandelnden;
 - b) Bei der Abwehr von Angriffen auf die Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie auf andere sich im Gebäude und auf dem Territorium des Verfassungsgerichts befindlichen Personen;
 - c) Beim körperlichen Widerstand gegen die Amtshandlungen der Sitzungspolizei;
 - d) Bei der Übergabe eines festgenommenen Zuwiderhandelnden, soweit begründete Zweifel vorliegen, dass dieser sich verstecken oder einem Anwesenden Schaden zufügen könnte.
6. Bei der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen hat die Sitzungspolizei (29.12.2006 N4215-RS):
 - a) Den Betroffenen vor der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen zu warnen, ihm genügend Zeit zu gewähren, die Anforderungen der Sitzungspolizei zu befolgen, es sei denn, die Warnung ist unmöglich oder eine Verzögerung sein oder das Leben und die Gesundheit anderer Personen gefährden oder andere schwerwiegenden Folgen verursachen könnte;
 - b) Die körperliche Gewalt und Spezialmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsart anzuwenden, um den entstandenen Schaden minimal zu halten;
 - c) Innerhalb von 24 Stunden nach Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen den Präsidenten des Verfassungsgerichts darüber in Kenntnis zu setzen;
 - d) Bei der Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen das Leben und die Gesundheit der Anwesenden nicht zu gefährden.
7. Es ist verboten, gegen Schwangere, beschränkt Geschäftsfähige oder Nichtvolljährige körperliche Gewalt und Spezialmaßnahmen anzuwenden. Die Anwendung der körperlichen Gewalt und Spezialmaßnahmen ist zulässig, soweit durch die Handlung einer Schwangeren, eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Nichtvolljährigen das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderer Personen unmittelbar gefährdet ist (29.12.2006 N4215-RS).
8. Der Sitzungspolizist hat bei der Ausführung seiner Amtsbefugnisse eine Dienstuniform und ein dienstliches Abzeichen zu tragen. Die Dienstuniform und das Abzeichen werden vom Plenum des Verfassungsgerichts bestimmt (29.12.2006 N4215-RS).

Artikel 33

1. Das Recht auf Einreichung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit verfassungsrechtlicher Abkommen, georgischer Gesetze, normativer Verordnungen des georgischen Parlaments, Normativakte des Präsidenten Georgiens und das Obersten Machtorgane der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken, sowie über die Verfassungsmäßigkeit der durch die zuständigen Behörden vor dem Inkrafttreten der georgischen Verfassung angenommenen/erlassenen Normativakte und der Verfahren der Annahme/des Erlasses, der Unterzeichnung, Veröffentlichung und des Inkrafttretens georgischer Gesetzgebungsakte und Verordnungen des georgischen Parlaments haben der Präsident Georgiens, die georgische Regierung und mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des georgischen Parlaments (25.11.2004 N599-IIS).
2. Der Beklagte in den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist die Behörde, deren Normativakt beim Verfassungsgericht angefochten wurde; Bezieht sich die Verfassungsbeschwerde auf einen bis zum Inkrafttreten der georgischen Verfassung angenommenen/erlassenen Normativakt, so ist der Beklagte der Rechtsnachfolger der erlassenden Behörde. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, so ist der Beklagte auf Entscheidung des Verfassungsgerichts das georgische Parlament, der Präsident Georgiens, Oberste Vertretungs- oder Exekutivorgane der Abchasischen oder Adjarischen Autonomen Republik (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 34

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Staatsorganen haben der georgische Staatspräsident, sofern er der Meinung ist, dass seine Zuständigkeit oder verfassungsrechtliche Befugnisse der Staatsorgane verletzt wurden; nicht weniger als ein Fünftel der Abgeordneten des georgischen Parlaments, wenn sie der Meinung sind, dass Grenzen verfassungsrechtlicher Befugnisse des georgischen Parlaments oder eines anderen Staatsorgans verletzt wurden; die unter Artikel 60 der georgischen Verfassung aufgezählten Staatsorgane, sofern sie der Meinung sind, dass die Grenzen ihrer verfassungsrechtlicher Befugnisse verletzt wurden (21.07.2018 N3265-RS).
2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist Beklagter das Staatsorgan, dessen Normativakt, nach dem Vortrag des Klägers, seine verfassungsmäßigen Befugnisse beeinträchtigt hat (12.02.2002 N1264-IIS).
3. Beim Eingang einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags bezüglich der Kompetenzen hat das Verfassungsgericht unverzüglich eine Abschrift der Verfassungsbeschwerde oder des -antrags dem Präsidenten Georgiens, dem georgischen Parlament, den Obersten Vertretungsorganen der Abchasischen und Adjarischen Autonomen Republiken zuzuleiten. Erklärt einer von ihnen in der Frist von 15 Tagen nach der Zustellung der Abschrift, dass die Abhilfe der Verfassungsbeschwerde oder des -antrags die Beeinträchtigung seiner Zuständigkeiten nach sich zieht, so hat das Verfassungsgericht den Erklärenden als eine Partei in das Verfahren mit einzubeziehen (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 35

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung zur Bildung, Tätigkeit politischer Parteien sowie der Verfassungsmäßigkeit des Mitglieds des auf Vorschlag der jeweiligen politischen Partei gewählten Vertretungsorgans haben der georgische Staatspräsident, mindestens ein Fünftel der Abgeordneten des georgischen Parlaments bzw. die georgische Regierung (21.07.2018 N3265-RS).
2. In den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen, sofern die Verfassungsbeschwerde die Tätigkeit der politischen Partei betrifft, tritt die jeweilige politische Partei als Beklagte auf und sofern die Beschwerde die Verfassungsmäßigkeit der Bildung der politischen Partei betrifft, treten als Beklagten die jeweilige politische Partei und ihr Eintragungsorgan auf (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 36

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit von die Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchzuführenden Wahlen (Volksabstimmung) hat mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Parlaments, der Präsident Georgiens und der Volksführsprecher Georgiens (22.10.2009 N1890-IIS).
2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist der Beklagte (22.10.2009 N1890-IIS):
 - a) die den strittigen normativen Akt erlassende Behörde/Amtsperson (22.10.2009 N1890-IIS);
 - b) die für die Anberaumung der Wahlen (Volksabstimmung) befugte Behörde/Amtsperson, wenn aufgrund des strittigen normativen Aktes die Wahlen (Volksabstimmung) angesetzt oder nicht angesetzt werden (22.10.2009 N1890-IIS).

Artikel 37

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit von die Wahlen oder Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführten Wahlen (Volksabstimmung) hat mindestens ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Parlaments, der Präsident Georgiens und der Volksführsprecher Georgiens (22.10.2009 N1890-IIS).
2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels ist der Beklagte diejenige Behörde, welche den strittigen normativen Akt erlassen hat, die zentrale Wahlkommission Georgiens oder/und die Wahlkommission, die für die Durchführung entsprechender Wahlen verantwortlich ist (22.10.2009 N1890-IIS).
3. Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Verfassungsbeschwerde wird eingereicht (22.10.2009 N1890-IIS):
 - a) von der zentralen Wahlkommission Georgiens innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von Ergebnissen der Volksabstimmung, wenn die Verfassungsbeschwerde die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführte Volksabstimmung regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführte Volksabstimmung betrifft (22.10.2009 N1890-IIS);
 - b) von der entsprechenden Wahlkommission innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von Wahlergebnissen, wenn die Verfassungsbeschwerde die Verfassungsmäßigkeit der die durchgeführten Wahlen regelnden Vorschriften und aufgrund dieser Vorschriften durchgeführte Wahlen betrifft (22.10.2009 N1890-IIS).

Artikel 38

1. Das Recht auf Einreichung der Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen haben der georgische Staatspräsident, die georgische Regierung und mindestens ein Fünftel der Abgeordneten des georgischen Parlaments; das Recht zur Einreichung eines Verfassungsantrags – mindestens ein Fünftel der Abgeordneten des georgischen Parlaments (21.07.2018 N3265-RS).

2. Beim Verfassungsgericht kann ein Antrag über die Verfassungsmäßigkeit der internationalen Verträge bzw. ihrer einzelnen Vorschriften gestellt werden, die einer Ratifizierung bedürfen. Der Verfassungsantrag kann vor der Ratifizierung eingereicht werden (21.07.2018 N3265-RS).
- 2¹. Eine Verfassungsbeschwerde wird über die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit geltender internationaler Verträge bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen eingereicht. Eine Verfassungsbeschwerde kann eingereicht werden (21.07.2018 N3265-RS):
 - a) innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Denoncierung oder Aufhebung eines ratifizierten internationalen Vertrags bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen durch das Parlament Georgiens abgelehnt wurde (21.07.2018 N3265-RS);
 - b) frühestens am 31. und spätestens am 60. Tag nach der Einbringung der Frage bezüglich der Denoncierung oder Aufhebung eines ratifizierten internationalen Vertrags bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen vor dem Parlament, soweit das Parlament darüber binnen 30 Tagen nicht entschieden hat (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) sofern ein internationaler Vertrag keiner Ratifizierung bedarf (21.07.2018 N3265-RS).
3. Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge bzw. ihrer einzelnen Bestimmungen, die vor der Anerkennung der Befugnisse der ersten Zusammensetzung des Verfassungsgerichts ratifiziert wurden, können auch nach der Ratifizierung eingereicht werden (21.07.2018 N3265-RS).
4. In den im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann eine Verfassungsbeschwerde innerhalb von 3 Monaten nach der Anerkennung der Befugnisse der ersten Zusammensetzung des Verfassungsgerichts eingereicht werden. Die Prüfung der Frage der Denoncierung der im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Verträge setzt diese Frist aus.
5. Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIs).
6. In den im Abs. 2¹ „a“ und „b“ vorgesehenen Fällen ist der Beklagte das georgische Parlament, und in den im Unterpunkt „c“ dieses Absatzes vorgesehenen Fällen – die Behörde/ Amtsperson oder ihr Rechtsnachfolger, die den internationalen Vertrag abgeschlossen hat (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 39

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde über die Verfassungsmäßigkeit eines Normativakts oder seiner einzelnen Vorschriften haben (12.02.2002 N1264-IIs):
 - a) Bürger Georgiens, andere in Georgien ansässige natürliche und juristische Personen, wenn sie der Meinung sind, dass sie in ihren im Kapitel 2 der georgischen Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten bereits verletzt wurden oder unmittelbar verletzt werden können;
 - b) der Volksführsprecher Georgiens, wenn er der Meinung ist, dass die im 2. Kapitel der georgischen Verfassung verankerten Menschenrechte und Freiheiten beeinträchtigt wurden.
2. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Beklagte die Behörde/ Amtsperson, deren Akt, nach Meinung des Klägers, die Verletzung der im Kapitel 2 der georgischen Verfassung verankerten Menschenrechte und Freiheiten verursacht hat (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 40

1. Das Recht auf Einreichung einer Verfassungsbeschwerde auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Parlaments bezüglich der Anerkennung oder vorzeitigen Entziehung der Befugnisse eines Abgeordneten haben der georgische Staatspräsident, mindestens ein Fünftel der Abgeordneten des Parlaments sowie der Betroffene selbst, dessen Befugnisse als eines Abgeordneten durch das georgische Parlament nicht anerkannt oder ihm vorzeitig entzogen wurden (21.07.2018 N3265-RS).
2. Gemäß diesem Artikel ist der Beklagte das Parlament Georgiens (12.02.2002 N1264-IIs).
3. Die Frist zur Einreichung der in diesem Artikel vorgesehenen Verfassungsbeschwerde darf nicht 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Entscheidung des georgischen Parlaments überschreiten (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 41

1. Der Verfassungsantrag auf Erstellung eines Gutachtens bezüglich des Verfassungsbruchs durch den georgischen Staatspräsidenten, ein Mitglied der Regierung, Richter des Obersten Gerichts, den Generalstaatsanwalt, Generalauditor bzw. Mitglied des Rates der Nationalbank oder/und über das Vorhandensein von Merkmalen des Straftatbestandes in ihren Handlungen darf mindestens von einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl des georgischen Parlaments im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments gestellt werden (21.07.2018 N3265-RS).
2. Bei der Vorbereitung eines Gutachtens über die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fragen hat das Verfassungsgericht das Recht, die entsprechenden Amtspersonen einzuladen.
3. Aufgehoben am 11.11.97.

Artikel 41¹ (25.11.2004 N599-IIS)

1. In Fällen des Art. 19 Abs. 1 „i“ dieses Gesetzes haben der Präsident Georgiens, die georgische Regierung, mindestens ein Fünftel der Parlamentsmitglieder und der Höchste Rat der Adjarischen Autonomen Republik die Berechtigung zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde (25.11.2004 N599-IIS).

2. In den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ist der Beklagte diejenige Behörde/Amtsperson, die laut dem Klägervortrag gegen das Verfassungsgesetz Georgiens „über den Status der Adjarischen Autonomen Republik“ verstoßen hat (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 41² (25.11.2004 N599-IIS)

1. In Fällen des Art. 19 Abs. 1 „j“ dieses Gesetzes ist das Parlament Georgiens berechtigt, in Form eines Beschlusses einen Verfassungsantrag auf die Prüfung der Vereinbarkeit der Normativakte des Höchsten Rats der Adjarischen Autonomen Republik mit der Verfassung Georgiens, dem georgischen Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“ zu stellen (21.07.2018 N3265-RS).
2. Die Annahme des Verfassungsantrags des georgischen Parlaments durch das Verfassungsgericht hat die Aussetzung des Normativaktes des Höchsten Rats der Adjarischen Autonomen Republik bis zur endgültigen Entscheidung der Sache zur Folge (25.11.2004 N599-IIS).

Artikel 41³

1. Im Falle im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „k“ darf der Vertretungsorgan der Selbstverwaltungseinheit – der Stadtrat vor dem Verfassungsgericht eine Verfassungsklage erheben.
2. Im Falle im Sinne dieses Artikels ist der Beklagte das Organ/die Amtsperson, dessen/deren Akt, nach der Auffassung des Klägers zu der Verletzung der Bestimmungen des Kapitels 9 der georgischen Verfassung geführt hat (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 41⁴

Der Höchste Justizrat Georgiens darf in Fällen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „l“ des vorliegenden Gesetzes vor dem Verfassungsgericht einen Verfassungsantrag stellen.

Artikel 42

1. Das Recht auf Einbringung eines Verfassungsantrags in Fällen des Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes hat das verhandelnde Gericht. In einem solchen Fall untersucht das Verfassungsgericht den Antrag ohne Anwesenheit des Antragstellers sowie der den streitigen Akt erlassenden Behörde (12.02.2002 N1264-IIS).
2. Als Antrag des in dieser Sache verhandelnden Gerichts gilt der durch den verhandelnden Einzelrichter oder durch das verhandelnde Kollegium angenommene Antrag.

Artikel 43

1. Akte des Verfassungsgerichts sind: Entscheidungen, Beschlüsse, protokollarische Aufzeichnungen und Gutachten (12.02.2002 N1264-IIS).
- 1¹. Die Entscheidung und das Gutachten des Verfassungsgerichts besteht aus Einleitung, Sachdarstellung, Entscheidungsgründe und Entscheidungsformel (21.07.2018 N3265-RS).
- 1². In der Einleitung der Entscheidung bzw. des Gutachtens des Verfassungsgerichts ist anzugeben (21.07.2018 N3265-RS):
 - a) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts (21.07.2018 N3265-RS);
 - b) Datum und Ort der Entscheidung bzw. des Gutachtens (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) Zusammensetzung des Spruchkörpers und Name des Sitzungssekretärs (21.07.2018 N3265-RS);
 - d) Verfahrensbeteiligten und Streitgegenstand (21.07.2018 N3265-RS).
- 1³. Die Sachdarstellung hat zu enthalten (21.07.2018 N3265-RS):
 - a) Die Forderung des Beschwerdeführers bzw. des Antragstellers (21.07.2018 N3265-RS);
 - b) Die Stellungnahme des Beklagten (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) Die Vorbringen der Zeugen, Sachkundigen, Sachverständigen und eines Freundes des Gerichts (21.07.2018 N3265-RS).
- 1⁴. Die Entscheidungsgründe hat zu enthalten (21.07.2018 N3265-RS):
 - a) Die durch das Verfassungsgericht festgestellten Umstände (21.07.2018 N3265-RS);
 - b) Die Beweismittel, die den Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichts zugrunde liegen (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) Die Argumente, wodurch das Verfassungsgericht die Gegenmeinung, den Gegenbeweis widerlegt (21.07.2018 N3265-RS);
 - d) Die Vorschriften (Bestimmungen) der georgischen Verfassung, die Vorschriften (Bestimmungen) des georgischen Verfassungsgesetzes „über die autonome Republik Adjarien“ bezüglich der Verfahren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „i“ des vorliegenden Gesetzes, die Vorschriften (Bestimmungen) der georgischen Verfassung, des georgischen Verfassungsgesetzes „über die autonome Republik Adjarien“, des Verfassungsabkommens, der internationalen Verträge Georgiens und der georgischen Gesetze bezüglich der Verfahren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „j“ des vorliegenden Artikels, mit denen der streitige Akt vereinbar bzw. unvereinbar ist (21.07.2018 N3265-RS).
 - e) Die Vorschriften der georgischen Verfassung sowie des vorliegenden Gesetzes, die für das Verfassungsgericht richtungweisend waren für die Entscheidung bzw. das Gutachten (21.07.2018 N3265-RS).
- 1⁵. Die Entscheidungsformel hat zu enthalten (21.07.2018 N3265-RS):

- a) Den Beschluss des Verfassungsgerichts über die vollständige oder teilweise Stattgabe der Verfassungsklage bzw. ihre Abweisung (21.07.2018 N3265-RS);
 - b) Den Beschluss des Verfassungsgerichts über die Erklärung des im Verfassungsantrag des ordentlichen Gerichts oder/und des Höchsten Justizrats Georgiens genannten Normativakts bzw. eines Teils dieses Normativakts für verfassungswidrig bzw. für verfassungskonform (21.07.2018 N3265-RS);
 - c) Den Beschluss des Verfassungsgerichts über die Konformität bzw. mangelnde Nachweisbarkeit der Unvereinbarkeit mit der Verfassung, dem Verfassungsgesetz „über die autonome Republik Adjarien“, dem Verfassungsabkommen, den internationalen Verträgen Georgiens sowie den Gesetzes Georgiens des im Verfassungsantrag des georgischen Parlaments genannten Akts bzw. eines Teils dieses Akts (21.07.2018 N3265-RS);
 - d) Das Gutachten des Verfassungsgerichts über die Erklärung des im Verfassungsantrag genannten internationalen Vertrags oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrags für verfassungswidrig über die mangelnde Nachweisbarkeit der Unvereinbarkeit mit der Verfassung (21.07.2018 N3265-RS);
 - e) Das Gutachten des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Handlungen der im Verfassungsantrag stehenden Amtsperson oder/und die Nachweisbarkeit bzw. nicht Nachweisbarkeit des Straftatbestands in ihren Handlungen (21.07.2018 N3265-RS);
 - f) Die Rechtsfolgen der Entscheidung bzw. des Gutachtens (21.07.2018 N3265-RS).
2. Akte des Verfassungsgerichts werden durch alle an der Verhandlung der Sache beteiligten Mitglieder des Verfassungsgerichts unterschrieben;
 - 2¹. Nach dem alle Verfassungsrichter, die an der Verhandlung in der Sache beteiligt waren die Entscheidung/das Gutachten des Verfassungsgerichts unterschrieben haben, verkündet der vorsitzende Richter diese Entscheidung/dieses Gutachten sowie die Information über die abweichende/zutreffende Meinung einer der Verfassungsrichter im Sitzungssaal. Sofern ein Verfassungsrichter sich vorsätzlich vor der Unterschreibung zurückhält bzw. kann aus triftigen Gründen nicht unterschreiben und die vorhandene Anzahl der Unterschriften ausreicht für den Erlass eines Beschlusses/einer protokollarischen Aufzeichnung verkündet der vorsitzende Richter die erwähnte Entscheidung/das Gutachten sowie die Information über die abweichende/zutreffende Meinung einer der Verfassungsrichter im Sitzungssaal (21.07.2018 N3265-RS).
 3. Akte des Verfassungsgerichts, die nicht mit der Sachverhandlung zusammenhängen, werden vom Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem Sekretär unterschrieben;
 4. Das Verfassungsgericht entscheidet in der Sache schriftlich.
 5. Über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Verfassungsantrags erstellt das Verfassungsgericht eine protokollarische Aufzeichnung und über die Nichtannahme erlässt es einen Beschluss (12.02.2002 N1264-IIs).
 - 5¹. In Fällen des Art. 25 Abs. 4¹ erlässt das Verfassungsgericht einen Beschluss (25.11.2004 N599-IIS).
 - 5². In Fällen des Art. 21¹ Abs. 1 dieses Gesetzes erlässt das Kollegium des Verfassungsgerichts eine protokollarische Aufzeichnung (27.06.2008 N77-IS).
 6. Bei der Sachverhandlung eines Verfassungsantrags in Fällen der Artt: 41² und 42 dieses Gesetzes erlässt das Verfassungsgericht eine Entscheidung und in Fällen der Artt: 38 Abs. 2 und 41 Abs. 1 – ein Gutachten (25.11.2004 N599-IIS).
 7. Entscheidungen, Beschlüsse und Gutachten des Verfassungsgerichts sind zu begründen. Der Entscheidung bzw. dem Gutachten legt das Verfassungsgericht nur jene Beweismittel zugrunde, die in der Verhandlung geprüft wurden bzw. dem Verfassungsgericht vorgelegt wurden, sofern ohne die mündliche Anhörung verhandelt wird (21.07.2018 N3265-RS).
 8. Entscheidungen, Beschlüsse, protokollarische Aufzeichnungen sowie Gutachten des Verfassungsgerichts sind endgültig und unterliegen nicht der Anfechtung oder Überprüfung (12.02.2002 N1264-IIs).
 - 8¹. Entscheidungen und Gutachten des Verfassungsgerichts werden im Namen Georgiens verkündet (21.07.2018 N3265-RS).
 - 8². Das Verfassungsgericht ist berechtigt nur die Entscheidungsformel der Entscheidung/des Gutachtens zu verkünden. In diesem Fall bekommen die Parteien unverzüglich den vollständigen Text der Entscheidung/des Gutachtens (21.07.2018 N3265-RS).
 9. Die Nichtannahme einer Verfassungsklage oder eines Verfassungsantrags durch das Verfassungsgericht schließt die Annahme einer anderen Verfassungsklage oder eines anderen Verfassungsantrags wegen desselben Streitgegenstandes oder aus gleichem Grund aus, soweit der in Art.21¹ Abs.1 dieses Gesetzes vorgesehene Umstand nicht vorliegt (27.06.2008 N77-IS).
 10. Der vollständige Text des Aktes des Verfassungsgerichts ausgenommen der Akte im Sinne der Abs. 3 und 11 dieses Artikels wird binnen 15 Tagen nach seinem Erlass auf der Webseite des georgischen Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, das ihn binnen zwei Tagen veröffentlicht (03.06.2016 N5161-RS).
 11. Die Entscheidung und Gutachten des Verfassungsgerichts sowie der Beschluss im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ dieses Gesetzes und protokollarische Aufzeichnung im Sinne des Abs. 5 desselben Artikels werden im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes im Verhandlungssaal verkündet, der vollständige Text wird auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanomdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, der von diesem unmittelbar nach dem Empfang veröffentlicht wird (21.07.2018 N3265-RS).
 12. Der im Abs. 11 dieses Art. vorgesehene Akt des Verfassungsgerichts, der aufgrund der Verhandlung ohne mündliche Anhörung erlassen wurde, könnte eventuell nicht im Verhandlungssaal verkündet werden. Soweit dies der Fall ist, wird der vollständige Text dieses Akts unverzüglich auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht und dem „Sakanom-

deblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] zugeschickt, der von diesem unmittelbar nach dem Empfang veröffentlicht wird (03.06.2016 N5161-RS).

- 12¹. Der Akt des Verfassungsgerichts im Sinne des Abs. 11 dieses Artikels tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Als Veröffentlichung gilt die Veröffentlichung des vollständigen Textes dieses Akts auf der Webseite des Verfassungsgerichts (21.07.2018 N3265-RS).
13. Der vollständige Text von allen Entscheidungen, Beschlüssen, protokollarischen Aufzeichnungen und Gutachten sowie differenzierte/zutreffende Meinung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts zu diesen Akten wird, soweit es dies gibt auf der Webseite des Verfassungsgerichts veröffentlicht. Der Akt des Verfassungsgerichts im Sinne der Abs. 11 und 12 dieses Artikels wird zusätzlich noch im „Sakanonmdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] veröffentlicht (03.06.2016 N5161-RS).
14. Die abweichende/zutreffende Meinung eines an dem Erlass des Gerichtsakts im Sinne des Abs. 11 des vorliegenden Artikels beteiligten Verfassungsrichters, sofern vorhanden, wird dem erwähnten Akt beigefügt und mitveröffentlicht, sofern sie dem Verfassungsgericht vor der Verkündung dieses Akts im Verhandlungssaal zugeleitet wurde. Andernfalls wird die abweichende/zutreffende Meinung eines Verfassungsrichters veröffentlicht, sofern sie dem Verfassungsgericht binnen 10 Tagen nach der Verkündung des erwähnten Akts im Gerichtssaal zugeleitet vorgelegt wurde. In diesem Fall veröffentlicht das Verfassungsgericht die abweichende/zutreffende Meinung eines Verfassungsrichters binnen 2 Tagen auf der Webseite des Verfassungsgerichts und schickt sie dem Gesetzesblatt zu, das sie seinerseits binnen 2 Tagen veröffentlicht (21.07.2018 N3265-RS).
15. Jeweils ein Exemplar des Beschlusses im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ sowie der protokollarischen Aufzeichnung im Sinne des Abs. 5 desselben Artikels bekommen die Prozessparteien, und jeweils ein Exemplar des Gutachtens bekomme die Antragsteller und Amtspersonen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „h“ des vorliegenden Gesetzes. Jeweils ein Exemplar der Entscheidungen bezüglich der Fragen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 lit. „j“ bekommen der Antragsteller und der Höchste Rat der autonomen Republik Adjarien (21.07.2018 N3265-RS).
16. Jeweils ein Exemplar der Entscheidung und des Gutachtens sowie des Beschlusses im Sinne des Art. 25 Abs. 4¹ und der protokollarischen Aufzeichnung im Sinne des Abs. 5 desselben Artikels bekommen das Parlament Georgiens, der georgische Staatspräsident, die georgische Regierung und das Oberste Gericht Georgiens (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 43¹ (21.07.2018 N3265-RS)

1. Über die Verhandlung im Verfassungsgericht wird durch den jeweiligen Sitzungssekretär ein Protokoll gefertigt.
2. Das Sitzungsprotokoll hat folgendes zu enthalten:
 - a) Datum und Ort der Gerichtsverhandlung;
 - b) Uhrzeiten über den Beginn und die Beendigung der Gerichtsverhandlung;
 - c) Die Bezeichnung des Verfassungsgerichts, die an der Verhandlung beteiligten Verfassungsrichter und Richter, die an der Verhandlung aus verschiedenen Gründen nicht teilnehmen;
 - d) Sitzungssekretär;
 - e) Bezeichnung des Verfahrens;
 - f) Angaben über die Verfahrensbeteiligten, Sachverständigen, Sachkundigen und Dolmetscher sowie bezüglich ihrer Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten;
 - g) Verfügungen des vorsitzenden Richters und gerichtliche Beschlüsse, die im Sitzungssaal ergehen;
 - h) Vorbringen und Erklärungen der Verfahrensteilnehmer;
 - i) Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Sachkundigen, die vom Verfassungsgericht veröffentlichten schriftliche Beweismittel.
3. Das Sitzungsprotokoll des Verfassungsgerichts wird unterschrieben durch den vorsitzenden Richter und den Sitzungssekretär.

Artikel 44

1. Das Plenum des Verfassungsgerichts darf in der Sache verhandeln und entscheiden, soweit in der Sitzung mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels (21.07.2018 N3265-RS).
2. Das Plenum des Verfassungsgerichts ist beschlussfähig hinsichtlich der Fragen im Sinne des Art. 15 und Art. 19 Abs. „d“ und „h“ sowie der Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes soweit in der Sitzung mindestens 7 Mitglieder anwesend sind (03.06.2016 N5161-RS).
3. Der Verfassungsbeschwerde ist stattgegeben und über den Verfassungsantrag ein Gutachten erstellt, soweit ihnen die Mehrheit der vollständigen Zusammensetzung des Plenums des Verfassungsgerichts zustimmen, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Abs. 4 dieses Artikels (03.06.2016 N5161-RS).
4. Der Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 15, Art. 19 Abs. 1 lit. „d“ und „h“ sowie auf Verfassungsmäßigkeit der Norm eines Organgesetzes gilt als stattgegeben und das Gutachten über den Verfassungsantrag gilt als erstellt, soweit mindestens 6 Mitglieder des Plenums des Verfassungsgerichts mit ja gestimmt haben (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 45

1. Das Kollegium des Verfassungsgerichts ist befugt, eine Verfassungsbeschwerde oder einen Verfassungsantrag zu prüfen und zu entscheiden, wenn mindestens 3 Mitglieder in seiner Sitzung anwesend sind;

2. Eine Verfassungsbeschwerde gilt für befriedigt, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 46

1. Eine Partei kann beim verhandelnden Verfassungsgericht die Ablehnung eines an der Verhandlung beteiligten Mitglieds des Verfassungsgerichts beantragen, wenn:
 - a) das Mitglied des Verfassungsgerichts ein naher Verwandter einer der Parteien oder ihres Vertreters ist;
 - b) das Mitglied des Verfassungsgerichts mittelbar oder unmittelbar am Ausgang der Sache interessiert ist, oder wenn es einen anderen Umstand gibt, weswegen die Unvoreingenommenheit des Mitglieds des Verfassungsgerichts nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Beim Vorhandensein eines der in diesem Artikel vorgesehenen Gründe hat das Mitglied des Verfassungsgerichts das Recht, die Teilnahme an der Sachverhandlung zu meiden.
3. Der Antrag über die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts oder über die Selbstablehnung gilt für befriedigt, wenn ihm die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Verfassungsgerichts zustimmt.

Artikel 47

1. Das an der Verhandlung beteiligte Mitglied des Verfassungsgerichts hat das Recht, bei der Entscheidungsfindung eine abweichende oder zutreffende Meinung zu haben, was schriftlich festzuhalten ist (22.10.2009 N1890-IIs).
2. Die abweichende/zutreffende Meinung des Mitglieds des Verfassungsgerichts wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt und wird im Sinne der Vorschrift des vorliegenden Gesetzes auf der Webseite des georgischen Verfassungsgerichts und im „Sakanonmdeblo Matsne“ [georgisches Gesetzblatt] veröffentlicht (21.07.2018 N3265-RS).
3. Weggefallen (03.06.2016 N5161-RS).

Artikel 48

1. Ein Mitglied des Verfassungsgerichts ist nicht berechtigt, den Sinn der Beratung oder die bei der Abstimmung geäußerte Stellungnahme eines der Gerichtsmitglieder während der Entscheidungsfindung durch das Verfassungsgericht zu verlautbaren (21.07.2018 N3265-RS).
2. Niemand darf von einem Verfassungsrichter einen Bericht oder eine Stellungnahme zum konkreten Verfahren verlangen (21.07.2018 N3265-RS).

Artikel 49

Die gerichtlichen Verfahrenskosten werden aus der Staatskasse beglichen.

Artikel 50

1. Staatliche Gebühren werden erhoben auf:
 - a) Verfassungsbeschwerden und ein Verfassungsanträge;
 - b) Beschlüsse und Entscheidungen des Verfassungsgerichts, soweit sie erneut ausgestellt werden.
2. Die Höhe sowie die Vorschriften der Entrichtung von Gebühren bestimmt das Gesetz.
3. Das Verfassungsgericht hat kein Recht auf Erlass, sowie auf die Erhöhung oder Herabsetzung von staatlichen Gebühren.

Artikel 51

Aufgehoben (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 52

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts haben während der Verhandlungen beim Verfassungsgericht entsprechende Amtstracht zu tragen. Die Amtstracht bestimmt die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts.

Artikel 53

1. Das Verfassungsgericht verfügt über ein Wappensiegel mit dem eigenen Namen;
2. Der Sitz des Verfassungsgerichts ist die Stadt Batumi (07.09.2006 N3549-RS).
3. Auf dem Verwaltungsgebäude des Verfassungsgerichts soll die Staatsflagge Georgiens aufgezogen werden (12.02.2002 N1264-IIs)
4. Im Sitzungssaal des Verfassungsgerichts und in den Arbeitsräumen der Richter sollen georgische Staatsflaggen aufgestellt werden (12.02.2002 N1264-IIs).

Artikel 54. (21.07.2018 N3265-RS)

1. Weitere Organisationsfragen des Verfassungsgerichts werden in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts geregelt.
2. Die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts gilt als bestätigt, sofern in der offenen Abstimmung mindestens zwei Verfassungsrichter für sie ihre Stimmen abgegeben haben.

Georgisches Organgesetz über die allgemeinen Gerichte

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

07/21/2010 N 3523	11/01/2013 N 1489	03/0//2018 N 2034
09/24/2010 N 3620	12/13/2013 N 1789	04/20/2018 N 2194
12/10/2010 N 3959	08/01/2014 N 2651	05/04/2018 N 2267
03/22/2011 N 4461	08/01/2014 N 2647	07/21/2018 N 3262
06/24/2011 N 4952	10/30/2014 N 2726	10/31/2018 N 3623
12/20/2011 N 5529	12/12/2014 N 2943	12/06/2018 N 3903
03/27/2012 N 5920	03/20/2015 N 3397	05/01/2019 N 4526
04/26/2012 N 6092	06/12/2015 N 3696	09/18/2019 N 4963
12/28/2012 N 192	10/27/2015 N 4389	09/20/2019 N 5006
03/06/2013 N 260	02/08/2017 N 255	
05/01/2013 N 580	06/16/2017 N 1052	

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	395
Artikel 1. Die richterliche Gewalt	395
Artikel 1 ¹ . Begriffsbestimmungen (21.07.2018 N3262-RS)	395
Artikel 2. Das System der allgemeinen Gerichte	395
Artikel 3. Schutz der Rechte durch die Gerichte	395
Artikel 4. Die bindende Wirkung von gerichtlichen Entscheidungen	395
Artikel 5. Die Fällung des Urteils im Namen Georgiens	396
Artikel 6. Grundsätze der Rechtssprechung und der Gerichtsbarkeit	396
Artikel 7. Die Unabhängigkeit des Richters	396
Artikel 8. Die Unzulässigkeit der Einmischung in die gerichtliche Tätigkeit	396
Artikel 9. Haftung wegen der Missachtung des Gerichts	396
Artikel 10. Die Sprache der Rechtssprechung	396
Artikel 11. Die Fällung von Entscheidungen	396
Artikel 12. Weggefallen (24.06.2011 N4952-RS)	396
Artikel 13. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen	396
Artikel 13 ¹ . Die Übertragung einer Gerichtsverhandlung durch die Massenmedien (01.05.2013 N 580-IIS)	397
Artikel 13 ² . Das Programm der Gerichtsmediation (18.09.2019 N4963-IS)	397
Kapitel II. Das Oberste Gericht Georgiens	397
Artikel 14. Das Oberste Gericht Georgiens	397
Artikel 15. Struktur des Obersten Gerichts	397
Artikel 16. Die Kammer des Obersten Gerichts	398
Artikel 17. Die Große Kammer des Obersten Gerichts	398
Artikel 18. Plenum des Obersten Gerichts	398
Artikel 19. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts	399
Artikel 19 ¹ . Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts	399
Artikel 20. Die Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts	400
Artikel 21. Präsident des Obersten Gerichts	400
Kapitel III (05.03.99 N 1836). Das Appellationsgericht (23.06.2005 N1734-Rs)	400
Artikel 22. Das Appellationsgericht	400
Artikel 23. Zusammensetzung des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)	400
Artikel 24. Befugnisse des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)	401
Artikel 25. Befugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)	401
Artikel 26. Befugnisse des stellvertretenden Präsidenten des Appellationsgerichts	402
Kapitel IV. Stadt(Rayon)- Gerichte	402
Artikel 27. Die Bildung von Stadt(Rayon)- Gerichten	402
Artikel 28. Die Anzahl der Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts (27.10.2004 Gesetzesblatt I-N31)	402
Artikel 29. Verhandlung der Sache im Stadt(Rayon)- Gericht	403
Artikel 30. Spezialisierung der Richter (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)	403
Artikel 31. Die Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts	403
Artikel 32. Der Präsident des Stadt(Rayon)- Gerichts	403
Artikel 33. Die Ausübung der Angelegenheiten des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts	404
Kapitel V. Der Richter. Die Regel seiner Ernennung (Wahl) Beförderung des Richters	404
Artikel 34. Anforderungen an den Richterkandidaten	404
Artikel 34 ¹ . Die Auswahlverfahren der Richter des Obersten Gerichts, die für die Abstimmung dem Parlament vorgeschlagen werden (01.05.2019 N4526-IIS)	405
Artikel 34 ² . Die Sammlung von Informationen über die Bewerber, die zu ihrer weiteren Abstimmung dem Parlament Georgiens vorgeschlagen werden (01.05.2019 N4526-IIS)	406
Artikel 35. Regeln der Besetzung des Richteramtes	407
Artikel 35 ¹ . Kriterien und Merkmale zur Wahl eines Richterkandidaten (08.02.2017 N255-IIS)	408
Artikel 35 ² . Einholung von Information über die Richterkandidaten (08.02.2017 N255-IIS)	410
Artikel 35 ³ . Interessenkonflikt	411
Artikel 35 ⁴ . Anfechtung der Entscheidung des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS).	411
Artikel 36. Ernennung (Wahl) eines Richters	412
Artikel 36 ¹ . Zweck und Grundsätze der Bewertung der Tätigkeit eines Richters (01.08.2014 N2647-RS)	413
Artikel 36 ² . Kriterien der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)	413

Artikel 36 ³ . Merkmale der Kriterien, die für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit aufgestellt werden (01.08.2014 N2647-RS)	413
Artikel 36 ⁴ . Verfahren der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)	414
Artikel 36 ⁵ . Widerruf des Beschlusses des Höchsten Justizrats (01.08.2014 N2647-RS)	417
Artikel 36 ⁶ . Die Verhandlung des Falls durch die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts und die Entscheidungsfindung darüber (01.08.2014 N2647-RS)	418
Artikel 36 ⁷ . Die Folge der Beschlussfassung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts (01.08.2014 N2647-RS)	419
Artikel 36 ⁸ . Haftung für den rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit eines Bewerbers (01.08.2014 N2647-RS)	419
Artikel 37. Vorschriften über die Berufung eines Richters in ein anderes Gericht ohne Wettbewerbsverfahren	419
Artikel 37 ¹ . Vorschriften zur Auferlegung von Befugnissen einem anderen Richter/zur Versetzung eines Richters in ein anderes Gericht (08.02.2017 N255-IIS)	419
Artikel 38. Der Richtereid	420
Artikel 39. Die berufliche Unvereinbarkeit mit dem Richteramt	420
Artikel 40. Die Unantastbarkeit des Richters	420
Artikel 41. Beförderung eines Richters	420
Kapitel VI. Entlassung des Richters (Entziehung der Amtsbefugnisse), Haftung des Richters	420
Artikel 42. Die Entlassung des Richters	420
Artikel 43. Gründe für die Entlassung des Richters und Entziehung der Amtsbefugnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts	421
Artikel 44. Versetzung des Richters und seine Entlassung aufgrund der Liquidation des Gerichts und der Kürzung von Richterstellen	421
Artikel 45. Entziehung des Verfahrens und anderer beruflichen Befugnisse	421
Artikel 46. Weggefallen (20.04.2018 N2194-IIS)	422
Kapitel VII. Der Höchste Justizrat von Georgien	422
Artikel 47. Der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS)	422
Artikel 48. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS).	423
Artikel 49. Befugnisse des Höchsten Justizrats Georgiens (30.06.2004 N 269)	424
Artikel 50. Regeln der Entscheidungsfindung im Höchsten Justizrat Georgiens	425
Artikel 50 ¹ . Die Regel der Wahl eines Ratsmitglieds des Rechtshilferats	425
Artikel 51. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens	425
Artikel 51 ¹ . Das Amt des unabhängigen Beauftragten des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS)	425
Artikel 52. Die Prüfungskommission	426
Artikel 53. Die Qualifikationsprüfung	426
Kapitel VIII. Das Departement der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)	427
Artikel 54. Das Departement der allgemeinen Gerichte	427
Artikel 55. Befugnisse des Departements der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)	427
Kapitel IX. Die organisatorische Gewährleistung der gerichtlichen Tätigkeit	427
Artikel 56. Der Gerichtsapparat, Gerichtsmanager	427
Artikel 56 ¹ . Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat (08.02.2017 N255-IIS)	427
Artikel 56 ² . Die Wahl und Entlassung des Vorsitzenden der Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat. Regel über die Zusammenstellung und Tätigkeit der Abteilung des Gerichtsmanagements (08.02.2017 N255-IIS)	428
Artikel 57. Anforderungen, die an die Mitarbeiter des Gerichtsapparats bei ihrer Bestellung gestellt werden	428
Artikel 58. Der Richterassistent und Protokollführer von Gerichtssitzungen	428
Artikel 58 ¹ . Geschäftsverteilung (08.02.2017 N255-IIS)	429
Kapitel X. Sitzungspolizei	429
Artikel 59. Sitzungspolizei	429
Artikel 60. Leiter der Sitzungspolizei	429
Artikel 61. Rechte und Pflichten des Sitzungspolizisten	429
Artikel 62. Fälle und Vorschriften der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen durch Sitzungspolizisten	430
Kapitel XI. Die Richterkonferenz Georgiens	430
Artikel 63. Die Richterkonferenz Georgiens	430
Artikel 64. Die organisatorische Struktur der Richterkonferenz Georgiens	430
Artikel 65. Befugnisse der Richterkonferenz Georgiens (30.06.2004 N 269)	431
Artikel 66. Die Arbeitsregeln der Richterkonferenz Georgiens	431
Kapitel XII. Die Finanzierung von allgemeinen Gerichten. Die soziale und rechtliche Sicherheit der Richter	432
Artikel 67. Finanzierung von allgemeinen Gerichten	432
Artikel 68. Die soziale und rechtliche Sicherheit des Richters	432
Artikel 69. Besoldung der Richter	432
Artikel 70. Die Regel der Festsetzung der staatlichen Kompensation für die Richter der Allgemeinen Gerichte	433

Artikel 71. Staatliche Unterstützung bei Tod, Invalidität und im Falle der Anerkennung als Behinderte	433
Artikel 72. Versicherung eines Richters	433
Kapitel XII¹ Die Regel der Kommunikation mit Richtern der allgemeinen Gerichte (21.07.2018 N3262-RS)	433
Artikel 72 ¹ . Unzulässigkeit der Kommunikation mit dem Richter	433
Artikel 72 ² . Die Haftung des Richters (Gerichtspräsidenten)	434
Artikel 72 ³ . Die Haftung der Angestellten der Staatsanwaltschaft	434
Artikel 72 ⁴ . Die Haftung des Rechtsanwalts	434
Artikel 72 ⁵ . Die Haftung des Ermittlers	434
Artikel 72 ⁶ . Die Haftung des öffentlichen Bediensteten, des staatlichen Bediensteten, des öffentlich-politischen Amtsträgers und des politischen Amtsträgers	434
Artikel 72 ⁷ . Die Bestrafung der Verfahrensbeteiligten, der interessierten Person, des öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträgers sowie politischen Amtsträgers	434
Artikel 72 ⁸ . Die Behandlung des Falles der unerlaubten Kommunikation mit dem Richter	434
Artikel 72 ⁹ . Der Antrag des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens bezüglich der unerlaubten Kommunikation mit dem Richter	435
Artikel 72 ¹⁰ . Anfechtung von Anordnungen über die Verhängung des Bußgeldes	436
Artikel 72 ¹¹ . Die Publizität der Information über die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte	436
Kapitel XIII. Der Sitz des Obersten Gerichts und die Symbole der Gerichtsbarkeit	436
Artikel 73. Der Sitz des Obersten Gerichts	436
Artikel 74. Symbole der Gerichtsbarkeit und die Regel zu ihrer Festlegung	436
Artikel 75. Gerichtsstempel	436
Kapitel XIII¹ Die Disziplinarhaftung der Richter der ordentlichen Gerichte und das Disziplinarverfahren (20.04.2018 N2194-IIS)	436
Artikel 75 ¹ . Gründe für Disziplinarhaftung des Richters und Arten von Disziplinarvergehen	436
Artikel 75 ² . Fristen von Disziplinarverfahren	437
Artikel 75 ³ . Arten der Disziplinarstrafe und Disziplinarmaßnahmen	437
Artikel 75 ⁴ . Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren	437
Artikel 75 ⁵ . Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens	437
Artikel 75 ⁶ . Die Befugnis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter	438
Artikel 75 ⁷ . Einleitung eines Disziplinarverfahrens und vorangehende Überprüfung	438
Artikel 75 ⁸ . Bewertung der Begründetheit der Einleitung der Disziplinarverfolgung	438
Artikel 75 ⁹ . Zusammenführung von Disziplinarsachen zu einem Verfahren	438
Artikel 75 ¹⁰ . Untersuchung der Disziplinarsache. Ablehnung des unabhängigen Inspektors und Selbstablehnung	438
Artikel 75 ¹¹ . Aussetzung des Disziplinarverfahrens	439
Artikel 75 ¹² . Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter	439
Artikel 75 ¹³ . Die Auferlegung der Disziplinarhaftung oder die Einstellung der Disziplinarverfolgung	439
Artikel 75 ¹⁴ . Beschluss über die Unterziehung des Richters einer Disziplinarhaftung	439
Artikel 75 ¹⁵ . Die Entscheidung über Disziplinarfragen durch den Höchsten Justizrat Georgiens	440
Artikel 75 ¹⁶ . Verbot der Entziehung des Richters von Sachverhandlungen und anderen amtlichen Befugnissen	440
Artikel 75 ¹⁷ . Die Disziplinarsachen handelndes Organ und die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit	440
Artikel 75 ¹⁸ . Verbindlichkeit der Entscheidungen des Disziplinarorgans	440
Artikel 75 ¹⁹ . Regel der Formierung des Disziplinarorgans	440
Artikel 75 ²⁰ . Der Vorsitzende des Disziplinarorgans	441
Artikel 75 ²¹ . Entgelt für die Erfüllung von Verpflichtungen	441
Artikel 75 ²² . Sitz des Disziplinarorgans	441
Artikel 75 ²³ . Umfang der Verhandlung der Sache durch das Disziplinarorgan	441
Artikel 75 ²⁴ . Prinzipien der Tätigkeit des Disziplinarorgans	441
Artikel 75 ²⁵ . Frist der Verhandlung der Disziplinarsache	442
Artikel 75 ²⁶ . Ort der Verhandlung der Disziplinarsache	442
Artikel 75 ²⁷ . Regeln der Verteilung der Disziplinarsachen im Disziplinarorgan	442
Artikel 75 ²⁸ . Entziehung der Disziplinarsache von einem Mitglied des Disziplinarorgans	442
Artikel 75 ²⁹ . Ablehnung des Disziplinarorgans	442
Artikel 75 ³⁰ . Einstellung der Verhandlung der Disziplinarsache wegen des Ablaufs der gesetzlich festgelegten Frist	442
Artikel 75 ³¹ . Aussetzung der Verhandlung der Disziplinarsache wegen Vorliegens eines Straftatbestandes	442
Artikel 75 ³² . Vorbereitung der Disziplinarsache für die Verhandlung	443
Artikel 75 ³³ . Verhandlung der Sache durch das Disziplinarorgan	443
Artikel 75 ³⁴ . Gleichbehandlung der Parteien	443
Artikel 75 ³⁵ . Teilnahmepflicht der Parteien an der Verhandlung der Disziplinarsache	443
Artikel 75 ³⁶ . Entscheidung des Disziplinarorgans im Falle der Rücknahme bzw. der Anerkennung des Vorwurfs durch den Richter	444
Artikel 75 ³⁷ . Zeitweilige Aussetzung der Sachverhandlung durch das Disziplinarorgan	444

Artikel 75 ³⁸ . Verstoß gegen das Kontinuitätsprinzip bei der Sachverhandlung	444
Artikel 75 ³⁹ . Entscheidung in der Sache	444
Artikel 75 ⁴⁰ . Entscheidung durch das Disziplinarkollegium	444
Artikel 75 ⁴¹ . Arten von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums	444
Artikel 75 ⁴² . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Einstellung des Disziplinarverfahrens	445
Artikel 75 ⁴³ . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens	445
Artikel 75 ⁴⁴ . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Erklärung des Richters für schuldig wegen Begehens eines Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Schreibens mit Empfehlungen	445
Artikel 75 ⁴⁵ . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über Freispruch des Richters	445
Artikel 75 ⁴⁶ . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Erklärung des Richters für schuldig wegen eines Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe	445
Artikel 75 ⁴⁷ . Allgemeine Regeln der Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarmaßnahmen	446
Artikel 75 ⁴⁸ . Verhängung der Disziplinarstrafe	446
Artikel 75 ⁴⁹ . Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten Stellvertreters, seines Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer	446
Artikel 75 ⁵⁰ . Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Entlassung des Richters	446
Artikel 75 ⁵¹ . Inhalt der Entscheidung des Disziplinarkollegiums	446
Artikel 75 ⁵² . Zustellung von Abschriften der Entscheidung des Disziplinarkollegiums	447
Artikel 75 ⁵³ . Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums und dessen Inhalt	447
Artikel 75 ⁵⁴ . Anfechtung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und des Ethikausschusses des georgischen Anwaltsverbandes	447
Artikel 75 ⁵⁵ . Inhalt der Beschwerde	447
Artikel 75 ⁵⁶ . Die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde	448
Artikel 75 ⁵⁷ . Verzicht auf die Anfechtung und die Rücknahme der Beschwerde	448
Artikel 75 ⁵⁸ . Fristen der Sachverhandlung, Anberaumung der Verhandlung	448
Artikel 75 ⁵⁹ . Umfang der Verhandlung der Beschwerde in der Disziplinarkammer und Tätigkeitsprinzipien der Kammer	448
Artikel 75 ⁶⁰ . Verhandlung der Sache in der Disziplinarkammer	448
Artikel 75 ⁶¹ . Verhandlung in der Sache	449
Artikel 75 ⁶² . Entscheidung der Disziplinarkammer	449
Artikel 75 ⁶³ . Arten der Entscheidung der Disziplinarkammer	449
Artikel 75 ⁶⁴ . Grund für die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums	450
Artikel 75 ⁶⁵ . Gründe für die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums	450
Artikel 75 ⁶⁶ . Gründe für die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und den Erlass einer neuen Entscheidung	450
Artikel 75 ⁶⁷ . Gründe für die Aufhebung und Zurückweisung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums	450
Artikel 75 ⁶⁸ . Form der Entscheidung der Disziplinarkammer	450
Artikel 75 ⁶⁹ . Vollstreckung der Entscheidungen in Disziplinarsachen	451
Artikel 75 ⁷⁰ . Die Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten und der weiteren Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer	451
Artikel 75 ⁷¹ . Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Richters	451
Artikel 75 ⁷² . Entlassung des Richters	451
Artikel 75 ⁷³ . Veröffentlichung von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer	451
Artikel 75 ⁷⁴ . Wahrung der mit der Disziplinarsache verbundenen vertraulichen Informationen seitens der Mitglieder des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer	451
Artikel 75 ⁷⁵ . Vergütung von Dienstreisekosten	451
Artikel 75 ⁷⁶ . Abgeltung der Disziplinarstrafe	451
Artikel 75 ⁷⁷ . Einschränkung der Beförderung des Richters	452
Artikel 75 ⁷⁸ . Unzulässigkeit des Schuldspruchs des Richters und der Auferlegung der Disziplinarhaftung aufgrund des gleichen Vorwurfs	452
Artikel 75 ⁷⁹ . Aufbewahrung der Disziplinarsache	452
Artikel 75 ⁸⁰ . Statistische Informationen	452
Kapitel XIV. Übergangsbestimmungen	452
Artikel 76. Der soziale Schutz des Richters	452
Artikel 77. Berechnung der Kompensation des Richters	452
Artikel 78. Behandlung von Aufsichtsbeschwerden	453
Artikel 79. Berechnung der Dienstreisekosten von Richtern der allgemeinen Gerichte und dem Vertreter des georgischen Präsidenten im Höchsten Justizrat Georgiens (22.03.2011 N4461-RS)	453
Artikel 79 ¹ . Die für die Einführung des Amtes eines Gerichtsmanagers durchzuführenden Maßnahmen (21.07.2010 N3523-RS)	453
Artikel 79 ² . Bestellung der Beamten des Gerichtsapparats bis zum Inkrafttreten der neuen Regel über die Bestellung von Beamten (20.12.2011 N5529-RS)	453
Artikel 79 ³ . In Bezug auf die Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte durchzuführenden Maßnahmen (20.12.2011 N5529-RS)	453

Artikel 79 ⁴ . Die Regel der Berufung des auf drei Jahre ernannten Richters auf Lebenszeit, der mindestens dreijährige Berufserfahrung aufweist (16.06.2017. N1052-IIS)453
Artikel 79 ⁵ . Die Regel der Fortführung der anhängigen Disziplinarverfahren bis zur Außerkraftsetzung des georgischen Gesetzes „Über die Disziplinarhaftung und das Disziplinarverfahren der Richter der ordentlichen Gerichte Georgiens“ (20.04.2018 N2194-IIS)454
Kapitel XV. Schlussbestimmungen454
Artikel 80. Das Inkrafttreten des Gesetzes454

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die richterliche Gewalt

1. Die richterliche Gewalt ist nicht von anderen Teilen der staatlichen Gewalt abhängig und wird nur von den Gerichten ausgeübt.
2. Die Rechtssprechung ist eine Form der Ausübung richterlicher Gewalt, sie wird durch die zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren von allgemeinen Gerichten ausgeführt.
3. Das vorliegende Gesetz bestimmt das System und die Organisation der allgemeinen (ordentlichen) Gerichte, die rechtliche Stellung der Richter, deren Auswahl, Ernennung, Entlassung sowie Sicherstellung des sozialen und rechtlichen Schutzes der Richter, die Regel der Kommunikation der Prozessteilnehmer, Betroffenen, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, Öffentlich-politischen Amtsträgern sowie Amtsträgern mit den Richtern der ordentlichen Gerichte sowie die Regel der Verantwortung, sofern diese Regeln nicht eingehalten werden. Des Weiteren bestimmt das vorliegende Gesetz die Gründe der Disziplinarhaftung der Richter der ordentlichen Gerichte, die Arten der Disziplinarstrafen, die Disziplinarverfahren sowie die Regel der Zuordnung der Disziplinarstrafen und die Disziplinarverfahren in den ordentlichen Gerichten und die Regel der Entscheidungsfindung in diesen Verfahren (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 1¹. Begriffsbestimmungen (21.07.2018 N3262-RS)

Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Kommunikation mit dem Richter – jede Beziehung mit den Richtern der allgemeinen Gerichte, darunter auch durch Schriftverkehr, Telefongespräch oder mit Hilfe anderer technischer Mittel;
- b) Verfahrensbeteiligte – Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Ermittler, Rechtsanwälte, Vertreter, Parteien, Dritte, sowie andere an Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligten Personen;
- c) Interessierte Person – Person, die am Ergebnis des Verfahrens interessiert ist und zu diesem Zweck versucht mit dem Richter zu kommunizieren;
- d) Öffentliche Bedienstete – die in Art. 3 lit. „d“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen;
- e) Staatliche Bedienstete – die in Art. 3 lit. „b“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen;
- f) Öffentlich-politische Amtsträger/politische Amtsträger – die in Art. 3 lit. „h“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen/ die in Art. 3 lit. „i“ des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ vorgesehenen Personen.

Artikel 2. Das System der allgemeinen Gerichte

1. Die allgemeinen Gerichte Georgiens sind: Stadt(Rayon)- Gerichte, Appellationsgericht, das Oberste Gericht Georgiens (25.11.2005 N2125-11s).
2. Das System der allgemeinen Gerichte Georgiens ist einheitlich.
- 2¹. Die besonderen Gerichte dürfen nur innerhalb des ordentlichen Gerichtssystems geschaffen werden (21.07.2018 N3262-RS).
3. Die Bildung von Militärgerichten ist nur im Kriegsfall und nur innerhalb des Systems der allgemeinen Gerichte möglich für die Verhandlung über die Verfahren im Zusammenhang mit dem Kriegszustand und mit dem entsprechenden Beschluss des georgischen Staatspräsidenten. Mit demselben Beschluss ist auch die Zusammensetzung, Zuständigkeit und des Militärgerichts festzulegen sowie die Regel der Verfahrensführung. Der erwähnte Beschluss wird mit seinem Erlass rechtskräftig (21.07.2018 N3262-RS).
4. Die Bildung von Ausnahmegerichten ist nicht zulässig (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 3. Schutz der Rechte durch die Gerichte

1. Jedermann hat das Recht, sich zum Schutz von eigenen Rechten und Freiheiten persönlich oder durch einen Vertreter an das Gericht zu wenden.
2. Über jede Person hat nur das in ihrer Sache zuständige Gericht zu urteilen.

Artikel 4. Die bindende Wirkung von gerichtlichen Entscheidungen

1. Ein Gerichtsakt, sowie gerichtliche Forderung und Anordnung im Rahmen der Ausführung seiner Befugnisse sind bindend für natürliche und juristische Personen, sowie für die staatlichen und örtlichen Verwaltungsorgane des gesamten Territoriums von Georgien.
2. Die Aufhebung, Änderung oder Aussetzung von Gerichtsentscheidungen kann nur durch das Gericht nach der gesetzlich festgelegten Regel vorgenommen werden.
3. Die Nichteinhaltung bzw. Beeinträchtigung des Vollzugs von Gerichtsentscheidungen hat gesetzlich vorgesehene Haftung zur Folge (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 5. Die Fällung des Urteils im Namen Georgiens

Bei den allgemeinen Gerichten Georgiens ergehen die Urteile im Namen Georgiens.

Artikel 6. Grundsätze der Rechtssprechung und der Gerichtsbarkeit

1. Die Rechtssprechung wird auf der Grundlage von Gleichheit jeder an der Sache beteiligten Person vor dem Gesetz und dem Gericht, sowie Transparenz, Unersetzbarkeit des Richters und Unabhängigkeitsprinzip ausgeübt.
2. Die Rechtspflege wird auf der Grundlage der Gleichheit und der Verhandlungsmaxime wahrgenommen.

Artikel 7. Die Unabhängigkeit des Richters

1. Der Richter ist im Rahmen seiner Tätigkeit unabhängig. Er wertet die Sachlage und entscheidet in Entsprechung mit der georgischen Verfassung, allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts, in Berücksichtigung anderer Gesetze und auf Grund eigener inneren Überzeugung. Keiner hat das Recht, von ihm Rechenschaft über eine bestimmte Sache zu verlangen oder ihm vorzugeben wie er zu entscheiden einen konkreten Fall zu entscheiden hat (08.02.2017 N255-IIS).
2. Einem Richter darf die Sache nicht entzogen werden, seine Abberufung bzw. Versetzung dar nur in Fällen im Sinne des vorliegenden Gesetzes erfolgen (21.07.2018 N3262-RS).
3. Stellt das Gericht während der gerichtlichen Prüfung einer bestimmten Sache fest, dass ein begründeter Anlass für Zweifel an die gänzliche oder teilweise Unvereinbarkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes, das das Gericht bei der Entscheidung anzuwenden hat mit der Verfassung besteht, so setzt es das Verfahren aus und wendet sich an das Verfassungsgericht. Das Verfahren wird wieder fortgesetzt, wenn das Verfassungsgericht eine Entscheidung getroffen hat.
4. Ist das Gericht der Ansicht, dass ein Gesetz oder ein dem Gesetz untergeordneter normativer Akt, nicht mit der Verfassung Georgiens vereinbar ist und ihre Prüfung nicht die Kompetenz des Verfassungsgerichts Georgiens darstellt, so trifft es die Entscheidung gemäß der Verfassung Georgiens.

Artikel 8. Die Unzulässigkeit der Einmischung in die gerichtliche Tätigkeit

1. Den staatlichen und örtlichen Selbstverwaltungsorganen, Institutionen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen, Amtspersonen, sowie den natürlichen und juristischen Personen ist die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte untersagt.
2. Eine jegliche Beeinflussung des Richters oder die Einmischung in seine Tätigkeit zum Zwecke der Beeinflussung der Entscheidung ist verboten und gesetzlich strafbar.

Artikel 9. Haftung wegen der Missachtung des Gerichts

Wenn aufgrund der Handlung der Parteien, an der Sache beteiligten anderen Personen, sowie der im Gerichtssaal Anwesenden eine Nichtbeachtung des Gerichts festgestellt werden kann, ist eine gesetzliche Haftung vorgesehen.

Artikel 10. Die Sprache der Rechtssprechung

Die Sprache der Rechtssprechung ist die Amtssprache. Wenn jemand der Amtssprache nicht mächtig ist, wird ihm ein Dolmetscher bestellt. Die Dolmetscherkosten trägt der Staat.

Artikel 11. Die Fällung von Entscheidungen

Der Richter trifft die Entscheidungen eigenständig [als Einzelrichter], die Richter – kollegial. Das Kollegium von Richtern trifft die Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit. Kein Richter hat das Recht der Stimmenthaltung.

Artikel 12. Weggefallen (24.06.2011 N4952-RS)**Artikel 13. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen**

1. Jede gerichtliche Verhandlung verläuft in der öffentlichen Sitzung.
2. Während einer gerichtlichen Verhandlung kann die Öffentlichkeit nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.
3. Die Gerichtentscheidungen werden in allen Fällen öffentlich verkündet.
- 3¹. Bei der Verhandlung in der Sache in einer öffentlichen Sitzung ergangenes Urteil wird auf der Webseite des Gerichts vollständig veröffentlicht. Vom Urteil, das bei der Verhandlung in der Sache in einer geschlossenen Sitzung ergeht, wird nur die Entscheidungsformel auf der Webseite des Gerichts veröffentlicht. Die Frage der Bekanntgabe von Personalien von der Person, die im Urteil steht, entscheidet sich im Sinne von gesetzlichen Vorschriften entscheiden (08.02.2017 N255-IIS).
4. Weggefallen (06.03.2013 N260-IIS)
5. Im Gerichtsgebäude sowie in Sitzungsräumen werden Foto-, Film- und Videoaufnahmen von Verhandlungen durch die Regelung dieses Gesetz geregelt (01.05.2013 N 580-IIS).

Artikel 13¹. Die Übertragung einer Gerichtsverhandlung durch die Massenmedien (01.05.2013 N 580-IIS)

1. Das Gericht ist für die Gewährleistung der Audio- und Videoaufnahmen von Gerichtsverhandlung verantwortlich. Das Gericht hat gleich bei der Forderung der Parteien für sie den Zugang zu Audio- und Videoaufnahmen sicherzustellen. Wenn das Gericht einen Beschluss gefasst hat die Öffentlichkeit teilweise oder ganz auszuschließen, so sind die Parteien verpflichtet eine Erklärung über die Nichtveröffentlichung der Audio- und Videoaufnahmen zu unterzeichnen.
2. Der öffentliche Fernsehsender ist befugt die Fotoaufnahme, Film-, Video- und Audioaufzeichnungen einer Gerichtsverhandlung uneingeschränkt sicherzustellen, ausgenommen der Fälle, in welchen das Gericht einen Beschluss verkündet hat die Gerichtsverhandlung teilweise oder ganz von der Öffentlichkeit auszuschließen. Der öffentliche Fernsehsender ist verpflichtet die Übergabe der Aufzeichnung an die anderen Massenmedien gleich nach ihrer Anforderung zu gewährleisten.
3. Nimmt der öffentliche Fernsehsender die Berechtigung gemäß dem Abs. 2 dieses Artikels nicht in Anspruch, kann diese Berechtigung ein anderer allgemeiner Fernsehsender mittels des Einreichens eines schriftlichen Antrags an den verhandelnden Richter vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung für sich beanspruchen. Sollten mehrere allgemeine Fernsehsender einen solchen Antrag gestellt haben, so erteilt der verhandelnde Richter einer Person mit Hilfe der Auslösung die Berechtigung. Die Person, die die Befugnisse gemäß dem Abs. 2 dieses Artikels ausübt, hat gleichzeitig auch die Verpflichtungen gemäß demselben Absatz zu erfüllen(12.06.2015 N3696-IIS).
4. In den Sitzungsräumen des Gerichts ist die Fotoaufnahme, Film- und Videoaufzeichnung von dem durch das Gericht zuvor zugewiesenen Platz zu erfolgen. Jede Person, die sich im Sitzungsraum des Gerichts befindet, hat das Recht von dem vom Gericht zuvor zugewiesenen Platz eine Audioaufzeichnung der Gerichtsverhandlung durchzuführen. Bei der Ausführung dieser Handlung ist es unzulässig sich im Sitzungsraum des Gerichts zu bewegen, Lärm zu erzeugen, das Licht und solche Emissionen auszustrahlen, die den normalen Ablauf der Ausführung der Gerichtsbarkeit beeinträchtigen. Im Falle der Missachtung dieser Regel kann der Richter (das Gericht) die Maßnahmen gemäß dem Straf- und Zivilprozessrecht Georgiens ergreifen.
5. Wenn die Geschworenen an der Gerichtsverhandlung beteiligt sind, dann ist die Fotoaufnahme und Film-, Video- und Audioaufzeichnungen der Gerichtsverhandlung, ohne die Aufnahme von Geschworenen sowie die Offenbarung ihrer Identität, ihrer äußeren Merkmale oder/und anderer persönlichen Daten von ihnen durchzuführen.
6. Als Beitrag zur Sicherheit des Betroffenen oder/und des Zeugen, kann das Gericht aufgrund eines begründeten Antrags der Partei die Aufnahme des Betroffenen oder/und des Zeugen und die Offenbarung ihrer Identität, ihrer äußeren Merkmale oder/und anderer persönlichen Daten von ihnen untersagen.
7. Fotoaufnahmen, Film-, Video- und Audioaufzeichnungen im Hof und Flur des Gerichtsgebäudes und die Fernsehübertragungen von diesen Aufnahmen sind ohne jegliche Einschränkungen erlaubt. Es ist unzulässig den in das Gerichtsgebäude gerichtlich zugelassenen Personen persönliche Gegenstände, unter anderem Mobiltelefon, Computer, Foto- Film- und Videoaufnahmegeräte oder/und andere Audiogeräte abzunehmen.

Artikel 13². Das Programm der Gerichtsmediation (18.09.2019 N4963-IS)

1. Das Rayon(Stadt) Gericht, das Appellationsgericht sind verpflichtet jeweils in ihren Gerichten die Maßnahmen im Sinne des georgischen Mediationsgesetzes sowie weitere Maßnahmen, die der Entwicklung der Mediation dienlich sind durchzuführen.
2. Die Programme der Gerichtsmediation bestätigt der Höchste Justizrat Georgiens.
3. Das Programm der Gerichtsmediation sollte die Kommunikationsanforderungen zwischen den Gerichten und dem Mediatorenvereinigung, die Partei des Gerichtsmediationsprozesses sowie weitere Fragen der einwandfreien Gerichtsmediation dienen, bestimmen, die im georgischen Mediationsgesetz nicht geregelt sind.

Kapitel II. Das Oberste Gericht Georgiens

Artikel 14. Das Oberste Gericht Georgiens

1. Das Oberste Gericht Georgiens (im Folgenden das Oberste Gericht) ist in der Rechtssprechung das höchste und letztinstanzliche Kassationsgericht auf dem gesamten Territorium von ganz Georgien.
2. Das Oberste Gericht überwacht nach der festgelegten prozessualen Form die Ausübung der Rechtssprechung bei den allgemeinen Gerichten Georgiens (20.04.2005 N1345-IS) und führt in Art. 88 Abs. 2, Art. 90 Abs. 1 der georgischen Verfassung vorgesehenen Befugnisse sowie die anderen Befugnisse gemäß diesem Gesetz aus (01.11.2013 N1489-IS).
3. Das Oberste Gericht besteht aus 28 Richtern (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 15. Struktur des Obersten Gerichts

1. Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS).
2. Im Rahmen des Obersten Gerichts werden gebildet:
 - a) Zivilkammer;
 - b) Kammer für Verwaltungssachen;
 - c) Kammer für Strafsachen;

- d) die Große Kammer;
- e) das Plenum;
- f) die Disziplinarkammer;
- g) Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 16. Die Kammer des Obersten Gerichts

1. Die Kammer des Obersten Gerichts ist das Gericht der Kassationsinstanz (außer Disziplinar- und Qualifikationskammern); sie prüft gem. den Vorschriften der Prozessordnung Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fälle entscheidet über andere Fälle im Rahmen ihrer Zuständigkeit, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Ausschusses für Restitution und Kompensation im Falle der Verletzung der Vorschriften des Gesetzes Georgiens über „Die vermögenswirksame Restitution und Kompensation von Beschädigten auf dem Territorium Georgiens während des Konflikts im ehemaligen autonomen Gebiet Südossetien“ (01.08.2014 N2647-RS).
2. Die Kammer des Obersten Gerichts, ausgenommen der großen Kammer, (08.06.2001 N916) verhandelt in der Zusammensetzung von drei Richtern.
3. Die Kammer des Obersten Gerichts kann die anhängige Sache durch einen begründeten Beschluss der großen Kammer übertragen, wenn:
 - a) die Sache stellt seinem Inhalt nach ein seltenes Rechtsproblem dar.
 - b) die Kassationskammer eine früher ausgesprochene rechtliche Würdigung (Normauslegung) anderer Kassationskammer nicht teilt
 - c) Weggefallen (10.12.2010 N3959-IIS).

Artikel 17. Die Große Kammer des Obersten Gerichts

1. Die Große Kammer des Obersten Gerichts ist das Gericht der Kassationsinstanz; es verhandelt nach den Vorschriften der Prozessordnung über die in Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen besonders schwieriger Kategorien (10.12.2010 N3959-IIS).
2. Die Große Kammer besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, den Vorsitzenden der Kammer und aus mind. 12 Richtern, die aus der Mitte der Mitglieder der Kammer des Obersten Gerichts vom Plenum auf 2 Jahre gewählt werden.
3. Die Große Kammer verhandelt in der Zusammensetzung von 9 Richtern. Zu den verhandelnden Richtern zählen auch Richter, die ursprünglich über die Sache verhandelt haben, ungeachtet dessen, ob sie gleichzeitig Mitglieder der großen Kammer sind oder nicht.
4. Den Vorsitz über Verhandlungen der großen Kammer führt der Präsident des Obersten Gerichts oder einer der Vorsitzenden der Kammer des Obersten Gerichts in seinem Auftrag.
5. Die rechtliche Bewertung (Normauslegung) der Großen Kammer des Obersten Gerichts ist verbindlich für die allgemeinen Gerichte aller Instanzen. Das Kassationsgericht überträgt die anhängige Sache durch einen begründeten Beschluss der Großen Kammer des Obersten Gerichts, wenn die Kassationskammer die von der Großen Kammer früher formulierte rechtliche Bewertung (Normauslegung) nicht teilt (10.12.2010 N3959-IIS).

Artikel 18. Plenum des Obersten Gerichts

1. Das Plenum des Obersten Gerichts besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts, seinem ersten und seinen weiteren Stellvertretern, den Mitgliedern des Obersten Gerichts, sowie aus den Präsidenten der Appellationsgerichte.
2. Das Plenum ist befugt:
 - a) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Zusammensetzung der Großen Kammer zu bestimmen; (08.06.2001 N916)
 - b) auf Vorschlag eines Mitglieds des Plenums des Obersten Gerichts Mitglieder und Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts zu wählen (08.02.2017 N255-IIS);
 - b¹) Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS).
 - c) drei Mitglieder des Verfassungsgerichts Georgiens zu ernennen; (30.06.2004 N270)
 - d) aufgrund des Art. 89 Abs. 1 Punkt „a“ der georgischen Verfassung, zum Zwecke der konkreten Sachverhandlung oder der Verallgemeinerung der Gerichtspraxis, beim Verfassungsgericht Georgiens Vorlage über die Vereinbarkeit eines normativen Aktes mit der georgischen Verfassung einzubringen;
 - e) Weggefallen (01.11.2013 N1489-IS).
 - f) dem Präsidenten und der Regierung Georgiens Empfehlungen über den Abschluss internationaler Verträge zu erteilen, die ihrem Inhalt nach in den Kompetenzbereich des Obersten Gerichts fallen (01.11.2013 N1489-IS);
 - g) sich Informationen der Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts (20.04.2005 N1345-IS) anzuhören, sowie Rechenschaftsberichte der Leiter von strukturellen Unterabteilungen des Obersten Gerichts entgegenzunehmen und zu bewerten und Vorschläge bezüglich der Vervollständigung ihrer Tätigkeit zu prüfen; (30.06.2004 N270)

- h) ein offizielles Presseorgan des Obersten Gerichts einzurichten und auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts den Redakteur dieses Presseorgans, sowie die Mitglieder des Redaktionskollegiums zu ernennen;
 - i) den wissenschaftlich-beratenden Rat des Obersten Gerichts zu bilden, seine Ordnung festzulegen, sowie seine Zusammensetzung zu bestimmen und einen akademischen Sekretär zu ernennen;
 - j) die Höhe der monatlichen Gehaltszuschüsse für die Mitglieder des Obersten Gerichts im Rahmen des im Staatshaushalt Georgiens für die Finanzierung des Obersten Gerichts vorgesehenen Umfangs festzulegen (21.12.2004 N683-RS);
 - k) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts das Reglement des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts festzulegen und Amtseinkommen für Bedienstete und andere Angestellte zu bestimmen;
 - k¹) auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regel des Anwärterdienstes im Obersten Gericht sowie der Bewertung der Mitarbeiter des Obersten Gerichts zu bestimmen (20.12.2011 N5529-RS).
 - l) Jahresberichte über die Lage der Rechtssprechung in Georgien zu erarbeiten und zu veröffentlichen;
 - m) andere, aus den verfassungsmäßigen Funktionen der rechtsprechenden Gewalt abgeleitete und durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse auszuüben
3. Das Plenum ist verpflichtet:
 - a) die institutionelle Unabhängigkeit des Gerichts, als die eines der gleichberechtigten Teile der staatlichen Gewalt zu schützen und zu verfestigen, sowie die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten;
 - b) im Rahmen seiner Kompetenzen die Steigerung des Vertrauens in die rechtsprechende Gewalt und die Stärkung des Glaubens an sie seitens der Bevölkerung zu gewährleisten.
 4. Das Plenum ist Beschlussfähig, wenn seiner Sitzung mind. zwei Drittel seiner Mitglieder beiwohnen. Stimmen mind. zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Entscheidung zu, so gilt sie als angenommen.
 5. Das Plenum tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Plenums ordnet der Präsident des Obersten Gerichts aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mind. einem Fünftel der Plenumsmitglieder an.
 6. Zu Plenumsitzungen können entsprechende Fachkräfte und andere Personen eingeladen werden (27.03.2012 N5920-IS).
 7. Die Sitzungen des Plenums des Obersten Gerichts sind in der Regel öffentlich (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 19. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts

1. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts wird mit der Zusammensetzung von drei Mitgliedern vom Plenum des Obersten Gerichts auf drei Jahre bestellt. Die Mitgliedschaftskandidaten (unter ihnen auch der Kandidat zum Vorsitzenden der Kammer) werden dem Plenum vom aus der Mitte der Richter des Obersten Gerichts von einem Mitglied des Plenums vorgeschlagen (08.02.2017 N255-IIS).
2. Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS).
3. Bestätigt das Plenum zweimal in Folge den vom Mitglied des Plenums vorgeschlagenen Kandidaten zum Amt des Mitglieds der Disziplinarkammer nicht, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, bis zur Bestätigung eines neuen Mitglieds, vorübergehend, jedoch nicht länger als für 6 Monate, ein Mitglied des Obersten Gerichts zur vorübergehenden Ausführung der Tätigkeit des Kammermitglieds zu bestellen (08.02.2017 N255-IIS).
4. Der Präsident des Obersten Gerichts ist berechtigt, der Disziplinarkammer ein Mitglied für die Dauer der Verhandlung einer konkreten Beschwerde zu entziehen, welches bezüglich dieser Beschwerde einen Grund für die in der Prozessgesetzgebung vorgesehene Ablehnung hat. In diesem Fall bestellt der Präsident des Obersten Gerichts ein Mitglied des Obersten Gerichts zur vorübergehenden Ausführung der Tätigkeit des Mitglieds der Disziplinarkammer.
5. Mitglieder der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts führen die Befugnisse des Richters des Obersten Gerichts vollständig aus.
6. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts verhandelt im Sinne der Vorschriften des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer der Richter der allgemeinen Gerichte und gem. den Vorschriften des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes sowie des georgischen Gesetzes „über die Rechtsanwälte“ – die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Ethikausschusses des georgischen Anwaltsverbandes (04.05.2018 N2267-IIS).

Artikel 19¹. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts

1. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts entscheidet gemäß den Regelungen der Art. 35⁴, 36⁵ und 36⁶ dieses Gesetzes über die Beschwerden in Bezug auf die Ablehnungsbescheide des Höchsten Justizrats Georgiens im Zusammenhang mit der Berufung des Richters auf Probezeit oder auf Lebenszeit (08.02.2017 N255-IIS).
2. Die Zusammensetzung der Qualifikationskammer bestehend aus drei Mitgliedern wird vom Plenum des Obersten Gerichts auf drei Jahre gewählt. Zum Mitglied der Qualifikationskammer darf nicht derjenige Richter des Obersten Gerichts gewählt werden, der gleichzeitig ein Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist (08.02.2017 N255-IIS).
3. Die Anwärter für das Amt eines Mitglieds der Qualifikationskammer (darunter für das Amt des Vorsitzenden der Qualifikationskammer) schlägt aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein beliebiges Mitglied des Plenums des Obersten Gerichts dem Plenum vor. Kann das Plenum zwei Mal den vorgeschlagenen Anwärter nicht wählen, darf der Präsident des Obersten Gerichts bis zur Bestellung des Mitglieds der Qualifikationskammer, jedoch höchstens für 6 Monate, aus der

Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein ausführendes Mitglied der Qualifikationskammer ernennen (01.08.2014 N2647-RS).

4. Das Mitglied der Qualifikationskammer wird vom Präsidenten des Obersten Gerichts mit der Zustimmung des Plenums des Obersten Gerichts entlassen (01.08.2014 N2647-RS).
5. Das Mitglied des Obersten Gerichts ist verpflichtet die Verhandlung über die konkrete Beschwerde für die Zeit abzulehnen, die für die Verhandlung über diese Beschwerde notwendig ist, wenn er gemäß der georgischen Prozessordnung den Grund der Ablehnung hat. In einem solchen Fall ernennt der Präsident des Obersten Gerichts aus der Mitte der Mitglieder des Obersten Gerichts ein ausführendes Mitglied der Qualifikationskammer für die Zeit, die für die Verhandlung über diese konkrete Beschwerde erforderlich ist (01.08.2014 N2647-RS).
6. Das Mitglied der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts führt vollständig die Befugnisse des Richters des Obersten Gerichts aus (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 20. Die Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts

1. In den Kammern des Obersten Gerichts gibt es Vorsitzende. Der Vorsitzende der Kammer (außer den Vorsitzenden der Disziplinar- und Qualifikationskammern) wird aus der Mitte der entsprechenden Kammern vom Plenum des Obersten Gerichts auf 5 Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Disziplinar- und Qualifikationskammern werden aus der Mitte dieser Kammern durch das Plenum des Obersten Gerichts gem. den Vorschriften der Artt. 19 und 19¹ dieses Gesetzes auf 3 Jahre bestellt. Aufgrund der Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts kann der Präsident des Obersten Gerichts den Kammervorsitz (außer den Disziplinar- und Qualifikationskammern) übernehmen (08.02.2017 N255-IIS).
2. Vorsitzende der Kammern des Obersten Gerichts (außer den Vorsitzenden der Disziplinar- und Qualifikationskammern) sind gleichzeitig Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (01.08.2014 N2647-RS).
3. Den ersten Stellvertreter des Gerichtspräsidenten wählt das Plenum des Obersten Gerichts aus der Mitte der Vorsitzenden der Kammern des Obersten Gerichts (außer den Disziplinar- und Qualifikationskammern) (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 21. Präsident des Obersten Gerichts

1. Der Präsident des Obersten Gerichts:
 - a) leitet allgemein die Tätigkeit des Obersten Gerichts;
 - b) kann Vorsitzender einer Kammer sein; leitet die Sitzungen des Plenums und der großen Kammer (08.06.2001 N916), führt notfalls den Vorsitz über Sitzungen der Kammern des Obersten Gerichts;
 - c) Weggefallen (01.05.2013 N 580-IIS).
 - d) im Namen der rechtsprechenden Gewalt pflegt die Beziehungen zu anderen Teilen der staatlichen Gewalt, zu Massenmedien und der Bevölkerung bezüglich allgemeiner Fragen der rechtsprechenden Gewalt;
 - e) leitet die Arbeit des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts;
 - f) entscheidet über die Ernennung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Gerichtsapparats des Obersten Gerichts (27.10.2015 N4389-IS);
 - g) bestimmt einen mit den entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Richter, welcher eine Anordnung über die Durchführung von operativ-technischen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über Abwehrdienst erlässt;
 - h) übt die Befugnisse im Sinne des Kap. XIII¹ des vorliegenden Gesetzes aus (20.04.2018 N2194-IIS);
 - i) Weggefallen (21.07.2018 N3262-RS);
 - j) führt andere, durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehene Befugnisse aus.
2. Während der zeitweiligen Abwesenheit des Präsidenten des Obersten Gerichts vertritt ihn sein erster Stellvertreter. Sind beide abwesend, so übt einer der Stellvertreter auf Weisung des Präsidenten des Obersten Gerichts seine Befugnisse aus.

Kapitel III (05.03.99 N 1836). Das Appellationsgericht (23.06.2005 N1734-Rs)

Artikel 22. Das Appellationsgericht

Das Appellationsgericht wird gebildet und seine territoriale Zuständigkeit bestimmt durch die Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens.

Artikel 23. Zusammensetzung des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Die Zahl der Richter des Appellationsgerichts legt der Höchste Justizrat fest (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Beim Appellationsgericht werden gebildet:
 - a) Zivilkammer;
 - b) Kammer für verwaltungsrechtliche Sachen;
 - c) Kammer für Strafsachen;

- d) Ermittlungskollegium (23.06.2005 N1734-Rs).
- 2¹. Im Appellationsgericht kann auf Beschluss des Höchsten Justizrats engere Spezialisierung der Richter eingeführt werden (07.03.2018 N2034-IIS).
 3. Die Anzahl der Richter in den Kammern und im Kollegium des Appellationsgerichts sowie die Zusammensetzung der Richter bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS).
 4. Im Falle der Notwendigkeit, zur Abwendung von Verzögerungen bei der Ausübung der Rechtsprechung, kann der Präsident des Appellationsgerichts einem im Sinne des Art. 58¹ dieses Gesetzes ausgewählten Richter des Appellationsgerichts mit seiner Zustimmung die Teilnahme an den Verhandlungen einer anderen Kammer oder des Ermittlungskollegiums auftragen (08.02.2017 N255-IIS).
 5. Jede Kammer, sowie das Ermittlungskollegium des Appellationsgerichts hat einen Vorsitzenden, der aus der Mitte der bei der entsprechenden Kammer und im Kollegium tätigen Richtern auf fünf Jahre vom Höchsten Justizrat Georgiens ernannt wird. Ein Richter, der auf drei Jahre ins Richteramt berufen wurde darf nicht zum Vorsitzenden einer Kammer oder eines Ermittlungskollegiums ernannt werden, es sei denn, er weist mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Richter auf. In diesem Fall kann der Richter für die Zeit seiner Amtsperiode zum Vorsitzenden einer Kammer bzw. eines Ermittlungskollegiums ernannt werden (08.02.2017 N255-IIS).
 6. Der Präsident des Appellationsgerichts und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Richter des Appellationsgerichts vom Höchsten Justizrat Georgiens auf fünf Jahre ernannt. Ein Richter, der auf drei Jahre ins Richteramt berufen wurde darf nicht zum Präsidenten des Appellationsgerichts oder zum Stellvertreter des Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt werden, es sei denn, er weist mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Richter auf. In diesem Fall kann der Richter für die Zeit seiner Amtsperiode zum Präsidenten des Appellationsgerichts oder Stellvertreter des Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt werden (08.02.2017 N255-IIS).
 7. Bis zur Ernennung des Gerichtspräsidenten, des stellvertretenden Gerichtspräsidenten, des Vorsitzenden der Kammer oder des Ermittlungskollegiums können die Amtsbefugnisse auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens einem der Richter des betroffenen Gerichts übertragen werden. Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, die dem Richter übertragenen Befugnisse einzustellen (07.03.2018 N2034-IIS).
 8. Gründe für die Einstellung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts, seines Stellvertreters, des Vorsitzenden einer Appellationskammer oder des Vorsitzenden des Ermittlungskollegiums sind (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) Persönlicher Antrag;
 - b) Einstellung der Amtsbefugnisse des jeweiligen Richters;
 - c) Entlassung des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Stellvertreters des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Kammervorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ermittlungskollegiums im Wege einer Disziplinarmaßnahme;
 - d) Ablauf der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Stellvertreters des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Kammervorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ermittlungskollegiums.
 9. Beim Vorhandensein eines der Gründe im Sinne des Abs. 8 dieses Artikels (Ausgenommen der Fall im Sinne lit. „c“ desselben Absatzes) vollzieht sich die Einstellung der Amtsbefugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Stellvertreters des Präsidenten des Appellationsgerichts, des Kammervorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ermittlungskollegiums mit der Entscheidung des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS).
 10. Im Falle des Abs. 8 lit. „c“ dieses Artikels wird der Präsident des Appellationsgerichts, der Stellvertreter des Präsidenten des Appellationsgerichts, der Vorsitzende einer Appellationskammer oder des Ermittlungskollegiums im Sinne des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes seines Amtes entzogen (20.04.2018 N2194-IIS).

Artikel 24. Befugnisse des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Das Appellationsgericht prüft gem. den Vorschriften der Prozessordnung Berufungsklagen gegen die Entscheidungen der Stadt(Rayon)- Gerichte kollegial, in der Zusammensetzung von drei Richtern. (25.11.2005 N2125-IIS). In bestimmten Fällen kann in Übereinstimmung mit der Prozessgesetzgebung die Entscheidung durch den Einzelrichter erfolgen.
2. Das Appellationsgericht übt außerdem die durch das Gesetz Georgiens über Schiedsgerichtsbarkeit bestimmten Befugnisse aus.
3. Der Richter des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts prüft als Einzelrichter Beschwerden in den durch die Strafprozessordnung Georgiens vorgesehenen Fällen (23.06.2005 N1734-Rs).

Artikel 25. Befugnisse des Präsidenten des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1734-Rs)

1. Der Präsident des Appellationsgerichts:
 - a) Verhandelt persönlich über die Sachen (08.02.2017 N255-IIS);
 - b) Führt Aufsicht über die Arbeit des Gerichtsapparats, entscheidet über die Ernennung und Entlassung des Gerichtsmanagers, des Leiters des Wachdienstes, des Wächters, des Richterassistenten und des Sitzungssekretärs; verhängt Disziplinarstrafen dem Gerichtsmanager und anderen Bediensteten des Gerichtsapparats (08.02.2017 N255-IIS);
 - c) gewährleistet die Verallgemeinerung der Anträge, Beschwerden und Vorschläge der Bürger und legt die Unterlagen dem Höchsten Justizrat vor (08.02.2017 N255-IIS);

- d) Übt die Befugnisse im Sinne des Art. 23 Abs. 4 dieses Gesetzes aus (08.02.2017 N255-IIS);
 - e) Organisiert die Arbeit des Gerichts, studiert ein und verallgemeinert die Information über die Verwaltung von Sacheingängen (Darunter die Angaben über die Eingänge und Erledigungen, die Verhandlungsfristen, die Gründe für die Verlegung und Verzögerungen) und stellt diese Information mindestens einmal im Jahr den Richtern und dem Höchsten Justizrat zur Verfügung; In seinem Zuständigkeitsrahmen ergreift Maßnahmen für die Beseitigung der systembezogenen Gründe der Verfahrensverzögerungen (08.02.2017 N255-IIS);
 - f) gewährleistet die Einhaltung der Ordnung im Gericht. Ferner ist der Präsident befugt, zur Sicherheit des Ablaufs der Gerichtssitzung am Anfang der Verhandlung die Kontrolle der Prozessteilnehmer und –anwesenden anzuordnen sowie die Mitnahme von bestimmten Gegenständen ins Gerichtsgebäude oder in den Sitzungssaal zu untersagen und unter Berücksichtigung der Räumlichkeit des Sitzungssaals die Zahl der Sitzungsanwesenden einzuschränken;
 - g) ist ermächtigt, im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung im Gerichtsgebäude, im Falle der Missachtung des Gerichts oder wenn die Ausübung gewöhnlicher gerichtlicher Tätigkeiten beeinträchtigt wird, gegen den Zuwiderhandelnden die in der Prozessgesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Auf den Erlass sowie auf die Anfechtung von Verfügungen des Gerichtspräsidenten in diesen Fragen sind die Vorschriften der Prozessgesetzgebung entsprechend anzuwenden (29.12.2006 N4217-RS);
 - h) führt andere, durch die Gesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus (25.11.2005 N2125-IIS).
2. Bei der zeitweiligen Abwesenheit des Präsidenten des Appellationsgerichts werden seine Zuständigkeiten durch seinen Stellvertreter ausgeführt. Ist auch der Stellvertreter abwesend, werden die Befugnisse des Gerichtspräsidenten durch den Vorsitzenden einer der Kammern bzw. der Ermittlungskollegien ausgeübt im Auftrag des Gerichtspräsidenten (07.03.2018 N2034-IIS).
 3. Der Präsident des Appellationsgerichts ist zugleich Mitglied einer der Kammern des Appellationsgerichts/Ermittlungskollegiums und kann zudem noch Vorsitzender einer der Kammern/des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts sein (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 26. Befugnisse des stellvertretenden Präsidenten des Appellationsgerichts

1. Der stellvertretende Präsident des Appellationsgerichts:
 - a) nimmt an der Verhandlungen teil;
 - b) führt Vorsitz einer Kammer oder des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts;
 - c) auf Anordnung des Präsidenten des Appellationsgericht überwacht die Arbeit des Gerichtsapparats, bringt Vorschläge über Anwendung der Disziplinarstrafen gegen Bediensteten des Gerichtsapparats bei der groben Verletzung der inneren Ordnung oder anderen Fehlverhalten ein;
 - d) auf Anordnung des Gerichtspräsidenten zum Zwecke der organisatorischen Gewährleistung der Rechtsprechung führt die notwendigen Maßnahmen aus;
 - e) in der durch Gesetz bestimmten Weise gewährleistet die Zusammenfassung der Gerichtspraxis, sowie der Beschwerden und Vorschläge der Bürger und legt die Ergebnisse dem Präsidenten des Appellationsgericht vor;
 - f) führt die Befugnisse des Gerichtspräsidenten im Falle im Sinne des vorliegenden Gesetzes aus (07.03.2018 N2034-IIS);
 - g) führt andere, durch das Gesetz bestimmte Befugnisse aus.
2. Während der zeitweiligen Abwesenheit des stellvertretenden Gerichtspräsidenten führt einer der Vorsitzenden einer Kammer oder des Ermittlungskollegiums des Appellationsgerichts die Angelegenheiten des stellvertretenden Gerichtspräsidenten aus im Auftrag des Gerichtspräsidenten (07.03.2018 N2034-IIS).

Kapitel IV. Stadt(Rayon)- Gerichte

Artikel 27. Die Bildung von Stadt(Rayon)- Gerichten

1. Auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens werden Stadt(Rayon)- Gerichte gebildet und ihre Geltungsterritorien bestimmt (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Rayongerichte werden in einer Munizipalität (in den Munizipalitäten) gebildet.
3. Stadtgerichte werden in den selbstverwalteten Städten gebildet. Territoriale Zuständigkeit eines Stadtgerichts kann sich neben der selbstverwalteten Stadt auch auf die Munizipalität (Munizipalitäten) erstrecken.

Artikel 28. Die Anzahl der Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts (27.10.2004 Gesetzesblatt I-N31)

1. Stadt(Rayon)- Gericht besteht aus mind. zwei Richtern.
2. Über die Anzahl der Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung (19.06.2007 N 4951-IS).
3. Dem Stadt(Rayon)- Gericht können Magistratrichter angehören. Magistratrichter ist ein Richter des Stadt(Rayon)- Gerichts, der auf dem Zuständigkeitsterritorium des Stadt(Rayon)- Gerichts seine amtlichen Befugnisse ausübt. Die Anzahl und die

territoriale Zuständigkeit der Magistratrichter bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens. Die Zusammensetzung der Magistratrichter beim Stadt(Rayon)- Gericht legt der Höchste Justizrat Georgiens fest (19.06.2007 N 4951-IS).

Artikel 29. Verhandlung der Sache im Stadt(Rayon)- Gericht

1. Stadt(Rayon)- Gericht ist das erstinstanzliche Gericht, wo jede unter Zuständigkeit des Gerichts fallende Sache durch den Richter eigenständig [als Einzelrichter] oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – kollegial, in der Zusammensetzung von drei Richtern gem. den gesetzlichen Vorschriften verhandelt wird (23.06.2005 N1734-Rs).
2. Der Magistratrichter verhandelt Sachen als Einzelrichter, wenn es durch das Gesetz nichts anderes geregelt ist.

Artikel 30. Spezialisierung der Richter (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)

1. In einem Stadt(Rayon)- Gericht, das aus zwei Richtern besteht, verhandelt der eine über Straf- und der zweite über Zivil- und andere Sachen, außer der durch die Prozessordnung geregelten Fälle. Die Spezialisierung der Richter erfolgt aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens. (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31)
2. In einem besonders belasteten Stadt(Rayon)- Gericht, das aus mehr als zwei Richtern besteht, kann durch die Entscheidung des Höchsten Justizrats eine engere Spezialisierung vorgenommen oder spezialisierte Gerichtskollegien (im Folgenden – Gerichtskollegien) gebildet werden (19.06.2007 N 4951-IS).
3. Über die Anzahl der Richter in den Gerichtskollegien und über die Zusammensetzung der Kollegien entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens.
4. Das Gerichtskollegium hat einen Vorsitzenden, der aus der Mitte der Mitglieder des Kollegiums auf 5 Jahre vom Höchsten Justizrat Georgiens ernannt wird. Ein auf drei Jahre ernannte Richter darf nicht zum Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums ernannt werden, es sei denn er weist eine fünfjährige Berufserfahrung als Richter auf. In diesem Fall wird er nur für die Zeit seiner Amtsperiode zum Vorsitzenden ernannt (08.02.2017 N255-IIS).
5. Im Falle der Notwendigkeit, zur Abwendung von Verzögerungen der Rechtsprechung, kann der Gerichtspräsident dem im Sinne des Art. 58¹ ausgewählten Richter mit seiner Zustimmung die Verhandlung der Sache in einer anderen spezialisierten Zusammensetzung (Gerichtskollegium) desselben Gerichts, sowie die Ausführung der Amtsbefugnisse eines Magistratrichters auferlegen. Ein Magistratrichter kann mit der Sachverhandlung außerhalb seiner territorialen Zuständigkeit, bei einem anderen Stadt(Rayon)-Gericht beauftragt werden (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 31. Die Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts

Die Zuständigkeit des Stadt(Rayon)- Gerichts, sowie die Zuständigkeit der Magistratrichter bestimmt das Gesetz (23.06.2005 N1734-Rs).

Artikel 32. Der Präsident des Stadt(Rayon)- Gerichts

1. Der Präsident des Stadt(Rayon)-Gerichts wird aus der Mitte der beim Gericht tätigen Richter, und in einem Gericht, wo bereits Gerichtskollegien eingeführt wurden – darunter aus der Mitte der Vorsitzenden der Gerichtskollegien (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) vom Höchsten Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS) auf 5 Jahre ernannt. Ein auf drei Jahre ernannter Richter darf nicht zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt werden, es sei denn er weist mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung als Richter auf. In diesem Fall wird er zum Vorsitzenden eines Stadt(Rayon)-Gerichts für die Zeit seiner Amtsperiode ernannt (08.02.2017 N255-IIS).
2. Der Präsident des Stadt(Rayon)- Gerichts:
 - a) verhandelt persönlich über die Sachen (08.02.2017 N255-IIS);
 - b) Führt Aufsicht über die Arbeit des Gerichtsapparats, entscheidet über die Ernennung und Entlassung des Gerichtsmanagers, des Leiters des Wachdienstes, des Wächters, des Richterassistenten und des Sitzungssekretärs; verhängt Disziplinarstrafen dem Gerichtsmanager und anderen Bediensteten des Gerichtsapparats (08.02.2017 N255-IIS);
 - c) Organisiert die Arbeit des Gerichts, studiert ein und verallgemeinert die Information über die Verwaltung von Sacheingängen (Darunter die Angaben über die Eingänge und Erledigungen, die Verhandlungsfristen, die Gründe für die Verlegung und Verzögerungen) und stellt dieses Information mindestens einmal im Jahr den Richtern und dem Höchsten Justizrat zur Verfügung; In seinem Zuständigkeitsrahmen ergreift Maßnahmen für die Beseitigung der systembezogenen Gründe der Verfahrensverzögerungen (08.02.2017 N255-IIS);
 - d) gewährleistet die Verallgemeinerung der Anträge, Beschwerden und Vorschläge der Bürger und legt die Unterlagen dem Höchsten Justizrat vor (08.02.2017 N255-IIS);
 - d¹) Übt die Befugnisse im Sinne des Art. 30 Abs. 5 aus (08.02.2017 N255-IIS);
 - e) Weggefallen (21.07.2010 N3523-RS);
 - f) gewährleistet die Einhaltung der Ordnung im Gericht. Der Präsident ist befugt, zur Sicherheit des Ablaufs der Gerichtssitzung am Anfang der Verhandlung die Kontrolle der Prozessteilnehmer und –anwesenden anzuordnen, die Mitnahme von bestimmten Gegenständen ins Gerichtsgebäude oder in den Sitzungssaal zu untersagen sowie je nach der Größe des Sitzungssaals die Anzahl der ins Sitzungssaal einzulassenden Personen einzuschränken (08.02.2017 N255-IIS);

- g) ist ermächtigt, im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung im Gerichtsgebäude, im Falle der Respektlosigkeit gegenüber dem Gericht oder wenn die Ausübung gewöhnlicher gerichtlicher Tätigkeiten beeinträchtigt wird, gegen den Zuwiderhandelnden die in der Prozessgesetzgebung Georgiens vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Auf den Erlass sowie auf die Anfechtung von Verfügungen des Gerichtspräsidenten in diesen Fragen sind die Vorschriften der Prozessgesetzgebung entsprechend anzuwenden (08.02.2017 N255-IIS);
- h) führt andere, gesetzlich vorgesehene Aufgaben aus (08.02.2017 N255-IIS);
- i) Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS);
- j) Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS);
- k) Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS).
3. Bis zur Ernennung des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts, oder bei Gerichten, wo Gerichtskollegien eingerichtet sind – bis zur Ernennung des Kollegiumsvorsitzenden, können auf Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens die Amtsbefugnisse des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts (des Kollegiumsvorsitzenden) einem der Richter des gleichen Gerichts übertragen werden. Das Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, die genannten Befugnisse des Richters aufzuheben.
4. Der Präsident desjenigen Stadt(Rayon)-Gerichts, in dem Gerichtskollegien gebildet sind, ist zeitgleich Mitglied eines des Kollegiums dieses Gerichts und kann den Vorsitz eines Kollegiums führen (08.02.2017 N255-IIS).
5. Gründe für die Einstellung der Amtsbefugnisse des Präsidenten/des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums des Stadt(Rayon)-Gerichts sind (08.02.2017 N255-IIS):
- Persönlicher Antrag;
 - Einstellung der Amtsbefugnisse des Richters am Stadt(Rayon)-Gericht;
 - Entlassung des Präsidenten/des Vorsitzenden des Kollegiums des Stadt(Rayon)-Gerichts im Wege einer Disziplinarmaßnahme;
 - Ablauf der Amtsbefugnisse des Präsidenten/des Vorsitzenden des Kollegiums des Stadt(Rayon)-Gerichts.
6. Beim Vorhandensein eines der Gründe im Sinne des Abs. 5 dieses Artikels (Ausgenommen der Fall im Sinne lit. „c“ desselben Absatzes) vollzieht sich die Einstellung der Amtsbefugnisse des Präsidenten/des Vorsitzenden des Kollegiums des Stadt(Rayon)-Gerichts mit der Entscheidung des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS).
7. Im Falle des Abs. 5 lit. „c“ dieses Artikels wird der Präsident/der Vorsitzende des Kollegiums des Stadt(Rayon)-Gerichts im Sinne des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes seines Amtes entzogen (20.04.2018 N2194-IIS).

Artikel 33. Die Ausübung der Angelegenheiten des Präsidenten des Stadt(Rayon)- Gerichts

- Ist das Stadt(Rayon)- Gericht mit mehr als zwei Richtern besetzt, so führt einer der Richter, und in einem Gericht, wo bereits Gerichtskollegien eingeführt wurden – einer der Vorsitzenden der Gerichtskollegien, (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) während der zeitweiligen Abwesenheit des Gerichtspräsidenten in seinem Auftrag dessen Angelegenheiten aus, wenn so ein Auftrag nicht existiert, vertritt der dienstälteste Richter oder der dienstälteste Vorsitzende des Gerichtskollegiums (27.10.2004 Gesetzesblatt I- N31) den Präsidenten.
- Bei zeitweiliger Abwesenheit des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums vertritt ihn auf Anweisung des Gerichtspräsidenten ein Richter des gleichen Gerichts. Gibt es keine solche Anweisung, so übernimmt der dienstälteste Richter seine Vertretung.
- Ist das Stadt(Rayon)- Gericht mit zwei Richtern besetzt, so führt der zweite Richter während der zeitweiligen Abwesenheit des Gerichtspräsidenten dessen Angelegenheiten aus.

Kapitel V. Der Richter. Die Regel seiner Ernennung (Wahl) Beförderung des Richters

Artikel 34. Anforderungen an den Richterkandidaten

- Zum Richteramt kann ein geschäftsfähiger Bürger Georgiens berufen (gewählt) werden, der den 30. Lebensjahr erreicht, juristische Hochschulausbildung bekommen hat und mindestens einen Magistergrad oder einen anderen akademischen Grad erworben hat, der dem Magistergrad gleich ist, ein Hochschuldiplom besitzt, der über die Berufserfahrung über mindestens 5 Jahre verfügt, die Amtssprache beherrscht, die Richter-Qualifikationsprüfung abgelegt, den vollen Ausbildungskurs der Justizhochschule belegt hat und in die Justizhörerliste eingeführt worden ist (01.11.2013 N1489-IS).
- Zum Richteramt können keine vorbestraften Personen berufen (gewählt) werden, sowie Personen, die wegen der im Art. 43 Abs. 1 lit. „b“ dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe vom Richteramt entlassen wurden (abgesehen von dem Fall, wenn es jene Norm des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes nicht mehr gibt, aufgrund derer die Person vom Richteramt entlassen wurde) oder aus in lit. „h“ desselben Absatzes vorgesehenem Grund (20.04.2018 N2194-IIS).
- Von dem Studium an der Justizhochschule werden die Richteramt-kandidaten befreit, die zum Amt des Richters am Obersten Gericht vorgestellt werden, sowie ehemalige Richter, welche die Richter-Qualifikationsprüfung abgelegt hatten, Richteramt am Obersten Gericht, Rayon(Stadt)-Gericht, oder Appellationsgericht infolge des Wettbewerbs bekleidet hatten und über die mindestens 18-monatige Erfahrung als Richter verfügen. Wer den vollen Kurs an der Justizhochschule absolviert hat und in

die Qualifikations-Liste der Justizzuhörer eingeführt worden ist, wird von dem Studium an der Justizhochschule für die Aufnahme in das Richteramt befreit ungeachtet davon, wie lange er als Richter tätig war, oder ob er nach der Beendigung der Justizhochschule als Richter benannt worden war oder nicht.

4. Die Personen werden von der Prüfungspflicht befreit, sofern sie für das Amt des Richters des Obersten Gerichts kandidieren (01.05.2019 N4526-IIS).
5. Von der Prüfungspflicht sind die ehemaligen Richter der allgemeinen Gerichte in dem Zeitraum von 10 Jahren nach der Einstellung der Richtertätigkeit befreit (16.06.2017. N1052-IIS).
6. Von der Prüfungspflicht und von dem Studium an der Justizhochschule sind sowohl die amtierenden als auch die ehemaligen Richter des Verfassungsgerichts sowie des Obersten Gerichts befreit (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 34¹. Die Auswahlverfahren der Richter des Obersten Gerichts, die für die Abstimmung dem Parlament vorgeschlagen werden (01.05.2019 N4526-IIS)

1. Bis spätestens 3 Monaten bevor eine Stelle des Obersten Richters frei wird bzw. spätestens 1 Monat vor der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse des Obersten Richters beginnt der Höchste Justizrat mit dem Richterauswahlverfahren für die Obersten Richter, wobei die Liste der Ausgewählten Richter zur Abstimmung dem Parlament zugeleitet wird. Den Beginn des Auswahlverfahrens verkündet der Höchste Justizrat mittels des offiziellen Druckorgans und auf ihrer offiziellen Webseite und informiert darüber den öffentlichen Fernsehsender sowie mindestens zwei weitere nationale Fernsehsender.
2. Der Höchste Justizrat Georgiens bestimmt die Form des Antrags sowie der beizufügenden Unterlagen, die der Bewerber für die Teilnahme am Auswahlverfahren einzureichen hat. Der Antrag und die Unterlagen, die der Bewerber einreicht (darunter der Lebenslauf) sollte die entsprechende Information darüber enthalten, dass der Bewerber die Qualifikationsanforderungen erfüllt sowie die Zustimmung des Bewerbers darüber, dass der Höchste Justizrat die Information über ihn (unter anderem die personenbezogenen Daten) im Sinne des Art. 34² beschaffen/überprüfen und dem Parlament übergeben/veröffentlichen darf.
3. Die Anträge bezüglich der freien Stellen des obersten Richters werden binnen einer Frist von 3 Wochen nach dem Beginn des Auswahlverfahrens angenommen.
4. Der Höchste Justizrat prüft binnen 5 Werktagen nach dem Ablauf der Frist für die Annahme der Anträge die Anträge der Bewerbungsteilnehmer und die beigefügten Unterlagen. Der Höchste Justizrat entscheidet über die Registrierung der Person als den Bewerber, sofern diese Person die Qualifikationsanforderungen an den Richtern erfüllt und sie den Antrag und die Unterlagen im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels vollständig eingereicht hat. Gleich mit dem Abschluss des Eintragungsverfahrens wird auf der Webseite des Höchsten Justizrats die Liste der Antragsteller, die Lebensläufe sowie die Information über die Registrierung jeweiliger Personen als Bewerber gestellt.
5. Die am Auswahlverfahren teilnehmende Person darf den im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels gefassten Beschluss binnen 2 Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses vor der Qualifikationskammer am Obersten Gericht anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Qualifikationskammer am Obersten Gericht binnen 2 Werktagen entsprechend den Anforderungen im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Artikels.
6. Die Mitglieder des Höchsten Justizrats handeln beim Auswahlverfahren im Sinne der Anforderungen des Art. 35¹ Abs. 1 und 3-14 des vorliegenden Gesetzes.
7. Der Höchste Justizrat macht nach der Anfechtung des im Abs. 4 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschlusses und 5 Werktagen nach dem die Anfechtungsfrist verstrichen ist eine geschlossene Abstimmung im Sinne der selbst bestimmten Verfahren bezüglich der Teilnahme des Bewerbers an der nächsten Stufe des Auswahlverfahrens. Auf der Sitzung des Höchsten Justizrats kreuzt sein jedes einzelne Mitglied auf dem Zettel geheim höchstens so viele Kandidaten wie viele freien Stellen es gibt. Die erwähnten Zettel werden in die versiegelte Urne geworfen. Gleich mit dem Abschluss der Auswahlverfahren wird die Urne in Anwesenheit der Mitglieder des Höchsten Justizrats geöffnet. Die Stimmen werden von den Mitgliedern des Höchsten Justizrats gezählt. Sofern ein Mitglied des Höchsten Justizrats mehr Bewerber ankreuzt als es die freien Stellen gibt, ist der jeweilige Zettel somit unwirksam. Nach der Abstimmung wird entsprechendes Protokoll gefertigt, das vom Sekretär des höchsten Justizrats unterschrieben wird. Sofern die Auswahlverfahren für eine bzw. zwei freien Stellen durchgeführt wird, nehmen an der nächsten Stufe des Auswahlverfahrens 3 Mal so viele Bewerber mit besten Ergebnissen teil. Sofern die Auswahlverfahren für mindestens 3 freien Richterstellen durchgeführt werden, so dürfen an der nächsten Stufe des Auswahlverfahrens 2,5 Mal so viele Bewerber mit besten Ergebnissen teilnehmen (die Anzahl der Bewerber, die an der nächsten Stufe des Auswahlverfahrens teilnehmen, ist die volle Zahl, die man in Folge der Multiplikation bekommt). Sofern die Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, wird derjenige Bewerber vorrangig behandelt, der längere berufliche Erfahrung aufweist. Die Liste der Bewerber, die es in die Stufe des Auswahlverfahrens geschafft haben, wird auf der Webseite des Höchsten Justizrats veröffentlicht. Ist die Anzahl der Bewerber weniger bzw. gleich der Anzahl, die in die nächste Stufe des Auswahlverfahrens gehen sollten, so gehen diese Bewerber ohne die Abstimmung in die nächste Runde. Der Bewerber, der es in die nächste Runde geschafft hat, hat binnen 7 Werktagen nach der Veröffentlichung der entsprechenden Information auf der Webseite des Höchsten Justizrats dem Höchsten Justizrat seine Vermögenserklärung einzureichen sowie Urkunde des Drogentests im Sinne der Vorschriften des einschlägigen georgischen Gesetzes. Die Urkunde des Drogentests wird binnen

- zwei Werktagen nach ihrer Vorlage auf der Webseite des Höchsten Justizrats veröffentlicht. Legt der Bewerber keine Vermögensklärung bzw. Urkunde des Drogentests in entsprechenden Fristen vor, wird seine Registrierung aufgehoben.
8. Die Anhörung der Bewerber die im Sinne des Abs. 7 des vorliegenden Gesetzes die nächste Stufe erreicht haben, beginnt zwischen frühestens 10 und spätestens 20 Werktagen nach der Veröffentlichung ihrer Liste auf der Webseite des Höchsten Justizrats. Die Anhörung findet öffentlich statt.
 9. Spätestens 5 Werktagen vor dem Beginn der Anhörung der Bewerber werden den einzelnen Mitgliedern des Höchsten Justizrats zur Einsicht die Information über die Bewerber mitgeteilt, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes erlangt wurde.
 10. Die Bewerber werden einzeln angehört. Die Mitglieder des Höchsten Justizrats dürfen den einzelnen Kandidaten Fragen stellen.
 11. Nach der Beendigung der Anhörung der Bewerber beurteilen die Mitglieder des Höchsten Justizrats bis zur nächsten Sitzung des Rats die Bewerber ohne den richterlichen Hintergrund mit Punkten im Sinne des Art. 35¹ Abs. 16 und die Bewerber mit richterlichen Berufserfahrung im Sinne des Art. 36⁴ Abs. 8 des vorliegenden Gesetzes. Die Mitglieder des Höchsten Justizrats beurteilen die Bewerber auch im Sinne des Art. 35¹ Abs. 15 des vorliegenden Gesetzes. Die Anzahl der durch die Bewerber gesammelten Punkte wird auf der Webseite des Höchsten Justizrats veröffentlicht.
 12. Der Höchste Justizrat stimmt nach der Beendigung der Anhörung in der nächsten Sitzung im Sinne des Abs. 7 des vorliegenden Artikels geheim über die Bewerber ab, die dem Parlament zur weiteren Abstimmung vorgeschlagen werden. In die nächste Runde kommen nur die Bewerber, die bei der Beurteilung die meisten Punkte bekommen haben und zwar so viele wie viele freie Stellen es auch gibt. Sofern die Bewerber die gleichen Stimmen einsammeln, werden jene Bewerber vorrangig behandelt, die längere berufliche Erfahrung aufweisen. Die Liste der Bewerber, die es in die nächste Stufe geschafft haben, wird auf der Webseite des Höchsten Justizrats veröffentlicht.
 13. Nach der Veröffentlichung der Bewerberliste im Sinne der Vorgabe des Abs. 12 des vorliegenden Artikels wird über die Bewerber, die dem Parlament vorgeschlagen werden einzeln abgestimmt. Dem Parlament vorgeschlagen gelten jene Bewerber, die in der offenen Sitzung des Höchsten Justizrats in der geheimen Abstimmung mindestens zwei Drittel Stimmen der gesamten Mitgliederzahl des Höchsten Justizrats bekommen. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die dem Parlament zur weiteren Abstimmung vorgeschlagenen Bewerber wird auf der Webseite des Rats veröffentlicht.
 14. Das Mitglied des Höchsten Justizrats ist berechtigt seine von der der anderen Mitgliedern abweichende Meinung über einen dem Parlament vorgeschlagenen Bewerber dem Parlament schriftlich mitzuteilen. Diese abweichende Meinung bekommen alle Abgeordneten. Die Abgeordneten bekommen zudem die Information über die Punkte, die dem jeweiligen Bewerber im Sinne des Abs. 11 des vorliegenden Artikels gewährt wurden.
 15. Sofern das Parlament den vorgeschlagenen Bewerber nicht zum Richter des Obersten Gerichts wählt, stimmt der Höchste Justizamt binnen 2 Wochen für die Besetzung der freien Richterstelle im Sinne der Vorgabe des Abs. 7 des vorliegenden Artikels geheim über die Bewerber, die auf der Liste stehen, die im Sinne desselben Absatzes veröffentlicht wurde zum Zwecke der Reduzierung der Liste auf Anzahl der Bewerber, die der freien Stellen entspricht und zur erneuten Vorlage dieser Liste dem Parlament. In die nächste Runde gehen so viele Bewerber mit höchster Anzahl der Punkte, wie viele freien Stellen es noch gibt. Sofern die Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, vorrangig behandelt werden jene Bewerber, die längere berufliche Erfahrung aufweisen. Dem Parlament vorgeschlagen gelten jene Bewerber, die in der geheimen Abstimmung mindestens zwei Drittel Stimmen der gesamten Mitgliederzahl des Höchsten Justizrats bekommen. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die dem Parlament zur weiteren Abstimmung vorgeschlagenen Bewerber wird auf der Webseite des Rats veröffentlicht. Das Verfahren im Sinne dieses Absatzes kann nur einmal genutzt werden.
 16. Ist der Bewerber für die Stelle des Obersten Richters ein Mitglied des Höchsten Justizrats, so genießt es keine Beurteilungs- und Abstimmungsrechte auf keiner Stufe des Auswahlverfahrens. Er ist des Weiteren nicht berechtigt den Bewerbern bei der Anhörung im Höchsten Justizrat Fragen zu stellen.
 17. Sofern im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Artikels die freien Richterstellen nicht besetzt werden könnten, findet binnen einem Monat das erneute Auswahlverfahren statt.
 18. Der Vorschlag eines und desselben Bewerbers dem Parlament Georgiens, der infolge der Abstimmung für seine Ernennung notwendigen Abgeordnetenstimmen nicht erhalten hat, kann vor dem Parlament einer Legislaturperiode nur zwei Mal erfolgen.

Artikel 34². Die Sammlung von Informationen über die Bewerber, die zu ihrer weiteren Abstimmung dem Parlament Georgiens vorgeschlagen werden (01.05.2019 N4526-IIS)

1. Die entsprechende strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats beginnt im Sinne des Art. 36⁴ Abs. 5 des vorliegenden Gesetzes zum Zwecke der objektiven und umfassenden Beurteilung der Bewerber mit der Einsammlung von zuverlässigen Informationen über die Bewerber im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und zwar unmittelbar nach der Veröffentlichung der Liste der Bewerber auf der Webseite des Höchsten Justizrats, die es nach der Teilnahme am Auswahlverfahren im Sinne des Art. 34¹ Abs. 6 des vorliegenden Gesetzes in die nächste Runde geschafft haben.
2. Die zuständige strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats studiert bei der Einsammlung von Informationen über die Bewerber ihr berufliches Ansehen und die Tätigkeit, prüft die von den Bewerbern eingereichte Information auf Genauigkeit sowie die Information über ihre strafrechtliche Verfolgung/Disziplinarmaßnahmen oder/und Verwaltungsverfahren gegen sie.

3. Die Information, die im Sinne des vorliegenden Artikels eingesammelt wird betreffend die Bewerber, deren Liste für die weitere Abstimmung dem Parlament vorgeschlagen wird, dient der Beurteilung der Bewerber von den Mitgliedern des Höchsten Justizrats. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats ist berechtigt bei der Abstimmung die Information zu berücksichtigen, die über die Bewerber eingesammelt wurden.
4. Der Höchste Justizrat leitet dem Parlament einen Antrag über den Vorschlag der Bewerber, über die das Parlament abstimmen soll, zu. Neben diesem Antrag wird dem Parlament der Antrag sowie die beigelegten Unterlagen im Sinne des Art. 34¹ Abs. 3 zugeleitet sowie die Angaben über die jeweiligen Bewerber die im Rahmen der Einsammlung von Informationen über die Bewerber entstehen. Die Angaben, die Infolge der Einsammlung dieser Informationen zusammenkommen und die mit der Gesundheit jeweiliger Bewerber zusammenhängen sind vertraulich und dürfen in welcher Form auch immer nicht preisgegeben werden. Der erwähnte Antrag hat die Information über das Auswahlverfahren sowie allgemein über den jeweiligen Bewerber zu enthalten.
5. Bei der Einsammlung von Information über die Bewerber im Sinne des vorliegenden Artikels ist die zuständige strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats berechtigt die Personen anzuschreiben, die für die jeweiligen Bewerber ein Empfehlungsschreiben gemacht haben sowie ihre ehemalige Arbeitgeber und Kollegen, die Verwaltung jeweiliger Bildungseinrichtungen und das akademische Personal sowie die Einrichtungen, die möglicherweise die Information über die Vorstrafen der Bewerber bzw. über ihre Beteiligung an Verwaltungs- und Disziplinarstreitigkeiten sowie über die möglichen Rechtsverletzungen, die sie begangen haben. Für den Erhalt dieser Informationen ist die zuständige strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats gehalten der die Information herausgebenden Person die Zustimmung des jeweiligen Bewerbers über die Einsammlung/Prüfung von personenbezogenen Daten vorzulegen.
6. Die zuständige strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats verwendet für die Einsammlung von Informationen über die Bewerber die standardisierte Form und den speziellen Fragebogen in der Kommunikation mit den Empfehlungsschreibern der Bewerber. Als Ausnahme darf die zuständige strukturelle Einheit des Höchsten Justizrats zusätzliche Fragen an den Herausgeber der Information stellen oder/und mit ihm mündlich kommunizieren. Dies ist jedoch schriftlich festzuhalten und mit der Unterschrift des Herausgebers der Information zu bestätigen.
7. Jegliche Handlungen oder/und Kommunikation, die für das Einsammeln von Informationen über die Bewerber unternommen werden, müssen im zusammenfassenden Protokoll eingetragen werden.
8. Die Information, über die dem Parlament vorzuschlagenden Bewerber wird bei der entsprechenden Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt, sofern sei unter Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels gewonnen wurde.
9. Gleich mit der Vorlage der Information über die dem Parlament vorzuschlagenden Bewerber den Mitgliedern des Höchsten Justizrats ist der Höchste Justizrat verpflichtet die Bewerber über die Beendigung des Informationsgewinnungsprozesses zu informieren und den Zugang einzelner Bewerber zu den Informationen sicherzustellen. Nach dem die Ergebnisse der Informationsgewinnung für die Bewerber zugänglich gemacht werden, darf der jeweilige Bewerber binnen 2 Werktagen dem Höchsten Justizrat schriftlich die zusätzlichen Informationen vorlegen oder/und im Sinne der entsprechenden Vorgaben die durch den höchsten Justizrat gewonnenen Informationen zu widerlegen. Der Bewerber ist des Weiteren berechtigt, nach der Beendigung der Abstimmung jederzeit die Einsicht in diese Informationen zu nehmen. Die Informationsquelle ist vertraulich. Der Bewerber kann die Einsicht in diesen Informationen vom Höchsten Justizrat am dafür extra bestimmten Ort nehmen.
10. Die Information über die dem Parlament vorzuschlagenden Bewerber wird mindestens 1 Jahr am vom Höchsten Justizrat dafür zur Verfügung gestellten und geschützten Ort versiegelt aufbewahrt.

Artikel 35. Regeln der Besetzung des Richteramtes

1. Soweit in Stadt(Rayon)-Gerichten und in Appellationsgerichten freie Richterstellen gibt macht der Höchste Justizrat Georgiens mittels des offiziellen Druckorgans eine Ausschreibung (08.02.2017 N255-IIS).
2. An der Ausschreibung können diejenigen Personen teilnehmen, die die Anforderungen im Sinne des Art. 34 Abs. 1-3 erfüllt. Diese Person wird als Richterkandidat anerkannt, nachdem er ihre Bewerbung beim Höchsten Justizrat eingereicht hat (08.02.2017 N255-IIS).
3. Der Höchste Justizrat legt für die Registrierung von Richterkandidaten die Fristen für die Einreichung der Anträge fest. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Kalendertage sein. Die Ausschreibung findet nach dem Ablauf der Registrierungsfrist für Richterkandidaten statt (08.02.2017 N255-IIS).
4. Der Antrag für die Teilnahme an der Ausschreibung hat ihre Zustimmung darüber zu enthalten, dass der Höchste Justizrat die Informationen über diese Person sammelt/überprüft (darunter ihre Personalien) im Sinne des Art. 35² dieses Gesetzes (08.02.2017 N255-IIS)
5. Der Richterkandidat ist berechtigt sich gleichzeitig um mehrere freie Richterstellen zu bewerben und sie nach Prioritäten zu ordnen. Dies bindet den Höchsten Justizrat jedoch nicht über den Richter nach seiner Prioritätenordnung abzustimmen (08.02.2017 N255-IIS).
6. Der Richterkandidat hat in einer Frist von 7 Tagen nach seiner Bewerbung dem Höchsten Justizrat eine entsprechend den georgischen Vorschriften ausgestellte Vermögenserklärung der Amtsperson für das Büro des Öffentlichen Dienstes vorzulegen (08.02.2017 N255-IIS).

7. Der Wettbewerb muss unter vollständigen Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Gleichbehandlung stattfinden. Dabei ist die Gleichbehandlung der am Wettbewerb beteiligten Richterkandidaten sicherzustellen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer politischen oder anderen Anschauungen, ihrer Stellung in der Gesellschaft, ihrer nationalen, ethnischen und sozialen Zugehörigkeit oder anderer Umstände (08.02.2017 N255-IIS).
8. Der Höchste Justizrat prüft die Bewerbungen und die beigefügten Unterlagen der Wettbewerbsteilnehmer binnen einer Frist von 5 Werktagen. Gleich nach dem Abschluss der Prüfung werden auf der Webseite des Höchsten Justizrats die kürzen biografischen Angaben derjenigen Bewerber veröffentlicht, deren Bewerbungen die Anforderungen im Sinne der georgischen Gesetze erfüllen (08.02.2017 N255-IIS).
9. Die Richterkandidaten werden nach Kriterien im Sinne des Art. 35¹ dieses Gesetzes beurteilt sowie aufgrund eines Vorstellungsgesprächs und der Informationen, die im Sinne des Art. 35² dieses Gesetzes eingeholt werden. Die amtierenden sowie ehemalige Richter, die mindestens dreijährige Erfahrung im Richterberuf haben, werden nach der Beendigung der im Sinne des Art. 36¹ Abs. 1 und 2 sowie Art. 36² und 36³ und Art. 36⁴ vorgesehener Prüfung der Sache sowie Beurteilung nach Punkten und Beendigung des Vorstellungsgesprächs von den Mitgliedern des Höchsten Justizrats anhand der separat ausgefüllten Formen beurteilt. Das für den Richter mit dreijähriger Amtszeit geltendes Beurteilungssystem findet keine Anwendung auf amtierende oder ehemalige Verfassungsrichter oder Richter des Obersten Gerichts. Diese Richter werden mit der Entscheidung des Höchsten Justizrats im Sinne der Kriterien und Regeln über die Berufung von Richtern auf Lebenszeit berufen (16.06.2017 N1052-IIS).
10. Binnen einer Frist von 5 Tagen nach dem Abschluss des Vorstellungsgesprächs füllt jedes Mitglied des Höchsten Justizrats ein Beurteilungsformular für jeden Bewerber aus, in dem die Ergebnisse der Beurteilung nach Kriterien im Sinne des Art. 35¹ eingetragen werden. Das Beurteilungsformular wird vom Höchsten Justizrat bestätigt (08.02.2017 N255-IIS).
11. Im Beurteilungsformular der Richterkandidaten eingetragene Information fasst entsprechendes Referat des Höchsten Justizrats innerhalb von drei Werktagen zusammen, wonach es die Ergebnisse dieser Zusammenfassung dem Höchsten Justizrat vorlegt. Der Höchste Justizrat stimmt binnen einer Frist von 2 Werktagen über die jeweiligen Richterkandidaten ab zu ihrer anschließenden Berufung ins Richteramt (08.02.2017 N255-IIS).
12. Für die Besetzung der freien Richterstelle wird nur über denjenigen Richterkandidaten abgestimmt, bei dem über die Hälfte der gesamten Zusammensetzung des Höchsten Justizrats der Meinung ist, dass er das Redlichkeitskriterium erfüllt oder vollständig erfüllt und bei dem Kompetenzkriterium der Richterkandidat insgesamt mindestens 70% der gesamten Punktzahl erzielt (08.02.2017 N255-IIS).
13. Bei der Entscheidungsfindung bei der Auswahl zum Richteramt wird die laufende Nummer in der Qualifikationsliste der Justizhörer und die Bewertung des unabhängigen Rats der Justizhochschule berücksichtigt (08.02.2017 N255-IIS).
14. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Berufung des Richterkandidaten ins Richteramt oder die Ablehnung der Berufung wird dem Richterkandidaten binnen Spätestens 5 Werktagen nach der Entscheidungsfindung ausgehändigt (08.02.2017 N255-IIS).
15. Soweit im Wege des Wettbewerbs nicht alle freien Richterstellen besetzt werden könnten, schreibt der Höchste Justizrat binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Verkündung der Ergebnisse des Wettbewerbs im Sinne der Vorschriften dieses Artikels einen neuen Wettbewerb aus (08.02.2017 N255-IIS).
16. Die Anforderungen der Durchführung eines Wettbewerbs, sowie die Musterform der zu verwendenden Empfehlungen bei der Einsammlung von Informationen über den Richterkandidaten sowie den entsprechenden Fragebogen bestätigt der Höchste Justizrat (08.02.2017 N255-IIS).
17. Im Falle der Berufung eines Richterkandidaten ins Richteramt stellen das Beurteilungsformular sowie die Ergebnisse der Zusammenfassung der darin enthaltenen Angaben im Sinne der Abs. 10 und 11 dieses Artikels eine öffentliche Information dar. Jeder hat Anspruch auf Herausgabe der Abschriften dieser Informationen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 35¹. Kriterien und Merkmale zur Wahl eines Richterkandidaten (08.02.2017 N255-IIS)

1. Die Richter werden nach zwei wesentlichen Kriterien ausgewählt, nämlich nach Redlichkeits- und Kompetenzkriterien (08.02.2017 N255-IIS).
2. Die Redlichkeit und Kompetenz der Richterkandidaten, die keine in der richterlichen Tätigkeit aufweisen, werden im Sinne der Abs. 3-16 dieses Artikels bewertet. Derjenigen Richterkandidaten jedoch, die bereits Erfahrung im Richterberuf haben im Sinne der Art. 363 und 364 Abs. 7 und 8. Zudem ist bei der Beurteilung eines Richterkandidaten mit Berufserfahrung (ausgenommen sind amtierende oder ehemalige Richter des Verfassungsgerichts oder des Obersten Gerichts) die Beurteilung von 5 von ihm verhandelten Verfahren erforderlich, in denen die abschließenden Urteile rechtshängig sind (darunter die Beurteilung von mindestens 2 Verfahren (soweit vorhanden) bei denen die ergangenen abschließenden Urteile durch die höhere Instanz aufgehoben/zum Teil aufgehoben wurden). Die zu beurteilenden Verfahren werden nach dem Zufallsprinzip ausgesucht. Das Ziel der Prüfung des Falls/Urteils ist es den Wissensstand der materiellen und prozessualen Gesetze, des Menschenrechts (darunter des Fallrechts des EGMR) der jeweiligen Richterkandidaten beurteilen zu können, sowie die Richtigkeit der Anwendung von Rechtsvorschriften in ihren Entscheidungen, ihre Begründetheit und Schlüssigkeit, die Fähigkeit zum analytischen

Denken, zur klaren und verständlichen Meinungswiedergabe zur logischen Erwägungen und Analyse beurteilen zu können. Beim Einstudieren des Falls/Urteils werden des Weiteren der Rechtscharakter und die Ernsthaftigkeit der Fehler in den Urteilen beurteilt, die von der höheren Instanz aufgehoben wurden (08.02.2017 N255-IIS).

3. Merkmale des Redlichkeitskriteriums sind (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) persönliche Redlichkeit und berufliche Gewissenhaftigkeit;
 - b) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit;
 - c) persönliches und berufliches Verhalten;
 - d) persönliches und berufliches Ansehen.
4. Merkmale des Kompetenzkriteriums sind (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) Wissen von Rechtsvorschriften;
 - b) Fähigkeit und Kompetenz zur rechtlichen Begründung;
 - c) Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation;
 - d) berufliche Fähigkeiten;
 - e) akademische Errungenschaften und Berufsausbildung;
 - f) berufliche Aktivitäten.
5. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen der persönlichen Redlichkeit und der beruflichen Gewissenhaftigkeit werden seine Ehrlichkeit, Redlichkeit, Bewusstsein entsprechend seinen Aufgaben und Verantwortlichkeit zu handeln, Transparenz, Korrektheit und Genauigkeit bei der Erfüllung von dienstlichen finanziellen sowie anderer Verpflichtungen (z.B. bei der Ausfüllung der Vermögenserklärung, bei Zahlungen von Bankkrediten oder anderer Schulden, bei Zahlungen von kommunalen Abgaben oder anderer Steuern, bei Zahlungen von Bußgeldern in Fällen von Verletzungen von Verkehrsvorschriften) usw. als eines Bürgers berücksichtigt (08.02.2017 N255-IIS).
6. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit werden seine Prinzipientreue, Fähigkeit zur selbständigen Entscheidungsfindung und Resistenz gegenüber den Einflussnahmen, persönliche Stärke, Unbezwingbarkeit usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
7. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Verhaltens, werden seine Korrektheit im Umgang mit Arbeitskollegen und anderen Personen, seine Zurückhaltung, die Fähigkeit mit eigenen Emotionen umzugehen, die vor Gericht ausgetragenen Streitigkeiten, bei denen er als Partei anwesend war, eine Anklage, die gegen ihn erhoben wurden usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
8. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Ansehens werden sein geschäftliches und sittliches Ansehen und seine Autorität in juristischen Kreisen und in der Gesellschaft, Charakter des Umgangs mit juristischen Kreisen usw. berücksichtigt (08.02.2017 N255-IIS).
9. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Wissensmerkmalen von rechtlichen Normvorschriften wird das Wissensniveau der materiellen und prozessualen Gesetze, der Menschenrechtsvorschriften (darunter das Fallrecht des EGMR) berücksichtigt. Für die Beurteilung des Richter Kandidaten nach diesen Merkmalen ist der Höchste Justizrat berechtigt die Ergebnisse der vom jeweiligen Richter abgelegten Qualifikationsprüfung anzufordern sowie die Beurteilung des Unabhängigen Rats der Justizhochschule (08.02.2017 N255-IIS).
10. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen der Fähigkeit zur Begründung und Kompetenz werden bei der Beurteilung des Richter Kandidaten seine analytische Denkfähigkeit sowie berufliche Erfahrung in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
11. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmal der Kommunikationsfähigkeit werden seine Fähigkeiten zur klaren und verständlichen schriftlichen Wiedergabe von Gedanken, zur logischen Argumentation und Analyse, zur ordentlichen Kommunikation sowie Fähigkeit zum Zuhören, offen zu sein und sich andere Meinung anzuhören usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
12. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach beruflichen Merkmalen werden seine Pünktlichkeit, Arbeitseifer, Fähigkeit zum selbständigen Denken, Fähigkeit unter Stress zu arbeiten, Zielstrebigkeit, Managerfähigkeiten usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
13. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen der akademischen Errungenschaften und Berufsausbildung wird seine Offenheit gegenüber Neuigkeiten, Fähigkeit zur Selbstentwicklung, Bürokultur, Interesse sich neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen, Beteiligung an Ausbildungsprogrammen, Anwendung des erworbenen Wissens und der Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
14. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Merkmalen der beruflichen Aktivität wird die Fähigkeit Initiative zu ergreifen, Ideen und Vorschläge zu unterbreiten, die wissenschaftlichen sowie andere Publikationen, Verdienste vor dem juristischen Beruf sowie vor der Gesellschaft usw. in Betracht gezogen (08.02.2017 N255-IIS).
15. Bei der Beurteilung des Richter Kandidaten nach Kriterium der Redlichkeit werden die Merkmale des Redlichkeitskriteriums im Sinne dieses Artikels in Betracht gezogen. In Folge der Analyse und Zusammenführung dieser Merkmale macht der Höchste Justizrat einer der folgenden Schlussfolgerungen:
 - a) Der Richter Kandidat wird dem Redlichkeitskriterium nicht gerecht;

- b) Der Richterkandidat wird dem Redlichkeitskriterium gerecht;
 - c) Der Richterkandidat wird ganz dem Redlichkeitskriterium gerecht.
16. Nach Kompetenzkriterium wird der Richterkandidat mit Punkten bewertet, entsprechend den Merkmalen des Kompetenzkriteriums im Sinne dieses Artikels. Ausgehend von der Relevanz der Merkmale des Kompetenzkriteriums ist der höchste Punktzahl, die ein Kandidat nach einzelnen Merkmalen erhalten kann wie folgt festgelegt:
- a) Wissen von Rechtsvorschriften – 25 Punkte;
 - b) Fähigkeit und Kompetenz zur rechtlichen Begründung – 25 Punkte;
 - c) Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation – 20 Punkte;
 - d) berufliche Eigenschaften – 15 Punkte;
 - e) akademische Errungenschaften und Berufsausbildung – 10 Punkte;
 - f) berufliche Aktivitäten – 5 Punkte.
17. Über den im Sinne der Abs. 15 und 16 dieses Artikels beurteilten Richterkandidaten ohne berufliche Erfahrung als Richter sowie den im Sinne des Art. 364 Abs. 7 und 8 beurteilten Richterkandidaten mit beruflicher Erfahrung als Richter wird nur abgestimmt wegen ihrer Berufung ins Richteramt, soweit sie die Anforderungen im Sinne des Art. 35 Abs. 12 erfüllen (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 35². Einholung von Information über die Richterkandidaten (08.02.2017 N255-IIS)

1. Nach der Feststellung der Übereinstimmung der Bewerbung und beigelegten Unterlagen mit den georgischen Gesetzen beginnt der im Sinne des Art. 364 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehene Referat des Höchsten Justizrats vor dem Vorstellungsgespräch mit den Richterkandidaten für ihre objektive und vollständige Beurteilung mit der Einholung der zuverlässigen Information über die jeweiligen Richterkandidaten im Sinne der Vorschrift dieses Artikels (08.02.2017 N255-IIS).
2. Das entsprechende Referat des Höchsten Justizrats studiert bei der Einholung der Information über die Richterkandidaten gründlich ihr berufliches Ansehen und ihre Tätigkeit, überprüft die Richtigkeit der von ihnen eingereichten Informationen sowie Information über ihre strafrechtliche-/Disziplinarverfolgung in der Vergangenheit oder/und Information über das mögliche Verwaltungsverfahren gegen sie (08.02.2017 N255-IIS).
3. Im Sinne dieses Artikels über die Richterkandidaten eingeholte Information wird nur von den Mitgliedern des Höchsten Justizrats verwendet für die Beurteilung von Richterkandidaten. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats ist berechtigt in der Beurteilung des Richterkandidaten, die über ihn eingeholte Information einfließen zu lassen (08.02.2017 N255-IIS).
4. Die Angaben über den Richterkandidaten die im Wege der Einholung von Informationen gewonnen sind, sind vertraulich und es ist unzulässig sie in irgendeiner Form preiszugeben (08.02.2017 N255-IIS).
5. Bei der Einholung der Information über den Richterkandidaten im Sinne dieses Artikels ist für die Einholung dieser Information zuständiges Referat des Höchsten Justizrats berechtigt, sich mit den Personen in Verbindung zu setzen, die für den jeweiligen Richterkandidaten ein Empfehlungsschreiben erstellt haben sowie mit seinen ehemaligen Arbeitgeber und Ex-Kollegen, mit der Verwaltung der entsprechenden Bildungseinrichtung mit seinen Dozenten sowie mit Behörden, in den eventuell Informationen aufbewahrt werden könnten über die möglichen Vorstrafen des jeweiligen Richterkandidaten sowie Informationen über die verwaltungsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Streitigkeiten und Ordnungswidrigkeiten, die möglicherweise der Richterkandidat begangen haben könnte. Für die Einholung von Informationen ist das Referat des Höchsten Justizrats verpflichtet den Personen, die diese Informationen herausgeben, die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Richterkandidaten für die Einholung/Überprüfung dessen persönlichen Daten vorzulegen (08.02.2017 N255-IIS).
6. Das entsprechende Referat des Höchsten Justizrats verwendet für die Einholung Informationen über den Richterkandidaten das Standardmuster der Empfehlung sowie den speziellen Fragebogen. Das Referat kann ausnahmsweise an den Informierenden zusätzliche Fragen stellen oder/und im Gespräch mit dem Informierenden mündliche Kommunikationsformen anwenden, was schriftlich zu dokumentieren und anschließend vom Informierenden zu unterschreiben ist (08.02.2017 N255-IIS).
7. Beliebige Handlungen oder/und Kommunikation für die Einholung von Informationen über den Richterkandidaten ist in einem abschließenden Protokoll festzuhalten (08.02.2017 N255-IIS).
8. Die Information, die über den Richterkandidaten unter Verletzung der Regel dieses Artikels eingeholt wird, findet keine Berücksichtigung bei der entsprechenden Entscheidungsfindung (08.02.2017 N255-IIS).
9. Das entsprechende Referat des Höchsten Justizrats legt die Ergebnisse der Informationsgewinnung spätestens innerhalb von einem Monat nach dem es mit der Einholung von Information über den Richterkandidaten begonnen hat den Mitgliedern des Höchsten Justizrats vor (08.02.2017 N255-IIS).
10. Der Höchste Justizrat ist verpflichtet mindestens 5 Werktagen vor dem Vorstellungsgespräch mit dem Richterkandidaten für den Richterkandidaten die Informationen über ihn zugänglich zu machen, die im Höchsten Justizrat vorhanden ist. Der Richterkandidat hat des Weiteren das Recht, nach dem Abschluss des Vorstellungsgesprächs jederzeit Einsicht in diese Information zu nehmen. Die Informationsquelle bleibt dabei vertraulich. Der Richterkandidat kann in diese Information am vom Höchsten Justizrat dafür extra zur Verfügung gestellten Platz Einsicht nehmen (08.02.2017 N255-IIS).
11. Der Richterkandidat hat das Recht nach der Einsichtnahme in die über ihn gewonnenen Information im Sinne des Abs. 10 dieses Artikels vor dem Höchsten Justizrat einen schriftlichen Antrag auf zusätzliche Information über ihn vorzulegen oder/und die über ihn eingeholten Angaben nach entsprechenden Vorschriften zu annullieren (08.02.2017 N255-IIS).

12. Die über den Richter Kandidaten eingeholten Informationen werden binnen einer Frist von 3 Jahren versiegelt an einem vom Höchsten Justizrat dafür zur Verfügung gestellten sicheren Ort aufbewahrt (08.02.2017 N255-IIS).
13. Jedes Mitglied des Höchsten Justizrats ist verpflichtet die Information über den Richter Kandidaten sowie die beigefügten entsprechenden Unterlagen, die ihm vorgelegt werden binnen einem Monat vollständig einzustudieren. Nach dem Einstudieren dieser Informationen sowie beigefügten Unterlagen beraumt der Höchste Justizrat ein Vorstellungsgespräch mit dem Richter Kandidaten (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 35³. Interessenkonflikt

1. Beim Durchführung eines Wettbewerbs für die Besetzung einer freien Richter Stelle darf der Richter Kandidat auf einen begründeten Antrag hin die Ablehnung eines Mitglieds des Höchsten Justizrats fordern, soweit es einen Interessenkonflikt gibt, nämlich, einen Umstand, der an der Objektivität, Unabhängigkeit oder/und Unbefangenheit dieses Mitglieds zweifeln lässt (08.02.2017 N255-IIS).
2. Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Mitglied des Höchsten Justizrats verpflichtet dies vorher zu melden und sich von der Teilnahme an der Entscheidungsfindung über die Berufung des Richter Kandidaten ins Richteramt auszuschließen (08.02.2017 N255-IIS).
3. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats kann nicht an den Verfahren des Wettbewerbs zur Besetzung einer freien Richter Stelle teilnehmen, als ein Mitglied des Höchsten Justizrats, soweit es selbst an diesem Wettbewerb teilnimmt (08.02.2017 N255-IIS).
4. Über die Ablehnung eines Mitglieds des Höchsten Justizrats entscheidet der Höchste Justizrat mit der Stimmenmehrheit. Jenes Mitglied, über dessen Ablehnung zu entscheiden gilt, nimmt an der Abstimmung nicht teil (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 35⁴. Anfechtung der Entscheidung des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS).

1. Der Richter Kandidat hat das Recht gegen die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Ablehnung seiner Kandidatur vor der Qualifikationskammer am Obersten Gericht anzufechten, soweit er der Auffassung ist, dass (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) ein Mitglied des Höchsten Justizrats bei der Durchführung des Wettbewerbs befangen war;
 - b) der Umgang eines Mitglieds des Höchsten Justizrats bei der Durchführung des Wettbewerbs diskriminierend war;
 - c) ein Mitglied des Höchsten Justizrats die ihm im Sinne georgischer Gesetze eingeräumten Befugnisse missbraucht hat, wodurch er sich in seinen Rechten verletzt sieht oder die Unabhängigkeit des Gerichts gefährdet wurde;
 - d) die Information, die dieser Entscheidung zugrunde gelegt wurde, erheblich falsch ist, was der Richter Kandidat entsprechend nachweisen konnte;
 - e) Der Wettbewerb fand unter Verletzung der dafür im Gesetz vorgesehenen Verfahren statt, was das Endergebnis erheblich beeinflussen könnte (08.02.2017 N255-IIS).
2. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Aushändigung der entsprechenden Entscheidung an den Richter Kandidaten beim Höchsten Justizrat einzureichen, der es samt beigefügten Unterlagen innerhalb von 3 Tagen der Qualifikationskammer am Obersten Gericht zuleitet (08.02.2017 N255-IIS).
3. Nach der Prüfung der Beschwerde trifft die Qualifikationskammer eine der folgenden Entscheidungen (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) lässt den Ablehnungsbescheid des Höchsten Justizrats fortbestehen;
 - b) hebt den Ablehnungsbescheid des Höchsten Justizrats auf und verweist die Sache an den Höchsten Justizrat zurück zu ihrer erneuten Prüfung.
4. Die Feststellung des Grundes im Sinne des Abs. 1 dieses Art. durch die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts kann soweit der Aufhebung der Entscheidung des Höchsten Justizrats zugrunde gelegt werden, wenn die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts der Auffassung ist, dass die entsprechende Verletzung das Endergebnis beeinflusste und eine erheblich falsche Entscheidung des Höchsten Justizrats nach sich zog (08.02.2017 N255-IIS).
5. im Falle der Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Höchsten Justizrats seitens der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Prüfung an den Höchsten Justizrat prüft der Höchste Justizrat die Frage der Berufung des Richter Kandidaten in das Richteramt erneut und entscheidet über die Berufung des Richter Kandidaten ins Richteramt oder die Ablehnung der Berufung (08.02.2017 N255-IIS).
6. Entscheidet der Höchste Justizrat bei der erneuten Prüfung des Antrags für die Berufung des Richters ins Richteramt und ist zudem die entsprechende freie Stelle immer noch unbesetzt, wird der jeweilige Richter Kandidat diese freie Richter Stelle besetzen (08.02.2017 N255-IIS).
7. Entscheidet der Höchste Justizrat bei der erneuten Prüfung des Antrags für die Berufung des Richters ins Richteramt und ist die entsprechende freie Stelle bereits besetzt, so ist der Höchste Justizrat verpflichtet die Berufung dieses Richters in demselben Gericht oder in einem anderen Gericht sicherzustellen (08.02.2017 N255-IIS).
8. Die erneute Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Ablehnung des Richter Kandidaten kann im Sinne der Regel dieses Artikels angefochten werden (08.02.2017 N255-IIS).
9. Wird die freie Richter Stelle im Wege des Wettbewerbs nicht besetzt, wird im Falle der Aufrechterhaltung der Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Ablehnung des Richter Kandidaten seitens der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts

ein neues Wettbewerb durchgeführt, jedoch soweit die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts den Ablehnungsbescheid des Höchsten Justizrats aufhebt und die Sache zur erneuten Prüfung an den Höchsten Justizrat zurückverweist, wird erst durchgeführt, soweit der Höchste Justizrat ein erneutes Mal die Berufung des Richter Kandidaten ablehnt (08.02.2017 N255-IIS).

10. Bei der Einreichung einer Beschwerde im Falle der Ablehnung des Richter Kandidaten wendet die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts bei der Verhandlung über die Beschwerde die Vorschriften der Artt. 36⁵ und 36⁶ dieses Gesetzes an, soweit dieser Artikel nichts Abweichendes regelt (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 36. Ernennung (Wahl) eines Richters

1. Der Präsident des Obersten Gerichts wird aus der Mitte der Richter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Höchsten Justizrats auf 10 Jahre jedoch nicht mehr als für die Zeit seiner Befugnisse als Richter des Obersten Gerichts mit der Mehrheit der Gesamten Zusammensetzung des Parlaments gewählt. Dieselbe Person darf nicht zum zweiten Mal zum Präsidenten des Obersten Gerichts gewählt werden. Der Höchste Justizrat darf mit nicht weniger als ein Fünftel Mehrheit seiner gesamten Mitglieder den Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts nominieren. Über die Kandidaten zum Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts wird gemeinsam abgestimmt. Als vorgeschlagen gilt jener Kandidat, der mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesamten Mitgliederzahl des Höchsten Justizrats bekommt. Sofern keiner der Kandidaten diese Anzahl an Stimmen bekommt, wird über den Kandidaten abgestimmt, der die meisten Stimmen bekommen hat (sofern mehrere Kandidaten die gleichen Stimmenanzahl bekommen haben, wird jener Kandidat vorrangig behandelt, der längere berufliche Erfahrung besitzt). Der Kandidat gilt als vorgeschlagen, sofern er die Mehrheit der Stimmen der gesamten Mitgliederzahl des Höchsten Justizrats bekommt. Kann der Höchste Justizrat den Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts nicht vorschlagen, beginnt frühestens nach 2 Wochen nach der letzten Abstimmung die erneute Ernennung der Kandidaten. Jener Kandidat, der bei der Abstimmung im Parlament die erforderlichen Stimmen nicht bekommen hat, kann nur zweimal dem Parlament einer Legislaturperiode vorgeschlagen werden (01.05.2019 N4526-IIS).
2. Präsident des Obersten Gerichts ist befugt, dem Präsidenten Georgiens einen Richteramt Kandidaten für das Oberste Gericht vorzuschlagen, der Präsident Georgiens ist seinerseits befugt, dem georgischen Parlament jeden Kandidaten zur Wahl ins Richteramt vorzuschlagen, der die in der georgischen Verfassung und in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
3. Weggefallen (01.05.2019 N4526-IIS).
4. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden vom Höchsten Justizrat ernannt (01.11.2013 N1489-IS).
- 4¹. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden im Wege eines Wettbewerbs für drei Jahre ernannt. Frühestens zwei und spätestens ein Monat vor dem Ablauf dieser Dreijahresfrist bespricht und fasst der Höchste Justizrat Georgiens die Entscheidung aufgrund der im Sinne des Abs. 4⁴ dieses Artikels vorgesehenen Analyse des Monitoring- Ergebnisses darüber, ob er den jeweiligen Richter auf Lebenszeit ernannt oder nicht ernannt. Diese Dreijahresfrist findet keine Anwendung auf ehemalige oder amtierende Richter des Verfassungsgerichts oder des Obersten Gerichts, auf ehemalige oder amtierende Richter des Appellationsgerichts oder des Rayon(Stadt)gerichts soweit sie mindestens dreijährige Berufserfahrung im Richterberuf haben und nach der Einstellung ihrer Amtsbefugnisse als Richter keine 10 Jahre vergangen sind. Diese Richter werden auf Lebenszeit ernannt nach dem sie entsprechendes Wettbewerb erfolgreich durchgegangen sind und in geheimer Abstimmung die notwendige Anzahl der Stimmen der Mitglieder des Höchsten Justizrats erhalten haben (mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliederstimmen). Im Falle der Ablehnung der Ernennung derjenigen Richter auf Lebenszeit, die für 10 Jahre berufen sind, werden diese Richter ihren Befugnissen für die verbliebene Amtszeit nachgehen (16.06.2017 N1052-IIS).
- 4². Im Falle der Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens für die Ernennung eines Richters zum Richter auf Lebenszeit wird der jeweilige Richter zum Richter auf Lebenszeit ernannt bis er gesetzlich festgelegtes Alter erreicht hat (01.08.2014 N2647-RS).
- 4³. Entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens dagegen nicht für die Ernennung des jeweiligen Richters zum Richter auf Lebenszeit, so macht er gemäß Art. 36⁷ Abs. 4 dieses Gesetzes eine Ausschreibung für die Besetzung einer freien Richterstelle. Demjenigen Richter, der nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde, werden die richterlichen Amtsbefugnisse nach seiner dreijährigen Amtszeit gem. der Vorschrift dieses Gesetzes eingestellt. Dieser Richter darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht an der Ausschreibung für die Besetzung einer Richterstelle teilnehmen (01.08.2014 N2647-RS).
- 4⁴. Zum Zweck der Durchführung des Monitorings der Amtstätigkeit des auf drei Jahre ernannten Richters stimmt der Höchste Justizrat Georgiens über ein Richter-Mitglied und ein nicht Richter-Mitglied (im Folgenden – Bewerter) des Höchsten Justizrats ab, die jeweils innerhalb von zwei Monaten die Tätigkeit des Richters am Ende des ersten und zweiten Jahres ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Richter sowie vier Monate vor dem Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit unabhängig voneinander zu bewerten haben. Nach der Beendigung der Abstimmung wird zu bewertender Richter unverzüglich über die Namen der Bewerber in Kenntnis gesetzt. Alle sechs Bewertungen sollen von verschiedenen Bewertern durchgeführt werden. Die Berichte über die Bewertungsergebnisse jeder einzelnen Bewertungsetappe kann der zu bewertende Richter sich gem. der Vorschrift des Art. 36⁴ Abs. 9 dieses Gesetzes ansehen. Diese Berichte werden zwei Monate vor dem Ablauf der Dreijahresfrist seiner Amtszeit den Mitgliedern des Höchsten Justizrats Georgiens zum Einstudieren vorgelegt (08.02.2017 N255-IIS).

- 4⁵. Der Richter ist befugt mit dem Motiv des Interessenkonflikts mit einem begründeten Antrag die Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberinnen zu verlangen, der/die seine Tätigkeit binnen entsprechendem Zeitraum zu bewerten hat/haben, nämlich wenn es einen Umstand gibt, wonach sich an der Objektivität, Unabhängigkeit oder/und Unparteilichkeit des Bewerbers ernsthaft zweifeln lässt. Die Entscheidung bezüglich der Ablehnung des Bewerbers trifft mit der Stimmenmehrheit der Höchste Justizrat Georgiens. An der Abstimmung darf derjenige Bewerber nicht teilnehmen, der das Subjekt der Abstimmung über die Ablehnung ist. Im Falle des Interessenkonflikts ist der Bewerber verpflichtet ein Ablehnungsgesuch anzubringen und nicht an der Bewertung teilzunehmen (01.08.2014 N2647-RS).
5. Wenn ein Richter während eines Verfahrens an dem er beteiligt ist im Art. 43 Abs. 1 lit. „g“ vorgesehene Alter erreicht, oder ist seine Amtszeit abgelaufen, kann auf Entscheidung des Höchsten Justizrates Georgiens die Amtsperiode bis zur Entscheidungsfindung über dieses Verfahren durch diesen Richter oder durch das Kollegium, dessen Mitglied er auch ist, verlängert werden. Im Laufe von dieser verlängerten Frist kann er nicht zum Gerichtsvorsitzenden, stellvertretenden Gerichtsvorsitzenden, Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer bzw. als vorübergehender Ausführer der Tätigkeiten hier aufgezählter Amtspersonen berufen (gewählt) werden. Wenn die Person, der die richterlichen Befugnisse verlängert wurden beim Erreichen des im Art. 43 Abs. 1 lit. „g“ vorgesehene Alters oder beim Ablauf ihrer Amtszeit ein Gerichtsvorsitzender, Stellvertretender Gerichtsvorsitzender, Vorsitzender des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer ist bzw. vorübergehend die Tätigkeiten von solchen Amtspersonen ausführt, so werden ihre Amtsbefugnisse als Gerichtsvorsitzender, stellvertretender Gerichtsvorsitzender, Vorsitzender des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer bzw. als vorübergehender Ausführer der Tätigkeiten dieser Personen mit dem Erreichen des erwähnten Alters oder dem Ablauf ihrer Amtszeit trotz Verlängerung ihrer richterlichen Befugnisse eingestellt (30.10.2014 N2726-IS).
6. Im Falle der Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht kann ihm vor dem neuen Amtsantritt das Verfahren nicht entzogen werden, an dessen Verhandlung er vor der Abordnung beteiligt war. (23.07.99. N 2357)

Artikel 36¹. Zweck und Grundsätze der Bewertung der Tätigkeit eines Richters (01.08.2014 N2647-RS)

1. Der Zweck der Bewertung der Tätigkeit eines Richters ist die Gewährleistung der unabhängigen und qualifizierten Gerichtsbarkeit im Wege der Ernennung eines würdigen, qualifizierten und gutgläubigen Richters zum Richter auf Lebenszeit (01.08.2014 N2647-RS).
2. Die Tätigkeit eines Richters wird objektiv, gutgläubig und unparteiisch bewertet (01.08.2014 N2647-RS).
3. Gleich mit dem Beginn der dreijährigen Amtszeit des Richters ist er über das Bewertungsverfahren und die Umstände in Kenntnis zu setzen, die bei der Bewertung seiner Tätigkeit durch einzelne Kriterien sowie bei der Entscheidungsfindung über die Berufung eines Richters zum Richter auf Lebenszeit berücksichtigt werden (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36². Kriterien der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)

Für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit werden zwei Hauptkriterien aufgestellt – Redlichkeit und Kompetenz (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36³. Merkmale der Kriterien, die für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit aufgestellt werden (01.08.2014 N2647-RS)

1. Merkmale der Redlichkeit (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) persönliche Redlichkeit und berufsbezogene Gewissenhaftigkeit;
 - b) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit;
 - c) persönliches und berufliches Verhalten;
 - d) persönliches und berufliches Ansehen;
 - e) finanzielle Verpflichtung.
2. Merkmale der Kompetenz (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) Kennen von Rechtsnormen;
 - b) Fähigkeit und Kompetenz zur rechtlichen Begründung;
 - c) Fähigkeit zum Schreiben;
 - d) Fähigkeit der mündlichen Kommunikation;
 - e) berufliche Eigenschaften, darunter Verhalten im Sitzungssaal;
 - f) akademische Errungenschaften und Fortbildung;
 - g) berufliche Aktivitäten.
3. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der persönlichen Redlichkeit und berufsbezogene Gewissenhaftigkeit werden die Ehrlichkeit der Person als eines Richters und Bürgers, ihre Redlichkeit, den Aufgaben und Verantwortung entsprechendes Bewusstsein, Wahrheitsliebe, Transparenz, Korrektheit und Genauigkeit bei der Erfüllung von dienstlichen und anderen Aufgaben, finanziellen oder anderen Pflichten (z.B. beim Ausfüllen von Vermögenserklärungen, bei der Zahlung von Bank- oder anderen Schulden sowie Kommunal oder anderen Steuern, bei der Zahlung von Bußgeldern, die wegen den Verstößen gegen die Verkehrsregeln auferlegt werden) usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).

4. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit werden seine Prinzipientreue, Fähigkeit selbständig Entscheidungen zu treffen und Beständigkeit gegenüber den fremden Einflüssen, persönliche Stärke und Durchsetzungsvermögen, politische oder andere Art Unparteilichkeit, Gerechtigkeit usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).
5. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Verhaltens werden Einhaltung der Regeln richterlicher Ethik, korrektes Verhalten in den Beziehungen mit eigenen Kollegen sowie anderen Personen, dem hohen Ansehen des Richters entsprechendes Verhalten und Image, Mäßigung, Fähigkeit eigene Emotionen unter Kontrolle zu haben, Verhalten im Laufe des Disziplinarverfahrens gegen ihn, Gerichtsverhandlungen an denen er als Streitpartei beteiligt war, Anklagen gegen ihn usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).
6. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen des persönlichen und beruflichen Ansehens werden sein sachliches und moralisches Ansehen und seine Autorität in den juristischen Kreisen und der Gesellschaft, Charakter und Qualität der Beziehung mit den juristischen Kreisen usw. berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).
7. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der finanziellen Verpflichtungen werden die Informationen bezüglich der Quelle seines Einkommens, der Vermögenswerte, des in seinem Eigentum oder/und seiner Nutzung befindlichen Vermögens und der Schulden und Verbindlichkeiten, die er bezüglich dieses Vermögens hat, berücksichtigt. Der Zweck der Überprüfung von finanziellen Verpflichtungen ist es festzustellen, ob es einen Grund für den Interessenkonflikt zwischen den Interessen des Vermögens des Richters und den der Gerichtsbarkeit gibt, was die Unparteilichkeit des Richters gefährden könnte (01.08.2014 N2647-RS).
8. Bei der Bewertung des Richters nach Wissensmerkmalen von Rechtsnormen wird der Wissensstand von materiellen und prozessualen Gesetzen, Gesetzen über Menschenrechte, darunter vom Fallrecht des EGMR berücksichtigt. Zum Zweck der Bewertung des Richters nach diesem Merkmal berücksichtigt der Bewerter die Richtigkeit der Anwendung von Rechtsnormen in den Entscheidungen des Richters, unter anderem die Rechtsnormen des Fallrechts des EGMR. Zur Bewertung des Richters nach diesem Merkmal fordert der Bewerter dabei auch die Ergebnisse der von diesem Richter abgelegten Qualifikationsprüfung sowie die Bewertung des unabhängigen Rats der Justizhochschule an (01.08.2014 N2647-RS).
9. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Fähigkeit und Kompetenz der rechtlichen Begründung werden die Begründetheit und Schlüssigkeit seiner Entscheidungen, die Fähigkeit zum analytischen Denken sowie seine berufliche Erfahrung berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).
10. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der Schreibfähigkeit werden die Fähigkeiten wie, Gedanken klar und verständlich wiederzugeben sowie logisch und analytisch zu denken, berücksichtigt (01.08.2014 N2647-RS).
11. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der mündlichen Kommunikationsfähigkeit werden berücksichtigt: Fähigkeit grammatisch richtig zu sprechen, Fähigkeit sich die Meinung der anderen geduldig anzuhören, Offenheit, Möglichkeit der Anhörung fremder Meinung usw. (01.08.2014 N2647-RS).
12. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der beruflichen Eigenschaften, darunter das Verhalten im Gerichtssaal werden folgende Punkte berücksichtigt: Pünktlichkeit, ordentliche und verantwortungsvolle Vorbereitung der Sache, Verhalten im Gerichtssaal und Fähigkeit die Verhandlung entsprechend zu leiten, Verhalten in der Beziehung mit den Parteien, Fleiß und Tüchtigkeit, Fähigkeit der selbständigen Entscheidungsfindung sowie zum selbständigen Denken, Fähigkeit unter Stress zu arbeiten, Zielstrebigkeit, Effizienz und Schnelligkeit, Einhaltung von Verfahrensfristen, Managementfähigkeiten usw. (01.08.2014 N2647-RS).
13. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der akademischen Errungenschaften und Fortbildung werden folgende Punkte berücksichtigt: Offenheit gegenüber der Neuigkeiten, Fähigkeit zur persönlichen Entwicklung, Fähigkeit zur Büroarbeit, Interesse sich neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen, Teilnahme an den Fortbildungskursen, praktische Anwendung von erworbenem Wissen und erworbenen Fähigkeiten usw. (01.08.2014 N2647-RS).
14. Bei der Bewertung des Richters nach Merkmalen der beruflichen Aktivität werden folgende Punkte berücksichtigt: seine Beteiligung an Diskussionen verschiedener Formats, Treffen und Seminaren, die sich dem Thema – Rechtssystem sowie den Fragen der Gerichtsbarkeit widmen, offene und freie Äußerung eigener Haltung und Ansichten, Fähigkeit Initiative zu ergreifen, Ideen zu entwickeln und Vorschläge zu machen, wissenschaftliche und andere Publikationen, Wirken zum Wohl der Öffentlichkeit und zur Stärkung der juristischen Berufe usw. (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36⁴. Verfahren der Bewertung der richterlichen Tätigkeit (01.08.2014 N2647-RS)

1. Die Bewerter bewerten die Tätigkeit des Richters gleichzeitig und unabhängig voneinander. Die Bewerter sind verpflichtet die Information, die sie bei der Bewertung gesammelt haben sowie die Ergebnisse der Bewertung gegenseitig nicht preiszugeben (01.08.2014 N2647-RS).
2. Der Bewerter ist befugt innerhalb von zwei Monaten, was ihm für die Bewertung der Tätigkeit des zu beurteilenden Richters zur Verfügung steht jederzeit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Kriterien auf Maßnahmen zurückzugreifen, die für die Bewertung der richterlichen Tätigkeit notwendig sind, darunter die Sachen zu studieren, den Verhandlungen, die zu bewertender Richter führt, beizuwohnen, falls er anfordert unverzüglich sowohl unmittelbar während der Bewertungszeit wie auch davor die Audio- und Videoaufzeichnungen von zurückliegenden Verhandlungen zu erhalten, gem. der Vorschriften dieses

Gesetzes die notwendigen Informationen einzuholen, für die Rechtsberatung sich an die Vertreter der juristischen Kreise zu wenden, sich persönlich mit dem zu bewertenden Richter sowie anderen Personen zu treffen und ihnen konkrete Fragen zu stellen. Der Bewerber darf jedoch dem zu bewertenden Richter nicht solche Fragen stellen, die inhaltlich einem Bericht zu einer konkreten Sache gleichgestellt werden könnten. Es ist unzulässig Informationen zu einzuholen, die nicht im Zusammenhang mit der Bewertung des Richters nach den durch dieses Gesetz festgelegten Kriterien stehen. Die Anwendung der eingeholten Informationen ist nur durch dieses Gesetz vorgesehene Zwecke zulässig. Die Methode der Informationsgewinnung darf nicht die Unabhängigkeit des zu bewertenden Richters verletzen (08.02.2017 N255-IIS).

3. Die Bewerber, die die Tätigkeit eines Richters bewerten, haben im entsprechenden Zeitraum neben der Bewertung und unabhängig voneinander die vom zu bewertenden Richter verhandelten mindestens fünf gleiche Fälle zu studieren, bezüglich deren bereits rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, darunter sollten mindestens zwei Fälle sein, bei denen die rechtskräftige Urteile von den Gerichten der höheren Instanz aufgehoben/teilweise aufgehoben wurden (Falls dies der Fall war). Die zu studierenden Fälle werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Zweck des Studierens eines Falls/einer Entscheidung ist es den Wissensstand des Richters hinsichtlich der materiellen und prozessualen Gesetze, der Menschenrechte, darunter des Fallrechts des EGMR zu bewerten sowie ihn im Hinblick der Richtigkeit der Anwendung der Rechtsnormen in seinen Entscheidungen, der Begründetheit und Schlüssigkeit der Entscheidungen, der Fähigkeit zum analytischen Denken, zur klaren und deutlichen Wiedergabe von Gedanken sowie der Fähigkeit logisch zu reden und zu analysieren zu bewerten. Beim Studieren des Falls/der Entscheidung werden dabei auch der Charakter und die Wichtigkeit der Rechtsfehler, die in der von der höheren Instanz aufgehobenen/teilweise aufgehobenen Entscheidung gemacht wurden, bewertet (01.08.2014 N2647-RS).
4. Das Ergebnis der Bewertung der Fälle, das im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen ist, kann nicht zur Grundlage der Überprüfung der über diese Sachen gefällten Urteile oder/und der Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter werden (01.08.2014 N2647-RS).
5. Zum Zweck der Förderung der vollständigen Durchführung des Bewertungsverfahrens bezüglich der Tätigkeit des Richters wird im Höchsten Justizrat Georgiens entsprechende strukturelle Einheit gebildet, deren Mitarbeiter dem Beurteilenden technische Unterstützung leisten werden indem sie seine einzelnen Aufträge erfüllen hinsichtlich der Gewinnung der Information, die für die Beurteilung des Richters im Rahmen eines konkreten Kriteriums notwendig ist. Diese strukturelle Einheit übt auch weitere Befugnisse im Sinne dieses Gesetzes aus (08.02.2017 N255-IIS).
6. Der Richter, dessen Tätigkeit bewertet wird, darf dem Höchsten Justizrat Georgiens über die vermutliche Überschreitung von Befugnissen seitens des Bewerbers schriftlich mitteilen. Stellt der Höchste Justizrat Georgiens nach der Überprüfung von Tatsachen fest, dass der Bewerber die gesetzlich ihm verliehene Befugnisse missachtet hat, wird er mithilfe der Verlosung einem anderen Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens zur Bewertung des jeweiligen Richters verpflichtet oder andere Maßnahmen für die Beseitigung der Verletzung von Vorschriften sowie für die Vorbeugung solcher Verletzung treffen (01.08.2014 N2647-RS).
7. Bei der Bewertung des Richters im Rahmen des Kriteriums der Redlichkeit werden die im Art. 36³ bestimmten Merkmale des Redlichkeitskriteriums berücksichtigt. Nach der Analyse und Abstimmung dieser Merkmale kommt der Bewerber zu einem der folgenden Ergebnisse (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) Der Richter wird den Anforderungen des Redlichkeitskriteriums nicht gerecht;
 - b) Der Richter wird den Anforderungen des Redlichkeitskriteriums gerecht;
 - c) Der Richter wird ganz den Anforderungen des Redlichkeitskriteriums gerecht.
8. Im Rahmen des Kompetenzkriteriums wird der Richter nach im Art. 36³ vorgesehenen Merkmalen des Kompetenzkriteriums mithilfe eines Punktesystems bewertet. Ausgehend von der Bedeutung der Merkmale des Kompetenzkriteriums unterscheiden sich die zu vergebenden Höchstzahlen an Punkten je nach Merkmal voneinander und sehen wie folgt aus (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) Kennen von Rechtsnormen – 20 Punkte;
 - b) Fähigkeit und Kompetenz der rechtlichen Begründung – 20 Punkte;
 - c) Schreibfähigkeit – 20 Punkte;
 - d) Fähigkeit der mündlichen Kommunikation – 15 Punkte;
 - e) berufliche Eigenschaften, darunter Verhalten im Sitzungssaal – 15 Punkte;
 - f) akademische Errungenschaften und Fortbildung – 5 Punkte;
 - g) berufliche Aktivitäten – 5 Punkte.
9. Nach der Beendigung der einzelnen Bewertungsstufen werden die Berichte über die Bewertungen der Richter versiegelt dem Höchsten Justizrat Georgiens übergeben. Zum Zweck der Analyse der in diesen Berichten dargestellten Bewertungsergebnisse darf der zu bewertende Richter nach der Beendigung jeder einzelnen Bewertungsstufe sich uneingeschränkt diese Berichte ansehen in einem vom Höchsten Justizrat Georgiens extra dafür vorgesehenen Raum. Diese Dokumente dürfen nicht mitgenommen werden. Nach dem der Richter sich diese Ergebnisse angesehen hat, werden sie versiegelt und seiner persönlichen Akte beigelegt (01.08.2014 N2647-RS).
10. Der Bericht über die Ergebnisse der Bewertung eines Richters umfasst (01.08.2014 N2647-RS):

- a) Zusammenfassung, in der die Ergebnisse, die nach einzelnen Merkmalen beider Kriterien erzielt wurden entsprechend beschrieben und begründet sind;
 - b) das nach dem durch den Höchsten Justizrat Georgiens bewilligten Muster ausgefülltes Formular, in dem die Zusammenfassung der Bewertung des Richters nach dem Redlichkeitskriterium gem. Abs. 7 dieses Artikels enthalten ist sowie der Anzahl der Punkte, die der Richter bei seiner Bewertung nach einzelnen Merkmalen des Kompetenzkriteriums erzielt hat;
 - c) alle schriftlich verfassten Dokumente sowie andere Unterlagen, die zur Grundlage der Bewertung der Tätigkeit des jeweiligen Richters für den entsprechenden Zeitraum dienen.
11. Die Bewertungsdaten sind bis zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit des Richters vertraulich zu halten. Kein einziges Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens und kein einziger Mitarbeiter der entsprechenden Abteilung darf die Bewertungsergebnisse preisgeben (01.08.2014 N2647-RS).
 12. Der Höchste Justizrat Georgiens analysiert alle Bewertungsergebnisse, die während der dreijährigen Tätigkeit des Richters vorgelegt wurden. Zum Zweck der Abstimmung von Bewertungen, die der Richter bei seiner Bewertung im Rahmen des Kompetenzkriteriums erhalten hat, wird der Gesamtpunktzahl ermittelt, den der Richter auf alle drei Bewertungsetappen als Ergebnis von sechs durchgeführten Bewertungen nach Merkmalen des Kompetenzkriteriums erreicht hat, wonach die prozentuale Höhe von diesem Gesamtpunktzahl berechnet wird im Verhältnis zum maximalen Punktzahl, der für das Kompetenzkriterium festgelegt wurde (01.08.2014 N2647-RS).
 13. Wenn bei der Bewertung des Richters im Rahmen des Redlichkeitskriteriums mehr als die Hälfte von Bewertern der Meinung ist, dass der Richter den Maßstäben des Redlichkeitskriteriums nicht genügt oder/und der Gesamtzahl an Punkten, der der Richter bei seiner Bewertung im Rahmen des Kompetenzkriteriums erreicht hat keine 70 Prozent von Höchstzahl von Punkten erreicht, erlässt der Vorsitzende des Höchsten Justizrats Georgiens einen Rechtsakt über die Ablehnung der Besprechung der Ernennung des jeweiligen Richters zum Richter auf Lebenszeit vom Höchsten Justizrat Georgiens. Dieser Rechtsakt kann im Höchsten Justizrat Georgiens binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt seiner Aushändigung an den jeweiligen Richter angefochten werden, wenn Gründe gem. Art. 36⁵ Abs. 1 lit. „a“-„e“ dieses Gesetzes vorliegen (01.08.2014 N2647-RS).
 14. Als Folge der Prüfung der Beschwerde gem. Abs. 13 dieses Artikels trifft der Höchste Justizrat Georgiens mit mindestens 2/3 Mehrheit der Gesamtstimmen in offener Abstimmung die Entscheidung über die Aufhebung des Rechtsakts, der vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats Georgiens erlassen wurde und über die Durchführung eines Vorstellungsgesprächs mit dem Richter (08.02.2017 N255-IIS).
 15. Die Feststellung des Grundes gem. Art. 36⁵ Abs. 1 dieses Gesetzes durch den Höchsten Justizrat Georgiens kann nur dann zur Grundlage der Aufhebung des vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats Georgiens erlassenen Rechtsaktes werden, wenn nach der Auffassung des Höchsten Justizrats Georgiens die entsprechende Verletzung von Vorschriften eine Auswirkung auf das Endergebnis der Bewertung hatte und zu einer erheblich falschen Entscheidung geführt hat (01.08.2014 N2647-RS).
 16. Soweit der Höchste Justizrat Georgiens keine Entscheidung im Sinne des Abs. 14 trifft, untersteht der bereits angefochtene Rechtsakt keiner Anfechtung mehr (08.02.2017 N255-IIS).
 17. Im Falle, wenn der Höchste Justizrat Georgiens die Entscheidung im Sinne des Abs. 14 dieses Gesetzes trifft, führt der Höchste Justizrat ein Vorstellungsgespräch mit dem Richter und trifft Entscheidung gem. Abs. 19 und 20. dieses Artikels. Wenn das Vorstellungsgespräch zwischen dem Höchsten Justizrat und dem Richter nicht zur Ernennung dieses Richters auf Lebenszeit führt, so kann diese Entscheidung gem. Art. 36⁵ dieses Gesetzes angefochten werden (08.02.2017 N255-IIS).
 18. Der Richter, der nicht zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde, darf darauf bestehen, dass die Ergebnisse seiner Bewertung nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall werden die Bewertungsergebnisse in versiegelter Form seiner persönlichen Akte beigelegt und werden erst bei der Ausschreibung geöffnet, an der er gem. gesetzlich festgelegter Regel für die erneute Besetzung des Richteramtes teilnehmen wird (01.08.2014 N2647-RS).
 19. Sind drei oder mehr Bewerter bei der Bewertung des Richters nach dem Kriterium der Redlichkeit der Auffassung, dass der Richter den Anforderungen dieses Kriteriums genügt oder gänzlich genügt, jedoch nach dem Kompetenzkriterium vom Richter erzielte Gesamtpunktzahl mindestens 70% der Punkte ausmacht, führt der Höchste Justizrat Georgiens ein Gespräch mit dem entsprechenden Richter und hört sich seine Meinung bezüglich der Bewertungsergebnisse an. Der Richter darf dem Höchsten Justizrat Georgiens seine Meinung über die Bewertungsergebnisse auch schriftlich mitzuteilen, sowie mündlich oder/und Schriftlich die Selbstbewertung darzulegen. Dies beinhaltet die richterliche Auffassung seiner dreijährigen Amtszeit, nämlich die Vorlage der Analyse seiner Ansicht nach missglücklichster Entscheidung/Entscheidungen, sowie Fehler, die er bei der Entscheidungsfindung gemacht hatte dem Höchsten Justizrat Georgiens. Der Höchste Justizrat Georgiens informiert sich bezüglich der Fragen der Bewertung bei den Bewertern (01.08.2014 N2647-RS).
 20. Aufgrund der Analyse von Bewertungsergebnissen sowie des Gesprächs mit dem Richter berät sich und fasst der Höchste Justizrat gem. Art. 36 Abs. 4¹ dieses Gesetzes mit mindestens 2/3 Mehrheit der Gesamtstimmen in offener Abstimmung einen Beschluss über die Ernennung des entsprechenden Richters zum Richter auf Lebenszeit bis zum Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters. Das Mitglied des Höchsten Justizrats, das mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann seine andere Auffassung schriftlich niederlegen, die dann der Akte beigelegt wird. Wenn der Ernennung des Richters auf Lebenszeit weniger als 2/3 aller Mitglieder zustimmen, so fasst der Höchste Justizrat einen Beschluss über die Ablehnung der Ernennung des Richters auf Lebenszeit. Diesem Beschluss sind binnen fünf Tagen die einzelnen Begründungen aller an der Abstimmung

beteiligten Mitglieder des Höchsten Justizrats beizulegen, aus welchem Grund sie der Ernennung des entsprechenden Richters auf Lebenszeit zugestimmt oder nicht zugestimmt haben. Die Abschrift des vom Höchsten Justizrat Georgiens gefassten Beschlusses über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit wird gleich mit der Fassung dieses Beschlusses zusammen mit den Gegenmeinungen oder mit den Begründungen der Mitglieder des Höchsten Justizrats dem entsprechenden Richter ausgehändigt (01.08.2014 N2647-RS).

21. Im Falle der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit stelle die Bewertungsergebnisse dieses Richters eine öffentliche Information dar. Alle haben das Recht diese Information anzufordern gem. Kap 3. des georgischen Allg.Vw.GB. (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36⁵. Widerruf des Beschlusses des Höchsten Justizrats (01.08.2014 N2647-RS)

1. Der Richter darf den Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung seiner Ernennung zum Richter auf Lebenszeit vor der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts zu widerrufen, wenn er der Auffassung ist, dass (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) bei der Bewertung der Bewerber/bei dem Gespräch das Mitglied/Mitglieder des Höchsten Justizrats nicht unparteiisch war/waren;
 - b) bei der Bewertung oder beim Gespräch das Verhalten des Bewerbers oder des Mitglieds/der Mitglieder des Höchsten Justizrats diskriminierend war;
 - c) der Bewerber seine gesetzlich festgelegten Befugnisse überschritt infolge dessen die Rechte des zu bewertenden Richters verletzt wurden oder die Unabhängigkeit des Gerichts gefährdet wurde;
 - d) die Information, die der Bewertung zugrunde gelegt wurde erheblich falsch ist und um dies zu bestätigen vom zu bewertenden Richter entsprechende Beweise vorgelegt wurden;
 - e) bei der Bewertung die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensregeln verletzt wurden, was eine Auswirkung auf das Bewertungsergebnis haben könnte.
2. Der Widerruf wird innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des entsprechenden Beschlusses des Höchsten Justizrats dem Richter vor dem Höchsten Justizrat eingelegt, der seinerseits diesen Widerruf zusammen mit den beigelegten Unterlagen innerhalb von drei Tagen an die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts weiterleitet (01.08.2014 N2647-RS).
3. Der Richter legt den Widerspruch gegen den Beschluss des Höchsten Justizrats entweder persönlich oder mittels seines Rechtsanwalts oder eines anderen Vertreters ein (01.08.2014 N2647-RS).
4. Für das Einlegen des Widerspruchs gegen den Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit wird keine Gebühr entrichtet (01.08.2014 N2647-RS).
5. Der Widerspruch sollte enthalten (01.08.2014 N2647-RS):
 - a) die Bezeichnung der Qualifikationskammer;
 - b) die Identität und Anschrift der Person, die den Widerspruch einlegt sowie den Namen und Anschrift der Gegenpartei;
 - c) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Bezeichnung des diesen Beschluss fassenden Organs;
 - d) den Hinweis auf den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Anfechtungsgrund sowie auf die Tatsachen und Beweise, die das Vorliegen eines solchen Grundes bestätigen;
 - e) eine Liste von schriftlich verfassten Unterlagen, die dem Widerspruch beigelegt werden;
 - f) die Unterschrift der Person, die diesen Widerspruch einlegt.
6. Dem Widerspruch sind alle darin angegebenen Beweismaterialien beizulegen. Dem durch den Vertreter eingelegten Widerspruch ist eine Vollmacht beizulegen, wonach der Vertreter bevollmächtigt wird diesen Widerspruch einzulegen (01.08.2014 N2647-RS).
7. Binnen fünf Tagen nach dem Eingang des Widerspruchs prüft die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts, ob beim Einlegen dieses Widerspruchs die Anforderungen der Abs. 5 und 6 dieses Artikels eingehalten wurden. Genügt der Widerspruch den Anforderungen der Abs. 5 und 6 dieses Artikels so wird er angenommen. Genügt der Widerspruch dagegen den Anforderungen der Abs. 5 und 6 nicht, fordert die Qualifikationskammer die Person auf, die den Widerspruch eingelegt hatte die Mängel zu beseitigen wofür ihr eine vernünftige Frist gewährt wird, jedoch nicht länger als fünf Tage. Wird binnen dieser Frist dieser Mangel nicht behoben oder wurde die Frist, die für das Einreichen des Widerspruchs gesetzlich bestimmt ist, verletzt, wird der Widerspruch nicht mehr geprüft. Über die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs entscheidet die Qualifikationskammer ohne mündliche Verhandlung (01.08.2014 N2647-RS).
8. Nach der Annahme des Widerspruchs sind die Abschriften des Widerspruchs und der beigelegten Unterlagen an die Gegenpartei zu verschicken. Die Qualifikationskammer kann der Gegenpartei eine Frist für die schriftliche Stellungnahme bezüglich des Widerspruchs gewähren (01.08.2014 N2647-RS).
9. Die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts prüft den Widerspruch binnen einem Monat ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Widerspruchs. Mit dem Beschluss über die Annahme des Widerspruchs bestimmt die Qualifikationskammer den Termin der mündlichen Verhandlung dieses Falls, worüber er die Parteien binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses in Kenntnis setzt. Die Qualifikationskammer stellt die Ladung der Parteien/Beteiligten für die Teilnahme an der Verhandlung der Qualifikationskammer sicher (01.08.2014 N2647-RS).

10. Der Höchste Justizrat bestellt für die Beteiligung an der Verhandlung des Widerspruchs in der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts seinen Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36⁶. Die Verhandlung des Falls durch die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts und die Entscheidungsfindung darüber (01.08.2014 N2647-RS)

1. Die mündliche Anhörung des Widerspruchs findet auf der offenen Verhandlung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts statt. Die Bewertungsberichte sind während der Verhandlung des Widerspruchs öffentlich (01.08.2014 N2647-RS).
2. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer ist der Vorsitzende der Qualifikationskammer selbst oder in einigen Fällen ein anderes von im beauftragtes Mitglied der Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).
3. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer eröffnet die Verhandlung und verkündet den Fall, der verhandelt wird. Der Sekretär der Verhandlung der Qualifikationskammer berichtet den Verhandlungsteilnehmern wer von den geladenen Personen anwesend ist, ob die nicht Anwesenden, über die Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurden und welche Informationen vorhanden sind über die Gründe ihrer Säumnis. Die Qualifikationskammer stellt die Identität der Anwesenden fest und prüft die Befugnisse der Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).
4. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer erklärt den Parteien und ihren Vertretern ihre Befugnisse. Der Verhandlungsvorsitzende stellt die Zusammensetzung der Qualifikationskammer vor, gibt den Namen des Sekretärs der Verhandlung bekannt und erläutert den Parteien, dass sie einen Befangenheitsantrag stellen können, wenn es einen Grund gem. der georgischen Prozessordnung dafür gibt (01.08.2014 N2647-RS).
5. Der Vorsitzende der Verhandlung der Qualifikationskammer fragt die Parteien ob sie einen Antrag haben, der bis zu dieser Verhandlung nicht gestellt werden konnte (01.08.2014 N2647-RS).
6. Die Prozessbeteiligten sind verpflichtet sich ordnungsgemäß zu verhalten und der Anweisung des Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer Gehör zu schenken. Im Falle der Störung der Ordnung in der Sitzung wird der Störer vom Verhandlungsvorsitzenden abgemahnt (01.08.2014 N2647-RS).
7. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag über die Sache durch den Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer, der sich auf zur Sache gehörige Akten stützen soll. Nach dem Vortrag über die Sache übergibt der Verhandlungsvorsitzende das Wort den Parteien zur Erklärung (01.08.2014 N2647-RS).
8. Als erster macht der Beschwerdeführer/sein Vertreter die Erklärung. Er erklärt nämlich welche Forderungen er hat, auf welche Tatsachen sich diese Forderung stützt, wodurch kann er diese Tatsachen beweisen, ob er sich weiterhin an diese Forderung hält, ob er die Beschwerde zurückziehen will usw. (01.08.2014 N2647-RS).
9. Nach der Anhörung des Beschwerdeführers/seines Vertreters hört sich die Qualifikationskammer die Erklärung der Gegenpartei/ihrer Vertreters an darüber, ob er die Beschwerde anerkennt usw. (01.08.2014 N2647-RS).
10. Ist bei der Verhandlung der Qualifikationskammer nur eine Partei anwesend, so bekommt die Qualifikationskammer die Erklärung nur von dieser einen Partei (01.08.2014 N2647-RS).
11. Mit Erlaubnis des Verhandlungsvorsitzenden der Qualifikationskammer darf jede Partei der Gegenpartei und ihrem Vertreter eine Frage stellen. Wenn die Frage über den Verhandlungsgegenstand hinausgeht und nicht der Ermittlung und Feststellung der Tatsachen der Sache dient, darf der Verhandlungsvorsitzende aufgrund des Gesuchs einer der Parteien oder von Amts wegen diese Frage ablehnen (01.08.2014 N2647-RS).
12. Das Mitglied der Qualifikationskammer darf den Verhandlungsparteien Fragen stellen, die zur vollständigen, genauen und sicheren Bestimmung der Tatsachen beitragen wird, die relevant für die Entscheidungsfindung über den Fall sind (01.08.2014 N2647-RS).
13. Während der Verhandlung schildern die Parteien und Ihre Vertreter der Reihe nach die Umstände. Zuerst sind der Beschwerdeführer und sein Vertreter an der Reihe, danach der Beschwerdegegner und sein Vertreter (01.08.2014 N2647-RS).
14. Nachdem alle am Streit beteiligten Personen ihre Meinung geäußert haben, erlaubt der Verhandlungsvorsitzende den Parteien die Klage zu erwidern (01.08.2014 N2647-RS).
15. Nach dem alle Tatsachen vorgetragen sind, zieht sich die Qualifikationskammer zur Entscheidungsfindung zurück, worüber sie die Parteien in Kenntnis setzt (01.08.2014 N2647-RS).
16. Zurückgekehrt vom Beratungsraum verkündet der Verhandlungsvorsitzende der Qualifikationskammer die getroffene Entscheidung und erklärt die Gründe der Entscheidungsfindung. Danach erklärt er die Verhandlung für geschlossen (01.08.2014 N2647-RS).
17. Über die Verhandlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Verhandlungsvorsitzenden und Verhandlungssekretär unterschrieben wird (01.08.2014 N2647-RS).
18. Die Qualifikationskammer fasst den Beschluss mit der Stimmenmehrheit. Das Mitglied der Qualifikationskammer darf sich bei der Entscheidungsfindung nicht der Stimme enthalten (01.08.2014 N2647-RS).
19. Der Beschluss der Qualifikationskammer enthält den Inhalt des Beschlusses des Höchsten Justizrats, den Inhalt der eingegangenen Beschwerde, die Ergebnisse der Sachverhandlung in der Qualifikationskammer, Sinn und Begründung der Entscheidung der Qualifikationskammer (01.08.2014 N2647-RS).
20. Die Qualifikationskammer fasst einer der folgenden Beschlüsse (01.08.2014 N2647-RS):

- a) der Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit bleibt unverändert bestehen;
 - b) Beschluss über die Aufhebung des Ablehnungsbeschlusses des Höchsten Justizrats über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit und über die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung.
21. Die Feststellung des Grundes gem. Art. 36⁵ Abs. 1 dieses Gesetzes durch die Qualifikationskammer kann nur dann zur Grundlage der Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats werden, wenn nach Auffassung der Qualifikationskammer die Entsprechende Verletzung das Endergebnis beeinflusst hat und zu einer erheblich falschen Entscheidungsfindung seitens des Höchsten Justizrats geführt hat (01.08.2014 N2647-RS).
22. Der von der Qualifikationskammer gefasste Beschluss wird schriftlich niedergelegt. Der Beschluss wird von den Mitgliedern der Qualifikationskammer unterzeichnet. Die Abschrift des Beschlusses wird den Parteien zugeschickt (01.08.2014 N2647-RS).
23. Der Beschluss der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36⁷. Die Folge der Beschlussfassung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts (01.08.2014 N2647-RS)

1. Im Falle der Beschlussfassung der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts über die Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung, spricht der Höchste Justizrat unter Berücksichtigung des Beschlusses der Qualifikationskammer des Obersten Gerichts erneut über die Frage der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit und entscheidet binnen 2 Wochen ab dem Erhalt der Abschrift des Beschlusses der Qualifikationskammer gem. der Vorschrift des Art. 36⁴ Abs. 20 über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit (01.08.2014 N2647-RS).
2. Gegen den erneuten Beschluss des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit kann gem. der Vorschrift dieses Gesetzes bezüglich der Anfechtung des Beschlusses des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit eine Beschwerde eingelegt werden (01.08.2014 N2647-RS).
3. Im Falle der Beschlussfassung des Höchsten Justizrats über die Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit gilt der Richter als Richter auf Lebenszeit ernannt ab dem Zeitpunkt einer solchen Beschlussfassung (01.08.2014 N2647-RS).
4. Im Falle der Anfechtung des Beschlusses des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit gilt die entsprechende Stelle des Richters als frei. Die Ausschreibung zur Besetzung dieser Richterstelle wird durchgeführt nach dem die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts einen Beschluss erlassen hat, wonach der Beschluss des Höchsten Justizrats unverändert bestehen bleibt, jedoch entscheidet sich die Qualifikationskammer des Obersten Gerichts für die Aufhebung des Beschlusses des Höchsten Justizrats und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Besprechung – dann wird eine Ausschreibung nach der erneuten Beschlussfassung des Höchsten Justizrats über die Ablehnung der Ernennung des Richters zum Richter auf Lebenszeit durchgeführt (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 36⁸. Haftung für den rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit eines Bewerbers (01.08.2014 N2647-RS)

Der rechtswidrige Eingriff in die Tätigkeit eines Bewerbers ist unzulässig und hat strafrechtliche Haftung gem. dem georgischen StGB zur Folge (01.08.2014 N2647-RS).

Artikel 37. Vorschriften über die Berufung eines Richters in ein anderes Gericht ohne Wettbewerbsverfahren

1. Gibt es eine freie Richterstelle, so kann der bereits ernannte Richter mit seiner Zustimmung ohne Wettbewerbsverfahren in ein anderes Gericht derselben oder übergeordneten Instanz bestellt werden. Diejenigen Richter, die nicht auf Lebenszeit berufen sind, können nur im Rahmen ihrer Amtszeit ohne Wettbewerbsverfahren in ein anderes Gericht derselben oder übergeordneten Instanz bestellt werden (08.02.2017 N255-IIS).
2. Der Richter wird ohne Wettbewerbsverfahren zum Richter eines übergeordneten Gerichts ernannt, soweit er die Anforderungen im Sinne des Art. 41 dieses Gesetzes erfüllt (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 37¹. Vorschriften zur Auferlegung von Befugnissen einem anderen Richter/zur Versetzung eines Richters in ein anderes Gericht (08.02.2017 N255-IIS)

1. Im Falle der Abwesenheit eines Richters des Rayon(Stadt)gerichts oder des Appellationsgerichts oder im Falle des eindeutigen Anstiegs der anhängigen Verfahren bietet der Höchste Justizrat den/die auf der Reserveliste stehenden Richter im Sinne des Art. 4⁴ dieses Gesetzes die Aufgaben des Richters im jeweiligen Gericht wahrzunehmen. Soweit dieses Angebot vom Richter/von den Richtern, die auf der Reserveliste stehen schriftlich abgelehnt wird, so bietet der Höchste Justizrat zunächst die Richter der am bedürftigen Gericht nahe gelegenen Gerichte derselben Instanz, soweit auch sie dieses Angebot ablehnen andere Richter derselben Instanz. Sowohl diejenigen Richter, die auf der Reserveliste stehen wie auch amtierende Richter haben ihre Zustimmung/Ablehnung binnen 7 Tagen mitzuteilen (08.02.2017 N255-IIS).
2. Der Richter kann im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels für die Ausübung der richterlichen Befugnisse im anderen Gericht aufgrund einer begründeten Entscheidung des Höchsten Justizrats mit Zustimmung des jeweiligen Richters für die Zeit bis zu

einem Jahr versetzt werden. Diese Frist kann mit der erforderlichen Zustimmung des betroffenen Richters um höchstens ein verlängert werden. Bei der Beseitigung der Gründe im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels wird die Versetzung vorzeitig beendet (08.02.2017 N255-IIS).

3. Soweit im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 dieses Artikels sich kein Richter finden lässt, ist der Höchste Justizrat berechtigt, soweit dies erforderlich und im Interesse der Justiz ist in erster Linie denjenigen Richter ohne seine Zustimmung zu versetzen, der aus dem nahegelegensten Gericht ist. Es ist unzulässig ohne die Zustimmung des Appellationsrichters ihn in ein Rayon(Stadt)gericht zu versetzen. In der Entscheidung des Höchsten Justizrats werden konkrete Umstände angegeben, die dafür sprechen, dass die Versetzung dem Interesse der Justiz dient. Der zu versetzende Richter wird vom Höchsten Justizrat im Wege der Auslosung ermittelt. Der im Wege der Auslosung ermittelte Richter sollte die Möglichkeit bekommen über seine Versetzung eine begründete mündliche oder/und schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Höchste Justizrat prüft diese Stellungnahme und soweit er der Auffassung ist, dass es Umstände gibt, weshalb die Versetzung des Richters unangemessen wäre, macht im Sinne der Vorschrift dieses Absatzes eine neue Auslosung (08.02.2017 N255-IIS).
4. Ein und derselbe Richter darf im Laufe von 10 Jahren nur einmal ohne seine Zustimmung in ein anderes Gericht versetzt werden. Die Versetzung des Richters ohne seine Zustimmung ist nur für die Zeit bis zu einem Jahr möglich. Sind die Versetzungsgründe beseitigt, wird die Versetzung vorzeitig beendet (08.02.2017 N255-IIS).
5. Ein auf der Reserveliste stehender Richter übt die richterlichen Befugnisse bis zur Beseitigung der Gründe im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels aus (08.02.2017 N255-IIS).
6. Beim Vorliegen des Grundes im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels führt der Höchste Justizrat soweit es im jeweiligen Gericht eine freie Stelle gibt die Handlungen im Sinne dieses Artikels aus und schreibt zugleich in einer vernünftigen Frist ein Wettbewerb für die Besetzung der freien Richterstelle im Sinne der Vorschriften des georgischen Gesetzes aus (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 38. Der Richtereid

1. Der Präsident des Obersten Gerichts, die Mitglieder des Obersten Gerichts, wenn sie zum ersten Mal zum Richter gewählt werden, oder wenn sie vor der Berufung zum Richter des Obersten Gerichts die richterliche, Tätigkeit eingestellt hatten sowie Richter der Appellationsgerichte und Rayon(Stadt)- Gerichte, die zum ersten Mal ernannt werden, legen vor dem Amtsantritt in feierlichen Veranstaltung einen Eid vor.
2. Der Präsident des Obersten Gerichts und die Mitglieder des Obersten Gerichts legen den Eid vor dem Parlament Georgiens, die Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte vor dem Höchsten Justizrat Georgiens vor (01.11.2013 N1489-IS).
3. Den Text des Richtereids bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens.

Artikel 39. Die berufliche Unvereinbarkeit mit dem Richteramt

Das Richteramt ist mit allen anderen Ämtern und besoldeten Tätigkeiten unvereinbar, außer der in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen. Ein Richter kann weder ein Mitglied einer politischen Vereinigung sein noch an politischen Aktivitäten teilnehmen.

Artikel 40. Die Unantastbarkeit des Richters

1. Der Richter ist unantastbar. Es ist unzulässig, gegen einen Richter ein Strafverfahren einzuleiten, ihn festzunehmen oder zu verhaften, sowie die Durchsuchung seiner Wohnung oder Arbeitsplatzes, seines Autos, ihn selbst, ohne die Zustimmung des Höchsten Justizrates. Ausgenommen sind Fälle, wo der Richter auf der frischen Tat ertappt wird, worüber unverzüglich der Höchste Justizrat zu informieren ist. Erfolgt die Zustimmung nicht, so ist der die Freiheit beraubte Richter unverzüglich freizulassen. Die Zustimmung des Höchsten Justizrats bedarf 2/3 Mehrheit der gesamten Stimmen (21.07.2018 N3262-RS).
2. Der Staat gewährleistet die Sicherheit des Richters und seiner Familie.

Artikel 41. Beförderung eines Richters

1. Richter des Rayon(Stadt)- Gerichts kann zum Richter des Appellationsgerichts berufen werden, wenn er mindestens 5 Jahre Richter des Rayon(Stadt)-Gerichts war. Die Beförderungskriterien für Richter werden vom Höchsten Justizrat Georgiens erarbeitet (08.02.2017 N255-IIS).
2. Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS).
3. Die Bewertung des Richters nimmt in Rücksicht auf die vorgegebenen Kriterien der Höchste Justizrat Georgiens vor.

Kapitel VI. Entlassung des Richters (Entziehung der Amtsbefugnisse), Haftung des Richters

Artikel 42. Die Entlassung des Richters

1. Die Entlassung des Präsidenten des Obersten Gerichts sowie die der Obersten Richter erfolgt im Wege des Amtsenthebungsverfahrens (21.07.2018 N3262-RS).
2. Im Falle des Verstoßes gegen die Verfassung Georgiens oder/und im Falle der Begehung einer Straftat seitens des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Obersten Richters ist das georgische Parlament (mit mind. 1/3 der gesamten Parlamentsmit-

glieder) berechtigt die Amtsenthebungsfrage zu beantragen. Das georgische Parlament ist befugt, nach der Entgegennahme des entsprechenden Gutachtens des Verfassungsgerichts Georgiens, mit Zustimmung der Mehrheit der gesamten Parlamentsmitglieder den Präsidenten des Obersten Gerichts sowie den Obersten Richter abzurufen (21.07.2018 N3262-RS).

3. Die Richter der Rayon(Stadt)- Gerichte und des Appellationsgerichts werden mit 2/3 Mehrheit der gesamten Mitgliederstimmen vom Höchsten Justizrat abberufen (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 43. Gründe für die Entlassung des Richters und Entziehung der Amtsbefugnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts

1. Die Gründe für die Entlassung des Richters und Entziehung der Amtsbefugnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts sind:
 - a) eigener Wunsch;
 - b) Disziplinarvergehen eines Richters; (10.03.2000 N212)
 - c) Weggefallen (08.02.2017 N255-IIS);
 - d) die Erklärung als beschränkt geschäftsfähig oder als betreuungsbedürftig durch das Gericht (20.03.2015 N3397-IIS);
 - e) Aufhebung der georgischen Staatsbürgerschaft;
 - f) das Inkrafttreten eines gegen den Richter erlassenen Urteils;
 - g) das Erreichen des 65. Lebensjahres (29.12.2006 N4217-RS);
 - h) ein korruptes Vergehen gem. dem Art. 20 Abs. 6 des Georgischen Gesetzes „über die Unvereinbarkeit von Interessen in einer öffentlichen Einrichtung und Korruption“ (27.10.2015 N4389-IS).
 - i) der Tod;
 - j) die Liquidation des Gerichts, die Kürzung von Richterstellen;
 - k) Bestellung (Wahl) in ein anderes Gericht;
 - l) Ernennung oder Wahl in ein anderes Amt;
 - m) der Ablauf der richterlichen Amtsperiode.
2. In den im Unterpunkt „b“ des Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen ist der Antrag des Disziplinarkollegiums erforderlich.
- 2¹. Abs. 1 lit. „b“ und „h“ des vorliegenden Artikels können kein Grund für die Einstellung der Befugnisse des Präsidenten des Obersten Gerichts sowie der Obersten Richter sein (21.07.2018 N3262-RS).
- 2². Abs. 1 lit. „j“ darf nicht der Grund für die Abberufung des auf Lebenszeit ernannten Richters sein (21.07.2018 N3262-RS).
3. Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt einen Richter seines Amtes zu entheben, wenn dieser innerhalb der letzten 12 Monaten mehr als vier Monate lang seine Befugnisse nicht ausüben konnte und es einen ärztlichen Bericht darüber gibt, dass er weiterhin nicht in der Lage sein wird seine richterlichen Befugnisse auszuüben (27.03.2012 N5920-IS).

Artikel 44. Versetzung des Richters und seine Entlassung aufgrund der Liquidation des Gerichts und der Kürzung von Richterstellen

1. Im Falle der Liquidation des Gerichts sowie der Kürzung von Richterstellen kann der Richter nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung und nach der gesetzlich bestimmten Regel an ein entsprechendes [gleiches] oder untergeordnetes Gericht versetzt werden. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, so kann er nur innerhalb seiner richterlichen Amtsperiode an ein entsprechendes [gleiches] oder untergeordnetes Gericht versetzt werden (01.11.2013 N1489-IS).
2. Lehnt der Richter nach den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen und Regeln die Ausübung richterlicher Befugnisse ab, oder ist seine Versetzung unmöglich, so wird er von seinem Amt entlassen und nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung und der gesetzlich festgelegten Regel in die Reserve aufgenommen. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, so wird er bis zum Ablauf seiner richterlichen Amtsperiode in die Reserve aufgenommen (01.11.2013 N1489-IS).
3. Der Richter, der nach der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Regel entlassen und von der Reserveliste nicht gestrichen wurde, bekommt bis zum Ablauf der Reserveperiode eine Vergütung in gesetzlich festgelegter Höhe. Der Richter, der in die Reserve aufgenommen wurde, hat den Anspruch auf die gesetzlich festgelegte Vergütung binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Reserve. Ihm kann nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung und gesetzlich festgelegter Regel jederzeit eine Richterstelle an einem anderen Gericht übertragen werden. In diesem Fall gilt der Richter als aus der Reserve für die Dauer des Auftrags ausgenommen. Ist seine richterliche Amtsperiode jedoch befristet, kann ihm die Ausübung der Amtsbefugnisse an einem anderen Gericht nur innerhalb seiner richterlichen Amtsperiode auferlegt werden (01.11.2013 N1489-IS).
4. Der Richter gilt als aus der Reserve ausgenommen innerhalb des Zeitraums der Beziehung des Amtsgehalts im Falle der Ausübung eines mit dem richterlichen Amt unvereinbaren Amtes oder aufgrund eines persönlichen Antrags (01.11.2013 N1489-IS).

Artikel 45. Entziehung des Verfahrens und anderer beruflichen Befugnisse

1. Ist gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschluss über seine Entlassung durch das Disziplinarkollegium gefasst worden, so sind dem Richter seit diesem Zeitpunkt bis zur endgültigen Entscheidung der Sache Verfahren und andere beruflichen Befugnisse zu entziehen (25.11.2005 N2125-IIS).

2. Über die Entziehung der Verfahren den Richtern entscheidet auf ein entsprechendes Vorbringen der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens .
3. Die Entziehung der Verfahren ruft automatisch die Entziehung anderer beruflichen Befugnisse hervor.
4. Im Falle des Abs. 1 dieses Artikels ist bis zur endgültigen Entscheidung der Sache die Auszahlung des Gehalts sowie anderer Zuschüsse an den betroffenen Richter auszusetzen (29.12.2006 N4217-RS).
5. Wird der Richter freigesprochen, so sind ihm das ausgebliebene Gehalt und andere Zuschüsse vollständig zu erstatten (29.12.2006 N4217-RS).

Artikel 46. Weggefallen (20.04.2018 N2194-IIS)

Kapitel VII. Der Höchste Justizrat von Georgien

Artikel 47. Der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N 4951-IS)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens wird zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichts (des Richters) und der Qualität und Effizienz der Gerichtsbarkeit, zur Ernennung und Entlassung der Richter, zur Organisierung von Qualifikationsprüfungen, zur Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich der Gerichtsreform und zur Ausführung anderer gesetzlich festgelegter Aufgaben gebildet (01.05.2013 N 580-IIS).
- 1¹. Der Höchste Justizrat Georgiens ist vor der Richterkonferenz rechenschaftspflichtig (21.07.2018 N3262-RS).
2. Der Höchste Justizrat Georgiens besteht aus 15 Mitgliedern. Acht davon werden gemäß der Regel dieses Gesetzes vom Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens gewählt, fünf Mitglieder werden vom georgischen Parlament und ein Mitglied vom georgischen Staatspräsidenten ernannt. Der Präsident des Obersten Gerichts ist automatisch Mitglied des Höchsten Justizrats (21.07.2018 N3262-RS).
- 2¹. Den Vorsitzenden des Höchsten Justizrats wählt der Höchste Justizrat mit der Mehrheit der Stimmen aus der Mitte der Richter-Mitglieder des Höchsten Justizrats im Sinne des einschlägigen Organgesetzes auf 4 Jahre jedoch höchstens für seine Amtszeit als Mitglied des Höchsten Justizrats (21.07.2018 N3262-RS).
3. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens werden vom Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens nach Vorschriften dieses Gesetzes gewählt (19.06.2007 N 4951-IS).
4. Die allgemeinen Gerichte werden im Höchsten Justizrat Georgiens durch den Präsidenten des Obersten Gerichts und die von der Richterkonferenz gewählten 8 Mitglieder darunter auch den Sekretär des Höchsten Justizrats vertreten. Ein von der Richterkonferenz gewähltes Mitglied kann nur ein Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens sein. Ein von der Richterkonferenz gewähltes Mitglied darf nicht ein auf 3 Jahre berufene Richter sein (es sein denn, er weist mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Richter auf), ein Mitglied der Disziplinar- oder Qualifikationskammer des Obersten Gerichts sein. Über die Hälfte der Zusammensetzung der von der Richterkonferenz gewählten Mitglieder darf nicht aus Gerichtspräsidenten, aus ersten Stellvertretern der Gerichtspräsidenten oder Stellvertretern der Gerichtspräsidenten oder Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder Kammer bestehen (08.02.2017 N255-IIS).
5. Das Parlament Georgiens wählt mittels eines Wettbewerbs im Sinne der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments, durch die geheime Abstimmung, mit mindestens 3/5 Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Abgeordnetenstimmen 5 Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens. Diese Mitglieder werden aus der Mitte der in höchsten Bildungseinrichtungen tätigen Professoren und Forscher, der Mitglieder der Vereinigung der Rechtsanwälte oder/und aus Personen, die von der nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Personen vorgeschlagen wurden auf Antrag des leitenden Gremiums der entsprechenden Organisation zusammengestellt. Einer der Tätigkeitsbereiche der oben erwähnten nichtgewerblichen (nichtkommerziellen) juristischen Person sollte mindestens zwei jährige Beschäftigung bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung angesichts der Ausübung der Vertretungsmacht im Rahmen der bei den Gerichten durchgeführten Gerichtsverfahren sein. Jede einzelne bereits oben erwähnte Organisation darf dem Parlament Georgiens höchstens drei Bewerber vorschlagen. Der Bewerber darf kein Abgeordneter, Richter und Staatsanwalt sein. Die Regeln und Fristen der Vorlage der Kandidatenlisten in der Plenarsitzung, die Feststellung deren Eignung im Sinne der Anforderungen dieses Absatzes und des Abs. 6 dieses Artikels wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments Georgiens bestimmt (21.07.2018 N3262-RS).
6. Das Parlament Georgiens kann einen georgischen Staatsangehörigen zum Mitglied des Höchsten Justizrats wählen, wenn er eine juristische Hochschulbildung hat, einen Magistergrad oder einen anderen akademischen Grad erworben hat, der mit dem Magistergrad deckungsgleich ist, ein Hochschuldiplom besitzt und mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung aufweist, hohes Ansehen genießt und ein anerkannter Spezialist im Bereich des Rechts ist. Für die Mitgliedschaft im Höchsten Justizrat Georgiens ist die vorherige Zustimmung des Kandidaten erforderlich (16.06.2017 N1052-IIS).
7. Weggefallen (06.12.2018 N3903-RS).
8. Weggefallen (06.12.2018 N3903-RS).
9. Weggefallen (06.12.2018 N3903-RS).
10. Weggefallen (06.12.2018 N3903-RS).

11. Weggefallen (06.12.2018 N3903-RS).

- 11¹. Der Präsident Georgiens ernennt mittels eines Wettbewerbs das Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens frühestens ein Monat und spätestens eine Woche bis zum Fristablauf der Amtsbefugnisse der entsprechenden Person, jedoch im Falle der vorzeitigen Einstellung ihrer Amtsbefugnisse spätestens in einem Monat ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Befugnisse. Im ersten Fall wird die Kandidatenliste dem Präsidenten Georgiens ab dem 30. Tag bis zum Fristablauf der Amtsbefugnisse des Mitglieds des Höchsten Justizrats innerhalb von zehn Tagen vorgelegt, jedoch im Falle des Eintretens des zweiten Falls binnen zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Amtsbefugnisse des Mitglieds des Höchsten Justizrats. Die Information über den Wettbewerb wird von der Administration des Präsidenten auf der offiziellen Webseite und mittels der Massenmedien veröffentlicht. Die Organisation, die einen Mitgliedskandidaten für den Höchsten Justizrat vorschlägt sowie der Kandidat selbst haben die entsprechenden Anforderungen gemäß Abs. 5 und 6 dieses Artikels zu erfüllen. Die erwähnte Organisation ist befugt dem Präsidenten Georgiens nur einen Kandidaten vorzuschlagen (01.11.2013 N1489-IS).
12. Die Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens werden für vier Jahre gewählt. Man darf nicht zweimal hintereinander zum Mitglied des Höchsten Justizrats gewählt werden. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist nach dem Ablauf seiner Amtsperiode nicht mehr befugt die Tätigkeit eines Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens auszuüben. Ein neues Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist frühestens 30 Kalendertage vor und spätestens sieben Kalendertage nach der Ablauffrist der vierjährigen Amtszeit seines Vorgängers zu wählen, jedoch im Falle der vorzeitigen Einstellung seiner Befugnisse spätestens in einem Monat ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Befugnisse. Wenn die Fristen der Abstimmung seitens des Parlaments Georgiens über ein neues Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ganz oder teilweise in der Zeit zwischen den Sitzungen des Parlaments liegen, wird gemäß diesem Absatz die Abstimmungsfrist für bestimmte Zeit verlängert (01.05.2013 N 580-IIS).
13. Das durch den Präsidenten Georgiens ernannte/durch das Parlament Georgiens gewählte Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens darf kein anderes Amt im Staatsdienst oder bei einem Selbstverwaltungsorgan innehaben, eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, unmittelbar die Befugnisse des ständigen Vorsitzenden des Subjekts unternehmerischer Tätigkeit, eines Mitglieds der Aufsicht, Kontrolle und Revision oder des Beratungsorgans oder eine andere besoldete Tätigkeit ausüben, abgesehen von den wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferischen Tätigkeiten. Er darf kein Mitglied einer politischen Organisation sein oder/und an der politischen Tätigkeit beteiligt sein (01.11.2013 N1489-IS).
14. Für die effektive Ausübung von Amtsbefugnissen kann der Höchste Justizrat Georgiens für den Richter, der ein Mitglied des Höchsten Justizrats ist Zuschüsse festlegen und die durch den Präsidenten Georgiens ernannte/durch das Parlament Georgiens gewählte Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens bekommen für die Amtsausübung den gleichen Lohn wie die Richter des Appellationsgerichts. Operationen, die dieser Absatz vorsieht, werden im Rahmen der Haushaltszuwendungen finanziert, die für den Höchsten Justizrat Georgiens vorgesehen sind (01.11.2013 N1489-IS).
15. Die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens werden durch den Vorsitzenden des Höchsten Justizrats oder in seinem Auftrag durch den Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens alle drei Monate. Ist die Einberufung einer Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens gesetzlich erforderlich und ist der Vorsitzende des Höchsten Justizrats verhindert in der Ausübung seiner Pflicht bzw. in anderweitigen Fällen der Unmöglichkeit der Pflichtausübung, so werden die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens durch den Sekretär des Höchsten Justizrats einberufen. Die Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens kann auch aufgrund des Antrags von mindestens 1/3 der Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens einberufen werden (21.07.2018 N3262-RS).
16. Den Vorsitz über die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens führt der Vorsitzende des Höchsten Justizrats Georgiens, jedoch in Fällen gemäß dem Abs. 15 dieses Artikels der Sekretär des Höchsten Justizrats (21.07.2018 N3262-RS).
17. Entscheidungen des Höchsten Justizrats Georgiens werden vom Sekretär des Höchsten Justizrats unterzeichnet, ausgenommen der im Abs. 18 vorgesehenen Fälle (01.05.2013 N 580-IIS).
18. In Angelegenheiten bezüglich der Bestellung und Entlassung der Richter, Übertragung der Befugnisse auf andere Richter, Auferlegung der Befugnisse eines Gerichtspräsidenten, des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder des Vorsitzenden der Gerichtskammer, sowie Auferlegung oder Entziehung der Befugnisse infolge der Auflösung des Gerichts oder Kürzung der Richterstellen werden die Entscheidungen des Höchsten Justizrats Georgiens vom Vorsitzenden des Höchsten Justizrats und in seiner Abwesenheit – vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens unterzeichnet (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 48. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS).

1. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens sind (01.05.2013 N 580-IIS):
- a) eigener Wunsch
 - b) die Versetzung oder Ernennung zu einem anderen Amt mit seiner Zustimmung;
 - c) die gerichtliche Erklärung der Person für beschränkte geschäftsfähig oder betreuungsbedürftig, wenn in der gerichtlichen Entscheidung nichts anderes bestimmt ist (20.03.2015 N3397-IIS);
 - d) das Inkrafttreten eines Strafurteils gegen das Mitglied (01.05.2013 N 580-IIS);
 - e) Aufhebung der georgischen Staatsbürgerschaft (01.05.2013 N 580-IIS);
 - f) Ablauf in diesem Gesetz vorgesehener Amtsperiode (01.05.2013 N 580-IIS);
 - g) der Tod (01.05.2013 N 580-IIS);

- h) die Unmöglichkeit der Ausführung seiner Amtsbefugnisse für länger als vier Monate im Jahr (01.05.2013 N 580-IIS);
 - i) die systematische Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Pflichten (01.05.2013 N 580-IIS);
 - j) die Übernahme eines unvereinbaren Amtes oder die Ausübung einer unvereinbaren Tätigkeit (01.05.2013 N 580-IIS);
 - k) das Wählen oder die Ernennung zum Mitglied von einem unbefugten Organ oder durch Verletzung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Regel (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Das Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens wird entsprechend entweder vom Parlament Georgiens, von der Richterkonferenz Georgiens oder vom Staatspräsidenten entlassen. Sofern ein Fall im Sinne der lit. „a“ – „g“ des Abs. 1 dieses Artikels vorliegt, nimmt das Parlament Georgiens, die Richterkonferenz Georgiens oder der Staatspräsident die Information darüber in Kenntnis, ohne dass sie eine Entscheidung darüber zu treffen haben. Liegt einer der Umstände im Sinne der lit. „h“ – „k“ des Abs. 1 dieses Artikels vor, stimmt das Parlament oder die Richterkonferenz über die Abberufung des jeweiligen Mitglieds vom Höchsten Justizrat Georgiens ab, der Staatspräsident jedoch entscheidet über die Einstellung der Befugnisse des Mitglieds des Höchsten Justizrats (06.12.2018 N3903-RS).
3. Außer den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Gründen ist der weitere Grund für die Entlassung eines Richters aus dem Amt des Mitglieds des Höchsten Justizrats Georgiens seine vorzeitige Entlassung (Amtsenthebung) aus dem Richteramt (01.05.2013 N 580-IIS).

Artikel 49. Befugnisse des Höchsten Justizrats Georgiens (30.06.2004 N 269)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens:
- a) ernennt und entlässt die Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens (ausgenommen des Präsidenten und der Mitglieder des Obersten Gerichts Georgiens);
 - b) legt die Zusammensetzung der Prüfungskommission fest (19.06.2007 N 4951-IS);
 - c) regelt die Spezialisierung von Richtern der Appellationsgerichte und der Rayon(Stadt)- Gerichte (07.03.2018 N2034-IIS);
 - d) legt die Anzahl von Stellen und die Struktur der Angestellten des Apparats des Höchsten Justizrats, Amtseinkommen der Mitglieder des Höchsten Justizrats sowie Amtseinkommen und Stellenbezeichnung von Angestellten und Hilfsbediensteten des Apparats des Höchsten Justizrats fest sowie die Struktur und die Stellenzahl des Apparats der allgemeinen Gerichte, ausgenommen des Obersten Gerichts Georgiens (20.12.2011 N5529-RS);
 - d¹) legt die Vergütungsregeln über die Kosten einer Dienstreise für die durch den Präsidenten Georgiens ernannten und das Parlament Georgiens gewählten Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens fest (01.11.2013 N1489-IS);
 - e) erarbeitet und legt die Regeln der Organisationsarbeit der allgemeinen Gerichte fest (19.06.2007 N 4951-IS);
 - e¹) legt die Regeln über den Anwärterdienst beim Höchsten Justizrat Georgiens, bei den Rayon(Stadt)-Gerichten sowie im Appellationsgericht fest (20.12.2011 N5529-RS);
 - e²) bestätigt den Höchsten Justizrat Georgiens, legt die Bewertungsregeln für die Bedienstete der Gerichtsapparate der Rayon(Stadt)-Gerichte und des Appellationsgerichts fest (27.10.2015 N4389-IS);
 - f) setzt sich mit den Unterlagen der Analyse der Gerichtsstatistik auseinander;
 - g) führt nach der gesetzlich festgelegten Regel und im Rahmen seiner Befugnisse Disziplinarverfahren gegen die Richter der allgemeinen Gerichte durch;
 - h) nimmt Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Departements der allgemeinen Gerichte entgegen;
 - i) entscheidet über die Motivierung der Richter nach den gesetzlich festgelegten Vorschriften (19.06.2007 N 4951-IS);
 - j) erarbeitet Vorschläge zu den Fragen der Gerichtsreform (19.06.2007 N 4951-IS);
 - j¹) wählt gemäß Art. 10 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtshilfe“ von ihren nicht Richter Mitgliedern ein Mitglied als Mitgliedskandidat des Rechtshilferats (13.12.2013 N1789-IS).
 - j²) Im Sinne des Art.19 Abs. 4 des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ wählt aus der Mitte der Richter der Allgemeinen Gerichte zwei Mitglieder des Rates des öffentlichen Dienstes (27.10.2015 N4389-IS).
 - j³) bestätigt das Programm/die Programme der Gerichtsmediation (18.09.2019 N4963-IS).
 - j⁴) bestätigt die Regel über die Vergütung der Tätigkeit der Mediatoren (18.09.2019 N4963-IS).
 - j⁵) übt Befugnisse im Sinne des Gesetzbuches über Kinderrechte aus (20.09.2019 N5006-IS).
 - k) führt andere gesetzlich vorgesehenen Befugnisse aus.
2. Die Regeln der Tätigkeit des Höchsten Justizrats Georgiens bestimmt das Reglement des Höchsten Justizrats Georgiens, die vom 2/3-Mehrheit der gesamten Mitgliederzahl des Justizrats beschlossen wird (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Zum Zwecke der Gewährleistung der organisatorisch-technischen Tätigkeit des Höchsten Justizrats Georgiens wird der Apparat des Höchsten Justizrats Georgiens gebildet.
4. Die Entscheidungen des Höchsten Justizrats, die Information über die Veränderung der Zusammensetzung des Höchsten Justizrats und andere Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Höchsten Justizrats sowie Information über die Ausschreibung eines Wettbewerbs für die Besetzung einer freien Richterstelle und die Ergebnisse dieses Wettbewerbs werden auf der Webseite des Höchsten Justizrats gestellt. Mindestens 7 Tage vor der Durchführung der Sitzung des Höchsten Justizrats wird auf der Webseite des Höchsten Justizrats die Information über das Datum und die Tagesordnung der Sitzung gestellt (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 50. Regeln der Entscheidungsfindung im Höchsten Justizrat Georgiens

1. Der Höchste Justizrat Georgiens ist befugt, Fragen zu erörtern und Entscheidungen zu fällen, wenn der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beiwohnen (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats Georgiens gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, ausgenommen der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Fälle (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Entscheidung über die Disziplinarsachen ist erst gültig, wenn darüber in geheimer Abstimmung abgestimmt wird und sie mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederstimmen bekommt (01.05.2013 N 580-IIS).
4. Der Höchste Justizrat Georgiens ernennt einen Kandidaten zum Richter, wenn dieser Kandidat in geheimer Abstimmung mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederstimmen bekommt (01.05.2013 N 580-IIS).
5. Der Höchste Justizrat Georgiens fällt die Entscheidungen im Wege der Abstimmung (01.05.2013 N 580-IIS).

Artikel 50¹. Die Regel der Wahl eines Ratsmitglieds des Rechtshilferats

1. Der Höchste Justizrat Georgiens stimmt über ein Mitglied des Rechtshilferats von ihren nicht Richter Mitgliedern ab. Jeder bei der Sitzung anwesendes Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens ist befugt einen Kandidaten vorzuschlagen. An der Abstimmung nimmt dasjenige Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens nicht teil über dessen Kandidatur abgestimmt wird (13.12.2013 N1789-IS).
2. Sollte bei der Abstimmung kein Mitglied des Rechtshilferats gewählt sein, wird es zwischen den genannten Kandidaten erneut abgestimmt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, jedoch nicht weniger als 1/3 der an der Abstimmung beteiligten Stimmen (13.12.2013 N1789-IS).

Artikel 51. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens

1. Die Richterkonferenz ernennt aus der Mitte der von ihr gewählten Richter-Mitgliedern des Höchsten Justizrats Georgiens den Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens auf vier Jahre. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens kann nicht gleichzeitig das Amt des Gerichtspräsidenten, des ersten oder weiteren Stellvertreters des Gerichtspräsidenten sowie des Vorsitzenden eines Kollegiums oder einer Kammer innehaben (21.07.2018 N3262-RS).
2. Der Sekretär des Höchsten Justizrates führt die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Befugnisse parallel zu den richterlichen Amtsbefugnissen ohne die für das Amt des Sekretärs des Höchsten Justizrates festgelegte Vergütung aus (27.03.2012 N5920-IS).
3. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens:
 - a) gewährleistet die Durchführung der organisatorisch-technischen Arbeit des Höchsten Justizrats Georgiens;
 - b) leitet den Apparat des Höchsten Justizrats Georgiens, entscheidet über die Bestellung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der öffentlichen Bediensteten des Apparats (27.10.2015 N4389-IS);
 - c) bereitet die Sitzungen des Höchsten Justizrats Georgiens vor;
 - d) unterzeichnet Arbeitsdokumente im Rahmen seiner Kompetenzen;
 - e) führt andere gesetzlich festgelegte Befugnisse aus.

Artikel 51¹. Das Amt des unabhängigen Beauftragten des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS)

1. Zum Zwecke der objektiven, unparteilichen und vollständigen Ermittlung und Vorprüfung des vermeintlichen Disziplinarvergehens seitens eines Richters wird im Höchsten Justizrat das Amt des unabhängigen Beauftragten des Höchsten Justizrats geschaffen, welches vom unabhängigen Beauftragten geleitet wird (08.02.2017 N255-IIS).
2. Der Unabhängige Beauftragte wird auf 5 Jahre im Wege eines Wettbewerbs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zusammensetzung vom Höchsten Justizrat bestellt und abberufen. Die Regel zum Wettbewerbsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrats festgelegt. Die Richterkonferenz Georgiens ist befugt mit einer mindestens 1/3 Mehrheit ihrer gesetzlichen Zusammensetzung beim Vorliegen entsprechende Gründe sich an den Höchsten Justizrat zu wenden und die Abberufung des unabhängigen Beauftragten fordern (08.02.2017 N255-IIS).
3. Zum unabhängigen Beauftragten kann ein georgischer Staatsbürger gewählt werden, der einen juristischen Hochschulabschluss sowie mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat und ein hohes Ansehen genießt (16.02.2017 N1052-IIS).
4. Der unabhängige Beauftragte darf kann anderes Amt innehaben im öffentlichen Dienst oder in einem Organ der Kommune, eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unmittelbar die Befugnisse eines Mitglieds des ständigen Leitungsorgans zur Aufsichtsführung, Kontrolle, Revision oder Beratung oder anderweitige entgeltliche Tätigkeit ausüben, abgesehen von einer wissenschaftlichen, pädagogischen oder schöpferischen Tätigkeit. Er darf nicht ein Mitglied der politischen Vereinigung der Bürger sein oder/und politisch tätig sein (08.02.2017 N255-IIS).
5. Zu den Zwecken des Abs. 1 dieses Artikels werden die Befugnisse des unabhängigen Beauftragten des georgischen Justizministeriums im Sinne des Kapitels XIII¹ des vorliegenden Gesetzes bestimmt (20.04.2018 N2194-IIS).
6. Gründe für die Einstellung der Befugnisse des unabhängigen Beauftragten sind (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) persönlicher Antrag;
 - b) seine Anerkennung vom Gericht für beschränkt handlungsfähig oder für betreuungsbedürftig, soweit die gerichtliche Entscheidung nichts Abweichendes vorsieht;

- c) Rechtshängigkeit eines gegen ihn ergangenen Schuldspruchs;
 - d) Einstellung der georgischen Staatsangehörigkeit;
 - e) Ablauf der Frist seiner Befugnisse im Sinne dieses Gesetzes;
 - f) sein Tod;
 - g) Unmöglichkeit von Ausübung der Befugnisse für die Zeit von mehr als 3 Monate im Jahr;
 - h) regelmäßige Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Aufgaben;
 - i) grobe oder regelmäßige Verletzung der Rechte der Richter;
 - j) unangemessenes Verhalten, das dem Ansehen des Amtes des unabhängigen Beauftragten schadet;
 - k) Bekleidung eines mit dem Amt des unabhängigen Beauftragten unvereinbaren Amtes.
7. Soweit einer der Umstände im Sinne des Abs. 6 lit. a-f vorliegt, erhält der Höchste Justizrat die Information darüber in Form einer Mitteilung, ohne dass er eine Entscheidung darüber zu treffen hat. Liegt jedoch einer der Umstände im Sinne der lit. g-k desselben Absatzes vor, so stimmt der Höchste Justizrat über die Einstellung der Befugnisse des unabhängigen Beauftragten ab (08.02.2017 N255-IIS).
 8. Soweit einer der Umstände im Sinne des Abs. 6 lit. g-k vorliegt, darf mindestens 1/3 der Mitglieder des Höchsten Justizrats die Abstimmung über die Einstellung der Befugnisse des unabhängigen Beauftragten des Höchsten Justizrats fordern. Der Höchste Justizrat ist verpflichtet den unabhängigen Beauftragten anzuhören und die entsprechenden beweise zu ermitteln. Mitglieder des Höchsten Justizrats können über die Frage eigene Meinung äußern (08.02.2017 N255-IIS).
 9. Der unabhängige Beauftragte übt seine Tätigkeit im Gebäude des Höchsten Justizrats aus (08.02.2017 N255-IIS).
 10. Der unabhängige Beauftragte ernennt und entlässt im Wege eines Wettbewerbs die Mitarbeiter des Apparats des unabhängigen Beauftragten. Die Wettbewerbsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrats festgelegt (08.02.2017 N255-IIS).
 11. Die Einmischung in die Tätigkeit des unabhängigen Beauftragten zum Zwecke der Einflussnahme auf das Disziplinarverfahren ist unzulässig. Erfolgt eine solche Einmischung dennoch so ist der unabhängige Beauftragte verpflichtet darüber den Höchsten Justizrat in Kenntnis zu setzen (08.02.2017 N255-IIS).
 12. Der unabhängige Beauftragte legt auf Antrag, jedoch mindestens einmal im Jahr dem Höchsten Justizrat und der Richterkonferenz einen Bericht über die ausgeführten Arbeiten vor (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 52. Die Prüfungskommission

1. Zum Zwecke der Organisation und Durchführung von Qualifikationsprüfungen der Richterkandidaten bildet der Höchste Justizrat Georgiens nach der durch sein Reglement festgelegten Regel eine Prüfungskommission und legt die Zusammensetzung und den Statut der Kommission fest (19.06.2007 N 4951-IS).
2. Die Prüfungskommission wird spätestens vor 10 Tagen vor der Durchführung der Prüfungen gebildet und ihre Zusammensetzung darf nicht vor dem Ablauf des Prüfungsverfahrens bekannt gegeben werden (19.06.2007 N 4951-IS).

Artikel 53. Die Qualifikationsprüfung

1. Das Recht zur Teilnahme an der richterlichen Qualifikationsprüfung hat jeder Bürger Georgiens, der das 25. Lebensjahr erreicht und eine juristische Hochschulausbildung absolviert hat.
2. Die Regel der Durchführung der Prüfung, das Programm der Qualifikationsprüfung sowie die Prüfungsgebühr legt der Höchste Justizrat Georgiens fest (20.12.2011 N5529-RS).
3. Das Programm der Qualifikationsprüfung sieht eine Prüfung in der Testform vor. Dem erfolgreichen Bestehen dieses Teils folgt die schriftliche Prüfung. Die Prüfung in der Testform und die schriftliche Prüfung sind in folgenden Fächern abzulegen:
 - a) georgisches Verfassungsrecht;
 - b) Strafrecht;
 - c) Strafprozessrecht;
 - d) Zivilrecht;
 - e) Zivilprozessrecht;
 - f) Verwaltungsrecht
 - g) Verwaltungsprozessrecht;
 - h) die internationalen Akte, internationale Verträge und Abkommen Georgiens über die Menschenrechte.
4. Das Ergebnis der richterlichen Qualifikationsprüfung verliert die Kraft, wenn der Richterkandidat innerhalb von 10 Jahren nach Ablegen der Prüfung weder in die Justizhochschule aufgenommen noch zum Richter bestellt wird (08.02.2017 N255-IIS).

Kapitel VIII. Das Departement der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)

Artikel 54. Das Departement der allgemeinen Gerichte

1. Die materiell-technische Ausstattung der allgemeinen Gerichte gewährleistet das dem Höchsten Justizrat Georgiens beigeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – Departement der allgemeinen Gerichte (nachstehend – Departement der allgemeinen Gerichte) (20.12.2011 N5529-RS).
2. Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit des Departements der allgemeinen Gerichte übt der Höchste Justizrat Georgiens aus (20.12.2011 N5529-RS).
3. Die Struktur und die Arbeitsregeln des Departements der allgemeinen Gerichte bestimmt das Reglement des Departements, das vom Höchsten Justizrat Georgiens beschlossen wird (20.12.2011 N5529-RS).
4. Die Tätigkeit im Departement der allgemeinen Gerichte wird der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt (20.12.2011 N5529-RS).
5. Der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte und seine Stellvertreter werden vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens im Einvernehmen mit dem Höchsten Justizrat für 3 Jahre ernannt und entlassen (20.12.2011 N5529-RS).
6. Über die Bestellung (Anstellung) und Entlassung (Kündigung) der anderen Mitarbeiter des Departements der allgemeinen Gerichte entscheidet der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte (27.10.2015 N4389-IS).
7. Der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Höchsten Justizrat (20.12.2011 N5529-RS).
8. Die Kostenrechnung, Planstellenliste und der Gehaltsfond des Departements der allgemeinen Gerichte legt der Vorsitzende des Departements der allgemeinen Gerichte im Einvernehmen mit dem Höchsten Justizrat Georgiens fest (27.10.2015 N4389-IS).
9. Die finanzielle Sicherung des Departements der allgemeinen Gerichte erfolgt aus dem Staatshaushalt Georgiens und aus anderen gesetzlich festgelegten Einkünften (20.12.2011 N5529-RS).
10. Das Departement der allgemeinen Gerichte hat ein Amtssiegel mit dem Abdruck des georgischen Staatswappens und Konto bei der Staatskasse. Abgesehen davon hat das Department der allgemeinen Gerichte das Recht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch bei einer kommerziellen Bank ein Konto zu führen (12.12.2014 N2943-IS).

Artikel 55. Befugnisse des Departements der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414)

Das Departement der allgemeinen Gerichte (14.05.2002 N 1414):

- a) verwaltet die Finanzen zur Gewährleistung der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer materiell-technischen Ausstattung;
- b) versorgt die Gerichte mit entsprechenden Gebäuden;
- c) versorgt die Gerichte mit den für ihre Tätigkeit notwendigen normativen Akten und sonstigem Arbeitsmaterial;
- d) prüft die Ausgaben der Finanz- und materiellen Ressourcen von Gerichten;
- e) ergreift auch andere Maßnahmen zur Gewährleistung der materiell-technischen Ausstattung der gerichtlichen Tätigkeit.

Kapitel IX. Die organisatorische Gewährleistung der gerichtlichen Tätigkeit

Artikel 56. Der Gerichtsapparat, Gerichtsmanager

1. Für die Gewährleistung der Rechtssprechung, des Studiums und der Zusammenfassung der Gerichtspraxis, der Analyse der Gerichtsstatistik, sowie für die Gewährleistung von sonstigen gerichtlichen Tätigkeiten wirken bei den allgemeinen (24.12.98. N 1771) Gerichten Georgiens die Gerichtsapparate.
2. Die organisatorische Leitung des Gerichtsapparats führt nach der gesetzlich festgelegten Regel Georgiens sowie erforderlichenfalls im Rahmen der von entsprechenden Gerichtspräsidenten bestimmten Befugnisse der Gerichtsmanager. Der Gerichtsmanager bestellt und entlässt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften die Bediensteten des Gerichtsapparats (bis auf den Leiter des Wachdienstes, den Wachtmeister, den Richterassistenten und den Sitzungssekretär) (08.02.2017 N255-IIS).
3. Die Struktur und die Arbeitsregeln der Struktureinheiten des Obersten Gerichts bestimmt das Reglement des Apparats des Obersten Gerichts, das vom Plenum des Obersten Gerichts beschlossen wird.
4. Die Struktur und die Arbeitsregeln der Struktureinheiten der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte bestimmt die Verordnung, die vom Höchsten Justizrat Georgiens beschlossen wird.
5. Die Mitarbeiter des Gerichtsapparats sind öffentliche Bedienstete. Die Beamten und aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigte Personen des Gerichtsapparats genießen alle Sozialgarantien, die für die Beamten und aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigte Personen der Legislative und Exekutive bestimmt sind (27.10.2015 N4389-IS).

Artikel 56¹. Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat (08.02.2017 N255-IIS)

1. Die Aufsicht über die Verwaltung und das Management der allgemeinen Gerichte Georgiens führt die Abteilung des Gerichtsmanagements des Höchsten Justizrats (08.02.2017 N255-IIS).

2. Die Abteilung des Gerichtsmanagements der allgemeinen Gerichte am Höchsten Justizrat ist mit folgenden Aufgaben betraut (08.02.2017 N255-IIS):
 - a) Macht sich vertraut mit der Information über das Management der Sacheingänge in allgemeinen Gerichten, die Merkmale der Belastung und Sachverhandlungen, die Notwendigkeit der Richterversetzung, die Information über die Qualität der Sachbearbeitung sowie der Dienstleistungen, die gegenüber den Bürgern erbracht werden, und legt Empfehlungen dem Höchsten Justizrat vor sowie den jeweiligen allgemeinen Gerichten (08.02.2017 N255-IIS);
 - b) Beaufsichtigt die Funktionierung des elektronischen Programms der Sachbearbeitung und unterbreitet Vorschläge zu deren Optimierung dem Höchsten Justizrat (08.02.2017 N255-IIS);
 - c) Führt die Aufsicht über die effiziente und zweckmäßige Anwendung der Mittel, die den allgemeinen Gerichten zur Verfügung stehen. Koordiniert zu diesem Zweck die Tätigkeit der Abteilung der allgemeinen Gerichte sowie der allgemeinen Gerichte selbst (08.02.2017 N255-IIS);
 - d) Macht sich vertraut mit der Führungserfahrung sowohl im privaten Sektor wie auch im öffentlichen Sektor und mit der internationalen Erfahrung des Gerichtsmanagements, fördert die Einführung der Führungskultur in allgemeinen Gerichten, trägt mit der Zusammenarbeit mit der Justizhochschule zu der Verbesserung der Managerfähigkeiten von Präsidenten der allgemeinen Gerichte, Gerichtsmanagern und anderen Beamten des Gerichtsapparats (08.02.2017 N255-IIS);
 - e) Legt dem Höchsten Justizrat Gutachten und Empfehlungen vor über die wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung in allgemeinen Gerichten (08.02.2017 N255-IIS);
 - f) Übt weitere Befugnisse im Sinne der georgischen Gesetze und der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrats aus (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 56². Die Wahl und Entlassung des Vorsitzenden der Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat. Regel über die Zusammenstellung und Tätigkeit der Abteilung des Gerichtsmanagements (08.02.2017 N255-IIS)

1. Der Vorsitzende der Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat wird im Wege eines Wettbewerbs von der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Höchsten Justizrat gewählt (08.02.2017 N255-IIS).
2. Die Regel über die Wahl und Entlassung des Vorsitzenden der Abteilung des Gerichtsmanagements am Höchsten Justizrat sowie über die Zusammenstellung und Tätigkeit der Abteilung des Gerichtsmanagements werden in der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrats festgelegt (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 57. Anforderungen, die an die Mitarbeiter des Gerichtsapparats bei ihrer Bestellung gestellt werden

1. Zum Beamten des Gerichtsapparats, dessen Funktionen direkt mit der Durchführung des Gerichtsverfahrens zusammenhängen, kann ein georgischer Staatsangehöriger bestellt werden, wer ein juristisches Hochschulstudium absolviert hat, die Sprache des Gerichtsverfahrens beherrscht, über ein Beamtenzertifikat im Sinne des georgischen Gesetzes „Über den Öffentlichen Dienst“ verfügt, bei einem Gericht einen vergüteten einjährigen Anwärterdienst absolviert und an einem speziellen Lehrkurs an der Justizhochschule teilgenommen hat gemäß der durch den Höchsten Justizrat Georgiens/das Plenum des Obersten Gerichts festgelegten Regel (27.10.2015 N4389-IS).
2. Während des vergüteten Anwärterdienstes besetzt die Person entsprechendes Amt im Gerichtsapparat. Zum vergüteten Anwärter kann eine Person ernannt werden, die die Hauptanforderungen, die gemäß dem georgischen Gesetz „Über den öffentlichen Dienst“ an den Beamten gestellt werden, erfüllt (27.10.2015 N4389-IS).
3. Bei der Ernennung einer Person zum Beamten des Gerichtsapparats wird diese Person von der Verbindlichkeit des Absolvierens gemäß Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen vergüteten Anwärterdienstes oder/und speziellen Lehrkurses befreit, wenn er einer der folgenden Anforderungen erfüllt (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) weist eine berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr als Richter, Staatsanwalt, Ermittler oder Rechtsanwalt auf (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) hat die richterliche Qualifikationsprüfung abgelegt (20.12.2011 N5529-RS);
 - c) war mindestens zwei Jahre als Jurist tätig (20.12.2011 N5529-RS);
 - d) hat eine berufliche Erfahrung von mind. einem Jahr als Mitarbeiter eines Gerichts (20.12.2011 N5529-RS).
4. Die Person, die in der Justizhochschule einen speziellen Lehrkurs für Richterassistenten belegt hat, wird von der Verbindlichkeit des Absolvierens gemäß Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen speziellen Lehrkurses befreit (20.12.2011 N5529-RS).
5. Die Person, die die Anforderungen für die Befreiung des Absolvierens des vergüteten Anwärterdienstes gemäß Abs. 3 dieses Artikels erfüllt, kann freiwillig in einem der Gerichte einen Referendardienst absolvieren (20.12.2011 N5529-RS).
6. Beamten des Gerichtsapparats, deren Funktionen nicht direkt im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren stehen sowie andere Hilfsbedienstete und Beschäftigte ohne Planstelle werden im Sinne des georgischen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst“ bestellt (angestellt) und entlassen (gekündigt) (08.02.2017 N255-IIS).

Artikel 58. Der Richterassistent und Protokollführer von Gerichtssitzungen

1. Der Richterassistent empfängt die Bürger, nimmt ihre Anträge entgegen, bereitet die Sachen für Gerichtssitzungen vor, sucht die relevanten Materialien aus der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung aus, verfasst die entsprechenden Dokumen-

tenentwürfe und führt im Auftrag des Richters andere mit der Verhandlung der Sache zusammenhängende Aufgaben aus (20.12.2011 N5529-RS).

2. Im Gericht finden Verhandlungen mit der Beteiligung eines Protokollführers statt. (20.12.2011 N5529-RS).

Artikel 58¹. Geschäftsverteilung (08.02.2017 N255-IIS)

1. Im Rayon(Stadt)gericht, Appellationsgericht sowie im Obersten Gericht werden die Geschäfte automatisch mittels eines elektronischen Systems verteilt, unter Einhaltung des Prinzips der Verteilung nach Zufall (08.02.2017 N255-IIS).
2. Die Regel der automatischen, elektronischen Geschäftsverteilung in allgemeinen Gerichten Georgiens beschließt der Höchste Justizrat (08.02.2017 N255-IIS).
3. Im Falle der vorläufigen Störung im elektronischen System der automatischen Geschäftsverteilung ist die Geschäftsverteilung ohne das elektronische System nach Reihenfolge erlaubt, d.h. die Geschäftsverteilung nach Eingangs- und alphabetischen Reihenfolge der Richternamen (08.02.2017 N255-IIS).

Kapitel X. Sitzungspolizei

Artikel 59. Sitzungspolizei

1. In den Strukturen des Apparats der allgemeinen Gerichte und des Apparats des Höchsten Justizrates kann das Amt der Sitzungspolizei vorgesehen werden. Ihre Hauptaufgaben sind: die Einhaltung der öffentlichen Ordnung im Gebäude des Gerichts und des Höchsten Justizrates, der Schutz der Gerichtsgebäude und des Gebäudes des Höchsten Justizrates, sowie die Ausführung anderer in der Gesetzgebung vorgesehenen Funktionen.
2. Die allgemeine Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Sitzungspolizei obliegt dem Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens.
3. Der Sitzungspolizist ist ein öffentlicher Bediensteter, der vom Präsidenten des entsprechenden Gerichts oder von dem Sekretär des Höchsten Justizrates bestellt und entlassen wird.
4. Zum Sitzungspolizisten können georgische geschäftsfähige Bürger ab dem 22. Lebensjahr bestellt werden, die die Amtssprache beherrschen und den ihren amtlichen Verpflichtungen angemessenen Gesundheitsstand aufweisen. Das Grenzalter für das Amt des Sitzungspolizisten ist 50 Jahre.
5. Zum Sitzungspolizisten kann keine vorbestrafte Person berufen werden.
6. Der Sitzungspolizist hat während der Ausführung seiner Amtspflichten eine Dienstuniform mit einem Abzeichen zu tragen, die vom Höchsten Justizrat Georgiens bestimmt werden (19.06.2007 N 4951-IS).

Artikel 60. Leiter der Sitzungspolizei

1. Der Leiter der Sitzungspolizei wird vom Präsidenten des entsprechenden Gerichts oder von dem Sekretär des Höchsten Justizrates bestellt und entlassen.
2. Der Leiter der Sitzungspolizei hat die Anforderungen des Art. 59 dieses Gesetzes zu erfüllen. Ferner hat er einen Hochschulabschluss nachzuweisen.
3. Der Leiter der Sitzungspolizei:
 - a) Leitet die Tätigkeit der Sitzungspolizei und ist für die Ausführung von ihren Dienstaufgaben verantwortlich;
 - b) Gewährleistet die rechtzeitige und angemessene Ausführung von Anweisungen des Gerichtspräsidenten, des Sitzungsvorsitzenden und des Sekretärs des Höchsten Justizrates;
 - c) Gibt den Sitzungspolizisten die mit der Erfüllung von ihren Amtspflichten verbundenen Anweisungen;
 - d) Führt andere durch die Gesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 61. Rechte und Pflichten des Sitzungspolizisten

1. Der Sitzungspolizist:
 - a) Gewährleistet die Sicherheit der Richter, der Prozessbeteiligten und Zeugen.
 - b) Sorgt für die Ordnung im Gerichtssaal und –gebäude sowie im Höchsten Justizrat;
 - c) Führt Anweisungen des Gerichtspräsidenten und des Sitzungsvorsitzenden sowie des Sekretärs des Höchsten Justizrates bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung aus;
 - d) Schützt das Gerichtsgebäude und die Verwaltungsgebäude des Höchsten Justizrates;
 - e) Prüft vor dem Verhandlungsbeginn die Bereitschaft des Sitzungssaals und sorgt auf Anweisung des Richters für die Beförderung von Strafakten und sachlichem Beweismaterial in den Gerichtssaal sowie für deren Schutz;
 - f) Stellt im Gerichtsgebäude Rechtsverletzungen ein, ermittelt die Rechtsverletzer, nimmt sie Notfalls für die spätere Übergabe an die Polizei fest, nimmt in diesem Fall ein Feststellungsprotokoll auf. Die Form dieses Protokolls bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens;
 - g) Führt andere durch die Gesetzgebung vorgesehene Befugnisse aus (25.05.2006 N3134-Is).

2. Der Sitzungspolizist ist im Rahmen der Ausübung seiner Amtspflichten berechtigt:
 - a) In gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach festgelegten Vorschriften körperliche Gewalt, spezielle Mittel und Waffen anzuwenden;
 - b) Notfalls polizeiliche Unterstützung anzufordern.

Artikel 62. Fälle und Vorschriften der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen durch Sitzungspolizisten

1. Der Sitzungspolizist hat körperliche Gewalt, spezielle Mittel und Waffen nur dann anzuwenden, wenn es ihm unmöglich ist durch andere weniger harte Maßnahmen seinen Amtsverpflichtungen nachzukommen.
2. Unter Berücksichtigung der Bedingung des Abs. 1 dieses Artikels ist der Sitzungspolizist berechtigt in folgenden Fällen körperliche Gewalt und Spezialmittel anzuwenden:
 - a) Bei der Einstellung von Rechtsverletzungen und Festnahme von Rechtsverletzern;
 - b) Bei der Abwehr der Überfälle auf Richter, Prozessbeteiligten, Zeugen und die im Gerichtssaal anwesenden Personen;
 - c) Wenn gegen den Sitzungspolizisten während seiner Amtshandlungen Widerstand geleistet wird;
 - d) Bei der Abführung der festgenommenen Person an die Polizei wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen zu vermuten, dass der Festgenommene sich versteckt oder den Anwesenden Schaden zufügt.
3. Der Sitzungspolizist ist berechtigt Waffen anzuwenden:
 - a) Bei der Abwehr von bewaffneten Überfällen oder bei der Leistung des bewaffneten Widerstands ihm gegenüber;
 - b) Bei der Abwehr der bewaffneten Überfälle auf Richter, Prozessbeteiligten, Zeugen und die im Gerichtssaal anwesenden Personen.
4. Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen hat der Sitzungspolizist:
 - a) Personen über die Einsetzung körperlicher Gewalt, Spezialmittel und Waffen zu warnen und ihnen Zeit zu gewähren, seinen Anweisungen zu befolgen, es sei denn, das Zögern bedroht das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderer Personen oder führt andere schlimme Folgen herbei oder wenn die Vorauswarnung unmöglich ist;
 - b) Körperliche Gewalt, Spezialmittel und Waffen angemessen der Art der Gefahr anzuwenden und dabei den Schaden auf Minimum zu reduzieren;
 - c) In jedem Fall der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen innerhalb von 24 Stunden den Gerichtspräsidenten (den Sekretär des Höchsten Justizrates) schriftlich über diese Maßnahmen zu informieren;
 - d) Bei der Anwendung von körperlicher Gewalt, Spezialmitteln und Waffen das Leben und die Gesundheit der Anwesenden nicht zu gefährden.
5. Es ist verboten, körperliche Gewalt, Spezialmittel und Waffen gegen Schwangere, Behinderte und Nichtvolljährige anzuwenden. Körperliche Gewalt und Spezialmittel sind nur anzuwenden, wenn durch die Handlung der Schwangeren, des Behinderten und Nichtvolljährigen das Leben und die Gesundheit des Sitzungspolizisten oder anderen Personen gefährdet werden. Waffen sind gegen Schwangere, Behinderte und Nichtvolljährige nur bei einem bewaffneten Widerstand oder Überfall einzusetzen.

Kapitel XI. Die Richterkonferenz Georgiens

Artikel 63. Die Richterkonferenz Georgiens

1. Die Richterkonferenz Georgiens ist ein Selbstverwaltungsorgan der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens. Die Richterkonferenz besteht aus den Richtern des Obersten Gerichts Georgiens, der Appellationsgerichte und der Stadt(Rayon)-Gerichte (25.11.2005 N2125-IIs).
2. Die Richterkonferenz wahrt und sichert die Unabhängigkeit von Gerichten, fördert die Steigerung des Vertrauens seitens der Bevölkerung in die Gerichte und sorgt für die Erhöhung der Autorität von Richtern.
3. Die Richterkonferenz Georgiens lässt sich in ihrer Tätigkeit nur von der Georgischen Verfassung und der geltenden Gesetzgebung, sowie von der Charta und dem Reglement der Konferenz leiten. Die Charta und das Reglement, die die Grundprinzipien für diese Tätigkeit aufstellen, werden auf Vorschlag des Höchsten Justizrats Georgiens von der Mehrheit der Listenmitglieder der Konferenz verabschiedet. (30.06.2004 N 269)

Artikel 64. Die organisatorische Struktur der Richterkonferenz Georgiens

1. Um die in Art. 63 dieses Gesetzes festgelegten Aufgaben bewältigen zu können, wird im Rahmen der Richterkonferenz Georgiens ein Verwaltungsausschuss gebildet:
2. Der Verwaltungsausschuss der Richterkonferenz Georgiens besteht aus 9 Mitgliedern. Der Ausschuss ist befugt über die Fragen der Verwaltung der allgemeinen Gerichte Georgiens die Entscheidungen zu treffen und die Akten zu erarbeiten; diese Akten sind zur Bestätigung der Richterkonferenz Georgiens vorzulegen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Mitglieder und der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses werden von der Richterkonferenz auf 3 Jahre gewählt. Das Mitglied des Verwaltungsausschusses kann nicht das Amt des Gerichtspräsidenten, des ersten oder weiteren Stellvertreters des Gerichtspräsidenten, sowie des Vorsitzenden eines Kollegiums oder einer Kammer innehaben (01.05.2013 N 580-IIS).

Artikel 65. Befugnisse der Richterkonferenz Georgiens (30.06.2004 N 269)

1. Die Richterkonferenz Georgiens:
 - a) wählt mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (01.05.2013 N 580-IIS):
 - a.a) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (01.05.2013 N 580-IIS);
 - a.b) den Sekretär und andere Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - a.c) die Richter-Mitglieder des Richterdisziplinarkollegiums der allgemeinen Gerichte Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - b) verabschiedet die Charta und das Reglement der Richterkonferenz Georgiens (01.05.2013 N 580-IIS);
 - c) hört die jährlichen Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Höchsten Justizrats, des Sekretärs des Höchsten Justizrats, des unabhängigen Inspektors des Höchsten Justizrats sowie Vorsitzenden der Abteilung der allgemeinen Gerichte über die Tätigkeiten dieser Organe an (21.07.2018 N3262-RS);
 - d) führt andere, durch die Charta und das Reglement der Richterkonferenz vorgesehenen Befugnisse aus (01.05.2013 N 580-IIS);
 - e) verabschiedet auf Vorschlag des Höchsten Justizrats Georgiens den Kodex der Richterethik (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Bei den gemäß Abs. 1 lit. „a“ dieses Artikels vorgesehenen Wahlen darf die Ernennung der Kandidaten vom beliebigen Richter, der bei der Richterkonferenz anwesend ist, erfolgen (01.05.2013 N 580-IIS).
3. Die Richterkonferenz Georgiens stimmt separat über die Mitgliedskandidaten des Höchsten Justizrats Georgiens für diejenigen offenen Richtermittgliederstellen ab, die gemäß dem Art. 47 Abs. 4 dieses Gesetzes berechtigt sind neben dem Amt eines Ratsmitgliedes das Amt des Gerichtspräsidenten, seines ersten oder weiteren Stellvertreters, des Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer zu bekleiden und über diejenigen Mitgliedskandidaten ab, die nicht befugt sind diese Ämter parallel zur Mitgliedschaft im Höchsten Justizrats zu bekleiden. Person, die das Amt eines Mitglieds der Disziplinar- oder Qualifikationskammer des Obersten Gerichts, des Präsidenten eines Gerichts oder dessen ersten oder weiteren Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer innehat und für das Amt kandidiert, welches nicht gestattet eines der oben aufgezählten Ämter parallel zu bekleiden, werden im Falle ihrer Ernennung zum Mitglied des Höchsten Justizrats Georgiens die Amtsbefugnisse eingestellt, die er nicht mehr parallel mit dem neuen Amt ausüben darf. Wenn es für die Mitgliederstellen, die eine parallele Ausübung der Amtsbefugnisse des Gerichtspräsidenten, dessen erstens oder weiteren Stellvertreters, oder des Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer erlauben, nicht genügend Bewerber gibt, oder, wenn die Bewerber nicht die ausreichenden Stimmen erhalten, um diese Stellen besetzen zu dürfen, kann für diese offene Stelle eine Person gewählt werden, die nicht das Amt des Gerichtspräsidenten, seines ersten oder weiteren Stellvertreters sowie des Vorsitzenden eines Gerichtskollegiums oder einer Gerichtskammer innehat (08.02.2017 N255-IIS).
4. Wenn durch die Richterkonferenz Georgiens gemäß dem Abs. 1 lit „a“ dieses Artikels ausgeübten Befugnisse die notwendige Anzahl an Stimmen mehr als die vorgesehene Anzahl der Kandidaten erhalten haben, wird die notwendige Anzahl der Kandidaten die offenen Stellen besetzen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten 2 oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird es zwischen diesen Kandidaten erneut abgestimmt. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 1/4 der Stimmen der gesamten Mitgliederzahl der Richterkonferenz Georgiens erhalten wird (01.05.2013 N 580-IIS).
5. Wenn durch die Richterkonferenz Georgiens gemäß dem Abs. 1 lit „a“ dieses Artikels ausgeübten Befugnisse weniger als die vorgesehene Anzahl der zu wählenden Mitglieder die notwendige Anzahl an Stimmen erhalten haben, wird es zwischen den Kandidaten, die nicht die notwendige Stimmenzahl erhalten haben, erneut abgestimmt. Gewählt ist die erforderliche Anzahl der Kandidaten, die sich die meisten Stimmen sichern konnten. Dabei sollten sie mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen der gesamten Mitgliederzahl der Richterkonferenz Georgiens bekommen haben (01.05.2013 N 580-IIS).

Artikel 66. Die Arbeitsregeln der Richterkonferenz Georgiens

1. Die Richterkonferenz Georgiens tagt (mindestens) jährlich (29.12.2006 N4217-RS). Außerordentliche Sitzungen werden auf Initiative des Verwaltungsausschusses oder aufgrund der schriftlichen Anträge des Fünftels der Richter der allgemeinen Gerichte Georgiens einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist erforderlich, wenn entsprechend dem Gesetz Richter-Mitglied (Mitglieder) des Höchsten Justizrats Georgiens, Richter-Mitglied (Mitglieder) des Richterdisziplinarkollegiums der allgemeinen Gerichte Georgiens, Mitglied (Mitglieder) des Verwaltungsausschusses gewählt werden soll (sollen). Die Sitzung der außerordentlichen Richterkonferenz wird nur im Rahmen einer bestimmten Tagesordnung durchgeführt und wird geschlossen, sobald alle Punkte der Tagesordnung erledigt sind. Die Tagesordnung der Sitzung der Richterkonferenz Georgiens wird auf der Webseite des Obersten Gerichts Georgiens spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung veröffentlicht (01.05.2013 N 580-IIS).
2. Die Sitzungen der Richterkonferenz sind öffentlich. Die Richterkonferenz Georgiens ist befugt über die Fragen zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen, wenn bei ihrer Sitzung über die Hälfte der Richter der allgemeinen Gerichte anwesend sind. Gemäß dem Art. 65 Abs. 1 lit. „a“ vorgesehenen Fälle werden die Entscheidungen von der Richterkonferenz Georgiens in geheimer Abstimmung getroffen. In allen anderen Fällen werden die Entscheidungen in offener Abstimmung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen (01.05.2013 N 580-IIS).

3. Sonstige Fragen bezüglich der Tätigkeit der Richterkonferenz und von ihren durch dieses Gesetz vorgesehenen anderen strukturellen Einheiten sind im Reglement der Konferenz und in jeweiligen Bestimmungen der oben erwähnten strukturellen Einheiten geregelt.

Kapitel XII. Die Finanzierung von allgemeinen Gerichten. Die soziale und rechtliche Sicherheit der Richter

Artikel 67. Finanzierung von allgemeinen Gerichten

1. Die Finanzierung der allgemeinen Gerichte erfolgt aus dem staatlichen Haushalt Georgiens. Die Ausgaben in Verbindung mit der Organisation und Tätigkeiten des Obersten Gerichts Georgiens werden unter gesonderten Posten im Staatshaushalt berücksichtigt.
- 1¹. Die in den Rayon(Stadt)gerichten geltenden Mediationsprogramme werden aus den für die ordentlichen Gerichten vorgesehenen Haushaltsmitteln finanziert (18.09.2019 N4963-IS).
2. Den Finanzierungsentwurf für die allgemeinen Gerichte (ausgenommen des Obersten Gerichts Georgiens) und das Departement der allgemeinen Gerichte legt der Höchste Justizrat Georgiens aufgrund des Vorschlags des Departements der allgemeinen Gerichte der georgischen Regierung vor. Der Höchste Justizrat ist befugt bis das Parlament Georgiens über die überarbeitete Version des Gesetzesentwurfes über den Staatshaushalt beraten hat ihm eigene Auffassung über den Finanzierungsentwurf für die allgemeinen Gerichte und das Departement der allgemeinen Gerichte vorzulegen. Den Entwurf der Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Tätigkeit des Obersten Gerichts legt der Präsident des Obersten Gerichts der georgischen Regierung vor gemäß der gesetzlichen Regelung (27.03.2012 N5920-IS).
3. Die Herabsetzung der im Staatshaushalt für die allgemeinen Gerichte bestimmten laufenden Kosten im Vergleich zu den im Vorjahr vorgesehenen Haushaltskosten kann nur mit der Zustimmung des Höchsten Justizrates Georgiens erfolgen.

Artikel 68. Die soziale und rechtliche Sicherheit des Richters

1. Die Garantien des sozialen und rechtlichen Schutzes des Richters sind durch Verfassung Georgiens, dieses Gesetz und durch die georgische Gesetzgebung gesichert.
2. Der Staat ist verpflichtet zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Richters, für ihn würdige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Sicherheit für ihn und seine Familie zu garantieren. Besteht für einen Richter Lebens- oder Gesundheitsgefahr, so wird aufgrund des Antrags des betroffenen Richters und auf Verordnung des Premierministers Georgiens entsprechend der gesetzlich bestimmten Vorschriften durch entsprechende Organe der Staatsgewalt der Schutz des Richters und seiner Familie angeordnet (01.11.2013 N1489-IS).
3. Ein Richter, der in der selbstverwaltende Stadt (Munizipalität), in der er seine richterliche Amtsbefugnisse auszuführen hat, über keine Wohnung verfügt, wird von dem Staat mit der Wohnmöglichkeit versorgt, oder bekommt von ihm dafür geleistete Ausgaben erstattet. Eine Entscheidung über Versorgung mit der Unterkunft des Präsidenten oder Mitglieder des Obersten Gerichts fällt der Präsident des Obersten Gerichts, in Falle der Richter der Appellations- oder Rayon(Stadt)-Gerichte – der Höchste Justizrat Georgiens.
4. Amtierende Richter, die in die Reserve-Liste der georgischen Verteidigungskräfte aufgenommen worden sind, werden im Falle der staatlichen Mobilisierung oder im Kriegsfall nicht einberufen (31.10.2018 N3623-IS).
5. Die Bestellung eines Richters hat nicht Einstellung seiner Mitgliedschaft in einer Vereinigung zur Folge. Mitgliedschaft in einer politischen Partei muss jedoch gekündigt werden.
6. Dem Richter steht der Urlaub im Sinne der Art. 62 und 64 des georgischen Gesetzes „Über den öffentlichen Dienst“ (07.03.2018 N2034-IIS).
7. Die Vergütung der Dienstreisekosten von Präsidenten des Obersten Gerichts, seinem ersten und anderer Stellvertreter, Mitglieder des Obersten Gerichts, von Präsidenten des Appellationsgerichts und seinem Stellvertreter, von Präsidenten der Rayon(Stadt)-Gerichte sowie Richter der Allgemeinen Gerichte werden durch den Höchsten Justizrat Georgiens in Entsprechung mit der Rangierung der Staatsbeamten anderer Staatsgewalten festgelegt (22.03.2011 N4461-RS).

Artikel 69. Besoldung der Richter

1. Besoldung eines Richters besteht aus seiner Vergütung und den Zuschüssen.
2. Monatliche Besoldungen der Richter sind (21.07.2018 N3262-RS):
 - a) Des Präsidenten des Obersten Gerichts – 7000 Lari;
 - b) Des ersten Stellvertreters des Präsidenten des Obersten Gerichts – 6500 Lari;
 - c) Des Stellvertreters des Präsidenten des Obersten Gerichts – 6300 Lari;
 - d) Des Richters des Obersten Gerichts – 6000 Lari;
 - e) Des Präsidenten des Berufungsgerichts – 5800 Lari;
 - f) Des Stellvertreters des Präsidenten des Berufungsgerichts – 5600 Lari;

- g) Des Vorsitzenden der Kammer (des Kollegiums) des Berufungsgerichts – 5300 Lari;
 - h) Des Berufungsrichters – 5000 Lari;
 - i) Des Präsidenten eines Rayon(Stadt)gerichts – 4600 Lari;
 - j) Des Vorsitzenden eines Kollegiums des Rayon(Stadt)gerichts – 4300 Lari;
 - k) Des Richters eines Rayon(Stadt)gerichts, eines Magistratrichters – 4000 Lari;
 - l) Eines auf der Reserveliste stehenden Richters – 500 Lari.
3. Die Besoldung eines im Sinne des vorliegenden Gesetzes im anderen Gericht versetzten Richters beträgt die Höhe der Besoldung der Richter in diesem Gericht, sofern die Höhe der Besoldung am Versetzungsort über die Höhe der Besoldung im ursprünglichen Gericht liegt d.h. in dem Gericht, in dem der Richter gesetzlich ernannt wurde (21.07.2018 N3262-RS).
 4. Die Besoldung des Richters darf im Laufe seiner gesamten Amtszeit nicht gekürzt werden (21.07.2018 N3262-RS).
 5. Die materiellen Vergünstigungen, die ein Richter bekommt sind gesetzlich festgelegt (21.07.2018 N3262-RS).
 6. Die Gehaltszuschüsse eines Richters (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts) werden vom Höchsten Justizrat Georgiens bestimmt (21.07.2018 N3262-RS).
 7. Die Gehaltszuschüsse der Richter des Obersten Gerichts werden vom Plenum des Obersten Gerichts bestimmt (21.07.2018 N3262-RS).

Artikel 70. Die Regel der Festsetzung der staatlichen Kompensation für die Richter der Allgemeinen Gerichte

1. Beim Ablauf der richterlichen Amtsperiode, sowie der Erreichung des Rentenalters des Richters des Obersten Gerichts Georgiens erhält er die staatliche Kompensation in Höhe von 1200 Lari.
2. Die Richter der Allgemeine Gerichte (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts), die entsprechend des Art. 35 dieses Gesetzes berufen wurden, erhalten die staatliche Kompensation in Höhe und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften.

Artikel 71. Staatliche Unterstützung bei Tod, Invalidität und im Falle der Anerkennung als Behinderte

1. Bei Tod eines Richters während der Ausführung seiner Amtsbefugnisse und in Verbindung mit seiner richterlichen Tätigkeiten erhält seine Familie aus dem Staatshaushalt eine einmalige Unterstützung in Höhe von 25.000 Lari.
2. Bei der Körperverletzung oder anderer schweren Gesundheitsschädigung eines Richters während der Ausführung seiner Amtsbefugnisse und in Verbindung mit seiner richterlichen Tätigkeiten, infolge dessen er als Behinderte anerkannt wird, oder eine Invalidität eintritt, erhält seine Familie aus dem Staatshaushalt eine einmalige Unterstützung in Höhe von 10.000 Lari.
3. Bei Tod eines Richters erhält seine Familie eine staatliche Kompensation in Höhe und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften.

Artikel 72. Versicherung eines Richters

1. Abschluss einer Lebens- und Gesundheitsversicherung eines Richters ist zwingend notwendig. Die Versicherung des Präsidenten des Obersten Gerichts sowie seiner Mitglieder erfolgt auf Kosten des Haushalts des Obersten Gerichts, die Versicherung der Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte – aus dem Haushalt der Allgemeinen Gerichte.
2. Die obligatorische Versicherung des Präsidenten des Obersten Gerichts und seiner Mitglieder erfolgt durch Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Obersten Gericht und einer lizenzierten Versicherungsgesellschaft mit Einhaltung der durch Gesetz bestimmten Regeln, oder durch Erstellung eines Vouchers. Die obligatorische Versicherung der Richter der Appellations- und Rayon(Stadt)-Gerichte erfolgt durch Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Department der allgemeinen Gerichte und einer lizenzierten Versicherungsgesellschaft mit Einhaltung der durch Gesetz bestimmten Regeln, oder durch Erstellung eines Vouchers.

Kapitel XII¹. Die Regel der Kommunikation mit Richtern der allgemeinen Gerichte (21.07.2018 N3262-RS)

Artikel 72¹. Unzulässigkeit der Kommunikation mit dem Richter

1. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Gericht vor dem Inkrafttreten der Gerichtsentscheidung über diese Sache sowie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist den Verfahrensbeteiligten, interessierten Personen, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträgern und politischen Amtsträgern untersagt, mit dem Richter zu kommunizieren, der mit der Verhandlung der konkreten Sache oder Frage beschäftigt ist oder wenn eine solche Kommunikation mit dem vermeintlichen Ausgang der Sache zusammenhängt und gegen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit des Gerichts/ Richters sowie gegen den Verhandlungsgrundsatz verstößt.
2. Die durch dieses Gesetz vorgesehene Haftung kommt nicht in Frage für Handlungen, welche die durch das Strafgesetzbuch Georgiens vorgesehenen Merkmale einer Straftat enthalten.

Artikel 72². Die Haftung des Richters (Gerichtspräsidenten)

1. Liegt seitens des Verfahrensbeteiligten, der interessierten Person, des öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, des öffentlich-politischen Amtsträgers und des politischen Amtsträgers eine Kommunikation gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes mit dem Richter vor, so hat der Richter darüber unverzüglich den Gerichtspräsidenten oder durch ihn befugten Richter schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form mit dem Gerichtspräsidenten stattgefunden hat, so hat der Gerichtspräsident darüber unverzüglich dem Gerichtspräsidenten der übergeordneten Instanz oder dem durch diesen befugten Richter mitzuteilen. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form jedoch mit dem Richter des Obersten Gerichts stattgefunden hat, so setzt dieser Richter den ersten Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts oder durch den Präsidenten des Obersten Gerichts befugten Stellvertreter darüber unverzüglich in schriftlicher Form in Kenntnis. Wenn die Kommunikation in unerlaubter Form mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts stattgefunden hat, so teilt er dies unverzüglich in schriftlicher Form dem Höchsten Justizrat mit.
2. Der für die Prüfung der eingegangenen schriftlichen Mitteilung bezüglich der unerlaubten Form der Kommunikation befugte Richter sowie in in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Höchste Justizrat sind befugt im Falle der im Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommunikation mit dem Richter gegen Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger durch dieses Gesetz vorgesehene folgende Maßnahmen anzuordnen:
 - a) Geldbuße verhängen;
 - b) Im Falle des öffentlichen Bediensteten – die Anordnung der Disziplinarhaftung beim Sekretär des Höchsten Justizrates Georgiens beantragen
3. Verstößt der Richter (Gerichtspräsident) gegen Art. 72¹ Abs. 1 sowie Abs. 1 und 2 dieses Artikels so hat dies die Auferlegung der im Kap. XIII¹ des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Disziplinarhaftung zur Folge im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 72³. Die Haftung der Angestellten der Staatsanwaltschaft

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 72¹ dieses Gesetzes durch die Angestellten der Staatsanwaltschaft gilt als ein dem Amt eines Angestellten der Staatsanwaltschaft unangemessenes Verhalten und hat die Auferlegung der im georgischen Gesetz „Über die Staatsanwaltschaft“ vorgesehene Disziplinarhaftung und die Verhängung der Geldbuße gem. dem vorliegenden Kapitel zur Folge.

Artikel 72⁴. Die Haftung des Rechtsanwalts

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 72¹ dieses Gesetzes durch den Rechtsanwalt gilt als Verstoß gegen die Normen der beruflichen Ethik der Rechtsanwälte und hat die im georgischen Gesetz „Über die Rechtsanwälte“ vorgesehene Disziplinarhaftung und Verhängung der Geldbuße gem. dem vorliegenden Kapitel zur Folge.

Artikel 72⁵. Die Haftung des Ermittlers

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 72¹ dieses Gesetzes durch den Ermittler hat die durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene Disziplinarhaftung und Verhängung der Geldbuße gem. dem vorliegenden Kapitel zur Folge.

Artikel 72⁶. Die Haftung des öffentlichen Bediensteten, des staatlichen Bediensteten, des öffentlich-politischen Amtsträgers und des politischen Amtsträgers

Der Verstoß gegen die Anforderungen des Art. 72¹ dieses Gesetzes durch den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen oder politischen Amtsträger hat die Verhängung der Geldbuße im Sinne des vorliegenden Kapitels zur Folge, im Falle eines öffentlichen Bediensteten jedoch die im Sinne der georgischen Gesetze vorgesehene Disziplinarhaftung.

Artikel 72⁷. Die Bestrafung der Verfahrensbeteiligten, der interessierten Person, des öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträgers sowie politischen Amtsträgers

1. Der Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person und den öffentlichen Bediensteten hat die Verhängung der Geldbuße in Höhe von höchstens 5000,- Lari zur Folge.
2. Der Verstoß gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch den staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen oder politischen Amtsträger hat die Verhängung der Geldbuße in Höhe von höchstens 10 000,- Lari zur Folge.

Artikel 72⁸. Die Behandlung des Falles der unerlaubten Kommunikation mit dem Richter

1. Der befugte Richter prüft die schriftliche Mitteilung gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang und entscheidet über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger und im Falle des öffentlichen Bediensteten entscheidet er über die Beantragung der Disziplinarhaftung des öffentlichen Bediensteten beim Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens.

2. An der Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter dürfen teilnehmen: die Person, die laut dieser Mitteilung die unerlaubte Kommunikation gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes mit dem Richter hatte, der Rechtsanwalt dieser Person (gesetzlicher Vertreter) sowie der Urheber dieser schriftlichen Mitteilung. Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation befugte Richter darf die Person laden und vernehmen, deren Aussage für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung erheblich ist. Er darf außerdem von den Parteien die für die Prüfung der in der schriftlichen Mitteilung angegebenen Information relevanten Dokumente und andere Beweise anfordern. Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes befugte Richter darf eine mündliche Anhörung mit der Beteiligung der Parteien durchführen. Das Nichterscheinen der Parteien beeinträchtigt die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter nicht. Wenn an der mündlichen Anhörung die Parteien beteiligt sind, so dürfen sie vor dem mit den Prüfungsbefugnissen versehenen Richter Erklärungen abgeben und eigene Auffassungen darlegen. Der Erlass über die Verhängung der Geldbuße ist zu begründen und hat auf die Verletzung der Anforderungen des vorliegenden Kapitels und auf die diese Verletzung begründenden Umstände hinzuweisen. Der Erlass über die Verhängung der Geldbuße ist unverzüglich den Parteien und dem Sekretär des Höchsten Justizrats zuzuschicken.
3. Der Sekretär des Höchsten Justizrats prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter innerhalb eines Monats.
4. Im Falle der Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes, ist der Sekretär des Höchsten Justizrates Georgiens befugt:
 - a) Zum Zwecke der angemessenen Reaktion sich mit einem Antrag an die in Art. 72⁹ Abs. 1-4 dieses Gesetzes vorgesehenen Amtspersonen wenden;
 - b) Die Unterlagen der Sache nach der Zuständigkeit an die zuständigen Ermittlungsorgane senden, wenn er nach der Prüfung vorgelegter Unterlagen zum Schluss kommt, dass das Verhalten die im Strafgesetzbuch Georgiens vorgesehenen Merkmale der Straftat enthält.
5. Prüft der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter die schriftliche Mitteilung gemäß Abs. 1 Art. 72¹ dieses Gesetzes in der gemäß Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist nicht, ist der Richter, der diese schriftliche Mitteilung verfasst hat befugt sich an den Höchsten Justizrat zu wenden.
6. Der Höchste Justizrat prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Abs. 1 Art. 72¹ dieses Gesetzes innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden Schreibens und entscheidet über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen bediensteten, öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger und bezüglich der Frage der Verhängung der Disziplinarhaftung gegen den öffentlichen Bediensteten entscheidet er über die Beantragung dieser Haftung bei den Amtspersonen gemäß Abs. 1-4 Art. 72⁹ dieses Gesetzes zum Zwecke entsprechender Reaktion. Der Höchste Justizrat prüft die schriftliche Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend der Vorschrift des Abs. 2 dieses Artikels.
7. Sind der gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter sowie der Höchste Justizrat nach der Prüfung der eingereichten Dokumente der Auffassung, dass die Handlungen die Straftatbestandsmerkmale gemäß StPO Georgiens enthalten könnten, so reicht er die Akten bei den zuständigen Ermittlungsorganen weiter.

Artikel 72⁹. Der Antrag des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens bezüglich der unerlaubten Kommunikation mit dem Richter

1. Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen Angestellten der Staatsanwaltschaft vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechenden Reagierens durch einen Antrag an den Oberstaatsanwalt Georgiens und übersendet ihm entsprechende Unterlagen.
2. Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen Rechtsanwalt vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reaktion darauf an den Vorsitzenden der Anwaltsassoziation Georgiens und übersendet ihm entsprechende Unterlagen.
3. Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch den Ermittler vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reaktion darauf an die zuständige Person und übersendet ihm entsprechende Unterlagen.
4. Liegt eine Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch einen öffentlichen Angestellten vor, so wendet sich der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens zum Zwecke entsprechender Reaktion darauf an die zuständige Behörde oder Amtsperson und übersendet ihr entsprechende Unterlagen.
5. Die nach Absätzen 1-4 vorgesehenen Amtspersonen verhandeln den Antrag des Sekretärs des Höchsten Justizrats Georgiens innerhalb eines Monats und teilen die Entscheidung dem Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens mit. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als Entscheidung über die Ablehnung der Auferlegung der Disziplinarhaftung.
6. Der Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens ist ermächtigt, die Entscheidung über die Ablehnung der Auferlegung der Disziplinarhaftung gemäß den für die Anfechtung von individuellen Verwaltungsrechtsakten festgelegten Vorschriften anzufechten.

Artikel 72¹⁰. Anfechtung von Anordnungen über die Verhängung des Bußgeldes

1. Die Anordnung des gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugten Richters über die Verhängung der Geldbuße gegen den Verfahrensbeteiligten, interessierte Person, den öffentlichen Bediensteten, staatlichen Bediensteten öffentlich-politischen Amtsträger, politischen Amtsträger kann von der Person der die Geldbuße verhängt wurde oder von ihrem Verteidiger (gesetzlicher Vertreter) sowie dem Richter, mit dem laut seiner Mitteilung die Kommunikation gemäß Art. 72¹ Abs. 1 stattgefunden hat bei dem Gerichtspräsidenten des höheren Gerichts oder bei der durch ihn befugten Richter innerhalb von 3 Tagen einmalig angefochten werden, jedoch die Anordnung des Stellvertreters des Präsidenten des Obersten Gerichts – beim Präsidenten des Obersten Gerichts.
2. Bei der Beschwerde wird geprüft, ob der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter befugte Richter bei Erlassen der Anordnung über die Verhängung von Geldbuße die Anforderungen gemäß Art. 72⁹ dieses Gesetzes eingehalten hat.
3. Die für die Prüfung der Beschwerde zuständige Person prüft die Beschwerde innerhalb von 7 Tagen und fasst einer der folgenden Beschlüsse:
 - a) über die Beibehaltung der Gültigkeit der angefochtenen Anordnung und die Ablehnung der Beschwerde;
 - b) über die Aufhebung, Änderung oder vollständige bzw. teilweise Stattgabe der angefochtenen Anordnung.
4. Die Abschriften der Anordnung, die aufgrund der Prüfung der Beschwerde erlassen werden, werden an die Parteien ausgehändigt und dem Höchsten Justizrat eingereicht. Eine solche Anordnung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Artikel 72¹¹. Die Publizität der Information über die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte

1. Der für die Prüfung der schriftlichen Mitteilung über die unerlaubte Kommunikation mit dem Richter gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes befugte Richter ist verpflichtet die Anordnung über die Verhängung der Geldbuße sowie beliebige andere Statistik betreffende Information über die Anwendung dieses Gesetzes unverzüglich dem Sekretär des Höchsten Justizrats zuzustellen.
2. Die Information über die Kommunikation gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes ist öffentlich zugänglich ausgenommen der Information über die Personalien des Richters, mit dem diese Kommunikation stattgefunden hat und der Information über die Sache, die Gegenstand dieser Kommunikation war.
3. Der Höchste Justizrat pflegt für die Sicherstellung der Öffentlichkeit der Information über die Kommunikation mit den Richtern der allgemeinen Gerichte gemäß Art. 72¹ Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend den georgischen Vorschriften die einheitliche Datenbank der statistischen Information über die Anwendung dieses Kapitels, die auch die Information über die Personalien derjenigen Personen enthält, denen die Geldbußen gemäß den Vorschriften dieses Kapitels verhängt wurden.

Kapitel XIII. Der Sitz des Obersten Gerichts und die Symbole der Gerichtsbarkeit**Artikel 73. Der Sitz des Obersten Gerichts**

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz im Rechtsprechungspalast in Tbilissi.

Artikel 74. Symbole der Gerichtsbarkeit und die Regel zu ihrer Festlegung

1. Die Symbole der Gerichtsbarkeit sind Merkmale (Zeichen) des Richteramtes, die vom Höchsten Justizrat Georgiens erarbeitet und beschlossen werden (19.06.2007 N4951-IS).
2. Der Richter trägt während einer Gerichtsverhandlung spezielle Kleidung. Die Form der Bekleidung bestimmt der Höchste Justizrat Georgiens (19.06.2007 N4951-IS).
3. Der Richter erhält einen Ausweis mit der Bezeichnung seiner Amtszugehörigkeit, der von dem Präsidenten des Obersten Gerichts unterzeichnet wird. Der amtliche Ausweis des Präsidenten des Obersten Gerichts wird vom Parlamentspräsidenten Georgiens unterzeichnet (01.11.2013 N1489-IS).

Artikel 75. Gerichtsstempel

Auf dem Gerichtsstempel sind das georgische Staatswappen und die Bezeichnung des Gerichts dargestellt.

Kapitel XIII¹. Die Disziplinarhaftung der Richter der ordentlichen Gerichte und das Disziplinarverfahren (20.04.2018 N2194-IIS)**Artikel 75¹. Gründe für Disziplinarhaftung des Richters und Arten von Disziplinarvergehen**

1. Für Disziplinarvergehen werden dem Richter des allgemeinen Gerichts Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe auferlegt.
2. Arten von Disziplinarvergehen sind:

- a) Korruptionsartige Rechtsverletzung oder Amtsmissbrauch. Als Korruptionsartige Rechtsverletzung gilt eine Rechtsverletzung im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“, wenn sie zu keiner straf- oder verwaltungsrechtlichen Haftung führt.
 - b) die mit dem richterlichen Amt unvereinbare Tätigkeit bzw. Interessenkonflikt mit den richterlichen Aufgaben;
 - c) die mit dem Bild des Richters ungebührliche Handlung, die dem Ansehen des Gerichts bzw. dem Vertrauen gegenüber dem Gericht schadet;
 - d) grundlose Verzögerung der Verhandlung der Sache;
 - e) Nichterfüllung oder unangemessene Erfüllung von richterlichen Pflichten;
 - f) Offenbarung von Geheimnissen der Richterberatung oder von Berufsgeheimnissen;
 - g) Hinderung der Tätigkeit der Organe, die über Disziplinarbefugnisse verfügen, oder ihre Missachtung;
 - h) Verstöße gegen Normen der richterlichen Ethik.
3. Falsche Auslegung des Gesetzes, dem die richterliche Überzeugung zugrunde liegt, ist nicht als ein Disziplinarvergehen zu betrachten und führt nicht zur Disziplinarhaftung des Richters.

Artikel 75². Fristen von Disziplinarverfahren

Dem Richter wird keine Disziplinarhaftung auferlegt, wenn seit dem Tag der Begehung des Disziplinarvergehens fünf Jahre, und seit dem Tag der Beschlussfassung über die Einleitung der Disziplinarverfolgung – ein Jahr vergangen sind.

Artikel 75³. Arten der Disziplinarstrafe und Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarstrafen sind:
 - a) Bemerkung;
 - b) Verweis;
 - c) der strenge Verweis;
 - d) Entlassung des Richters;
 - e) Streichung aus der Reserveliste der Richter der Allgemeinen Gerichte.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) persönliches Schreiben an den Richter mit gewissen Hinweisen;
 - b) Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten oder seiner weiteren Stellvertreter, des Vorsitzenden des Gerichtskollegium oder der -kammer.
3. Gegen die in die Reserveliste eingetragenen Richter sind die in den Unterpunkten „a“ – „c“ und „e“ vorgesehenen Disziplinarstrafen anzuordnen.

Artikel 75⁴. Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren

1. Disziplinarverfahren sind vertraulich. Der Richter, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, hat Anspruch auf die Öffentlichkeit der Sitzungen des Disziplinar Kollegiums der Richter der allgemeinen Gerichte und der Disziplinkammer des Obersten Gerichts. Des Weiteren hat er Anspruch auf die Öffentlichkeit der Sitzung des Höchsten Justizrats, die für die Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 75³ Abs. 1 dieses Gesetzes stattfindet (ausgenommen die Beratung und Verfahren zur Entscheidungsfindung). Die entsprechend befugten Amtspersonen und die öffentlichen Bediensteten sind verpflichtet alle Informationen geheim zu halten, die für sie während des Disziplinarverfahrens bekannt geworden sind, abgesehen von in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Die Entscheidung über die Einstellung, Aussetzung oder Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gegen die Richter, sowie die Entscheidung im Sinne des Art. 75⁴ Abs. 1 lit. „e“ wird dem Beschwerdeführer (Antragsteller) und dem jeweiligen Richter binnen 5 Tagen nach ihrem Ergehen zugestellt.
3. Die Entscheidung über die Einleitung einer Disziplinarverfolgung und Auferlegung der Disziplinarhaftung sowie Entscheidungen im Sinne des Art. 75⁴ Abs. 1 lit. „c“ und „d“ dieses Gesetzes wird ebenfalls dem Beschwerdeführer (Antragsteller/der mitteilenden Person) und dem jeweiligen Richter binnen 5 Tagen nach ihrem Ergehen zugestellt, sofern im ordentlichen Gericht nicht mehr über das Verfahren verhandelt wird, das Gegenstand des Disziplinarverfahrens war.

Artikel 75⁵. Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens

1. Zum Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter kann werden:
 - a) Beschwerde oder Gesuch einer beliebigen Person außer der anonymen Beschwerden und Anträge;
 - b) ein Rechenschaftsbericht eines anderen Richters oder eines Gerichts oder des Höchsten Justizrats oder des Beamten des Apparats des Höchsten Justizrats Georgiens über das Disziplinarvergehen des Richters;
 - c) Mitteilung der Ermittlungsbehörde;
 - d) die von Massenmedien verbreitete Information sowie die Information im Bericht oder/und Vorschlag des Ombudsmanns über die Begehung jener Handlung durch den Richter, die möglicherweise für Disziplinarvergehen gehalten werden kann;

2. Die im Abs. 1 lit. „a“ dieses Artikels vorgesehene Beschwerde (Gesuch) sollte dem durch den Höchsten Justizrat Georgiens bestätigten Muster entsprechen und regelmäßig in Druckform verfasst sein. Die Beschwerde (das Gesuch) kann man auch in elektronischer Form einreichen. Die Beschwerde (Gesuch), die unter Verletzung der Formvorschriften des Höchsten Justizrats eingereicht wurde, darf nicht wegen Formmangels zurückgewiesen (nicht registriert) werden.
3. Der Höchste Justizrat informiert unverzüglich den betroffenen Richter, sobald er eine Beschwerde, ein Gesuch oder anderweitige Information über das Disziplinarvergehen seitens dieses Richters erhalten hat.

Artikel 75⁶. Die Befugnis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter

Der unabhängige Inspektor des Höchsten Justizrats Georgiens (im Folgenden -unabhängiger Inspektor) leitet das Disziplinarverfahren gegen einen Richter ein, prüft vorher und ermittelt die Disziplinarsache. Der unabhängige Inspektor legt seinen Bericht und seine Erwägungen dem Höchsten Justizrat vor.

Artikel 75⁷. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und vorangehende Überprüfung

1. Der unabhängige Inspektor prüft vorher binnen 2 Monaten nach dem Eingang einer Beschwerde, eines Gesuchs oder anderweitigen Information über das Disziplinarvergehen eines Richters die Begründetheit dieser Beschwerde, dieses Gesuchs. Die Frist für die vorangehende Prüfung kann um zwei Wochen verlängert bzw. ausgesetzt werden, soweit die vorangehende Prüfung unmöglich ist.
2. Die Disziplinarhaftung der Richter kann auf Umstände gestützt werden, auf die weder im Disziplinarvorwurf noch im Antrag oder in anderen Unterlagen hingewiesen wurde, die aber während der vorangehenden Prüfung ans Licht getreten sind.
3. Ein erneutes Disziplinarverfahren gegen den gleichen Richter mit dem gleichen Grund, mit dem bereits ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, ist nicht zulässig.
4. Die Befugnisse der Beamten der Stelle des unabhängigen Inspektors werden während des Disziplinarverfahrens durch dieses Gesetz und durch die entsprechenden Rechtsakte des Höchsten Justizrats bestimmt.

Artikel 75⁸. Bewertung der Begründetheit der Einleitung der Disziplinarverfolgung

1. Im Wege der vorangehenden Prüfung bewertet der Höchste Justizrat Georgiens die Begründetheit der Einleitung der Disziplinarverfolgung und entscheidet in einer Frist im Sinne des Art. 75⁷ Abs. 1 über die vorangehende Prüfung mit einer 2/3 Mehrheit der gesamten Zusammensetzung über die Einleitung der Disziplinarverfolgung und über die Anordnung der Abgabe einer Erklärung seitens des jeweiligen Richters. Soweit der Höchste Justizrat die erwähnte Entscheidung nicht treffen kann, wird das Disziplinarverfahren gegen den Richter eingestellt. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats, der mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung schriftlich formulieren, die dem Disziplinarverfahren beigelegt wird.
2. Sofern eine Entscheidung getroffen wird, dass der betroffene Richter eine Erklärung abgeben muss, so ist in der Entscheidung des Höchsten Justizrats auf den Grund der Disziplinarverfolgung unter der Angabe des entsprechenden Unterpunkts des Art. 75¹ Abs. 2 dieses Gesetzes hinzuweisen. Die Abgabe der Erklärung ist das Recht des jeweiligen Richters.

Artikel 75⁹. Zusammenführung von Disziplinarsachen zu einem Verfahren

Der unabhängige Inspektor sowie der Höchste Justizrat sind ermächtigt, von Amts wegen zwei oder mehrere gegen denselben Richter wegen unterschiedlicher Gründe anhängigen Disziplinarsachen zu einem Verfahren zusammenzuführen.

Artikel 75¹⁰. Untersuchung der Disziplinarsache. Ablehnung des unabhängigen Inspektors und Selbstablehnung

1. Die Untersuchung der Disziplinarsache ist innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung über die Abgabe der Erklärung abzuschließen. Erforderlichenfalls kann diese Frist für höchstens zwei Wochen verlängert werden.
2. Die schriftliche Erklärung ist von dem Richter abzugeben, gegen den die Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde. Der unabhängige Inspektor ist berechtigt vom Beschwerdeführer (Antragsteller) eine schriftliche Erklärung einzuholen. Der unabhängige Inspektor ist berechtigt alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien über das Disziplinarvergehen anzufordern, andere Personen zu laden und ihre Information anzuhören. Der unabhängige Inspektor ist verpflichtet den Antrag jenes Richters zu prüfen, gegen den eine Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde und vom Richter auf seinen Antrag hin zusätzliche Erklärung einzuholen. Der Richter hat das Recht bei der Ermittlung der Disziplinarsache die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Er kann als Verteidiger einen Rechtsanwalt oder einen anderen Richter oder aber einen anderen Vertreter holen.
3. Die vorangehende Prüfung und Ermittlung der Disziplinarsache ist objektiv, allseitig und unparteilich zu erfolgen. Es sind sowohl die haftungsmildernden wie auch haftungsbelastenden Umstände zu untersuchen.
4. Der Richter ist berechtigt den unabhängigen Inspektor abzulehnen. Die Ablehnung muss begründet sein. Dem Antrag des Richters ist stattzugeben, soweit der Zweifel an der Unbefangenheit des unabhängigen Inspektors berechtigt ist. Ist der Grund für die Ablehnung gegeben, so ist der unabhängige Inspektor verpflichtet sich befangen zu erklären. Über die Frage der Ablehnung des unabhängigen Inspektors befindet der dreiköpfige Spruchkörper des Höchsten Justizrats, der im Wege einer Abstimmung gewählt wird. Wird dem Antrag des Richters stattgegeben, so ermittelt die Disziplinarsache ein Mitglied des Höchsten

Justizrats, der im Sinne der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrats bestimmt wird. Die Frage der Ablehnung des erwähnten Mitglieds des Höchsten Justizrats ist im Sinne dieses Absatzes zu entscheiden. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats, der die Befugnisse des unabhängigen Inspektors im Sinne dieses Gesetzes ausübt, darf nicht an der Entscheidungsfindung über die Disziplinarhaftung des Richters teilnehmen. Die Frist, die für die Entscheidungsfindung über die Frage der Ablehnung des unabhängigen Inspektors angewendet wurde, wird nicht zu der Frist für die Ermittlung der Disziplinarsache mitgezählt.

5. Während des Disziplinarverfahrens ist eine Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des jeweiligen Richters untersagt.

Artikel 75¹¹. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

1. Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt, wenn:
 - a) die Untersuchungsunterlagen der Disziplinarsache eindeutig auf eine Straftat des Richters hinweisen. In diesem Fall werden diese Unterlagen an die Ermittlungsbehörde weitergeleitet. Wird gegen den betroffenen Richter keine Strafverfolgung eingeleitet oder/und ergeht gegen ihn kein Schuldspruch, und sofern die Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung noch nicht abgelaufen ist, nimmt der Höchste Justizrat das Disziplinarverfahren wieder auf.
 - b) während der Untersuchung der Disziplinarsache derartige objektiven Hindernisse oder Schwierigkeiten entstanden sind (z.B. Krankheit des betroffenen Richters, etc.), die die Untersuchung dieser Sache zeitweilig unmöglich machen. In solchen Fällen wird das Disziplinarverfahren eigenverantwortlich vom unabhängigen Inspektor ausgesetzt. Sind die Gründe für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens beseitigt, ist der unabhängige Inspektor verpflichtet das Verfahren wiederaufzunehmen.
2. Der Aussetzungszeitraum wird nicht der in diesem Gesetz für die Untersuchung der Disziplinarsache festgelegten Frist angerechnet, ebenso auch der einjährigen Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung, er wird jedoch der in diesem Gesetz festgelegten fünfjährigen Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung angerechnet.

Artikel 75¹². Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter

1. Der Höchste Justizrat trifft eine begründete Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den betroffenen Richter, soweit:
 - a) Nach der Untersuchung der Disziplinarsache das Disziplinarvergehen oder schuldhaftes Disziplinarvergehen durch den Richter im Sinne dieses Gesetzes nicht bestätigt wurden;
 - b) die Frist der Disziplinarhaftung oder der Auferlegung der Disziplinarhaftung, -maßnahme abgelaufen ist;
 - c) es gibt eine Entscheidung der für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständigen Behörde, die gegen denselben Richter aus demselben Grund ergangen ist;
 - d) die Amtsbefugnisse des Richters eingestellt wurden.
2. Die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter wird dem betroffenen Richter mitgeteilt und auf der Webseite des Höchsten Justizrats veröffentlicht ohne die Angaben über den betroffenen Richter sowie über die weiteren an der Disziplinarsache beteiligten Personen. Soweit im Sinne des Art. 75⁴ Abs. 1 dieses Gesetzes der Richter die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens beantragt, so wird die Entscheidung des Höchsten Justizrats über die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den betroffenen Richter unter Namensangaben dieses Richters veröffentlicht.

Artikel 75¹³. Die Auferlegung der Disziplinarhaftung oder die Einstellung der Disziplinarverfolgung

1. Nach Abschluss der Untersuchung der Disziplinarsache entscheidet der Höchste Justizrat im Rahmen der allgemeinen Frist im Sinne des Art. 75¹⁰ Abs. 1 dieses Gesetzes für die Ermittlung einer Disziplinarsache mit einer zwei Drittel Mehrheit der gesamten Zusammensetzung über die Auferlegung der Disziplinarhaftung. Soweit der Höchste Justizrat nicht zu der erwähnten Entscheidung kommt, wird das Disziplinarverfahren gegen den Richter eingestellt. Ein Mitglied des Höchsten Justizrats, der mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung schriftlich formulieren, die dem Disziplinarverfahren beigelegt wird.
2. Der Höchste Justizrat ist des Weiteren berechtigt den unabhängigen Inspektor mit der zusätzlichen Ermittlung der Disziplinarsache zu beauftragen und ihm entsprechende Weisungen zu geben. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Ermittlung der Disziplinarsache um zwei Monate. Diese Frist untersteht keiner weiteren Verlängerung mehr. Nach dem Abschluss der Ermittlung der Disziplinarsache wird zur Entscheidung über die jeweilige Sache vom Höchsten Justizrat erneut abgestimmt.

Artikel 75¹⁴. Beschluss über die Unterziehung des Richters einer Disziplinarhaftung

1. Im Beschluss über die Unterziehung des Richters einer Disziplinarhaftung ist der Inhalt des gegen den Richter erhobenen Disziplinarvorwurfs anzugeben.
2. Mit demselben Beschluss ernennt der Höchste Justizrat seinen Vertreter im Disziplinarkollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens, für die Unterstützung des Disziplinarvorwurfs während der Verhandlung der Sache. Zur Unterstützung des Disziplinarvorwurfs der Höchste Justizrat befugt mehrere Vertreter zu bestellen oder den Vertreter auf beliebiger Stufe des Disziplinarverfahrens auszutauschen.

3. Eine Abschrift des Beschlusses wird samt den Abschriften der Akte dem betroffenen Richter ausgehändigt.
4. Der Richter, der einer Disziplinarhaftung unterzogen wurde, hat das Recht binnen einer Frist von 10 Tagen, nachdem er eine Abschrift des Beschlusses erhalten hat diesen Beschluss schriftlich zu erwidern und zudem entsprechende Beweismittel vorzulegen. Innerhalb von drei Tagen nach der Erwidern seitens des betroffenen Richters oder nach dem Ablauf der Frist für Erwidern wird die Akte der Disziplinarsache samt den vorgelegten Unterlagen an das Disziplinarkollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte weitergereicht.

Artikel 75¹⁵. Die Entscheidung über Disziplinarfragen durch den Höchsten Justizrat Georgiens

1. Der Höchste Justizrat Georgiens entscheidet über Disziplinarfragen im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes sowie der Geschäftsordnung des Höchsten Justizrates.
2. Bei der Prüfung einer Disziplinarfrage führt den Vorsitz der Sitzung der Vorsitzende des Höchsten Justizrats (21.07.2018 N3262-RS). Für die Prüfung von Disziplinarfragen wird die Sitzung des Höchsten Justizrats Georgiens vom Sekretär des Höchsten Justizrats Georgiens einberufen.
3. Der Höchste Justizrat Georgiens prüft in seiner Sitzung Fragen der Auferlegung der Disziplinarhaftung und diesbezügliche Unterlagen. Der Höchste Justizrat ist verpflichtet zu seiner Sitzung den betroffenen Richter zu laden. Soweit der Höchste Justizrat es für erforderlich hält, können in der Sitzung der Beschwerdeführer (Antragsteller/Autor der Mitteilung) geladen werden. Der Höchste Justizrat ist verpflichtet die Informationen und Erklärungen der erschienenen Personen anzuhören.
4. Soweit der Richter die Disziplinarvorwürfe anerkennt, entscheidet der Höchste Justizrat für die Auferlegung der Disziplinarhaftung und reicht die Akte der Disziplinarsache im Sinne der Vorschrift des Art. 75¹⁴ Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes an das Disziplinarkollegium der Allgemeinen Gerichte weiter.

Artikel 75¹⁶. Verbot der Entziehung des Richters von Sachverhandlungen und anderen amtlichen Befugnissen

Es ist unzulässig, den Richter von Sachverhandlungen und seinen anderen amtlichen Befugnissen wegen der Einleitung der Disziplinarverfolgung, Auferlegung der Disziplinarhaftung oder der Disziplinarstrafe zu entziehen, außer in Fällen im Sinne des Art. 75⁵⁰ Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 75¹⁷. Die Disziplinarsachen handelndes Organ und die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit

1. Disziplinarsachen der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens werden vom Disziplinarkollegium der Richter der Allgemeinen Gerichte Georgiens (im Folgenden – Disziplinarkollegium) verhandelt.
2. Das Disziplinarkollegium übt seine Tätigkeit gem. den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und gem. den auf Vorschlag des Disziplinarkollegiums durch die Richterkonferenz festgelegten Regeln.

Artikel 75¹⁸. Verbindlichkeit der Entscheidungen des Disziplinarkollegiums

Entscheidungen des Disziplinarkollegiums sind verbindlich.

Artikel 75¹⁹. Regel der Formierung des Disziplinarkollegiums

1. Das Disziplinarkollegium besteht aus 5 Mitgliedern. 3 von ihnen sind Richter der Allgemeinen (ordentlichen) Gerichte Georgiens, die weiteren 2 Mitglieder sind keine Richter. 3 Richter-Mitglieder des Disziplinarkollegiums werden von der Richterkonferenz gewählt. Die Kandidaten für das Amt der Richter-Mitglieder des Disziplinarkollegiums können vom beliebigen Richter vorgeschlagen werden, die der Richterkonferenz beiwohnen. Diejenigen Mitglieder des Disziplinarkollegiums, die keine Richter sind, werden durch das Parlament Georgiens gewählt. Die Regel und Fristen über das Vorschlagen der Kandidaten dem Parlament Georgiens, über die Feststellung ihrer Eignung, über deren Besprechung, die Vorlage der Plenarsitzung sowie über das Wählen zum Mitglied des Disziplinarkollegiums werden in der Geschäftsordnung des georgischen Parlaments festgelegt. Mitglieder des Disziplinarkollegiums werden auf zwei Jahre gewählt (06.12.2018 N3903-RS).
2. Das georgische Parlament kann zum Mitglied des Disziplinarkollegiums einen georgischen Staatsbürger wählen, der juristische Hochschulbildung und mindestens zehn Jahre Berufserfahrung vorweisen kann, hohes Ansehen genießt und ein anerkannter Spezialist im Bereich des Rechts ist. Für das Wählen einer Person zum Mitglied des Disziplinarkollegiums ist die vorherige schriftliche Zustimmung dieser Person erforderlich.
3. Das vom georgischen Parlament gewählte Mitglied des Disziplinarkollegiums darf kein anderes Amt im Staatsdienst oder in einem Organ der örtlichen Selbstverwaltung innehaben, eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, unmittelbar die Befugnisse des Mitglieds des ständigen leitenden-, Aufsichts-, Kontroll-, Prüfungs- oder Beratungsorgans des Subjekts der gewerblichen Tätigkeit ausüben oder andere bezahlte Tätigkeit ausüben, ausgenommen der wissenschaftlichen, pädagogischen und schöpferischen Tätigkeiten. Es darf kein Mitglied einer politischen Vereinigung sein oder/und politisch engagiert sein.
4. Von der Mitgliedschaft im Disziplinarkollegium sind ausgeschlossen:
 - a) Der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens, sein erster Stellvertreter oder seine weiteren Stellvertreter, der Präsident eines Gerichts, sein erster Stellvertreter oder seine weiteren Stellvertreter, der Vorsitzende einer Kammer oder eines Kollegiums oder die Person, die innerhalb des vergangenen Jahres einen solchen Amt innehatte;

- b) Mitglieder des Höchsten Justizrats Georgiens.
5. Der Richter kann nicht Mitglied des Disziplinarkollegiums werden, wenn er innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines Disziplinarvergehens zur Disziplinarhaftung gezogen und ihm eine Disziplinarstrafe verhängt wurde.
 6. Gründe für die Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums sind:
 - a) eigener Wunsch;
 - b) Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn gesprochenen endgültigen Schuldspruchs;
 - c) Einstellung der georgischen Staatsbürgerschaft;
 - d) Ablauf der Amtszeit;
 - e) Erklärung vom Gericht als beschränkt geschäftsfähig oder betreuungsbedürftig, es sei denn die gerichtliche Entscheidung sieht etwas Abweichendes vor;
 - f) Tod;
 - g) Verlautbarung von vertraulichen Informationen über die Disziplinarsache;
 - h) Disziplinarvergehen;
 - i) Ständiges Nichterfüllen oder nichtangemessenes Erfüllen von Aufgaben;
 - j) Besetzung eines mit der Mitgliedschaft im Disziplinarkollegium unvereinbaren Amtes oder Ausübung einer mit der Mitgliedschaft im Disziplinarkollegium unvereinbaren Tätigkeit;
 7. Der Grund der Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums kann außerdem der Verstoß gegen andere Normen der richterlichen Ethik sein.
 8. Die Entscheidung über die Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums trifft das Parlament Georgiens oder die Richterkonferenz Georgiens, die verpflichtet sind, den Grund der Entlassung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums zu prüfen. Sie sind ebenso berechtigt, zur Sitzung das betroffene Mitglied einzuladen und sich seine Meinung anzuhören. Im Falle des Vorhandenseins einer der Umstände gemäß Abs. 6 lit. „a“–„f“ dieses Artikels nimmt das georgische Parlament oder die Richterkonferenz Georgiens die Information darüber zur Kenntnis, ohne einen Beschluss fassen zu müssen, jedoch im Falle des Vorhandenseins einer der Umstände gemäß Abs. 6 lit. „g“–„j“ dieses Artikels stimmt es/sie über die Entscheidung der Einstellung der Befugnisse des Mitglieds des Disziplinarkollegiums ab (06.12.2018 N3903-RS).
 9. Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache gegen ein Mitglied des Disziplinarkollegiums in seiner Abwesenheit.

Artikel 75²⁰. Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums

Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums wird vom Kollegium aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende des Disziplinarkollegiums führt den Vorsitz über Sitzungen des Disziplinarkollegiums und führt andere in der Gesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus.

Artikel 75²¹. Entgelt für die Erfüllung von Verpflichtungen

Die durch das Parlament Georgiens gewählten Mitglieder des Disziplinarkollegiums bekommen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entsprechendes Entgelt im Rahmen der für die allgemeinen Gerichte gemachten Haushaltszuwendungen.

Artikel 75²². Sitz des Disziplinarkollegiums

Das Disziplinarkollegium hat seinen Sitz beim Höchsten Justizrat Georgiens oder an einem für dessen Tätigkeit speziell zur Verfügung gestellten Ort.

Artikel 75²³. Umfang der Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium

Das Disziplinarkollegium ist nicht ermächtigt, den Rahmen des Disziplinarvorwurfs (Tatsachenseite des Vorwurfs) zu überschreiten. Das Disziplinarkollegium ist ebenso nicht berechtigt, in seinen Sitzungen Tatsachen oder Umstände zum Gegenstand der Verhandlung in der Sache zu machen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem erhobenen Disziplinarvorwurf stehen, oder den Richter aufgrund eines Disziplinarvergehens für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen, das keine Grundlage für den disziplinarischen Vorwurf darstellt.

Artikel 75²⁴. Prinzipien der Tätigkeit des Disziplinarkollegiums

1. Im Disziplinarkollegium wird die Disziplinarsache kollegial verhandelt. Das Disziplinarkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.
2. Das Disziplinarkollegium verhandelt die Sache unvoreingenommen und objektiv, aufgrund der Gleichbehandlungs- und Verhandlungsgrundsätze der Parteien.
3. Sitzungen des Disziplinarkollegiums sind geschlossen und die mit der Verhandlung der Disziplinarsache zusammenhängenden Informationen sind vertraulich, ausgenommen ist der Fall im Sinne des Art. 75⁴ Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes. Mitglieder des Disziplinarkollegiums und Personen, die den Disziplinarvorwurf erhoben haben, sind verpflichtet die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren.

Artikel 75²⁵. Frist der Verhandlung der Disziplinarsache

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache spätestens binnen zwei Monaten nach ihrem Eingang.

Artikel 75²⁶. Ort der Verhandlung der Disziplinarsache

Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache in einem speziell dafür zur Verfügung gestellten Raum. Verhandlung der Disziplinarsache in einem Gerichtssaal ist unzulässig.

Artikel 75²⁷. Regeln der Verteilung der Disziplinarsachen im Disziplinarkollegium

Disziplinarsachen werden vom Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums Reihenfolge verteilt.

Artikel 75²⁸. Entziehung der Disziplinarsache von einem Mitglied des Disziplinarkollegiums

1. Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist gehalten, sich von der Verhandlung der Disziplinarsache zurückzuziehen, sofern Umstände vorliegen, die ihn bei der unvoreingenommenen und objektiven Behandlung der vorliegenden Sache beeinträchtigen.
2. Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist gehalten, sich von der Verhandlung der Disziplinarsache zurückzuziehen, sofern von ihm oder mit seiner Beteiligung gefasster Beschluss, Verfügung, Privatbeschluss oder sein Rechenschaftsbericht der Einleitung der Disziplinarverfolgung gegen den Richter zugrunde liegt.

Artikel 75²⁹. Ablehnung des Disziplinarkollegiums

1. Der betroffene Richter sowie Vertreter des Höchsten Justizrats sind berechtigt ein Mitglied des Disziplinarkollegiums oder dessen ganze Zusammensetzung abzulehnen, soweit es einen Grund für das Fernhalten eines Mitglieds des Disziplinarkollegiums von der Disziplinarsache gibt im Sinne des Art. 75²⁸ des vorliegenden Gesetzes. Er ist gehalten, Ablehnungsmotiv zu benennen und die Ablehnung zu begründen. Der betroffene Richter ist außerdem berechtigt, denjenigen Vertreter des Höchsten Justizrats abzulehnen, der in dieser Disziplinarsache den Disziplinarvorwurf erhebt.
2. Der Antrag über die Ablehnung des Disziplinarkollegiums, seines Mitgliedes oder der Person, die den Vorwurf erheben wird, wird vom Disziplinarkollegium in einem Beratungszimmer behandelt.
3. Dem Antrag auf Ablehnung ist stattzugeben, sofern begründete Zweifel bezüglich der Unvoreingenommenheit des Mitglieds des Disziplinarkollegiums, der ganzen Zusammensetzung des Kollegiums oder der Person, die den Vorwurf erhebt, vorliegen.
4. Die vom Mitglied des Disziplinarkollegiums oder von der Person, die den Vorwurf erhoben hat in der Vergangenheit gefälltes Urteil über die Aufhebung oder Änderung gerichtlicher Entscheidung des zur Disziplinarhaftung gezogenen Richters kann nicht als Grund für die Voreingenommenheit, und dementsprechend für die Ablehnung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums oder der Person, die den Vorwurf erhoben hat, angesehen werden.
5. Dem Antrag über die Ablehnung des Mitglieds des Disziplinarkollegiums muss unbedingt stattgegeben werden, sofern einer der Umstände im Sinne des Art. 75²⁸ Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes vorliegt.
6. Im Falle der Stattgabe dem Ablehnungsantrag verhandelt das Disziplinarkollegium die Sache ohne die Beteiligung des abgelehnten Mitglieds des Kollegiums.
7. Im Falle der Ablehnung des Disziplinarkollegiums oder für die Erhebung des Vorwurfs ernannten Person wird die Frist der Verlegung der Sachverhandlung nicht der Frist angerechnet, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes für die Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarstrafe vorgesehen ist.
8. Im Falle der Abweisung des Ablehnungsantrags, setzt das Disziplinarkollegium die Verhandlung der Sache in der gleichen Sitzung fort.

Artikel 75³⁰. Einstellung der Verhandlung der Disziplinarsache wegen des Ablaufs der gesetzlich festgelegten Frist

1. Beim Eingang der Disziplinarsache ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung zu überprüfen, ob die gesetzlich bestimmte Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung abgelaufen ist.
2. Ist die Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung abgelaufen, so ist das Disziplinarkollegium verpflichtet unverzüglich eine Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu treffen, ausgenommen, wenn der Ablauf der Frist zur Auferlegung der Disziplinarhaftung eine Folge der vorsätzlichen Hinauszögerung der Zeit seitens des betroffenen Richters war. Das Disziplinarkollegium hat über diese Entscheidung unverzüglich den Höchsten Justizrat sowie den betroffenen Richter in Kenntnis zu setzen.

Artikel 75³¹. Aussetzung der Verhandlung der Disziplinarsache wegen Vorliegens eines Straftatbestandes

1. Beim Eingang der Disziplinarsache ist das Disziplinarkollegium gehalten, vor Beginn der Verhandlung zu prüfen, ob die Handlung des Richters, die der Einleitung der Disziplinarverfolgung gegen den Richter zugrunde liegt, Merkmale des Straftatbestandes enthält.
2. Sind nach der Aktenlage eindeutig die Straftatbestandsmerkmale erkennbar, eröffnet das Disziplinarkollegium die Verhandlung nicht, sondern setzt das Verfahren aus und verweist die Akte an das entsprechende Organ und informiert darüber den betroffenen Richter sowie den Höchsten Justizrat.

3. Wird gegen den Richter kein Strafverfahren eingeleitet oder/und ergeht kein Schuldspruch gegen ihn, ausgenommen ist der Fall im Sinne des Art. 75⁴² Abs. 1. lit. „d“ des vorliegenden Gesetzes, so nimmt das Disziplinarkollegium nach dem Erhalt der entsprechenden Information das ausgesetzte Disziplinarverfahren wieder auf, sofern die Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung nicht abgelaufen ist.

Artikel 75³². Vorbereitung der Disziplinarsache für die Verhandlung

1. Das Disziplinarkollegium, das für die Verhandlung der Disziplinarsache zuständig ist, macht sich im Vorfeld mit der Sache vertraut und legt den Tag der Verhandlung im Kollegium fest.
2. Das Disziplinarkollegium hat den Höchsten Justizrat und seinen Vertreter rechtzeitig sowie den betroffenen Richter über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung der Disziplinarsache zu informieren.
3. Das Disziplinarkollegium lädt Zeugen und andere Personen zur Teilnahme an der Verhandlung der Sache ein und informiert sie über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung der Disziplinarsache.

Artikel 75³³. Verhandlung der Sache durch das Disziplinarkollegium

1. Das Disziplinarkollegium verhandelt die Disziplinarsache auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums. Den Vorsitz auf der Sitzung führt der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit das vortragende Mitglied des Disziplinarkollegiums.
2. Die Sitzung des Disziplinarkollegiums wird vom Sitzungsvorsitzenden des Kollegiums eröffnet.
3. Verhandlung der Disziplinarsache fängt mit dem Bericht eines der Mitglieder des Disziplinarkollegiums an, in dem die unterschiedlichen Stufen des Disziplinarverfahrens und jeweilige Tatsachen in chronologischer Reihenfolge dargelegt werden.
4. Nach Anhörung des Berichts werden die Parteien angehört, zuerst – der Vertreter des Höchsten Justizrats – zur Erhebung des Disziplinarvorwurfs, und dann – der Richter, gegen den die Disziplinarverfolgung eingeleitet wurde – zur Stellungnahme zum erhobenen Vorwurf. Der betroffene Richter ist ermächtigt die Hilfe des Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Die Verteidigung des Richters kann ein Rechtsanwalt, beliebiger Richter oder ein anderer Vertreter übernehmen.
5. Die Parteien sind berechtigt, ihre Positionen im vollen Maße darzulegen und sie entsprechend zu verteidigen, sich gegenseitig Fragen zu stellen, schriftliche und andere Beweise vorzuführen, Veröffentlichung von unterschiedlichen Dokumenten, Unterlagen oder Informationen, sowie die Anhörung der zur Sitzung geladenen Personen, die Vorführung zusätzlicher Dokumente oder die Ladung zusätzlicher Personen zu beantragen, sowie die entsprechende Gerichtssache anzufordern und andere Maßnahmen zu ergreifen. Die Anträge werden vom Disziplinarkollegium behandelt.
6. Das Disziplinarkollegium ist berechtigt, den Parteien oder den zur Teilnahme an der Verhandlung der Sache geladenen Personen Fragen zu stellen, zusätzliche Dokumente, Materialien oder Informationen zu fordern, andere Personen zu laden, um ihre Informationen anzuhören, Verhandlung der Sache für höchstens zwei Wochen zu verlegen sowie andere Maßnahmen zu ergreifen.
7. Die Person, von der der Vorwurf erhoben wird, begrenzt sich nur mit der Erhebung des Vorwurfs und deren Begründung. Sie hat keinen Anspruch auf Zumessung einer konkreten Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme.
8. Die Sitzung des Disziplinarkollegiums wird zu Protokoll genommen.

Artikel 75³⁴. Gleichbehandlung der Parteien

1. Das Disziplinarkollegium ist gehalten den Parteien gleiche Bedingungen und Möglichkeiten zu schaffen, damit sie ihre Sichtweisen darlegen und verteidigen können.
2. Das Treffen der Mitglieder des Disziplinarkollegiums mit einer der Parteien oder Entgegennahme jeglicher Informationen ohne Anwesenheit oder ohne Informierung der anderen Partei über den Inhalt dieser Informationen ist untersagt, sofern dies nicht die organisatorische Seite der Sache betrifft.
3. Das Mitglied des Disziplinarkollegiums ist gehalten vor und während der Verhandlung der Sache von der Wiedergabe seines Standpunkts bzw. vorläufigen Meinung zugunsten einer Partei abzusehen, um jegliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Disziplinarkollegiums zu vermeiden.

Artikel 75³⁵. Teilnahmepflicht der Parteien an der Verhandlung der Disziplinarsache

1. An der Verhandlung der Disziplinarsache in der Sitzung des Disziplinarkollegiums ist die Teilnahme des betroffenen Richters sowie des Vertreters des Höchsten Justizrats obligatorisch. Erscheint eine der Parteien nicht auf der Sitzung des Disziplinarkollegiums, so hat das Disziplinarkollegium die Verhandlung der Sache für nicht länger als zwei Wochen zu vertagen. Diese Frist wird der zweimonatigen Frist des Disziplinarkollegiums für die Verhandlung der Sache nicht angerechnet.
2. Stellt sich fest, dass der betroffene Richter von den Sitzungen des Disziplinarkollegiums fernbleibt, in den Sitzungen unentschuldigt fehlt, so ist das Disziplinarkollegium ermächtigt die Sache ohne seine Anwesenheit zu verhandeln und beim Vorliegen des jeweiligen Grundes den Richter für schuldig zu erklären und ihm eine Disziplinarhaftung oder Disziplinarstrafe aufzuerlegen.
3. Erscheint der betroffene Richter wegen schwerer Krankheit oder anderer unüberwindbaren Hindernisse nicht in der Sitzung des Disziplinarkollegiums, so ist das Kollegium ermächtigt aufgrund der entsprechenden Entscheidung das Disziplinarverfahren

ren bis zu drei Monaten auszusetzen. Zwar wird diese Frist zu der einjährigen Frist für die Auferlegung der Disziplinarhaftung nicht angerechnet, dennoch wird sie bei der 5-jährigen Frist im Sinne dieses Gesetzes für die Auferlegung der Disziplinarhaftung mitberücksichtigt. Soweit der Grund für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens nicht in einer Frist von drei Monaten beseitigt ist, ist das Disziplinarkollegium ermächtigt die Sache ohne Anwesenheit des betroffenen Richters zu verhandeln.

Artikel 75³⁶. Entscheidung des Disziplinarkollegiums im Falle der Rücknahme bzw. der Anerkennung des Vorwurfs durch den Richter

1. Der Vertreter des Höchsten Justizrats hat das Recht aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats, in jeder Verhandlungsphase (jedoch bevor das Disziplinarkollegium sich ins Beratungszimmer zurückzieht) den gegen den Richter erhobenen Disziplinarvorwurf fallen zu lassen. In solchem Fall ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, unabhängig von der Verhandlungsphase, die Verhandlung der Sache und dementsprechend das Disziplinarverfahren einzustellen.
2. Der betroffene Richter darf vor Beginn der Sachverhandlung den gegen ihn erhobenen Disziplinarvorwurf vollständig anerkennen und das Disziplinarkollegium bitten, ohne die Verhandlung in der Sache ihn für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen. Das Disziplinarkollegium ist verpflichtet dem Antrag des Richters stattzugeben und die Sache entsprechend zu entscheiden.

Artikel 75³⁷. Zeitweilige Aussetzung der Sachverhandlung durch das Disziplinarkollegium

1. Geht beim Disziplinarkollegium vor Abschluss der Verhandlung einer Disziplinarsache eine andere, gegen denselben Richter eingeleitete Disziplinarsache ein, ist das Disziplinarkollegium verpflichtet, die Verhandlung der ersten Sache vorläufig auszusetzen, beide Disziplinarsachen zusammenzuführen und über sie gleichzeitig zu verhandeln. Wird der Richter wegen zwei oder mehrerer Vergehen für schuldig erklärt und der Haftung unterzogen, so hat ihm das Kollegium eine der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen aufzuerlegen.
2. Die zeitweilige Aussetzung der Sachverhandlung durch das Disziplinarkollegium erfolgt auch in anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Die Frist der zeitweiligen Aussetzung der Verhandlung wird der Zweimonatsfrist des Disziplinarkollegiums für die Sachverhandlung nicht angerechnet.
4. Sind die Gründe für die zeitweilige Aussetzung der Verhandlung der Disziplinarsache beseitigt, so nimmt das Disziplinarkollegium die Sachverhandlung wieder auf.

Artikel 75³⁸. Verstoß gegen das Kontinuitätsprinzip bei der Sachverhandlung

Für das Disziplinarverfahren gilt das Kontinuitätsprinzip bei der Verhandlung der Sache nicht. Im Falle der Vertagung oder zeitweiligen Aussetzung der Verhandlung dürfen die Mitglieder des Disziplinarkollegiums über eine andere Disziplinarsache verhandeln und die Verhandlung der vertagten oder zeitweilig ausgesetzten Sache danach wieder aufnehmen. Sie sind ermächtigt über die Disziplinarsache unabhängig davon zu verhandeln, ob sie an Verhandlungen über andere Sachen (strafrechtlichen, Zivil-, oder anderer Rechtssachen) teilnehmen.

Artikel 75³⁹. Entscheidung in der Sache

Das Disziplinarkollegium stellt fest, ob der Richter die Handlung begangen hat, die dem Vorwurf zugrunde gelegt wurde und ob diese Handlung nach diesem Gesetz ein Disziplinarvergehen ist. Das Disziplinarkollegium stellt außerdem fest, ob der Richter das Disziplinarvergehen schuldhaft begangen hat. Nur im Falle des Vorliegens von diesen drei Voraussetzungen ist das Disziplinarkollegium ermächtigt den Richter mit seiner Entscheidung für schuldig zu erklären und ihm Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe aufzuerlegen. Das Disziplinarkollegium ist ermächtigt die Qualifikation des Verhaltens des betroffenen Richters durch eines der Disziplinarvergehen im Sinne des Art. 75¹ des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen.

Artikel 75⁴⁰. Entscheidung durch das Disziplinarkollegium

1. Das Disziplinarkollegium trifft Entscheidungen in einem Beratungszimmer.
2. Die Entscheidung des Disziplinarkollegiums gilt als erlassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kollegiums zustimmt.
3. Die Entscheidung des Disziplinarkollegiums wird schriftlich abgefasst und von Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben.
4. Ist ein Mitglied des Disziplinarkollegiums mit der Entscheidung nicht einverstanden, so reicht es eine schriftliche Stellungnahme ein, die der Sache beigelegt wird.
5. Gegen die Entscheidung des Disziplinarkollegiums kann beim Disziplinarkollegium eine Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 75⁴¹. Arten von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums

1. Das Disziplinarkollegium ist ermächtigt eine der folgenden Entscheidungen zu fällen:
 - a) über Aussetzung des Disziplinarverfahrens;
 - b) über Einstellung des Disziplinarverfahrens;

- c) über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarstrafe;
 - d) über die Erklärung des Richters für schuldig im Begehen des Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Schreibens mit Empfehlungen;
 - e) über Freispruch des Richters.
2. Die in Abs. 1 Buchstaben „c“ – „e“ dieses Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen werden erst nach dem Abschluss der Verhandlung in der Sache gefällt, davon ausgenommen ist der Fall im Sinne des Art. 75³⁶ Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 75⁴². Entscheidung des Disziplinarorgans über die Einstellung des Disziplinarverfahrens

1. Das Disziplinarorgan trifft Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens, sofern:
 - a) die Frist für die Auferlegung der Disziplinarstrafe abgelaufen ist;
 - b) der Höchste Justizrat dem Richter den Disziplinarvorwurf fallen lässt;
 - c) der betroffene Richter vor dem Abschluss der Sachverhandlung vom Richteramt zurücktritt oder seine richterliche Amtszeit abläuft;
 - d) aufgrund der vom Disziplinarorgan übermittelten Unterlagen kein Strafverfahren gegen den Richter eingeleitet wird, da die Schuld des betroffenen Richters oder die Tatsachen, die dem Disziplinarvorwurf zugrunde liegen nicht nachgewiesen werden konnten;
2. Die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens kann vom Disziplinarorgan nur bis zum Abschluss der Verhandlung in der Sache und vor dem Zurückziehen des Disziplinarorgans ins Beratungszimmer getroffen werden.

Artikel 75⁴³. Entscheidung des Disziplinarorgans über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens

1. Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens wird vom Disziplinarorgan in Fällen im Sinne des Art. 75³⁷ des vorliegenden Gesetzes getroffen.
2. Die zeitweilige Aussetzung des Disziplinarverfahrens darf durch das Disziplinarorgan nur bis zum Abschluss der Verhandlung in der Sache und vor dem Zurückziehen des Organs zur Beratung erfolgen.

Artikel 75⁴⁴. Entscheidung des Disziplinarorgans über die Erklärung des Richters für schuldig wegen Begehens eines Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Schreibens mit Empfehlungen

1. Das Disziplinarorgan trifft Entscheidung über die Erklärung des Richters für schuldig wegen Begehens eines Disziplinarvergehens, über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Aushändigung eines persönlichen Schreibens mit Empfehlungen an den Richter, sofern sich im Disziplinarorgan während der Sachverhandlung das schuldhaft Begehen des in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehens seitens des Richters aufgrund des Vorliegens der übereinstimmenden und glaubhaften Gesamtheit von Beweisen bestätigt wird. Handelt es sich um ein weniger bedeutendes Vergehen, um einen unwesentlichen Verschuldungsgrad oder anderes Motiv (wegen des heiklen Charakters der Sache oder eines anderen Grundes, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Richters), so hält das Disziplinarorgan die Auferlegung der Disziplinarstrafe für unzumutbar und beschränkt sich mit der Aushändigung eines persönlichen Schreibens mit Empfehlungen an den Richter.
2. Das persönliche Schreiben mit Empfehlungen ist ein Brief an den betroffenen Richter, der eine negative Beurteilung des Disziplinarvergehens seitens des Richters beinhaltet. Das Schreiben enthält ebenso Empfehlungen des Disziplinarorgans an den Richter über die Beseitigung des Verstoßes und über die Wege und Mittel der Überwindung der mit der richterlichen Tätigkeit zusammenhängenden Schwierigkeiten und Probleme.
3. Der Inhalt des persönlichen Schreibens mit Empfehlungen ist vertraulich. Das Schreiben wird nur dem betroffenen Richter, dem Höchsten Justizrat und dem Beschwerdeführer (Antragsteller/Autor der Mitteilung) zugeschickt, der das Disziplinarvergehen begangen hat. Der Beschwerdeführer (Antragsteller/Autor der Mitteilung) ist verpflichtet die Erklärung über die Geheimhaltung des Inhalts des persönlichen Schreibens mit Empfehlungen zu unterschreiben. Die Zuleitung einer Kopie dieses Schreibens an ein anderes Organ oder an eine andere Amtsperson ist unzulässig. Eine Kopie des persönlichen Schreibens mit Empfehlungen wird als ein verschlossenes Paket der Disziplinarakte beigelegt. Es darf nur im Falle des wiederholten Begehens eines weiteren Disziplinarvergehens durch denselben Richter durch das Disziplinarorgan während der Verhandlung über die Sache geöffnet werden.

Artikel 75⁴⁵. Entscheidung des Disziplinarorgans über Freispruch des Richters

Wird während der Verhandlung über die Sache festgestellt, dass der Richter kein Disziplinarvergehen im Sinne des vorliegenden Gesetzes begangen hat bzw. nicht schuldhaft begangen hat, spricht das Disziplinarorgan den Richter frei.

Artikel 75⁴⁶. Entscheidung des Disziplinarorgans über die Erklärung des Richters für schuldig wegen eines Disziplinarvergehens und über die Auferlegung der Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe

Wird während der Verhandlung der Sache das schuldhaft Begehen eines oder mehrerer Disziplinarvergehens seitens des Richters aufgrund des Vorliegens der übereinstimmenden und glaubhaften Gesamtheit von Beweisen nachgewiesen und hält das Kolle-

gium die Verhängung einer der in Art. 75³ Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarstrafen für zweckmäßig, so erklärt das Disziplinarkollegium den Richter für schuldig und unterzieht ihn einer Disziplinarhaftung und Disziplinarstrafe.

Artikel 75⁴⁷. Allgemeine Regeln der Auferlegung der Disziplinarhaftung und der Disziplinarmaßnahmen

1. Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen und -maßnahmen müssen richterliche Unabhängigkeit und das Verbot der Einflussnahme auf richterliche Entscheidungen beachtet werden. Bei der Wahl der über den Richter zu verhängenden Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme berücksichtigt das Disziplinarkollegium den Inhalt und den Schwierigkeitsgrad des Disziplinarvergehens sowie Folgen, die bereits eingetreten sind oder die eintreten könnten und den Grad des Verschuldens.
2. Das Disziplinarkollegium darf nur eine Art der Disziplinarstrafe verhängen. Die Disziplinarstrafe kann sowohl als Einzelmaßnahme als auch zusammen mit der in Art. 75³ Abs. 2 lit. „b“ des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Die in Art. 75³ Abs. 2 lit. „a“ des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Disziplinarmaßnahme wird nur unabhängig von den anderen Maßnahmen verhängt.
3. Sofern die für ein früheres Disziplinarvergehen verhängte Strafe nicht abgegolten ist, wird über den Richter grundsätzlich eine strengere Disziplinarstrafe verhängt.
4. Begeht der betroffene Richter innerhalb von 6 Monaten nach Aushändigung des persönlichen Schreibens mit Empfehlungen das gleiche Disziplinarvergehen, wofür ihm diese Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, so hat sich das Disziplinarkollegium über die Verhängung der Disziplinarstrafe zu beraten.

Artikel 75⁴⁸. Verhängung der Disziplinarstrafe

1. Für die in Art. 75¹ Abs. 2 dieses Gesetzes:
 - a) unter lit. „a“ oder „c“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann einem Richter ein Verweis, strenger Verweis verhängt oder seine Entlassung als Disziplinarstrafe (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) angeordnet werden;
 - b) unter lit. „b“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann strenger Verweis oder die Entlassung des Richters (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) als Disziplinarmaßnahme vorgesehen werden;
 - c) unter lit. „d“, „f“ oder „g“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann einem Richter eine Bemerkung oder ein Verweis als Disziplinarstrafe verhängt werden;
 - d) unter lit. „e“ oder „h“ vorgesehenen Disziplinarvergehen kann eine Bemerkung, ein Verweis, strenger Verweis oder die Entlassung des Richters (Löschung aus der Reserveliste der allgemeinen Gerichte) als Disziplinarstrafe angeordnet werden.
2. Liegen drei oder mehr Disziplinarvergehen vor, so ist das Disziplinarkollegium ermächtigt eine strengere Disziplinarstrafe zu verhängen.

Artikel 75⁴⁹. Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten Stellvertreters, seines Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer

Die Maßnahmen der Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten Stellvertreters, seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer ordnet das Disziplinarkollegium im Falle der unangemessenen Ausführung entsprechender administrativen Befugnisse – Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Verpflichtungen seitens des Gerichtspräsidenten, des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der -kammer, sowie im Falle des Begehens eines anderen der in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarvergehen an.

Artikel 75⁵⁰. Entscheidung des Disziplinarkollegiums über die Entlassung des Richters

1. Das Disziplinarkollegium ist sich dessen Bewusst, dass die Entlassung des Richters die äußerste Maßnahme ist und dass sie dementsprechend in besonderen Fällen angewandt wird. Das Disziplinarkollegium entscheidet für die Entlassung des Richters, soweit es unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und der Anzahl der konkreten Disziplinarvergehen eines Richters sowie nach der Bewertung anderer, durch diesen Richter in der Vergangenheit begangenen Disziplinarvergehen die Ausführung der richterlichen Befugnisse durch diesen Richter für nicht zweckmäßig hält.
2. Wurde über den Richter in der Vergangenheit eine Disziplinarstrafe – strenger Verweis – unabhängig oder zusammen mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinarmaßnahme für ein Disziplinarvergehen verhängt und ist diese Strafe noch nicht abgegolten, so hat das Disziplinarkollegium bei der Wahl der Disziplinarstrafe die Frage der Entlassung des Richters zu erörtern.
3. Ab dem Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung über die Entlassung des Richters sind dem Richter, nach der gesetzlich festgelegten Regel, Verhandlungen und seine amtlichen Befugnisse zu entziehen.

Artikel 75⁵¹. Inhalt der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

In der Entscheidung des Disziplinarkollegiums wird festgehalten:

- a) Bezeichnung des Disziplinarkollegiums;
- b) Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums;
- c) Zeitpunkt der Verhandlung der Disziplinarsache;

- d) Vorname, Familienname und Position des zur Disziplinarhaftung gezogenen Richters;
- e) Angaben über die Amtsperson, die das Disziplinarverfahren gegen den Richter eingeleitet hat sowie die Bezeichnung der Behörde, die gegen diesen Richter eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat;
- f) Daten der Einleitung des Disziplinarverfahrens und Auferlegung der Disziplinarhaftung;
- g) Umstände der Disziplinarsache;
- h) Inhalt des Disziplinarvorwurfs und der Erklärungen des Richters;
- i) tatsächliche und rechtliche Grundlagen der Entscheidung, Inhalt und Motivation der Entscheidung;
- j) Art des Disziplinarvergehens, aufgrund dessen dem Richter Disziplinarhaftung auferlegt wird, sowie Art der Disziplinarstrafe und der Disziplinarmaßnahme;
- k) Grund für die Einstellung der Disziplinarsache, den Freispruch des Richters, die Aushändigung eines persönlichen Empfehlungsschreibens an den Richter oder den Grund für die Beantragung seiner Entlassung.

Artikel 75⁵². Zustellung von Abschriften der Entscheidung des Disziplinarorgans

1. Abschriften der Entscheidung des Disziplinarorgans werden innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Ergehen dem betroffenen Richter, dem Höchsten Justizrat und der Richterkonferenz zugeschickt. Diese Abschriften werden in derselben Frist dem Beschwerdeführer (Antragsteller/Autor der Mitteilung) zugeschickt soweit das ordentliche Gericht nicht mehr über das Disziplinarverfahren verhandelt.
2. Eine Abschrift der Entscheidung des Disziplinarorgans ist der Personalakte des Richters beizufügen.

Artikel 75⁵³. Protokoll der Sitzung des Disziplinarorgans und dessen Inhalt

1. Im Protokoll der Sitzung des Disziplinarorgans sind das Datum und die Anfangszeit der Sitzung, Verlauf der Sitzung, Zusammensetzung des Disziplinarorgans, Angaben zur Person der Parteien, ihre Standpunkte, die von ihnen vorgelegten Beweise und entsprechende Argumentationen, Wesen der von ihnen gestellten Anträge und Resultate deren Behandlung, Angaben zur Person der zur Sitzung eingeladenen Personen und ihre Informationen, Inhalt der Entscheidung des Disziplinarorgans und Zeitpunkt des Sitzungsabschlusses anzugeben.
2. Das Protokoll der Sitzung des Disziplinarorgans wird vom Vorsitzenden der Sitzung des Disziplinarorgans und dem Sekretär der Sitzung unterschrieben.
3. Das Protokoll der Sitzung des Disziplinarorgans wird der Disziplinarsache beigelegt.

Artikel 75⁵⁴. Anfechtung der Entscheidung des Disziplinarorgans und des Ethikausschusses des georgischen Anwaltsverbandes

1. Die Überprüfung der Entscheidung des Disziplinarorgans erfolgt im Wege ihrer Anfechtung bei der Disziplinkammer am Obersten Gericht Georgiens (im Folgenden – Disziplinkammer). Der Anfechtung unterliegen nur die Entscheidungen im Sinne des Art. 75⁴¹ Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ des vorliegenden Gesetzes.
2. Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinarorgans ist innerhalb von zehn Tagen beim Disziplinarorgan einzureichen. Dieser Frist darf nicht verlängert (wiederhergestellt) werden und beginnt mit der Aushändigung des Beschlusses des Disziplinarorgans der Partei. Als Zeitpunkt der Aushändigung des Beschlusses gilt die Zustellung der Partei der Abschrift des Beschlusses unmittelbar im Disziplinarorgan bzw. ihre Zustellung per Post.
3. Über die Anfechtung der Entscheidung des Disziplinarorgans entscheidet der Höchste Justizrat Georgiens in seiner Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner gesamten Zusammensetzung. Der Höchste Justizrat fechtet die Entscheidung des Disziplinarorgans mittels seines Vertreters an.
4. Der betroffene Richter fechtet die Entscheidung des Disziplinarorgans persönlich bzw. durch seinen Verteidiger oder anderen Vertreter an.
5. Der Vorsitzende des Disziplinarorgans leitet die Disziplinarsache innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Beschwerde einer oder beider Parteien der Disziplinkammer zu und informiert darüber die Parteien der Disziplinarsache.
6. Auf Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarorgans werden keine Gebühren erhoben.
7. Gegen den Beschluss des Ethikausschusses des georgischen Rechtsanwaltsverbandes bezüglich der Verhängung einer Disziplinarstrafe kann der betroffene Rechtsanwalt binnen einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des erwähnten Beschlusses vor der Disziplinkammer anfechten.
8. Die Disziplinkammer befindet über die Beschwerde des Rechtsanwalts im Sinne der Vorschriften der Art. 75⁵⁵-75⁶⁸ des vorliegenden Gesetzes sowie im Sinne des Art. 35¹ des georgischen Anwaltsgesetzes.

Artikel 75⁵⁵. Inhalt der Beschwerde

1. Die Beschwerde muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Disziplinkammer;
 - b) Bezeichnung und Anschrift des Beschwerdeführers sowie Bezeichnung und Anschrift der Gegenpartei;
 - c) Genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Bezeichnung der Behörde, die diese Entscheidung erlassen hat;

- d) Hinweis darüber welcher Teil der Entscheidung angefochten wird;
 - e) Angabe der Anfechtungsgrundlage (Beschwerdegründe) und Erläuterungen darüber, ob der Beschwerdeführer die Aufhebung der Entscheidung anstrebt;
 - f) Angabe von Tatsachen und Beweisen, die den Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften bestätigen, soweit sich die Beschwerde auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften stützt;
 - g) Liste der der Beschwerde angefügten Unterlagen;
 - h) Unterschrift des Beschwerdeführers.
2. Wird die Beschwerde von einem Vertreter eingereicht, so ist die Vollmachtserklärung über die Einreichung dieser Beschwerde beizufügen, soweit eine solche Urkunde nicht bereits in der Akte enthalten ist.
 3. Die Anzahl der beim Gericht einzureichenden Abschriften der Beschwerde sowie von sonstigen zusätzlichen Unterlagen entspricht der Anzahl der Beteiligten des Verfahrens.

Artikel 75⁵⁶. Die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die Disziplinarkammer hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu prüfen, ob sie gem. dem Art. 75⁵⁵ des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurde. Genügt die Beschwerde den Anforderungen dieses Artikels, so nimmt die Disziplinarkammer sie an.
2. Genügt die Beschwerde den Anforderungen des Art. 75⁵⁵ des vorliegenden Gesetzes nicht, fordert die Disziplinarkammer den Beschwerdeführer auf, den Mangel zu beseitigen und räumt ihm dafür eine vernünftige Frist (nicht länger als 10 Tage) ein. Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt oder die Beschwerde nicht in der gesetzlich festgelegten Frist eingereicht, lässt die Disziplinarkammer die Beschwerde ruhen.
3. Über die in diesem Artikel vorgesehene Frage entscheidet die Disziplinarkammer ohne die mündliche Verhandlung.
4. Abschriften der Beschwerde und der beigefügten Unterlagen sind der Gegenpartei zuzustellen. Die Disziplinarkammer kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Beschwerde einräumen.

Artikel 75⁵⁷. Verzicht auf die Anfechtung und die Rücknahme der Beschwerde

1. Gibt eine Partei nach der Verkündung der Entscheidung beim Disziplinarkollegium eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Anfechtung ab, so wird eine Beschwerde nicht mehr zugelassen.
2. Bei der Verhandlung der Sache vor der Disziplinarkammer ist eine Rücknahme der Beschwerde vor der Verkündung der Entscheidung zulässig. Im Falle der Rücknahme der Beschwerde erlischt das Recht der Partei erneut eine Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen.

Artikel 75⁵⁸. Fristen der Sachverhandlung, Anberaumung der Verhandlung

1. Die Disziplinarkammer verhandelt die Disziplinarsache innerhalb eines Monats nach der Annahme der Beschwerde. Liegen objektive Umstände vor, so kann der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens die Verhandlungsfrist für einen Monat verlängern.
2. Mit dem Beschluss über die Annahme einer Beschwerde legt die Disziplinarkammer den Termin der mündlichen Verhandlung fest, der innerhalb von 3 Tagen nach Beschlussfassung den Parteien mitgeteilt wird.
3. Die Disziplinarkammer sorgt für die Ladung der Parteien/Beteiligten zur Teilnahme an der Sitzung der Kammer.

Artikel 75⁵⁹. Umfang der Verhandlung der Beschwerde in der Disziplinarkammer und Tätigkeitsprinzipien der Kammer

1. Die Disziplinarkammer prüft die Entscheidung des Disziplinarkollegiums im Rahmen der Beschwerde bezüglich der tatsächlichen und rechtlichen Fragen und hinsichtlich der Fairness der verhängten Strafe.
2. Die Entscheidung kann nur dann aufgrund des Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften seitens des Disziplinarkollegiums aufgehoben werden, wenn wegen dieses Verstoßes eine falsche Entscheidung in der Sache ergangen ist.
3. Bei der Prüfung der Beschwerde führt die Disziplinarkammer ihre Tätigkeit im Sinne des Art. 75²⁴ Abs. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes aus.

Artikel 75⁶⁰. Verhandlung der Sache in der Disziplinarkammer

1. Die über die Entscheidung des Disziplinarkollegiums angenommenen Beschwerden werden auf der Sitzung der Disziplinarkammer geprüft. Auf der Sitzung führt der Vorsitzende der Disziplinarkammer bzw. ein anderes Kammermitglied in seinem Auftrag den Vorsitz.
2. Der Sitzungsvorsitzende eröffnet die Sitzung und ruft die zu verhandelnde Sache auf.
3. Der Sitzungssekretär berichtet, wer von den zur verhandelnden Sache geladenen Personen erschienen ist, ob die Nichtanwesenden über die Sitzung informiert wurden und welche Mitteilungen über deren Ausbleiben vorliegen. Die Disziplinarkammer stellt die Identität der erschienenen Personen fest und prüft die Vertretungsberechtigung der Vertreter.
4. Der Sitzungsvorsitzende belehrt die Parteien über ihre Rechte und Pflichten.
5. Der Sitzungsvorsitzende nennt die Zusammensetzung der Disziplinarkammer und den Sitzungssekretär bei Namen und be-

lehrt die Parteien über die Möglichkeit der Ablehnung, soweit die Ablehnung aus triftigen Gründen nicht vor der Verhandlung beantragt wurde oder wenn die Sache durch eine andere Zusammensetzung als im Vorverfahren verhandelt wird.

6. Der Sitzungsvorsitzende fragt die Parteien, ob sie irgendwelche Ansuchen oder Anträge haben, die vor der Sitzung nicht vorgebracht werden konnten.
7. Prozessbeteiligte haben Ordnung zu wahren und die Anweisungen des Sitzungsvorsitzenden zu befolgen. Wird die Ordnung gestört, so erteilt der Sitzungsvorsitzende dem Betroffenen eine Mahnung.

Artikel 75⁶¹. Verhandlung in der Sache

1. Die Verhandlung in der Sache fängt mit der Darlegung der Sache durch den Richter an, die auf die in der Sache vorgebrachten Unterlagen zu stützen ist.
2. Nach der Darlegung der Sache gibt der Sitzungsvorsitzende das Wort den Parteien, die sich zur Sache äußern können.
3. Erste Erklärung gibt der Beschwerdeführer/sein Vertreter ab. Er hat zu erklären: worin seine Forderung besteht, die Umstände zu benennen, die seiner Forderung zugrunde liegen, wie er diese Umstände nachweisen kann, ob er weiterhin zu dieser Forderung steht, ob er auf die Beschwerde verzichtet etc.
4. Danach hört das Gericht die Erklärungen der Gegenpartei/ihrer Vertreters an, und zwar darüber, ob sie die Beschwerde anerkennt etc.
5. Erscheint in der Sitzung nur eine Partei, so nimmt die Kammer die Erklärung der erschienenen Partei entgegen.
6. Mit Erlaubnis des Sitzungsvorsitzenden können die Parteien sich gegenseitig sowie ihren Vertretern Fragen stellen. Sprengt die Frage den Rahmen des Verhandlungsgegenstandes und bringt sie zur Untersuchung und Klarstellung des Sachverhaltes nichts bei, so kann der Sitzungsvorsitzende auf Ansuchen der Parteien oder von Amts wegen solche Fragen fallen lassen.
7. Mitglieder der Disziplinarkammer sind berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die der genauen und vollständigen Feststellung der für die Entscheidung der Sache erheblichen Umstände dienlich sind.
8. Die streitige Verhandlung besteht aus Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter. Zuerst haben der Beschwerdeführer und sein Vertreter und danach die Gegenpartei und ihr Vertreter das Wort.
9. Nachdem alle Beteiligten der streitigen Verhandlung ihre Erklärungen abgegeben haben, räumt der Sitzungsvorsitzende den Parteien die Möglichkeit zur Abgabe jeweiliger Repliken ein.
10. Nach der streitigen Verhandlung zieht sich die Disziplinarkammer zur Entscheidungsfindung zurück, worüber die Parteien entsprechend informiert werden.
11. Nach der Rückkehr aus dem Beratungszimmer verkündet der Sitzungsvorsitzende die Entscheidung, erläutert ihre Beweggründe und erklärt die Sitzung für geschlossen.
12. Auf der Sitzung der Disziplinarkammer wird ein Protokoll erstellt, das von Sitzungsvorsitzenden und Sitzungssekretär unterschrieben wird.

Artikel 75⁶². Entscheidung der Disziplinarkammer

1. Der Disziplinarrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Bei der Beschlussfassung kann sich das Mitglied der Disziplinarkammer der Stimme nicht enthalten.
3. In der Entscheidung der Disziplinarkammer sind der Inhalt der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und der eingegangenen Beschwerden sowie die Ergebnisse der Untersuchung der Sache in der Disziplinarkammer, der Sinn und die Begründung der ergangenen Entscheidung anzugeben.
4. Die Entscheidung der Disziplinarkammer ist abschließend und unterliegt nicht der Anfechtung.
5. Die Disziplinarkammer kann auf Ansuchen der Partei oder von Amts wegen in der Entscheidung die Unrichtigkeiten oder erkennbare Berechnungsfehler korrigieren, soweit sie die Korrektur für zweckmäßig erachtet. Der Beschluss über die Korrektur ist nicht anfechtbar.

Artikel 75⁶³. Arten der Entscheidung der Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer ist berechtigt, eine der folgenden Entscheidungen zu fällen:

- a) über die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, sofern die Beschwerde die Entscheidungen im Sinne des Art. 75⁴¹ Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ des vorliegenden Gesetzes betrifft;
- b) über die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, sofern die Beschwerde die Entscheidungen im Sinne des Art. 75⁴¹ Abs. 1 Buchstaben „c“ und „d“ des vorliegenden Gesetzes betrifft;
- c) über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und den Erlass einer neuen Entscheidung, sofern die Beschwerde die Entscheidungen im Sinne des Art. 75⁴¹ Abs. 1 Buchstaben „b“ – „e“ des vorliegenden Gesetzes betrifft;
- d) über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung.

Artikel 75⁶⁴. Grund für die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

1. Erweist es sich, dass das Disziplinarkollegium den Richter rechtmäßig freigesprochen oder das Disziplinarverfahren gegen den Richter rechtmäßig eingestellt hat, oder dem auf der Sitzung des Kollegiums nachgewiesenen Disziplinarvergehen eine richtige rechtliche Bewertung gegeben und dabei über den Richter eine rechtmäßige und gerechte Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme verhängt hat, trifft die Disziplinarkammer eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums.
2. Zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums sind neben dem Vorhandensein der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Umstände auch die durch das Disziplinarkollegium festgestellten Tatsachen (das entsprechende Disziplinarverfahren, Gründe für die Einstellung der Disziplinarsache oder Freispruch des Richters) in der Sitzung der Disziplinarkammer nachzuweisen.

Artikel 75⁶⁵. Gründe für die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

1. Die Disziplinarkammer trifft Entscheidung über die Änderung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, sofern:
 - a) das Disziplinarkollegium die vom Richter vorgenommene Handlung rechtlich falsch gewürdigt und sich bei der Zuordnung des vom Richter begangenen Disziplinarvergehens im Sinne des Art. 75¹ des vorliegenden Gesetzes geirrt hat; Die Disziplinarkammer ist ermächtigt das Disziplinarvergehen des Richters in ein richtiges umzuqualifizieren, den Richter für schuldig zu erklären für das Begehen eines anderen Disziplinarvergehens im Sinne des vorliegenden Gesetzes, sofern dies mit den Tatsachen des Vorwurfs umfasst ist;
 - b) das Disziplinarkollegium eine gesetzwidrige, unrechtmäßige oder unzweckmäßige Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme angeordnet hat. In solchen Fällen ist die Disziplinarkammer ermächtigt:
 - b.a) die Disziplinarstrafe unverändert zu belassen, sie aufzuheben oder gegen den Richter eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen;
 - b.b) die Disziplinarstrafe abzuändern und die Disziplinarmaßnahme unverändert zu belassen;
 - b.c) sowohl die Disziplinarstrafe, als auch die Disziplinarmaßnahme abzuändern, oder die Disziplinarmaßnahme im Sinne des Art. 75³ Abs. 2 Buchstabe „a“ des vorliegenden Gesetzes anzuordnen;
 - b.d) die Disziplinarmaßnahme durch eine beliebige Disziplinarstrafe zu ersetzen oder diese Strafe zusammen mit der Disziplinarmaßnahme im Sinne des Art. 75³ Abs. 2 Buchstabe „b“ des vorliegenden Gesetzes anzuordnen.
2. Sind die im Abs. 1 Buchstaben „a“ und „b“ dieses Artikels vorgesehenen Umstände gleichzeitig vorhanden, so trifft die Disziplinarkammer eine Entscheidung über die Änderung der rechtlichen Würdigung des vom Richter begangenen Disziplinarvergehens, der verhängten Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme und dementsprechend auch über die Änderung dieses Teils der Entscheidung des Disziplinarkollegiums.

Artikel 75⁶⁶. Gründe für die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums und den Erlass einer neuen Entscheidung

Die Disziplinarkammer trifft eine Entscheidung über die Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, sofern das Disziplinarkollegium den Richter gesetzwidrig freigesprochen, die gegen ihn eingeleitete Disziplinarsache gesetzwidrig eingestellt sowie ihm gesetzwidrig Disziplinarhaftung, Disziplinarstrafe oder Disziplinarmaßnahme auferlegt hat. Gleich nach der Aufhebung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums ist die Disziplinarkammer ermächtigt eine beliebige Entscheidung im Sinne des Art. 75⁴¹ des vorliegenden Gesetzes zu treffen, außer der Entscheidung im Sinne des Abs. 1 Buchstabe „a“ desselben Artikels.

Artikel 75⁶⁷. Gründe für die Aufhebung und Zurückweisung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums

- Die Disziplinarkammer entscheidet über die Aufhebung und Zurückweisung der Entscheidung des Disziplinarkollegiums, sofern:
- a) Die Sache von der unrechtmäßigen Zusammensetzung untersucht wurde;
 - b) Das Disziplinarkollegium die Sache ohne die Anwesenheit einer Partei verhandelt hat, die über die Sitzung nicht benachrichtigt wurde;
 - c) Die Entscheidung aufgrund von Untersuchungen erlassen wurde unter Verletzung der Schweigepflicht;
 - d) Die Entscheidung rechtlich nicht ausreichend begründet bzw. so unvollständig ist, dass die Überprüfung der rechtlichen Begründetheit der Entscheidung unmöglich ist;
 - e) Der Entscheidung die Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden bzw. des Sitzungssekretärs fehlt;
 - f) Der Akte das Protokoll der Sitzung des Disziplinarkollegiums fehlt.

Artikel 75⁶⁸. Form der Entscheidung der Disziplinarkammer

1. Die von der Disziplinarkammer über die Disziplinarsache getroffene Entscheidung wird in schriftlicher Form abgefasst und von den Mitgliedern der Kammer unterschrieben.
2. Jeweils eine Abschrift der Entscheidung der Disziplinarkammer wird dem Höchsten Justizrat Georgiens, den Prozessparteien, deren Vertretern sowie dem Beschwerdeführer (Antragsteller/Autor der Mitteilung) zugeschickt.

Artikel 75⁶⁹. Vollstreckung der Entscheidungen in Disziplinarsachen

1. Für die Vollstreckung der Disziplinarstrafe und Disziplinarmaßnahme ist der Höchste Justizrat Georgiens oder der Präsident des Obersten Gerichts Georgiens im Rahmen seiner Befugnisse zuständig.
2. Entscheidungen des Disziplinarkollegiums treten nach Ablauf der Anfechtungsfrist in Kraft; Entscheidungen der Disziplinarkammer erlangen mit sofortiger Wirkung die Rechtskraft.

Artikel 75⁷⁰. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten und der weiteren Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer

Bei der Anordnung der Entlassung des Gerichtspräsidenten, seines ersten und der weiteren Stellvertreter, sowie des Vorsitzenden des Gerichtskollegiums oder der Gerichtskammer als Disziplinarmaßnahme verweist das Disziplinarkollegium oder die Disziplinarkammer die rechtskräftige Entscheidung an das entsprechende Organ oder die entsprechende Amtsperson zur Vollstreckung. Nämlich: betrifft die Sache die Stellvertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens, so wird die Entscheidung an das Plenum des Obersten Gerichts Georgiens, und in allen sonstigen Fällen – an den Höchsten Justizrat Georgiens verwiesen.

Artikel 75⁷¹. Vollstreckung der Entscheidung über die Entlassung des Richters

Bei der Anordnung der Entlassung des Richters als Disziplinarstrafe legt das Disziplinarkollegium oder die Disziplinarkammer seine/ihre rechtskräftige Entscheidung dem Höchsten Justizrat Georgiens zur Vollstreckung vor.

Artikel 75⁷². Entlassung des Richters

1. Nach dem Erhalt des Antrags über die Entlassung des Richters wird der Richter des Obersten Gerichts Georgiens vom georgischen Parlament, die Richter anderer Gerichte jedoch vom Höchsten Justizrat Georgiens entlassen.
2. Der Höchste Justizrat Georgiens hat aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarkollegiums oder der Disziplinarkammer innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage des Antrags durch das Disziplinarkollegium oder durch die Disziplinarkammer den betroffenen Richter zu entlassen.
3. Die Person, die aufgrund eines Disziplinarvergehens nach der in diesem Gesetz festgelegten Vorschriften entlassen wurde, verliert den Anspruch auf die staatliche Entschädigung im Sinne des Art. 70 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 75⁷³. Veröffentlichung von Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer

1. Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer sind ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtskräftigkeit auf der offiziellen Webseite zu veröffentlichen unter Anonymisierung von Angaben zum betroffenen Richter, soweit der Richter selbst die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens fordert. Die Entscheidung über die Entlassung des Richters wird vollständig veröffentlicht.
2. Die Abschriften von rechtskräftigen Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer werden sofern beantragt an die beliebige Person herausgegeben.

Artikel 75⁷⁴. Wahrung der mit der Disziplinarsache verbundenen vertraulichen Informationen seitens der Mitglieder des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer

1. Die Mitglieder des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer haben die mit der Disziplinarsache verbundenen vertraulichen Informationen zu wahren, es sei denn der Richter hat im Sinne des Art. 75⁴ Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes darauf bestanden, dass das Disziplinarverfahren öffentlich und die Beratung vertraulich ist. Diese Verbindlichkeit findet keine Anwendung auf die Information, die in den rechtskräftigen Entscheidungen des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer enthalten ist.
2. Die Nichterfüllung der Vorgaben im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels gilt als Disziplinarvergehen im Sinne des Art. 75¹ Abs. 2 Buchstabe „e“ des vorliegenden Gesetzes und dient als Grundlage für die Ausschließung des jeweiligen Mitglieds von der Zusammensetzung des Disziplinarkollegiums oder der Disziplinarkammer, sowie zu seiner möglichen Unterziehung einer Disziplinarhaftung.

Artikel 75⁷⁵. Vergütung von Dienstreisekosten

Die mit der Ausführung der Disziplinarbefugnisse des Mitglieds des Disziplinarkollegiums und der Disziplinarkammer zusammenhängenden Reisekosten sowie Kosten der das Disziplinarverfahren führenden und den Disziplinarvorwurf erhebenden Personen werden nach jeweiligen Dienststellen vergütet.

Artikel 75⁷⁶. Abgeltung der Disziplinarstrafe

1. „Die Bemerkung“ erlischt nach sechs Monaten, „der Verweis“ – nach neun Monaten, und „der strenge Verweis“ – nach einem Jahr, sofern der Richter in dieser Frist kein neues Disziplinarvergehen begeht.
2. Richter, der für ein Disziplinarvergehen schuldig gesprochen wurde, dem die Disziplinarhaftung auferlegt wurde und ein

persönliches Schreiben mit Empfehlungen als Disziplinarmaßnahme überreicht wurde, ist nicht als eine Person zu betrachten über die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde.

3. Es ist unzulässig, die Disziplinarstrafe vor dem Ablauf der im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Frist abzugelten.

Artikel 75⁷⁷. Einschränkung der Beförderung des Richters

1. Die Rechte desjenigen Richters auf Beförderung werden eingeschränkt, gegen den aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats eine Disziplinarhaftung auferlegt wurde oder soweit gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe nicht abgegolten ist.
2. Das entsprechende Organ oder die entsprechende Amtsperson darf den Richter nicht in ein Gericht der höheren Instanz befördern, soweit ihm aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats eine Disziplinarhaftung auferlegt wurde oder seine Disziplinarstrafe nicht abgegolten ist.

Artikel 75⁷⁸. Unzulässigkeit des Schuldspruchs des Richters und der Auferlegung der Disziplinarhaftung aufgrund des gleichen Vorwurfs

Sofern ein Richter vom Disziplinarkollegium oder von der Disziplinarkammer für schuldig gesprochen bzw. freigesprochen wird, ist es unzulässig, auf derselben Grundlage eine Disziplinarverfolgung gegen den Richter einzuleiten, ihm aufgrund desselben Vorwurfs eine Disziplinarhaftung aufzuerlegen, ihn wegen derselben Handlung für schuldig zu sprechen und über ihn eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

Artikel 75⁷⁹. Aufbewahrung der Disziplinarsache

1. Die Disziplinarsache wird im Disziplinarkollegium aufbewahrt und ist für andere Personen unzugänglich.
2. Das Verschicken der Disziplinarsache an die die Richter ernennende Organe oder Amtspersonen ist nur mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums zulässig.
3. Die Aufbewahrungsfrist der Disziplinarsache beträgt zehn Jahre.

Artikel 75⁸⁰. Statistische Informationen

1. Statistische Informationen über die Tätigkeit des Disziplinarkollegiums und über die abgeschlossenen Disziplinarsachen werden periodisch der Richterkonferenz der Allgemeinen Gerichte Georgiens und dem Höchsten Justizrat Georgiens geschickt.
2. Die Übergabe der statistischen Informationen im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels an andere Amtspersonen, Institutionen, sowie an Vertreter der Massenmedien ist nur mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Disziplinarkollegiums und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser Informationen, unter der Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Beschränkungen zulässig.

Kapitel XIV. Übergangsbestimmungen

Artikel 76. Der soziale Schutz des Richters

Der Art. 70 dieses Gesetzes wird für die Verhältnisse, die seit 15. Mai 1999 entstanden sind, gültig.

Artikel 77. Berechnung der Kompensation des Richters

1. Die Richter des Obersten Gerichts Georgiens, deren richterliche Befugnisse aufgrund des eingekommenen Antrags vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Januar 2006 aufgehoben wurden und welche die staatliche Kompensation in voller Höhe des Gehalts für die entfallene Amtsperiode zugesprochen bekamen, erhalten diese Kompensation weiterhin in voller Höhe des Gehalts entsprechend der Gehaltsänderung der Richter des Obersten Gerichts. Nach der Ablauf der entfallenen Amtsperiode wird die Kompensation in der Übereinstimmung mit der Vorschriften des Art. 70 Abs. 1 dieses Gesetzes berechnet.
2. Ein Richter (ausgenommen der Richter des Obersten Gerichts Georgiens) erhält die staatliche Kompensation in Höhe und gemäß der durch das georgische Gesetz „Über die staatliche Kompensation und das staatliche akademische Stipendium“ vorgesehenen Vorschriften, wenn er
 - a) aufgrund der Art. 46 bis 49 und Art. 85 Abs. 2 des Organengesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 zum Richter ernannt wurde;
 - b) aufgrund des des Organengesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 die obligatorische Qualifikationsattestierung absolviert hatte und als Richter in einem Rayon(Stadt)-Gericht, einem Gebietsgericht, oder im Höchsten Gericht einer autonomen Republik tätig war im Rahmen der Amtsperiode, für die er in einem Rayon(Stadt)-Gericht, Tbilisser Stadtgericht oder Obersten gericht einer autonomen Republik bestellt war;
 - c) aufgrund des Art. 54 Abs. 1, S. „l“, „n“, oder „p“, oder Art. 86¹ Abs. 4 des Organengesetzes „Über allgemeine Gerichte Georgiens“ vom 13. Juni 1997 seine Amtsbefugnisse zum 15. Mai 1999 aufgegeben hatte und über mindestens 10 Jahre Erfahrung als Richter aufweisen kann;

d) aufgrund des Art. 85² Abs. 2 des o.g. Gesetzes die Ausübung seiner richterlichen Befugnisse seit 15. Mai 1999 fortsetzt.

Artikel 78. Behandlung von Aufsichtsbeschwerden

Die vor dem 15. Mai 1999 eingegangene Aufsichtsbeschwerden auf die in Kraft getretene Entscheidung der allgemeinen Gerichte Georgiens, welche noch nicht entschieden sind, sowie Aufsichtseinsprüche und Anträge der Aufsichtskammer werden von der Zivilkammer des Obersten Gerichts Georgiens verhandelt. Besonders schwierige Sachen und Sachen, welche bereits von der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens, des Zivilrechtskollegiums und des Präsidiums behandelt worden waren, werden durch all diejenigen Mitglieder der Zivilkammer behandelt, die vorher in der Behandlung dieser Sachen nicht teilgenommen hatten. Diese Regel gilt nicht für die Teilnehmer der Verhandlungen der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens.

Artikel 79. Berechnung der Dienstreisekosten von Richtern der allgemeinen Gerichte und dem Vertreter des georgischen Präsidenten im Höchsten Justizrat Georgiens (22.03.2011 N4461-RS)

Der Höchste Justizrat Georgiens wird die Regel der Vergütung der Dienstreisekosten von Richtern der allgemeinen Gerichte und dem Vertreter des georgischen Präsidenten im Höchsten Justizrat Georgiens entsprechend den Anforderungen der Art. 49 Abs. 1. lit. „d¹“ und Art. 68 Abs. 7 dieses Gesetzes bestimmen (22.03.2011 N4461-RS).

Artikel 79¹. Die für die Einführung des Amtes eines Gerichtsmanagers durchzuführenden Maßnahmen (21.07.2010 N3523-RS)

1. Der Höchste Justizrat Georgiens hat zu gewährleisten, dass in entsprechenden Rechtsakten Änderungen vorgenommen werden und dass in der Struktur der allgemeinen Gerichte das Amt eines Gerichtsmanagers vorgesehen wird (21.07.2010 N3523-RS).
2. Bis zur Einführung des Amtes eines Gerichtsmanagers führt die Leitung des Gerichtsapparats der Präsident des entsprechenden Gerichts (21.07.2010 N3523-RS).

Artikel 79². Bestellung der Beamten des Gerichtsapparats bis zum Inkrafttreten der neuen Regel über die Bestellung von Beamten (20.12.2011 N5529-RS)

1. Entsprechend der Regel über die Bestellung von Beamten gemäß Art. 57 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt die Bestellung von Beamten des Gerichtsapparats bis zur Bestellung von vergüteten Anwärtern gemäß dem georgischen Gesetz „Über den öffentlichen Dienst“ (20.12.2011 N5529-RS).
2. Zum Richterassistenten kann die Person bestellt werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat und einen speziellen Lehrkurs an der Justizhochschule absolviert hat oder eine berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr als Richter, Staatsanwalt, Ermittler, Rechtsanwalt oder im Gericht aufweist oder aber die richterliche Qualifikationsprüfung abgelegt hat (20.12.2011 N5529-RS).
3. Der Protokollführer von Gerichtssitzungen wird zwischen denjenigen Personen ausgewählt und bestellt, die einen speziellen Lehrkurs in der Justizhochschule belegt haben oder eine berufliche Erfahrung von mind. einem Jahr als Protokollführer von Gerichtssitzungen aufweisen (20.12.2011 N5529-RS).

Artikel 79³. In Bezug auf die Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte durchzuführenden Maßnahmen (20.12.2011 N5529-RS)

1. Das Departement der allgemeinen Gerichte ist der Rechtsnachfolger des Departements der allgemeinen Gerichte des Höchsten Justizrats Georgiens (20.12.2011 N5529-RS).
2. Die Regierung Georgiens hat im Zusammenhang mit der Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte sicherzustellen (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) die Übergabe der Haushaltszuwendungen des Departements der allgemeinen Gerichte des Höchsten Justizrats Georgiens an das Departement der allgemeinen Gerichte gemäß der Regel des georgischen Gesetz (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) die Übergabe des für die Funktionierung des Departements der allgemeinen Gerichte erforderlichen Vermögens an das Departement der allgemeinen Gerichte gemäß der Regel des georgischen Gesetzes (20.12.2011 N5529-RS);
3. Der Höchste Justizrat Georgiens hat sicherzustellen (20.12.2011 N5529-RS):
 - a) Verabschiedung der Satzung des Departements der allgemeinen Gerichte (20.12.2011 N5529-RS);
 - b) Durchführung der organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bildung des Departements der allgemeinen Gerichte (20.12.2011 N5529-RS).

Artikel 79⁴. Die Regel der Berufung des auf drei Jahre ernannten Richters auf Lebenszeit, der mindestens dreijährige Berufserfahrung aufweist (16.06.2017. N1052-IIS)

Gegenüber der bis zum 1. Juli 2017 auf 3 Jahre ernannten Richter, die mindestens dreijährige Berufserfahrung als Richter aufweisen, werden auf ihren Antrag hin die Prüfverfahren im Sinne dieses Gesetzes eingestellt und sie werden aufgrund der Entscheidung des Höchsten Justizrats bis zum Erreichen des für die Richtertätigkeit gesetzlich vorgesehenen Alters (diese Entscheidung des Höchsten Justizrats wird in geheimer Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Stimmenanzahl getroffen),

nach dem erfolgreichen Vorstellungsgespräch und der Beendigung der im Sinne des Art. 36¹ Abs. 1 und 2. sowie Art. 36² und 36³ und Art. 36⁴ vorgesehener Prüfung der Verfahren sowie Beurteilung nach Punkten und Beendigung des Vorstellungsgesprächs von den Mitgliedern des Höchsten Justizrats anhand der separat ausgefüllten Formen auf Lebenszeit berufen. Soweit die Berufung des jeweiligen Richters auf Lebenszeit abgelehnt wird, übt der Richter die richterliche Befugnisse für die verbliebene Zeit seiner dreijährigen Amtszeit aus (16.06.2017. N1052-IIS).

Artikel 79⁵. Die Regel der Fortführung der anhängigen Disziplinarverfahren bis zur Außerkraftsetzung des georgischen Gesetzes „Über die Disziplinarhaftung und das Disziplinarverfahren der Richter der ordentlichen Gerichte Georgiens“ (20.04.2018 N2194-IIS)

Bis zur Außerkraftsetzung des georgischen Gesetzes „Über die Disziplinarhaftung und das Disziplinarverfahren der Richter der ordentlichen Gerichte Georgiens“ in Kraft getreten am 23. Februar 2000N:150-IIS erfolgt die Fortsetzung der anhängigen Disziplinarverfahren im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

Kapitel XV. Schlussbestimmungen

Artikel 80. Das Inkrafttreten des Gesetzes

1. Dieses Gesetz, ausgenommen Art. 24 Abs. 2 tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
2. Art. 24 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Akte außer Kraft gesetzt: a)

1. das Organgesetz Georgiens „über allgemeine Gerichte“ vom 13. Juni 1997 (Parlamentis uckebani, Nr. 33 vom 31. Juli 1997, S. 75);
2. das Organgesetz Georgiens „über das Oberste Gericht Georgiens“ vom 12. Mai 1999 (Saqartvelos sakanonmdeblo macne, Nr. 14(21), 1999, Art. 62);
3. das Gesetz Georgiens „über Garantien des sozialen Schutzes von Mitgliedern des Obersten Gericht Georgiens“ vom 25. Juni 1996 (Parlamentis uckebani, Nr. 19-20 vom 30.07.96, S. 37) das Gesetz Georgiens „über Garantien des rechtlichen und sozialen Schutzes der Richter“ vom 3. Dezember 2002, (Saqartvelos sakanonmdeblo macne, Nr. 32, 20.12.2002, Art. 146).

Zivilprozessordnung Georgiens

vom 14.11.1997 (Parlamentis utzkebani, Nr. 47-48 vom 31.12.1997), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016.

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/20/98 N 1261	07/04/2007 N 5199	05/02/2014 N 2392
04/29/98 N 1365	07/11/2007 N 5284	12/26/2014 N 3014
06/26/98 N 1494	07/11/2007 N 5286	02/19/2015 N 3096
07/17/98 N 1529	07/11/2007 N 5290	03/18/2015 N 3220
12/24/98 N 1773	07/11/2007 N 5291	03/20/2015 N 3340
05/13/99 N 1956	07/11/2007 N 5304	05/01/2015 N 3531
05/28/99 N 1972	12/18/2007 N 5628	05/29/2015 N 3666
06/09/99 N 2078	12/28/2007 N 5669	10/27/2015 N 4370
07/22/99 N 2314	03/21/2008 N 5977	10/28/2015 N 4457
09/09/99 N 2398	06/18/2008 N 27	12/11/2015 N 4626
12/10/99 N 70	07/15/2008 N 212	12/16/2015 N 4648
06/28/2000 N 407	12/19/2008 N 797	04/27/2016 N 5012
12/05/2000 N 638	03/27/2009 N 1132 ¹	06/03/2016 N 5159
06/08/2001 N 918	12/25/2009 N 2451	06/24/2016 N 5594
06/20/2001 N 978	03/09/2010 N 2717	06/24/2016 N 5580
05/07/2002 N 1395	05/04/2010 N 3035	12/22/2016 N 201
04/23/2003 N 2105	07/06/2010 N 3365	02/08/2017 N 259
06/02/2003 N 2310	09/24/2010 N 3619	04/21/2017 N 656
06/20/2003 N 2450	11/12/2010 N 3806	05/04/2017 N 753
05/18/2004 N 55	12/15/2010 N 4037	05/04/2017 N 767
06/24/2004 N 177	12/15/2010 N 4046	06/01/2017 N 948
06/24/2004 N 211	12/15/2010 N 4075	12/01/2017 N 1414
06/24/2004 N 223	06/21/2011 N 4869	12/15/2017 N 1777
11/25/2004 N 597	11/11/2011 N 5265	12/23/2017 N 1900
12/29/2004 N 929	12/06/2011 N 5369	12/23/2017 N 1919
04/06/2005 N 1232	12/20/2011 N 5550	03/07/2018 N 2035
04/20/2005 N 1349	12/20/2011 N 5569	04/04/2018 N 2115
06/23/2005 N 1740	12/28/2011 N 5665	04/18/2018 N 2151
06/30/2005 N 1816	12/28/2011 N 5667	05/04/2018 N 2268
06/30/2005 N 1827	03/16/2012 N 5851	07/05/2018 N 3139
11/25/2005 N 2130	05/08/2012 N 6144	10/31/2018 N 3608
12/16/2005 N 2270	05/08/2012 N 6145	11/30/2018 N 3811
12/20/2005 N 2360	05/25/2012 N 6313	12/22/2018 N 4026
12/20/2005 N 2357	05/25/2012 N 6315	05/03/2019 N 4551
06/23/2006 N 3388	06/12/2012 N 6439	06/28/2019 N 4921
07/13/2006 N 3435	09/20/2013 N 1156	09/03/2019 N 4940
12/07/2006 N 3838	11/13/2013 N 1525	09/18/2019 N 4955
12/29/2006 N 4287	03/19/2014 N 2111	09/20/2019 N 5014
12/29/2006 N 4209		09/20/2019 N 5030
06/29/2007 N 5124		

¹ Rechtskraft ab dem 01.06.2009

Und folgende Entscheidung des Verfassungsgerichts:

02/16/2004 N 1/1/186	12/15/2006 N1/3/393.397	09/30/2016 N1/5/675.681
----------------------	-------------------------	-------------------------

Inhaltsverzeichnis

ERSTES BUCH: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	.468
Erster Abschnitt: Gerichte	.468
Titel I. Verfahrensgrundsätze	.468
Artikel 1. Anwendungsbereich	.468
Artikel 2. Gerichtlicher Rechtsschutz	.468
Artikel 3. Dispositionsmaxime	.468
Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz	.468
Artikel 5. Rechtsprechung ausschließlich durch das Gericht	.468
Artikel 5 ¹ . Spezialisierung der am Prozess zum Schutz der Rechte der Nichtvolljährigen beteiligten Personen	.468
Artikel 6. Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz	.468
Artikel 7. Gesetzes- und Rechtsanalogie (13.07.2006 N3435-RS)	.468
Artikel 8. Urteilsfindung im Namen Georgiens	.469
Artikel 9. Öffentlichkeit des Zivilprozesses und Gerichtssprache	.469
Artikel 10. Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen	.469
Titel II. Behördliche Zuständigkeit	.469
Artikel 11. Behördliche Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen	.469
Artikel 12. Abgabe der Streitigkeit an ein Schiedsgericht zur Verhandlung	.470
Titel III. Zuständigkeit	.470
Artikel 13. Zuständigkeit des Rayongerichts (Stadtgerichts) in Zivilsachen (23.06.2005 N1740)	.470
Artikel 14. Zivilsachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (23.06.2005 N1740)	.470
Artikel 15. Allgemeiner Gerichtsstand	.470
Artikel 16. Besonderer Gerichtsstand	.470
Artikel 17. Klageerhebung gegen einen Beklagten, der keinen Wohnsitz in Georgien hat (Gerichtsstand des Vermögens)	.471
Artikel 18. Dinglicher Gerichtsstand	.471
Artikel 19. Gerichtsstand bei Streitigkeiten in Familiensachen	.471
Artikel 19 ¹ . Zuständigkeit in Adoptionssachen (18.12.2007 N5628-IIS)	.471
Artikel 20. Gerichtsstand nach Wahl des Klägers	.471
Artikel 21. Gerichtsstandsvereinbarungen	.471
Artikel 22. Verhandlung einer unter Beachtung der Zuständigkeitsregeln eingegangenen Sache	.471
Artikel 23. Verweisung der Sache an das zuständige Gericht	.471
Artikel 24. Unzulässigkeit des Streits über die Zuständigkeit	.471
Titel IV. Besetzung des Gerichts. Ablehnung	.472
Artikel 25. Besetzung des Gerichts	.472
Artikel 26. Regel über die Verhandlung besonders schwieriger Sachen (08.06.2001 N918)	.472
Artikel 27. Die Vorschriften über die Entscheidung der Fragen durch das Kollegialgericht	.472
Artikel 28. Geheimhaltung der Beratung	.472
Artikel 29. Unzulässigkeit der wiederholten Mitwirkung des Richters an der Verhandlung der Sache	.472
Artikel 30. Unzulässigkeit der Besetzung eines Kollegialgerichts mit nahen Verwandten	.472
Artikel 31. Andere Gründe zur Ablehnung des Richters	.472
Artikel 32. Selbstablehnung	.473
Artikel 33. Ablehnungsantrag der Parteien	.473
Artikel 34. Entscheidungsregeln über die beantragte Ablehnung	.473
Artikel 35. Gründe zur Ablehnung von Sachverständigen, Dolmetschern, Spezialisten und Gerichtsprotokollführern	.473
Artikel 36. Anfechtung von Gerichtsbeschlüssen über die Ablehnung	.473
Titel V. Prozesskosten	.474
Artikel 37. Begriffsbestimmung	.474
Artikel 38. Staatliche Gebühr	.474
Artikel 39. Höhe der staatlichen Gebühr (13.07.2006 N3435-RS)	.474
Artikel 40. Wert des Streitgegenstandes	.475
Artikel 41. Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)	.475
Artikel 42. Vorherige Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes	.476
Artikel 43. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)	.476
Artikel 44. Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten	.476
Artikel 45. An Zeugen, Experten, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlende Summen	.476
Artikel 46. Befreiung von der Gerichtskostenzahlung (13.07.2006 N3435-RS)	.476
Artikel 47. Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten durch das Gericht	.477

Artikel 48. Stundung und Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)	477
Artikel 49. Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)	477
Artikel 50. Erstattung der durch eine Ortsbesichtigung entstandenen Kosten	478
Artikel 51. Ermittlung des Beklagten oder des Schuldners	478
Artikel 52. Gerichtskostenvorschuss durch eine Partei	478
Artikel 53. Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien	478
Artikel 54. Verteilung der Gerichts- und Anwaltskosten bei Klageverzicht und Vergleich	478
Artikel 55. Ersatz von Gerichtskosten an den Staat	478
Artikel 56. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)	478
Titel VI. Prozessuale Sicherheitsleistung	479
Artikel 57. Sicherheitsleistung	479
Artikel 58. Wegfall der Veranlassung für die Sicherheitsleistung	479
Titel VII. Prozessuale Fristen	479
Artikel 59. Fristen der Prozesshandlungen	479
Artikel 60. Berechnung prozessualer Fristen	479
Artikel 61. Ende prozessualer Fristen	479
Artikel 62. Unterbrechung prozessualer Fristen	480
Artikel 63. Folgen der Versäumung prozessualer Fristen	480
Artikel 64. Verlängerung prozessualer Fristen	480
Artikel 65. Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)	480
Artikel 66. Antrag auf Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)	480
Artikel 67. Form und Inhalt des Antrags auf Wiederherstellung von Fristen	480
Artikel 68. Verhandlung des Antrags auf Wiederherstellung prozessualer Fristen	480
Artikel 69. Zahlungspflicht zur Erstattung der mit der Wiederherstellung prozessualer Fristen verbundenen Gerichtskosten	480
Titel VIII. Zustellungen und Ladungen von Amts wegen	480
Artikel 70. Gerichtliche Ladung (13.07.2006 N3435-RS)	480
Artikel 71. Zustellung der Ladung und Folgen ihrer Nichtzustellung (28.12.2007 N5669-RS)	481
Artikel 72. Inhalt der LadungLadung	481
Artikel 73. Zustellung der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)	481
Artikel 74. Zustellung im Falle der Abwesenheit des Adressaten (13.07.2006 N3435-RS)	482
Artikel 75. Verweigerung der Annahme der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)	482
Artikel 76. Änderung der Anschrift während des Verfahrens	482
Artikel 77. Zustellung an Streitgenossen	482
Artikel 78. Öffentliche Mitteilung (15.12.2010 N4037-RS)	482
Zweiter Abschnitt: Parteien	483
Titel IX. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Handlungsfähigkeit der Parteien	483
Artikel 79. Parteien im Zivilprozess	483
Artikel 80. Zivilprozessuale Rechtsfähigkeit	483
Artikel 81. Zivilprozessuale Handlungsfähigkeit	483
Artikel 81 ¹ . Schutzrechte der Nichtvolljährigen (20.09.2019 N5014-IS)	483
Artikel 82. Prozessvertreter der handlungsunfähigen Partei im Prozess (Prozessfürsorger)	483
Artikel 83. Prozessuale Rechte der Parteien	484
Artikel 83 ¹ . Herausgabe der Klage an den Kläger (13.07.2006 N3435-RS)	484
Artikel 84. Wechsel des nichtlegitimierten Klägers	484
Artikel 85. Wechsel des Beklagten	484
Titel X. Prozessuale Streitgenossenschaft	485
Artikel 86. Grundlagen der Streitgenossenschaft	485
Artikel 87. Prozessuale Rechte der Streitgenossen	485
Titel XI. Dritte	485
Artikel 88. Dritte mit Hauptintervention	485
Artikel 89. Dritte	485
Artikel 90. Hinzuziehung eines Dritten auf Antrag einer der Parteien	485
Artikel 91. Prozessrechte Dritter	485
Artikel 92. Prozessuale Rechtsnachfolge	485
Titel XII. Vertretung vor Gericht	486
Artikel 93. Prozessführung durch Vertreter	486
Artikel 94. Personen, die Vertreter vor Gericht sein können (27.03.2009 N1132-IS)	486
Artikel 95. Personen, die nicht Vertreter vor Gericht sein können	486

Artikel 96. Formulierung der Befugnisse eines Vertreters	486
Artikel 97. Zurückweisung eines Vertreters, der nicht Rechtsanwalt ist	486
Artikel 98. Befugnisse des Vertreters	486
Artikel 99. Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber	487
Artikel 100. Niederlegung des Mandats durch den Vertreter	487
Artikel 101. Gesetzliche Vertreter	487
Dritter Abschnitt: Beweise	487
Titel XIII. Beweiserhebung und Beweisprüfung	487
Artikel 102. Beweislast. Zulässigkeit der Beweismittel	487
Artikel 103. Beweiserhebung	487
Artikel 104. Nichtannahme von Beweisen	488
Artikel 105. Beweiswürdigung	488
Artikel 106. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen	488
Artikel 107. Gerichtliche Aufträge	488
Artikel 108. Verfahren bei Ausführung des gerichtlichen Auftrags	488
Titel XIV. Beweissicherung	488
Artikel 109. Gesuch auf Beweissicherung	488
Artikel 110. Beweissicherung vor Rechtshängigkeit der Sache beim Gericht	488
Artikel 111. Antrag auf Beweissicherung	489
Artikel 112. Inhalt des Antrags auf Beweissicherung	489
Artikel 113. Gerichtsbeschluss über die Beweissicherung	489
Artikel 114. Teilnahme eines Sachverständigen an der Beweissicherung	489
Artikel 115. Mitwirkung der Parteien an der Beweissicherung	489
Artikel 116. Übermittlung der im Beweissicherungsverfahren eingesammelten Unterlagen an das Gericht	489
Artikel 117. Die wiederholte oder zusätzliche Beweissicherung	489
Artikel 118. Regeln über Ersatz der zur Beweissicherung gemachten Kosten	489
Artikel 119. Anfechtung des Beschlusses über die Beweissicherung	489
Titel XV. Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle	489
Artikel 120. Inaugenscheinnahme der sachlichen und schriftlichen Beweismittel an Ort und Stelle	489
Artikel 121. Beschluss des Gerichts über die Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle	490
Artikel 122. Durchführung der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle	490
Artikel 123. Mitwirkung eines Sachverständigen an Ort und Stelle	490
Artikel 124. Rechte und Pflichten der an der Inaugenscheinnahme teilnehmenden Personen	490
Artikel 125. Inhalt des Protokolls der Inaugenscheinnahme	490
Artikel 126. Deckung der im Zusammenhang mit der Inaugenscheinnahme stehenden Kosten	490
Titel XVI. Erklärungen der Parteien	490
Artikel 127. Anhörung der Parteierklärungen	490
Artikel 128. Fragen der Richter	491
Artikel 129. Personen, deren Anhörung unzulässig ist	491
Artikel 130. Anhörung der Erklärung bei Nichterscheinen einer der Parteien	491
Artikel 131. Geständnis	491
Artikel 132. Form des Geständnisses der Parteien	491
Artikel 133. Widerruf des Geständnisses durch die Partei	491
Titel XVII. Schriftliche Beweismittel	491
Artikel 134. Schriftliche Beweismittel und Regeln über ihre Vorlage	491
Artikel 135. Pflicht zur Vorlage des Beweismittels im Original	491
Artikel 136. Erforderlichkeit der Vorlage schriftlicher Beweismittel vor dem Gericht	492
Artikel 137. Antrag auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde	492
Artikel 138. Vorlage von Auszügen schriftlicher Beweismittel und Besichtigung der Beweismittel am Aufbewahrungsort	492
Artikel 139. Aufbewahrung und Rückgabe von Originalurkunden (13.07.2006 N3435-RS)	492
Titel XVIII. Zeugenbeweis	492
Artikel 140. Ladung von Zeugen	492
Artikel 141. Personen, die nicht als Zeugen vorgenommen können	493
Artikel 142. Zeugnisverweigerungsrecht	493
Artikel 143. Zeugnispflicht trotz Verweigerungsrecht	493
Artikel 144. Pflicht des Zeugen zur Begründung der Zeugnisverweigerung	493
Artikel 145. Pflicht des Zeugen	493
Artikel 146. Recht des Zeugen	493

Artikel 147. Vernehmung des Zeugen an seinem Aufenthaltsort493
Artikel 148. Zeugenvernehmung493
Artikel 149. Wiederholte Vernehmung des Zeugen. Gegenüberstellung von Zeugen494
Artikel 150. Zuhilfenahme von Aufzeichnungen durch den Zeugen494
Artikel 151. Verzicht auf Zeugenvernehmung494
Artikel 152. Die Vernehmung eines nichtvolljährigen Zeugen494
Artikel 153. Vereidigung eines Zeugen494
Titel XIX. Sachliche Beweismittel495
Artikel 154. Sachliche Beweismittel, Regeln über ihre Anforderung und über ihre Vorlage495
Artikel 155. Das Gericht, dem die sachlichen Beweismittel vorzulegen sind495
Artikel 156. Pflicht zur Vorlage von Sachbeweisen495
Artikel 157. Verweigerung der Vorlage sachlicher Beweismittel durch die Partei (13.07.2006 N3435-RS)495
Artikel 158. Besichtigung sachlicher Beweismittel495
Artikel 159. Besichtigung an Ort und Stelle495
Artikel 160. Aufbewahrung sachlicher Beweismittel495
Artikel 161. Rückgabe sachlicher Beweismittel496
Titel XX. Sachverständigengutachten496
Artikel 162. Einholung eines Sachverständigengutachtens (13.07.2006 N3435-RS)496
Artikel 163. Beschluss über die Einholung eines Sachverständigengutachtens496
Artikel 164. Bestellung mehrerer Sachverständigen496
Artikel 165. Ort der Begutachtung496
Artikel 166. Regel über die Begutachtung in einer speziellen Anstalt für Begutachtung496
Artikel 167. Begutachtung außerhalb der Expertiseeinrichtung497
Artikel 168. Rechte und Pflichten des Sachverständigen497
Artikel 169. Sammlung der zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen497
Artikel 170. Form und Inhalt des Gutachtens497
Artikel 171. Prüfung des Sachverständigengutachtens. Regeln über die Befragung des Sachverständigen497
Artikel 172. Würdigung des Sachverständigengutachtens498
Artikel 173. Anordnung einer zusätzlichen oder wiederholten Begutachtung498
Artikel 174. Rückgabe der Begutachtungsunterlagen an das Gericht498
Artikel 175. Beeidigung eines Sachverständigen498
Artikel 176. Vergütung des Sachverständigen498
ZWEITES BUCH: VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ498
Vierter Abschnitt: Klageverfahren498
Titel XXI. Verhandlung der Sache in erster Instanz498
Artikel 177. Eröffnung des Zivilverfahrens498
Artikel 178. Der Inhalt der Klage (28.12.2007 N5669-RS)498
Artikel 179. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)499
Artikel 180. Feststellungsklagen499
Artikel 181. Klage auf künftige Leistung499
Artikel 182. Häufung mehrerer Klageansprüche und ihre Trennung499
Artikel 183. Die Eintragung der Klage (des Antrags) (28.12.2011 N5667-RS)500
Artikel 184. Zustellung der Klageabschriften und der beigelegten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)500
Artikel 185. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)500
Artikel 186. Zurückweisung der Klage (28.12.2011 N5667-RS)500
Artikel 187. Beschluss über die Zurückweisung der Klage501
Titel XXI¹. Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)501
Artikel 187 ¹ . Gerichtsmediation501
Artikel 187 ² . Die Vorschriften für die unter Gerichtsmediation fallenden Sachen (20.12.2011 N5550-RS)501
Artikel 187 ³ . Unter Mediation fallende Streitigkeiten (20.12.2011 N5550-RS)501
Artikel 187 ⁴ . Ablehnung des Mediators (20.12.2011 N5550-RS)502
Artikel 187 ⁵ . Fristen der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)502
Artikel 187 ⁶ . Folgen der Säumnis im Verfahren der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)502
Artikel 187 ⁷ . Abschluss des Gerichtsmediationsverfahrens (20.12.2011 N5550-RS)502
Artikel 187 ⁸ . Weggefallen (18.09.2019 N4955-IS)502
Artikel 187 ⁹ . Weggefallen (18.09.2019 N4955-IS)502
Titel XXII. Widerklage502
Artikel 188. Erhebung der Widerklage502
Artikel 189. Voraussetzungen für die Zulassung der Widerklage502

Artikel 190. Vertagung der Verhandlung der Sache wegen der Erhebung der Widerklage	502
Titel XXIII. Sicherung der Klage	503
Artikel 191. Antrag auf Sicherung der Klage (13.07.2006 N3435-RS)	503
Artikel 192. Antrag auf Sicherung der Klage vor Klageerhebung	503
Artikel 193. Vorschriften der Verhandlung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)	503
Artikel 194. Beschluss über die Klagesicherung	503
Artikel 195. Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses	504
Artikel 196. Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere	504
Artikel 196 ¹ . Änderung des Klagesicherungsgegenstandes und Trennung des gepfändeten Vermögens (24.06.2016 N5594-IS)	504
Artikel 197. Anfechtung des Sicherungsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)	504
Artikel 197 ¹ . Annahme und Verhandlung der Beschwerde durch das Gericht, die Vorlage von Akten beim übergeordneten Gericht (13.07.2006 N3435-RS)	504
Artikel 198. Sicherungsmaßnahmen	504
Artikel 199. Ersatz des durch die Klagesicherung entstandenen Schadens (13.07.2006 N3435-RS)	505
Artikel 199 ¹ . Aufhebung der Sicherungsmaßnahme durch das Gericht	505
Titel XXIV. Vorbereitung der Sache zum Haupttermin	505
Artikel 200. Zweck der Vorbereitung der Sache	505
Artikel 201. Antwort des Beklagten (Klagerwiderung) (28.12.2011 N5667-RS)	506
Artikel 202. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)	506
Artikel 203. Handlungen des Richters zur Vorbereitung der Sache	506
Artikel 204. Bestellung eines Sachverständigen	507
Artikel 205. Anberaumung einer vorbereitenden Sitzung	507
Artikel 206. Pflichten der Parteien	507
Artikel 207. Beschluss über die Anberaumung des Haupttermins	507
Artikel 208. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens	508
Artikel 209. Einstellung des Verfahrens und Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) bei der Vorbereitung der Sache	508
Titel XXV. Gerichtliche Hauptverhandlung	508
Artikel 210. Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung	508
Artikel 211. Verpflichtung zur Erfüllung der Anordnungen des Gerichts zur Wahrung der Ordnung	508
Artikel 212. Haftung für die Störung der Ordnung im Gericht (29.12.2006 N4209-RS)	508
Artikel 213. Belehrung des Dolmetschers über seine Pflicht	509
Artikel 214. Bekanntgabe der Besetzung des Gerichts und Belehrung über das Ablehnungsrecht (13.07.2006 N3435-RS)	509
Artikel 215. Prüfung der Parteiengesuche und –anträge (13.07.2006 N3435-RS)	509
Artikel 216. Vertagung und Fortführung der Verhandlung der Sache (13.07.2006 N3435-RS)	510
Artikel 217. Beginn der Sachverhandlung (28.12.2007 N5669-RS)	510
Artikel 217 ¹ . Verhandlung der den Magistratrichtern zugewiesenen Zivilsachen (13.07.2006 N3435-RS)	510
Artikel 218. Handlungen des Richters zum Zwecke des Parteienvergleichs	510
Artikel 219. Vortrag neuer Tatsachen	511
Artikel 220. Anhörung der erschienenen Partei	511
Artikel 221. Fragen der Parteien	511
Artikel 222. Fragen der Richter	511
Artikel 223. Leitung der streitigen Verhandlung	511
Artikel 224. Entscheidung über die Klageänderung durch den Kläger und über die Erhebung einer Widerklage durch den Beklagten	511
Artikel 225. Prüfung der vorgelegten Beweise	511
Artikel 226. Schluss der Beweisaufnahme	512
Artikel 227. Schlussvorträge der Parteien	512
Artikel 228. Repliken	512
Titel XXVI. Versäumnisurteil	512
Artikel 229. Säumnis des Klägers	512
Artikel 230. Säumnis des Beklagten	512
Artikel 231. Nichterscheinen beider Parteien	512
Artikel 232. Nichtverhandeln der erschienenen Partei in der Gerichtssitzung	512
Artikel 232 ¹ . Folgen der Nichteinreichung der Erwiderung durch den Beklagten (15.12.2010 N4037-RS)	512
Artikel 233. Unzulässigkeit der Erlassung eines Versäumnisurteils	512
Artikel 234. Inhalt des Versäumnisurteils	513
Artikel 235. Zustellung der Abschrift des Versäumnisurteils	513
Artikel 236. Anfechtung des Versäumnisurteils	513
Artikel 237. Frist zur Anfechtung des Versäumnisurteils	513
Artikel 238. Inhalt des Einspruchs	513

Artikel 239. Die Handlungen des Gerichts nach Einlegung des Einspruchs	513
Artikel 240. Neue Entscheidung	513
Artikel 241. Gründe der Aufhebung des Versäumnisurteils	514
Artikel 242. Zweites Versäumnisurteil (13.07.2006 N3435-RS)	514
Titel XXVII. Gerichtsurteil	514
Artikel 243. Endurteil	514
Artikel 244. Die Fragen, die bei der Entscheidungsfassung zu entscheiden sind	514
Artikel 245. Teilurteil	514
Artikel 246. Vorabentscheidung (Zwischenurteil)	514
Artikel 247. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).	514
Artikel 248. Grenzen der gerichtlichen Entscheidung	514
Artikel 249. Inhalt des Urteils	514
Artikel 250. Abfassung des Resolutionsteils (der Entscheidungsformel) des Urteils (13.07.2006 N3435-RS)	515
Artikel 251. Festsetzung des Verfahrens und der Frist der Urteilsvollstreckung, Sicherung der Vollstreckung	515
Artikel 251 ¹ . Gerichtsentscheidungen in Verfahren über die Rechte der Nichtvolljährigen (20.09.2019 N5014-IS)	515
Artikel 252. Urteil auf Zahlung von Geldbeträgen durch juristische Personen	515
Artikel 253. Urteil auf Zusprechung eines Vermögensgegenstandes oder auf Ersatz dessen Wertes	515
Artikel 254. Urteil auf Vornahme einer Handlung durch den Beklagten	515
Artikel 255. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)	515
Artikel 256. Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte	515
Artikel 257. Urteilsverkündung (13.07.2006 N3435-RS)	515
Artikel 257 ¹ . Entscheidung von Sachen bei welchen keine Appellationsbeschwerde zulässig ist (28.12.2007 N5669-RS)	516
Artikel 258. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)	516
Artikel 259. Übersendung von Abschriften des Urteils an Parteien	516
Artikel 259 ¹ . Zustellung von Abschriften des Urteils an Parteien (15.12.2010 N4037-RS)	516
Artikel 260. Berichtigung von Schreibfehlern und offenbaren Rechenfehlern im Urteil	516
Artikel 261. Ergänzendes Urteil	516
Artikel 262. Erläuterung des Urteils	516
Artikel 263. Aufschub der Vollstreckung oder ratenweise Vollzug des Urteils, Änderung der Art und des Verfahrens der Vollstreckung	517
Titel XXVIII. Rechtskraft des Gerichtsurteils. Sofortige Vollstreckung des Urteils	517
Artikel 264. Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils	517
Artikel 265. Aufhebung oder Änderung von rechtskräftigen Urteilen	517
Artikel 266. Folgen des Eintritts der Rechtskraft des Urteils	517
Artikel 267. Zwangsvollstreckung des Urteils	517
Artikel 267 ¹ . Regel über die Verhandlung und Entscheidung der mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Fragen	517
Artikel 267 ² . Die Umkehr der Vollstreckung des Gerichtsurteils (13.07.2006 N3435-RS)	518
Artikel 268. Urteile, die der sofortigen Vollstreckung unterliegen	518
Artikel 269. Verhandlung der Frage der sofortigen Vollstreckung des Urteils (15.12.2010 N4037-RS)	518
Artikel 270. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses über die sofortige Vollstreckung	518
Artikel 271. Sicherung der Vollstreckung des Urteils	518
Titel XXIX. Abschluss eines Verfahrens ohne Sachentscheidung	518
Artikel 272. Einstellung des Verfahrens	518
Artikel 272 ¹ . Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Partei	519
Artikel 273. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens	519
Artikel 274. Anfechtung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens	519
Artikel 275. Nichtverhandlung der Klage	519
Artikel 276. Anfechtung eines Gerichtsbeschlusses über die Nichtverhandlung der Klage	519
Artikel 277. Feststellung der Verjährung während der Nichtverhandlung der Klage	519
Artikel 278. Die erneute Erhebung einer nicht verhandelten Klage	520
Titel XXX. Aussetzung des Verfahrens	520
Artikel 279. Pflicht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens	520
Artikel 280. Recht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens	520
Artikel 281. Fristen für die Aussetzung des Verfahrens	520
Artikel 282. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)	521
Artikel 283. Wiederaufnahme des Verfahrens	521
Titel XXXI. Gerichtsbeschlüsse	521
Artikel 284. Entscheidung durch Beschluss	521
Artikel 285. Inhalt eines Beschlusses	521
Artikel 286. Zustellung der Abschriften des Beschlusses an die Parteien	521

Titel XXXII. Gerichtsprotokoll	521
Artikel 287. Pflicht zur Aufnahme eines Protokolls	521
Artikel 288. Inhalt des Protokolls	521
Artikel 289. Regel über Aufnahme und Ausfertigung des Protokolls	522
Artikel 290. Ein auf Magnetband aufgenommenes Protokoll	522
Artikel 291. Anmerkungen zum Sitzungsprotokoll (13.07.2006 N3435-RS)	522
Fünfter Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren	522
Titel XXXIII. Verhandlung der Klagen über Wechsel – und Scheck	522
Artikel 292. Zulässigkeit	522
Artikel 293. Vorlage des Wechsels	522
Artikel 294. Gerichtsstand	523
Artikel 295. Frist ab Zustellung der Ladung bis zur Gerichtssitzung	523
Artikel 296. Beweismittel	523
Artikel 297. Verzicht auf Verhandlung der Sache im vereinfachten Verfahren	523
Artikel 298. Unzulässigkeit der Klageverbindung und der Erhebung der Widerklage	523
Artikel 299. Vorbehaltsurteil	523
Artikel 300. Nachverfahren	523
Artikel 301. Verfahren in Schecksachen	523
Titel XXXIV. Mahnverfahren	523
Artikel 302. Zulässigkeit	523
Artikel 303. Mahnantrag	523
Artikel 304. Gerichtsstand	524
Artikel 305. Zurückweisung des Mahnantrags	524
Artikel 306. Mahnbescheid	524
Artikel 307. Klagerwiderung (Widerspruch) des Beklagten (13.07.2006 N3435-RS)	524
Artikel 308. Verhandlung der Sache im streitigen Verfahren	524
Artikel 309. Vollstreckung des Mahnbescheids (13.07.2006 N3435-RS)	524
Titel XXXIV¹. Vereinfachtes Verfahren in Sachen über Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber (7.05.2002 N1395)	524
Artikel 309 ¹ . Zulässigkeit	524
Artikel 309 ² . Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber	524
Artikel 309 ³ . Zuständigkeit	525
Artikel 309 ⁴ . Zurückweisung des Antrags des Leasinggebers auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes	525
Artikel 309 ⁵ . (Weggefallen 25.05.2012 N6315 – RS)	525
Artikel 309 ⁶ . Mahnbescheid auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber	525
Artikel 309 ⁷ . Anfechtung des Mahnbescheids auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber	525
Titel XXXIV². Vorschriften über die Verhandlung von Sachen über Zwangsverkauf von Aktien	525
Artikel 309 ⁸ . Zulässigkeit (11.07.2007 N5286-RS)	525
Artikel 309 ⁹ . Antrag des Käufers über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)	525
Artikel 309 ¹⁰ . Zuständigkeit (11.07.2007 N5286-RS)	525
Artikel 309 ¹¹ . Verhandlung der Frage über die Annahme des Antrags auf den Pflichtverkauf von Aktien (25.05.2012 N6315–RS)	526
Artikel 309 ¹² . Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen oder einer Brokerfirma (11.07.2007 N5286-RS)	526
Artikel 309 ¹³ . Prüfung des Antrags über Pflichtverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)	526
Artikel 309 ¹⁴ . Entscheidung des Gerichts bezüglich des Antrags über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)	526
Artikel 309 ¹⁵ . Anfechtung der Entscheidung über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)	526
Titel XXXIV³ (15.12.2010 N4075-RS). Vereinfachtes Klageverfahren in Sachen des Ersatzes des durch einzelne Delikte zugefügten Schadens	526
Artikel 309 ¹⁶ . Zulässigkeit (15.12.2010 N4075-RS)	526
Artikel 309 ¹⁷ . Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)	526
Artikel 309 ¹⁸ . Zuständigkeit (15.12.2010 N4075-RS)	527
Artikel 309 ¹⁹ . Annahme der Klage auf Schadenersatz (25.05.2012 N6315)	527
Artikel 309 ²⁰ . Verhandlung der Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)	527
Artikel 309 ²¹ . Anfechtung des bezüglich der Schadenersatzklage ergangenen Urteils (15.12.2010 N4075-RS)	527
Sechster Abschnitt: Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit	527
Titel XXXV. Allgemeine Vorschriften	527
Artikel 310. Die Sachen, die der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterliegen	527
Artikel 311. Verhandlung der Sachen im nichtstreitigen Verfahren	527
Titel XXXVI. Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung	527
Artikel 312. Die durch das Gericht zu verhandelnden Sachen über die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung	527
Artikel 313. Notwendige Voraussetzungen für die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung (13.07.2006 N3435-RS)	528

Artikel 313 ¹ . Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)	528
Artikel 314. Einreichung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)	528
Artikel 315. Inhalt des Antrags	528
Artikel 316. Urteil des Gerichts auf Feststellung der juristisch relevanten Tatsache (20.12.2011 N5569-RS)	528
Artikel 316 ¹ . Verfahren der Verhandlung der Sachen über Feststellung juristischer Tatsachen und der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)	528
Titel XXXVI.1. Zustimmung zur Lebendspende (24.06.2016 N5580-IIS)	528
Artikel 316 ² . Antragstellung	528
Artikel 316 ³ . Inhalt des Antrags	528
Artikel 316 ⁴ . Handlung des Gerichts nach dem Eingang des Antrags	529
Artikel 316 ⁵ . Gerichtsentscheidung	529
Artikel 316 ⁶ . Regel zur Verhandlung der Sache über die Erteilung der Zustimmung zur Lebendspende und zur Anfechtung der diesbezüglich ergangenen gerichtlichen Entscheidung	529
Titel XXXVII. Verschollenheits- und Todeserklärung eines Bürgers	529
Artikel 317. Einreichung des Antrags	529
Artikel 318. Inhalt des Antrags	529
Artikel 319. Tätigkeit des Richters nach Annahme (20.12.2011 N5550-RS) des Antrags	529
Artikel 320. Gerichtliches Urteil	529
Artikel 321. Auftauchen oder Entdeckung des Aufenthaltsortes eines für verschollen oder tot erklärten Bürgers	530
Artikel 321.1. Verfahren der Verhandlung der Sachen über Erklärung der Bürger für verschollen oder tot und Verfahren der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)	530
Titel XXXVIII. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 322. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 323. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 324. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 325. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 326. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Artikel 327. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)	530
Titel XXXIX. Erneuerung der Rechte aus abhanden gekommenen oder vernichteten Inhaberpapieren und Orderschuldverschreibungen (Aufgebotsverfahren)	530
Artikel 328. Einreichung des Antrags	530
Artikel 329. Inhalt des Antrags	530
Artikel 330. Handlungen des Richters nach Zulassung des Antrags	530
Artikel 331. Die Bekanntmachung	530
Artikel 332. Erklärung des Urkundenbesitzers	531
Artikel 333. Richterliche Handlung nach Eingang der Erklärung des Urkundenbesitzers	531
Artikel 334. Anberaumung eines Termins für gerichtliche Verhandlung	531
Artikel 335. Gerichtsurteil über den Antrag (13.07.2006 N3435-RS)	531
Artikel 336. Das Recht des Urkundenbesitzers auf Klageerhebung wegen ungerechtfertigten Vermögenserwerbs (13.07.2006 N3435-RS)	531
Titel XL. Erklärung des Vermögens für herrenlos	531
Artikel 337. Einreichung des Antrags	531
Artikel 338. Inhalt des Antrags	531
Artikel 339. Bekanntmachung	531
Artikel 340. Schutz des Rechtes auf Vermögen im Wege des Klageverfahrens	532
Artikel 341. Gerichtsentscheidung	532
Titel XLI. Weggefallen (25.11.2005 N2130-IIs).	532
Titel XLII. Adoption	532
Artikel 349. Antrag auf Adoption	532
Artikel 350. Inhalt des Antrags	532
Artikel 351. Gerichtliche Entscheidung	532
Titel XLII¹ (13.07.2006 N3435-RS). Wiederherstellung von verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)	532
Artikel 351 ¹ . Vorschriften der Wiederherstellung der verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)	532
Artikel 351 ² . Antragstellung beim zuständigen Gericht (13.07.2006 N3435-RS)	532
Artikel 351 ³ . Der Inhalt des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)	533
Artikel 351.4. Vorschriften der Antragsprüfung (13.07.2006 N3435-RS)	533
Artikel 351 ⁵ . Gerichtsbeschluss über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)	533
Artikel 351 ⁶ . Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)	533

Siebenter Abschnitt	533
Titel XLII² Besonderheiten der Verhandlung der auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind bezogenen Sachen	534
Artikel 351 ⁷ . Begriffsbestimmungen	534
Artikel 351 ⁸ . Regelungsbereich	534
Artikel 351 ⁹ . Zuständigkeit	534
Artikel 351 ¹⁰ . Antrag auf Verfügung des Gerichts	534
Artikel 351 ¹¹ . Feststellung der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes	534
Artikel 351 ¹² . Folgen der Einreichung der Klage wegen rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes	535
Artikel 351 ¹³ . Gerichtsverhandlung	535
Artikel 351 ¹⁴ . Verfahrensfristen	535
Artikel 351 ¹⁵ . Gerichtsentscheidung über die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes	535
Artikel 351 ¹⁶ . Die Entscheidung des Gerichts über den Verbleib des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes auf dem Hoheitsgebiet Georgiens	535
Artikel 351 ¹⁷ . Vollstreckung der Entscheidung über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind	535
Artikel 351 ¹⁸ . Kosten	535
Titel XLII³ (19.03.2014 N2111-IIS). Besonderheiten der Behandlung der Sachen, die im Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehen sind	536
Artikel 351 ¹⁹ . Durch das Übereinkommen bestimmtes zentrales Organ	536
Artikel 351 ²⁰ . Die Erfüllung der Forderung des zentralen Organs des dem Übereinkommen beigetretenen Staates	536
Titel XLIII. Besonderheiten von Verhandlung der Familiensachen	536
Artikel 352. Anwendungsbereich	536
Artikel 353. Tod eines der Ehegatten	536
Artikel 354. Feststellung der tatsächlichen Umstände durch das Gericht von Amts wegen	536
Artikel 355. Einstweilige Verfügung des Gerichts	536
Artikel 356. Gerichtsurteil über die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe	536
Titel XLIV. aufgehoben (10.12.1999 N70)	537
Titel XLIV¹. Verfahren der Einziehung des Vermögens der Mitglieder der kriminellen Vereinigung, der Amtspersonen, der Mitglieder der „Diebeswelt“, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat (18.04.2018 N2151-IIS).	537
Artikel 356 ¹ . Begriffsbestimmung (20.12.2005 N2357-Rs)	537
Artikel 356 ² . Erhebung der Klage auf Einziehung des durch kriminelle Handlungen erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331 ¹ StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat (13.11.2013 N1525-IS)	538
Artikel 356 ³ . Die Erklärung des Vermögens für <i>aus kriminellen Handlungen erlangtes Vermögen</i> , oder die Erklärung des Vermögens der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331 ¹ StGB verurteilten Person für rechtswidrig und unbegründet (13.11.2013 N1525-IS)	539
Artikel 356 ⁴ . Vermögenspfändung (20.12.2005 N2357-Rs)	539
Artikel 356 ⁵ . Rechtsfolgen der Erklärung des Vermögens für durch eine Straftat erlangtes Vermögen, für rechtswidrig oder unbegründet (20.12.2005 N2357-Rs)	540
Artikel 356 ⁶ . Versäumnisurteil (20.12.2005 N2357-Rs)	540
Artikel 356 ⁷ . Strafrechtliche Haftung des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der „Diebeswelt“, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331 ¹ StGB verurteilten Person (13.11.2013 N1525-IS)	540
Titel XLIV². Verfahren über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (19.12.2008 N797-IIs)	541
Artikel 356 ⁸ . Begriffsbestimmung (19.12.2008 N797-IIs)	541
Artikel 356 ⁹ . Klagerhebung auf die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (19.12.2008 N797-IIs)	541
Artikel 356 ¹⁰ . Vermögenspfändung (19.12.2008 N797-IIs)	541
Artikel 356 ¹¹ . Versäumnisurteil (19.12.2008 N797-IIs)	541
Titel XLIV³ (19.09.2009 N1281). Besonderheiten der Verhandlung der mit Schiedsgericht zusammenhängenden Sachen	541
Artikel 356 ¹² . Anwendungsgebiet	541
Artikel 356 ¹³ . Die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen	542
Artikel 356 ¹⁴ . Parteien	542

Artikel 356 ¹⁵ . Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters und die Einstellung seiner Befugnisse	542
Artikel 356 ¹⁶ . Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts	542
Artikel 356 ¹⁷ . Die Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen	542
Artikel 356 ¹⁸ . Sicherung der Schiedsklage durch das Gericht	543
Artikel 356 ¹⁹ . Gerichtliche Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen	543
Titel XLIV⁴ (19.09.2009 N1281). Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen. Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung	543
Artikel 356 ²⁰ . Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs	543
Artikel 356 ²¹ . Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs	543
Artikel 356 ²² . Die Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs	543
Artikel 356 ²³ . Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs	543
Titel XLIV⁵ (19.09.2009 N1281). Aufhebung von Schiedssprüchen (18.03.2015 N3220-IIS).	544
Artikel 356 ²⁴ . Aufhebung des Schiedsspruchs (18.03.2015 N3220-IIS)	544
Siebenter Abschnitt² Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).	544
Siebenter Abschnitt³ (02.05.2014 N2392-IIS): Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen	544
Titel XLIV⁹. Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen	544
Artikel 363 ¹ . Zulässigkeit der Klage	544
Artikel 363 ² . Klageerhebung	544
Artikel 363 ³ . Beweislast	545
Artikel 363 ⁴ . Annahme des Klageantrags	545
Artikel 363 ⁵ . Urteil	545
Artikel 363 ⁶ . Anfechtung des Urteils	545
Siebenter Abschnitt⁴ (20.03.2015 N3340-IIS): Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig und für betreuungsbedürftig	545
Titel XLIV¹⁰. Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig (20.03.2015 N3340-IIS)	545
Artikel 363 ⁷ . Zulässigkeit des Antrags	545
Artikel 363 ⁸ . Antragstellung bei Gericht	545
Artikel 363 ⁹ . Inhalt des Antrags	546
Artikel 363 ¹⁰ . Entscheidung über den Antrag	546
Artikel 363 ¹¹ . Gerichtsentscheidung	546
Artikel 363 ¹² . Aufhebung des Status der beschränkt handlungsfähigen Person	546
Titel XLIV¹¹. Erklärung der Person für betreuungsbedürftig (20.03.2015 N3340-IIS)	546
Artikel 363 ¹³ . Zulässigkeit des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)	546
Artikel 363 ¹⁴ . Antragstellung bei Gericht (20.03.2015 N3340-IIS)	546
Artikel 363 ¹⁵ . Inhalt des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)	546
Artikel 363 ¹⁶ . Annahme des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ¹⁷ . Vorläufige Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ¹⁸ . Entscheidung über den Antrag (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ¹⁹ . Anwaltpflicht (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ²⁰ . Anordnung eines Gutachtens für die individuelle Begutachtung der psycho-sozial bedürftigen Personen (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ²¹ . Gerichtliche Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)	547
Artikel 363 ²² . Der gerichtliche Beschluss über die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Antrag (20.03.2015 N3340-IIS)	548
Artikel 363 ²³ . Änderung der Betreuungsgrenzen, Aufhebung der Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS)	548
Artikel 363 ²⁴ . Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)	548
Siebenter Abschnitt⁵ Besonderheiten der Verfahren über die Verletzungen der besonderen Rechte am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)	548
Titel XLIV¹². Beweissicherungsmaßnahmen, Recht auf Herausgab der Information und Maßnahmen der Sicherung von Forderungen in den Verfahren über die Verletzungen der besonderen Rechte am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)	548
Artikel 363 ²⁵ . Erläuterung der in diesem Titel verwendeten Begriffe (23.12.2017 N1919-RS)	548
Artikel 363 ²⁶ . Regelungsbereich (23.12.2017 N1919-RS)	549
Artikel 363 ²⁷ . Beweissicherungsmaßnahmen im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)	549
Artikel 363 ²⁸ . Recht auf Herausgabe der Information (23.12.2017 N1919-RS)	550
Artikel 363 ²⁹ . Maßnahmen der Sicherung der Klageforderung im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)	550
Siebenter Abschnitt⁶ (18.09.2019 N4955-IS): Beteiligung des Gerichts an der Vollstreckung des Mediationsvergleichs	551
Titel XLIV¹³. Vollstreckung des Mediationsvergleichs	551
Artikel 363 ³⁰ . Sicherung eines Mediationsvergleichs durch das Gericht (18.09.2019 N4955-IS)	551
Artikel 363 ³¹ . Befassung mit der Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)	551

Artikel 363 ³² . Abweisung des Antrags auf Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)	551
Artikel 363 ³³ . Beschluss über die Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)	551
DRITTES BUCH: ANFECHTUNG VON RICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN	552
Achter Abschnitt: Appellation	552
Titel XLV. Zulässigkeit der Appellation	552
Artikel 364. Einlegung der Appellation	552
Artikel 365. Der Wert der Appellationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)	552
Artikel 366. Unzulässigkeit der Appellation gegen Versäumnisurteile	552
Artikel 367. Einreichung der Appellationsbeschwerde (28.12.2007 N5669-RS)	552
Artikel 368. Inhalt der Appellation	552
Artikel 369. Frist zur Einlegung der Appellation (13.07.2006 N3435-RS)	552
Artikel 370. Verzicht auf Appellation	553
Artikel 371. Übersendung der Akte zum Appellationsgericht (28.12.2007 N5669-RS)	553
Titel XLVI. Verfahren vor dem Appellationsgericht	553
Artikel 372. Allgemeine Bestimmungen	553
Artikel 373. Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung beim Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)	553
Artikel 374. Prüfung der Zulässigkeit der Appellation	553
Artikel 375. Folgen der Appellationszulassung	553
Artikel 376. Anberaumung eines Termins zur Verhandlung der Sache	553
Artikel 376 ¹ . Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung (28.12.2007 N5669-RS)	554
Artikel 377. Umfang der Überprüfung des Urteils	554
Artikel 378. Rücknahme der Appellation	554
Artikel 379. Anschlussappellation	554
Artikel 380. Neue Tatsachen und neue Beweismittel	554
Artikel 381. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)	554
Artikel 382. Beweisaufnahme	554
Artikel 383. Mündliche Verhandlung der Sache	554
Titel XLVII. Entscheidung des Appellationsgerichts	555
Artikel 384. Umfang der Änderung des Urteils	555
Artikel 385. Aufhebung des Urteils und Rückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung	555
Artikel 386. Entscheidung des Appellationsgerichts	555
Artikel 387. Folgen des Nichterscheins der Parteien	555
Artikel 388. Zurücksendung der Akten	555
Artikel 389. Inhalt des Urteils des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)	555
Artikel 390. Inhalt des Beschlusses des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)	556
Neunter Abschnitt: Kassation	556
Titel XLVIII. Zulässigkeit der Kassation	556
Artikel 391. Einlegung der Kassationsbeschwerde	556
Artikel 391 ¹ . Die Übergabe der Sache an die Grosse Kammer des Obersten Gerichts Georgiens (13.07.2006 N3435-RS)	557
Artikel 392. Unzulässigkeit der Anfechtung von Versäumnisurteilen	557
Artikel 393. Kassationsgründe	557
Artikel 394. Absolute Aufhebungsgründe (13.07.2006 N3435-RS)	557
Artikel 395. Weggefallen (08.02.2017 N259-IIS)	557
Artikel 396. Inhalt der Kassationsbeschwerde	557
Artikel 397. Frist zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde	558
Artikel 398. Zuleitung der Sache an das Kassationsgericht	558
Titel XLIX. Verfahren vor dem Kassationsgericht	558
Artikel 399. Allgemeine Bestimmungen	558
Artikel 400. Zustellung der Kassationsbeschwerde an die andere Partei, Beantwortung der Kassationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)	558
Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)	558
Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde (23.06.2005 N1740)	558
Artikel 402. Folgen der Annahme einer Kassationsbeschwerde	559
Artikel 402 ¹ . Beantragung der Abgabe der Stellungnahme beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (29.05.2015 N3666-IIS)	559
Artikel 403. Terminanberaumung zur Verhandlung der Sache	559
Artikel 404. Umfang der Überprüfung eines Urteils	559
Artikel 405. Anschlusskassationsbeschwerde	559
Artikel 406. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes	559
Artikel 407. Tatsächliche Grundlagen der Prüfung (13.07.2006 N3435-RS)	559
Artikel 408. Mündliche Verhandlung der Sache	559

Titel L. Entscheidung des Kassationsgerichts	560
Artikel 409. Umfang der Änderung der Entscheidung	560
Artikel 410. Zurückweisung der Kassationsbeschwerde	560
Artikel 411. Entscheidung des Kassationsgerichts(13.07.2006 N3435-RS)	560
Artikel 412. Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)	560
Artikel 413. Zurücksendung der Akten	560
Zehnter Abschnitt. Rekurs	560
Titel LI. Zulässigkeit des Rekurses und Vorschriften der Verhandlung der Rekurse	560
Artikel 414. Einlegung des Rekurses	560
Artikel 415. Einlegung des Rekurses (28.12.2007 N5669-RS)	560
Artikel 416. Frist zur Einlegung eines Rekurses	560
Artikel 417. Die Übersendung von Akten an das übergeordnete Gericht (13.07.2006 N3435-RS)	561
Artikel 418. Folgen der Einlegung des Rekurses	561
Artikel 419. Entscheidung über den Rekurs	561
Artikel 420. Vorschriften der Verhandlung des Rekurses	561
Elfter Abschnitt. Wiederaufnahme des Verfahrens	561
Titel LII. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Regel über die Verhandlung der Sache	561
Artikel 421. Arten der Wiederaufnahme	561
Artikel 422. Nichtigkeitsantrag gegen das Urteil (dem Beschluss)	561
Artikel 422.1. Unwirksamklärung des Gerichtsurteils über Feststellung einiger juristisch relevanten Tatsachen (20.12.2011 N5569-RS)	561
Artikel 423. Antrag auf Restitution	561
Artikel 424. Zuständigkeit	562
Artikel 425. Regel über die Antragsstellung	562
Artikel 426. Frist der Antragsstellung	562
Artikel 427. Inhalt von Nichtigkeits- und Restitutionsklagen	563
Artikel 428. Ausschließung eines Richters von der Verhandlung über das Antrag	563
Artikel 429. Prüfung der Zulässigkeit des Antrags	563
Artikel 430. Verhandlung über den Antrag	563
Artikel 431. Verhandlung der Sache	563
Artikel 432. Vollstreckung des Urteils	563
Artikel 432.1. Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Ausschusses (27.04.2016 N5012-IIS)	563
Übergangs- und Schlussvorschriften der Zivilprozessordnung	563
Artikel 433. Inkrafttreten der Zivilprozessordnung	563
Artikel 433 ¹ . Weggefallen (15.12.2010 N4037-RS)	563
Artikel 434. Verzeichnis der außer Kraft getretenen Normativakte	564
Artikel 434.1. Im Sinne dieses Gesetzbuches zu verabschiedender normativer Akt	564
Artikel 435. Zeitliche Geltung der Zivilprozessordnung Georgiens	564
Artikel 436. Verhandlung von Sachen, die bis zum 15. Mai 1999 beim Gericht rechtshängig geworden und noch nicht erledigt sind	564
Artikel 437. Weggefallen (13.05.99 N1956)	564
Artikel 438. Weggefallen (13.05.99 N1956)	564
Artikel 439. Zuständigkeit der Gerichte der Abchasischen autonomen Republik	564
Artikel 440. Einschränkung der Tätigkeit des Vertreters in Zivilverfahren (13.07.2006 N3435-RS)	564
Artikel 441.	565
Artikel 442. Die Ausführung der Befugnisse des Appellationsgerichts, Weiterleitung von anhängigen Sachen und Prüfung der Kassationsbeschwerden (23.06.2005 N1740)	565
Artikel 443. Die Verhandlung der Appellationsbeschwerde vor Einzelrichter (25.11.2005 N2130-IIS)	565
Artikel 444. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neueingetretener Tatsachen aufgrund einer Entscheidung des EGMR	565
Artikel 445. Annahme der Klage (des Antrags) (28.12.2011 N5667-RS)	565
Artikel 446. Übersendung der Klage und der angefügten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)	565
Artikel 447. Mangelbeschluss und Rückgabe der Klage (28.12.2011 N5667-RS)	565
Artikel 448. Auflagen des Gerichts an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)	566
Artikel 449. Übersendung von Abschriften der Antwort (Erwiderung) des Beklagten und der angehängten Schriftstücke an den Kläger (28.12.2011 N5667-RS)	566
Artikel 450. Erstreckung einiger Regelungen dieser Prozessordnung auf Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS)	567
Artikel 451. Übergangsregelung im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Personen (20.03.2015 N3340-IIS)	567
Artikel 452. Zustimmung zur Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person für die Übergangszeit (16.12.2015 N4648-RS)	567

ERSTES BUCH: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Gerichte

Titel I. Verfahrensgrundsätze

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Die georgischen ordentlichen Gerichte verhandeln die Zivilsachen gemäß den durch dieses Gesetzbuch bestimmten Vorschriften.
2. Das Verfahren in Zivilsachen wird gemäß der prozessualen Gesetzgebung durchgeführt, die zur Zeit der Verhandlung der Sache, der Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen oder der Vollstreckung des Gerichtsurteils gilt.

Artikel 2. Gerichtlicher Rechtsschutz

1. Für alle Personen ist der gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet. Das Gericht tritt in die Verhandlung einer Sache auf Antrag derjenigen Person, die es zum Schutz ihrer Rechte oder gesetzlich vorgesehenen Interessen anruft.
2. Das Gericht kann nur auf Grundlagen und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzbuches einen Antrag zurückweisen oder auf die Verhandlung der Sache verzichten.

Artikel 3. Dispositionsmaxime

1. Die Parteien eröffnen das Verfahren im Gericht gemäß den in diesem Gesetzbuch festgelegten Vorschriften durch Klageerhebung oder Antragstellung. Sie bestimmen den Streitgegenstand und entscheiden selbst über die Klageerhebung (Antragstellung).
2. Die Parteien können das Verfahren durch Vergleich beenden. Der Kläger kann auf die Klage verzichten und der Beklagte kann die Klage anerkennen.

Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz

1. Das Verfahren wird auf Grundlage des Wettbewerbsprinzips geführt.² Die Parteien genießen gleiche Rechte und haben gleiche Möglichkeiten, ihre Forderungen zu begründen, die von der anderen Partei erhobenen Ansprüche, vorgebrachten Meinungen oder Beweise zu bestreiten oder sie zu widerlegen. Die Parteien bestimmen selbst, welche Tatsachen zur Grundlage ihrer Ansprüche vorgebracht oder durch welche Beweise diese Tatsachen nachgewiesen werden sollen.
2. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Gericht die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen von Amts wegen treffen.

Artikel 5. Rechtsprechung ausschließlich durch das Gericht

Die Rechtsprechung in Zivilsachen auf Grundlage der Gleichheit der Bürger wird ausschließlich durch das Gericht nach dem Grundsatz der Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und dem Gericht ausgeübt.

Artikel 5¹. Spezialisierung der am Prozess zum Schutz der Rechte der Nichtvolljährigen beteiligten Personen

1. Am Prozess zum Schutz der Rechte der Minderjährigen sind folgende Berufsvertreter beteiligt, die in Fragen der Methodik der Beziehung mit Minderjährigen sowie damit zusammenhängenden anderen Fragen spezialisiert sind: Richter, Rechtsanwalt, Sozialmitarbeiter oder/und anderer externer Spezialist der je nach Bedarf der Nichtvolljährigen geladen wird (20.09.2019 N5014-IS).
2. Der Standard der Spezialisierung bestimmt sich nach der Verordnung der georgischen Regierung und im Falle eines Richters nach der Entscheidung des höchsten Justizrates (20.09.2019 N5014-IS).

Artikel 6. Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz

1. Die Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz Georgiens gebunden. Jede Einwirkung auf den Richter und jede Einmischung in seiner Tätigkeit zur Beeinflussung der Entscheidung ist verboten und wird bestraft.
2. Ist das zuständige Gericht der Ansicht, dass das Gesetz, das bei der Entscheidung über diese Sache angewendet werden soll, der Verfassung nicht entspricht oder gegen diese verstößt, so unterbricht das Gericht die Verhandlung der Sache bis zur Entscheidung durch das Verfassungsgericht über diese Frage und setzt danach die Verhandlung der Sache fort.
3. Entspricht nach Ansicht des zuständigen Gerichts ein dem Gesetz untergeordneter Normativakt, zu dessen Prüfung das Verfassungsgericht nicht zuständig ist, nicht dem Gesetz, so fällt das Gericht die Entscheidung gemäß dem Gesetz.

Artikel 7. Gesetzes -und Rechtsanalogie (13.07.2006 N3435-RS)

1. Fehlt ein das streitige Verhältnis regelndes Gesetz, so wendet das Gericht das Gesetz an, welches ein ähnliches Rechtsverhältnis regelt (Gesetzesanalogie); fehlt auch ein solches Gesetz, so richtet sich das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der georgischen Zivilprozessordnung (Rechtsanalogie).

² Im Georgischen bezeichnet der Begriff des Wettbewerbsprinzips den Beibringungsgrundsatz.

2. Fehlt eine während eines gerichtlichen Verfahrens entstandene Norm des Zivilprozessrechts, so wendet das Gericht die Norm des Zivilprozessrechts an, welche ein ähnliches Rechtsverhältnis regelt (Gesetzesanalogie); fehlt auch eine solche Norm, so richtet sich das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der georgischen Zivilprozessordnung (Rechtsanalogie).

Artikel 8. Urteilsfindung im Namen Georgiens

Das Gericht fällt Urteile im Namen Georgiens.

Artikel 9. Öffentlichkeit des Zivilprozesses und Gerichtssprache

1. In Gerichten werden alle Sachen in öffentlicher Sitzung verhandelt, wenn dies nicht gegen die Interessen der Wahrung von Staatsgeheimnissen verstößt. Die nicht-öffentliche Verhandlung der Sache ist auch in anderen im Gesetz vorgesehenen Fällen auf begründetes Ansuchen der Parteien zulässig.
- 1¹. Foto-, Film- und Videoaufnahmen, sowie das Stenographieren und Audioaufnahmen im Gerichtsgebäude sowie in Zivilverhandlungen werden nur nach Vorschriften des Georgischen Organengesetzes „über allgemeine Gerichte“ vorgenommen (11.07.2007 N5290-RS).
2. An der Verhandlung der Sache in nicht-öffentlicher Sitzung nehmen die Parteien und ihre Vertreter, erforderlichenfalls auch Zeugen, Sachverständige, Fachleute und Dolmetscher teil.
3. Über die nicht-öffentliche Verhandlung der Sache entscheidet das Gericht durch Beschluss, der zu begründen ist.
4. Die Gerichte verhandeln und entscheiden in der Amtssprache. Für eine Person, welche die Staatssprache nicht beherrscht, wird ein Dolmetscher bestellt. (13.05.99 N1956 sakanomdeblo macne N15(22)).

Artikel 10. Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen (Beschlüsse, Verordnungen³) sowie die vom Gericht in Ausübung seiner Befugnisse erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind auf dem ganzen Territorium Georgiens für alle staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Unternehmen, Institutionen, Organisationen, Amtspersonen und Bürger verbindlich und vollstreckbar.

Titel II. Behördliche⁴ Zuständigkeit

Artikel 11. Behördliche Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen

1. Gemäß den durch die zivilprozessuale Gesetzgebung bestimmten Vorschriften verhandeln die Gerichte die Sachen über verletzte oder streitige Rechte sowie über die gesetzlich vorgesehenen Interessen, und zwar über
 - a) die aus Zivil-, Familien- und Arbeitsverhältnissen, aus den an Grund und Boden bestehenden Verhältnissen, die durch die Nutzung von Naturschätzen und aus Umweltschutz entstandenen Streitigkeiten zwischen Bürgern, zwischen Bürgern und juristischen Personen sowie zwischen juristischen Personen;
 - b) Weggefallen.
 - c) Weggefallen.
 - d) Weggefallen.
 - e) die Streitigkeiten zwischen gesellschaftlichen und religiösen Organisationen; (10.12.99 N70 sakanomdeblo macne N48(55)).
 - f) Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.
 - g) Verfahren der Einziehung des Vermögens der Mitglieder der kriminellen Vereinigung, der Amtspersonen, der Mitglieder der „Diebeswelt“/der kriminellen Autorität, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat (18.04.2018 N2151-IIS).
 - h) Adoptionssachen (18.12.2007 N5628-IIS).
 - i) Verfahren über die Gültigkeit der durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Sanktionen in Bezug auf die mit den wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Personen (19.12.2008 N797-IIS).
 - j) Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).
 - k) über das Verbot der Verbreitung von Geisteswerken, sofern die Verbreitung des Werkes die Rechte anderer Personen verletzt (22.12.2018 N4026-RS).
2. Den Gerichten können durch Gesetz auch die Sachen anderer Kategorien zur Verhandlung übertragen werden.
3. Die Gerichte verhandeln die oben bezeichneten Sachen nur, wenn gemäß dem Gesetz ihre Verhandlung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

³ Gemeint sind hier unstrittige Entscheidungen des Gerichts, die im Georgischen Gesetzestext als Verordnung bezeichnet werden.

⁴ Im Georgischen bezeichnet die behördliche Zuständigkeit die allgemeine sachliche Zuständigkeit der Gerichte im weitesten (organschaftlichen) Sinne; diese ist zu unterscheiden von der ebenfalls existierenden sachlichen Zuständigkeit einzelner Gerichte.

4. Die Gerichte verhandeln die Sachen aus den internationalen Verträgen, sowie die Sachen, an denen ausländische Staatsangehörigen, Staatenlose und ausländische Unternehmen und Organisationen beteiligt sind.
5. Nach Annahme der Klage durch das Gericht kann der anhängige Streit nicht von einem anderem Gericht oder einer anderen Behörde verhandelt werden. Dabei wird den Parteien nicht das Recht entzogen, den Streitgegenstand zu verkaufen oder auf sonstiger Weise zu veräußern, oder/und die Forderung abzutreten (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 12. Abgabe der Streitigkeit an ein Schiedsgericht zur Verhandlung

Streitigkeiten über das Vermögen können durch Parteivereinbarung an ein Schiedsgericht zur Verhandlung abgegeben werden.

Titel III. Zuständigkeit

Artikel 13. Zuständigkeit des Rayongerichts (Stadtgerichts) in Zivilsachen (23.06.2005 N1740)

1. Rayon(Stadt-) Gericht verhandelt im ersten Rechtsweg Zivilsachen, die in seine Zuständigkeit fallen.
2. Dem Rayon(Stadt-) Gericht kann ein Magistratrichter angehören, der in den verwaltungsterritorialen Einheiten auf dem Zuständigkeitsterritorium des Rayon(Stadt-) Gerichts die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen verhandelt.
3. In der verwaltungsterritorialen Einheit wo kein Magistratrichter tätig ist, sowie während seiner Abwesenheit kann ein anderer Richter des Rayon(Stadt-) Gerichts die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen verhandeln (13.07.2006 N3435-RS).
4. Gibt es mehrere miteinander verknüpfte Klageforderungen, unter ihnen auch nur eine Forderung nicht unter die Zuständigkeit des Magistratrichters fällt, so verhandelt ein anderer Richter des Rayon(Stadt-) Gerichts die Sache.

Artikel 14. Zivilsachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (23.06.2005 N1740)

Magistratrichter verhandeln folgende Sachen im ersten Rechtsweg:

- a) Vermögensstreitigkeiten, in denen der Klagewert 5 000 Lari nicht übersteigt (07.03.2018 N2035-IIS);
- b) Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie vereinfachte Verfahren, in denen der Wert der Forderung oder des Vermögens 5 000 Lari übersteigt; ausgenommen sind Adoptionssachen, sowie Sachen bezüglich der Schadensersatzansprüche im Wege des vereinfachten Verfahrens und Sachen bezüglich der Erklärung des Vermögens für herrenlos (07.03.2018 N2035-IIS);
- c) familienrechtliche Streitigkeiten, soweit die Gatten über das Sorgerecht streiten; ausgenommen sind Adoptionssachen, sowie Sachen über die Entziehung des Sorgerechts, über die Feststellung der Vaterschaft und Scheidungssachen.
- d) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 15. Allgemeiner Gerichtsstand

1. Die Klage wird bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Beklagten liegt. Die Klage gegen eine juristische Person wird beim Gericht, in dessen Bezirk der Sitz der juristischen Person liegt, eingereicht. In Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz derjenigen Person bestimmt, gegen die der Antrag (die Klage) gerichtet ist.
- 1¹. Klagen (Anträge) in den in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen sind in ein Gericht je nach dem Zuständigkeitsgebiet des Magistratrichters einzubringen(13.07.2006 N3435-RS).
2. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz, so wird die Klage vor dem Gericht an seinem Aufenthaltsort auf dem Territorium Georgiens verhandelt; ist der Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt so kann die Klage an seinem letzten Wohnsitz erhoben werden.

Artikel 16. Besonderer Gerichtsstand

1. Die Klage gegen mehrere Beklagte wird bei dem Gericht am Wohnsitz eines der Beklagten eingereicht.
2. Die Klagen aus vertragsrechtlichen Streitigkeiten sind je nach Ort des Vertragsschlusses bzw. der Erfüllung beim zuständigen Gericht zu erheben abgesehen des Falles im Sinne des Abs. 5 des vorliegenden Artikels (07.03.2018 N2035-IIS);
3. Eine Klage aus dem Betrieb einer Niederlassung der juristischen Person ist nur bei dem Gericht am Ort des Sitzes der Niederlassung einzureichen (28.12.2007 N5669-RS).
4. Die Klagen betreffend gesetzliche oder testamentarische Erbfolge sind bei dem Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers. Ist der Erblasser Bürger Georgiens und hat er zur Zeit seines Todes im Ausland gelebt, so kann die Klage vor dem Gericht an seinem letzten Wohnsitz in Georgien oder am Ort, an dem sich der Nachlass befindet erhoben werden.
5. Klagen aus Darlehens(Kredit)verträgen die mit Banken, Mikrofinanzorganisationen, Nichtbanken Depositeinrichtungen – qualifizierte Kreditinstituten abgeschlossen (darunter online) wurden, sind je nach Wohnsitz des Beklagten beim örtlich zuständigen Gericht einzureichen (07.03.2018 N2035-IIS).

Artikel 17. Klageerhebung gegen einen Beklagten, der keinen Wohnsitz in Georgien hat (Gerichtsstand des Vermögens)

Die Klage gegen einen Beklagten, der in Georgien keinen Wohnsitz hat, kann beim Gericht an dem Orte eingereicht werden, an dem sich das Vermögen des Beklagten befindet; ist aber für die Forderung eine Sicherheit durch eine Sache geleistet, so kann die Klage an dem Ort erhoben werden, an dem sich diese Sache befindet.

Artikel 18. Dinglicher Gerichtsstand

1. Die Klagen betreffend das Eigentumsrecht, auf eine rechtliche Belastung des Vermögens oder auf die Befreiung von einer solchen Belastung sowie die Klagen bezüglich der Trennung, der Verteilung und des Besitzes des Vermögens, können, sofern sich die Streitigkeiten auf die Rechte an unbeweglichen Sachen, unter anderem an Grundstücken, beziehen, bei dem Gericht an dem Orte eingereicht werden, an dem sich die Sachen befinden.
2. Im dinglichen Gerichtsstand können die Klagen, die gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache gerichtet sind, sowie Klagen wegen Beschädigung der unbeweglichen Sache oder wegen Entschädigung erhoben werden.

Artikel 19. Gerichtsstand bei Streitigkeiten in Familiensachen

1. Die Klagen auf Scheidung, Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe können bei dem Gericht an dem gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten eingereicht werden. Fehlt zur Zeit der Klageeinreichung ein solcher Ort in Georgien, so kann die Klage am Wohnsitz des Beklagten eingereicht werden und, falls dieser keinen Wohnsitz in Georgien hat, am Gericht des Wohnsitzes des Klägers.
2. Wohnen beim Kläger seine minderjährigen Kinder und wird hierdurch sein Erscheinen vor Gericht am Wohnsitz des Beklagten erschwert, so kann die Sache auf Antrag des Klägers vor dem Gericht an seinem Wohnsitz verhandelt werden.
3. Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft kann bei dem Gericht am Wohnsitz des Kindes eingereicht werden.
4. Die Klage auf Zahlung von Unterhalt kann bei dem Gericht am Wohnsitz des Klägers eingereicht werden.

Artikel 19¹. Zuständigkeit in Adoptionsachen (18.12.2007 N5628-IIS)

Eine Adoptionsklage kann beim nach dem Wohnort der Adoptiveltern oder des Adoptivkindes zuständigen Gericht eingereicht werden (18.12.2007 N5628-IIS).

Artikel 20. Gerichtsstand nach Wahl des Klägers

Sind mehrere Gerichte für die Sache zuständig, so steht das Wahlrecht dem Kläger zu.

Artikel 21. Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ist kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet, so können die Parteien durch Vereinbarung die gerichtliche Zuständigkeit bestimmen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
2. Ein an sich unzuständiges Gericht kann auch im Falle zuständig werden, wenn der Beklagte einwilligt, dass das nicht zuständige Gericht die Sache verhandelt, wenn er einverstanden ist an der Verhandlung der Sache teilzunehmen und wenn dabei der Beklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder er über die Unzuständigkeit des Gerichts und deren Folgen und auch über sein Recht belehrt wird, Einwendungen gegen die Unzuständigkeit zu erheben. Eine solche Belehrung durch das Gericht gegenüber dem Beklagten ist im Gerichtsprotokoll zu bezeichnen.

Artikel 22. Verhandlung einer unter Beachtung der Zuständigkeitsregeln eingegangenen Sache

Das Gericht hat die Sache, die unter Beachtung der Regeln über die Zuständigkeit in sein Verfahren eingegangen ist, zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, auch wenn später für diese Sache ein anderer Gerichtsstand begründet wird. (13.05.99 N1956 sakanonmdeblo macne N 15(22)).

Artikel 23. Verweisung der Sache an das zuständige Gericht

1. Das Gericht verweist die Sache zur Verhandlung an ein anderes Gericht, wenn
 - a) der Beklagte, dessen Wohnsitz früher nicht bekannt war, beantragt, dass die Sache an das Gericht an seinem Wohnsitz verwiesen werden soll;
 - b) es nach der Ablehnung eines Richters oder mehrerer Richter unmöglich ist, diese in demselben Gericht durch andere Richter zu ersetzen.
2. Sind mehrere Gerichte für die Sache zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.
3. Über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht entscheidet das Gericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist.

Artikel 24. Unzulässigkeit des Streits über die Zuständigkeit

Die von einem Gericht an das andere Gericht verwiesene Sache verhandelt dasjenige Gericht, an das die Sache verwiesen wurde. Ein Streit zwischen den Gerichten über die Zuständigkeit ist unzulässig.

Titel IV. Besetzung des Gerichts. Ablehnung

Artikel 25. Besetzung des Gerichts

1. Zivilsachen werden in erster Instanz in den Rayongerichten (Stadtgerichten) von einem Richter, sowie von einem Magistratrichter (23.06.2005 N1740) allein, als Einzelrichter verhandelt.
2. Weggefallen (23.06.2005 N1740).
3. Zivilsachen werden in der Appellationsinstanz von drei Richtern verhandelt. Die Verfahren im Sinne des Art. 14 des vorliegenden Gesetzes, vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 20 000 Lari nicht übersteigen, Berufung gegen den Beschluss über die Aufrechterhaltung des erstinstanzlichen Versäumnisurteils sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten können von den Berufungsrichtern der Zivilkammer auch als Einzelrichter verhandelt werden (07.03.2018 N2035-IIS);
4. Zivilsachen werden in der Kassationsinstanz von drei Richtern verhandelt, es sei denn, dass die Sache vor der Großen Kammer des Obersten Gerichts verhandelt wird. (08.06.2001 N918).

Artikel 26. Regel über die Verhandlung besonders schwieriger Sachen (08.06.2001 N918)

1. Für den Fall, dass es im Rayongericht (Stadtgericht) eine ausreichende Anzahl von Richtern für die Verhandlung der Sachen vor einem Kollegialgericht gibt, kann der Einzelrichter die Kollegialverhandlung der Sache in der Besetzung von drei Richtern beschließen, wenn
 - a) die Verhandlung und die Entscheidung der Sache eine besondere Bedeutung für die Gerichtspraxis haben;
 - b) die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.
2. Den begründeten Beschluss über die Verhandlung der Sache in kollektiver Besetzung der Richter erlässt der Richter in dem Hauptverhandlung vor dem Beginn der Verhandlung dieser Sache. Der Beschluss wird dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben, der unter der zwingenden Teilnahme des ursprünglichen Richters, der diese Sache verhandelt hat, die kollegiale Besetzung bestimmt.
3. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).
4. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 27. Die Vorschriften über die Entscheidung der Fragen durch das Kollegialgericht

1. Verhandelt das Gericht die Sache kollegial, so werden alle Fragen, die sich aus der Verhandlung dieser Sache ergeben, mit Stimmenmehrheit entschieden. Keiner der Richter hat das Recht, sich der Entscheidung über eine beliebige Frage zu enthalten.
2. Der Richter, der bei der Entscheidung durch Urteil, durch Beschluss oder bei einer Verordnung⁵ im Gericht der ersten Instanz, der Appellations- oder Kassationsinstanz der Mehrheit nicht zustimmt, kann seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen; hiervon werden die Parteien bei Verkündung des Urteils in Kenntnis gesetzt.
3. Die abweichende Meinung wird der Sache beigelegt, jedoch wird ihr Inhalt im Sitzungssaal des Gerichts nicht verkündet.

Artikel 28. Geheimhaltung der Beratung

Richter dürfen die Inhalte der Besprechung, die bei der Beratung stattgefunden hat, nicht offenbaren.

Artikel 29. Unzulässigkeit der wiederholten Mitwirkung des Richters an der Verhandlung der Sache

1. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache in der ersten Instanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht der Appellations- oder Kassationsinstanz mitwirken.
2. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache vor dem Gericht der Appellationsinstanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht der Kassationsinstanz und/oder der ersten Instanz mitwirken.
3. Der Richter, der an der Verhandlung einer Sache vor dem Gericht der Kassationsinstanz mitgewirkt hat, darf nicht an der Verhandlung derselben Sache vor dem Gericht erster Instanz und/oder der Appellationsinstanz mitwirken.

Artikel 30. Unzulässigkeit der Besetzung eines Kollegialgerichts mit nahen Verwandten

Ein Gericht, welches die Zivilsachen verhandelt, darf nicht mit Personen besetzt werden, die nah miteinander verwandt sind; sind solche Verwandte jedoch vorhanden, so sind sie von der Verhandlung auszuschließen.

Artikel 31. Andere Gründe zur Ablehnung des Richters

1. Der Richter darf nicht eine Sache verhandeln oder an der Verhandlung einer Sache teilnehmen, wenn er
 - a) an der Verhandlung selbst als Partei beteiligt ist oder wenn ihn mit einer der Parteien gemeinsame Rechte und Verpflichtungen verbinden;
 - b) an einer vorangegangenen Verhandlung derselben Sache als Zeuge, Sachverständiger, Spezialist, Dolmetscher, Prozessvertreter oder Gerichtsprotokollführer beteiligt war;

⁵ s. Fn 3 (Art. 10)

- c) Verwandte einer Partei oder ihres Vertreters ist;
 - d) persönlich, direkt oder indirekt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der seine Unbefangenheit in Frage stellt.
 - e) an diesem Verfahren bzw. an einem anderen mit diesem Verfahren wesentlich verbundenen Verfahren als Mediator beteiligt war (18.09.2019 N4955-IS).
2. Als Verwandte im Sinne des Absatzes 1 Ziffer c dieses Artikels gelten:
- a) der Ehegatte;
 - b) der Verlobte;
 - c) Verwandte direkter Linie;
 - d) Geschwister;
 - e) Kinder der Geschwister;
 - f) Geschwister der Ehegatten;
 - g) die Eltern der Ehefrau gegenüber den Eltern des Ehemannes;
 - h) Personen, die auf längere Dauer durch Familienverhältnisse miteinander verbunden sind.

Artikel 32. Selbstablehnung

Beim Vorhandensein von Ablehnungsgründen ist der Richter verpflichtet, sich für befangen zu erklären. Über die Selbstablehnung fasst der Richter (das Gericht) einen Beschluss, in dem auf den Selbstablehnungsgrund hinzuweisen ist.

Artikel 33. Ablehnungsantrag der Parteien

Die Parteien können den Richter durch schriftlichen Antrag ablehnen. Der Ablehnungsantrag muss begründet und bei der Vorbereitung zur gerichtlichen einleitenden Verhandlung der Sache gestellt werden. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Person, die die Ablehnung verlangt, der Ablehnungsgrund erst nach dem Einleiten der Hauptverhandlung bekannt wurde oder wenn dieser erst danach entstand. In einem solchen Fall ist der Ablehnungsantrag vor dem Parteistreit⁶ zu stellen.

Artikel 34. Entscheidungsregeln über die beantragte Ablehnung

1. Nach dem Ablehnungsantrag kann das Gericht (der Richter) die Parteien sowie die Person anhören, deren Ablehnung beantragt wurde.
2. Über die Ablehnung entscheidet das Gericht entweder durch Beratung an Ort und Stelle oder im Beratungszimmer.
3. Wird die Ablehnung eines Einzelrichters beantragt, so entscheidet dieser Richter selbst über den Antrag. Gibt der Richter dem Antrag statt oder erklärt er die Selbstablehnung, legt er die Sache dem Vorsitzenden des Gerichts vor, der diese einem anderen Richter zur Verhandlung zuweist. Gibt es beim Rayon(Stadt-) Gericht keinen anderen Zivilrichter, so leitet der Gerichtspräsident die Sache dem Appellationsgericht zur Verweisung an ein anderes Rayon(Stadt-) Gericht zu (13.07.2006 N3435-RS).
4. Wird die Ablehnung eines der Richter des Kollegialgerichts beantragt, so entscheiden über die Ablehnung dieses Richters die übrigen Richter in Abwesenheit des abgelehnten Richters. Bei gleicher Stimmenzahl für oder gegen die Ablehnung des Richters gilt der Richter als abgelehnt. In einem solchen Fall tritt ein anderer Richter an seine Stelle.
5. Wird die Ablehnung der ganzen Besetzung eines Kollegialgerichts oder der Mehrheit beantragt, so entscheidet über die Ablehnung die gesamte Besetzung des gleichen Gerichts durch Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung der gesamten Besetzung oder der Mehrheit des Kollegialgerichts wird die Sache dem Vorsitzenden des gleichen Gerichts vorgelegt, der diese Sache an eine andere Zusammensetzung des Kollegialgerichts zur Verhandlung verweist (23.06.2005 N1740).
6. Im Falle der Ablehnung der gesamten Besetzung der Kammer des Obersten Gerichts Georgiens oder des Appellationsgerichts werden die Sachen dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts vorgelegt, die sie nach den gesetzlich festgelegten Vorschriften an eine andere Zusammensetzung verweisen. Ist im Falle der Ablehnung des Richters des Appellationsgerichts oder aus den in Art. 29 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründen die Bildung einer neuen Zusammensetzung unmöglich, so ist die Sache dem Präsidenten des Obersten Gerichts Georgiens zur Weiterleitung an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 35. Gründe zur Ablehnung von Sachverständigen, Dolmetschern, Spezialisten und Gerichtsprotokollführern

Die Ablehnung von Sachverständigen, Dolmetschern, Spezialisten und Gerichtsprotokollführern ist aus den im Artikel 31 Absatz 1 vorgesehenen Gründen möglich.

Artikel 36. Anfechtung von Gerichtsbeschlüssen über die Ablehnung

Der Gerichtsbeschluss über die Ablehnung kann nur zusammen mit dem gerichtlichen Urteil nach den in den Artikeln 377 und 404 bestimmten Vorschriften angefochten werden.

⁶ Der Begriff des Parteistreits ist im georgischen Recht nicht legaldefiniert. In der Praxis ist damit das wiederholte Stellen der parteilichen Anträge vor Abschluss der Verhandlung gemeint.

Titel V. Prozesskosten

Artikel 37. Begriffsbestimmung

1. Prozesskosten sind staatliche Gebühren und außergerichtliche Kosten.
2. Gerichtskosten setzen sich aus staatlichen Gebühren und den mit der gerichtlichen Verhandlung verbundenen Auslagen. Die Regel der Berechnung und die Höhe der mit der gerichtlichen Verhandlung verbundenen Auslagen werden durch den Beschluss des Höchsten Justizrats Georgiens festgelegt (20.09.2013 N1156-IS).
3. Außergerichtliche Kosten sind Rechtsanwaltskosten, Verdienstausfall, die Kosten der Beweissicherung sowie andere notwendige Aufwendungen der Parteien.

Artikel 38. Staatliche Gebühr

Die staatlichen Gebühren sind nach den im georgischen Gesetz über die staatlichen Gebühren festgelegten Vorschriften zu entrichten für:

- a) Klagen sowie Anträge auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber;(08.05.2012 N6145-RS)
 - a¹⁾ Anträge über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS);
 - a²⁾ Anträge über die gerichtliche Unterstützung bei der Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen und bei der Erlangung von Beweismitteln in einem Schiedsgerichtsverfahren, sowie für Anträge bezüglich der Bestellung, Ablehnung, Zuständigkeit und Entziehung der Befugnisse eines Schiedsrichters, es sei denn, die internationalen Verträge Georgiens sehen etwas anderes vor (25.12.2009 N2451-RS);
 - a³⁾ Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen; sowie für Beschwerden (20.12.2011 N5550-RS) auf Aufhebung von Schiedssprüchen, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (25.12.2009 N2451-RS);
 - a⁴⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - a⁵⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - a⁶⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).
- b) Widerklagen;
- c) Hauptinterventionen Dritter;
- d) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- e) Klagen wegen Streitigkeiten aus staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen;
- f) Appellationen;
- g) Kassationsbeschwerden;
- h) Beschwerden;
- i) Anträge auf Klagesicherung (20.12.2005 N2360-RS);
- i¹⁾ Anträge über die auf Schiedsgerichtsverfahren bezogenen Klagesicherungsmaßnahmen, sowie über Anerkennung und Vollstreckung, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (25.12.2009 N2451-RS);
- i²⁾ Anträge auf Sicherheitsleistung für die Mediationsvereinbarung bzw. Vollstreckung der Mediationsvereinbarung (18.09.2019 N4955-IS).
- j) Anträge auf die Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf die Rücknahme der Entscheidung beim Vorliegen von neu entdeckten Umständen (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 39. Höhe der staatlichen Gebühr (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Höhe der staatlichen Gebühr beträgt:
 - a) in den Fällen des Art. 38 lit. „a“, „b“, „c“ und „e“ – bei Anträgen auf Zahlungsanordnung und auf die Herausgabe des Leasinggegenstandes im Wege des Mahnverfahrens – 3 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 100 Lari, ausgenommen der in Art. 187³ vorgesehenen Fälle (20.12.2011 N5550-RS);
 - a¹⁾ 50 Lari bei Anträgen über die gerichtliche Unterstützung bei der Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen und bei der Erlangung von Beweismitteln in einem Schiedsgerichtsverfahren, sowie bei Anträgen bezüglich der Bestellung, Ablehnung, Zuständigkeit und Entziehung der Befugnisse eines Schiedsrichters, es sei denn, die internationalen Verträge Georgiens sehen etwas anderes vor (18.03.2015 N3220-IIS);
 - a²⁾ bei Anträgen auf Aufhebung von Schiedssprüchen, sowie auf Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen 150 Lari, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (18.03.2015 N3220-IIS);
 - a³⁾ Bei Klagen aus Art. 187³ 1% des Streitwertes, jedoch mindestens 50 Lari. Endet nach der Gerichtsmediation der Streit nicht mit einem Vergleich, so hat der Kläger bei Fortsetzung der Verfahrens die Zahlung von zusätzlichen 2% des Streitgegenstandes, jedoch mindestens von 50 Lari mit Originalquittung nachzuweisen (18.09.2019 N4955-IS).
 - a⁴⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - a⁵⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - a⁶⁾ 50 Lari für den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Mediationsvereinbarung (18.09.2019 N4955-IS).

- a⁷⁾ 150 Lari für den Antrag auf Vollstreckung der Mediationsvereinbarung (18.09.2019 N4955-IS).
 - b) bei Appellationsbeschwerden, darunter auch Beschwerden gegen Urteile (Beschlüsse) der Rayon(Stadt-)Gerichte über die Wiederaufnahme von Verfahren – 4 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 150 Lari;
 - c) bei Kassationsbeschwerden, darunter auch Beschwerden gegen Urteile (Beschlüsse) des Appellationsgerichts über die Wiederaufnahme des Verfahrens – 5 % des Streitwertes, jedoch nicht weniger als 300 Lari;
 - d) bei Rekursen – 50 Lari;
 - e) bei Anträgen vor Klageerhebung sowie auf Klagesicherung, wenn der Antragssteller eine natürliche Person ist – 50 Lari; ist der Antragssteller eine juristische Person, dann – 150 Lari;
 - e¹⁾ Bei Anträgen über die auf Schiedsgerichtsverfahren bezogenen Klagesicherungsmaßnahmen, sowie über Anerkennung und Vollstreckung – 50 Lari, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und – 150 Lari, wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, soweit die internationalen Verträge Georgiens nichts anderes vorsehen (06.07.2010 N3365-RS);
 - f) bei Anträgen auf die Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf die Rücknahme des Urteils beim Vorliegen von neu entdeckten Umständen wenn der Antragssteller eine natürliche Person ist – 100 Lari; ist der Antragssteller eine juristische Person, dann – 300 Lari.
 - g) Bei Anträgen auf die Erklärung des Urteils für unwirksam – 50 Lari;
 - h) bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten – 100 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 150 und 300 Lari;
 - i) bei den bezüglich der Wiederherstellung von verloren gegangenen Verfahren entstandenen Streitigkeiten, wenn die Partei den Verlust der Unterlagen verschuldet hat – 100 Lari;
 - i¹⁾ Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).
 - j) bei Verhandlung von Klagen bezüglich der Wechsel und Checks – 100 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 150 und 300 Lari;
 - k) bei Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit – 50 Lari, und für Appellations- und Kassationsbeschwerden entsprechend 100 und 300 Lari.
- 1¹⁾ Weggefallen (06.12.2011 N5369).
 2. Die Höhe der staatlichen Gebühr für die den Magistratrichtern zugeordneten Sachen beträgt in allen Instanzen die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Beträge.
 3. Die staatliche Gebühr:
 - a) darf für die erste Instanz:
 - aa) bei natürlichen Personen 3 000 Lari
und
 - a.b) bei juristischen Personen 5 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS);
 - b) darf für die Appellationsinstanz:
 - b.a) bei natürlichen Personen 5 000 Lari
und
 - b.b) bei juristischen Personen 7 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS);
 - c) darf für die Kassationsinstanz:
 - c.a) bei natürlichen Personen 6 000 Lari
und
 - c.b) bei juristischen Personen 8 000 Lari nicht übersteigen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 40. Wert des Streitgegenstandes

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Kläger angegeben. Wenn der vom Kläger angegebene Wert im offenbaren Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des Streitgegenstandes steht, so bestimmt das Gericht den Wert nach dem üblichen Marktwert des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS).
2. Werden in der Klage mehrere Forderungen geltend gemacht, so sind diese Forderungen zu summieren und der Wert des Streitgegenstandes danach zu bestimmen.
3. Bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes sind die zur Zeit der Klageerhebung und bei der Anfechtung von gerichtlichen Entscheidungen die zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels geltenden Preise in Betracht zu ziehen.

Artikel 41. Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird wie folgt bestimmt:
 - a) bei Klagen auf Geldzahlung – nach der zu zahlenden Summe;
 - b) bei Klagen auf Herausgabe oder Lieferung einer Sache (eines Vermögens) – nach dem Marktwert dieser Sache (dieses Vermögens);
 - c) bei Klagen auf Zahlung von Unterhalt – nach dem gesamten, während eines Jahres zu entrichtendem Unterhaltsbetrag;

- d) bei Klagen auf befristete Leistungen und Zahlungen – nach dem Gesamtbetrag aller Leistungen und Zahlungen, die höchstens während eines Zeitraumes von drei Jahren zu erbringen sind;
 - e) bei Klagen auf unbefristete oder lebenslängliche (bis zum Tod) Zahlungen oder Leistungen – nach dem Gesamtbetrag der während eines Zeitraumes von drei Jahren zu entrichteten Zahlungen oder Leistungen;
 - f) bei Klagen auf Ermäßigung oder Erhöhung von Leistungen oder Zahlungen – nach dem Betrag, um den sich die Leistungen oder Zahlungen ermäßigen oder erhöhen, jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres;
 - g) bei Klagen auf vorzeitige Kündigung eines Vermögensmietvertrages – nach dem Gesamtbetrag, der während der Dauer der verbleibenden Frist, jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Jahren zu zahlen ist;
 - h) bei Klagen wegen Einstellung von Leistungen oder Zahlungen – nach dem Gesamtbetrag der unterbliebenen Leistungen oder Zahlungen, jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Jahren;
 - i) bei Klagen auf Anerkennung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen – nach dem Marktwert der unbeweglichen Sache;
 - j) ist in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Eigentumsbeschränkung oder sonstiger Eingriff, nachbarrechtliche Streitigkeiten etc.) die Bestimmung des Streitwerts unmöglich, so wird er auf 4 000 Lari festgelegt.
2. Wird zusammen mit der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit eine im Rahmen dieser Sache entstandene vermögensrechtliche Streitigkeit verhandelt, so richtet sich der Streitwert nach der Forderung, welche einen höheren Wert hat.

Artikel 42. Vorherige Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes

Ist die genaue Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes bei Klagerhebung unmöglich, so setzt der Richter die Höhe der staatlichen Gebühr vorläufig fest; später erfolgt eine zusätzliche Zahlung oder die Rückgabe der Überzahlungen entsprechend dem bei Entscheidung der Sache festgesetzten Klagewert.

Artikel 43. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Artikel 44. Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten

Die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten sind:

- a) die Beträge, die an Zeugen, Sachverständigen und Experten zu zahlen sind;
- b) die an die als Dolmetscher geladenen Personen zu zahlenden Beträge;
- c) die zum Zwecke der örtlichen Besichtigungen gemachten Aufwendungen;
- c¹) die auf Anordnung des Gerichts zur Feststellung der Fakten erbrachten Aufwendungen; (08.05.2012 N6145-RS)
- d) die zur Ermittlung des Beklagten gemachten Aufwendungen;
- e) die mit der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung verbundenen Kosten;
- f) die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu zahlenden Beträge;
- g) Kosten der Durchführung der Expertise in einer speziellen Expertiseeinrichtung (25.11.2004 N597 IIs)

Artikel 45. An Zeugen, Experten, Sachverständigen und Dolmetscher zu zahlende Summen

1. Zeugen, Experten, Sachverständigen und Dolmetschern werden die zum Erscheinen vor Gericht notwendigen Fahrtkosten und die Unterbringungskosten erstattet und es wird ihnen eine tageweise Verpflegungspauschale ausgezahlt. Weiter erhalten die privaten speziellen Expertiseeinrichtungen (unabhängige Sachverständige), Experten und Dolmetscher eine vereinbarte Vergütung für die im Auftrag des Gerichts geleistete Arbeit. Bei der Berechnung der Vergütung werden u.a. die Zeit, die sie für die Ausführung des gerichtlichen Auftrags aufzubringen haben und Mittel (Materialien), die sie zur angemessenen Erfüllung dieser Verpflichtung benötigen insbesondere beachtet. (25.11.2004 N597 IIs)
2. Die Vergütung einer speziellen staatlichen Expertiseeinrichtung für die geleistete Sachverständigentätigkeit beim Gericht (sowie eines Experten, eines Dolmetschers) erfolgt entsprechend den durch die Regierung Georgiens festgelegten Normen und Tarifen (28.12.2007 N5669-RS).
- 2¹. Die Kosten, die für die Feststellung der Fakten auf Anordnung des Gerichts entstehen, trägt diejenige Partei, die den Antrag auf Ortsbesichtigung gestellt hat; werden jedoch die Fakten auf Initiative des Gerichts festgestellt, tragen die Parteien die Kosten gleichermaßen; die Höhe der Gebühren wird durch den Justizminister festgesetzt (08.05.2012 N6145-RS).
3. Arbeitern und Angestellten, die als Zeugen vor Gericht geladen sind, wird der durchschnittliche Arbeitslohn an der Arbeitsstelle fortgezahlt. Zeugen, die nicht in Arbeitsverhältnissen stehen, werden für die Unterbrechung ihrer Arbeit oder ihrer gewöhnlichen Beschäftigung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfallzeit und der Höhe des Mindestlohns entschädigt.

Artikel 46. Befreiung von der Gerichtskostenzahlung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse werden befreit:
 - a) der Kläger bei Klagen auf Unterhalt;
 - b) der Kläger bei Klagen auf Ersatz des durch eine Verstümmelung, durch eine andere Gesundheitsbeschädigung oder durch den Tod des Ernährers entstandenen Schadens;

- c) der Kläger bei Klagen auf Ersatz des durch eine vorsätzliche Straftat verursachten materiellen Schadens;
 - d) die Parteien bei Klagen bezüglich des Ersatzes der Schäden, die den Bürgen wegen gesetzwidriger Verurteilung, wegen gesetzwidriger Inhaftierung, wegen gesetzwidriger Verhaftung als Vorbeugemaßnahme oder wegen ungerechtfertigter Auferlegung einer Besserungsmaßnahme als Verwaltungsstrafe entstanden sind;
 - e) Kläger – bei Klagen wegen Verletzung der Rechte von Minderjährigen. (20.06.2003, N2450-Il)
 - f) die in der einheitlichen Datenbank für sozialschutzbedürftige Familien eingetragenen Parteien mit einer entsprechenden Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (28.12.2007 N5669-RS);
 - g) Parteien – bei der Anfechtung der Vor -(Zwischen-) Entscheidung in der Appellations- und Kassationsinstanz,
 - h) Parteien – In Klagen auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind (21.06.2011 N4869-RS);
 - i) Asdd
 - j) Kläger – Opfer im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen oder/und der häuslichen Gewalt, den Schutz der Opfer der Gewalt und ihren Beistand“ in den Klagen gegen die Gewalttäter im Sinne desselben Gesetzes (20.09.2019 N5030-IS)
2. Durch Gesetz können auch weitere Fälle der Befreiung der Parteien von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse vorgesehen werden.

Artikel 47. Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten durch das Gericht

1. Das Gericht kann einen Bürger unter Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse von der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse ganz oder teilweise befreien, soweit er die Unmöglichkeit der Leistung der Gerichtskosten begründen und durch entsprechende zuverlässige Beweise nachweisen kann. Hierüber erlässt das Gericht einen motivierten Beschluss (28.12.2007 N5669-RS).
 - 1¹. Weggefallen (28.12.2007. N5669)
2. Ist die Partei zur Zahlung der Kosten eines Rechtsanwalts außerstande, so hat das Gericht das Recht, auf Ansuchen dieser Partei im Rahmen des Art. 231 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtshilfe“ auf Staatskosten einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Verhandlung dieser Sache wegen ihrer Erheblichkeit und Schwierigkeit zweckmäßig ist (26.12.2014 N3014-RS).
 - 2¹ Im im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fall erlässt der Richter einen begründeten Beschluss und wendet sich an den Rechtshilfedienst mit dem Gesuch auf Staatskosten einen Rechtsanwalt zu bestellen. Die Regel und Verfahren der Bestellung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten wird durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ bestimmt. Der Rechtshilfedienst ist verpflichtet gemäß dem richterlichen Beschluss über die Bestellung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten zu handeln (26.12.2014 N3014-RS).
- 2². Für die Leistung der Rechtshilfe auf Staatskosten wird die Regel der Arbeitsvergütung des im Rechtsdienst beschäftigten öffentlichen Rechtsanwalts sowie eines externen öffentlichen Rechtsanwalts durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ bestimmt (26.12.2014 N3014-RS).
3. Die Befreiung einer Partei von der Zahlung von Gerichtskosten bleibt auf die Verpflichtungen der Gegenpartei zur Zahlung von Gerichtskosten ohne Einfluss.

Artikel 48. Stundung und Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Gericht kann unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Parteien für eine oder beide Parteien Stundung oder Herabsetzung der Gerichtskosten anordnen, soweit die Partei zuverlässige Beweise vorlegt (28.12.2007 N5669-RS).
2. Liegt kein Grund für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühr, so darf der Kläger, der auf Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz geklagt hat die Zahlung der Gerichtsgebühr erst bei der Beendigung der Sachverhandlung vornehmen. Diese Vorschrift findet die Anwendung auch auf den Beklagten, soweit er zu solchem Verfahren eine Klageerwiderung eingereicht hat (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 49. Herabsetzung der Gerichtskosten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Gerichtskosten werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn in der Hauptverhandlung der Kläger die Klage zurücknimmt, der Beklagte die Klage anerkennt oder die Parteien einen Vergleich abschließen;
2. Erfolgt der Vergleich, die Klagerücknahme durch den Kläger oder die Klageanerkennung durch den Beklagten vor der Hauptverhandlung, so werden die Parteien von den gesamten Gerichtskosten befreit.
- 2¹. Einigen sich die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens, so wird dem Kläger 70% der geleisteten Gerichtsgebühr zurückerstattet (20.12.2011 N5550-RS).
3. Betreffen die Klagerücknahme oder Klageanerkennung nur einen Teil des Streitgegenstandes, so bestimmt sich die Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten nach den Kosten, die aufgrund der Verhandlung des verbliebenen Teils entstanden sind.
4. Die vollständige Befreiung von Gerichtskosten oder die Herabsetzung der staatlichen Gebühr auf die Hälfte erfolgt bei Appellations- und Kassationsgerichten nach Vorschriften dieses Artikels, jedoch im Rahmen der für diese Instanzen vorgesehenen Gebühren.

Artikel 50. Erstattung der durch eine Ortsbesichtigung entstandenen Kosten

Wird eine Ortsbesichtigung außerhalb des Bezirks des Gerichts vorgenommen, so werden dem Gericht oder dem Richter, die eine solche Besichtigung durchführen, die mit der Fahrt und der Unterbringung verbundenen Kosten erstattet und auch tageweise Verpflegungspauschale gezahlt.

Artikel 51. Ermittlung des Beklagten oder des Schuldners

Die Ermittlung des Beklagten erfolgt, falls dies gesetzlich vorgesehenen ist, auf Kosten der Staatskasse; die Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten zugunsten des Staatsbudgets wird nach der Gerichtsurteilsfassung dem Beklagten und bei Vollstreckung des Urteils dem Kläger auferlegt. Der Schuldner hat auch die mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Kosten zu tragen.

Artikel 52. Gerichtskostenvorschuss durch eine Partei

1. Außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen sind die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren und mit der Verhandlung der Sache verbundene Kosten) von derjenigen Partei vorzuschießen, die die Vornahme der entsprechenden Prozesshandlung beantragt hat. Wird eine solche Handlung durch das Gericht von Amts wegen vorgenommen, so ist dieser Betrag von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu zahlen (20.12.2011 N5550-RS).
2. Weggefallen (25.05.2012 N6315)
3. Weggefallen (25.05.2012 N6315)

Artikel 53. Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien

1. Die Pflicht der Zahlung der einer obsiegenden Partei entstandenen Kosten obliegt der Gegenpartei, auch wenn diese Partei von der Pflicht der Zahlung der Gerichtskosten an die Staatskasse befreit war. Ist der Klage zum Teil stattgegeben, so wird dem Kläger der in diesem Artikel ausgewiesene Betrag proportional zum Klageanspruch bezahlt, dem durch die Gerichtsentscheidung stattgegeben wurde, und dem Beklagten proportional zu dem Teil der Klageforderungen, der abgewiesen wurde. Die Kosten des Vertreters der obsiegenden Partei legt das Gericht den Gegenparteien in angemessener Höhe auf. Sie dürfen jedoch nicht 4% des Streitwertes übersteigen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch je nach Erheblichkeit und Schwierigkeit der Sache bis zu 2 000 Lari (26.12.2014 N3014-RS).
- 1¹. Die Frage der Kostenersatzung für den Rechtshilfedienst wird durch das georgische Gesetz „Über die Rechtshilfe“ geregelt (26.12.2014 N3014-RS).
2. Die in diesem Artikel festgesetzten Regeln gelten auch für die Verteilung der Gerichtskosten, die den Parteien während des Verfahrens in der Appellations- und Kassationsinstanz erwachsen sind.
3. Ändert das Appellations- oder Kassationsgericht ein Urteil oder erlässt es ein neues Urteil, so ändert es die Verteilung der Gerichtskosten entsprechend ab.
4. Verweist das Appellations- oder Kassationsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung zurück, so sind alle seit der Klagerhebung entstandenen, mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten zu summieren und danach diesem Artikel gemäß auf die Parteien zu verteilen.

Artikel 54. Verteilung der Gerichts- und Anwaltskosten bei Klageverzicht und Vergleich

1. Verzichtet der Kläger auf die Klage, so erstattet der Beklagte die dem Kläger entstandenen Kosten nicht; hält der Kläger jedoch seine Forderung nicht mehr aufrecht, weil sie vom Beklagten freiwillig nach Klagerhebung getilgt worden ist, so verurteilt das Gericht den Beklagten auf Antrag des Klägers zur Zahlung der Gerichtskosten und aller Anwaltskosten, die dem Kläger entstanden sind.
2. Haben die Parteien bei einem Vergleich eine Regelung über die Verteilung der entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten vorgesehen, so entscheidet das Gericht über diese Frage gemäß der Vereinbarung der Parteien.

Artikel 55. Ersatz von Gerichtskosten an den Staat

1. Die dem Gericht entstandenen, mit der Verhandlung der Sache verbundenen Kosten und staatlichen Gebühren, von deren Zahlung der Kläger befreit war, sind vom Beklagten proportional zum zugesprochenen Teil der Klageforderungen an den Staat zu zahlen.
2. Bei Klageabweisung sind die dem Gericht entstandenen Auslagen von dem Kläger an den Staat zu zahlen. Wird der Klage teilweise stattgegeben und ist der Beklagte von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, so hat der Kläger, der nicht von der Zahlung der Gerichtskosten befreit war, die Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verhandlung der Sache dem Gericht entstanden sind, proportional zum abgewiesenen Teil der Klageansprüche an die Staatskasse zu zahlen.
3. Sind beide Parteien von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, so gehen die dem Gericht im Zusammenhang mit der Verhandlung der Sache entstandenen Auslagen zu Lasten der Staatskasse.

Artikel 56. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Titel VI. Prozessuale Sicherheitsleistung

Artikel 57. Sicherheitsleistung

1. Hat eine Partei in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen die Sicherheit für Ersatz eines Schaden zu leisten, der der Gegenpartei wegen Vornahme der entsprechenden Prozesshandlung entstehen kann und haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen, so hat diese Partei die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geldbeträgen oder von Wertpapieren auf das Depositenkonto des Höchsten Justizrats Georgiens für das Departement der Allgemeinen Gerichte zu bewirken, was nach dem Zivilgesetzbuch Georgiens zur Sicherheitsleistung geeignet ist (13.07.2006 N3435-RS).
2. Das Gericht kann eine andere Art der Sicherheitsleistung mit bestimmten Vorzügen, und zwar eine durch ein Kreditinstitut übernommene Bürgschaft gestatten.

Artikel 58. Wegfall der Veranlassung für die Sicherheitsleistung

Ist der Grund für die Sicherheitsleistung wegfallen, so ist die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet wurde, zur Rückgabe der Sicherheitsleistung verpflichtet.

Titel VII. Prozessuale Fristen

Artikel 59. Fristen der Prozesshandlungen

1. Eine Prozesshandlung wird in der gesetzlich festgesetzten Frist vorgenommen.
2. Ist die Fristdauer nicht durch das Gesetz bestimmt, so setzt das Gericht sie fest. Bei der Bestimmung der Dauer der prozessualen Frist hat das Gericht die Möglichkeit der Vornahme derjenigen Prozesshandlung zu berücksichtigen, zu deren Vornahme diese Frist bestimmt wird.
3. Zivilsachen verhandeln die Gerichte nicht später als zwei Monate nach Erhalt des Antrags. Bei besonders schwierigen Fällen kann diese Frist auf Entscheidung des verhandelnden Gerichts auf höchstens fünf Monate verlängert werden; dies gilt jedoch nicht für die Sachen über die Ansprüche auf Unterhalt, Schadensersatz wegen Verstümmelung oder sonstiger Gesundheitsbeschädigung und wegen Tod des Ernährers sowie über die Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen, über die Ansprüche im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die aufgrund der Nutzung der Unterkunft entstandenen Rechtsbeziehungen“ und über die Verfahren der Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz, die nicht später als innerhalb von einem Monat zu verhandeln sind (11.12.2015 N4626-IS).
- 3¹. In Fällen des Art. 184 sind die Zivilsachen innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den beklagten oder nach ihrer öffentlichen Zustellung. Dabei kann diese Frist bei besonders schwierigen Sachen bis höchstens 60 Tage verlängert werden (28.12.2011 N5667-RS).
- 3². Entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Regel der Enteignung in Fällen der zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ verhandelt das Gericht das Enteignungsverfahren innerhalb von spätestens 2 Monaten nach dem Eingang eines entsprechenden Antrags. Mit dem Beschluss des verhandelnden Gerichts kann diese Frist für höchstens ein Monat verlängert werden (28.10.2015 N4457-IS).
4. Es ist unzulässig, die gesetzlichen Fristen der Anfechtung der Gerichtsentscheidungen zu verlängern oder wiederherzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 60. Berechnung prozessualer Fristen

1. Fristen für die Vornahme prozessualer Handlungen werden durch ein genaues Kalenderdatum, durch Angabe eines Ereignisses, das unbedingt eintreten muss oder durch einen Zeitabschnitt bestimmt. Letzterenfalls kann die Handlung im Verlaufe des gesamten Zeitabschnittes vorgenommen werden.
2. Der prozessuale Fristenlauf, der nach Jahren, Monaten oder Tagen berechnet wird, beginnt an dem Tag, der auf das als Beginn dieser Frist bestimmte Kalenderdatum oder den Eintritt des Ereignisses, folgt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 61. Ende prozessualer Fristen

1. Eine Frist, die nach Jahren berechnet wird, endet im entsprechenden Monat und am entsprechenden Tage des letzten Jahres der Frist. Eine Frist, die nach Monaten berechnet wird, endet im entsprechenden Monat und am entsprechenden Tage des letzten Monats der Frist. Fehlt dem letzten Monat der nach Monaten berechneten Frist ein entsprechender Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Ruhe- und Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.
3. Eine Prozesshandlung, für deren Vornahme eine Frist festgesetzt ist, kann bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der Frist vorgenommen werden. Sind die Rechtsmittel, Schriftsätze oder Geldbeträge bei der Post oder telegraphisch bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der Frist aufgegeben, so gilt die Frist als gewahrt.

Artikel 62. Unterbrechung prozessualer Fristen

Alle nicht abgelaufenen prozessualen Fristen werden mit Aussetzung des Verfahrens in der Sache unterbrochen. Die Unterbrechung der Friste beginnt mit dem Tage der Entstehung der Umstände, die der Aussetzung des Verfahrens zu Grunde liegen. Vom Tage der Aufnahme des Verfahrens an laufen die prozessualen Fristen weiter.

Artikel 63. Folgen der Versäumung prozessualer Fristen

Das Recht zur Vornahme prozessualer Handlung endet nach Ablauf der gesetzlich oder vom Gericht festgesetzten Frist. Rechtsmittel oder Schriftsätze, die nach Ablauf der prozessualen Fristen eingereicht werden, werden nicht verhandelt.

Artikel 64. Verlängerung prozessualer Fristen

Die vom Gericht festgesetzten Fristen kann das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen verlängern, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 65. Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)

Sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann das Gericht die durch das Gesetz für die Vornahme einer prozessualen Handlung festgesetzte Frist wiederherstellen, wenn es anerkennt, dass die Nichtvornahme der prozessualen Handlung auf einem triftigen Grund beruht. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände.

Artikel 66. Antrag auf Wiederherstellung prozessualer Fristen (13.07.2006 N3435-RS)

Der Antrag auf Wiederherstellung einer prozessualen Frist ist bei demjenigen Gericht einzureichen, vor dem die Prozesshandlung vorzunehmen war. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn es anerkennt, dass die Frist aus einem triftigen Grund versäumt wurde. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände.

Artikel 67. Form und Inhalt des Antrags auf Wiederherstellung von Fristen

Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist muss schriftlich bei Gericht gestellt werden. In diesem sind die Gründe, die die nicht rechtzeitige Vornahme der Prozesshandlung verursacht haben sowie Beweise hierfür anzugeben.

Artikel 68. Verhandlung des Antrags auf Wiederherstellung prozessualer Fristen

1. Das Gericht verhandelt den Antrag auf Wiederherstellung der Frist ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen den Beschluss, durch den die Wiederherstellung der versäumten prozessualen Frist verweigert wird, kann Beschwerde eingelegt werden.

Artikel 69. Zahlungspflicht zur Erstattung der mit der Wiederherstellung prozessualer Fristen verbundenen Gerichtskosten

Die mit der Verhandlung des Antrags auf Wiederherstellung der versäumten Frist verbundenen Kosten trägt diejenige Partei, die die prozessuale Handlung nicht zeitig vorgenommen hat, es sei denn, eine solche Nichtvornahme wurde durch wegen schuldhaftes Verhalten der Gegenpartei verursacht.

Titel VIII. Zustellungen und Ladungen von Amts wegen**Artikel 70. Gerichtliche Ladung (13.07.2006 N3435-RS)**

1. Parteien oder ihre Vertreter werden durch gerichtliche Ladung von Zeit und Ort der Gerichtssitzung oder der Vornahme einzelner Prozesshandlungen benachrichtigt. Die Ladung gilt als der Partei und dem Vertreter zugestellt, wenn sie einem von beiden oder dem in Art. 74 dieses Gesetzes vorgesehenen Dritten oder aufgrund der im Rahmen einer angemessenen Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelung zugestellt wird. Der Vertreter hat die Partei über die Zustellung der Ladung zu informieren. Durch gerichtliche Ladung werden vor Gericht auch Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher geladen (08.05.2012 N6144_RS).
2. Die Zustellung der Ladung an die Parteien oder ihre Vertreter ist mit der Annahme vorzunehmen, dass ihnen eine vernünftige Frist für das rechtzeitige Erscheinen vor Gericht sowie für die Vorbereitung für die Sache gewährt ist (28.12.2007 N5669-RS).
3. Parteien, ihre Vertreter sowie Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher können auch telefonisch, per Fax oder mittels anderer technischer Mittel sowie aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen geladen werden. Bei der Ladung mit Hilfe von technischen Mitteln ist auf die im Art. 72 dieses Gesetzes vorgesehenen Inhalte hinzuweisen. In den Fällen des Art. 73 Abs. 2 dieses Gesetzes wird ein neues Protokoll geführt, das mit der Hauptakte verbunden wird. Das Protokoll wird von dem entsprechenden Gerichtsbeamten erstellt (08.05.2012 N6144-RS).

Artikel 71. Zustellung der Ladung und Folgen ihrer Nichtzustellung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Die Ladung ist dem Adressaten an die von der Partei angegebene Hauptadresse (faktischer Wohnort), Alternativanschrift, Arbeitsanschrift oder andere dem Gericht bekannte Anschrift oder aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen zuzustellen (08.05.2012 N6144-RS).
2. Konnte dem Kläger die Ladung an die von ihm angegebene Adresse nicht zugestellt werden, so gilt die Ladung unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 73 Abs. 1¹ dieses Gesetzes als zugestellt. Diese Vorschrift findet bei der Zustellung an den Beklagten unter der in der Erwiderung angegebenen Anschrift Anwendung (28.05.2012 N6315 –RS)).
3. Ist die vom Kläger angegebene Adresse richtig und konnte die Zustellung unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 73 Abs. 1¹ dieses Gesetzes nicht erfolgen, so richtet sich das Gericht nach Art. 78 dieses Gesetzes.
4. Ist die vom Kläger angegebene eigene oder die Adresse des Beklagten falsch, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 72. Inhalt der Ladung

1. Die Ladung soll enthalten :
 - a) Bezeichnung und genaue Anschrift des Gerichts;
 - b) Hinweis auf die Zeit und den Ort des Erscheinens; Wird die Ladung dem Vertreter zugestellt, so ist darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist den Vertretenen darüber zu informieren (13.07.2006 N3435-RS);
 - c) Bezeichnung der Sache, für die die Ladung einer Person erfolgt und Hinweis auf den Streitgegenstand (13.07.2006 N3435-RS);
 - d) Bezeichnung der Person, die vor Gericht geladen wird, und Hinweis, in welcher Eigenschaft sie geladen wird, sowie einen Hinweis auf die im Falle des unentschuldigtes Ausbleibens anzuordnenden Maßnahmen (13.07.2006 N3435-RS);
 - e) Aufforderung an die Parteien, alle Beweismittel, die sie besitzen, vorzulegen;
 - f) Hinweis auf die Verpflichtung der Person, der in Abwesenheit des Adressaten die Ladung angenommen hat, diese dem Adressaten bei der ersten Gelegenheit auszuhändigen;
 - g) Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens und die Verpflichtung, dem Gericht die Gründe des Nichterscheinens mitzuteilen.
2. Gleichzeitig mit der gerichtlichen Ladung übersendet der Richter dem Beklagten die Klageschrift und die Abschriften der beigefügten Schriftstücke. Mit der Ladung übersendet der Richter an den Kläger eine Abschrift des schriftlichen Antrags des Beklagten, falls ein solcher zur Zeit der Absendung der Ladung schon bei Gericht eingegangen ist. Die Abschriften aller beim Gericht eingegangenen Schriftstücke können vor oder auch nach der Zustellung der Ladung an die Parteien übersandt werden (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 73. Zustellung der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Ladungen werden mit Hilfe der in Art. 70 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen technischen Mittel, per Post, durch Gerichtsboten oder aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen zugestellt. Das Gericht entscheidet selbst über die Art der Zustellung und die Zustellungsanschrift. Es ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Das Gericht kann dem Vorzuladenden die Ladung auch im Gerichtsgebäude zustellen. Erfolgt bei der ersten Übersendung keine Zustellung, hat das Gericht dem Vorzuladenden die Ladung ein weiteres Mal an die gleiche oder andere ihm bekannte Anschrift zu schicken (08.05.2012 N6144-RS).
- 1¹. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).
2. Die mit Hilfe von technischen Mitteln erfolgten Ladungen werden auf folgende Weisen bestätigt:
 - a) im Falle eines Telefonats – durch das über die telefonische Mitteilung erstellte Protokoll;
 - b) im Falle der Zustellung per elektronische Post oder per Fax – durch die bei dem jeweiligen technischen Mittel vorgesehene Bestätigung und durch das über die Zustellung mit Hilfe technischer Mittel erstellte Protokoll (28.12.2007 N5669-RS).
3. In Fällen der Zustellung per Telegramm wird die Zustellung durch die Mitteilung über die Aushändigung des Telegramms bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).
4. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS).
5. Die Zeit der Zustellung wird auf der Zweitschrift der Ladung vermerkt, die an das Gericht zurückzugeben ist. Bei der Anwendung von technischen Mitteln wird der Zeitpunkt der Zustellung in der nach dem Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestätigung oder im Protokoll vermerkt (08.05.2012 N6144-RS).
6. Der Richter kann einer Partei mit deren Zustimmung die Ladung zur Weiterleitung an die vorzuladende Person aushändigen. Zum Zwecke der zeitigen Zustellung der Ladung, ist die Person befugt, einen schriftlichen Antrag beim Gericht zu stellen, die Ladung auf eigenen Kosten durch den Gerichtsboten vorzunehmen. Die Person, die das Gericht zur Weiterleitung der Ladung beauftragt, ist verpflichtet, die Zweitschrift mit der Unterschrift des Adressaten an das Gericht zurückzugeben (28.12.2007 N5669-RS).
7. Können Parteien, ihre Vertreter, sowie Zeugen, Sachverständige, Fachkräfte und Dolmetscher nicht gem. den Vorschriften dieses Gesetzes über den Zeitpunkt und den Ort der Gerichtssitzung oder einer Prozesshandlung informiert werden, so kann

der Richter per Beschluss die Behörden der örtlichen (Selbst-) Verwaltung oder den Territorialdienst (Bezirksaufsicht) des georgischen Innenministeriums anweisen, die Ladung zuzustellen. Die örtlichen (Selbst-) Verwaltungsbehörden, sowie die Bezirksinspektoren haben die Ladung den Parteien, ihren Vertretern, sowie Zeugen, Sachverständigen, Fachkräften und Dolmetschern in der durch den Beschluss festgesetzte Frist zuzustellen oder die Gründe der Unmöglichkeit oder der Verweigerung der Zustellung dem Richter darzulegen.

- 7¹. Befindet sich der Vorzuladende in einer anderen Munizipalität (Rayon, Stadt) und ist die rechtzeitige Zustellung an ihn unmöglich, so kann das erkennende Gericht das für diese Munizipalität zuständige Gericht mit der Zustellung beauftragen. Zu diesem Zweck kann das erkennende Gericht die Ladung mit Hilfe technischer Mittel dem entsprechenden Gericht zuschicken oder ihm deren Inhalt mitteilen. Im letzteren Fall stellt das örtlich zuständige Gericht eine Ladung im Namen des erkennenden Gerichts aus. Diese Aufgabe nimmt der entsprechende Mitarbeiter des Gerichts vor. Das örtlich zuständige Gericht hat das erkennende Gericht über die vorgenommene Zustellung, über die Gründe der Nichtzustellung oder über die Ablehnung der Zustellung zu informieren und entsprechende Unterlagen mit Hilfe technischer oder anderer Mittel zuzuschicken (28.12.2007 N5669-RS).
8. Eine per Post oder durch einen Boten abgeschickte Ladung ist dem Bürger persönlich auszuhändigen. Wird die Ladung an den Arbeitsplatz oder eine Organisation abgeschickt, so ist sie bei der Geschäftsstelle abzugeben oder einer mit ähnlichen Funktionen beauftragten Unterabteilung oder Person zu übergeben; mangels einer solchen ist die Ladung an eine entsprechend befugte Person auszuhändigen, die die Ladung dem Adressaten weiterleitet. Die Zustellung kann ebenfalls aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen erfolgen. In den hier vorgesehenen Fällen wird die Zustellung mit der Unterzeichnung des Empfängers auf der Zweitschrift bestätigt. (08.05.2012 N6144-RS).

Artikel 74. Zustellung im Falle der Abwesenheit des Adressaten (13.07.2006 N3435-RS)

1. Trifft die Person, die die Ladung zustellt den Vorzuladenden an ihrem Wohn- oder Arbeitsort nicht an, so ist die Ladung einem geschäftsfähigen Familienangehörigen oder der Verwaltung am Arbeitsplatz gem. dem Art. 73 Abs. 8 dieses Gesetzes zu übergeben, es sei denn, diese sind als Gegenpartei am Verfahren beteiligt. Die Person, die die Ladung empfangen hat, ist verpflichtet, auf der Zweitschrift der Ladung ihren Familiennamen, Vornamen sowie ihr Verhältnis zum Vorzuladenden oder ihre Dienststellung anzugeben. Die Person, die die Ladung in Empfang genommen hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Adressaten zu übergeben. Die Ladung gilt mit der Zustellung an diese Person als zugestellt. Diese hat die Zustellung mit ihrer Unterschrift zu bezeugen (15.12.2010 N4037-RS).
2. Ist der Adressat vorübergehend abwesend, so hat die Person, die die Ladung zustellt, auf der Zweitschrift zu vermerken, wohin sich der Adressat begeben hat und wann seine Rückkehr zu erwarten ist.

Artikel 75. Verweigerung der Annahme der Ladung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Verweigert der Adressat oder die in Art. 74 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Person die Annahme der Ladung, so macht deren Zusteller einen entsprechenden Vermerk auf der Ladung, die an das Gericht zurückgeht. Die Zustellung der Ladung gilt damit als bewirkt und das Gericht kann die Sache verhandeln. Ausgenommen sind die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, soweit die in Art. 74 Abs. 1 vorgesehene Person sie ablehnt und es sich dabei um den ersten Zustellungsversuch handelt, es sei denn, die Ladung wurde an die vom Beklagten in der Klagerwiderung angegebene Anschrift zugeschickt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 76. Änderung der Anschrift während des Verfahrens

Die Parteien und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem Gericht die Änderung ihrer Anschriften während des Verfahrens mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so wird die Ladung an die letzte dem Gericht bekannte Anschrift gesandt und gilt als zugestellt, auch wenn der Adressat nicht mehr unter dieser Anschrift wohnt.

Artikel 77. Zustellung an Streitgenossen

1. Wird ein Streitgenosse bevollmächtigt, das Verfahren vor Gericht durchzuführen, so wird ihm die Ladung zugestellt; er ist verpflichtet, die anderen Streitgenossen hiervon zu benachrichtigen. Die Zustellung der Ladung an den zum Verfahren bevollmächtigten Streitgenossen bedeutet gleichzeitig die Zustellung der Ladung an alle Streitgenossen.
2. Übersteigt die Zahl der Kläger, Appellanten, Kassationskläger oder der Gegenpartei 10 Personen und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Artikels nicht vor, so ist die Ladung an erste drei Personen zuzuschicken, die die Klage (Beschwerde, Klagerwiderung) unterschrieben haben. Die Zustellung der Ladung an eine dieser Personen gilt als Zustellung an alle an ihrer Seite beteiligten Personen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 78. Öffentliche Mitteilung (15.12.2010 N4037-RS)

1. Ist der Aufenthaltsort der Partei unbekannt, oder kann die Ladung nicht anderweitig zugestellt werden, so ist das Gericht ermächtigt, einen Beschluss über die öffentliche Mitteilung (Ladung) zu erlassen. Die öffentliche Mitteilung ist an die Ge-

richtstafel oder auf die Website zu platzieren. Oder auf Antrag der interessierten Partei – durch die Zeitung auf Kosten dieser Partei vorzunehmen, die in der verwaltungs-territorialen Einheit verbreitet ist, wo diese ihren Wohnsitz hat. Die öffentliche Mitteilung kann alternativ auch durch Veröffentlichung in anderen Medien erfolgen.

2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels gilt die Zustellung am 7. Tag der Bekanntmachung an der Gerichtstafel oder Veröffentlichung auf der Website, in der Zeitung oder sonstigen Medien als bewirkt.

Zweiter Abschnitt: Parteien

Titel IX. Prozessuale Rechtsfähigkeit und prozessuale Handlungsfähigkeit der Parteien

Artikel 79. Parteien im Zivilprozess

1. Das Gericht tritt in die Verhandlung der Sache ein, wenn die Parteien dies beantragen. Als Parteien im Zivilprozess können natürliche und juristische Personen auftreten.
2. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen können Organisationen, die keine juristischen Personen sind, Parteien im Zivilprozess sein.

Artikel 80. Zivilprozessuale Rechtsfähigkeit

1. Alle Bürger und juristischen Personen Georgiens haben die Fähigkeit, zivilprozessuale Rechte und Pflichten zu haben (prozessuale Rechtsfähigkeit).
2. Die prozessuale Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person entsteht mit ihrer Geburt und endet mit ihrem Tod.
3. Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht mit der Eintragung und endet mit dem Zeitpunkt der Eintragung ihrer Liquidation.

Artikel 81. Zivilprozessuale Handlungsfähigkeit

1. Alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen haben die Fähigkeit, durch eigene Handlungen prozessuale Rechte auszuüben und prozessuale Pflichten zu erfüllen sowie einen Vertreter mit der Prozessführung zu beauftragen (prozessuale Handlungsfähigkeit).
2. Die volle prozessuale Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen entsteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres (ab Volljährigkeit); die Handlungsfähigkeit der juristischen Person entsteht mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung. Handlungsfähig wird auch eine Person, die vor Erreichung des 18. Lebensjahres eine Ehe schließt.
3. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen von Minderjährigen im Alter von sieben bis achtzehn Jahren sowie von Bürgern, die für beschränkt handlungsfähig erklärt worden sind, werden von deren Eltern, Adoptiveltern oder Fürsorgern wahrgenommen. Dabei hat das Gericht bei solchen Sachen selbst die Nichtvolljährigen zum Prozess heranzuziehen.
- 3¹. Wird für eine betreuungsbedürftige Person aufgrund gerichtlicher Entscheidung Betreuung für die Vornahme der Prozesshandlungen angeordnet, so ist das Gericht verpflichtet über solche Fälle unter erforderlicher Anwesenheit der betreuungsbedürftigen Person sowie ihres Betreuers zu verhandeln (20.03.2015 N3340-IIS).
4. Wenn einem Nichtvolljährigen durch Gesetz das Recht gewährt ist über sein Vermögen selbstständig zu verfügen, geringwertige Alltagsgeschäfte abzuschließen usw., so hat dieser das Recht seine Rechte und gesetzlich vorgesehene Interessen selbst vor Gericht wahrzunehmen oder Kläger, Beklagte oder Dritter im Prozess zu sein. Das Gericht kann gesetzliche Vertreter des Nichtvolljährigen auf dessen Antrag oder von Amts wegen zur Verhandlung der Sache heranziehen.
5. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen von Minderjährigen werden vor Gericht von ihren gesetzlichen Vertretern – Eltern, Adoptiveltern und Vormündern – wahrgenommen. Das Gericht kann auf Ansuchen des gesetzlichen Vertreters bzw. im besten Interesse des Minderjährigen selbst von Amts wegen auch den Minderjährigen in den Prozess hinzuziehen (20.09.2019 N5014-IS).
6. In den durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen Fällen sind Vormundschafts- und Fürsorgeorgane befugt, zum Schutze der Rechte von Minderjährigen und Betreuungsbedürftigen ein Gericht anzurufen (20.03.2015 N3340-IIS).

Artikel 81¹. Schutzrechte der Nichtvolljährigen (20.09.2019 N5014-IS)

Der Nichtvolljährige ist berechtigt zum Schutze seiner Rechte und gesetzlicher Interessen das Gericht anzurufen. In solchem Fall bestellt das Gericht einen Prozessbevollmächtigten und prüft die Sachlage. Der nichtvolljährige Kläger hat das Recht, seinem Prozessbevollmächtigten nicht zuzustimmen und sich selbst zu verteidigen. Das Gericht ist gehalten in solchen Fällen die Vormundschafts- und Fürsorgeorgane einzubeziehen (20.09.2019 N5014-IS).

Artikel 82. Prozessvertreter der handlungsunfähigen Partei im Prozess (Prozessfürsorger)

1. Soll eine handlungsunfähige Partei verklagt werden, die keinen gesetzlichen Vertreter hat, so hat das Gericht, falls dem Kläger durch Nichtverhandlung Nachteile drohen, auf Antrag des Klägers einen Prozessfürsorger zu bestellen und die Sache zu verhandeln.

2. Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass die Klage durch einen prozessunfähigen Kläger erhoben worden ist, der keinen gesetzlichen Vertreter hat, so kann für den Kläger zur Abwendung des Verzugs der Verhandlung der Sache bis zur Bestellung des gesetzlichen Vertreters ein Prozessvertreter bestellt werden.

Artikel 83. Prozessuale Rechte der Parteien

1. Die Parteien genießen die gleichen prozessualen Rechte. Sie haben das Recht, Einsicht in die Prozessakten zu nehmen, aus diesen Prozessakten Abschriften zu fertigen, zu kopieren, Ablehnungen zu beantragen, Beweismittel darunter Gutachten von Sachverständigen (Expertiseeinrichtung) und Bescheinigungen von Fachkräften beizubringen, an der Beweisaufnahme teilzunehmen, Fragen an Zeugen, Experten und Sachverständigen zu richten, vor Gericht Anträge zu stellen, dem Gericht gegenüber mündliche und schriftliche Erklärungen abzugeben, Gerichtsentscheidungen in ähnlichen Sachen vorzulegen, ihre Rechtsauffassungen und ihre Erwägungen zu allen bei der Verhandlung der Sache auftauchenden Fragen vorzutragen, Einwendungen gegen Anträge, Rechtsauffassungen und Erwägungen anderer Beteiligten zu erheben, Urteile und Beschlüsse des Gerichts anzufechten, in jedem Verfahrensstadium einen Vergleichsakt vorzulegen und von anderen durch dieses Gesetzbuch gewährten prozessualen Rechten Gebrauch zu machen (28.12.2007 N5669-RS).
- 1¹. Der Nichtvolljährige hat neben den Rechten im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels das Recht in Fragen im Sinne des Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechte der Kinder die Information im Sinne des Abs. 5 desselben Artikels zu erhalten (20.09.2019 N5014-IS).
2. Der Kläger hat das Recht, bis zum Ende des vorbereitenden Verfahrens den Grund und den Gegenstand der Klage zu ändern, die in der Klageschrift angegebenen Umstände und Beweise zu ergänzen, den Umfang der Klageforderung zu erweitern oder zu verringern; das Gericht ist verpflichtet, den Beklagten darüber zu informieren (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 83¹. Herausgabe der Klage an den Kläger (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Kläger ist berechtigt, die Klage herauszuverlangen, ohne auf die Klageforderung zu verzichten. Das Herausverlangen der Klage ist in jedem Verfahrensstadium zulässig; während der Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Gericht, sowie bei den Appellations- und Kassationsgerichten bedarf das Herausverlangen der Zustimmung des Beklagten. Ist der Beklagte nicht einverstanden, so hat das Gericht in der Sache zu verhandeln und zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).
2. Gibt das Gericht dem Antrag des Klägers auf die Herausgabe der Klage statt, erlässt es einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache und Rückgabe der Klage an den Kläger. In diesem Fall erhält der Kläger nur die in der entsprechenden Instanz geleistete staatliche Gebühr zurück. Ferner hat er die vom Beklagten geleisteten Gerichtskosten zu tragen. Wird dem Antrag auf die Herausgabe der Klage in der Appellations- oder Kassationsinstanz stattgegeben, so werden die Entscheidungen der untergeordneten Instanzen aufgehoben (28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 84. Wechsel des nichtlegitimierten Klägers

1. Das Gericht, das während der Verhandlung der Sache feststellt, dass die Klage nicht von der Person, die das Recht auf die Forderung hat, erhoben ist, kann mit Zustimmung des Klägers ohne Einstellung des Verfahrens den Eintritt des legitimierten Klägers anstelle des ursprünglichen Klägers anordnen.
2. Ist trotz einer solchen Zustimmung der legitimierte Kläger nicht einverstanden, anstelle des nichtlegitimierten Klägers in den Prozess einzutreten, so stellt der Richter das Verfahren mit der Begründung ein, dass die nichtlegitimierte Partei auf die von ihr erhobene Klage verzichtet hat.
3. Stimmt der nichtlegitimierte Kläger dem Eintritt einer anderen Person an seiner Stelle nicht zu, so kann diese als Dritter im Wege der Hauptintervention in den Prozess eintreten, wovon das Gericht diese Person in Kenntnis setzt. Stimmt diese Person zu, als Dritter in den Prozess einzutreten, so weist das Gericht die Klage des nichtlegitimierten Klägers wegen Unbegründetheit durch seine Entscheidung ab und gibt der Klage der Person, die als Dritter in den Prozess eingetreten ist, nach allgemeinen Grundsätzen statt.
4. Verzichtet der als Dritter an dem Prozess einzuziehende legitimierte Kläger in diesem Prozess einzutreten, so weist das Gericht die Klage des nichtlegitimierten Klägers durch Urteil ab.

Artikel 85. Wechsel des Beklagten

Stellt das Gericht während der Verhandlung der Sache fest, dass die Klage nicht gegen die Person, die der Beklagte im Prozess sein soll, erhoben ist, so kann es mit Zustimmung des Klägers den Eintritt des legitimierten Beklagten anstelle des ursprünglichen Beklagten anordnen. Stimmt der Kläger nicht zu, dass statt des ursprünglichen Beklagten der legitimierte Beklagte eintritt, so weist das Gericht die Klage durch sein Urteil ab.

Titel X. Prozessuale Streitgenossenschaft

Artikel 86. Grundlagen der Streitgenossenschaft

1. Die Klage kann durch mehrere Kläger oder gegen mehrere Beklagten gemeinschaftlich erhoben werden, wenn
 - a) der Streitgegenstand ein gemeinschaftliches Recht ist;
 - b) die Klageansprüche sich aus denselben Gründen ergeben;
 - c) die Klageansprüche gleichartig sind, ungeachtet dessen, ob ihre Gründe und Gegenstände gleichartig sind.
2. Jeder Kläger oder Beklagte tritt im Prozess gegenüber der anderen Partei selbstständig auf.

Artikel 87. Prozessuale Rechte der Streitgenossen

1. Streitgenossen haben alle durch dieses Gesetzbuch für die Parteien gewährten prozessualen Rechte.
2. Streitgenossen können einen Streitgenossen zur Prozessführung bevollmächtigen, es sei denn, der Streitgenosse ist nicht volljähriger oder hat einen Vormund oder einen Fürsorger.
3. Die Bevollmächtigung eines der Streitgenossen zur Prozessführung hat gemäß der im Artikel 96 bestimmten Vorschrift zu erfolgen.

Titel XI. Dritte

Artikel 88. Dritte mit Hauptintervention

1. Jede interessierte Person, die den Streitgegenstand ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, kann bis zum streitigen Vortrag der Parteien gegen beide oder eine der Parteien Klage erheben (Dritte mit Hauptintervention). Die Annahme und Behandlung der Klage eines Dritten richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Über die Klage des Dritten und des ursprünglichen Klägers wird gleichzeitig entschieden (13.07.2006 N3435-RS).
2. Dritte mit Hauptintervention haben alle Rechte und Pflichten eines Klägers.

Artikel 89. Dritte

Jede Person, die nicht dem Rechtsstreit als Hauptintervenient beitrifft und die den Streitgegenstand ganz oder teilweise für sich nicht in Anspruch nimmt, kann beim Gericht beantragen, dem Verfahren auf der Seite des Klägers oder des Beklagten beizutreten, weil das gerichtliche Urteil über diese Sache in Zukunft auf ihre Rechte oder Pflichten gegenüber einer der Parteien Einfluss haben kann. Über die Zulassung des Dritten zum Rechtsstreit entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien.

Artikel 90. Hinzuziehung eines Dritten auf Antrag einer der Parteien

1. Ein Dritter, der dem Rechtsstreit nicht als Hauptintervenient beitrifft, kann auf Ersuchen einer der Parteien zum Prozess hinzugezogen werden; zu diesem Zweck stellt diese Person beim Gericht einen Antrag, der zu begründen ist. Ein solcher Antrag kann bis zur gerichtlichen Entscheidungsfindung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der mündliche Antrag ist ins gerichtliche Protokoll aufzunehmen. Das Gericht fasst nach Anhörung der Parteien einen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Dritten zur Teilnahme am Prozess.
2. Der Beschluss, durch den die Nebenintervention für unzulässig erklärt wird, kann zusammen mit der Entscheidung angefochten werden (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 91. Prozessrechte Dritter

Dritte, die dem Rechtsstreit nicht als Hauptintervenient beitreten, haben die gleichen prozessuale Rechte und Pflichten wie die Parteien; ausgenommen sind jedoch die Rechte auf Erweiterung oder Beschränkung des Umfangs der Klageforderung, auf Änderung des Klagegrundes oder des Klagegegenstandes, auf Klageanerkennnis, auf Klageverzicht oder auf Abschluss eines Vergleichs, auf Widerklageerhebung sowie auf Zwangsvollstreckung des Urteils.

Artikel 92. Prozessuale Rechtsnachfolge

1. Im Falle eines Ausscheidens einer der Parteien aus einem streitigen oder durch Urteil festgestellten Rechtsverhältnis (Tod eines Bürgers, Reorganisation der juristischen Person, Forderungsabtretung, Schuldübergabe etc.), lässt das Gericht zu, dass die Partei durch ihren Rechtsnachfolger ausgewechselt wird. Die Auswechslung durch den Rechtsnachfolger ist auf jeder Stufe des Prozesses zulässig (13.07.2006 N3435-RS).
2. Für den Rechtsnachfolger sind alle bis zu seiner Zulassung zum Prozess vorzunehmenden Prozesshandlungen verbindlich, soweit sie auch für seinen Rechtsvorgänger verbindlich gewesen wären.
3. Im Falle der Rechtsnachfolge setzt das Gericht das Verfahren gemäß Artikel 279 aus.
4. Gegen den Gerichtsbeschluss über den Wechsel durch den Rechtsnachfolger oder über die Verweigerung dieses Wechsels ist Rekurs zulässig (13.07.2006 N3435-RS).

Titel XII. Vertretung vor Gericht

Artikel 93. Prozessführung durch Vertreter

1. Bürger können den Prozess vor Gericht selbst führen und die juristischen Personen oder andere Organisationen können den Prozess durch diejenige Amtspersonen führen, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung berechtigt sind, im Namen der juristischen Person oder der Organisation aufzutreten.
2. Die Parteien können die Prozesshandlungen vor Gericht auch durch Vertreter vornehmen. Die Vornahme der Prozesshandlungen durch den Vertreter nimmt der Partei nicht das Recht, auch persönlich am Prozess mitzuwirken.

Artikel 94. Personen, die Vertreter vor Gericht sein können (27.03.2009 N1132-IS)

1. Vor Gericht können Vertreter der Parteien sein:
 - a) Rechtsanwälte;
 - b) Mitarbeiter der staatlichen Behörden, der Behörden örtlicher Selbstverwaltung sowie Mitarbeiter der Organisationen, in den diese Behörden und Organisationen betreffenden Sachen (13.07.2006 N3435-RS);
 - c) ein Streitgenosse im Auftrag der übrigen Streitgenossen;
 - d) andere geschäftsfähige Personen, jedoch ausschließlich bei den erstinstanzlichen Gerichten (13.07.2006 N3435-RS).
- 1¹. Gerichtsvertretung kann nicht die Person übernehmen, die an derselben Sache bzw. an der mit dieser Sache wesentlich verbundenen Sache als Mediator beteiligt war (18.09.2019 N4955-IS).
2. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 500 000 Lari oder/und ist die Sache aus tatsächlichen oder rechtlichen Aspekten von besonderer Komplexität und ist an dem Zivilverfahren eine Behörde der Exekutive beteiligt, so wendet diese sich an das Justizministerium, das ermächtigt ist, die Bestellung einer Amtsperson des Justizministeriums und eines öffentlichen Bediensteten als Vertreter der Behörde im Zivilverfahren zu beantragen (ausgenommen sind die steuerrechtlichen oder/und zollrechtlichen Streitigkeiten). In diesem Fall ist die Behörde der Exekutive im Einvernehmen mit dem Justizministerium ermächtigt die bei dieser Behörde eingestellte Amtsperson oder den Bediensteten in der gleichen Sache zu bevollmächtigen (28.06.2019 N4921-IIS).
3. Weggefallen (30.11.2018 N3811-IS).
4. In Fällen des Abs. 2 dieses Artikels werden Verfahren der Anrufung des Justizministeriums, des Dokumentenverkehrs sowie Vorschriften und Fristen der Bestellung des Vertreters durch Erlass des Justizministers geregelt (27.03.2009 N1132-IS).

Artikel 95. Personen, die nicht Vertreter vor Gericht sein können

Richter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können nicht Vertreter vor Gericht sein, es sei denn, dass sie als Elternteil (Adoptiveltern), Vormund oder Fürsorger oder als Vertreter bestimmter Behörden im Prozess auftreten.

Artikel 96. Formulierung der Befugnisse eines Vertreters

1. Die Befugnisse eines Vertreters sind in einer entsprechend dem Gesetz erteilten und schriftlich ausgestellten Vollmachtsurkunde zu formulieren. Die von Bürgern erteilten Vollmachtsurkunden sind entweder notariell oder durch eine Organisation, in der der Vollmachtgeber arbeitet oder in Ausbildung steht, durch die Verwaltung der stationären Heilanstalt, in der sich der Bürger für die ärztliche Behandlung aufhält und falls ein Angestellter des Militärdienstes die Vollmacht erteilt, durch die entsprechende militärische Abteilung zu beglaubigen. Eine von der in der Strafvolzugsanstalt der unter dem Justizministerium stehenden staatlichen Untereinrichtung – spezielle Strafvollzugsbehörde (im Folgenden spezielle Strafvollzugsbehörde) befindlichen Person erteilte Vollmacht wird vom Leiter dieser Anstalt beglaubigt (05.07.2018 N3139-RS).
2. Eine Vollmacht im Namen einer Institution wird von dem Leiter oder einer dazu befugten Person der entsprechenden Organisation erteilt.
3. Die Befugnisse eines Rechtsanwalts werden nach den Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Rechtsanwälte“ bestätigt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 97. Zurückweisung eines Vertreters, der nicht Rechtsanwalt ist

1. Ist eine Person kein Rechtsanwalt, so ist das Gericht berechtigt, sie als Vertreter nicht zuzulassen, wenn es feststellt, dass dieser Person die Fähigkeit fehlt, die Partei zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen.
2. Der Gerichtsbeschluss über die Zurückweisung ist unanfechtbar. Die von dem Prozessbevollmächtigten vor seiner Zurückweisung vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben wirksam.
3. Gegen den Gerichtsbeschluss, durch den eine Person als Vertreter zurückgewiesen wird, kann ein Rekurs eingelegt werden (16.12.2005 N2270-RS).

Artikel 98. Befugnisse des Vertreters

1. Die Prozessvollmacht ermächtigt den Vertreter, im Namen des Vollmachtgebers alle Prozesshandlungen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind die Unterzeichnung der Klageschrift und ihre Einreichung beim Gericht, sowie die Übergabe der Sa-

che „an ein Schiedsgericht“, der völlige oder teilweise Verzicht auf die Klageforderung, die Klageanerkennung, die Änderung des Streitgegenstandes, der Abschluss eines Vergleichs, die Anfechtung der Gerichtsentscheidung, der Antrag auf Zahlung aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung und die Inempfangnahme zugesprochener Sachen oder Gelder. Die Befugnis eines Vertreters zur Vornahme einer jeden in diesem Artikel bezeichneten Handlung ist ausdrücklich in der durch den Vollmachtgeber erteilten Vollmachtsurkunde zu bestimmen (13.07.2006 N3435-RS).

2. Die durch eine Partei bevollmächtigte Person kann die Vornahme einzelner Prozesshandlungen einem Rechtsanwalt oder seinem Gehilfen anvertrauen.

Artikel 99. Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber

Der Vollmachtgeber hat das Recht die von ihm erteilte Vollmacht auf jeder Stufe des Verfahrens zu widerrufen, wovon er das Gericht und den Vertreter schriftlich in Kenntnis setzt. Der Widerruf der Vollmacht durch die Partei bewirkt nicht die Einstellung des Verfahrens oder die Vertagung der Verhandlung. Alle vom widerrufenen Vertreter in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben wirksam.

Artikel 100. Niederlegung des Mandats durch den Vertreter

Der Vertreter kann auf jeder Stufe des Verfahrens sein Mandat niederlegen, wovon er sowohl das Gericht, als auch seinen Vollmachtgeber rechtzeitig zu benachrichtigen hat, damit dieser Letzte die Möglichkeit hat selbst am Prozess teilzunehmen und einen neuen Vertreter zu bestellen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache bestimmt das Gericht einen Zeitpunkt, in welchem der Vertreter berechtigt ist das Mandat niederzulegen.

Artikel 101. Gesetzliche Vertreter

1. Rechte und gesetzlich geschützte Interessen handlungsunfähiger oder beschränkt handlungsfähiger Bürger werden vor Gericht von deren Eltern, Adoptiveltern, Vormündern oder Fürsorgern wahrgenommen, die dem Gericht die Urkunden zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht vorlegen.
2. Gesetzliche Vertreter nehmen im Namen der Vertretenen alle prozessualen Handlungen vor, zu denen die Vertretenen berechtigt sind, mit den Einschränkungen, die das Gesetz vorsieht.
3. In einem Prozess, in dem ein gesetzlich für verschollen erklärter Bürger mitwirken soll, wirkt als dessen gesetzlicher Vertreter die Person mit, der das Vermögen des Verschollenen zur Verwaltung übergeben worden ist.
4. In einem Prozess, in dem der Erbe einer verstorbenen oder gesetzlich für tot erklärten Person mitwirken soll, tritt, wenn niemand die Erbschaft angenommen hat, als gesetzlicher Vertreter des Erben die Person auf, die zum Schutz und zur Verwaltung des Nachlasses eingesetzt worden ist.
5. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen können gesetzliche Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Führung der Sache vor Gericht beauftragen; dadurch wird dem gesetzlichen Vertreter das Recht nicht entnommen, selbst im Prozess mitzuwirken.

Dritter Abschnitt: Beweise

Titel XIII. Beweiserhebung und Beweisprüfung

Artikel 102. Beweislast. Zulässigkeit der Beweismittel

1. Jede Partei hat die Tatsachen zu beweisen, mit denen sie ihre Ansprüche und Einwendungen begründet.
2. Diese Tatsachen können selbst durch Erklärungen der Parteien (Dritter), Zeugenaussagen, Urkunden zur Feststellung der Fakten, Schriftstücke, Gegenstände und Sachverständigengutachten bewiesen werden (08.05.2012 N6145-RS).
3. Die Tatsachen, die gemäß dem Gesetz durch bestimmte Beweismittel zu beweisen sind, können nicht durch andere Beweismittel bewiesen werden.

Artikel 103. Beweiserhebung

1. Die Parteien legen dem Gericht die Beweismittel vor. Das Gericht kann den Parteien anbieten, zusätzliche Beweise vorzulegen.
2. Gelingt es den Parteien wegen bestimmter Umstände nicht, die Beweise selbst zu ermitteln und dem Gericht vorzulegen, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien die Beweise selbst anfordern, gleichgültig bei wem sie sich befinden.
3. Beweismittel, die in Verletzung des Gesetzes erlangt worden sind, haben keine Beweiskraft.
4. Bis zur Beendigung des Vorverfahrens werden die vorgebrachten Beweismittel der Akte beigelegt und sie werden vom Gericht im Sinne des Art. 225 des vorliegenden Gesetzes geprüft. Nach der Beendigung des Vorverfahrens entscheidet das Gericht in mündlicher Anhörung und in Rücksichtnahme der Stellungnahmen der Parteien über die Aufnahme der vorgebrachten Beweismittel (07.03.2018 N2035-IIS);

Artikel 104. Nichtannahme von Beweisen

1. Beweise, die keine Bedeutung für die Sache haben, werden vom Gericht nicht angenommen, nicht angefordert oder aus der Akte entfernt.
- 1¹. Das Gericht lässt einen Beweis nicht zu, der unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit im Rahmen des Mediationsverfahrens erlangt wurde, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes.
- 1². Abs. 1¹ gilt nicht, wenn dieser Beweis von der Person beim Gericht vorgelegt wird, die ihn auch bekannt gemacht hat, oder wenn die Gegenpartei über diesen Beweis verfügte oder auf sonstigem gesetzlichen Wege erlangt und dem Gericht vorgelegt hat (20.12.2011 N5550-RS).
2. Über die Nichtannahme, Nichterhebung oder Entfernung von Beweisen aus der Akte entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, der nicht isoliert angefochten werden kann (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 105. Beweiswürdigung

1. Kein Beweis hat für das Gericht eine bereits im Voraus feststehende Beweiskraft.
2. Das Gericht würdigt die Beweise nach eigenem Ermessen, die auf der allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung der Beweise beruht; danach entscheidet das Gericht, ob die für die Sache erheblichen Umstände vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).
3. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, auf die die Überzeugung des Gerichts sich stützt.

Artikel 106. Tatsachen, die keines Beweises bedürfen

Die Parteien sind vom Beweis solcher Tatsachen entbunden, die keines Beweises bedürfen, obwohl die Ansprüche oder Einwendungen der Parteien sich auf diese stützen. Zu solchen Tatsachen gehören:

- a) Tatsachen, die das Gericht als allgemein bekannt erachtet;
- b) Tatsachen, die durch ein rechtskräftiges Urteil in einer Zivilsache festgestellt worden sind, soweit an der Verhandlung der anderen Sachen dieselben Personen beteiligt sind;
- c) Weggefallen (24.09.2010 N3619-RS).

Artikel 107. Gerichtliche Aufträge

1. Befinden sich die Beweismittel, die auf Antrag der Parteien durch das Gericht anzufordern oder zu prüfen sind, in einer anderen Stadt oder in einem anderen Bezirk, und ist die Vorbringung oder die Prüfung der Beweise vor dem verhandelnden Gericht unmöglich oder mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht durch einen begründeten Beschluss das örtliche Gericht beauftragen, die Beweisaufnahme (Beweisprüfung) vorzunehmen.
2. In dem Gerichtsbeschluss über den gerichtlichen Auftrag ist der Inhalt der zu verhandelnden Sache, die festzustellende Tatsache, und die Beweismittel, die von dem ersuchenden Gericht zu erheben (zu prüfen) sind sowie eine Frist für die Ausführung des Auftrags kurz darzulegen.
3. Der Gerichtsbeschluss über das gerichtliche Ersuchen ist bindend und binnen der festgesetzten Frist auszuführen.

Artikel 108. Verfahren bei Ausführung des gerichtlichen Auftrags

1. Den gerichtlichen Auftrag erfüllt der Einzelrichter.
2. Alle während der Auftragserfüllung erhobenen Beweise sind unverzüglich an das verhandelnde Gericht zu übersenden. Soll gemäß dem gerichtlichen Auftrag eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden, so hat der beauftragte Richter die Parteien von Ort und Zeit der Ortsbesichtigung zu benachrichtigen, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Vornahme der Ortsbesichtigung nicht.
3. Erscheinen Parteien oder Zeugen, die vor dem beauftragten Richter Erklärungen abgegeben oder Aussagen gemacht haben, vor dem verhandelnden Gericht, so werden sie nach den allgemeinen Vorschriften die Erklärungen abgeben und die Aussagen machen.

Titel XIV. Beweissicherung**Artikel 109. Gesuch auf Beweissicherung**

1. Personen, die den Grund zur Befürchtung haben, dass die Erbringung der für sie notwendigen Beweise unmöglich oder erschwert wird, können bei Gericht die Sicherung dieser Beweise beantragen.
2. Die Sicherung der Beweise ist auch vor Rechtshängigkeit der Sache bei Gericht zulässig.

Artikel 110. Beweissicherung vor Rechtshängigkeit der Sache beim Gericht

Die Beweissicherung im Gericht vor Rechtshängigkeit der Sache erfolgt durch den Richter des Rayongerichts (Stadtgericht) oder der Magistratrichter (23.06.2005 N1740), in dessen Bezirk die prozessualen Handlungen zur Beweissicherung vorzunehmen sind (Zeugenvernehmung, Inaugenscheinnahme von sachlichen Beweisen usw.).

Artikel 111. Antrag auf Beweissicherung

1. Der Antrag auf Beweissicherung ist bei Gericht schriftlich einzureichen. Die Stellung eines solchen Antrags in mündlicher Form ist bei der Verhandlung der Sache vor Gericht zulässig.
2. Der mündliche Antrag auf Beweissicherung ist in das Protokoll der Gerichtssitzung aufzunehmen.

Artikel 112. Inhalt des Antrags auf Beweissicherung

Sowohl in dem schriftlich als auch in dem mündlich gestellten Antrag auf Beweissicherung sind zu bezeichnen:

- a) die Beweismittel, die der Sicherung bedürfen;
- b) die Tatsachen, zu deren Feststellung diese Beweismittel erforderlich sind;
- c) die Gründe, die den Antragsteller zu seinem Antrag auf Beweissicherung veranlassen;
- d) Familienname, Vorname und die Anschrift der Gegenpartei, soweit der Antrag auf Beweissicherung beim Gericht vor der Rechtshängigkeit der Sache eingereicht worden ist und der Antragsteller weiß, wer als Gegenpartei in Betracht kommt.

Artikel 113. Gerichtsbeschluss über die Beweissicherung

1. Über die Beweissicherung entscheidet das Gericht durch Beschluss, in dem es die Regel über die Durchführung und die Mittel der Beweissicherung bezeichnet.
2. Prozessuale Handlungen, die für die Beweissicherung erforderlich sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches durchzuführen.

Artikel 114. Teilnahme eines Sachverständigen an der Beweissicherung

Bei Vornahme der Prozesshandlungen kann das Gericht zur Beweissicherung einen Sachverständigen nach den Vorschriften und aus den Gründen bestellen, die in Artikel 204 vorgesehen sind.

Artikel 115. Mitwirkung der Parteien an der Beweissicherung

1. Die Parteien werden von Ort und Zeit der Beweissicherung in Kenntnis gesetzt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Ausführung der entsprechenden prozessualen Handlungen zur Beweissicherung nicht.
2. In unaufschiebbaren Fällen kann die Beweissicherung ohne Benachrichtigung der Parteien erfolgen.

Artikel 116. Übermittlung der im Beweissicherungsverfahren eingesammelten Unterlagen an das Gericht

1. Protokolle und alle im Beweissicherungsverfahren eingesammelten Unterlagen sind an das verhandelnde Gericht zu übermitteln.
2. Wird die Beweissicherung vor Rechtshängigkeit der Sache ausgeführt, so werden die im Beweissicherungsverfahren erstellten Protokolle und alle anderen Unterlagen im Gericht aufbewahrt, die später auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen an das verhandelnde Gericht übermittelt werden.

Artikel 117. Die wiederholte oder zusätzliche Beweissicherung

1. Unabhängig davon, ob sie an der Beweissicherung teilgenommen haben oder nicht, haben die Parteien das Recht Stellung zu nehmen und auf die Mängel hinzuweisen, die sich ihrer Meinung nach bei dem Beweissicherungsverfahren zeigten.
2. Bei der Verhandlung der Sache kann das Gericht Wiederholung der Beweissicherung oder eine zusätzliche Beweissicherung anordnen.

Artikel 118. Regeln über Ersatz der zur Beweissicherung gemachten Kosten

Die zur Beweissicherung erbrachten Kosten trägt diejenige Partei, die die Beweissicherung beim Gericht beantragt hat. Die Gegenpartei kann Ersatz für die ihr durch die Mitwirkung an der Beweissicherung erwachsenen Kosten verlangen. Diese Kosten werden endgültig durch das verhandelnde Gericht bei Entscheidung in der Sache verteilt.

Artikel 119. Anfechtung des Beschlusses über die Beweissicherung

Die Anfechtung eines Gerichtsbeschlusses über die Beweissicherung ist unzulässig. Der Beschluss, der den Antrag auf Beweissicherung ablehnt, kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Titel XV. Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle**Artikel 120. Inaugenscheinnahme der sachlichen und schriftlichen Beweismittel an Ort und Stelle**

Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Inaugenscheinnahme und die Prüfung der sachlichen oder schriftlichen Beweismittel an Ort und Stelle anordnen, wenn deren Transport zur Gericht aus bestimmten Gründen unmöglich ist.

Artikel 121. Beschluss des Gerichts über die Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle

1. Das Gericht entscheidet über die Inaugenscheinnahme durch Beschluss, in dem der Besichtigungs- und Untersuchungsgegenstand sowie die Zeit und der Ort der Inaugenscheinnahme anzugeben sind. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses ist unzulässig.
2. Die Parteien und ihre Vertreter werden von Zeit und Ort der Inaugenscheinnahme benachrichtigt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Ausführung der Inaugenscheinnahme nicht.
3. Erforderlichenfalls können Zeugen zur Teilnahme an der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle geladen werden.

Artikel 122. Durchführung der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle

Die Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle führt der verhandelnde Richter durch. Wird die Sache vor einem Kollegialgericht verhandelt, so kann zur Durchführung der Inaugenscheinnahme durch Entscheidung des Vorsitzenden dieses Gerichts eines der Mitglieder des Kollegialgerichts verpflichtet werden. Die Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Fakten kann das Gericht auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen, die der Verwaltung des Justizministeriums angehört – nationales Vollstreckungsamt (08.05.2012 N6145 – RS).

Artikel 123. Mitwirkung eines Sachverständigen an Ort und Stelle

1. Das Gericht kann zur Teilnahme an der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle einen Sachverständigen nach den Vorschriften und aus den Gründen laden, die im Artikel 204 vorgesehen sind.
2. Über die Ladung eines Sachverständigen fasst das Gericht einen Beschluss, dessen Anfechtung unzulässig ist.

Artikel 124. Rechte und Pflichten der an der Inaugenscheinnahme teilnehmenden Personen

Die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, die an der Inaugenscheinnahme teilnehmen, haben das Recht, den Richter auf bestimmte Umstände hinzuweisen, die nach ihrer Überzeugung für die vollständige Augenscheinseinnahme und zur Feststellung der für die Sache wichtigen Tatsachen von Bedeutung sind.

Artikel 125. Inhalt des Protokolls der Inaugenscheinnahme

1. Bei der Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle ist ein Protokoll (Augenscheinsprotokoll) aufzunehmen; das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Ortes und der Gegenstände der Inaugenscheinnahme;
 - b) die Bezeichnung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, die an der Inaugenscheinnahme teilgenommen haben;
 - c) die Erklärungen und Bemerkungen, die von den an der Inaugenscheinnahme beteiligten Personen abgegeben worden sind;
 - d) die Ergebnisse des Augenscheins und der Untersuchung.
2. Dem Protokoll können die während der Inaugenscheinnahme zusammengestellten oder überprüften Pläne, Aufzeichnungen, Fotos und Bilder usw. beigelegt werden.

Artikel 126. Deckung der im Zusammenhang mit der Inaugenscheinnahme stehenden Kosten

Ist die Inaugenscheinnahme mit Kosten verbunden, so hat die Partei, die die Inaugenscheinnahme beim Gericht beantragt hat, einen entsprechenden Betrag vorzuleisten. Erfolgt die Inaugenscheinnahme von Amts wegen, so tragen beide Parteien diese Kosten.

Titel XVI. Erklärungen der Parteien**Artikel 127. Anhörung der Parteierklärungen**

1. Die Feststellung der für die Sache wesentlichen Tatsachen beginnt mit der Anhörung der Parteien (der Dritten, Streitgenossen und gesetzlichen Vertreter): die Parteien erklären sich über die ihnen bekannten und für die Sache relevanten Tatsachen.
2. Jede Partei kann auf Erlaubnis des Gerichts Fragen an die Gegenpartei oder deren Vertreter stellen. Ist die Frage unpassend oder nicht sachdienlich, so kann das Gericht eine solche Frage auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zurückweisen. Das Recht die Frage als unpassend anzusehen oder sie zurückzuweisen hat der Einzelrichter oder, soweit das Kollegialgericht die Sache verhandelt, der Vorsitzende der Gerichtssitzung.
3. Auf Beschluss des Richters kann von einer Partei per Telefon, Video oder mittels anderer technischer Mittel eine Fernerkklärung abgenommen werden, wenn ein anderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine diplomatische Vertretung aus dem Ausland oder Konsulate Georgiens Amtshilfe leisten und soweit die Feststellung der Identität der zu vernehmenden Person am Vernehmungsort durch die entsprechende Behörde möglich ist (12.06.2012 N6439).

Artikel 128. Fragen der Richter

Der Einzelrichter hat das Recht, an die Parteien alle Fragen zu stellen, die zur vollständigen und genauen Aufklärung der für die Entscheidung der Sache wichtigen Tatsachen, zur Erhebung der Beweise, die diese Tatsachen bestätigen können, zur Beibringung dieser Tatsachen vor Gericht und zur Klärung ihrer Erweislichkeit dienlich sind.

Artikel 129. Personen, deren Anhörung unzulässig ist

Erklärungen sind nicht anzuhören von:

- a) Personen, die wegen ihres physischen oder psychischen Gebrechens unfähig sind, Tatsachen richtig wahrzunehmen und darüber richtig auszusagen (25.11.2005 N2130-ILs);
- b) Geistlichen über Umstände, die ihnen bei der Beichte anvertraut worden sind;
- c) Amtspersonen über Umstände, zu deren Geheimhaltung diese ihres Berufes wegen verpflichtet sind, soweit sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit sind.

Artikel 130. Anhörung der Erklärung bei Nichterscheinen einer der Parteien

Das Nichterscheinen einer der Parteien vor Gericht oder die Weigerung der erschienenen Partei, dem Gericht gegenüber Erklärungen abzugeben, steht der Anhörung der Erklärungen einer anderen Partei nicht entgegen.

Artikel 131. Geständnis

Die Bestätigung (das Geständnis) einer Partei bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Umständen, auf denen die Ansprüche oder Einwendungen der Gegenpartei beruhen, kann das Gericht als ausreichenden Beweis ansehen und zur Grundlage der Gerichtsentscheidung machen.

Artikel 132. Form des Geständnisses der Parteien

Das Geständnis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der für die Sache wichtigen Umstände kann von der Partei im vorbereitenden Verfahren oder in der Gerichtssitzung sowohl mündlich als auch schriftlich abgegeben werden. Wird das Geständnis schriftlich abgelegt, so wird es zu den Akten genommen. Ein mündlich abgegebenes Geständnis ist in das Protokoll der Gerichtssitzung aufzunehmen.

Artikel 133. Widerruf des Geständnisses durch die Partei

1. Die Partei kann bis zur Entscheidung des Gerichts ihr Geständnis widerrufen, wenn sie beweist, dass dieses Geständnis Folge des Irrtums war, dem solche Umstände zu Grunde liegen, die dieser Partei erst nach der Abgabe des Geständnisses bekannt geworden sind oder, dass das Geständnis unter dem psychischen oder physischen Einfluss, der ihren freien Willen ausgeschlossen hat, abgegeben worden ist.
2. Das Gericht hat den Widerruf des Geständnisses in seiner Entscheidung zu begründen.

Titel XVII. Schriftliche Beweismittel

Artikel 134. Schriftliche Beweismittel und Regeln über ihre Vorlage

1. Schriftliche Beweismittel sind Akten, Dokumente, Briefe sachlicher und persönlicher Art, die Angaben über die für die Sache bedeutenden Tatsachen enthalten.
- 1¹. Ein durch das Gesetz „Über elektronische Dokumente und elektronische zuverlässige Dienstleistungen“ vorgesehenes elektronisches Dokument sowie durch Art. 48 des Organgesetzes „Über die Nationalbank Georgiens“ und Art. 19 Abs. 4 des georgischen Gesetzes „Über die Tätigkeit der kommerziellen Banken“ vorgesehenes und durch eine elektronische Unterschrift bestätigtes oder/und beglaubigtes Dokument haben Beweiskraft (23.12.2017 N1900-RS).
2. Die Parteien legen schriftliche Beweismittel dem Gericht vor. Erhält die Partei schriftliche Beweismittel nicht von der Person, bei der diese Beweismittel sich befinden, so kann sie beim Gericht beantragen die Beweismittel anzufordern.
- 3 Die Person, die beim Gericht beantragt, schriftliche Beweismittel anzufordern, hat zu begründen, welche für die Sache bedeutenden Tatsachen durch diese Beweismittel nachgewiesen werden können und weshalb diese Person damit rechnet, dass sich die Beweismittel im Besitz der von ihr bezeichneten Person befinden (28.12.2007 N5669-RS).
4. Den Verzicht auf die Anforderung des Beweismittels hat das Gericht in seinem Beschluss zu begründen, der gesondert nicht angefochten werden kann.

Artikel 135. Pflicht zur Vorlage des Beweismittels im Original

Schriftliche Beweismittel sind in der Regel im Original vorzulegen. Wird eine Kopie des Dokuments vorgelegt, so ist das Gericht berechtigt, auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen die Vorlegung des Originals zu verlangen. Eine Person wird von der Pflicht zur Vorlegung des Originals befreit, wenn sie beweist, dass die Vorlegung eines solchen Dokumentes aus bestimmten

Gründen, die das Gericht als wesentlich erachtet, unmöglich ist. Über den Beweiswert der Kopie entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen.

Artikel 136. Erforderlichkeit der Vorlage schriftlicher Beweismittel vor dem Gericht

1. Die angeforderten schriftlichen Beweismittel übermitteln natürliche und juristische Personen in der festgesetzten Frist an das Gericht. Können sie diese Unterlagen binnen dieser Frist nicht vorlegen, so sind sie verpflichtet, das Gericht davon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Liegen triftige Gründe vor, so ist das Gericht ermächtigt, den in diesem Absatz vorgesehenen Personen eine zusätzliche Frist zur Vorlage der Beweismittel festzulegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Erfolgt keine Benachrichtigung oder liegen für die Nichterfüllung der gerichtlichen Anforderung über die Vorlage schriftlicher Beweismittel keine Entschuldigungsgründe vor, so legt das Gericht dem Bürger, der Institution, dem Leiter der Organisation oder der entsprechenden Amtsperson eine Geldstrafe i.H.v. 150 Lari auf (28.12.2007 N5669-RS).
3. Die Geldstrafe befreit die entsprechenden Personen nicht von der Pflicht zur Vorlage der vom Gericht angeforderten schriftlichen Beweismittel (28.12.2007 N5669-RS).
4. Werden die Beweismittel wiederholt nicht vorgelegt, so bestraft das Gericht die entsprechenden Personen mit der dreifachen Summe der ersten Geldstrafe (28.12.2007 N5669-RS).
5. Verweigert eine Partei unentschuldigt die Vorlage schriftlicher Beweismittel und leugnet sie nicht, dass sie die Beweismittel in Besitz hat, so kann das Gericht die Person, die dieses Beweismittel beantragt hat, von der Beweislast für die Tatsache, die diese Person durch dieses Beweismittel feststellen lassen wollte befreien und die Beweislast auf die Partei übertragen, die die Vorlage des schriftlichen Beweismittels verweigert (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 137. Antrag auf Feststellung der Unechtheit der Urkunde

1. Die Partei hat das Recht, im vorbereitenden Verfahren geltend zu machen, dass die vorgelegte Urkunde gefälscht ist. Die Partei kann die Echtheit der Urkunde auch während der Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung bestreiten, wenn diese Urkunde in dieser Gerichtssitzung vorgelegt oder die Unechtheit der früher vorgelegten Urkunde ihr erst in der Gerichtssitzung bekannt wurde.
2. Die Partei, die den Beweis vorgetragen hat kann das Gericht ersuchen, das streitige Schriftstück als Beweismittel auszuschließen und die Sache aufgrund anderer Beweismittel zu entscheiden. Liegt ein solches Ansuchen nicht vor, so überprüft das Gericht die Echtheit der Urkunde, wofür es ein Sachverständigengutachten bestellen, die Vorlage eines weiteren Beweismittels anordnen oder andere Beweise erheben kann (13.07.2006 N3435-RS).
3. Stellt das Gericht fest, dass die vorgelegte Urkunde unecht ist, so schließt es sie als Beweismittel aus.
4. Das Gericht kann die Prüfung der Echtheit des vorgelegten schriftlichen Beweismittels auch von Amts wegen anordnen.
5. Ist die Unechtheit der Urkunde festgestellt worden, so erlässt das Gericht einen begründeten Beschluss und übergibt die Urkunde zusammen mit den Beweismitteln, die die Unechtheit feststellen, einem Untersuchungsorgan.

Artikel 138. Vorlage von Auszügen schriftlicher Beweismittel und Besichtigung der Beweismittel am Aufbewahrungsort

Bereitet die Vorlage von Urkunden vor Gericht Schwierigkeiten, so kann das Gericht die Vorlage ordnungsgemäß geprüfter Auszüge verlangen oder eine Besichtigung und Untersuchung der schriftlichen Beweismittel an deren Aufbewahrungsort durchführen.

Artikel 139. Aufbewahrung und Rückgabe von Originalurkunden (13.07.2006 N3435-RS)

Die in der Sache vorliegenden Originalurkunden werden im Gericht zusammen aufbewahrt. Solche Urkunden können auf Antrag einer Person, die sie vorgelegt hat zurückgegeben werden, jedoch verbleiben die vom Richter geprüften Abschriften der Urkunden in den Gerichtsakten.

Titel XVIII. Zeugenbeweis

Artikel 140. Ladung von Zeugen

1. Zeuge kann jede Person sein, dem irgendwelche die Sache betreffenden Tatsachen bekannt sind.
2. Zeugen können auf Ladung von daran interessierten Parteien vor Gericht erscheinen.
3. Die Partei, die die Zulassung einer Person als Zeuge, und ihre Vernehmung sowie ihre Ladung durch das Gericht beantragt, hat den Vor- und Familiennamen und den Wohnsitz des Zeugen sowie anzugeben, welche für die Sache bedeutsamen Tatsachen der Zeuge bestätigen kann.
4. Das Gericht kann die Vernehmung des geladenen Zeugen ablehnen oder von seiner Ladung absehen, wenn die Tatsachen, zu deren Bestätigung der Zeuge geladen wird, nach der Überzeugung des Gerichts keine Bedeutung für die Entscheidung in der Sache haben.

Artikel 141. Personen, die nicht als Zeugen vorgenommen können

In keinem Fall dürfen als Zeugen geladen und vernommen werden:

- a) Personen, die wegen ihrer physischen oder psychischen Gebrechen nicht fähig sind, Tatsachen richtig aufzufassen und richtig über sie auszusagen (25.11.2005 N2130-IIs);
- b) Geistliche über Umstände, die ihnen bei der Beichte anvertraut worden sind;
- c) Vertreter im Zivilverfahren oder Verteidiger im Strafverfahren über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten als Vertreter oder Verteidiger bekannt wurden.
- d) Teilnehmer des Mediationsprozesses – bezüglich der vertraulichen Information, die ihm infolge des Mediationsprozesses bekannt wurde bzw. die sich wesentlich aus dem ediationsprozess ergibt (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 142. Zeugnisverweigerungsrecht

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht haben:

- a) Ehegatten der Parteien;
- b) nahe Verwandte – Kinder, Pflegekinder, Enkelkinder, Geschwister, Eltern, Adoptiveltern, Fürsorger, Vormünder, Großeltern (04.05.2017 N753-IIS);
- c) Personen, die aufgrund ihrer amtlichen Stelle zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht befreit sind.

2. Die Zeugnisverweigerung ist zulässig, wenn die Zeugnisablegung die strafrechtliche Verfolgung des Zeugen oder eines seiner Angehörigen zur Folge hat oder diesen einen Vermögensschaden zufügt (20.04.2005 N1349).

Artikel 143. Zeugnispflicht trotz Verweigerungsrecht

Trotz eines Verweigerungsrechts ist der Zeuge zur Aussage verpflichtet, wenn

- a) seine Aussage zur Feststellung eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist, bei dessen Vornahme er als Zeuge hinzugezogen war;
- b) Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern zu erläutern sind;
- c) der Zeuge bei bestimmten Verhältnissen als Vertreter einer der Parteien auftritt.

Artikel 144. Pflicht des Zeugen zur Begründung der Zeugnisverweigerung

Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat diese Verweigerung zu begründen. Besteht über das Zeugnisverweigerungsrecht ein Streit, so entscheidet darüber das Gericht.

Artikel 145. Pflicht des Zeugen

1. Die als Zeuge geladene Person ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Erscheint der Zeuge im Gericht unentschuldigt nicht, so wird er mit einer Geldstrafe von 50 Lari bestraft. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen anordnen (13.07.2006 N3435-RS).
2. Für die Verweigerung einer Aussage oder für eine wissentlich falsche Aussage kann der Zeuge zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Artikel 146. Recht des Zeugen

1. Der Zeuge ist berechtigt, Ersatz der ihm durch das Erscheinen vor Gericht verursachten Kosten nach den Vorschriften des Gesetzes zu verlangen.
2. Das Gericht kann eine Partei, auf deren Antrag der Zeuge geladen wurde, beauftragen, die zur Deckung der mit der Ladung und Vernehmung des Zeugen verbundenen Auslagen einen Vorschuss zu zahlen. In einem solchen Fall lädt das Gericht den Zeugen erst, wenn die Partei die Pflicht zur Deckung der erwähnten Auslagen erfüllt.

Artikel 147. Vernehmung des Zeugen an seinem Aufenthaltsort

Der Zeuge wird in öffentlicher Sitzung des Gerichts vernommen. Der Zeuge kann an seinem Aufenthaltsort vernommen werden, wenn

- a) er infolge Krankheit, Alters, Invalidität oder aus anderen triftigen Gründen nicht imstande ist, vor Gericht zu erscheinen;
- b) die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle nach Sachlage zweckmäßig ist;
- c) mehrere Zeugen zu vernehmen sind, die an einem Ort wohnen und ihre Ladung und Vernehmung vor Gericht mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre,
- d) aus anderen Gründen nach Ermessen des Gerichts.

Artikel 148. Zeugenvernehmung

1. Jeder Zeuge ist einzeln zu vernehmen. Zeugen, die noch nicht ausgesagt haben, dürfen nicht im Sitzungssaal anwesend sein. Vernommene Zeugen bleiben bis zum Schluss der Verhandlung der Sache im Sitzungssaal und dürfen den Saal nicht ohne Erlaubnis des Gerichts verlassen.

2. Die Vernehmung des Zeugen beginnt mit den Angaben zu seiner Person (Vor- und Nachname, Beschäftigungs- und Wohnort usw.). Danach klärt das Gericht die Beziehungen des Zeugen zu den an der Zivilsache beteiligten Personen und fordert ihn auf, dem Gericht alle ihm bekannten Umstände der Sache zu berichten.
3. Der Zeuge berichtet alles, was ihm über diese Umstände bekannt ist. Erst danach können ihm Fragen gestellt werden.
4. Zunächst stellt die Frage diejenige Partei, auf deren Antrag der Zeuge oder der Vertreter der Partei geladen wurde, danach die Gegenpartei oder ihr Vertreter. Ob die konkrete Frage sachdienlich ist, entscheidet das Gericht.
5. Der Richter kann jederzeit während der Verhandlung Fragen an den Zeugen stellen.
6. Auf Antrag der Partei und auf Entscheidung des Gerichts ist es möglich, beim Zeugen eine Distanzvernehmung gem. dem Art. 127 Abs. 3 dieses Gesetzes vorzunehmen, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 149. Wiederholte Vernehmung des Zeugen. Gegenüberstellung von Zeugen

Auf Antrag der Personen oder von Amts wegen kann das Gericht die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen und auch die Zeugen zur Klärung sich widersprechender Aussagen einander gegenüber stellen.

Artikel 150. Zuhilfenahme von Aufzeichnungen durch den Zeugen

Der Zeuge sagt mündlich aus, er darf aber Aufzeichnungen zu Hilfe nehmen, wenn seine Aussage Zahlen oder andere sich schwer zu merkende Angaben betrifft. Diese Aufzeichnungen können auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen zu den Akten genommen werden.

Artikel 151. Verzicht auf Zeugenvernehmung

Die Partei kann auf die Vernehmung von Zeugen, deren Ladung sie bei Gericht beantragt hat, verzichten; die Gegenpartei kann bei Gericht beantragen, dass ein erschienener Zeuge vernommen wird und, falls die Vernehmung bereits begonnen hat, sie fortgesetzt wird. In diesem Fall ist der Zeuge zu vernehmen.

Artikel 152. Die Vernehmung eines nichtvolljährigen Zeugen

1. Bei Vernehmung eines Zeugen, der das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat und nach Ermessen des Gerichts auch bei Vernehmung eines Zeugen, der zwischen 14 und 18 Jahre alt ist, kann ein Pädagoge, erforderlichenfalls auch die Eltern, Adoptiveltern, Vormünder und Fürsorger geladen werden. Diese Personen können mit Zustimmung des Gerichts Fragen an den Zeugen richten.
2. Soweit es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen und ehrlichen Aussage erforderlich ist, kann das Gericht in Ausnahmefällen bei der Vernehmung eines nichtvolljährigen Zeugen eine Partei verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen. Nach Rückkehr dieser Partei in den Sitzungssaal ist ihr der Inhalt der Aussage des nichtvolljährigen Zeugen mitzuteilen und ihr die Möglichkeit zu geben, Fragen an den Zeugen zu stellen.
3. Der Zeuge, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verlässt nach seiner Vernehmung den Saal der Gerichtssitzung, es sei denn, das Gericht erachtet die Anwesenheit dieses Zeugen im Sitzungssaal als erforderlich.

Artikel 153. Vereidigung eines Zeugen

1. Der Zeuge ist nur zu vereidigen, wenn seine Aussage für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien entscheidende Bedeutung hat und das Gericht die Vereidigung als zweckmäßig erachtet.
2. Die Vereidigung erfolgt nach der Vernehmung.
3. Unbeeidigt bleiben Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vor der Ableistung des Eides hat der Richter den Zeugen über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer absichtlich falschen eidlichen Aussage zu belehren.
5. Bei religiöser Beeidigung wendet sich das Gericht mit folgenden Worten an den Zeugen:
 "Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie in Ihrem vollen Bewusstsein nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
 Und der Zeuge darauf die Worte spricht:
 "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"
6. Der Eid ohne religiöse Bedeutung wird in der Weise geleistet, dass der Richter dem Zeugen die Worte vorspricht:
 "Sie schwören, dass Sie in Ihrem vollen Bewusstsein nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
 Der Zeuge spricht darauf die Worte:
 "Ich schwöre es."
7. Gibt der Zeuge an, dass er aus Gründen seines Glaubens oder aus anderen Gründen auf die Ableistung eines Eides verzichtet, so hat er die Aussage mit einer Bekräftigung, die den Eid ersetzt, abzugeben. Diese Bekräftigung wird in folgender Weise abgegeben: Der Richter spricht dem Zeugen die Worte vor:
 "Sie bekräftigen in vollem Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nur die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben."
 Der Zeuge spricht: "Ja, ich bekräftige es."

Titel XIX. Sachliche Beweismittel

Artikel 154. Sachliche Beweismittel, Regeln über ihre Anforderung und über ihre Vorlage

1. Sachliche Beweismittel sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften oder ihres Vorhandenseins als Mittel zur Feststellung von Tatsachen dienen können, die für die Sache von Bedeutung sind.
2. Sachliche Beweismittel werden dem Gericht von den Parteien vorgelegt. Konnte die Partei die schriftlichen Beweismittel nicht von der Person erhalten, bei der sie sich befinden, so kann sie beim Gericht ihre Anforderung beantragen.
3. Eine Person, die die Anforderung der sachlichen Beweismittel beantragt, hat anzugeben, welche für die Sache bedeutende Tatsache durch dieses Beweismittel nachgewiesen werden kann; sie hat diese Sache zu beschreiben und darzulegen, weshalb sie damit rechnet, dass sich das Beweismittel bei der von ihr angegebenen Person befindet.
4. Das Gericht hat in seinem Beschluss die Ablehnung des Antrags auf Anforderung der sachlichen Beweismittel zu begründen; der Beschluss kann nicht gesondert angefochten werden.

Artikel 155. Das Gericht, dem die sachlichen Beweismittel vorzulegen sind

Natürliche und juristische Personen haben die angeforderten sachlichen Beweismittel in der festgesetzten Frist unmittelbar dem Gericht vorzulegen. Das Gericht kann auch der Person, die die Anforderung der sachlichen Beweismittel beantragt hat, das Recht einräumen, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, um sie dem Gericht vorzulegen.

Artikel 156. Pflicht zur Vorlage von Sachbeweisen

1. Natürliche und juristische Personen haben das Gericht darüber zu informieren, dass sie außer Stande sind, den angeforderten Sachbeweis vorzulegen oder ihn in der vom Gericht festgesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht ist ermächtigt, den in diesem Absatz vorgesehenen Personen eine zusätzliche Frist zur Vorlage der Beweise festzulegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Erfolgt keine Benachrichtigung oder wird die Anforderung des Gerichts, die Sache vorzulegen, unentschuldig nicht erfüllt, so legt das Gericht der entsprechenden natürlichen Person oder der Amtsperson der juristischen Person eine Geldstrafe i.H.v. 150 Lari auf (28.12.2007 N5669-RS).
3. Die Bestrafung befreit die entsprechende Person nicht von der Pflicht zur Vorlage des vom Gericht angeforderten Sachbeweises (28.12.2007 N5669-RS).
4. Im Falle wiederholter Weigerung der Vorlage von sachlichen Beweismitteln bestraft das Gericht die entsprechenden Personen mit der dreifachen Summe der ersten Geldstrafe (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 157. Verweigerung der Vorlage sachlicher Beweismittel durch die Partei (13.07.2006 N3435-RS)

Verweigert eine Partei die Vorlage von sachlichen Beweismitteln unentschuldig, leugnet sie aber nicht, dass sie diese Beweismittel in Besitz hat, so kann das Gericht die Person, die beantragt hat, das sachliche Beweismittel anzufordern, von der Beweislast für die Tatsache, die sie durch dieses Beweismittel festzustellen hatte, befreien und die Beweislast auf die Partei übertragen, die die Vorlage des bei ihm befindlichen sachlichen Beweismittels verweigert.

Artikel 158. Besichtigung sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden den Parteien (den Vertretern) vorgelegt. Sie können Einsicht in die Akten der Besichtigung nehmen. Die Parteien können ihre Ansichten zu diesen sachlichen Beweismitteln sowie zu den Akten der Besichtigung der Beweismittel äußern.
2. Die Parteien können in der Hauptverhandlung die Begutachtung von Sachbeweisen zu ihrer Überprüfung beantragen, soweit ein solcher Antrag im vorbereitenden Verfahren aus triftigen Gründen nicht gestellt worden ist. Solcher Antrag kann nicht als Vertagungsgrund (28.12.2007 N5669-RS).
3. Das Gericht kann die Begutachtung zur Überprüfung der sachlichen Beweismittel auch von Amts wegen anordnen.

Artikel 159. Besichtigung an Ort und Stelle

Ist die Vorlage sachlicher Beweismittel vor Gericht schwierig oder unmöglich, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen ihre Besichtigung an Ort und Stelle anordnen, worüber es durch Beschluss entscheidet. Verhandelt die Sache ein Kollegialgericht, so kann die Besichtigung an Ort und Stelle einem der Richter übertragen werden. Die Besichtigung an Ort und Stelle erfolgt nach den im Titel XV festgelegten Vorschriften.

Artikel 160. Aufbewahrung sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden im Gerichtsraum zur Aufbewahrung von sachlichen Beweismitteln in der Akte aufbewahrt oder dort auf einer besonderen Inventarliste verzeichnet.
2. Sachen, die nicht dem Gericht vorgelegt werden können, verbleiben an Ort und Stelle. Sie sind ausführlich zu inventarisieren und erforderlichenfalls auch zu fotografieren.
3. Das Gericht trifft die Maßnahmen, um die Sachen in unverändertem Zustand zu erhalten.

Artikel 161. Rückgabe sachlicher Beweismittel

1. Sachliche Beweismittel werden nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückerstattet oder sie werden den Personen übergeben, denen das Gericht das Recht auf diese Sache zugesprochen hat.
2. Sachen, die sich nicht im Besitz von Bürgern befinden dürfen, werden den entsprechenden staatlichen Unternehmen, Institutionen oder Organisationen übergeben.
3. In einzelnen Fällen können sachliche Beweismittel nach ihrer Besichtigung und Untersuchung durch das Gericht vor Abschluss des Prozesses den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückgegeben werden, wenn diese es beantragen und wenn dem Antrag ohne Nachteil für die Verhandlung der Sache stattgegeben werden kann.

Titel XX. Sachverständigengutachten**Artikel 162. Einholung eines Sachverständigengutachtens (13.07.2006 N3435-RS)**

1. Erfordert die Erläuterung bestimmter Fragen spezielle Kenntnisse, so kann das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium von amts wegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen, soweit die Erläuterung dieser Frage eine erhebliche Bedeutung für die Entscheidung der Sache hat und es unmöglich ist, ohne diese Klärung eine Entscheidung zu erlassen. In diesem Fall ergeht ein begründeter Gerichtsbeschluss (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die Parteien können unabhängig vom Gericht Sachverständigengutachten einzuholen. In diesem Fall ist das Gutachten bei der Einleitung des Verfahrens oder im Vorbereitungsstadium vorzulegen. Bei der Einreichung der Klage (Klagerwiderung) kann die Partei die Gewährung einer Frist zur Vorlage des Sachverständigengutachtens beantragen (28.12.2007 N5669-RS).
3. In der Hauptverhandlung der Sache die Partei nur dann ein Sachverständigengutachten vorlegen, wenn sie im vorbereitenden Verfahren aus objektiven Gründen keine Kenntnis von solcher Notwendigkeit haben konnte und die Notwendigkeit sich in der Hauptverhandlung ergeben hat oder wenn die Partei aus triftigen Gründen das entsprechende Gutachten im vorbereitenden Verfahren nicht vorgelegt hat (28.12.2007 N5669-RS).
4. Die Nichtvorlage des Sachverständigengutachtens kann nicht zur Vertagung der Verhandlung führen. Das Gericht kann der Gegenpartei eine Frist zur Vorlage des Sachverständigengutachtens einräumen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 163. Beschluss über die Einholung eines Sachverständigengutachtens

1. Das Gericht entscheidet über die Anordnung eines Sachverständigengutachtens durch Beschluss, in dem die zu begutachten den Fragen, die Sachverständigen und die zur Begutachtung beim Sachverständigen vorgelegten Unterlagen zu bezeichnen sind. Soweit erforderlich, kann das Gericht mehrere Sachverständige bestellen.
2. Bei der Auswahl des Sachverständigen kann das Gericht die Ansichten der Parteien berücksichtigen. Die Parteien haben das Recht, dem Gericht die Personen vorzuschlagen, die zum Sachverständigen bestellt werden können. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Person zur Begutachtung beauftragt wird, trifft das Gericht. Die Parteien können die Ablehnung eines Sachverständigen aus den im Artikel 35 festgelegten Gründen beantragen (28.12.2007 N5669-RS).
3. Die Parteien haben ferner das Recht, dem Gericht die Fragen vorzuschlagen, die der Sachverständige beantworten muss. Das Gericht bestimmt endgültig, welche Fragen der Klärung durch ein Sachverständigengutachten bedürfen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 164. Bestellung mehrerer Sachverständigen

Bei Bestellung mehrerer Sachverständiger, haben die Sachverständigen das Recht, sich untereinander zu beraten. Vertreten die Sachverständigen eine gemeinsame Meinung, so unterzeichnen sie alle das gemeinsame Gutachten. Der Sachverständige, der mit den anderen Sachverständigen nicht einverstanden ist, erstattet ein gesondertes Gutachten.

Artikel 165. Ort der Begutachtung

Den Ort der Begutachtung bestimmt das Gericht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 166. Regel über die Begutachtung in einer speziellen Anstalt für Begutachtung

1. Wird ein spezieller Sachverständiger der Anstalt für gerichtliche Begutachtung durch das Gericht beauftragt, eine Begutachtung durchzuführen, so übersendet das Gericht dieser Anstalt den Beschluss über die Anordnung der Begutachtung sowie alle Unterlagen, die zur Durchführung der Begutachtung erforderlich sind (28.12.2007 N5669-RS).
2. Nach dem Erhalt des Gerichtsbeschlusses beauftragt der Leiter der Anstalt für Begutachtung einen oder mehrere Mitarbeiter dieser Anstalt, die Begutachtung durchzuführen.
3. Im Auftrag des Gerichts belehrt der Leiter der Anstalt für Begutachtung die Mitglieder, denen die Begutachtung anvertraut wurde, über die im Artikel 168 festgelegten Rechte und Pflichten der Sachverständigen sowie über die durch das Strafgesetzbuch vorgesehene Verantwortung wegen der Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens oder weil sich der Sachverständige

dige der Erstattung eines Gutachtens entzieht oder wegen der Erstattung eines absichtlich falschen Gutachtens. Darüber lässt sich der Leiter vom Sachverständigen eine Quittung abgeben, die zusammen mit dem Gutachten des Sachverständigen an das Gericht übersandt wird.

Artikel 167. Begutachtung außerhalb der Expertiseeinrichtung

Wird die Begutachtung auf Anweisung des Gerichts in einer nicht speziellen Expertiseeinrichtung durchgeführt, so benennt das Gericht die entsprechende Person zum Sachverständigen. Der Beschluss über die Bestellung einer Begutachtung und alle zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen sind der zum Sachverständigen bestellten Person unmittelbar durch das Gericht zu übergeben. Bei der Übergabe des Beschlusses überprüft das Gericht die Persönlichkeit, den Beruf und die Kompetenz des Sachverständigen, belehrt den Sachverständigen über seine in Art. 168 vorgesehenen Rechte und Pflichten und weist auf die durch das Strafgesetzbuch vorgesehene Verantwortung wegen Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens oder weil der Sachverständige sich der Erstattung eines Gutachtens entzieht oder wegen der Erstattung eines absichtlich falschen Gutachtens hin. All das wird in dem gerichtlichen Beschluss über die Anordnung der Begutachtung aufgenommen und durch die Unterschrift des Sachverständigen bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 168. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

1. Die zum Sachverständigen bestellte Person ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ladung vor Gericht zu erscheinen und ein objektives Gutachten zu den ihm gestellten Fragen abzugeben.
2. Erscheint ein Sachverständiger unentschuldigt nicht vor Gericht oder entzieht er sich der Erstattung eines Gutachtens oder gibt er wissentlich ein unrichtiges Gutachten ab, so werden gegen ihn die im georgischen Strafrecht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen (13.07.2006 N3435-RS).
3. Ein Sachverständiger kann sich weigern, ein Gutachten zu erstatten, wenn die ihm vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen oder wenn er nicht die zur Erfüllung der beauftragten Verpflichtungen notwendigen Kenntnisse besitzt. Der Sachverständige ist verpflichtet, die Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens aus den oben genannten Gründen ausführlich zu begründen.
4. Stellt der Sachverständige während der Begutachtung für die Sache bedeutsame Tatsachen fest, über die ihm keine Fragen gestellt wurde, so darf der Sachverständige auf diese Tatsachen in seinem Gutachten hinweisen.
5. Zur Feststellung der mit der Begutachtung verbundenen Tatsachen hat der Sachverständige das Recht, Einsicht in die der Sache gehörenden Unterlagen zu nehmen, an der Verhandlung der Sache teilzunehmen, Fragen an Zeugen und Parteien zu richten, an der Besichtigung und Prüfung der Beweismittel teilzunehmen und bei Gericht die Überlassung weiterer Unterlagen zu beantragen.

Artikel 169. Sammlung der zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen

1. Die Parteien haben dem Gericht die für die Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Gericht bestimmt, welche Unterlagen zur Begutachtung vorzulegen sind; dabei kann es die Auffassungen der Parteien und der Personen zum Sachverständigen bestellten Personen berücksichtigen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Ist zur Erhaltung der für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen die Vernehmung eines Zeugen erforderlich, so kann das Gericht diesen laden und ihn in Anwesenheit des Sachverständigen vernehmen. Die Parteien werden davon benachrichtigt; ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Vernehmung des Zeugen nicht. Der nach diesem Verfahren vernommene Zeuge wird nicht vom Erscheinen in der Gerichtssitzung und von der wiederholten Vernehmung bei Verhandlung der Sache befreit.
3. Über die Vernehmung des Zeugen wird ein Protokoll aufgenommen und den anderen Unterlagen beigelegt.
4. Befolgt eine Partei ohne triftige Gründe nicht die Anweisungen des Sachverständigen oder behindert die auf anderer Weise die Durchführung der Expertise, so gilt die Position der Gegenpartei als bestätigt (28.12.2007 N5669-RS).
5. Befindet sich das Objekt der Begutachtung bei einer anderen Person und handelt diese Person entsprechend dem Abs. 4 dieses Artikels, so kann die Partei beantragen, dass dieser Person die Befolgung der Hinweise des Gutachters gerichtlich auferlegt wird (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 170. Form und Inhalt des Gutachtens

1. Der Sachverständige erstattet ein Gutachten in schriftlicher Form. Das Gericht hat das Recht anzuordnen, dass der Sachverständige dem Gericht sein Gutachten mündlich erläutert. Die mündliche Erläuterung wird ins Protokoll der Gerichtssitzung aufgenommen und dem Sachverständigen vorgelesen, der es unterzeichnet.
2. Das Gutachten muss die schriftliche Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen, die infolge der Untersuchung gezogenen Schlussfolgerungen und die begründeten Antworten auf die durch das Gericht gestellten Fragen enthalten.

Artikel 171. Prüfung des Sachverständigengutachtens. Regeln über die Befragung des Sachverständigen

1. Die Parteien und ihre Vertreter können Einsicht in das Gutachten des Sachverständigen nehmen. Auf ihren Antrag wird das Gutachten in der Gerichtssitzung verlesen. Die Parteien können Stellung nehmen und zur Erläuterung und Ergänzung des Gutachtens Fragen an den Sachverständigen richten.

2. Wurde die Einholung des Gutachtens durch eine Partei beantragt, so richten zuerst diese Partei und ihr Vertreter Fragen an den Sachverständigen. Den von Amts wegen bestellten Sachverständigen befragt zunächst der Richter. Der Richter kann zu jedem Zeitpunkt der Vernehmung des Sachverständigen Fragen an den Sachverständigen richten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 172. Würdigung des Sachverständigengutachtens

Das Sachverständigengutachten ist für das Gericht nicht bindend und wird nach den im Artikel 105 festgelegten Vorschriften gewürdigt; die Verweigerung des Gerichts, dem Gutachten stattzugeben, ist jedoch im Urteil oder in einem Beschluss zu begründen.

Artikel 173. Anordnung einer zusätzlichen oder wiederholten Begutachtung

1. Ist das Gutachten des Sachverständigen unvollständig oder unklar, so kann das Gericht von Amts wegen eine zusätzliche Begutachtung anordnen, soweit die Voraussetzungen des Art. 162 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Ist das Gericht mit dem Gutachten des Sachverständigen wegen der Unbegründetheit des Gutachtens nicht einverstanden oder widersprechen sich die Gutachten mehrerer Sachverständiger, so kann das Gericht von Amts wegen die wiederholte Begutachtung anordnen und einen anderen oder mehrere andere Sachverständige mit ihrer Durchführung beauftragen, soweit die Voraussetzungen des Art. 162 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 174. Rückgabe der Begutachtungsunterlagen an das Gericht

Der Sachverständige hat dem Gericht alle für die Begutachtung verwendeten Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung oder auf Verlangen des Gerichts oder soweit keine Begutachtung erfolgt, zurückzuerstatten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 175. Beeidigung eines Sachverständigen

Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Der Inhalt des Eids besteht darin, dass der Sachverständige die Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen durchführt. Ist der Sachverständige für die Durchführung der ähnlichen Begutachtung allgemein beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. Auf ihn kann sich der Sachverständige auch in seinem Gutachten berufen.

Artikel 176. Vergütung des Sachverständigen

1. Die Vergütung des Sachverständigen wird nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung bestimmt (28.12.2007 N5669-RS).
2. Werden sich nach Einschätzung des Sachverständigen die durch das Gericht im Voraus bestimmten Kosten im Vergleich zum Wert des Streitgegenstandes wesentlich erhöhen oder werden diese Kosten die im Voraus bestimmten Kosten erheblich überschreiten, so hat der Sachverständige das Gericht hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.

ZWEITES BUCH: VERFAHREN VOR DEM RICHTER ERSTER INSTANZ

Vierter Abschnitt: Klageverfahren

Titel XXI. Verhandlung der Sache in erster Instanz

Artikel 177. Eröffnung des Zivilverfahrens

1. Das Zivilverfahren vor dem Richter erster Instanz wird durch eine Klage und in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen durch einen Antrag eröffnet.
2. Die Klage (der Antrag) bedarf der Schriftform, grundsätzlich – der Druckform (15.12.2010 N4037-RS).
3. Die Klage muss den Erfordernissen dieses Gesetzbuches und den Formvorschriften des durch den Höchsten Justizrat festgelegten Musterformblatts entsprechen. In der Klageschrift sind die Auffassungen des Klägers zu einzelnen Umständen der Sache sowie Beweisen vollständig und in einer Reihenfolge anzugeben (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 178. Der Inhalt der Klage (28.12.2007 N5669-RS)

1. Die Klage muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klage eingereicht wird;
 - b) Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Klägers, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klage einreicht), des Beklagten, des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Alternativadresse und Arbeitsanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. In der Klage kann der Kläger oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Wird die Klage von juristischer Person, Einzelunternehmer oder einem Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) eingereicht, so sind die Emailadresse und Telefonnummer anzugeben (28.12.2011 N5667-RS).

- c) Den Streitgegenstand;
 - d) Den Streitwert;
 - e) Konkrete Tatsachen und Umstände, worauf der Kläger seine Ansprüche stützt;
 - f) Beweismittel, die diese Tatsachen beweisen;
 - g) Klagantrag;
 - h) Rechtliche Grundlagen, worauf der Kläger seinen Anspruch stützt;
 - i) Folgende Anträge des Klägers, soweit vorhanden, darauf, dass:
 - ia) Das Gericht den Beklagten anweist, die bei ihm befindlichen Beweismittel vorzulegen, worauf der Kläger seine Ansprüche stützt;
 - ib) Das Gericht entsprechende Institutionen anweist, alle diejenigen schriftlichen und Sachunterlagen sowie Materialien vorzulegen, die die in der Klage angegebenen Umstände bestätigen können und deren Herausgabe gegenüber dem Kläger unrechtmäßig verweigert wurde;
 - ic) Das Gericht die Zeugen rechtzeitig benachrichtigen und vorladen soll, die die in der Klage angegebenen Umstände bestätigen können;
 - id) Angabe von Personen, die als Dritte dem Verfahren zugezogen werden können;
 - ie) Andere Anträge;
 - j) Verzeichnis der der Klage beiliegenden Schriftstücke;
 - k) Das in Art. 180 dieses Gesetzes vorgesehene juristische Interesse, soweit eine Feststellungsklage eingereicht wurde;
 - l) Stellungnahme des Klägers über die Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.
 - m) Auffassung des Klägers über die Beilugung des Streits im Wege der Gerichtsmediation (18.09.2019 N4955-IS).
2. Reicht der Vertreter die Klage ein, so ist der Klage die Vollmachtsurkunde beizufügen.
 - 2¹. Der Klageschrift ist eine Bescheinigung (Original) über die Zahlung der Gerichtsgebühr beizufügen (28.12.2011 N5667-RS).
 3. Der Kläger hat der Klage alle in der Klageschrift angegebenen Beweise anzufügen. Kann der Kläger die Beweise aus triftigen Gründen der Klage nicht beifügen, so hat er dies in der Klage anzugeben. Der Kläger ist befugt, für die Vorlage der Beweise eine vernünftige Frist zu beantragen.
 - 3¹. Dem Gericht sind so viele Abschriften der Klageschrift sowie der beigefügten Schriftstücke anzufügen, wie viele Beklagten es auch im Verfahren gibt (28.12.2011 N5667-RS).
 4. Der Kläger oder sein Vertreter (soweit der Vertreter die Klage einreicht) hat in der Klage Anschriften des Beklagten, des Zeugen sowie anderer vorzuladenden Personen genau anzugeben.
 5. Die Klage wird vom Kläger oder seinem berechtigten Vertreter unterzeichnet.

Artikel 179. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 180. Feststellungsklagen

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass eine solche Feststellung durch richterliche Entscheidung erfolgt.

Artikel 181. Klage auf künftige Leistung

Die Klage auf künftige Leistung ist zulässig, wenn

- a) der Klageanspruch nicht von einer Gegenleistung abhängig ist und seine Fälligkeit an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft ist;
- b) die Umstände die Besorgnis rechtfertigen, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen wird.

Artikel 182. Häufung mehrerer Klageansprüche und ihre Trennung

1. Mehrere Ansprüche, die bei demselben Gericht geltend gemacht werden können und gegen denselben Beklagten gerichtet sind, können durch den Kläger in einer Klage verbunden werden, unabhängig davon, ob die Ansprüche auf verschiedenen Gründen beruhen.
2. Der Richter, der den Klageantrag zulässt, kann anordnen, dass ein oder mehrere Ansprüche von den verbundenen Ansprüchen getrennt zu verhandeln sind, wenn er die getrennte Verhandlung der Ansprüche für zweckmäßiger hält.
3. Bei Zulassung der Ansprüche von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte, kann der Richter, der den Klageantrag zugelassen hat, anordnen, dass ein oder mehrere Ansprüche von den verbundenen Ansprüchen getrennt zu verhandeln sind, wenn er die getrennte Verhandlung der Ansprüche für zweckmäßiger hält.
4. Sind im Gericht mehrere Sachen anhängig, die gleicher Art und rechtlich miteinander verbunden sind und sind an diesen dieselben oder verschiedene Parteien beteiligt, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei diese Verfahren zusammenführen, soweit eine solche Zusammenführung eine zügigere und richtigere Entscheidung der Streitigkeit zur Folge haben wird. Der Richter bei dem der entsprechende Antrag eingegangen ist, nimmt die Zusammenführung

der bei ihm und bei einem anderen Richter anhängigen Verfahren durch einen motivierten Beschluss vor (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 183. Die Eintragung der Klage (des Antrags) (28.12.2011 N5667-RS)

1. Eine beim Gericht eingereichte Klage (Antrag) wird von der Geschäftsstelle des Gerichts eingetragen. Wird die Klage von juristischer Person, Einzelunternehmer, Rechtsanwalt oder einem Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) oder gegen eine juristische Person eingereicht, übergibt die Geschäftsstelle dem Kläger (Vertreter) die Sendung (Abschriften der Klage (des Antrags) und der beigefügten Schriftstücke) zur Zustellung an den Beklagten. Die Klage (der Antrag) wird nicht eingetragen, sofern sie folgende formale (und nicht inhaltliche) Anforderungen nicht erfüllt (28.12.2011 N5667-RS):
 - a) Erhebung in der vom Höchsten Justizrat beschlossenen Form,
 - b) Angabe der in Art. 178 Abs. 1 a-d, g, j und l oder/und m vorgesehenen Daten (18.09.2019 N4955-IS),,
 - c) angefügte Bescheinigung (Original) über die geleistete Zahlung der Gerichtsgebühr; (es sei denn, in der entsprechenden Spalte der Klageschrift ist ein Antrag auf Befreiung, Stundung oder Herabsetzung der Gerichtsgebühr angemerkt),
 - d) Anfügen aller in der Liste der angehängten Unterlagen aufgezählten Dokumente,
 - e) angefügte Vollmachtsurkunde, soweit der Vertreter die Klage (den Antrag) einreicht,
 - f) Unterschrift,
 - g) die Anzahl der vorgelegten Abschriften der Klage und beigefügter Unterlagen soll der Anzahl der Beklagten entsprechen.

Artikel 184. Zustellung der Klageabschriften und der beigefügten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

1. Den in Art. 183 vorgesehenen Personen wird frühestens nach 5 und spätestens nach 14 Tagen nach der Übergabe der Klage (des Antrags) an den Richter eine Mitteilung an die von ihnen angegebene Telefonnummer oder Emailadresse zugeschickt oder im Falle ihres Erscheinens vor Gericht wird ihnen entweder die Entscheidung über die Ablehnung der Annahme der Klage oder die Zustellung der Klage samt beigefügter Schriftstücke an den Beklagten mitgeteilt (28.12.2011 N5667-RS).
2. Die Frist zur Anfechtung des Beschlusses über die Nichtannahme der Klage (des Antrags) setzt mit der Zustellung des Beschlusses an den Kläger oder soweit keine Zustellung erfolgt am darauffolgenden Tag nach Ablauf der im Abs. 1 vorgesehenen Frist (28.12.2011 N5667-RS).
3. Im Falle des Abs. 1 hat der Kläger die Gerichtspost entweder per Post, mit Hilfe des Gerichtskuriers, aufgrund der im Rahmen einer Vereinbarung der Parteien vorgesehenen Regelungen oder per elektronischer Post binnen 2 Monaten nach Übergabe der Sendung an ihn, unter Voraussetzungen der Art: 70-78 ZPO, an den Beklagten zuzustellen. Im Falle der Email wird Zustellung durch die elektronisch erfolgte Bestätigung über den Eingang der Mail bestätigt (8.05.2012 N6144-RS).
4. Ist der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt oder kann an ihn die Gerichtssendung nicht zugestellt werden, ist das Gericht ermächtigt, auf Antrag des Klägers einen Beschluss über die öffentliche Verbreitung der Sendung erlassen (28.12.2011 N5667-RS).
5. Abs. 4 gilt nicht für die in Art. 46 oder diejenigen in Haft befindlichen Personen, die keinen Vertreter haben. In diesem Fall gewährleistet das Gericht die Zustellung der Sendung nach Artt: 70-78 ZPO (28.12.2011 N5667-RS).
6. Die in Absätzen 1-4 dieses Artikels vorgesehenen Regelungen können sich auch auf die im Abs. 5 vorgesehenen Personen erstrecken, soweit diese zustimmen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 185. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)

Artikel 186. Zurückweisung der Klage (28.12.2011 N5667-RS)

1. Der Richter weist die Klage binnen 5 Tagen nach der Einreichung zurück, wenn
 - a) für die Klage das Gericht behördlich nicht zuständig ist;
 - b) es bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen Beschluss über die Klagerücknahme durch den Kläger, ein Klageanerkennnis durch den Beklagten oder einen Vergleich zwischen den Parteien gibt;
 - b²) eine Anordnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Verwaltung des Justizministeriums angehört – nationales Vollstreckungsamt – über die bereits erfolgte Zahlung oder eine Vergleichsbestätigung in derselben Sache vorliegt.
 - b³) Die Parteien sich über die Durchführung der Mediation geeinigt haben, wobei sie vereinbart haben, bis zum Eintritt einer bestimmten Frist bzw. eines bestimmten Umstands bzw. bis zur Erfüllung der Bedingungen im Sinne dieser Vereinbarung keinen Rechtsweg zu beschreiten, außer wenn der Kläger nachweisen kann, dass ihm, ohne die Gerichtliche Entscheidung über die Sache ein irreparabler Schaden entstehen wird (18.09.2019 N4955-IS).
 - c) in diesem oder einem anderen Gericht ein Streit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen anhängig ist;
 - d) Weggefallen (18.03.2015 N3220-IIS);
 - d¹) Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
 - e) das angerufene Gericht unzuständig ist;

- f) Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
 - g) der Antrag im Namen der betroffenen Person von einer nicht zur Prozessführung berechtigten Person eingereicht worden ist;
 - h) die Klage in Verletzung des Art. 178 (ausgenommen des Abs. 1 lit. d h und i und Abs. 3, soweit der Kläger einen triftigen Grund für die Nichtvorlage von Beweisen angibt) eingereicht wurde oder/und kein Grund für die Gewährung der Prozesskostenhilfe vorliegt (28.12.2011 N5667-RS).
2. Im Falle der Zurückweisung der Klage durch den Richter aus den im Abs. 1 unter den Buchstaben „e“, „g“ und „h“ dieses Artikels genannten Gründen, kann erneut eine Klage erhoben werden, wenn das Hindernis beseitigt worden ist. (28.12.2011 N5667-RS)

Artikel 187. Beschluss über die Zurückweisung der Klage

1. Der Richter entscheidet über die Zurückweisung der Klage durch begründeten Beschluss. Wird die Klage zurückgewiesen, weil das Gericht unzuständig ist, so hat der Richter in seinem Beschluss anzugeben, an welches Gericht sich der Kläger zu wenden hat. Im Beschluss ist weiter anzugeben, wie die Hindernisse der Klageerhebung beseitigt werden können.
2. Der Beschluss über die Zurückweisung der Klage wird dem Kläger ausgehändigt; zugleich werden dem Kläger die von ihm eingereichten Unterlagen zurückgegeben. Werden nach Annahme der Klage Gründe zu ihrer Zurückweisung bekannt, so hat das Gericht unter der Berücksichtigung dieser Gründe das Verfahren einzustellen oder über die Nichtverhandlung der Klage zu entscheiden (Artt: 272, 275). Wird vor der Anberaumung der Hauptverhandlung die Nichtverhandlung der Klage entschieden, so ist dem Kläger 70% der geleisteten staatlichen Gebühr zurückzuerstatten; Wird in der Hauptverhandlung die Nichtverhandlung der Klage entschieden, so bekommt der Kläger die geleistete staatliche Gebühr nicht zurückerstattet (28.12.2007 N5669-RS).
3. Gegen den die Klage zurückweisenden Beschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Titel XXI¹. Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

Artikel 187¹. Gerichtsmediation

1. Nach Klageerhebung kann eine unter Gerichtsmediation stehende Sache dem Mediator zum Zwecke der Streitschlichtung zugewiesen werden (18.09.2019 N4955-IS).
2. Der Zuweisungsbeschluss ist nicht anfechtbar (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 187². Die Vorschriften für die unter Gerichtsmediation fallenden Sachen (20.12.2011 N5550-RS)

Für die unter Gerichtsmediation fallenden Sachen gelten Vorschriften des Mediationsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Gesetzes (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 187³. Unter Mediation fallende Streitigkeiten (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Gerichtsmediation kann sich erstrecken auf:
 - a) Familienstreitigkeiten, ausgenommen der Verfahren über Adoption, Aufhebung der Adoption, sowie Einschränkung und Entziehung der elterlichen Rechte sowie Verfahren über die Gewalt gegen Frau oder/und häusliche Gewalt (04.05.2017 N 767-IIS);
 - b) Erbschaftsstreitigkeiten;
 - c) Nachbarschaftsstreitigkeiten;
 - c¹) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten außer dem kollektiven Streit im Sinne des Arbeitsgesetzes (18.09.2019 N4955-IS);
 - c²) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Gemeinschaftsrechten (18.09.2019 N4955-IS);
 - c³) Vermögensrechtliche Streitigkeiten, sofern der Streitwert 20000 Lari nicht übersteigt (18.09.2019 N4955-IS);
 - c⁴) Streitigkeiten aus Verträgen, die durch Bankeinrichtungen, Mikrofinanzorganisationen und Nichtbanken-Depositorganisationen (darunter aus in elektronischer Form abgeschlossene Verträge) abgeschlossenen Verträgen, sofern der Streitwert 10000 Lari nicht übersteigt (18.09.2019 N4955-IS);
 - c⁵) nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (18.09.2019 N4955-IS).
 - d) jede Streitigkeit, soweit die Parteien zustimmen.
2. Im Falle des lit. d kann die Sache in jedem Stadium an den Mediator übergeben werden.
3. In Fällen im Sinne der Abs. „a“-„c⁵“ des vorliegenden Artikels würdigt der Richter die entsprechenden Umstände des Falles im Voraus und ohne, dass er die Parteien fragt und soweit für diesen Streit bereits die Möglichkeit der privaten Mediation ausgeschöpft wurde und sie ergebnislos war – mit Zustimmung der Parteien übergibt die Sache dem dem Mediator (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 187⁴. Ablehnung des Mediators (20.12.2011 N5550-RS)

Die Ablehnung des Mediators ist aufgrund des Art. 31 Abs. 1 zulässig.

Artikel 187⁵. Fristen der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Frist der Gerichtsmediation beträgt 45 Tage, jedoch mindestens zwei Sitzungen.
2. Die im Abs. 1 vorgesehene Frist kann für die gleiche Dauer verlängert werden.

Artikel 187⁶. Folgen der Säumnis im Verfahren der Gerichtsmediation (20.12.2011 N5550-RS)

1. Die Parteien haben zu der vom Mediator bestimmten Zeit und Ort zur Teilnahme am Mediationsverfahren zu erscheinen.
2. Bei unentschuldigter Säumnis der Partei im Mediationsverfahren trägt sie, ungeachtet des Ausgangs des Gerichtsverfahrens, vollständig die Gerichtskosten. Die säumende Partei hat außerdem zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 150 GEL zu zahlen.
3. Endet das Mediationsverfahren mit einem Vergleich, so wird die im Abs. 2 vorgesehene Geldstrafe nicht verhängt.
4. Abs. 2 gilt nicht, wenn sich die Parteien im Rahmen des Gerichtsverfahrens vergleichen.

Artikel 187⁷. Abschluss des Gerichtsmediationsverfahrens (20.12.2011 N5550-RS)

1. Endet eine Sache im Rahmen des Gerichtsmediationsverfahrens und in der dafür vorgesehenen Frist mit einem Vergleich, so wird die Frage der Vollstreckung des Mediationsvergleichs im Sinne des Kapitels XLIV¹³ des vorliegenden Gesetzes entschieden (18.09.2019 N4955-IS).
2. Endet das Gerichtsmediationsverfahren in der dafür gesetzlich vorgesehenen Frist ohne Vergleich, so kann der Kläger das Gericht ersuchen die gerichtliche Verhandlung fortzuführen (18.09.2019 N4955-IS).
3. Sofern keine der Parteien binnen einer Frist von 10 Tagen nach dem die gesetzliche Frist für eine Gerichtsmediation verstrichen worden ist das Gericht nicht ersucht die Verhandlung wiederaufzunehmen, erlässt das Gericht einen Beschluss in dem es das Ruhen des Verfahrens anordnet (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 187⁸. Weggefallen (18.09.2019 N4955-IS).**Artikel 187⁹. Weggefallen** (18.09.2019 N4955-IS).

Titel XXII. Widerklage

Artikel 188. Erhebung der Widerklage

1. Der Beklagte kann, ab dem Tage der Zustellung der Klage und bis zum Abschluss der Vorbereitung der Sache zum Haupttermin gegen den Kläger eine Widerklage zur Verhandlung mit der Hauptklage erheben.
2. Versäumt der Beklagte diese Frist, so kann er die Widerklage bis zum Abschluss des streitigen Parteinovtrags erheben, soweit die Widerklage in dem die mündliche Prüfung vorbereitenden Vorverfahren aus triftigen Gründen nicht gestellt wurde. Als triftige Gründe gelten die in Art. 215 Abs. 3 dieses Gesetzes angegebenen Umstände (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 189. Voraussetzungen für die Zulassung der Widerklage

1. Die Widerklage kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Klage erhoben werden.
2. Der Richter lässt die Widerklage zu, wenn
 - a) der Widerklageanspruch auf Aufrechnung mit der Hauptforderung gerichtet ist;
 - b) die Stattgabe der Widerklage die vollständige oder teilweise Stattgabe der Hauptklage ausschließt;
 - c) zwischen Widerklage und Hauptklage ein Zusammenhang besteht und ihre gemeinsame Verhandlung zu einer schnelleren und richtigeren Beilegung der Streitigkeiten führt.
3. Das Gericht erlässt nach der gemeinsamen Verhandlung von Hauptklage und Widerklage ein gemeinsames Urteil; ausgenommen sind jedoch die Fälle des Artikels 245 Absatz 2.

Artikel 190. Vertagung der Verhandlung der Sache wegen der Erhebung der Widerklage

1. Wird die Widerklage nach Abschluss der Vorbereitung der Sache erhoben und zugelassen, kann die Verhandlung dieser Sache auf Antrag des Klägers oder von Amts wegen vertagt werden.
2. Die durch Vertagung der Verhandlung der Sache entstehenden Kosten fallen dem Beklagten, der die Widerklage verspätet erhoben hat, zur Last.

Titel XXIII. Sicherung der Klage

Artikel 191. Antrag auf Sicherung der Klage (13.07.2006 N3435-RS)

1. Der Kläger kann beim Gericht die Sicherung der Klage beantragen. Das Ansuchen muss auf Umstände hinweisen, in welchen die Unterlassung der Sicherungsmaßnahme die Vollstreckung der Entscheidung, die Geltendmachung des verletzten oder streitigen Rechts erschweren oder unmöglich machen könnte, oder zu einem direkten und nicht mehr zu ersetzenden Schaden führt, den man durch die Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz nicht kompensieren kann. Des Weiteren hat dieser Antrag eine entsprechende Begründung darüber zu enthalten, welche Sicherungsmaßnahme der Kläger für erforderlich hält. Soweit einer der oben erwähnten Umstände vorliegen erlässt das Gericht einen Beschluss über die Sicherung der Klage. Die Anordnung der Klagesicherungsmaßnahme beruht auf den vom Richter vermuteten Erfolg der Klage. Diese Vermutung hat keine Auswirkungen auf die spätere Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache (24.06.2016 N5594-IS).
2. Wird die Arrestlegung beantragt, so ist dem Antrag ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein anderes Schriftstück beizufügen, das das Eigentumsrecht des Beklagten an unbeweglichem Vermögen bestätigt.
3. Wird dem Antrag auf die Klagesicherung der im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Auszug oder ein anderes Schriftstück nicht beigelegt, oder wurde die staatliche Gebühr nicht entrichtet, so erlässt das Gericht einen Beschluss über diesen Mangel und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Wird der Mangel in der vorgegebenen Frist nicht beseitigt, ergeht ein Beschluss über die Nichtannahme der Klage, gegen den eine Beschwerde eingereicht werden kann.
4. Die in diesem Buch festgesetzten Sicherheitsleistungen betreffen nicht die nach dem georgischen Gesetz über Steuersysteme und Steuerdienstleistungen zu zahlenden Sicherheitsleistungen (Gegenstand der Sicherheitsleistungen in Geld).
5. Die Klagesicherungsmaßnahmen im Sinne des vorliegenden Kapitels finden keine Anwendung auf Preisgeld im Sinne des Art. 3 lit. „l“ des georgischen Gesetzes „Über die Struktur von Loterien und Glücksspiele“ (01.12.2017 N1414-IS).
6. Die Klagesicherungsmaßnahmen im Sinne dieses Titels finden keine Anwendung auf das separate Konto des Zentrums im Sinne des Art. 9 Abs. 8 des georgischen Gesetzes „Über die Haftpflichtversicherung des im Ausland angemeldeten und in Georgien fortbewegten Transportmittels“ (15.12.2017 N1777-IS).
7. Die Klagesicherungsmaßnahmen im Sinne dieses Titels finden keine Anwendung auf Nutzerkonto des Versicherungsmaklers im Sinne des Art. 16¹ Abs. 4 des georgischen Versicherungsgesetzes (03.09.2019 N4940-IS).

Artikel 192. Antrag auf Sicherung der Klage vor Klageerhebung

1. Der Antrag auf Sicherung der Klage kann in Fällen besonderer Dringlichkeit vor Klageerhebung gestellt werden
2. Wird dem im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrag vom Gericht stattgegeben, so bestimmt das Gericht zur Klageerhebung eine Frist von 10 Tagen. Erhebt derjenige, der die Klagesicherung beantragt hat, während dieser Frist keine Klage, erlässt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Gegenpartei einen Beschluss über die Aufhebung der zur Sicherung der Klage angeordneten Maßnahmen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 193. Vorschriften der Verhandlung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

Über den Antrag auf Klagesicherung entscheidet das erkennende Gericht innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung, ohne den Beklagten in Kenntnis zu setzen.

Artikel 194. Beschluss über die Klagesicherung

1. Über die Sicherung der Klage entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, der den im Artikel 285 vorgesehenen Anforderungen zu entsprechen hat und in dem die konkreten Maßnahmen zu bezeichnen sind, die das Gericht ausgesucht hat. Im Beschluss über die Sicherung der Klage ist darüber hinaus auch der Preis der gesicherten Klage anzugeben (24.06.2016 N5594-IS).
2. Gegen den zur Sicherung der Klage erlassenen Beschluss kann der Beklagte eine Beschwerde einlegen; die folgendes zu enthalten hat (13.07.2006 N3435-RS):
 - a) die genaue Bezeichnung des Sicherungsbeschlusses;
 - b) den Hinweis darauf, in welchem Umfang der Sicherungsbeschluss aufgehoben oder geändert werden soll;
 - c) Umstände, die die Aufhebung oder Änderung des Sicherungsbeschlusses rechtfertigen.
3. Die Frist zur Anfechtung eines Sicherungsbeschlusses beträgt 5 Tage. Diese Frist darf nicht verlängert werden und beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Sicherungsbeschlusses an den Beklagten (13.07.2006 N3435-RS).
4. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch die Vollziehung des Sicherungsbeschlusses einstweilen einstellen oder die zur Sicherung getroffenen Maßnahmen aufheben.
5. Wird der Antrag auf die Sicherung der Klage abgewiesen, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Ablehnung der Klagesicherung. Wird wegen der gleichen Sache und aus dem gleichen Grund das Gericht erneut angerufen, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 195. Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses

Die Vollstreckung des Sicherungsbeschlusses erfolgt unverzüglich nach den für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen geltenden Vorschriften.

Artikel 196. Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere

1. Auf Antrag der Parteien ist die Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere zulässig.
2. Die Verhandlung über die Ersetzung einer Art der Klagesicherung durch eine andere Art ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig. Die Frage der Ersetzung ist ohne mündliche Anhörung zu entscheiden. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Anhörung anordnen, soweit dies erforderlich ist und Klärung der Umstände der Sache begünstigt. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen; ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Entscheidung dieser Frage nicht (15.12.2010 N4037-RS).
3. Bei Sicherung einer Klage auf Zahlung von Geldsummen kann der Beklagte an Stelle der zugelassenen Sicherungsmaßnahmen die vom Kläger geforderte Summe auf einem Konto des Gerichts hinterlegen.

Artikel 196¹. Änderung des Klagesicherungsgegenstandes und Trennung des gepfändeten Vermögens (24.06.2016 N5594-IS)

1. Der Wert des gepfändeten Vermögens darf den Wert des Streitgegenstandes nicht erheblich übersteigen, es sei denn der Beklagte ist der Alleineigentümer der Sache. Soweit dies der Fall ist, kann der Beklagte zum Zwecke der Änderung des Klagesicherungsgegenstandes dem Gericht anderweitiges Vermögen anbieten, das den Streitwert entspricht (24.06.2016 N5594-IS).
2. Der Beklagte kann darüber hinaus vor dem Gericht einen Antrag auf Zustimmung der Trennung des gepfändeten Vermögens (Teilung in Natur) stellen (24.06.2016 N5594-IS).
3. Das Gericht prüft den Antrag auf Zustimmung zur Änderung des Sicherungsgegenstandes und Trennung des gepfändeten Vermögens (Teilung in Natur) binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Eingang des Antrags im Rahmen einer mündlichen Anhörung oder ohne die mündliche Anhörung. Soweit eine mündliche Anhörung anberaumt wird, werden die Parteien über den Ort und die Zeit der Gerichtsverhandlung in Kenntnis gesetzt, ihr Säumnis kann jedoch die Verhandlung und Entscheidung der Sache am festgelegten Ort und zur festgelegten Zeit nicht verhindern (24.06.2016 N5594-IS).
4. Soweit das Gericht feststellt, dass die Trennung des gepfändeten Vermögens möglich ist und infolge der Trennung vorhandenes Vermögen für die Sicherung der Klage ausreicht, entscheidet es für die Trennung des gepfändeten Vermögens in Form eines Beschlusses (24.06.2016 N5594-IS).
5. Soweit die Pfändung des Beklagtenvermögens eintragungspflichtig ist, ist in den Eintragungsrequisiten der Wert der gesicherten Klage anzugeben (24.06.2016 N5594-IS).

Artikel 197. Anfechtung des Sicherungsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)

1. Gegen den Beschluss über die Verweigerung oder Aufhebung der Klagesicherung oder über die Ersetzung einer Klagesicherungsmaßnahme durch eine andere oder die Änderung des Klagesicherungsgegenstandes oder die Zustimmung zur Trennung des gepfändeten Vermögens kann eine Beschwerde eingelegt werden; Die Frist zur Anfechtung des Beschlusses beträgt 5 Tage. Diese Frist darf nicht verlängert werden und beginnt im Zeitpunkt der Übergabe des Sicherungsbeschlusses an die Partei (24.06.2016 N5594-IS).
2. Durch die Einlegung des Rekurses gegen den Beschluss über die Aufhebung der Klagesicherung oder über die Ersetzung einer Klagesicherungsmaßnahme durch eine andere wird die Vollstreckung dieses Beschlusses ausgesetzt.

Artikel 197¹. Annahme und Verhandlung der Beschwerde durch das Gericht, die Vorlage von Akten beim übergeordneten Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Auf die Annahme der Beschwerde durch das Gericht finden die für das jeweilige Instanzgericht vorgesehenen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.
2. Erachtet das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet, so gibt es ihr statt. Anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von 5 Tagen nach der Beschlussfassung zusammen mit der Akte per Beschluss an das übergeordnete Gericht zu verweisen. Das Berufungsgericht bekommt nur den Beschluss samt beglaubigten Abschriften der Akte bzw. der elektronischen Akte und die Urkunden bleiben in der ersten Instanz und das Gericht setzt die Verhandlung der Sache nach den allgemeinen Vorschriften fort (07.03.2018 N2035-IIS).
3. Die Frist der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde darf 20 Tage nach ihrer Annahme nicht überschreiten (28.12.2007 N5669-RS).
4. Auf die Verhandlung der Beschwerde beim übergeordneten Gericht finden die Vorschriften der Artt: 419 und 420 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 198. Sicherungsmaßnahmen

1. Über die Frage, welche Maßnahme zur Klagesicherung anzuordnen ist, entscheidet das Gericht entsprechend dem Antrag des Klägers (13.07.2006 N3435-RS).

2. Maßnahmen zur Sicherung der Klage können sein:
 - a) die Anordnung des dinglichen Arrests über Vermögensgegenstände, über Wertpapiere oder Geldmittel, die dem Beklagten gehören und die sich bei diesem oder bei anderen Personen befinden;
 - b) ein Verbot an den Beklagten, bestimmte Handlungen vorzunehmen;
 - c) die Verpflichtung des Beklagten, eine in seinem Besitz befindliche Sache an den Gerichtsvollzieher als Sequester (Zwangsverwaltung des Vermögens) herauszugeben hat (Außerkraftgesetz infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681);
 - d) das Verbot an andere Personen, dem Beklagten Vermögensgegenstände zu übergeben oder ihm gegenüber irgendwelche Verbindlichkeiten zu erfüllen;
 - e) die Einstellung der Verwertung des Vermögens, falls Klage auf Aufhebung der Vermögenspfändung erhoben wird, ausgenommen sind die in Art. 70 des Vollstreckungsgesetzes vorgesehenen Fälle (15.12.2010 N4075-RS);
 - f) die Einstellung der Vollstreckung der streitigen Akte einer staatlichen Behörde, eines örtlichen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsorgans, einer Organisation oder einer Amtsperson;
 - g) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
 - h) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
 - i) Aussetzung der Wirksamkeit des Vollstreckungstitels in den gem. dem georgischen Gesetz „Über die infolge der Nutzung von Wohnflächen entstandenen Beziehungen“ eingeleiteten Sachen oder in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt wurde (11.07.2007 N5291-RS).
3. Das Gericht kann auch andere Maßnahmen anordnen, soweit dies zur Sicherung der Klage erforderlich ist. Soweit erforderlich, können gleichzeitig mehrere Arten der Klagesicherung angeordnet werden (Außerkraftgesetz infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).
4. Für die Auflösungszwecke der kommerziellen Bank darf der Liquidator der kommerziellen Bank die unter Arrest stehenden Konten im Sinne des Art. 37 Abs. 14 des georgischen Gesetzes „Über die Tätigkeit der kommerziellen Banken“ wechseln. Der Wechsel kann entweder in eine andere kommerzielle Bank oder/und in Nationalbank erfolgen (23.12.2017 N1900-RS).

Artikel 199. Ersatz des durch die Klagesicherung entstandenen Schadens (13.07.2006 N3435-RS)

1. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Anwendung der Klagesicherungsmaßnahme einen Schaden für den Beklagten verursachen kann, so kann es die Sicherungsmaßnahme anordnen und gleichzeitig von der die Klagesicherung begehrenden Person verlangen, Sicherheit für den der Gegenpartei möglicherweise entstehenden Schaden zu leisten. Das Gericht kann die Sicherungsgarantie auch auf Antrag der Gegenpartei anordnen.
2. Im Falle des Abs. 1 dieses Artikels hat die die Klagesicherung begehrende Person die Sicherheit für den der Gegenpartei möglicherweise entstehenden Schaden binnen einer vom Gericht bestimmten Frist, jedoch in höchstens 30 Tagen zu leisten. Anderenfalls ergeht unverzüglich ein Beschluss über die Aufhebung der Klagesicherungsmaßnahme, der mittels einer Beschwerde angefochten werden kann. Die Anfechtungsfrist beträgt 5 Tage. Diese Frist darf nicht verlängert werden (04.04.2018 N2115-IIS).
3. Erweisen sich die zur Sicherung der Klage angeordneten Maßnahmen als ungerechtfertigt, weil die Klage des Klägers abgewiesen wurde und das Urteil in Kraft getreten ist, oder, weil das Gericht gemäß dem Art. 192 Abs. 2 bzw. Art. 363³⁰ Abs. 2 die Sicherungsmaßnahme aufgehoben hat, so ist die Partei, für die die Sicherheit geleistet wurde, verpflichtet, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Sicherungsmaßnahme entstanden ist (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 199¹. Aufhebung der Sicherungsmaßnahme durch das Gericht

Wird die Klage nicht angenommen, abgewiesen oder nicht verhandelt oder wird das Verfahren eingestellt, so hebt das Gericht durch seine Entscheidung (Beschluss) die in Bezug auf diese Klage angeordnete Sicherungsmaßnahme auf. Diese Entscheidung kann nach den für die Anfechtung dieser Entscheidung (Beschluss) gesetzlich vorgesehenen Vorschriften angefochten werden. Im Falle des Vergleichs hebt das Gericht die Sicherungsmaßnahme auf, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (28.12.2007 N5669-RS).

Titel XXIV. Vorbereitung der Sache zum Haupttermin

Artikel 200. Zweck der Vorbereitung der Sache

1. Hat die Sache nach der Zulassung der Klage (des Antrags) der Richter zu verhandeln, so bereitet der Richter die Sache vor; ist aber die Sache in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen durch das Kollegialgericht zu verhandeln, so hat ein Mitglied dieses Gerichts die Sache vorzubereiten, um die Beschleunigung der Verhandlung dieser Sache und die Möglichkeit dergestalt zu gewährleisten, dass die Sache in einer Gerichtssitzung erledigt und richtig entschieden wird.
2. Auf Antrag des Richters kann sein Gehilfe die Sache zur gerichtlichen Verhandlung vorbereiten.

Artikel 201. Antwort des Beklagten (Klagerwiderung) (28.12.2011 N5667-RS)

1. Der Beklagte hat nach Erhalt von Abschriften der Klage und der angefügten Schriftstücke in der vom Gericht festgelegten Frist seine Antwort (Erwiderung) bezüglich der Klage und darin aufgestellten Fragen sowie seine Ansichten bezüglich der der Klage angehängten Schriftsätze und eine Bescheinigung über die Übersendung von Abschriften seiner Erwiderung und angefügter Schriftstücke an den Kläger dem Gericht vorzulegen. Die gerichtlich angeordnete Frist darf nicht 14 Tage und in schwierigen Sachen- 21 Tage überschreiten. Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor. Die Antwort (Erwiderung) soll allen in Art. 177 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Anforderungen entsprechen (28.12.2011 N5667-RS).
2. Die schriftliche Antwort (Klagerwiderung) soll enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klagerwiderung eingereicht wird;
 - b) Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Beklagten, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klagerwiderung einreicht), des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Arbeitsanschrift falls vorhanden, Dienstanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. Der Beklagte oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Ist der beklagte eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, so ist er selbst oder ggf. sein Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) verpflichtet, Emailadresse und Telefonnummer anzugeben (28.12.2011 N5667-RS).
 - c) Ob er die Klage anerkennt und wenn ja – in welchen Teilen;
 - d) Soweit er den Anspruch des Klägers nicht anerkennt – konkrete Tatsachen und Umstände, worauf seine Klagerwiderung stützt;
 - e) Beweismittel, die diese Tatsachen beweisen;
 - f) Mit welchen prozessualen Mitteln der Beklagte sich gegen die Klage verteidigen will; insbesondere hat er zu erklären, ob er Widerklage erheben oder sich auf die Unzulässigkeit der Klage berufen will;
 - g) Anträge des Beklagten, soweit vorhanden, darüber:
 - ga) ob mit einem Ablehnungsantrag gegen das Gericht oder den Richter zu rechnen ist;
 - gb) wer dem Verfahren als Dritter oder Mitbeteiligter zugezogen werden könnte;
 - gc) welche Zeugen zum Gerichtstermin vorzuladen sind;
 - gd) andere Anträge;
 - h) Verzeichnis der der Klagerwiderung beiliegenden Schriftstücke;
 - i) Stellungnahme des Beklagten über die Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.
 - j) Auffassung des Beklagten über die Übergabe der Sache in die Gerichtsmediation (18.09.2019 N4955-IS).
3. Reicht der Vertreter die Klagerwiderung ein, so ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen.
4. In der Klagerwiderung sind Auffassungen des Beklagten bezüglich einzelner in der Klage angegebenen Umstände und Beweise vollständig und nacheinander zu erfassen. Stimmt der Beklagte einem in der Klage dargelegten Umstand nicht zu, so hat er seine Ansicht zu begründen und entsprechende Argumente anzugeben. Anderenfalls wird ihm das Recht aberkannt, dies in der Hauptverhandlung zu tun (15.12.2010 N4037-RS).
5. Der Beklagte hat der Klagerwiderung alle in der Erwiderung angegebenen Beweise anzufügen. Kann der Beklagte die Beweise aus triftigen Gründen nicht beifügen, so hat er dies in der Erwiderung anzugeben. Der Beklagte ist befugt für die Vorlage der Beweise eine vernünftige Frist zu beantragen.
6. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).
7. Wird innerhalb der festgelegten Frist keine Klagerwiderung eingereicht, so ergeht ein Versäumnisurteil gem. den Vorschriften des Kapitels XXVI dieses Gesetzes.
8. Der Beklagte kann bei der Einreichung der Klagerwiderung sich einverstanden erklären, die schriftlichen Unterlagen per E-Mail zu erhalten. In diesem Fall leitet das Gericht die Unterlagen in der Regel der Partei über die elektronische Post zu.
9. Die Klagerwiderung wird vom Beklagten oder seinem berechtigten Vertreter unterschrieben.

Artikel 202. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS)**Artikel 203. Handlungen des Richters zur Vorbereitung der Sache**

1. Zur Vorbereitung der Sache zum Haupttermin kann der Richter:
 - a) die Parteien beauftragen, ihre Schriftsätze zu ergänzen oder erforderlichenfalls auch zu erläutern sowie sie auffordern, die für die Sache bedeutenden Gegenstände und Urkunden vorzulegen;
 - b) auf Antrag der Parteien die Beweismittel von den verschiedenen Behörden und Bürger anfordern, wenn die Parteien diese Beweise selbst nicht beibringen konnten;
 - c) über die Herbeiziehung von Mitbeteiligten und Dritten zum Prozess entscheiden;
 - d) Beweismittel prüfen, falls die Prüfung im Haupttermin schwierig sein wird oder falls dadurch die Verhandlung der Sache verzögert wird;
 - e) eine Augenscheinnahme vor Ort durchführen;

- f) gerichtliche Weisungen erlassen;
 - g) Klagesicherung anordnen;
 - ein Sachverständigengutachten einholen sowie über die Ladung eines Experten entscheiden (13.07.2006 N3435-RS);
 - i) über die Ladung eines Sachverständigen entscheiden;
 - j) Zeugen, Experten und Sachverständigen zur gerichtlichen Verhandlung laden.
2. Der Richter kann auch andere Handlungen vornehmen, die die Vorbereitung der Sache zum Haupttermin fördern.

Artikel 204. Bestellung eines Sachverständigen

1. Zur Mitwirkung an einer prozessualen Handlung (Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle, Zeugenvernehmung, Beweissicherung, Erstellung von Plänen und Berechnungen usw.) kann das Gericht einen Sachverständigen bestellen.
- 1¹. Der Sachverständige [Experte] kann auch von einer entsprechenden Einrichtung eingeladen werden. In diesem Fall entscheidet der Leiter der Einrichtung darüber, welcher Mitarbeiter als Experte eingesetzt wird und teilt dies dem Gericht mit. (25.11.2004 N597 IIs)
2. Die zum Sachverständigen bestellte Person ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, das Gericht zu beraten und ihm technische Hilfe zu leisten.
3. Die mündliche Erläuterung des Sachverständigen wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und seine schriftliche Stellungnahme zur Akte genommen.

Artikel 205. Anberaumung einer vorbereitenden Sitzung

1. Entsteht nach vorgelegten Schriftstücken für den Richter der Anschein, dass die Parteien sich vergleichen könnten, oder der Beklagte die Klage anerkennen oder der Kläger die Klage zurücknimmt, oder ist der Richter der Auffassung, dass die angemessene Vorbereitung der Sache dies erfordert, so ist er berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Parteienschriftsätze eine vorbereitende Sitzung, ein Telefongespräch oder eine Videokonferenz (28.12.2011 N5667-RS) anzuberaumen. Die Parteien sind innerhalb von 3 Tagen nach Erlass des Beschlusses hierüber zu informieren. Das Telefongespräch oder die Videokonferenz (28.12.2011 N5667-RS) mit dem Richter erfolgt durch die zeitgleiche Einschaltung beider Parteien oder ihrer Vertreter und ist im Wege eines Protokolls festzuhalten. Sind die Parteien gemäß den Anforderungen des Gesetzes über ein bevorstehendes Telefongespräch und die bevorstehende Videokonferenz unterrichtet und kann mit einer von ihnen kein Kontakt aufgenommen werden, so ist das Gericht ermächtigt, nur mit der anderen Partei oder ihrem Vertreter zu sprechen (28.12.2011 N5667-RS).
- 1¹. Sofern der Kläger/Beklagte bei der Verfassung der Klage/Klageerwidern im Sinne des Art. 178 Abs. 1/Art. 201 Abs. 2 die Gerichtsmediation verneint, ist der Richter verpflichtet im Vorverfahren bzw. bei der Telefonate oder/und Videokonferenz mit den Parteien den Grund der Verneinung zu klären und die Parteien über die Vorteile und Rechtsfolgen der Gerichtsmediation aufzuklären (18.09.2019 N4955-IS).
- 1². Sofern die Parteien bei der Verfassung der Klage/Klageerwidern im Sinne des Art. 178 Abs. 1/Art. 201 Abs. 2 der Gerichtsmediation zugestimmt haben, wird die Sache im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des Mediationsgesetzes zur Mediation einem Mediator übergeben (18.09.2019 N4955-IS).
2. Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des Haupttermins vor, so ist der Richter ermächtigt, den frühen ersten Termin in den Haupttermin umzuwandeln (25.05.2012 N6315-RS)

Artikel 206. Pflichten der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, Anordnungen des Richters zur Vorbereitung der Sache zu befolgen. Bringen die Parteien angeforderte Schriftstücke unentschuldigt nicht ein oder nehmen sie andere Handlungen unentschuldigt nicht vor, so wird ihnen das Recht entzogen, die versäumten Handlungen während der Sachverhandlung nachzuholen. In diesem Fall ist der Richter ermächtigt, für die Nichtbefolgung seiner Anweisungen der Partei eine Geldstrafe i.H.v. 50 Lari aufzuerlegen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 207. Beschluss über die Anberaumung des Haupttermins

1. Der Richter setzt innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Schriftstücke der Parteien den Haupttermin an, worüber die Parteien binnen 3 Tagen nach Erlass des entsprechenden Beschlusses zu unterrichten sind. Bei der Bestimmung des Termins achtet der Richter darauf, dass den Parteien die Möglichkeit gewährt wird, sich auf die mündliche streitige Verhandlung vorzubereiten (15.12.2010 N4037-RS).
2. Stimmen die Parteien der Verhandlung ohne mündliche Anhörung zu, so kann das Gericht die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln, worüber es einen motivierten Beschluss erlässt. Hierüber sind die Parteien im Voraus zu informieren (28.12.2007 N5669-RS).
3. Mit Zustimmung der Parteien kann die Gerichtssitzung mit Hilfe der Videokonferenz durchgeführt und die Entscheidungsformel verkündet werden (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 208. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens

1. Nimmt der Kläger die Klage in der vorbereitenden Sitzung zurück, oder schließen die Parteien einen Vergleich, so erlässt der Richter einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens. Im Falle eines Vergleichs legt der Richter mit dem gleichen Beschluss die Bedingungen des Vergleichs fest. Diese Vorschriften sind in jedem Verfahrensstadium entsprechend anzuwenden (13.07.2006 N3435-RS).
2. Die Einstellung des Verfahrens aus diesen Gründen hat die in Artikel 273 vorgesehenen Folgen.
3. Wird die Klage vom Beklagten in der vorbereitenden Sitzung anerkannt, so gibt der Richter der Klage durch Urteil statt.
4. Bis zur Anerkennung der Klage hat der Beklagte einen Nachweis über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vorzulegen, wodurch nachgewiesen wird, dass in Bezug auf den Streitgegenstand (Sache, immaterielles Vermögensgut) keine öffentlich-rechtliche Beschränkung registriert ist. Dieser Nachweis hat zudem Angaben zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Anerkennung der Klage gültig sind (03.06.2016 N5159-RS).

Artikel 209. Einstellung des Verfahrens und Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) bei der Vorbereitung der Sache

Beim Vorliegen der unter den entsprechenden Ziffern der Artikeln 272 und 275 vorgesehenen Gründe kann der Richter bei der Vorbereitung der Sache zum Haupttermin die Verhandlung der Sache einstellen oder die Klage (den Antrag) nicht verhandeln, worüber er durch begründeten Beschluss entscheidet.

Titel XXV. Gerichtliche Hauptverhandlung**Artikel 210. Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung**

1. Zu der zur Verhandlung bestimmten Zeit betritt das Gericht den Sitzungssaal. Der Richter oder, wenn die Sache das Kollegialgericht verhandelt, der Vorsitzende des Kollegialgerichts, eröffnet die Hauptverhandlung und ruft die Sache auf.
2. Der Sekretär der Gerichtssitzung berichtet dem Gericht, wer von den geladenen Personen zur Verhandlung der Sache erschienen ist, ob den nicht erschienenen Personen Ladungen gem. den Vorschriften der Artikeln 70-78 zugestellt worden sind und welche Informationen über die Gründe ihres Ausbleibens vorliegen. Das Gericht stellt die Personalien der erschienenen Personen fest, prüft die Vertretungsmacht der Vertreter, weist die Anwesenden zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung auf die Verbindlichkeit der Anweisungen des Richters hin und deutet auf die möglichen Maßnahmen, die notfalls gegen den Zuwiderhandelnden angeordnet werden. Daraufhin verlassen die Zeugen den Sitzungssaal (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 211. Verpflichtung zur Erfüllung der Anordnungen des Gerichts zur Wahrung der Ordnung

Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher sowie alle im gerichtlichen Sitzungssaal anwesenden Bürger haben sich an die vorgeschriebene Ordnung zu halten und die Anordnungen des Richters zu befolgen.

Artikel 212. Haftung für die Störung der Ordnung im Gericht (29.12.2006 N4209-RS)

1. Für die Einhaltung der Ordnung im Gericht sorgt der Gerichtspräsident und beim Obersten Gericht Georgiens –sein Stellvertreter. Im Gerichtssaal ist der Sitzungsvorsitzende (Richter) für die Einhaltung der Ordnung zuständig. Er ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anzahl der Sitzplätze, die Zahl der Anwesenden einzuschränken (29.12.2006 N4209-RS).
2. Das Gericht verwarnet die Parteien, dass im Falle des willkürlichen Verlassens des Gerichtssaals, gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen wird (29.12.2006 N4209-RS).
3. Bei der Störung der Ordnung sowie beim Ungehorsam gegenüber den Verfügungen des Sitzungsvorsitzenden (Richters) oder Missachtung des Gerichts erlässt der Sitzungsvorsitzende (Richter) durch die Beratung vor Ort eine Verfügung über die Verhängung einer Geldbuße oder/und über die Ausweisung einer Partei oder/und eines Prozessbeteiligten. Stört der Ausgewiesene erneut, so gewährleistet die Sitzungspolizei seine Ausweisung aus dem Gerichtsgebäude. Zugleich kann gegen ihn die in diesem Artikel vorgesehene Bußgeld- oder Haftstrafe angeordnet werden.
4. Ergeht die Ausweisungsverfügung des Sitzungsvorsitzenden (Richters) gegen den Vertreter, so ist die Verhandlung zu vertagen, es sei denn, die Sache wurde von Anfang an durch mehrere Vertreter geführt. Bezüglich des unangemessenen Verhaltens seitens des Rechtsanwalts erlässt das Gericht einen entsprechenden Beschluss, der dem Verband der Rechtsanwälte zugeleitet wird (29.12.2006 N4209-RS).
5. Die Ausweisung ist bis zum Abschluss der Sachverhandlung in der gleichen Instanz gültig. Auf einen begründeten Antrag einer Partei ist der Sitzungsvorsitzende (Richter) ermächtigt, den Ausgewiesenen zur Sitzung wieder zuzulassen (29.12.2006 N4209-RS).
6. Gegen den Zuwiderhandelnden, darunter auch ausgewiesene Personen kann durch die Verfügung des Sitzungsvorsitzenden (Richters) eine Geldstrafe i.H.v. 50 bis 500 Lari angeordnet werden, worüber eine vollstreckbare Ausfertigung auszustellen ist. Bei der erneuten Zuwiderhandlung kann der Sitzungsvorsitzende (Richter) die Geldstrafe unverzüglich im Rahmen des in diesem Absatz vorgesehenen Umfangs erhöhen (29.12.2006 N4209-RS).

7. Ist das Verhalten der Person in der Gerichtssitzung auf die Störung des Prozesses gerichtet, oder drückt die Person offensichtlich und/oder grob eine Missachtung gegenüber dem Gericht (Richter), Prozessbeteiligten oder der Partei aus, so erstellt der Sitzungsvorsitzende (Richter) eine Mitteilung, in der er die Zuwiderhandlung beschreibt und leitet diese dem für den Erlass einer Verfügung zuständigen Gericht (Richter) zu. Der Festgenommene ist unverzüglich, jedoch höchstens innerhalb von 24 Stunden dem Richter vorzuführen, dem die Mitteilung zugeschickt wurde und der berechtigt ist gegen den Festgenommenen Haft bis zu 30 Tagen anzuordnen. Stellt das Gericht fest, dass gegen den Festgenommenen die in diesem Absatz vorgesehene Haft bereits angeordnet war, so ist es ermächtigt, die Haft für höchstens 60 Tage anzuordnen. Im (Rayon-)Stadtgericht, wo zwei oder mehr Richter amtieren, erlässt der Gerichtsvorsitzende die Haftanordnung; hat aber die Zuwiderhandlung in einer Sitzung unter Beteiligung des Gerichtsvorsitzenden stattgefunden, so erlässt ein vom Vorsitzenden bestimmte Richter die Anordnung. In einem (Rayon-)Stadtgericht, wo nur ein Richter amtiert, ergeht die Haftanordnung durch den Vorsitzenden des nächsten (Rayon-)Stadtgerichts. Hat die Zuwiderhandlung in der Verhandlung des Magistratrichters stattgefunden, so ist für den Erlass der Haftanordnung der Vorsitzende des Gerichts zuständig, dem der Magistratrichter angehört. Beim Appellationsgericht ergeht die Anordnung durch den Gerichtsvorsitzenden; hat aber die Zuwiderhandlung in einer Sitzung unter Beteiligung des Gerichtsvorsitzenden stattgefunden, so erlässt sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden bestimmte Richter die Anordnung. Beim Obersten Gericht Georgiens ergeht die Anordnung durch einen der Vorsitzenden der Gerichtskammer, ausgenommen der großen Kammer. Während der Verhandlung vor der großen Kammer ergeht die Anordnung durch den Richter, der an der Verhandlung nicht beteiligt war. Erforderlichenfalls kann der Festgenommene der Polizei übergeben werden. Ist die Haftanordnung gegen den Prozessbeteiligten ergangen, so kann die Verhandlung für die der Haft entsprechende Zeit vertagt werden. Die Anordnung ergeht aufgrund der mündlichen Anhörung unverzüglich, jedoch spätestens nach 24 Stunden nach Vorführung des Festgenommenen (11.07.2007 N5284-RS).
8. werden Prozessbeteiligte oder –anwesende auf Anordnung des Vorsitzenden (des Richters) aus dem Gerichtssaal verwiesen. Durch diese Maßnahme wird die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört (25.11.2005 N2130-IIs).
9. Stört der Prozessbeteiligte oder –anwesende erneut, so kann er auf Anordnung des Sitzungsvorsitzenden oder des Richters aus dem Sitzungssaal verwiesen werden, wodurch die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört wird (25.11.2005 N2130-IIs).
10. Über die der Ordnung der Sitzung zuwiderhandelnden, darunter auch ausgewiesenen Personen kann auf Anordnung des Sitzungsvorsitzenden (des Richters) eine Geldstrafe verhängt werden, worüber eine vollstreckbare Urkunde auszustellen ist. Bei der Fortsetzung der Störung kann der Sitzungsvorsitzende (der Richter) unverzüglich die Geldstrafe in dem in diesem Absatz vorgesehenen Umfang erhöhen (25.11.2005 N2130-IIs).
11. Wurde gegenüber dem Gericht eine grobe und offensichtliche Missachtung entgegengebracht, so kann der Sitzungsvorsitzende (der Richter) eine Anordnung über die Verhaftung des Betroffenen für 30 Tage erlassen. Die Anordnung ist unverzüglich zu vollziehen, wodurch die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht gestört wird (25.11.2005 N2130-IIs).
12. Die in diesem Artikel vorgesehene Anordnung des Sitzungsvorsitzenden (des Richters) wird durch die Beratung vor Ort erlassen (25.11.2005 N2130-IIs).
13. Das Gericht hat die Parteien darüber zu warnen, dass im Falle des willkürlichen Verlasses der Sitzung ein Versäumnisurteil ergehen wird (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 213. Belehrung des Dolmetschers über seine Pflicht

1. Das Gericht belehrt den Dolmetscher über seine Pflicht, die Erklärungen, Aussagen und Anträge der Personen, die die Gerichtssprache nicht beherrschen, zu übersetzen und diesen Personen den Inhalt der Erklärungen, Aussagen, Anträge, der im Gericht verlesenen Schriftstücke sowie die Verfügungen, Beschlüsse und Urteile des Gerichts zu übersetzen.
2. Das Gericht belehrt den Dolmetscher darüber, dass er bei wissentlich falscher Übersetzung nach dem Strafgesetzbuch zur Verantwortung gezogen wird.
3. Erscheint der Dolmetscher unentschuldigt nicht vor Gericht oder entzieht er sich der Erfüllung seiner Pflichten, so wird gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 50 Lari verhängt (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 214. Bekanntgabe der Besetzung des Gerichts und Belehrung über das Ablehnungsrecht (13.07.2006 N3435-RS)

Der Vorsitzende (Richter) gibt die Besetzung des Gerichts bekannt und teilt mit, wer als Experte, Sachverständiger, Dolmetscher und Sekretär an der Gerichtssitzung teilnimmt und belehrt die Parteien über ihr Recht, Ablehnung zu beantragen, soweit sie aus triftigen Gründen nicht während der Vorbereitung der Sache beantragt wurde oder soweit die Sache von einem anderen Richter oder in einer anderen Zusammensetzung des Gerichts verhandelt wird als es während der Vorbereitung der Sache bekannt war.

Artikel 215. Prüfung der Parteiengesuche und –anträge (13.07.2006 N3435-RS)

1. Während der Sachverhandlung vor Gericht sind die Gesuche schriftlich abzugeben, es sei denn, die Partei bringt ein Gesuch aufgrund eines neuen erheblichen Umstands in der gleichen Gerichtssitzung ein. Ein Gesuch ist zu begründen. Es soll zunächst die Forderung konkretisieren und dann begründen. Die Begründung ist auf Umstände zu beziehen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu den im Gesuch konkretisierten Forderungen stehen. Gesuche gleicher Art sind beim Gericht zusammen

einzubringen. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Antragsstellung der Verzögerung des Verfahrens dient, so weist es ihn an. Ist das Gericht der Auffassung, dass ein Gesuch zur Verzögerung der Sachverhandlung durch eine Partei missbraucht wird, so entzieht es der Partei das Recht, Gesuche einzubringen und führt das Verfahren fort.

2. Das Gericht kann Anträge und Gesuche der Parteien und ihrer Vertreter auf Vorbringung oder Erhebung neuer Beweismittel nur dann prüfen, wenn es der Partei unmöglich war, diese im vorbereitenden Verfahren einzureichen, oder wenn sie aus objektiven Gründen keine Kenntnis von diesen haben konnte und der Grund zu deren Einbringung erst in der Hauptverhandlung eingetreten ist oder wenn diese Anträge aus triftigen Gründen nicht im vorbereitenden Verfahren gestellt wurden. In einem solchen Fall kann die Verhandlung auf Ansuchen der Parteien oder von Amts wegen vertagt werden.
3. Im Sinne dieses Gesetzes hat als triftiger Grund die Unmöglichkeit der Partei zu gelten, ein Gesuch oder einen Antrag einzubringen, was durch die Krankheit, den Tod eines nahen Verwandten oder durch andere besondere objektive Umstände bedingt ist, die ihr Erscheinen vor Gericht oder/und die Einbringung eines Gesuchs oder Antrags unmöglich machen. Die Krankheit ist durch ein vom Leiter einer medizinischen Anstalt unterschriebenes Schriftstück zu bescheinigen, das unmittelbar auf die Unmöglichkeit des Erscheinens vor Gericht hinweist (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 216. Vertagung und Fortführung der Verhandlung der Sache (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Vertagung der Verhandlung der Sache ist ausschließlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für eine vernünftige Frist zulässig. Ist die vollständige Verhandlung und Entscheidung in der gleichen Sitzung unmöglich, so beginnt die Verhandlung nach ihrer Vertagung von da, wo sie vertagt wurde. Das Gericht ist ferner befugt, die Verhandlung von dem Stadium weiterzuführen, das es für zweckmäßig erachtet. Die Parteien haben die fristgemäße Verhandlung zu unterstützen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Erscheinen der Zeuge, der Experte und der Sachverständige nicht, so erlässt das Gericht nach Anhörung der Parteien einen Beschluss (eine Anordnung) über die Fortführung der Verhandlung und über die Anordnung von entsprechenden Maßnahmen gegen die nicht erschienenen Personen oder es beschließt über die Vertagung der Sitzung. Die Verhandlung ist fortzuführen, soweit das Nichterscheinen dieser Personen die ganze, vollständige und objektive Prüfung der Sache nicht behindert.
3. Bei der Vertagung der Verhandlung der Sache bestimmt das Gericht einen Termin der neuen Gerichtssitzung und teilt dies den erschienenen Personen mit, die ihrerseits die Mitteilung durch ihre Unterschriften bestätigen. Nicht erschienene und zum Verfahren neu hinzugezogene Personen werden über den neuen Termin gem. den Artt: 70-78 in Kenntnis gesetzt.
4. Mit Zustimmung der Parteien kann der Richter die Sache außerhalb der Arbeitszeiten, darunter auch an Feiertagen, verhandeln und/oder entscheiden.

Artikel 217. Beginn der Sachverhandlung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Frage des Richters an die Parteien, ob sie sich vergleichen wollen. Danach berichtet der Richter dem Gericht über die Sache, erläutert kurz das Wesen der Klage und der Klagerwiderung; sein Bericht hat sich auf die in der Sache vorliegenden Unterlagen zu beziehen. Der Richter hat die den Anspruch des Klägers begründenden Tatsachen, die Erwidern des Beklagten, unstrittige und strittige Tatsachen sowie die von den Parteien vorgelegten Beweise, die der Sache beigelegt wurden, aufzufassen. Nach seinem Vortrag wendet sich der Richter an die Parteien mit der Frage, ob sie etwas ergänzen oder/und präzisieren wollen.
2. Nach dem Bericht des Richters hört das Gericht den Kläger und den an seiner Seite beteiligten Dritten und danach den Beklagten und den an seiner Seite beteiligten Dritten an.
3. Der Richter hat der Partei für den Vortrag und/oder für die einzelne Stufe der Verhandlung der Sache eine vernünftige Frist einzuräumen. In besonderen Fällen ist das Gericht befugt, diese Frist zu verlängern, was nicht die Verzögerung des Verfahrens zur Folge hat.

Artikel 217¹. Verhandlung der den Magistratrichtern zugewiesenen Zivilsachen (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die den Magistratrichtern zugewiesenen Zivilsachen werden in Eilverfahren verhandelt.
2. Die Verhandlung in der Sache beginnt mit der Darstellung der Sache durch den Richter, die sich auf die streitigen Sachverhalte beziehen muss. Nach der Darstellung der Sache ist der Richter berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die zur Feststellung der für die Sache wesentlichen Umstände sowie zur Prüfung von den diese Umstände beweisenden Mitteln beitragen. Mit Genehmigung des Gerichts können sich die Parteien gegenseitig oder ihren Vertretern bezüglich der streitigen Sachverhalte Fragen stellen. Die Veröffentlichung der Beweismittel ist nicht zwingend. Die Verhandlung endet mit dem streitigen Vortrag und der Replik.

Artikel 218. Handlungen des Richters zum Zwecke des Parteienvergleichs

1. Das Gericht hat auf die gütliche Streitbeilegung unter Ausschöpfung aller gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinzuwirken. Zum Zwecke der gütlichen Streitbeilegung ist der Richter ermächtigt, von amts wegen oder auf Parteienantrag die Verhandlung zu unterbrechen und ohne die Anwesenheit anderer Personen nur die Parteien oder ihre Vertreter anzuhören (28.12.2007 N5669-RS).

2. Der Richter kann auf die möglichen Ergebnisse des Rechtsstreits hinweisen und den Parteien einen Vergleich vorschlagen.
- 2¹. Bis sich die Parteien verglichen haben, haben sie einen Nachweis über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vorzulegen, wodurch nachgewiesen wird, dass in Bezug auf den Streitgegenstand (Sache, immaterielles Vermögensgut) keine öffentlich-rechtliche Beschränkung registriert ist. Dieser Nachweis hat zudem Angaben zu enthalten, die zum Zeitpunkt des Parteivergleichs gültig sind (03.06.2016 N5159-RS).
3. Der Richter kann den Parteien die Möglichkeit der Streitschlichtung im Wege seiner Zuweisung an den Mediator vorschlagen (20.12.2011 N5550-RS).

Artikel 219. Vortrag neuer Tatsachen

1. Die Parteien sind darin eingeschränkt, während ihrer Anhörung neue Beweismittel vorzulegen oder auf neue Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die weder in der Klageschrift und Erwiderung noch im vorbereitenden Verfahren angegeben wurden, es sei denn, diese wurden aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig vorgebracht (28.12.2007 N5669-RS).
2. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels kann das Vorbringen neuer Beweise und Tatsachen nicht zum Vertagungsgrund werden, es sei denn, wegen der Komplexität und/oder des Umfangs der vorgelegten Beweise ihre Prüfung in der gleichen Sitzung unmöglich ist, sowie wenn die Gegenpartei auf die Vorlage der stichfesten Gegenbeweise hinweist und das Gericht diese für erheblich hält (28.12.2007 N5669-RS).
3. Für die Vertagung der Verhandlung der Sache gilt Artikel 216 entsprechend.

Artikel 220. Anhörung der erschienenen Partei

Ist vor Gericht nur eine der Parteien erschienen, so hört das Gericht nur sie an.

Artikel 221. Fragen der Parteien

Mit Genehmigung des Gerichts kann jede Partei die Fragen an die Gegenpartei und an ihren Vertreter stellen. Ist die Frage unpassend oder nicht sachdienlich, so kann das Gericht auf Antrag der Partei oder von Amts wegen die Frage zurückweisen. Das Recht zu entscheiden ob die Frage unpassend oder nicht sachdienlich ist und ob sie zurückgewiesen werden kann, steht dem Einzelrichter oder dem Gericht kollegial zu, wenn die Sache vor dem Kollegialgericht verhandelt wird.

Artikel 222. Fragen der Richter

Der Einzelrichter, der Vorsitzende des Kollegialgerichts und seine Mitglieder sind berechtigt, den Parteien Fragen zu stellen, die der vollständigen und genauen Feststellung der für die Entscheidung über die Sache bedeutsamen Tatsachen, der Ermittlung der Beweismittel zur Bestätigung dieser Tatsachen, der Vorlage der Beweismittel beim Gericht und der Echtheit der Beweismittel dienen.

Artikel 223. Leitung der streitigen Verhandlung

1. Das Gericht leitet die streitige Verhandlung. Es eröffnet, führt und unterbricht die Verhandlung; das Gericht erteilt das Wort einer Partei und entzieht es ihr, soweit es nichts mit der Sache zu tun hat und zur Verzögerung des Verfahrens beiträgt oder die für seinen Vortrag eingeräumte Zeit überschreitet; Ferner entzieht das Gericht demjenigen das Rederecht, der seinen Anordnungen nicht folgt. Erforderlichenfalls bestimmt es der Partei Zeit für die Beendigung ihres Vortrags. Das Gericht entscheidet über die während der mündlichen Verhandlung entstandenen Fragen und verkündet diese Entscheidungen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Das Gericht trifft die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen, um die Sache erschöpfend zu erörtern, Verschleppungen und Erschwerungen zu vermeiden und die Verhandlung möglichst schnell – in einer Sitzung möglichst ohne Pause – zu Ende zu führen.

Artikel 224. Entscheidung über die Klageänderung durch den Kläger und über die Erhebung einer Widerklage durch den Beklagten

1. Für die Änderung der Klagbegründung, des Klagegegenstandes oder des Umfangs der Klageforderung durch den Kläger gelten die Vorschriften des Artikels 83.
2. Für die Erhebung der Widerklage durch den Beklagten und die Zulassung der Widerklage durch das Gericht gelten die Vorschriften des Artikels 188-190.

Artikel 225. Prüfung der vorgelegten Beweise

1. Nach Anhörung der Parteien und Dritten ist das Gericht berechtigt, auf Antrag der Parteien oder von amts wegen die streitigen Beweismittel zu prüfen. Die Prüfung schriftlicher Beweise bedeutet nicht ihren Vortrag in der Gerichtssitzung. Das Gericht fordert die Parteien auf, ihre Ansichten bezüglich der streitigen Beweise oder der in dieses angegebenen wesentlichen Umstände. Gem. dem Art. 104 dieses Gesetzes entfernt das Gericht diejenigen Beweise und die in der Sache vorliegenden Unterlagen aus der Akte, welche keine Bedeutung für die Sache haben (28.12.2007 N5669-RS).

2. Beweise, deren Prüfung die Parteien nicht beantragt haben und die das Gericht auch von Amts wegen nicht geprüft hat, gelten als geprüft (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 226. Schluss der Beweisaufnahme

Nach Beendigung der Beweisaufnahme und –prüfung gem. dem Art 225 dieses Gesetzes erklärt das Gericht die Untersuchung der Sache für abgeschlossen, wonach die streitige Verhandlung einsetzt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 227. Schlussvorträge der Parteien

1. Die Schlussvorträge bestehen aus den Plädoyers der Parteien und ihrer Vertreter.
2. Zunächst sprechen der Kläger und sein Vertreter, danach der Beklagte und sein Vertreter. Ein Hauptintervenient und sein Vertreter sprechen nach den Parteien. Ein Nebenintervenient und sein Vertreter sprechen nach dem Kläger oder Beklagten, auf dessen Seite sie am Prozess teilnehmen.

Artikel 228. Repliken

1. Haben alle Beteiligten ihre Schlussvorträge gehalten, so können sie bezüglich der Schlussvorträge erneut angehört werden. Das Recht der letzten Replik steht immer dem Beklagten und seinem Vertreter zu.
2. Nach den Schlussvorträgen zieht sich das Gericht zurück, um das Urteil zu beraten und setzt die im Sitzungssaal Anwesenden davon in Kenntnis.

Titel XXVI. Versäumnisurteil

Artikel 229. Säumnis des Klägers

1. Erscheint der Kläger, dem die Ladung nach den in den Artikeln 70-78 festgesetzten Vorschriften zugestellt wurde, im Haupttermin nicht, so kann das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage durch Versäumnisurteil abweisen (15.12.2010 N4037-RS).
2. Beantragt der Beklagte kein Versäumnisurteil, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache, der die in den Artikeln 276-278 vorgesehenen Folgen hat. Widerspricht der Beklagte der Nichtverhandlung der Sache, so verurteilt das Gericht die Verhandlung der Sache. Erscheint der Kläger auch nach einer zweiten Ladung nicht, so erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.

Artikel 230. Säumnis des Beklagten

1. Erscheint der Beklagte, dem die Ladung nach den in den Artikeln 70-78 dieses Gesetzbuches festgesetzten Vorschriften zugestellt wurde, im Haupttermin nicht, so gelten die in der Klage gegebenen tatsächlichen Umstände als bestätigt, wenn der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt (15.12.2010 N4037-RS).
2. Wenn die in der Klage gegebenen Tatsachen den Klageanspruch rechtfertigen, wird der Klage stattgegeben. Im umgekehrten Fall weist das Gericht die Klage ab. (13.05.99. 1956 sakanonmdeblo macne N 15(22)).

Artikel 231. Nichterscheinen beider Parteien

Erscheinen beide Parteien, denen die Ladungen nach den in den Artikeln 70-78 festgesetzten Vorschriften zugestellt wurden, in der Gerichtssitzung nicht, so ordnet das Gericht durch Beschluss die Nichtverhandlung der Sache an, die die in den Artikeln 276 und 278 vorgesehenen Folgen hat.

Artikel 232. Nichtverhandeln der erschienenen Partei in der Gerichtssitzung

Als nicht erschienen ist auch die Partei anzusehen, die in der Gerichtssitzung zu dem festgesetzten Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Artikel 232¹. Folgen der Nichteinreichung der Erwiderung durch den Beklagten (15.12.2010 N4037-RS)

Reicht der Beklagte seine Erwiderung in der in Art. 201 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes vorgesehenen Frist unentschuldig nicht ein, so ergeht ohne mündliche Anhörung ein Versäumnisurteil. Der Richter hat der Klage stattzugeben, soweit die in der Klage angegebenen Umstände den Antrag rechtlich begründen; Anderenfalls setzt das Gericht eine Sitzung an, worüber die Parteien gem. den Artt: 70-78 dieses Gesetzes informiert werden. In der Sitzung durchgeführt, so werden von dem Beklagten keine Beweise angenommen. Das Gericht hört nur rechtliche Stellungnahme des Beklagten bezüglich des Klagantrags an (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 233. Unzulässigkeit der Erlassung eines Versäumnisurteils

1. Im Falle des Fernbleibens der Partei ist der Erlass eines Versäumnisurteils unzulässig, wenn (28.12.2007 N5669-RS):
 - a) die nicht erschienene Partei nicht nach den in den Artikeln 70-78 vorgeschriebenen Vorschriften geladen war;

- b) das Gericht von der höheren Gewalt oder von anderen Ereignissen, die das rechtzeitige Erscheinen der Partei vor Gericht hindern könnten, Kenntnis erlangt hat;
 - c) der nicht erschienenen Partei die tatsächlichen Umstände der Sache nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind;
 - d) die zur Klagerhebung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
2. Beim Vorliegen einer der Fälle des Absatzes 1 Ziffer a., b., und c. vertagt das Gericht die Verhandlung; hiervon werden die nicht erschienenen Parteien und alle anderen Prozessbeteiligten benachrichtigt. Beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Klageerhebung, die im Absatz 1 Ziffer d. vorgesehen sind, stellt das Gericht das Verfahren nach Artikel 272 ein.
3. Im Falle der Nichtvorlage der schriftlichen Antwort (Klagerwiderung) des Beklagten ist der Erlass eines Versäumnisurteils in Fällen des Abs. 1 lit. b und c unzulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 234. Inhalt des Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil ist gemäß den Erfordernissen des Artikels 249, aber ohne den Begründungsteil abzufassen.

Artikel 235. Zustellung der Abschrift des Versäumnisurteils

Der Partei ist die Abschrift des Versäumnisurteils binnen fünf Tagen nach dessen Erlass zuzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 236. Anfechtung des Versäumnisurteils

Die säumige Partei, gegen die das Versäumnisurteil ergangen ist, sowie der Beklagte in Fällen des Art. 231¹ dieses Gesetzes kann eine Beschwerde auf die Aufhebung des Urteils und die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Gericht einlegen, das das Versäumnisurteil erlassen hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 237. Frist zur Anfechtung des Versäumnisurteils

Die Frist zur Anfechtung des Versäumnisurteils beträgt zehn Tage. Die Berechnung dieser Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Abschrift des Versäumnisurteils an die Partei gem. den Artt: 70-78 dieses Gesetzes. Nach Ablauf dieser Frist wird das Versäumnisurteil rechtskräftig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 238. Inhalt des Einspruchs

1. Der auf die Aufhebung des Versäumnisurteils und die Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Einspruch muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gerichts, das das Versäumnisurteil erlassen hat;
 - b) die Bezeichnung der Person, die den Einspruch einlegt;
 - c) die Bezeichnung der Tatsachen, die beweisen, dass das Nichterscheinen der Partei in der Gerichtssitzung und die Nichtvorlage der schriftlichen Antwort (Klagerwiderung) die triftigen Gründe verursacht haben (28.12.2007 N5669-RS);
 - d) die Erklärung darüber, in welchem Umfang das Urteil geändert werden soll;
 - e) das Verzeichnis der dem Antrag beiliegenden Schriftstücke.
2. Die Abschriften des Einspruchs, der durch die Partei oder ihren Vertreter unterzeichnet ist, sind dem Gericht nach der Anzahl der am Prozess beteiligten Personen vorzulegen.

Artikel 239. Die Handlungen des Gerichts nach Einlegung des Einspruchs

1. Der Richter, der das Versäumnisurteil erlassen hat, entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs, ohne die Parteien davon in Kenntnis zu setzen.
2. Über die Zulassung des Einspruchs entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, in dem ein neuer Termin der Verhandlung der Sache zu bezeichnen ist, und setzt die Parteien davon in Kenntnis.
3. Hält das Gericht den Einspruch für unzulässig, so erlässt es darüber einen Beschluss, gegen den ein Rekurs eingelegt werden kann.

Artikel 240. Neue Entscheidung

1. Die Beschwerde wird in der Gerichtssitzung verhandelt. Das Nichterscheinen der Parteien behindert nicht ihre Verhandlung. Stellt sich infolge der Verhandlung heraus, dass das Versäumnisurteil aufzuheben ist, so hebt das Gericht das Versäumnisurteil per Beschluss auf, wonach die Verhandlung der Klage beginnt (13.07.2006 N3435-RS).
- 1¹. Stellt sich infolge der Prüfung des Rekurses heraus, dass das gem. dem Art. 232¹ ergangene Versäumnisurteil aufzuheben ist, weil die Nichtvorlage der Klagerwiderung aus triftigen Gründen verursacht wurde, so hebt das Gericht per Beschluss das Versäumnisurteil auf und ordnet die Wiederherstellung der Frist zur Vorlage der Klagerwiderung an (28.12.2007 N5669-RS).
2. Fehlen Gründe zur Aufhebung des Versäumnisurteils, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der dem Einspruch nicht stattgibt und das Versäumnisurteil aufrechterhält.
3. Der Gerichtsbeschluss über die Abweisung der Beschwerde und Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils können zusammen mit dem Versäumnisurteil in der Appellation angefochten werden (13.07.2006 N3435-RS).
4. Durch Nichterscheinen verursachte Kosten fallen der nichterschiedenen Partei zur Last, unabhängig davon, ob sie infolge des Einspruchs ganz oder teilweise obsiegt hat.

Artikel 241. Gründe der Aufhebung des Versäumnisurteils

Das Versäumnisurteil ist nur aufzuheben und das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn die im Artikel 233 vorgesehenen Gründe vorhanden sind oder wenn die Partei aus anderen triftigen Gründen nicht erscheinen konnte, die sie dem Gericht nicht rechtzeitig mitteilen konnte.

Artikel 242. Zweites Versäumnisurteil (13.07.2006 N3435-RS)

1. Eine Partei hat kein Recht eine Beschwerde auf die Aufhebung des Versäumnisurteils zu erheben, wenn gegen sie vorher bereits das erste Versäumnisurteil ergangen ist.
2. Gegen das zweite Versäumnisurteil des Gerichts ist nur die Appellationsbeschwerde zulässig.

Titel XXVII. Gerichtsurteil**Artikel 243. Endurteil**

1. Die Entscheidung eines Gerichts Erster Instanz, durch die ein Prozess der Sache nach entschieden wird, ergeht in Form eines Urteils.
2. Erlässt ein Kollegialgericht das Urteil, so wird darüber mit der Stimmenmehrheit entschieden. Keiner der Richter hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten. Der Vorsitzende stimmt nach den Richtern ab. Der Richter, der der Mehrheit nicht zustimmt, kann seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen. Die abweichende Meinung wird zu den Akten genommen, doch im Gerichtssitzungssaal nicht bekannt gegeben. Die Richter dürfen sich über das in der Beratung Erörterte nicht äußern.
3. Ergeht das Urteil durch das Kollegialgericht, so formuliert der Gerichtsvorsitzende oder einer der Richter das Urteil, welches dann von allen Richtern unterzeichnet wird, die an seiner Bildung beteiligt waren, darunter auch Richter mit abweichender Meinung. Eine im Urteil vorgenommene Änderung/Ergänzung ist vor den Unterschriften der Richter anzumerken (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 244. Die Fragen, die bei der Entscheidungsfassung zu entscheiden sind

Bei Erlass der Entscheidung würdigt das Gericht die Beweise und bestimmt, welche für die Sache bedeutsamen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht, welches Gesetz bei Entscheidung dieser Sache anzuwenden ist und ob der Klage stattzugeben ist.

Artikel 245. Teilurteil

1. Ist von mehreren in einer Klage verbundenen Ansprüchen sowie von den durch einen oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagten geltend gemachten Ansprüchen nur einer festgestellt und zur Endentscheidung reif, so kann das Gericht auf Antrag der Parteien ein Teilurteil bezüglich dieses Anspruchs erlassen.
2. Ein Teilurteil kann das Gericht auf Antrag einer daran interessierten Partei auch für den Fall erlassen, dass eine Widerklage erhoben worden ist oder festgestellt und entweder nur die Klage oder nur die Widerklage entscheidungsreif ist.

Artikel 246. Vorabentscheidung (Zwischenurteil)

1. Ist ein Klageanspruch sowohl dem Grunde als auch dem Umfang (Betrag) nach streitig, so kann das Gericht über den Grund des Klageanspruchs vorab entscheiden.
2. Solch eine Vorabentscheidung kann mit einer Appellation angefochten werden. Nach Eintritt der Rechtskraft hat die Vorabentscheidung präjudizielle Kraft für die zweite Entscheidung des Gerichts, die den Umfang des Anspruchs bestimmt.

Artikel 247. Weggefallen (28.12.2011 N5667-RS).**Artikel 248. Grenzen der gerichtlichen Entscheidung**

Das Gericht hat kein Recht, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat; der Partei darf auch nicht mehr als das Beantragte zugesprochen werden.

Artikel 249. Inhalt des Urteils

1. Das Urteil besteht aus folgenden Teilen: Einleitung, Sachdarstellung, Entscheidungsgründe und Urteilsformel.
2. In der Einleitung des Urteils werden Zeit und Ort des Urteilslasses, die Bezeichnung und Besetzung des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, der Sekretär der Gerichtssitzung, die Parteien, die Vertreter und der Streitgegenstand genannt.
3. In der Sachdarstellung des Urteils werden kurz der Anspruch des Klägers und die Widerklage des Beklagten kurz dargestellt. Ferner sind die vom Gericht festgestellten Tatsachen und die Beweismittel anzugeben, die Schlussfolgerungen und Auffassungen des Gerichts begründen, wonach einzelne Beweise vom Gericht abgelehnt werden (28.12.2007 N5669-RS).
4. In den Entscheidungsgründen sind die rechtliche Würdigung und diejenigen Gesetznormen anzugeben, von welchen sich das Gericht leiten ließ (28.12.2007 N5669-RS).

5. In der Urteilsformel wird bezeichnet, ob der Klage ganz oder teilweise stattgegeben oder ob sie ganz oder teilweise abgewiesen wird; sie belehrt zugleich über die Verteilung der Gerichtskosten und über die Frist und das Verfahren zur Anfechtung des Urteils.

Artikel 250. Abfassung des Resolutionsteils (der Entscheidungsformel) des Urteils (13.07.2006 N3435-RS)

Beantragen die Parteien ein Urteil ohne Begründung, weil sie dieses Urteil akzeptieren und auf eine Anfechtung verzichten, so kann das Gericht nur den Resolutionsteil (die Entscheidungsformel) des Urteils abfassen. Der Richter hat die Parteien danach zu fragen, ob sie ein begründetes Urteil anstreben und ob sie es anfechten. Sehen die Parteien von der Anfechtung ab, so haben sie es mit ihren Unterschriften zu bestätigen.

Artikel 251. Festsetzung des Verfahrens und der Frist der Urteilsvollstreckung, Sicherung der Vollstreckung

Wenn das Gericht ein bestimmtes Verfahren und eine Frist für die Vollstreckung des Urteils festsetzt oder die Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung anordnet, ist hierauf im Urteil hinzuweisen.

Artikel 251¹. Gerichtsentscheidungen in Verfahren über die Rechte der Nichtvolljährigen (20.09.2019 N5014-IS)

1. Bei der Entscheidungsfindung über die Rechte der Nichtvolljährigen und ihrer Begründung stehen die besten Interessen eines Nichtvolljährigen im Vordergrund (20.09.2019 N5014-IS).
2. Für den Zweck der vorrangigen Berücksichtigung der besten Interessen eines Nichtvolljährigen ist die gerichtliche Entscheidung entsprechend der wesentlichen Kriterien im Sinne des Art. 81 Abs. 3 des Gesetzes über die Kinderrechte zu begründen (20.09.2019 N5014-IS).

Artikel 252. Urteil auf Zahlung von Geldbeträgen durch juristische Personen

Beim Erlass eines Urteil auf Zahlung eines Geldbetrags durch eine juristische Person, kann das Gericht auf Antrag der Partei in der Urteilsformel den Charakter der zu zahlenden Summe angeben und anordnen, von welchem Bankkonto des Beklagten die zugesprochene Summe abzubuchen ist. (28.06.2000)

Artikel 253. Urteil auf Zusprechung eines Vermögensgegenstandes oder auf Ersatz dessen Wertes

Bei der Zusprechung des Vermögensgegenstandes in Natura bestimmt das Gericht im Urteil den Wert des Vermögensgegenstandes, den der Beklagte zu ersetzen hat, falls der angegebene Vermögensgegenstand während der Vollstreckung des Urteils nicht bei ihm aufgefunden wird.

Artikel 254. Urteil auf Vornahme einer Handlung durch den Beklagten

1. Beim Erlass eines solchen Urteils, das den Beklagten zur Vornahme einer bestimmten, nicht mit der Herausgabe eines Vermögensgegenstandes oder Geld verbundenen Handlung verpflichtet, kann das Gericht in demselben Urteil bestimmen, dass der Kläger das Recht hat, diese Handlung vorzunehmen und die notwendigen Ausgaben von dem Beklagten beizutreiben, wenn der Beklagte die Anordnung des Urteils nicht in festgesetzter Frist erfüllt.
2. Kann die angegebene Handlung nur vom Beklagten vorgenommen werden, so bestimmt das Gericht im Urteil eine Frist, innerhalb der die Anordnung des Urteils zu erfüllen ist.

Artikel 255. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 256. Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte

1. Ist ein Urteil zugunsten mehrerer Kläger erlassen worden, so hat das Gericht festzusetzen, welchen Teil jeder Kläger beanspruchen kann, oder zu bestimmen, dass das Recht auf Leistung den Klägern gemeinschaftlich zusteht.
2. Ist das Urteil gegen mehrere Beklagte erlassen worden, so bestimmt das Gericht, zu welchem Teil jeder Beklagte das Urteil zu erfüllen hat, oder dass sie als Gesamtschuldner haften.

Artikel 257. Urteilsverkündung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Nach der mündlichen Verhandlung der Sache wird der Resolutionsteil (die Entscheidungsformel) des Urteils verkündet. Der Richter ist befugt, den Resolutionsteil des Urteils zu verkünden, ohne sich in den Beratungsraum zurückgezogen zu haben. Ist die Entscheidung in der Sache schwierig, so ist der Richter in Ausnahmefällen befugt, die Verkündung des Resolutionsteils für eine vernünftige Frist jedoch höchstens für einen Monat zu vertagen. Darüber erlässt der Richter einen motivierten Beschluss. Der Richter teilt dies den Parteien beim Abschluss der Sitzung mit und legt den Termin zur Verkündung des Resolutionsteils fest. Der Vorsitzende oder der Richter, der das Urteil verkündet hat, erläutert die Vorschriften und die Frist seiner Anfechtung. Der Vorsitzende oder der Richter ist auch befugt, die Parteien über den Inhalt und die rechtlichen Grundlagen des Urteils aufzuklären (28.12.2007 N5669-RS).
2. Innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Resolutionsteils (der Entscheidungsformel) bereitet das Gericht das begründete Urteil zur Übergabe an die Parteien vor.

3. Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Frist wird für das Kassationsgericht auf einen Monat festgelegt.
4. Das Gericht ist ermächtigt, in den in die Zuständigkeit der Magistratrichter fallenden Sachen sowie auf Antrag der Parteien auch in anderen Sachen, begründete Entscheidung zu verkünden, die im Sitzungsprotokoll festgehalten wird. In diesen Fällen setzt das Gericht das Urteil nicht mehr ab. Auf Antrag der Parteien wird ihnen ein Auszug aus dem Protokoll ausgehändigt, dessen Wirksamkeit vom Sitzungsvorsitzenden bescheinigt wird (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 257¹. Entscheidung von Sachen bei welchen keine Appellationsbeschwerde zulässig ist (28.12.2007 N5669-RS)

In Sachen, bei welchen keine Appellationsbeschwerde zulässig ist, verkündet der Richter den Resolutionsteil des Urteils. Dabei erläutert er Motive des Urteils, was die Sachdarstellung und den Motivationsteil des Urteils ändert. Die Erläuterungen des Richters sind im Protokoll der Gerichtssitzung zu erfassen. In diesem Fall ist der Richter nicht verpflichtet, eine begründete Entscheidung zu erlassen.

Artikel 258. Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS)

Artikel 259. Übersendung von Abschriften des Urteils an Parteien

Den Parteien werden auf ihren Antrag Abschriften des Urteils spätestens drei Tage nach der Antragstellung zugesandt. Die Abschriften werden von dem Sekretär der Gerichtskanzlei unterzeichnet und abgestempelt.

Artikel 259¹. Zustellung von Abschriften des Urteils an Parteien (15.12.2010 N4037-RS)

1. Ist bei der Verkündung des Urteils eine anfechtungsberechtigte Person anwesend, oder war diese Person über den Termin der Urteilsverkündung nach Anforderungen der Gesetzgebung informiert, so ist die anfechtungswillige Partei (ihr Vertreter) verpflichtet, frühestens nach 20 und spätestens nach 30 Tagen nach Urteilsverkündung vor Gericht zu erscheinen und die Abschrift des Urteils entgegenzunehmen; anderenfalls wird die Anfechtungsfrist ab dem 30. Tag an nach Urteilsverkündung berechnet. Verlängerung oder Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen (15.12.2010 N4037-RS).
2. In Bezug auf die in Art. 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Personen sowie in Bezug auf die sich in Haft befindlichen Personen, die keinen Vertreter haben, gewährleistet das Gericht das Zuschicken und die Zustellung von Abschriften des Urteils gemäß den Vorschriften der Artt: 70 -78 dieses Gesetzes (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 260. Berichtigung von Schreibfehlern und offenbaren Rechenfehlern im Urteil

1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen in dem Urteil unterlaufene Schreibfehler oder offenbare Rechenfehler berichtigen. Hält das Gericht es für zweckmäßig, so wird über die Vornahme von Berichtigungen in gerichtlicher Verhandlung entschieden. Die Parteien werden von Zeit und Ort der Sitzung benachrichtigt, ihr Nichterscheinen ist jedoch kein Hindernis für die Verhandlung über die Vornahme von Berichtigungen in dem Urteil.
2. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Vornahme von Berichtigungen in dem Urteil kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 261. Ergänzendes Urteil

1. Das Gericht, das ein Urteil erlassen hat, kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien ein ergänzendes Urteil erlassen, wenn
 - a) über einen Anspruch, zu dem die Parteien Beweismittel beigebracht und Erklärungen abgegeben haben, kein Urteil erlassen worden ist;
 - b) das Gericht über ein Recht entschieden hat, ohne die Höhe des zu zahlenden Betrags, die herauszugebende Sache oder die vom Beklagten auszuführenden Handlungen anzugeben;
 - c) das Gericht nicht über die Gerichtskosten entschieden hat.
2. Der Antrag auf Erlass eines ergänzenden Urteils kann nur binnen sieben Tagen nach Verkündung des Urteils gestellt werden. Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.
3. Das ergänzende Urteil wird vom Gericht in der Gerichtssitzung erlassen und die Parteien werden davon benachrichtigt, ihr Nichterscheinen hindert jedoch den Erlass eines solchen Urteils nicht.
- 3¹. Die im Abs. 1 lit. c dieses Artikels vorgesehene Frage ist ohne mündliche Anhörung zu verhandeln. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Anhörung ansetzen, soweit dies erforderlich ist und die Klärung der Umstände der Sache begünstigt. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen. Ihr Nichterscheinen hindert jedoch nicht die Prüfung und Entscheidung der Sache durch das Gericht (15.12.2010 N4037-RS).
4. Das ergänzende Urteil kann mit der Appellation angefochten werden.
5. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Ablehnung des Erlasses eines Ergänzungsurteils kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 262. Erläuterung des Urteils

1. Das erkennende Gericht ist berechtigt auf Antrag der Parteien oder des Gerichtsvollziehers, zur Unterstützung der Vollstreckung das Urteil, ohne die Änderung der Entscheidungsformel nur dann zu erläutern, wenn der Inhalt der Entscheidungsfor-

mel unklar ist. Der Antrag auf die Erläuterung des Urteils ist zulässig, wenn das Urteil noch nicht vollstreckt ist und wenn die Frist, binnen der es vollstreckt werden kann, noch nicht abgelaufen ist. Das Gericht ist befugt, über die Erläuterung des Urteils ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden. Wird hierfür eine Sitzung anberaumt, so erhalten die Parteien hierüber eine Mitteilung; Ihr Nichterscheinen hindert jedoch die Verhandlung über die Erläuterung des Urteils nicht (15.07.2008 N212-RS).

2. Das Gericht hat über den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Antrag binnen eines Monats nach seiner Stellung zu entscheiden (15.07.2008 N212-RS).
3. Gegen den Beschluss über die Ablehnung einer Erläuterung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden (15.07.2008 N212-RS).

Artikel 263. Aufschiebung der Vollstreckung oder ratenweise Vollzug des Urteils, Änderung der Art und des Verfahrens der Vollstreckung

1. Das erkennende Gericht hat das Recht, auf Ansuchen der Parteien und unter Berücksichtigung ihrer Vermögenslage und anderer Umstände die Vollstreckung des Urteils einmalig bis zu drei Monaten aufzuschieben oder eine teilweise Vollstreckung bis innerhalb eines Jahres anzuordnen, es kann auch die Art und das Verfahren der Vollstreckung ändern (13.07.2006 N3435-RS).
2. Das Gericht ist befugt, die Anträge der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu verhandeln. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Zeit und der Ort der Sitzung den Parteien mitzuteilen, jedoch hindert ihr Nichterscheinen das Gericht nicht daran, die vor Gericht aufgeworfene Frage zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).
3. Gegen den Beschluss über den Aufschiebung oder die ratenweise Vollstreckung sowie gegen die Änderung der Art und des Verfahrens der Vollstreckung kann der Rekurs eingelegt werden.

Titel XXVIII. Rechtskraft des Gerichtsurteils. Sofortige Vollstreckung des Urteils

Artikel 264. Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils

1. Ein Urteil des Gerichts Erster Instanz wird rechtskräftig (23.06.2005 N1740):
 - a) mit der Verkündung, wenn die Appellation unzulässig ist (23.06.2005 N1740);
 - b) nach Ablauf der Appellationsfrist, soweit die Appellation zulässig war aber nicht eingelegt wurde (23.06.2005 N1740);
 - c) mit der Rechtskraft des Beschlusses des Appellationsgerichts, wonach das angefochtene Urteil aufrechterhalten wird (23.06.2005 N1740);
 - d) wenn nach der Verkündung des Urteils die Parteien schriftlich auf die Appellationsbeschwerde verzichten (13.07.2006 N3435-RS).
2. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts wird nach dem Ablauf der Kassationsfrist rechtskräftig, wenn es nicht angefochten wird; wurde das Urteil (der Beschluss) jedoch angefochten, so erlangt es die Rechtskraft nach der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht, wenn das Urteil des Appellationsgerichts nicht aufgehoben wird. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts erlangt auch dann die Rechtskraft, wenn nach der Verkündung des Urteils (Beschlusses) die Parteien schriftlich auf seine Anfechtung in der Kassation verzichten (13.07.2006 N3435-RS).
3. Die Entscheidung (der Beschluss) des Kassationsgerichts wird sofort nach ihrer Verkündung rechtskräftig.

Artikel 265. Aufhebung oder Änderung von rechtskräftigen Urteilen

Die Aufhebung oder Änderung von rechtskräftigen Urteilen ist nur in den Fällen und nach dem Verfahren zulässig, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind.

Artikel 266. Folgen des Eintritts der Rechtskraft des Urteils

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils können die Parteien sowie ihre Rechtsnachfolger weder dieselben Klageansprüche mit derselben Begründung vor Gericht geltend machen noch in einem anderen Prozess die durch die Entscheidung (das Urteil) festgestellten Tatsachen und Rechtsverhältnisse bestreiten.

Artikel 267. Zwangsvollstreckung des Urteils

Die Zwangsvollstreckung des Urteils ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Artikel 267¹. Regel über die Verhandlung und Entscheidung der mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Fragen

1. Die mit der Vollstreckung des Gerichtsurteils verbundenen Fragen können ohne mündliche Verhandlung verhandelt werden. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, so sind die Zeit und der Ort der Sitzung den Parteien mitzuteilen, jedoch hindert ihr Nichterscheinen das Gericht nicht daran, die Frage zu entscheiden (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die Entscheidung wird in Form des Beschlusses getroffen. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Fragen bezüglich der Vollstreckung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden. (5.12.2000. N638)

Artikel 267². Die Umkehr der Vollstreckung des Gerichtsurteils (13.07.2006 N3435-RS)

1. Nach Aufhebung des bereits vollstreckten Urteils und nach der Verkündung eines neuen hat der Kläger im Falle der ganzen oder teilweisen Abweisung der Klage oder ihrer Nichtverhandlung dem Beklagten alles zurückzuerstatten, was ihm zugunsten des Klägers aufgrund des aufgehobenen Urteils widerfahren ist.
2. Über die Umkehr der Vollstreckung des Urteils entscheidet das erkennende Gericht auf Antrag des Beklagten.

Artikel 268. Urteile, die der sofortigen Vollstreckung unterliegen

1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien ganz oder teilweise für sofort vollstreckbar erklären:
 - a) Urteile auf Zusprechung eines Unterhaltsanspruchs;
 - b) Urteile auf Auferlegung der Zahlungspflicht zum Ersatz des Schadens, der infolge der Verstümmelung oder anderer Gesundheitsbeschädigung sowie infolge des Todes des Ernährers verursacht ist;
 - c) Urteile auf Zahlung von Lohn an einen Arbeiter oder Angestellten für nicht mehr als drei Monate;
 - d) Urteile auf Wiedereinstellung eines rechtswidrig Entlassenen oder versetzten Arbeiters in sein Arbeitsverhältnis oder in seine frühere Dienststellung;
 - e) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
 - e¹) Urteile über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz (11.12.2015 N4626-IS).
 - f) Urteile über Wechsel und Schecks;
 - g) Urteile in allen anderen Sachen, wenn infolge besonderer Umstände eine Verzögerung der Vollstreckung der Urteile zu einem erheblichen Verlust für den Gläubiger führen oder die Vollstreckung der Urteile unmöglich machen könnte. (Außerkraftgesetz infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681)
- 1¹. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in vertraglichen Streitigkeiten ist als sofort vollstreckbar zu erklären, soweit dies im Vertrag unmittelbar [ausdrücklich] vorgesehen ist. In diesen Fällen finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Artikels keine Anwendung. Die Vollstreckung wird auch dann nicht suspendiert, wenn eine Klage des Dritten bezüglich des gleichen Streitgegenstandes eingeht (29.06.1007 N5124-RS).
- 1². Die Entscheidung in Sachen der Rechte der Nichtvolljährigen wird sofort vollstreckbar erklärt, sofern dies den besten Interessen des Nichtvolljährigen entspricht. Dies soll in der Entscheidung miteinfließen (20.09.2019 N5014-IS).
2. Bei Zulassung der sofortigen Vollstreckung eines Urteils kann das Gericht den Kläger verpflichten, Sicherheit für die Rückgängigmachung der Vollstreckung im Falle einer Aufhebung des Urteils zu leisten.
3. Die sofortige Vollstreckung des Urteils ist unzulässig, wenn es unmöglich ist, den Schaden genau zu berechnen, der der Gegenpartei zugefügt werden kann und die andere Partei daher nicht in der Lage ist, Sicherheit zu leisten.

Artikel 269. Verhandlung der Frage der sofortigen Vollstreckung des Urteils (15.12.2010 N4037-RS)

Über die sofortige Vollstreckung des Urteils kann in der gleichen Sitzung verhandelt werden, in der das Urteil ergeht. Wird die Frage der sofortigen Vollstreckung des Urteils nicht in der gleichen Sitzung verhandelt, so wird sie ohne mündliche Anhörung entschieden. Wird doch eine Anhörung anberaumt, so sind die Parteien über den Termin und Ort zu benachrichtigen sind; ihr Nichterscheinen hindert jedoch nicht die Entscheidung (Außerkraftgesetz infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).

Artikel 270. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses über die sofortige Vollstreckung

Gegen den Gerichtsbeschluss über die sofortige Vollstreckung des Urteils kann Rekurs eingelegt werden, der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung für den Beschluss.

Artikel 271. Sicherung der Vollstreckung des Urteils

Das Gericht kann die Vollstreckung des Urteils, das nicht für sofort vollstreckbar erklärt worden ist, nach den im Titel XXIII festgelegten Vorschriften gewährleisten (Außerkraftgesetz infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichts: 30.09.2016 N 1/5/675, 681).

Titel XXIX. Abschluss eines Verfahrens ohne Sachentscheidung**Artikel 272. Einstellung des Verfahrens**

Das Gericht stellt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen das Verfahren ein, wenn:

- a) die Sache vor Gericht nicht verhandelt werden darf, weil gemäß dem Gesetz für die Verhandlung der Sache eine andere Behörde zuständig ist;
- a¹) kein Streitgegenstand vorhanden ist (28.12.2007 N5669-RS);
- b) ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Beschluss in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen ergangen ist (28.12.2007 N5669-RS);

- c) der Kläger auf die Klage verzichtet hat;
- d) die Parteien einen Vergleich geschlossen haben;
- d¹) Ein Mediationsvergleich abgeschlossen wurde (18.09.2019 N4955-IS);
- e) ein Bürger, der als eine der Parteien am Prozess beteiligt ist, verstirbt oder bei einer Liquidation der juristischen Person, wenn das streitige Rechtsverhältnis keine Rechtsnachfolge zulässt (28.12.2007 N5669-RS);
- e²) Ein in Art. 281 lit. a vorgesehener Fall vorliegt (20.12.2011 N5550-RS);
- f) Weggefallen (18.03.2015 N3220-IIS);
- f¹) Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS);
- f²) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig das Gutachten der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von Levan Samkharauli – negativ ausgefallen ist (20.03.2015 N3340-IIS);
- g) wenn das Gesetz andere Fälle vorsieht (24.06.2004, N 223 – RS).

Artikel 272¹. Einstellung des Verfahrens auf Antrag der Partei

Wenn es einen Vertrag oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, dass der Streit zwischen ihnen vor dem Schiedsgericht zu entscheiden ist, stellt das Gericht das Verfahren ein auf Antrag einer der beiden Parteien. Dieser Antrag ist vor dem Ablauf der Klageerwiderungsfrist zu stellen (18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 273. Beschluss über die Einstellung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch Gerichtsbeschluss eingestellt. Erfolgt die Einstellung weil die Sache gemäß dem Gesetz nicht der Gerichtsbarkeit des Gerichts gehört, so hat das Gericht anzugeben, an welche Behörde sich der Antragsteller zu wenden hat.
2. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine zweite Anrufung des Gerichts in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen nicht zulässig.

Artikel 274. Anfechtung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens

Gegen den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 275. Nichtverhandlung der Klage

1. Das Gericht verhandelt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen eine Klage nicht, wenn:
 - a) Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
 - b) die Klage (der Antrag) im Namen des Klägers von einer Person erhoben worden ist, die zur Prozessführung nicht bevollmächtigt ist;
 - c) der Kläger (der Antragsteller) in der Gerichtssitzung nicht erschienen ist und der Beklagte die Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) billigt;
 - d) beide Parteien nicht erscheinen;
 - e) vor demselben oder einem anderen Gericht ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen anhängig ist;
 - f) dem Antrag des Klägers auf die Herausgabe der Klage und der angefügten Unterlagen stattgegeben wurde (28.12.2007 N5669-RS);
 - g) ein in Art. 281 lit. a vorgesehener Fall vorliegt (20.12.2011 N5550-RS);
 - h) der Kläger in der in Art. 184 Abs. 3 vorgesehenen Frist keine Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den Beklagten oder einen Antrag auf öffentliche Zustellung der Sendung einreicht (28.12.2011 N5667-RS);
 - i) im Falle der Herabsetzung der Gerichtsgebühr der Kläger in der vom Gericht festgelegten Frist keine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr vorlegt (28.12.2011 N5667-RS);
 - j) binnen einer Frist von 10 Tagen nach dem die gesetzliche Frist für eine Mediation verstrichen ist im Sinne des Art. 187⁷ Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes keine der Parteien das Gericht ersucht die Gerichtsverhandlung wiederaufzunehmen (18.09.2019 N4955-IS).
2. Das Gericht ist befugt, die Klage nicht zu verhandeln, soweit der Kläger seine oder die Anschrift des Beklagten in der Klageschrift falsch angegeben hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 276. Anfechtung eines Gerichtsbeschlusses über die Nichtverhandlung der Klage

Das Verfahren wird im Falle der Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) durch einen Beschluss des Gerichts beendet; gegen den Beschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 277. Feststellung der Verjährung während der Nichtverhandlung der Klage

Im Falle der Nichtverhandlung der Klage (des Antrags) endet die Frist der gerichtlichen Verjährung nicht.

Artikel 278. Die erneute Erhebung einer nicht verhandelten Klage

Nach Beseitigung der Umstände, auf denen die Nichtverhandlung der Klage beruht, hat eine interessierte Person das Recht, sich nach den allgemeinen Vorschriften nochmals an das Gericht zu wenden.

Titel XXX. Aussetzung des Verfahrens**Artikel 279. Pflicht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens**

Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen:

- a) beim Tod eines Bürgers, wenn das streitige Rechtsverhältnis eine Rechtsnachfolge zulässt, oder bei Auflösung einer juristischen Person, die im Prozess als Partei auftritt;
- b) wenn es feststellt, dass die Partei betreuungsbedürftig ist und ihr Betreuung für die Vornahme der Prozesshandlungen gewährt wurde, die sie jedoch nicht erhielt (20.03.2015 N3340-IIS);
- c) wenn sich der Beklagte bei einer aktiven Einheit der Verteidigungskräfte Georgiens aufhält oder auf Antrag des Klägers, wenn dieser sich bei solchen Einheiten aufhält (31.10.2018 N3608-IS);
- d) wenn eine Sache nicht vor der Entscheidung über eine andere, in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängige Sache verhandelt werden kann (24.09.2010 N3619-RS);
- d¹) wenn die Sache von der Restitutions- und Entschädigungskommission oder vom Kommissionsausschuss verhandelt wird (29.12.2006 N4287-RS).
- e) in den durch Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Fällen;
- f) wenn das Gericht im Sinne des Art. 187³ die Sache zum Zwecke des Mediationsvergleichs an den Mediator übergeben hat, oder, wenn die Parteien nach der Einleitung des Verfahrens die Sache einem Mediator übergeben haben, bzw. soweit zwischen den Parteien eine Vereinbarung gibt über die Mediation, wonach die Parteien sich einigen das Gericht bis zum Eintritt einer bestimmten Frist bzw. eines bestimmten Umstands nicht anzurufen – es sei denn der Kläger kann nachweisen, dass ihm ohne die gerichtliche Verhandlung über die Sache ein irreparabler Schaden entstehen wird. Der Beklagte hat die Vereinbarung zur Mediation bekanntzugeben bevor die Frist für die Klageerwiderung abgelaufen ist (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 280. Recht des Gerichts zur Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht kann ein Verfahren auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen aussetzen:

- a) wenn sich eine Partei bei einem echten befristeten Militärdienst aufhält oder zur Erfüllung einer staatlichen Pflicht herangezogen worden ist;
- b) wenn sich eine Partei auf einer langfristigen Dienstreise befindet;
- c) wenn sich eine Partei in einer Heilanstalt befindet oder wenn sie krank ist und wegen der Krankheit nicht vor Gericht erscheinen kann und die Erkrankung durch die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen wird;
- d) bei Ermittlung des Beklagten in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;
- e) wenn das Gericht eine Begutachtung anordnet.

Artikel 281. Fristen für die Aussetzung des Verfahrens

Das Verfahren wird ausgesetzt:

- a) in den im Artikel 279 lit. a vorgesehenen Fällen für eine vernünftige Frist, jedoch für höchstens ein Jahr (28.12.2007 N5669-RS). Im Todesfall des Klägers, soweit nach Ablauf dieser Frist keine Rechtsnachfolge angetreten wird, wird die Klage nicht verhandelt. Ebenfalls nicht verhandelt werden Appellations- und Kassationsbeschwerden des Klägers. Im Todesfall des Beklagten hat der Kläger binnen eines Jahres seinen Rechtsnachfolger (Person, die die Erbschaft angetreten hat, im Falle des herrenlosen Nachlasses – der Staat oder eine entsprechende Organisation oder einen sonstigen Rechtsnachfolger) zu benennen. Ergibt sich, dass es kein Nachlass existiert, so wird das Verfahren eingestellt. Auf einen begründeten Antrag des Klägers kann das Gericht die einjährige Frist um höchstens sechs Monate verlängern (15.12.2010 N4037-RS).
- a¹) In Fällen des Art. 279 lit. b – bis zum Erhalt entsprechender Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS);
- b) in den in Art. 279 lit. c. und in Art. 280 lit. a, b, d und e vorgesehenen Fällen bis zum Ende des Aufenthalts der Partei bei den Verteidigungskräften Georgiens, bis zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflicht, bis zur Rückkehr von der Dienstreise, bis zur Auffindung des Beklagten oder bis die angeordnete Expertise abgeschlossen ist (31.10.2018 N3608-IS);
- c) in dem im Artikel 279 Ziffer d. vorgesehenen Fall bis zum Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils, Strafurteils, Beschlusses, der Verordnung oder bis zum Erlass einer Entscheidung der im Verwaltungsverfahren anhängigen Sache;
- c¹) in Fällen des Art. 279 lit. d¹ – bis zum Ergehen der entsprechenden Entscheidung durch die Kommission oder den Ausschuss (28.12.2007 N5669-RS);
- d) in den im Artikel 279 Ziffer e. vorgesehenen Fällen bis zum Erlass der Entscheidung des Verfassungsgerichts;

- e) In Fällen des Art. 280 lit. c dieses Gesetzes kann das Verfahren für höchstens zwei Monate ausgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Partei verpflichtet, einen Vertreter zu ernennen und das Gericht ist ermächtigt, das Verfahren wieder aufzunehmen (28.12.2007 N5669-RS);
- f) im Falle des Art. 279 lit. f – bis zum Abschluss der Mediation (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 282. Anfechtung des Gerichtsbeschlusses (13.07.2006 N3435-RS)

Gegen den Gerichtsbeschluss über die Aussetzung des Verfahrens kann Rekurs eingelegt werden. Ausgenommen ist der Art. 280 lit. „e“ dieses Gesetzes.

Artikel 283. Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Verfahren wird nach Beseitigung der Umstände, die zu seiner Aussetzung geführt haben, wieder aufgenommen. Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt die Verhandlung der Sache nach den allgemeinen Vorschriften.

Titel XXXI. Gerichtsbeschlüsse

Artikel 284. Entscheidung durch Beschluss

1. Eine Gerichtsentscheidung, durch die ein Prozess nicht in der Sache selbst entschieden wird, ergeht durch einen Beschluss.
2. Der Beschluss, der von einem Einzelrichter erlassen worden ist, wird von diesem Richter unterzeichnet; wird der Beschluss durch das Kollegialgericht erlassen, so wird er von allen Richtern unterzeichnet.
3. Wird ein Beschluss gefasst, ohne dass sich das Gericht ins Beratungszimmer zurückzieht, so wird der Beschluss in das Protokoll der Gerichtssitzung aufgenommen.
4. Ein Beschluss, der durch die Beratung an Ort und Stelle ergeht, ist unverzüglich zu verkünden. Der Vorsitzende oder der Richter, der den Beschluss verkündet hat, erläutert den Inhalt des Beschlusses und belehrt über die Vorschriften und Fristen seiner Anfechtung, was im Sitzungsprotokoll zu vermerken ist (13.07.2006 N3435-RS).
5. Der Vorsitzende oder der Richter verkündet den Resolutionsteil des im Beratungszimmer erlassenen Beschlusses nach den Beratungen. Der Vorsitzende oder der Richter, der den Beschluss verkündet hat, erläutert den Inhalt des Beschlusses und belehrt über die Vorschriften und Fristen seiner Anfechtung (13.07.2006 N3435-RS).
6. Innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung des Resolutionsteils bereitet das Gericht den begründeten Beschluss zur Übergabe an die Parteien vor (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 285. Inhalt eines Beschlusses

Im Beschluss sind anzugeben:

- a) Zeit und Ort des Erlasses des Beschlusses;
- b) die Bezeichnung des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat, die Besetzung des Gerichts und der Protokollführer;
- c) die Parteien und der Streitgegenstand;
- d) die Bezeichnung der Frage, über die der Beschluss zu erlassen ist;
- e) die Gründe, aus denen das Gericht zu seiner Entscheidung gekommen ist und die Bezugnahme auf die Gesetze, die das Gericht angewendet hat;
- f) der Tenor;
- g) eine Belehrung über das Verfahren und die Frist zur Anfechtung des Beschlusses.

Artikel 286. Zustellung der Abschriften des Beschlusses an die Parteien

Den Parteien, die bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend waren, werden Abschriften der Beschlüsse über die Aussetzung des Verfahrens und über die Nichtverhandlung der Klage sowie über die Einstellung des Verfahrens binnen fünf Tagen nach der Verkündung zugestellt.

Titel XXXII. Gerichtsprotokoll

Artikel 287. Pflicht zur Aufnahme eines Protokolls

Über jede Gerichtssitzung sowie über jede außerhalb der Sitzung vorgenommene besondere Prozesshandlung, an der die Parteien, ihre Vertreter, Zeugen, Sachverständigen oder Fachleute teilnehmen, wird zwingend ein Protokoll geführt. (28.06.2000)

Artikel 288. Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll hat alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung der Sache oder der einzelnen Prozesshandlungen wiederzugeben und zwar im Protokoll einer Gerichtssitzung sind anzugeben:

- a) Jahr, Monat, Tag und Ort der Gerichtssitzung;
 - b) Zeit des Beginns und des Endes der Gerichtssitzung;
 - c) die Bezeichnung des verhandelnden Gerichts, die Besetzung des Gerichts und der Protokollführer;
 - d) die Bezeichnung der Sache;
 - e) Angaben über das Erscheinen der Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher;
 - f) Angaben über die Belehrung der Parteien und der Vertreter über ihre prozessualen Rechte und Pflichten;
 - g) die Verfügungen des Gerichts und die Beschlüsse, die das Gericht erlassen hat, ohne sich ins Beratungszimmer zurückziehen;
 - h) Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter;
 - i) Zeugenaussagen, Erläuterungen der Sachverständigen zu ihren Gutachten, Angaben über die Inaugenscheinnahme von sachlichen und schriftlichen Beweismitteln;
 - j) der Inhalt der Aussprache vor Gericht;
 - k) Angaben über die Verkündung der Urteile und Beschlüsse;
 - l) Angaben über die Verkündung des Urteilsinhalts, über die Belehrung über das Verfahren und die Fristen der Rechtsmitteleinlegung.
2. Ist die Aufnahme jeder Gerichtssitzung oder der außerhalb der Gerichtssitzung vorgenommenen Prozesshandlung durch technische Mittel möglich, so ist ein Protokoll zu erstellen, das nur die im Abs. 1 lit. a – e und g dieses Artikels vorgesehenen Angaben enthält. Ferner hat das Protokoll die Angaben über die Zeit und Dauer der Vorträge der Parteien, ihrer Vertreter, der Zeugen und vor Gericht vorgeladenen Personen zu erfassen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 289. Regel über Aufnahme und Ausfertigung des Protokolls

1. Protokolle werden vom Protokollführer in der Gerichtssitzung selbst oder bei der Vornahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb der Sitzung erstellt.
2. In Fällen des Art. 288 Abs. 1 dieses Gesetzes haben Parteien und ihre Vertreter das Recht, die Aufnahme von Umständen in das Protokoll zu beantragen, die sie als wesentlich für die Sache erachten (28.12.2007 N5669-RS).
3. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach der Beendigung der Gerichtssitzung oder nach der Vornahme einzelner Prozesshandlungen fertig zu stellen und zu unterschreiben.
4. Das Protokoll wird vom Sekretär unterschrieben, ausgenommen sind die in Art. 284 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Fälle, wo das Protokoll auch vom Richter oder, wenn die Sache das Kollegialgericht verhandelt, von dem Sitzungsvorsitzenden unterschrieben wird (28.12.2007 N5669-RS).
5. Alle Änderungen, Berichtigungen und Zusätze sind im Protokoll zu vermerken und durch die Personen zu beglaubigen, die es unterschrieben haben.

Artikel 290. Ein auf Magnetband aufgenommenes Protokoll

1. Das Gericht kann sich zur Abfassung eines Protokolls eines Magnetbands, Computers oder anderer technischen Mittel bedienen; auf diese Weise geführte Aufzeichnungen sind dem Protokoll beizulegen. Auf Verlangen des Richters entziffert der Sitzungssekretär des Gerichts die technische Aufnahme oder ihren Teil (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die Parteien sind berechtigt, Abschriften der technischen Aufnahme in elektronischer Form anzufordern, was zu bewilligen ist. Die Abschriftgebühr ist nach Vorschriften der geltenden Gesetzgebung zu entrichten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 291. Anmerkungen zum Sitzungsprotokoll (13.07.2006 N3435-RS)

Die Parteien und ihre Vertreter können binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls Anmerkungen zum Protokoll einreichen und auf Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten hinweisen. Die Anmerkungen sind zu den Akten zu nehmen. Der erkennende Richter (das Gericht) prüft die Anmerkungen innerhalb von 5 Tagen und erlässt einen Beschluss.

Fünfter Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren

Titel XXXIII. Verhandlung der Klagen über Wechsel – und Scheck

Artikel 292. Zulässigkeit

Werden Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes Georgiens geltend gemacht und wird in der Klage beantragt, dass die Sache im vereinfachten Verfahren verhandelt werden soll, so sind die in diesem Titel vorgesehenen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 293. Vorlage des Wechsels

1. Der Klage ist eine Abschrift des Wechsels beizufügen.
2. In der mündlichen Verhandlung der Sache muss der Kläger den Wechsel in Urschrift vorlegen.

Artikel 294. Gerichtsstand

1. Wechselklagen können sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes als auch bei dem Gericht am Wohnsitz des Beklagten erhoben werden.
2. Werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt, so kann die Klage sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes, als auch bei einem beliebigen Gericht am Wohnsitz eines der Beklagten erhoben werden.

Artikel 295. Frist ab Zustellung der Ladung bis zur Gerichtssitzung

Den Parteien ist die Ladung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Gerichtssitzung zuzustellen, wenn die Ladung an dem Ort des Sitzes des Gerichts zugestellt wird. Die Frist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Ladung an einem anderen Ort zugestellt wird.

Artikel 296. Beweismittel

1. Als Beweismittel sind nur Urkunden (schriftliche Beweismittel) und die Erklärungen der Parteien zulässig.
2. Der Urkundenbeweis kann nur durch Vorlage der entsprechenden Urkunden angetreten werden.

Artikel 297. Verzicht auf Verhandlung der Sache im vereinfachten Verfahren

Der Kläger kann, ohne dass es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schluss der Verhandlung der Sache nach den Vorschriften dieses Titels auf die Verhandlung verzichten. In diesem Fall wird die Sache im ordentlichen Verfahren verhandelt.

Artikel 298. Unzulässigkeit der Klageverbindung und der Erhebung der Widerklage

Die Klage im Wechselprozess kann nicht mit anderen Klagen wegen anderer Ansprüche verbunden werden. Auch die Erhebung von Widerklagen ist unzulässig.

Artikel 299. Vorbehaltsurteil

1. Der Beklagte, der dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, kann, nach Erlass des Urteils seine Rechte im Nachverfahren geltend machen.
2. Das Urteil, das unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten ergeht, ist für die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

Artikel 300. Nachverfahren

1. Wird dem Beklagten die Möglichkeit der Ausübung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im Verfahren anhängig.
2. Soweit sich im Nachverfahren ergibt, dass der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das Urteil, das gemäß der Vorschriften dieses Titels erlassen wurde, aufzuheben; der Kläger ist mit dem Anspruch abzuweisen und die Gerichtskosten sind entsprechend zu verteilen. Der Kläger ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine die Vollstreckung hindernde Handlung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen.

Artikel 301. Verfahren in Schecksachen

Werden Ansprüche aus Schecks gemäß der georgischen Gesetzgebung über Schecks geltend gemacht, so sind die Vorschriften über den Wechselprozess anzuwenden.

Titel XXXIV. Mahnverfahren**Artikel 302. Zulässigkeit**

1. Wegen Ansprüchen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ist das Mahnverfahren nach den Vorschriften dieses Titels zulässig.
2. Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn
 - a) die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist;
 - b) der Mahnbescheid durch öffentliche (offizielle) Bekanntmachung zugestellt werden muss.

Artikel 303. Mahnantrag

1. Der Mahnantrag, der den Grund für das Mahnverfahren bildet, muss auf Erlass eines Mahnbescheids durch das Gericht gerichtet sein.
2. Der Mahnantrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
 - b) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
 - c) Angaben über die Haupt- und Nebenleistungen, aus denen die Ansprüche entstanden sind;

- d) eine Begründung für den geltend gemachten Anspruch. Dem Antrag sind alle Urkunden, die dem Beweis der geltend gemachten Forderungen dienen, in beglaubigter Abschrift beizulegen.
- e) die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung des Antragsstellers abhängt oder dass dieser die Gegenleistung bereits erbracht hat;
- f) die Unterschrift des Antragsstellers oder seines Vertreters.

Artikel 304. Gerichtsstand

Für das Mahnverfahren ist das Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners zuständig.

Artikel 305. Zurückweisung des Mahnantrags

1. Das Gericht weist den Mahnantrag durch Beschluss zurück, wenn
 - a) er den Vorschriften der Artikel 302-303 dieses Titels nicht entspricht;
 - b) die im Antrag angegebene Grundlage des Anspruchs diesen Anspruch nicht begründet (Artikel 303 Ziffer d.).
2. In Fällen des Abs. 1 Unterpunkt „a“ dieses Artikels ist das Gericht befugt, dem Antragsteller eine Frist zur Beseitigung des im Antrag oder in angehängten Unterlagen vorhandenen Mangels zu setzen (20.12.2005 N2360-RS).

Artikel 306. Mahnbescheid

Der Mahnbescheid enthält außer den im Artikel 303 Absatz 2 Ziffern a bis e bezeichneten Erfordernissen:

- a) den Hinweis, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht;
 - b) die Aufforderung, innerhalb von zehn Tagen seit Erlass des Mahnbescheids die Schuld nebst Zinsen und Kosten zu begleichen, soweit der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als begründet ansieht, oder die Aufforderung, beim Gericht schriftlich Widerspruch einzulegen, soweit der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch als nicht begründet ansieht;
 - c) den Hinweis, dass zur Zwangsvollstreckung des Mahnbescheids ein Vollstreckungsbefehl ergeht, falls der Antragsgegner nicht bis zum Fristablauf Widerspruch erhebt.
2. Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt.
 3. Das Gericht setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis.

Artikel 307. Klagerwiderung (Widerspruch) des Beklagten (13.07.2006 N3435-RS)

Der Beklagte kann den Mahnbescheid nicht anerkennen und gegen diesen oder seinen Teil bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, eine motivierte Klagerwiderung (Widerspruch) binnen zehn Tagen nach der Zustellung des Mahnbescheids erheben. Der Beklagte kann dem Mahnbescheid auch dann widersprechen, wenn die Widerspruchsfrist aus triftigen Gründen versäumt wurde.

Artikel 308. Verhandlung der Sache im streitigen Verfahren

1. Erhebt der Antragsgegner rechtzeitig Widerspruch beim Gericht, so ist über den Mahnantrag im streitigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Die Sache gilt seit der Zustellung des Mahnbescheids als rechtshängig.
2. Das Gericht kann zur Vorbereitung der Verhandlung der Sache, vor der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen treffen, unter anderem die Parteien beauftragen, die Schriftstücke und Erklärungen vorzulegen.

Artikel 309. Vollstreckung des Mahnbescheids (13.07.2006 N3435-RS)

Erhebt der Beklagte beim Gericht eine Klageerwiderung (Widerspruch) gegen den Mahnbescheid nicht rechtzeitig, so erlässt das Gericht auf ein Ansuchen des Antragstellers eine vollstreckbare Ausfertigung. Darüber ist der Beklagte in Kenntnis zu setzen.

**Titel XXXIV¹. Vereinfachtes Verfahren in Sachen über Rückgabe eines
Leasinggegenstandes an den Leasinggeber
(7.05.2002 N1395)**

Artikel 309¹. Zulässigkeit

Wegen Ansprüchen auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber ist das vereinfachte Verfahren nach den Vorschriften dieses Titels zulässig.

Artikel 309². Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber

1. Der das vereinfachte Verfahren einleitende Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber, muss auf Erlass eines Mahnbescheids auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber gerichtet sein.

2. Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber, dem die Zahlungsquittung über die staatliche Gebühr beizufügen ist, muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gerichts;
 - b) die Bezeichnungen der Parteien und ihrer Vertreter;
 - c) Forderung des Antragstellers;
 - d) die Anspruchsgrundlage;
 - e) Beweise zur Bestätigung des geltend gemachten Anspruchs.
3. Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber wird vom Richter binnen drei Tagen nach dessen Einreichung beim Gericht beschieden.

Artikel 309³. Zuständigkeit

Der Antrag auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber ist nach den durch die Zivilprozessordnung Georgiens festgelegten Vorschriften beim Gericht einzureichen.

Artikel 309⁴. Zurückweisung des Antrags des Leasinggebers auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes

1. Erfüllt der Antrag des Leasinggebers auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes die Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere des Artikels 309² nicht, so beschließt der Richter die Zurückweisung des Antrags und sendet diesen samt Unterlagen an den Antragssteller zurück (25.05.2012 N6315 – RS).
2. Gegen den Gerichtsbeschluss über die Zurückweisung des Antrags auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber kann eine Beschwerde eingelegt werden (25.05.2012 N6315 –RS).

Artikel 309⁵. (Weggefallen 25.05.2012 N6315 – RS)**Artikel 309⁶. Mahnbescheid auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber**

Der Mahnbescheid auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber enthält den Hinweis, dass der Bescheid der sofortigen Vollstreckung unterliegt und die Belehrung über die Vorschriften und Fristen der Anfechtung des Bescheids.

Artikel 309⁷. Anfechtung des Mahnbescheids auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber

Gegen den Mahnbescheid des Gerichts auf Rückgabe eines Leasinggegenstandes an den Leasinggeber kann Rekurs eingelegt werden. Dabei hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckung des Bescheids.

Titel XXXIV². Vorschriften über die Verhandlung von Sachen über Zwangverkauf von Aktien

Artikel 309⁸. Zulässigkeit (11.07.2007 N5286-RS)

Nach Vorschriften dieses Titels kann Antrag eines Aktionärs einer AG über Zwangverkauf von Aktien geprüft werden, der infolge des Aktienankaufs mindestens 95% der stimmberechtigten Aktien der AG besitzt (im Folgenden – der Käufer).

Artikel 309⁹ Antrag des Käufers über Zwangverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

1. Der Antrag des Käufers über Zwangverkauf von Aktien ist nach einem Monat nach seiner Veröffentlichung in dem im Gesetz „über gewerbliche Unternehmer“ vorgesehenen offiziellen Druckorgan vor Gericht zu stellen.
2. Dem Antrag ist eine Quittung über die geleistete Zahlung der staatlichen Gebühr anzufügen. Im Antrag sind folgende Angaben festzuhalten:
 - a) Bezeichnung des Gerichts;
 - b) Bezeichnung des Käufers und seiner Vertreter;
 - c) Forderung des Antragstellers;
 - d) Beweis über die mindestens ein Monat vor der Antragstellung vorgenommene Veröffentlichung des Antrags über Zwangverkauf von Aktien im offiziellen Druckorgan;
 - e) Anschrift der das Register führenden Person;
 - f) Datum, nach dessen Stand die Aktien den Eigentümern durch den Käufer abgekauft werden sollen.

Artikel 309¹⁰. Zuständigkeit (11.07.2007 N5286-RS)

Der Antrag des Käufers über Zwangverkauf von Aktien wird von Stadtgerichten Tbilissi und Kutaissi nach juristischer Anschrift des Käufers verhandelt. Im Sinne dieses Titels umfassen die Stadtgerichte Tbilissi den östlichen und die von Kutaissi – den westlichen Teil Georgiens.

Artikel 309¹¹. Verhandlung der Frage über die Annahme des Antrags auf den Pflichtverkauf von Aktien (25.05.2012 N6315–RS)

1. Der Richter hat innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Antrags über den Pflichtverkauf von Aktien zu entscheiden.
2. Erfüllt der Antrag auf Pflichtverkauf von Aktien die Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere des Artikels 309⁹ nicht, so beschließt der Richter die Zurückweisung des Antrags und sendet diesen samt beigelegten Unterlagen an den Antragssteller zurück (25.05.2012 N6315 – RS).
3. Gegen den Beschluss findet eine Beschwerde statt.

Artikel 309¹². Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen oder einer Brokerfirma (11.07.2007 N5286-RS)

1. Zur Feststellung eines gerechten Aktienwertes hat das Gericht innerhalb von 7 Tagen nach Annahme des Antrags einen unabhängigen Sachverständigen oder eine Brokerfirma zu beauftragen (25.05.2012 N6315 –RS)
2. Der unabhängige Sachverständige oder die Brokerfirma hat eine Abkaufabrechnung zu erstellen, in der urkundlich bestätigte Umstände des Abkaufs, sowie die zur Ermittlung des gerechten Preises zum Abkauf von Aktien angewandte Methode und der festgestellte Aktienpreis anzugeben sind (11.07.2007 N5286-RS).
3. Bei der Wahl eines unabhängigen Sachverständigen oder einer Brokerfirma ist das Gericht befugt, Ansichten der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien sind berechtigt, dem Gericht die zu bestellenden Personen vorzuschlagen. Die Frage, wem die Erstellung der Rechnung anvertraut wird, entscheidet endgültig das Gericht. Die Parteien können Ablehnung des unabhängigen Sachverständigen oder der Brokerfirma beantragen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 309¹³ Prüfung des Antrags über Pflichtverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

1. Im Beschluss über die Annahme des Antrags über den Pflichtverkauf von Aktien bestimmt das Gericht den Termin und den Ort zur mündlichen Verhandlung und teilt dies den Parteien mit. Dem Aktionär, dem die Aktien abverkauft werden sollen (nachfolgend – interessierte Person), werden zusammen mit der Ladung Abschriften des Antrags, sowie der beigelegten Unterlagen zugeschickt und eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt (25.05.2012 N6315 –RS).
2. Gibt es mehr als zwei interessierte Personen, so haben sie einen Vertreter zu benennen.
3. Das Gericht prüft den Antrag und entscheidet spätestens nach einem Monat nach seiner Annahme über den Antrag.
4. Der Antrag ist in der Gerichtssitzung zu prüfen. Das Gericht prüft die Vereinbarkeit des Verfahrens des Zwangsverkaufs von Aktien mit gesetzlichen Anforderungen. Das Nichterscheinen der Parteien hindert nicht die Entscheidung der Sache.

Artikel 309¹⁴. Entscheidung des Gerichts bezüglich des Antrags über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

1. Stellt das Gericht die Vereinbarkeit des Verfahrens des Zwangsverkaufs von Aktien mit gesetzlichen Anforderungen fest, so ergeht ein Urteil über Zwangsverkauf von Aktien. Anderenfalls wird der Antrag per Beschluss abgewiesen.
2. Im Urteil über Zwangsverkauf von Aktien werden der gerechte Abkaufspreis und das Datum festgelegt nach dessen Stand die Aktien den Eigentümern durch den Käufer angekauft werden sollen.
3. Bei der Festlegung des gerechten Preises zum Aktienabkauf hat das Gericht folgendes zu beachten:
 - a) den Wert dieser Aktien auf dem Wertpapiermarkt;
 - b) voraussichtliche Einkünfte der Gesellschaft;
 - c) Aktiva (darunter auch Reserven, Geschäftsruf; Erfahrung, Perspektive und geschäftliche Kontakte der Gesellschaft) und Passiva der Gesellschaft.

Artikel 309¹⁵ Anfechtung der Entscheidung über Zwangsverkauf von Aktien (11.07.2007 N5286-RS)

1. Im Urteil über Zwangsverkauf von Aktien ist auf die Vorschriften und Frist seiner Anfechtung hinzuweisen.
2. Urteile der Stadtgerichte können innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Erlass angefochten werden.
3. Urteile über Zwangsverkauf von Aktien könne nur im Wege des Berufungsverfahrens (Appellation) angefochten werden. Die Frist des Berufungsverfahrens beträgt höchstens einen Monat.
4. Die Anfechtung des Urteils über Zwangsverkauf von Aktien setzt seine Vollstreckung nicht aus.

Titel XXXIV³ (15.12.2010 N4075-RS). Vereinfachtes Klageverfahren in Sachen des Ersatzes des durch einzelne Delikte zugefügten Schadens

Artikel 309¹⁶. Zulässigkeit (15.12.2010 N4075-RS)

Nach Vorschriften dieses Titels können Klagen auf Ersatz des durch eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit zugefügten Schadens verhandelt werden.

Artikel 309¹⁷. Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)

1. Der Klage auf Schadenersatz ist ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder der von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassene Verwaltungsakt zuzufügen, das/der die Entstehung des Schadens bestätigt.

2. Enthält das rechtskräftige Gerichtsurteil oder der von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassene Verwaltungsakt keine Schadensberechnung, so kann der Klage auf Schadenersatz ein von der zuständigen Behörde/Amtsperson erstelltes Dokument hinzugefügt werden, in dem die Höhe des Schadens angegeben ist.

Artikel 309¹⁸. Zuständigkeit (15.12.2010 N4075-RS)

Die Klage auf Schadenersatz ist nach Vorschriften dieses Gesetzes einzureichen.

Artikel 309¹⁹. Annahme der Klage auf Schadenersatz (25.05.2012 N6315)

1. Der Richter entscheidet über die Annahme der Klage auf Schadenersatz innerhalb von drei Tagen nach ihrer Erhebung.
2. Stellt der Richter fest, dass die Klage auf Schadenersatz den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, so erlässt er einen Beschluss über die Zurückweisung der Klage und gibt dem Kläger die Klage samt angehängten Unterlagen zurück.
3. Gegen den Beschluss über die Zurückweisung der Klage findet eine Beschwerde statt.
4. Nach Annahme der Klage durch das Gericht übersendet das Gericht dem Beklagten unter Voraussetzungen des Art. 201 dieses Gesetzes, Abschriften der Klage, sowie der angehängten Unterlagen und räumt ihm eine Frist zur Vorlage der Klagerwiderung ein, die 7 Tage nicht überschreiten darf.

Artikel 309²⁰. Verhandlung der Klage auf Schadenersatz (15.12.2010 N4075-RS)

1. Das Gericht verhandelt die Klage auf Schadenersatz binnen eines Monats nach ihrer Annahme.
2. Bei der Verhandlung geht das Gericht von der Tatsache der Schadenszufügung aus, die durch das rechtskräftige Gerichtsurteil oder den von der zuständigen Behörde/Amtsperson über eine Ordnungswidrigkeit erlassenen Verwaltungsakt bestätigt wird.

Artikel 309²¹. Anfechtung des bezüglich der Schadensersatzklage ergangenen Urteils (15.12.2010 N4075-RS)

Das bezüglich der Schadensersatzklage ergangene Urteil kann binnen 7 Tagen beim Appellationsgericht angefochten werden.

Sechster Abschnitt: Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

Titel XXXV. Allgemeine Vorschriften

Artikel 310. Die Sachen, die der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterliegen

Im nichtstreitigen Verfahren verhandelt das Gericht die Sachen über

- a) die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung;
- b) die Anerkennung eines Bürgers als verschollen oder die Erklärung des Bürgers für tot;
- c) Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS);
- d) die Wiederherstellung von Rechten auf verloren gegangene Inhaberpapiere und Orderschuldverschreibungen (Aufgebotsverfahren);
- e) die Erklärung der Vermögensgegenstände für herrenlos;
- f) Weggefallen (25.11.2005 N2130-IIS);
- g) die Adoption;
- h) die Erklärung eines Kindes für zurückgelassen (18.12.2007 N5628-IIS).
- i) die Zustimmung zur Lebendspende (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 311. Verhandlung der Sachen im nichtstreitigen Verfahren

1. Auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzbuches mit den Änderungen und Ergänzungen Anwendung, die die Titel XXXV- XLII vorsehen. Bei der unstreitigen Verhandlung der Sache lädt das Gericht die an der Verhandlung interessierten Personen zur Verhandlung vor (13.07.2006 N3435-RS).
2. Ergibt sich in einem Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ein Streit wegen der Rechte, deren Verhandlung dem Gericht behördlich zusteht, so verhandelt das Gericht den Antrag nicht und belehrt die interessierten Personen, dass sie das Recht haben, Klage nach den allgemeinen Regeln zu erheben.

Titel XXXVI. Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung

Artikel 312. Die durch das Gericht zu verhandelnden Sachen über die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung

1. Das Gericht stellt Tatsachen fest, von denen die Entstehung, Änderung und Aufhebung persönlicher oder Vermögensrechte der Bürger und Organisationen abhängig sind (28.12.2007 N5669-RS).
2. Das Gericht trifft Feststellungen:

- a) über die Verwandtschaftsverhältnisse von Personen;
- b) über die Unterhaltsverhältnisse zwischen Personen;
- c) über die Tatsachen der Registrierung einer Adoption, Eheschließung und Scheidung (21.03.2008 N5977-RS);
- d) über die Zusprechung des Rechts an rechtsbegründeten Urkunden derjenigen Personen, deren auf der Urkunde angegebene Vor-, Familien- und Vatersnamen nicht mit den im Pass oder in der Geburtsurkunde angegebenen Vor-, Familien- und Vatersnamen übereinstimmen;
- e) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
- f) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS);
- g) Weggefallen (21.03.2008 N5977-RS);
- h) über Tatsachen der Erbschaftsannahme und des Ortes des Anfalls der Erbschaft;
- i) Weggefallen (13.07.2006 N3435-RS).

Artikel 313. Notwendige Voraussetzungen für die Feststellung der Tatsachen von rechtlicher Bedeutung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Gericht stellt rechtserhebliche Tatsachen nur dann fest, wenn es unmöglich ist, die diese Tatsachen nachweisenden auf andere Weise zu erhalten oder die abhanden gekommenen Urkunden wiederherzustellen.
2. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 313¹. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)

Artikel 314. Einreichung des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

Anträge auf Feststellung rechtserheblicher Tatsachen werden beim Gericht am Wohnort des Antragstellers eingereicht (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 315. Inhalt des Antrags

Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck der Antragsteller die Tatsachenfeststellung benötigt; ferner sind mit dem Antrag Beweise beizubringen, die bestätigen, dass es dem Antragsteller unmöglich ist, die entsprechenden Urkunden zu erhalten oder abhanden gekommene Urkunden wiederherzustellen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 316. Urteil des Gerichts auf Feststellung der juristisch relevanten Tatsache (20.12.2011 N5569-RS)

Das Urteil des Gerichts auf Feststellung einer juristisch relevanten Tatsache, die der Registrierung bei der Behörde zur Eintragung von Zivilakten oder der Erledigung bei anderen Behörden unterliegt, dient als Grundlage für eine solche Registrierung oder Erledigung, kann aber die von diesen Behörden auszustellenden Urkunden nicht ersetzen (**20.12.2011 N5569-RS**).

Artikel 316¹. Verfahren der Verhandlung der Sachen über Feststellung juristischer Tatsachen und der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)

1. Sachen über Feststellung juristischer Tatsachen prüft ein Richter oder ein Gerichtsangestellte nach Vorschriften des Art. 311 (20.12.2011 N5550-RS).
2. Gegen Entscheidung des Gerichtsangestellten kann binnen 10 Tagen nach Zustellung der begründeten Entscheidung im gleichen Gericht eine Beschwerde erhoben werden (20.12.2011 N5550-RS).

**Titel XXXVI. Zustimmung zur Lebendspende
(24.06.2016 N5580-IIS)**

Artikel 316². Antragstellung

1. Aufgrund des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation der menschlichen Organe“ wird der Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende seitens der Person, die in enger persönlichen Beziehung mit dem Empfänger steht vor dem örtlich zuständigen Gericht gestellt (24.06.2016 N5580-IIS).
2. Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende darf vom Empfänger, Spender oder Transplantationsrat gestellt werden (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 316³. Inhalt des Antrags

1. Im Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende ist der Charakter der engen, persönlichen Beziehung zwischen dem Spender und dem Empfänger widerzugeben, persönlicher und familiärer Stand des Spenders sowie der Grund der Annahme des Spenderorgans (24.06.2016 N5580-IIS).
2. Dem Antrag auf Zustimmung zur Lebendspende ist beizufügen (24.06.2016 N5580-IIS):

- a) Nachweise, die belegen, dass es zwischen dem Spender und dem Empfänger einen engen, stabilen emotionalen Zusammenhang gibt, der mindestens zwei Jahre zählt;
- b) Nachweise, die belegen, dass es keinen Lebendspender gab unter den Personen im Sinne des Art. 18 Abs. „b.a“, „b.b“, „b.c“ des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation der menschlichen Organe“;
- c) Nachweise, die belegen, dass es keine alternative für den Empfänger zugängliche Heilungsmethode gibt, die sein Leben aufrechterhalten, ihn von seiner schweren Krankheit heilen, den Fortschritt seiner Krankheit aufhalten oder seine gesundheitliche Lage verbessern würde;
- d) Gesundheitszeugnis, das belegt, dass die entsprechenden Organe nicht angemessen funktionieren;
- e) Zustimmung des Spenders;
- f) Gutachten darüber, dass die Blutgruppen des Spenders und des Empfängers kompatibel sind;
- g) Bescheinigung, dass der potenzielle Spender gesund ist.

Artikel 316⁴. Handlung des Gerichts nach dem Eingang des Antrags

Das Gericht ermittelt im Rahmen der Vorbereitung der Sache zur Verhandlung (24.06.2016 N5580-IIS):

- a) Ob die Zustimmung des Spenders durch wirtschaftliche, soziale oder psychologische Faktoren bewirkt wird;
- b) Ob die Zustimmung des Spenders durch die versprochene oder tatsächlich getätigte Entschädigung bewirkt wurde;
- c) Ob der Spender dessen bewusst ist, dass er jederzeit, ohne die Angabe jeglicher Gründe die Organspende zurückweisen kann;
- d) weitere erforderliche Umstände.

Artikel 316⁵. Gerichtsentscheidung

Die Gerichtsentscheidung, wodurch das Gericht seine Zustimmung zur Lebendspende erteilt aufgrund der engen, persönlichen Beziehung des Spenders mit dem Empfänger ist die Zustimmung des Gerichts zum Zwecke des Art. 18 lit. „g“ des georgischen Gesetzes „Über die Transplantation menschlicher Organe“ (24.06.2016 N5580-IIS).

Artikel 316⁶. Regel zur Verhandlung der Sache über die Erteilung der Zustimmung zur Lebendspende und zur Anfechtung der diesbezüglich ergangenen gerichtlichen Entscheidung

1. Das Gericht verhandelt über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Lebendspende im Sinne des Art. 311 dieses Gesetzes (24.06.2016 N5580-IIS).
2. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann vor dem erkennenden Gericht eine Beschwerde eingereicht werden in einer Frist von 10 Tagen nach dem der Partei die begründete gerichtliche Entscheidung zugestellt wurde (24.06.2016 N5580-IIS).

Titel XXXVII. Verschollenheits- und Todeserklärung eines Bürgers

Artikel 317. Einreichung des Antrags

Der Antrag, einen Bürger als verschollen anzuerkennen oder für tot zu erklären, wird beim Gericht am Wohnsitz des Antragstellers durch eine Person eingereicht, die daran ein Interesse hat.

Artikel 318. Inhalt des Antrags

Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck die Verschollenheits- oder Todeserklärung eines Bürgers für den Antragsteller notwendig ist; ferner sind die Umstände darzulegen, die die Verschollenheit des Bürgers begründen, die den Vermissten tödlich bedroht haben oder den Grund zu der Annahme geben, er sei bei einem bestimmten Unglücksfall ums Leben gekommen.

Artikel 319. Tätigkeit des Richters nach Annahme (20.12.2011 N5550-RS) des Antrags

Der Richter klärt bei der Vorbereitung der Sache für die Gerichtsverhandlung, welche Personen Nachrichten über den Verschollenen mitteilen können; er befragt ferner die Behörden am letzten Wohnsitz oder am Arbeitsplatz des Verschollenen nach Nachrichten über ihn.

Artikel 320. Gerichtliches Urteil

1. Das Urteil, durch das der Bürger als verschollen anerkannt wird, bildet die Grundlage dafür, dass das Vermögen des Verschollenen seinen gesetzlichen Erben als treuhänderisch zu verwaltendes Vermögen übergeben wird.
2. Das Urteil, durch das der Bürger für tot erklärt wird, bildet die Grundlage dafür, dass die Behörde zur Eintragung von Zivilakten die Eintragung des Todes dieses Bürgers vornimmt (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 321. Auftauchen oder Entdeckung des Aufenthaltsortes eines für verschollen oder tot erklärten Bürgers

Im Falle, dass ein als verschollen anerkannter oder für tot erklärter Bürger wiederauftaucht oder sein Aufenthaltsort entdeckt wird, hebt das Gericht sein vorher erlassenes Urteil durch ein neues Urteil auf. Das neue Urteil bildet die Grundlage für die Löschung der von der Behörde zur Eintragung von Zivilakten vorgenommenen Eintragung (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 3211. Verfahren der Verhandlung der Sachen über Erklärung der Bürger für verschollen oder tot und Verfahren der Anfechtung von Entscheidungen (20.12.2011 N5550-RS)

1. Sachen über Erklärung der Bürger für verschollen oder tot prüft ein Richter oder ein Gerichtsangestellte nach Vorschriften des Art. 311 (20.12.2011 N5550-RS).
2. Gegen Entscheidung des Gerichtsangestellten kann binnen 10 Tagen nach Zustellung der begründeten Entscheidung im gleichen Gericht eine Beschwerde erhoben werden (20.12.2011 N5550-RS).

**Titel XXXVIII. Weggefallen
(20.03.2015 N3340-IIS)**

Artikel 322. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 323. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 324. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 325. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 326. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 327. Weggefallen (20.03.2015 N3340-IIS)

Titel XXXIX. Erneuerung der Rechte aus abhanden gekommenen oder vernichteten Inhaberpapieren und Orderschuldverschreibungen (Aufgebotsverfahren)**Artikel 328. Einreichung des Antrags**

1. Ist ein Inhaberpapier oder eine Orderschuldverschreibung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann eine Person in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Gericht beantragen, das abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapier außer Kraft zu setzen und die Rechte aus diesem wiederherzustellen (13.07.2006 N3435-RS).
2. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, bei dem die Institution ihren Sitz hat, die die in diesem Artikel angegebene Urkunde ausgegeben hat.

Artikel 329. Inhalt des Antrags

Im Antrag sind die Unterscheidungsmerkmale der abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, die Institution, die die Urkunde ausgestellt hat sowie die Umstände anzugeben, unter denen die Urkunde abhandengekommen ist.

Artikel 330. Handlungen des Richters nach Zulassung des Antrags

1. Nach der Zulassung des Antrags erlässt der Richter einen Beschluss, in dem er der Institution (Person), die die Urkunde ausgestellt hat, verbietet, Leistungen aufgrund der Urkunde zu erbringen; ferner wird in dem Beschluss eine Veröffentlichung auf Kosten des Antragstellers in der örtlichen Zeitung angeordnet.
2. Die Ablehnung des Erlasses eines solchen Beschlusses kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Artikel 331. Die Bekanntmachung

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag über die abhanden gekommene Urkunde anhängig ist;
- b) die Angabe der Person, die den Antrag gestellt hat, und ihre Anschrift;
- c) die Bezeichnung der Urkunde und ihre Unterscheidungsmerkmale;
- d) die Aufforderung an den Besitzer der Urkunde, die der Gegenstand des Antrags ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Veröffentlichungstag beim Gericht eine Erklärung über seine Rechte an dieser Urkunde abzugeben.

Artikel 332. Erklärung des Urkundenbesitzers

Der Besitzer der Urkunde, die nach den Behauptungen des Antragstellers abhandengekommen sein soll, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntmachung bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, eine Erklärung über seine Rechte an der Urkunde abzugeben und dabei die Urkunde im Original vorzulegen.

Artikel 333. Richterliche Handlung nach Eingang der Erklärung des Urkundenbesitzers

1. Hat der Urkundenbesitzer die Erklärung dem Gericht nach dem Tage der Bekanntmachung und vor Ablauf der Dreimonatsfrist abgegeben, so verhandelt das Gericht den Antrag der Person, deren Urkunde abhandengekommen ist, nicht und setzt eine Frist, während derer es der Institution (Person), die die Urkunde ausgegeben hat, untersagt, Leistungen auf Grund der Urkunde zu erbringen. Diese Frist darf zwei Monate nicht überschreiten.
2. Zugleich belehrt das Gericht den Antragsteller über sein Recht, gegen den Urkundenbesitzer im allgemeinen Verfahren Klage auf Herausgabe der Urkunde zu erheben, der Urkundenbesitzer wird vom Gericht über sein Recht belehrt, den Antragsteller auf Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, der ihm durch die Verbotmaßnahme entstanden ist. Gegen den Gerichtsbeschluss kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 334. Anberaumung eines Termins für gerichtliche Verhandlung

Über die Erklärung der Unwirksamkeit der abhanden gekommenen Urkunden verhandelt das Gericht nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach dem Tage der Bekanntmachung, wenn die im Artikel 332 genannte Erklärung von dem Urkundenbesitzer nicht eingegangen ist.

Artikel 335. Gerichtsurteil über den Antrag (13.07.2006 N3435-RS)

Gibt das Gericht dem Antrag statt, erlässt es ein Urteil, in dem die abhanden gekommene Urkunde außer Kraft gesetzt wird. Dieses Urteil gewährt dem Antragsteller das Recht, eine Einlage oder eine neue Urkunde anstelle der außerkraftgesetzten Urkunde zu erhalten.

Artikel 336. Das Recht des Urkundenbesitzers auf Klageerhebung wegen ungerechtfertigten Vermögenserwerbs (13.07.2006 N3435-RS)

Hat der Inhaber einer Urkunde aus irgendeinem Grunde seine Rechte auf diese Urkunde nicht rechtzeitig geltend gemacht, so kann er nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils über die Außerkraftsetzung dieser Urkunde gegen die Person, der das Recht auf Erhalt einer neuen Urkunde statt der abhanden gekommenen zuerkannt wurde, eine Klage wegen ungerechtfertigten Vermögenserwerbs oder –ansparung erheben

Titel XL. Erklärung des Vermögens für herrenlos**Artikel 337. Einreichung des Antrags**

Der Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos wird von der Person, die den Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat, bei dem Gericht am Wohnort der natürlichen Person oder am Sitz der juristischen Person eingereicht.

Artikel 338. Inhalt des Antrags

In dem Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos sind anzugeben, welcher Vermögensgegenstand für herrenlos erklärt sein soll, welche Unterscheidungsmerkmale dieser Vermögensgegenstand aufweist, die Beweise, die bestätigen, dass der Eigentümer sein Eigentumsrecht hinsichtlich des Vermögensgegenstandes aufgegeben hat; ferner die Beweismittel, die nachweisen, dass der Antragsteller einen solchen Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat, dass dessen Inbesitznahme gesetzlich nicht verboten ist und dass dadurch die Rechte der Person nicht verletzt werden, die das Recht zur der Inbesitznahme dieser Sache hatte.

Artikel 339. Bekanntmachung

Nach Annahme des Antrags veröffentlicht das Gericht in einer örtlichen Zeitung die Bekanntmachung, die enthält

- a) die Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung über die Erklärung des Vermögensgegenstandes für herrenlos zu treffen hat;
- b) den Namen des Antragstellers;
- c) die Beschreibung des Vermögens, das für herrenlos anzuerkennen ist;
- d) die Aufforderung an die Personen, die einen Anspruch auf den Vermögensgegenstand, der für herrenlos anzuerkennen ist, haben können, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung gerichtlich geltend zu machen.

Artikel 340. Schutz des Rechtes auf Vermögen im Wege des Klageverfahrens

1. Werden in der durch Artikel 339 Ziffer d. vorgesehenen Frist beim Gericht Rechte am Vermögen angemeldet, so verhandelt das Gericht über den Antrag auf Erklärung eines Vermögensgegenstandes für herrenlos nicht und weist den Antragsteller darauf hin, eine Feststellungsklage gegen die Person, die Rechte an dem Vermögen beansprucht, geltend zu machen.
2. Werden bis Ablauf der festgesetzten Frist beim Gericht keine Rechte an dem Vermögen angemeldet, so verhandelt das Gericht die Sache und vernimmt die Personen, die Auskunft darüber geben können, wem die Vermögensgegenstände gehören und fordert Auskünfte von den entsprechenden Behörden an.

Artikel 341. Gerichtsentscheidung

Hat das Gericht festgestellt, dass ein Vermögensgegenstand keinen Eigentümer hat oder dass der Eigentümer sein Vermögensgegenstand, ohne an diesen das Eigentumsrecht beizubehalten, unbeachtet gelassen hat, so wird es durch Urteil für herrenlos erklärt und das Eigentum auf die Person übertragen, die diesen Vermögensgegenstand in Besitz genommen hat.

Titel XLI. Weggefallen (25.11.2005 N2130-IIs).**Titel XLII. Adoption****Artikel 349. Antrag auf Adoption**

Der Antrag auf Adoption ist beim Gericht am Wohnsitz des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes zu stellen.

Artikel 350. Inhalt des Antrags

1. Der Antrag auf Adoption hat die Angaben über das anzunehmende Kind und den Annehmenden (die Annehmenden) sowie Angaben über die Umstände zu enthalten, die bestätigen, dass die Adoption dem Wohl und den Interessen des Kindes entspricht.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Zustimmung des Ehegatten, wenn das Kind von einem Elternteil adoptiert wird;
 - b) Zustimmung der Eltern des Anzunehmenden;
 - c) Zustimmung des Vormundes (Fürsorgers) zur Adoption des Kindes, das unter Vormundschaft steht und elternlos ist.
3. Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen die Beweise, die zur richtigen Entscheidung der Sache notwendig sind, anfordern (04.05.2017 N753-IIS).
4. Über die Adoptionsverfahren wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Die Parteien können beantragen, dass über die Sache öffentlich verhandelt wird. Soweit ein Adoptivelternteil (Adoptiveltern) und ein zehnjähriges oder älteres Kind oder sein Vertreter sich nicht darüber einig werden können, ob die Verhandlung öffentlich sein sollte oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden soll, entscheidet darüber das Gericht. Über die Beteiligung eines Kindes unter 10 Jahren an der Verhandlung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung seines Alters, Gesundheitszustandes und der Reife (20.09.2019 N5014-IS).

Artikel 351. Gerichtliche Entscheidung

1. Wird vom Gericht anerkannt, dass die Adoption dem Wohle und dem Interesse des Kindes entspricht, so erlässt es ein Urteil über die Adoption, das auf Antrag des Antragstellers nicht öffentlich verkündet wird.
2. Weggefallen (04.05.2017 N753-IIS).
3. Die Adoption wird an dem Tag wirksam, an welchem das Gerichtsurteil rechtskräftig wird.

Titel XLII¹ (13.07.2006 N3435-RS). Wiederherstellung von verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)**Artikel 351¹. Vorschriften der Wiederherstellung der verloren gegangenen Verfahren (13.07.2006 N3435-RS)**

Ein verloren gegangenes Verfahren kann auf Antrag der Parteien wiederhergestellt werden.

Artikel 351². Antragstellung beim zuständigen Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

Der Antrag über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens ist bei dem Gericht oder seinem Rechtsnachfolger zu stellen, das in der verloren gegangenen Sache ein Urteil (einen Beschluss) über die Einstellung des Verfahrens verkündet hat. Ist das Verfahren nicht abgeschlossen, so ist der Antrag beim verhandelnden Gericht einzubringen.

Artikel 351³. Der Inhalt des Antrags (13.07.2006 N3435-RS)

1. Im Antrag sind anzugeben:
 - a) Die Bezeichnung des verhandelnden Gerichts;
 - b) Die Bezeichnung des Gerichts, welches in der verloren gegangenen Sache ein Urteil (einen Beschluss) über die Einstellung des Verfahrens verkündet hat;
 - c) Hinweis darauf, welcher Teil des verloren gegangenen Verfahrens auf Antrag wiederhergestellt werden soll;
 - d) Hinweis auf Umstände, die das Abhandenkommen der Unterlagen verursacht haben;
 - e) Angabe des Zweckes, wozu der Antragssteller die Wiederherstellung der verloren gegangenen Unterlagen benötigt;
 - f) Ausführliche Informationen über die Sache.
2. Dem Antrag sind Dokumente oder ihre notariell beglaubigten Abschriften zuzufügen, über die der Antragssteller verfügt und die einen Bezug auf die Sache haben. Diese sind auch in dem Fall anzufügen, wenn sie gem. dem vorgesehenen Verfahren nicht beglaubigt sind.
3. Hat der Antragsteller das Abhandenkommen verschuldet, so hat er dem Antrag eine Quittung über die Gebührenzahlung zuzufügen.

Artikel 3514. Vorschriften der Antragsprüfung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Prüfung des Antrags über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens nimmt das Gericht in Anwesenheit der Parteien vor. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hindert jedoch nicht die Sachverhandlung. Das Gericht lädt, soweit erforderlich, von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien Personen vor, die dem Gericht über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens Informationen erteilen können. Ferner ist das Gericht berechtigt, bei den entsprechenden Behörden Informationen anzufordern.
2. Das verhandelnde Gericht hat sich nach den aufbewahrten Prozessunterlagen des Gerichts sowie nach Forderungen der Parteien oder nach Dokumenten anderer Personen, die ihnen vor dem Abhandenkommen der Prozessunterlagen übergeben wurden, sowie nach Abschriften anderer auf die Sache bezogener Dokumente und Unterlagen zu richten. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, einen von ihnen erarbeiteten Entwurf der Entscheidung vorzulegen, die wiederhergestellt werden soll.
3. Das Gericht ist berechtigt, diejenigen als Zeugen zu vernehmen, die bei der Ausführung von Prozesshandlungen anwesend waren und, soweit erforderlich, auch diejenigen, die der Sitzung beigewohnt haben, in der die verloren gegangene Sache verhandelt wurde.

Artikel 351⁵. Gerichtsbeschluss über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)

Über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens ergeht ein Gerichtsbeschluss, wo der Inhalt des Urteils oder des Beschlusses darzulegen ist, durch welches/welchen das verloren gegangene Verfahren abgeschlossen wurde. Ferner ist im Beschluss anzugeben, welche Prozesshandlungen im Rahmen des verloren gegangenen Verfahrens vorgenommen wurden. Der Gerichtsbeschluss über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens kann gem. den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden.

Artikel 351⁶. Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens (13.07.2006 N3435-RS)

Ist die Wiederherstellung des verloren gegangenen Verfahrens unmöglich, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Wiederherstellungsverfahrens. Dem Antragsteller steht in einem solchen Fall ein Klagerecht nach allgemeinen Vorschriften zu. Gegen diesen Beschluss kann ein Rekurs eingelegt werden.

Siebenter Abschnitt

Besonderheiten der Verfahren der Rückkehr des rechtswidrig mitgenommenen oder aufgehaltenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind (21.06.2011 N4869-RS), der Einziehung des aus Familien-, Verwaltungs- und staatsrechtlichen Verhältnissen entstandenen Vermögens und des Vermögens der Mitglieder der kriminellen Vereinigung, der Amtspersonen, der Mitglieder der „Diebeswelt“, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat sowie der Verfahren über die Erklärung einer Person für mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Gebieten verurteilten Person verbundene Person (18.04.2018 N2151-IIS).

Titel XLII². Besonderheiten der Verhandlung der auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind bezogenen Sachen

Artikel 351⁷. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben im Sinne dieses Kapitels folgende Bedeutung:

Konvention – „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ vom 25.10.1980,

- a) Zentralbehörde – strukturelle Untereinheit des Justizministeriums,
- b) Kind – eine Person unter 16 Jahren,
- c) Antragsteller – Jede Person oder Behörde, die eine Klage auf Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind erhebt,
- d) Gericht – Stadt- und Appellationsgerichte von Tbilissi und Kutaisi,
- e) Vormundschaftsrecht – das in Art. 1305¹ ZGB vorgesehene Recht,
- f) Recht auf Umgang mit dem Kind – Mitnahme des Kindes für eine bestimmte Zeit an einen Ort, der nicht sein gewöhnlicher Wohnsitz ist,
- g) Rechtswidrige Fortbewegung oder Festnahme des Kindes – Verletzung des einer Behörde oder Person gemeinschaftlich oder individuell zugesprochenen Vormundschaftsrechts, das durch die Gesetzgebung des Staates gewährleistet war, in dessen Hoheitsgebiet das Kind vor seiner rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme den gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

Artikel 351⁸. Regelungsbereich

Auf Verfahren über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder über Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Kapitels entsprechend Anwendung.

Artikel 351⁹. Zuständigkeit

1. Eine Klage bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind ist nach Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben.
2. Fragen bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind werden von den nach dem Aufenthaltsort des Kindes zuständigen Stadtgerichten Tbilissi und Kutaisi verhandelt. Im Sinne dieses Kapitels umfasst die territoriale Zuständigkeit des Stadtgerichts Tbilissi Ost-Georgien und des Stadtgerichts Kutaisse – West-Georgien.
3. Die in Sachen der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind ergangenen Entscheidungen der Stadtgerichte Tbilissi und Kutaisi können nach Vorschriften dieses Gesetzes und innerhalb von 2 Wochen nach der Verkündung vor Appellationsgerichten Tbilissi und Kutaisi angefochten werden.

Artikel 351¹⁰. Antrag auf Verfügung des Gerichts

Ist eine Klage bezüglich der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder der Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind erhoben worden, so ist der Antragsteller berechtigt, bis zur endgültigen Entscheidung der Sache folgende Anträge zu stellen:

- a) Auf Verfügung der Einschränkung der Fortbewegung des Kindes,
- b) Auf Verfügung der Zuweisung des Kindes zu einer Person oder Einweisung des Kindes in eine Einrichtung,
- c) Auf Verfügung der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes;
- d) Auf jede sonstige Verfügung, die der Antragsteller im Sinne der Konventionsbestimmungen für zweckmäßig hält.

Artikel 351¹¹. Feststellung der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes

1. Um festzustellen, ob das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen wurde, kann sich das angerufene Gericht unmittelbar nach der Gesetzgebung sowie Entscheidung des Gerichts oder der Behörde des Staates richten, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidung vom Staat anerkannt ist oder nicht. Dazu braucht das Gericht keine Maßnahmen zu ergreifen, die sonst zur Anerkennung oder Bestätigung dieser Entscheidungen auf dem Territorium Georgiens erforderlich gewesen wären.
2. Das Gericht kann vom Antragsteller vor der Entscheidung die Vorlage eines von der Behörde des Aufenthaltsstaats des Kindes erlassenen Dokuments verlangen, das die Rechtswidrigkeit der Fortbewegung oder der Festnahme des Kindes bestätigt. Die Zentralbehörde ist ermächtigt, dem Antragsteller bei der Erlangung eines solchen Dokumentes Hilfe zu leisten.

Artikel 351¹². Folgen der Einreichung der Klage wegen rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes

Nach Annahme der Klage wegen rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes darf kein Gericht Georgiens die Frage des Vormundschaftsrechts bis zur Verkündung der Entscheidung über die Rückkehr oder Verweigerung der Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes verhandeln.

Artikel 351¹³. Gerichtsverhandlung

1. Das Gericht hat das Kind anzuhören, soweit sein Alter sowie sein physischer und psychischer Zustand dies ermöglichen.
2. Die Anhörung des Kindes hat nach einschlägigen Vorschriften georgischer Gesetzgebung sowie in Anwesenheit eines Sachverständigen oder/und Sozialarbeiters zu erfolgen.

Artikel 351¹⁴. Verfahrensfristen

1. Über die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind entscheidet das Gericht im Eilverfahren, innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Klage.
2. Über die in Art. 351¹⁰ vorgesehenen Anträge entscheidet das Gericht binnen 48 Stunden.

Artikel 351¹⁵. Gerichtsentscheidung über die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes

1. Das Gericht ordnet die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes an, wenn:
 - a) Das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen wurde und von der Fortbewegung oder Festnahme bis zur Einreichung der Klage weniger als ein Jahr verstrichen ist,
 - b) von der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes bis zur Einreichung der Klage mehr als ein Jahr verstrichen ist und nicht deutlich ist, dass das Kind in seinem neuen Umfeld integriert ist.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels schränken das Gericht nicht ein, in jedem Verfahrensstadium die Rückkehr des Kindes anzuordnen, soweit anderenfalls der physische oder psychische Zustand des Kindes gefährdet sein könnte.

Artikel 351¹⁶. Die Entscheidung des Gerichts über den Verbleib des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes auf dem Hoheitsgebiet Georgiens

Das Gericht ist berechtigt die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes zu verweigern, wenn:

- a) von der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes mehr als ein Jahr verstrichen ist und das Kind in seinem neuen Umfeld integriert ist,
- b) der Antragsteller zum Zeitpunkt der rechtswidrigen Fortbewegung oder Festnahme des Kindes keine tatsächliche Vormundschaftsrechte ausgeübt hat oder solcher Fortbewegung oder Festnahme zugestimmt oder später in Kauf genommen hat,
- c) das Alter, der physische und psychische Zustand des Kindes die Möglichkeit bieten, seine Meinung zu berücksichtigen und das Kind weigert sich zurückzukehren,
- d) die Gefahr besteht, dass die Umgebung in die das Kind im Falle seiner Rückkehr gerät, einen physischen oder psychischen Schaden für das Kind verursachen oder es in sonstiger Weise in einen unmenschlichen Zustand versetzen würde.

Artikel 351¹⁷. Vollstreckung der Entscheidung über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind

Die Entscheidung über Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind hat die mit ihrer Vollstreckung verbundene Frage zu enthalten.

Artikel 351¹⁸. Kosten

1. Der Antragsteller ist vom Ersatz der Kosten befreit.
2. Bei der Entscheidung der auf die Rückkehr des rechtswidrig fortbewegten oder festgenommenen Kindes oder Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind bezogenen Fragen werden der Person, die das Kind rechtswidrig fortbewegt oder festgenommen hatte, oder die die Ausübung des Rechts auf Umgang mit dem Kind gehindert hatte, die erforderlichen Kosten auferlegt, die der Antragsteller aufgewendet hat, darunter auch Fahrtkosten, Kosten der Ermittlung des Aufenthalts des Kindes, Kosten der rechtlichen Vertretung und Kosten der Rückkehr des Kindes.

**Titel XLII³ (19.03.2014 N2111-IIS). Besonderheiten der Behandlung der Sachen,
die im Haager Übereinkommen von 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht,
die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und
der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ vorgesehen sind**

Artikel 351¹⁹. Durch das Übereinkommen bestimmtes zentrales Organ

Im Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmtes zentrales Organ ist die strukturelle Unterabteilung am georgischen Justizministerium

Artikel 351²⁰. Die Erfüllung der Forderung des zentralen Organs des dem Übereinkommen beigetretenen Staates

1. Die strukturelle Unterabteilung des Justizministeriums schickt je nach tatsächlichem Aufenthaltsort des Kindes der entsprechenden Vormundschafts- und Fürsorgebehörde die Forderung des aufgrund des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ bestimmten zentralen Organs des diesem Übereinkommen beigetretenen Staates zu betreffend dem Schutz der Person des Kindes oder/und des Vermögens, die ihrerseits verpflichtet sind gleich nach dem Eingang einer solchen Forderung die Maßnahmen gemäß der georgischen Gesetzgebung zu treffen.
2. Im Falle der Anrufung des Gerichts seitens der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde zum Schutz der Person des Kindes oder/und des Vermögens, verhandelt das Gericht diese Sache ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrags binnen spätestens 6 Wochen.

Titel XLIII. Besonderheiten von Verhandlung der Familiensachen

Artikel 352. Anwendungsbereich

Auf die Ehe- und Familiensachen werden die durch dieses Gesetz festgelegten Vorschriften mit den Ergänzungen, die in diesem Titel angegeben sind, angewandt.

Artikel 353. Tod eines der Ehegatten

Stirbt einer der Ehegatten, so ist die bei dem Gericht rechtshängige Sache einzustellen.

Artikel 354. Feststellung der tatsächlichen Umstände durch das Gericht von Amts wegen

1. Das Gericht kann von Amts wegen den Kreis der festzustellenden Umstände bestimmen und nach der Erklärung der Parteien solche Beweise anfordern, die die Parteien nicht vorgebracht haben.
2. Sachen aus familienrechtlichen Verhältnissen können nicht zusammen mit Sachen über andere Arten von Ansprüchen verhandelt werden.

Artikel 355. Einstweilige Verfügung des Gerichts

1. Das Gericht kann auf Antrag der Parteien eine einstweilige Verfügung erlassen, um folgende Verhältnisse zu regeln:
 - a) die elterliche Sorge für das Kind;
 - b) den Umgang eines Elternteils mit dem Kind;
 - c) die Herausgabe des Kindes an einen der Eltern zur Erziehung;
 - d) die Unterhaltungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind;
 - e) materielle Unterstützung eines Ehegatten durch den anderen;
 - f) Haushaltsführung und die Nutzung der Wohnung;
 - g) die Verpflichtung zur Leistung eines Vorschusses für die in Verbindung mit der Verhandlung der Sachen aus familienrechtlichen Verhältnissen entstandenen Kosten.
2. Der gerichtliche Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung der Sache ergehen.
3. Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, kann auf Antrag der Parteien den Beschluss ändern oder gänzlich aufheben.

Artikel 356. Gerichtsurteil über die Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe

1. Durch das Scheidungsurteil oder Nichtigkeitserklärung der Ehe entscheidet das Gericht, soweit die Parteien es beantragen, auch über die Fragen
 - a) der gemeinsamen elterlichen Sorge für das eheliche Kind;
 - b) des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kind;
 - c) der Herausgabe des Kindes an einen Elternteil;
 - d) der materiellen Unterstützung (des Unterhalts) gegenüber dem ehelichen Kind;

- e) des gegenseitigen Unterhalts der Ehegatten.
2. Das Gericht erlässt über die Scheidung und Aufhebung der Ehe und über ihre Folgen ein einheitliches Urteil. Trennt das Gericht die Folgesachen von den Ehesachen ab, so entscheidet es über die im Absatz 1 unter den Ziffern a. und b. angegebenen Fragen durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Einlegung des Rekurses zulässig.

Titel XLIV. aufgehoben (10.12.1999 N70)

Titel XLIV¹. Verfahren der Einziehung des Vermögens der Mitglieder der kriminellen Vereinigung, der Amtspersonen, der Mitglieder der „Diebeswelt“, der Menschenhändler, der Mithelfer der Verbreitung von Drogen oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Personen und ihrer Übergabe an den Staat (18.04.2018 N2151-IIS).

Artikel 356¹. Begriffsbestimmung (20.12.2005 N2357-Rs)

Im Sinne dieses Titels haben die Begriffe folgende Bedeutung (04.07.2007 N5199-RS):

- a) Vermögensabschöpfung – eine permanente und organisierte Tätigkeit zum Zwecke der systematischen Abschöpfung des Vermögens oder Erlangung anderer Vermögensvorteile, die mit der Begehung vorsätzlicher Straftat verbunden ist (soweit die Vorstrafe nicht abgegolten oder erlassen ist), die mindestens zwei Mal innerhalb von 5 Kalenderjahren begangen wurde, wobei die Fristen der Verhaftung und der Strafverbüßung nicht anzurechnen sind (20.12.2005 N2357-Rs);
- b) Kriminelle Vereinigung – eine juristische Person sowie jegliche Vereinigung natürlicher oder/und juristischer Personen derer Tätigkeit mit Vermögensabschöpfung verbunden ist (20.12.2005 N2357-Rs);
- c) Mitglied einer kriminellen Vereinigung – eine Person, die allein oder zusammen mit einer anderen Person (anderen Personen) die Tätigkeit einer kriminellen Vereinigung leitet, oder auf andere Weise an der Tätigkeit der kriminellen Vereinigung beteiligt ist, in Kenntnis darüber, dass es sich um eine kriminelle Vereinigung handelt; sowie gesetzwidrig die Streitigkeiten unter den kriminellen Vereinigungen selbst oder zwischen einer kriminellen Vereinigung und anderen Personen entscheidet oder an ihrer Entscheidung beteiligt ist (13.11.2013 N1525-IS);
- d) Amtsperson – die in Art. 2 des georgischen Gesetzes „Über die Unvereinbarkeit von Interessen im öffentlichen Dienst und Korruption“ vorgesehene Amtsperson, öffentlicher Angestellter, der Leiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder sein Stellvertreter, sowie die zur Leitung/Vertretung eines Unternehmens bevollmächtigte Person dessen 50% oder mehr Anteile (Aktien) der Staat oder die Kommune besitzt, abgesehen davon, ob diese noch im Amt ist oder bereits entlassen wurde (27.10.2015 N4370-IS);
- e) Menschenhändler – eine natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die eine Straftat i.S.d. Art. 143¹ oder/und 143² StGB verübt hat (07.12.2006 N3838-IIS);
- f) Mithelfer der Verbreitung von Drogen – eine natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die eine Straftat i.S.d. Art. 260 StGB (soweit die Realisation von Drogen als Zweck feststeht) oder des Art. 261 Abs. 4 StGB (soweit die Realisation psychotroper Stoffe als Zweck feststeht) oder eine andere im Kapitel XXXIII StGB vorgesehene besonders schwere Straftat verübt hat (04.07.2007 N5199-RS);
- g) Mitglied der „Diebeswelt“
 - g.a) Person, die die „Diebeswelt“ anerkennt und bei der Verwirklichung ihrer Zwecke aktiv mitwirkt bzw. Person, die die „Diebeswelt“ anerkennt, mit ihr verbunden ist und es gibt eindeutig ausgeprägte Gesamtheit von Merkmalen, die nachweisen, dass die Person mit ihren Handlungen die Bereitschaft zeigt an der Tätigkeit der „Diebeswelt“ teilzunehmen (18.04.2018 N2151-IIS);
 - g.b) Person, die in beliebiger Form die „Diebeswelt“ führt oder/und organisiert bzw. unter Anwendung der Methoden der Tätigkeit der „Diebeswelt“ eine bestimmte Gruppe von Personen führt oder/und organisiert (kriminelle Autorität) (18.04.2018 N2151-IIS).
- h) Familienangehörige – Ehepartner, nichtvolljährige Kinder und Stiefkinder des Mitglieds einer kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, des Mithelfers der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person, sowie die bei ihnen auf Dauer wohnenden Personen (13.11.2013 N1525-IS);
- i) Nahe Verwandten – Familienangehörige des Mitglieds einer kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, des Mithelfers der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person, Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, Geschwister, sowie Stiefkinder seiner Eltern oder seiner Kinder und Geschwister und Eltern seines Ehepartners (13.11.2013 N1525-IS);
- j) Die mit einem Mitglied der kriminellen Vereinigung, einer Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, dem Mithelfer der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten

- Person verbundenen Personen – Personen, die aufgrund rechtlicher Unterlagen Eigentümer eines bestimmten Vermögens sind und es gibt ausreichende Beweise dafür, dass dieses Vermögen im Wege der kriminellen Handlungen erlangt wurde, oder vom Mitglied einer kriminellen Vereinigung, einer Amtsperson, einem Mitglied der Diebeswelt, einem Menschenhändler, einem Mithelfer der Drogenverbreitung oder der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person erlangt wurde und/oder, dass über das Vermögen des Mitglieds einer kriminellen Vereinigung, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilte Person verfügt (18.04.2018 N2151-IIS);
- k) Durch eine Straftat erlangtes Vermögen – durch die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung erlangtes Vermögen, die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, aus diesen Einnahmen erworbenes Vermögen, sowie Einkünfte und Vermögen der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds einer kriminellen Vereinigung, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der verbundenen Person oder aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- l) Vermögen der Amtsperson – Einkommen und Vermögen der Amtsperson, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit der Amtsperson verbundenen Person oder aus diesem Vermögen erzielte Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- m) Vermögen des Mitglieds der Diebeswelt – Einkünfte und Vermögen des Mitglieds der Diebeswelt, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder dem Mitglied der Diebeswelt verbundenen Person, oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- n) Vermögen des Menschenhändlers – Einkünfte und Vermögen oder aus diesem Vermögen erwirtschaftetes Einkommen eines Menschenhändlers, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Menschenhändler verbundenen Person, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- o) Vermögen des Mithelfers der Drogenverbreitung – Einkünfte und Vermögen des Mithelfers der Drogenverbreitung, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mithelfer der Drogenverbreitung verbundenen Person oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- p) Vermögen der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person – Einkünfte und Vermögen der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person, ihres Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit der aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilten Person verbundenen Person oder die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen, worüber es keine Unterlagen oder anderen Beweis gibt, dass sie rechtmäßig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS);
- q) Rechtswidriges Vermögen – Vermögen sowie die aus diesem Vermögen erzielten Einkünfte, Aktien (Anteile), die die kriminelle Vereinigung, ein Mitglied der kriminellen Vereinigung, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilte Person sowie ihre Familienangehörige, nahe Verwandte oder die mit ihnen verbundenen Personen unter Verletzung von gesetzlichen Vorschriften erlangt haben (13.11.2013 N1525-IS);
- r) Unbegründetes Vermögen – Vermögen sowie die aus diesem Vermögen erzielten Einkünfte, Aktien (Anteile), worüber die kriminelle Vereinigung, Mitglied der kriminellen Vereinigung, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler, der Mithelfer der Drogenverbreitung oder die aufgrund des Art. 194 oder/und 331¹ StGB Georgiens verurteilte Person sowie ihre Familienangehörige, nahe Verwandte oder die mit ihnen verbundenen Personen keine Unterlagen besitzen, dass sie rechtmäßig erlangt wurden oder die mit dem Erlös aus der Veräußerung des rechtswidrigen Vermögens erworben wurden (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356². Erhebung der Klage auf Einziehung des durch kriminelle Handlungen erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat (13.11.2013 N1525-IS)

1. Zur Erhebung der Klage auf Einziehung des durch kriminelle Handlungen erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat ist der Staatsanwalt innerhalb von 10 Jahren nach der Rechtskraft des gegen das Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder der Diebeswelt, die Amtsperson oder gegen den Menschenhändler sowie gegen die die Verbreitung von Drogen unterstützende und die aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilte Person ergangenen Urteils berechtigt (13.11.2013 N1525-IS).
2. Die Klage auf Einziehung des durch eine Straftat erlangten Vermögens und seiner Übergabe an den Staat kann gegen die kriminelle Vereinigung, den Mitglied der kriminellen Vereinigung, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit ihm verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

3. Die Klage auf Einziehung des Vermögens der Amtsperson und seine Übergabe an den Staat kann gegen die Amtsperson, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit ihr verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).
4. Die Klage auf Einziehung des Vermögens des Mitglieds der Diebeswelt und seine Übergabe an den Staat kann gegen das Mitglied der Diebeswelt, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit dem Mitglied der Diebeswelt verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).
5. Die Klage auf Einziehung des Vermögens des Menschenhändlers und seine Übergabe an den Staat kann gegen den Menschenhändler, seinen Familienangehörigen, seinen nahen Verwandten oder gegen die mit dem Menschenhändler verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).
6. Die Klage auf Einziehung des Vermögens der die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person und seine Übergabe an den Staat kann gegen die die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit der die Verbreitung von Drogen unterstützenden Person verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).
7. Die Klage auf Einziehung des Vermögens der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person und seine Übergabe an den Staat kann gegen die aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihren Familienangehörigen, ihren nahen Verwandten oder gegen die mit der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundene Person erhoben werden (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356³. Die Erklärung des Vermögens für *aus kriminellen Handlungen erlangtes Vermögen*, oder die Erklärung des Vermögens der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person für rechtswidrig und unbegründet (13.11.2013 N1525-IS)

1. Der Richter erklärt das Vermögen für durch eine *Straftat erlangtes Vermögen*, wenn es sich im Rahmen des Verfahrens aufgrund der Würdigung der entsprechenden Beweise herausstellt, dass dieses Vermögen durch Vermögensabschöpfung erlangt wurde, oder dass es sich um die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen oder um das durch eine Straftat erzielten Einnahmen erlangtes Vermögen handelt oder es keine Unterlagen oder anderen Beweis darüber gibt, dass das Vermögen der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, seines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung verbundenen Person rechtmäßig erworben wurde (13.11.2013 N1525-IS).
2. Der Kläger hat dem Gericht Beweise darüber zu liefern, dass es sich bei dem Beklagtenvermögen um das durch eine Straftat erlangtes Vermögen handelt (20.12.2005 N2357-Rs).
3. Der Richter erklärt das Vermögen der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundenen Person für rechtswidrig, wenn es sich im Rahmen des Verfahrens aufgrund der Würdigung der entsprechenden Beweise herausstellt, dass das Vermögen oder die für den Erwerb dieses Vermögens notwendigen Mitteln rechtswidrig erlangt wurden (13.11.2013 N1525-IS).
4. Der Kläger hat dem Gericht Beweise über die Rechtswidrigkeit des Beklagtenvermögens vorzulegen (13.11.2013 N1525-IS).
5. Der Richter erklärt das Vermögen der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundenen Person für unbegründet, wenn der Beklagte im Rahmen des Verfahrens dem Gericht weder die Unterlagen vorlegen konnte, wodurch er bewiesen hätte, dass das Vermögen oder die finanziellen Mittel, die für den Erwerb dieses Vermögens notwendig waren, rechtmäßig erlangt wurden noch die Beweismittel für die Zahlung von Steuern, die für dieses Vermögen gesetzlich erhoben wurden (13.11.2013 N1525-IS).
6. Der Beklagte hat dem Gericht Beweise über die Begründetheit und Rechtmäßigkeit seines Vermögens zu liefern (07.12.2006 N3838-IIs).

Artikel 356⁴. Vermögenspfändung (20.12.2005 N2357-Rs)

Besteht die Gefahr, dass das in Besitz der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, ihrer nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundenen Person befindliches Vermö-

gen versteckt, unterschlagen oder auf andere Weise veräußert wird, so hat der Staatsanwalt beim Gericht einen Antrag auf die Pfändung des Vermögens, darunter auch von Bankkonten zu stellen (13.11.2013 N1525-IS).

Artikel 356⁵. Rechtsfolgen der Erklärung des Vermögens für durch eine Straftat erlangtes Vermögen, für rechtswidrig oder unbegründet (20.12.2005 N2357-Rs)

1. Erklärt das Gericht gem. dem Art. 356³ dieses Titels das Vermögen für durch kriminelle Handlungen erlangtes Vermögen oder erklärt es das Vermögen der kriminellen Vereinigung, des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers (07.12.2006 N3838-Is), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, ihrer nahen Verwandten oder der mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler (07.12.2006 N3838-Is), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundenen Person für rechtswidrig oder unbegründet, so wird dieses Vermögen nach der Befriedigung des gesetzlichen Interesses des Dritten seinem rechtmäßigen Eigentümer übergeben. Ist es unmöglich, den rechtmäßigen Eigentümer zu ermitteln, so geht es an den Staat über (13.11.2013 N1525-IS).
2. Wird das Vermögen zum Teil als durch eine Straftat erlangtes Vermögen, rechtswidrig oder unbegründet bestätigt, so wird dem rechtmäßigen Eigentümer, und soweit die Ermittlung des rechtmäßigen Eigentümers unmöglich ist, dem Staat nur der Teil des Beklagtenvermögens übergeben, dessen Rechtmäßigkeit und Begründetheit der Beklagte vor Gericht nicht beweisen kann (20.12.2005 N2357-Rs).
3. Ist es unmöglich, durch eine Straftat erlangtes Vermögen sowie das rechtswidrige und unbegründete Vermögen in seinem ursprünglichen Zustand dem rechtmäßigen Eigentümer oder dem Staat zu übergeben, so wird dem Beklagten auferlegt, eine diesem Vermögen äquivalente Geldsumme zu leisten (20.12.2005 N2357-Rs).
4. Auf die Vollstreckung des Gerichtsurteils über die Übergabe des durch eine Straftat erlangten Vermögens sowie des rechtswidrigen oder unbegründeten Vermögens an den rechtmäßigen Eigentümer oder an den Staat sind die Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über die Vollstreckung“ entsprechend anzuwenden (20.12.2005 N2357-Rs).

Artikel 356⁶. Versäumnisurteil (20.12.2005 N2357-Rs)

1. Bei der Verhandlung von Sachen über die Einziehung des durch eine Straftat erlangten Vermögens sowie des Vermögens der Amtsperson, des Mitglieds der Diebeswelt, des Menschenhändlers (07.12.2006 N3838-Is), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, wenn der Mitglied der kriminellen Vereinigung, die Amtsperson, das Mitglied der Diebeswelt, der Menschenhändler (07.12.2006 N3838-Is), die die Verbreitung von Drogen unterstützende oder die aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilte Person, ihr Familienangehöriger, naher Verwandter oder die mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler (07.12.2006 N3838-Is), der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundene Person in Fahndung gestellt worden sind, findet der Art. 233 Abs. 1 lit. „c“ dieses Gesetzes keine Anwendung (13.11.2013 N1525-IS).
2. Das Versäumnisurteil ist der säumigen Partei innerhalb von 5 Tagen nach seiner Verkündung zuzustellen. Die säumige Partei darf das Versäumnisurteil in der zweiten (dritten) Instanz anfechten. Die Unterschrift der Partei auf dem Berufungsantrag (Kassation) ist notariell oder konsularisch zu beglaubigen (13.11.2013 N1525-IS).
3. Bei der Zustellung der gerichtlichen Mitteilung an die Partei im Falle des Abs. 1 dieses Artikels finden die Vorschriften des VIII. Titels dieses Gesetzes Anwendung (20.12.2005 N2357-Rs).

Artikel 356⁷. Strafrechtliche Haftung des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der „Diebeswelt“, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person (13.11.2013 N1525-IS)

1. Bestätigt das Gericht, dass das rechtswidrige und unbegründete Vermögen im Besitz des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der „Diebeswelt“, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person, ihrer Familienangehörigen, naher Verwandten oder die mit dem Mitglied der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, dem Mitglied der Diebeswelt, dem Menschenhändler, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person verbundenen Person ist und im Laufe des Gerichtsverfahrens in der Handlung des Mitglieds der kriminellen Vereinigung, der Amtsperson, des Mitglieds der „Diebeswelt“, des Menschenhändlers, der die Verbreitung von Drogen unterstützenden oder der aufgrund Art. 194 oder/und 331¹ StGB verurteilten Person sich die Merkmale einer Straftat herausgestellt haben, leitet der Staatsanwalt gegen diese Person eine Strafverfolgung ein (13.11.2013 N1525-IS).
2. Im Falle des im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Falls läuft das Gerichtsverfahren gemäß der Regel der StPO Georgiens (13.11.2013 N1525-IS).

**Titel XLIV². Verfahren über die Erklärung einer Person für die mit der wegen
Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien
verurteilten Person verbundene Person
(19.12.2008 N797-IIs)**

Artikel 356⁸. Begriffsbestimmung (19.12.2008 N797-IIs)

Im Sinne dieses Titels haben folgende Begriffe folgende Bedeutungen:

- a) Eine wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilte Person – eine Person, die ein in Art. 322² StGB Georgiens vorgesehenes Verhalten vorgenommen hat;
- b) Eine mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person – eine in Art. 6 Abs. 5 das georgische Gesetz über „Okkupierte Territorien“ vorgesehene Person;
- c) Das Vermögen der mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Person – jedes Vermögen oder die aus dem Vermögen erlangten Einnahmen.

Artikel 356⁹. Klagerhebung auf die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person (19.12.2008 N797-IIs)

1. Die Berechtigung zur Erhebung der Klage auf die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person hat der Staatsanwalt in 6 Monaten nach der Rechtskraft des gegen die wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilte Person ergangenen Strafurteils, soweit die Vollstreckung des Urteils gegen diese Person nicht möglich ist.
2. Der Richter erklärt eine Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person, soweit es sich nach Würdigung entsprechender Beweise erweist, dass die Gründe des Art. 6 Abs. 5 das georgische Gesetz über „Okkupierte Territorien“ vorliegen.
3. Der Kläger hat dem Gericht Beweise über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person vorzulegen.
4. Die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person hat zur Folge, dass die Vollstreckung aus der gegen die verurteilte Person ergangenen Entscheidung über die Anordnung der Geldstrafe gegen das Vermögen der mit der verurteilten Person verbundenen Person gerichtet wird (bei Anordnung der Einziehung des Vermögens – Entziehung des entsprechenden Vermögenswertes oder des dem einzuziehenden Vermögen entsprechenden Betrags).
5. Die Vollstreckung gegen die mit der verurteilten Person verbundene Person schließt die Vollstreckung gegen die verurteilte Person nicht aus.

Artikel 356¹⁰. Vermögenspfändung (19.12.2008 N797-IIs)

Liegen Angaben über die Verbergung oder Verausgabung oder anderweitige Veräußerung des in Besitz der mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundenen Person befindlichen Vermögens vor, so hat der Staatsanwalt beim Gericht die Pfändung dieses Vermögens, darunter auch Pfändung von Bankkonten zu beantragen.

Artikel 356¹¹. Versäumnisurteil (19.12.2008 N797-IIs)

1. Auf die Verhandlung von Sachen über die Erklärung einer Person für die mit der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person verbundene Person, nach Anordnung der Fahndung der wegen Ausübung einer verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit auf den okkupierten Territorien verurteilten Person, findet Art. 233 Abs.1 lit. c dieses Gesetzes keine Anwendung.
2. Der Partei, die vor Gericht nicht erschienen ist, ist die Abschrift des Versäumnisurteils binnen 5 Tagen nach seiner Verkündung zuzuschicken. Die Partei kann gegen das Versäumnisurteil in der Appellations-(Kassations-)Instanz Rechtsmittel einlegen. Die Unterschrift der Partei auf der Appellations-(Kassations-)Beschwerde ist notariell oder konsularisch zu beglaubigen.
3. In Fällen des Abs. 1 dieses Artikels sind die Vorschriften des Titels VIII dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

**Titel XLIV³ (19.09.2009 N1281). Besonderheiten der Verhandlung der mit Schiedsgericht
zusammenhängenden Sachen**

Artikel 356¹². Anwendungsgebiet

1. Die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen werden durch das Gericht nach Vorschriften dieses Gesetzes verhandelt.

2. Das Gericht verhandelt die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen nur in den im Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Fällen.

Artikel 356¹³. Die mit Schiedsgerichten zusammenhängenden Sachen

1. Im Sinne dieses Titels verhandelt das Gericht folgende Sachen:
 - a) Über Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse;
 - b) Über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
 - c) Über die Sicherung der Schiedsklage;
 - d) Über die gerichtliche Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen;
 - e) Über die Anerkennung, Vollstreckung oder Ablehnung der Vollstreckung von den durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen;
 - f) Über die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung;
 - g) Über die Aufhebung der Schiedsgerichtsentscheidung (18.03.2015 N3220-IIS).
2. In Fällen von lit. „a“, „d“ und „i“ dieses Artikels entscheidet das Rayon(Stadt)gericht, im Rahmen dessen territorialen Zuständigkeit die Sache durch das Schiedsgericht verhandelt wurde oder verhandelt wird (18.03.2015 N3220-IIS).
3. In Fällen von lit. „b“, „c“ und „e“-„g“ dieses Artikels werden die Sachen von Appellationsgerichten verhandelt (18.03.2015 N3220-IIS).
4. In Fällen des lit. „h“ werden die Sachen vom Obersten Gericht Georgiens verhandelt.

Artikel 356¹⁴. Parteien

Im Sinne dieses Titels sind die Parteien die Beteiligten der Schiedsgerichtsvereinbarung oder ihre bevollmächtigte Vertreter.

Artikel 356¹⁵. Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters und die Einstellung seiner Befugnisse

1. Das Gericht entscheidet auf Antrag der Partei über die Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse.
2. Bei Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie bei Einstellung seiner Befugnisse hat das Gericht die Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien sowie die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters zu beachten.
3. Das Gericht bestellt einen Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags.
4. Die Entscheidung über die Ablehnung des Schiedsrichters oder/und über die Einstellung seiner Befugnisse ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags zu verkünden.
5. Die Verhandlung der Sache über die Ablehnung des Schiedsrichters oder/und über die Einstellung seiner Befugnisse vor Gericht hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf das laufende Schiedsgerichtsverfahren.
6. Die Entscheidung des Gerichts über Bestellung und Ablehnung des Schiedsrichters sowie über Einstellung seiner Befugnisse ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 356¹⁶. Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Gericht hat innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags einen begründeten Beschluss über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu verkünden.
2. Die Verhandlung der Sache über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vor Gericht keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf das laufende Schiedsgerichtsverfahren.
3. Der Gerichtsbeschluss über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.
4. Erklärt das Gericht das Schiedsgericht nicht für zuständig, so ist im Beschluss das zuständige Schiedsgericht anzugeben.
5. Erklärt das Gericht das Schiedsgericht nicht für zuständig, so sind alle bereits ergangenen Entscheidungen dieses Schiedsgerichts in der gleichen Sache unwirksam.

Artikel 356¹⁷. Die Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen

1. Die durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen sind verbindlich und sind nach Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ zu vollstrecken (18.03.2015 N3220-IIS).
2. Zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen ist der schriftliche Schiedsspruch beim zuständigen Gericht nach Vorschriften des Art. 44 Abs. 2 Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ einzureichen.
3. Das Gericht ist befugt, vom Antragsteller Vorlage einer mit den Sicherungsmaßnahmen verbundene Sicherheit zu verlangen.
4. Soweit die Gründe des Art. 22 Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ nicht vorliegen ergeht binnen 10 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags ein Beschluss über Anerkennung und Vollstreckung der durch das Schiedsgericht angeordneten Klagesicherungsmaßnahmen.
5. Die im Abs. 4 vorgesehene Gerichtsentscheidung ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 356¹⁸. Sicherung der Schiedsklage durch das Gericht

1. Liegt eine Schiedsgerichtsvereinbarung vor, so kann das Gericht auf Antrag des Schiedsklägers Sicherungsmaßnahmen für die Schiedsklage anordnen.
2. In Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen der Schiedsklage finden die Vorschriften des Titels XXIII dieses Gesetzes außer Art.: 198 Abs. 2 lit. „f“ und „i“ Anwendung, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der internationalen Schiedsgerichtsverfahrens (18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 356¹⁹. Gerichtliche Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen

1. In Fällen der Anrufung des Gerichts durch Schiedsgericht oder Parteiantrag wegen Unterstützung bei Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen finden die Vorschriften des Titels XIV Anwendung.
2. Das Schiedsgericht ist befugt beim Gericht die Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen zu beantragen.
3. In Fällen des Abs. 2 sind die Vorschriften des Art. 145 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
4. Der Gerichtsbeschluss über die Erlangung von Beweismitteln und Gewährleistung der Anwesenheit von Zeugen ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

**Titel XLIV⁴ (19.09.2009 N1281). Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen.
Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung**

Artikel 356²⁰. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs

Über die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs wird nach Einreichung des entsprechenden Parteiantrags entschieden.

Artikel 356²¹. Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

1. Der Antragsteller hat die Originale oder entsprechend beglaubigte Abschriften des Schiedsspruchs und der Schiedsgerichtsvereinbarung vorzulegen. Soweit der Schiedsspruch oder die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht in georgischer Sprache verfasst sind, hat der Antragsteller ferner die entsprechend beglaubigte Übersetzung einzureichen.
2. Die mit der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs verbundenen Fragen werden ohne mündliche Verhandlung verhandelt. Das Gericht kann jedoch eine mündliche Verhandlung anordnen, soweit dies zur Klärung der Umstände der Sache erforderlich und geboten ist (15.12.2010 N4046-RS). Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung werden den Parteien bekanntgegeben. Die Abwesenheit der Parteien in der Sitzung hindert jedoch nicht die Entscheidung der Fragen durch das Gericht.
- 2¹. Der Antrag der Partei auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs wird derjenigen Partei zugestellt gegen die der erwähnte Schiedsspruch gefällt wurde. Diese kann innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt dieser Mitteilung einen Antrag gem. Art. 45 Abs. 1 lit. „a“ des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ stellen. Das Gericht weist den Antrag der Partei über die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung des in Georgien gefällten Schiedsspruchs in Form eines Beschlusses zurück, wenn der Beschwerde der Partei im Zusammenhang mit der Aufhebung des Schiedsspruchs aus demselben Grund nicht stattgegeben wurde, aus welchem Grund auch die Partei die Ablehnung der Anerkennung und der Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragte oder wenn die Partei den Schiedsspruch innerhalb der im Art. 42 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Fristen anfechtet. Der erwähnte Beschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden (18.03.2015 N3220-IIS).
3. Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs ergeht als Beschluss binnen spätestens 30 Tagen nach dem Eingang des im Abs. 21 dieses Artikels vorgesehenen Antrags oder nach Ablauf der für die Antragstellung vorgesehenen 7-Tage-Frist (die früher fällig wird). Die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig ausgenommen des im Art. 45 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Falles (18.03.2015 N3220-IIS).
4. Mit dem Beschluss über die Vollstreckung des Schiedsspruchs wird der Partei auch die vollstreckbare Ausfertigung ausgehändigt.
5. Ist die im Abs. 3 vorgesehene Frist nicht eingehalten worden, so gilt der Beschluss als erlassen und das Gericht ist verpflichtet, der Partei unverzüglich die vollstreckbare Ausfertigung zu übergeben.
6. Der Beschluss über die Vollstreckung des Schiedsspruchs ist endgültig und kann nicht angegriffen werden.

Artikel 356²². Die Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs

Die Anerkennung und Vollstreckung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruchs erfolgt nach Vorschriften des georgischen Gesetzes „Über Schiedsgerichtsbarkeit“.

Artikel 356²³. Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

Das Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs nur in den durch das Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ ausdrücklich vorgesehenen Fällen verweigern.

Titel XLIV⁵ (19.09.2009 N1281). Aufhebung von Schiedssprüchen (18.03.2015 N3220-IIS).

Artikel 356²⁴. Aufhebung des Schiedsspruchs (18.03.2015 N3220-IIS)

1. Die Aufhebung eines Schiedsspruchs erfolgt durch Einlegung einer Beschwerde beim Gericht aus einem der durch das Gesetz „Über Schiedsgerichtsbarkeit“ vorgesehenen Gründe (18.03.2015 N3220-IIS).
- 1¹. Liegt über die Anerkennung und Vollstreckung der in Georgien ergangenen Schiedssprüche eine Entscheidung des georgischen Gerichts vor, wird die Beschwerde über die Aufhebung des erwähnten Schiedsspruchs nicht zugelassen, wenn der Grund für die Aufhebung mit dem Grund übereinstimmt, worauf gestützt die Partei die Abweisung der Anerkennung und Vollstreckung dieses Schiedsspruchs beantragte; wurde die Beschwerde jedoch bereits angenommen, so wird das Verfahren eingestellt (18.03.2015 N3220-IIS).
2. Das Gericht hat die Beschwerde zu prüfen und eine begründete Entscheidung binnen 30 Tagen nach Annahme des entsprechenden Antrags zu verkünden.
3. Das Gericht, das wegen Aufhebung des Schiedsspruchs angerufen wurde, ist ermächtigt, auf entsprechenden Antrag hin das Verfahren für höchstens 30 Tage nach Annahme dieses Antrags auszusetzen, um dem Schiedsgericht die Möglichkeit für die Fortführung der Verhandlung oder für die Vornahme beliebiger Handlungen einzuräumen, die nach der Auffassung des Schiedsgerichts erforderlich für die Beseitigung des Aufhebungsgrundes sind. Das Gericht setzt das Schiedsgericht über die Aussetzung des Verfahrens aus erwähntem Grund schriftlich in Kenntnis innerhalb von 3 Tagen nach der Aussetzung des Verfahrens (18.03.2015 N3220-IIS).
4. Im Falle der Anfechtung des Schiedsspruchs wird seine Vollstreckung nicht ausgesetzt. Auf Antrag der Partei kann das Gericht die Vollstreckung für höchstens 30 Tage nach Annahme des entsprechenden Antrags aussetzen, soweit eine entsprechende Sicherheit geleistet wird.

Siebenter Abschnitt²: Weggefallen (19.02.2015 N3096-IIS).

Siebenter Abschnitt³ (02.05.2014 N2392-IIS): Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen

Titel XLIV⁹. Verfahren im Zusammenhang mit den Diskriminationsfällen

Artikel 363¹. Zulässigkeit der Klage

Klage wegen Diskriminierung kann entsprechend der festgelegten Regel dieses Titels verhandelt werden, wenn dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 363². Klageerhebung

1. Jeder, der sich diskriminiert fühlt, darf eine Klage erheben gegen die Person/das Unternehmen, die/das seiner Meinung nach ihn diskriminiert hat. Für die Klageerhebung ist nicht obligatorisch, dass vorher dieser Fall vom Ombudsmann Georgiens oder anderer Person oder Behörde untersucht wurde.
- 1¹. Der Ombudsmann Georgiens ist berechtigt bei der Ausübung der Aufsichtsfunktion im Sinne der georgischen Gesetze über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung sowie Sicherstellung der Gleichberechtigung, als Kläger im Sinne dieses Gesetzes eine Klage zu erheben, sofern eine juristische Person, ein anderes organisationelles Gebilde, eine Personenvereinigung, ohne die Bildung einer juristischen Person bzw. ein Unternehmer auf seine Empfehlung nicht reagiert bzw. sie nicht erfüllt und es genügend Beweismittel gibt, die einen Diskriminierungsfall nachweisen (03.05.2019 N4551-IIS).
2. Klageerhebung ist möglich binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt als jeweilige Person über die Umstände erfahren hat bzw. hätte erfahren müssen, die er für diskriminierend hielt (03.05.2019 N4551-IIS).
- 2¹. Die Person, die sich für das Diskriminierungsopfer hält, darf selbst dann eine Klage erheben, wenn das Arbeitsverhältnis, während dessen die diskriminierende Handlung gegen sie erfolgt ist, bereits beendet ist (03.05.2019 N4551-IIS).
3. Die Person darf mit in diesem Artikel vorgesehenen Klage fordern:
 - a) Einstellung der diskriminierenden Handlung oder/und Beseitigung deren Folgen;
 - b) Schmerzensgeld oder/und Schadensersatz.
4. Der Ombudsmann Georgiens ist berechtigt eine Klage zu erheben auf Erfüllung seiner Empfehlung gegen eine juristische Person, ein anderes organisationelles Gebilde, eine Personenvereinigung, ohne die Bildung einer juristischen Person bzw. ein Unternehmer, die laut Annahme des Ombudsmanns eine diskriminierende Handlung begangen hat und auf seine Empfehlung nicht reagierte bzw. sie nicht erfüllte (03.05.2019 N4551-IIS).

Artikel 363³. Beweislast

Bei der Klageerhebung hat die Person dem Gericht die Tatsachen und entsprechende Beweise vorzulegen, die das Vorliegen einer diskriminierenden Handlung vermuten lassen. Danach liegt die Beweislast, dass es keine Diskriminierung stattgefunden hat beim Beklagten.

Artikel 363⁴. Annahme des Klageantrags

1. Das Gericht verhandelt binnen 3 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über die Annahme des Klageantrags.
2. Der Klageantrag ist entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes einzureichen.
3. Werden beim Einreichen des Antrags die Anforderungen dieses Gesetzes nicht berücksichtigt, stellt das Gericht den Mangel fest und gibt dem Kläger eine vernünftige Frist für die Beseitigung dieses Mangels. Diese Frist darf nicht weniger als drei Tage sein. Wird dieser Mangel binnen dieser Frist beseitigt, wird der Antrag angenommen. Hat sich an dem Mangel nichts geändert, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Abweisung des Klageantrags und gibt die Klageschrift sowie die beigefügten Unterlagen dem Kläger zurück.
4. Gegen den Beschluss über die Abweisung des Klageantrags kann entsprechend der Regel der georgischen Gesetzgebung beim Berufungsgericht eine Beschwerde eingelegt werden. Dem Kläger wird dafür ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses drei Tagesfrist gewährt.
5. Nach der Annahme des Klageantrags werden die Abschriften der Klageschrift und der beigefügten Unterlagen unverzüglich dem Beklagten zugeschickt. Danach hat er für die Klageerwidernung 10 Tage.

Artikel 363⁵. Urteil

1. Das Gericht erlässt ein Urteil über die Bestätigung der Tatsache der Diskriminierung und über die ganz oder teilweise Stattgabe der Klage des Diskriminierungsopfers oder über die Abweisung der Klage des Diskriminierungsopfers.
2. Auf Antrag des Ombudsmanns Georgiens entscheidet das Gericht in Form eines Urteils über die Bestätigung eines Diskriminierungsfalls und die Umsetzung der Empfehlung des Ombudsmanns, die er der juristischen Person, einem anderen organisationellen Gebilde, einer Personenvereinigung, ohne die Bildung einer juristischen Person bzw. einem Unternehmer erteilt oder es weist durch sein Urteil die Klage des Ombudsmanns ab (03.05.2019 N4551-IIS).

Artikel 363⁶. Anfechtung des Urteils

1. Gegen das aufgrund des Art. 363⁵ dieses Gesetzes erlassene Urteil kann die Partei beim Appellationsgericht anfechten gemäß den durch dieses Gesetz festgelegten Regeln.
2. Das Appellationsgericht untersucht die Zulässigkeit der Beschwerde binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs und trifft eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Erlässt einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Beschwerde, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann;
 - b) Lässt die Beschwerde zu.
3. Das Appellationsgericht verhandelt innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Annahme der Beschwerde mündlich über diese Beschwerde und trifft eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) gibt der Beschwerde ganz oder teilweise statt;
 - b) weist die Beschwerde ab.
4. Wird der Beschwerde gegen den Beschluss über die Annahme des Klageantrags stattgegeben, verweist das Appellationsgericht die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurück.

Siebenter Abschnitt⁴ (20.03.2015 N3340-IIS): Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig und für betreuungsbedürftig**Titel XLIV¹⁰. Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig (20.03.2015 N3340-IIS)****Artikel 363⁷. Zulässigkeit des Antrags**

Über den Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig entscheidet das Gericht gemäß den Vorschriften dieses Kapitels, wenn dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

Artikel 363⁸. Antragstellung bei Gericht

1. Der Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig, die Alkohol oder Drogen missbraucht und darüber hinaus ihre Familie in eine materielle Notlage bringt, kann bei Gericht von ihrem Familienangehörigen oder von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig wird bei Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnort

dieser Person, jedoch im Falle, wenn diese Person in einer medizinischen Einrichtung stationär behandelt wird – entsprechend dem Standort dieser Einrichtung.

Artikel 363⁹. Inhalt des Antrags

Im Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig, die Alkohol oder Drogen missbraucht, sind jene Umstände anzugeben, die nachweisen, dass diese Person ihre Familie in eine materielle Notlage bringt.

Artikel 363¹⁰. Entscheidung über den Antrag

1. Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erklärung der Person für beschränkt handlungsfähig unter erforderlicher Beteiligung dieser Person sowie der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.
2. Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über diesen Antrag entstehen.

Artikel 363¹¹. Gerichtsentscheidung

Erklärt das Gericht die Person für beschränkt handlungsfähig, so kann die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde darauf hin für diese Person einen Betreuer bestellen.

Artikel 363¹². Aufhebung des Status der beschränkt handlungsfähigen Person

Im Falle gem. Art 14 Abs. 3 ZGB hebt das Gericht auf Antrag der beschränkt handlungsfähigen Person, ihres Betreuers oder Familienangehörigen ihren Status als beschränkt handlungsfähig auf.

Titel XLIV¹¹. Erklärung der Person für betreuungsbedürftig (20.03.2015 N3340-IIS)

Artikel 363¹³. Zulässigkeit des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)

Über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig entscheidet das Gericht gemäß den Vorschriften dieses Kapitels, wenn dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

Artikel 363¹⁴. Antragstellung bei Gericht (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Der Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig, kann von der betroffenen Person selbst, von ihrem Familienangehörigen, ihrem gesetzlichen Vertreter, von der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, psychiatrischen oder spezialisierten Einrichtung gestellt werden.
2. Der Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig wird bei Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnort dieser Person, jedoch im Falle, wenn diese Person in einer medizinischen Einrichtung stationär behandelt wird – entsprechend dem Standort dieser Einrichtung.

Artikel 363¹⁵. Inhalt des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Im Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig sind anzugeben:
 - a) Gericht, vor dem der Antrag eingereicht wird;
 - b) Bereich, in dem die Person Betreuung braucht sowie die Betreuungsbedürftigkeit der Person, zur Vorbeugung des Schadens, der ihr entstehen könnte;
 - c) Tatsachen, die der Antragsteller seiner Forderung zugrunde legt;
 - d) Beweise, wodurch die vom Antragsteller angegebenen Umstände nachgewiesen werden sowie die Tatsache, dass die Person deutliche psychische, geistige/intellektuelle Störungen aufweist, deren Wechselwirkung mit anderen Hindernissen, ihre vollständige und wirksame Beteiligung am sozialen Leben beeinträchtigen könnte unter gleicher Bedingungen mit anderen;
 - e) Forderung des Antragstellers;
 - f) Gesuch des Antragstellers – wenn vorhanden;
2. Der Antragsteller hat dem Gericht, wenn vorhanden, folgende Unterlagen vorzulegen: Gutachten des Psychiaters, Psychologen und Sozialsachverständigen über die psychische Lage und soziale Anpassung der Person.
3. Der Person kann ein Betreuer bestellt werden für Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Abschlusses kleineren Geschäfte, der gewerblichen Tätigkeit, Immobilienverwaltung, Bestimmung des Wohnorts, Zustimmungserteilung hinsichtlich der medizinischen Behandlung, Vermeidung der Schadenszufügung sowie der Ausübung anderer Rechte und Pflichten, die vom Gericht aufgrund der individuellen Beurteilung bestimmt.

Artikel 363¹⁶. Annahme des Antrags (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Über den Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig entscheidet das Gericht gemäß der Regel dieses Gesetzes, wenn dieses Kapitel nichts Abweichendes vorsieht.
2. Über die Annahme des Antrags entscheidet das Gericht binnen 5 Tagen nach dessen Einreichung.
3. Wird der Antrag den Anforderungen der georgischen Gesetze nicht gerecht, stellt das Gericht die Mängel fest und gewährt dem Antragsteller eine vernünftige Frist für die Beseitigung dieser Mängel, die mindestens 3 Tage betragen muss. Werden die Mängel innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beseitigt, nimmt das Gericht den Antrag an. Sind die Mängel nicht beseitigt, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtannahme des Antrags und schickt den Antrag und die beigelegten Unterlagen an den Antragsteller zurück.
4. Gegen den Beschluss über die Nichtannahme des Antrags kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 363¹⁷. Vorläufige Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Das Gericht darf auf Gesuch des Antragstellers bis zur Beendigung des Verfahrens einen vorläufigen Betreuer bestellen, wenn es der Auffassung ist, dass derjenigen Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit auch entschieden wird, ein unumkehrbarer Schaden entstehen könnte.
2. Zum vorläufigen Betreuer können Familienangehörige der Person, ihre Verwandte, nahestehende Personen oder ein Berufsbetreuer bestellt werden.
3. Das Gericht entscheidet über den Antrag auf vorläufige Betreuung in einer mündlichen Verhandlung innerhalb von 5 Tagen nach seinem Eingang. Das Nichterscheinen der Partei kann das Gericht nicht hindern über die Frage der vorläufigen Betreuung zu verhandeln und zu einer Entscheidung zu kommen.
4. Gegen den Beschluss über die vorläufige Betreuung kann Rekurs eingelegt werden.

Artikel 363¹⁸. Entscheidung über den Antrag (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Über die Sache im Zusammenhang mit der Erklärung der Person für betreuungsbedürftig verhandelt das Gericht unter erforderlicher Beteiligung der betroffenen Person sowie eines Vertreters der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde.
2. Ist die betroffene Person aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands gehindert an dieser Gerichtsverhandlung teilzunehmen, so ist ihre Beteiligung durch Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel oder anderer Mittel sicherzustellen, die eine direkte Kontaktaufnahme zwischen der betroffenen Person und dem verhandelnden Richter ermöglichen sollen. In solchen Fällen ist die Videoaufzeichnung dieser Gerichtsverhandlung verbindlich. Im Protokoll der Gerichtsverhandlung ist über die Beteiligung der betroffenen Person an der Gerichtsverhandlung durch elektronische Kommunikationsmittel oder anderer Mittel zu berichten.
3. Im Falle des Nichterscheinens der betroffenen Person, ist das Gericht verpflichtet den anberaumten Termin zu verlegen. In solchen Fällen darf das Gericht kein Versäumnisurteil fällen.
4. Der Antragsteller wird von der Zahlung der im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung über die Erklärung der Person für betreuungsbedürftig anfallenden Gerichtsgebühren befreit.

Artikel 363¹⁹. Anwaltpflicht (20.03.2015 N3340-IIS)

Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit verhandelt wird, muss durch einen Anwalt vertreten sein.

Artikel 363²⁰. Anordnung eines Gutachtens für die individuelle Begutachtung der psycho-sozial bedürftigen Personen (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Gem. Art. 363¹⁶ dieses Gesetzes ordnet das Gericht gleich mit der Annahme des Antrags ein Gutachten entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ an.
2. In besonderen Fällen, wenn die Person über deren Betreuungsbedürftigkeit das Gericht gerade verhandelt, augenscheinlich dieses Gutachten meidet, ist das Gericht befugt aufgrund des Antrags der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von Levan Samkharauli unter erforderlichen Beteiligung eines Vertreters der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde sowie des Verteidigers der betroffenen Person an der Verhandlung einen Beschluss zu erlassen über die zwangsweise Vorführung der Person zur Durchführung eines psycho-sozialen Gutachtens.
3. Im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Zwangsgutachten wird nur durchgeführt, wenn die Person, über deren Betreuungsbedürftigkeit gerade verhandelt wird mit ihren Handlungen eigenen oder fremden Rechten einen erheblichen Schaden zufügt.
4. Bei der Gerichtsverhandlung sind alle Sachverständigen und Mitglieder der multidisziplinären Gruppe anzuhören, deren Gutachten in der Akte enthalten sind.

Artikel 363²¹. Gerichtliche Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Gerichtliche Entscheidung über die Erklärung einer Person für betreuungsbedürftig stellt die Grundlage der Bestellung eines Betreuers (der Betreuer) dar.
2. In der gerichtlichen Entscheidung sind anzugeben:

- a) dasjenige Recht, zu dessen Anwendung der betroffenen Person ein Betreuer bestellt wird, sowie die Betreuungsgrenzen;
- b) Rechte und Pflichten des Betreuers (der Betreuer);
- c) Regelmäßigkeit der Vorlage eines Berichts vor der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde seitens des Betreuers (der Betreuer), die mindestens alle 6 Monate zu erfolgen ist;
- d) Fristen der Betreuung und die Regelmäßigkeit ihrer Revision, die mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen ist;
- e) Andere für die Anordnung der Betreuung erforderlichen Umstände.

Artikel 363²². Der gerichtliche Beschluss über die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Antrag (20.03.2015 N3340-IIS)

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erklärung der Person für betreuungsbedürftig wird eingestellt, wenn das Gutachten der juristischen Person des öffentlichen Rechts – nationales Büro des Gerichtsgutachtens von Levan Samkharauli negativ ausfällt.

Artikel 363²³. Änderung der Betreuungsgrenzen, Aufhebung der Betreuung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Wenn es einen Grund für die Änderung der Betreuungsgrenzen gibt, ergeht eine gerichtliche Entscheidung aufgrund eines Antrags des Betreuungsempfängers, seines Familienangehörigen, des Betreuers (der Betreuer), der psychiatrischen Einrichtung, der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde und des entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ durchgeführten Sachverständigengutachtens über die Änderung der Betreuungsgrenzen für die betroffene Person.
2. Ist der Grund für die Verlängerung der Betreuung der Person nicht mehr gegeben, ergeht eine gerichtliche Entscheidung aufgrund eines Antrags des Betreuungsempfängers, seines Familienangehörigen, des Betreuers (der Betreuer), der psychiatrischen Einrichtung, der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde und des entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Durchführung eines Gutachtens aufgrund der psycho-sozialen Bedürftigkeit“ durchgeführten Sachverständigengutachtens über die Aufhebung der Betreuung für diese Person.
3. Bei der regelmäßigen Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung über die Erklärung der Person für betreuungsbedürftig ergeht beim Vorliegen des entsprechenden Grundes eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Betreuung für die betroffene Person.

Artikel 363²⁴. Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung (20.03.2015 N3340-IIS)

1. Die Partei hat das Recht, aufgrund des Artikels 363²¹ ergangene gerichtliche Entscheidung gem. der in diesem Gesetz vorgesehenen Regel vor dem Appellationsgericht anzufechten.
2. Das Appellationsgericht prüft den Antrag auf Zulässigkeit innerhalb von 5 Tagen nach seinem Eingang und trifft eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) erlässt einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Berufung, wogegen ein Rekurs eingelegt werden kann;
 - b) nimmt die Berufung an.
3. Über die Berufung verhandelt das Appellationsgericht mündlich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Annahme und trifft eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) gibt der Berufung ganz oder zum Teil statt;
 - b) weist die Berufung ab.
4. Im Falle der Stattgabe dem Rekurs, der gegen den gerichtlichen Beschluss über die Nichtannahme der Berufung eingelegt worden ist, verweist das Appellationsgericht die Sache an die erste Instanz zurück.

Siebenter Abschnitt⁵: Besonderheiten der Verfahren über die Verletzungen der besonderen Rechte am Objekt des geistigen Eigentums
(23.12.2017 N1919-RS)

Titel XLIV¹². Beweissicherungsmaßnahmen, Recht auf Herausgab der Information und Maßnahmen der Sicherung von Forderungen in den Verfahren über die Verletzungen der besonderen Rechte am Objekt des geistigen Eigentums
(23.12.2017 N1919-RS)

Artikel 363²⁵. Erläuterung der in diesem Titel verwendeten Begriffe (23.12.2017 N1919-RS)

Die in diesem Titel verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Titels folgende Bedeutung:

- a) Objekt des geistigen Eigentums – eine im Sinne der georgischen Gesetze geschützte Marke, Dienstleistungsmarke bzw. kollektive Marke, eingetragenes Design, eine patentgeschützte Erfindung oder ein nützliches Modell, ein urheberrechtlich bzw. durch angrenzende Rechte geschütztes Objekt (23.12.2017 N1919-RS);

- b) Die durch die Verletzung der besonderen Rechte hergestellte oder/und in Zivilverkehr gebrachte Ware (23.12.2017 N1919-RS):
- b.a) im Zusammenhang mit der geschützten Marke, Dienstleistungsmarke oder/und Kollektivmarke (im Folgenden Marke) stehende – Ware oder/und Dienstleistung, die ein der Marke identisches bzw. ähnliches Zeichen enthält bzw. auf der ein Zeichen steht, das mit der Marke identisch ist bzw. ähnlich der Marke ist, oder die eine Form hat, die identisch ist mit der Volumenmarke bzw. eine ähnliche Form aufweist und deren Herstellung, Lieferung, Einführung, Aufbewahrung und Vertrieb bzw. ihre Aufbewahrung/Lagerung (vorläufige Aufbewahrung) zum Zwecke des Vertriebs bzw. ihre beliebige anderweitige Verwendung führt zur Verletzung des besonderen Rechts des eingetragenen Markeninhabers, abgesehen von der Markierungsstelle (23.12.2017 N1919-RS);
 - b.b) im Zusammenhang mit dem eingetragenen Design – Produktdesign bzw. Design, das für das Produkt verwendet wird und dessen Herstellung, Einführung, Aufbewahrung, Vertrieb bzw. Aufbewahrung/Lagerung (vorläufige Aufbewahrung) zum Zwecke des Vertriebs bzw. ihre beliebige anderweitige Verwendung führt zur Verletzung des besonderen Rechts des eingetragenen Designinhabers (23.12.2017 N1919-RS);
 - b.c) im Zusammenhang mit der patentrechtlich geschützten Erfindung bzw. geschütztem nützlichem Modell – eine mit der Verletzung des besonderen Patentrechts hergestellte Vorrichtung bzw. Stoff, derer Herstellung, Einführung, Aufbewahrung, Vertrieb bzw. Aufbewahrung/Lagerung (vorläufige Aufbewahrung) zum Zwecke des Vertriebs bzw. anderweitige Verwendung zur Verletzung des besonderen Rechts des Patentinhabers führt; eine unter Schutz der patentrechtlichen Vorgaben hergestellte Vorrichtung bzw. Stoff, derer/dessen Herstellung, Einführung, Aufbewahrung, Vertrieb bzw. Aufbewahrung/Lagerung (vorläufige Aufbewahrung) zum Zwecke des Vertriebs bzw. anderweitige Verwendung zur Verletzung des besonderen Rechts des Patentinhabers führt (23.12.2017 N1919-RS);
 - b.d) im Zusammenhang mit dem urheberrechtlich bzw. durch andere angrenzende Rechte geschützten Objekt – kontraktische Abschriften im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Urheber- und angrenzende Rechte“ (23.12.2017 N1919-RS).

Artikel 363²⁶. Regelungsbereich (23.12.2017 N1919-RS)

Auf Verfahren über die Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums finden Anwendung die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Titels (23.12.2017 N1919-RS).

Artikel 363²⁷. Beweissicherungsmaßnahmen im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)

1. Das Gericht ist berechtigt auf Antrag des Inhabers des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums einen Beschluss über die Anwendung von Beweissicherungsmaßnahmen zu erlassen, sofern die Vernichtung der Beweismittel zu befürchten ist (23.12.2017 N1919-RS).
2. Die Beweissicherungsmaßnahmen können eine ausführliche Beschreibung jener Produkte bzw. Unterlagen mit Stichprobe oder ohne sie enthalten, wodurch vermeintlich das besondere Recht am Objekt des geistigen Eigentums verletzt wird. Diese Unterlagen betreffen die Geräte/Stoffe, Vorrichtungen bzw. Teile der Vorrichtungen, die umgangen werden. Sofern die Beweissicherung durch die Anwendung der erwähnten Maßnahme nicht möglich ist, kann auch ein Arrest in Erwägung gezogen werden (23.12.2017 N1919-RS).
3. Das Gericht ist berechtigt mehrere Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 des vorliegenden Artikels gleichzeitig anzuwenden (23.12.2017 N1919-RS).
4. Das Gericht ist berechtigt die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels ohne die Anhörung jeweiliger Person anzuwenden, gegen die es eine begründete Annahme besteht, dass sie das besondere Recht am Objekt des geistigen Eigentums verletzt hat, sofern es folgerichtig angenommen werden kann, dass dem Inhaber dieses Rechts ein unverhältnismäßiger Schaden entsteht, oder/und sofern eindeutig zu befürchten ist, dass die Beweismittel vernichtet werden könnten (23.12.2017 N1919-RS).
5. Das Gericht hat die Person, gegen die die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels durchzuführen sind, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, spätestens 48 Stunden nach der Anwendung der jeweiligen Maßnahmen (23.12.2017 N1919-RS).
6. Der Inhaber des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums ist berechtigt die Anwendung der Beweissicherungsmaßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels zu beantragen, sofern er begründen kann, dass die Anwendung der erwähnten Maßnahmen erforderlich sind für die Feststellung der Verletzung bzw. der möglichen Verletzung seines besonderen Rechts (23.12.2017 N1919-RS).
7. Die Regel für den Ersatz der für die Beweissicherung gemachten Aufwendungen bestimmt sich im Sinne der Art. 118 und 119 des vorliegenden Gesetzes dasselbe gilt für die Anfechtung des Beweissicherungsbeschlusses (23.12.2017 N1919-RS).
8. Der Beschluss auf Antrag auf Beweissicherung ergeht binnen einer Frist von 5 Werktagen (23.12.2017 N1919-RS).

Artikel 363²⁸. Recht auf Herausgabe der Information (23.12.2017 N1919-RS)

1. Das Gericht ist berechtigt im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums auf angemessenen und begründeten Antrag des Rechtsinhabers (23.12.2017 N1919-RS):
 - a) von der Person, von der berechtigt angenommen wird, dass sie das besondere Recht verletzt hat, die Herausgabe der Information zu verlangen, die möglicherweise Aufschluss über die Entstehung des Produkts bzw. über das Vertriebsnetz dieses Produkts geben kann, das unter der Verletzung besonderer Rechte hergestellt oder/und in Verkehr gebracht wurde. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Information kann zudem die Verpflichtung über die Herausgabe der finanziellen Unterlagen enthalten, die mit der Rechtsverletzung zusammenhängen (23.12.2017 N1919-RS);
 - b) von der Person die Herausgabe der Information im Sinne der lit. „a“ des Abs 1 des vorliegenden Artikels zu verlangen, von der berechtigt angenommen wird, dass sie kommerziell die unter Verletzung des besonderen Rechts hergestellte oder/und in Verkehr gebrachten Produkte angeboten, erhalten, besessen oder/und verwendet hat. Die Verpflichtung zur Herausgabe der erwähnten Information findet Anwendung auf beliebige andere Person, die die unter Verletzung des besonderen Rechts erzeugten oder/und in Verkehr gebrachten Produkte angeboten, erhalten, besessen oder/und verwendet hat, außer, sofern dies der privaten Nutzung diene (23.12.2017 N1919-RS).
2. Die Information im Sinne der lit. „a“ Abs. 1 des vorliegenden Artikels hat die vollständige Bezeichnung und Adresse des Erzeugers, Herstellers, der Vertriebsgesellschaft, des Lieferanten oder/und des ehemaligen Inhabers des Produkts, des Groß- oder Einzelhändlers (für die die Ware gedacht ist, wodurch die Verletzung des besonderen Rechts anzunehmen ist) zu enthalten sowie Information über die Anzahl und Preise der erzeugten, hergestellten, gelieferten, empfangenen oder bestellten Ware (23.12.2017 N1919-RS).
3. Die Information, die infolge der Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels empfangen wird ist vertraulich und darf nicht verbreitet werden (23.12.2017 N1919-RS).
4. Die Kosten, die für die Herausgabe der Information im Sinne des vorliegenden Artikels anfallen, trägt die Person, die dies vor dem Gericht beantragt hat. Der Gegner ist berechtigt die für die Herausgabe der Information entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Über die Kostenverteilung entscheidet das Gericht, wenn es in der Hauptsache verhandelt und entscheidet (23.12.2017 N1919-RS).
5. Der Beschluss über die Herausgabe der Information kann nicht mehr angefochten werden. Gegen den Beschluss, der im Falle der Verweigerung der Herausgabe der Information ergeht, kann ein Rekurs eingereicht werden (23.12.2017 N1919-RS).

Artikel 363²⁹. Maßnahmen der Sicherung der Klageforderung im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS)

1. Das Gericht ist berechtigt auf Antrag des Inhabers des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums (23.12.2017 N1919-RS):
 - a) einen Arrestbeschluss zu erlassen über das im Eigentum der Person befindliche unbewegliche oder/und bewegliche Vermögen (darunter Bankkonten und andere Vermögenswerte), über die begründet angenommen werden kann, dass sie in kommerzieller Hinsicht das besondere Recht verletzt hat, sofern die Befriedigung der Schadenersatzforderung des Inhabers des besonderen Rechts gefährdet werden könnte. Zu diesem Zweck fordert das Gericht auf Antrag des Inhabers des besonderen Rechts von dem vermeintlichen Rechtsverletzer die in seinem Besitz befindlichen Bank-, finanzielle oder/und kommerzielle Unterlagen/Information heraus. Diese Unterlagen/Informationen darf nur das Gericht zur Kenntnis nehmen. Das Gericht ist berechtigt zum Zwecke der Identifizierung des Arrestgegenstandes die empfangenen Unterlagen/Informationen dem gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen auszuhändigen. Die Information, die unter Anwendung der Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Buchstabens empfangen wird, ist vertraulich und darf nicht preisgegeben werden (23.12.2017 N1919-RS).
 - b) der Person, über die begründet angenommen werden kann, dass sie das besondere Recht verletzt hat, zu verbieten jene Handlungen auszuführen, wodurch das besondere Recht verletzt wird (23.12.2017 N1919-RS).
 - c) anstelle des Verbotes der Ausführung von Handlungen im Sinne der lit. „b“ des vorliegenden Absatzes von der Person, über die die Verletzung des besonderen Rechts begründet angenommen werden kann, die entsprechende Sicherheitsleistung zu fordern (23.12.2017 N1919-RS).
2. Das Gericht ist berechtigt mehrere Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels gleichzeitig zu ergreifen (23.12.2017 N1919-RS).
3. Die Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 des vorliegenden Artikels können auch gegen die Person ergriffen werden, deren Dienstleistung für die Verletzung des besonderen Rechts in kommerzieller Hinsicht geeignet ist bzw. geeignet war (23.12.2017 N1919-RS).
4. Ist das Gericht der Auffassung, dass durch die Anwendung der Forderungssicherungsmaßnahmen der Person ein Schaden entstehen könnte, über die begründet angenommen werden kann, dass sie das besondere Recht verletzt hat, so darf es die Maßnahmen für die Forderungssicherung ergreifen und gleichzeitig vom Inhaber des besonderen Rechts zu fordern zugunsten des Gegeners eine Sicherheit zu leisten für den möglichen Schaden. Das Gericht kann die Sicherheitsleistung auch auf gegenseitigen Antrag hin anordnen (23.12.2017 N1919-RS).

5. Im Verfahren der Verletzung des besonderen Rechts am Objekt des geistigen Eigentums finden die Anforderungen im Sinne des Titels XXIII des vorliegenden Gesetzes (23.12.2017 N1919-RS).

Siebenter Abschnitt⁶ (18.09.2019 N4955-IS): Beteiligung des Gerichts an der Vollstreckung des Mediationsvergleichs

Titel XLIV¹³. Vollstreckung des Mediationsvergleichs

Artikel 363³⁰. Sicherung eines Mediationsvergleichs durch das Gericht (18.09.2019 N4955-IS)

1. Die Partei ist berechtigt vor dem Beginn einer Gerichtsmediation bzw. einer privaten Mediation oder/und im Laufe der Mediation vor dem Gericht eine Sicherheitsleistung für den Mediationsvergleich zu beantragen (18.09.2019 N4955-IS).
2. Lässt sich die Person, die den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung für den Mediationsvergleich gestellt hat binnen einer Frist von 10 Tagen, nach dem dem Antrag stattgegeben wurde nicht auf eine gerichtliche bzw. private Mediation ein und legt dem Gericht den entsprechenden Nachweis nicht vor, oder reicht die Partei nach der Beendigung der Mediation (die entsprechend nachzuweisen ist) binnen einer Frist von 10 Tagen keine Klage ein/stellt keinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, erlässt das Gericht von Amts wegen bzw. auf Antrag der Partei einen Beschluss über die Aufhebung der einstweiligen Verfügung (18.09.2019 N4955-IS).
3. Binnen einer Frist von 10 Tagen nach der Beendigung der Mediation sofern eine Klage erhoben wird/Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt wird wird die einstweilige Verfügung, die das Gericht einst für die Sicherung des Mediationsvergleichs erlassen hat in die Sicherung der Klageforderung umgewandelt (18.09.2019 N4955-IS).
4. Auf die einstweilige Verfügung, die für die Sicherung eines Mediationsvergleichs erlassen wird finden die Vorschriften im Sinne des Titels XXIII des vorliegenden Gesetzes Anwendung (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 363³¹. Befassung mit der Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)

1. Das Gericht ist berechtigt auf Antrag einer der Parteien bzw. beider Parteien über die Vollstreckung des im Wege der Mediation verfassten Mediationsvergleichs zu befinden (18.09.2019 N4955-IS).
2. Wurde der Mediationsvergleich infolge der gerichtlichen Mediation verfasst, so befindet über die Vollstreckung dieses Vergleichs jenes Gericht, das die Sache zum Zwecke des Mediationsvergleichs an den Mediator weitergegeben hat. Wurde der Mediationsvergleich jedoch infolge einer privaten Mediation verfasst, so befindet über die Vollstreckung das je nach Antragsteller örtlich zuständige Rayon(Stadt)gericht (18.09.2019 N4955-IS).
3. Wurde der Mediationsvergleich infolge der gerichtlichen Mediation verfasst, hat die Partei, die vor beim Gericht die Vollstreckung dieses Mediationsvergleichs beantragt die Urkunde des Mediationsvergleichs vorzulegen bzw. dessen entsprechend beglaubigte Abschrift. Wurde der Mediationsvergleich infolge einer privaten Mediation verfasst so hat die Partei zusätzlich dazu die Mediationsvereinbarung vorzulegen (18.09.2019 N4955-IS).
4. Über die Vollstreckung des Mediationsvergleichs entscheidet das Gericht ohne die mündliche Anhörung binnen einer Frist von 10 Tagen nach dem Eingang des Antrags. Das Gericht kann innerhalb dieser Frist auch eine mündliche Anhörung anordnen, sofern dies der Sachaufklärung dienlich ist. In diesem Fall entscheidet das Gericht über die Vollstreckung des Mediationsvergleichs binnen einer Frist von 30 Tagen nach dem Eingang des Antrags. Im Falle der mündlichen Anhörung werden die Parteien über die Zeit und den Ort der Anhörung informiert. Ihr Nichterscheinen stellt jedoch kein Hindernis für die Prüfung und Entscheidungsfindung dar (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 363³². Abweisung des Antrags auf Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)

Das Gericht weist den Antrag auf Vollstreckung des Mediationsvergleichs ab, sofern der Inhalt des Mediationsvergleichs rechtswidrig ist bzw. der Vergleich wegen seines Inhalts nicht vollstreckt werden kann (18.09.2019 N4955-IS).

Artikel 363³³. Beschluss über die Vollstreckung eines Mediationsvergleichs (18.09.2019 N4955-IS)

1. Das Gericht entscheidet über die Vollstreckung eines Mediationsvergleichs in Form eines Beschlusses. Der Partei wird neben dem Beschluss auch die vollstreckbare Ausfertigung ausgehändigt (18.09.2019 N4955-IS).
2. Gegen den Beschluss über die Abweisung des Antrags auf Vollstreckung des Mediationsvergleichs kann ein Rekurs eingelegt werden (18.09.2019 N4955-IS).
3. Der gerichtliche Beschluss über die Vollstreckung des Mediationsvergleichs ist abschließend und unanfechtbar (18.09.2019 N4955-IS).
4. Der Mediationsvergleich, der durch ein Schiedsgericht bestätigt wurde als eine Schiedsgerichtsentscheidung wird im Sinne der Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung des georgischen Gesetzes „Über das Schiedsgericht“ vollstreckt (18.09.2019 N4955-IS).

DRITTES BUCH: ANFECHTUNG VON RICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

Achter Abschnitt: Appellation

Titel XLV. Zulässigkeit der Appellation

Artikel 364. Einlegung der Appellation

Die erstinstanzlichen Gerichtsurteile können die Parteien und Dritte durch Hauptintervention innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen beim Appellationsgericht anfechten (23.06.2005 N1740).

Artikel 365. Der Wert der Appellationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Appellationsbeschwerde zulässig, wenn ihr Wert 2 000 Lari übersteigt. Dieser Wert bemisst sich danach, in welchem Umfang eine Partei die Änderung des angefochtenen Urteils beantragt (07.03.2018 N2035-IIS).

Artikel 366. Unzulässigkeit der Appellation gegen Versäumnisurteile

1. Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen worden ist, nicht mit der Appellation angefochten werden.
2. Die Appellation ist nur gegen ein Versäumnisurteil zulässig, das aufgrund erneuter Säumnis ergangen ist und daher in dem Gericht, das es erlassen hat, nicht angefochten werden kann. Die Appellation gegen ein solches Urteil kann nur darauf gestützt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des zweiten Versäumnisurteils nicht vorgelegen haben.

Artikel 367. Einreichung der Appellationsbeschwerde (28.12.2007 N5669-RS)

Die Appellationsbeschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das das Urteil erlassen hat. Die Appellationsbeschwerde hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 (20.12.2011 N5550-RS) zu genügen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 368. Inhalt der Appellation

Die Appellation muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Appellationsbeschwerde gerichtet ist;
 - b) die Bezeichnung und Anschrift der Person, die die Appellation einlegt;
 - c) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils und des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat;
 - d) die Erklärung darüber, welcher Teil des Urteils angefochten wird;
 - e) die Bezeichnung der Gründe, aus denen sich die Unrichtigkeit des Urteils ergibt sowie die genaue Bezeichnung des Antrags des Appellationsklägers;
 - f) die Tatsachen, die die Appellationsbeschwerde begründen und die Beweismittel, die diese Tatsachen bestätigen;
 - g) ein Verzeichnis der der Appellationsbeschwerde beigefügten Schriftstücke.
 - h) Hinweis darauf, ob der Beschwerdeführer die Verhandlung ohne mündliche Anhörung wünscht (28.12.2007 N5669-RS).
 - i) Hinweis darüber, ob der Beschwerdeführer den Streit im Wege der Gerichtsmediation beilegen möchte (18.09.2019 N4955-IS).
2. Die Appellationsbeschwerde sowie die zusätzlich eingegangenen Materialien werden dem Gericht in Abschriften je nach der Zahl der Beteiligten am Prozess eingereicht.
 3. Die Appellationsbeschwerde wird vom Appellationskläger oder dessen Vertreter unterzeichnet.
 4. Befindet sich die Vollmachtsurkunde nicht bei den Akten, so ist der vom Vertreter eingelegten Appellationsbeschwerde eine Vollmachtsurkunde beizufügen, aus der sich die Vollmacht des Vertreters zur Appellationseinlegung ergibt.
 5. Erfüllt die Appellation die oben aufgezählten Erfordernisse nicht oder ist die Staatsgebühr nicht entrichtet, so fordert das Gericht die Person, die die Appellation eingelegt hat, auf, den Mangel zu beheben und setzt ihr hierfür eine Frist. Wird binnen dieser Frist der Mangel nicht behoben, so wird die Appellation nicht zugelassen.
 6. Das Appellationsgericht ist ermächtigt, die Parteien über einen in der Appellationsbeschwerde festgestellten Mangel die Parteien (ihre Vertreter) telefonisch zu benachrichtigen, soweit der Mangel im Sinne des Abs. 1 lit. a – c, g – i dieses Artikels formaler (und nicht inhaltlicher) Natur ist oder soweit der Beschwerde kein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr angehängt ist. Der Mangelbeschluss gilt dann am Tag der telefonischen Mitteilung als zugestellt (18.09.2019 N4955-IS).
 7. Das Appellationsgericht kann auf Antrag der Parteien die in der Appellationsbeschwerde zur Mangelbeseitigung gesetzte Frist verlängern (25.05.2012 N6315-RS).

Artikel 369. Frist zur Einlegung der Appellation (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Frist zur Einlegung der Appellation beträgt 14 Tage. Diese Frist kann nicht verlängert (wiederhergestellt) werden und beginnt mit der Übergabe des begründeten Urteils an die Partei. Als Zeitpunkt der Übergabe des begründeten Urteils gilt die Zustellung einer Abschrift des Urteils an die Partei gemäß den Artt: 70 bis 78 dieses Gesetzes sowie nach Ablauf der in Art. 259¹ vorgesehenen Frist (15.12.2010 N4037-RS).

2. Ist bei Verkündung des begründeten Urteils beschwerdeberechtigte Person anwesend, so läuft die Anfechtungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verkündung. Als Zeitpunkt der Übergabe des Urteils gilt die Aushändigung der Abschrift an die Partei unmittelbar beim Gericht oder der Zeitpunkt der Übersendung gemäß den Vorschriften der Artt: 70 -78 dieses Gesetzes (15.12.2010 N4037-RS).

Artikel 370. Verzicht auf Appellation

Die Appellation wird nicht mehr zugelassen, wenn die Partei nach der Verkündung des Urteils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht oder der Gegenpartei auf die Appellation verzichtet hat.

Artikel 371. Übersendung der Akte zum Appellationsgericht (28.12.2007 N5669-RS)

Nach Eingang der Appellation legt das Gericht Erster Instanz dem Appellationsgericht unverzüglich die ganze Prozessakte und alle zusätzlich eingegangenen Unterlagen vor.

Titel XLVI. Verfahren vor dem Appellationsgericht

Artikel 372. Allgemeine Bestimmungen

Das Verfahren vor dem Appellationsgericht wird gemäß den Vorschriften, die für die Verhandlung der Sachen in Erster Instanz gelten, mit den in diesem Titel gegebenen Änderungen und Ergänzungen durchgeführt.

Artikel 373. Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung beim Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Vorbereitung der Sache für die Hauptverhandlung beim Appellationsgericht nimmt einer der Richter (Berichterstatter) des Appellationsgerichts vor. Dieser prüft die Zulässigkeit der Appellationsbeschwerde und erlässt einen Beschluss über ihre Annahme. Ferner leitet er der Gegenpartei die Abschriften der Appellationsbeschwerde und der angehängten Unterlagen zu und räumt ihm eine Frist zur Einlegung der schriftlichen Erwiderung ein, die folgende Fragen zu beantworten hat: ob der Beklagte die Forderungen der Appellationsbeschwerde anerkennt und wenn nicht – auf welche Umstände wird seine Erwiderung gestützt; ob er eine Appellationswiderklage einreichen, neue Tatsachen und Beweise vorbringen will und wenn ja, aus welchem Grund diese nicht in der ersten Instanz vorgelegt wurden; ob er eine Verhandlung ohne mündliche Anhörung wünscht. Die Erwiderung hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 (28.12.2011 N5667-RS) dieses Gesetzes zu genügen. Neue Tatsachen und Beweise werden gem. den Vorschriften der Artt: 380 und 382 dieses Gesetzes durch das Appellationsgericht angenommen (28.12.2007 N5669-RS).
2. Der berichtende Richter kann andere gesetzlich vorgesehene Prozesshandlungen vornehmen, die eine zügige und rechte Sachverhandlung gewährleisten. Ferner kann er gem. dem Art. 205 dieses Gesetzes eine vorbereitende Sitzung anordnen. Der Appellationsrichter trifft Maßnahmen zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit.

Artikel 374. Prüfung der Zulässigkeit der Appellation

1. Das Appellationsgericht hat binnen zehn Tagen ab Eingang der Appellationsschrift zu prüfen, ob die Appellation zulässig ist. Stellt sich infolge der Prüfung heraus, dass die Appellation zulässig ist, so erlässt das Gericht einen Beschluss über Zulassung der Appellation. Mangelt es an einer Voraussetzung der Appellationszulässigkeit, so erlässt das Gericht einen Beschluss über die Nichtverhandlung der Sache; gegen diesen kann Rekurs eingelegt werden.
2. Diese Beschlüsse können durch das Appellationsgericht ohne mündliche Verhandlung ergehen. (28.06.2000)
3. Wird die Appellationsbeschwerde für unzulässig erachtet, so ist dem Betroffenen die Hälfte der von ihm geleisteten staatlichen Gebühr zurückzuerstatten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 375. Folgen der Appellationszulassung

1. Liegen alle Voraussetzungen der Appellation vor und ist sie vom Appellationsgericht zugelassen, so wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Appellationsanträge gehemmt.
2. Wird ein vollstreckbares Urteil angefochten, so kann das Appellationsgericht die Vollstreckung einstweilen einstellen und die im Zusammenhang mit der Vollstreckung stehenden Maßnahmen aufheben. Der Beschluss hierüber kann ohne mündliche Verhandlung der Sache ergehen. Das Gericht kann die Einstellung der Vollstreckung, die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Fortsetzung der Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Artikel 376. Anberaumung eines Termins zur Verhandlung der Sache

Mit dem Beschluss über die Zulassung der Appellation bestimmt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache und informiert die Parteien hierüber innerhalb von drei Tagen ab Beschlusserlass. (28.06.2000) Das Appellationsgericht trifft alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, damit die Appellation binnen einer festgesetzten Frist erledigt werden kann.

Artikel 376¹. Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung (28.12.2007 N5669-RS)

1. Wird in der Appellationsbeschwerde nur eine Rechtsverletzung gerügt und die rechtliche Prüfung der angefochtenen Entscheidung verlangt, kann das Appellationsgericht die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln und entscheiden, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind. Über den Termin der Verhandlung ohne mündliche Anhörung ergeht ein Beschluss.
2. Wird mit der Appellationsbeschwerde mit der rechtlichen Prüfung auch die Prüfung der Begründetheit der angefochtenen Entscheidung verlangt und sind vom Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen und Beweise vorgetragen oder solche vorgetragen worden, die nach Art. 380 Abs. 2 dieses Gesetzes unzulässig sind, kann das Appellationsgericht mit schriftlicher Zustimmung der Parteien die Sache ohne mündliche Anhörung verhandeln, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind (28.12.2007 N5669-RS).
3. Betrifft die Berufung den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts über die Abweisung der Beschwerde und Aufrechterhaltung des Versämnisurteils bzw. geht es um Herausgabe der Sache aus unrechtmäßigem Besitz und um Streitigkeiten aus mit Banken, Mikrofinanzorganisationen, Nichtbanken Depositeinrichtungen – qualifizierte Kreditinstitute (darunter online) abgeschlossenen Darlehens(Kredit)verträgen, kann das Berufungsgericht über die Sache ohne die mündliche Anhörung verhandeln, worüber die Parteien im Voraus zu informieren sind. Der Richter darf auch in Fällen wie oben beschrieben über die Sache auch mündlich verhandeln (07.03.2018 N2035-IIS).

Artikel 377. Umfang der Überprüfung des Urteils

1. Das Appellationsgericht überprüft das Urteil in den Grenzen des Appellationsantrags in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
2. Für die Überprüfung in rechtlicher Hinsicht gelten die Erfordernisse der Artikel 393 und 394.
3. Gegenstand der Verhandlung vor dem Appellationsgericht können auch diejenigen Gerichtsbeschlüsse sein, die bei der Verhandlung der Sache in Erster Instanz ergangen und dem Urteil vorausgegangen sind, unabhängig davon, ob die Einlegung eines Rekurses gegen sie zulässig ist.
4. Das Appellationsgericht prüft, ob die Sache der behördlichen Zuständigkeit eines Gerichts unterliegt und ob dieses für die Sache international zuständig ist.
5. Die Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz prüft das Appellationsgericht nur auf Rüge des Beklagten. Eine solche Rüge ist nur zulässig, wenn sie bereits bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz vom Beklagten erhoben worden ist oder wenn eine solche Rüge in der Vorinstanz nicht wegen triftiger Gründe erhoben worden ist.

Artikel 378. Rücknahme der Appellation

1. Die Appellationsbeschwerde kann bis zum Erlass der Entscheidung des Appellationsgerichts zurückgenommen werden.
2. Im Falle der Rücknahme der Appellation wird der Partei das Recht entzogen, das gerichtliche Urteil erneut mit der Appellation anzufechten (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 379. Anschlussappellation

Die Gegenpartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Appellation eine Anschlussappellation einbringen unabhängig davon, ob sie auf die Appellation verzichtet hat oder nicht. Im Falle der Rücknahme oder Nichtverhandlung der Appellationsbeschwerde wird die Anschlussappellation nicht verhandelt.

Artikel 380. Neue Tatsachen und neue Beweismittel

1. Bei der Verhandlung der Sache vor dem Appellationsgericht können neue Tatsachen vorgetragen und neue Beweise angeboten werden.
2. Neuen Tatsachen und Beweise, die die Partei bereits bei der Verhandlung der Sache in erster Instanz hätte vorbringen können, kann das Appellationsgericht als verspätet zurückweisen, wenn die Partei sie unentschuldig nicht in der ersten Instanz vorgelegt hat (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 381. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes (13.07.2006 N3435-RS)

Die Änderung oder die Erweiterung des Streitgegenstandes, sowie die Erhebung der Widerklage ist beim Appellationsgericht unzulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 382. Beweisaufnahme

1. Das Appellationsgericht lässt die neu angebotenen Beweise unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikels 380 zu, soweit sie für die Sache bedeutsam sind.
2. Das Appellationsgericht kann die Folgen der Beweisaufnahme des Gerichts erster Instanz ganz oder teilweise berücksichtigen.

Artikel 383. Mündliche Verhandlung der Sache

1. Die mündliche Verhandlung der Sache beginnt mit dem Vortrag eines der Mitglieder des Appellationsgerichts.

2. Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt sowie den Resolutionsteil des Gerichtsurteils erster Instanz vor. Danach erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Somit setzt die Anhörung ihrer Auffassungen ein. Soweit in der mündlichen Verhandlung neue Beweise zugelassen werden, deren Vorlage nicht zur Vertagung führt, so räumt das Gericht der Partei eine vernünftige Zeit zur Darlegung ihrer Auffassung ein (28.12.2007 N5669-RS).
3. Das Gericht ist berechtigt, auf Antrag der Parteien oder von amts wegen die Prüfung von streitigen Beweisen [die Beweisaufnahme] nach Vorschriften dieses Gesetzes vorzunehmen (28.12.2007 N5669-RS).

Titel XLVII. Entscheidung des Appellationsgerichts

Artikel 384. Umfang der Änderung des Urteils

Das Appellationsgericht darf das Urteil des Gerichts erster Instanz nur im Umfang der Parteianträge ändern.

Artikel 385. Aufhebung des Urteils und Rückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung

1. Das Appellationsgericht hebt das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurück, wenn
 - a) die im Artikel 394 vorgesehenen Fälle vorliegen;
 - b) durch das angefochtene Urteil der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zu Unrecht nicht zugelassen worden ist;
 - c) durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist;
 - d) das angefochtene Urteil ein zu Unrecht erlassenes zweites Versäumnisurteil ist.
2. Das Appellationsgericht kann von einer Zurückverweisung absehen und in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 386. Entscheidung des Appellationsgerichts

Ist die Appellation zulässig und wird die Sache an das Gericht erster Instanz nicht zurückverwiesen, so entscheidet das Appellationsgericht in der Sache selbst. Es weist durch seinen Beschluss die Appellationsbeschwerde zurück oder trifft unter Abänderung des angefochtenen Urteils eine neue Sachentscheidung.

Artikel 387. Folgen des Nichterscheinens der Parteien

1. Erscheint der Appellationskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache nicht, so wird das Appellationsgericht seine Appellation auf Antrag der Gegenpartei durch Versäumnisurteil zurückweisen.
2. Erscheint die Gegenpartei im Termin zur Verhandlung der Sache nicht, so fällt das Appellationsgericht auf Antrag des Appellationsklägers ein Versäumnisurteil, das sich auf Erklärungen des Klägers stützen kann.
3. Im Übrigen gelten die in diesem Gesetzbuch festgelegten Vorschriften über den Erlass des Versäumnisurteils im erstinstanzlichen Gericht.

Artikel 388. Zurücksendung der Akten

Nach Inkrafttreten der Entscheidung (des Beschlusses) des Appellationsgerichts sind die Akten dem Gericht erster Instanz nebst neu eingegangenen Materialien und der Entscheidung (dem Beschluss) des Appellationsgerichts zurückzusenden.

Artikel 389. Inhalt des Urteils des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)

1. Im einleitenden Teil des Urteils des Appellationsgerichts ist auf folgendes hinzuweisen (29.12.2006 N4209-RS):
 - a) Datum und Ort der Urteilsverkündung;
 - b) Bezeichnung des Gerichts und die Zusammensetzung;
 - c) Bezeichnung des Beschwerdeführers;
 - d) Das angefochtene Urteil.
2. Anstatt des Sachverhalts und des Motivationsteils hat das Urteil des Appellationsgerichts folgendes zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS):
 - a) Forderung des Beschwerdeführers;
 - b) Hinweis auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil bezüglich der Sachumstände unter Berücksichtigung möglicher Änderungen oder Ergänzungen;
 - c) Begründung der Änderung des angefochtenen Urteils. Teilt das Appellationsgericht die Würdigung des erstinstanzlichen Gerichts bezüglich bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände der Sache, so tritt an Stelle der Begründung der Hinweis auf diese Würdigung ein (29.12.2006 N4209-RS).
3. Der Resolutionsteil des Urteils hat eine Entscheidung über die vollständige oder teilweise Befriedigung der Appellationsbeschwerde, Hinweise über die Verteilung von Gerichtskosten, sowie über die Fristen und Vorschriften der Anfechtung des Urteils zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS).

Artikel 390. Inhalt des Beschlusses des Appellationsgerichts (29.12.2006 N4209-RS)

1. Entscheidungen des Appellationsgerichts, durch welche in der Sache nicht neu entschieden wird, ergehen in Form eines Beschlusses.
2. Im einleitenden Teil des Beschlusses des Appellationsgerichts ist auf folgendes hinzuweisen (29.12.2006 N4209-RS):
 - a) Datum und Ort der Verkündung des Beschlusses;
 - b) Bezeichnung des Gerichts und die Zusammensetzung;
 - c) Bezeichnung des Beschwerdeführers oder des Rekursführers;
 - d) Das angefochtene Urteil (der angefochtene Beschluss).
3. Anstatt des Sachverhalts und des Motivationsteils hat der Beschluss des Appellationsgerichts folgendes zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS):
 - a) Forderung des Beschwerdeführers oder des Rekursführers;
 - b) Hinweis auf die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Sachumstände;
 - c) Eine kurze Begründung der Aufhebung oder Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung. Teilt das Appellationsgericht die Würdigung oder Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts bezüglich bestimmter tatsächlicher oder/und rechtlicher Umstände der Sache, so tritt an Stelle der Begründung der Hinweis auf diese ein (29.12.2006 N4209-RS).
4. Der Resolutionsteil des Beschlusses hat eine Entscheidung über die vollständige oder teilweise Befriedigung oder über die Abweisung der Appellationsbeschwerde oder des Rekurses, Hinweise über die Verteilung von Gerichtskosten, sowie über die Fristen und Vorschriften der Anfechtung des Beschlusses zu enthalten (29.12.2006 N4209-RS).

Neunter Abschnitt: Kassation**Titel XLVIII. Zulässigkeit der Kassation****Artikel 391. Einlegung der Kassationsbeschwerde**

1. Entscheidungen des Appellationsgerichts können die Parteien und Dritte mit der Hauptintervention innerhalb der gesetzlich festgesetzten Fristen vor dem Kassationsgericht anfechten. (13.05.99 N1956 sakanonmdeblo macne N15(22)). (23.06.2005 N1740)
- 1¹. Die Kassationsbeschwerde ist vor dem Gericht einzulegen, welches das jeweilige Urteil gefällt hat. Die Kassation hat dem durch den Höchsten Justizrat bestätigte Formmuster zu entsprechen und muss unter Einhaltung der in diesem Muster angegebenen Vorschriften verfasst worden sein, in schriftlicher Form, regelmäßig in Druckform. In der Kassationsbeschwerde sind die Erwägungen des Kassationsklägers im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil des Appellationsgerichts vollständig und systematisch wiederzugeben (08.02.2017 N259-IIS).
2. Weggefallen (28.12.2007 N5669-RS)
3. Der Wert des Kassationsgegenstandes bemisst sich danach, in welchem Umfang der Kassationskläger eine Änderung des angefochtenen Urteils beantragt. Bestehen Zweifel am Wert, so hat der Kassationskläger diesen Wert glaubhaft zu machen.
4. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Kassationsbeschwerde in Bezug auf Streitigkeiten wegen Wort- und Ausdrucksfreiheit zulässig. (23.06.2005 N1740)
5. Bei vermögens- oder nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Kassationsbeschwerde zulässig, wenn (08.02.2017 N259-IIS):
 - a) die Sache ein rechtliches Problem in sich birgt und dessen Entscheidung die Rechtsentwicklung und die Bildung einer einheitlichen Rechtsprechung fördern wird (08.02.2017 N259-IIS);
 - b) Es ist das erste Mal, dass das Oberste Gericht Georgiens mit einem solchen rechtlichen Problem auseinandersetzen hat (08.02.2017 N259-IIS).
 - c) Es ist anzunehmen, dass nach der Verhandlung über die Kassationsbeschwerde eine von der vorhandenen Rechtsprechung abweichendes Urteil gefällt wird (08.02.2017 N259-IIS).
 - d) die Entscheidung des Appellationsgerichts von der einschlägigen Praxis des Obersten Gerichts Georgiens abweicht (08.02.2017 N259-IIS);
 - e) die Sache vom Appellationsgericht unter erheblicher Verletzung von materiellen oder/und prozessualen Rechtsvorschriften verhandelt wurde, was das Ergebnis der Verhandlung wesentlich beeinflussen könnte (08.02.2017 N259-IIS);
 - f) Das Urteil des Appellationsgerichts widerspricht die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zu ähnlichen Rechtsfällen (08.02.2017 N259-IIS);
 - g) das zweite Versäumnisurteil oder ein Beschluss über die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils des Appellationsgerichts angefochten wird (08.02.2017 N259-IIS).
6. Die Frist zur Annahme und Entscheidung der Kassationsbeschwerde in Zivilsachen beträgt 6 Monate, jedoch über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz 2 Monate (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 391¹. Die Übergabe der Sache an die Grosse Kammer des Obersten Gerichts Georgiens (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das in der Kassationsinstanz verhandelnde Gericht kann durch einen begründeten Beschluss die Sache der Grossen Kammer des Obersten Gerichts Georgiens übergeben, wenn:
 - a) die Sache ihrem Inhalt nach ein seltenes Rechtsproblem darstellt;
 - b) die Kassationskammer mit der durch eine andere Kassationskammer zuvor entwickelten rechtlichen Würdigung (Auslegung) nicht einverstanden ist;
 - c) die Kassationskammer die von der Grossen Kammer zuvor entwickelte rechtliche Würdigung (Auslegung) nicht teilt.
2. Auf die Verhandlung der Sache in der Grossen Kammer finden die Vorschriften dieses Gesetzes und des georgischen Organgesetzes „Über das Oberste Gericht“ Anwendung.

Artikel 392. Unzulässigkeit der Anfechtung von Versäumnisurteilen

1. Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen worden ist, nicht mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden.
2. Die Kassationsbeschwerde ist nur gegen ein Versäumnisurteil zulässig, das aufgrund erneuter Säumnis ergangen ist, und daher mit dem Einspruch bei dem Gericht, das es erlassen hat, nicht mehr angefochten werden kann. Ein solches Urteil kann durch die Kassationsbeschwerde nur angefochten werden, wenn sie darauf gestützt wird, dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben.

Artikel 393. Kassationsgründe

1. Die Kassationsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil unter Verletzung des Gesetzes erlassen wurde.
2. Rechtsnormen gelten als verletzt, wenn das Gericht
 - a) das anzuwendende Gesetz nicht angewendet hat;
 - b) ein Gesetz angewendet hat, das nicht anzuwenden war;
 - c) ein Gesetz unrichtig ausgelegt hat.
3. Die Verletzung von prozessualen Normen stellt nur dann einen Grund für die Aufhebung des Urteils dar, wenn diese Verletzung zu einer unrichtigen Entscheidung der Sache geführt hat.

Artikel 394. Absolute Aufhebungsgründe (13.07.2006 N3435-RS)

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn

- a) über die Sache das Gericht entschieden hat, das nicht nach den Vorschriften des Gesetzes besetzt war;
- b) in Abwesenheit einer der Parteien verhandelt wurde und, diese Partei die Ladung nicht nach den Vorschriften des Gesetzes erhalten hat, oder, in Abwesenheit seines gesetzlichen Vertreters, wenn eine solche Vertretung gesetzlich vorgesehen war, es sei denn, dass ein solcher Vertreter die Rechtmässigkeit der Führung des Gerichtsprozesses anerkennt;
- c) über eine Sache entschieden worden ist, die nicht der behördlichen Zuständigkeit des Gerichts unterfällt;
- d) die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung erlassen worden ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind;
- e) die Entscheidung rechtlich nicht ausreichend begründet ist (13.07.2006 N3435-RS);
- e¹) die Begründung so unvollständig ist, dass eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung nicht möglich ist (13.07.2006 N3435-RS);
- f) das Urteil nicht von denjenigen Richtern unterschrieben worden ist, die im Urteil genannt sind;
- g) das Urteil von Richtern erlassen worden ist, die auch an der früheren Verhandlung dieser Sache teilgenommen haben;
- h) in der Akte das Protokoll über die Sitzung des Appellationsgerichts fehlt.

Artikel 395. Weggefallen (08.02.2017 N259-IIS)**Artikel 396. Inhalt der Kassationsbeschwerde**

1. Die Kassationsbeschwerde muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Kassationsbeschwerde gerichtet ist;
 - b) die Bezeichnung und die Anschrift der Person, die die Kassationsbeschwerde einlegt;
 - c) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Angabe des Gerichts, das dieses Urteil erlassen hat;
 - d) die Erklärung darüber, welcher Teil des Urteils angefochten wird;
 - e) die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Kassationsgründe) und die Erklärung, ob der Kassationskläger die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils beantragt (Kassationsantrag);
 - f) die Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, die die Verletzung von prozessualen Rechtsnormen beweisen, falls sich die Kassationsbeschwerde auf die Verletzung der Verfahrensnormen stützt;
 - g) Verzeichnis der der Kassationsbeschwerde beiliegenden Schriftstücke;
 - h) die Unterschrift des Kassationsklägers.

2. Der von einem Vertreter eingelegten Kassationsbeschwerde ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen, aus der sich die Vollmacht des Vertreters zur Einlegung der Kassationsbeschwerde ergibt, wenn eine solche Vollmachtsurkunde sich in der Akte nicht befindet.
3. Entspricht die Kassationsbeschwerde den hier aufgezählten Erfordernissen nicht oder ist die Staatsgebühr nicht entrichtet, so gibt das Gericht dem Kassationskläger auf, den Mangel zu beseitigen und setzt ihm hierfür eine Frist. Wird binnen dieser Frist der Mangel nicht behoben, oder ist die Kassationsbeschwerde nicht in der gesetzlich festgelegten Frist eingelegt worden (23.06.2005 N1740), so wird die Kassationsbeschwerde nicht zugelassen.
4. Der Berichterstatter hat binnen 4 Tagen nach dem Eingang der Kassationsbeschwerde zu prüfen, ob die Kassationsbeschwerde unter Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels eingelegt wurde. Der Berichterstatter entscheidet über diese Frage ohne mündliche Anhörung (08.02.2017 N259-IIS).

Artikel 397. Frist zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde

1. Die Frist zur Einlegung der Kassation beträgt 21 Tage (28.12.2011 N5667-RS). Diese Frist kann nicht verlängert (wiederhergestellt) werden und beginnt mit der Zustellung des Urteils an die Partei (23.06.2005 N1740).
2. Ist die kassationsberechtigte Person bei der Verkündung des begründeten Urteils anwesend, so beginnt die Frist zur Einlegung der Kassation mit dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils. (09.09.99 N2398 sakanonmdeblo macne N43(50)) Als Zeitpunkt der Zustellung des Urteils gilt die Übergabe einer Kopie des Urteils an die Partei unmittelbar im Gericht oder die Zustellung gemäß den Artikeln 70 bis 78 dieses Gesetzes. (28.06.2000)

Artikel 398. Zuleitung der Sache an das Kassationsgericht

Nach Eingang der Kassationsbeschwerde leitet das Appellationsgericht dem Kassationsgericht unverzüglich die Kassationsbeschwerde und die gesamte Prozessakte zu (23.06.2005 N1740).

Titel XLIX. Verfahren vor dem Kassationsgericht

Artikel 399. Allgemeine Bestimmungen

Die Sache wird vor dem Kassationsgericht gemäß den Vorschriften verhandelt, die für die Verhandlung der Sachen vor dem Appellationsgericht festgesetzt sind, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Titels Abweichungen ergeben.

Artikel 400. Zustellung der Kassationsbeschwerde an die andere Partei, Beantwortung der Kassationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)

Die Abschriften der Kassationsbeschwerde und der beigelegten Unterlagen sind nach ihrer Annahme durch das Gericht der Gegenpartei zuzustellen. Das Kassationsgericht räumt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Beschwerde ein.

Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde (13.07.2006 N3435-RS)

1. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Artikels erfolgt durch das Gerichtskollegium. Das Kollegium ist befugt, diese Frage ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden (08.02.2017 N259-IIS).
2. Über die Nichtzulassung der Kassationsbeschwerde ergeht ein begründeter Beschluss. In diesem Beschluss müssen die vom Kassationskläger angegebenen Zulässigkeitsgründe begründet abgewiesen werden (08.02.2017 N259-IIS).
3. Das Gericht hat binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Eingang der Kassationsbeschwerde, im Falle eines Herausgabeanspruchs aus dem rechtswidrigen Besitz der unbeweglichen Sache jedoch binnen einem Monat zu prüfen, ob die Kassationsbeschwerde die Anforderungen im Sinne des Art. 391 erfüllt. Wenn das so ist, ist sie zuzulassen (08.02.2017 N259-IIS).
4. Wird die Kassationsbeschwerde für unzulässig erklärt, so erhält die Person 70% der von ihr entrichteten Staatsgebühren zurück.

Artikel 401. Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde (23.06.2005 N1740)

1. Das Kassationsgericht hat binnen zehn Tagen nach Eingang der Kassationsbeschwerde zu prüfen, ob die Kassation gem. den Anforderungen des Art. 396 dieses Gesetzes eingelegt wurde. Erfüllt die Kassationsbeschwerde die Voraussetzungen dieses Artikels, so nimmt das Gericht die Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Gesetzes zur Prüfung der Zulässigkeit an (23.06.2005 N1740).
2. Über die in diesem Artikel vorgesehenen Fragen entscheidet das Kassationsgericht ohne mündliche Verhandlung (23.06.2005 N1740).
3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gem. dem Art. 391 dieses Gesetzes erfolgt durch das Gerichtskollegium. Das Kollegium ist befugt, diese Frage ohne die mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Prüfung der Zulässigkeit einer darf höchstens 3 Monate andauern, jedoch in Sachen über die Herausgabe der Sache aus dem rechtswidrigen Besitz beträgt dieses Frist höchstens ein Monat (11.12.2015 N4626-IS).

Artikel 402. Folgen der Annahme einer Kassationsbeschwerde

1. Liegen alle Voraussetzungen der Kassationsbeschwerde vor und ist sie vom Kassationsgericht angenommen, so wird der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Kassationsanträge gehemmt.
2. Wird ein vollstreckbares Urteil angefochten, so kann das Kassationsgericht die Vollstreckung einstweilen einstellen und die im Zusammenhang mit der Vollstreckung stehenden Maßnahmen aufheben.
3. Der Beschluss hierüber kann ohne mündliche Verhandlung der Sache mit entsprechender Sicherheitsleistung erlassen und von einer Sicherungsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 4021. Beantragung der Abgabe der Stellungnahme beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (29.05.2015 N3666-IIS)

1. Das Kassationsgericht darf nach der Annahme der Kassationsbeschwerde über diejenigen Schlüsselfragen des Falles, die die Auslegung oder Anwendung der in der Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle vorgesehenen Rechte und Freiheiten betreffen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um Stellungnahme bitten.
2. Das Kassationsgericht hat dabei den Antrag über die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu begründen und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die mit der Sache zusammenhängenden entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen.
3. Das Kassationsgericht informiert die Parteien über die Beantragung der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat keinen verbindlichen Charakter.
5. Ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bis zum Erhalt dieser Stellungnahme wird der Lauf der Fristen gem. Art 391 Abs. 6 und Art. 401 Abs. 3 dieses Gesetzes ausgesetzt.

Artikel 403. Terminanberaumung zur Verhandlung der Sache

1. Nach Zulassung der Kassation bestimmt das Kassationsgericht durch Beschluss einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache und informiert die Parteien hierüber innerhalb von drei Tagen ab dem Erlass dieses Beschlusses. (28.06.2000)
2. Das Gericht teilt den Parteien die Verweisung der Sache an die große Kammer und den Termin ihrer Verhandlung mit. (08.06.2001 N918)

Artikel 404. Umfang der Überprüfung eines Urteils

1. Das Kassationsgericht überprüft das Urteil in den Grenzen der Kassationsanträge. Das Kassationsgericht darf von Amts wegen die Verletzungen der Verfahrensnormen nicht prüfen, es darf jedoch die im Artikel 396 Absatz 1, Ziffer „f“ vorgesehenen Tatsachen prüfen.
2. Gegenstand der Verhandlung vor dem Kassationsgericht können auch diejenigen Beschlüsse sein, die dem Endurteil vorausgegangen sind, unabhängig davon, ob gegen sie Rekurs eingelegt werden kann.
3. Das Kassationsgericht hat zu prüfen, ob das betroffene Gericht für die Verhandlung der Sache behördlich zuständig ist, oder ob es in der angegebenen konkreten Sache international zuständig ist. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz prüft das Kassationsgericht nur auf Rüge des Beklagten. Eine solche Rüge ist nur zulässig, wenn sie während der Verhandlung der Sache vor dem Appellationsgericht vom Beklagten erhoben worden ist oder wenn eine solche Rüge in dem Appellationsgericht nicht wegen triftiger Gründe erhoben worden ist.

Artikel 405. Anschlusskassationsbeschwerde

Die Gegenpartei kann sich innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung der Kassation der Kassationsbeschwerde anschließen, selbst wenn sie auf die Einlegung der Kassation verzichtet hat (23.06.2005 N1740).

Artikel 406. Änderung und Erweiterung des Streitgegenstandes

Die Änderung oder Erweiterung des Streitgegenstandes, die Erhebung einer Widerklage und die Bestimmung der Kosten sind vor dem Kassationsgericht unzulässig.

Artikel 407. Tatsächliche Grundlagen der Prüfung (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Kassationsgericht nimmt Stellung nur zu dem Vorbringen der Partei, das in den Entscheidungen oder in den Sitzungsprotokollen der Gerichte festgehalten ist. Außerdem können die in Art. 396 Abs. 1 „f“ genannten Tatsachen in Betracht gezogen werden (28.12.2007 N5669-RS).
2. Die vom Appellationsgericht als erwiesen festgestellten tatsächlichen Umstände sind für das Kassationsgericht verbindlich, soweit kein zulässiger und begründeter Kassationsangriff erhoben wurde.

Artikel 408. Mündliche Verhandlung der Sache

1. Die mündliche Verhandlung der Sache beginnt mit dem Vortrag eines der Mitglieder des Kassationsgerichts.

2. Der Berichterstatter trägt den Sachverhalt und die Grundlagen der Entscheidung des Appellationsgerichts vor. Hierauf erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen (13.07.2006 N3435-RS).
3. Das Kassationsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Parteien sind über ein solches Entscheidungsverfahren im Voraus zu benachrichtigen (13.07.2006 N3435-RS).

Titel L. Entscheidung des Kassationsgerichts

Artikel 409. Umfang der Änderung der Entscheidung

Das Kassationsgericht darf die Entscheidung des Appellationsgerichts (23.06.2005 N1740) nur insoweit ändern, als es die Parteien beantragt haben.

Artikel 410. Zurückweisung der Kassationsbeschwerde

Das Kassationsgericht weist die Kassationsbeschwerde zurück, wenn:

- a) die gerügte Gesetzesverletzung nicht besteht;
- b) das Urteil des Appellationsgerichts nicht auf der Gesetzesverletzung beruht;
- c) das Urteil des Appellationsgerichts wesentlich richtig ist, obwohl der Motivationsteil nicht entsprechend begründet ist (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 411. Entscheidung des Kassationsgerichts(13.07.2006 N3435-RS)

Liegen die Voraussetzungen des Art. 412 dieses Gesetzes für die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht nicht vor, so entscheidet das Kassationsgericht in der Sache selbst.

Artikel 412. Zurückweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht (13.07.2006 N3435-RS)

1. Das Kassationsgericht hebt das Urteil auf und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Appellationsgericht zurück, wenn:
 - a) bei der Feststellung von Sachverhalten die Verfahrensvorschriften dermaßen verletzt wurden, dass falsche Entscheidung ergangen ist und eine zusätzliche Prüfung von Beweisen erforderlich ist;
 - b) die Voraussetzungen des Art. 394 dieses Gesetzes vorliegen, ausgenommen lit. „c“ und „e“ des gleichen Artikels.
2. Der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidung hat das Kassationsgericht eine rechtliche Würdigung zugrunde zu legen, die für das Appellationsgericht verbindlich ist. Zur erneuten Verhandlung kann die Sache an die gleiche oder an eine andere Zusammensetzung zurückverwiesen werden.

Artikel 413. Zurücksendung der Akten

Nach der Verhandlung der Sache vor dem Kassationsgericht sind die Akten dem Gericht, das die Sache verhandelt, nebst einer Abschrift der Entscheidung des Kassationsgerichts zurückzusenden.

Zehnter Abschnitt. Rekurs

Titel LI. Zulässigkeit des Rekurses und Vorschriften der Verhandlung der Rekurse

Artikel 414. Einlegung des Rekurses

1. Gegen die vom Gericht erlassenen Beschlüsse ist der Rekurs nur in den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Fällen zulässig. (09.09.99 N2398 sakanonmdeblo macne N43(50).)
2. Einen Rekurs können die Parteien, gegen die der Beschluss erlassen wurde, und die Personen, die von dem Beschluss unmittelbar betroffen werden, einlegen.

Artikel 415. Einlegung des Rekurses (28.12.2007 N5669-RS)

Der Rekurs ist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Der Rekurs hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 dieses Gesetzes zu genügen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 416. Frist zur Einlegung eines Rekurses

Der Rekurs kann binnen 12 Tagen eingelegt werden. Die Verlängerung oder Wiederherstellung dieser Frist ist unzulässig. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Beschlusses an die Partei oder seiner Verkündung im Gerichtssaal, soweit in der Sitzung die zur Erhebung des Rekurses berechtigte Person anwesend war. Als Übergabe gilt die Zustellung der Abschrift des Beschlusses unmittelbar im Gerichtsgebäude gem. den Vorschriften der Artt: 70-78 dieses Gesetzes (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 417. Die Übersendung von Akten an das übergeordnete Gericht (13.07.2006 N3435-RS)

Der Rekurs ist zusammen mit den Akten der Sache an das übergeordnete Gericht weiterzuleiten.

Artikel 418. Folgen der Einlegung des Rekurses

1. Die Einlegung des Rekurses hemmt nicht die Ausführung jener prozessualen Handlungen, die im angefochtenen Gerichtsbeschluss vorgesehen sind.
2. Das Gericht kann die Ausführung einer solchen Prozesshandlung hemmen. Zur Aussetzung der Ausführung der Prozesshandlung, die in dem angefochtenen Urteil vorgesehen ist, ist das Gericht übergeordneter Instanz berechtigt (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 419. Entscheidung über den Rekurs

1. Über den Rekurs erlässt das übergeordnete Gericht einen Beschluss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Rekurses (28.12.2007 N5669-RS).
2. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung des Rekurses anordnen, wenn dies für die Sachaufklärung erforderlich ist und diese fördert. In der mündlichen Verhandlung ist das Gericht ermächtigt, die Entscheidung zu verkünden, ohne sich in den Beratungsraum zurückzuziehen (28.12.2007 N5669-RS).
3. Der Beschluss des übergeordneten Gerichts über den Rekurs kann nicht angefochten werden.

Artikel 420. Vorschriften der Verhandlung des Rekurses

Die Rekurse werden in den übergeordneten Gerichten nach den Vorschriften, die für diese Gerichte festgelegt sind, verhandelt. (28.05.99 N1956 sakanonmdeblo macne N18(25))

Elfter Abschnitt. Wiederaufnahme des Verfahrens

Titel LII. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Regel über die Verhandlung der Sache

Artikel 421. Arten der Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluss abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Antrags auf Nichtigkeit (Artikel 422) oder des Antrags auf Restitution (Artikel 423) vorliegen.
2. Werden beide Anträge – Anträge auf Nichtigkeit und Restitution – erhoben, so hat das Gericht die Verhandlung über den Antrag auf Restitution bis zur Entscheidung über den Antrag auf Nichtigkeit des Urteils (des Beschlusses) auszusetzen.

Artikel 422. Nichtigkeitsantrag gegen das Urteil (dem Beschluss)

1. Ein rechtskräftiges Urteil kann auf Antrag der interessierten Person für nichtig erklärt werden, wenn (13.07.2006 N3435-RS):
 - a) an der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der nach dem Gesetz nicht berechtigt war, an der Entscheidung mitzuwirken (13.07.2006 N3435-RS);
 - b) eine Partei, oder falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, ihr Vertreter, nicht zur Verhandlung der Sache geladen war (13.07.2006 N3435-RS);
 - c) eine Person, deren Rechte und deren gesetzlichen Interessen von der ergangenen Entscheidung unmittelbar betroffen sind, nicht zur Verhandlung der Sache geladen war (13.07.2006 N3435-RS).
2. Der Antrag auf Nichtigkeit aus den angegebenen Gründen ist unzulässig, wenn die Partei imstande war, diese Gründe während der Verhandlung der Sache bzw. vor dem Gericht erster Instanz, dem Appellations- oder Kassationsgericht vorzubringen (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 4221. Unwirksamklärung des Gerichtsurteils über Feststellung einiger juristisch relevanten Tatsachen (20.12.2011 N5569-RS)

1. Ein Gerichtsurteil über die Feststellung der Geburt oder des Todes unter bestimmten Umständen und zu einem bestimmten Zeitpunkt kann auf Antrag der interessierten Person für unwirksam erklärt werden, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung zwei unterschiedliche Einträge des Zivilaktes vorhanden sind und mit dem angefochtenen Urteil falsche Angaben festgestellt sind (20.12.2011 N5569-RS).
2. Auf Abs. 1 dieses Artikels finden die in Art. 426 vorgesehenen Fristen keine Anwendung (20.12.2011 N5569-RS).

Artikel 423. Antrag auf Restitution

1. Ein rechtskräftiges Urteil kann mit dem Antrag auf Restitution angefochten werden, wenn:
 - a) erwiesen wird, dass eine Urkunde, auf der das Urteil beruht, falsch ist;

- b) festgestellt ist, dass ein Zeuge absichtlich falsche Aussagen gemacht hat, ein Sachverständiger absichtlich ein falsches Gutachten erteilt hat oder ein Dolmetscher absichtlich falsch übersetzt hat und die rechtswidrige und unbegründete Entscheidung darauf beruht;
 - c) festgestellt worden ist, dass die Parteien oder ihre Vertreter oder der Richter während der Verhandlung der Sache eine Straftat verübt haben;
 - d) ein Strafurteil, eine Entscheidung, ein Beschluss des Gerichts oder eine Verfügung eines anderen Organs, auf dem das Urteil beruht, aufgehoben worden ist;
 - e) eine Partei dem Gericht ein über denselben Anspruch rechtskräftig gewordenes Urteil vorlegt;
 - f) die Partei Kenntnis von neuen Tatsachen und Beweismitteln erlangt, deren Vorbringung beim Gericht im früheren Verfahren ein ihr günstigeres Urteil herbeigeführt haben würde;
 - g) eine Entscheidung des EGMR über die Feststellung einer Verletzung der Vorschriften der EMRK oder/und ihrer Zusatzprotokolle vorliegt und die festgestellte Verletzung resultiert aus dem zu überprüfenden Urteil (04.05.2010 N3035-IS).
 - h) eine Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses, UN-Ausschusses für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, UN-Ausschusses für Kinderrechte, UN-Ausschusses gegen Folter oder UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden Ausschuss) vorliegt, wodurch im Zusammenhang mit diesem Fall die Verletzung der diesen Ausschüssen zugrundeliegenden Konvention festgestellt wurde und das zu überprüfende Urteil auf dieser Verletzung beruht (22.12.2016 N201-RS).
2. Wegen der neu eingetretenen Umstände ist die Restitution auf der Grundlage der im Abs.1, lit. „a“ bis „c“ dieses Artikels angegebenen Gründe zulässig, soweit in der Strafsache ein rechtskräftiges Urteil vorliegt (28.12.2007 N5669-RS)
 3. Wegen der in Absatz 1 Ziffer e. bis f. dieses Artikels angegebenen Gründe ist die Restitution nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, während der Verhandlung und Entscheidung der Sache ein über denselben Anspruch rechtskräftig gewordenes Urteil vorzulegen oder auf die neuen Tatsachen oder Beweismittel hinzuweisen.
 4. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem im Abs. 1 lit. g dieses Artikels vorgesehenen Grund entscheidet das Gericht über die Frage der entsprechenden Entschädigung für den Kläger, soweit eine Änderung des Urteils wegen des gutgläubigen Entgegennahme von Rechten durch die Dritten unmöglich ist (04.05.2010 N3035-IS).

Artikel 424. Zuständigkeit

1. Die Anträge auf Nichtigkeit oder Restitution sind bei dem Gericht zu stellen, das die Entscheidung (den Beschluss) erlassen hat. Über den Antrag verhandelt das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auch dann, wenn das übergeordnete Gericht mit seinem Beschluss diese Entscheidung nicht geändert hat. Das Appellations- oder Kassationsgericht verhandelt über die Anträge auf Nichtigkeit und Restitution nur, wenn diese die von ihm getroffene Entscheidung betreffen. (28.06.2000)
2. Werden mit den Anträgen auf Nichtigkeit oder Restitution mehrere in derselben Sache von Gerichten verschiedene Instanzen erlassene Entscheidungen (Beschlüsse) angefochten, so sind diese Anträge bei dem höchsten unter diesen Gerichten zu stellen.

Artikel 425. Regel über die Antragsstellung

Für die Einreichung und Verhandlung von Anträgen auf Nichtigkeit und Restitution gelten die allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung der Ausnahmen, die in diesem Titel vorgesehen sind.

Artikel 426. Frist der Antragsstellung

1. Die Anträge auf Nichtigkeit und Restitution sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen; die Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.
2. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Grund der Anträge auf Nichtigkeit oder Restitution Kenntnis erlangt.
- 2¹. Im Falle des Art. 423 Abs. 1 lit. g dieses Gesetzes ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen innerhalb von 3 Monaten nach der Rechtskraft des Urteils (des Beschlusses) des EGMR zu stellen, soweit jedoch der Grund im Sinne des Art. 423 Abs. 1 lit. h vorliegt innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidungsfindung des entsprechenden Ausschusses (27.04.2016 N5012-IIS).
3. Beruht die Nichtigkeitsklage auf Artikel 422 Absatz 1 Ziffer b., so beginnt die Frist der Antragsstellung mit dem Tage, an dem das Urteil der Partei, jedoch wenn diese handlungsunfähig ist, ihrem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt worden ist. Ist er jedoch Betreuungsempfänger, dem die Betreuung für die prozessuale Vertretung angeordnet worden ist – mit dem Tage, an dem ihm oder seinem Betreuer das Urteil mitgeteilt worden ist. Der Lauf der erwähnten Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des zuletzt zugestellten Urteils (20.03.2015 N3340-IIS).
4. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Beantragung der Nichtigkeit und Restitution unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die in Art. 422 Abs. 1 lit. c und Art. 423 Abs. 1 lit. g und h dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle (27.04.2016 N5012-IIS).

Artikel 427. Inhalt von Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

1. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils;
 - b) die Bezeichnung des Nichtigkeits- oder Restitutionsgrundes;
 - c) die Angabe der Umstände, aus denen sich die Einhaltung der Frist der Antragsstellung ergibt und die Bezeichnung der diese bestätigenden Beweismittel;
 - d) die Angabe darüber, dass die Vorschriften der Zuständigkeit eingehalten sind;
 - e) die Erklärung, inwieweit der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt und durch welche andere Entscheidung es ersetzt sein soll.
2. Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen nicht, so gibt das Gericht dem Kläger auf, den Mangel zu beheben und setzt ihm hierfür eine Frist. Wird innerhalb dieser Frist der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag nicht mehr zugelassen.

Artikel 428. Ausschließung eines Richters von der Verhandlung über das Antrag

An der Verhandlung der Anträge auf Nichtigkeit und Restitution ist die Teilnahme der Richter unzulässig, die nach dem Gesetz an der Entscheidung nicht teilnehmen durften (Artikel 422, Absatz 1, Ziffer a.) oder wegen deren strafbaren Verhaltens die Wiederaufnahme beantragt wird (Artikel 423, Absatz 1, Ziffer c.).

Artikel 429. Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Wiederaufnahmeantrag zulässig ist. Mangelt es an einer Voraussetzung der Antragszulässigkeit, so hat das Gericht durch seinen Beschluss den Antrag abzuweisen; der Beschluss kann mit dem Rekurs angefochten werden.

Artikel 430. Verhandlung über den Antrag

1. Über die Annahme des Wiederaufnahmeantrags wird ohne mündliche Verhandlung beschlossen. Das Gericht kann den frühen ersten Termin bestimmen, sofern dies sachdienlich erscheint. In diesem Fall werden den Parteien der Verhandlungsort bzw. -termin mitgeteilt. Die Säumnis einer Partei an diesem Termin hindert das Gericht nicht den Sach- und Streitstand zu erörtern und eine Entscheidung zu treffen (25.05.2012 N6315-RS).
2. Stellt das Gericht fest, dass der Wiederaufnahmeantrag unbegründet ist, so beschließt das Gericht die Zurückweisung des Antrags. Gegen den Beschluss ist eine Beschwerde zulässig (25.05.2012 N6315 –RS).
3. Wird festgestellt, dass der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist, so hebt das Gericht das angefochtene Urteil durch seinen Beschluss auf. Gegen den Beschluss ist Rekurs zulässig (28.12.2007 N5669-RS).

Artikel 431. Verhandlung der Sache

Nach Aufhebung des Urteils ist über die Sache von neuem nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Verhandlung der Sache zu verhandeln.

Artikel 432. Vollstreckung des Urteils

Der Antrag auf Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht. Das Gericht kann durch Beschluss anordnen, dass die Vollstreckung des Urteils vorläufig eingestellt wird. Die Zwangsvollstreckung des Urteils wird von einer Sicherheitsleistung des Antragsstellers abhängig gemacht.

Artikel 432.1. Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Ausschusses (27.04.2016 N5012-IIS)

Die Person ist berechtigt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses das Gericht anzurufen und ihre Entschädigungsansprüche gegen den Staat geltend zu machen. Das Gericht legt die Höhe der Entschädigung gemessen an der Schwere der Menschenrechtsverletzung sowie unter Berücksichtigung weiterer objektiven Umstände fest. Über die Klage auf Entschädigungszahlung verhandelt das Gericht im Sinne der Vorschriften der georgischen VwPO (27.04.2016 N5012-IIS).

Übergangs- und Schlussvorschriften der Zivilprozessordnung

Artikel 433. Inkrafttreten der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung Georgiens wird ab dem 15. Mai 1999 wirksam, nachdem gemäß dem Organgesetz Georgiens „Über ordentliche Gerichte“ die Gestaltung des Systems der ordentlichen Gerichte abgeschlossen ist und die Richter dieses Systems ernannt sind.

Artikel 433¹. Weggefallen (15.12.2010 N4037-RS)

Artikel 434. Verzeichnis der außer Kraft getretenen Normativakte

Ab dem 15. Mai 1999 tritt außer Kraft:

Das Gesetz der GSSR vom 26.12. 1964 „Über die Billigung der Zivilprozessordnung der GSSR“ (Gesetzblatt des Obersten Rates der GSSR, 1964, N36. Artikel 663) sowie die durch dieses Gesetzbuch gebilligte „Zivilprozessordnung der GSSR“.

Artikel 434.1. Im Sinne dieses Gesetzbuches zu verabschiedender normativer Akt

Der Höchste Justizrat Georgiens hat bis zum 01.01.2014 die Verabschiedung eines Beschlusses gemäß Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzbuches sicherzustellen (20.09.2013 N1156-IS).

Artikel 435. Zeitliche Geltung der Zivilprozessordnung Georgiens

Auf das Verfahren in Zivilsachen finden die Prozessgesetze Anwendung, die zur Zeit der Verhandlung der Sache, der Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen oder der Vollstreckung des Gerichtsurteils gelten.

Artikel 436. Verhandlung von Sachen, die bis zum 15. Mai 1999 beim Gericht rechtshängig geworden und noch nicht erledigt sind

1. Zivilsachen, die bis zum 15. Mai 1999 beim Gericht rechtshängig geworden, aber noch nicht erledigt sind, sind gemäß den Vorschriften, die in der Zivilprozessordnung festgesetzt sind, von dem Gericht zu verhandeln, bei dem diese Sachen rechtshängig geworden sind.
2. Die bis zum 15. Mai 1999 eingereichten Aufsichtsbeschwerden gegen rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte Georgiens, die sich noch im Aufsichtsverfahren befinden, werden durch die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und insolvenzrechtliche Angelegenheiten verhandelt.
3. Die bis zum 15. Mai 1999 eingereichten Kassationsanträge gegen rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte Georgiens sowie Prozessanträge der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens werden durch die Kammer für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten verhandelt. (22.07.99. #2314 sakanomdeblo macne N36(43)).
4. Die bis zum 15. Mai 1999 in Zivilsachen erlassenen, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteile der Gerichte erster Instanz können mit der Appellation angefochten werden. (13.05.99 N1956 sakanomdeblo macne N15(22))
5. Die nach dem 15. Mai 1999 vom Obersten Gericht Georgiens als von dem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen erlassenen Urteile können innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden. (28.05.99 N1972 sakanomdeblo macne N18(25)).
6. Die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten verhandelt die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Sachen gemäß der im Artikel 408 vorgeschriebenen Vorschriften kollegial unter Beteiligung von 3 Richtern. Beschwerden in Sachen, die besonders schwierig und durch die Aufsichtskammer, das Zivilkollegium und das Präsidium des Obersten Gerichts Georgiens verhandelt worden sind, werden in voller Besetzung durch jene Mitglieder der Kammer verhandelt, die an der Sachverhandlung nicht beteiligt waren. Dies gilt nicht für Beteiligte, die an der Sachverhandlung bei der Aufsichtskammer des Obersten Gerichts Georgiens beteiligt waren.
7. Die Kammer des Obersten Gerichts Georgiens für zivilrechtliche, gewerbliche und konkursrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, bei der Verhandlung der Sache im Aufsichtsverfahren die Sache zur erneuten Verhandlung nicht zurückzugeben und eine Entscheidung gemäß Artikel 411 zu treffen. Die Verletzung prozessualer Vorschriften kann erst dann zum Grund der Aufhebung der Entscheidung werden, wenn infolge dieser Verletzung in der Sache eine falsche Entscheidung getroffen wurde. (22.07.99. N2314 sakanomdeblo macne N36(43))

Artikel 437. Weggefallen (13.05.99 N1956)**Artikel 438. Weggefallen** (13.05.99 N1956)**Artikel 439. Zuständigkeit der Gerichte der Abchasischen autonomen Republik**

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit Georgiens in der Abchasischen autonomen Republik wird der Schutz verletzter und umstrittener Rechte sowie der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Interessen von gewaltsam Verschleppten durch Gerichte der Abchasischen autonomen Republik in ihrem Geltungsbereich gewährleistet; dabei werden die Anforderungen des dritten Kapitels dieses Gesetzbuches eingehalten, wenn auch der Beklagte ein gewaltsam Verschleppter ist. (26.06.98. N1519 parlamentis uckebani N27-28).

Artikel 440. Einschränkung der Tätigkeit des Vertreters in Zivilverfahren (13.07.2006 N3435-RS)

Für Personen, die an der für Anwälte vorgesehenen Testierung nicht teilgenommen und der Rechtsanwaltsvereinigung nicht beigetreten sind, ist untersagt, bei den Appellations- und Kassationsgerichten die Vertretungsmacht auszuüben; ausgenommen sind Mitarbeiter der staatlichen oder örtlichen (Selbst-) Verwaltungsbehörden und Organisationen in den diese Behörden und Organisationen betreffenden Sachen (04.05.2018 N2268-IIS).

Artikel 441.

Bis zur Einführung von entsprechenden Änderungen in das Georgische Gesetz „Über die durch die Nutzung der Wohnfläche entstandenen Beziehungen“ haben Gerichte Verfahren über Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und dem Eigentümer, die mit der Wohnfläche verbunden sind, einzustellen; entsprechend sind auch Vollstreckungsverfahren auszusetzen; die Rechte und Pflichten des Nutzers und des Eigentümers der Wohnfläche sollen entsprechend aufrechterhalten bleiben. (18.05.2004, N 55 – SS).

Artikel 442. Die Ausführung der Befugnisse des Appellationsgerichts, Weiterleitung von anhängigen Sachen und Prüfung der Kassationsbeschwerden (23.06.2005 N1740)

1. Die Befugnisse des in diesem Gesetz vorgesehenen Appellationsgerichts führen bis zum 01.11.2005 die Bezirksgerichte und die Höchsten Gerichte der Autonomen Republiken aus (23.06.2005 N1740).
2. Die bis zum 15.07.2005 beim Bezirksgericht und bei den Höchsten Gerichten der Autonomen Republiken eingegangenen Sachen, für die das Rayon(Stadt-)Gericht zuständig ist, werden dem Rayon(Stadt-)Gericht weitergeleitet (23.06.2005 N1740).
3. Auf die bis zum 01.11.2005 registrierten Kassationsbeschwerden finden die Vorschriften des Art. 391 Abs. 2 und 5 keine Anwendung (23.06.2005 N1740).

Artikel 443. Die Verhandlung der Appellationsbeschwerde vor Einzelrichter (25.11.2005 N2130-IlS)

1. Appellationsbeschwerden, die bis zum 01.01.2008 über die in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen, über vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Wert 10 000 Lari nicht übersteigt erhoben werden, sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten können vor dem Einzelrichter der Zivilkammer des Appellationsgerichts verhandelt werden (29.12.2006 N4209-RS).
2. Die über die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Sachen bereits eingeleiteten Appellationsverfahren werden von den Richtern weitergeführt, die der Zivilkammer des Appellationsgerichts zugeordnet wurden (25.11.2005 N2130-IlS).

Artikel 444. Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neueingetretener Tatsachen aufgrund einer Entscheidung des EGMR

Der Artikel 423 Abs. 1 lit. g dieses Gesetzes findet Anwendung auch gegenüber den natürlichen und juristischen Personen, welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund einer Entscheidung des EGMR verweigert wurde, soweit sie die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neueingetretener Tatsachen bis zum 15. Juni 2010 beim Gericht beantragen (04.05.2010 N3035-IS).

Artikel 445. Annahme der Klage (des Antrags) (28.12.2011 N5667-RS)

1. Bei der Einreichung der Klage (des Antrags) vor Gericht, soweit diese nicht per Post erfolgt, prüft die Geschäftsstelle die Formalien (und nicht die inhaltliche Seite) der Klage (des Antrags) und weist den Kläger, ggf. seinem Vertreter (falls dieser die Klage (den Antrag) einreicht) auf die Beseitigung der Ungenauigkeit hin (28.12.2011 N5667-RS).
2. Bei der Prüfung von Formalien der Klage (des Antrags) werden folgende Umstände beachtet:
 - a) ob die Klage (der Antrag) in der vom Höchsten Justizrat Georgiens festgelegten Form eingereicht wurde;
 - b) ob in der Klage (dem Antrag) die in Art. 178 Abs. 1 lit. a-d, g, l, m vorgegebenen Angaben enthalten sind;
 - c) ob der Klage (dem Antrag) ein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr oder Antrag auf Prozesskostenhilfe angehängt ist;
 - d) ob der Klage (dem Antrag) alle in der Liste der angehängten Schriftstücke angegebenen Dokumente beigefügt sind;
 - e) ob der Klage (dem Antrag) Nachweis der Vollmacht angefügt ist, falls der Vertreter die Klage (den Antrag) einreicht;
 - f) ob so viele Abschriften der Klage (des Antrags) und der angefügten Schriftstücke vorgelegt sind, wie viele Beklagten es auch gibt (28.12.2011 N5667-RS).
3. Der Richter hat binnen 5 Tagen nach Einreichung der Klage (des Antrags) einen Annahmebeschluss zu erlassen. Die Klage (der Antrag) gilt ab dem Tag des Erlasses des Annahmebeschlusses und falls der Beschluss nicht ergeht – nach Ablauf dieser Frist als angenommen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 446. Übersendung der Klage und der angefügten Schriftstücke an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

Nach Ergehen des Annahmebeschlusses oder Ablauf der dafür vorgesehenen Frist i.S.d. Art. 445 hat der Richter die Übersendung der Klage und angefügter Schriftstücke an den Beklagten gemäß den Vorschriften des Art. 448 anzuordnen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 447. Mangelbeschluss und Rückgabe der Klage (28.12.2011 N5667-RS)

1. Stellt der Richter fest, dass die Klage in Verletzung des Art. 177 Abs. 3 oder/und Art. 178 (ausgenommen von lit. h, i und Abs. 3, soweit der Kläger triftige Gründe für die Nichtvorlage der Beweise angegeben hat) eingereicht oder/und nicht die ausreichende Zahl von Abschriften oder/und kein Zahlungsnachweis der Gerichtsgebühr oder/und keine Vollmachtsbescheinigung vorgelegt wurde, erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Beseitigt der Kläger in der Frist den Mangel, so ergeht der Annahmebeschluss; anderenfalls ergeht der Beschluss über die Nichtannahme der Klage und über die Rückgabe der Klage an den Kläger. Gegen den Ablehnungsbeschluss ist Rekurs zulässig. In diesem Fall ist dem Kläger die geleistete Gerichtsgebühr vollständig zurückzuerstatten (28.12.2011 N5667-RS).

2. Ist in der Klage die in Art. 189 Abs. 1 lit.b vorgesehene Anschrift des Klägers nicht angegeben, so ergeht ein Beschluss über die Nichtverhandlung der Klage (28.12.2011 N5667-RS).
3. Das Gericht ist ermächtigt, den Parteien (ihren Vertretern) über den Mangel der Klage telefonisch mitzuteilen, soweit es sich um einen formalen (und nicht inhaltlichen) Mangel i.S.d. Art. 455 Abs. 2 handelt. In diesem Fall gilt der Mangelbeschluss mit der telefonischen Mitteilung als zugestellt (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 448. Auflagen des Gerichts an den Beklagten (28.12.2011 N5667-RS)

1. Zur Vorbereitung der Sache für die gerichtliche Verhandlung nimmt der Richter folgende Handlungen vor (28.12.2011 N5667-RS):
 - a) er sendet dem Beklagten die Abschriften der Klage (des Antrags) und angefügter Schriftstücke zu;
 - b) er räumt dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Erstellung und Vorlage seiner Antwort (Erwiderung) zur Klage (zum Antrag) und zu den in dieser (diesem) aufgeworfenen Fragen ein. Diese Frist darf 14 und in schwierigen Sachen – 21 Tage nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist unzulässig, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor (28.12.2011 N5667-RS).
2. In der schriftlichen Antwort (Erwiderung) des Beklagten sind anzugeben (28.12.2011 N5667-RS):
 - a) Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Antwort (Erwiderung) eingereicht wird;
 - b) Familiennamen, Vornamen (Bezeichnung), die Anschrift des Beklagten, seines Vertreters (soweit der Vertreter die Klageerwidern einreicht), des Zeugen und anderer vorzuladenden Personen, sowie Arbeitsanschrift falls vorhanden, Dienstanschrift, Telefon- darunter Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax. Der Beklagte oder sein Vertreter auch Angaben zum Ansprechpartner vorsehen. Ist der Beklagte eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer, so ist er selbst oder ggf. sein Vertreter (ausgenommen des gesetzlichen Vertreters) verpflichtet, Emailadresse und Telefonnummer anzugeben;
 - c) ob die Klage anerkannt wird,
 - d) falls die Klage nicht anerkannt wird, auf welche konkrete Tatsachen und Umstände seine Antwort (Erwiderung) gestützt ist;
 - e) Beweise, die die vom Beklagten angegebenen Umstände bestätigen;
 - f) mit welchen Mitteln beabsichtigt der Beklagte sich zu wehren, ob er nämlich eine Widerklage einreicht oder die Zulässigkeit der Klage bestreitet;
 - g) ggf. Anträge des Beklagten:
 - g.a) mögliche Ablehnungsanträge gegen das Gericht oder den Richter,
 - g.b) wer als Mitbeteiligter oder Dritter beigeladen werden kann,
 - g.c) welche Zeugen zu laden sind,
 - g.d) sonstige Anträge;
 - h) Liste der der Antwort (Erwiderung) angehängten Schriftstücke;
 - i) Auffassung des Beklagten bezüglich der Verhandlung der Sache ohne mündliche Anhörung.
3. Der Antwort (Erwiderung) ist eine Vollmachtsbescheinigung beizufügen soweit sie vom Vertreter eingereicht wird (28.12.2011 N5667-RS).
4. In der Antwort (Erwiderung) ist die Stellungnahme des Beklagten zu einzelnen in der Klage angegebenen Fragen, Tatsachen und Beweisen vollständig und strukturiert darzulegen. Soweit bestimmte Auffassungen nicht geteilt werden, sind hierzu die Gründe anzugeben und zu begründen (28.12.2011 N5667-RS).
5. Der Beklagte hat der Antwort (Erwiderung) alle darin angegebenen Beweise anzuhängen. Kann der Beklagte aus triftigen Gründen die Beweise nicht mit seiner Antwort (Erwiderung) vorlegen, so hat er darüber in der Antwort (Erwiderung) anzugeben. Der Beklagte kann für die Vorlage von Beweisen eine vernünftige Frist beantragen (28.12.2011 N5667-RS).
6. Der Beklagte hat seine Antwort (Erwiderung) auf die Klage und die darin aufgestellten Fragen, sowie seine Stellungnahme zu den der Klage angehängten Schriftstücken nach Erhalt von Abschriften der Klage und angefügter Schriftsätze innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist vorzulegen. Die Antwort (Erwiderung) hat den Anforderungen des Art. 177 Abs. 2 und 3 zu genügen (28.12.2011 N5667-RS).
7. Bei Einreichung der Antwort (Erwiderung) kann der Beklagte sein Einverständnis erklären, die Schriftsätze via elektronische Post zu erhalten. In solchen Fällen leitet das Gericht die Schriftstücke dem Beklagten grundsätzlich via elektronische Post zu (28.12.2011 N5667-RS).
8. Die Antwort (Erwiderung) ist vom Beklagten oder seinem Vertreter zu unterzeichnen (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 449. Übersendung von Abschriften der Antwort (Erwiderung) des Beklagten und der angehängten Schriftstücke an den Kläger (28.12.2011 N5667-RS)

1. Abschriften der Antwort (Erwiderung) des Beklagten und der angehängten Schriftstücke sind dem Kläger zuzusenden (28.12.2011 N5667-RS).
2. Der Kläger hat das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Antwort (Erwiderung) des Beklagten zusätzliche Beweise vorzulegen und seine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 450. Erstreckung einiger Regelungen dieser Prozessordnung auf Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS)

1. Art. 11 Abs. 5, Art. 59 Abs. 3¹, Artt. 183, 184, 186 Abs. 1 lit. h, Artt. 20, 275 lit. h, i gelten nicht für Verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS).
2. Artt: 445-449 gelten nur für die in der Verwaltungsprozessordnung vorgesehenen verwaltungsgerichtsverfahren (28.12.2011 N5667-RS).

Artikel 451. Übergangsregelung im Zusammenhang mit den bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Personen (20.03.2015 N3340-IIS).

1. Die vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärte Person wird bis zu ihrer individuellen Begutachtung in ihren Rechten auf gesetzliche Richter nicht eingeschränkt.
2. Die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärte Person gilt bis zu ihrer individuellen Begutachtung als handlungsunfähig, unter Berücksichtigung des Inhalts der bis zum 1. April 2015 geltenden Normen.
3. Der Richter nimmt die Klage innerhalb von 5 Tagen nach ihrem Eingang nicht an, wenn die Klage von der vom Gericht bis zum 1. April 2015 für handlungsunfähig erklärten Person eingereicht wurde, deren individuelle Begutachtung noch nicht stattgefunden hat.
4. Das Gericht verhandelt auf Antrag der Partei oder von Amts wegen nicht über die Klage (den Antrag), wenn die Klage (der Antrag) von bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärten Person eingereicht wurde und das Gericht für unangemessen hält für diese Person einen Prozessvertreter zu bestellen.
5. Der Partei kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Mediationsdienstes für Arzthaftpflichtfragen verweigert werden, wenn die Partei gegen die ein Urteil ergangen ist, eine Klage vor Gericht einreicht und nachweist, dass sie bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurde.
6. Das Gericht ist befugt die Entscheidung des Mediationsdienstes für Arzthaftpflichtfragen aufzuheben, wenn die Partei gegen die ein Urteil ergangen ist vor Gericht eine Beschwerde einlegt und nachweist, dass sie bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt worden ist.
7. Stützt sich der Antrag auf Nichtigkeit der Entscheidung auf Art. 422 Abs. 1 lit. „b“, so beginnt der Fristlauf für die Antragstellung mit dem Tag, an dem dem gesetzlichen Vertreter der Partei, die bis zum 1. April 2015 vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurde, die gerichtliche Entscheidung mitgeteilt wird.

Artikel 452. Zustimmung zur Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person für die Übergangszeit (16.12.2015 N4648-RS)

1. Die Sache über die Zustimmung zur Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person verhandelt das Gericht im Rahmen des nichtstreitigen Verfahrens im Sinne des Artikels 311 dieses Gesetzes.
2. Antrag auf Erteilung der Zustimmung für die Eheschließung einer 17 jährigen Person wird vor Gericht eingereicht entsprechend dem Wohnsitz einer der eheschließenden Person. Ist eine der eheschließenden Personen volljährig, so wird der erwähnte Antrag vor Gericht eingereicht nach dem Wohnsitz des nichtvolljährigen Ehepartners.
3. Der Antrag muss die Zustimmung beider Antragsteller zur Eheschließung enthalten. Diesem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die bestätigen, dass für diese Eheschließung triftige Gründe gibt. Diese Unterlagen sind von einer Person auszustellen, die über die entsprechenden Befugnissen verfügt.
4. Der Richter prüft das Vorhandensein der triftigen Gründe im Sinne des ZGB, die der Erteilung der Zustimmung zugrunde liegen müssen und stellt unter unmittelbarer Beteiligung des nichtvolljährigen Antragstellers seinen wirksamen Eheschließungswillen fest und entscheidet daraufhin über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Eheschließung der 17 jährigen nichtvolljährigen Person.
5. Gegen die richterliche Entscheidung kann eine Berufung eingelegt werden innerhalb von 14 Tagen nach dem der Partei die begründete Entscheidung zugestellt worden ist.
6. Dieser Artikel ist bis zum 1. Januar 2017 gültig.

Verwaltungsprozessordnung Georgiens

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

02/24/2000 N 169	12/26/2008 N 878	05/29/2015 N 3667
10/25/2000 N 567	03/27/2009 N 1131	07/03/2015 N 3900
06/08/2001 N 925	06/26/2009 N 1346	07/08/2015 N 3978
09/14/2001 N 1063	07/16/2009 N1466	07/17/2015 N 4063
06/21/2002 N 1555	09/24/2009 N1692	10/27/2015 N 4350
02/13/2004 N 3291	12/04/2009 N2262	10/28/2015 N 4451
12/29/2004 N 932	12/04/2009 N2270	10/28/2015 N 4467
03/25/2005 N 1174	12/28/2009 N2510	12/11/2015 N 4630
04/20/2005 N 1352	05/04/2010 N 3046	12/24/2015 N 4716
06/24/2005 N 1800	07/21/2010 N 3526	04/27/2016 N 5013
11/25/2005 N 2133	11/12/2010 N 3806	12/01/2016 N 47
12/16/2005 N 2266	03/22/2011 N 4463	06/22/2016 N 5450
12/20/2005 N 2361	05/05/2011 N 4646	12/22/2016 N 202
05/25/2006 N 3146	11/25/2011 N 5354	02/08/2017 N 258
06/23/2006 N 3389	12/06/2011 N 5371	03/10/2017 N 381
07/14/2006 N 3452	12/27/2011 N 5643	05/04/2017 N 762
12/29/2006 N4231	12/28/2011 N 5666	06/01/2017 N 950
12/29/2006 N4259	04/26/2012 N 6091	03/07/2018 N 2050
12/29/2006 N4214	06/05/2012 N 6392	03/07/2018 N 2036
12/29/2006 N4307	03/25/2013 N 486	07/05/2018 N 3039
07/04/2007 N5198	03/05/2014 N 2047	11/30/2018 N 3807
07/11/2007 N5281	10/17/2014 N 2699	06/28/2019 N 4908
12/28/2007 N5670	10/31/2014 N 2763	09/20/2019 N 5025
12/19/2008 N 801	12/12/2014 N 2947	10/30/2019 N 5229

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Grundlegende Bestimmungen573
Artikel 1. Geltungsbereich der Prozessordnung573
Artikel 2. Verwaltungssachen, für die die Gerichte zuständig sind (28.12. 2007 N 5670-RS)573
Artikel 3. Dispositionsmaxime573
Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz und Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht573
Kapitel II. Zuständigkeit573
Artikel 5. Verwaltungssachen die in den Zuständigkeitsbereich der Rayon(Stadt-) Gerichte fallen (24.06.2005 N1800-RS)573
Artikel 6. Verwaltungssachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (24.06.2005 N1800-RS)573
Kapitel III. Unparteilichkeit und Ablehnung des Richters574
Artikel 7. Die Unzulässigkeit der erneuten Teilnahme des Richters an der Sachverhandlung574
Artikel 8. Weggefallen (24.02.2000 N169)574
Kapitel IV. Prozesskosten574
Artikel 9. Staatliche Gebühren [Steuern]574
Artikel 10. Begleichung von Prozesskosten574
Artikel 11. Aufteilung von Prozesskosten im Fall eines Vergleichs574
Kapitel V. Verfahrensfristen. Gerichtliche Zustellung und Ladung574
Artikel 12. Beginn der Anfechtungsfrist (24.06.2005 N1800-RS)574
Artikel 13. Zustellung der gerichtlichen Dokumente an die Parteien574
Artikel 13 ¹ . Die Frist der Verhandlung von Zoll- und Steuersachen (29.12.2006 N4231-RS)575
Artikel 13 ² . Fristen der gerichtlichen Verhandlung der aus dem Steuergesetz und Zollgesetz ergebenden Streitigkeiten (28.06.2019 N4908-IIS)575
Artikel 13 ³ Weggefallen (25.03.2013 N 486 RS)575
Kapitel VI. Parteien im Verwaltungsverfahren; Freund des Gerichts (03.07.2015 N3900-RS)575
Artikel 14. Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens575
Artikel 15. Vertretung im Verwaltungsverfahren575
Artikel 16. Hinzuziehung Dritter zum Verwaltungsgerichtsverfahren576
Artikel 16 ¹ . Freund des Gerichts (amicus curiae) (03.07.2015 N3900-RS)576
Kapitel VII. Gerichtliche Beweismittel576
Artikel 17. Beweislast576
Artikel 18. Zeugen und Expertise (24.06.2005 N1800-RS)576
Artikel 19. Beweissammlung durch das Gericht576
Artikel 20. Die Pflicht der Verwaltungsbehörde zur Vorlage von Informationen beim Gericht577
Artikel 20 ¹ . Vorschriften der Verhandlung von geheimen Informationen durch das Gericht577
Artikel 21. Das Recht auf die Einsichtsnahme in die Gerichtsakte577
Kapitel VII¹. Verwaltungsverfahren bezüglich der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers577
Artikel 21 ¹ . Anordnung des Richters über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)577
Artikel 21 ² . Der Antrag der Aufsichtsbehörde577
Artikel 21 ³ . Vorschriften der Entscheidung über die Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)577
Kapitel VII². Aufgehoben (04.07.2007 N 5198-RS)579
Kapitel VII³. Verwaltungsverfahren über die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen oder/und häusliche Gewalt, über den Schutz und die Unterstützung der Opfer der Gewalt (04.05.2017 N762-IIS)579
Artikel 21 ¹² . Anrufung des Gerichts und die Frage der Einschränkung von Befugnissen der Eltern/des gesetzlichen Vertreters sowie regeln der Entscheidungsfindung und Anfechtung der Inobhutnahme der Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, wegen Gewalt seines gesetzlichen Vertreters oder anderer Person, die Gewalt auf den Minderjährigen ausübt (22.06.2016 N5450-IIS)579
Artikel 21 ¹³ . Vorschriften der Schutzanordnung und der Anfechtung (25.05.2006 N3146-Is)580
Artikel 21 ¹⁴ . Regel des Erlasses und der Anfechtung einer Unterlassungsanordnung (28.12.2009 N2510-RS)581
Artikel 21 ¹⁵ . Die in Schutzanordnungen zu berücksichtigenden Fragen (04.05.2017 N762-IIS)581
Kapitel VII⁴. Verwaltungsverfahren in Sachen über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)582
Artikel 21 ¹⁶ . Anordnung des Richters über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)582
Artikel 21 ¹⁷ . Das Ansuchen über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)583
Artikel 21 ¹⁸ . Vorschriften der Verhandlung der Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und des Erlasses der Anordnung (14.07.2006 N3452-Rs)583

Artikel 21 ¹⁹ . Geltungsdauer der richterlichen Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und Vorschriften der Fristverlängerung (14.07.2006 N3452-Rs)	584
Artikel 21 ²⁰ . Anfechtung der richterlichen Anordnung (Verfügung) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)	585
Kapitel VII⁵. Verwaltungsverfahren durch das Finanzamt bezüglich der Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers (eingefügt durch Änderungsgesetz vom 11.07.2007 N5281-RS)	585
Artikel 21 ²¹ . Anordnung des Richters über die Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers	585
Artikel 21 ²² . Antrag des Finanzamtes	585
Artikel 21 ²³ . Regelung zur Entscheidung über die Frage der Verwertung des gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers	585
Kapitel VII⁶. Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz oder des Asylantrags (01.12.2016 N47-IS)	586
Artikel 21 ²⁴ . Anrufung des Gerichts	586
Artikel 21 ²⁵ . Regel der Entscheidungsfindung über den Antrag auf internationalen Schutz oder Asyl (01.12.2016 N47-IS)	586
Kapitel VII⁷. Verwaltungsgerichtsverfahren über Auszahlung von Entschädigungen an die für Opfer politischer Repressionen erklärten Personen und ihre Erben erster Ordnung (05.05.2011 N4646-IS)	586
Artikel 21 ²⁶ . Erhebung der Klage vor Gericht (05.05.2011 N4646-IS)	586
Artikel 21 ²⁷ . Verfahren der Annahme der Klage auf Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)	586
Artikel 21 ²⁸ . Prüfung der Klage auf Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)	587
Artikel 21 ²⁹ . Verfahren der Entscheidung der Frage nach der Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)	587
Kapitel VII⁸. Verwaltungsgerichtsverfahren über Pfändung von Vermögen der Personen, die aufgrund des Kapitels VII der Satzung der UNO erlassenen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats mit Sanktionen belegt sind (30.10.2019 N5229-IS)	587
Artikel 21 ³⁰ . Richterliche Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)	587
Artikel 21 ³¹ . Antrag der Regierungskommission auf Vermögenspfändung (30.10.2019 N5229-IS)	587
Artikel 21 ³² . Verfahren der Entscheidung über die Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)	587
Artikel 21 ³³ . Inkrafttreten und Anfechtung der richterlichen Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)	588
Artikel 21 ³⁴ . Antrag der Regierungskommission auf Aufhebung der Vermögenspfändung (30.10.2019 N5229-IS)	588
Kapitel VII⁹. Verwaltungsgerichtsverfahren über Überweisung von Jugendlichen an Schul-Pensionen (28.12.2011 N5666-RS)	588
Artikel 21 ³⁵ . Anrufung des Gerichts (28.12.2011 N5666-RS)	588
Artikel 21 ³⁶ . Entscheidung über die Annahme der Klage (28.12.2011 N5666-RS)	588
Artikel 21 ³⁷ . Verfahren der Verhandlung und Entscheidung der Sache (28.12.2011 N5666-RS)	589
Artikel 21 ³⁸ . Rechte der Jugendlichen (28.12.2011 N5666-RS)	589
Kapitel VII¹⁰ (05.03.2014 N2047-IIS). Verwaltungsverfahren über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien	589
Artikel 21 ³⁹ . Richterliche Verfügung über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien	589
Artikel 21 ⁴⁰ . Regel der Entscheidung über die Frage der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien	589
Artikel 21 ⁴¹ . Die Regel der Verschiebung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien	590
Artikel 21 ⁴² . Richterliche Verfügung über die Unterbringung von Ausländern in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien	590
Artikel 21 ⁴³ . Regel zur Anfechtung der richterlichen Verfügung	590
Artikel 21 ⁴⁴ . Regel der Anfechtung des Beschlusses der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien	590
Kapitel VII¹¹(12.12.2014 N2947-IS). Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken	591
Artikel 21 ⁴⁵ . Richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank	591
Artikel 21 ⁴⁶ . Antrag der Steuerbehörde	591
Artikel 21 ⁴⁷ . Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank	591
Kapitel VII¹²(12.12.2014 N2947-IS). Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken für die durch internationale Verträge Georgiens vorgesehenen Zwecke	592
Artikel 21 ⁴⁸ . Die richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde aufgrund der internationalen Verträge Georgiens zum Zwecke der Erfüllung von Forderungen der zuständigen (befugten) Behörde eines anderen Landes	592
Artikel 21 ⁴⁹ . Antrag der Steuerbehörde	592
Artikel 21 ⁵⁰ . Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der vertraulichen Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde über die Personen aufgrund der internationalen Verträge Georgiens	592
Kapitel VII¹³. Verwaltungsverfahren über die Zwangseinweisung der Person im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ (11.12.2015 N4630-IS)	593
Artikel 21 ⁵¹ . Begriffsdefinition	593

Artikel 21 ⁵² . Richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten	593
Artikel 21 ⁵³ . Anrufung des Richters oder des Gerichts wegen Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung.	593
Artikel 21 ⁵⁴ . Regel zur Verhandlung der Zwangseinweisungsverfahren sowie zum Erlass der Anordnung	593
Artikel 21 ⁵⁵ . Die Frist der Wirksamkeit der gerichtlichen Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten sowie die Regel zur Verlängerung und vorzeitigen Einstellung dieser Fristen	594
Artikel 21 ⁵⁶ . Anfechtung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses über die Zwangseinweisung des Patienten	595
Kapitel VII¹⁴. Verwaltungsverfahren über die Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Vertragsorgans des Menschenrechtsschutzes der UNO (27.04.2016 N5013-IIS)	595
Artikel 21 ⁵⁷ . Klage auf Entschädigung in Geld	595
Artikel 21 ⁵⁸ . Prüfung der Zulässigkeit der Klage auf Entschädigungszahlung.	595
Artikel 21 ⁵⁹ . Verhandlung über die Klage auf Entschädigung in Geld	596
Artikel 21 ⁶⁰ . Regel der Entscheidungsfindung über die Entschädigungszahlung	596
Kapitel VII¹⁵. Verwaltungsverfahren über die Einstellung der Arbeiten wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit (07.03.2018 N2050-IIS)	596
Artikel 21 ⁶¹ . Prüfung des Antrags auf Einstellung der Arbeiten (07.03.2018 N2050-IIS)	596
Artikel 21 ⁶² . Anfechtung des Beschlusses über die Bestätigung der Einstellung bzw. zum Teil Einstellung von Arbeiten oder Ablehnung des Antrags (07.03.2018 N2050-IIS)	596
Kapitel VII¹⁶. Verwaltungsverfahren über die Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)	596
Artikel 21 ⁶³ . Richterliche Anordnung über die Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)	596
Artikel 21 ⁶⁴ . Antrag der Steuerbehörde (28.06.2019 N4908-IIS)	596
Artikel 21 ⁶⁵ . Verfahren der Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)	597
Kapitel VIII. Verwaltungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht	597
Artikel 22. Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	597
Artikel 23. Klage auf Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	597
Artikel 24. Klage auf ein bestimmtes Verhalten	597
Artikel 25. Feststellungsklage	598
Artikel 25 ¹ . Vertragliche Streitigkeiten (24.06.2005 N1800-RS)	598
Artikel 26. Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht (24.06.2005 N1800-RS)	598
Artikel 26 ¹ . Die Unzulässigkeit des Versäumnisurteils	598
Artikel 26 ² . Der Prüfungstermin (28.12.2007 N5670 -RS)	598
Artikel 27. Vereinfachtes Verfahren	598
Artikel 27 ¹ . Verfahren für die Verhandlung der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Sachen (05.06.2012 N6392-IS)	599
Artikel 28. Beschleunigtes Verwaltungsverfahren	599
Artikel 28 ¹ . Handlungen, die der Richter zur Beschleunigung des Verfahrens vornimmt (28.12.2007 N5670-RS)	599
Artikel 29. Aussetzung [Suspension] des angefochtenen individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	599
Artikel 30. Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	600
Artikel 30 ¹ . Der Beschluss über die Aussetzung des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	600
Artikel 31. Einstweilige Verfügung des Gerichts über den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder über die Vornahme eines Verhaltens (24.06.2005 N1800-RS)	600
Artikel 32. Gerichtsentscheidung über die Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes	600
Artikel 33. Gerichtsentscheidung über die Klage auf den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)	601
Artikel 33 ¹ . Gerichtsentscheidungen bei Klagen auf die Vornahme einer bestimmten Handlung (24.06.2005 N1800-RS)	601
Kapitel IX. Appellation und Kassation, Wiederaufnahme des Verfahrens (04.05.2010 N3046-IS)	601
Artikel 34. Zulässigkeit der Appellations- und Kassationsbeschwerden (24.06.2005 N1800-RS)	601
Artikel 34 ¹ . Verhandlung der Sache beim Kassationsgericht (28.12.2007 N5670 -RS)	602
Artikel 34 ² . Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetretener Tatsachen (04.05.2010 N3046-IS)	602
Kapitel IX¹ (24.06.2005 N1800-RS). Übergangsbestimmungen	602
Artikel 35. (24.06.2005 N1800-RS)	602
Artikel 35 ¹ . Anfechtung von Versäumnisurteilen (29.12.2006 N4214-RS)	603
Artikel 35 ² . Verfahrensregel des Gerichts im Zusammenhang mit den Klagen die gegen die Verwaltungsakte eingelegt werden, die von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts der Stadt Tbilisi erlassen wurden (17.07.2015 N4063-RS)	603
Artikel 35 ³ . Regel der Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des UN-Ausschusses (27.04.2016 N5013-IIS)	603
Artikel 35 ⁴ . Richterliche Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person (10.03.2017 N381-IIS)	603
Artikel 35 ⁵ . Rechtskräftigkeit und Anfechtung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person (10.03.2017 N381-IIS)	603

Artikel 36 ⁶ . Aufhebung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person auf Grundlage der Einstellung der Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission (10.03.2017 N381-IIS)604
Kapitel X (?). Schlussbestimmungen604
Artikel 36. Das Inkrafttreten des Gesetzes (29.12.2006 N4214-RS) (11.04.2007 N5281-RS)604

Kapitel I. Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1. Geltungsbereich der Prozessordnung

1. Dieses Gesetz regelt Verfahrensvorschriften für die Verhandlung und Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Sachen durch die allgemeinen Gerichte Georgiens.
2. Auf Verwaltungsverfahren finden die Vorschriften der ZPO Georgiens Anwendung, es sei denn, dieses Gesetz sieht etwas anderes vor.

Artikel 2. Verwaltungssachen, für die die Gerichte zuständig sind (28.12. 2007 N 5670-RS)

1. Zu gerichtlichen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten können gehören:
 - a) Fragen der Vereinbarkeit des Verwaltungsrechtsaktes mit der Gesetzgebung Georgiens,
 - b) Abschluss, Erfüllung oder Kündigung verwaltungsrechtlicher Verträgen;
 - c) die Pflicht der Verwaltungsbehörde zum Schadensersatz, zum Erlass eines Verwaltungsrechtsakts oder zu einem sonstigen Verhalten.
 - d) Aufgehoben (04.07.2007 N5198-RS). d) die Anerkennung des Akts für Nichtakt, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.
2. Im Wege der Verwaltungsverfahren vor Gericht werden verhandelt die Sachen bezüglich der Zwangseinweisung der Person in einer Anstalt zum Zwecke derer psychiatrischen Behandlung sowie die Sachen über die Zwangseinweisung der Person im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ (11.12.2015 N4630-IS).
3. Außer den unter Abs. 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sachen werden im Wege der Verwaltungsverfahren sonstige Sachen verhandelt, die bezüglich der Rechtsverhältnisse auch aus der verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung hervorgehen. (28.12.2007 N5670-RS).
4. Eine Klage der Verwaltungsbehörde über Fragen, für deren Entscheidung sie selbst zuständig ist, ist unzulässig (28.12.2007 N5670-RS)
5. Das Gericht nimmt die Klage gegen die Verwaltungsbehörde nicht an, abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen, wenn der Kläger von der durch die Verwaltungsgesetzgebung vorgeschriebenen Regelung zur einmaligen Erhebung des Widerspruchs keinen Gebrauch gemacht hat (04.12.2009 N2270-IIS).

Artikel 3. Dispositionsmaxime

1. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren verfügen die Parteien über die in Art. 3 der ZPO Georgiens vorgesehenen Rechte und Pflichten.
2. Die am Verwaltungsverfahren beteiligte Verwaltungsbehörde ist befugt, das Verfahren durch einen Vergleich zu beenden, auf die Klage zu verzichten oder sie anzuerkennen, soweit dies nicht gegen die Gesetzgebung Georgiens verstößt.

Artikel 4. Verhandlungsgrundsatz und Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht

Im Rahmen des Verfahrens verfügen die Parteien über die in Art. 4 der ZPO Georgiens vorgesehenen Rechte und Pflichten. Außerdem ist das Gericht befugt, von Amts wegen die Vorlage zusätzlicher Informationen oder Beweismittel anzuordnen.

Kapitel II. Zuständigkeit

Artikel 5. Verwaltungssachen die in den Zuständigkeitsbereich der Rayon(Stadt-) Gerichte fallen (24.06.2005 N1800-RS)

Verwaltungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich der Rayon(Stadt-) Gerichte fallen, werden in der ersten Instanz verhandelt, außer den in Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Sachen.

Rayon(Stadt-) Gerichte verhandeln in der ersten Instanz auch Verwaltungssachen von solchen verwaltungs-territorialen Einheiten, wo keine Magistratrichter amtieren.

Artikel 6. Verwaltungssachen, für die die Magistratrichter zuständig sind (24.06.2005 N1800-RS)

Magistratrichter verhandeln im ersten Rechtsweg über Sachen:

- a) Weggefallen (24.09.2009 N1692-IIS);
- b) bezüglich der Rechtmäßigkeit der in Ordnungswidrigkeitsverfahren erlassenen individuellen Verwaltungsakte nach Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (26.04.2012 N6091-IS);
- b¹) der aufgrund der vor Gericht vorgelegten Protokolle durch das Gericht zu verhandelnden Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (26.04.2012 N6091-IS);
- c) über Fragen des staatlichen Sozialschutzes;
- d) über Streitigkeiten bezüglich der Vollstreckung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen;
- e) bezüglich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten im öffentlichen Dienst;

- f) bezüglich des Erlasses einer Anordnung auf Antrag der Aufsichtsbehörde bezüglich der Kontrolle der Unternehmertätigkeit;
- g) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke ihrer psychiatrischen Behandlung auf Antrag der Verwaltung der entsprechenden psychiatrischen Einrichtung oder der Justiz vollzugsanstalt (01.06.2017 N950-IIS).
- h) Über die Zwangseinweisung der Person auf Antrag der im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ vorgesehenen örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes (im folgenden – örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes) (11.12.2015 N4630-IS).

Kapitel III. Unparteilichkeit und Ablehnung des Richters

Artikel 7. Die Unzulässigkeit der erneuten Teilnahme des Richters an der Sachverhandlung

Ein Richter kann an der Sachverhandlung nicht teilnehmen, wenn er an der gleichen Sache im Rahmen des Verwaltungsverfahrens beteiligt war. (25.10.2000)

Artikel 8. Weggefallen (24.02.2000 N169)

Kapitel IV. Prozesskosten

Artikel 9. Staatliche Gebühren [Steuern]

1. Bei Klagen über Fragen des sozialen Schutzes und in den im Kapitel VII³ vorgesehenen Verfahren werden keine staatlichen Gebühren erhoben (28.12.2009 N2510-RS).
- 1¹. Gerichtsgebühr wird in den im Kapitel VII⁹ vorgesehenen Verfahren nicht erhoben (28.12.2011 N5666-RS).
2. aufgehoben (28.12.2007 N 5670)
3. Wird das Verfahren vorzeitig eingestellt, so sind die staatlichen Gebühren nur zur Hälfte zu leisten.
4. aufgehoben (28.12.2007 N 5670)

Artikel 10. Begleichung von Prozesskosten

1. aufgehoben (28.12.2007 N 5670)
2. War der Verwaltungsakt ohne entsprechende Ermittlung des Sachverhaltes erlassen worden, so hat die Verwaltungsbehörde die Prozesskosten auch dann zu erstatten, wenn die gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten ausfällt (24.06.2005 N1800-RS).
3. Sind auf der Seite der kostenpflichtigen Partei mehrere natürliche oder juristische Personen vertreten, so werden die Gerichtskosten zwischen ihnen gleichmäßig verteilt.

Artikel 11. Aufteilung von Prozesskosten im Fall eines Vergleichs

1. Haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen und können sich nicht über die Aufteilung der Prozesskosten einigen und sind sie nicht von den Gerichtskosten befreit, so sind die Kosten gleichmäßig zwischen ihnen zu verteilen.
2. Die außergerichtlichen Kosten werden von ihnen unabhängig voneinander erstattet.

Kapitel V. Verfahrensfristen. Gerichtliche Zustellung und Ladung

Artikel 12. Beginn der Anfechtungsfrist (24.06.2005 N1800-RS)

1. Die Anfechtungsfrist beginnt nur dann, wenn die Prozesspartei durch einen Gerichtsakt (24.02.2000 N169) über die Möglichkeit der Anfechtung, über das für die Anfechtung zuständige Gericht und seinen Sitz, sowie über die Frist und Vorschriften der Anfechtung belehrt worden ist.
2. Wurde die Partei über sein Anfechtungsrecht nicht aufgeklärt, oder erfolgte die Belehrung unter Verletzung einer der im Abs. 1 dieses Artikels (24.02.2000 N169) vorgesehenen Voraussetzungen, so kann der Gerichtsakt innerhalb eines Jahres nach seinem Erlass angefochten werden.
3. Ist der Gerichtsakt mit dem Abs. 1 dieses Artikels unvereinbar, so erlässt das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen einen Beschluss über die notwendige Vereinbarkeit dieses Gerichtsaktes mit diesem Gesetz. Gegen den Beschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 13. Zustellung der gerichtlichen Dokumente an die Parteien

1. Jedes den Parteien zugestelltes Gerichtsdokument oder jeder Brief ist mit dem Sendedatum zu versehen.

- 2 Das Gericht übersendet den Parteien oder ihren Vertretern die Abschriften jener Entscheidungen, Beschlüsse oder Erlässe, die der Anfechtung bei demselben oder bei einem übergeordneten Gericht unterliegen. Die Abschriften anderer Gerichtsakte werden den Parteien auf ihr schriftliches Ersuchen ausgehändigt. Die Zustellung an den Vertreter gilt als an die Partei zugestellt und umgekehrt. (28.12.2007 N5670 -RS)
- 3 Personen, die in Georgien nicht registriert oder nicht angemeldet sind, sind verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts eine andere Person für den Empfang der gerichtlichen Zustellung zu ermächtigen.
- 4 Aufgehoben (28.12.2007 N5670 -RS)
- 5 Ist das zu verschickende Dokument umfangreich, so ist der Partei nur seine Bezeichnung zuzuschicken und sie wird darüber informiert, dass sie das Recht hat, Einsicht in das Dokument bei der Gerichtsgeschäftsstelle zu nehmen. (28.12.2007 N5670-RS)
- 6 Die Partei hat das Rechts, auf eigene Kosten eine Abschrift dieses Dokuments zu erhalten oder einen Auszug bei der Geschäftsstelle des Gerichts anzufertigen.

Artikel 13¹. Die Frist der Verhandlung von Zoll- und Steuersachen (29.12.2006 N4231-RS)
aufgehoben. (28.12.2007 N5670 -RS)

Artikel 13². Fristen der gerichtlichen Verhandlung der aus dem Steuergesetz und Zollgesetz ergebenden Streitigkeiten (28.06.2019 N4908-IIS)

1. Die Frist zur Verhandlung der aus dem Steuergesetz und dem Zollgesetz ergebenden Streitigkeiten darf in der ersten Instanz nach Annahme der Klage (formale Zulässigkeit) durch das Gericht bis zur endgültigen Entscheidung zwei Monate nicht übersteigen. Ist die zu verhandelnde Sache von besonderer Komplexität, so kann die Frist durch das verhandelnde Gericht um höchstens zwei Monate verlängert werden (28.06.2019 N4908-IIS).
2. Die Frist zur Verhandlung der aus dem Steuergesetz und dem Zollgesetz ergebenden Streitigkeiten darf in der Appellationsinstanz nach Annahme der Berufung durch das Appellationsgericht bis zur endgültigen Entscheidung zwei Monate nicht übersteigen (28.06.2019 N4908-IIS).
3. Binnen 10 Tagen nach der Verkündung der Entscheidungsformel bezüglich der Gerichtsstreitigkeiten gemäß diesem Artikel bereitet das Gericht das begründete Urteil zur Aushändigung an die Parteien vor (16.07.2009 N1466-RS).

Artikel 13³ Weggefallen (25.03.2013 N 486 RS)

Kapitel VI. Parteien im Verwaltungsverfahren; Freund des Gerichts **(03.07.2015 N3900-RS)**

Artikel 14. Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens

1. Außer den in Art. 79 der ZPO Georgiens vorgesehenen Personen, ist am Verwaltungsverfahren die Verwaltungsbehörde beteiligt, die den Verwaltungsrechtsakt erlassen hat oder ein Verhalten juristischer Bedeutung vorgenommen hat.
2. Für Handlungen und Entscheidungen der staatlichen Verwaltungsbehörden, sowie der durch den Staat delegierten natürlichen Personen haftet der Staat.

Artikel 15. Vertretung im Verwaltungsverfahren

1. Ist eine Partei eine staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde, so vertritt sie vor Gericht ihr Leiter oder die Amtsperson, die für sie gesetzlich vertretungsberechtigt ist (24.09.2009 N1692-IIS).
2. Die staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde ist berechtigt, sich im Verwaltungsverfahren durch eine bei ihr beschäftigte Amtsperson oder einen öffentlichen Angestellten gem. den festgelegten Vorschriften vertreten zu lassen (24.09.2009 N1692-IIS).
3. Die staatliche oder örtliche Selbstverwaltungsbehörde ist berechtigt, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen (24.09.2009 N1692-IIS).
4. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 500 000 Lari oder/und ist die Sache hinsichtlich der tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte von besonderer Komplexität, so wendet sich die Behörde der Exekutive an das Justizministerium, das ermächtigt ist, die Bestellung eines staatlichen oder öffentlichen Bediensteten des Justizministeriums als Vertreter der Behörde im Verwaltungsgerichtsverfahren zu beantragen (ausgenommen sind die Streitigkeiten nach Steuerrecht und Zollrecht). In diesen Fällen ist die Behörde der Exekutive ermächtigt, mit Zustimmung des Justizministeriums die Vertretung in der gleichen Sache dem staatlichen oder öffentlichen Bediensteten dieser Behörde zu übertragen (28.06.2019 N4908-IIS).
5. Weggefallen (30.11.2018 N3807-IS).
6. In Fällen des Abs. 4 dieses Artikels werden Verfahren der Anrufung des Justizministeriums, des Dokumentenverkehrs sowie Vorschriften und Fristen der Bestellung des Vertreters durch Erlass des Justizministers geregelt (27.03.2009 N1131-IS).

Artikel 16. Hinzuziehung Dritter zum Verwaltungsgerichtsverfahren

1. Bis zum Abschluss der Hauptverhandlung ist das Gericht befugt, den Dritten über die Einleitung des Verwaltungsgerichtsverfahrens zu informieren, dessen Interessen die Gerichtsentscheidung berühren könnte und ihn als Dritten zum Verfahren hinzuzuziehen.
2. Der Dritte ist zum Verfahren unbedingt zuzuziehen, soweit er am Rechtsverhältnis beteiligt ist, über das die Gerichtsentscheidung nur allgemein [für das gesamte Rechtsverhältnis] ausfallen kann. Sind an dem Rechtsverhältnis mehr als 10 Personen (24.02.2000 N169) beteiligt, so werden nur die Personen zum Verfahren hinzugezogen, die den entsprechenden Wunsch dazu äußern.
- 2¹. Jede interessierte Person kann sich bezüglich ihrer Zuziehung als Dritter in das Verfahren gem. Abs. 1 oder 2 dieses Artikels an das Gericht wenden (24.06.2005 N1800-RS).
- 2². Laut Abs. 1 oder 2 dieses Artikels kann ein Dritter auf Ansuchen einer der Parteien zum Prozess zugezogen werden. Dafür hat sich die Prozesspartei mit einem motivierten Antrag ans Gericht zu wenden (24.06.2005 N1800-RS).
- 2³. Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Hinzuziehung des Dritten kann Rekurs eingelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).
3. Der Gerichtsbeschluss über die Hinzuziehung von Dritten zum Verfahren, ist den Parteien und Dritten zuzustellen. Sind mehr als 10 Personen einem Verfahren als Dritte zugezogen worden, so kann statt Zustellung des Beschlusses seine Veröffentlichung festgelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).
4. Der Gerichtsbeschluss über die Hinzuziehung des Dritten zum Verfahren kann nicht angefochten werden. Der im Fall Abs. 2 dieses Artikels erlassene Gerichtsbeschluss kann nur durch die Person angefochten werden, die zum Verfahren zugezogen wurde.
5. Der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Dritte ist mit gleichen Rechten ausgestattet wie der Kläger und trägt auch die gleichen Verpflichtungen.

Artikel 16¹. Freund des Gerichts (amicus curiae) (03.07.2015 N3900-RS)

1. Beliebige Person, die nicht am Verfahren beteiligt ist, hat das Recht, mindestens 5 Tage vor der mündlichen Verhandlung, dem Gericht eigene Auffassung über dieses Verfahren schriftlich mitzuteilen.
2. Diese schriftlich dargelegte Auffassung darf nicht die Unterstützung eine der Parteien zum Zweck haben. Vielmehr sollte diese Auffassung das Gericht bei der entsprechenden Würdigung der zu verhandelnden Frage unterstützen. Ist das Gericht der Ansicht, dass diese schriftlich dargelegte Auffassung den Anforderungen dieses Artikels nicht gerecht wird, wird sie vom Gericht nicht in Betracht gezogen.
3. Das Gericht ist daran nicht gebunden die Argumente der schriftlich mitgeteilten Auffassung zu teilen, wenn es jedoch für notwendig hält, ist es ermächtigt von dieser Auffassung Gebrauch zu machen. Diese Auffassung kann in der Begründung des Urteils wiedergegeben werden.
4. Das Gericht ist ermächtigt den Autor dieser schriftlichen Auffassung bei der mündlichen Verhandlung zu laden, damit jener mündliche Erklärungen abgeben kann.

Kapitel VII. Gerichtliche Beweismittel**Artikel 17. Beweislast**

1. Der Kläger ist verpflichtet, seine Klage zu begründen und entsprechende Beweismittel vorzulegen. Der Beklagte hat seine Einrede [Klagerwiderung] schriftlich sowie entsprechende Beweismittel vorzulegen (28.12.2007 N5670-RS).
2. Wird eine Klage auf Nichtigkeit¹, Rücknahme² oder Außerkraftsetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes eingereicht, so trägt die Verwaltungsbehörde die Beweislast, die den Akt erlassen hat, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor (24.06.2005 N1800-RS).

Artikel 18. Zeugen und Expertise (24.06.2005 N1800-RS)

Aufgehoben (28.12.2007 N5670-RS)

Artikel 19. Beweissammlung durch das Gericht

1. Neben den in Art. 103 der ZPO Georgiens vorgesehenen Befugnissen, ist das Gericht berechtigt, auch von Amts wegen Tatsachen und Beweise zu sammeln.
2. Die Parteien sind befugt, vor Vorführung dieser Tatsachen und Beweisen diesbezüglich ihre Stellungnahmen abzugeben.
3. Das Gericht ist berechtigt, der Partei eine zusätzliche Frist zur Beweiserbringung zu setzen (28.12.2007 N5670-RS)
4. Gelingt es der Partei nicht, die Beweise *aus einem zu entschuldigenden Grund* persönlich entgegenzunehmen und sie dem Gericht vorzulegen, so hat sie diesbezüglich das Gericht spätestens am Vortag des Beginns der Gerichtssitzung in Kenntnis zu setzen (28.12.2007 N5670-RS)

¹ [Art. 60 VerwGB]

² [Art. 60¹ VerwGB]

5. Konnte die Verwaltungsbehörde *aus einem nicht zu entschuldigenden Grund* die Vorlage von Beweismitteln nicht gewährleisten, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 200 GEL über den zuständigen Beamten der Verwaltungsbehörde, wobei die Pflicht der Beweisvorlage erhalten bleibt. In einem solchen Fall ist das Gericht befugt, einen Antrag bei dem Leiter der Verwaltungsbehörde oder bei einem übergeordneten Verwaltungsorgan über die Klärung der Gründe der Nichtvorlage der Beweismittel sowie die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegenüber dem Beamten zu stellen (28.12.2007 N5670-RS).

Artikel 20. Die Pflicht der Verwaltungsbehörde zur Vorlage von Informationen beim Gericht

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, ihm die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlichen Dokumente und andere Informationen vorzulegen (14.09.2001 1063).

Artikel 20¹. Vorschriften der Verhandlung von geheimen Informationen durch das Gericht

1. Das Gericht (der Richter) verhandelt die Sache zum Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Geheimhaltung von Informationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne die Beteiligung der Parteien.
2. Die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Informationen werden den Parteien nicht zugestellt.
3. Die in der in diesem Artikel vorgesehenen Sache gefallene Gerichtsentscheidung enthält nicht die die geheime Information enthüllenden Angaben (14.09.2001, 1063).

Artikel 21. Das Recht auf die Einsichtnahme in die Gerichtsakte

1. Die Beteiligten einer Sache können sich bei der Geschäftsstelle des Gerichts die Einsicht in die Gerichtsakte über diese Sache, sowie in die vor Gericht vorgelegten Unterlagen verschaffen, es sei denn, dieses Gesetz sieht etwas anderes vor.
2. Die Parteien sind berechtigt, mit Hilfe der Geschäftsstelle des Gerichts Abschriften der Gerichtsakte und anderer Unterlagen des Verfahrens zu erhalten. Die für die Kopien notwendigen Kosten tragen die Parteien. Sonstige Auslagen für die Anfertigung von Abschriften dürfen nicht erhoben werden.
3. Entwürfe von Gerichtsakten sowie andere Vorbereitungsunterlagen stehen den Parteien nicht zur Verfügung.

Kapitel VII¹. Verwaltungsverfahren bezüglich der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers

Artikel 21¹. Anordnung des Richters über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)

Die Anordnung über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit erlässt das nach dem Sitz des Unternehmers zuständige Rayon (Stadt-) Gericht oder ein entsprechend zuständiger Magistratrichter auf Antrag der Aufsichtsbehörde.

Artikel 21². Der Antrag der Aufsichtsbehörde

1. Der Antrag der Aufsichtsbehörde wird dem Richter vor Beginn der Kontrolle der Unternehmertätigkeit vorgelegt.
2. Ist eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für staatliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Menschen abzuwenden, oder sind Beweismittel gefährdet, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Tätigkeit des Unternehmens in dem Teil einzustellen, in dem die Kontrolle stattfinden soll und sich unverzüglich mit einem entsprechenden Antrag an das Gericht zu wenden. Ist die Einstellung der Tätigkeit unmöglich, oder fügt sie dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zu, oder wird es vom Unternehmer verlangt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Kontrolle des Unternehmers einzusetzen und innerhalb von 24 Stunden einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen. Bei der Antragsstellung hat die Aufsichtsbehörde zu begründen, worin die dringende Notwendigkeit der Durchführung der Kontrolle bestand.
3. Der Antrag der Aufsichtsbehörde auf die Kontrolle der Unternehmertätigkeit soll eine ausreichende Grundlage für den Erlass einer entsprechenden Anordnung enthalten. Der Antrag hat genaue Angaben über den Unternehmer, der kontrolliert werden soll, sowie die Frist, die Art und der Umfang der Kontrolle zu enthalten (19.12.2008 N801-Il).

Artikel 21³. Vorschriften der Entscheidung über die Kontrolle der Unternehmertätigkeit (24.06.2005 N1800-RS)

1. Der Richter hat innerhalb von 72 Stunden nach der Antragsstellung durch die Aufsichtsbehörde zu entscheiden (24.06.2005 N1800-RS).
2. Der Richter entscheidet über den Antrag der Aufsichtsbehörde als Einzelrichter. Der Richter ist befugt, den Antrag der Aufsichtsbehörde ohne mündliche Verhandlung zu behandeln, worüber er spätestens 24 Stunden nach dem Erhalt des Antrags in Kenntnis setzt den Unternehmer oder seinen Vertreter, dessen Tätigkeitskontrolle die Aufsichtsbehörde beantragt hat und schickt ihm die Sachmaterialien zu. Ist der Richter der Meinung, dass die Ermittlung des im Antrag erwähnten Sachverhalts erforderlich ist, so ist er berechtigt, den Antrag in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, ausgenommen der in Art. 5 Abs. 4 des georgischen Gesetzes über „die Kontrolle der Unternehmertätigkeit“ vorgesehenen Fälle. Die Parteien sind spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Einreichung des Antrags beim Gericht über die Sitzung zu informieren. Die in Art. 5 Abs. 4 des georgischen Gesetzes über „die Kontrolle der Unternehmertätigkeit“ vorgesehenen Fälle sind gem. den Vorschriften des Art. 20¹ dieses Gesetzes zu verhandeln. Der Unternehmer oder sein Vertreter sind befugt, innerhalb von 24 Stunden nach der

- Zustellung des Antrags und der Sachmaterialien seine Stellungnahme dem Gericht schriftlich vorzulegen (28.12.2007 N5670-RS)
3. Der Richter ist berechtigt, Personen zu laden und zu befragen, deren Aussagen (Angaben) den Antrag begründen, sowie die Aufsichtsbehörde, die den Antrag gestellt hat und den Unternehmer aufzufordern, die für die Prüfung der Begründetheit des Antrags notwendigen Unterlagen und Sachbeweise zu liefern.
 4. Wird der Antrag mündlich verhandelt, so beginnt die Verhandlung mit dem Vortrag des Richters, der erklärt, über welchen Antrag verhandelt wird; danach hört er sich begründete Argumente der Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Kontrolle an und stellt Fragen an ihn. Der Unternehmer oder sein Vertreter können aussagen oder erwidern. Auf Erlaubnis des Richters stellen der Unternehmer oder sein Vertreter Fragen an den Vertreter der Aufsichtsbehörde, der verpflichtet ist, Fragen des Unternehmers oder seines Vertreters und des Richters zu beantworten. Das Nichterscheinen der Parteien zieht die Vertagung der Verhandlung des Antrags nicht nach sich. (28.12.2007 N5670 -RS)
 5. aufgehoben (28.12.2007 N5670 -RS)
 6. In der Gerichtssitzung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags erlässt der Richter eine begründete Anordnung über die Kontrolle der Unternehmertätigkeit. Wurde die Kontrolle des Unternehmers bereits eingesetzt und das Gericht die Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers ablehnt, so ist in der Anordnung auf die Einstellung der Kontrolle sowie auf den Schadensersatz zugunsten des Unternehmers (soweit der Schaden durch die Aufsichtsbehörde verschuldet wurde) hinzuweisen (28.12.2007 N5670 -RS).
 7. Die Anordnung des Richters über die Durchführung der Kontrolle der Unternehmertätigkeit soll enthalten:
 - a) Datum und Ort der Anordnung;
 - b) den Namen des Richters;
 - c) die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, die einen Antrag stellt;
 - d) die Anordnung der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers, der Sinn der Kontrolle und die Bezeichnung des Unternehmers, der kontrolliert werden soll;
 - e) die Frist der Gültigkeit der Anordnung und der Durchführung der Kontrolle, die 15 Tage nicht überschreiten darf;
 - f) die Bezeichnung der Amtsperson oder der Behörde, die befugt ist, die Anordnung auszuführen;
 - g) die Unterschrift des Richters und das Gerichtssiegel.
 8. Lehnt das Gericht die Kontrolle der Unternehmertätigkeit ab, so ist in der Anordnung zu vermerken:
 - a) das Datum und der Ort der Erstellung der Anordnung;
 - b) Name des Richters;
 - c) die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, die den Antrag gestellt hat;
 - d) die begründete Anordnung über die Ablehnung der Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmers sowie die Bezeichnung des Unternehmers, dessen Kontrolle abgelehnt wurde;
 - e) die Bezeichnung der Amtsperson oder der Behörde, die die Anordnung auszuführen hat;
 - f) die Unterschrift des Richters sowie der Gerichtsstempel (28.12.2007 N5670 -RS).
 9. Die Anordnung oder die Verfügung des Richters ist in drei Exemplaren anzufertigen. Eine Ausfertigung wird der Aufsichtsbehörde, die zweite – dem entsprechenden Unternehmer oder seinem Vertreter zugeschickt. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Gericht. (28.12.2007 N5670 -RS).
 10. Aufgrund einer neu entdeckten Tatsache ist der Unternehmer oder sein Vertreter berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis dieser Tatsache einen Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen. Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, dessen Richter die Kontrolle des Unternehmers angeordnet hat. Der Antrag ist gem. den Vorschriften dieses Artikels zu verhandeln. Die Befriedigung des Antrags hat die Aufhebung der Anordnung zu Folge (14.09.2001 1063).
 11. aufgehoben (24.06.2005 N1800-RS).
 12. Die Fristen der Gültigkeit der richterlichen Anordnung und die der Durchführung der Kontrolle des Unternehmers dürfen 15 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können diese Frist auf einen begründeten Antrag, jedoch nicht länger als für weitere 15 Tage, verlängert werden. Übersteigt der Jahresumsatz eines Unternehmens 1.000000 Lari, so kann die 30-tägige Frist zusätzlich höchstens für weitere 40 Tage verlängert werden. Der Antrag der Aufsichtsbehörde auf die Verlängerung der Frist der Durchführung der Unternehmerkontrolle ist gem. den Vorschriften dieses Artikels zu verhandeln (26.12.2008 N878-ILs).
 13. Der Antragssteller ist berechtigt, den Antrag innerhalb von 24 Stunden nach der Einreichung des Antrags oder bis zur Zurückziehung des Richters in das Beratungszimmer zurückzufordern. Aus dem gleichen Grund ist es unzulässig, den Antrag erneut einzubringen. (28.12.2007 N5670 -RS).
 14. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist erlangt die Anordnung des Richters die Rechtskraft. Die Einlegung der Rechtsmittel gegen die Anordnung setzt ihre Wirkung aus. Rechtsmittel können innerhalb von 48 Stunden gem. den Vorschriften dieses Artikels beim Appellationsgericht eingelegt werden (24.06.2005 N1800-RS).
 15. Beschwerde auf die Aufhebung der begründeten Verfügung (Anordnung) des Richters ist innerhalb von 48 Stunden nach Zustellung der Abschrift der Verfügung (Anordnung) an die Partei bei dem Gericht einzureichen, das die Verfügung (Anordnung) erlassen hat. Der Richter leitet unverzüglich die Beschwerde mit den entsprechenden Akten dem Appellations-

gericht zu. Abschriften der Beschwerde und der beigefügten Akten werden der anderen Partei zugestellt (28.12.2007 N5670-RS).

16. Die Beschwerde wird beim Appellationsgericht gemäß der Verhandlungsregelung beim Gericht der Ersten Instanz verhandelt (07.03.2018 N2036-IIS).
17. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene Anordnung (Verfügung) durch Anordnung (Verfügung) auf. (28.12.2007 N5670-RS).
18. Die Anordnung (Verfügung) des Appellationsgerichts ist endgültig und dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig (28.12.2007 N5670-RS).

Kapitel VII². Aufgehoben (04.07.2007 N 5198-RS)

Kapitel VII³. Verwaltungsverfahren über die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen oder/und häusliche Gewalt, über den Schutz und die Unterstützung der Opfer der Gewalt (04.05.2017 N762-IIS)

Artikel 21¹². Anrufung des Gerichts und die Frage der Einschränkung von Befugnissen der Eltern/des gesetzlichen Vertreters sowie regeln der Entscheidungsfindung und Anfechtung der Inobhutnahme der Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, wegen Gewalt seines gesetzlichen Vertreters oder anderer Person, die Gewalt auf den Minderjährigen ausübt (22.06.2016 N5450-IIS)

1. Im Falle von Gewalt gegen Frau oder/und häuslicher Gewalt sind zur Anrufung des Gerichts das Gewaltopfer/vermeintliches Opfer und seine Familienangehörigen berechtigt. Sind Minderjährige von häuslicher Gewalt betroffen, so ist auch die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde berechtigt das Gericht anzurufen (04.05.2017 N762-IIS).
2. Im Falle von Gewalt gegen Frau oder/und von häuslicher Gewalt sind nur das Sozialamt sowie die Person, die dem Opfer medizinische, rechtliche, psychologische Hilfe leistet und nur mit Zustimmung des Opfers zur Anrufung des Gerichts berechtigt (20.09.2019 N5025-IS).
3. Bei allen Stufen des Verwaltungsverfahrens bezüglich der häuslichen Gewalt gegenüber dem Minderjährigen, unter anderem bei der Vernehmung (Befragung) des Minderjährigen sind die besten Interessen des Minderjährigen zu berücksichtigen entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung (17.10.2014 N2699-IS).
4. Beim Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Erlass einer Schutzanordnung oder beim Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung der Unterlassungsanordnung ist unzulässig das minderjährige Opfer häuslicher Gewalt zu befragen (von ihm eine Erklärung zu erhalten) in Anwesenheit des vermeintlich gewalttätigen Elternteils (der Eltern)/des gesetzlichen Vertreters (der Vertreter); ebenfalls unzulässig ist die Anwesenheit des Elternteils/gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung (Befragung) des Minderjährigen, wenn es Zweifel bezüglich seiner/ihrer Befangenheit gibt ausgehend von der Art der Beziehung, die es zwischen dem gewalttätigen Familienmitglied und dem Elternteil/gesetzlichem Vertreter gibt oder in anderen Fällen des Interessenkonflikts ihn(sie) sowie sie über die Aussage (Protokoll der Befragung, Erklärung) des Minderjährigen in Kenntnis zu setzen oder ihm/ihnen dies auszuhändigen (04.05.2017 N762-IIS).
5. Das Recht des Elternteils/gesetzlichen Vertreters beim Verwaltungsverfahren als Vertreter des Kindes aufzutreten, gilt als ausgesetzt während der Verhandlung der Sache im Gericht, bis das Gericht ein Urteil gefällt hat, wenn zu vermuten ist, dass der Elternteil/gesetzlicher Vertreter Gewalt verübt hat oder es gibt Zweifel bezüglich seiner Befangenheit ausgehend von der Art der Beziehung zwischen dem gewalttätigen Familienmitglied und dem Elternteil/gesetzlichen Vertreter oder in anderen Fällen des Interessenkonflikts (17.10.2014 N2699-IS).
6. Das Gericht lädt im Falle der Aussetzung der Befugnisse des Elternteils/gesetzlichen Vertreters in Bezug auf den Minderjährigen, dessen Eltern/gesetzliche Vertreter in ihrem/seinem Elternrecht oder Elternpflicht eingeschränkt wurden mit einem Beschluss als Partei Vormundschafts- und Fürsorgebehörde. Die Vormundschafts- und Fürsorgebehörde bestellt einen Vertreter für den Minderjährigen, der während der Verhandlung der Sache im Gericht die Interessen des Minderjährigen schützen wird (17.10.2014 N2699-IS).
7. Die Entscheidung der Sozialmitarbeiter über die Inobhutnahme des Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, Gewalt seitens des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder anderer Person tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird binnen 24 Stunden an die Eltern/den gesetzlichen Vertreter (Vertretern), soweit er (sie) identifiziert werden konnten verschickt (22.06.2016 N5450-IIS).
8. Die Entscheidung der Sozialmitarbeiter über die Inobhutnahme des Minderjährigen wegen häuslicher Gewalt, Gewalt seitens des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder anderer Person kann der Elternteil oder anderer gesetzliche Vertreter des Minderjährigen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes jederzeit vor dem erstinstanzlichen Gericht anfechten nach dem Wohnort des Minderjährigen. Die Klage des gesetzlichen Vertreters setzt die Wirkung der Entscheidung über die Inobhutnahme nicht aus (22.06.2016 N5450-IIS).
9. Das Gericht reicht binnen 24 Stunden nach der Annahme der Klage im Sinne der gesetzlichen Vorschriften diese Klage samt beigefügten Unterlagen an die über die Inobhutnahme beschlussfassende Behörde weiter. Diese Behörde ist berechtigt in

Bezug auf die Fragestellungen der Klage in schriftlicher Form Stellung zu nehmen und innerhalb von 2 Tagen nach dem Erhalt gerichtlicher Ladung dem Gericht Beweise vorzulegen (22.06.2016 N5450-IIS).

10. Der Richter ist befugt die Sache auf Antrag der Partei oder von Amts wegen in der geschlossenen Sitzung zu verhandeln (22.06.2016 N5450-IIS).
11. Die Säumnis der Parteien hindert nicht die Verhandlung der in diesem Artikel vorgesehenen Fragen durch das zuständige Gericht (22.06.2016 N5450-IIS).
12. Das Gericht verhandelt über die Klage innerhalb von einer Frist von fünf Tagen im Sinne der entsprechenden Vorschriften und trifft eine begründete Entscheidung über die Aufhebung oder das Aufrechterhalten der Entscheidung des Sozialmitarbeiters (22.06.2016 N5450-IIS).
13. Das Gericht trifft die begründete Entscheidung über die Aufhebung oder das Aufrechterhalten der behördlichen Entscheidung in Bezug auf die Inobhutnahme des Minderjährigen aufgrund seiner inneren Überzeugung. Diese Entscheidung wird binnen 24 Stunden nach dem sie ergangen ist den Parteien zugestellt (22.06.2016 N5450-IIS).
14. Die in diesem Artikel vorgesehene Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts kann binnen 3 Tagen nach ihrer Zustellung der Partei in begründeter Form vor dem Appellationsgericht angefochten werden (22.06.2016 N5450-IIS).
15. Über die Beschwerde entscheidet das Appellationsgericht im Sinne der Vorschriften dieses Artikels binnen 3 Tagen nach dem Eingang dieser Beschwerde (22.06.2016 N5450-IIS).
16. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (22.06.2016 N5450-IIS).
17. Die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung kann durch die Eltern oder andere gesetzlichen Vertreter angefochten werden mit der Forderung das Verfahren wieder aufzunehmen wegen der neu aufgetretenen Umstände im Sinne des Art. 423 ZGB. Unter anderem, soweit dem Beschwerdeführer die Umstände und Beweise bekannt wurden, die, soweit man sie während der Sachverhandlung vorgelegt hätte zur für den Beschwerdeführer günstigen Ausgang des Verfahrens geführt hätten (22.06.2016 N5450-IIS).

Artikel 21¹³. Vorschriften der Schutzanordnung und der Anfechtung (25.05.2006 N3146-Is)

1. Zum Zwecke der rechtzeitigen Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die Gewalt gegen Frauen oder/und häusliche Gewalt kann das Gericht auf Antrag der dafür befugten Person zur Gewährleistung des Opferschutzes und zur Beschränkung gewisser Handlungen des Gewalttäters eine Schutzanordnung als einstweilige Verfügung erlassen werden (04.05.2017 N762-IIS).
2. Der Antrag auf den Erlass der Schutzanordnung ist beim Gericht der ersten Instanz entsprechend dem Wohnsitz des Opfers und nach Vorschriften dieses Gesetzes einzureichen, es sei denn sieht dieses Kapitel etwas Abweichendes vor (28.12.2009 N2510-RS).
3. Der Antrag auf den Erlass der Schutzanordnung ist schriftlich vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a) Vor- und Nachnamen des Antragsstellers;
 - b) Adresse des Antragsstellers;
 - b¹) die Wohn- oder/und Arbeitsadresse sowie Telefonnummer (darunter auch Mobiltelefonnummer) des Gewalttäters, wenn es sie gibt (28.12.2009 N2510-RS);
 - c) Beschreibung der Gewalttat gegen Frau oder/und der häuslichen Gewalt (04.05.2017 N762-IIS);
 - d) Angaben über das Opfer und den Gewalttäter, über ihr Verhältnis zueinander;
 - e) Aufzählung von Beweisen;
 - f) Die Forderung des Erlasses der Schutzanordnung;
 - g) Die Unterschrift des Opfers oder des zur Forderung des Erlasses der Schutzanordnung berechtigten Dritten.
4. Das Gericht hat den Antrag innerhalb von 10 Tagen nach seiner regelmäßigen Registrierung in der Gerichtskanzlei zu verhandeln und über den Erlass, über die Aufhebung, die Verlängerung der Frist sowie über die Verweigerung der Schutzanordnung zu entscheiden (28.12.2009 N2510-RS).
5. Innerhalb von 24 Stunden nach der regelmäßigen Registrierung des Antrags in der Gerichtskanzlei stellt das Gericht der Person gegen die der Antrag eingegangen ist den Antrag und die beigefügten Unterlagen zu und fordert ihn auf, weitere Beweismittel vorzulegen. Der Antragsgegner ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Vorladung schriftlich auf die im Antrag angegebenen Fragen Stellung zu nehmen und Beweise vorzulegen (28.12.2009 N2510-RS).
- 5¹. Der Richter ist berechtigt auf Ansuchen der Partei (im Falle der Minderjährigkeit – der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde) oder von Amts wegen eine geschlossene Verhandlung anzuordnen (28.12.2009 N2510-RS).
- 5². In durch das georgische Gesetz „Über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen oder/und häuslicher Gewalt, über den Schutz und die Unterstützung der Gewaltopfer“ vorgesehenen Fällen verhandelt das Gericht außerdem über die Frage des Umgangs des gewalttätigen Elternteils/der gewalttätigen Eltern mit dem Minderjährigen. Soweit sich Gewaltspuren feststellen lassen, kann das Fernhalten des Minderjährigen vom gewalttätigen Elternteil(Eltern) beantragt werden. Bis in der Sache gerichtliches Urteil gefällt wird, ergeht eine einstweilige Verfügung binnen 24 Stunden nach dem Eingang des entsprechenden Antrags (04.05.2017 N762-IIS).
6. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts im Sinne dieses Artikels kann innerhalb von 3 Tagen nach der Zustellung der Partei der begründeten Entscheidung beim Appellationsgericht angefochten werden. Die Anfechtung setzt die Geltung dieser

Schutzanordnung nicht aus. Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde gemäß der Regel dieses Artikels innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Einreichung zu entscheiden. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (04.05.2017 N762-IIS).

7. Das Nichterscheinen der Parteien hindert nicht die Verhandlung der in diesem Artikel vorgesehenen Fragen beim entsprechenden Gericht (25.05.2006 N3146-Is).
- 7¹. Die richterliche Entscheidung hinsichtlich der Unterbindung der Gewalt gegen die Frau oder und häuslicher Gewalt, des Schutzes und der Hilfe der Gewaltopfer wird ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses innerhalb von 24 Stunden den Parteien gestellt. Die richterliche Entscheidung hinsichtlich des Schutzes und der Hilfe der Opfer der Gewalt gegen Frau oder/und häuslicher Gewalt wird dazu noch entsprechend dem Wohnort des Opfers an die jeweilige Dienststelle der lokalen Behörde des Innenministeriums zur Reaktion auf die Verletzungen der in der Schutzanordnung vorgesehenen Anforderungen und Verpflichtungen zugeschickt. Betreffen die in der Schutzanordnung vorgesehenen Fragen einen Minderjährigen wird die richterliche Entscheidung an die entsprechende lokale Vormundschafts- und Fürsorgebehörde eingereicht, jedoch wenn die richterliche Entscheidung Waffenangelegenheiten betrifft – an die juristische Person des öffentlichen Rechts – Dienstleistungsagentur am georgischen Innenministerium (04.05.2017 N762-IIS).
8. Weggefallen (28.12.2009 N2510-RS).

Artikel 21¹⁴. Regel des Erlasses und der Anfechtung einer Unterlassungsanordnung (28.12.2009 N2510-RS)

1. Die Regel für den Erlass einer Unterlassungsanordnung sowie ihre Geltungsdauer werden durch das georgische Gesetz „Über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen oder/und häuslicher Gewalt sowie den Schutz und die Unterstützung der Gewaltopfer“ (04.05.2017 N762-IIS).
2. Die Klage über die Aufhebung der Unterlassungsanordnung prüft das erstinstanzliche Gericht nach Wohnort des Gewaltopfers im Sinne der Vorgaben dieses Gesetzes, soweit dieser Artikel keine abweichende Regelung trifft (04.05.2017 N762-IIS).
3. Die Klage über die Aufhebung der Unterlassungsanordnung ist schriftlich zu erheben und hat folgendes zu enthalten (04.05.2017 N762-IIS):
 - a) Name und Vorname der Person, die die Klage einreicht;
 - b) Angabe zum Wohnsitz der Person, die die Klage einreicht;
 - c) Beschreibung der Gewalttat;
 - d) Angaben zum Gewalttäter, Opfer und zu ihrer Beziehung;
 - e) Beweismittel;
 - f) Forderung zur Aufhebung oder Abänderung der Unterlassungsanordnung;
 - g) Unterschrift des Klägers.
4. Das Gericht prüft die Klage binnen einer Frist von 3 Tagen nach ihrem Eingang und entscheidet über die Aufhebung oder zum Teil Aufhebung oder über die Abweisung der Aufhebung der Unterlassungsanordnung (04.05.2017 N762-IIS).
5. Das Gericht leitet die Klage binnen einer Frist von 24 Stunden an die erteilende Behörde sowie an den Betroffenen zu, zu dessen Schutz die Unterlassungsanordnung erlassen wurde und ermöglicht somit für sie ihre Stellungnahme sowie Beweismittel im Zusammenhang mit der Klage abzugeben (04.05.2017 N762-IIS).
6. Der zuständige Polizeibeamte ist verpflichtet auf die in der Klage angegebene Fragen schriftliche Stellungnahme abzugeben und vor der gerichtlichen Verhandlung der Sache Beweise vorzuführen (04.05.2017 N762-IIS).
7. Der Richter ist befugt auf Antrag der Partei (im Falle eines Minderjährigen – auf Antrag der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde) oder von Amts wegen über die Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln (04.05.2017 N762-IIS).
8. Das Nichterscheinen der Parteien in der Gerichtsverhandlung hindert das Gericht nicht über die Fragen im Sinne dieses Artikels zu verhandeln (04.05.2017 N762-IIS).
9. Das Urteil im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frau oder/und Beseitigung häuslicher Gewalt, mit dem Schutz und der Unterstützung der Gewaltopfer wird binnen 24 Stunden nach seinem Ergehen den Parteien ausgehändigt (04.05.2017 N762-IIS).
10. Das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts im Sinne des Abs. 4 dieses Artikels kann vor dem Appellationsgericht angefochten werden binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Zustellung der Partei der begründeten Entscheidung (04.05.2017 N762-IIS).
11. Das Appellationsgericht entscheidet über die Beschwerde im Sinne der Vorschriften dieses Artikels binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde (04.05.2017 N762-IIS).
12. Die Entscheidung des Appellationsgericht ist endgültig und untersteht keiner Anfechtung (04.05.2017 N762-IIS).
13. Die Einreichung der Klage über die Aufhebung der Unterlassungsanordnung sowie die Anfechtung des Urteils im Sinne der Vorschriften dieses Artikels setzen nicht die Geltung der erlassenen Unterlassungsanordnung aus (04.05.2017 N762-IIS).

Artikel 21¹⁵. Die in Schutzanordnungen zu berücksichtigenden Fragen (04.05.2017 N762-IIS)

1. Schutzanordnungen sind in der Sprache der Rechtsprechung klar und verständlich zu verfassen. Sie können handschriftlich oder mit Hilfe technischer Mittel abgefasst werden (04.05.2017 N762-IIS).
2. In der Schutzanordnung ist Folgendes anzugeben (04.05.2017 N762-IIS):

- a) Datum und Ort ihres Erlasses;
 - b) Die ihrem Erlass zugrundeliegenden Umstände;
 - c) Vor- und Nachnamen der gewaltausübenden Person, ihr Geburtsdatum und Geburtsort, sowie ihr Beruf und ihre Adresse;
 - d) Aufzählung der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen sowie der im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Beseitigung der Gewalt gegen Frau oder und häusliche Gewalt, den Schutz und die Unterstützung der Gewaltopfer“ durch die Schutzanordnung zu berücksichtigenden Handlungen, die die gewaltausübende Person zu unterlassen hat.
 - e) Fragen der Teilnahme des Gewalttäters an einem obligatorischen Kurs, der sich auf die Änderung von gewalttätigen Einstellung und Verhalten abzielt und der Gebühren dieses Kurses (20.09.2019 N5025-IS).
3. Die Schutzanordnung kann Folgendes vorsehen (25.05. 2006 N3146-Is):
 - a) Maßnahmen zum Schutz des Opfers und der von ihm abhängigen Person vor der gewaltausübenden Person;
 - b) Fragen der Fernhaltung des Opfers und der von ihm abhängigen Person von der gewaltausübenden Person und ihre Unterbringung in ein Heim;
 - c) Fragen der Fernhaltung der gewaltausübenden Person vom Wohnort des Opfers;
 - d) Die Verpflichtung der gewaltausübenden Person, das Opfer nicht am Gebrauch persönlicher Gegenstände, des Autos oder anderer Vermögensgegenstände zu hindern, die für eine normale Existenz erforderlich sind;
 - e) Das Verbot für die gewaltausübende Person zur Alleinnutzung des Miteigentums;
 - f) Fragen des Fernhaltens der gewaltausübenden Person vom Minderjährigen, sowie Fragen zur Regelung der Besuche des Minderjährigen und des Umgangsrechts;
 - g) Fragen des Fernhaltens der gewaltausübenden Person vom Opfer, von seinem Arbeitsplatz sowie von anderen Aufenthaltsorten des Opfers;
 - h) Fragen der Einschränkung oder des Verbots des Rechts der gewaltausübenden Person zur Anwendung von Waffen, darunter auch der Dienstwaffe, sowie Fragen des Verbots des Waffenerwerbs oder der zum Waffenerwerb erforderlichen Genehmigung oder Lizenz sowie die Bedingungen der Aufbewahrung oder vorübergehender Wegnahme im persönlichen Eigentum befindlichen oder/und eigenen Waffen für die Geltungsdauer der Anordnung oder während der durch die Anordnung bestimmten Frist;
 - i) Fragen der Erstattung der Kosten der Behandlung und der Unterbringung des Opfers im Heim sowie anderer Kosten, die in der vernünftigen Höhe;
 - j) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Veränderung des Umgangs und Verhaltensweisen der gewaltausübenden Person;
 - k) Weggefallen (20.09.2019 N5025-IS);
 - l) Eine Verwarnung darüber, dass die Verletzung der in der Schutzanordnung vorgesehenen Anforderungen eine Haftung gemäß der georgischen Gesetzgebung nach sich zieht;
 - m) Andere Fragen, die der Sicherheit des Opfers dienen.
 4. In der Schutzanordnung kann eine der Fragen oder alle Fragen im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels angegeben werden angemessen zur Gewalttat (04.05.2017 N762-IIS).
 5. Die Geltungsdauer der Schutzanordnung wird im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Beseitigung der Gewalt gegen Frau oder/und häuslicher Gewalt, den Schutz und die Unterstützung der Gewaltopfer“ bestimmt (04.05.2017 N762-IIS).
 6. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Schutzanordnung in mindestens vier Abschriften abzufassen. Eine Abschrift wird der gewaltausübenden Person und die zweite – dem Opfer zugestellt. Die dritte verbleibt bei der erlassenden Person (Behörde) und die vierte wird je nach Wohnort des Opfers der entsprechenden Dienststelle der lokalen Behörde des Innenministeriums zugeschickt nach Wohnort des Gewaltopfers. Betrifft der durch die Schutzanordnung vorgesehener Fall einen Minderjährigen, so wird eine Abschrift der lokalen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde zugeschickt, jedoch wenn die Gerichtsentscheidung die Fragen im Zusammenhang mit Waffen betrifft wird jeweils eine Abschrift der Schutzanordnung an die entsprechende Stelle des Innenministeriums zugeleitet. Die ergangene richterliche Entscheidung über die Schutzanordnung wird den Parteien gemäß der Regel dieses Gesetzes zugestellt (04.05.2017 N762-IIS).
 7. Die Schutzanordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft (04.05.2017 N762-IIS).

Kapitel VII⁴. Verwaltungsverfahren in Sachen über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

Artikel 21¹⁶. Anordnung des Richters über zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Auf Ansuchen der Verwaltung der entsprechenden psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) erlässt der Magistratrichter eine Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum

Zwecke der psychiatrischen Behandlung. In der verwaltungs-territorialen Einheit, wo kein Magistratrichter tätig ist, wird die Anordnung vom Richter des nach dem Sitz der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt zuständigen Rayon (Stadt-) Gerichts erlassen (01.06.2017 N950-IIS)..

2. Der Richter verhandelt die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und erlässt die Anordnung nach Vorschriften dieses Kapitels.

Artikel 21¹⁷. Das Ansuchen über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung, oder die Justizvollzugsanstalt, wo der Patient untergebracht ist, wendet sich an den Magistratrichter oder Richter des Rayon (Stadt-) Gerichts mit einem Ansuchen über den Erlass einer Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (01.06.2017 N950-IIS).
2. Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung, oder die Justizvollzugsanstalt hat den Magistratrichter oder den Richters des Rayon (Stadt-) Gerichts innerhalb von 48 Stunden nach der Einweisung des Patienten/des Verurteilten in die Anstalt, oder des Eingangs eines positiven Gutachtens von der zuständigen Expertise-Einrichtung um die Anordnung anzusuchen (01.06.2017 N950-IIS).
3. Das Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Anstalt, oder der Justizvollzugsanstalt ist zu begründen und soll auf dem Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater beruhen. Das Gutachten, sowie Identifikationsunterlagen des Patienten/Verurteilten (Pass, Personalausweis, Heiratsurkunde etc.), soweit vorhanden, sind dem Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt (21.07.2010 N3526-RS) beizufügen. Sind die Personalien (Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) der einzuweisenden Person unbekannt, weil es keine Identifikationsunterlagen existieren, so ist dem Gutachten des Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung das Protokoll im Sinne des Art. 19 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ beizufügen, soweit es von einem Polizeimitarbeiter erstellt wurde (01.06.2017 N950-IIS).

Artikel 21¹⁸. Vorschriften der Verhandlung der Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und des Erlasses der Anordnung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Der Richter verhandelt und entscheidet die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung innerhalb von 24 Stunden nach Einbringung des entsprechenden Ansuchens.
2. Der Richter verhandelt die Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung als Einzelrichter in einer geschlossenen Sitzung. In der Gerichtssitzung können Personen anwesend sein, die am Behandlungsprozess des Patienten/Verurteilten beteiligt sind und auch die, deren Teilnahme für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Sachverhandlung sollen der Vertreter der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt, mindestens ein Vertreter der Kommission der Ärzte und Psychiater sowie der Patient/Verurteilte und sein Anwalt anwesend sein. Kann sich der Patient/Verurteilte finanziell keinen Rechtsanwalt leisten, so hat das Gericht einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Ferner ist an der Sachverhandlung auch der gesetzliche Vertreter des Patienten/Verurteilten, oder, wenn es keinen Vertreter gibt, ein Verwandter beteiligt (gemeint sind hier Personen aus dem in Art. 4 lit. „h“ des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ vorgesehenen Personenkreis). In besonderen Fällen, wenn die Vorführung des Patienten/Verurteilten aus gesundheitlichen oder anderen objektiven Gründen unmöglich ist, führt der Richter die Sitzung zur Verhandlung der Sache über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung in der Anstalt durch, in der sich der Patient/Verurteilte befindet bzw. kann sich der Patient/Verurteilte aufgrund gerichtlicher Anordnung an der Sachverhandlung durch Fernschaltung beteiligen unter Anwendung entsprechender technischer Mittel (07.03.2018 N2036-IIS).
3. Nach der Eröffnung der Sitzung gibt der Richter bekannt, welches Ansuchen behandelt wird, benennt die Prozessbeteiligten und klärt, ob Ablehnungsanträge vorliegen. Der Vertreter der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt begründet sein Ansuchen und antwortet auf die Fragen des Richters, des Patienten/Verurteilten, seines Anwalts, seines gesetzlichen Vertreters oder/und seines Verwandten. Das Nichterscheinen des gesetzlichen Vertreters oder des Verwandten des Patienten/Verurteilten ist kein Grund für die Verlegung der Verhandlung (01.06.2017 N950-IIS).
4. Der Richter ist berechtigt, Mitglieder der Kommission der Ärzte und Psychiater vorzuladen und zu vernehmen, die das Gutachten angefertigt haben, auf dem das Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt beruht, ferner können auch andere vorgeladen und vernommen werden, deren Aussagen (Angaben) das Ansuchen begründen. Der Patient/Verurteilte, sein Anwalt, sein gesetzlicher Vertreter oder/und sein Verwandter sind berechtigt, die Vernehmung weiterer Personen zu beantragen, deren Aussagen für die Sache wesentlich sein können. Der Patient/Verurteilte, sein Anwalt, sein gesetzlicher Vertreter oder/und sein Verwandter sind berechtigt, vor Gericht eigene Erläuterungen und gegensätzliche Auffassungen vorzubringen (01.06.2017 N950-IIS).
5. In der Gerichtssitzung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Ansuchens und der Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ ergeht eine Anordnung über die zwangsweise

Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung bis zur Erschöpfung der Kriterien der zwangsweisen Behandlung, jedoch höchstens für 6 Monate (04.12.2009 N2270-IIS).

6. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die zwangsweise Einweisung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung nicht gegeben, so ergeht eine ablehnende Anordnung. In diesem Fall ist die in die Anstalt eingelieferte Person unverzüglich zu entlassen.
7. In der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung sind anzugeben:
 - a) Das Datum und der Ort des Erlasses der Anordnung;
 - b) Der Name des Richters;
 - c) Die psychiatrische Einrichtung, deren Verwaltung das entsprechende Ansuchen eingebracht hat oder die Justizvollzugsanstalt, die das Gericht angerufen hat (01.06.2017 N950-IIS);
 - d) Die Prozessbeteiligten;
 - e) Die Anweisung über die zwangsweise Einlieferung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung mit entsprechender Begründung und Personalien des Betroffenen (sind die Personalien nicht ermittelt, weil seine Identifikationsdokumente oder Angaben nicht vorhanden sind, so erfolgt in der Anweisung folgende Anmerkung: „der nicht identifizierte Patient Nr....“ und der Patient erhält eine dem gerichtlichen Aktenzeichen entsprechende vorläufige Nummer);
 - f) Die Geltungsdauer der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung, die 6 Monate nicht überschreiten darf. In der Regel wird in der Anordnung angemerkt, dass sie bis zur Erschöpfung der Kriterien der zwangsweisen Behandlung wirksam ist, was durch ein entsprechendes Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater festgestellt wird (04.12.2009 N2270-IIS);
 - g) Die psychiatrische Einrichtung (ihr Leiter), die die Anordnung zu befolgen hat;
 - h) Die Unterschrift des Richters und Gerichtsstempel.
8. In der ablehnenden Anordnung sind anzugeben:
 - a) Das Datum und der Ort des Erlasses der Anordnung;
 - b) Der Name des Richters;
 - c) Die psychiatrische Einrichtung, deren Verwaltung das entsprechende Ansuchen eingebracht hat oder die Justizvollzugsanstalt, die das Gericht angerufen hat (01.06.2017 N950-IIS);
 - d) Die Prozessbeteiligten;
 - e) Die Ablehnung der zwangsweisen Einlieferung der Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung mit entsprechender Begründung und Personalien des Betroffenen (sind die Personalien nicht ermittelt, weil seine Identifikationsdokumente oder Angaben nicht vorhanden sind, so erfolgt in der Anweisung folgende Anmerkung: „der nicht identifizierte Patient Nr....“ und der Patient erhält eine dem gerichtlichen Aktenzeichen entsprechende vorläufige Nummer);
 - f) Die psychiatrische Einrichtung (ihr Leiter), die die Anordnung zu befolgen hat;
 - g) Die Unterschrift des Richters und Gerichtsstempel.
9. Die richterliche Anordnung (Verfügung) wird in drei Exemplare erstellt. Eine Abschrift wird der ansuchenden psychiatrischen Einrichtung und die zweite – dem Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Verwandten zugeschickt. Die dritte Abschrift verbleibt beim Gericht.
10. Die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung ist berechtigt, während der Verhandlung Sache vor Gericht bis zur Zurückziehung des Richters in den Beratungsraum sein Ansuchen herauszuverlangen.
11. Die richterliche Anordnung (Verfügung) wird mit ihrer Verkündung wirksam.

Artikel 21¹⁹. Geltungsdauer der richterlichen Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung und Vorschriften der Fristverlängerung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Die richterliche Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung ist bis zur Erschöpfung der Kriterien für die zwangsweise Behandlung wirksam, was durch ein entsprechendes Gutachten der Kommission der Ärzte und Psychiater festgestellt wird. Jedoch soll diese Frist 6 Monate nicht überschreiten. Diese Frist gilt nicht für Patienten, die ihre Strafe in entsprechender Medizin- (Heil-) Anstalt verbüßen. Der Lauf der Frist der Behandlung der Person in der Anstalt beginnt mit der Einlieferung der Person in die Anstalt (04.12.2009 N2270-IIS).
2. Aufgrund der psychischen Verfassung des Patienten und beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 des georgischen Gesetzes „Über die psychiatrische Hilfe“ kann diese Frist auf ein begründetes Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung höchstens für 6 Monate verlängert werden. Nach Ablauf jeder auf dieser Weise verlängerten Frist ist die psychiatrische Einrichtung berechtigt, das Gericht erneut um die Fristverlängerung anzusuchen, soweit die Kriterien für die zwangsweise psychiatrische Behandlung noch nicht erschöpft sind. Das Ansuchen der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung um die Fristverlängerung wird gem. dem Art. 21¹⁸ dieses Gesetzes innerhalb von 72 Stunden nach seiner Einbringung behandelt (04.12.2009 N2270-IIS).

3. Werden die Kriterien für zwangsweise psychiatrische Behandlung vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Erlass der Anordnung über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung oder über die Verlängerung der Frist der psychiatrischen Behandlung erschöpft, so ist der Patient unverzüglich aus der Anstalt zu entlassen. Über die Entlassung des Patienten aus der Anstalt entscheidet die Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung aufgrund eines Gutachtens der Kommission der Ärzte und Psychiater. Hierüber ist der Magistratrichter oder der Richter des entsprechenden Rayon (Stadt-) Gerichts unverzüglich in Kenntnis zu setzen (04.12.2009 N2270-IIS).

Artikel 21²⁰. Anfechtung der richterlichen Anordnung (Verfügung) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung (14.07.2006 N3452-Rs)

1. Die richterliche Anordnung (Verfügung) über die zwangsweise Einweisung einer Person in eine Anstalt zum Zwecke der psychiatrischen Behandlung kann von der Verwaltung der psychiatrischen Einrichtung oder der Justizvollzugsanstalt, vom Patienten/Verurteilten, seinem Anwalt, seinem gesetzlichen Vertreter oder/und seinem Verwandten beim Appellationsgericht nach Vorschriften dieses Artikels angefochten werden (01.06.2017 N950-IIS).
2. Die Beschwerde auf Aufhebung der begründeten richterlichen Anordnung (Verfügung) ist innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Abschrift der Anordnung (Verfügung) an die Partei beim erlassenden Gericht einzureichen. Der Richter hat die Beschwerde zusammen mit der Akte unverzüglich ans Appellationsgericht zu verweisen. Ferner ist die Beschwerde zusammen mit der Akte auch der anderen Partei zuzuschicken.
3. Die Anfechtung der richterlichen Anordnung (Verfügung) beim Appellationsgericht setzt ihre Wirksamkeit nicht aus.
4. Das Appellationsgericht verhandelt in der Sache innerhalb einer Woche nach der Einreichung der Beschwerde im Sinne der Vorschriften des Art. 21¹⁸ des vorliegenden Gesetzes; Ferner ist das Gericht während der Sachverhandlung berechtigt, zum Zwecke der Ermittlung der psychischen Verfassung des Patienten von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien ein zusätzliches gerichtliches psychiatrisches Gutachten einzuholen. Die Kosten dieses Gutachtens fallen der Staatskasse zur Last, es sei denn, das Gutachten wird von einem Prozessbeteiligten beantragt. In diesem Fall trägt die Kosten des Gutachtens die antragstellende Person (07.03.2018 N2036-IIS).
5. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene Anordnung durch eine Anordnung und die angefochtene Verfügung durch eine Verfügung auf.
6. Die Anordnung (Verfügung) des Appellationsgerichts ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung.

Kapitel VII⁵. Verwaltungsverfahren durch das Finanzamt bezüglich der Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers (eingefügt durch Änderungsgesetz vom 11.07.2007 N5281-RS)

Artikel 21²¹. Anordnung des Richters über die Verwertung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers

Anordnung über die Verwertung eines gepfändeten Vermögens (eines Pfandvermögens) des Steuerzahlers erlässt auf Antrag des Finanzamtes der Richter des Rayon-(Stadt-) Gerichts nach dem Wohnsitz des Steuerzahlers.

Artikel 21²². Antrag des Finanzamtes

Der Antrag des Finanzamtes muss begründet werden; er hat genaue Angaben über den Steuerzahler zu enthalten.

Artikel 21²³. Regelung zur Entscheidung über die Frage der Verwertung des gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers

1. Der Richter erlässt eine Anordnung auf Antrag des Finanzamtes innerhalb 14 Tagen nach der Einreichung des Antrags/Antragseinreichung.
2. Über den Antrag des Finanzamtes entscheidet der Einzelrichter. An der Sitzung nehmen ein Vertreter des Finanzamtes sowie jener Steuerzahler oder sein Vertreter teil, über dessen gepfändetes Vermögen die Verwertung beantragt wurde (es sei denn, dass die Ladung der Parteien unmöglich ist).
3. Das Nichterscheinen der Parteien oder die Unmöglichkeit, sie zu laden, zieht nicht die Aufschiebung der Behandlung des Antrags des Finanzamtes nach sich.
4. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags der Finanzbehörde erlässt der Richter eine Anordnung über die Stattgabe oder Nichtstattgabe dem Antrag der Finanzbehörde über die Versteigerung des gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers, in der anzugeben sind:
 - a) das Datum sowie der Ort der Erstellung der Anordnung;
 - b) Name des Richters;
 - c) die Bezeichnung des Antragstellers;
 - d) die Bezeichnung der Behörde, die befugt ist, die Anordnung zu vollstrecken;
 - e) Anordnung über die Stattgabe oder Nichtstattgabe dem Antrag der Finanzbehörde über die Versteigerung eines gepfändeten Vermögens des Steuerzahlers

- f) Unterschrift des Richters und der Stempel des Gerichts.
5. Die Anordnung des Richters wird in 3 Exemplaren erstellt. Ein Exemplar wird an die Behörde geschickt, die den Antrag gestellt hat, das zweite –an den Steuerzahler und das dritte bleibt beim Gericht.
 6. Die Anordnung des Richters im dem Teil über die Versteigerung des Vermögens tritt nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist in Kraft. Die Anfechtung setzt die Wirkung der Anordnung aus.
 7. Ein Rechtsmittel gegen die Richteranordnung wird beim verhandelnden Gericht innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Anordnung eingelegt. Der Richter leitet unverzüglich die Beschwerde mit der Akte an das Berufungsgericht.
 8. Die Beschwerde wird beim Berufungsgericht innerhalb von 10 Tagen nach der Einreichung behandelt.
 9. Die Anordnung des Berufungsgerichts ist endgültig und dagegen gibt es kein Rechtsmittel (11.04.2007N5281-RS).

Kapitel VII⁶. Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz oder des Asylantrags (01.12.2016 N47-IS)

Artikel 21²⁴. Anrufung des Gerichts

Im Streit in Bezug auf die Frage der Gewährung des internationalen Schutzes oder des Asyls darf die Person, die den internationalen Schutz genießt oder der Asylbewerber das Rayon (Stadtgericht) anrufen im Sinne der georgischen Gesetze und in für sie verständlicher Sprache und innerhalb von einem Monat nach dem ihm der entsprechende Verwaltungsakt zugestellt wurde. (01.12.2016 N47-IS).

Artikel 21²⁵. Regel der Entscheidungsfindung über den Antrag auf internationalen Schutz oder Asyl (01.12.2016 N47-IS)

1. Der Richter des Rayon (Stadt-) Gerichts entscheidet über den Antrag auf internationalen Schutz oder auf Asyl und stellt die ergangene Entscheidung den Parteien zu binnen 2 Monaten nach dem Einreichen des entsprechenden Antrags (01.12.2016 N47-IS).
2. Eine Appellationsbeschwerde gegen die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehene Entscheidung ist binnen 15 Tagen nach Übergabe der Entscheidung an die Parteien beim Ausgangsgericht einzureichen. Der Richter reicht die Appellationsbeschwerde samt den Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (17.07.2015 N4063-RS).
3. Die Säumnis der Parteien beim Appellationsgericht hindert nicht die Sachverhandlung (17.07.2015 N4063-RS).
4. Das Appellationsgericht verhandelt und entscheidet über die Appellationsbeschwerde binnen einem Monat nach dem Eingang dieser Beschwerde. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (17.07.2015 N4063-RS).

Kapitel VII⁷. Verwaltungsgerichtsverfahren über Auszahlung von Entschädigungen an die für Opfer politischer Repressionen erklärten Personen und ihre Erben erster Ordnung (05.055.2011 N4646-IS)

Artikel 21²⁶. Erhebung der Klage vor Gericht (05.055.2011 N4646-IS)

1. Zur Erhebung der in Art. 9 Gesetz über Erklärung für Opfer politischer Repressionen und ihren Schutz vorgesehenen Klage auf Entschädigung sind die im Abs. 1 der gleichen Vorschrift vorgesehenen Personen berechtigt.
2. Der unmittelbar Betroffene, sein Erbe erster Ordnung oder ihr Vertreter hat die Klage auf Entschädigung bis spätestens 01. Januar 2018 dem Stadtgericht Tbilisi oder Kutaisi je nach Wohnort des Betroffenen/seines Erben erster Ordnung vorzulegen. Für die Zwecke dieses Kapitels erstreckt sich die Rechtsprechung des Stadtgerichts Tbilisi auf Ostgeorgien während die Rechtsprechung des Stadtgerichts Kutaisi sich auf Westgeorgien erstreckt (31.10.2014 N2763-IS).
3. Der Klage auf Entschädigung sind beizufügen:
 - a) Bescheinigung über die Erklärung für Opfer politischer Repressionen,
 - b) Nachweis über die Erbschaft soweit der Erbe erster Ordnung die Klage einreicht,
 - c) notariell beurkundete Erklärung anderes (oder anderer) Erben der ersten Ordnung über den Verzicht auf seinen (ihren) Anteil zugunsten des Klägers.
4. Gibt es mehrere Erben erster Ordnung des Opfers politischer Repressionen, so wird eine gemeinsame Entschädigung ausbezahlt.

Artikel 21²⁷. Verfahren der Annahme der Klage auf Entschädigung (05.055.2011 N4646-IS)

1. Der Richter hat innerhalb von fünf Tagen nach Klagerhebung über ihre Annahme zu entscheiden.
2. Stellt der Richter fest, dass die Klage auf Entschädigung die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels ein. Wird der Mangel binnen dieser Frist beseitigt, so ergeht ein Beschluss über die Annahme der Klage, anderenfalls ergeht ein Beschluss über die Ablehnung der Annahme und dem Kläger wird die Klage samt angehängter Unterlagen zurückgegeben.

3. Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Annahme der Klage auf Entschädigung kann Rekurs eingelegt werden.
4. nach Annahme der Klage durch Beschluss oder nach Ablauf der Annahmefrist hat der Richter dem Beklagten die Abschriften der Klage und angehängter Unterlagen unverzüglich zuzuschicken und ihm eine Frist zur Einlegung der Klagerwiderung einzuräumen.

Artikel 21²⁸. Prüfung der Klage auf Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)

Bei der Prüfung der Klage auf Entschädigung erachtet das Gericht den Status des Opfers politischer Repressionen als eine durch die entsprechende Bescheinigung festgestellte Tatsache.

Artikel 21²⁹. Verfahren der Entscheidung der Frage nach der Entschädigung (05.05.2011 N4646-IS)

1. In den im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Verfahren ist das Finanzministerium Georgiens der Beklagte.
2. Das Gericht entscheidet über die Auszahlung der Entschädigung unter Berücksichtigung der Schwere des ausgeübten Zwangs sowie des Alters, des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder ihres Erben erster Ordnung sowie anderer objektiven Faktoren gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes „Über die Erklärung georgischer Staatsbürger für Opfer politischer Repressionen und ihren sozialen Schutz“ (31.10.2014 N2763-IS).
3. Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens 1000 und höchstens 2000 Lari (31.10.2014 N2763-IS).
4. Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Streitigkeiten sind ohne mündliche Verhandlung zu prüfen. Jedoch hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien mündliche Verhandlung durchzuführen. Auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Fälle finden die Vorschriften des georgischen Prozessrechts entsprechend Anwendung (31.10.2014 N2763-IS).
5. Gegen Urteile des Stadtgerichts Tbilisi oder Kutaisi können Rechtsmittel in der Appellationsinstanz in Tbilisi oder Kutaisi nach Vorschriften des georgischen Prozessrechts eingelegt werden (31.10.2014 N2763-IS).
6. Eine Appellationsbeschwerde ist bei jenem Gericht einzureichen, welches über die Sache verhandelt hat, das seinerseits die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das entsprechende Appellationsgericht weiterzuleiten hat (31.10.2014 N2763-IS).
7. Für die Klage auf Entschädigung wird keine Gerichtsgebühr erhoben (31.10.2014 N2763-IS).
8. Die Entscheidung (Beschluss) des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (31.10.2014 N2763-IS).

**Kapitel VII⁸. Verwaltungsgerichtsverfahren über Pfändung von Vermögen der Personen,
die aufgrund des Kapitels VII der Satzung der UNO erlassenen Resolutionen
des UN-Sicherheitsrats mit Sanktionen belegt sind
(30.10.2019 N5229-IS)**

Artikel 21³⁰. Richterliche Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

Die Anordnung der Pfändung des Vermögens im Sinne des Art. 41 Abs. 5 des georgischen Gesetzes „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ aufgrund der im Sinne des Kapitels VII der Satzung der UNO verabschiedeten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, die das Ziel verfolgen die Finanzierung des Terrorismus oder/und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vorzubeugen, festzustellen und zu unterbinden, erlässt ein Richter des Stadtgerichts Tbilisi auf Antrag der Regierungskommission, die die an der Erfüllung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats arbeitet (im Folgenden – Regierungskommission) (30.09.2019 N5229-IS).

Anmerkung: im Sinne dieses Kapitels umfasst Vermögen alle Sachen und immaterielle Vermögensgüter, sowie Einkünfte aus diesem Vermögen oder das mit diesen Einkünften erworbene Vermögen, das direkt oder indirekt von den im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Personen ausschließlich oder gemeinsam mit anderen Personen genutzt, verfügt wird oder in ihrem Besitz steht.

Artikel 21³¹. Antrag der Regierungskommission auf Vermögenspfändung (30.10.2019 N5229-IS)

1. Der Antrag der Regierungskommission auf Pfändung des Vermögens im Sinne der Anforderungen der Resolution des UN-Sicherheitsrates N 1373 (2001) muss schlüssig sein (30.10.2019 N5229-IS).
2. Der Antrag der Regierungskommission auf Pfändung des Vermögens hat die Angaben über das im Sinne des Art. 41 Abs. 5 des georgischen Gesetzes „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ zu verpfändende Vermögen zu enthalten, sofern es sie gibt (30.10.2019 N5229-IS).

Artikel 21³². Verfahren der Entscheidung über die Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

1. Der Richter entscheidet über den Antrag der Regierungskommission auf Vermögenspfändung unverzüglich ohne mündliche Sitzung als Einzelrichter (30.10.2019 N5229-IS).
2. Der Richter entscheidet über den Antrag der Regierungskommission auf Vermögenspfändung spätestens binnen 3 Tagen nach Einreichung dieses Antrags, ohne die Benachrichtigung der Person im Sinne des Art. 41 Abs. 5 des georgischen Gesetzes „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ (30.10.2019 N5229-IS).

3. Bei der Prüfung des Antrags der Regierungskommission auf Vermögenspfändung hat der Richter die bestehenden Rechte der redlichen Dritten am zu verpfändenden Vermögen zu berücksichtigen (30.10.2019 N5229-IS).
4. Kommt der Richter bei der Prüfung des Antrags zu dem Schluss, dass die darin angegebene Person die Voraussetzungen im Sinne der entsprechenden Resolution des UN-Sicherheitsrats erfüllt, so erlässt er eine Anordnung über die Pfändung ihres Vermögens (30.10.2019 N5229-IS).
5. In der richterlichen Anordnung über die Stattgabe dem Antrag der Regierungskommission auf Vermögensverpfändung oder seine Abweisung ist anzugeben (30.10.2019 N5229-IS):
 - a) Datum und Ort der Anfertigung der Anordnung,
 - b) Name des Richters,
 - c) Angaben über den Antragsteller,
 - d) Angaben über die im Antrag angegebene Person,
 - e) Sofern dem Antrag stattgegeben wird – Angaben über das Vermögen, soweit vorhanden,
 - f) Sofern der Antrag abgewiesen wird – Grund der Abweisung des Antrags (30.10.2019 N5229-IS),
 - g) Frist und Regel für die Einlegung eines Rechtsmittels (30.10.2019 N5229-IS),
 - h) Unterschrift des Richters und Amtssiegel des Gerichts (30.10.2019 N5229-IS).
6. Die Vermögenspfändung erfolgt unbefristet, bis die richterliche Anordnung nicht aufgehoben wird.
7. Die Anordnung wird dreifach angefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt beim Gericht, die zweite erhält die Regierungskommission und die dritte wird der darin angegebenen Person zugestellt. Ist die Zustellung unmöglich, so erfolgt öffentliche Mitteilung nach Vorschriften der ZPO, wonach die Anordnung nach drei Tagen als zugestellt gilt (30.10.2019 N5229-IS).

Artikel 21³³. Inkrafttreten und Anfechtung der richterlichen Anordnung der Vermögenspfändung (25.11.2011 N5354-IIS)

1. Die Anordnung über die Pfändung des Vermögens tritt mit ihrem Erlass in Kraft. Die Anfechtung setzt die Wirksamkeit der Anordnung nicht aus (30.10.2019 N5229-IS).
2. Eine Beschwerde gegen die richterliche Pfändungsanordnung ist binnen 48 Stunden nach Zustellung zu erheben, soweit die Zustellung im Wege der öffentlichen Mitteilung erfolgt – binnen fünf Tagen nach der Mitteilung. Sie ist beim Ausgangsgericht einzureichen, das die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiterzuleiten hat.
3. Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde binnen 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden.
4. Die vom Appellationsgericht erlassene Anordnung ist endgültig und unanfechtbar.

Artikel 21³⁴. Antrag der Regierungskommission auf Aufhebung der Vermögenspfändung (30.10.2019 N5229-IS)

1. Über den Antrag auf Aufhebung der Pfändung entscheidet das Ausgangsgericht im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ (30.10.2019 N5229-IS).
2. Der Richter hebt die Pfändungsanordnung über das Vermögen oder über einen Teil des Vermögens der betroffenen Person durch einen Aufhebungserlass auf im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ (30.10.2019 N5229-IS).

Kapitel VII⁹. Verwaltungsgerichtsverfahren über Überweisung von Jugendlichen an Schul-Pensionen
(28.12.2011 N5666-RS)

Artikel 21³⁵. Anrufung des Gerichts (28.12.2011 N5666-RS)

1. Das Gericht verhandelt nach Vorschriften dieses Kapitels:
 - a) Antrag der am Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport eingerichteten Expertengruppe auf Überweisung des Jugendlichen ins Internat/auf Verlängerung des Aufenthalts des Jugendlichen im Internat (05.07.2018 N3039-RS),
 - b) Klagen der Eltern/des gesetzlichen Vertreters des Nichtvolljährigen gegen die Entscheidung der am Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport eingerichteten Expertengruppe im Sinne des Art. 48⁷ Abs. 14 lit. b Gesetz über Allgemeinbildung (05.07.2018 N3039-RS).
2. Eltern/Gesetzlicher Vertreter des Jugendlichen haben die Klage binnen 14 Tagen nach der gemäß Kapitel VIII ZPO erfolgten Zustellung der Entscheidung der Expertengruppe zu erheben.
3. Der Antrag der Expertengruppe ist binnen 10 Tagen nach Entscheidung über die Antragstellung vor Gericht einzureichen.

Artikel 21³⁶. Entscheidung über die Annahme der Klage (28.12.2011 N5666-RS)

1. Der Richter entscheidet über die Annahme der Klage innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eingang.
2. Stellt der Richter fest, dass die Klage die Anforderungen des vorliegenden Gesetzes nicht erfüllt, so erlässt er einen Mangelbeschluss und räumt dem Kläger eine Frist zur Beseitigung des Mangels ein. Wird der Mangel innerhalb der Frist beseitigt, so ergeht der Annahmebeschluss, anderenfalls lehnt der Richter per Beschluss die Annahme ab und gibt dem Kläger die Klage samt eingebrachten Unterlagen zurück.

3. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Gerichts ist Rekurs zulässig.
4. Nach Annahme der Klage per Beschluss oder Ablauf der Annahmefrist sendet das Gericht eine Anschrift der Klage und angehängter Unterlagen unverzüglich dem Beklagten zu und räumt ihm eine Frist zur Stellungnahme (Klagerwiderung) ein.
5. Die Einreichung einer Klage gegen die Entscheidung der Expertengruppe setzt die Wirksamkeit der Entscheidung nicht aus.

Artikel 21³⁷. Verfahren der Verhandlung und Entscheidung der Sache (28.12.2011 N5666-RS)

1. Das Gericht verhandelt und entscheidet die Sache binnen 15 Tagen nach Eingang der Klage.
2. Die Verhandlung ist geschlossen. Die Berechtigung zur Anwesenheit haben: der Antragsteller, der Jugendliche, seine Eltern/sein gesetzlicher Vertreter, sein Anwalt, Vertreter der Behörde für Vormundschaft und Fürsorge, Mitglieder der Expertengruppe, Sozialarbeiter sowie andere vom Gericht geladenen Personen.
3. Vor Gericht vertreten den Jugendlichen seine Eltern oder sein Gesetzlicher Vertreter. Hat der Jugendliche keine Eltern oder keinen gesetzlichen Vertreter, so hat das Gericht die Behörde für Vormundschaft und Fürsorge in die Sache einzubinden.
4. Die Säumnis der Parteien hindert nicht die Sachverhandlung vor Gericht.
5. Die Entscheidung des Stadtgerichts Tbilisi kann binnen 10 Tagen nach ihrer Zustellung beim Appellationsgericht Tbilisi angefochten werden.
6. Die Beschwerde ist beim Stadtgericht Tbilisi einzureichen, das die Beschwerde samt angehängten Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht weiterzuleiten hat.
7. Das Appellationsgericht hat über die Beschwerde binnen 10 Tagen nach Eingang zu entscheiden.
8. Die vom Appellationsgericht erlassene Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Artikel 21³⁸. Rechte der Jugendlichen (28.12.2011 N5666-RS)

Der Jugendliche hat das Recht, die Aussage vor Gericht zu verweigern sowie die Anwesenheit seines Anwalts, gesetzlichen Vertreters/Eltern in der Verhandlung zu verlangen.

Kapitel VII¹⁰ (05.03.2014 N2047-IIS). Verwaltungsverfahren über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien

Artikel 21³⁹. Richterliche Verfügung über die Ausweisung von Ausländern aus Georgien

In den im Art. 51 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Bürgern“ vorgesehenen Fällen erlässt der Richter eines Rayon-/Stadtgerichts aufgrund eines Antrags der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministerium über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien (05.03.2014 N2047-IIS).

Artikel 21⁴⁰. Regel der Entscheidung über die Frage der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

1. Der Richter verhandelt den Antrag der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministerium Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieses Antrags und erlässt eine Verfügung über die Ausweisung des Ausländers aus Georgien oder fasst einen Beschluss über die Ablehnung dieses Antrags (05.03.2014 N2047-IIS).
2. Der Richter ist befugt den Antrag der Abteilung des Innenministerium ohne mündliche Anhörung zu verhandeln, worüber er spätestens binnen 48 Stunden ab dem Eingang des Antrags den Antragsteller sowie jenen Ausländer informieren muss, dessen Ausweisung von der Behörde gefordert wird und schickt jenem Ausländer entsprechende Akten zu. Stellt der Richter fest, dass es erforderlich ist die Tatsachen, die im Antrag angegeben sind zu untersuchen, so ist er befugt diesen Antrag in der mündlichen Anhörung zu Verhandeln. Der Ausländer hat das Recht ab dem Zeitpunkt seiner Information über seine Ausweisung und der Aktenaushändigung binnen 72 Stunden dem Gericht seine Meinung schriftlich vorzulegen (05.03.2014 N2047-IIS).
3. Der Richter ist befugt zum Zwecke der Überprüfung der Begründetheit des Antrags eine Person zu laden und zu vernehmen, sich an die antragstellende Abteilung des Innenministeriums sowie den Ausländer zu wenden und von diesen die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Beweise anfordern (05.03.2014 N2047-IIS).
4. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien enthält (05.03.2014 N2047-IIS):
 - a) Datum und Ort der Erstellung der Verfügung;
 - b) Nachname des Richters;
 - c) die zuständige Abteilung des georgischen Innenministeriums, die den Antrag gestellt hat;
 - d) Verfügung über die Ausweisung des Ausländers aus Georgien und die Identität des auszuweisenden Ausländers;
 - e) rechtliche Grundlage der Ausweisung des Ausländers aus Georgien;
 - f) Frist, in der der Ausländer freiwillig Georgien zu verlassen hat;
 - g) Behörde, die für die Vollstreckung der Verfügung zuständig ist, wenn der Ausländer nicht freiwillig Georgien verlässt;
 - h) Staat, in den der Ausländer ausgewiesen wird;
 - i) Regel der Anfechtung dieser Verfügung;

j) Unterschrift und Stempel des Richters.

5. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien wird rechtskräftig nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist, abgesehen vom Fall, wenn die Partei schriftlich bestätigt, dass er die richterliche Verfügung nicht anfechten will (05.03.2014 N2047-IIS).
6. Die richterliche Verfügung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien kann beim Appellationsgericht angefochten werden gemäß der in diesem Kapitel festgelegten Regel. Die Anfechtung der richterlichen Verfügung hat die Aussetzung ihrer Wirksamkeit zur Folge (05.03.2014 N2047-IIS).

Artikel 21⁴¹. Die Regel der Verschiebung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

1. In im Art. 55 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Personen“ bestimmten Fällen erlässt der Richter auf Antrag der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums oder des jeweiligen Ausländers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von 48 Stunden eine Verfügung über die Verschiebung der Ausweisung des Ausländers aus Georgien (05.03.2014 N2047-IIS).
2. Die richterliche Verfügung über die Verschiebung der Ausweisung des jeweiligen Ausländers aus Georgien ist endgültig und kann nicht angefochten werden (05.03.2014 N2047-IIS).

Artikel 21⁴². Richterliche Verfügung über die Unterbringung von Ausländern in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien

1. Der Richter eines Rayon-/Stadtgerichts erlässt auf Antrag der zuständigen Abteilung des Innenministeriums eine Verfügung über die Unterbringung eines Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum oder über die Verlängerung der Unterbringungsfrist zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien (01.12.2016 N47-IS).
2. Der Antrag auf Unterbringung des Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum wird dem Gericht spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme des Ausländers vorgelegt (01.12.2016 N47-IS).
- 2¹. Der Antrag auf Verlängerung der Unterbringungsfrist des Ausländers im vorläufigen Aufenthaltszentrum ist 48 Stunden vor dem Ablauf der Frist der Unterbringung des Ausländers in ein vorläufiges Aufenthaltszentrum beim Gericht zu stellen (01.12.2016 N47-IS).
- 2². Der Antrag auf Unterbringung in das vorläufige Aufenthaltszentrum des im vorläufigen Aufenthaltszentrum untergebrachten Asylbewerbers ist dem Gericht spätestens 48 Stunden nach der Registrierung des Anspruchs auf internationalen Schutz seitens des Ausländers vorzulegen (01.12.2016 N47-IS).
3. Der Richter verhandelt die Frage der Unterbringung des Ausländers in das vorläufige Aufenthaltszentrum oder der Verlängerung der Unterbringungsfrist zum Zwecke seiner Ausweisung aus Georgien und erlässt eine Verfügung innerhalb von 24 Stunden nach der Antragstellung (01.12.2016 N47-IS).
4. Der Richter ist befugt aufgrund eines begründeten Antrags der zuständigen Abteilung des Innenministeriums eine Verfügung gemäß Art. 64 des georgischen Gesetzes „Über die Rechtslage von Ausländern und staatenlosen Bürgern“ über die alternative Maßnahme zur Unterbringung ins vorläufige Aufenthaltszentrum zu erlassen (05.03.2014 N2047-IIS).
5. Die richterliche Verfügung über die Unterbringung eines Ausländers ins vorläufige Aufenthaltszentrum, die Verlängerung der Unterbringungsfrist oder alternativ dazu Ergreifung anderer Maßnahmen kann beim Appellationsgericht angefochten werden gemäß der Regel dieses Kapitels. Die Anfechtung der richterlichen Verfügung führt nicht zur Aussetzung ihrer Wirksamkeit (01.12.2016 N47-IS).

Artikel 21⁴³. Regel zur Anfechtung der richterlichen Verfügung

1. Die Beschwerde bezüglich der Aufhebung richterlicher Verfügung wird innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Aushändigung der Partei bei dem Gericht eingereicht, das diese Verfügung erlassen hat. Die Beschwerde wird zusammen mit Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weitergegeben (05.03.2014 N2047-IIS).
2. Die Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Verfügung wird im Appellationsgericht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung verhandelt.
3. Nichterscheinen der Parteien vor dem Gericht stellt kein Hindernis dar für die Verhandlung der Beschwerde (05.03.2014 N2047-IIS).
4. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene richterliche Verfügung mittels einer Verfügung auf (05.03.2014 N2047-IIS).
5. Die Verfügung des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden (05.03.2014 N2047-IIS).

Artikel 21⁴⁴. Regel der Anfechtung des Beschlusses der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

Die Klage eines Ausländers beim Rayon-/Stadtgericht über die Aufhebung des Beschlusses der zuständigen Abteilung des georgischen Innenministeriums wird verhandelt und gegen die Entscheidung des Gerichts wird eine Berufung eingelegt gemäß der Regel und Fristen der Art. 21⁴⁰ und 21⁴³ dieses Gesetzes (05.03.2014 N2047-IIS).

Kapitel VII¹¹(12.12.2014 N2947-IS). Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken

Artikel 21⁴⁵. Richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank

Der Richter des Rayon (Stadt) Gerichts erlässt auf Antrag der Steuerbehörde eine Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über jeweilige Person seitens der kommerziellen Bank (12.12.2014 N2947-IS).

Artikel 21⁴⁶. Antrag der Steuerbehörde

1. Die Steuerbehörde ist befugt bei der Prüfung von Steuerzahlungen von Steuerpflichtigen (im Rahmen dieses Audits) einen Antrag vor Gericht zu stellen über die Herausgabe der vertraulichen Information von der Bank über entsprechende Personen, wenn die Steuerbehörde gemäß der Regeln der georgischen Gesetzgebung jeweilige Person bereits aufgefordert hat ihr diese Informationen bereit zu stellen, die ihr jedoch diese Information nicht in festgelegten Fristen mitgeteilt hat (12.12.2014 N2947-IS).
2. Der Antrag muss begründet sein. Er hat folgende Angaben zu enthalten(12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Name und Identifizierungsdaten derjenigen Person, um die es der Steuerbehörde geht;
 - b) Bezeichnung der kommerziellen Bank, die die Information herausgeben soll;
 - c) Beschreibung der von der Steuerbehörde geforderten Information;
 - d) Form und Frist des Erhaltens der Information seitens der Steuerbehörde.

Artikel 21⁴⁷. Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Person seitens der kommerziellen Bank

1. Die richterliche Anordnung ergeht aufgrund des Antrags der Steuerbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang dieses Antrags(12.12.2014 N2947-IS).
2. Über den Antrag der Steuerbehörde verhandelt ein Einzelrichter. Bei der Verhandlung im Gerichtssaal nehmen ein Vertreter der Steuerbehörde und diejenige Person/ihr Vertreter teil, über die die Steuerbehörde vertrauliche Information erhalten will (es sei denn ihre Ladung ist unmöglich) (12.12.2014 N2947-IS).
3. Das Nichterscheinen der Parteien bei der Gerichtsverhandlung oder die Unmöglichkeit ihrer Ladung hat nicht die Verschiebung der Verhandlung über den Antrag der Steuerbehörde zur Folge (12.12.2014 N2947-IS).
4. Nach der Überprüfung der Begründetheit des Antrags der Steuerbehörde erlässt der Richter eine begründete Anordnung über die Stattgabe oder Abweisung dieses Antrags (12.12.2014 N2947-IS).
5. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
 - b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
 - c) Die antragstellende Steuerbehörde;
 - d) Die Steuerbehörde, der die geforderte Information bereitgestellt werden sollte;
 - e) Kommerzielle Bank, die der Steuerbehörde die vertrauliche Information über die Person bereitzustellen hat;
 - f) Form und Frist der der Bereitstellung der Information;
 - g) Anordnung über die Stattgabe dem Antrag.
6. Wird der Antrag abgewiesen, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
 - b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
 - c) Die antragstellende Steuerbehörde;
 - d) Anordnung über die Abweisung des Antrags.
7. Die richterliche Anordnung wird in 4 Ausfertigungen verfasst. Eine Ausfertigung wird der antragstellenden Steuerbehörde zugeschickt, zweite der Person, über die die vertrauliche Information bereitgestellt werden sollte, dritte der Bank und vierte bleibt im Gericht(12.12.2014 N2947-IS).
8. Die richterliche Anordnung wird ab dem Zeitpunkt der Anfechtungsfrist für die Anordnung rechtskräftig. Die Anfechtung der Anordnung setzt ihre Wirksamkeit aus (12.12.2014 N2947-IS).
9. Die Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Anordnung wird bei dem diese Anordnung erlassenden Gericht eingereicht innerhalb von 48 Stunden nach der Aushändigung der Ausfertigung der Anordnung der Partei. Der Richter schickt diese Beschwerde zusammen mit den Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (12.12.2014 N2947-IS).
10. Das Appellationsgericht verhandelt über diese Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einreichung (12.12.2014 N2947-IS).
11. Die Anordnung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (12.12.2014 N2947-IS).

Kapitel VII¹² (12.12.2014 N2947-IS). Verwaltungsverfahren über die Erlangung von der Steuerbehörde der vertraulichen Information über die Personen von den kommerziellen Banken für die durch internationale Verträge Georgiens vorgesehenen Zwecke

Artikel 21⁴⁸. Die richterliche Anordnung über die Bereitstellung der Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde aufgrund der internationalen Verträge Georgiens zum Zwecke der Erfüllung von Forderungen der zuständigen (befugten) Behörde eines anderen Landes

Der Richter des Rayon (Stadt) Gerichts erlässt auf Antrag der Steuerbehörde eine Anordnung entsprechend der Anschrift der kommerziellen Bank über die Bereitstellung der Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde aufgrund der internationalen Verträge Georgiens zum Zwecke der Erfüllung von Forderungen der zuständigen (befugten) Behörde des anderen Landes (12.12.2014 N2947-IS).

Artikel 21⁴⁹. Antrag der Steuerbehörde

1. Die Steuerbehörde stellt beim Gericht einen Antrag über die Herausgabe der vertraulichen Information von der kommerziellen Bank über eine Person (ausgenommen der Information im Sinne der „Zwischen der Regierungen Georgiens und der USA im Zusammenhang mit der Verbesserung der Erfüllung der internationalen steuerrechtlichen Verbindlichkeiten sowie der Erfüllung des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) getroffenen Vereinbarung“), wenn die zuständige (befugte) Behörde eines fremden Landes die Bereitstellung dieser Information gefordert hat aufgrund des von Georgien abgeschlossenen internationalen Vertrages (28.10.2015 N4467-IS).
2. Der Antrag hat zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Identifizierungsdaten derjenigen Person, um die es der Steuerbehörde geht (24.12.2015 N4716-RS);
 - b) Bezeichnung der kommerziellen Bank, die die Information herausgeben soll;
 - c) Beschreibung der von der Steuerbehörde geforderten Information;
 - d) Form und Frist des Erhaltens der Information seitens der Steuerbehörde;
 - e) Schriftliche Erklärung, dass die Forderung des fremden Landes bezüglich der Bereitstellung der Information den entsprechenden von Georgien abgeschlossenen internationalen Verträgen genügt.

Artikel 21⁵⁰. Die Regel des Erlasses der richterlichen Anordnung über die Bereitstellung der vertraulichen Information von der kommerziellen Bank an die Steuerbehörde über die Personen aufgrund der internationalen Verträge Georgiens

1. Der Richter erlässt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrags der Steuerbehörde eine Anordnung (12.12.2014 N2947-IS).
2. Über den Antrag der Steuerbehörde verhandelt ein Einzelrichter ohne die Beteiligung jener Person über die aufgrund der internationalen Verträge Georgiens die Herausgabe der vertraulichen Information gefordert wird (12.12.2014 N2947-IS).
3. Der Richter erlässt eine Anordnung über die Stattgabe dem Antrag, wenn der die Information gemäß Art. 21⁴⁹ Abs. 2 dieses Gesetzes enthält (12.12.2014 N2947-IS).
4. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
 - b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
 - c) Die antragstellende Steuerbehörde;
 - d) Kommerzielle Bank, die der Steuerbehörde die vertrauliche Information über die Person bereitzustellen hat;
 - e) Form und Frist der Bereitstellung der Information;
 - f) Anordnung über die Stattgabe dem Antrag.
5. Wird der Antrag abgewiesen, hat die Anordnung folgendes zu enthalten (12.12.2014 N2947-IS):
 - a) Ort und Datum des Erlasses der Anordnung;
 - b) Nachname des Richters, der die Anordnung erlassen hat;
 - c) Die antragstellende Steuerbehörde;
 - d) Anordnung über die Abweisung des Antrags.
6. Die richterliche Anordnung wird in 3 Ausfertigungen verfasst. Eine Ausfertigung wird der antragstellenden Steuerbehörde zugeschickt, zweite der kommerziellen Bank und dritte bleibt im Gericht (12.12.2014 N2947-IS).
7. Die Steuerbehörde hat das Recht innerhalb von 48 Stunden nach der Aushändigung der Ausfertigung der Anordnung eine Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Anordnung bei dem diese Anordnung erlassenden Gericht einzureichen. Der Richter schickt diese Beschwerde zusammen mit den Akten unverzüglich an das Appellationsgericht weiter (12.12.2014 N2947-IS).
8. Das Appellationsgericht verhandelt über diese Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einreichung (12.12.2014 N2947-IS).
9. Die Anordnung des Appellationsgerichts ist endgültig und unanfechtbar (12.12.2014 N2947-IS).

**Kapitel VII¹³. Verwaltungsverfahren über die Zwangseinweisung der Person
im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“
(11.12.2015 N4630-IS)**

Artikel 21⁵¹. Begriffsdefinition

Zum Zwecke dieses Kapitels meint der Begriff „Patient“ eine Person im Sinne des Art. 14 Abs. 3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“.

Artikel 21⁵². Richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten

1. Auf Antrag der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes auf Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung erlässt der Magistratrichter und in denjenigen Verwaltungseinheiten, wo es keine Magistratrichter gibt – Richter des Rayon- (Stadtgerichts) eine Anordnung entsprechend dem Sitz der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes.
2. Der Richter verhandelt und erlässt eine Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung entsprechend den Vorschriften dieses Kapitels.

Artikel 21⁵³. Anrufung des Richters oder des Gerichts wegen Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung.

1. Die örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, ruft auf Ansuchen derjenigen medizinischen Einrichtung, die sich in ihren Verwaltungsgrenzen befindet den Magistratrichter oder das Rayon- (Stadtgericht) an mit dem Gesuch eine Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung zu erlassen.
2. Die entsprechende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes ruft den Magistratrichter oder das Rayon- (Stadtgericht) an zum Zwecke des Erlasses einer Anordnung über die Zwangseinweisung innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang des Antrags der entsprechenden medizinischen Einrichtung.
3. Antrag der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes muss begründet sein und dem muss der Antrag der entsprechenden medizinischen Einrichtung zugrunde liegen. Diesem Antrag ist neben den Personalien des Patienten (Pass, Personalausweis, andere Dokumente) auch der Antrag der entsprechenden medizinischen Einrichtung beizufügen.

Artikel 21⁵⁴. Regel zur Verhandlung der Zwangseinweisungsverfahren sowie zum Erlass der Anordnung

1. Der Richter verhandelt über die Sache der Zwangseinweisung des Patienten und entscheidet darüber innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des entsprechenden Antrags.
2. Der Richter verhandelt über das Zwangseinweisungsverfahren als Einzelrichter im Rahmen einer geschlossenen Gerichtsverhandlung. An der Gerichtsverhandlung dürfen nur diejenigen Personen anwesend sein, deren Teilnahme erforderlich für die Sicherstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist. Die Teilnahme des Patienten an der Gerichtsverhandlung ist erforderlich, soweit dies keine Gefahr für die Gesundheit der anwesenden Personen darstellt. An der Sachverhandlung haben außer dem Patienten noch Vertreter der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der entsprechenden medizinischen Einrichtung, Verteidiger des Patienten sowie, soweit vorhanden, andere gesetzliche Vertreter des Patienten teilzunehmen. Ist der Patient nicht im Stande einen Verteidiger zu bezahlen, so bestellt das Gericht, soweit dies den Willen des Patienten entspricht, einen Pflichtverteidiger. Handelt es sich dabei um einen nichtvolljährigen Patienten, vertritt seine Interessen einer seiner Elternteile oder anderer gesetzlicher Vertreter. In besonderen Fällen, wenn das Erscheinen des Patienten vor Gericht wegen seiner Erkrankung oder anderer objektiven Gründen unmöglich ist, verhandelt der Richter über die Zwangseinweisung des Patienten außerhalb des Gerichtsgebäudes und zwar in der medizinischen Einrichtung, in der sich der Patient befindet.
3. Der Richter erklärt nach der Eröffnung der Gerichtsverhandlung, über welchen Antrag verhandelt wird, benennt die Verhandlungsbeteiligten und klärt, ob Befangenheitsanträge gestellt wurden. Der Vertreter der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes begründet seinen Antrag, wonach er auf Fragen des Richters, des Patienten und seines Verteidigers oder/und seines anderen gesetzlichen Vertreters antwortet. Das Nichterscheinen des gesetzlichen Vertreters des Patienten in der Gerichtsverhandlung stellt keinen Grund für die Vertagung der Verhandlung dar.
4. Der Richter ist befugt den Vertreter derjenigen medizinischen Einrichtung zu vernehmen, der bei der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes die Anwendung der Zwangseinweisung des Patienten beantragt hat. Der Patient, sein Rechtsanwalt oder/und sein anderer gesetzlicher Vertreter sind berechtigt die Vernehmung auch anderer Personen zu beantragen, deren Aussage zu diesem Fall eine erhebliche Bedeutung haben könnte. Der Patient, sein Rechtsanwalt oder/und anderer gesetzlicher Vertreter sind darüber hinaus berechtigt Erklärungen vor dem Gericht abzugeben und gegensätzliche Auffassungen darzulegen.
5. In der Gerichtsverhandlung wird ein Protokoll erstellt. Nach der Prüfung der Begründetheit des Antrags und der Würdigung der Umstände im Sinne des Artikels 14 Abs. 2-3 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ erlässt der

Richter eine begründete Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung bis es keine Gründe mehr für die Isolierung des Patienten gegen seinen Willen bestehen, jedoch für höchstens 6 Monate.

6. Liegen keine gesetzlichen Gründe für die Zwangseinweisung des Patienten vor, erlässt der Richter einen Beschluss über die Zurückweisung des Antrags auf Zwangseinweisung. In diesem Fall, ist der Patient unverzüglich aus der medizinischen Einrichtung zu entlassen, soweit er in dieser Einrichtung bereits untergebracht worden war.
7. Die richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten hat zu umfassen:
 - a) Ort und Datum des Erlasses dieser Anordnung;
 - b) Familienname des Richters;
 - c) die antragstellende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes;
 - d) an der Verhandlung beteiligten Parteien;
 - e) die Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten mit entsprechender Begründung und die Identität einzuweisender Person;
 - f) die Laufzeit der Anordnung, die 6 Monate nicht überschreiten darf. In der richterlichen Anordnung wird regelmäßig angegeben, dass diese ungültig wird, soweit es keinen Grund mehr für die Isolierung des Patienten vorliegt. Eine solche Feststellung wird von der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes gemacht aufgrund des Antrags der entsprechenden medizinischen Einrichtung im Sinne des Artikels 15 Abs. 12 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“;
 - g) Bezeichnung der medizinischen Einrichtung, die die richterliche Anordnung zu erfüllen hat;
 - h) Unterschrift des Richters und das Siegel des Gerichts.
8. Der richterliche Beschluss über die Zurückweisung des Zwangseinweisungsantrags hat zu umfassen:
 - a) Ort und Datum des Erlasses dieser Anordnung;
 - b) Familienname des Richters;
 - c) die antragstellende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes;
 - d) an der Verhandlung beteiligten Parteien;
 - e) Name des Patienten;
 - f) Bezeichnung der medizinischen Einrichtung, die den richterlichen Beschluss zu erfüllen hat;
 - g) Unterschrift des Richters und das Siegel des Gerichts.
9. Die Anordnung/der Beschluss des Gerichts wird in vier Exemplare gefertigt, von denen wird ein Exemplar der antragstellenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, ein Exemplar der medizinischen Einrichtung, die bei der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes die Zwangseinweisung des Patienten beantragt hat, ein Exemplar dem Patienten (oder seinem Rechtsanwalt/anderem gesetzlichen Vertreter) zugestellt, das vierte Exemplar jedoch behält das Gericht.
10. Die entsprechende örtliche Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes ist berechtigt während der Verhandlung ihres Antrags vor Gericht, bis zur Zurückziehung des Richters zur Entscheidungsfindung ihren Antrag zurückzunehmen.
11. Der Richter stellt das Verfahren über die Zwangseinweisung des Patienten ein entsprechend des Artikels 15 Abs. 11 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“.
12. Die richterliche Anordnung/der Beschluss wird mit ihrer/seiner Verkündung den Prozessbeteiligten rechtskräftig.

Artikel 21⁵⁵. Die Frist der Wirksamkeit der gerichtlichen Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten sowie die Regel zur Verlängerung und vorzeitigen Einstellung dieser Fristen

1. Die richterliche Anordnung über die Zwangseinweisung des Patienten gilt solange der Grund für die Zwangseinweisung erschöpft ist, jedoch für höchstens 6 Monate. Der Fristlauf der Unterbringung des Patienten in einer medizinischen Einrichtung beginnt mit der Unterbringung des Patienten in dieser Einrichtung aufgrund der richterlichen Anordnung.
2. Unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustands des Patienten ist im Falle des Vorliegens der Umstände im Sinne des Artikels 15 Abs. 16 des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ und aufgrund eines begründeten Antrags der entsprechenden örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes auf Verlängerung der Unterbringungsfrist des Patienten eine Verlängerung der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Unterbringungsfrist um höchstens 2 Monate zulässig. Über den Antrag der örtlichen Einrichtung des Gesundheitsschutzes entscheidet das Gericht innerhalb von 72 Stunden nach seinem Eingang im Sinne des Artikels 21⁵⁴.
3. Der Patient kann vor Gericht die Einstellung der Zwangseinweisung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass mit seiner Zwangseinweisung die Anforderungen des georgischen Gesetzes „Über die Kontrolle der Tuberkulose“ oder anderer Rechtsvorschriften verletzt werden, oder wenn es keinen Grund mehr für die Zwangseinweisung gibt. Das Gericht entscheidet innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang eines solchen Antrags über die Frage der Einstellung der Unterbringung des Patienten. Das Gericht berücksichtigt bei der Entscheidung über diese Frage neben anderen Umständen auch die Frage der Wiedereinnahme der Medikamente gegen die Tuberkulose seitens des Patienten, die er im Rahmen seiner Zwangseinweisung einnehmen müsste. Entscheidet das Gericht für die Einstellung der Unterbringung des Patienten so setzt der Patient mit

der Einnahme der Medikamente für die Bekämpfung der Tuberkulose fort unter Aufsicht der medizinischen Einrichtung. Über den Antrag des Patienten auf vorzeitige Einstellung der Wirksamkeit der richterlichen Anordnung wird im Sinne der Vorschriften des Artikels 21⁵⁴ dieses Gesetzes entschieden.

4. Die Entscheidung über die Entlassung des Patienten aus der medizinischen Einrichtung wird unverzüglich dem Magistratrichter oder/und dem entsprechenden Rayon- (Stadtgericht) mitgeteilt.

Artikel 21⁵⁶. Anfechtung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses über die Zwangseinweisung des Patienten

1. Die Anordnung/der Beschluss über die Zwangseinweisung des Patienten kann vor Appellationsgericht im Sinne der Vorschrift dieses Artikels von der örtlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsschutzes, vom Patienten, von seinem Verteidiger, seinen Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern angefochten werden.
2. Die Beschwerde auf Aufhebung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses wird innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Abschrift der Anordnung/des Beschlusses der Partei, vor dem Gericht eingelegt, das diese Anordnung/diesen Beschluss erlassen hat. Der Richter verweist die Beschwerde samt Unterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht. Die Abschriften der Beschwerde sowie der beigefügten Unterlagen werden auch der anderen Partei zugestellt.
3. Die Anfechtung der richterlichen Anordnung/des Beschlusses vor dem Appellationsgericht setzt die Wirksamkeit dieser Anordnung/des Beschlusses nicht aus.
4. Über die Beschwerde verhandelt das Gericht innerhalb einer Woche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, kollegial entsprechend der Vorschrift des Art. 21⁵⁴ dieses Gesetzes. Zudem ist das Gericht bei der Verhandlung der Beschwerde berechtigt zur Feststellung des gesundheitlichen Zustands des Patienten von Amts wegen oder auf Antrag der Prozessbeteiligten zusätzliches Sachverständigengutachten einzuholen. Das zusätzliche Sachverständigengutachten wird auf gerichtliche Kosten durchgeführt, es sei denn es wird von einer der Prozessbeteiligten beantragt.
5. Das Appellationsgericht hebt die angefochtene richterliche Anordnung durch eine Anordnung auf, den angefochtenen richterlichen Beschluss jedoch durch einen Beschluss.
6. Die Anordnung/der Beschluss des Appellationsgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Kapitel VII¹⁴. Verwaltungsverfahren über die Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des Vertragsorgans des Menschenrechtsschutzes der UNO (27.04.2016 N5013-IIS)

Artikel 21⁵⁷. Klage auf Entschädigung in Geld

1. Diejenigen Personen zugunsten deren eine Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses, des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, des UN-Ausschusses gegen Folter oder des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden Ausschuss) ergangen ist, wodurch im Zusammenhang mit diesem Fall die Verletzung der Konvention festgestellt wurde, die dem Ausschuss zugrunde liegt, dürfen als Ersatz des Vermögens- oder/und Nichtvermögensschadens auf die Entschädigungszahlung klagen (22.12.2016 N202-RS).
2. Die Person oder ihr Vertreter reicht die Klage auf Entschädigung in Geld vor dem Rayon- (Stadtgericht) in einer Frist von sechs Monaten nach der Entscheidungsfindung des Ausschusses im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels.
3. Der Klage auf Entschädigung in Geld ist beizufügen:
 - a) eine Abschrift der Entscheidung des Ausschusses über die Verletzung der Konvention gegen die Person oder/und über die Zahlung der Entschädigung vom Staat;
 - b) bei der Einreichung der Klage durch den Vertreter der Person – ein Dokument, das die Vertretung nachweist.

Artikel 21⁵⁸. Prüfung der Zulässigkeit der Klage auf Entschädigungszahlung.

1. Der Richter prüft die Klage auf Entschädigungszahlung binnen einer Frist von fünf Tagen nach dem Eingang der Klage.
2. Stellt der Richter fest, dass die Klage auf Entschädigungszahlung nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, so erlässt er einen Beschluss über den vorhandenen Mangel und räumt dem Kläger für die Beseitigung des Mangels eine vernünftige Frist ein. Beseitigt der Kläger innerhalb der eingeräumten Frist den im Beschluss angegebenen Mangel, so ergeht der richterliche Beschluss über die Zulassung der Klage auf Entschädigung in Geld. Andernfalls ergeht ein Beschluss über die Zurückweisung der Klage und die Klage wird samt den beigefügten Unterlagen dem Kläger zurückgeschickt.
3. Gegen den richterlichen Beschluss über die Zurückweisung der Klage auf Entschädigung in Geld kann ein Rekurs eingelegt werden.
4. Nachdem der richterliche Beschluss über die Zulassung der Klage auf Entschädigung in Geld ergangen ist oder nachdem die Frist für den Erlass eines solchen Beschlusses verstrichen ist, stellt der Richter unverzüglich die Klage samt den beigefügten Unterlagen dem Beklagten zu und räumt ihm eine Frist für die Klageerwiderung ein.

Artikel 21⁵⁹. Verhandlung über die Klage auf Entschädigung in Geld

Bei der Verhandlung über die Klage auf Entschädigung in Geld erachtet das Gericht die Tatsache der Verletzung der Konvention gegen die Person, die durch die Entscheidung des Ausschusses bestätigt wird, als festgestellt.

Artikel 21⁶⁰. Regel der Entscheidungsfindung über die Entschädigungszahlung

1. Bei dem gerichtlichen Verfahren im Sinne dieses Kapitels ist das georgische Finanzministerium der Beklagte.
2. Über die Entschädigungszahlung entscheidet das Rayon- (Stadtgericht) unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verletzung der in der Konvention vorgesehenen Rechte der Person und anderer objektiven Umstände.
3. Über die Sache im Sinne dieses Kapitels wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Auf Antrag einer der Parteien verhandelt das Gericht jedoch mündlich. Über die Sache im Sinne dieses Kapitels verhandelt das Gericht innerhalb der prozessual-rechtlich festgelegten allgemeinen Fristen und entsprechend den Vorschriften des prozessualen Gesetzes.
4. Gegen die Entscheidung des Rayon- (Stadtgerichts) kann entsprechend der Regel der georgischen prozessualen Gesetze in der Appellationsinstanz eine Berufung eingelegt werden.
5. Die Berufung wird vor dem Ausgangsgericht eingelegt, welches sie dann samt den beigefügten Unterlagen unverzüglich an das entsprechende Appellationsgericht weiterreicht.
6. Für die Klage auf die Entschädigung in Geld werden keine Gerichtsgebühren erhoben.
7. Das Urteil (der Beschluss) des Appellationsgerichts ist endgültig und untersteht keiner Anfechtung.

Kapitel VII¹⁵. Verwaltungsverfahren über die Einstellung der Arbeiten wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit (07.03.2018 N2050-IIS)**Artikel 21⁶¹. Prüfung des Antrags auf Einstellung der Arbeiten (07.03.2018 N2050-IIS)**

1. Das Gericht prüft den Antrag der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheitsschutz und Soziales auf Bestätigung der Einstellung von Arbeiten binnen einer Frist von 48 Stunden, ohne darüber die Parteien in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls kann das Gericht eine mündliche Anhörung für die Prüfung des Antrags anberaumen, soweit dies der Sachaufklärung dienlich ist. Im Falle der mündlichen Anhörung werden die Parteien über Ort und Datum der mündlichen Anhörung informiert. Die Säumnis der Parteien beeinträchtigt das Gericht nicht den Antrag zu prüfen und darüber zu befinden.
2. Das Gericht entscheidet über die Bestätigung der Einstellung bzw. zum Teil Einstellung von Arbeiten oder Ablehnung des Antrags in Form eines Beschlusses.

Artikel 21⁶². Anfechtung des Beschlusses über die Bestätigung der Einstellung bzw. zum Teil Einstellung von Arbeiten oder Ablehnung des Antrags (07.03.2018 N2050-IIS)

1. Der Beschluss über die Bestätigung der Einstellung bzw. zum Teil Einstellung von Arbeiten oder Ablehnung des Antrags darf nur einmal vor dem Appellationsgericht angefochten werden.
2. Die Berufung gegen den Beschluss über die Bestätigung der Einstellung bzw. zum Teil Einstellung von Arbeiten oder Ablehnung des Antrags wird vor dem erkennenden Gericht binnen einer Frist von 48 Stunden nach der Aushändigung der Abschrift dieses Beschlusses der Partei.
3. Der Richter leitet die Berufung und die Akten unverzüglich dem Appellationsgericht zu. Die Abschriften der Berufung sowie der beigefügten Akte werden auch an die andere Partei zugeschickt.
4. Die Berufung vor dem Appellationsgericht verhandelt der Einzelrichter in einer Frist von 48 Stunden im Sinne des Art. 21⁶¹ des vorliegenden Gesetzes.
5. Die Entscheidung des Appellationsgerichts untersteht keiner weiteren Anfechtung.

Kapitel VII¹⁶. Verwaltungsverfahren über die Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)**Artikel 21⁶³. Richterliche Anordnung über die Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)**

Die Anordnung über die Anerkennung der Person als Strohmännchen des Steuerzahlers erlässt auf Antrag der Steuerbehörde der Richter des nach dem Aufenthaltsort des Steuerzahlers zuständigen Rayon (Stadt)gerichts (28.06.2019 N4908-IIS).

Artikel 21⁶⁴. Antrag der Steuerbehörde (28.06.2019 N4908-IIS)

Der Antrag der Steuerbehörde muss schlüssig sein. Er hat die genauen Angaben über den Steuerzahler und jene Person zu enthalten, derer Anerkennung als Strohmännchen des Steuerzahlers beantragt wird (28.06.2019 N4908-IIS).

Artikel 21⁶⁵. Verfahren der Anerkennung der Person als Strohmann des Steuerzahlers (28.06.2019 N4908-IIS)

1. Der Richter erlässt die Anordnung über die Anerkennung der Person als Strohmann des Steuerzahlers binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Eingang des entsprechenden Antrags der Steuerbehörde (28.06.2019 N4908-IIS).
2. Der Richter prüft den Antrag der Steuerbehörde als Einzelrichter. An der Gerichtsverhandlung sind außerdem ein Vertreter der Steuerbehörde, der betroffene Steuerzahler sowie jene Person beteiligt, derer Anerkennung als Strohmann des Steuerzahlers beantragt wird (außer wenn die Parteien nicht geladen werden können) (28.06.2019 N4908-IIS).
3. Das Nichterscheinen der Parteien bzw. die Unmöglichkeit ihrer Ladung hat nicht die Verlegung der Prüfung des Antrags der Steuerbehörde zur Folge (28.06.2019 N4908-IIS).
4. Der Richter erlässt nach der Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags der Steuerbehörde eine Anordnung über die Stattgabe dem Antrag bzw. seine Abweisung. Die Anordnung enthält folgende Angaben (28.06.2019 N4908-IIS):
 - a) Datum und Ort des Erlasses;
 - b) Name des erlassenden Richters;
 - c) die antragstellende Steuerbehörde;
 - d) Verfügung über die Stattgabe dem Antrag oder seine Abweisung;
 - e) Unterschrift des Richters und Gerichtssiegel.
5. Die richterliche Anordnung wird in vier Exemplaren angefertigt. Ein Exemplar bekommt die antragstellende Behörde, zweites Exemplar bekommt der Steuerzahler, drittes Exemplar bekommt die Person, derer Anerkennung als Strohmann des Steuerzahlers beantragt wird und das vierte Exemplar verbleibt beim Gericht (28.06.2019 N4908-IIS).
6. Die richterliche Anordnung wird rechtskräftig gleich nach dem Ablauf ihrer Anfechtungsfrist. Die Anfechtung dieser Anordnung führt zur Aussetzung ihrer Wirksamkeit (28.06.2019 N4908-IIS).
7. Die Beschwerde über die Aufhebung der richterlichen Anordnung wird vor dem Ausgangsgericht eingereicht und zwar binnen einer Frist von 48 Stunden, nachdem diese Anordnung der Partei zugestellt worden ist. Der Richter reicht die Beschwerde gemeinsam mit der Akte unverzüglich an das Berufungsgericht weiter (28.06.2019 N4908-IIS).
8. Über die Beschwerde verhandelt das Berufungsgericht binnen einer Frist von 10 Tagen nach ihrem Eingang (28.06.2019 N4908-IIS).
9. Die Berufungsinstanz erlässt darauf die abschließende Anordnung, die nicht mehr angefochten werden kann (28.06.2019 N4908-IIS).

Kapitel VIII. Verwaltungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht**Artikel 22. Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes** (24.06.2005 N1800-RS)

1. Auf die Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes kann eine Klage eingereicht werden.
2. Die Klage ist zulässig, soweit der Verwaltungsrechtsakt oder ein Teil des Aktes einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden für die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers herbeiführt oder rechtswidrig sein Recht einschränkt, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.
3. Soweit das Gesetz nichts abweichendes vorschreibt, ist die Klage beim Gericht innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme von dem Verwaltungsakt oder von der Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde sowie nach dem Ablauf der Frist für die Entscheidungsfindung über die Verwaltungsbeschwerde einzureichen; Handelt es sich um einen Normativakt, so ist sie innerhalb von 3 Monaten nach der unmittelbaren Zufügung des Schadens einzureichen. (28.12.2007 N5670 -RS).
4. aufgehoben (04.07.2007 N5198).
5. aufgehoben. (28.12.2007 N5670 -RS).
6. Wird eine Klage über die Unwirksamkeit/Nichtigkeit des Verwaltungsakts erhoben, so ist die Widerklage nicht zulässig (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 23. Klage auf Erlass des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

1. Auf den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes kann eine Klage eingereicht werden.
2. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Klage zulässig, wenn die Ablehnung des Erlasses des Verwaltungsrechtsaktes seitens der Verwaltungsbehörde einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden für die gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers herbeiführt.
3. Soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, ist die Klage innerhalb einer Monatsfrist nach der Zustellung der Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes beim Gericht einzureichen.
4. Wird eine Klage über den Erlass des Verwaltungsakts erhoben, so ist die Widerklage nicht zulässig (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 24. Klage auf ein bestimmtes Verhalten

1. Auf die Vornahme oder auf das Unterlassen einer Handlung, die nicht den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes meint, kann eine Klage eingereicht werden (24.06.2005 N1800-RS).

2. Die Klage ist zulässig, soweit die Vornahme oder die Enthaltung der Vornahme einer Handlung seitens der Verwaltungsbehörde einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden der gesetzlichen Rechte oder Interessen des Klägers anrichtet. (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 25. Feststellungsklage

1. Eine Feststellungsklage kann bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit eines Aktes oder eines bestehenden oder nicht bestehenden Rechts, sowie eines Rechtsverhältnisses eingereicht werden, soweit der Kläger ein gesetzliches Interesse an der Feststellung hat (24.06.2005 N1800-RS).
2. Eine Feststellungsklage kann nicht eingereicht werden, wenn der Kläger die Möglichkeit hat, den Klageweg gem. den Artt. 22-24 dieses Gesetzes zu beschreiten.

Artikel 25¹. Vertragliche Streitigkeiten (24.06.2005 N1800-RS)

1. Vertragliche Streitigkeiten verhandeln die allgemeinen Gerichte.
2. Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von verwaltungsrechtlichen Verträgen werden durch die allgemeinen Gerichte im Wege der Verwaltungsverfahren verhandelt. Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von privatrechtlichen Verträgen, an denen die Verwaltungsbehörde als Vertragspartei beteiligt ist, werden gem. den Vorschriften für Zivilverfahren verhandelt.
3. Streitigkeiten aufgrund eines mit Beteiligung der Verwaltungsbehörde als Vertragspartei abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrags können auf eine entsprechende Vereinbarung der Parteien an Schiedsgerichte zur Verhandlung übergeben werden (26.06.2009 N1346-RS).

Artikel 26. Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht (24.06.2005 N1800-RS)

1. Die Klage ist bei dem Gericht einzureichen, das für die Verhandlung und Entscheidung der Verwaltungssache befugt ist.
2. Wird eine Klage beim nichtzuständigen Gericht eingereicht, so ist sie dem zuständigen Gericht zuzuleiten und darüber der Kläger zu informieren.
3. Über die Streitigkeit zwischen den Gerichten bezüglich der Zuständigkeit entscheidet das Kassationsgericht durch einen begründeten Beschluss.

Artikel 26¹. Die Unzulässigkeit des Versäumnisurteils

1. Auf Verwaltungsverfahren finden die Vorschriften des Kapitels XXVI der ZPO Georgiens keine Anwendung.
2. Weggefallen (29.12.2004 932).
3. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht, so ist das Gericht (der Richter) berechtigt, in ihrer Abwesenheit ein Urteil auf der Grundlage der in der Sache vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der Art. 4 und 19 dieses Gesetzes zu fällen. Erscheinen beide Parteien beim Gericht der Ersten Instanz unentschuldigt nicht, so ist das Gericht befugt, die Klage abzuweisen (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 26². Der Prüfungstermin (28.12.2007 N5670 -RS)

1. Vor der Eröffnung eines Verfahrens über die Klage entscheidet das Gericht mit Rücksicht auf Vorschriften der Art. 22-25 dieses Gesetzes über die Zulässigkeit der Klage. Wird die Entscheidungsfindung in Zweifel gezogen oder ist der Richter der Meinung, dass die Klage für unzulässig erklärt werden soll, so ordnet er (das Gericht) innerhalb von 2 Wochen einen Prüftermin an. Das Nichterscheinen der Parteien verhindert die Verhandlung nicht.
2. Das Gericht stellt durch einen Beschluss das Verfahren ein, soweit die Klage die in Art. 22-25 dieses Gesetzes vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund stellt das Gericht das bereits beim Gericht Erster Instanz eingeleitete Verfahren in jedem Stadium ein.
3. In den durch diesen Artikel vorgeschriebenen Fällen ist Rekurs gegen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wegen der Abweisung sowie Unzulässigkeit der Klage beim übergeordneten Gericht zulässig.
4. Wird dem Rekurs statt gegeben und der Beschluss aufgehoben, so verweist das Appellationsgericht die Sache an das zuständige Gericht zurück.
5. Werden im Appellationsverfahren Gründe für die Einstellung eines Verfahrens aus dem Grund der Unzulässigkeit festgestellt, so fasst das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, gegen den ein Rekurs zulässig ist.
6. Werden im Kassationsverfahren Gründe für die Einstellung des Verfahrens aus dem Grund der Unzulässigkeit festgestellt, so fasst das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, gegen den kein Rechtsmittel zulässig ist.

Artikel 27. Vereinfachtes Verfahren

Das Gericht ist befugt, auf einen schriftlichen Antrag der Parteien das Verwaltungsverfahren ohne die Anwesenheit der Parteien zu verhandeln und zu entscheiden.

Artikel 27¹. Verfahren für die Verhandlung der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Sachen (05.06.2012 N6392-IS)

1. In Folge der Verhandlung einer Beschwerde im Sinne der Artt: 42 Abs. 6 oder 43 Abs. 7 des Strafvollzugsgesetzes ist das Gericht berechtigt eine der folgenden Entscheidungen zu treffen (01.06.2017 N950-IIS):
 - a) Den Ablehnungsbescheid des örtlichen Rats des georgischen Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung oder das Ersetzen des Strafrestes durch mildere Strafe aufrechtzuerhalten;
 - b) Ohne die Entscheidung der Streitfrage die entsprechende Entscheidung des örtlichen Rats des georgischen Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung für nichtig zu erklären und ihm aufzuerlegen unter Ermittlung und Würdigung entsprechender Umstände einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen;
 - c) Die entsprechende Entscheidung des örtlichen Rats des georgischen Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung für nichtig zu erklären und ihm aufzuerlegen über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder das Ersetzen des Strafrestes durch mildere Strafe neu zu befinden.
2. Das Gericht ist berechtigt bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels den Verurteilten im Falle der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung im Sinne der Umstände des Art. 42 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes zu beurteilen und im Falle des Ersetzens des Strafrestes durch eine mildere Strafe im Sinne des Art. 43 Abs. 4 (01.06.2017 N950-IIS).
3. Die Fragen im Sinne der Art. 42 Abs. 6 und Art. 43 Abs. 7 des georgischen Strafvollzugsgesetzes verhandelt das territorial zuständige erstinstanzliche Gericht, wobei die territoriale Zuständigkeit nach der Lokation des örtlichen Rates des georgischen Ministeriums für Strafvollzug und Bewährung richtet. Über die Fragen im Sinne des Art. 86 Abs. 1 und Art. 90 des Strafvollzugsgesetzes verhandelt das jeweilige erstinstanzliche Gericht, dessen örtliche Zuständigkeit nach der Lokation der Justizvollzugsanstalt bestimmt wird (01.06.2017 N950-IIS).
4. Das Gericht ist berechtigt in Fällen im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels auf Antrag der Partei die Beteiligung dieser Partei an der Sachverhandlung durch Fernschaltung unter Anwendung der dafür notwendigen technischen Mittel sicherzustellen (01.06.2017 N950-IIS).
5. Die gerichtliche Entscheidung im Sinne des Abs. 1 dieses Art. ist vollstreckbar gleich mit ihrer Rechtskräftigkeit entsprechend der im Urteil angegebenen Fristen (01.06.2017 N950-IIS).

Artikel 28. Beschleunigtes Verwaltungsverfahren

1. Das Gericht (der Richter) kann auf Antrag der Partei beschleunigtes Verfahren anordnen.
2. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist das Gericht befugt:
 - a) die Frist des Beklagten zur Erhebung der Einrede oder der Widerklage abzukürzen;
 - b) keine Frist zur Abgabe der Stellungnahme des Dritten bezüglich der Klage festzusetzen;
 - c) keine Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Parteien hinsichtlich der Einsetzung eines Experten vorzusehen;
 - d) die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Parteien bezüglich des Sachverständigengutachtens zu kürzen.

Artikel 28¹. Handlungen, die der Richter zur Beschleunigung des Verfahrens vornimmt (28.12.2007 N5670-RS)

Das Gericht ist nicht berechtigt, über die Grenzen der Klageforderung hinaus zu gehen, aber es nicht durch die Formulierung der Klageforderung eingeschränkt. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Richter der Partei beim Transformieren/bei der Abänderung der Forderung helfen.

Artikel 29. Aussetzung [Suspension] des angefochtenen individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

1. Die Annahme der Klage durch das Gericht hat die Aussetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu Folge.
2. Der Verwaltungsakt wird nicht ausgesetzt, wenn:
 - a) dies mit Zahlung von staatlichen oder lokalen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben verbunden ist;
 - b) die Verschiebung der Vollziehung mit erheblichem materiellem Schaden verbunden ist, oder wenn sie eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit herbeiführt;
 - c) der Verwaltungsakt in dem auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes verhängten Ausnahme- oder Kriegszustand erlassen wurde;
 - d) eine schriftlich begründete Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die unverzügliche Vollziehung vorliegt und die dringende Notwendigkeit der unverzüglichen Vollziehung gegeben ist;
 - e) der Verwaltungsakt bereits vollzogen ist, oder wenn er einen rechtshängigen Verwaltungsakt darstellt, dessen Aussetzung den gesetzlichen Rechten oder Interessen eines Dritten erheblichen Schaden zufügen würde;
 - f) dies das Gesetz nicht vorschreibt.
3. Auf Antrag der Partei in den im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen kann das Gericht den individuellen Verwaltungsrechtsakt ganz oder zum Teil aussetzen, soweit begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des individuellen Verwaltungsrechtsaktes vorliegen oder soweit seine unverzügliche Vollziehung einer Partei einen erheblichen Schaden zufügen oder den Schutz seiner gesetzlichen Rechte und Interessen unmöglich machen würde. Das Gericht ist befugt, die Frist der Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes zu bestimmen.

4. Auf Antrag der Partei kann das Gericht in den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder seines Teils aufheben, soweit die Notwendigkeit der unverzüglichen Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder seines Teils gegeben ist, die mit einem erheblichen Schaden oder mit Einschränkung der gesetzlichen Rechte und Interessen der Partei verbunden ist.
5. Eine Partei kann auch vor Klageeinreichung die Aussetzung des Verwaltungsaktes beantragen.
6. Das Gericht entscheidet innerhalb von drei Tagen und stellt den Parteien die Entscheidung innerhalb eines Tages zu.
7. Ist der ausgesetzte individuelle Verwaltungsrechtsakt bereits vollzogen, so kann das Gericht die Entscheidung über die Vollziehung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes aufheben.
8. Sind neue Umstände eingetreten, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei den Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes aufzuheben oder abzuändern.
9. Gegen den Gerichtsbeschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 30. Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

Der Beschluss über die Aussetzung des individuellen Verwaltungsrechtsaktes tritt außer Kraft:

- a) bei der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung in gleicher Sache;
- b) bei sonstigem Schluss des Klageverfahrens.

Artikel 30¹. Der Beschluss über die Aussetzung des normativen Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

1. Soweit das Gesetz nichts abweichendes vorsieht, kann das Gericht nach der Klageerhebung auf Antrag einer Partei den normativen Akt aussetzen, soweit begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses normativen Rechtsaktes bestehen oder wenn seine unverzügliche Vollziehung einen erheblichen Schaden verursachen oder den Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen einer Person unmöglich machen würde.
2. Liegen neu entdeckte oder neu aufgetretene Umstände vor, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei den Beschluss über die Aussetzung des normativen Verwaltungsrechtsaktes abzuändern oder aufzuheben.
3. Gegen den Gerichtsbeschluss ist Rekurs zulässig.

Artikel 31. Einstweilige Verfügung des Gerichts über den Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes oder über die Vornahme eines Verhaltens (24.06.2005 N1800-RS)

1. Das Gericht kann vor der Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Verfügung bezüglich des Streitgegenstandes erlassen, soweit die Gefahr besteht, dass durch die Änderung der gegebenen Lage die Durchsetzung des Rechts des Antragstellers gestört oder sie (die Lage) erheblich erschwert wird. Ferner ist die einstweilige Verfügung für die Regelung von langfristigen Rechtsbeziehungen im Voraus zulässig, soweit die Vorabregelung aufgrund eines erheblichen Schadens oder einer vorliegenden Gefahr, oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.
2. Die einstweilige Verfügung erlässt das für die Verhandlung der Sache zuständige Gericht. Dies ist in der Regel das erstinstanzliche Gericht. Ist jedoch die Sache beim Appellationsgericht anhängig, so erlässt das Appellationsgericht die Verfügung.

Artikel 32. Gerichtsentscheidung über die Klage auf Rücknahme oder Außerkraftsetzung des Verwaltungsrechtsaktes

1. Ist der Verwaltungsrechtsakt ganz oder teilweise rechtswidrig und fügt er einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden den gesetzlichen Rechten oder Interessen des Klägers zu, oder schränkt er rechtswidrig seine Rechte ein, so erlässt das Gericht bei der in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Klage eine Entscheidung über die Rücknahme des Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS).
2. Ist der Verwaltungsakt vor der Entscheidung des Gerichts bereits vollzogen, so weist das Gericht auf Antrag der Partei in seiner Entscheidung auf Vorschriften der Aufhebung der Vollziehung hin (24.06.2005 N1800-RS).
3. Wird der individuelle Verwaltungsrechtsakt vor der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Partei diesen zurückzunehmen, soweit ein gesetzliches Interesse der Partei gegeben ist (24.06.2005 N1800-RS).
4. Ist das Gericht der Ansicht, dass der Verwaltungsakt ohne Ermittlung und Würdigung der wesentlichen Sachverhalte erlassen wurde, so ist es befugt, ohne die Entscheidung der streitigen Frage den Verwaltungsakt zurückzunehmen und der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen, nach Ermittlung und Würdigung dieser Sachverhalte einen erneuten Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gericht erlässt diese Entscheidung, soweit ein dringendes [unaufschiebbares] gesetzliches Interesse der Partei an der Rücknahme des Verwaltungsaktes gegeben ist (24.06.2005 N1800-RS).
5. Die Gerichtsentscheidung über die Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes ist verbindlich. Führt die Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes eine erhebliche Gefahr für die staatliche oder öffentliche Sicherheit herbei oder verursacht sie eine wesentliche Steigerung von Kosten der staatlichen oder örtlichen Selbstverwaltung, so ist das Gericht befugt, statt Rücknahme des Normativ-Verwaltungsaktes ihn außer Kraft zu setzen (24.09.2009 N1692-IIS).
6. Der Resolutionsteil der Gerichtsentscheidung ist gem. der gleichen Regelung zu veröffentlichen, nach der auch der Normativakt veröffentlicht wurde. Kosten für die Veröffentlichung trägt die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. (28.12.2007 N5670 -RS).

Artikel 33. Gerichtsentscheidung über die Klage auf den Erlass eines Verwaltungsrechtsaktes (24.06.2005 N1800-RS)

1. Ist die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsrechtsaktes rechtswidrig oder ist die Frist zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes verletzt worden und fügt die Verletzung der Frist einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden den gesetzlichen Interessen oder Rechten des Klägers zu, so erlässt das Gericht aufgrund der in Art. 23 dieses Gesetzes vorgesehene Klage eine Entscheidung, in der es der Verwaltungsbehörde auferlegt, den Verwaltungsrechtsakt zu erlassen. Auf Antrag der Partei legt das Gericht die Frist zum Erlass des Verwaltungsrechtsaktes fest.
2. Das Gericht ist befugt, per Anordnung streitige Fragen zu regeln, soweit dies mit dem Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsaktes verbunden ist und keine erneute Ermittlung des Sachverhalts benötigt und soweit die Regelung dieser Frage nicht die diskrete [ausschließliche] Befugnis [Zuständigkeit] der Verwaltungsbehörde darstellt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften der Anfechtung von Verwaltungsrechtsakten finden auf solche Gerichtsentscheidungen keine Anwendung.

Artikel 33¹. Gerichtsentscheidungen bei Klagen auf die Vornahme einer bestimmten Handlung (24.06.2005 N1800-RS)

Ist die Vornahme oder die Verweigerung der Vornahme einer bestimmten Handlung seitens der Verwaltungsbehörde gesetzwidrig und fügt dies den gesetzlichen Rechten oder Interessen des Klägers einen direkten und unmittelbaren (individuellen) Schaden zu, so erlässt das Gericht aufgrund der in Art. 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Klage eine Entscheidung, in der es die Verwaltungsbehörde verpflichtet, diese Handlung vorzunehmen oder sie zu unterlassen.

Kapitel IX. Appellation und Kassation, Wiederaufnahme des Verfahrens (04.05.2010 N3046-IS)

Artikel 34. Zulässigkeit der Appellations- und Kassationsbeschwerden (24.06.2005 N1800-RS)

1. Appellations- und Kassationsbeschwerden sind ungeachtet des Wertes des Streitgegenstandes zulässig. Auf diese Fälle finden die Vorschriften des Art. 365 und des Art. 391 Abs. 2 keine Anwendung.
- 1¹. Der Richter der Verwaltungskammer am Appellationsgericht darf als Einzelrichter über folgende Berufung verhandeln (04.12.2009 N2262-IIS):
 - a) Berufungen, die gegen folgende Urteile eingelegt wurden (07.03.2018 N2036-IIS):
 - a.a) gegen die Urteile in Streitigkeiten im Sinne des Art. 6 des vorliegenden Gesetzes (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.b) gegen die Urteile in Streitigkeiten bezüglich der Herausgabe der öffentlichen Information (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.c) bezüglich des Streits über die Grundbucheintragung (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.d) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit der Privatisierung der Wohnung (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.e) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.f) bezüglich des Streits in den Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bau (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.g) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit den Vollstreckungsverhältnissen im Sinne des Gesetzes „Über die Vollstreckungsverfahren“ (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.h) bezüglich des Streits im Zusammenhang mit dem Schadenersatz durch die Behörde (07.03.2018 N2036-IIS);
 - a.i) bezüglich des Streits im Sinne des georgischen Gesetzes „Über die Anerkennung der Eigentumsrechte an Grundstücken, die im Besitz (in Nutzung) der natürlichen Personen bzw. der juristischen Personen des Privatrechts sind“ (07.03.2018 N2036-IIS).
 - b) die Rekurse (07.03.2018 N2036-IIS).
 - c) die Beschwerden/Berufungen im Sinne der in Kap. VII¹ und VII³-VII¹⁴ vorgesehenen Streitigkeiten (07.03.2018 N2036-IIS).
- 1². Das Berufungsgericht kann über die Sache ohne die mündliche Verhandlung verhandeln und entscheiden, soweit (07.03.2018 N2036-IIS):
 - a) die Berufung rechtswidrig ist und darin nur die rechtliche Prüfung des Urteils (Beschlusses) gefordert wurde (07.03.2018 N2036-IIS);
 - b) die absoluten Gründe für die Aufhebung des Urteils (Beschlusses) im Sinne des Art. 394 ZPO (außer der lit. e und e¹) vorliegen (07.03.2018 N2036-IIS);
 - c) der Beklagte die Klage anerkennt (07.03.2018 N2036-IIS).
- 1³. Über die Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung sind die Parteien im Vorfeld in Kenntnis zu setzen. Das Berufungsgericht erlässt einen Beschluss über das Datum der Verhandlung der Sache ohne die mündliche Anhörung (07.03.2018 N2036-IIS).
2. Die Parteien und die gem. dem Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes dem Verfahren hinzugezogenen Dritten können die Entscheidungen des Appellationsgerichts innerhalb der gesetzlichen Frist beim Kassationsgericht anfechten.
3. Das Oberste Gericht Georgiens lässt die Kassationsbeschwerde zu, soweit der Kassationskläger schlüssig vorträgt, dass (08.02.2017 N258-IIS):

- a) die Sache ein rechtliches Problem enthält, dessen Lösung für die Rechtsentwicklung und für die Bildung der einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist (08.02.2017 N258-IIS);
 - b) das Oberste Gericht Georgiens nie zuvor ähnliche Rechtsfrage zu entscheiden hatte (08.02.2017 N258-IIS);
 - c) zu erwarten ist, dass das Oberste Gericht eine von der vorhandenen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Rechtsfällen abweichende Entscheidung trifft (08.02.2017 N258-IIS);
 - d) die Entscheidung des Appellationsgerichts von einer einschlägigen Entscheidungspraxis des Obersten Gerichts Georgiens abweicht;
 - e) die Sache unter erheblicher Verletzung der materiellen oder/ und Verfahrensvorschriften durch das Appellationsgericht verhandelt wurde und es besteht Zweifel, dass dies den Ausgang der Verhandlung hätte erheblich beeinflussen können (08.02.2017 N258-IIS).
 - f) Die Entscheidung des Appellationsgerichts widerspricht die EMRK sowie Rechtsprechung des EGMR zu ähnlich gelagerten Rechtsfällen (08.02.2017 N258-IIS).
- 3¹. Die Frist für die Prüfung der Zulässigkeitsfrage auf der Grundlage des Abs. 3 dieses Artikels darf die Frist von 3 Monaten nicht überschreiten (28.12.2007 N5670 -RS).
4. Die Frist für die Annahme in das Verfahren sowie Entscheidungsfindung über eine Kassationsbeschwerde in verwaltungsrechtlichen Sachen beträgt 6 Monate. (28.12.2007 N5670 -RS).
5. Wendet sich das Kassationsgericht an den EGMR und bietet um einen Empfehlungsbericht, so wird bis zum Erhalt dieses Berichts der Lauf der Fristen gem. Absätzen 3¹ und 4 dieses Artikels ausgesetzt (29.05.2015 N3667-IIS).

Artikel 34¹. Verhandlung der Sache beim Kassationsgericht (28.12.2007 N5670 -RS)

1. Bei der Verhandlung der Sache vor dem Kassationsgericht können die Parteien vortragen nur in Bezug auf die Tatbestände/ Tatsachen, aus welchen das Kassationsgericht die Kassation zugelassen hat.
2. Die durch Art.16 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Dritte können auf ihr Ersuchen hinzugezogen werden, wenn sie durch das Appellationsgericht festgestellte Tatbestände/Tatsachen nicht bestreiten und nur zu rechtlichen Fragen vortragen wollen.

Artikel 34². Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetretener Tatsachen (04.05.2010 N3046-IS)

Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu aufgetretener Tatsachen findet Artikel 423 Abs. 1 lit. g ZPO auf Verwaltungsgerichtsverfahren keine Anwendung.

Kapitel IX¹ (24.06.2005 N1800-RS). Übergangsbestimmungen

Artikel 35. (24.06.2005 N1800-RS)

1. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den allgemeinen Gerichten anhängigen Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Erfüllung und Kündigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsgeschäften sind im Wege der Verwaltungsverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.
2. Die Befugnisse des in diesem Gesetz vorgesehenen Appellationsgerichts üben bis zum 1. November 2005 das Bezirksgericht und die Höchsten Gerichte der Autonomen Republiken aus.
3. Die beim Bezirksgericht und bei den Höchsten Gerichten der Autonomen Republiken bis zum 15. Juli eingegangenen Sachen, für die die Rayon-(Stadt-) Gerichte zuständig sind, sind an die Rayon-(Stadt-)Gerichte weiterzuleiten.
4. Auf die Verhandlung von den bis zum 1. November 2005 registrierten Kassationsbeschwerden findet Art. 34 Abs. 3 dieses Gesetzes keine Anwendung.
5. Richter der Verwaltungskammer des Appellationsgerichts können als Einzelrichter folgende bis zum 01.01.2008 eingereichte Appellationsbeschwerden verhandeln (29.12.2006 N4214-RS):
 - a) Gegen die im Abs. 6 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidungen;
 - b) Über die bezüglich der Aushändigung von öffentlichen Informationen erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakte (25.11.2005 N 2133-IIs);
 - c) Über Streitigkeiten bezüglich der Eintragungen des Grundbuchamtes (25.11.2005 N 2133-IIs);
 - d) Über Streitigkeiten bezüglich der Privatisierung von Wohnflächen (25.11.2005 N 2133-IIs);
 - e) Über Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen bezüglich der Pachtverhältnisse (25.11.2005 N 2133-IIs);
 - f) Über Streitigkeiten aus Baurechtsverhältnissen (25.11.2005 N 2133-IIs);
 - g) Über Rekurse (25.11.2005 N 2133-IIs).
 - h) in den durch Artikel 21²³ Abs. 8 vorgeschriebenen Fällen (11.07.2007 N5281-RS)
6. Die gem. Abs. 5 dieses Artikels anhängigen Verfahren werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Einzelrichter der Verwaltungskammer des Appellations- (Amts-)Gerichts verhandelt, der der Verwaltungskammer des Appellations- (Amts-)Gericht zugewiesen wurde (25.11.2005 N 2133-IIs).

Artikel 35¹. Anfechtung von Versäumnisurteilen (29.12.2006 N4214-RS)

Ist gem. dem Kapitel VII² dieses Gesetzes ein Versäumnisurteil gegen eine Partei ergangen, so kann die Partei das Versäumnisurteil in der Appellationsinstanz (Kassation) anfechten. Diese Bestimmung ist auf alle nach Rechtskraft des Kapitels 7² dieses Gesetzes ergangenen Gerichtsurteile entsprechend anzuwenden (29.12.2006 N4214-RS).

Artikel 35². Verfahrensregel des Gerichts im Zusammenhang mit den Klagen die gegen die Verwaltungsakte eingelegt werden, die von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts der Stadt Tbilisi erlassen wurden (17.07.2015 N4063-RS)

Über die Klagen gegen die Verwaltungsakte von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts der Stadt Tbilisi, die im Gericht vor dem 1. Oktober 2015 eingelegt wurden, ist im Rahmen des allgemeinen Klageverfahrens zu entscheiden (08.07.2015 N3978-RS).

Artikel 35³. Regel der Entschädigungszahlung aufgrund der Entscheidung des UN-Ausschusses (27.04.2016 N5013-IIS)

1. Die Person, zugunsten deren der UN-Menschenrechtsausschuss oder der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bis zum Inkrafttreten des Kapitels VII¹⁴ dieses Gesetzes für die Entschädigungszahlung seitens des Staates entschieden hat, ist berechtigt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses die Zahlung der Entschädigung einzuklagen entsprechend den Regeln des Kapitels VII¹⁴ dieses Gesetzes.
2. Soweit der Fall im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels vorliegt, hat die Person das Gericht binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Kapitels VII¹⁴ anzurufen.

Artikel 35⁴. Richterliche Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person (10.03.2017 N381-IIS)

1. Im Rahmen des Übereinkommens „Über die Beteiligung Georgiens am Programm zwischen Georgien und Europäischen Union „Horizont 2020 – Rahmenprogramm zur Forschung und Innovation (2014-2020)““ und aufgrund eines Antrags des durch die georgische Regierung bestimmten Organs, erlässt der Richter des Stadtgerichts Tbilisi eine Anordnung über die Auferlegung der Zahlungsverpflichtung der juristischen Person wegen der Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission (10.03.2017 N381-IIS).
2. Das durch die georgische Regierung bestimmte Organ macht im Antrag die Angaben über die juristische Person, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission im Sinne des Abs.1 dieses Artikels erwähnt wird sowie über die Höhe der Zahlungsverpflichtung und das Vermögen dieser juristischen Person (soweit dies in der Entscheidung der Europäischen Kommission vorkommt) (10.03.2017 N381-IIS).
3. Der Richter prüft den Antrag des durch die georgische Regierung bestimmten Organs als Einzelrichter, ohne mündliche Anhörung, worüber er binnen 48 Stunden nach dem Eingang dieses Antrags die in diesem Antrag angegebene juristische Person in Kenntnis setzt. Die juristische Person bekommt vom Richter zudem noch die jeweiligen Sachunterlagen (10.03.2017 N381-IIS).
4. Der Richter erlässt eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels binnen 10 Tagen nach dem Eingang des Antrags von dem durch die georgische Regierung bestimmten Organ (10.03.2017 N381-IIS).
5. In der Anordnung des Richters im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels wird angegeben (10.03.2017 N381-IIS):
 - a) Datum und Ort der Erstellung der Anordnung;
 - b) Name des Richters;
 - c) Angaben über den Antragsteller;
 - d) über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Union über die Auferlegung der Zahlungsverpflichtung der juristischen Person;
 - e) Angaben zur juristischen Person, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung der Zahlungsverpflichtung der juristischen Person erwähnt wird;
 - f) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung;
 - g) Angaben zum Vermögen der juristischen Person (soweit dies in der Entscheidung der Europäischen Kommission steht);
 - h) Belehrungspflicht;
 - i) Unterschrift des Richters und Siegel des Gerichts.
6. Die Anordnung des Richters im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels wird in drei Exemplaren abgefasst. Davon bleibt ein Exemplar im Gericht, ein Exemplar wird an das von der georgischen Regierung bestimmte Organ zugeleitet und ein Exemplar bekommt die juristische Person, die im Antrag des von der georgischen Regierung bestimmten Organ angegeben ist. Soweit die richterliche Anordnung nicht an die juristische Person zugestellt werden kann, wird sie veröffentlicht im Sinne der Vorschriften der georgischen ZPO und gilt als zugestellt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung (10.03.2017 N381-IIS).

Artikel 35⁵. Rechtskräftigkeit und Anfechtung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person (10.03.2017 N381-IIS)

1. Die richterliche Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung der Zahlungsverpflichtung der juristischen Person tritt gleich mit ihrem Erlass in Kraft. Die Anfechtung dieser Anordnung setzt ihre Geltung nicht aus (10.03.2017 N381-IIS).

2. Soweit beim Erlass der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person prozessuale Rechtsverletzungen vorliegen, kann beim erlassenden Gericht innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Anordnung an die Partei eine Beschwerde eingereicht werden über die Aufhebung dieser Anordnung. Soweit die Anordnung nicht an die Partei übergeben werden kann – binnen 5 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Anordnung. Der diese Anordnung erlassende Richter leitet die Beschwerde samt jeweiligen Sachunterlagen unverzüglich an das Appellationsgericht zu (10.03.2017 N381-IIS).
3. Das Appellationsgericht verhandelt über die Beschwerde im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels binnen 15 Tagen nach ihrem Eingang (10.03.2017 N381-IIS).
4. Die Anordnung des Appellationsgerichts untersteht keiner Anfechtung (10.03.2017 N381-IIS).

Artikel 36⁶. Aufhebung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person auf Grundlage der Einstellung der Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission (10.03.2017 N381-IIS)

1. Die Grundlage der Aufhebung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person bildet die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Einstellung der Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission (10.03.2017 N381-IIS).
2. Das von der georgischen Regierung bestimmte Organ beantragt binnen einem Monat nach der Kenntnisnahme der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels vor dem Stadtgericht Tbilisi die Aufhebung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person (10.03.2017 N381-IIS).
3. Der Richter am Stadtgericht Tbilisi entscheidet über die Aufhebung der richterlichen Anordnung über die Vollstreckung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Auferlegung einer Zahlungsverpflichtung der juristischen Person im Sinne der Frist und Vorschriften des Art. 35⁴ dieses Gesetzes (10.03.2017 N381-IIS).

Kapitel X (?). Schlussbestimmungen

Artikel 36. Das Inkrafttreten des Gesetzes (29.12.2006 N4214-RS) (11.04.2007 N5281-RS)

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (11.04.2007N5281-RS)/ (28.12.2007 N5670 -RS).

Georgisches Gesetz zur Regelung des internationalen Privatrechts

(Sakartvelos Respublika, Nr. 121 vom 20.05.1998)

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

06/19/2009 N1283

12/06/2011 N 5371

12/01/2016 N 53

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	608
Artikel 1. Anwendungsbereich	608
Artikel 2. Internationale Verträge	608
Artikel 3. Feststellung des Rechts anderer Staaten	608
Artikel 4. Verweisung	608
Artikel 5. Öffentliche Ordnung (Ordre public)	608
Artikel 6. Anwendung von imperativen Normen	608
Artikel 7. Teilrechtsordnungen	608
Abschnitt 2. Internationale Zuständigkeit der georgischen Gerichte	608
Artikel 8. Grundsatz der internationalen Zuständigkeit	608
Artikel 9. Andere Fälle der internationalen Zuständigkeit	608
Artikel 10. Ausschließliche internationale Zuständigkeit	609
Artikel 11. Verschollenheits- und Todeserklärungen	609
Artikel 12. Ehesachen	609
Artikel 13. Persönliche Beziehungen zwischen Eltern und Kind, Abstammung, Feststellung der Vaterschaft und die damit verbundenen Streitigkeiten	609
Artikel 14. Annahme als Kind	609
Artikel 15. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit	609
Artikel 16. Vormundschaft und Pflegschaft	609
Artikel 17. Im Ausland lebende georgische Bürger	609
Artikel 18. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit	609
Artikel 19. Ausländische Rechtshängigkeit	610
Artikel 20. Klagesicherungsmaßnahmen	610
Abschnitt 3. Personen	610
Artikel 21. Gleichheit vor dem Gesetz	610
Artikel 22. Personalstatut	610
Artikel 23. Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen	610
Artikel 24. Rechts- und Geschäftsfähigkeit der juristischen Person	610
Artikel 25. Verschollenheits- und Todeserklärung	610
Artikel 26. Name	610
Abschnitt 4. Rechtsgeschäfte	611
Artikel 27. Wirksamkeit	611
Artikel 28. Vertretung in Rechtsgeschäften	611
Artikel 29. Form von Rechtsgeschäften	611
Artikel 30. Verjährung	611
Artikel 31. Schutz des guten Glaubens	611
Abschnitt 5. Sachenrecht	611
Artikel 32. Rechte an einer Sache	611
Artikel 33. Rechte an Transportmittel und an den dazugehörigen Sachen	611
Artikel 34. Immaterialgüterrechte	612
Abschnitt 6. Schuldrecht Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse	612
Artikel 35. Rechtswahl durch die Parteien	612
Artikel 36. Fehlende Rechtswahl	612
Artikel 37. Forderungsübergang	612
Artikel 38. Zwingende Sozialschutz-Normen	612
Artikel 39. Gemeinsame Rechte	612
Artikel 40. Geschäftsführung ohne Auftrag	612
Artikel 41. Ungerechtfertigte Bereicherung	612
Artikel 42. Delikte	613
Artikel 43. Rechtswahl bei gesetzlichen Schuldverhältnissen	613
Abschnitt 7. Familienrecht	613
Artikel 44. Eheschließung	613
Artikel 45. Ehwirkungen	613
Artikel 46. Gutgläubensschutz Dritter	613
Artikel 47. Eheauflösung	613

Artikel 48. Unterhalt614
Artikel 49. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern614
Artikel 50. Abstammung614
Artikel 51. Anfechtung der Abstammung614
Artikel 52. Annahme als Kind614
Artikel 53. Zustimmungen614
Artikel 54. Vormundschaft und Pflegschaft614
Abschnitt 8. Erbrecht615
Artikel 55. Erbverhältnisse615
Artikel 56. Testamentform615
Abschnitt 9. Prozessrechtliche Normen615
Artikel 57. Grundsätze615
Artikel 58. Prozesskaution615
Artikel 59. Mitglieder diplomatischer Missionen615
Artikel 60. Mitglieder konsularischer Vertretungen615
Artikel 61. Sonstige Exterritorialität615
Artikel 62. Ersuchen um Rechtshilfe615
Artikel 63. Gewährung der Rechtshilfe616
Artikel 64. Verweigerung der Rechtshilfe616
Artikel 65. Übergabe von Schriftstücken an andere Staaten616
Artikel 66. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten616
Artikel 67. Übergabe ausländischer Schriftstücke an Georgien616
Artikel 68. Anerkennung ausländischer Urteile616
Artikel 69. Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen617
Artikel 70. Vollstreckung aus ausländischen Entscheidungen617
Artikel 71. Vollstreckungsverfahren617
Artikel 72. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden617
Artikel 73. Anfechtung617
Artikel 73 ¹ . Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (19.06.2009 N1283-IS)617
Abschnitt 10. Schlussbestimmung617
Artikel 74. Inkrafttreten617

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Anwendungsbereich

Dieses Gesetz bestimmt, welche Rechtsordnung bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum ausländischen Recht anzuwenden ist. Es enthält zugleich die prozessrechtlichen Vorschriften, die auf solche Verfahren anzuwenden sind.

Artikel 2. Internationale Verträge

Regelungen in internationalen Verträgen gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Artikel 3. Feststellung des Rechts anderer Staaten

1. Bei der Anwendung des ausländischen Rechts hat das Gericht das Erforderliche zu tun, um den Sinn dieser Rechtsnormen unter der Berücksichtigung ihrer offiziellen Auslegung, der Praxis ihrer Anwendung sowie unter Beachtung ihrer Doktrinen im entsprechenden Land festzustellen.
2. Bleiben die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen erfolglos oder sind sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und kann auch keine Prozesspartei den Nachweis über Sinn und Zweck der Rechtsnormen und ihrer Anwendung führen, so wendet das Gericht georgisches Recht an.

Artikel 4. Verweisung

1. Wird auf die Rechtsordnung eines anderen Staates (gemeint sind auch die Drittländer) verwiesen, so ist auch das internationale Privatrecht dieses Staates anzuwenden, soweit dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht oder soweit sich die Verweisung nicht auf die Anwendung der auf eine konkrete Sache bezogenen Normen beschränkt.
2. Verweist das Recht des anderen Staates auf georgisches Recht zurück, so sind die georgischen Sachvorschriften anzuwenden.
3. Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, ist diese Wahl auf die Anwendung der auf eine konkrete Sache bezogenen Normen beschränkt.

Artikel 5. Öffentliche Ordnung (Ordre public)

Rechtsnormen eines anderen Staates sind in Georgien nicht anzuwenden, wenn dies mit wesentlichen Rechtsprinzipien Georgiens unvereinbar ist.

Artikel 6. Anwendung von imperativen Normen

Die Vorschriften dieses Gesetzes haben keine Auswirkung auf die Geltung der imperativen Normen des georgischen Rechts ungeachtet dessen, welches Recht zur Regelung von Verhältnissen angewandt wird.

Artikel 7. Teilrechtsordnungen

Bei der Anwendung des Rechts eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Abschnitt 2. Internationale Zuständigkeit der georgischen Gerichte

Artikel 8. Grundsatz der internationalen Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz, seinen Sitz *oder* seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 9. Andere Fälle der internationalen Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn:

- a) es mehrere Beklagten gibt und einer von ihnen seinen Wohnsitz, Sitz *oder* gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- b) der Leistungsort in Georgien liegt,
- c) Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung *oder* einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, Gegenstand des Verfahrens sind und der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen worden *oder* das schädigende Ereignis eingetreten ist, in Georgien liegt;
- d) es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung mit Sitz in Georgien handelt;
- e) auf Feststellung der Vaterschaft *oder* auf Zahlung von Unterhalt geklagt wird und das Kind *oder* der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz *oder* gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- f) auf die Feststellung des Erbrechts *oder* die Teilung des Nachlasses geklagt wurde und der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz *oder* gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hatte *oder* wenn sich das Vermögen des Erblassers in Georgien befindet.

Artikel 10. Ausschließliche internationale Zuständigkeit

Die georgischen Gerichte sind ausschließlich international zuständig für Klagen:

- a) über das unbewegliche Vermögen, soweit sich das Vermögen in Georgien befindet;
- b) bezüglich der Wirksamkeit oder Aufhebung von Entscheidungen juristischer Personen oder ihrer Organe, soweit diese in Georgien ansässig sind;
- c) bezüglich der Eintragung von juristischen Personen durch die Gerichte oder andere Behörden;
- d) bezüglich der Eintragung von Patenten, Handelsmarken oder ähnlichen Rechten, soweit die Registrierung dieser Rechte in Georgien erfolgt oder beantragt war;
- e) bezüglich der Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, soweit diese in Georgien durchgeführt oder beantragt worden sind.

Artikel 11. Verschollenheits- und Todeserklärungen

Für Verschollenheits- und Todeserklärungen sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn:

- a) der Verschollene georgischer Staatsangehöriger ist,
- b) der Verschollene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- c) an der Verschollenheits- oder Todeserklärung ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers besteht.

Artikel 12. Ehesachen

1. Für Ehesachen sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn:

- a) ein Ehegatte georgischer Staatsangehöriger ist oder bei der Eheschließung war,
- b) der Ehegatte, gegen den sich die Klage richtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat,
- c) ein Ehegatte staatenlos ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

2. Ehesachen im Sinne des Absatzes 1 sind Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe.

3. Die Zuständigkeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Nebenfolgen der Scheidung.

Artikel 13. Persönliche Beziehungen zwischen Eltern und Kind, Abstammung, Feststellung der Vaterschaft und die damit verbundenen Streitigkeiten

In Verfahren über persönliches Verhältnis zwischen Eltern und Kind, über Abstammung, Feststellung der Vaterschaft und in den damit verbundenen Streitigkeiten sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn einer der Prozessparteien georgischer Staatsangehöriger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 14. Annahme als Kind

In Sachen über die Annahme als Kind sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn die Annehmenden, einer der annehmenden oder das Kind georgischer Staatsangehöriger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 15. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Für Verfahren über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sind die georgischen Gerichte international zuständig, soweit der Betroffene georgischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

Artikel 16. Vormundschaft und Pflegschaft

1. Für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren sind die georgischen Gerichte international zuständig, wenn der Vormund, der Pfleger oder der Mündel / Pflegling georgischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.

2. Die georgischen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Pfleger, der Vormund oder der Mündel / Pflegling die Verhandlung durch ein georgisches Gericht beantragt.

Artikel 17. Im Ausland lebende georgische Bürger

Besteht für einen Auslandsgeorgier keine Inlandszuständigkeit, so ist das Gericht nach seinem letzten georgischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig, wenn die Klage im Ausland nicht erhoben werden kann oder wenn nach den gesamten Umständen des Falles ein Verfahren im Ausland unzumutbar erscheint.

Artikel 18. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit

1. Die Parteien können die internationale Zuständigkeit der georgischen Gerichte vereinbaren, auch wenn diese nach den Vorschriften der Artt. 8, 9, und 10 dieses Gesetzes nicht zuständig sind. Eine solche Vereinbarung muss geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich, jedoch mit schriftlicher Bestätigung;
- b) im internationalen Handelsverkehr in einer Form, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder bekannt sein mussten.

2. Die georgischen Gerichte sind international zuständig, wenn sich der Beklagte, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, auf das Verfahren einlässt, obwohl

- a) er durch einen Rechtsanwalt vertreten ist oder
 - b) der Richter ihn über die Möglichkeit der Einrede der Unzuständigkeit belehrt hat und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist.
3. Zwischen Parteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines ausländischen Staates vereinbart werden. Absatz 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.
 4. Für die in Art. 10-16 bezeichneten Verfahren sind Zuständigkeitsvereinbarungen unwirksam; auf diese Verfahren ist Abs. 2 dieses Artikels nicht anzuwenden.

Artikel 19. Ausländische Rechtshängigkeit

1. Ist eine Klage über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien in Georgien und gleichzeitig im Ausland rechtshängig und das ausländische Gericht zuvor für das Klageverfahren zuständig war, stellt das georgische Gericht das Verfahren ein. Das georgische Gericht setzt Verfahren jedoch fort, wenn anzunehmen ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist keine Entscheidung fällt, die in Georgien anerkannt werden kann.
2. Das georgische Gericht weist die Klage ab, sobald ihm eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, die in Georgien anerkannt werden kann.

Artikel 20. Klagesicherungsmaßnahmen

Für Maßnahmen der Klagesicherung sind die georgischen Gerichte zuständig, wenn die Sicherungsmaßnahme in Georgien vollstreckt werden soll oder wenn die georgischen Gerichte hierfür über die internationale Zuständigkeit verfügen.

Abschnitt 3. Personen

Artikel 21. Gleichheit vor dem Gesetz

Ausländische natürliche und juristische Personen sowie Staatenlose genießen gleiche Rechts- und Geschäftsfähigkeit wie Georgier. Ausnahmen sind bei fehlender Gegenseitigkeit zulässig. Sie bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Artikel 22. Personalstatut

1. Gehört eine Person mehreren Staaten an, so ist das Recht des Staates anwendbar, mit dem sie am engsten verbunden ist, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihre Haupttätigkeit ausübt.
2. Ist eine natürliche Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist in Bezug auf sie das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihre Haupttätigkeit ausübt. Fehlt es an einem solchen, so ist georgisches Recht anzuwenden.

Artikel 23. Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

1. Die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.
2. Eine einmal erlangte Rechts- oder Geschäftsfähigkeit wird durch den Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Georgier nicht beeinträchtigt.

Artikel 24. Rechts- und Geschäftsfähigkeit der juristischen Person

Die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit einer juristischen Person unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Person ihren effektiven Verwaltungssitz hat. Auf Zweigniederlassungen ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.

Artikel 25. Verschollenheits- und Todeserklärung

1. Die Verschollenheits- und Todeserklärungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene oder für tot zu Erklärende in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. Bei Staatenlosen gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder, mangels eines solchen, georgisches Recht.
2. War der Verschollene oder für tot zu Erklärende im Zeitpunkt der Sachverhandlung Angehöriger eines fremden Staates, so kann er gleichwohl nach georgischem Recht für tot oder für verschollen erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

Artikel 26. Name

1. Der Name einer natürlichen Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
2. Die Firma einer juristischen Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie ihren effektiven Verwaltungssitz hat. Für den Namen von Zweigniederlassungen gilt dasselbe.

Abschnitt 4. Rechtsgeschäfte

Artikel 27. Wirksamkeit

1. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften oder einzelner ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn das Rechtsgeschäft oder die Bestimmung wirksam wäre.
2. Ergibt sich aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Person bei Vertrags Verhandlungen nach dem in Absatz I bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Person für die Behauptung, sie habe einem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes berufen.

Artikel 28. Vertretung in Rechtsgeschäften

Wird das auf rechtsgeschäftliche Vertretung anwendbare Recht nicht vereinbart, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Vertreter seinen Geschäftssitz oder, mangels eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern eine engere Beziehung zu dem Staat besteht, in dem der Vertreter gehandelt hat, insbesondere wo der Vertreter oder der Dritte seinen Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, so gilt das Recht des Staates, in dem der Vertreter gehandelt hat.

Artikel 29. Form von Rechtsgeschäften

1. Die Formgültigkeit eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach dem Recht des Staates, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde oder dessen Recht auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes anzuwenden ist. Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er auch formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.
2. Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei der Anwendung des Absatzes I der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.
3. Verträge, die ein Recht an einem Grundstück zum Gegenstand haben, unterliegen ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das Recht, dem es unterliegt, den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist.
4. Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder durch das über ein solches Recht verfügt wird, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

Artikel 30. Verjährung

Die Verjährung eines Anspruchs bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das für den Anspruch selbst gilt.

Artikel 31. Schutz des guten Glaubens

1. Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts- und geschäftsunfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Unfähigkeit berufen, wenn sie der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß kannte oder kennen musste.
2. Ist an dem Vertrag eine juristische Person beteiligt, so kann sich diese nicht auf Einschränkungen der Vertretungsmacht ihrer Organe oder Vertreter berufen, die in dem Land, in dem die andere Vertragspartei ihren Geschäftssitz beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht bestehen und die diese Vertragspartei weder kannte noch kennen musste.

Abschnitt 5. Sachenrecht

Artikel 32. Rechte an einer Sache

1. Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Rechten an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Die sachenrechtlichen Vorschriften dieses Staates sind auch dann anzuwenden, wenn nach einer anderen Verweisungs- und Kollisionsvorschrift dieses Gesetzes das Recht eines anderen Staates maßgeblich wäre.
2. Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so unterliegen die Wirkungen dieser Rechte dem Recht des Staates, in den sie gelangt ist.

Artikel 33. Rechte an Transportmittel und an den dazugehörigen Sachen

1. Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Staates dem sie gehören.
2. Rechte an den im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Transportmitteln zugehörigen Sachen unterliegen dem Recht des Bestimmungsortes.

Artikel 34. Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Güter genutzt werden.

Abschnitt 6. Schuldrecht Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse**Artikel 35. Rechtswahl durch die Parteien**

1. Die Bestimmung von Rechten und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, insbesondere die Auslegung, Erfüllung, das Erlöschen sowie die Folgen der Nichtigkeit und der Leistungsstörung einschließlich der Verletzung vor- und nachvertraglicher Leistungspflichten unterliegen dem von den Parteien gewählten Recht.
2. Die Rechtswahl kann auch nach Abschluss des Vertrages zugunsten eines anderen Rechts in Übereinstimmung beider Parteien abgeändert werden.
3. Eine Rechtswahl ist nichtig, sofern sie die imperativen Rechtsnormen des mit dem Vertrag am engsten verbundenen Staates missachtet.

Artikel 36. Fehlende Rechtswahl

1. Soweit die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht vereinbart haben, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise ihren Verwaltungssitz hat.
2. Soweit der Vertrag ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.
3. Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptverwaltung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels.
4. Bei Versicherungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Schwerpunkt des versicherten Risikos liegt.

Artikel 37. Forderungsübergang

1. Bei der Abtretung einer Forderung ist für die Verpflichtungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger das Recht maßgebend, dem der Vertrag zwischen ihnen unterliegt.
2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt deren Übertragbarkeit sowie die Rechte und Pflichten des Schuldners gegenüber dem alten und neuen Gläubiger.

Artikel 38. Zwingende Sozialschutz-Normen

Die Rechtswahl der Parteien ist unwirksam, soweit sie die zwingenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor Diskriminierungen missachtet. Dies gilt insbesondere bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen, über Finanzierungen, bei Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen, wenn diese in den Staaten vereinbart oder abgeschlossen worden sind, in denen die Verbraucher und Arbeitnehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in denen diese Schutznormen gelten.

Artikel 39. Gemeinsame Rechte

Ansprüche von Teilhabern an einem gemeinsamen Recht unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Recht besteht.

Artikel 40. Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.
2. Auf Ansprüche wegen Hilfeleistung auf hoher See ist das Heimatrecht des hilfsbedürftigen Schiffes anzuwenden.
3. Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Artikel 41. Ungerechtfertigte Bereicherung

1. Bereicherungsansprüche unterliegen dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.
2. Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein Rechtsgut fremden Staates unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.
3. In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Folgen der Bereicherung eingetreten sind.

Artikel 42. Delikte

1. Die Schadenersatzpflicht unterliegt:
 - a) dem für den Geschädigten günstigeren Recht,
 - b) dem Recht des Staates, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist,
 - c) dem Recht des Staates, in dem das geschützte Interesse verletzt worden ist.
2. An die Stelle des nach Absatz I maßgeblichen Rechts tritt
 - a) das Recht des Staates, in dem sowohl der Ersatzpflichtige wie der Geschädigte zur Zeit des Schadensereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
 - b) bei Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb – das Recht des Staates, auf dessen Markt die Wettbewerbsmaßnahme einwirkt, es sei denn, es sind Geschäftsinteressen eines bestimmten Mitbewerbers ganz oder teilweise von dem Schaden betroffen.
3. Der Geschädigte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen den Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die Haftung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

Artikel 43. Rechtswahl bei gesetzlichen Schuldverhältnissen

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein gesetzliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben dabei unberührt.

Abschnitt 7. Familienrecht**Artikel 44. Eheschließung**

1. Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Partner dem Recht des Staates, dem er angehört.
2. Fehlt insoweit eine Voraussetzung und hat ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien, so ist georgisches Recht anzuwenden, wenn:
 - a) die Anwendung ausländischen Rechts die Freiheit der Eheschließung im Vergleich zu georgischen Sitten und Gebräuchen mehr einschränken würde,
 - b) die frühere Ehe eines Verlobten die erneute Eheschließung nicht behindert,
 - c) die frühere Ehe durch eine in Georgien erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder aufgehoben ist,
 - d) der frühere Ehegatte des Verlobten für tot erklärt worden ist.
3. Die Formgültigkeit der Ehe bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem sie geschlossen wurde. Ist einer der Verlobten kein Georgier, so kann die Ehe in Georgien auch in der nach dem Recht des Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden, dem dieser angehört.

Artikel 45. Ehwirkungen

1. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen:
 - a) dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehörten;
 - b) dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten;
 - c) dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind.
2. Abs. I dieses Artikels gilt auch für die güterrechtlichen Beziehungen der Ehe, wenn die Ehegatten nicht wirksam die Geltung eines anderen Rechts wählen. Eine solche Rechtswahl ist wirksam, soweit sie auf das Recht des Staates verweist:
 - a) dem einer der Ehegatten angehört,
 - b) in dem einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - c) wo sich das unbewegliche Vermögen befindet.
3. Die unter internationalem Schutz stehenden Personen, können auch das Recht des Staates ihres neuen gemeinsamen Aufenthaltes zur Regelung ihrer güterrechtlichen Beziehungen wählen (01.12.2016 N53-IS).
4. Die Rechtswahl bedarf der notariellen Beurkundung.

Artikel 46. Gutgläubensschutz Dritter

Unterliegen die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten einem ausländischen Recht und hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Sitz in Georgien oder betreibt er hier ein Gewerbe, so werden Einwendungen aus den mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht berücksichtigt, wenn der Dritte den rechtlichen Güterstand der Ehegatten kannte oder kennen müsste.

Artikel 47. Eheauflösung

1. Die Auflösung der Ehe unterliegt dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.
2. Kann die Ehe nach dem ausländischen Recht nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung georgischem Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte Georgier ist oder es zum Zeitpunkt der Eheschließung war.

Artikel 48. Unterhalt

1. Auf Unterhaltspflichten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören. Kann der Berechtigte nach keinem der beiden Rechte vom Verpflichteten Unterhalt erhalten, so ist georgisches Recht anzuwenden.
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie kann der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten auf das Recht des Staates zurückgreifen, dem sie gemeinsam angehören; Bei Fehlen einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Wenn eine Ehescheidung in Georgien ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Dies gilt auch für andere Formen der Auflösung der Ehe und die Trennung der Eheleute.
4. Georgisches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der -verpflichtete Georgier sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Georgien hat.
5. Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:
 - a) ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann,
 - b) wer zur Einleitung eines Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für diese Verfahren gelten,
 - c) das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten gegenüber einer öffentlichen Einrichtung.
6. Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrages sind die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Artikel 49. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind, einschließlich der elterlichen Sorge, unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist, ausgehend von Interessen des Kindes, das Recht des Staates anzuwenden, dem das Kind angehört,.

Artikel 50. Abstammung

1. Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates festgestellt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann auch das Recht des Staates angewendet werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe im Zeitpunkt der Geburt nach Art. 45 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.
2. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter aufgrund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 51. Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung eines Kindes kann nach dem Recht angefochten werden, aus dem sich seine Voraussetzungen ergeben. Ferner kann die Abstammung eines Kindes in jedem Fall nach dem Recht des Staates angefochten werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 52. Annahme als Kind

Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das gesetzlich für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblich ist.

Artikel 53. Zustimmungen

Die Erteilung der Zustimmungen des Kindes und der Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht zur Annahme als Kind, zur Abstammungserklärung, Namenserteilung unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das georgische Recht anzuwenden.

Artikel 54. Vormundschaft und Pflegschaft

1. Die Entstehung, Inhaltsänderung und Einstellung der Vormundschaft, Pflegschaft oder anderer Formen der angeordneten Personenfürsorge unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel /Pflegling angehört. Für die Angehörigen eines fremden Staates oder für eine unter dem internationalen Schutz stehende Person, die ihren Aufenthalt in Georgien haben, kann ein Vormund/Fürsorger/Betreuer nach georgischem Recht bestellt werden ((01.12.2016 N53-IS).
2. Ist eine Fürsorgemaßnahme erforderlich, es steht aber nicht fest, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder befindet sich ein Beteiligter in einem anderen Staat, so ist das Recht anzuwenden, das den Mündel / Pflegling am meisten begünstigt.
3. Vorläufige Maßnahmen der Vormundschaft, Pflegschaft oder sonstiger Betreuung unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.

Abschnitt 8. Erbrecht

Artikel 55. Erbverhältnisse

Erbrechtsverhältnisse regeln sich nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Bei Staatenlosen ist der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Fehlt es an einem solchen, gilt georgisches Recht.

Artikel 56. Testamentform

Das Testament gilt hinsichtlich seiner Form als gültig, wenn dieses den Erfordernissen des Rechts des Staates entspricht:

- a) dem der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes angehörte,
- b) wo der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
- c) wo sich das unbewegliche Vermögen befindet, über das letztwillig verfügt wird.

Abschnitt 9. Prozessrechtliche Normen

Artikel 57. Grundsätze

Bürger und juristische Personen anderer Staaten sowie Staatenlose verfügen in Georgien in Zivilverfahren über gleiche rechtliche Sicherheiten, wie georgische Bürger und juristische Personen.

Artikel 58. Prozesskaution

1. Ist der Kläger Bürger oder juristische Person eines anderen Staates oder ist er staatenlos und hat er seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb Georgiens, so kann er auf Antrag des Beklagten durch einen Gerichtsbeschluss zur Leistung einer Sicherheit für die Kosten des Verfahrens innerhalb einer festgelegten Frist verpflichtet werden.
2. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn:
 - a) der Staat, dem der Kläger angehört, von Bürgern oder juristischen Personen Georgiens keine Sicherheitsleistung fordert,
 - b) der Beklagte die Forderung der Sicherheitsleistung nicht begründen kann.
3. Der Beklagte muss den Antrag auf Sicherheitsleistung in der mündlichen Verhandlung stellen, in der er vom Gericht über sein Antragsrecht belehrt wird.
4. Über den Antrag des Beklagten auf Sicherheitsleistung ist durch Beschluss zu entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Sache nur nach der Entgegennahme der Sicherheit verhandelt.

Artikel 59. Mitglieder diplomatischer Missionen

Die Mitglieder der in Georgien errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und Angestellte sind nach Maßgabe der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 von der georgischen Gerichtsbarkeit befreit. Das gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieser Konvention ist.

Artikel 60. Mitglieder konsularischer Vertretungen

Die Mitglieder der in Georgien errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 von der georgischen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieser Konvention ist.

Artikel 61. Sonstige Exterritorialität

1. Die georgische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitpersonen, die sich auf amtliche Einladungen in Georgien aufhalten.
2. Im Übrigen erstreckt sich die georgische Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere Personen, soweit sie nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder sonstigen Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Artikel 62. Ersuchen um Rechtshilfe

1. Ist es erforderlich, zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen oder zum Zwecke der Zustellung eines Schriftstückes oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Handlung außerhalb Georgiens vorzunehmen, so kann das zuständige Organ des anderen Staates um Rechtshilfe ersucht werden.
2. Wird die erforderliche Handlung von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung Georgiens vorgenommen, ist das Gesuch an diese zu richten.
3. Das Rechtshilfeersuchen hat die Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Gesuches zu bezeichnen und die erforderlichen Angaben für seine Leistung zu enthalten.

Artikel 63. Gewährung der Rechtshilfe

1. Die georgischen Gerichte gewähren Gerichten anderer Staaten auf Ersuchen Rechtshilfe.
2. Rechtshilfeersuchen der Gerichte anderer Staaten auf die Vornahme einzelner Prozesshandlungen werden nach den Vorschriften des georgischen Rechts erledigt.
3. Ist das Rechtshilfeersuchen nicht in georgischer Sprache abgefasst oder ist keine Übersetzung in georgischer Sprache beigefügt, kann seine Erledigung davon abhängig gemacht werden, dass die Partei, in deren Interesse die Prozesshandlung erfolgen soll, einen angemessenen Vorschuss für die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung in georgischer Sprache leistet.
4. Auf Ersuchen eines die Rechtshilfe suchenden Gerichts können die prozessrechtlichen Vorschriften eines anderen Landes angewandt werden, soweit sie den Grundsätzen des georgischen Rechts nicht widersprechen.

Artikel 64. Verweigerung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn:

- a) die Erledigung des Ersuchens mit wesentlichen Grundprinzipien des georgischen Rechts unvereinbar ist,
- b) die georgischen Gerichte für die Handlung, die vorgenommen werden soll, nicht zuständig sind.

Artikel 65. Übergabe von Schriftstücken an andere Staaten

1. Die Übergabe von Schriftstücken an andere Staaten erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.
2. Die Übergabe ist durch die Empfangsbehörde zu bescheinigen.
3. Ist die Übergabe im Rahmen der Rechtshilfe nicht möglich, kann sie durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gemäß den internationalen Postrechtsvorschriften gilt die Übergabe vom Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes an als erfolgt.

Artikel 66. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

1. Hat eine Partei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb Georgiens hat, keinen Vertreter, der in Georgien ansässig ist, kann ihr vom Gericht durch einen Beschluss aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist einen in Georgien ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.
2. Bestellt die Partei innerhalb dieser Frist keinen Zustellungsbevollmächtigten, so gelten alle mit eingeschriebenen Briefen erfolgenden Zustellungen nach einem Monat nach ihrer Übergabe an die Post als erfolgt, auch wenn ein Zustellungsnachweis nicht vorliegt.
3. Mit dem Beschluss nach Absatz 1 ist die Partei über die nach Absatz 2 eintretenden Folgen zu unterrichten.

Artikel 67. Übergabe ausländischer Schriftstücke an Georgien

1. Die Übergabe ausländischer Schriftstücke an Georgien erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.
2. Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in georgischer Sprache abgefasst und ist ihm keine beglaubigte Übersetzung in georgischer Sprache beigefügt, kann der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern. Das Ersuchen ist in diesem Fall dem ersuchenden Gericht mit einem Hinweis auf die Annahmeverweigerung zurückzusenden. Der Empfänger ist über sein Recht, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, zu belehren.

Artikel 68. Anerkennung ausländischer Urteile

1. Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte anderer Staaten werden in Georgien anerkannt.
2. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) die Sache zur ausschließlichen Zuständigkeit Georgiens gehört,
 - b) einer Partei die gerichtliche Ladung gem. der geltenden Gesetzgebung des erkennenden Staates nicht zugestellt oder andere Verfahrensvorschriften verletzt wurden,
 - c) über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien bereits eine rechtskräftige Entscheidung eines georgischen Gerichts oder eines ausländischen Gerichts vorliegt, das in Georgien anerkannt worden ist,
 - d) das erkennende ausländische Gericht gem. der georgischen Gesetzgebung nicht zuständig ist,
 - e) der ausländische Staat Urteile georgischer Gerichte nicht anerkennt,
 - f) über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien und auf derselben Grundlage ein Gerichtsverfahren in Georgien anhängig ist,
 - g) das Urteil mit den Grundprinzipien des georgischen Rechts unvereinbar ist.
3. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nummer e) steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den georgischen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.
4. Ist über den Anspruch zwischen denselben Parteien nach Absatz 2 Punkt f) dieses Artikels ein Rechtsstreit vor einem georgischen Gericht anhängig, so kann über die Anerkennung erst nach Beendigung dieses Rechtsstreits entschieden werden.
5. Über die Anerkennung ausländischer Urteile entscheidet das Oberste Gericht Georgiens.

Artikel 69. Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

1. Eine Anerkennung der Entscheidung ist nicht notwendig, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung Bürger des Staates waren, dessen Einrichtung die Entscheidung angenommen hat.
2. Die vom Obersten Gericht Georgiens ausgesprochene Anerkennung ausländischer Urteile ist allgemein verbindlich.

Artikel 70. Vollstreckung aus ausländischen Entscheidungen

1. Die Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen anderer Staaten in Zivil- und Arbeitsrechtssachen findet statt, soweit sie vollstreckbar sind.
2. Die Entscheidung über die Vollstreckung erfolgt auf Antrag der interessierten Partei.
3. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Oberste Gericht Georgiens zuständig.

Artikel 71. Vollstreckungsverfahren

1. Dem Antrag auf die Vollstreckung sind eine beglaubigte Abschrift der Gerichtsentscheidung und deren ebenfalls beglaubigte Übersetzung in georgischer Sprache sowie die Bescheinigung über die Rechtskraft und über die Notwendigkeit der Vollstreckung dieser Entscheidung beizufügen, soweit sich dies nicht aus dem Antrag ergibt.
2. Im Verfahren über den Antrag ist nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 68 dieses Gesetzes erfüllt sind.
3. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn weder der Gläubiger noch der Schuldner eine solche beantragen. Der Schuldner ist bei der Zustellung des Antrags darüber zu belehren, dass er zur Stellungnahme berechtigt ist. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass eine mündliche Verhandlung nur dann stattfindet, wenn er dies verlangt.
4. Über den Antrag auf die Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts entscheidet das Gericht per Anordnung.

Artikel 72. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

1. Vollstreckbare gerichtliche Vergleiche und ausländische öffentliche Urkunden werden auf Antrag gem. den Artt: 70 und 71 dieses Gesetzes vollstreckt.
2. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Vollstreckung mit den Grundprinzipien der georgischen Rechtsordnung unvereinbar ist.

Artikel 73. Anfechtung

Gegen die nach Bestimmungen dieses Abschnitts erlassenen Entscheidungen (Beschlüsse und Anordnungen) der Gerichte erster Instanz können gem. den Vorschriften der Gesetzgebung Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 73¹. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen (19.06.2009 N1283-IS)

Die Anerkennung und Vollstreckung der außerhalb von Georgien ergangenen Schiedssprüche ist durch das Gesetz über Schiedsgerichtsbarkeit geregelt (19.06.2009 N1283-IS).

Abschnitt 10. Schlussbestimmung**Artikel 74. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Gesetz Georgiens über Notariat

Geändert durch folgende Änderungsgesetze:

07/06/2010 N 3363
09/24/2010 N 3618
12/15/2010 N 4071
06/24/2011 N 4951
12/20/2011 N 5573
12/28/2011 N 5664

03/16/2012 N 5851
05/22/2012 N 6255
12/11/2013 N 1732
02/05/2014 N 1968
03.20.2015 N 3356
05/01/2015 N 3552

12/10/2015 N 4610
06/03/2016 N 5158
12/22/2016 N 194
03/10/2017 N 453
10/30/2018 N 5238

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen621
Artikel 1. Notariat621
Artikel 2. Rechtliche Grundlagen der Notariatstätigkeit621
Artikel 3. Notar621
Artikel 4. Notarkammer und andere Notarvereinigungen621
Artikel 5. Notarielle Handlung621
Artikel 6. Sprache der notariellen Handlung621
Artikel 7. Bei der Ausführung einer notariellen Handlung entstandene Streitigkeit622
Artikel 8. Vertraulichkeit einer notariellen Handlung622
Artikel 9. Befugnis auf Verwendung des Staatswappens622
Artikel 10. Aufsicht über die Amtstätigkeit des Notars622
Kapitel II. Notarieller Dienst622
Artikel 11. Aufnahmebedingungen auf die Notarstelle622
Artikel 12. Berufsqualifizierende Prüfung des Notars623
Artikel 13. Ernennung des Notars auf die Stelle623
Artikel 14. Gründe der Ablehnung der Ernennung zum Notar623
Artikel 15. Antrag auf die Besetzung einer Notarstelle624
Artikel 16. Eintragung des Notars ins Notarregister Georgiens und Amtsantritt des Notars624
Artikel 17. Amtsenthebung der Notarbefugnisse624
Artikel 18. Entlassung aus dem Notaramt624
Artikel 19. Das Notarbüro (16.03.2012 N5851)625
Artikel 19 ¹ . Organisation der Notartätigkeit (16.03.2012 N5851)625
Artikel 20. Dienstliche Tätigkeitsbeschränkung des Notars626
Artikel 21. Dienstliche Arbeitsvergütung und Bürofinanzen des Notars (20.12.2011 N5573-RS)626
Artikel 22. Vermögenrechtliche Haftung des Notars626
Artikel 23. Dienstliche Pflichtversicherung des Notars626
Artikel 24. Die Vertretung des Notars626
Artikel 24 ¹ . Schließung von Arbeitsverträgen durch den Notar (16.03.2012 N5851)627
Artikel 25. Arbeitsentlohnung des Notarvertreters627
Artikel 26. Materielle Haftung des Notarvertreters627
Artikel 27. Notaranwärter627
Artikel 28. Anwärterdienst627
Artikel 29. Einstellung des Anwärterdienstes628
Kapitel III. Notarkammer628
Artikel 30. Notarkammer628
Artikel 31. Zusammensetzung der Notarkammer628
Artikel 32. Mitgliederbeiträge628
Artikel 33. Befugnisse der Notarkammer Georgiens628
Artikel 34. Einberufung der Mitgliederversammlung der Notarkammer und628
Artikel 35. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens628
Artikel 36. Zusammensetzung und Sitzung des Notarkammervorstands629
Artikel 37. Zuständigkeiten des Vorstands der Notarkammer629
Kapitel IV. Notarielle Handlung und Grundvoraussetzungen bei ihrer Ausübung629
Artikel 38. Notarielle Handlung629
Artikel 38 ¹ . Notarmediation (16.03.2012 N5851)630
Artikel 39. Die Befugnis zur Eintragung (16.03.2012 N5851)630
Artikel 40. Vollstreckung aufgrund der notariellen Ausfertigungen630
Artikel 40 ¹ . Eintragung von Zivilakten durch den Notar (16.03.2012 N5851)631
Artikel 41. Weggefallen (05.02.2014 N1968-IIS)631
Artikel 42. Notarielle Handlungen, die von Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsulate ausgeübt werden631
Artikel 43. Beurkundung von den Beamten der Testamente und Vollmachten, die notariell beurkundeten Dokumenten gleichgesetzt sind631
Artikel 43 ¹ . Die von den Amtspersonen für die ausgeführten notariellen Handlungen erhobenen Gebühren (05.02.2014 N1968-IIS)631
Artikel 44. Ausübung der notariellen Handlung632
Artikel 45. Ausübungsfrist der notariellen Handlung632
Artikel 46. Aufschub und Einstellung der Ausübung der notariellen Handlung632
Artikel 47. Einschränkung der Befugnis zur Ausübung von notariellen Handlungen (20.12.2011 N5573-RS)632

Artikel 48. Feststellung der Identität sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, Prüfung der Befugnisse des Vertreters und Anforderung von Dokumenten632
Artikel 49. Inhalt der notariellen Handlung und Belehrung der Folgen632
Artikel 50. Unterzeichnungsregelung von notariellen Dokumenten632
Artikel 51. Eintragung der notariellen Handlung633
Artikel 52. Verweigerung der Ausübung der notariellen Handlung633
Artikel 53. Anfechtung der Tätigkeit des Notars633
Artikel 54. Ausübung der notariellen Handlungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose633
Artikel 55. Die Anerkennung der im Ausland ausgestellten Dokumente durch den Notar633
Artikel 56. Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen633
Kapitel V. Übergangs- und Schlussvorschriften634
Artikel 57. Übergangsvorschriften634
Artikel 58. Das Inkrafttreten des Gesetzes634

Vorliegendes Gesetz bestimmt die rechtlichen Grundlagen der Organisation des Notariats und der Amtstätigkeit des Notars sowie die Grundforderungen der Ausübung von notariellen Handlungen und mit diesen Handlungen gebundenen anderen Tätigkeiten in Georgien.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Notariat

1. Das Notariat ist eine öffentlich-rechtliche Institution, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsverhältnisse sowie juristische Tatsachen zwischen den Personen in den vom Staat festgesetzten Rahmen zu beurkunden.
2. Die staatliche Regelung des Notariats wird auf der gesetzlichen Grundlage von dem Justizministerium Georgiens (nachfolgend Justizministerium) vorgenommen.

Artikel 2. Rechtliche Grundlagen der Notariatstätigkeit

Als rechtliche Grundlage für die Notariatstätigkeit gelten die Verfassung Georgiens, vorliegendes Gesetz, internationale Verträge und Abkommen Georgiens sowie andere gesetzgeberische und dem Gesetz untergeordnete Akte Georgiens.

Artikel 3. Notar

1. Der Notar ist frei in seiner beruflichen Tätigkeit, er übt die staatliche Befugnis durch notarielle Handlungen und andere, mit diesen Handlungen verbundene Tätigkeiten aufgrund des vorliegenden Gesetzes sowie sonstiger Rechtsakte aus.
2. Bei der Ausübung von notariellen Handlungen ist der Notar unabhängig und unparteiisch.
3. Die notarielle Handlung wird im Entsprechung mit den gesetzlich bestimmten Regeln und Rahmen ausgeführt. Die notarielle Tätigkeit ist kein Gewerbe und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
4. Die Vergütung, die dem Notar für seine Amtstätigkeit entrichtet wird, gehört dem Notar.
5. Der Notar ist Arbeitgeber für seine Büromitarbeiter.
6. Der Notar haftet für den Schaden, der durch seine dienstliche Tätigkeit entstanden ist. Der Staat haftet nicht für den vom Notar verursachten Schaden.
7. Disziplinarhaftung des Notars wird durch die Ordnung bestimmt, die von der Notarkammer vorgelegt und vom Justizminister bestätigt wird (nachfolgend Justizminister).
8. Der Notar hat die durch das georgische Gesetz „Über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ und einschlägige Normativakte vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen (30.10.2019 N5238-IS).
9. Der Notar stellt keinen öffentlichen Beamten dar.

Artikel 4. Notarkammer und andere Notarvereinigungen

1. Die Notarkammer ist eine Notarvereinigung, die auf dem Selbstverwaltungsprinzip aufgebaut und auf die Pflichtmitgliedschaft der Notare gestützt ist. Die Notare dürfen auf freiwilliger Grundlage Mitglieder einer anderen gesellschaftlichen Notarvereinigung sein.
2. Die Notarkammer vertritt und schützt die Interessen der Notare, unterstützt sie in der notariellen Tätigkeit, organisiert das Praktikum für Notaranwärter und sorgt für die fachliche Fortbildung der Notare.
3. Die Notarkammer Georgiens hat die Einbeziehung der Notare in die Problemlösung der Notariatstätigkeit und in die Verwirklichung von gemeinsamen beruflichen Interessen der Notare zu gewährleisten.
4. Das Oberste Organ der Notarkammer Georgiens ist die Mitgliederversammlung der Notarkammer, und das Exekutiv- und Verwaltungsorgan – der Vorstand der Notarkammer.
5. Die Notarkammer Georgiens ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Artikel 5. Notarielle Handlung

1. Die notarielle Handlung wird in den durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Fällen vom Notar auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt. Diese ruft Rechtsfolgen hervor. Die notariell beglaubigten Dokumente haben die unstrittige Beweiskraft.
2. Die Regel der Ausübung einer notariellen Handlung wird durch eine Ordnung bestimmt, die von der Notarkammer Georgiens vorgelegt und vom Justizminister in der durch die Gesetzgebung Georgiens bestimmten Regel bestätigt wird.

Artikel 6. Sprache der notariellen Handlung

1. Die notarielle Handlung wird in der Staatssprache ausgeübt.
2. Beherrscht die betroffene Person, die um die Ausübung der notariellen Handlungen ersucht, die Staatssprache nicht, übt der Notar die notarielle Tätigkeit mit der Beteiligung eines Dolmetschers aus.

Artikel 7. Bei der Ausführung einer notariellen Handlung entstandene Streitigkeit

Ein Rechtsstreit, der zwischen den Parteien bei der Ausübung einer notariellen Handlung entsteht, ist auf dem gerichtlichen Wege zu lösen.

Artikel 8. Vertraulichkeit einer notariellen Handlung

1. Der Notar ist verpflichtet, Informationen, die ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit bekannt wurden (unter Berücksichtigung des Art. 50 Abs. 4 StPO Georgiens), geheim zu halten, es sei denn, dieser Artikel sieht etwas anderes vor. Diese Schweigepflicht bleibt für ihn bestehen auch nach seiner Entlassung aus dem notariellen Amt (11.12.2013 N1732-IS).
2. Der Notar erteilt Informationen nur den natürlichen und juristischen Personen oder deren Vertretern, im Auftrage oder in Bezug deren eine notarielle Handlung ausgeübt wurde. Der Notar erteilt Auskünfte über die notarielle Handlung auf Forderung der Ermittlung, oder des Gerichts über die Straf- bzw. zivilrechtlichen Sachen, die bei den Ermittlungsbehörden oder Gerichten anhängig sind. Der Notar ist verpflichtet – wenn eine entsprechende Forderung vorliegt – der Steuerbehörde eine Auskunft über den Wert des Vermögens zu erteilen, welches in Eigentum einer Person übertragen wurde. Der Steuerbehörde ist es verboten, bis zur gerichtlichen Entscheidung die Informationen an Dritte einschließlich Massenmedien weiterzugeben, und diese Auskünfte in der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
3. Der Notar darf die Informationen über das Bestehen oder den Inhalt des Testaments erst nach dem Tod des Erblassers bekannt geben.
4. Die Person, in deren Auftrag eine notarielle Handlung ausgeübt wurde, ihr Rechtsnachfolger oder Vertreter sind berechtigt den Notar von der Schweigepflicht der notariellen Handlung aufgrund einer schriftlichen Einwilligung zu befreien. Stirbt die betroffene Person und verfügt sie über keinen Rechtsnachfolger oder ist eine Verbindung mit diesem nicht herzustellen, kann das Gericht den Notar von der Schweigepflicht bezüglich notarieller Handlung befreien. Das Gericht kann den Notar von der Schweigepflicht auch bei sonstigen Entschuldigungsgründen befreien.
5. Der Notar hat dem Finanzmonitoringamt Georgiens Auskünfte über notarielle Handlungen bezüglich der im georgischen Gesetz „über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ vorgesehenen Rechtsgeschäfte gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und einschlägiger Normativakte zu erteilen (30.10.2019 N5238-IS).
6. Die georgische Notarkammer überreicht der am Justizministerium gebildeten juristischen Person des öffentlichen Rechts – Agentur des Datenaustauschs auf Grundlage der Eintragungen im elektronischen Notarregister Informationen über die vom Notar beurkundeten Rechtsgeschäfte (ausgenommen der Information im Sinne des Abs. 3 dieses Artikels) für die Weiterreichung dieser Information an die juristische Person des öffentlichen Rechts – Büro des öffentlichen Dienstes zum Zwecke der Ausübung der Befugnisse im Sinne des Art. 181 des georgischen Gesetzes „Über Interessenkonflikt und Korruption im öffentlichen Dienst“ sowie im Sinne entsprechender untergesetzlichen Akte. (22.12.2016 N 194-RS),

Artikel 9. Befugnis auf Verwendung des Staatswappens

1. Der Notar besitzt ein Dienstsiegel mit dem kleinen georgischen Staatswappenbild. Auf dem Stempel sind der Vor- und Nachname des Notars gekennzeichnet.
2. Der Notar hat das Recht, auf den Schildern und Formularen die Abbildung des kleinen georgischen Nationalwappens anzuwenden.

Artikel 10. Aufsicht über die Amtstätigkeit des Notars

1. Die Aufsicht über die Amtstätigkeit des Notars führt das Justizministerium im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch. Es
 - a) Kontrolliert die Übereinstimmung der Tätigkeit des Notars mit der Gesetzgebung Georgiens und die Richtigkeit der für die notariellen Handlungen verlangten Tarife;
 - b) Fordert vom Notar die für die Ausführung der Aufsicht notwendigen Informationen und Materialien;
 - c) Überträgt der Notarkammer die Aufsichtsbefugnis über einzelne Fragen bezüglich der Amtstätigkeit der Notare.
2. Die Entscheidungen des Justizministers oder der Notarkammer, die auf den Aufsichtsmaterialien beruhen, können vom Notar im Gericht angefochten werden.
3. Das Justizministerium führt gemäß dem Gesetz Georgiens „über die Unterstützung der Beseitigung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus“ die Aufsicht über die Notare nach den durch das vorliegende Gesetz und einschlägige Normativakte vorgesehenen Vorschriften (30.10.2019 N5238-IS).

Kapitel II. Notarieller Dienst

Artikel 11. Aufnahmebedingungen auf die Notarstelle

1. Ein Notaramt darf von einem georgischen geschäftsfähigen Staatsangehörigen bekleidet werden, welcher eine juristische Hochschulbildung abgeschlossen, den Anwärterdienst absolviert hat, eine Berufserfahrung als Notar von mindestens einem Jahr oder Berufserfahrung im öffentlichen Dienst von mindestens 5 Jahren aufweist und die berufsqualifizierende Prüfung für Notare abgelegt hat.

2. Von der berufsqualifizierenden Notarprüfung kann befreit werden, wer einen Dokortitel oder ihm gleich gestellten wissenschaftlichen Grad im Zivilrecht, internationalem Privatrecht oder im Zivilprozessrecht nachweist.
- 2¹. Der neu bestellte Notar übt in den ersten 3 Jahren seine notarielle Tätigkeit in einer Gebirgssiedlung oder in einer Siedlung aus, wo die notariellen Dienstleistungen nicht angemessen zugänglich sind. Zum Zwecke dieses Gesetzes wird der Status der „Gebirgssiedlung“ entsprechend dem georgischen Gesetz „Über die Entwicklung der bergigen Provinzen“ bestimmt (10.12.2015 N4610-IS).
- 2². Die Liste der Siedlungen (darunter Gebirgssiedlungen), wo die notariellen Dienstleistungen nicht entsprechend zugänglich sind, bestimmt der georgische Justizminister im Sinne des Art. 16 Abs. 5 dieses Gesetzes (10.12.2015 N4610-IS).
- 2³. Der im Abs. 2¹ dieses Artikels vorgesehene Notar wird im Laufe seiner gesamten notariellen Tätigkeit in entsprechender Siedlung von der Notarkammer entsprechend finanziell gefördert. Die Regel der finanziellen Förderung des Notars bestimmt in Übereinstimmung mit dem Justizminister die Notarkammer Georgiens (10.12.2015 N4610-IS).
- 2⁴. Nach dem im Abs. 2¹ dieses Artikels vorgesehene Frist abgelaufen ist, kann der Notar die notarielle Tätigkeit in derselben Siedlung, oder in beliebiger Siedlung Georgiens fortsetzen. Steht diese Siedlung zum Zeitpunkt der Fortsetzung der notariellen Tätigkeit auf der Liste gem. Abs. 2² dieses Artikels, so wird der Notar im Laufe der Ausübung seiner notariellen Tätigkeit in dieser Siedlung entsprechend von der georgischen Notarkammer finanziell gefördert im Sinne der Vorschrift des Abs. 2³ dieses Artikels (10.12.2015 N4610-IS).
- 2⁵. Ein Notar, der das Notariat in der Siedlung im Sinne des Abs. 2¹ dieses Artikels eröffnet, wird im Laufe der Ausübung notarieller Tätigkeit in dieser Siedlung von der georgischen Notarkammer im Sinne der Vorschrift des Abs. 2³ dieses Artikels finanziell gefördert (10.12.2015 N4610-IS).
3. Das Amtsalter des Notars beträgt 65 Jahre. Der Justizminister ist befugt auf Antrag des jeweiligen Notars und auf begründete Empfehlung der Notarkammer Georgiens die Amtszeit dieses Notars um höchstens 5 Jahre zu verlängern (10.03.2017 N453-IIS).

Artikel 12. Berufsqualifizierende Prüfung des Notars

1. Die berufsqualifizierende Prüfung (Testierung) der Notare wird in zwei Etappen durchgeführt: die Erste ist der fachliche Teil und die Zweite – der allgemeine Teil zur Prüfung der allgemeinen Fertigkeiten und des mathematischen Denkens.
2. Von dem fachlichen Teil der berufsqualifizierenden Notarprüfung kann befreit werden, wer die Richterqualifikationsprüfung im Zivil oder Verwaltungsrecht bereits abgelegt, oder den Richteramt bereits bekleidet hatte und nach dem Bestehen der Richterqualifikationsprüfung oder Entlassung aus dem Richteramt zwei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder aber aktuell als Richter tätig ist.
3. Das Programm zur Eignungsprüfung für Notare (24.06.2011 N4951-RS) wird von dem Justizminister bestätigt.
4. Die Vorschriften zur Durchführung der Eignungsprüfung für Notare, zur Bildung und Tätigkeit der Prüfungskommission werden durch den Erlass des Justizministers bestimmt (24.06.2011 N4951-RS).
5. Die Durchführung der Eignungsprüfung für Notare wird durch die dem Justizministerium Georgiens angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts – das Trainingszentrum der Justiz gewährleistet. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für Notare wird eine Gebühr in Höhe von 150 Lari (20.12.2011 N5573-RS) erhoben (24.06.2011 N4951-RS).
- 5¹. Nimmt der Notar seine notarielle Tätigkeit in einer Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes auf, ersetzt die georgische Notarkammer diesem Notar gleich mit seiner Bestellung die für die Teilnahme an der berufsqualifizierenden Prüfung des Notars entrichtete Gebühr (10.12.2015 N4610-IS).
6. Die Ergebnisse der Notarprüfung verfallen, wenn innerhalb von zwei Jahren keine notarielle Tätigkeit ausgeübt wird. Um nach Ablauf der o.g. Frist als Notar tätig werden zu können, muß die betroffene Person die berufsqualifizierende Notarprüfung erneut ablegen.

Artikel 13. Ernennung des Notars auf die Stelle

1. Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Justizminister. Bei der Ernennung des Notars gibt der Justizminister als Ort des Notariats die Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes an (10.12.2015 N4610-IS).
2. Zum Notar kann jede natürliche Person bestellt werden, die die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt und das Wettbewerbsverfahren erfolgreich besteht. Das Wettbewerbsverfahren wird im Näheren auf Erlass des Justizministers geregelt (20.12.2011 N5573-RS).
3. Die Entscheidung über Ablehnung der Ernennung zum Notar kann nach gesetzlichen Vorschriften vor Gericht angefochten werden.

Artikel 14. Gründe der Ablehnung der Ernennung zum Notar

Die Ernennung zum Notar wird einer Person verweigert, wenn sie:

- a) den Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 oder Abs 2 dieses Gesetzes nicht entspricht;
- a¹) das Wettbewerbsverfahren nicht erfolgreich besteht (20.12.2011 N5573-RS),
- b) wegen vorsätzlicher Straftat vorbestraft ist, oder wenn gegen sie eine Strafverfolgung wegen vorsätzlicher Straftat anhängig ist;

- b¹) wegen einer auf die notarielle Tätigkeit bezogenen Straftat verurteilt worden ist, ungeachtet der Aufhebung der Vorbestraftheit und Abgeltung der Strafe (24.06.2011 N4951-RS).
- c) das Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftat aufgrund der Verjährung oder Amnestie eingestellt wurde;
- d) von dem öffentlichen Dienst entlassen wurde und/oder aus der Mitgliedschaft des Anwaltsvereins Georgiens wegen eines Disziplinarvergehens, eines schwerwiegenden und/oder mehrfachen Gesetzesverstößes, Missbrauchs der Dienstbefugnisse oder einer Korruptionstat entlassen wurde;
- e) aus dem Notaramt wegen Disziplinarvergehen entlassen wurde;
- f) den Anforderungen des Art. 20 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht entspricht;
- g) durch die in Kraft getretene Gerichtsentscheidung aus dem Notaramt entlassen wurde;
- h) wenn alle Notarstellen entsprechend der von dem Justizminister festgelegten Stellenanzahl belegt sind.
- i) Verweigert die notarielle Tätigkeit in der Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes auszuüben (10.12.2015 N4610-IS).

Artikel 15. Antrag auf die Besetzung einer Notarstelle

1. Zur Besetzung einer Notarstelle legt der Bewerber einen Antrag im Justizministerium vor. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes bestätigenden Unterlagen;
 - b) Ein von dem Bewerber unterschriebenes Dokument zum Nachweis des Nichtvorhandenseins der im Art. 14 dieses Gesetzes genannten Umstände;
 - c) Weggefallen (20.12.2011 N5573-RS).
2. Bei der Änderung der juristischen Adresse des Notarbüros hat der Notar unverzüglich die Notarkammer Georgiens zu unterrichten (22.05.2012 N6255-IS).

Artikel 16. Eintragung des Notars ins Notarregister Georgiens und Amtsantritt des Notars

1. Der Notar hat innerhalb von 2 Monaten ab seiner Ernennung der Notarkammer folgendes vorzulegen:
 - a) sein Dienstsiegel und nach gesetzlichen Vorschriften gefertigtes Muster der eigenhändigen Unterschrift (22.05.2012 N6255-IS);
 - b) den Nachweis über den Abschluss der obligatorischen dienstlichen Haftpflichtversicherung (22.05.2012 N6255-IS);
 - c) den Nachweis über den Besitz/das Eigentum eines entsprechend der Vorschriften der durch die Anordnung des Justizministers über „Anweisungen über die Ausübung der notariellen Tätigkeiten“ eingerichteten Notarbüros (22.05.2012 N6255-IS).
2. Nach dem Vorliegen aller im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Unterlagen hat die Notarkammer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen, den Notar ins Notarenregister Georgiens einzutragen und ihm den Zugang zum elektronischen Notarenregister zu gewähren. Danach ist der Notar ermächtigt, notarielle Tätigkeit auszuführen (22.05.2012 N6255-IS).
3. Weggefallen (22.05.2012 N6255-IS).
4. Die Form und die Führungsregeln des Notarregisters werden von dem Justizminister festgelegt.
5. Am Anfang eines jeden Jahres, spätestens zum 1. Februar werden durch die Anordnung des Justizministers die maximale Anzahl der Notarstellen sowie die Liste derjenigen Siedlungen (darunter Gebirgssiedlungen) festgelegt, wo die notariellen Dienstleistungen nicht angemessen zugänglich sind. Die Anzahl der Notarstellen darf die Zahl der zum Zeitpunkt der Stellenbestimmung tätigen Notare nicht unterschreiten (10.12.2015 N4610-IS).

Artikel 17. Amtsenthebung der Notarbefugnisse

1. Der Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn:
 - a) Der Notar gegen die Vorschrift des Art. 16 Abs.1 Punkt „c“ verstößt. Der Notar hat in der angemessenen Frist, aber spätestens innerhalb von 10 Tagen die Entsprechung der Vorschrift des Art. 16 Abs.1 Punkt zu gewährleisten;
 - b) Der Notar ein durch die Ordnung über Disziplinarhaftung der Notare bestimmtes notarielles Disziplinarvergehen begeht, das seine Amtsenthebung zu Folge hat;
 - c) Der Notar als Beschuldigte strafrechtlich verfolgt wird – bis zum endgültigen gerichtlichen Urteil.
2. Die prozessführende Behörde ist verpflichtet, im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Notar unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag die Notarkammer darüber in Kenntnis zu setzen (22.05.2012 N6255-IS).
3. Bei der vorübergehenden Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Notars nimmt die Notarkammer Georgiens einen entsprechenden Eintrag ins Notarenregister vor. Wird der Grund der Aussetzung der Amtsbefugnisse beseitigt, so löscht die Notarkammer Georgiens den Eintrag, so dass der Notar wieder berechtigt ist, seine notarielle Tätigkeit fortzusetzen (22.05.2012 N6255-IS).

Artikel 18. Entlassung aus dem Notaramt

1. Die Befugnis des Notars erlischt, wenn er aus dem Amt entlassen wird.

2. Der Notar wird aus dem Amt entlassen, wenn:
 - a) Er einen schriftlichen Antrag über Entlassung aus dem Amt stellt, der dem Justizminister vorgelegt wird;
 - b) Der Notar die Altersgrenze erreicht außer des durch Art. 11 Punkt 3 vorgesehenen Falles (10.03.2017 N453-IIS);
 - c) der Notar stirbt, durch das Gericht für verschollen, tot, beschränkt handlungsfähig oder betreuungsbedürftig erklärt wird, wenn das gerichtliche Urteil nichts anderes vorsieht (20.03.2015 N3356-IIS);
 - d) Der Notar gegen die Vorschriften der Geschäftsordnung über Disziplinarhaftung verstößt, was die Entlassung des Notars aus dem Amt zu Folge hat;
 - e) Der Notar wegen seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, seine dienstlichen Verpflichtungen angemessen auszuführen;
 - f) Ein strafrechtliches Urteil gegen den Notar wegen vorsätzliches Strafvergehen in Kraft tritt, oder ein Verfahren wegen vorsätzliches Strafvergehen aufgrund der Verjährung oder Amnestie eingestellt wird;
 - g) Der Notar die georgische Staatsangehörigkeit verliert;
 - h) Dem Notar die Befugnis zur Ausübung der notariellen Tätigkeiten aufgrund eines ihn belastenden rechtskräftigen Schuldspruchs entzogen wird;
 - i) Der Notar die Tätigkeiten ausübt, die mit dem notariellen Amt unvereinbar sind;
 - j) Der Notar die durch den Art. 17 Punkt 1, Unterpunkt „a“ vorgesehene Pflicht nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt.
 - k) der im Sinne der Vorschrift des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes ernannte Notar die Ausübung der notariellen Tätigkeit in entsprechender Siedlung einstellt (10.12.2015 N4610-IS).
3. Der Notar, der aus dem Amt entlassen worden ist, ist aus dem Staatsregister für georgische Notare zu streichen.
4. Die Entscheidung über die Amtsenthebung oder die Amtsentlassung eines Notars obliegt dem Justizminister.
5. Die Unterlagen des Notars, der aus dem Amt entlassen oder entfernt wurde, müssen aufgrund der Anordnung des Justizministers der Notarkammer Georgiens übermittelt werden.
6. Der Notar, der aus dem Amt entlassen oder entfernt wurde, hat das Recht, die Verordnung des Justizministers innerhalb eines Monats nach der offiziellen Zustellung anzufechten. Die Verordnung gilt als zugestellt, wenn diese unmittelbar dem Notar ausgehändigt oder per Einschreiben zum Eintragungsort des Notars geschickt wurde. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 19. Das Notarbüro (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar hat ein Notarbüro zu besitzen, wo sein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Den Ort für das Büro sucht der Notar selbst aus unter Einhaltung der Anforderungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes. Der Notar hat das Recht, Mitarbeiter gemäß der Arbeitsgesetzgebung Georgiens einzustellen und zu entlassen sowie über die infolge der ausgeübten notariellen Handlungen erworbenen Einnahmen zu verfügen (10.12.2015 N4610-IS).
2. Zwei oder mehr Notare sind befugt, über ein gemeinsames Büro zu verfügen. Die Rechte und Pflichten der Notare in Bezug auf gemeinsames Büro werden durch den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag geregelt. Jeder Notar übt in einem gemeinschaftlichen Notarbüro die notariellen Handlungen im eigenen Namen aus und haftet persönlich für seine Amtshandlungen. Es ist auch möglich, ein gemeinschaftliches Notarbüro in Form einer juristischen Person, ausgenommen einer Aktiengesellschaft, im Sinne des „Unternehmergesetzes“ Georgiens einzurichten. Wird das gemeinschaftliche Notarbüro als eine juristische Person eingerichtet, so führt jeder Notar als Gesellschafter alle Amtshandlungen im eigenen Namen aus und haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für den infolge dieser Handlungen entstandenen Schaden. Ein Notar darf nicht eine in dieser juristischen Person auf der Basis des Arbeitsvertrags beschäftigte Person sein.
3. Der Notar ist berechtigt, zum Zwecke der Organisation seiner notariellen Tätigkeit mit Zustimmung des Justizministeriums ein gemeinschaftliches Büro mit einem Anwalt, einem Privatvollzieher, Übersetzer/Dolmetscher oder/und Wirtschaftsprüfer (Auditor) einzurichten. Die Rechte der anderen Mitberechtigten hinsichtlich der Büroräume sowie hinsichtlich der Teilung von Kosten und Einnahmen sind durch den zwischen diesen Personen geschlossenen Vertrag zu regeln.
4. Um die im Abs. 3 dieses Artikels vorgesehene Zustimmung des Justizministeriums zu erlangen hat der Notar mit anderen am gemeinschaftlichen Büro interessierten Personen einen Plan über die verbesserte gemeinsame Dienstleistung vorzulegen. Die Kriterien zur Beurteilung dieses Plans legt der Justizminister Georgiens fest.

Artikel 19¹. Organisation der Notartätigkeit (16.03.2012 N5851)

1. Es ist auch möglich, ein gemeinschaftliches Notarbüro im Sinne des Art. 19 Abs.3 dieses Gesetzes in Form einer juristischen Person, ausgenommen einer Aktiengesellschaft, nach Vorschriften des „Unternehmergesetzes“ Georgiens einzurichten. Rechte und Pflichten der Gesellschafter dieses Unternehmens – dieser juristischen Person sind durch den Gesellschaftervertrag (Übereinkommen der Gesellschafter/Satzung) bestimmt. Der Gesellschaftervertrag (Übereinkommen der Gesellschafter/Satzung) hat die entscheidende Stimme in der Gesellschafterversammlung oder einem anderen Führungsorgan der Gesellschaft bezüglich notarieller Tätigkeit für den Notar vorzusehen. Jeder Notar als Gesellschafter führt alle Amtshandlungen im eigenen Namen aus und haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für den infolge dieser Handlungen entstandenen Schaden.

2. Die Firma der in Abs. 2 vorgesehenen Person soll den Namen mindestens eines Notars – Gesellschafters beinhalten.
3. Um die in Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Zustimmung des Justizministeriums zu erlangen hat der Notar mit anderen am gemeinschaftlichen Büro interessierten Personen einen Plan über die verbesserte gemeinsame Dienstleistung sowie den Entwurf des Gesellschaftervertrags (Übereinkommens der Gesellschafter/der Satzung) vorzulegen. Die Zustimmung des Justizministeriums wird der unter dem Justizministerium eingerichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Nationalagentur für öffentliches Register vorgelegt.
4. Ein Notar darf nicht eine in dieser juristischen Person auf der Basis des Arbeitsvertrags beschäftigte Person sein.
5. Andere Fragen bezüglich der Organisierung der Notartätigkeit sowie die Garantien zur Unabhängigkeit der Notare sind auf Erlass des Justizministers festzulegen.

Artikel 20. Dienstliche Tätigkeitsbeschränkung des Notars

1. Der Notar darf neben der notariellen Tätigkeit kein anderes Amt bekleiden oder eine andere entgeltliche Nebenbeschäftigung ausüben außer pädagogische, wissenschaftliche oder schöpferische Tätigkeiten.
2. Der Notar ist berechtigt, sein eigenes Kapital zu investieren.
3. Dem Notar und seinen Büromitarbeitern ist es untersagt, beim Rechtsgeschäft Vermittler der Parteien zu sein.
4. Es ist untersagt für einen Notar unangemessene Werbung zu verbreiten oder anzubringen, sowie mit Amtsfähigkeiten zu werben. Der Notar ist berechtigt, Informationen über seine Notartätigkeit nur in den durch die „Anweisungen über die Ausübung der notariellen Tätigkeiten“ festgelegten Rahmen zu verbreiten (16.03.2012 N5851).

Artikel 21. Dienstliche Arbeitsvergütung und Bürofinanzen des Notars (20.12.2011 N5573-RS)

1. Die Ausübung einer notariellen Handlung durch den Notar sowie die mit dieser Handlung verbundene rechtliche Beratung und technischen Dienstleistungen sind entgeltlich, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Höhe der Gebühren für notarielle Dienste, Fristen der Dienstleistung sowie das Verfahren der Entrichtung der Gebühren sowie Höhe der für die Notarkammer vorgesehenen Gebühren, Fristen der Dienstleistung und das Verfahren der Entrichtung werden durch einen Beschluss der georgischen Regierung bestimmt (03.06.2016 N5158-RS).
2. Das Einkommen eines Notars aus seiner dienstlichen Tätigkeit stellt die Summe dar, die dem Notar nach der Bezahlung der Bürounterhaltskosten, der gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und anderer mit einer Notartätigkeit zusammenhängenden Pflichtgebühren, von der Summe übrig bleibt, die er als Entgelt bekommt. Das Einkommen des Notars können auch andere finanziellen Beiträge darstellen, die nicht der Gesetzgebung Georgiens widersprechen, darunter die Einkünfte angesichts der finanziellen Förderung seitens der georgischen Notarkammer für die Dauer, wenn der Notar die notarielle Tätigkeit in einer Siedlung im Sinne des Art. 11 Abs. 2¹ dieses Gesetzes ausübt (10.12.2015 N4610-IS).

Artikel 22. Vermögenrechtliche Haftung des Notars

Der Notar haftet mit seinem Vermögen für den unmittelbaren Schaden, der durch seine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurde.

Artikel 23. Dienstliche Pflichtversicherung des Notars

1. Zur Gewährleistung des im Art. 22 angegebenen Schadensersatzes ist der Notar verpflichtet, einen Vertrag über die berufliche Haftpflichtversicherung für seine gesamte Amtszeit abzuschließen.
2. Die grundlegenden Bedingungen der notariellen Dienstversicherung und die Mindestgrenze der Versicherungssumme werden vom georgischen Justizminister – aufgrund der Empfehlung der Notarkammer – festgelegt.
- 2¹. Bei der Einrichtung der in Art. 19¹ dieses Gesetzes vorgesehenen juristischen Person legt der Justizminister die wesentlichen Bedingungen für amtliche Haftpflichtversicherung sowie die Mindestversicherungssumme fest (16.03.2012 N5851).
3. Die Notarkammer ist befugt, einen Versicherungsvertrag über den Schadensersatz, der von ihrem Mitglied verursacht wird und der in Art. 22 geregelt ist, abzuschließen.

Artikel 24. Die Vertretung des Notars

1. Der Notar ist berechtigt, für die Zeit seiner amtlichen Abwesenheit in Abstimmung mit der Notarkammer Georgiens einen Vertreter zu benennen. Die Dauer der Vertretung darf im Jahr 30 Tage nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Fälle des Abs. 2 und 3 dieses Artikels. Ein in die Notarkammer Georgiens oder in die Verwaltung einer internationalen Vereinigung der Notare abgeordneter/gewählter Notar kann einen Vertreter für zusätzlich höchstens 30 Tage im Jahr bestellen (20.12.2011 N5573-RS).
2. Der Notar ist ermächtigt, im Falle der Schwangerschaft, Entbindung, Adoption eines Neugeborenen oder Pflege des Kindes die Vertretungszeit auf höchstens 90 Werkzeuge zu verlängern. Er hat hierüber der Notarkammer Georgiens entsprechende Unterlagen vorzulegen (20.12.2011 N5573-RS).
3. In besonderen Fällen (schwere Krankheit des Notars, Fortbildungsreise etc.) kann mit Zustimmung des georgischen Justizministers ein Vertreter für höchstens vier Monate bestimmt werden (20.12.2011 N5573-RS).

4. Dem Notar ist untersagt, notarielle Handlungen in der Zeit auszuüben, wenn die Amtstätigkeit von seinem Vertreter ausgeübt wird (20.12.2011 N5573-RS).
5. Der Notar hat mit seinem Vertreter einen Vertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages wird der Notarkammer Georgiens vorgelegt. Der Notar hat die Verordnung über die Benennung des Notarvertreters in das elektronische Notariatsregister einzutragen (20.12.2011 N5573-RS).
6. Zum Notarvertreter kann ernannt werden, wer die Eignungsprüfung für Notare bereits abgelegt hat (20.12.2011 N5573-RS).
7. Der Notarvertreter richtet sich in seiner Amtstätigkeit nach vorliegendem Gesetz (20.12.2011 N5573-RS).
8. Der Notarvertreter erwirbt seine Amtsrechte und –pflichten mit dem Tag seiner Ernennung als Vertreter, diese Rechte und Pflichten erlöschen mit seiner Amtsentlassung (20.12.2011 N5573-RS).
9. Der Notarvertreter nutzt bei der Ausübung seiner Amtstätigkeiten den Dienstsiegel und den elektronischen Notariatsregister des Notars, den er vertritt (20.12.2011 N5573-RS).

Artikel 24¹. Schließung von Arbeitsverträgen durch den Notar (16.03.2012 N5851)

1. Ein Notar kann mit einem anderen Notar einen Arbeitsvertrag schließen.
2. Der Arbeitsvertrag ist der Notarkammer Georgiens vorzulegen. Der aufgrund des Arbeitsvertrags tätige Notar darf alle gesetzlich vorgesehenen notariellen Handlungen ausführen, soweit der Arbeitsvertrag nichts Anderes vorsieht.
3. Der auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags tätige Notar führt sein Amt im Namen des Notars aus, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht. Dieser haftet auch für den infolge der Tätigkeit des auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tätigen Notars entstandenen Schaden. Der unter Vertrag genommene Notar haftet für seine Tätigkeit nach Vorschriften der Disziplinarordnung für Notare.
4. Als Adresse des auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tätigen Notars gilt die Anschrift des Notars, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht. Jedoch kann mit Zustimmung der Notarkammer Georgiens eine andere Anschrift bestimmt werden. Voraussetzungen dieser Zustimmung legt der Justizminister Georgiens fest.
5. Die Anzahl der bei einem Notar auf der Vertragsbasis tätigen Notare kann auf Erlass des Justizministers eingeschränkt werden.

Artikel 25. Arbeitsentlohnung des Notarvertreters

Der Notarvertreter erhält den Arbeitslohn vom Notar, den er vertritt. Die Höhe der Entlohnung wird vom Notar bestimmt.

Artikel 26. Materielle Haftung des Notarvertreters

1. Für den Vermögensschaden, der infolge einer fehlerhaften dienstlichen Handlung des Notarvertreters verursacht wurde, haftet der Notar.
2. Der Notar ist berechtigt, die Rückerstattung der geleisteten Entschädigung in Höhe der entrichteten Summe vom Notarvertreter zu verlangen.

Artikel 27. Notaranwärter

1. Notaranwärter kann ein georgischer Staatsbürger sein, der über die juristische Hochschulausbildung verfügt und wenn es keine Tatsachen, die gegen seine Amtsausübung als Notar sprechen, bekannt sind.
2. Die Person, die Notaranwärter werden will (wenn sie nicht mindestens ein Jahr lang als Notar beschäftigt war, oder nicht über mindestens fünf Jahre fachlicher Erfahrung im öffentlichen Dienst verfügt) wird im Auswahlverfahren der Notaranwärter teilnehmen. Nach der erfolgreichen Auswahl wird die Person von der Notarkammer Georgiens zum Anwärterdienst entsandt, worüber die Notarkammer das Justizministerium in Kenntnis setzt.
3. Das Auswahlverfahren zum Notaranwärter wird in Form der Testierung und/oder mündlicher Vorstellung durchgeführt. Die Regel und die Bedingungen der Durchführung des Auswahlverfahrens werden durch die Geschäftsordnung festgelegt, welche durch die Notarkammer Georgiens ausgearbeitet und von dem Justizminister bestätigt wird.
4. Von dem Anwärterdienst werden die Personen befreit, die vor der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes den Anwärterdienst bereits absolviert haben und nach der Absolvierung des Anwärterdienstes bis zur Festlegung der Notar-Qualifikationsprüfung laut des Art. 57 Punkt 1 des vorliegenden Gesetzes nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Artikel 28. Anwärterdienst

1. Der Anwärterdienst stellt die Ausbildung dar, die aufgrund des von der Notarkammer Georgiens zusammengestellten Programms am Ausbildungszentrum der Notarkammer Georgiens absolviert wird. Die Ausbildung beinhaltet zwei Etappen und besteht aus dem theoretischen und praktischen Teilen.
2. Für die Absolvierung von beiden Etappen des Anwärterdienstes wird auf Beschluss der georgischen Regierung eine Gebühr festgelegt, die an die Notarkammer Georgiens zu entrichten ist (20.12.2011 N5573-RS).
3. Die Regeln zur Durchführung des Anwärterdienstes werden auf Vorschlag der Notarkammer Georgiens vom Justizminister bestätigt.

Artikel 29. Einstellung des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst wird eingestellt, wenn:

- a) der Notaranwärter einen persönlichen Antrag über die Einstellung stellt;
- b) der Notaranwärter seine Verpflichtungen regelmäßig nicht oder nicht angemessen erfüllt.

Kapitel III. Notarkammer**Artikel 30. Notarkammer**

1. Die Notarkammer ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die auf der Mitgliedschaft der Notare beruht und ihre Tätigkeit aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips ausübt.
2. Die Notarkammer Georgiens verfügt über ein Vertretungsorgan in der Adjarischen autonomen Republik, dessen Haushalt und Befugnisse durch die Satzung der Notarkammer Georgiens bestimmt sind.
3. Die Satzung der Notarkammer Georgiens wird von der Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens verabschiedet.

Artikel 31. Zusammensetzung der Notarkammer

1. Die Notarkammer setzt sich aus allen Notaren zusammen.
2. Die Mitgliedschaft in der Notarkammer Georgiens beginnt mit dem Amtsantritt durch den Notar (Ernennung). Mitgliedschaft in der Notarkammer Georgiens erlischt mit der Amtsentlassung des Notars (16.03.2012 N5851).

Artikel 32. Mitgliederbeiträge

1. Der Notar ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag an die Notarkammer Georgiens zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrags sowie Zahlungsfristen werden durch die Satzung der Notarkammer Georgiens festgelegt.

Artikel 33. Befugnisse der Notarkammer Georgiens

Zur Erledigung ihrer Aufgaben ist die Notarkammer berechtigt:

- a) Einen Notar in einer staatlichen Behörde oder Bürgervereinigung zu vertreten sowie Beziehungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zu pflegen;
- b) Dem Justizministerium Vorschläge zu Vervollkommnung der mit den Tätigkeiten der Notarkammer verbundenen Rechtsakte zu unterbreiten;
- c) Notwendige Informationen von den Notaren zu holen und ihre Erklärungen anzuhören;
- d) Die von Notaren an die Notarkammer zu entrichtenden Pflichtbeiträge festzusetzen;
- e) Den Verwaltungsapparat der Notarkammer zu bilden;
- f) Die notariellen Handlungen zwecks Praxisvereinheitlichung von notariellen Handlungen zu verallgemeinern;
- g) Die kommerzielle Tätigkeit zur Erledigung ihrer Satzungsaufgaben auszuüben;
- h) Sonstige durch Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 34. Einberufung der Mitgliederversammlung der Notarkammer und

Entscheidungsfindung

1. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer wird einmal jährlich einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Notarkammer wird einberufen:
 - a) Auf Vorschlag des Justizministers;
 - b) Durch die Initiative des Vorstands der Notarkammer Georgiens;
 - c) Auf Forderung eines Fünftels der Gesamtanzahl der Mitglieder der Notarkammer Georgiens.
3. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer wird vom Vorstand der Notarkammer einberufen. Dieser informiert 2 Wochen vorher die Kammermitglieder über Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.
4. An der Arbeit der Mitgliederversammlung der Notarkammer beteiligt sich der Notar persönlich oder durch seinen Vertreter, der ebenfalls Mitglied der gleichen Notarkammer ist und worüber er eine schriftliche Zustimmung vorweisen kann.
5. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer ist entscheidungsfähig, sofern auf dieser mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung der Notarkammer wird durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
6. Der Justizminister Georgiens ist befugt, Änderungen in der Entscheidung der Notarkammer vorzunehmen, wenn sie der Gesetzgebung Georgiens widerspricht.

Artikel 35. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens

1. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer ist berechtigt, beliebige Frage, die der Zuständigkeit der Notarkammer unterliegt, in die Tagesordnung einzuführen und darüber eine Entscheidung zu treffen.

2. Nur die Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens ist berechtigt, Entscheidungen über folgende Fragen zu treffen:
 - a) Die Satzung der Notarkammer zu verabschieden sowie Veränderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen;
 - b) Den Jahresbericht der Notarkammer zu bestätigen;
 - c) Die Höhe der von Notaren an die Notarkammer zu entrichtenden Pflichtbeiträge festzusetzen.
3. Die Mitgliederversammlung der Notarkammer Georgiens ist berechtigt, den Vorstand der Notarkammer – sofern Entschuldigungsgründe vorliegen – zu ermächtigen, Änderungen in der Bilanz der Notarkammer vorzunehmen. Diese wird zur Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung der Notarkammer vorgelegt.

Artikel 36. Zusammensetzung und Sitzung des Notarkammervorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende der Notarkammer Georgiens wird auf Vorschlag des Justizministers durch die geheime Abstimmung mit der anwesenden Mitglieder Mehrheit der Mitgliederversammlung der Notarkammer mit der Frist von 3 Jahren gewählt.
2. Wählt die Mitgliederversammlung der Notarkammer zwei Mal hintereinander nicht den vom Justizminister auf die Stelle des Vorstandsvorsitzenden der Notarkammer vorgeschlagenen Kandidaten, hat die Mitgliederversammlung der Notarkammer den Vorstandsvorsitzenden binnen von 2 Wochen zu wählen.
3. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie drei Mitglieder des Vorstands der Notarkammer Georgiens werden durch die geheime Abstimmung von der Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden der Mitglieder der Notarkammer für 3 Jahre gewählt. Dabei soll die Mitgliederzahl im Vorstand ungerade sein und nicht unter drei liegen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands legt der Justizminister durch Erlass fest (16.03.2012 N5851).
4. Die Vorstandssitzung der Notarkammer findet in der Regel einmal monatlich statt. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

Artikel 37. Zuständigkeiten des Vorstands der Notarkammer

1. Der Vorstand der Notarkammer Georgiens gewährleistet die Umsetzung der Satzungsbestimmungen und der auf der Mitgliederversammlung der Notarkammer getroffenen Entscheidungen.
2. Der Vorstand erledigt im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen der Notarkammer alle Aufgaben (ausgenommen Ausübung der in Art. 35. Punkt 2. vorl. Gesetzes vorgesehenen Befugnisse), stellen im Namen der Notarkammer mit den staatlichen Gremien und sonstigen Organisationen Kontakte her, legen Vorschläge und Gutachten vor.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Aufgabenerledigung die Mitglieder der Notarkammer mit einzubeziehen und seinen Verwaltungsapparat zu bilden.
4. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie andere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Notarkammer sind nicht berechtigt, die Angaben über die notariellen Handlungen bekannt zu geben, die ihnen aus der Tätigkeit im Vorstand bekannt wurden (abgesehen von den im Art. 50 Abs. 4 StPO Georgiens vorgesehenen Fällen). Sie sind berechtigt, solche Angaben bekannt zu machen, nur wenn eine entsprechende Genehmigung der Notarkammer vorliegt. Die Schweigepflicht gegenüber den notariellen Handlungen besteht auch, wenn die oben genannten Personen ihr Amt im Vorstand niederlegen oder aus dem Notaramt entlassen werden (11.12.2013 N1732-IS).

Kapitel IV. Notarielle Handlung und Grundvoraussetzungen bei ihrer Ausübung

Artikel 38. Notarielle Handlung

1. Der Notar übt folgende notariellen Handlungen aus:
 - a) In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf Vereinbarung der Vertragsparteien beurkundet Rechtsgeschäfte;
 - b) Erteilt Eigentumsrechtsurkunden;
 - c) Stellt erbrechtliche Urkunden aus;
 - d) Erteilt Anteilseigentumsrechtsurkunden innerhalb des ehedemgemeinschaftlichen Vermögens;
 - e) Trifft Maßnahmen zum Schutz des Nachlassvermögens;
 - f) Beglaubigt die Übereinstimmung der Kopie des Dokuments und der Abschrift mit dem Original;
 - g) Beglaubigt die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument;
 - h) Beglaubigt die Richtigkeit der Übersetzung aus einer in die andere Sprache;
 - i) Beurkundet die Tatsache, dass bestimmte Person am Leben ist;
 - j) Beurkundet den bestimmten Aufenthaltsort des Bürgers;
 - k) Beurkundet die Identität des Bürgers mit der auf dem Foto abgebildeten Person;
 - l) Beurkundet den Vorlagezeitpunkt des Dokuments;
 - m) Übergibt den Antrag und die Bescheinigung einer Person einer anderen Person;
 - n) Nimmt das Geld, die Wertpapiere und Wertsachen zum Deponieren entgegen;
 - o) Stellt vollstreckbare Ausfertigung aus;

- p) Erhebt Wechseleinsprüche;
 - q) Legt den Scheck zur Verwertung vor und beurkundet die Nichtverwertung des Schecks;
 - r) Nimmt Dokumente zur Verwahrung entgegen;
 - s) Führt Seeproteste durch.
2. Der Notar übt außer der durch das vorl. Gesetz vorgesehenen Handlungen auch sonstige, durch die georgische Gesetzgebung vorgesehenen notariellen Handlungen aus.
 3. Der Notar leistet rechtliche Beratung seiner Mandanten im Zusammenhang mit den notariellen Handlungen und verfasst auf deren Antrag Entwürfe von Dokumenten.
 4. Der Notar ist berechtigt, die betroffene Person auch in solchen Fragen rechtlich zu beraten, die nicht mit der Ausübung einer konkreten notariellen Handlung verbunden sind.
 - 4¹. Der Notar ist berechtigt, die Sache öffentlich anzubieten. Das öffentliche Anbieten der Sache erfolgt mit Hilfe elektronischer Versteigerung oder/und anderer elektronischen Mittel, die vom Justizminister Georgiens bestimmt werden. Ausgehend aus der Berechtigung, eine Sache öffentlich anbieten zu können, hat der Notar das Recht, eine interessierte (betroffene) Partei zu beraten (16.03.2012 N5851).
 5. Der Notar stellt vollstreckbare Ausfertigung aufgrund von fälligen Forderungen auf Geld, Vermögensübereignung, auf Verwertung des verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Vermögens nur aus, wenn sich die Parteien darüber geeinigt haben und in notarieller Urkunde auf die Rechtsfolgen der Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung vom Notar schriftlich erläutert wurden (16.03.2012 N5851).

Artikel 38¹. Notarmediation (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar kann Mediator zwischen den Streitparteien in folgenden Angelegenheiten sein:
 - a) Familienrechtliche Streitigkeiten (ausgenommen der Adoptions- und Sorgerechtsverfahren),
 - b) Erbrechtsstreitigkeiten,
 - c) Nachbarschaftsstreitigkeiten,
 - d) Alle anderen Streitigkeiten, soweit die Gesetzgebung Georgiens kein spezielles Mediationsverfahren vorsieht.
2. Der Notar kann die Mediation nur mit Zustimmung der Streitparteien durchführen. In gesetzlich vorgesehenen Fällen macht das Verwaltungsorgan von der bindenden Notarmediation Gebrauch (03.06.2016 N5158-RS).
3. Die Vorschriften für das Mediationsverfahren legt der Justizminister durch seinen Erlass fest.
4. Endet das Mediationsverfahren mit einer Einigung der Parteien, so erstellt der Notar einen Vergleich, der notariell zu beurkunden ist.
5. Die Zwangsvollstreckung aus dem im Rahmen des Notarmediationsverfahrens erstellten Vergleichs erfolgt auf der Grundlage der vollstreckbaren Ausfertigung nach Vorschriften des georgischen Vollstreckungsgesetzes.

Artikel 39. Die Befugnis zur Eintragung (16.03.2012 N5851)

Der Notar ist berechtigt, nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung einen Antrag, ein Dokument in elektronischer oder/und Papierform bei der Registerbehörde zur Eintragung vorzulegen, wenn die notariell beglaubigten Dokumente der Eintragung unterliegen. Ferner ist er berechtigt, im Rahmen der von der Registerbehörde delegierten Befugnisse Änderungen bezüglich der Begründung, Änderung oder Erlöschen der Rechte in folgenden Registern einzutragen: Register für Rechte auf Immobilien, Register für Unternehmen und nichtkommerzielle juristische Personen, andere durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehene öffentliche Register.

Artikel 40. Vollstreckung aufgrund der notariellen Ausfertigungen

1. Der Notar stellt eine vollstreckbare Ausfertigung auf den schriftlichen Antrag des Gläubigers (seines Rechtsnachfolgers). Dem Antrag ist das Dokument beizufügen, aufgrund dessen die die vollstreckbare Ausfertigung seitens des Antragsstellers verlangt wird. Der Antrag des Gläubigers (seines Rechtsnachfolgers) hat folgende Informationen zu beinhalten:
 - a) Den Namen des Notars, an den der Antrag gerichtet ist;
 - b) Die Namen der Parteien und deren Vertreter;
 - c) Die Angaben zu dem Umfang der unerfüllten Haupt- und Zusatzforderungen;
 - d) Hinweis darauf, dass die unerfüllte Forderung, zu deren Erfüllung die vollstreckbare Ausfertigung ausgestellt werden soll, nicht von der Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen des Antragstellers abhängig ist, bzw. es keine gegenseitigen Verpflichtungen gibt;
 - e) Unterschrift des Antragstellers.
2. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen dieses Artikels stellt der Notar die vollstreckbare Ausfertigung aus, ohne die Dokumente anzufordern, die Nichterfüllung der Forderung belegen.
3. Zur Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind die Notare in der in diesem Punkt gegebenen Reihenfolge berechtigt:
 - a) Der Notar, der das Rechtsgeschäft notariell beglaubigt hatte, oder sein Vertreter;

- b) Im Falle der Aussetzung der Amtsbefugnisse oder Entlassung des im Unterpunkt a) dieses Punktes vorgesehenen Notars – ein anderer amtierender Notar auf Entscheidung der Notarkammer Georgiens (16.03.2012 N5851).
4. Die Vollstreckung kann nur aufgrund des Originals der vollstreckbaren Ausfertigung des Notars vollzogen werden. Beim Verlust der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung wird eine Kopie (Duplikat) der Ausfertigung durch einen Notar in der im Punkt 3 dieses Artikels gegebenen Reihenfolge erteilt. Ist das Ausstellen des Duplikats auf diesem Wege nicht möglich, so erteilt es die Notarkammer Georgiens.
5. Auf die Vollstreckung aufgrund der vom Notar ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung sind die durch das Gesetz Georgiens „Über das Vollstreckungsverfahren“ festgelegten Vorschriften anzuwenden. Die Anfechtung der vollstreckbaren Ausfertigung führt nicht zur Aussetzung der Vollstreckung.
6. Die Regeln zum Ausstellen der vollstreckbaren Ausfertigung werden durch „Die Ordnung über die Ausübung von notariellen Tätigkeiten“ geregelt.

Artikel 40¹. Eintragung von Zivilakten durch den Notar (16.03.2012 N5851)

1. Der Notar nimmt im Rahmen der von der Registerbehörde delegierten Befugnisse Eintragung von Ehen und Scheidungen nach Vorschriften des georgischen Gesetzes über Zivilakte vor.
2. In Absprache mit den Parteien kann der Notar die Ehe unter feierlichen Bedingungen eintragen.

Artikel 41. Weggefallen (05.02.2014 N1968-IIS)

Artikel 42. Notarielle Handlungen, die von Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsulate ausgeübt werden

Notarielle Handlungen im Ausland können außer Notare auch von den entsprechend bevollmächtigten Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsularbehörden Georgiens ausgeübt werden. Diese stützen dabei auf die Tätigkeit von Konsularbehörden regelnden Rechtsverordnungen und auf die zur Ausübung von notariellen Handlungen durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Die bevollmächtigten Beamten der diplomatischen Vertretungen und der Konsularbehörden sind befugt, die notariellen Handlungen nur auszuführen, wenn der Zugriff zum elektronischen Notariatsregister verfügbar ist.

Artikel 43. Beurkundung von den Beamten der Testamente und Vollmachten, die notariell beurkundeten Dokumenten gleichgesetzt sind

1. Den notariell beurkundeten Dokumenten sind gleichzusetzen:
 - a) Die Testamente der Bürger, die in Krankenhäusern, sonstigen stationären Heilanstalten, Sanatorien, Alters- bzw. Behindertenheimen untergebracht sind, die vom Chefarzt, seinem Stellvertreter im Medizinbereich oder dem Dienstarzt dieses Krankenhauses, Sanatoriums oder der Behandlungsanstalt sowie vom Direktor oder Chefarzt des Alters- bzw. Behindertenheimes beurkundet wurden; die Testamente und Vollmachten der Militär- oder sonstigen Personen, die sich zur Behandlung in Hospital, Sanatorium oder Heilanstalt befinden, die vom Hospitalleiter, seinem Stellvertreter im Medizinbereich oder dem Chef- bzw. Dienstarzt dieses Hospitals, Sanatoriums oder Heilanstalt beurkundet sind;
 - b) Die Testamente der Bürger, die sich an Bord eines unter dem georgischen Wimpel schwimmenden Schiffs oder an Bord eines Flugzeugs befinden, die vom Schiffskapitän oder dem Leiter des Flugzeugteams beurkundet wurden;
 - c) Die Testamente der Bürger, die sich auf einer Forschungs- bzw. Aufklärungsexpedition oder in einer anderen Expedition befinden, die vom Expeditionsleiter beurkundet sind;
 - d) Die Testamente und Vollmachten der Militärpersonen, aber auch Testamente und Vollmachten der Mitarbeiter, der Familienangehörigen der Mitarbeiter und Militärpersonen in den Bestimmungsorten der Militäreinheiten, Behörden, Militärschulen, in denen keine staatlichen Notarbüros oder sonstige Organe bestehen, die die notariellen Handlungen ausüben können, die vom Leiter der Militäreinheit, -anstalt, -schule beurkundet sind;
 - e) Die Testamente und Vollmachten der Personen, die sich in der Justizvollzugsanstalt befinden, und vom Anstaltsdirektor bestätigt sind (01.05.2015 N3552).
2. Die in den Unterpunkten „a“, „d“ und „e“ des Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen sind befugt, die notariellen Handlungen nur dann auszuüben, wenn der Zugang zum elektronischen Notariatsregister verfügbar ist.
3. In den durch die Unterpunkte „b“ und „c“ des Punktes 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen haben die Personen, die Testament verfasst hatten, nach der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnort das Testament dem Notar vorzulegen, damit er die notarielle Handlung in das elektronische Notariatsregister einträgt. Im Falle des Ablebens des Erblassers vor der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnort sind die in den Unterpunkten „b“ und „c“ des Punktes 1 dieses Artikels vorgesehenen Personen verpflichtet, die bei ihnen aufbewahrten Testamente zur offiziellen Aufbewahrung einem Notar zu übergeben, damit der Letztere die Eintragung in das elektronische Notariatsregister gewährleisten kann.

Artikel 43¹. Die von den Amtspersonen für die ausgeführten notariellen Handlungen erhobenen Gebühren (05.02.2014 N1968-IIS)

Die in Art. 43 vorgesehenen Amtspersonen erheben für ihre notariellen Dienstleistungen Gebühren nach der durch die Georgische Regierung beschlossenen Gebührenordnung „Über die Zahlungsregel der Gebühren für die Notariellen Dienstleistungen“.

gen und für die Notarkammer“. Diese Gebühren sind vollständig in den Haushalt der örtlichen Selbstverwaltung einzuzahlen (05.02.2014 N1968-IIS).

Artikel 44. Ausübung der notariellen Handlung

Notarielle Handlungen können auf Ersuchen einer Person vom beliebigen Notar ausgeführt werden.

Artikel 45. Ausübungsfrist der notariellen Handlung

Die notarielle Handlung wird erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ausgeübt.

Artikel 46. Aufschiebung und Einstellung der Ausübung der notariellen Handlung

1. Die Ausübung der notariellen Handlung kann aufgeschoben werden, sofern:
 - a) Zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert wurden – bis zu ihrem Eingang;
 - b) Die Expertise durchgeführt wird – bis zum Vorliegen des Gutachtens;
 - c) Dies die betroffene Person, die das Gericht zur Rechts- oder Tatsachenanfechtung anrufen möchte, deren Bestätigung von der zweiten Person verlangt wird, ersucht. In solchen Fällen ist der Notar berechtigt, die Ausübung der notariellen Handlung für längstens 10 Tage zu verlegen. Erfolgt in der vom Notar festgesetzten Frist aus dem Gericht keine Bestätigung bezüglich der Klageerhebung des betroffenen Bürgers, so übt der Notar die notarielle Handlung aus.
2. Die Ausübung der notariellen Handlung wird aufgrund der entsprechenden Benachrichtigung aus dem Gericht, bis zur gerichtlichen Lösung des Rechtsstreits aufgeschoben.
3. Bei Verlegung oder Einstellung der notariellen Handlung erteilt der Notar keine notariell beglaubigten Unterlagen bzw. Urkunden und erlässt innerhalb von 2 Tagen einen Beschluss über die Verlegung oder Einstellung der notariellen Handlung. Bei Bedarf macht der Notar im notariellen Akt einen Vermerk darüber, dass die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Personen geprüft ist.

Artikel 47. Einschränkung der Befugnis zur Ausübung von notariellen Handlungen (20.12.2011 N5573-RS)

1. Die Notare und Personen, die laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes notarielle Handlungen ausüben, sind nicht dazu berechtigt, notarielle Handlungen auszuüben, an welchen sie selbst, ihre Eltern, ihre Ehepartner, ihre Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Geschwistern, Eltern des Ehepartners beteiligt sind (05.02.2014 N1968-IIS).
2. Der Notar hat kein Recht, ein Rechtsgeschäft zu beurkunden, in dem das Unternehmen beteiligt ist, das auf dem Eigenkapital des Notars selbst, seines Ehepartners, seiner Eltern, seiner Kinder oder seiner Geschwister gegründet ist und diese Tatsache dem Notar bekannt ist.
3. Die mit dem Verstoß gegen diesen Artikel ausgeübten notariellen Handlungen sind nichtig.

Artikel 48. Feststellung der Identität sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, Prüfung der Befugnisse des Vertreters und Anforderung von Dokumenten

1. Die Identität der Personen oder deren Vertreter, die um die Ausübung der notariellen Handlung ersuchen, wird vom Notar oder anderen Amtspersonen bei der Ausübung der notariellen Handlung nach Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ersatzdokuments festgestellt.
2. In gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der Parteivereinbarung werden vom Notar die Beteiligten des Rechtsgeschäfts bei Bestätigung von Rechtsgeschäften auf ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit geprüft.
3. Findet das Rechtsgeschäft durch einen Vertreter statt, so wird vom Notar die Befugnis des Vertreters geprüft.
4. Der Notar ist berechtigt, die für die Ausübung der notariellen Handlung erforderlichen Unterlagen von der Behörde, dem Unternehmen oder der Organisation anzufordern.

Artikel 49. Inhalt der notariellen Handlung und Belehrung der Folgen

Der Notar ist verpflichtet, bei der Ausübung der notariellen Handlung, die Personen, die die Ausübung der notariellen Handlung ersuchen, über den Inhalt und die Rechtsfolgen zu belehren. Zugleich ist der Notar verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Interessen der Personen nicht verletzt werden, die die georgische Gesetzgebung nicht kennen und der rechtlichen Unterstützung bedürfen.

Artikel 50. Unterzeichnungsregelung von notariellen Dokumenten

1. In gesetzlich vorgesehenen Fällen werden Rechtsgeschäfte und sonstige Dokumente in Anwesenheit des Notars unterschrieben. Ist der Notar bei der Unterzeichnung eines Rechtsgeschäfts oder sonstigen Dokuments nicht anwesend, haben die Unterzeichnenden persönlich zu bestätigen, dass die Unterschriften ihnen gehören.
2. Enthält das notarielle Dokument die Willenserklärung eines Beteiligten der notariellen Handlung, hat der Notar ihm vor der Unterzeichnung des notariellen Dokuments den Dokumentstext vorzulesen.

3. Ist der Beteiligte der notariellen Handlung stumm, taub oder taubstumm, hat der Notar bei Bedarf zur Hilfe eines entsprechenden Fachmannes zu greifen, um die Person über Inhalt und Rechtsfolgen der notariellen Handlung aufzuklären. Der Fachmann hat dann mit seiner Unterschrift zu beurkunden, dass der Handlungsinhalt der Person gegenüber erklärt wurde und ihrem Willen entspricht.
4. Im Auftrage der Person, die aus Erkrankung, körperlichem Nachteil oder sonstigem Entschuldigungsgrund das notarielle Dokument nicht zu unterzeichnen vermag, wird das Dokument von einer anderen Person in Anwesenheit des die notarielle Handlung ausübenden Beamten – unter Angabe des Grundes, weshalb die Person das Dokument nicht unterzeichnen kann – unterschrieben.
5. Ist der Bürger, der um die Ausübung der notariellen Handlung ersucht, Analphabet oder blind, so ist der Notar verpflichtet, ihm den Text vorzulesen und darüber im Dokument einen Vermerk zu machen.

Artikel 51. Eintragung der notariellen Handlung

1. Die notariellen Handlungen, die von Notaren und anderen Personen laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes ausgeübt werden, sind im elektronischen Notariatsregister einzutragen (05.02.2014 N1968-IIS).
2. Den ausgeübten notariellen Handlungen werden unabhängige Nummern verliehen, die auf allen ausgestellten Dokumenten und beurkundenden Titeln anzugeben sind.
3. Der Notar erteilt einen Auszug aus dem elektronischen Notariatsregister auf schriftlichen Antrag der Person, in deren Auftrag oder gegenüber der die notarielle Handlung ausgeübt wurde, wenn durch dieses Gesetz nichts Anderes geregelt ist.

Artikel 52. Verweigerung der Ausübung der notariellen Handlung

1. Notare und andere Personen laut Art. 42 und 43 des vorliegenden Gesetzes verweigern die Ausübung der notariellen Handlungen, sofern (05.02.2014 N1968-IIS):
 - a) Die Ausübung der notariellen Handlung der Gesetzgebung Georgiens widerspricht;
 - b) Die zur Ausübung der notariellen Handlung eingereichten Unterlagen den bestimmten Anforderungen nicht entsprechen, Ehre und Würde der beteiligten Personen verletzen, oder sittenwidrig sind;
 - c) Der Beteiligte der notariellen Handlung rechts- bzw. geschäftsunfähig ist, oder das Gesuch auf die Ausübung der notariellen Handlung in einer Sprache eingereicht wurde, die der Notar nicht beherrscht und es keine Möglichkeit besteht, einen Dolmetscher zu bestellen.
2. Die Beschluss des Notars über die Ablehnung der Ausübung der notariellen Handlung ist schriftlich zu begründen und spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Verfassen der Person zu übermitteln, deren Gesuch auf notarielle Handlung abgelehnt wurde.
3. Der Notar ist verpflichtet, die Person, der die Ausübung der notariellen Handlung verweigert wurde, über Rechtsmittel zu belehren.

Artikel 53. Anfechtung der Tätigkeit des Notars

1. Die notarielle Handlung oder Verweigerung zur Ausübung der notariellen Handlung kann von der Person, deren Interessen von der notariellen Handlung betroffen sind, bzw. der Person, der die Ausübung der notariellen Handlung verweigert wurde, im zuständigen Gericht je nach Sitz des Notarbüros angefochten werden.
2. Die Beschwerde gegen die Handlungen des Notars, die im Punkt 1. vorl. Artikels nicht vorgesehen sind, wird vom Justizminister oder in seinem Auftrage von der Notarkammer erörtert.

Artikel 54. Ausübung der notariellen Handlungen für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose können persönlich oder durch ihre Vertreter um die Ausübung der notariellen Handlungen in der gleichen Weise, wie die georgischen Staatsbürger, ersuchen.

Artikel 55. Die Anerkennung der im Ausland ausgestellten Dokumente durch den Notar

Die im Ausland ausgestellten Dokumente werden vom Notar gemäß den durch die Gesetzgebung Georgiens vorgesehenen Vorschriften akzeptiert, wenn diese legalisiert oder durch Apostille beurkundet sind.

Artikel 56. Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen

Ist durch die völkerrechtlichen Verträge und Abkommen, die Georgien abgeschlossen oder sich an diese angeschlossen hatte, eine andere, von der georgischen Gesetzgebung abweichende Ausübungsregelung der notariellen Handlungen vorgesehen, hat sich der Notar nach den völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen zu richten.

Kapitel V. Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 57. Übergangsvorschriften

1. Die berufsqualifizierende Notarprüfung im Sinne des Art. 11 des vorliegenden Gesetzes ist eine Prüfung, welche in Entsprechung mit dem Art. 12 dieses Gesetzes nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durchgeführt wird.
2. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelten die Notarvertreter, die vom Justizminister Georgiens auf Vorschlag der Notarkammer auf die vakanten Notarstellen bestellt worden sind, als die gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes ernannten Notare.
3. Die Notare und die Notarvertreter, die vom Justizminister Georgiens auf Vorschlag der Notarkammer auf die vakanten Notarstellen bestellt worden sind, welche in den letzten 2 Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Amt aufgegeben haben bzw. bei denen die Frist der Notarvertretung abgelaufen ist und es keine Bedenken gegen deren Ernennung als Notare bestehen, sind berechtigt, sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Justizminister mit dem Antrag über deren Ernennung als Notare zu wenden. Sind die Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes erfüllt, so werden sie als Notare ernannt und können die notariellen Tätigkeiten ausüben.
4. Das Justizministerium hat gemeinsam mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts – der Notarkammer Georgiens zur Frühlingssitzung 2010 des georgischen Parlaments die Ausarbeitung der neuen Kostenordnung für die notariellen Tätigkeiten zu gewährleisten und den Entwurf des entsprechenden Änderungsgesetzes zum Gesetz „Über die Entgelte für die Ausführung von notariellen Handlungen“ auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.
5. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hat das Justizministerium Georgiens die Übereinstimmung der relevanten gesetzesunterordneten Akten mit diesem Gesetz zu gewährleisten.
6. Die Notarkammer Georgiens und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Notare haben die in den Archiven der Notarkammer und den Notarbüros aufbewahrten Erbschaftssachen und Testamente zu dokumentieren und die entsprechenden Daten in das elektronische Notariatsregister einzutragen.
7. Die durch Art. 16 Punkt 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Anordnung für das Jahr 2010 ist von dem Justizminister Georgiens spätestens innerhalb von einem Monat zu verabschieden.

Artikel 58. Das Inkrafttreten des Gesetzes

1. Das vorliegende Gesetz, ausgenommen Art. 1 bis 56, Art. 57 Punkte 1 bis 3 und Art. 58 Punkt 3, tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Art. 1 bis 56, Art. 57, Punkte 1 bis 3 und Art. 58 Punkt 3 treten zum 1. April 2010 in Kraft.
3. Das Gesetz Georgiens „Über Notariat“ vom 3. Mai 1996 (Parlamentis uckebani, N1012, 31.05.96, S. 16) wird außer Kraft gesetzt.

ISBN 978-9941-8-2100-4



9 789941 821004